



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

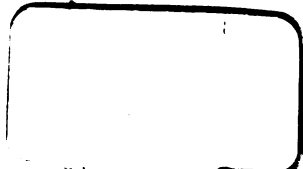
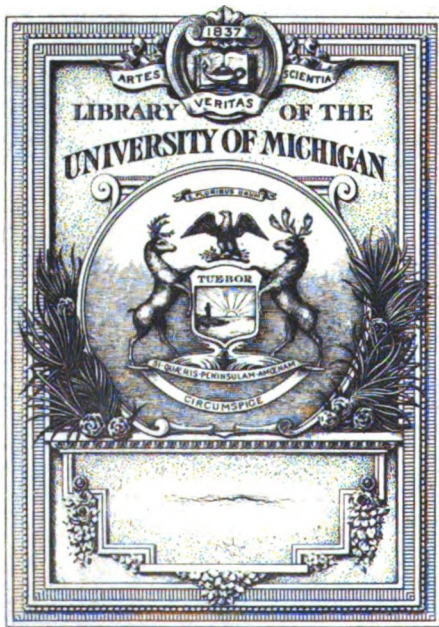
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

50
17



DD
2
.G38

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**



Neunzehnter Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1894.



Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

Lith. Com.
Nijhoff.
10-25-28
17358

Inhalt.

	Seite
I. Bericht über die neunzehnte Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae Berlin 1893	1—9
II. Reise nach Frankreich im Frühjahr und Sommer 1892. (Fortsetzung und Schluss.) Von Bruno Krusch	11—45
III. Der liber vitae und die Nekrologien von Remiremont in der Bibliotheca Angelica zu Rom. Von Adalbert Ebner	47—83
IV. Die Münchener Handschriften 3851. 3853 mit einer Compilation von 181 Wormser Schlüssen. Von Victor Krause	85—139
V. Studien zu Lambert von Hersfeld. I. Von Oswald Holder-Egger	141—213
VI. Miscellen:	
Ueber zwei Turiner Handschriften des Capitulare monasticum. Von O. Seebass	217—220
Würzburger Handschrift zu Theoderich von Hersfeld. Von G. Schepss	221
Zu Udalrich von Babenberg. Von E. Dümmler	222—227
Zum Streit um die Grafschaft Provence im 12. Jahrhundert. Von H. Fitting	228—231
Process wegen Fälschung einer päpstlichen Bulle. 1216. Von R. Davidsohn	232—235
Aus Ruprechts Registern. Von Gerhard Seeliger	236—240
Erwerbungen der Nationalbibliothek in Paris von 1875—1891. Von W. Wattenbach	241—246
Nachrichten	247—267

	Seite
VII. Waitz und Pertz. Von Ernst Dümmler . . .	269—282
VIII. Die <i>Historia Brittonum</i> und König Lucius von Britan- nien. Von Theodor Mommsen	288—293
IX. Ueber die karolingischen Reichsannalen von 741—829 und ihre Uebersetzung. I. Die handschriftliche Uebersetzung. Von F. Kurze	295—339
X. Zu den ältesten Magdeburger Geschichtsquellen. Von Paul Simson	341—368
XI. Studien zu Lambert von Hersfeld. II. Von Oswald Holder-Egger	369—430
XII. Miscellen:	
Eine Erwiderung. Von Theodor Mommsen	433—435
Ein weiteres irisches Zeugnis für Nennius als Autor der <i>Historia Brittonum</i> . Von H. Zimmer	436—443
Das Alter der <i>Vita Genovefae</i> . Von B. Krusch	444—459
Ueber ein Fragment des Anonymus Canisii de <i>vita Ottonis</i> . Von A. Heisenberg . . .	460—461
Ein Brief Gerhohs von Reichersberg. Mitgetheilt von Otto Kurth	462—467
Supplik des Frauenklosters Inzigkofen (bei Sig- maringen) an Papst Alexander VI. Mitgetheilt von F. A. von Lehner	468—473
Nachrichten	474—505
XIII. Studien zu Lambert von Hersfeld. III. Von Oswald Holder-Egger	507—574
XIV. Veroneser Zeugenverhör von 1181. Ein Beitrag zu den Regesten Kaiser Friedrichs I. und zur Geschichte der Reichsburg Garda. Von Paul Scheffer- Boichorst	575—602
XV. Die Urkunden Kaiser Heinrichs II. für Kloster Michelsberg zu Bamberg. Von Hermann Bloch .	603—663
XVI. Miscellen:	
Ein weiteres Zeugnis für die nordwelsche Her- kunft der Samuel-Beulan-Recension der <i>Hi-</i> <i>storia Brittonum</i> . Von H. Zimmer . . .	667—669
Mittheilungen aus einer Münchener Handschrift der Capitularien. Von Gerhard Seeliger	670—679

	Seite
Berichtigung zur Bonizo- und Beno-Ausgabe. Von Oswald Holder-Egger.	680—682
Zur Kanzlei Heinrichs IV. Von H. Bresslau	683—685
Zur Vita Ludovici IV. Von Georg Leiding- ger.	686—692
Necrologia Moguntina. Von F. Falk	693—704
Nachrichten	705—719
Nachträge und Berichtigungen	720
Register	721—729

I.

Bericht

über die

neunzehnte Plenarversammlung

der Centraldirection

der

Monumenta Germaniae

Berlin 1893.

Die 19. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 6. bis 8. April in Berlin abgehalten. Von den Mitgliedern hatten sich entschuldigt Herr Hofrath von Sickel in Rom und durch Krankheit wurden verhindert Herr Prof. von Hegel in Erlangen, Herr Geh. Hofrath von Rockinger in München, Herr Prof. Scheffer-Boichorst und Geh. Ober-Regierungsrath von Sybel in Berlin. Anwesend waren Herr Prof. Bresslau aus Strassburg, Herr Geheimerath Brunner und Dümmler, Herr Prof. Holder-Egger, Herr Prof. Maassen aus Wien, Herr Prof. Mommsen, Herr Prof. Mühlbacher aus Wien, Herr Geheimerath Wattenbach. Zum Mitgliede der Centraldirection wurde Herr Prof. L. Weiland in Göttingen gewählt.

Im Laufe des Jahres 1892/93 erschienen

in der Abtheilung Auctores antiquissimi:

- 1) Chronica minora saec. IV. V. VI. VII ed. Th. Mommsen I, 2 (= A. a. IX, 2);
- 2) von demselben II, 1 (= A. a. XI, 1);
- 3) Claudiani carmina rec. Birt (= A. a. X);

in der Abtheilung Scriptorum:

- 4) Scriptorum (in folio) tom. XXIX, herausgegeben von Holder-Egger;
- 5) Libelli de lite imperatorum et pontificum tom. II;
- 6) Deutsche Chroniken I, 1 (Kaiserchronik, herausgegeben von E. Schröder);
- 7) Deutsche Chroniken V, 2 (Oesterreichische Reimchronik, herausgegeben von Seemüller II);
- 8) Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia ed. Holder-Egger in 8^o;

in der Abtheilung Leges:

- 9) Leges Burgundionum ed. de Salis;
- 10) Concilia aevi Merovingici ed. Maassen;
- in der Abtheilung Epistolae:
- 11) Epistolae Merovingici et Karolini aevi I (= tom. III);

in der Abtheilung Antiquitates:

- 12) *Poetae latini aevi Carolini* III, 3 ed. L. Traube;
- 13) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XVIII (dessen erste Hälfte Herrn Geheimerath Wattenbach zu seinem Doctorjubiläum am 20. Juli 1892 von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde gewidmet wurde).

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 6 Quartbände, 2 Octavbände.

Die Sammlung der *Auctores antiquissimi* nähert sich ihrem Abschluss, nachdem der umfängliche *Claudian* und die grössere Hälfte der kleinen Chroniken veröffentlicht sind. *Cassiodors Variarum* sind bis auf den von Herrn Dr. Traube bearbeiteten *index verborum* grossentheils schon längst im Druck vollendet und dürften in einigen Monaten hervortreten. Zu den in der ersten Hälfte des 2. Bandes enthaltenen Fortsetzern des h. Hieronymus, Hydatius, Marcellinus, Johannes von Biclaro, Victor von Tunnuna, ferner Cassiodor, Marius von Avenches werden in der schon unter der Presse befindlichen zweiten besonders die Chroniken Isidors mit einigen Anhängen hinzukommen, während für einen dritten Band Beda, Gildas, Nennius u. a. übrig bleiben.

In der Abtheilung *Scriptores* hat Herr Archivar Krusch in der Zeit vom 20. April bis 16. Juli die schon längst geplante Reise nach Frankreich zur Ausführung von Vorarbeiten für die Merowingischen Heiligenleben, mit dem günstigsten Erfolge und unter dankenswerther Zuvorkommenheit aller beteiligten Behörden, vor allem des Herrn Leopold Delisle in Paris, in's Werk gesetzt. Da er daneben fortfahren durfte, weitere Handschriften aus dem In- und Auslande in Hannover selbst auszubeuten, so darf für Ostern 1894 dem Beginne des Druckes dieser wichtigen die bisherigen Texte völlig umgestaltenden Bände entgegengesehen werden. Von den auf demselben Gebiete thätigen Bollandisten erfreute er sich gleichfalls mannigfacher Förderung.

Von den Schriften zum Investiturstreit hat der kürzlich ausgegebene 2. Band die Zeit Heinrichs V. erschöpft, so dass nur noch einige kleinere Gedichte fehlen. Wenn ausser dem grösseren Gedichte des Rangerius von Lucca *de anulo et baculo* auch nichts eigentlich Ungedrucktes darin geboten wird, so haben doch manche Werke wie die des Beno, die Satire auf Albinus und Rufinus u. a. ihre Gestalt gründlich verändert und auch für die Würdigung der längst bekannten, wie z. B. des Bernold und Placidus

ist durch den vollständigen Nachweis der Citate Wesentliches erreicht worden. Herr Dr. Sackur erwarb sich noch von Strassburg aus darum grosse Verdienste, das Register war die erste von dem neuen Mitarbeiter, Herrn Dr. Dieterich, für uns ausgeführte Arbeit. Ein dritter in Vorbereitung befindlicher Band wird diese Sammlung mit den Schriften über den Streit Friedrichs I. und Alexanders III. abschliessen und hoffentlich auch noch Ergänzungen zu den früheren Bänden nachholen können.

In der Reihe der deutschen Chroniken ist die lange ersehnte, für die Geschichte der vaterländischen Litteratur hochwichtige Ausgabe der sog. Kaiserchronik von Herrn Prof. Schröder in Marburg erschienen. Desgleichen der Schluss der von Herrn Prof. Seemüller in Innsbruck mit rastlosem Eifer bearbeiteten grossen österreichischen Reimchronik Ottokars, eines unvergleichlichen Culturbildes ihrer Zeit, dessen geschichtlicher und litterarischer Werth erst durch diese sorgfältige Ausgabe zur vollen Geltung gelangen kann. Während hiermit zugleich der 5. Band dieser Sammlung abschliesst, soll zu dem ersten noch als Anhang das Annolied und die Silvesterlegende durch Herrn Prof. Rödiger im Laufe des Jahres hinzukommen. Für den 3. Band steht ebenfalls in baldiger Aussicht Enikels Fürstenbuch von Herrn Prof. Strauch in Tübingen und das kleine dazu gehörige Landbuch von Herrn Archivscipisten Lampel in Wien.

In der von Herrn Prof. Holder-Egger geleiteten Folioserie der SS. ist der 29. Band fertig geworden, der mit seinen ungemein mühseligen dänischen, isländischen, polnischen und ungarischen Quellen, von denen zum guten Theile nur Auszüge gegeben werden, nicht nur dem Plane, sondern theilweise auch der Ausführung nach auf G. Waitz zurückgeht und somit gleichsam als sein Vermächtnis da steht. Der Druck des 30. Bandes hat mit sehr umfangreichen Stücken aus der grossen Hennegauer Chronik des Jacques de Guise begonnen und wird in seinen weiteren Partien noch werthvolle Nachträge für das 11. bis 12. Jahrh. liefern, zu denen u. a. Prof. van Werweke beigesteuert hat. Die ursprünglich um 1276—1277 entstandene Chronik des St. Petersklosters zu Erfurt und die zwar jüngeren, aber vornehmlich für die staufische Zeit wichtigen Reinhardtsbrunner Annalen, beide in sehr verbesserter Gestalt, werden sich anreihen. Mit ihm wird endgiltig das Folioformat abschliessen, denn die Fortsetzung, die grossen italienischen Chroniken des 12. bis 13. Jahrh., sollen eine

neue Reihe in Quart und mit etwas gefälligerer Schrift als die bisher angewendete eröffnen. Einige Vorarbeiten dafür hat Herr Dr. Simonsfeld in München auf einer italienischen Reise ausgeführt, zumal in Forli und Gubbio, wo er von dem Prof. Mazzatinti freundlich unterstützt wurde.

In der Sammlung der Handausgaben liess Herr Prof. Holder-Egger den schon im vorigen Jahre angekündigten kritisch berichtigten Text der Gesta Federici imperatoris in Lombardia erscheinen. Die Ausgabe Lambert's von Hersfeld von demselben, welche nach Vergleichung sämtlicher Handschriften und Benutzung zahlloser neuerer Forschungen eine völlige Neugestaltung darstellt, wird bis zum Herbst fertigt werden. Herr Oberlehrer Kurze hat seine Vorarbeiten für die Annales Laurissens. maior. und Einhardi mit gleichem Eifer fortgesetzt und hofft ebenfalls noch im Laufe des Jahres die letzte Hand anzulegen.

In der Abtheilung der Leges ist die von Herrn Prof. von Salis in Basel besorgte Ausgabe der leges Burgundionum zum Ziel gelangt. Die als Vorarbeit für eine entsprechende Ausgabe der leges Visigothorum von Herrn Prof. Zeumer beabsichtigte Handausgabe derselben ist im Fortschreiten begriffen, die für jene nothwendige Reise nach Paris soll im nächsten Herbst stattfinden. Der Druck des 2. Bandes der Capitularien ist von Herrn Dr. Krause so rüstig fortgesetzt worden, dass wir seine Vollendung noch in diesem Jahre gewärtigen dürfen. Die Vorbereitungen für Benedictus Levita, für welche später eine römische Reise erfordert wird, sollen sich unmittelbar daran anschliessen. Von den durch Herrn Prof. Weiland in Göttingen bearbeiteten Kaiser- und Reichsgesetzen seit Konrad I., welche in noch viel stärkerem Maasse als die Capitularien ihren Kreis erweitert haben, ist der 1. Band bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts schon für den Herbst in Aussicht zu stellen und der 2. unter Beihilfe des Herrn Dr. Schwalm so weit vorbereitet, dass sein Druck sich erfreulicher Weise dem des 1. unmittelbar anschliessen kann.

Die Synoden des Merowingischen Zeitalters hat Herr Hofrath Maassen in Wien mit dem Beistande des Herrn Dr. Bretholz in einem mässigen Bande zu Ende geführt, die Karolingischen werden Herrn Dr. Krause nach der Ausgabe Benedicts beschäftigen, Einzelnes davon musste schon bei den Capitularien vorweg genommen

werden, wie z. B. die neuerdings viel erörterte Synode von Tribur.

In der Abtheilung *Diplomata* gehen die Urkunden Otto's III. ihrem Ende entgegen, nachdem im Sommer an Stelle des erkrankten Dr. Uhlirz Herr Hofrath von Sickel selbst die Leitung wieder an sich genommen hatte. Mit Hilfe der HH. Erben und Tangl in Wien sind die Nachträge und Register ausgearbeitet worden, so dass man bis zum Juli die Ausgabe des 2. Halbbandes erwarten darf.

Grade in dem letzten Jahre ist diese Abtheilung, wie in dem Berichte derselben mit besonderem Danke hervorgehoben wird, von vielen Seiten eifrig unterstützt worden. Abschriften von Diplomen des 10. Jahrhunderts sandten noch ein die HH. Agnelli (Ferrara), Astegiano (Cremona), Bordolan (Venedig), Brailo (Treviso), Cipolla (Turin), Demaison (Reims), Köcher (Hannover), Schreiber (Amorbach), Starzer (Rom), Wolfram (Metz). Berichtigungen in grosser Zahl stellten die HH. Bresslau, von Ottenthal und von Sybel zur Verfügung, und Berichtigungen zu einzelnen Diplomen lieferten die HH. von Jaksch (Klagenfurt), Laurent (Mézières), Malaguzzi (Modena), Posse (Dresden), Riezler (München), Tonarelli (Parma), von Weech (Karlsruhe).

Inzwischen ist bereits die von Herrn Prof. Bresslau in Strassburg übernommene Fortsetzung für die Zeiten Heinrich's II. (und des Königs Arduin) in raschem Fortschritt begriffen, wobei seit dem 1. Juni Herr Dr. Bloch als Mitarbeiter sich verdient gemacht hat. Eine mehrmonatliche Reise durch Italien im Spätherbst lieferte ein reiches Material, in Frankreich besorgte Herr Dr. Krusch nebenher einige Vergleichen, eine erhebliche Zahl von Urkunden wurde mit dankenswerther Zuverlässigkeit aus deutschen und österreichischen Archiven nach Strassburg gesendet, wo Herr Archivdirector Wiegand deren Benutzung in der gefälligsten Weise zu erleichtern suchte. Weitere Unterstützungen wurden dieser Abtheilung durch Herrn Dr. Bayer in Baden-Baden und durch Herrn Hofrath von Zeissberg in Wien zu Theil. Die Frage, ob bei der Wiedergabe der auf Vorurkunden beruhenden Urkunden Heinrich's II. ein abgekürztes Verfahren rathsam sei, wurde im Wesentlichen verneint, dem Herausgeber jedoch für einzelne Ausnahmefälle nach seinem Ermessen das Recht dazu vorbehalten.

Die jüngste Abtheilung der *Diplomata*, die Karolingerurkunden, die gleichzeitig in Angriff zu nehmen uns erst

durch die Erhöhung unserer Mittel im vergangenen Jahre möglich geworden ist, hat in den Händen des Herrn Prof. Mühlbacher bereits einen kräftigen Fortgang gewonnen. Vorbereitet durch die von ihm früher herausgegebenen Regesten des Karolingerreiches und unterstützt durch die Mitwirkung der HH. Dr. Dopsch und Tangl konnte er schon im verflossenen Jahre zahlreiche Stücke aus deutschen und österreichischen Archiven, welche nach Wien gesandt wurden, erledigen, wobei, insofern es sich nicht um Originale handelte, auch die älteren für uns angefertigten Abschriften zum Theil gute Dienste leisteten. Eine Reise des Herausgebers nach einigen deutschen Archiven, deren Schätze noch ausstehen, vor allem aber eine längere Reise des Mitarbeiters Dopsch nach Frankreich sollen zunächst das gesammelte Material vervollständigen. An die letztere knüpfte sich die Frage an, in welchem Umfange die auf das heutige Frankreich bezüglichen Urkunden, so weit es nicht zum deutschen Reiche gehört hat, in unsere Sammlung einbezogen werden sollen. Sie wurde vorläufig nur bis zum Jahre 840 bejaht, nach 888 verneint, für 840 bis 887 offen gehalten. Falls nicht etwa unsere westlichen Nachbarn uns inzwischen die Lösung dieser eigentlich ihnen obliegenden Aufgabe abnehmen, dürften wissenschaftliche Gründe allerdings für unbedingte Vollständigkeit bis zum Jahre 888 sprechen. Die Vorarbeiten für die karolingischen Urkunden im Ganzen werden noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, bevor an den Druck gedacht werden darf.

In der Abtheilung Epistolae setzte Herr Dr. Hartmann in Wien seine verdienstliche Bearbeitung des Registrum Gregorii auf dem von Ewald gelegten Grunde fort. Von dem 2. Bande, welcher das 8. bis 14. Buch umfassen soll, wird nächstens die erste Hälfte als besondere Lieferung erscheinen, der Rest nebst Einleitung und Register bis 1894 nachfolgen. Der 3. Band der Briefe, welcher ausser denen des Merowingischen Zeitalters auch den codex Carolinus noch umfasst, konnte im Sommer ausgegeben werden, nachdem das durch Herrn Dr. Gundlach vorbereitete Register von Herrn Dr. Rodenberg vollendet worden. Der 4., welcher zunächst die Briefe Alchvins enthalten soll, befindet sich in Vorbereitung. Durch die Versetzung des Herrn Prof. Rodenberg nach Kiel seit dem 1. October ist der 3. Band der Regesta pontificum saec. XIII. in's Stocken gekommen und erst jetzt ist der Druck wieder aufgenommen worden.

In der Abtheilung Antiquitates wird das noch ausstehende Register zu den von Herrn Dr. Herzberg-Fränkcl herausgegebenen Salzburger Todtenbüchern, welches dieselben eigentlich erst nutzbar macht, vom nächsten Herbste an gedruckt werden. Von den Poetae latini aevi Carolini hat Herr Dr. Traube ein neues Heft des 3. Bandes erscheinen lassen, welches ausser den bisher ungedruckten Gedichten von St. Riquier namentlich Agius, Bertharius, Hinkmar von Reims, Heirich von St. Germain und einige kleinere Stücke umfasst. Das nächste Heft wird diesen Band in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit abschliessen.

Das bis zum 18. Bande gediehene neue Archiv unter der Leitung des Herrn Prof. Bresslau bietet eine unentbehrliche Ergänzung zu der Ausgabe der Quellen selbst. Es wäre lebhaft zu wünschen, dass dies von allen Abnehmern der Monumenta Germaniae mehr und mehr anerkannt würde, zumal da die Fülle des zuströmenden werthvollen Stoffes sich kaum mehr in den bisherigen Rahmen fassen lässt und auf eine Erweiterung hindrängt.

Einzelne Vergleiehungen oder Abschriften wurden uns in dem vergangenen Arbeitsjahre freundlichst besorgt von den HH. Joh. Tschiedel in Rom, A. Molinier in Paris, Hénault in Valenciennes, J. H. Jeayes in London, Herzberg-Fränkcl in Wien, J. Bernays in Barcelona, von Heinemann in Wolfenbüttel. Handschriften und Urkunden wurden uns von vielen auswärtigen Bibliotheken und Archiven zur Benutzung anvertraut und theils hier, theils in Wien, Strassburg, Hannover ausgebeutet, wobei wir in stets gleichem Maasse uns der Unterstützung des hohen Auswärtigen Amtes zu erfreuen hatten. Ganz besonders verdient auch diesmal wieder die unermüdliche Gefälligkeit der HH. Delisle in Paris und Ouverleaux in Brüssel gerühmt zu werden.

Wenn die Zahl der fertig gewordenen Bände in diesem Jahre eine besonders grosse war, so haben dabei zum Theil zufällige Ursachen mitgewirkt, vor allem aber war es doch die durch die einsichtsvolle Fürsorge des hohen Reichsamtes des Innern unter Anschluss Oesterreichs uns gewährte Erhöhung unserer Geldmittel, die einen so erfreulichen Aufschwung der Arbeiten gestattet hat und auch ferner gestattet.

II.

Reise nach Frankreich
im Frühjahr und Sommer 1892.

Von

Bruno Krusch.

(Fortsetzung und Schluss.)

Anlagen.

2. Ein Zusatz zu der Passio S. Afrac.

In Augsburg verehrt man einen H. Quiriacus mit 24 Genossen. Im 12. Jahrh. zur Zeit des Abtes Eginon von St. Ulrich und Afra (1109—1122) wurden nach einer Aufzeichnung Udalschalks¹ die Gebeine dieser Märtyrer in Augsburg aufgefunden und auch später noch öfter ausgegraben. In den Acta Sanctorum Aug. II, p. 702 sqq. hat Boschius über diese Heiligen gehandelt und alle Zweifel über ihre Augsburger Heimath durch den folgenden an sich tadellosen Syllogismus widerlegt: 'Quis ergo dubitet, quin ibi passi, ibi sepulti primo fuerint, ubi tandem inventi sunt; hoc est, Augustae Vindelicorum, non Romae, non alibi'.

Gleichwohl sind der H. Cyriacus und seine Gefährten römische Märtyrer, die ursprünglich mit Augsburg nichts zu thun haben. Dorthin ist ihr Cultus nur durch einen Irrthum gekommen.

In den französischen Hss. der Passio Afracae folgt auf diese ein Zusatz, auf den schon Ruinart aufmerksam gemacht hatte, der aber bisher noch nicht in der ursprünglichen Fassung veröffentlicht ist und daher hier eine Stelle finden soll. Ich habe die folgenden Hss. dazu benutzt:

B 1 = Paris 10 861, saec. VIII.

B 2 a = Montpellier H. n. 55, saec. VIII/IX.

B 2 a¹ = Paris 9742, saec. XIII.

B 2 a² = Reims 1142, saec. XIII. in.

B 2 b = Paris 11 748, saec. X.

'Eodem² die passi sunt³ non longe ab urbe Roma Cyriacus⁴, Largus⁵, Smaragdus⁶, Memmia⁷, Iuliane⁸, et multi alii pro⁹ nomine Christi decollati sunt, alii⁹ Albano¹⁰,

1) Udalscalcus de Eginone et Herimanno in SS. XII, p. 436.
2) 'autem' add. B 2 a. 3) 'etiam' add. B 2 a. a¹. 4) ita B 2 a. a¹; 'Ciriacus' B 2 a²; 'Quiriacus' B 1. 2 b. 5) 'et' add. B 2 a². 6) ita B 2 b; 'Smaragdus' rell. 7) 'Menia' B 2 a². 8) m. al. corr. 'Iuliana' B 1; 'Luntane' m. al. corr. 'Luntana' B 2 b; 'Iulianum' m. al. corr. 'Iuliana' B 2 a; 'Iuliana' B 2 a¹; 'M. et Iulianen' B 2 a². 9) 'pro — alii' om. B 2 b. 10) 'Albono' B 2 b; 'in A.' B 2 a.

alii¹ in² septimo³ via⁴ Ostensi, qui prius variis examinati tormentis⁵ a Pertinace⁶ praefecto⁷ urbis⁸. Qui⁹ eodem die, quo eis¹⁰ sententiam dedit, caecidit de carruca¹¹ in media¹² platea viae¹³ Latae et illic expiravit, a diabulo praefocatus¹⁴. Conprehendit autem timor omnem¹⁵ officium eius¹⁶, et pene omnes crediderunt Christo¹⁷, et¹⁸ cessavit furor iudicum¹⁹ a christianis pene per annum integrum, ita ut exiret fama haec per totum mundum²⁰, quod vindicaverit²¹ Deus sanctos²² suos, ea²³ die qua per decollationem²⁴ ad palmam²⁵ martyrii pervenerunt²⁶.

Wie gleich die ersten Worte zeigen, bezweckte der Interpolator nur einige Märtyrer hinzuzufügen, welche an demselben Tage, wie die H. Afra, den Tod gefunden hatten; er war aber weit davon entfernt, diese Heiligen zu Landsleuten der Afra zu machen, hat vielmehr ausdrücklich betont, dass sie theils in Albano, theils am 7. Meilensteine der Via Ostiensis ihren Qualen erlagen. Seine Kenntniss von diesen Märtyrern hat er aber aus dem Feriale ecclesiae Romanae im Chronographen von 354²⁷ geschöpft, welches zum 8. August die folgende Bemerkung hat:

'6. Idus Aug. Secundi, Carporofori, Victorini et Severiani Albano.

et Ostense VII ballistaria Cyriaci, Largi, Crescentiani, Memmiae, Iulianetis et Ixmaracdi'.

Es sind hier zwei Eintragungen zu unterscheiden; die eine bezieht sich auf Märtyrer zu Albano, die andere auf solche

1) om. B 2 a². 2) 'miliario' pro 'in' B 2 a. 3) 'a Roma' ('poma' B 2 a¹) add. B 2 a. a¹. 4) 'via Ostiensis' B 2 a²; 'via Hortensis' B 1; 'via Ostensis' (om. 'qui') B 2 b. 5) 'turm.' B 2 a. 6) 'Pertinaci' B 2 a²; 'Pertinati' B 2 a. 7) 'praefectu' B 2 b. 8) 'Rome' add. B 2 a. 9) om. B 2 b; 'in' add. B 2 a¹. 10) ita B 1. 2 b; 'iussu eius decollati sunt' pro verbis 'eis s. d.' B 2 a. a¹. 11) 'carrucam' B 2 b. 12) 'medio (?) platea' pr. m. B 2 a; 'medicam' (corr. 'mediam') 'plateam' B 2 b. 13) 'via Latae' B 2 b; 'via Latina' B 2 a. 14) ita B 2 b; 'profocatus' B 1; 'suffocatus' B 2 a. a¹. 15) ita B 1. 2 a; 'omne' rell. 16) om. B 1. 17) ita B 2 b; 'in Christo' B 1; 'Christum' B 2 a. a²; 'in Christum' B 2 a¹. 18) 'tunc' add. B 2 a (non B 2 a¹). 19) 'iudicium' pr. m. B 2 a. 20) 'et' add. B 1. 21) ita B 2 a². b; 'v. eos Deus' B 2 a¹; 'v. Dominus' B 1; 'Dominus v.' B 2 a. 22) 's. suos' om. B 2 a¹. 23) 'ea — pervenerunt' om. B 2 b; 'a die quo' B 2 a². 24) 'sancti eius' add. B 2 a². 25) 'palma' pr. m. B 2 a. 26) addunt: 'Die 4. Idus Augustus. Exp. passio sanctae Aefrae' B 1; 'auxiliante domino nostro Iesu Christo, qui cum Patre et Spiritu sancto vivit et regnat in secula seculorum. Amen' B 2 a; 'Explicit passio sancte Aefre martyris' B 2 a¹; 'regnante domino nostro Iesu Christo, cui est cum Patre honor et gloria in secula seculorum. Amen. Explicit passio sancte Aefre martiris' B 2 a²; 'Ipsi gloria et imperium in secula seculorum. Amen (!). Explicit passio sanctae Aefre martiris' B 2 b. 27) Ed. Mommsen, Auct. antiq. IX, p. 71.

der Via Ostiensis. Der Interpolator hat nur die Heiligen der zweiten Gruppe angeführt, aber die Ortsbezeichnung der ersten Gruppe dazugenommen, verleitet offenbar durch das folgende 'et'. Den Ausdruck 'ballistaria' hat er als unverständlich bei Seite gelassen. An ihm hat schon das Martyrologium Hieronymianum herumbessert, denn statt 'et Ostense VII ballistaria' schreibt es 'et in via Salaria Ostensi'. Auch de Rossi¹ möchte aus dem streitigen Worte die 'Salaria' herauschälen und conjiert: 'et Ostense (via miliario) septimo a Salaria (translata corpora) Cyriaci'. Aber seine Besserung ist ohne die in Klammern hinzugefügten Worte nicht verständlich, speciell die Ergänzung von 'translata corpora' konnte Niemand dem Scharfsinn der Leser überlassen. Vor allem aber spricht gegen seine Conjectur die Ueberschrift des Ferials 'Depositio martirum', denn durch sie sind die sämtlichen Genetive der Märtyrer bedingt. Da das Verzeichnis sonst keine Translationsangaben enthält, dürfen sie auch nicht in den Text hineincorrigiert werden. Ist denn aber der Ausdruck 'ballistaria' so unerträglich, dass er durchaus geändert werden müsste? Bereits de Rossi hat die Möglichkeit offen gelassen, dass damit die Ortlichkeit genauer bezeichnet sein könnte, bei der am 7. Meilensteine der Via Ostiensis die Beisetzung erfolgt ist. 'Ballistaria' bedeutet in der Notitia dignitatum eine Ballisten-Fabrik. Das Coemeterium des H. Cyriacus würde sich also dann in der Nähe einer solchen Fabrik befinden haben, was ja immerhin möglich ist.

Der Beamte, welcher die Märtyrer zu den Foltern verurtheilte, ist nach dem Interpolator der Stadtpräfect Pertinax. Er fiel an demselben Tage, an dem er die Strafe verhängte, vom Wagen und starb auf der Via Lata. Diesen Mann hat Boschius² vergeblich gesucht. Der Kaiser Pertinax ist zwar u. a. auch Stadtpräfect³ gewesen, hat aber nicht als solcher geendigt. Die Geschichte macht den Eindruck, als ob sie aus einer Passio genommen sei, von welchem Heiligen? bleibt indessen zweifelhaft. Nur das eine scheint sicher zu sein, dass sie die H. Cyriacus und Genossen ursprünglich nichts angeht.

Ueber diese handeln ausführlich die Acta des Papstes Marcellus⁴. Darnach seien Cyriacus, Largus und Smaragdus unter Kaiser Maximian auf Befehl des Vicarius Carpasius

1) de Rossi, *Bullettino di archeologia cristiana* 1869, S. 69. 2) AA. SS. Aug. II, p. 703. 3) Iulius Capitol. c. 4. 4) AA. SS. Jan. II, p. 8. 9.

getödtet und von dem Presbyter Johannes an der Via Salaria beigesetzt worden. Später hätte Papst Marcellus mit einer frommen Frau Lucina die Leiber nach einem dieser gehörigen¹ Landgute an der Via Ostiensis am 7. Meilensteine übergeführt, und Lucina habe sie hier am 8. August beigesetzt. Nach der Schlussbetrachtung der Acten des Marcellus wären ausser den obigen Heiligen und Crescentianus auch die Frauen Memmia und Juliana an der Via Ostiensis begraben.

Die Acten des Marcellus sind historisch wenig glaubwürdig; unter anderm setzen sie diesen Papst unter Maximian, während er doch zur Zeit des Maxentius regierte. Es muss aber eine ältere Recension existiert haben, die von solchen auffälligen Fehlern, wie der eben gerügte, frei war. Benutzung einer solchen lässt sich in der Biographie des Marcellus im Liber pontif. nachweisen².

Der Papst Honorius (625—638) hat am 7. Meilensteine der Via Ostiensis dem H. Cyriacus eine Kirche erbaut³.

Die Bemerkung der französischen Handschriften über die Römischen Märtyrer steht mit der H. Afra nur in einem sehr losen Zusammenhange. Der Interpolator meinte, dass die von ihm hinzugefügten Heiligen an demselben Tage wie Afra gemärtyrert worden seien. Aber darin irrte er. Denn Cyriacus und Genossen sind am 8. August an der Via Ostiensis beigesetzt, nicht getödtet, und Afra wird, soviel ich sehe, wohl am 5. 6. und 7. verehrt, nicht aber am 8. August⁴. In der alten Hs. von Montpellier saec. VIII/IX. (B 2a) wird der 7. August, in den Pariser Hss. N. 10861 saec. VIII. (B 1) der 10. und N. 11748 saec. X. (B 2b) sogar der 12. August als Festtag der Afra angegeben; andere Hss. nennen den 5. August, aber nur eine in Turin F III, 16, saec. XI., die überdies nur ein kurzes Excerpt enthält, hat den 8. August.

Diese Römischen Märtyrer am Schlusse der Passio Afrae konnte ein flüchtiger Benutzer in der That leicht für Augsburg'sche Heilige halten. Zuerst hat Usuard um die Mitte des 9. Jahrh. diesen Irrthum begangen, denn in seinem Martyrologium findet sich zum 12. August die folgende Notiz: 'Passi sunt item eodem die in praefata civitate Quiriacus, Largio, Crescentianus, Nimmia, Iuliana cum aliis viginti'. Die vorgenannte Stadt kann nur Augsburg sein, denn vorher ist von Afra die Rede. Der Verf. scheint aber später selbst den Fehler bemerkt zu haben.

1) 'in praedio eius' könnte auch auf Marcellus bezogen werden.
 2) Vergl. Duchesne's Ausgabe des Lib. pontif. I, S. C. 3) Duchesne I, S. 324. 4) AA. SS. Aug. II, 39.

In dem Sangermanensis (heute Paris. 13745 saec. IX.), den man für das Autograph Usuards hält, ist nämlich die obige Bemerkung folgendermassen verbessert worden¹: 'Eodem die passi sunt Romae sub praefecto Pertinace Quiriacus, Largio, Crescentianus, Nimmia, Iuliana cum aliis viginti'. Auf den 12. August setzt übrigens Usuard das Fest der Afra in Uebereinstimmung mit unserer Hs. B 2b; für die Namen aber benutzte er eine andere, der Pariser n. 5301 saec. X/XI. (B 5a) ähnliche Hs.², in welcher er die Localität mit 'apud Urbem' bezeichnet fand.

Erst nach Usuard und vielleicht durch ihn ist der Fehler in einige Hss. der Passio Afrae gelangt. In der Hs. von Rouen U 3, saec. XI., ist von späterer Hand ein ausführlicherer Schluss am Rande nachgetragen, dessen Anfang und Ende so lauten: 'Eadem vero die apud eandem urbem alii 25 passi sunt, id est Ciriacus, Largus, Crescentianus — — Consummata sunt vero quae supra retulimus septimo Idus Augusti'. Aehnlich endigte auch der von Welser benutzte Codex: 'Ipsa quoque die apud eandem urbem passi sunt alii 25 pro nomine Christi capitis obtruncatione, id est Quiriacus, Largio, Crescentianus' etc. Dies sind die beiden einzigen mir bekannten Hss., welche die Römischen Märtyrer nach Augsburg versetzen; benutzt aber habe ich im Ganzen 25 Codices.

Zuletzt hat das Martyrologium Romanum den Irrthum der Neuzeit übermittelt, da es unter dem 12. August die erste Niederschrift Usuards wiedergibt.

Fast Schritt für Schritt lässt sich verfolgen, wie im Laufe der Zeit die Römischen Märtyrer Cyriacus und Genossen sich in Augsburger Heilige verwandelt haben. Die historische Entwicklung des Irrthums ist so klar, dass des Boschius Logik vergebens dagegen ankämpft. Die Heiligen sind in der Nähe von Rom gestorben und begraben. Wenn man sie trotzdem im 12. Jahrh. in Augsburg ausgegraben haben will, so muss ein Betrug vorliegen. Veranlasst aber hat diesen eine irrthümliche Angabe Usuards, die, wie es scheint, er selbst später berichtigt hatte.

3. Aufzeichnung des Abtes Lamfred von Mozac über König Pippins Beziehungen zu seinem Kloster.

Nördlich von Clermont, ganz dicht bei Riom, liegt das Kloster Mozac in einer so fruchtbaren und lieblichen

1) Usuardi martyrologium ed. Boullart, Paris 1718, AA. SS. Aug. II, 328.

2) Man ersieht dies aus der Hinzufügung des 'Crescentianus' und aus der Schreibung 'Largio, Nimmia'.

Gegend, dass man sagen konnte, es sei dort an nichts Mangel¹. Der Ort war der Sage nach einst von einem Senator Calminius gegründet worden. Es erhob sich dort ein den H. H. Petrus und Caprasius geweihtes Kloster, welches um die Mitte des 8. Jahrh. der Abt Lamfred leitete. Diesem rührigen Manne machte es schwere Sorgen, dass die Baulichkeiten des Klosters in argem Verfall waren, und er nicht helfen konnte. Aus einigen bedeutsamen Vorzeichen schöpfte er aber neuen Muth. Am Weihnachtsabend glaubte er einen weissen Hirsch im Kloster zu sehen, der auf dem Kirchhofe mit Geweih und Füssen den Plan einer Kirche tief in den Schnee einzeichnete, so dass die Umrisse auch im Boden sichtbar waren. In der Silvesternacht, als er im Bett über diese Erscheinung nachdachte, hatte er eine neue Vision. Er glaubte sich nach Orléans in den Palast des Königs Pippin versetzt, dem er die ganze Geschichte erzählte, und der ihm nun von einer ganz ähnlichen Erscheinung Mittheilung machte, die er selbst bei der Theilnahme an den Weihnachtsvigilien in der Kathedrale Sainte-Croix gehabt hätte. Die Träume des Abtes störte ein Mönch, der mit der Laterne vor sein Lager leuchtete und ihn aufstehen hiess zur Feier der Neujahrsvigilien.

Schon sehr bald fand Lamfred die Gelegenheit zur Verwirklichung seiner Wünsche. Die Feindseligkeiten des Herzogs Waiofarius hatten König Pippin nach Aquitanien gerufen. Nach der Zerstörung von Bourbon-L'Archambault und anderer Plätze belagerte er Clermont. Während dieser Belagerung begab sich der König in geringer Begleitung nach Mozac, um zu beten. Kaum hatte Lamfred von dem hohen Besuch gehört, als er und der ganze Convent mit Kreuzen, Kerzen und Räuchergefässen ihm entgegen gingen. Der König küsste die Mönche und dankte ihnen für den Empfang, dann befahl er den Abt allein zu sich und befragte ihn über den Senator Calminius, den Gründer des Ortes, erzählte ihm auch, er habe in Orléans eine Vision gehabt, dass er das Kloster umbauen solle. Darauf führte ihn der Abt auf den Kirchhof und zeigte ihm die Spuren von dem Hirsche. Bei diesem Anblick gab der König den Befehl, eine Basilica von ansehnlicher Grösse zu erbauen, schenkte eine ungeheure Menge Gold und Silber für den Bau und stattete ausserdem das Kloster

1) Cf. Gesta Austremonii: 'Est namque idem locus in tantum fertilis et amoenus, ut pene nullius rei videatur indigus'.

mit allem Nothbedarf aus. Zum Heere zurückgekehrt, liess er die Quadersteine, welche die Soldaten bei der Belagerung von Clermont aus den Mauern losgebrochen hatten, auf vielen Ochsenwagen dem Kloster zuführen.

Damals starb Bischof Stephan von Clermont. Nach der Einnahme der Stadt wurde Adebert von Pippin ins Bisthum eingesetzt. Dieser hat später mit dem Könige die Ueberreste des H. Austremonius von Volvic nach Mozac übergeführt, zu welcher Translation Pippin ebenfalls durch eine Vision die Anregung erhalten hatte. Adebert aber liess sich später zum Andenken an dieses Ereignis in der Kirche von Mozac bestatten. Soweit der Bericht des Abtes Lamfred.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Lamfred den Feldzug Pippins vom J. 761 im Auge hat, denn auf diesem sind Bourbon und Clermont zerstört worden. Das vorhergehende Weihnachtsfest aber hat der König nicht in Orléans, sondern in Quierzy-sur-Oise gefeiert¹. Die falsche Ortsangabe macht Lamfred bei Gelegenheit der Visionen, über die man ja überhaupt mit ihm nicht rechten wird. Aber sonst ist sein Bericht sehr glaubwürdig, und die Einzelheiten, die er über Pippins zweiten Zug nach Aquitanien mittheilt, sind für die politische Geschichte nicht ohne Werth.

Den H. Austremonius hatte der Clermonter Bischof Avitus (674—690) von Issoire, seiner alten Ruhestätte², nach Volvic übertragen, zur Ausstattung des Klosters, welches er dort zu Ehren seines Vorgängers Praejectus gegründet hatte. Diesen Heiligen wusste sich Lamfred von seinem Gönner Pippin zu verschaffen. Die Uebertragung von Volvic nach Mozac deutet er in seiner Schrift nur mit wenigen Worten an. Wir haben aber zwei ausführlichere Berichte hierüber in den Gesta Austremonii.

Von dem Leben des H. Austremonius existierte bis vor Kurzem nur ein längerer Text, den Labbe, Nova bibl. Mss. II, p. 482, veröffentlicht hatte. Der neueste Herausgeber³, P. van Hooff, hat nun jüngst noch zwei kürzere Recensionen gefunden, von denen er die eine in das 7., die andere in das 8. Jahrh. setzt. Diesen Traum hat der Abbé Duchesne⁴ zerstört, indem er nachwies, dass in ihnen bereits die Passio Dionysii benutzt sei, die nicht vor Karls d. Gr. Zeit geschrieben ist. Die Vergleichung der beiden

1) Mühlbacher, Karol. Regesten I, 41. 2) Greg., Gl. Conf. 29.

3) AA. SS. Nov. I, p. 49 sqq. 4) Bulletin critique 1888, S. 205.

Texte mit der Quelle lehrt uns, dass der zweite jünger ist, als der erste:

Passio Dionysii ¹ .	I. V. Austrem.	II. V. Austrem.
'Tunc memorata civitas et conventu Germanorum nobi- litate pollebat, quia esset salubris aere, iocunda flumine, fe- cunda terris, arbori- bus nemorosa et vi- netis uberrima, con- stipata populis, re- ferta commerciiis'.	'et conventu po- pulorum et nobili- tate inclita videba- tur. — — Siquidem terris fecunda, ne- morosa arboribus, vineis uberrima, po- pulis constipata et referta commerciiis habebatur'.	'et conventu po- pulorum et nobili- tate inclita videba- tur. — — Erat et terris fecunda, ne- morosa arboribus, vineis uberrima, commerciis referta'.

Er lässt nämlich die Worte 'populis constipata' aus, die sich im ersten Texte wie in der Quelle finden. Der älteste Text ist keiner von diesen beiden, sondern der von Labbe veröffentlichte, den van Hooft für den jüngsten gehalten hat. In diesem lautet die oben citierte Stelle folgendermaassen: 'quae hodieque propter praeclaram affluentiam amoenitatis et firmitatem roboris, turrium murorumque copia, vinearum ac nemorum abundantia, apricitate collium et venustate montium a prisco conditore Clarimontensis vocitata est'. Hier also findet sich kein Anklang an die Passio Dionysii; wenn der Verf. von der lieblichen Gegend spricht, so bezweckt er damit allein den neuen Namen der Stadt Clermont zu erklären. Auch der Stil trägt alle Merkmale des Alters. Es ist die Sprache eines gebildeten Mannes aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrh.² Ein positives Zeugnis für das Alter liefert die Zeitbestimmung am Schlusse der eigentlichen Vita: 'Complevit igitur beatus Austremonius gloriosum agonem suum die Kal. Nov. anno a passione Domini nostri Iesu Christi 64'. Diese Rechnung nach den Passionsjahren des Victorius ist mit dessen Paschale im J. 742 im Fränkischen Reiche ausser Brauch gekommen³.

Indessen sind alle drei Vitae bis auf König Pippin fortgeführt. Es wird nämlich in ihnen nicht bloss die Uebertragung des H. Austremonius durch Bischof Avitus nach Volvic, sondern auch die spätere zur Zeit des Abtes Lamfred nach Mozac erzählt. Die dritte Vita hat diese Geschichten sogar in zwei verschiedenen Fassungen, aber

1) Auct. antiq. IV, 2, p. 103. 2) Man lese: 'Cum ergo fama viri Dei longe lateque divulgaretur, plurimae populorum phalanges catervatim ad eum concurrere gaudebant' (AA. SS. Nov. I, p. 66). In den andern Recensionen fehlt diese Stelle. 3) Vergl. N. Archiv IX, 139.

nur die eine Hs. Vat. reg. Chr. 486, saec. IX., geht so weit, die andere Paris. 5365, saec. XII., bricht beim Tode des Heiligen hinter der oben angeführten Stelle ab. Nun wissen wir, dass Bischof Praejectus von Clermont († 674) der Verfasser von *Gesta Austremonii* ist¹. Der P. van Hooff hat sich bemüht, auf Grund einer verdorbenen Lesart in der Bollandisten-Ausgabe der zweiten V. Praejecti², diesen zum Biographen eines sonst unbekanntes H. Astrebodius zu machen. Auch die richtige Lesart der Surius-Ausgabe hat ihn in seinem Beginnen nicht irre gemacht und die Ausgabe Mabillons, in der 'Astremonii' steht, scheint er nicht zu kennen. Ich glaube auch nicht, dass ihn die neu gefundene ältere V. Praejecti überzeugen wird, in der klar und deutlich steht: 'Nec non et sancti Austremonii martyris gesta, cuius sepulchrum constat fore Ociodrense ecclesie, cui ipse preerat, eo tempore digno sermone aptavit'. Praejectus hat also die *Gesta Austremonii* geschrieben, als er Archipresbyter von Issoire war, wo sich, wie wir sahen, das Grab des Heiligen befand.

Thatsächlich hat der Paris. 5365, dem, wie bemerkt, die Fortsetzungen fehlen, die Ueberschrift über dem Prologe: 'Incipit prologus sancti Praeiecti in passionem sancti Austremonii'. Doch selbst dieses Zeugnis weiss der P. van Hooff zu entkräften: 'Unde quidem patet creditum sec. XII. S. Praejectum auctorem, esse non patet'. Er wollte eben durchaus die von ihm gefundenen beiden Vitae für die älteren gehalten wissen.

Der Grund zur Ueberarbeitung der Schrift des Praejectus ist vor Allem darin zu suchen, dass dieser den H. Austremonius zum unmittelbaren Schüler Jesu gemacht hatte. Nach ihm war nämlich der Heilige vom Heilande selbst zum Gallischen Apostel designiert worden, hatte seinen Lehren gelauscht, seine Wunder gesehen, mit den andern Aposteln am Abendmahle Theil genommen, hatte über den Tod des Herrn getrauert und sich über seine Auferstehung gefreut. Diese Lügen waren doch zu kräftig, als dass man nicht später Anstoss daran genommen hätte. Austremonius gehörte zu den Bischöfen, die nach Gregor, H. Fr. I, 31, unter Kaiser Decius im J. 251 nach Gallien gekommen waren. Im 8. Jahrh. rückte man sie den apostolischen Zeiten etwas näher, indem man ihre Sendung auf den vierten Papst Clemens zurückführte³; direct mit Jesu

1) Siehe N. Archiv XVIII, S. 637.

2) AA. SS. Jan. II, 634.

3) N. Archiv XVIII, 28.

hat sie nur Praejectus in Verbindung gebracht. Da dieser kühne Griff die Glaubwürdigkeit der ganzen Vita beeinträchtigte, wird man sich zur Ueberarbeitung derselben entschlossen haben. Der erste Biograph in der neuen Ausgabe beginnt zögernd, man lese, dass der H. Austremonius zu des Decius Zeiten nach Gallien gekommen sei, aber es habe ihn vielmehr der Papst Clemens gesandt; der zweite unterdrückt lieber ganz die Stelle über Decius. Der erste hat den dritten Text umgearbeitet, der zweite aus diesen beiden eine neue Recension gebildet. Die drei Texte verhalten sich also zu einander ungefähr umgekehrt, als es der P. van Hooff dargestellt hat.

Die Uebertragung des H. Austremonius von Volvic nach Mozac ist in den Anhängen zu der Schrift des Praejectus, wie bemerkt, zweimal in verschiedener Weise dargestellt. Der erste Bericht bildet nur eine Fortsetzung der Vita; erst hinter ihm steht die Subscription: 'Explicit gesta et passio sancti Austremonii episcopi et martyris'. Der zweite ist das letzte von drei neuen Kapiteln mit selbständigen Ueberschriften. In ihm wird die Translation in den Januar des J. 764, des 24. J. König Pippins, gesetzt. Da nun Pippin Weihnachten und Ostern 763/4 in Longlier gefeiert hat, verwirft Mühlbacher¹ die ganze Nachricht und vermuthet, dass der Held der Sage Pippin I. von Aquitanien sei. In der ersten und zweiten Vita van Hooff's ist allerdings Pippin als König von Aquitanien bezeichnet, auch existiert eine gefälschte Urkunde für Mozac, die vom 24. Jahre des Aquitanierkönigs Pippin datiert ist². Alle Versuche, diese auf den ersten Frankenkönig zu beziehen, sind missglückt. Aber die Quelle dieser drei Zeugnisse, die Translatio in den Anhängen der Schrift des Praejectus, hat diese Verwechslung nicht, denn sie stellt ausdrücklich das 24. J. Pippins dem J. 764 n. Chr. und der zweiten Indiction gleich, fügt auch hinzu, dass damals der Kaiser Constantinus Copronymus (741—775) regierte. Die Zeitangabe ist indessen nicht ganz genau. Einen sicheren Anhalt gewährt der erste Bericht über diese Uebertragung. Hier ist von einer grossen Synode die Rede, welche Pippin wegen der Trinitätsfrage zusammenberufen hatte. Der König disputierte hier selbst gegen die Andersgläubigen und vertrieb die Unverbesserlichen aus seinem Reiche. An dieser Synode nahmen die berühmtesten

1) Karoling. Regesten I, 45. 2) Gedr. Gallia christiana II, Instr. p. 107.

Bischöfe und unzählige Grafen Theil. Zum Schlusse spendete der König zahllose Geschenke aus dem Schatze zur Ausbesserung baufälliger Kirchen. Unter den Anwesenden befand sich auch Abt Lamfred, der sich den Leib des H. Austremonius vom Könige ausbat. Schon Oelsner¹ hat gesehen, dass diese Stelle der Gesta Austremonii nur auf die Synode von Gentilly 767 bezogen werden kann, auf welcher der Streit zwischen Griechen und Römern über die Trinität von König Pippin zu Gunsten der letztern entschieden wurde. An der Uebertragung des H. Austremonius von Volvic nach Mozac nahm nach beiden Berichten der König selbst Theil; dies bezeugt jetzt auch Lamfred. Allein die Gesta Austremonii bezeichnen den Januar als den Monat, in welchem sie vorgenommen wurde, der zweite Bericht giebt am bestimmtesten Ende Januar oder Anfang Februar an. Diese Angabe lässt sich mit dem Itinerar des Königs vereinigen. Die Synode von Gentilly fand im Anfang des Jahres 767 Statt², und bald darauf ist Pippin nach Aquitanien aufgebrochen. Die Ann. Einhardi schreiben nämlich unter Beziehung auf die Synode: 'eoque peracto, ad bellum praedictum conficiendum post natalem Domini in Aquitaniam proficiscitur'. Diesen Zug setzen auch die Ann. Amandi schon in den März. Ende Januar konnte also der König sehr wohl in der Auvergne sein. Meines Erachtens kann man also unbedenklich das Itinerar des Königs aus den Gesta Austremonii vervollständigen.

Die Vision Pippins, auf welche Lamfred Bezug nimmt, erzählt ausführlich der zweite Bericht der Gesta. Nur aus Lamfred's Aufzeichnung erfahren wir, dass der nach der Eroberung von Clermont von Pippin eingesetzte Bischof Adebart die Ueberführung des H. Austremonius leitete. Die beiden Berichte der Gesta und der Lamfred's ergänzen sich also gegenseitig.

Lamfred's Bericht ist benutzt in einem Zusatze zu den Gesta Austremonii aus dem J. 1197³. Kenntniss von ihm hatte Savaron, der in den 'Origines de Clermont' 1607 die folgende Schrift citirt⁴: 'Ms. Historia Mauziacensis Monasterii auctore Lanfredo Monacho'. Auch die Nachricht der Gallia christiana⁵, dass der sonst nirgends erwähnte Bischof Stephan von Clermont 'in codice manu exarato

1) Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin S. 404. Den Namen Mauziacus (= Mozac) erklärt er aber irrig Mazaye. 2) Oelsner S. 403. 3) AA. SS. Nov. I, p. 80. 4) Nach Lelong, Bibliothèque historique de la France (1768) I, p. 755, n. 12159. 5) II, 250.

Mauzacensi, ubi agitur de Lanfredo abbate' erwähnt wird, mag auf Savaron zurückgehen, dessen Buch mir zur Zeit nicht zugänglich ist. Nach ihm war die Schrift verschollen. Selbst Mabillon hat sie nicht gekannt. Ich fand sie in der Hs. von Clermont 147, in welcher sie von einer Hand des 12. Jahrh. auf einem freien Blatte nachgetragen ist. Der P. van Hooff hat diesen Codex für seine neue Ausgabe der Gesta Austremonii benutzt, doch das Ineditum hat er nicht bemerkt.

'[Mihi¹ Lanfredo] peccatori visio apparuit quadam nocte, angelo sancto me ducente ante presentiam dompni Pipi[ni, apud Aure]lianis palacium in stratu suo dormienti, eratque ista visio, quasi si presens adessem corpore. Nam [antequam haec visio] mihi manifestaretur, visus² est mihi cervus in monasterio meo ingredi, candidus ut nix, nocte, qua nativitat³ Christi domini vigilie per universum orbem celebrantur, et in cemiterio, quod iuxta templum sacrum dompni Petri apostoli et⁴ sancti Caprasii erat, a parte aquilonari quandam divisionem suo cornu ac pedibus ostentari in modum ecclesie fabricande. Et sicut in nive vestigium cornu et pedum eiusdem cervi apparuit, ita et sub nive simili modo in terra apparuit. Et ego cum post septem dierum spatium hec revolverem in corde meo, iacente me in lecto meo, subito visus sum adesse ante conspectum regis incliti dompni Pipini et ista referre. Et ad hec ipse mihi ista referre videbatur⁴: 'Dum et ego in basilica sancte Crucis ipsa eadem nocte ad presens vigiliis adsiderem, sompnus arripuit me, et nescio quomodo a sene quodam, splendidissimo habitu contacto, ductus sum in spiritu ad eundem monasterium et vestigia nescio que ostentantem⁵ domum cuiusdam. Et cum considerarem apud me, que hec esset visio aut cuius ista domus, respondit senex ille cogitatu⁶ meo: "Vestigia hec que conspicis a sancto angelo assignata esse scias. Nam hic basilica est a te edificanda, sciasque hunc locum tibi commissum a Deo renovandum ac in proprio honore, ut olim iam fuerat, reparandum". Cumque ista aure et oculis incorporeis cernerem, expegefactus oracioni ante altare sancte Crucis incubui, deprecans Redemptorem omnium, ut, sicut in nativitate sua⁶ michi famulo ostendere dignatus est istam visionem, sic ad perfectum sue gratie augeat'. Hec et alia multa cum a rege

1) quae uncinis inclusi perierunt; supplevit ea m. s. XVII. in mg. c.

2) 'ausus' c.

3) 'est' c.

4) postea suppl. c.

5) 'ostentatem' c.

6) 's. m.' pr. m. suppl. c.

in sompnis aure capescerem, subito quidam monachus, ante me lucernam ferens, excitavit a sompno et ad matutinatorum officia surgere compulit, nam circumcisionis Domini agebantur vigilie.

Post parvum ergo temporis spatium supradictus rex Arvernum venit contra Gaiferium ducem. Qui predictus 761. rex castrum Borbonense et quedam alia evertens, Arvernens civitatem obsedit. In qua obsidione memor sompni quod viderat, dum Aurelianis adesset, cum paucis Mauziacum adiit orandi causa. Mox vero ut adventum eius ego peccator Lamfredus audivi, cum omni conventu fratrum cum crucibus et cereis et turibulis obviam ei exii. Post susceptionem vero et orationis finem, osculatis tam abbate quam ceteris fratribus, gratias egit. Postea ad consilium solum vocans Lamfredum, interrogat, qualiter a dompno Calminio senatore isdem locus fuerit olim constructus. Cui con cuncta enarrasset, supradictus rex ait quandam sibi visionem fuisse ostensam apud Aurelianis, ut eundem monasterium reedificaret noviter. Et abba per ordinem visionem quam viderat regi pandens, ut cercius crederet, ad cimiterium deduxit, in quo vestigia cervi inpressa fuerant, ut veram esse crederet. Que vestigia clementissimus rex conspiciens, iussit, ut basilica mire magnitudinis construeretur in eodem loco, deditque inmensum pondus auri et argenti ad construendum templum et monasterii necessaria cunta. Qui postquam ad exercitum rediit, multa paria boum con plaustris, honeratis ex lapidibus quadris, quos ex civitatis parte magna exercitus destruxerat, iussit adduci.

Ipsis igitur diebus obiit Stephanus episcopus Arvernice sedis. Post quem ordinatus est Adebertus in episcopatu a dompno Pipino post civitatem captam. Qui postea cum dicto venerabili rege, cui divinitus ostensa fuit visio super translationem corporis beati Austremonii, ipsius preciosi martiris ossa veneranda a Vulvico Mauziacum honorifice 767. cum pompa sollempni detulit. In cuius rei munimen et certitudinem memorie dictus episcopus Arvernensis in ecclesia Mauziacensi sepeliri se fecit.

4. Ueber die handschriftliche Grundlage von Gregors Miracula.

Wie ich in meiner Ausgabe, Script. rer. Merov. I, 476, auseinandergesetzt habe, sind die erhaltenen vollständigen Hss. von Gregors 8 Büchern Miracula durch Lücken ent-

stellt, welche sich schon in ihrer gemeinsamen Vorlage vorfinden. Diese Lücken konnte ich für die beiden Bücher *Vita Patrum* und *In gl. Conf.* aus dem Brüsseler Codex 7666, saec. X., (bei mir 4) ausfüllen, dem einzigen Vertreter einer anderen, von der *Vulgata* unabhängigen Ueberlieferung. Für die übrigen Bücher aber fand sich keine Hs. dieser Gattung, dagegen zeigte mir die Untersuchung der *Ed. pr.*, dass in ihr eine solche Hs. benutzt sei. Einige Sätze in den *Virtutes S. Iuliani* und *S. Martini*, die zweifellos echt waren, konnte ich nur mit dieser Quelle belegen.

Nun sind sowohl die *Virtutes S. Iuliani* als *S. Martini* auch besonders in Hss. überliefert. Die sehr zahlreichen Einzelhss. der *Martinswunder* hatte ich in zwei Klassen getheilt und in der einen (14.) die Hss. mit allen vier Büchern untergebracht, in der andern (15.) aber diejenigen, welche nur etwa bis zur Hälfte (II, 24) reichen. Die Pariser Hss. dieser beiden Familien hatten auf meine Bitte die Herren Löwenfeld und Molinier eingesehen¹. Ihre Notizen überzeugten mich von dem völligen Unwerth dieser handschriftlichen Ueberlieferung.

Anderer Ansicht aber war Herr Bonnet. Indem er in seiner Besprechung² meiner Ausgabe seinem Bedauern darüber Ausdruck gab, dass die handschriftlichen Forschungen nicht weiter ausgedehnt seien, und es mit den Regeln einer gesunden Kritik für unvereinbar erklärte, aus Ausgaben Lesarten aufzunehmen, ohne zu wissen, ob sie überliefert oder conjiiciert seien³, behauptete er, dass für die *Martinswunder* sehr beachtenswerthe Lesarten in den von *Ruinart* benutzten Hss. von *St. Germain* und in Paris 5326 (bei mir 14b) ständen. Da so ein Philologe von Fach urtheilte, glaubte ich mir die Gelegenheit nicht entgehen lassen zu dürfen, bei meiner Anwesenheit in Paris diese Hss. etwas genauer zu prüfen.

Von den in der *Ruinart'schen* Ausgabe benutzten Hss. aus *St. Germain* enthielten zwei die *Virtutes S. Martini*, aber nur aus einer hat der Herausgeber Varianten angeführt. Es ist dies der aus *Corbie* stammende Codex der Nationalbibliothek n. 13770, in 8^o, saec. XIII. in. (bei mir 15c). Er enthält von den 4 Büchern *Martinswunder* nur das erste, auf welches der *'Libellus cuiusdam episcopi*

1) Vergl. *Scr. rer. Merov.* I, p. 466, l. 40. 2) *Revue critique* 1886, p. 148.

3) Die letzte Consequenz dieser Ansicht ist, dass alle Ausgaben gegen die Regeln der gesunden Kritik verstossen, welche nur auf einer *Ed. pr.* beruhen, wie z. B. die des *Ligurinus* u. a.

Traiectensis de quodam sancti Martini miraculo' folgt. Ruinart hat aus dieser Hs. die folgenden Lesarten notiert:

Script. rer. Merov. I.	Ruinart's Sangerm.
603, 31. Obsedebat enim mors assidua.	Obs. enim membra febris a.
605, 4. Fide commonente, quidam ex nostris.	Inde quidam ex nostris.
606, 33. dicente poeta: For- san et haec olim meminisse iuuabit.	eo praestante, qui iudica- turus est vivos et mortuos in sede supernae maiestatis. Amen.

Die dritte Variante hatte ich der Curiosität halber in meiner Vorrede p. 471, 15 bei Beschreibung der Hs. angeführt. Die beiden anderen aber bekenne ich mich schuldig, frevelhaft unterdrückt zu haben. Ich hätte auch in der That kaum geglaubt, dass mir hieraus Jemand einen Vorwurf machen würde, am wenigsten, dass es in einer derartigen Weise geschehen würde, wie in der Bonnet'schen Recension. Durch eine Anfrage in Paris über jene Hs., deren Nichtbenutzung er mir zum Vorwurf macht, etwas mehr zu erfahren als jene 3 Varianten, hat mein Kritiker unterlassen und selbst vier Jahre später für sein Buch über das Latein Gregors diesen Mangel nicht nachgeholt. Wenn er Werth auf die Hs. legte, so hat er sich doch ihrer nur zu einer Kritik meiner Ausgabe bedient.

Für die Beurtheilung der obigen Lesarten des Sangerm. ist es nöthig, noch eine andere Hs. derselben Klasse zum Vergleich heranzuziehen. Ich wähle den ältesten Vertreter derselben, den Codex der Nationalbibliothek n. 5359, saec. XI. (bei mir 15 a), der II, 24 mit den Worten: 'spatia perferatur. Explicit vita sancti Martini' schliesst. Diese beiden Hss. habe ich mit den Kapiteln verglichen, zu welchen Ruinart die 3 Lesarten mitgetheilt hat. Hier folgt das Ergebnis:

Cap. I, 32.

- 603, 26. est operata] *op. est 15 c.
 27. antestitis] *episcopi 15 c.
 eclesiam Turonicam] *Tur. eccl. 15 c.
 28. sancto] *beato 15 c.
 29. poti] potus 15 a. c.
 31. mors assidua] 15 a; *membra febris assidua 15 c.
 32. exanimus] exanimis 15 a. c.
 animis] animo 15 a. c.

- 604, 2. oportere] optare 15 a. c.
 direxissem] *distulissem 15 c.
 ex ardore] ardorem 15 a. c.
4. actasque vel duas aut tres mansiones] actisque
 vel (*v. fehlt 15 c) duabus (duobus 15 a) aut
 (*vel 15 c) tribus mansionibus 15 a. c.
 rursus febre] rursus in febrem 15 a; *in febre
 rursus 15 c.
7. evadis] evaseris 15 a. c.
8. explicas] explicabis 15 a. c.
10. *ad fehlt 15 c.
11. desistite] *desistatis 15 c.
12. exanimum] exanime 15 a. c.
13. domui] domum 15 a. c.
15. advenimus] *venimus 15 c.

I, 35.

- 605, 4. Fide commonente] 15 a; *Inde 15 c.
 lignum venerabilem] lignum venerabile 15 a. c.
5. domni] 15 a (1. Hd.); domni Martini (2. Hd.)
 15 a; *Martini 15 c.
6. sibi] se 15 a; fehlt 15 c.
7. decuerat] *decreverat 15 c.
 *graviter fehlt 15 c.
10. domni] *beati 15 c.
11. hoc] huc 15 a (1. Hd.). c.
 ideo] *et ideo 15 c.
 Greg. diacono] *diac. Greg. 15 c.
13. sic] *ita 15 c.
14. *ita fehlt 15 c.

I, 40.

- 606, 22. annis] annos 15 a. c.
23. *manibus fehlt 15 c.
24. aleri] ali 15 a. c.
25. manusque eius] *manusque 15 c.
27. formatus] *firmatus 15 c.
 renatum] *renovatum (1. Hd.). 15 c.
28. et ingenuus] *ingenuus 15 c.
 baptismum] baptisma 15 c; beatissimum 15 a.
30. laudare] ex equo laudare 15 a. c.
33. dicente — 34. iuvabit] dicente (dicite 1. Hd.)
 poeta: Forsitan et hec olim meminisse
 iuvabit 15 a;
 *eo prestante, qui iudicaturus est vivos
 et mortuos in sede superne maiestatis (Amen
 von Hd. s. XVI. zuges.) 15 c.

Ich eliminiere zunächst die Varianten, welche 15 c mit 15 a gemeinsam hat, die also generelle Abweichungen der ganzen Handschriften-Klasse sind. Die dann übrig bleibenden Lesarten der Hs. 15 c habe ich mit einem Sternchen versehen. Jedem fällt schon bei einem flüchtigen Ueberblick die grosse Menge dieser Varianten auf. Es lässt nämlich 15 c in diesen 3 Kapiteln 8 Worte aus, ändert viermal die Stellung, substituirt 10 andere Worte und arbeitet an 3 Stellen den Text ganz um. Gerade an diesen 3 Stellen hat Ruinart die Hs. berücksichtigt, ja an einer sogar ihre Lesart in den Text gesetzt. Er liest nämlich in dem Satze p. 603, 31. meiner Ausgabe: 'Obsedebat enim mors assidua, cum ardore animam cupiens expugnare de corpore' für 'mors' mit 15 c 'membra febris'. Wenn Bonnet in seiner Recension schreibt: 'Ruinart cite des leçons très dignes d'attention tirées de mss. de Saint-Germain', so meint er diese Variante und, wie ich ausdrücklich hervorhebe, nur diese eine. Aber in seinem Buche über das Latein Gregors S. 707, N. 3 urtheilt er erheblich anders: 'S'il y avait seulement febris, on ne pourrait y voir qu'une vulgaire interpolation; membra mérite un peu plus d'attention'. Und eine solche Variante, die gerade nur eben ein wenig besser erschien, als eine gemeine Interpolation, genügte meinem Kritiker, um mir aus der Ignorierung der betr. Hs. einen Vorwurf zu machen. Sie ist aber eine ganz stümperhafte Interpolation, die zu Gregors Bilde gar nicht passt. Denn das Einschiebsel 'membra' ist falsch, weil Gregor im Partizipialsatz das 'corpus' als belegerten Theil nennt, und 'febris' taugt nichts, weil es, wie sich Bonnet selbst einwendet, Synonym des folgenden 'ardor' ist. Gregors Gedanke ist folgender: Der Tod belegert den Körper und beabsichtigt mit dem Fieber zugleich das Leben herauszujagen. Die Stelle ist also in meinen Hss. ganz richtig überliefert, nur muss 'cum ardore' zum Nebensatz gezogen werden, und nicht zum Hauptsatz, wie ich es that. Meinen Text druckt auch Bonnet in seinem Buche S. 707 ab, selbst mit dem Irrthum in der Interpunction, und nur in der Note erwähnt er die Lesart von 15 c. Die Art und Weise aber, wie er diese Bemerkung einleitet ('Néanmoins il est permis de mentionner une variante rapportée par Ruinart'), zeigt deutlich, dass er damals an die Echtheit der Lesart selbst nicht geglaubt hat. Wie die Vergleichung von 15 a lehrt, ist sie ebenso wie die beiden anderen von Ruinart angeführten Varianten eigene Erfindung des Schreibers von 15 c. Diese Hs. ist

unter den schlechten ungefähr die schlechteste. Darf man Hss. dieses Schlages für eine kritische Ausgabe benutzen oder für benutzenswerth erklären?

Eine andere Sache ist es, ob im Allgemeinen die Hss.-Klasse 15 für den Text in Betracht kommen kann. Diese Untersuchung ist nur unter Berücksichtigung der nahe verwandten Hss.-Klasse 14 möglich. Von letzterer kennt Bonnet Paris. 5326, saec. X. (14 b in meiner Ausgabe). Ich benutze ausser dieser noch den Paris. 18313 (Jacob. s. Hon. 62) saec. XII., der 14 w heissen soll. Er enthält, wie die übrigen Hss. dieser Klasse, alle 4 Bücher.

Ueber 14 b hat sich Bonnet in seiner Recension folgendermassen geäussert: 'L'édition princeps en (nämlich 'leçons très dignes d'attention') contient aussi que je retrouve dans le ms. de Paris 5326, le seul que je connaisse'. Diese Bemerkung erweckt den Schein, als hätte er eine Hs. der anderen Ueberlieferung gefunden, welche die Lücken der Vulgata ergänzt und mir nur durch die Ed. pr. bekannt war. Allerdings finden sich schlechte Lesarten nicht bloss von 14 b, sondern überhaupt von Hss. 14 und theilweise auch von 15 in der Ed. pr. Hierauf beschränkt sich die Entdeckung Bonnets, die ich übrigens in meiner Ausgabe S. 481 schon vorher gemacht hatte. Aber die werthvollen Zusätze der Ed. pr. enthalten die Hss. 14 und 15 nicht, überhaupt kennt Bonnet ebensowenig eine Hs. dieser Art, wie ich sie kenne, obwohl er in seinem Buche S. 18 unterstellt, ich hätte solche Hss. gehabt und dieselben nur für interpolierte gehalten. Offenbar hat ihn hier sein Gedächtnis im Stich gelassen. Dass 14 b in keinem nähern Verhältnis zur Ed. pr. steht, kann man auch aus den drei Stellen p. 627, 6. 643, 11. 655, 25 meiner Ausgabe ersehen, wo der erste Druck stark abweicht, während 14 b sich an die von mir benutzten Hss. 1 a. 2 anschliesst¹.

Damit sich nun Jeder ein Urtheil über die Hss.-Klassen 14 und 15 bilden kann, gebe ich in Folgendem eine Collation der Vorrede und der ersten 5 Kapitel der Virtutes S. Martini mit den Hss. 14 b. 14 w. 15 a. 15 c. Um die Sache zu vereinfachen, habe ich aber die singulären Varianten der einzelnen Hss., die also nicht durch eine andere Hs. gestützt werden, unterdrückt. Nur aus 15 c

1) Es liest nämlich 627, 6. 'haberet assumi', 643, 11. 'el. ne occuli vid. 655 25. 'post septem annos et tres insuper.

theile ich Alles mit, denn, wie die Verhältnisse liegen, habe ich allerdings ein lebhaftes Interesse daran, dass über die Bonnetsche Hs. von St. Germain volles Licht verbreitet wird.

p. 585, 22. Incipit liber primus Georgi Florentii Gregorii Turonici de virtutibus beati Martini 14 b; Incipit prefacio in librum miraculorum beatissimi Martini episcopi et confessoris 14 w; Incipit liber miraculorum beati Martini, editus a sancto Gregorio episcopo scilicet suo 15 a; Incipit epistola beati Gregorii Turonensis episcopi de miraculis beati Martini episcopi post obitum eius patratris 15 c.

24. dulcissimis] *dilectissimis 15 c.

25. Greg. pecc.] *pecc. Greg. 15 c.

27. noster] *noster Iesus Christus 15 c.

30. cum] *dum 15 c.

in mundum] in mundo 15 a. c.

31. de anteactis] *de actis ante 15 c.

32. cernit mun.] *mun. cernit 15 c.

cum videat] cum videt 14 b. w. 15 a. c.

clodos] claudos 14 b. w. 15 a. c.

33. ipsum medicante] ipso medicante 14 b. w. 15 a. c.

34. ingerens] gerens 14 b. w.

35. iubente] *iuvante 15 c.

37. testem invoco] *testor 15 c.

38. ac] *a 15 c.

586, 1. matri meae] matre mea 14 b. w. 15 a (m. al.). c;
matr: me: 15 a (pr. m.).

segnes] signis 14 w. 15 a.

2. aio non] *aio ad eam non 15 c.

tibi] te 14 b. w.

3. viverent] *viveret 15 c.

6. tu loqui] *loqui tu 15 c.

7. *ea fehlt 15 c.

11. linguae ista] linguae sterilitatem ista 14 b; linguae officium ista 14 w. 15 a. c.

12. cute] cote 14 b. w. 15 a.

13. rursum] *rursus 15 c.

14. expandere] *exponere 15 c.

16. nec] *non 15 c.

18. elucere. Incipit liber miraculorum a sancto Gregorio 15 a; elucere. Explicit epistola. Incipit liber primus beati Grog Turon̄ de virtutibus sancti Martini 15 c.

19. enim fehlt 15 a. c.
 20. Quibus] E (Ex 14 b) quibus 14 b. w. 15 a. c.
 21. sanctum] sancto 15 a. c.
 25. *etiam fehlt 15 c.
 26. aud. apost.] *apost. aud. 15 c.
 27. donavit] donaverit 15 a. c.
 28. quoque] vero 14 b. w. 15 a. c.
 versus] 14 w. 15 a. c (m. al.); versu 14 b. 15 c
 (pr. m.).
 587, 1. quae] quas 14 b (m. al.). w. 15 a. c; qu:: 14 b
 (pr. m.).
 complexus] prosa complexus 15 a. c.
 2. id est fehlen 15 a. c.
 3. puteum] puteum, qui in ipsa habetur ecclesia
 (aeclesia, radiert vel basilica 15 a) 15 a. c.
 5. idque] idque in eodem puteo 15 a. c.
 6. Alius quoque daemon] Demon enim 15 a. c.
 praecipitem] preceps 15 a. c.
 9. est etiam] *etiam est 15 c.
 10. testatur] testantur 14 b. w. 15 a. c.
 multas] *multi multas 15 c.
 11. fateri] fari 14 b.
 18. exclusa solatia] excluso solatio 14 b; excluso
 (exculso corr. excusso 15 a) alicuius defen-
 sionis solatio 14 w. 15 a. c.
 15. est prof.] prof. est 14 b (pr. m.). 15 a.
 17. paralis] paralis 14 w; paralysis 14 b.
 18. vigiliisque caelebratas] vigiliisque celebratis
 15 a. c.
 sanitati est redd.] redd. est sanit. 15 a. c.
 19. quem — caruerat] quo — car. 14 b. w. 15 a. c.
 20. iteratis] iterato 14 b. 15 a; itterato 14 w.
 21. rapidus] *ravidus 15 c.
 22. eripuit] arripuit 14 b. w. 15 a. c.
 25. in atrium] in atrio 14 b. w. 15 a. c.
 iram in se retortam] ira in se retorta 15 a. c.
 27. Denique — p. 588,4 sunt fehlen 14 b (hat 14 w).
 28. operis huius] *h. op. 15 c.
 fuit fehlt 14 w. 15 a. c.
 588, 1. non fehlt 14 w. 15 a. c.
 praeberent] preberet 15 a.
 2. et fehlt 14 w. 15 a.
 praecipitatum] precipitatus 14 w. 15 a; precipi-
 tatur 15 c.
 aquarum fehlt 14 w. 15 a. c.

- 588, 3. suffocatus] *suffossus 15 c.
 iuvene praec.] populo pr. 14 w. 15 c; prec. populo 15 a.
 4. usque] usque ad 14 w. 15 c.
 5. Quoties] Aliquoties 15 a. c.
 etiam] etiam cum 14 b. w. 15 a. c.
 beatum sepulchrum] *beati sep. 15 c.
 eum vidisse] vid. se eum 14 b; se vid. 14 w; eum
 fuisse 15 a. c.
 9. erasum — — pulverem liquore permixtum] eraso
 — — pulveri ac liquori permixto 15 a. c.
 11. salutem] *virtutem 15 c.
 13. *fide plenus fehlen 15 c.
 14. raperet] *portaret 15 c.
 15. parumper] parum 15 a. c.
 16. seruerat] severat 14 b. w. 15 a.
 17. vicinia] vicina 14 w; viciniam 14 b.
 18. ab haec] ab hac 14 b. w. 15 a. c.
 21. ante] aut 14 b. w. 15 a.
 22. vel] *vel ubi 15 c.
 multos labores] *lab. mult. 15 c.
 25. in profundo] in profundum 14 b. w. 15 a. c.
 27. omnium vox] *vox omn. 15 c.
 29. omnesque] omnes 14 b. w. 15 a. c.
 quod] *quo 15 c.
 *unda famulante fehlen 15 c.
 30. paschalia festa] paschali festo 15 a. c.
 cum summa exaltatione] *cum summa devotione
 de sua liberatione freti 15 c.
 31. quae Iordanen] *que quondam Iordanem 15 c.
 32. fundere] fundo 14 w. 15 a. c.
 fluvi] fluvii 14 b. w. 15 a. c.
 589, 1. lapidibus ablatis] lapides ablatos 15 a. c.
 gestientes] gestantes 14 w; gestantibus 14 b.
 2. piam amplectens dexteram] pia ampl. dextera
 14 b. w. 15 c; pia iam flectens dextera 15 a.
 3. navitam submersurum] nautam (mox zuges.
 14 w. 15 a. c) sub(m)mergendum 14 b. w. 15 a. c.
 5. flagitans aliquid] *al. flag. 15 c.
 ceram] cerae 14 b. 15 a; parum cere 14 w. 15 c.
 7. inmissum incendium] immisso incendio 15 a. c.
 8. circumoritur] circumureretur 14 w. 15 a. c; cir-
 cum(ure in Rasur)ret 14 b.
 sparsus] sparsum 14 b. 15 a. c; sparsim 14 w.
 per aridis tabulis] per aridas tabulas 14 b. w. 15 a;
 *per aridas terras 15 c.

- 589, 9. meminetur] 15 a; meminitur 14 b. w; *meminit 15 c.
 cerae particulam — delatam] cerae particula — delata 15 a; *particule cere — delate 15 c.
10. a sancti templo] *a sancto templo 15 c.
 quae repertam et igni iniectam] quae reperta (in Rasur 14 b) et i. iniecta (iniectam 1. Hd. 14 b; *invecta 15 c) 14 b. w. 15 a. c.
 restinxit] *extinxit 15 c.
11. erat solita] *solita est 15 c.
 *violentiam ignis fehlen 15 c.
13. acceptum a sancto P. ep. de his indiculum] accepto de his a sancto P. indiculo 15 a. c.
14. tenebatur] *vexabatur 15 c.
16. appareat] *appareat tue sanctitatis virtus 15 c.
19. inlecti] exemplis illecti 15 a. c.
 *tamen fehlt 15 c.
20. actae] *facte 15 c.
 invenire] scilicet inv. 15 a. c.
22. Lucidus] Lucidus itaque 15 a. c.
 renitens] renidens (1. Hd.). 15 a.
23. decedente] decidente 15 a. c.
 novus exoriens] *oriens novus 15 c.
26. inimitabilem] 14 b; inmutabilem 14 w; imitabilem 15 a (1. Hd.). c.
- 590, 1. manifestissimum] manifestum 15 a. c.
2. in sequenti] *in sequentibus 15 c.
3. in paradiso] in paradysum (paradysum 15 c) 15 a. c.
 qua] *qua die 15 c.
4. surrexisset] resurrexisset 15 c.
5. mundi pressuras] *press. m. 15 c.
6. Cap. 4—6 fehlen hier, weil sie (nur Cap. 4. 5 in 14 w) schon vorher in den Hss. copiert waren 14 w. 15 c. In 15 a stehen sie ausser vorn in der Hs. auch hier im Zusammenhange; es ist aber bei Cap. 4 am Rande bemerkt: 'ut supra', und zwischen Cap. 6 und 7 steht die 'Homilia Albini in natale sancti Martini episcopi'.
- Ueberschr. Item unde supra 15 a. c.
 Colonensis] 1. Hd. 15 a; Coloniensis 14 b. 15 c.
7. cum suis] post matutinos cum suis 14 b. 15 a. c.
13. deprecantur] deprecabantur 15 a (m. al.). c.
19. in eundem] 1. Hd. 15 a; in eodem 14 b; in eo 15 c.

590, 22. eum diem horamque] eo die horaque 14 b; eodem die horaque 15 a; *eodem die eademque hora 15 c.

591, 1. Ueberschrift: Item de transitu sancti Martini unde supra 15 a; Item de eodem 15 c.

3. veniens] ut veniens 14 b. 15 a. c.
antea] ante 15 c.
8. lectori] *lectorem 15 c.
9. spectat] expectat 14 b. 15 a. c.
10. turbari] *mirari 15 c.
obdormisse] sic obdorm. 14 b. 15 a. c.
11. ostendisse] ostendere 15 a. c.
sit] *est 15 c.
12. fuisse de corp.] de corp. fuisse 15 a. c.
14. tempus notant] tempus postnotant 14 b.
ipsa die] ipsam diem 14 b. 15 a. c.
15. quod] quo 14 b. 15 a. c.
exsequiis] obsequiis 14 b.
20. in laude] in laudem 14 b. 15 a (1. Hd.). c.
22. explicare. Explicit obitus sancti Martini 15 a.

Die obige Collation bestätigt zunächst unser Urtheil über 15 c. Auf das Sündenregister des Schreibers dieser Hs. fallen bis Cap. 6 die folgenden Fehler und Willkürlichkeiten. Er hat 19 andere Worte eingesetzt, 13 Umstellungen vorgenommen, 9 Worte ausgelassen und dafür 16 interpoliert. Theilweise hat er den Text ganz umgeschrieben. Er ändert z. B. 588, 30 'cum summa exultatione' in 'cum summa devotione de sua liberatione freti' um. Der von Bonnet gepriesene Sangermanensis ist mit einem Worte nur eine Verhöhnung der Schrift Gregors, für die den Frevler noch seine Strafe beim jüngsten Gerichte treffen wird¹. Wer allerdings nur die Zahl der Varianten und nicht ihren Werth schätzt, wird ihn für eine der reichsten Fundgruben halten.

Aber schon die Mutterhs. dieser Familie war arg entstellt. Wie nämlich die Uebereinstimmung von 15 a. c. zeigt, waren in ihr überall die grammatischen Fehler Gregors beseitigt und die sprachlichen Unebenheiten geglättet. Statt der incorrecten Abl. abs. findet man in 15 richtige Abl. abs.; p. 588, 30 ist 'paschalia festa' in 'paschali festo' geändert, weil der Schreiber 'perfungi' mit dem Abl. construierte, 588, 15 Gregors 'parumper cerae' in 'parum cerae', 587, 6 'Alius quoque daemon' in 'Demon enim'. Um den

1) Vergl. H. Fr. X, 31 (p. 449, 10).

ungefügten Stil Gregors flüssiger zu machen, scheute sich der Schreiber der Ur-Hs. 15 nicht vor den gewalthätigsten Interpolationen. Die folgenden Worte hat er u. a. in den Text eingeschoben: 587, 1 'prosa', 587, 3 'qui in ipsa habetur ecclesia', 587, 5 'in eodem puteo', 589, 10 'exemplis', 589, 20 'scilicet', 589, 22 'itaque', 595, 30 'de ergastulo carceris'. Wie wenig Verständnis er für das Latein Gregors besass, zeigt die Einfügung von 'habens' in einen Acc. abs.¹, und wie willkürlich er mit seiner Vorlage umgegangen ist, die folgende Stelle:

p. 600, 15. 'quo propter perfidiam Chramni Chlotharium regem incurrerat' richtig 14b.	'quo idem Wilicarius (Wilicharius 15c) propter perf. C(h)ramni Clotarium regem iratum (iram Clotharii regis 15c) incurrerat 15a. c.
---	---

Da die Ausdrucksweise Gregors hier nicht ganz deutlich war, hat er lieber den Text gleich commentiert, denn er copierte für diejenigen, von denen Beda sagt: 'Quod si adeo quis deses vel hebes est, ut absque omni labore scire voluerit' etc. Da übrigens meine Hs. 1a im 12. Jahrh. nach einer 15a ähnlichen Hs. corrigiert wurde, findet man die Lesarten dieser Familie z. Th. auch in meinem Apparate.

Als die Quelle der Hss.-Klasse 15 darf man die Klasse 14 ansehen. Es finden sich nämlich in 15 ausser den eigenthümlichen Fehlern dieser Klasse, von denen eben die Rede war, auch fast alle diejenigen von 14. Schon in der letzteren Klasse war mit der Revision des Gregortextes nach den Regeln der Schulgrammatik der Anfang gemacht worden, die dann 15 nur noch consequenter durchgeführt hat. Die der Sprache Gregors eigenthümlichen und auch sonst in Merovingischer Zeit geläufigen Vocabeln wurden schon in der Urhandschrift 14. 15 beseitigt, indem man p. 585, 33 'medificante' in 'medicante' (14. 15), 602, 23 'redebatur' in 'retineatur' (14. 15), 635, 29 'matricolae' in 'matris ecclesiae' (14)² änderte. Das alterthümliche 'navitam' hat der Schreiber p. 589, 3 durch 'nautam' ersetzt, die active Form 'submersurum' in die correcte passive 'submergendum' verwandelt und für 'iuvene' 588, 3 'populo' gesetzt. Der Wechsel von Coniunctiv und Indicativ in einem coniunctivischen Nebensatze veranlasste ihn, p. 639, 33

1) p. 592, 32 'obstructum aditum' 14b; 'obstructum habens aditum' 15a. c. 2) 15 reicht soweit nicht.

die Worte: 'ipsum quoque, quod accipere videbatur, cum gravi reiciebat amaritudine' aus dem Nebensatze herauszunehmen und in den vorhergehenden Hauptsatz zu ziehen.

Auch Bonnet nennt in der *Revue critique* 1886, S. 148, die Hs. 14 b 'fort interpolé', aber er fügt hinzu: 'il a aussi des leçons différentes de 1a et 2 qui évidemment ne sont pas l'invention des copistes'. Diese seine subjective Ansicht hat er damals nicht für nöthig gefunden, irgendwie zu begründen. Aber in seinem Buche über das Latein Gregors machte er später einige Stellen namhaft, die in 14 b besser überliefert sein sollen, als in den von mir benutzten nicht interpolierten Hss. 1a. 2. 3.

P. 586, 11. 'Potest enim, ut credo, per meae linguae ista proferre, qui ex arida cute in heremo producens aquas, populi sitientis extinxit errorem'. Hinter 'linguae' fügt 14 b 'sterilitatem' ein, während 14 w und 15, die auch sonst näher verwandt sind, 'officium' interpolieren. Diese letztere Lesart erkennt auch Bonnet *Latin* S. 527, als eine 'assez pauvre interpolation' an, aber 'sterilitatem' hat nach ihm 'nullement l'air d'une invention de copiste'. Trotzdem ist es eine. Da die einzelnen Hss. die vermeintliche Lücke verschieden ausfüllen, kann ihre Mutterhs. nur gerade ebenso gelesen haben, wie meine Hss. 1a. 2: 'per meae linguae ista'. Die Stelle ist nur ganz leicht verderbt und kann schon fast durch eine andere Worttrennung geheilt werden. Man lese: 'per me elinguem ista proferre' und der Text ist vollkommen in Ordnung. Ich sollte meinen, dass, wenn man nicht die leichte Lösung der Schwierigkeit fand, wenigstens die groben Besserungsversuche der interpolierten Hss. hätten verschmäht werden müssen.

P. 587, 11. 'venturaque fateri et crimina confiteri'. Die Hs. 14 b liest 'fari' für 'fateri', und Bonnet, *Latin* S. 258, fühlt sich versucht, dies 'fari' in den Text zu setzen, wie er auch an einer anderen Stelle (554, 25), wo es sich um ein wirkliches Geständnis handelt, das handschriftliche 'fateretur' in 'faretur' ändern will. 'Fateri' hatte aber schon bei den Alten eine weitere Bedeutung als die des einfachen Gestehens, nämlich die des Zeigens, Offenbarens; es ist an der obigen Stelle nicht bloss durch die reinen Hss. 1a. 2. 3, sondern auch durch die Mehrzahl der interpolierten beglaubigt, denn 'fari' hat eben nur 14 b. Die letztere Lesart ist also reine Erfindung des Copisten dieser Hs., und zwar eine äusserst ungeschickte, da sie das Wortspiel Gregors 'fateri' — 'confiteri' zerstört.

P. 606, 7. 'dixisse fertur: Vasculum quod exustus inhabito'. Vor 'vasculum' schieben 14. 15 'pereat', die Ed. pr. 'parcatur' ein. Aus diesen beiden Interpolationen hat sich Bonnet ein 'pereatur' zurechtgeformt, das er in den Text setzen möchte. Da obigen Ausspruch ein Besessener thut, bevor er sich durch Herabstürzung ('praecipitans') von einem Gerüst das Leben nimmt, ist zu emendieren: 'dixisse fertur: Ruas, vasculum, q. e. i.'

An einer vierten Stelle hat auch Bonnet die Aenderung der interpolierten Hss. nicht anerkannt. P. 603, 19 heisst es von einem Almosenpfleger der Kirchenarmen ('matricularii'), der Geld verheimlicht und zur Strafe dafür den Tod gefunden hatte: 'ut et lucrum vitae perderet nec damna aptae pecuniae possederet'. Statt 'aptae' liest man in 14b 'adeptae', in 15 'abditae', die Ed. pr. hat 'capte'. Bonnet, Latin S. 404, ist eine befriedigende Conjectur nicht eingefallen: 'Mais je ne réussis pas à en tirer une émendation satisfaisante'. Dass Jemand nach dem Verluste des nützlichen Lebens ('lucrum vitae') das schädliche Geld ('damna pecuniae') nicht besitzt, ist eine ziemlich selbstverständliche Sache, da eben der Tod jeden irdischen Besitz ausschliesst. Eine so triviale Bemerkung kann man Gregor nicht zutrauen, am wenigsten an dieser Stelle, wo er offenbar einen ganz besonderen rhetorischen Effect beabsichtigt hat. Er muss vielmehr im zweiten Satze hervorgehoben haben, dass der Unglückliche sich vor dem Tode nicht des Besitzes jenes Geldes erfreut hatte, d. h. es ist 'ante' statt 'aptae' und 'possederit' statt 'possederet' zu lesen: Der Arme verlor das schöne Leben, ohne vorher das schlechte Geld besessen zu haben. Diese Stelle ist ungemein werthvoll für die Beurtheilung der Hss. Während die reinen das richtige 'ante' nur ganz leicht in 'aptae' verändern, ist in der interpolierten jenes 'aptae' durch eine puerile Kritik weiter in 'adeptae' und 'abditae' verhunzt. Von welchen Hss. muss nun heute die philologische Kritik bei der Emendation ausgehen, von den reinen oder von den interpolierten?

Die interpolierten Hss. 14. 15 sind zweifellos aus einer der reinen Hss. 1 a. 2. 3 abgeleitet. Obwohl, wie wir sahen, die Copisten ganz gründlich an dem Texte herumgebessert haben, finden sich doch noch heute in ihnen sowohl gute Lesarten, als Fehler der Hs. 1 a:

p. 586, 28. quoque] vero 1a. 14. 15.

586, 28. versus] versu 1a. 14b. 15c (pr. m.).

587, 22. eripuit] erripuit? corr. arripuit 1a; arripuit 14. 15.

588, 21. ante] aut 1a. 14. 15.

589, 22. renitens] renidens 1a. 15a (pr. m.).

591, 14. tempus notant] tempus postnotant 1a. 14b.

592, 32. obstructu aditu] obstructum aditum 1a. 14b;
obstructum habens aditum 15.

Dass wirklich 1a die Quelle ist, zeigt schlagend jenes 'postnotant' 591, 14. Zu diesem sonderbaren Verbum ist 1a offenbar durch Wiederholung des 'pus' in 'tempus' gekommen. Wenn sich nun dieser ebenso auffällige als leicht zu verbessernde Fehler noch in der besten der interpolierten Hss. findet, so kann an ihrer Ableitung aus 1a nicht mehr gezweifelt werden. Ich will damit nicht gerade sagen, dass es mein Codex 1a (Paris. 2204, saec. IX.) gewesen ist, denn Hss. dieser Gattung sind mir allein sechs bekannt. Es würde aber auch kein weiteres Interesse haben, zu untersuchen, welche Hs. 1a die Vorlage gewesen ist, zumal da die Verwandtschaft so in die Augen springend ist, dass sie selbst Bonnet zugeben muss.

Eine sichere Grundlage haben nur diejenigen Lesarten der interpolierten Klassen 14. 15, welche 1a bestätigt. Daraus ergibt sich, dass diese Hss. für die Textkritik nicht in Betracht kommen, und jeder Herausgeber sich gegen Verbesserungen von dieser Seite streng ablehnend verhalten muss. Bei der Emendation von Gregors *Miracula* ist also durchaus von den Lesarten der von mir benutzten reinen Hss. auszugehen. „Nach gesunder kritischer Methode“ war es nicht gestattet, auf die Einfälle mittelalterlicher Copisten zurückzugreifen, wo das eigene Conjecturalvermögen versagte.

Ich komme nun zu der Schlussfolgerung Bonnet's in seiner oben citierten Recension. Nachdem er auf die vorzüglichen Lesarten der Hss. von St. Germain und auf die der Ed. pr. hingewiesen hat, von der er in 14b einen Verwandten gefunden zu haben angiebt, beschliesst er seine Argumentation mit der folgenden Behauptung: 'Beaucoup de ces variantes d'origine diverse n'étant pas même rapportées en note, on sera obligé de recourir encore souvent à l'édition de Ruinart'. Wie es um die Praemissen bestellt ist, haben wir gesehen. Die 'leçons très dignes d'attention' der Hss. von St. Germain waren drei hässliche Interpolationen einer sehr schlechten Hs., 14b war keine Hs. der in der Ed. pr. versteckten werthvollen Ueberlieferung, und ihre von 1a. 2 abweichenden Lesarten, 'qui évidemment ne sont pas de l'invention des copistes', waren thatsächlich reine Erfindungen von Abschreibern. Zunächst müsste man

doch richtige Lesarten von Interpolationen zu unterscheiden verstehen, um über den Werth oder Unwerth der Ruinart'schen Varianten urtheilen zu können. Die obige Bemerkung ist aber geeignet, falsche Vorstellungen von der Ausgabe meines Vorgängers zu erwecken. Ruinart hat im Allgemeinen den Text der früheren Ausgabe abgedruckt, den er nur an wenigen Stellen aus Hss. änderte. Diese Correcturen sind von sehr zweifelhaftem Werthe und besonders der Text der Mir. Martini ist von ihm aus den interpolierten Hss. nur noch mehr verdorben worden. Er benutzte nämlich zwar sehr viele, aber wenig gute Hss.; die meisten kann man nur als Schund bezeichnen¹. Seine Hss.-Benutzung ist auch keine systematische, sondern er hat ohne Kritik nur hier und da Hss. eingesehen. Die wenigen Varianten, die er anführt, verlieren theilweise noch dadurch jede Bedeutung, dass er sehr häufig seine Quellen nicht näher bezeichnet, sondern sich mit der allgemeinen Angabe 'Mss.' begnügt. Auch die Ed. pr. ist bei ihm nur höchst oberflächlich und gelegentlich benutzt, methodisch habe ich sie zuerst in meiner Ausgabe verworthen. Für die beiden letzten Bücher, die nicht in der Ed. pr. enthalten sind, — es ist dies fast die Hälfte seines ganzen Werkes, — ist ihm die andere, von der Vulgata verschiedene Ueberlieferung überhaupt ganz unbekannt geblieben. Für diesen Theil von Gregors Miracula habe ich zum ersten Mal² eine Hs. (4) anderen Ursprungs benutzt, aus der ich zahlreiche Lücken ergänzen konnte. Wie kann man nun unter Hinweis auf die Hss. von St. Germain mit ihren drei Interpolationen und auf die Ed. pr. behaupten, es müsse auch nach meiner Ausgabe 'encore souvent' auf den alten Ruinart zurückgegangen werden? Zu dieser Bemerkung würde Bonnet selbst dann noch nicht berechtigt gewesen sein, wenn wirklich in der Ruinart'schen Ausgabe einzelne gute Lesarten steckten, die ich nicht notiert hätte. Aber das zu beweisen, ist bei dem oben geschilderten Charakter der Ausgabe sehr schwer, wenn nicht unmöglich,

1) Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, dass sich Ruinart's Claromontanus b (bei mir 11) jetzt in der Kgl. Bibliothek in Berlin befindet. Es ist der Codex Phillipps 1874, saec. XII., in 4°. Er enthält nach meiner Untersuchung die folgende Auslese aus Gregors Mirakeln: Gl. Mart. c. 4—13. 16—18. 22. 27. 28. 30. 78. 35. 36. 74. 75. 88—91. 94. 41. 45. 42. 44. 50. 102. 59. 60; Gl. Conf. c. 70. 4. 5. 61. 62. 64—67. 91; Gl. Mart. c. 61. 62. 37. 38. 39. 79. 96. 56. 57; Gl. Conf. c. 26. Die blosse Inhaltsangabe dürfte von dieser Hs. genügen. 2) Für ein Kapitel der Vita patrum war aber die Hs. schon von den Bollandisten in den AA. SS. benutzt worden.

und eine einzelne Variante, deren Herkunft man nicht kennt, hat überhaupt gar keinen Werth.

Auch der Liber de virtutibus S. Iuliani, das zweite von Gregors 8 Büchern *Miracula*, ist in Hss. besonders überliefert. Ausser in den vollständigen Hss. findet sich nämlich diese Schrift in einigen der grossen Heiligenlebenssammlungen, hier aber in einer sehr interpolierten Gestalt. Ich sah von diesen die Pariser Hss. n. 17 002, saec. XI/XII., n. 11 758, saec. XIII., n. 5283, saec. XI. (bei mir 36 a), n. 15 437, saec. XI. (bei mir 36 b), Nouv. acq. 2261, saec. XI/XII. Alle diese Hss. lassen, ebenso wie 1a. 2, die Worte p. 583, 2 aus: 'In ipsas quoque cancelli celaturas mirabatur rosas intus, nonus enim erat mensis', die ich nur in der Ed. pr. gefunden habe. Die drei letztgenannten Hss. interpolieren hinter 563, 32 'desideravit' die von Ruinart S. 1265 herausgegebene Passio S. Iuliani ('De cuius gestis et miraculis' — — 'Sanctus igitur Iulianus Viennensi ortus urbe' — — 'seculorum. Amen') und fahren dann mit 564, 16 'Capud vero eius Ferreolus' fort. In Nouv. acq. 2261 fehlen aber hernach die Capitel 5—22 gänzlich.

Zu dieser Familie gehört auch die Hs. von Cambrai 828 (783) saec. IX. (bei mir n. 12), denn ihr Text beginnt nach Molinier's Kataloge¹: 'Sanctus igitur Iulianus Viennensi ortus urbe'. Die Hs. enthält nach einer Mittheilung, welche ich meinem Freunde Poncelet verdanke, nur die erste Hälfte der Virtutes S. Iuliani bis Cap. 21: 'implovavit auxilium'. In den letzten Zeilen, von denen ich Abschrift besitze, finden sich die Fehler p. 573, 37 'equum detineri' für 'equitem retineri', Z. 38 fehlen die Worte 'unde sit' und ebenda steht 'habebat' für 'habeat'.

Für die Textkritik ist aus diesen interpolierten Hss. kein Nutzen zu verhoffen, denn sie entstammen derselben lückenhaften Ueberlieferung wie 1a. 2. Diese beiden, von mir benutzten Hss. sind die einzigen reinen Hss. der Virtutes S. Iuliani, die ich kenne, und ich habe seiner Zeit sämtliche in der Kgl. Bibliothek in Berlin befindlichen Hss.-Kataloge für die Ausgabe benutzt. Die Emendation dieses Buches ist also nur auf dem Wege der Conjectur möglich, so lange nicht ein unerwarteter Fund uns neue Hilfsmittel erschliesst. Bonnet ist hier tapfer vorangegangen, aber nicht immer mit Glück.

P. 583, 26 spricht Gregor von der Ueberführung von Reliquien des H. Julianus von Brioude nach Vibriacus

1) Catalogue des départ. XVII, 315.

durch einen Presbyter Nanninus. Auf der Reise wurden zwei Besessene geheilt, nämlich ein Mann ('unus ex inerguminis'), als man zur Basilica des H. Ferreolus gelangt war, und ein Mädchen, als man weiter vorgerückt und zur 'mediana' gekommen war. Die Stelle lautet: 'cum usque ad basilicam sancti Ferreoli pervenisset, unus ex inerguminis est mundatus. Procedens autem, cum ad medianam pervenisset, coram hoste inprobo virtute sancti depulso, puella alia purgata discessit'. Bonnet, Latin S. 603, nimmt an 'coram' Anstoss. Er meint nämlich, es sei gleich unwahrscheinlich, zu übersetzen: „Das Mädchen wurde in Gegenwart seines ausgetriebenen Teufels geheilt“, oder „nachdem der Teufel öffentlich ausgetrieben war“. Damit bezeichnet er ganz richtig die beiden unmöglichen Fälle. Den dritten Fall aber, wie die Stelle richtig erklärt werden muss, sieht er nicht. Durch die Heilung des ersten Besessenen ('unus ex inerguminis') war doch ein Teufel frei geworden und in dessen Gegenwart wurde der andere aus dem Mädchen getrieben. Gregor will also andeuten, dass die zweite Kur unter erschwerenden Umständen erfolgte; aber auch jener ledige erste Teufel konnte seinem Collegen nichts helfen gegen die Wunderkraft des Heiligen. Bonnet hat den zweiten Satz zu interpretieren versucht, ohne den ersten genügend beachtet zu haben. Da ihm dies aber so nicht gelang, suchte er den Fehler nicht etwa bei sich, sondern im Texte und conjicierte: 'Peut-être faut-il lire portam pour coram, et entendre la porte du milieu de cette basilique de S. Ferréol, devant laquelle s'est déjà produit un premier miracle'. Die Aenderung von 'coram' in 'portam' ist aber keine Conjectur, denn sie hat nicht die mindeste paläographische Wahrscheinlichkeit. Es ist eine ganz willkürliche Interpolation und eine überflüssige zugleich, da mein Text ganz richtig ist. 'Mediana' aber bezeichnet schon ohne jeden Zusatz die 'ianua regia', das Hauptthor der Kirche¹.

P. 583, 28. 'Accedens autem ad locum, ubi oratorium quod in honore sancti construxerat'. Hier fehlt das Hilfszeitwort im ersten Relativsatze, und Bonnet, Latin S. 709, ergänzt geschwinde die Lücken durch Einschlebung der Worte 'situm erat' hinter 'construxerat'. Es ist doch aber auch schon anderen Leuten als Gregor passiert, dass sie

1) Vergl. die von Ducange s. v. 'mediana' aus dem Lib. pont. angeführte Stelle, ed. Duchesne I, p. 323: 'investivit regias in ingressu ecclesiae maiores, qui appellatur mediana'.

beim Ineinanderschachteln mehrerer Relativsätze das Verbum des einen vergessen haben. Hier kommt als mildernder Umstand hinzu, dass streng genommen nur 'erat' fehlt: die Ellipse des Hülfszeitworts ist aber bei Gregor sehr häufig im Infinitiv 'esse', seltener allerdings in den übrigen Tempora. Dies hat Bonnet selbst an Beispielen gezeigt; ein anderes Mal hat er die Ellipse nicht erkannt. Wenn er z. B. in dem Satze p. 600, 5: 'multoque tempore in hac debilitate detentus neque domino aliquid operis exercebat' 'detentus' als Partizip fasst und nun mit 'neque' nichts anfangen kann, da die Bedeutung von 'ne — quidem', „auch nicht“, die es anderswo bei Gregor hat, hier nicht passt, so entgeht ihm, dass die Annahme einer Ellipse von 'est' hinter 'detentus' alle Schwierigkeiten hebt¹. Bei dieser Erklärung hätte nun freilich Bonnet keine Gelegenheit gehabt, von seiner Kunst des Conjectierens die folgende Probe zu geben: 'l'idée est étrange: cet esclave ne travaillait pas même pour son maître. Pour qui donc aurait-il travaillé? Lisez neque <sibi neque> domino'. Diese Conjectur des H. Bonnet würde dem Servus ebenso angenehm gewesen sein, wie sie sich Gregor verbeten haben möchte. Das Loos des Knechtes war nach letzterem ein sehr trauriges. Er arbeitete für seinen Herrn und immer nur für ihn. Eine Lähmung macht ihn unfähig dazu, aber durch ein Wunder des H. Martin erlangt er den Gebrauch seiner Glieder wieder. Freudig kehrte er zu seinem Herrn zurück, doch dieser spannte ihn sogleich wieder in das gewohnte Arbeitsjoch: 'ad solitum eum adaptat servitium'. Da ist nun Bonnet sein Retter. Die Conjectur 'sibi neque' versetzt den Knecht wenigstens an der ersten Stelle in die höhere Klasse der Liten, die von ihrem Grundbesitz dem Herrn zu Leistungen und Diensten verpflichtet waren. An der zweiten Stelle ist er freilich ein Servus geblieben, aber vielleicht wird ihm auch hier noch geholfen. — Wenn das Einschiebsel 'sibi neque' für eine Conjectur gelten soll und sogar für eine sichere (vergl. 'lisez'), dann darf man mit Recht fragen, was sind Interpolationen?

Gregors Uebersetzung der Passio septem dormientium galt bei den neueren Literarhistorikern für verschollen, trotzdem sie in den AA. SS. Iul. VI, 389, aus einer Hs. von St. Omer und schon vorher, aber ohne den Namen

1) Der Satz ist dann zu vergleichen mit H. Fr. IV, 39 (173, 10): 'ad monastirium Chrononensim delatus, sepulturae mandatus, sed non iuxta christianorum cadavera positus, sed nec missarum solemniam meruit'.

des Autors bei Mombritius gedruckt war. Ich machte in den Noten zu Gl. Mart., SS. rer. Merov. I, 550, auf die Ausgabe der Bollandisten aufmerksam und gab die Schrift ib. 847—853 aus Mangel an Hss. nach den beiden Drucken neu heraus. Dagegen hat sich Bonnet, Latin S. 20, das Verdienst gewahrt, die Ausgabe der Schrift in den AA. SS. bemerkt zu haben, lange bevor ich davon sprach: 'Bien avant que M. Krusch en parlât, j'avais remarqué dans les Actes des Saints cette Passion attribuée à Grégoire d'après un Ms. de Saint-Omer'. Da er in dieser Form Prioritätsansprüche anmeldet, hätte es sich vielleicht gebührt, den Zeitpunkt genauer zu bezeichnen, wann er erfuhr, dass ich davon sprach; denn wann ich überhaupt zuerst davon sprach, kann Bonnet nicht wissen. Er erhielt aber Kenntnis von meiner Note auf S. 550. durch die ihm mit meiner Zustimmung mitgetheilten Aushängebogen¹, und nicht erst, wie man annehmen könnte, durch die officielle Ausgabe des Bandes. Bei dem Anblick meiner Ausgabe der Passio nach älteren Drucken empörte sich sein philologisches Gewissen, und er schrieb an den Bibliothekar von St. Omer, um von ihm ganz dasselbe zu erfahren, was ich schon aus dem gedruckten Kataloge ersehen hatte², dass nämlich die Hs. jetzt nicht mehr dort sei. Ich habe aber inzwischen zwei Hss. der Passio gefunden. Die eine (A) von ihnen gleicht der Hs. von St. Omer, enthält auch wie diese die Subscription (p. 853, 12—14), in welcher Gregor bezeugt, die Schrift mit Hülfe des Syrerers Johannes ins Lateinische übersetzt zu haben; die andere (B) aber ist der Ausgabe von Mombritius (M) ähnlich, nur bedeutend besser als diese.

Ich hatte in meiner Ausgabe die AA. SS. zu Grunde gelegt und nur an einzelnen Stellen die Lesart von M. in den Text gesetzt. Dies Prinzip war richtig, denn M. ist stark interpoliert und an einzelnen Stellen ganz umgearbeitet. Bonnet hat in seinem Buche mit Hülfe von M. meinen Text an einigen Stellen zu emendieren versucht. Zwei kleinere Conjecturen sind ihm gelungen³. Dagegen sind zwei tiefere Eingriffe in meinen Text, die er unter Benützung von M. versucht, gänzlich verunglückt.

P. 848, 8. 'appellatique sunt regenerationis fonte'. Die Rede ist von der Taufe der Siebenschläfer und den anderen

1) Vergl. N. Archiv XVII, 199.

2) Vergl. S. 847, N. 4.

3) P. 848, 22 'effusos' muss in 'suffusos' ('suffosos' M) und 849, 9 'parum' in 'parumper' ('parvum' M) verbessert werden.

Namen, welche sie durch dieselbe erlangten. M. liest ganz anders: 'mutatisque nominibus sacro fonte renati appellati sunt'. Es interpoliert also die Worte 'mutatisque nominibus' und setzt 'sacro fonte renati' für 'regenerationis fonte'. Wenn nun Bonnet, Latin S. 243 schreibt: 'lire "appellati sunt renati regenerationis fonte"', so greift er aus der Umschreibung von M. das Partizip 'renati' heraus und setzt es in den Text. Aber weshalb nicht auch 'mutatisque nominibus'? Eine solche Benutzung interpolierter Texte, wie sie sich Bonnet hier und anderswo erlaubt, ist durchaus unkritisch und nicht zu rechtfertigen. In meinen Hss. AB fehlt natürlich 'renati'; sie lesen 'regen. fonte (fontis B)', wie mein Text.

P. 851,2. 'Numquid ab die hesterna post solis occasum cum ego egrediebar de urbe cor Decii inmutatum est?' Diesen Text hält Bonnet p. 445 wegen der Präposition 'ab' für interpoliert: 'Mais ce texte est évidemment interpolé. La vraie leçon est dans M.: 'numquid non die hesterna egressus sum ab hac urbe, et cor Decii inmutatum est?' Hier hat er, so zu sagen, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Die richtige Lesart merzt er wegen einer leichten Interpolation aus, um eine nicht bloss interpolierte, sondern überhaupt ganz umgearbeitete dafür einzusetzen. Obgleich er, nach seiner Sicherheit zu urtheilen, das Autograph Gregors gesehen haben müsste ('La vraie leçon est dans M.'), irrt er. Wie die Hss. AB beweisen, ist nur 'ab' zu streichen, dann ist mein Text correct.

Bonnet hat verschiedentlich versucht, mich über „gesunde kritische Methode“ zu belehren. Er hat damit gerade den Punkt bezeichnet, wo ihn selbst der Schuh drückt. Sein Verfahren, die Conjectur auf die Interpolation zu pflanzen, oder sie wohl gar durch Combination verschiedener Interpolationen zusammenschweissen, ist eine krankhafte Erscheinung und nimmermehr „den Regeln der gesunden Kritik“ conform. Ich aber bedauere, dass mir erst jetzt die Gelegenheit geworden ist, die Haltlosigkeit seiner Argumentation in der Besprechung meiner Ausgabe, 'Revue critique' 1886, im Einzelnen nachzuweisen¹.

1) Einen andern thatsächlich falschen Vorwurf in seiner Recension habe ich N. Arch. XVII, 203 zurückgewiesen.

III.

Der liber vitae

und die

Nekrologien von Remiremont

in der

Bibliotheca Angelica zu Rom.

Von

Adalbert Ebner.

Professor Huber hat im vierten Bande von J. Fr. Böhmer's *Fontes rerum Germanicarum* (S. 462 f.) Auszüge aus einem *Necrologium Romaricense* aufgenommen, welche schon durch die ansehnliche Zahl darin vertretener hervorragender Namen des 9. und 10. Jahrh. die Bedeutung und das Alter der Handschrift, welcher sie entnommen waren, ahnen liessen¹. Trotzdem war ich nicht wenig überrascht, als ich diese selbst im Frühjahr 1890 in Rom auf der Augustinerbibliothek (*Bibl. Angel.*, *Cod. mbr. A. 2. 12*) das erste Mal zur Hand nahm, denn statt eines Todtenbuches sah ich deren drei vor mir und dazu noch einen *liber vitae*, der nach Alter, Umfang und inhaltlichem Werthe den bisher veröffentlichten Denkmälern gleicher Art wenig nachstehen dürfte.

Die Hs. ward bisher wenig benutzt. Mabillon, der sich wiederholt mit der Geschichte von Remiremont beschäftigte², kannte sie nicht. Ihre erste Erwähnung finde ich bei Garampi, *De nummo argenteo Benedicti III. Pont. Max. Dissertatio* (Romae 1749), der S. 38 den Todestag König Lothars aus ihr entnimmt und sodann im Appendix (S. 170—172) einige Stellen daraus abdruckt. Garampi dachte sogar schon an eine Herausgabe des ganzen Codex '*annuentibus clarissimis huius monasterii sanctimonialibus*', wie er S. 38 bemerkt. Die Hs. befand sich sonach damals wohl noch in Remiremont. Vielleicht wanderte sie, wie manche andere deutsche Hs.³, gerade durch den eifrigen Sammler Garampi nach Italien. Sicher ist, dass sie schon 1767 im Augustinerkloster zu Aquila war ('*in coenobio Amiternensi seu Aquilano Eremitarum Augustinensium*'

1) S. meine Schrift: Die klösterl. Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karol. Zeitalters, Regensburg 1890, S. 151. 2) Mabillon, *Annales O. S. B. I.*, 315 u. ö.; *Acta SS. O. S. B., saec. II.*, p. 129 ff. 415 ff. 602 ff.; Mabillon, *Lettre à un de ses amis touchant le premier institut de l'abbaye de Remiremont*, Paris 1687; auch in D. Ioannis Mabillonii *Praefationes in Acta SS. O. S. B., nunc primum coniunctim editae; eiusdem dissertationes V.* Tridenti 1724, p. 719 ff. 3) Mehrere fand ich z. B. in der *Bibl. Gambalunga* in Garampi's Vaterstadt Rimini.

sagt Amadutius, *Leges novellae V anecdotae imperatorum Theodosii iunioris et Valentiniani III. (Romae 1767) praef. p. LV).*

In unserm Jahrhundert erwähnte den Codex Blume, *Iter Ital. III, 124 und IV, 59*, und benutzten ihn (1850) Böhmer, der ihn indess bei der Unvollständigkeit seiner Auszüge nur flüchtig gesehen haben kann, sowie Bethmann, welcher in Erkenntnis seiner Bedeutung eine Abschrift (die urkundlichen Theile ausgenommen) für die *Mon. Germ.* nahm¹. Allein zu einer Veröffentlichung dieses kostbaren Denkmals ist es bisher nie gekommen, so dass selbst A. Molinier in seinem sorgfältigen Verzeichnisse gedruckter und ungedruckter Nekrologien Frankreichs die Bedeutung der Hs. nicht ahnte².

Eine vollständige Edition derselben wäre somit unter mehr als einem Gesichtspunkte höchst wünschenswerth. Abgesehen von dem allgemein-geschichtlichen Werthe, den manche Einträge an sich besitzen, würde besonders die deutsche Sprachkunde durch eine Fülle alter und seltener Personen-Namen bereichert werden, während die urkundlichen Theile der Hs. für die Geschichte Lothringens werthvolle und noch gänzlich ungenützte Aufschlüsse bieten. Die Bearbeitung der Quellen letztgenannter Art muss ihrer Natur gemäss der ortsgeschichtlichen Forschung überlassen bleiben und würde für den frisch erblühenden lothringischen Geschichtsverein in Metz eine dankbare Aufgabe bilden³. Was aber den eigentlichen *liber vitae* und die damit verbundenen Todtenbücher anbelangt, so fallen dieselben in das Arbeitsgebiet der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, die bereits mustergültige Editionen dieser Art durch Baumann und Herzberg-Fränkell geliefert hat. Da indess an eine Herausgabe in den *Mon. Germ.* noch lange nicht gedacht werden kann, so erscheint es der Mühe werth, einstweilen wenigstens die wichtigsten Namenreihen und Daten auszuheben und so der geschicht-

1) Archiv XII, 377. 2) 'Un court obituaire de Remiremont est à Rome, Bibl. Angelica, A. 2. 12. . . . Des extraits de ce ms. ont été publiés par Böhmer, *Fontes IV*, 462. 463; ce sont quelques notes des IX^e et X^e siècles, sans grande importance'. A. Molinier, *Les obituaires français au moyen-âge*; p. 218, n. 328 n. — M. A. Guinot, *étude historique sur l'abbaye de Remiremont*, Paris 1859, kennt weder die Hs. noch die von Garampi und Amadutius veröffentlichten Auszüge. 3) Der Bibliothekar der Angelica, Herr Comm. Novelli hat, wie er mir mittheilte, eine sorgfältige Abschrift auch der urkundlichen Theile hergestellt und wäre zur Mitwirkung bei der Herausgabe bereit.

lichen Forschung zugänglich zu machen. Ich konnte für diese Auszüge neben meinen eigenen ausführlichen Excerpten die vorzügliche Abschrift Bethmann's aus den Papieren der Mon. Germ., sowie Bruchstücke einer zweiten, Herrn Geheimrath Dümmler gehörigen Abschrift benutzen, wofür der Centraldirection der Mon. Germ. der verbindlichste Dank ausgesprochen sei.

Die Hs. A. 2. 12 der Bibliotheca Angelica in Rom umfaßt in 11 ungleich starken Lagen 71 in neuerer Zeit numerierte Pergamentblätter von 24 cm Breite und 36 cm Höhe. Nur die Lagen X und XI haben kleineres Format, 21 × 29,5 cm. Dieselbe gehörte, wie der Inhalt beweist, dem Nonnenkloster Remiremont in Lothringen, in ältester Zeit Castellum¹ genannt, und zerfällt in ihrem jetzigen Bestande in zwei inhaltlich sehr verschiedene Theile, einen liturgischen und einen urkundlichen. Letzterer umfaßt Schenkungs-, Besitz- und Einkünfte-Notizen des 10. bis 12. Jahrh. und bildet demnach eine Art Traditions- und Salbuch. Ersterer, aus einem liber vitae und drei Nekrologien saec. IX ff. bestehend, kann am besten mit dem Gesamtnamen 'Gedenkbuch'² bezeichnet werden, da die beiden eben genannten Arten liturgischer Bücher, welche er umfaßt, den Zweck hatten, das Andenken an die eingetragenen Personen zum Zwecke der Fürbitte zu bewahren.

So klar diese Unterscheidung der Bestandtheile unserer Hs. ist, so sehr gehen dieselben in Wirklichkeit in einander über, indem zahlreiche, und gerade die ältesten urkundlichen Notizen über die Blätter des Gedenkbuches zerstreut sind. Der Grund für diese Erscheinung ist uns schwer einzusehen, wenn man beachtet, dass eben die Schenkungen an das Kloster zumeist den Anlass gaben, den Namen des betreffenden Wohlthäters und seiner Angehörigen dem liber vitae oder Nekrologium einzuverleiben. Erst im 11. und 12. Jahrh. legte man in Remiremont zusammenhängende Verzeichnisse der Traditionen und der aus ihnen fließenden Einkünfte des Klosters an, welche

1) Mabillon, Annales O. S. B. I, 369. Das Kloster war anfänglich auf einem Berge (Mons s. Romarici) am Oberlaufe der Mosel, wohl auf den Ruinen eines römischen Kastells gegründet worden und wurde nach Mabillon erst zur Zeit der Ungareinfälle in das Thal herabverlegt. Das Krongut am 'Mons Romerici' war ein besonders von K. Ludwig dem Frommen gern besuchtes Jagdgebiet. Vgl. Simson, Jahrb. Ludw. d. Fr. I, 166 u. o. Ueber das Kloster s. Rettberg, K. G. I, 519; Friedrich II, 261 ff.; Hauck I, 273. 2) Die Hs. wird in den Messorationen 'memorialis', 'breviarius' (sc. liber) genannt.

als Lage VI, Bl. 27—31 (saec. XII) und Lage XI, Bl. 65—71 (saec. XI) der Hs. beigegeben wurden.

Ich sehe im Folgenden von dem urkundlichen Theile ab und beschränke mich auf nähere Untersuchung, Beschreibung und Wiedergabe der wichtigsten Abschnitte des Gedenkbuches.

Beim ersten Anblicke erscheint dasselbe als ein fast unentwirrbares Chaos von in einander geschobenen Bogen, Blättern und Zetteln, bedeckt von oft nicht minder planlos neben und in einander geschriebenen Namensgruppen und Einzelnamen des 9., 10. und 11. Jahrh. Die Gesamtzahl der Namen beträgt ungefähr 11500.

Ausserordentlich verschieden sind die Hände, denen diese zahlreichen Einträge angehören. Manche treten nur einmal oder selten auf, andere finden sich mit ihren charakteristischen Zügen fast auf jedem Blatte wieder. Zeigen die älteren, besonders jene, welche die Namenreihen des Grundstockes eintrugen, die schöne, sorgfältige karolingische Minuskel des 9. Jahrh., so tritt bei andern Einträgen, zumal denen des 10. Jahrh., mitunter eine solche Unsicherheit der Form und Unbeholfenheit der Züge zu Tage, dass man annehmen muss, mancher Pilger, der gewöhnlich nur Schwert und Lanze oder auch den Pflug führte, habe die Feder ergriffen, um seinen Namen eigenhändig einzuzeichnen; ja manchem des Schreibens Unkundigen mag wohl ein anderer die Hand geführt haben, damit auch er sich selbst im 'Buche des Lebens' verewigen konnte.

Die Feststellung der ursprünglichen Gestalt und Einrichtung des Gedenkbuches stösst somit auf eigenartige Schwierigkeiten; doch glaube ich die folgenden Sätze als begründetes Ergebnis wiederholter Untersuchung der Hs. in den Jahren 1890 und 1891 darbringen zu dürfen.

Das Nonnenkloster Remiremont hatte wohl schon seit seiner Gründung (um 680¹) Diptychen in liturgischem Gebrauche². Als unter Ludwig dem Frommen das Verbrüderungsleben überall im fränkischen Reiche aufblühte, blieb auch Remiremont nicht zurück. Unter Aebtissin Teothild legte man einen kleinen liber vitae sammt kalendarischen Verzeichnissen für die damals eben in allgemeiner Uebung kommenden nekrologischen Einträge an.

1) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I, 273; II, 741. 2) Vgl. die aus dem 7. Jahrh. stammende Regula Magistri c. 93, bei Holstenius (ed. Brockie) Cod. regularum. Aug. Vind. 1759. I, 288 und unsere Darstellung in: Die kl. Gebetsverbr. S. 99.

Dieser Fascikel ist uns in der zwei Nekrologien und ein dazwischen gestelltes Diptychon umfassenden Lage 7 der Hs. (Bl. 32—47, mit Ausnahme der später eingeschobenen Blätter 37—41 und 44) erhalten und als deren ältester Bestandtheil zu betrachten. Die erste und letzte Seite der Lage ist ziemlich stark abgerieben, was beweist, dass dieselbe in der That einige Zeit selbständig war.

Der fortschreitenden Entwicklung genügten indess diese Anfänge bald nicht mehr. Noch unter derselben Aebtissin Teothild begann man um das Jahr 862¹ nach dem Vorbilde anderer Klöster ein eigentliches Verbrüderungsbuch in Verbindung mit einem Wohlthäter-Diptychon und Nekrologium herzustellen, das durch bunt gemalte Bogenstellungen eingefasst wurde. Dasselbe ist nicht nur an seiner reicheren Ausstattung erkennbar, sondern auch aus der von erster Hand an den Unterrand der betreffenden Blätter geschriebenen Quaternionen-Bezeichnung: \overline{QT} I Blatt 1—4; \overline{QT} II Blatt 5. 10—16; \overline{QT} III Blatt 17—22; \overline{QT} IIII Blatt 23—26. Es umfasst demnach die jetzigen Lagen 1. 3. 4. 5. Alle übrigen Lagen und Blätter sind Nachträge, theils noch regelmässiger Art wie Lage X (Bl. 58—64), theils, dem schon gegen Ende des 9. Jahrh. immer fühlbarer werdenden Niedergange entsprechend, von unregelmässiger Gestalt; so Lage II (Bl. 6—9); L. VIII, Bl. 48—54 (Bl. 51. 52 noch später eingeschoben); L. IX, Bl. 55—57.

Bald durchbrach man die kaum angelegte Ordnung gänzlich und schrieb, wie das so häufig auch bei anderen Verbrüderungsbüchern vorkam, die Namen der dem Gebete Empfohlenen, oft von frommen Anrufungen begleitet, an beliebigen Stellen des Gedenkbuches über- und untereinander ein, wodurch ein Wirrwarr von Namen und Schriften entstand, der als sprechendes Bild für die zerrütteten Verhältnisse des Klosters und des ganzen Landes in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. gelten darf.

Nach dieser zusammenfassenden Darstellung der Entstehung unserer Hs. gehe ich zur Beschreibung ihrer Bestandtheile und Wiedergabe ihres Hauptinhalts über, wodurch zugleich die obigen Sätze ihre nähere Begründung finden sollen. Ich folge hierbei der jetzigen Ordnung des Codex, soweit nicht praktische Gründe eine Zusammenstellung gleichartiger Einträge erheischen.

Den Anfang und zugleich den Kern des Gedenk-

1) Die Begründung dieser Datierung s. u.

buches bildet der zweite von Teothild angelegte liber vitae, Lage 1. 3. 4. 5, über dessen Entstehungszeit und Bedeutung die an der Spitze stehende Einleitung ausführlichen Aufschluss giebt.

f. 1b. . . .¹ IMPERII GLORIOSI PRINCIPIS HLUDOUICI. Nos ac si indignę Christi famulę in cenobio sancti Romarici atque almi patris nostri Amati, una cum consensu patris nostri domini Theodrici seu matris nostrę religiosissimę Deo sacratę Teothildę abbatissę decrevimus pro omnibus his utriusque sexus missam cotidie celebrari, qui hunc locum pro amore Dei ad usus monacharum de rebus suis ditaverunt vel suas nobis seu antecessarum² nostrarum largiti sunt elemosinas, sive qui se in nostris vel illarum se³ commendaverunt orationibus, tam pro vivis quam et pro defunctis; unde et eorum nomina, qui in tempore antecessarum² nostrarum fuerunt, subter scripsimus. Illorum vero seu illarum, qui in temporibus nostris extiterunt, in hoc semper curavimus scribere memoriali, hoc nostras ammonentes successores sub sancta patris nostri Benedicti regula militaturas, ut nomina amicorum seu amicorum suarum semper in hoc scribant memoriali et pro omnibus praedictis specialiter missa cotidie, quae superscripta est celebrętur.

Auf f. 19a befindet sich eine zweite Einleitung ähnlichen Inhalts:

f. 19a: SCRIPTUM MEMORIALE ANNO VII GLORIOSI PRINCIPIS HLUDOUICI magnique christiane religionis propagatoris.

Nomina abbatum defunctorum sancti Romarici atque almi patris nostri Amati una cum consensu patris nostri Theodrici seu matris nostrae religiosissime Deo sacratę Teothildę abbatissę, [qui³] in hoc monasterio per intervalla temporum successores extiterunt, quorum meminisse orando pro ipsis sacerdotem dominicis et quibusdam festis diebus decrevimus recitatis eorum nominibus postquam sacerdos dicit: Memento etiam Domine et eorum nomina, qui nos praecesserunt cum signo fidei et dormiunt in somno pacis, sed et fratrum quorum nomine² in hoc memoriali subterscripta videntur, statuimus ipsam² hora preces fundendo pro ipsis memorari; nec non et in anniversario uniuscuiusque die censuimus specialiter ad Dominum venientem largitorem praeces supplicationum fundere. FINIT⁴.

1) Abgerieben. Zu ergänzen 'Anno septimo' nach der folgenden 2. Einleitung. 2) So Hs. 3) Fehlt in der Hs. 4) Dieser Abschnitt ('Nomina — Finit') ist gedruckt bei Garampi a. a. O. S. 172.

Die Datierung dieses 2. liber vitae der Aebtissin Teothild (Lage 1. 3—5) im Zusammenhalt mit den beiden Einleitungen bereitet einige Schwierigkeit. Es liegt nahe, unter dem 'gloriosus princeps Hludouicus magnusque christianae religionis propagator' Ludwig den Frommen zu verstehen und somit als Datum das Jahr 821/2 anzunehmen, zumal die Aebtissin Teothild auch sonst in Verbindung mit dem grossen Förderer klösterlichen Lebens erscheint¹. Allein gegen diese Annahme erheben sich gewichtige Bedenken.

Der etwas spätere Charakter der Schriftzüge, welche Bethmann sogar dem Ende des 9. Jahrh. zuschreibt, würde für sich allein nicht Ausschlag geben, umso mehr aber der Umstand, dass von der ersten Hand² Einträge gemacht sind, welche nothwendig in eine spätere Zeit führen. Das Fürsten-Diptychon, welches wir unten vollständig wiedergeben, enthält als letzte Namen von erster Hand: Karl den Grossen, Ludwig den Frommen, Lothar, Karl und Ermentrudis. Unter den letzten beiden Namen kann in diesem Zusammenhange wohl nur Karl der Kahle (geb. 823) und seine erste Gemahlin Irmintrud (verm. 842) verstanden werden.

Hierdurch ist die Annahme, der liber vitae sei im 7. Jahre K. Ludwig des Frommen angelegt worden, ausgeschlossen. Es kann unter dem 'gloriosus princeps Hludowicus', nach dessen anni imperii die beiden Einleitungen datiert sind, aber auch kein anderer Fürst dieses Namens verstanden werden; denn K. Ludwig II., der allein noch in Betracht käme, war nie Landesherr von Lothringen, auf das er nur 869 gewisse Ansprüche geltend machte, und erscheint, soviel uns bekannt, niemals in der Datierung lothringischer Urkunden. Somit bleibt nur die Annahme übrig, dass die in den beiden Einleitungen niedergelegten Beschlüsse im a. 7. imp. Ludwig des Frommen gefasst und später bei der Neuanlage des 2. liber vitae Teothild's an dessen Spitze eingetragen wurden³. Dieselben lassen sich somit zur Datierung der ersten Hand nicht verwenden.

Ein anderer Eintrag giebt indess hierfür Ersatz. Auf f. 22b sind die Gesandten Papst Nikolaus' I. vom J. 862/3 von erster Hand verzeichnet (s. u.), und zwar in einer Weise,

1) M. G. LL. s. V. Formulae, ed. Zeumer S. 525 f. 2) Unter '1. Hand' verstehe ich hier jene, welche den 2. liber vitae Teothild's, um dessen Datierung es sich hier handelt, anlegte. 3) Die lange Regierungszeit (821/2—862/3), welche hiernach Teothild zugetheilt werden muss, erweckt hiergegen einige Bedenken.

welche zeigt, dass der *liber vitae* damals noch nicht viele Einträge erhalten hatte. Hieraus ergibt sich, dass er ungefähr um jene Zeit angelegt wurde, wozu auch die übrigen historischen Merkmale passen. Zwar ist man angesichts der Namen Karls des Kahlen und Irmintruds im Diptychon versucht, die Niederschrift des *liber vitae* noch später anzusetzen, nämlich auf 869, in welchem Jahre Karl nach Lothar's II. Tod Lothringen besetzte und am 9. September in Metz gekrönt wurde¹. Da aber das Hinscheiden Lothar's bereits von 2. Hand an den Rand des Fürstendiptychons notiert ist, muss die Einzeichnung Karls, welche der 1. Hand angehört, früher erfolgt sein, und es besitzt somit die ungefähre Datierung des *liber vitae* auf das Jahr 862/3 die grösste Wahrscheinlichkeit.

Klarer als die Entstehungszeit erhellt aus den beiden Einleitungen der Zweck des ganzen Gedenkbuches. Dasselbe sollte die Namen aller dem Kloster angehörigen oder verbrüdernten Personen, mochten sie leben oder schon verstorben sein, umfassen, sowohl behufs stiller Commemoration derselben in der täglichen *Missa conventualis*, als auch zum Zwecke lauter Verlesung Bevorzugter (wie der Aebte von Remiremont), beim feierlichen Gemeindegottesdienste an Sonn- und Festtagen. Es sollte endlich auch mit einem Nekrologium verbunden sein, damit einzelner Verstorbener je an ihrem Todestage noch besonders gedacht werden konnte².

Zweckentsprechend reihen sich an die beiden Einleitungen die nöthigen Messformulare (ohne Kanon) unmittelbar an.

f. 1b. *Missa specialiter dicenda tam vivis quam defunctis utriusque (f. 2a) sexus, quorum commemorat[io] . . .³ continetur vel quorum nomina s[ubter]⁴ scripta videntur.*

f. 19b. *Missa in cymiteriis cotidie celebranda pro defunctis sororibus.*

f. 21b. *Missa pro defunctis sororibus nostris.*

Diese Messen entsprechen vollkommen den in den Sacramentarien des 9. Jahrh.⁵ gebräuchlichen Formularen

1) Dümmler, *Gesch. des ostfränk. Reiches*. II.² 281 ff. 2) Man vgl. unsere Ausführungen über die liturgische Verwendung der *libri vitae* und Entstehung der Nekrologien (*Die kl. Gebetsverbr.* S. 121—129 und 131 ff.), für welche diese uns damals noch unbekanntten Stellen treffliche Belege bieten. 3) Hs. abgerieben. Zu ergänzen ist etwa: in hoc memoriali. 4) Hs. abgerieben. 5) Vgl. das Sacramentar mit *liber vitae* von Brescia aus der Mitte des 9. Jahrh. Valentini, *Codice necrologico-liturgico*. Brescia. 1886. S. 141 ff. und die Beispiele in: *Die kl. Gebetsverbr.* S. 128 f.

pro vivis et defunctis und pro defunctis, und enthalten in Oration, Secret, Postcommunion, selbst im 'Hanc igitur', mehr oder minder ausführliche Hinweise auf die Namen, welche in dem vorliegenden Buche stehen. Ein Beispiel wird genügen:

f. 3a. *Infra act[ionem] Hanc igitur oblationem servitutis nostrę, quam tibi offerimus, Domine, pro his tam vivis quam defunctis utriusque sexus, quorum numerum et nomina tu scis, Domine, qui hunc locum de rebus suis ditaverunt vel suas nobis seu antecessarum¹ nostrarum largiti sunt elemosynas, sive qui se in nostris vel illarum commendaverunt orationibus, seu quorum nomina subter in hoc breviario scripta videntur, quesumus, placatus suscipias et in tua pietate concedas, ut cum venerint ante thronum maiestatis tuę, cum sanctis et electis tuis præmii vitę æternę percipiant portionem; diesque nostros u. s. w.*

An der Spitze derjenigen, welche in solcher Weise dem Herrn empfohlen werden, stehen die Fürsten. Der Schreiber oder die Schreiberin des Gedenkbuches copierte deshalb das alte bis dahin benützte Königsdiptychon so sorgfältig, dass sogar die äussere Form wiedergegeben wurde. Andere Hände fügten nebenan unter verschiedenen Namen des 9. und 10. Jahrh., die im unten folgenden Abdrucke weggelassen wurden, auch die späteren karolingischen Herrscher von König Lothar († 8. Aug. 869) bis auf Ludwig das Kind († 911) hinzu, und so entstand eine historisch werthvolle Reihe der Fürsten, mit welchen das Kloster von der Zeit seiner Gründung bis zum Beginne des 10. Jahrh. in Berührung kam. Wir bringen dieselbe hier um so lieber zum Abdrucke, als die beiden Werke, in welchen sie im vorigen Jahrhundert veröffentlicht wurde², selten und schwer zugänglich sind.

1) So Hs. 2) Garampi, a. a. O. S. 171; Amadutius, a. a. O. præf. p. LV (mit einigen Lesefehlern).

f. 3b.	Gundramni	Caroli	(4 ¹) X. kl. OCT. KARLOMANNVS. REX. OBIT. FELICITER. [880]
	Hilperici	it̄ Pipini	(1) VI. id. AG. MIGRAVIT DE HAC LVCE hlotarius rex. [† 869]
	Chlotarii	Carlomanni	
	Childeberti	it̄ Carlomanni	(2) XVIII. kl. Sep̄. obiit DOMINUS LUDUUUICUS . IMPERA- TOR. [875]
	Theudeberti	Grimoaldi	
	Theuderici	Drogonis	(3) VII. id. oct. migravit karolus imperator. [877]
	Sygebirti	Grifonis	(5) LUDUUUICUS REX. [† 882]
	it̄ Childeberti	it̄ Grifonis	
	it̄ Chlotarii	Caroli	
	Dacberti	it̄ Pipini regis	(6) Id. AG. MIGRAVIT ZUINDE- BULCUS REX. [900]
	it̄ Sygebirti	it̄ Caroli imp̄.	
	Chlodovei	qui obiit v. kl. feb̄.	(7) Arnulfus rex. [† 899]
	Hilderici	Hludouuici Imp̄.	(8) LUDWICVS. [† 911]
	Pipini	Hlotarii Hludūuici ²	
	Dagoberti	Caroli Hludouuici ²	
	Balthilde	Ermentrudis	

Leider wurde dieses Fürstendiptychon nach dem Aussterben der Karolinger nicht weiter fortgesetzt. Nur verstreut finden sich auf den folgenden Blättern der Handschrift Namen von Fürsten oder deren Angehörigen, die wir unten an den betreffenden Stellen anführen werden. Der ursprünglich zur Fortsetzung freigelassene Raum dagegen wurde zu anderweitigen Einträgen benützt. So liest man f. 4a:

1) Die in Klammern gestellten arabischen Ziffern bezeichnen die Reihenfolge, in welcher diese Nachträge von sieben verschiedenen Händen über und unter einander zwischen verschiedenen anderen Namen beigelegt wurden. 2) Dieser Name ist mit kleinerer Schrift von anderer Hand in den freigebliebenen Raum eingeschrieben.

Nomen Hatthoni excellentissimi episcopi¹. Nomina canonicorum, monachorum et laicorum, qui in hoc loco cum domno Haimono convenerunt. Primus Haimo. Iohannes abbas. Notfrido. Amelia. Ragemfrido. Hotbaldo. Flodomaro. Gersic sanctus rex. Ammuna. Arnicho. Waratsida. Danihel. Heisberto. Walberto. Godoberto. Waltado. Habraam. Petro. Godofredo. Item Ragemfrido. Gozberto. Gotesmanno. Arduuico. Ardrado. Uidono. Folcherio. Hilduhara. Heimburco.

*²Domno Uuillelmi episcopi de Rauenna³.

*Ruodhpertus episcopus⁴. Vuigiricus abbas et primicerius⁵. Lambertus abbas. Godefridus archidiaconus. Ailaldus custos. Mauricus presbyter. Benedictus pr. Bernardus pr. Hildebrandus diac. Odelricus diac. Folco diac. Arimburtus d. Hugo. Sigebertus. Folcoinus. Ernstus. Blidulfus. Volfaldus. Wineramnus. Rotbertus. Adelgarius.

*Domni Dadoni⁶ episcopi cum genitore Radoaldo et matri Rotrude sororibusque Uuilburch et Lansint, cum fratre Adelberto et filiis suis pro elemosynis multis nobis frequenter conlatis, obtamus, ut scuto divine protectionis hic et in evum tueantur. Amen⁷.

f. 4b. *Ruotbertus episcopus⁴. Dado episcopus⁶. Walterius episcopus⁸.

Auf f. 4b beginnen die in den libri vitae häufig verwendeten gemalten Arkaden: je vier, zumeist mit Akanthus belegte Hufeisen-Bogen auf dünnen Säulen, welche mit verschiedenartig geknüpftem Geriemsel gemustert sind. Kapitäle und Sockel sind primitiv aus eckigen Platten zusammengesetzt. Die Farbengebung bewegt sich in nur vier Tönen: roth, gelb, hellviolett und grün.

Man beabsichtigte, unter diese Bogen die Reihen der verbrüdereten Klöster zu stellen und begann, wie öfters, mit der Liste des eigenen Conventes:

f. 4b: Nomina ancillarum Dei viventium de Castel[lo]. Theotildis abbatissa. Regensinda. Genesis. Theotberga. Amiza. Rosilia. Adaluuidis. Rosianna. Bernohacdis. Flandenia. Aeluuidis. Becchildis. Albsindis. Giltrudis. Ermina.

1) B. Hatto v. Verdun (846—870) mit seinem Clerus. 2) Durch Sternchen trennen wir hier und im Folgenden die Einträge von verschiedenen Händen. 3) Ein Erzbischof von Ravenna dieses Namens ist nicht bekannt; vielleicht ist ein Suffragan gemeint. 4) B. Rupert v. Metz (883—916) mit seinem Clerus. 5) Später B. v. Metz (917—927). 6) B. Dado v. Verdun (880—923). 7) Vgl. unten den Eintrag auf f. 53b über die Verwandtschaft B. Dado's v. Verdun. 8) B. v. Sens? (924—927).

Blictrudis. Emina. item Giltrudis. item Ermenhildis. Oda. Cristofara. Himiltrudis. Ymmina. Uuolfrada. Adaldrudis. item Uuolfrada. Theodrada. Balthildis. Belestrada. Ermenrada. Ratburc. Teudrada. Angelsinda. Susanna. Bernuidis. Rothacdis. Eldrada. Emina. Elimburc. Asprin¹. Dedela. Erlindis. Angela. Euolonia. Rotlaus. Cotestius. Fredelaus. Ranguidis. Plectrudis. Landa. Aia. Arendrudis. Paulsinda. Ermella. Ragensinda. Fraolindis. Cotestia. Machildis. Rotlaus. Adelsinda. Eufemia. Nectera. Adeldrudis. Vulfrada. Perpetua. Uuetila. Adeluuidis. Hunagdis. Aremberga. Hemelrada. Heplendis. Teudrada. Ymma. Angelsinda. Arimfridis. Domhildis. Emina. Amalsinda. Ymma. Vultrut. Amola. Ideberga. Heldeburc. Hicca. Hildesindis. Anna. Ratburc. Magensinda. Sutmodis. Berta. Bersinda.

Der Convent von Remiremont umfasste sonach bei Anlage des Buches 90 Nonnen. Manche starben bald und ihre Namen wurden durch ein übergeschriebenes *r̄* (wohl = *requievit*) bezeichnet. Die neu Eintretenden wurden anfänglich in den folgenden Columnen nachgetragen. Seit dem Ende des 9. Jahrh. aber benützte man die noch freien Spalten f. 5b zur Eintragung der Namen von Wohlthätern höheren Ranges, von Bischöfen, Fürsten und besonders von zahlreichen Grafen.

f. 5b. Oremus pro Rodulfo³ rege cum Lodouico fratre suo. *Ugo comes. Ava comitissa⁵. *Oto comes. *Berta. Ruotbrect comes . . . *Ugo comes. Ugo comes. Cuonradus comes. Cuonradus comes. Uuarnerius comes. Popo comes. Einricus comes. Berengarius comes. Ugo comes.

VIII. Kal. ian. migravit domnus Gutramnus c.⁴ illustrissimus de ac luce. Migravit domnus Ugo de ac luce. Ugo c. Conradus c. Erimannus c. Udo c. Gisla ca. Barto c. Oda ca. Berta ca. Burcardus c. Uualo c. Ugo c. Boso c. Ruodulfus c. Ugo. Aba. Cuonrat c. Leutfridus c. Leutfridus c. Eticho. Unido c. Unido c.

Domna Iudit imperatrix⁵ migravit. *Robret c. Ima c. Ruotrud c. Arnulfus. Leupolt. Irmingart ca. Arnulfus c. Uodelricus c. *Adelbero c. Geboardus c. preclarus⁶. Einart. Albricus

1) Wahrscheinlich die Nachfolgerin Teothild's als Aebtissin, die im unten folgenden Diptychon nachgetragen ist. 2) Wohl K. Rudolf I. v. Burgund († 912). 3) Die Schwiegereltern K. Lothar's I.? 4) c. = comes; ca. = comitissa. 5) 2. Gemahlin Ludwig des Frommen. 6) Vielleicht der Konradiner, der in dem Todtenbuche als Gebardus dux vorkommt, † 910.

Gotcelinus ep.¹ Ugo comes. *Bernardus c. Erbert c. Ugo c. Erlebaldus c. Fastarda.

Die Blätter 6—9 (Lage 2) wurden, wie oben bemerkt, später, doch noch im 9. Jahrh., eingeschoben und mit Bogenstellungen, welche den vorausgehenden nachgebildet waren, verziert. Sie dienten zur Fortsetzung des Wohlthäter-Diptychons. Aus den zahlreichen, fast durchgehends dem 10. Jahrh. angehörigen Einträgen seien folgende ausgehoben:

f. 6a. Hugo c. Hildesint. Wito. Algoz. Burchardus. Rodulfus. Liutfridus. Luduicus. Irmingart.

*Migravit Manases abbas² de ac luce.

*Dumnus Gislibertus dux³ qui pro re[me]dium anime sue et seniori⁴ sui dumni Henrici⁵ et uxori⁴ sue et infantibus suis omnes heclesias sancti Petri nobis restituit. Dumnus Gislibertus dux (cum omnibus fidelibus suis)⁶. Dumna Girberga⁷. Ainricus. Haduidis⁸. Gotefridus comes cum infantibus et omnibus fidelibus suis. Ermentrudis ca. Arnulfus c. cum omnibus suis. Rodbertus. Dumnus Adhelbero cum omnibus suis. Dumnus Gauzlinus episcopus¹. Dumnus Ruodbertus archiepiscopus⁹.

f. 6b. Nomina vivorum¹⁰. Ugo comes. Ava ca. Ruotbertus c. Adelacdis ca. Stefanus c. Irmingart. Iudit. Arnulfus c. Berta. Uodelricus. Uuido. Arnulfus c. Udelricus c. Chuonredus c. Uuarnerius c. Udo c. Erimanus c.

Einricus rex⁵. Bernarius c. Ava c. Uodila. Adelacdis ca. Meingot c. Guntrannus c. Gebardus c. Eberardus c. Ruodulfus rex¹¹. Ludouuicus c.

Adelacdis ca. Ugo c. Ruodolfus c. Buoso c. Eberardus episcopus¹². Ruotbertus rex¹³. Ugo c. Chuoredus c. Ugo c. Ugo c. Adelint ca. Ugo c. Ita ca. Irmingart ca. Ugo c. Oto episcopus. Chuonredus c. *Bernardus c. und noch eine Anzahl Namen ohne Standesbezeichnung.

Nomina defunctorum. Ansiis. Rotrudis. Albricus. Gonberga. Einardus. Ansiis. Emina. Liferius. Ansiis. Beretrud Volfaldus. Gonberga. Rimistangnus. Volfaldus.

1) B. v. Toul (922—962). 2) Vielleicht v. St. Benignus in Dijon, c. 960. 3) G. I. v. Lothringen, † 939. 4) So Hs. 5) König Heinrich I. 6) Am Rande nachgetragen. 7) Gemahlin Giselberts I. Dümmler, a. a. O. III, 588 Anm. 1. 8) Heinrich ist jedenfalls der Sohn Giselbert's, vgl. Dümmler, Otto d. Gr. S. 96. 131. Hadwig wird seine Schwester sein, die sonst nicht bekannt ist. 9) Erzb. v. Trier (931—956). 10) Dieselbe Hand, welche f. 5b die Namen Ugo c. Ugo c. u. s. w. eintrug, sonach hier Lebende, dort Verstorbene aus derselben Familie. 11) Wohl K. Rudolf v. Frankreich (923—936). 12) B. v. Fiaccenza? († c. 903). 13) K. Robert (922—923).

Volfaldus. Liferius. Sacriles. Gebardus. Girardus. Ado. Sacriles. Widricus. Ingobertus. Amalbertus. Lietardus. Gonberga. Ava. Emina.

Nomina vivorum. Rihildis. Albricus. Dominus te custodiat et de inimicis tuis eripiat et vitam tibi adaugeat.

Solche Reihen Lebender und Verstorbener, von verschiedenen Händen des 10. Jahrh. geschrieben und öfters von Gebeten und Anrufungen (z. B. Domine Deus misere[re] super animas, adsolve¹ illas. Pietas immensa succurre nobis, libera nos de inimicis u. s. w.) unterbrochen, setzen sich bis f. 7a fort, während f. 7b und 8a zumeist Schenkungsnotizen enthalten. Selten finden sich unter dieser Reihe Personen, deren Stand angegeben ist, wie f. 7a Rotbertus archiepiscopus² cum omnibus suis.

f. 8a. Odulricus dux. Leuchart. Item Odulricus. Eldeburc. Gisla. Leuchart. Cuonrado rex³. Dagobert. Engelmundis. Tieto. Tiebolt. (Alle von einer Hand.)

Die letzten Seiten des eingeschobenen Quaterns (Lage 2), Bl. 8b—9b enthalten Namenreihen verbrüderter Klöster aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrh.:

f. 8b. Nomina fratrum monasterii Indae. Odelinus abba⁴. Eiricus. Triumannus. Stephanus. Mainardus. Wirundus. Wambaldus. Sisordus. Leutbaldus. Ailardus. Teodaldus. Embo. Almannus. Guntrammus. Mainardus. Adalaldus. Dodo. Rodradus. Odolinus. Engilus. Protasius. Gundulfus. Ricbertus. Ivo. Adalricus. Rivoldus. Nevelungus⁵. Avo. Isingerus. Adagrimus. Gundulfus. Sigibaldus. Trasbertus. Godescalcus. Simphorianus. Serilo. Kotfridus. Hildebertus. Lantbertus. Emmo. item Lanbertus. Ermenaldus. Rorigus. Tiedradus. Gerbertus. Dazu Fortsetzungen (40 Namen) von 5 späteren Händen.

Nomina fratrum defunctorum Indensium. Benedictus abba⁶. Wichardus abba⁷. Adalon abba⁸. Martinus. Fromundus. Bertradius. Guntharius. Tietgerus. Teodaldus. Usuardus. Gundulfus. Winigisus. Wandradus. Rostagnus. Albulfus. Albuinus. Herigarius. Vurmerus. Eleazarus. Ricmarus. Nordramnus. Hartbaldus. Ansbertus. Helpricus. Wambaldus. Leutbaldus. Wichnand. Betto.

1) So wiederholt Hs. 2) Erzb. v. Trier (931—956). 3) 911—918. 4) Odelinus nahm an der Aachener Zusammenkunft von 860 in Lothar's Ehesache Theil. Vgl. Mabillon, Ann. O. S. B. III, 84, der nicht nachweisen konnte, welchem Kloster er angehörte, und Dümmler, Ostfr. 2. Aufl. II, 11, wo die Theilnehmer an jener Zusammenkunft nicht genannt werden. 5) Wohl der 887 erscheinende Abt dieses Namens. Mabillon, l. c. III, 260. 6) † 821. 7) † 842. Mabillon, Ann. O. S. B. II, 463. 8) Des Vorigen Nachfolger. ib.

Einulfus. Ermenoldus. Ermenardus. Trutbaldus. Hunaldus. Wido. Folbertus. Rodradus. Gunbertus. Odilbaldus. Eisbaldus. Cadalus. Leodegarius. Bernardus. Iacob. Abraham. Grimbertus. Meinricus. Lanfridus. Albricus. Adelbertus. Lietfridus. Mansuetus. Principalis. Withardus. Walaricus. item Hunaldus. Rafningus. Desiderius. Reinbernus. Arnulfus. Engeluardus. Adalfridus. Vulframnus. Ricbaldus. Agobardus. Hildradus. Hildigerus. Engelfridus. Froduinus. Heribertus. Hildifridus. Diese Reihe wurde nicht fortgesetzt, sondern der freie Raum später zu verschiedenen Einträgen benützt.

f. 9a. Nomina fratrum Malmundarii et Stabulaus¹ monasterii. Absalon. Bertricus. Berisius. Berno u. s. w. 100 Namen saec. IX. bis X. in. ohne Nennung eines Abtes.

f. 9b folgen von wenig späteren Händen kleine Listen aus ungenannten Klöstern mit den Aebten Stephanus, bezw. Magenarius² an der Spitze. Dazwischen sind zahlreiche Namen Verbrüderter zerstreut, u. a. f. 9a. KAROLVS REX³. Crimolt. Hodalrich. Abo. Abo. Pebo. Hilbogo. Liutuuart. Chadolt⁴. Hugisind. Hugisind. Matgund. Gerhardus. Hadupreth. Ruosind. Vuolfdrige. Paldger. Hatto. Sämtliche Namen von einer Hand, anscheinend die Begleitung des Königs Karl, dessen Name sich auch f. 9b findet: Karolo rege.

Mit f. 9b schliesst der eingeschobene Quatern und es setzt sich der zweite liber vitae Teothilds von 862 fort. F. 10a enthält den Katalog von Lobbes, der übrigens nicht von erster Hand eingetragen ist.

f. 10a. Nomina fratrum monasterii Laubias. Hartbertus abbas⁵. Regneuuardus. Maurus. Erchemarus. Hlutmarus. Petrus. Blithelmus. Hartbertus. Berengarius. Agebertus. Adelgarius. Tiodouuinus. Hardradus. Herilon. Baltgerius. Ermenoldus. Gherbertus. Batfridus. Teutherus. Magnardus. Haritbertus. Marcardus. Magenricus. Richardus. Hermeradus. Albuinus. Watfar. Framilo. Hubaldus. Baldricus. Everbertus. Goduinus. Anselmus. Hrodr[a]dus. Hrodacrus. Gotaldus. Adelbertus. Adelardus. item Hrodra-

1) Malmedy und Stablo. 2) An den Abt v. St. Denis dieses Namens († 793) kann man der Zeit halber nicht denken. 3) Wohl Karl d. Einfältige (893—923). 4) Wenn hiemit die Brüder Liutward, B. v. Vercelli, und Chadolt, B. v. Novara, gemeint wären (beide aus Schwaben), so würde vorher an Karl III. († 888) zu denken sein. 5) Zum J. 856 bei Mabillon, Ann. O. S. B. III, 52; 864 bei Dümmler, Ostfr. II, 109.

dus. Ermarus. Elefandus. Ebrardus. Odoinus. Cir . . nadus.
 Gherfridus. Ghislebert. Nanduinus. Hagnuinus. Anghilo.
 Wineramnus Egilmund. item Wineramnus. Bovo. Regen-
 hadus. Dominicus. Winibaldus. Hrodgaudus. Wigbertus
 Vursona. Franco. Sigoinus. Diethardus. Wilhardus. Astar-
 dus. Hartfridus. Vulbertus. Warachio. Godeleius. Dent-
 linus. item Franco. Amulfridus. Ermenradus. Erdaldus.
 Ermarus. Pirminius. Alche . . . Radiarus. Bovo.

Item nomina defunctorum. Teodulfus abbas.
 Anso abbas. Abbo abbas. Hildricus abbas. Fulradus abbas.
 Hranericus abbas. Egardus abbas¹. Teodo. Hranus. Flore-
 bertus. Sighardus. Hrodmundus. Dadinus. Heribertus.
 Trasericus. Anghilhadus. Sigbertus. Hubaldus. Hlutmarus.
 Egilbertus. Ansbertus. Mosulfus. Agnus. Hildebrandus.
 Wigbaldus. Anslegius. Hildricus. Bernungus. Felix. Emmo.
 Guntherus. Hardricus Gheraldus. Hadigerus. Ansghisus.
 Samuel. Herimodus. Clemens. Bertneus. Otgerus. Amaluui-
 nus. Ghilnodus. Hunardus. Eutardus. Eginus. Regenherus.
 Ioseph. Agericus. Wilhadus. Hrodradus. Halitgarii epi-
 scopi². Erlulfus. Willigerus. Maurinus. Arigius. Grimuinus.
 Hildoardus episcopus³. Morbertus. Trasuuinus. Hrodhadus.
 Gundacrus. Hildegangus. Dado. Boso. Anghilbertus.
 Hunebaldus. Squaulfus. Badilo. Helgaus. Wenethadus.
 Erpo. Anghilo. Stigenhardus. Berigisus. Wilericus. Cobbo.
 Warenghisus. Vulfadus. Idulfus. Guntramnus. Nithardus.
 Waico. Abraham. Hadulfus. Vulfeus. Nordaldus. Ber-
 nolfus. Arigius. Salomon. Gotselmus. Gotquinus. Wine-
 thingus. Rigbaldus. Ratfridus. Teutbertus. Hringulfus.
 Nortbaldus. Witto. Allo. Hubertus. Flatbertus. Ratbertus.
 Adelghisus. Hagenricus. Heregrimus. Sigramnus. Gauto.
 Fulcardus. Ebremarus. Haico. Hagenricus. Regnaldus.
 Hrodgaudus. Ghirinus. Fulcradus. Deodinus. Waningus.
 Beriquinus. Hubertus. Goisbertus. Herifridus. Gherradus.
 Hardgerus. Ghisfridus. Teodericus. Hrodinus. Arnulfus.
 Adelingus. Hiltbertus. Iordanus. Neptalim. Wigbertus.
 Vurumbaldus. Lantfridus. Odacrus. Wighardus. Deside-
 ratus. Ado. Fulcherus. Trudbaldus. Gotbertus. Edracdus.
 Ionas. Fredafus. Odelbaldus. Samuel. Hildemannus. Er-
 minger. Erembertus. Sigradus. Ado. Gautwinus. Wadardus.
 Berengarius. Vulgisus. Teutbaldus. Ratgerus. Wandelfridus.

1) Diese Abtreihe von Lobbes, in welcher die als heilig verehrten
 Aebte Ursmar und Ermino fehlen, ergänzt die Angaben von Mabillon,
 Ann. II, 33 u. 350. 2) B. v. Cambray (817—831). 3) B. v. Cam-
 bray († 816).

Sigleus. Baldricus. Adelmarius. Fulmarus. Adelprec. Regnaldus. Teodericus. Lantfridus. Teodricus. Adelbertus. Sindulfus. Ermenherus. Regenbaldus. Addo. Grimaldus. Regnulfus. Ekulfus. Dentlinus. Madelbaldus. Bavo. Vulfardus. Salomon. Eglinus. Erchembertus. Regenbertus. Amulricus. Gheldradus. Ado. Regimundus. Sustilo. Teodulfus. Gundacrus. Ripuinus. Landulfus. Regenbertus. Vulfricus. Fulmarus. Bodelungus. Sagbertus. Wido. Hlodebertus. Leo-grappus. Deprecatus. Ansierus. Arnulfus. Aldricus. Bernehardus. Otgerus. Teutbaldus. Sichardus. Nivardus. Gherbaldus. Ratbertus. Bertaldus. Hrodgrimus. Fulbertus. Ionatham. Fenaldus. Beregisus. Teutfridus. Sighardus. Agnus. Regenrad. Norduala. Eremfridus. Teutfridus. Agilbaldus. Hrodaldus. Marcradus. Trutbaldus. Gherungus. Gheraldus. Flatbertus. Bruneherus. Hilduinus. Teodericus. Hroderaucus. Hildoardus. Vulfadus. Enghilbaldus. Ebracus. Genardus. Herifridus. Elvidus. Hrodaldus. Magenfridus. Agericus. Hiltramnus. Erardus. Teutbaldus. Wisericus. Elefans. Ratueus. Hrodacrus. Willeherus. Rimigerus. Madelbertus. Sigradus. Osardus. Bladaldus. Godaldus. Hramulradus. Hramnericus. Sigericus. Ermenrada. Eufraxia. Hramelindis. Teodrada. Hramelindis. Doda. Anghila.

Die Blätter 10b—19a nimmt das c. 862 angelegte Nekrologium ein, dessen Gleichzeitigkeit mit Teothilds zweitem liber vitae nicht nur der Zusammenhang der Quartern und die gleiche Schrift, sondern auch der Umstand beweist, dass unter den Einträgen von erster Hand zwar die Aebtissinnen Ymma und Wulfrada, nicht aber die damals noch lebende Teothild erscheint, deren Name von zweiter Hand nach ihrem Tode ergänzt wurde.

Aus diesem Todtenbuche und den beiden folgenden, sowie aus dem oben abgedruckten Fürstendiptychon und zerstreuten Notizen¹ stammen die von Böhmer zusammengestellten nekrologischen Daten, welche wir im Folgenden mit Ergänzungen einiger von Böhmer übergangenen Namen wiedergeben, soweit sie dem 1. Todtenbuche angehören.

28. Jan. V. kal. feb. Migravit Droco episcopus [v. Toul, † 922].

29. Jan. IIII. kal. feb. Migravit Uuicheramnus abba.

20. März. XIII. kal. apr. Migravit Fridericus abba².

1) Aus dem Fürstendiptychon stammen die Einträge zum 8. 13. 14. Aug., 22. Sept., 9. Okt. bei Böhmer; aus zerstreuten Notizen die Einträge zu Aug. 4. und Okt. 7. 2) Wohl der 886 urkundlich erscheinende Abt Friedrich von Murbach. MG. Libri confr. S. 136.

9. Apr. V. id. apr. Migravit domina Uualdrada ex hac luce¹.
14. Apr. XVIII. kal. mai. Ida migravit abbatissa atque diachonissa ex hac luce.
16. Mai. XVII. kal. iun. Migravit Gozhelmus episcopus.
22. Mai. XI. kal. iun. Uulfrada abbatissa [von Remiremont].
2. Juni. IIII. non. iun. Migravit domna Uulfrada abbatissa [v. Remiremont?²] de ac luce.
17. Juni. XV. kal. iul. Migravit domna Asprin abbatissa [v. Remiremont].
22. Juni. X. kal. iul. Migravit Gebardus dux de hac luce³.
Migravit Geradus comes.
20. Sept. XII. kal. oct. Ymma abbatissa [v. Remiremont].
26. Oct. VII. kal. nov. Migravit domna Teothildis abbatissa [v. Remiremont⁴].
19. Nov. XIII. kal. dec. Migravit Idda comitissa.
4. Dec. II. non. dec. Obiit Arnaudus episcopus de ac luce [v. Toul, † 894].
8. Dec. VI. id. dec. Hailvindis abbatissa.
14. Dec. XVIII. kal. ian. Obiit Stephanus comes ex ac luce.

Sämmtliche Einträge, mit Ausnahme der beiden gesperrt gedruckten Namen der Aebtissinnen Wulfrada und Ymma, sind Nachträge saec. IX. und X. in.

Ausser diesen finden sich noch manche Namen in das Todtenbuch eingeschrieben, deren Beziehung zu dem Tage, neben welchem sie stehen, zweifelhaft ist, da sie möglicherweise nur zum Gedächtnis im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf den Todestag eingeschrieben wurden. Solcher Art scheinen zu sein:

- zum 12. Febr. Karolus rex iuvenis⁵.
 „ 17. „ Lanbertus imperator [† 15. X. 898].
 „ 19. „ Rodolfus rex.

1) K. Lothar's Gemahlin, welche sich nach seinem Tode nach Remiremont zurückzog. Dümmler, Ostfr. II, 244. 2) Da auch unter den Nachträgen des unten folgenden Diptychons der Aebtissinnen von Remiremont der Name Wulfrada zweimal sich findet, erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass es zwei Aebtissinnen dieses Namens in R. gab, deren eine unmittelbar vor Teothild, die andere nach Asprin regierte. 3) Nach Böhmer, Font. IV, 463 vielleicht der 910 bei Augsburg gefallene Graf Gebhard aus der Familie der Konradiner. 4) Unter ihr ist dieses Todtenbuch angelegt. 5) Wohl der 24. Jan. 863 gestorbene Sohn Lothar's. Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. 1300 a; Dümmler a. a. O. II, 49.

- zum 22. Febr. Eldigarius episcopus [v. Meaux, 855—
c. 873/876].
„ 23. „ Folco episcopus [Erzb. v. Reims? † 17. VI.
900].

Nach der schon oben abgedruckten zweiten Einleitung (f. 19a) und der darauf folgenden Messe (20ab)¹ setzen sich die Bogenstellungen fort, welche hier der Mittelsäulen entbehren. Dieselben sollten die Reihe der Aebte von Remiremont aufnehmen, wie die Einleitung besagt. Da dieser Eintrag nicht erfolgte, verzeichnete eine Hand des ausgehenden 9. Jahrh.:

Nomina fratrum de monasterio Skinunwald².
Lantbertus abba. Dazu 31 Namen von Mönchen, woran sich spätere Notizen reihen.

Auf Bl. 21b und 22a mit der dritten Messe folgen wiederum Bogenstellungen der ersten Art, und zwar enthält die erste Arkade f. 22b folgenden merkwürdigen, von erster Hand saec. IX. geschriebenen Eintrag:

Nomina apostolicorum.

Gregorius
Sergius
Benedictus
Nicolaus
Radoaldus episcopus
Iohannes episcopus.

Es ist bekannt, dass seit den frühesten Zeiten der Name des jeweiligen Papstes in den Diptychen bzw. im Kanon der Messe genannt wurde. Indes genügt ein Hinweis auf diesen Gebrauch kaum zur Erklärung des Eintrages in der vorliegenden Form, für welche ein besonderer Anlass vorhanden gewesen sein muss. Man ist versucht, an Papst Hadrian's II. Befehl vom Jahre 868, Febr. 2. (ep. 1 ad ep. Gall.)³ zu denken, wonach der Name seines Vorgängers Nikolaus I. in den Kirchen bei der Messe erwähnt und zu diesem Behufe in die Sacramentarien oder abgesonderte Diptychen (in codicibus vel diptychis ecclesiarum vestrarum) eingeschrieben werden sollte. Allein die zwei letzten Namen der Reihe nöthigen, etwas weiter zurückzugehen. Es sind dies die Namen der Legaten

1) Dazwischen finden sich Namen von Verbrüdeten, u. a. Ludhelmus Tullensis ep. (895—907); Migravit domnus Droco ep. Tullensis ecclesie de ac luce († 922); Non. oct. migravit Teutboldus ep. ex hac luce (v. Langres c. 849—850 oder ein Theobald II. c. 890?).
2) Wohl Schienen, Diöz. Konstanz. Hauck, K. G. Deutschl. II, 523.
3) Jaffé, Reg. pont. 1. Aufl. n. 2191; 2. Aufl. n. 2894.

Radoald v. Porto (Ostia) und Johannes v. Ficocle (Cervia), welche Nikolaus I. im Spätherbste des Jahres 862 in der Ehesache Lothar's II. nach Lothringen sandte¹. Sei es, dass diese auf der Reise das Kloster Remiremont berührten und in Gebetsverbrüderung traten, sei es, dass sie auf der Versammlung zu Metz (Juni 863) mit den anwesenden Bischöfen und Aebten des Landes einen Gebetsbund abschlossen, wie dies z. B. kurz vorher (859) zu Savonières geschehen war²; sicher ist, dass der Eintrag der vier Päpste (Gregor IV. — Nikolaus I., wobei Leo IV. auffallender Weise fehlt) auf die Legaten zurückzuführen ist und demnach 862 oder 863 gemacht wurde, jedenfalls vor ihrer Rückkehr und Verurtheilung durch die Lateransynode, Ende Oktober 863³.

Die Reihe der Päpste fand keine Fortsetzung. Mancherlei Namen des 9. und 10. Jahrh., darunter der bekannte Bischof Ratald v. Strassburg (840—874), Adventius v. Metz (858—875), Dado v. Verdun, Antonius ep.⁴, *Liutwardus ep.⁵, *Emicho ep.⁶, Leduinus ep.⁷, Johannes ep., Itmarus ep., item Itmarus ep., Hildebaldus⁸ abbas füllen die freien Räume bis f. 26b, unterbrochen von den verbrüdereten Conventen von Prüm und Anagray.

f. 23b. Nomina monachorum de monasterio
Prumia⁹.

Ansolt abba¹⁰. Adelbertus. Egil¹¹. Aaron. Gerbertus. Gundoldus. Walaramnus. Bernicho. Ermengaudus. Filemarus. Christophorus. item Adalbertus. Ratgildus. Gaulfus. Bertelmus. Radengarius. Asculfus. Richardus. Ardradus. Hunfridus episcopus¹². item Hunfridus. Engelgarius. Siefridus¹³. item Sigefridus. Wicardus. Odaccrus. Fragibertus. Rodraucus. Madalwinus. Isenardus. Cristianus. Ionathas. Leo. Farabertus. Waldricus. Warnarius. Adalardus. Regeardus. Witlaicus. Abbo. Wigo. Gauzselmus. Ottramnus. Ledoinus. Rodingus. Magenarius. Grimuinus. Udo. Odo. item Odo. Erlebertus. Beroldus. item Beroldus. Rotbertus.

1) Dümmler, Ostfr. II², 62 ff. 2) MG. Legg. I, 465, c. 13.
3) Dümmler, a. a. O. II, 68. 4) Bischof von Brescia 865—898?
5) Wohl der bekannte Günstling Karl's III. 6) Hemico von Die, 876—879? (Gams S. 544). 7) Ledoin von Marseille 875—899? (Gams S. 573). 8) von Stablo unter Ludwig dem jüng., s. Böhmer-Mühlbacher n. 1513. 9) Hs. Pmia. 10) 860—886 nachweisbar. Mabillon, Ann. O. S. B. III, 84; M. G. SS. XIII, 302; N. A. XII, 405 f.
11) Wohl der resignierte Vorfahr Ansbolds. Mabillon, Ann. O. S. B. III, 84, doch wurde dieser Erzbischof v. Sens. 12) Wurde 856 Bischof v. Terouane und † 868 oder 870. Vgl. Mabillon, l. c. III, 151. 13) So Hs.

Gunbernus. Norbertus. Gunbertus. Wilelmus. Hunlaicus. Haribertus. Dauuinus. item Richardus. item Adalbertus. Marquardus. Immo. Saxoinus.

f. 24a. Nomina monachorum de Anagr. monasterio.

Thensbodus. Vocil. Sion. Amalbert. Uuantlabertus p.¹ Gunduinus p. Angelaldus p. Baihardus p. Hildinus p. Datheus p. Adalman d. Berniger d. Iohannes d. Eborinus m. Uualdradus m. Acherius m. Framarus p. Bertaldus. Nadoalus p. Erchenardus p. item Bernigerus. Ebrardus.

Mit f. 26 b schliesst der 862/3 angelegte Codex. Die folgende Lage 6 enthält das schon erwähnte Traditionsbuch s. XII. Lage 7 umfasste ursprünglich nur 10 Blätter (f. 32—36. 42. 43. 45. 46. 47; die Bll. 37—41. 44 sind später eingeschoben) und ist, wie oben bemerkt, als ältester Bestandtheil der ganzen Hs. zu betrachten. Dieselbe bringt merkwürdiger Weise auf ihren ersten und letzten Blättern (f. 32a—34b und f. 43b. 45a—47a), also auf denselben Duernionen stehend, zwei Nekrologien, welche von einer Hand saec. IX. med. angelegt sind. Die Zahl der ursprünglichen Einträge ist in beiden so gering, dass es schwer hält, hieraus die verschiedenartige Bestimmung, welche zu einer getrennten Anlage führte, zu erschliessen. Wahrscheinlich sollte das eine Todtenbuch die Namen der Angehörigen des Klosters, das andere die von Wohlthätern und sonstigen Verbrüderten aufnehmen. In Wirklichkeit freilich füllte man im 9. und 10. Jahrh. beide Kalendarien mit Namen jeder Art so willkürlich und unregelmässig, dass es häufig nicht möglich ist, festzustellen, ob ein Eintrag nekrologischer Natur ist, d. h. den Todestag der betreffenden Persönlichkeit wiedergiebt, oder bloss zufällig neben einem beliebigen Datum zur Bewahrung des Gedächtnisses verzeichnet wurde. Wir erwähnen:

a. aus dem ersten der beiden Nekrologien:

3. Jan. III. non. ian. Rotbertus episcopus Metensis [† 916].
 9. Jan. V. id. ian. Franco ep. [v. Lüttich, † 903].
 12. Jan. II. id. ian. Rampo abba interfectus fuit.
 21. Febr. VIII. kal. mart. Obiit Grimo abba de hac luce.
 25. Febr. V. kal. mart. Gontranus comes.
 14. Apr. XVIII. kal. mai. Migravit Girbaldus comes.
 " " " " " Migravit Ida abbatissa sive diaconissa.

1) p. = presbyter; d. = diaconus; m. = monachus.

15. Apr. XVII. kal. mai. Migravit Amalricus comes de
ac luce.
22. Mai. XI. kal. iun. Uulfrada abbatissa [v. Remiremont].
10. Aug. IIII. id. aug. Passio Uolfaldi.
20. Sept. XII. kal. oct. Imma abbatissa [v. Remiremont].
7. Oct. non. oct. Obiit Dado episcopus ex hoc seculo
[v. Verdun, † 923].
9. Oct. VII. id. oct. Teutboldus archiepiscopus [Teut-
bald v. Langres, † 17. Aug. 856?].
5. Nov. non. nov. Obiit Teutpaldus episcopus.
15. Nov. XVII. kal. dec. Riquinus dux obiit¹.
16. Nov. XVI. kal. dec. Arnulfi episcopi (radiert) [v. Toul,
† 871].
20. Nov. XII. kal. dec. Rataldo episcopo [v. Strassburg.
† 874].

b. aus dem zweiten Nekrologium dieses Faszikels:

23. Jan. X. kal. febr. Teudericus comes.
28. Jan. V. kal. febr. Karolus imperator [† 814].
30. Jan. III. kal. febr. Adalon abba Indensis.
11. Febr. III. id. febr. Benedictus abba Indensis [† 821].
9. Apr. V. id. apr. Wichardus abba Indensis.
12. Apr. II. id. apr. Migravit Sigimar abbas [wohl von
Murbach²].
29. Mai. IIII. kal. iun. Obiit Marcuardus abbas.
31. Mai. II. kal. iun. Obiit Frotharius episcopus.
20. Juni. XII. kal. iul. Obiit Hludouicus piissimus impe-
rator [† 840].
24. Aug. VIII. kal. sept. Hugo comes ergastulo sue carnis
solutus est.
25. Aug. VIII. kal. sept. Obiit Arnulfus comes.
Item Odelricus comes.
27. Aug. VI. kal. sept. Cuonradus rex³.
29. Sept. III. kal. oct. Obiit domnus Lotharius rex [† 855].
8. Dec. VI. id. dec. Obiit domnus Drogo episcopus [von
Toul, † 922].

Von besonderer Wichtigkeit ist das gleichfalls dem
Faszikel 7 angehörige Diptychon f. 35a ff.:

1) Böhmer, Font. IV, 462 vermuthet, es sei der 923 ermordete
Graf Richwin. 2) S. die unten folgende Abtreihe v. Murbach. 3) Der
Tag passt weder zu Konrad I. von Deutschland (gest. 23. December),
noch zu Konrad von Burgund (gest. 19. Oct., Hirsch, Jahrb. Heinrich's II.,
Bd. I, 381, N. 5).

Nomina abbatissarum, quę in isto loco fuerunt antequam suscepta esset regula sancti Benedicti:

Mactafledis	abbatissa
Erkhendrudis	abbatissa
Sigoberga	abbatissa
Gebedruidis	abbatissa
Seuilla	abbatissa
Ansperga	abbatissa
Ermendrudis	abbatissa
Perpetua	abbatissa
Uuachila	abbatissa
Huna	abbatissa
Alahtrudis	abbatissa
Ruotheit	abbatissa
Guncia	abbatissa
Plictrudis	abbatissa
Giltrudis	abbatissa
Ymma	ABBATISSA
*Uulfrada	abbatissa ¹

*Theutildis abba. Asprin abbatissa¹.

*Uulfrada abbatissa¹.

Wie beim Fürstendiptychon, so ahmte der Copist auch hier sogar die äussere Form seiner Vorlage nach, indem er die Liste mit einer vierseitigen Umrahmung umgab.

Seitwärts derselben fügte er eine zweite Ueberschrift bei:

Hec sunt nomina sororum, quę ante regula²
fuerunt.

Arendrudis. Odila. Uuarendrudis. Ermengardis. Arendrudis. Oda. Everdrudis. Rigtrudis. Warendrudis. Autsinda. Blitgundis. Cultrudis. Petronilla. Fulberga. Plectrudis. Elysepe. Wandelberga. Agathia. Hyriane. Iulida. Gentimia. Dodlia. Erchembertane. Nectheria. Diroiane. Waldiglane. Adriana. Altecia. Vulfagdis. Elysabet. Oda. Andelindis.

1) Nachträge von drei späteren Händen, welche die Ueberschrift nicht beachteten und daher die nach Einführung der Benedictinerregel verstorbenen Aebtissinnen nachtrugen. Ymma ist von erster Hand, aber mit gewisser Auszeichnung geschrieben. 2) So Hs.

Motcila. Gerimia. Fraulindis. Elegia. Seslyna. Dructalindis.
 Ysimbranda. Adeluppe. Chrotlinde. Dodalina. Elysepe.
 Amalfred. Adalgart. Beficiana. Triecia. Gotlia. Aldane.
 Trieciane. Gentisma. Valdimia. Hairenfridis. Vulfindis.
 Grimhaide. Arengart. Madalberga. Monegildis. Godimia.
 Monesia. Elimia. Wandila. Richagdis. Ianuaria. Bertegunt.
 Ingytrudis. Anstrudis. Amalgardis. Dignane. Austrildis.
 Gislahildis. Marcoara. Giltrudis. Alifae. Aremberga. Amal-
 berga. Amalhilde. Costomia. Carane. Uncolane. Aviofleda.
 Solemnia. Anstrudis. Magretrudis. Babeline. Germana.
 Gamalsinda. Auxilia. Dodane. Madalhilde. Drusiane.
 Waremberga. Waldegarde. Waldrada. Vitalnane. Teut-
 bergane. Mactoara. Teudemande. Wandeldrude. Austre-
 valda. Modesta. Landedrud. Adalberga. Adelfrida. Ermilla.
 Bertefled. Bertrada. Ermenhilde. Ermensinde. Addane.
 Fulchidrud. Ermilla. Waldane. Ragnitrud. Auane. Teuthilde.
 Brandoara. Walactrud. Pollane. Floregia. Lantrud. Soadile.
 Autberta. Segrade. Dodane. Beata. Adelelle. Lantberta.
 Arendrud. Ermendrud. Alpilde. Salvedrud. Hilchgart.
 Walagtrud. Eversia. Cristemia. Cristina. Leodlind. Adane.
 Eva. Remeia. Danagilde. Idgolanda. Magnilla. Imperia.
 Augberta. Segolena. Bubblina. Effigenia. Antonia. Elymia.
 Magnecia. Teodrada. Iliia. Cuslind. Maiteberga. Donamia.
 Autsinda. Genesisia. Ermenberta. Waltrud. Doodona. Fla-
 visia. Erleberta. Ratsinda. Susanna. Mairetrud. Walactrud.
 Modoina. Ausimia. Madalsint. Valemia. Adane. Teodrada.
 Electa. Saroimia. Donamia. Berectelindæ. Gracinobolæ.
 Berectelindæ. Agatianę. Waltrudę. Solatiane. Odoaranę.
 Ymmanę. Theodildę. Cycilianę. Baldemianę. Altesindanę.
 Waldradanę. Odlyanę. Iscla. Erchemberta. Bertevalane.
 Hildrada. Celsinda. Childicha. Bilihilt. Magdalint. Desi-
 deria. Vulfigenia. Umelia. Maurencia. Godilt. Decia. Odal-
 hart¹. Teodrada. Aldila. Anstrud. Teuthildis. Witchab.
 Anastasia¹. Ermenrat. Ermenia. Elegia. Hildigunt. Verana.
 Adaldrat. Tagelint. Adleana. Eufemia. Ulluane. Gisa. Seri-
 mia. Umena. Crimeit. Berthilt. Amaldrut. Tethola. Grimi-
 sint. Reginsint. Aglint. Teota. Wandalsint. Ebregenia.
 Ebregenia. Siduria¹. Waremberc. Ibisolia. Teodica. Odeleit.
 Hildigart. Servacia. Gisla. Plictrut. Bivia. Regimbirc.
 Walhilt. Adda. Scolastica. Wolfait. Ermengart. Regembe-
 hyrc¹. Alaremia. Ermengart. Edola. Elmedrud. Ermengart.
 Grimilt. Cotcella. Deonisia. Achahilt. Acchilt. Eodimia. Gil-
 sina. Agane. Vulfia. Alactrud. Winlint. Erisint. Sentacia. Bal-

1) So Hs.

simia. Adalberta. Hiltrud. Heirhilt. Plictrud. Elispe. Sigola. Teutcart. Rotsint. Sovane. Adalint. Persivia. Ricaht. Gomedrud. Eufasia. Vulfia. Lagilt. Flodgart. Mimlia. Ambrara. Erchendrut. Plictrud. Baldimia. Anglesint. Erchenilt. Soaba. Ermengart. Euminia. Euresma. Ratlint. Theodosia. Alpagd. Deominia. Dodalint. Deominia. Grimagt. Fridigart. Deodona. Pagena. Folberga. Ratlint. Teutlint. Teuthilt. Erladrud. Agina. Evosia. Geirlint. Pridria. Walsint. Teutbirc. Vulfeid. Ermenilt. Ragenfrida. Vulfrad. Widezia. Arembere. Alactrud. Haalint. Dadradane. Ermentrud. Ratsint. Leuthilt. Manethia. Gendresia. Winalinde. Giltrud. Antola. Volfazia. Doda. Anglehilt. Sigedrud. Deominia. Adelilt. Ameza. Propigena. Blidgunt. Doda. Ratlint. Teutlia. Everdrud. Teutbirc. Provienna. Susanna. Autchrat. Bettelint. Branz. Ermengart. Huna. Hugelint. Rimberga. Deodispa. Andrea. Domivia. Gerdrud. Leotild. Wivrat. Hermensint. Teutlint.

Diese Liste von 369 in einem Zuge geschriebenen Namen, welche wir wegen ihres bedeutenden sprachgeschichtlichen Interesses unverkürzt wiedergaben, ist zweifellos aus einem älteren Diptychon abgeschrieben, dessen schichtenweise Entstehung man da und dort noch erkennen kann. Es enthält die Namen der Nonnen von Remiremont aus dem 7. und 8. Jahrh.¹ Das vorausgehende Verzeichnis aber ist die anscheinend vollständige Reihe der Aebtissinnen des Klosters, welche bisher soviel wie unbekannt war². Dieselbe bietet zugleich den Beweis, dass die Regel des hl. Benedikt nicht so früh, wie Mabillon und nach ihm Guinot anzunehmen geneigt war³, in Remiremont zur Einführung gelangte. Ergänzend tritt in dieser Hinsicht folgende Notiz (saec. IX. auf Bl. 10a) ein, die wir oben übergangen, um sie hier anzuführen:

1) Die Zahl derselben erscheint eher zu klein als zu gross, wenn man in Betracht zieht, dass nach der Vita s. Romarici (Mabillon, Acta SS. O. S. B. II, 401) in den ersten dreissig Jahren der Stiftung ungefähr 100 Nonnen starben. 2) Sie wurde zwar von Garampi a. a. O. S. 172 mit einigen Fehlern und ungenügender Scheidung der Nachträge veröffentlicht, doch blieb sie unbeachtet. Der Geschichtsschreiber von Remiremont, Guinot, kannte sie nicht. Er giebt a. a. O. S. 420, angeblich auf Grund alter Nekrologien, folgende gänzlich abweichende Aebtissinnenreihe: Mactesled 620. Clara 622. Gebertrud 652. Perpetua c. 673. Hadwig † 673. Beatrix 714. Cunigund 723. Cecilia 771. Euphemia 791. Felicitas 801. Mathilde I. 812. Thiathild 840. Ivate 860. Gisela I. 885. Mathilde II. 907. Gisela II. 942. Mathilde III. 975 u. s. w. 3) Mabillon, Lettre à un de ses amis (s. o.); Annales O. S. B. I, 426 f.; Guinot a. a. O. S. 76. Vgl. Friedrich, K.-G. Deutschlands II, 266.

f. 10a. Prima abbatissa secundum regulam s. Benedicti:

20. Sept. XII. kal. oct. migravit Imma abbatissa de hac luce.

22. Mai. XI. kal. iun. migravit Uulfrada abbatissa.

26. Oct. VII. kal. nov. migravit domna Teuthild abbatissa de hac luce.

Somit hatte Teuthild, unter welcher der liber vitae angelegt wurde, und die gemäss den oben abgedruckten Einleitungen schon 821/22 regierte, nur zwei Vorgängerinnen unter der Benedictinerregel.

Zu den alten Bestandtheilen der Lage 7 gehören endlich ausser den beiden Nekrologien und dem eben beschriebenen Diptychon der früheren Aebtissinnen und Nonnen von Remiremont die Listen der lebenden Schwestern von dort und der Brüder von Murbach.

f. 42a. Nomina ancillarum Dei viventium de Castello. Theothildis abbatissa. Reginsinda. Genesis. Theotberga. Amiza. Rosilia. Adaluuidis. Rosianna. Bernohacdis. Flandenia. Acluuidis¹. Becchildis. Albsindis. Giltrudis. Ermena. Blictrudis. Emina. item Giltrudis. item Ermenhildis. Oda. Himiltrudis. Wolfrada. Adaldrudis. item Wolfrada. Theodrada. Balthildis. Belestrada. Maria. Evolonia. *Ermenrada. Ratburc. Teudrada. Angelsinda. Susanna. Bernuidis. . . drudis. Rothacdis. Eldrada. Emina. Elimburc. Asprin². Dedela. Erlindis. *Angela. Evolonia. *Ducia. *Rotlaus. Cotestius. Fredelaus. Ranguidis. Plectrudis. Landa. Aia. Arendrudis. Paulsinda. Ermella. Ragensinda. Fraolindis. Cotestia. Machildis. Rotlaus. Adelsinda. Eufemia. Nectera. *Adeldru¹. *Vulfrada. *Perpetua. Uetila. Adeluuidis. Hunacdis. Aremberga. Hemelrada. Heplendis. Teudrada. Imma. Angelsinda. Aremfridis. Berzinda. *Domhildis. Emina. Amalsinda. Imma. Uultruz. Amola. *Itelperga.

Vergleicht man diese Liste mit der oben abgedruckten vom Jahre 862, so ergiebt sich, dass sie älter ist. Sie wurde nämlich nach der ersten Niederschrift eine Zeit lang auf dem Laufenden erhalten, indem man die Namen der verstorbenen Schwestern radierte und die neu hinzutretenden gruppenweise³ am Schlusse hinzufügte. Die Liste auf Bl. 4b nun hat die radierten Namen einfach weggelassen,

1) So Hs. 2) Wahrscheinlich die spätere Aebtissin dieses Namens, die Nachfolgerin Teothild's. 3) Diese Zusätze sind oben durch Sternchen getrennt.

während die von verschiedenen Händen herrührenden Zusätze in einem Zuge mit dem Grundstocke abgeschrieben sind.

Dieselbe Hand, welche f. 42a das älteste Verzeichnis der Nonnen von Remiremont eintrug, begann auf der Rückseite des Blattes einen Katalog von Murbach, der aber nur wenige Namen umfasst.

f. 42b. *Nomina fratrum Morbacensium viventium. Marcus abbas. Recco abbas. Electus. Eti. Oslaib. *Isker abbas.*

Die vielleicht durch einen Besuch der hier verzeichneten Personen veranlasste Niederschrift dieser kurzen Reihe fällt unter die Regierung des Abtes Marcus von Murbach um die Mitte des 9. Jahrh. Das Wort *Electus* darf nicht auf *Recco abbas* (= erwählter Abt) bezogen werden, denn in der unten folgenden ausführlichen Abtreihe von Murbach steht *Recco* vor *Marcus*, der vielleicht resigniert hat. *Electus* aber ist als Name eines Mönches zu fassen und findet sich (von Piper irrig als *Particip* betrachtet) mit den beiden folgenden Namen *Eti* und *Oslaib* in der unter *Recco's* Vorgänger *Sigmar* geschriebenen Murbacher Liste im Verbrüderungsbuche von Reichenau¹. Hier erscheinen auch *Recco*, *Marcus* und *Isker*, die späteren Äbte, noch unter den Mönchen².

Die freien Räume der Lage 7, sowie die später in dieselbe eingeschobenen Blätter (37—41. 44) sind mit Namen von verschiedenen Händen des 9. bis 11. Jahrh. bedeckt³, so z. B.:

f. 40a. *De coenobio Sichingis*⁴. *Nomina sororum de loco illo viventium. Hirmengart preposita. Richlint. Hergendru. item Hirmengart. Gerlint. Echiburc. Tietlint. Biligart. Berta. Hengelrait. Ermentrut. Hatha. Burling. Biligart. Meirait. Bertrat. Hildruhic. Heilsent. Burlingc. Tutah. Richlint. Duda. Alhelden. Cunigunt. Adelden. Atta. Vuarburg. Alhelbruc*⁵. *Hingelrat. Biligar. Tiezila. Oza. Conigunt. Gerneu. Bertrudis. Hirmengart. Adeluuich. Biligart. Tietlint. Bertrut. Asza. Hirmengart. Irmendrut. Adeldrut. Adilint. Hirmenza. Bilidru. Gerneu. Eredru. Adhelheu. Adhelheilt. Biligrat. Hingelrat. Ava. Adelbero. Adhelheit. Gotifret. Berta. Bernardis. Imila.*

1) MG. Libri confr. ed. Piper p. 209; cod. Aug. col. 173, 15 ff. u. 174, 1. 2) Ib. col. 173, 19; col. 174, 2 u. 3. 3) Beachtenswerth ist auch f. 36a: *Adelbodus pictor atque sacerdos* (s. X.). 4) Nonnenkloster Säckingcn. 5) Das r ist durch Punkte getilgt.

- f. 39a. IIII. kal. apr. obiit Godefridus comes.
 f. 41b. VIII. kal. iun. migravit Sichelmus abbas de hac luce.
 X. kal. iul. obiit Richerus episcopus [v. Lütich? † 945].
 f. 42b. Anscarium episcopum [von Hamburg-Bremen. † 865].
 *Adventii episcopi [v. Metz. † 875].
 Rihildis abbatissa.
 f. 43a. Tehtbaldum episcopum¹. Albericum episcopum².
 *Erchenraus ep. [v. Chalons-sur-M. † 867].
 Alduinus ep.

Besonderes Interesse verdient folgende Notiz einer Hand saec. IX. auf Bl. 43a.

Domnus Lotharius rex.
 Domnus Hludouuicus rex.
 Domnus Hludouuicus rex.
 Domnus Karolus rex.
 Domnus Karolus rex.

Es liegt nahe, diesen Eintrag auf eine Zusammenkunft der drei Könige Lothar, Ludwig und Karl³, und zwar wahrscheinlich die in Orbe (864) zu beziehen, gelegentlich deren Lothar in der That Remiremont berührte⁴.

Die achte Lage, ein Supplement von 7 Blättern (48—54) bringt vor Allem eine Namenreihe von Champeaux: Hec sunt nomina fratrum Campellensis ecclesie. Corrado prepositus u. s. w.; späterhin (f. 49b) eine Liste, an deren Spitze Arnaldus episcopus (von Toul, 872—894) erscheint; dazu Abschriften von Roteln, z. B. De monasterio s. Germani; de s. Mardi⁵; item de s. Germani (f. 48b und 49a).

Bald löst sich indess der liber vitae in einen unbeschreiblichen Wirrwarr von kleineren oder grösseren Reihen und einzelnen Namen des 9. und zumeist des 10. Jahrh. auf, der auch noch die drei Blätter f. 55—57 (Lage 9) bedeckt.

Nur wenige Namen sind durch Standesbezeichnung hervorgehoben wie:

1) Vielleicht v. Langres? (s. o.) 2) Alberich ging in Langres Teutbald voran, s. Ann. Besuens.; Divion. SS. II, 248; V, 39. 3) Dass einzelne Namen öfters eingetragen wurden, ist eine in diesem liber vitae wie in anderen Büchern dieser Art bemerkbare Uebung. 4) Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches I, 519. 5) So Hs.; wohl = s. Medardi in Soissons.

f. 49a. Ansigiso ep. Allimaro ep. *Girbaldus ep.

f. 50a. Teutboldus episcopus¹.

f. 53a. Matfridus comes². Adelbertus c.

f. 53b. Dadoni episcopi³ benefactorem loci huius. Berchardi episcopi⁴. Attonis. Rodoldi. Rutrude. Uuilburdis. Lansondis. Humberti et omni grege predicti episcopi Vir- dunensium Dadoni cum omnibus consanguineis illius. Sut- gerio. Uduuidis. Maginhart presbiter. Hildigerius. Gun- terius. Gerlach. Hodacres. item Hodacres. Hymbricho. Hotath. Riesinda. Hechifridus. Theuthelmus.

*Pascasicius episcopus. *Ludouuicus rex.

f. 54a. Conradus comes. Uuarnerius c. Uddo comes. Herimannus c. Arnulfus. Uodelricus. Arnulfus. Geboardus. Eberardus. Diese Namen von einer Hand s. X.

f. 57b. Nomina defunctorum pro fide Christi a paganis occisorum: Sendradus. Gottiscaddus frater ipsius. Rodulfus qui et Wilgierus. Alii Gotserannus. Saleco. Bernardus (saec. X). Unter diesen pagani sind zweifels- ohne die Ungarn zu verstehen. Welchem Einfalle der- selben die hier genannten Personen zum Opfer fielen, lässt sich nicht bestimmen (917, 926 und 937 fanden Ungarn- einfälle in Lothringen statt).

Die 10. Lage, 7 Blätter (f. 58—64) von kleinerem Format als die übrigen, ist älter als die unmittelbar vor- hergehenden und wiederum durch Bogenstellungen ge- schmückt, doch von anderer Hand als der liber vitae von 862. In rother Federzeichnung verbinden statt der Kapi- täle alterthümliche Bandverschlingungen die verschieden- artig ornamentierten Säulen mit den in Laubwerk aus- blühenden Halbkreisbogen. Den Inhalt dieser Arkaden bildet eine umfangreiche Abt- und Mönchsliste von Mur- bach, deren Niederschrift etwas später als die oben er- wähnte (f. 42b) anzusetzen ist:

Nomina fratrum nostrorum defunctorum.

Eberhardi.

Pirminii abbatis.

Romani „

Baldoberti „

Hariberti „

Amichonis „

Sinberti „

1) Vielleicht v. Langres (s. o.) 2) Vielleicht der Graf von Metz zur Zeit Arnolfs, Ludwigs und Konrads. 3) B. v. Verdun (890—923). 4) B. v. Verdun (870—879).

Kerhoi	abbatis.
Guntramni	„
Theoterici	„
Sigimari	„
Rechonis	„
Marci	„
Iskarii	„
Emeriti	„
VI kl'	apr obiit.

Die Aufeinanderfolge der älteren Aebte von Murbach war bisher nicht völlig klar¹. Auch das Reichenauer Verbrüderungsbuch enthält keine Abtserie dieses Klosters. Um so werthvoller ist die hier vorliegende Reihe, welche, da sie von Murbach selbst nach Remiremont geschickt wurde und mit den anderweitig bekannten Daten übereinstimmt, wohl für vollständig und chronologisch richtig gehalten werden darf. Beachtenswerth ist, dass der Stifter, Graf Eberhard, ohne den Titel eines Abtes an der Spitze steht, während St. Pirmin, der das Kloster einrichtete, als erster Abt gerechnet wird. Bischof Baldobert v. Basel, Haribert († 774), Amicho, Sintbert (B. v. Augsburg) und Gerhoh (B. v. Eichstätt) waren zwar bekannt, doch war die Aufeinanderfolge der letzteren zweifelhaft. Guntram lebte unter Ludwig dem Frommen; Piper (MG. Libri confr. Index S. 545) setzt ihn auf 820 an. Ganz unbekannt war bisher Theoderich². Sigimar fällt nicht, wie Piper (MG. Libri confr. S. 208) annimmt, in die Zeit Karls des Grossen (bis 786), sondern in die Spätzeit Ludwigs des Frommen. Er steht im Reichenauer Verbrüderungsbuche (MG. Libri confr. Codex aug. col. 173, 15) an der Spitze einer neuen Namenreihe, die nach 826 eingetragen wurde, und findet sich 829 unter den Theilnehmern an der Mainzer Synode³. Im Jahre 840, Juli 25 ist er noch als regierend urkundlich bezeugt (Böhmer-Mühlbacher Reg. imp. n. 1035). Auf Sigimar folgten die oben besprochenen Aebte Reccho, Marcus, Iskar, sodann Emeritus, dessen Todestag (27. März) unsere Reihe angiebt, da er bei Absendung derselben der letztverstorbene war.

Leider fehlt die Liste der Lebenden von Murbach,

1) Vgl. Mabillon, Ann. O. S. B. II, 229 f.; VI, 574; Rettberg, K. G. Deutschl. II, 88 f. 2) Mabillon, Ann. II, 829 erwähnt für Murbach aus einer handschriftlichen Notiz einen . . . ricus abbas anno III. regni Childerici, für den in unserer Reihe kein Raum ist, da er wegen der Datierung mit dem obigen Theoticus nicht identisch sein kann. 3) Simson, Jahrb. Ludw. d. Fr. I, 314.

so dass der Name des damals regierenden Abtes nicht feststeht. Vermuthlich war es Abt Friedrich, derselbe, welcher 886 mit St. Gallen Gebetsverbrüderung schloss¹.

An die Abtreihe von Murbach schliessen sich unmittelbar über 300 von der gleichen Hand geschriebene Namen von Mönchen an, die sprachlich theilweise sehr interessante Formen zeigen:

Baboni monachi. Berechtradi m.² Fulperti. Flodoberti. Bodolini. Domlini. Austringi. Ocialdi. Osoni. Tagaini. Vulframni. Bodoleni. Muniberti. Benedicti. Landoldo. Hainasti. Leudramni. Hunigisi. Guntramni. Harici. Adalramni. Emnoi. Leudardi. Daigramni. Sarohardi. Baudgisi. Hardpedi³ episcopi. Boboni. Launulfi. Ursi. Theutkinki³. Flavini. Anschisi. Ebroini. Altradi. Bettoni. Vuaspterti. Lantfridi. Diddoni. item Lantfridi. Beati. Collecti episcopi. Sigiberti. Haisulfi. Boboleni. Hardobani. Bettoni. Claudii. Berehtramni. Theotheri. Kerhardi. Landimii. Amalberti. Blaudmundi. Peregrini. Sedonii. Amanulfi. Ragenaldi. Ruodinch. Oioni. Berothei sive Marci. Guntheri. Hartpaldi. Rarperti³. Vulperti. Authelmi. Berolfi. Geruio. Baigulfi. Cheroldi. Ermenfridi. Vuilleradi. Hiltradi. Ebergozi. Chibochoni. Heriuuini. Beretfridi. Hosperoni. Opponi. Eugenii. Bladmundi. Ruodolfi. Hartini. Longisi. Karmo sive Boboleni. Uuitheri. Vodalrici. Starchulfi. Fridiker. Hamadeo. Gundicho. Hailmari. Sarinchi. Vuiserici. Noti. Miloni. Anifi. Godobaldi. Vuinimanni. Theoderici. Harimundi. Abo. Herifridi. Vülperti. Cherhardi. Vuolfhardi. Theotkisi. Otmari. Egusti sive Ermenberti. Immoni. Leubrat. Gunthelmi. Anselmi. Erleberti. Hartini. Vualaoni. Vuillinodi. Ebrocchi. Ausini. Siliberti. Benigni sive Vuichodi. Austrini. Altradi. Gerhardi. Ermerici. Vultkeri. Zuzoni. Hartpaldi. Erlofi. Theothardi. Vualtperti. Fruotini. Herimundi. Vuandilari. Geltnodi. Amalberti. Hartpoldi. Ratperti. Erminoldi. Baldeberti. Vuinigozi. Folmuodi. Amalrici. Engelgarii. Starculfi. Adalunchi. Thiothardi. Nibulungi. Joseph. Hiltipoldi. Ratfridi. Elisberti. Uuodalrici. Vualtolni. Zuzilini. Erchanberti. Theofridi. Reinhardi. Theganhardi. Odolrici. Eccolt. Adalberti. Hertinc. Buolo. Ratpertus. Henolfi. Leobrat. Teothardi. Folcholdi. Vuolpoldi. Vualtheri. Gotteboldi. Germundi. Otrihi. Uuilandi. Cundoldi. Ermilini. Henglingi. Theganhardi. Odilleoz. Zuzoni. Gozpotoni. Vuerianti. Bernhardi. Vuerinberti.

1) MG. Libri confr. S. 136.
folgenden Namen.

2) m = monachi steht bei allen

3) So Hs.

Squabger. Erleni. Otoni. Gundechar. Theotolfi. Drogoni. Engilberti. Hadini. Eberhardi. Popponi. Eimuodi. Hiltiger. Vuoluini. Vogoni. Chisloldi. Otini. Reinhardi. Uodolhardi. Gozoldi. Timoni. Bettoni. Bernhardi. Gisalmari. Vuitgeri. Erimberti. Humberti. Vuitberti. Ekkihardi. Antolfi. Baldolfi. Binini. Geruic. Eroidi. Chisleri. Raton. Ludini. Liutoni. Gotteschalchi. Pascalis. Onfridi. Gamalberti. Reinhardi. Halabingi. Albini. Richoldi. Sandradi. Hatoni. Leidradi. Baldgozi. Rimitoni. Saramanni. Hartperti. Battoni. Theganhardi. Ruoduuini. Gaganhardi. Hilduini. Hunoldi. Gerhuni. Samuelis. Gerroi. Hartradi. Reginolfi. Uuicheri. item Theoderici. Eccoldi. Heriuuini. Agricii. Froolfi. Vosleibi. Hartgeri. Reggeri. Hutberti. Oonger. Prestantii. Isanhardi. Helfini. Adalmari. Geilfridi. Ymmi. Nantheri. Vuiccus. Theoderici. Reginodi. Electi. Bonifacii. Buobonis. Marci. Ruodperti. Gaganhardi. Engilmari. Uuoluini. Starchari. Marchini. Irinc. Vuicheri. Vuolfhardi. Eti. Muotheri. Buto. Uodalunt. Hödilolfi. Hiltiberni. Vuiccus. Berefri. Isanberti. Otrfridi. Ruodini. Ansperti. Theoderici. Bernardi. Thiotpoldi. Iunchardi. Uualdperti. Hartuuigi. Liucozi. Isanhardi. Sigimundi. Zollini. Sigihardi. Nartiui. Amalgisi. Meginharii. Gunthelmi. Pirichoni. Hartmanni. Racholfi. Vuinnehart. Uuoluolt. Sigeberti. Heidoni. Gundtheri. Mundilini. Hucperti. Pernuini. Uodalrici. Hiltiboldi. Adalhelmi. Thancradi. Engilhardi. Arnlioz. Hucperti. Adalrici. Trusingi. Ponzoni. Adalrih. Votih. Engilhart. Anshelmi. Meginuuardi. Isanhardi. Tagaperti. Buosoni. Ekkihardi. Eimboldi. Theotker. Ruodpret. Vuithartdi. Columbani. Herimoti. Gernoldi. Kerhoh. Vualdicho. Vualtarii. Hattoni. Nandi. Marcus. Hiltini. Liutprandi. Otolfi. Cotini. Cozpotoni. Eigolfi. Hiltradi. Keumanni. Erimberti. Liutoni. Hiutoni. Sigiramni. Saxoni. Lanberti. Uuinitri. Tatonis. Saramanni. Vuitonis. Sigiberti. Adalhelmi. Uualtandi. Rechoni. Alterici. Ratperti. Vualafri. Adalberni. Peronis. Tuotoni. Keruici. Gozberti. Selberici. Amalberti. Selberici. Iohanni. David. Amalberti. Thietberti. Meginuuardi. Alberici. Folradi.

Auch diese Namen gehören, wie die Ueberschrift besagt, sämtlich Verstorbenen an und greifen, wie schon ihre grosse Zahl nahelegt, ziemlich weit zurück. In der That findet man bei einem Vergleiche mit den Murbacher Listen des Verbrüderungsbuches von Reichenau zahlreiche Berührungen. Die ersten vier Namen finden sich dort wieder MG. Libri confr. cod. Aug. col. 170, 13—16. Die Reihe Bodoleni — Baudgisi ist = col. 170, 17—31; Boboni

— Theoderici = col. 171, 6—172, 80. Allerdings decken sich diese Parallel-Reihen nicht vollkommen, insofern nicht nur einzelne Namen verstellt sind, sondern auch die Liste in unserer Handschrift einzelne Einschaltungen gegenüber der aus Reichenau zeigt. Von Harimundi an wird die Uebereinstimmung der Reihen stetig geringer, doch findet sich auch hier noch ein ansehnlicher Theil der Namen des Reichenauer Codex, und darunter seltene, bei welchen ein zufälliges Zusammentreffen ausgeschlossen ist, verstreut wieder, wobei ein zeitliches Fortschreiten erkennbar ist, indem die in unserer Liste voranstehenden Namen zumeist den col. 167—169, die späteren den col. 173—174, sowie den Zusätzen des Cod. Aug. angehören. Mitunter stimmen auch in diesen Abschnitten noch kleinere Gruppen vollkommen überein, wie z. B. die 7 Namen Hunoldi — item Theoderici = 174, 21 b—174, 24 b.

Auf die Liste der verstorbenen Brüder folgen (f. 62b) unter der Ueberschrift *Nomina laicorum* von verschiedenen Händen des 9. Jahrh. längere und kürzere Reihen von meist männlichen Namen. Verschiedene Einträge s. IX., X. und XI. füllen die übrigen Seiten bis zur 11. Lage (f. 65—71), welche das oben erwähnte Verzeichnis der Einkünfte des Klosters, Traditionsnotizen und Aehnliches enthält und dem 11. Jahrh. angehört.

Es erübrigt schliesslich noch eine Bemerkung über die verschiedenen in den Codex einghefteten, aber zum Theil nicht mitfoliirten Pergamentstreifen und Zettel. Manche derselben enthalten urkundliche Bemerkungen; andere aber bringen Namenreihen und sind deshalb hier zu besprechen. So trägt ein langer Streifen Pergament zwischen f. 12 u. 13 die Liste des Convents von Reichenau unter Abt Alawih:

Nomina fratrum Insulanensium. Alauicus domnus abba¹. Rihcoz p. Liuthart p. Willihelm p. Hadebreht p. Pernhart p. Cundine. Hugibreht p. Erolt p. Albine p. Sneuart p. Kerhart p. Waltrih p. Wolfhad p. Palderih p. Waldpreht p. Werinhere p. Tiethelm d. Witogowo d. Engilbreht d. Tragaboto p. Weidhere p. Wolfdrige d. Heripreht p. Folchine d. Heribreht d. Rihhere d. Thiethad p. Heriuuns² p. Waldram p. Egino p. Kerolt p. Ruadho p. Werimbreht p. Heitilo d. Ruadpreht d. Paldine d. Managolt d. Kerloh d. Iuto d. Amalbreht d. Engilhart d. Liuthart d. Cotescalch d.

1) Abt 934—938.

2) So Hs.

Othere d. Ato d. Adalger p. Liutpreht s. Thieprant d. Egilolf s. Werinhere d. Erimbreht s. Anno s. Toto s. Ruadpreht s. Erchanbreht s. Adalbreht s. Rihhere s. Patacho s. Iring p. Ekkehart s. Kerolt s. Otinc s. Adal s. Steiung s. Ruostein s. Hug s. Ruodman m. Palderih d. Mahhelm m. Kiselbold s. Liutwart m. Witegowo m. Vodalrih m. Hartpreht p. Eccho p. Feginolf p. Rihcoz d. Nandger m. Adalbreht m. Hatto m. Kerbold m. Erchanbold m. Wolfpreht m. Eberhart m. Cotescalch m. Thietho m. Erchanbold m. Ato m. Winidhere m. Adal m. Alberih m. Madalholt m. Ernust m. Adalhart m. Purguart m.

Ein anderer Pergamentstreifen zwischen f. 22 und 23 stammt aus Gregorienmünster:

Hec sunt nomina monachorum de monasterio s. Gregorii, vivorum atque defunctorum.

Domnus apba. Vodalhardus. Liutfredus u. s. w., gegen 150 Namen; darunter Wichart episcopus. Tietger abbas. Aadelbero abbas. Sichelm abbas. Adalolt decanus.

Diese Zettel sind aus den verbrüdereten Klöstern gesandte Namenverzeichnisse, welche man, statt sie abzuschreiben, im Original dem liber vitae beilegte¹.

Interessant ist auch die auf der Rückseite des erst-erwähnten Streifens befindliche Abschrift eines Rotels s. IX.—X., wegen dessen privaten Charakters. Er enthält nämlich, wie die stets wiederkehrenden gleichen Namen beweisen, nur Angehörige eines, und zwar sicher eines hervorragenden Geschlechtes.

II. non. aug. Obiit Teutdericus iuuenis in prelio. Precamur, ut quisquis hæc legeris, preces effundere ad dominum non dedigneris. Sancte Petre princeps apostolorum absolve animam eius et dimitte omnia delicta ipsius.

Nomina defunctorum. Migravit Berina mater istius Theutderici. Migravit Hugo comes. Migravit Gotselinus episcopus². Migravit Uualdricus. Migravit Herlebalduus iuuenis. Migravit Rodulfus. Migravit Teuthdericus puerulus. Migravit Seibertus. Migravit Richerus.

Migravit Albricus.

Nomina vivorum. Reginlau. Gotselinus. Uuilgelmus. Berthacdis. Adeldrudis. Rothsindis. Hildegardis.

1) Andere Beispiele hierfür aus St. Gallen und Salzburg s. Die kl. Gebetsverbrüderungen S. 73. 2) Wohl Bischof G. v. Toul. 922—962. G. ep. und Hugo comes sind auch auf f. 5b von ein und derselben Hand neben einander eingetragen. S. oben S. 61.

Waldricus. Gotselinus abbas¹. Hugo. Widricus. Adeldrudis. Rodulfus. Angelelmus. Rodulfus. Romarus. Richolf. Ripaldus. Herbertus. Amalricus. Adelbertus. Heilbertus. Walterus. Herlebaldus. Ripaldus. Herlebaldus. Richerus. Teutdericus comes. Adelbertus. Beraldus. Adelaehdis. Berta. Adedrudis. Rodulfus iuuenis.

1) Jedenfalls nicht der bekannte Abt v. St. Germain, der c. 886 als B. v. Paris starb, da die Namen seiner Eltern Roriko und Bilehild unter den Verwandten sich nicht finden und er zur Zeit der Niederschrift dieses Eintrages sicher nicht mehr lebte; aber auch kaum der spätere B. v. Langres (925—931), der vorher Abt von S. Geminorum daselbst war, wenn anders der oben unter den Verstorbenen genannte Gotselinus der Bischof von Toul dieses Namens (922—962) ist; denn dieser starb nach G. von Langres, während hier das umgekehrte Verhältnis besteht.

IV.

Die

Münchener Handschriften 3851. 3853

mit einer

Compilation von 181 Wormser Schlüssen.

Von

Victor Krause.

In der *Collectio canonum XII partium*¹ begegnen bekanntlich eine Anzahl von Capiteln, welche sich durch ihre Inscription: 'Ex concilio Wormatiensi' und durch die bis hoch in die Hunderte gehenden Capitelzahlen als Bestandtheile einer umfangreichen Wormser Synode ausgeben, aber in keinen der bisher ans Licht getretenen Wormser Acten² gefunden werden konnten. Nachdem es daher Wasserschleben gelungen war, den Ursprung einer Reihe dieser Capitel zu ermitteln³, musste sich die Erkenntnis Bahn brechen, dass hier einer der so häufigen Irrthümer der Canonen-Sammler vorliegt. Und Wasserschleben stellte in Folge dessen die ansprechende Vermuthung auf, dass der Verfasser der *Coll. XII part.* 'eine³ unbekannte Compilation benutzte, welche mit echten Wormser Schlüssen begann, denen sodann andere Canonen, vielleicht ohne weitere Bezeichnung der Quelle jedes einzelnen, folgten, so dass ein eben nicht sehr erfahrener und umsichtiger Sammler auch diese für Wormser Schlüsse halten konnte'⁴.

Diese Annahme des verdienten Canonisten hat sich aufs glänzendste bestätigt. Es ist mir geglückt, die von Wasserschleben vermuthete Compilation im *cod. Monac. lat. 3853* aufzufinden⁵ und die Entstehung derselben mit Hülfe des *cod. Monac. lat. 3851* darlegen zu können⁶.

1) Vgl. Wasserschleben, Beiträge z. Gesch. d. vorgratian. Kirchenrechtsquellen S. 34 ff. — Ueber die Hss. der Coll. siehe unten Beilage VII. 2) Vgl. hierüber Dümmler, Ostfränk. Reich II², S. 205, Anm. 3. 3) A. a. O. S. 41. 4) Zustimmend auch Dümmler a. a. O. 5) Auffallend ist es, dass diese Hs., trotzdem sie im Katalog ziemlich ausführlich beschrieben ist, den Canonisten bisher entgangen ist und dass auch Kunstmann, welcher 5 Jahre nach Wasserschleben's Buch den *Cod.* benutzte, den Werth desselben nicht erkannt hat. Wie aus Dümmler a. a. O. zu ersehen ist (in dem Prospect zu dem Supplement wird davon nichts gesagt), hatte Floss die Absicht, aus zwei Münchener Hss. eine Sammlung von 178 Wormser Schlüssen herauszugeben. Wo der von Wasserschleben S. 42 genannte *Cod.* der Leyser'schen Bibliothek sich befindet, ist mir unbekannt geblieben. Ueber *cod. Paris. 3878* und Heiligenkreuz 217 s. u. Beilage V. — Ich bemerke noch, dass ich während der Vorarbeiten zur Triburer Synode im Anschluss an W. und angeregt durch den Katalog, aber unabhängig von Floss zur Erkenntnis vom Werth der Hs. gekommen bin. 6) Beide Hss. waren aufs bereitwilligste von der Verwaltung der Königl. Bibliothek zu längerer Benutzung nach Berlin übersandt worden.

Monac. 3851 (M 1), welcher die Grundlage für Monac. 3853 (M 2) bildete, beginnt in dem entscheidenden Theile mit dem Conc. Wormat. 868. Es schliessen sich daran theils ohne jede Ueberschrift, theils mit nichtssagenden ('Alia capitula') oder den Ursprung angehenden Rubriken ('Melciadis papae') Auszüge aus den älteren Concilien und den echten und unechten Decretalen, Hincmar's und Theodulf's Capitel und eine Anzahl bisher unbekannter Canonen. Aus allen diesen verschiedenen auf fol. 53—72' befindlichen Bestandtheilen seiner Vorlage machte dann der Schreiber von M 2 eine zusammenhängende Sammlung von 181 Wormser Canonen, indem er, in der Meinung, die auf das Wormser Concil folgenden Capitel seien eine Fortsetzung desselben, dem index titulorum des Conc. Worm., welcher auch in M 1 dem Text vorangeht, die Rubriken der in M 1 folgenden Stücke in fortlaufender Capitel-Zählung anfügte und dementsprechend im Text nach Schluss der echten Wormser Synode das Uebrige als c. 45 u. s. w. anschloss.

Die so entstandene Compilation ist die Quelle jener in der Coll. XII partium auftretenden Wormser Schlüsse.

Ich gehe dazu über, zunächst Monac. 3851, darauf Monac. 3853, welcher wegen seines Inhalts in zwei Theile zerlegt werden muss, mit möglichster Genauigkeit zu beschreiben.

I.

Cod. Monac. 3851.

Cod. Monac. 3851 (August. 151), membr. 4^o, saec. IX., 75 fol.; vgl. Katalog der Münchener Hss. III, 2, codd. lat. I, 2, S. 124; Kunstmann, Die latein. Pönitentialbücher d. Angelsachsen S. 32 ff.; Archiv VII, S. 808 f.

Die Hs. ist, abgesehen von fol. 4', in ihrem Haupttheil bis fol. 70' von einem Schreiber geschrieben worden; fol. 71 setzt eine zweite Hand saec. IX., fol. 73 und 73' je eine Hand saec. X. ein; fol. 75 ist Schmutzblatt und mit Resten althochdeutscher Namen auf der ursprünglichen Schrift bedeckt. Eine kleine Lücke von je einem Blatt findet sich zwischen fol. 5. 6 und fol. 70. 71 und eine grössere von mehreren Blättern zwischen fol. 53. 54, welche aber durch M 2 ergänzt werden können. Die Hs. ist stark beschnitten, so dass Quaternionenzeichen nicht mehr zu finden sind.

fol. 1. Gebet in lateinischer und deutscher Sprache: Deus, cui proprium est, miserere; und: Gott thir eigenhaft ist;

vgl. Müllenhoff-Scherer, Denkmäler Deutscher Poesie und Prosa, 3. Aufl., n. XIV.

Hieronymus ad Amandum: Quaesisti a me, utrum mulier dimittet eam de domo sua = Hieronymi epist. 55, c. 3. 4 (Migne, Patrol. lat. XXII, Col. 562).

fol. 2. Excerptum de paenitentia; Auszüge aus älteren Concilien und Decretalen; vgl. Kunstmann S. 32.

fol. 4' (andere Hand). Haito's von Basel Capitula¹ ecclesiastica c. 1—8 (Cap. I, S. 363).

fol. 4. Incipiunt iudicia canonica sacerdotum ceterorumque clericorum; wieder Auszüge aus älteren Concilien und Capitularien; vgl. Kunstmann a. a. O.

fol. 6. non² revocetur. Quid est ergo = Poenitentiale Hrabans an Heribald c. 10—34 (ad aeternam beatitudinem sua gratia me³ pervenire concedat); Migne CX, Col. 471.

fol. 18'. Folgender index titulorum zu den auf fol. 19—26' stehenden Stücken:

Cap. I. Quid³ de eo faciendum esset, qui hominem christianum sollicitando furatus fuerit.

Cap. II. De infantibus, qui mortui inveniuntur et⁴ cum patre et matre, et non apparet, utrum ab eis oppressus sit ipse infans sive⁴ suffocatus⁴ an propria morte defunctus⁵.

Cap. III. De eo, qui viduam proximi sui in coniugium duxerit.

Cap. IV. De eo, quod interrogabas, si pater et filius vel duo fratres, avunculus et nepos cum una muliere fornicaverint, quod⁶ inde faciendum esset.

Cap. V. De servo, qui fugerit dominum suum, si ille in ipsa fuga mortuus fuerit, si missas aut psalmodias pro ipso celebrantur.

Cap. VI. De eo, qui presbyterum se esse finxit, cum non esset ordinatus, et baptismi officium exercuit.

Cap. VII. De illis, qui in quadragesima ante pascha carnem manducant vel iuramenta in altare vel in sanctorum reliquiis faciunt.

Cap. VIII. De epistola Rhabani^d archiepiscopi ad Humbertum^e episcopum^f.

a) om. M 2. b) sit add. M 2. c) quid M 2. d) Hrabani M 2. e) Humbertum M 2. f) quota generatione legitimum conubium sit add. M 2.

1) Ist verglichen worden. 2) Siehe S. 88 und unten M 2, fol. 44. 3) Hier und im Folgenden gebe ich gleich die Varianten von M 2.

Cap. IX. Interrogatio Agustini^a et responsio Gregorii^b.

Cap. X. De muliere, qui^c infantem suum incaute oppresserit.

Cap. XI. De incestis.

fol. 19. Nun beginnt der Text: Hraban's¹ Brief an Reginald in 7 Capiteln (Migne CXII, Col. 1507).

fol. 24. Desselben¹ Brief an Humbert als c. 8, mit dem Zusatz: 'Beatitudinem tuam incolumem ad multorum salutem Christi divinitas diu conservet, sancte pater, memorem nostri' (Migne CX, Col. 1083).

fol. 26. Cap. IX. Interrogatio Agustini: Usque ad quotam generationem — coniugia. Responsio Gregorii: Quaedam terrena lex = Mansi X, Col. 406.

fol. 26'. Cap. X. Si quis infantem suum incaute oppresserit = Conc. Mog. 852, c. 9 (Cap. II, S. 189).

Cap. XI. Si quis incestum occulte commiserit = ibid. c. 10.

fol. 27. Poenitentialbuch: Diversitas culparum = Kunstmann a. a. O. S. 32 ff., hieraus abgedruckt.

fol. 37. Addidimus etiam huic operi poenitentialem venerabilis Bedae = ebenda S. 40; als Uebergang zu dem nun folgenden

fol. 38. Poenitentialbuch Pseudo-Beda's = ebenda² S. 142 ff.; das darin befindliche Verzeichnis von 47 Titeln schliesst mit:

XLVII. De precipuis festivitibus.

fol. 53. Incipiunt capitula synodi Wormacensis, ein Verzeichnis von 40 Titeln zur Synode von Worms 868, welches schliesst mit:

XL. Si in monasteriis aliquid fuerit [furatum], qualiter ipsi fratres expurgare debeant³.

Expliciunt capitula.

Der Text gehört der sogenannten kürzeren Recension⁴ an; er beginnt:

fol. 53'. Dum studio amoris Christi — disponentur.

Cap. I. Confitemur et credimus (Harzheim, Concilia Germaniae II, S. 309) und bricht ab mit den Worten: ita pater a filio est (a. a. O. S. 310, linke Col., Zeile 10

a) Augustini M 2. b) de eodem add. M 2. c) que i. suam M 2.

1) Ist verglichen worden. 2) Wiederholt von Wassersleben, Bussordnungen der abenländ. Kirche p. 248 ff. 3) Den Wortlaut sämtlicher Rubriken siehe unten bei M 2, fol. 81'. 4) Vgl. oben S. 87, Anm. 2.

von oben). Alles übrige vom Wormser Concil und das, was sich unmittelbar daran angeschlossen hat, fehlt; mit Hülfe des mit unserer Hs. verwandten cod. Colon. 118 und des abgeleiteten cod. M 2 lässt sich aber muthmassen¹, dass auf den fehlenden Blättern folgendes stand: 1) *Dicta Augustini in libro de sermone Domini in monte* = M 2, fol. 82', c. 45; 2) *De his, qui uxores aut quae viros dimittunt* = c. 46; 3) *De his, qui ad testimonium non sunt admittendi* = c. 47. — Nach dieser Lücke fährt die Hs. mitten im Satze fort:
fol. 54. super² magistrum. Presbyter autem nisi in XLIV testimoniiis non dampnabitur etc. = Bened. Lev. I, c. 302.

Ex ecclesiastica regula³.

Cap. XV. Ut episcopus accusatores fratrum excommunicet = Conc. Carthag. IV, c. 55.

Cap. XVII. Querendum est in iudicio, cuius sit conversationis = ibid. c. 96.

Cap. XVIII. Falsus accusator apprehensus absque ecclesia fiat, donec penitendo emendetur.

Cap. XIX. Caveant iudices, ne absente eo, cuius causa ventilatur = ibid. c. 30.

De⁴ his, qui falso accusant fratres suos, in synodo Arelatensi sub Maurino episcopo et Constantino augusto atque Silvestro papa ex multis provintiis congregati DC, placuit eos de his usque ad exitum non communicare, sicut magna synodus ante constituta, nisi digna satisfactione penituerint = Conc. Arelat. 314, c. 14.

De clericis in falso testimonio convictis in synodo Epaonensi, in quo sederunt episcopi XLIV, statutum: Ut, si quis clericus in falso testimonio — censeatur et ab officio sui ordinis degradetur = Conc. Epaon. 517, c. 13 (LL. Conc. I, S. 22).

Unde supra in synodo Maticense, in qua sederunt episcopi XXI, cap. XVII: Id etiam pari cohibentia — prohibendi et secundum legem infamia notabuntur = Conc. Matic. I (583), c. 18 (ebenda S. 159).

Unde supra in eadem synodo cap. XVIII: De his, qui innocentes ad principes aut ad iudices — communi-
one privetur = ebenda c. 19.

1) S. unten Beilage VI. 2) Dies Capitel ist nicht in die Sammlung von M 2 übergegangen; vgl. fol. 82', c. 47. 48. 3) Aus welcher Sammlung die folgenden Capitelzahlen stammen, vermag ich nicht anzugeben. 4) Dies und die folgenden Capitel sind im cod. mit cap. XIX verbunden; ebenso in M 2, c. 50.

fol. 54'. De in criminatis. Item in synodo Aurelianensi cap. XIV, in quo sederunt episcopi XLIX: Si episcopo aut presbytero causa criminalis = Conc. Wormat. 868, c. 9 (Harzheim II, S. 312), nicht Orléans.

De excommunicatione. Nos vero a communione quemquam prohibere non possumus = Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas collectiones canonum S. 325; soll nach Wassersleben, Beiträge S. 41 aus Augustin sein.

De regula patrum. Pro inreligiosis clericis eius, qui frequenter litigat = Conc. Carthag. IV, c. 58.

Hierauf sind 3 Zeilen frei gelassen, offenbar für die Rubrik; es folgt:

fol. 55. Cap. 1. Obsecro vos fratres dilectissimi, 29 Capitel — pro cupiditate argenti et auri aut vestimentorum aut cuiuslibet facultatis = Capitula² Theodulfi Aurelianensis (Sirmond, Concilia Galliae II, S. 211 ff., c. 1—27).

fol. 60. Capitulo primo. Cap. I. Ut unusquisque presbiterorum, 17 Capitel — quam usurpare tentavit = Hincmari¹ Capitula presbyteris a. 852 data (Migne CXXV, Col. 773 ff.).

fol. 63'. Haec omnia investiganda — dedimus. Alia capitula.

Cap. I. Inquirendum, in qua villa, 20 Capitel — interdiximus et interdicimus = Hincmari¹ Capitula magistris et decanis data; ebenda Col. 777 ff., c. 1—20 med.

fol. 64'. Alia capitula.

Cap. I. Ut secreta presbyteri non inchoent, 17 Capitel; siehe³ unten Beilage I.

fol. 65'. Ex⁴ Capitulari Karoli et Hluduwici

1) Sind verglichen worden. 2) Cap. 1 in den Ausgaben ist hier in 3 Capitel zerlegt; bei den Worten: 'Obsecro etiam fraternitatem vestram' beginnt c. 2; bei: 'Veraciter nosse debetis' c. 3; so dass c. 4. 5 etc. im cod. den c. 2. 3 etc. der Ausgaben entsprechen. — Cap. 21 (= c. 19 der Ausgaben) lautet hier: 'Si quis ex presbyteris voluerit nepotem suum aut aliquem consanguineum ad scolam mittere, in ecclesia sancti Petri aut in ceteris de his coenobiis, que nobis ad regendum concessae sunt, ei licentiam ita faciendi concedimus'. — Cap. 22 (= c. 20) hat als zweiten Theil c. 45 ('Ut missae, quae per dies dominicos') angefügt, welcher in M 2 als besonderes Capitel gezählt wird; vgl. M 2 fol. 83, c. 77. 3) Obgleich diese und die fol. 69 befindlichen in Beilage I, II abgedruckten Capitel bereits durch Steiner, Synodi dioecesis Augustanae, Mindelhemii 1766, I, S. 3 ff., aus dieser Hs. bekannt gemacht worden sind, glaubte ich trotzdem, da dieses Buch wenig bekannt zu sein scheint, der Abdruck ausserdem mangelhaft ist, die Stücke noch einmal herausgeben zu dürfen. 4) Dies Cap. ist nicht in die Sammlung von M 2 übergegangen; siehe M 2 fol. 84', c. 136. 137.

cap. XXVII. Sancitum est et modis omnibus prohibitum, ut nullus = Cap. eccles. 818. 819, c. 27 (Cap. I, S. 279).

Ex epistola Anacleti papae. Sacerdotibus summpere studendum est de his, quos perire agnoverint, quatinus = Pseudo-Anaclet c. 39 (Decretal. Pseudo-Isid., ed. Hinschius S. 85).

Sancti Urbani papae et martyris. Res ecclesiasticae et facultates oblationes appellantur = Pseudo-Urban c. 4 (ebenda S. 144), in der Form, wie Cap. II, S. 289, Zeile 6 ff. Rest der Seite, 5 $\frac{1}{2}$ Zeilen, ist leer.

fol. 66. Initium¹ omnis peccati superbia; ex ipsa proferuntur septem principalia vitia, scilicet: inanis gloria — horror vel desperatio futuri = Poenit. Vindob. b. (Wasserschleben, Bussordnungen S. 495).

Sermo sancti Augustini de paenitentia. Amoneo fratres — in regno caelesti inducaris. Explicit sermo Augustini = Caesarii Arlatensis homil. 19 (Migne LXVII, Col. 1082).

fol. 67. Tres suggestiones diaboli in hominem mittit — ducit eum in infernum = Theiner, Disquisitiones criticae S. 325; soll nach Wasserschleben, Beiträge S. 41 aus Augustin stammen.

fol. 67'. Pro² solido I C psalmos aut II missas. Pro uncia I CL psalmos aut III missas. Pro uncis III psalterium VI aut missas VI. Pro libra I psalterium XII aut missas totidem; vgl. Poenitentiale Pseudo-Bedae c. 48 (Wasserschleben, Bussordnungen S. 279).

Leonis papae de privilegio corepiscoporum. Corepiscopi iuxta canones Cesarienses — auctoritate canonum precipitur = Bearbeitung von Pseudo-Leo, Hinschius S. 628.

fol. 68. Item papae Leonis. Ut nullus servus nec colonus ordinetur nec usuram accipiens. Admittuntur passim ad ordinem sacrum — penitus deviasse repperimus, ammonemur = Leonis epist. ad episc. per Campaniam, c. 1. 2 (Jaffé, Regest. pontif. I², n. 402). — Rest der Seite, 6 Zeilen, leer.

fol. 68'. Melciadis papae. Rogamus vos et obsecramus, ut nulli alteri noceat — iudicabimini = Pseudo-Melchides c. 1. 2 (Hinschius S. 243).

1) Fehlt ebenfalls; siehe M 2, fol. 84', c. 138. 139. 2) Vgl. M 2, fol. 38', c. 48.

(1.)¹ Testes et accusatores sine aliqua sint infamia = Pseudo-Silvester c. 4 (Hinschius S. 449).

(2.) Testimonium clerici adversus laicum — nisi in ecclesia = ebenda c. 5.

(3.) Nemo autem clericus vel diaconus . . . intret curiam — immolatione simulacrorum = ebenda.

(4.) Et si quis clericus accusans clericum in curiam introierit, anathema sit = ebenda.

(5.) Accusatores calumniosos vel suspiciosos = Bened. Lev. III, c. 107.

(6.) Accusatores et accusationes, quos saeculi leges non admittunt, canonum quoque decreta non remouent = Bened. Lev. III, c. 108.

(7.) Quorum fides, vita et libertas nescitur — accusare nec viles personae, nisi in propriis causis = Capp. Angilr. c. 13 (Hinschius S. 761); Bened. Lev. III, c. 112.

fol. 69. (8.) Nullus sacerdotum decimas cum lite et iurgio suscipiat, sed predicatione et ammonitione.

(9.) Ut vocati ad synodum inpretermisse² occurrant, sin alias ministerio priuentur proprio.

(10.) De his, qui decimas abstrahit ecclesiae, ad quam pertinent — ab ecclesiae societate pellantur.

(11.) De his sacerdotibus vel clericis, qui per pecunias aliorum sacerdotum ecclesias aut beneficia subripiunt vel subvertunt. Sanctum est = Bened. Lev. III, c. 206.

(12.) Item ex concilio Cartaginensi capitulum XX: Ut unusquisque presbyter ecclesia una = oben fol. 65', c. 15.

(13.) Item, ex quo supra cap. XXI: Ut supplantator alicuius sacerdotis — non fiat. Et si presbyter per precium aut per pecuniam, quod est symoniaca heresis, ecclesiam fuerit alicuius adeptus, omnimodis deponatur; vgl. ebenda c. 16.

Qualiter synodus per villas caelebrari debet. Cum ad pronuntiatam synodum, Vorrede und 3 Capitel; siehe unten Beilage II und oben S. 92, Anm. 3. — Rest der Seite, 5 Zeilen, leer; 1 Blatt fehlt; vgl. M 2 fol. 85, c. 161—172.

fol. 71. Si quis pro homicidio commisso sponte aut invitatus

1) Diese Zahlen habe ich des leichteren Citierens wegen zugefügt; sie fehlen im cod. 2) 'Statim; sine ulla dilatione' Du Cange.

— nisi forte in ultimo positus sit = Theiner¹, Disquisitiones S. 322 ff.

fol. 72'. De uxoris legitimis adquisitis et nullatenus dimittendis. Nulla est uxoris electio — noli quaerere uxorem = ebenda² S. 324. — Damit schliesst die ursprüngliche Hs. — Wahrscheinlich sind zwischen fol. 72. 73 einige Blätter ausgefallen, auf denen M 2, fol. 85', c. 175—181 gestanden hat.

fol. 73 (saec. X.). 2 Gebete.

fol. 73' (andere Hand saec. X.). Benedictio aquae ferventis. In nomine sanctae trinitatis. Deus iudex = LL. Formul. S. 605b, rechte Col.

Benedictio aquae frigidae. Deus iudex iustus, qui auctor pacis et = ebenda S. 605a.

fol. 74. Wieder Gebete.

fol. 74'. Die ersten 6 Zeilen mit lateinischen Namen beschrieben. Darauf:

Cum essemus iuxta fluvium Aisna in villa Ritest VIII. Kal. Febr.; hieraus abgedruckt in Chronicon Regionis, ed. Kurze, Appendix S. 180.

fol. 75. Schmutzblatt; die ursprüngliche Schrift, wie es scheint Gebete enthaltend, ist abgeschabt; es stehen darauf Reste von althochdeutschen Namen.

1) Varianten: vel pro aliquo criminali peccato M 1. 2; credo in Dominum quam statim M 1. 2; canere compellamur M 1; bene illud memorialiter teneat M 1. 2; erroribus sit implicatus M 1. 2; munus tuum ad altare et ibi recordatus fueris, quia frater tuus habet aliquid adversum te, relinque ibi munus tuum; et alibi M 1; in oratione dicimus M 1. 2; Et de aliis vitiis M 1. 2; tunc cum omni devotione M 1. 2; si periurium voluntarie VII annos M 1; si periurium voluntate VII a. M 2; confugientem in ecclesia vi extraxerit M 1. 2; quid inciderit M 1. 2; Ubi cumque enim M 1; ita et de feminis M 1. 2; lunis die, mercurii (die add. M 2) et veneris (die add. M 2) M 1. 2; in pane, aqua M 1; iovis et sabbati M 1. 2; cervisia M 1; Die vero M 1. 2; dederit Deus M 1. 2; lana vestimenta M 1; capillos non incidat M 1. 2; utatur uxore M 1. 2; communiter agere debet M 1; ceteraque vitia quantumcumque potuerit, vitare debet nec ullius M 1; ceteraque vitia devitet M 2; nec ullius M 2; homo preponere animae suae M 1. 2; Caro nos laeta trait M 1; Caro nos laeta traxit M 2; in ultimo M 1. 2) Varianten: advenerit M 1; quid celestis M 1; quoniam mulier sui coep. . . . habet sed vir M 1; omnimodis prohibendum. Siquidem scriptum legimus: Erunt duo in carne una. Quod sanctus Gregorius M 1. 2; uxorem vel mulierem in hoc mundo M 1. 2; conveniat continentem vitam ducere M 1. 2; maiora non prohibuit M 1. 2; nos subiecimus M 1. 2; ut verbis utamur M 1. 2.

II.

Monac. 3853.

(Erste Hälfte, fol. 1—128'.)

Monac. 3853 (August. 153), membr., 4^o, saec. X., 318 fol.; vgl. Katalog der Münchener Hss. III, 2, codd. lat. I, 2, S. 125; Kunstmann a. a. O. S. 40 f.

Die Hs. ist von mehreren Schreibern geschrieben; freie Stellen einzelner Blätter sind von späteren Händen ausgefüllt worden. Sie besteht aus vierzig Quaternionen und einem Quinternio und ist eingetheilt in 5 partes, von denen die ersten drei und die fünfte je 8, die vierte pars 9 Lagen haben. Diese partes sind gekennzeichnet durch die Aufschriften II. pars etc. am unteren Rande des ersten Blattes der 9., 17., 25., 34. Lage. Da der cod. stark beschnitten ist, fehlen einige Quaternionenzeichen. Doch lässt sich noch so viel ermitteln, dass wahrscheinlich zwischen fol. 158. 159 zwei Lagen fehlen. Bei Quat. 20 findet sich nämlich statt des zu erwartenden U ein Y, bei Quat. 21. 22 ist das Zeichen abgeschnitten, Quat. 23 ist mit Z, Quat. 24 richtig mit A bezeichnet. Glaubt man nun, dass von Quat. 20—23 an alles in Ordnung sei, so müsste man annehmen, dass bei der Anlage des cod. Quat. 20—23 falsch gezählt seien, da Quat. 18 richtig mit S bezeichnet ist. Andererseits kann man aber auch vermuthen, dass das Y bei Quat. 20 verschrieben ist für U, so dass Quat. 21. 22 die Zeichen V. W getragen haben und nach diesen Lagen zwei Quat. mit X. Y verloren sind. Möglich ist letztere Annahme, da bei Quat. 23, fol. 159 ein neuer Abschnitt im Text beginnt.

Von erheblichen Lücken hat die Hs. fünf aufzuweisen: es fehlen 2 Blätter zwischen fol. 2. 3; 1 Blatt zwischen fol. 44. 45; 2 Blätter zwischen fol. 53. 54; 1 Blatt zwischen fol. 214. 215 und der Schluss. Ausserdem sind an verschiedenen Stellen Blätter ausgeschnitten, ohne dass dadurch der Text in Mitleidenschaft gezogen worden ist; so fehlen 2 Blätter zwischen fol. 51. 52; je 1 Blatt zwischen fol. 136. 137, zwischen fol. 145. 146, zwischen fol. 279. 280, zwischen fol. 313. 314.

Seinem Inhalt nach zerfällt der cod. in zwei Bestandtheile, von denen der erste, fol. 1—128, den Inhalt von M 1 wiederholt, der andere fol. 129 bis Ende eine kleine Canonen-Sammlung und darauf weltliches Recht enthält.

Ich behandle zunächst den ersten Theil unter steter Berücksichtigung von M 1.

fol. 1. Poenentialbuch = M 1, fol. 27; vgl. Kunstmann a. a. O. S. 40.

fol. 15. Addidimus etiam huic operi = M 1, fol. 37.

Poenentialbuch Pseudo-Beda's = M 1, fol. 38. — Der index titulorum, welcher in M 1 mit 'c. XLVII. De precipuis festivitatibus' endet, fährt hier fort:

fol. 23'. XLVIII. De pecunia, quomodo redimatur missis vel psalmis.

XLIX. Item de periurio.

L. De transgressoribus panni episcopalis.

LI. De libero, qui aliquo crimine infamatur.

Der Text dieser Zusatzcapitel, welche Wasserschleben, Bussordnungen S. 279 ff., aus der Hs. von Heiligenkreuz 217, einer Abschrift unseres Codex, abgedruckt hat, beginnt:

fol. 38'. XLVIII. Quomodo pecunia missis vel psalmis redimatur. Pro solido I = M 1, fol. 67'; Wasserschleben a. a. O. S. 279.

XLIX. Iudicium item de periurio. Com-
meani cap. XLIX. Si quis periurium fecerit — ad
sacramentum non admittatur = Wasserschleben S. 280 f.
f. 40'. L. De transgressoribus = ebenda S. 281.

LI. De eo, si quis liber = ebenda S. 282.

fol. 41 s. f. bis 43' sind, wie es scheint, von anderer Hand geschrieben. Ihr Inhalt stammt nicht aus M 1 und ist auch weder in die Heiligenkreuzer noch in die Pariser Hs. 3878 übergegangen¹. Sie enthalten folgende Capitel:

fol. 41. Quod ab illicitis sit ordinationibus abstinentium, capite XIX. Celestini papae. Abstineatur etiam — collegio delegamus = Coelestini epist. ad episc. Galliae c. 7; Jaffé, Regesta pontif. I², n. 369.

fol. 41'. De episcoporum aut clericorum accusatoribus. Cap. XXI. Calcedonensis. Clerici aut laici accusantes episcopos = Conc. Chalced. c. 21.

fol. 42. De clericis, quales debeant promoveri. Cap. VIII. Siricii. Didicimus etiam = Siricii epist. ad Himerium c. 8; Jaffé I², n. 255.

fol. 42'. De clericis, qui in mutuam cedem prorpunt. Ex concilio Hilardensi cap. LII. Si qui clerici in mutuam cedem = Conc. Ilerd. c. 11.

Ex concilio Toletano cap. XLVI. Clerici, qui in quacumque sedicione = Conc. Tolet. IV, c. 44.

Ex concilio Agatensi cap. IX. De clericis,

1) Siehe unten Beilage V.

qui ad secularem defensionem confugiunt propter districtiorem episcopi. Id etiam placuit, ut clericus = Conc. Agath. c. 8.

Nicolaus papa Michaeli Greecorum imperatori. Prelati iudicium semper in inferioribus formidandum est — per eam merito sit orta damnatio = Nicolai epist. ad Michaelen; Jaffé I², n. 27 (Migne CXIX, Col. 1028 D—1029 A).

fol. 43. Ut nullus secularium aecclesiam aut clericum fatigare praesumat. Sinodus Liutperti aput Wormatiam. Si quis vero secularium = Cod. Colon. 124, lib. III, c. 44 (Wasserschleben, Beiträge S. 22 f.).

Item aput Magontiam sinodus Liutperti. Si domni principis = III, c. 45 (Cap. II, S. 211).

fol. 43'. Item aput Triburias. Presbyter calumniatus = III, c. 46 (Cap. II, S. 215, c. 4a).

Item aput Triburias. Si in atrio aecclesiae = III, c. 47 (Cap. II, S. 216, c. 4b).

De vexatione sacerdotum. Relatum est sanctae synodo = III, c. 48 (Cap. II, S. 205, Tab. V, n. 1).

Von fol. 44 ab ist wieder M 1 als Vorlage gebraucht.

Eine andere Hand fährt fort:

fol. 44. Incipit¹ epistola Hrabani archiepiscopi ad Heribaldum Alcedronensis ecclesiae episcopum. 35 Capitel = M 1, fol. 6.

fol. 69'—81'. Cap. I. Quid de eo faciendum — esset = M 1, fol. 18'—26'.

Es folgt nunmehr auf fol. 81'—128' die mit Hülfe von M 1, fol. 53—72' hergestellte Compilation² von 181 Wormser Schlüssen. Obgleich sowohl im Index wie im Text nur 178 Capitel gezählt werden, ergiebt es sich bei Richtigstellung der mehrmals verderbten Ziffern, dass 181 Capitel vorhanden sind. Ich habe deshalb, um Irrthümer zu vermeiden, an beiden Stellen die richtige Zählung hergestellt, welche immer gemeint ist, wenn die arabischen Ziffern citiert werden, jedoch den handschriftlich überlieferten Thatbestand in der zweiten Columne mitgetheilt. Um die Entstehung aus M 1 zu veranschaulichen, sind in der vierten Columne die Seiten und Capitel von M 1 angegeben. Auf den dem Index folgenden Text ist nur so weit wie nöthig Bezug genommen. Für die Benutzung dürfte der wörtlich

1) Vorrede hierzu ist verglichen worden. 2) Die hieraus in die Coll. XII part. übergangenen Canonen siehe unten Beilage VIII.

mitgetheilte Index und die Verweisung auf M 1 genügen. Der Text von M 2 wird sich dann leicht ermitteln lassen. Die hinter den Capiteln 1—42 stehenden Zahlen verweisen auf die Capitel bei Harzheim II, S. 308 ff.

Richtige Zählung.	Zählung des Codex.		Monac. 3851.
		Incipiunt capitula sinodi Wormacensis.	f. 53—53'.
1	I.	Professio ¹ fidei episcoporum apud Wormatiam ^a congregatorum = Prolog.	
2	II.	Sub qua causae ^b consideratione erga poenitentes sacerdos existere ^c debet = c. 25.	
3	III.	De eo, qui meditatione odii vel propter avaritiam paganum occiderit ^d = c. 27.	
4	IV.	De eo, qui insaniens hominem occiderit = c. 28.	
5	V.	De eo, qui arborem incidit, et, dum operi necessario insisterit ^e , aliquis subtus arbore deveniens opprimitur = c. 29.	
6	VI.	De ² reditu ecclesiae et de oblationibus, ut IV portiones fiant = c. 7.	
7	VII.	Quibus temporibus debeat sacramentum baptismi exhiberi = c. 1.	
8	VIII.	In quota generatione sibi fideles iungantur = c. 32.	
9	IX.	De sacerdotibus in fornicationem lapsis = c. 11.	
10	X.	De sacerdotibus, quibus crimen fornicationis inpingitur = c. 12.	
11	*XI.	De feminis sacro velamine consecratis = c. 20.	*f. 82.
12	XII.	De viduis, qui ^f sacrum velamen capiti imposuerunt = c. 21.	
13	XIII.	De patricidis et fratricidis = c. 30.	
14	XIV.	De his, qui cum duabus sororibus fuerint fornicati vel cum his personis, [de g quibus sacra scriptura prohibet g] = c. 33.	

a) civitatem add. M 1. b) causa M 1. c) existat M 1. d) occidunt M 1.
e) om. M 1. f) quae sacro velamine M 1. g) de . . . prohibet om. M 2.

1) Bei den echten Wormser Capiteln gebe ich die Lesarten von M 1 in den Noten; die echten Wormser Schlüsse sind verglichen worden.
2) Dieses Capitel fehlt im Index von M 1; da es aber im cod. Colon. 118 (s. unten Beilage VI) steht, so ist es wahrscheinlich, dass es sich auch in unserer Hs., deren Text ja verloren ist, befunden hat, dort aber mit dem vorangehenden Capitel in eins verbunden gewesen ist. Deshalb entspricht in M 2 c. 7. 8 etc. dem c. VI. VII. etc. in M 1.

Rich- tige Zäh- lung.	Zählung des Codex.		Monac. 3851.
15	XV.	De eo, qui cum commatre spiritali vel cum ea, quam de sacro fonte baptis- matis suscepit, aut cum illa, quam ^a ante episcopum tenuerit, fornicaverit ^b = c. 34.	
16	XVI.	De his, qui sacerdotem sponte occiderint = c. 26.	
17	XVII.	Qui pro diversis erratibus poenitentiam subierint, se a propriis uxoribus ^c ab- stinere debeant = c. 37.	
18	XVIII.	De mulieribus, qui conceptos in ^d utero infantes voluntarie ^e excutiunt ¹ , vel qui dormiendo filios suffocare videntur = c. 35.	
19	XIX.	Si vir viduam in coniugio duxerit et cum filia ^f ipsius, quam ex priore marito habuit ^g , concubuerit, vel de ea ^h , que patre filioque se substernerit, seu de his, qui cum duabus sororibus concu- buerint = c. 36.	
20	XX.	De parvulis a parentibus intra septa monasterii commendatis = c. 22.	
21	XXI.	De ⁱ professione monachi = c. 23.	
22	XXII.	De leprosis fidelibus, si participare ¹ do- minico corpore debeant = c. 31.	
23	XXIII.	Ut nulli episcopo liceat synodo deesse vel ante peractam synodum discedere = c. 16.	
24	XXIV.	Ut nullus saecularium ecclesiam aut cler- icum fatigare ^k praesumat = c. 24.	
25	XXV.	De his, qui per odium ad pacem non [re]vertuntur = c. 41.	
26	XXVI.	De clericis, qui sine epistola sui ponti- ficis proficiscuntur = c. 18.	
27	XXVII.	De his, qui servos suos iudicibus non iudicantibus necant = c. 38.	
28	XXVIII.	De domina, quae zeli causa ancillam occiderit = c. 39.	
29	XXIX.	De episcopis ceterisque sacris ministris, ut ab uxoribus abstineant = c. 9.	

a) quem M 1. b) fornicavit M 1. c) uxor, abst. debent M 1. d) om. M 1.
e) voluntate M 1. f) illis ipsa que M 1. g) et add. M 1. h) de ea om. M 1;
que de ea M 2. i) particip. Domini corporis participare debent M 1. k) facere M 1 et
Colon.; vgl. Harzheim II, S. 308, Anm. a.

1) Vor 'excutiunt', welches in M 1 eine Zeile beginnt, steht XVIII, so dass die Zählung zwischen M 1. M 2 wieder übereinstimmt. 2) S. o. S. 99, Anm. 2; c. 22. 23 etc. in M 2 entspricht c. XXI. XXII etc. in M 1.

Richtige Zählung.	Zählung des Codex.		Monac. 3851.
30	XXX.	De vagis et inobedientibus clericis = c. 19.	
31	XXX.	Ut ¹ nullus praeter episcopum crisma conficiat = c. 2.	
32	*XXXI.	Ut ecclesia cum rebus suis ad episcopi ordinationem pertineat = c. 6.	*f. 82.
33	XXXII.	De baptismatis sacramento = c. 5.	
34	XXXIII.	Non sine accusatore legitimo ^a condemnatur quispiam = c. 42.	
35	XXXIV.	De refugis ac perfidis laicis = c. 43.	
36	XXXV.	Ut episcopi, presbyteri, diaconi canes ad venandum aut accipitres habere non debeant = c. 17.	
37	XXXVI.	De consecranda ecclesia = c. 3.	
38	XXXVII.	De adulteriis = c. 44.	
39	XXXVIII.	Quid in sacrificio Domini ^b offerri debeat = c. 4.	
40	XXXIX.	De his, qui prohibentur presbyteris in ecclesiasticis sacramentis = c. 8.	
41	XL.	De incriminatis, qualiter se expurgare debeant = c. 10.	
42	XLI.	Si in monasteriis aliquid fuerit furatum ^c , qualiter ipsi fratres expurgare debeant ^d = c. 15.	
43	XLII.	Ut ² episcopus pro levibus causis neminem excommunicet = c. 13.	
44	XLIII.	Si ² episcopus innocentes aut pro levibus causis excommunicaverit = c. 14.	
45	XLIV.	Dicta sancti Augustini in libro de sermone Domini in monte de coniugatis = unten fol. 95', c. 45.	Die Blätter fehlen.
46	XLV.	De his, qui uxores aut quae viros dimitunt = unten fol. 97', c. 46.	
47	XLVI.	De his, qui ad testimonium non sunt admittendi = unten fol. 100, c. 47.	
		Ex ² ecclesiastica regula.	f. 54.
48	XLVII.	Ut episcopus accusatores fratrum excommunicet.	f. 54, c. XV —XVII.
49	XLVIII.	Cuius sit conversationis accusator.	
50	XLIX.	De falso accusatore.	

a) legitime M 1. b) Domino M 1. c) om. M 1. d) Explicunt capitula add. M 1; s. oben S. 90.

1) S. o. S. 99, Anm. 2; c. 32—42 in M 2 entspricht c. XXX—XL in M 1. 2) S. o. S. 99, Anm. 2. 3) Hier fehlt das M 1, fol. 54 einsetzende Capitel.

Richtig- tige Zäh- lung.	Zählung des Codex.		Monac. 3851.
51	L.	Ut eo absente, cuius causa ventilatur, sententia non proferatur.	f. 54, c. XIX.
52	LI.	De inculpatis.	} f. 54'.
53	LII.	De excommunicatione episcoporum.	
		De regula patrum. Alia capitula.	
*f. 88. 54	*LIII.	Ut eius testimonium non recipiatur, qui frequenter litigat.	
55	LIV.	De ammonitione fratrum, ut vigilantia cura erga plebes sibi commissas laborent.	
56	LV.	Ut haec capitula assidue a presbyteris legantur.	
57	LVI.	Quod sumus rationem reddituri de animabus, quae pereunt pro nostra negligentia.	
58	LVII.	De assiduitate legendi.	
59	LVIII.	De operatione manuum.	
60	LIX.	Ut ad synodum vestimenta et libros et vasa sancta vobiscum deferatis.	
61	LX.	Ut panes sancti sacrificii in praesentia presbyteri fiant formose a pueris.	} f. 55, c. 1— 22.
62	LXI.	Ut feminae tempore sacramentorum ad altare non accedant.	
63	LXII.	Ut sacerdotes missam solus non celebret.	
64	LXIII.	Ut propter ecclesiastica vestimenta et vasa sancta in ecclesia nihil recondatur.	
65	LXIV.	Ut in ecclesiis sepulturae non fiant.	
66	LXV.	Ut vaniloquia non fiant in ecclesia.	
67	LXVI.	Ut nisi in ecclesia missarum solemnia aliquando [non] fiant.	
68	LXVII.	Ut nulla femina cum presbytero in una domo habitet.	
69	LXVIII.	De ebrietate abstinenda et alios ammonendi.	
70	LXIX.	Ut alterius parrochianum nullus ad se persuadeat.	
71	LXX.	Ut nullus alterius clericum ad se sollicitet.	
72	LXXI.	Si aliquis presbyter munera dare praesumpserit pro subreptione ecclesiae.	
73	LXXII.	Ut egrotanti parvulo baptismum non negetur.	
74	LXXIII.	Ut nullus sacra vasa altaris in alium usum audeat retorquere.	
75	LXXIV.	Ut presbyteri licentiam habeant nepotes suos ad scolam mittere.	
76	LXXV.	Ut presbyteri per vicos et villas scolae habeant.	

Richtige Zählung.	Zählung des Codex.		Monac. 3851.
77	LXXVI.	Ut missae, quae specialiter dominicis diebus fiunt, non in publico fiant.	f. 55, c. 22, 2. Theil.
78	LXXVII.	De instructione bonorum operum.	
79	*LXXVIII.	Ut fideles laici dominicam orationem et symbolum discant.	*f. 88.
80	LXXIX.	Ut singulis diebus duobus vicibus orent.	f. 55, c. 23
81	LXXX.	De observantia diei dominici.	—29.
82	LXXXI.	De ammonitione hospitalitatis.	
83	LXXXII.	Ut periurium caveatur.	
84	LXXXIII.	Ut a falso testimonio se absteineant.	
85	LXXXIV.	Ut presbyteri expositionem dominicae orationis et symboli plenius discant.	
86	LXXXV.	De scrutinio.	
87	LXXXVI.	De exorcismo ad catecuminum faciendum.	
88	LXXXVII.	De ordine reconciliandi.	
89	LXXXVIII.	Ut in diebus dominicis aqua benedicta fiat.	
90	LXXXIX.	Ut incensum in turibulis habeant presbyteri tempore missae.	
91	XC.	De oblationibus populi ¹ .	
92	XCI.	De cura hospitum.	
93	XCI.	Ut vasa sacra nemini dentur in vadium.	f. 60, c. 1—7.
94	XCI.	Ut presbyter nullum sepeliat in ecclesia vel pro sepultura aliquid muneris vi exigat.	10—17.
95	XCI.	Ut presbyter ab incestuosis xenium non accipiat, ut eorum scelera reticeat.	
96	XCI.	Qualiter presbyteri faciant, cum convenerint ad anniversarium vel XXX. vel VII. vel III. alicuius defuncti diem.	
97	XCV.	Qualiter ad kalendas faciant presbyteri.	
98	XCVI.	Qualiter collectae vel confradias fiant.	
99	XCVII.	Si presbyter defunctus fuerit, ut vicinus non subripiat.	
100	XCVIII.	Quo presbyter praetitulatus sit, vel a quo ordinatus sit.	
101	XCIX.	Si habeat mansum integrum.	
102	C.	Quot mansos in sua parrochia habeat.	
103	*CI.	Qualia indumenta altaris aut quot.	
104	CII.	Quos aut quot libros ^a habeat.	
105	CIII.	Quot sacerdotalia vestimenta.	f. 63', c. 1—
106	CIV.	Si habeat locum aquam effundendi aptum.	20.
107	CV.	Ex quo metallo sit calix aut patena.	
108	CVI.	Ut chrisma sub sera recondatur.	
109	CVII.	Ut presbyter visitet infirmos.	
110	CVIII.	Si habeat clericum, qui scolam possit habere.	

a) Hberos M 2.

1) M 1, fol. 60, c. 8. 9 fehlen hier.

Rich- tige Zäh- lung.	Zählung des Codex.		Monac. 3851.
111	CIX.	De luminaribus ecclesiae.	f. 68', c.1— 20.
112	CX.	Qualiter sit cooperta aut camerata.	
113	CXI.	Quo metallo habeantur ibidem signa.	
114	CXII.	Si atrium munitum habeat.	
115	CXIII.	Ut ex decimis IV partes fiant.	
116	CXIV.	Ut matricularios habeat secundum quali- tatem loci.	
117	CKV.	Si presbyter nihil habens antea praedium comparaverit.	
118	CXVI.	De redivibus ecclesiae vel oblationibus.	
119	CXVII.	Si presbyteri de tabernis et commessa- tionibus et familiaritate mulierum ab- stineant.	
		Item alia capitula.	
120	CXVIII.	Ut secreta non inchoent, antequam finia- tur 'sanctus'.	
121	CXIX.	Ut alterius parrochianum ad missam non recipiat, nisi sit in itinere.	
122	CXX.	Ut sacramentum altaris tractetis religiose.	
123	CXXI.	Ut eucharistiam non transmittatis infirmis.	
124	CXXII.	Ut per singulos menses conveniatis.	
125	CXXIII.	Ut sacrum chrisma nullus contingat, nisi sacerdos.	
126	CXXIV.	Ut unctio olei fiat infirmis.	
127	CXXV.	Ut defunctis commendatio animae im- pendatur.	
*f. 84'. 128	*CXXVI.	Ut sacris vestibus non induimini nisi tempore missae.	f. 64', c.1— 17.
129	CXXVII.	Ut corporalis non abluatur, nisi a mini- stris.	
130	CXXVIII.	Ut sacros gradus unusquisque fideliter discat.	
131	CXXIX.	Ut nullus infra parrochiam suam nisi ad ecclesiam iaceat.	
132	CXXX.	Ut missam nisi in ecclesia consecrata celebret ullus.	
133	CXXXI.	Ut nullus infra absida introitum habeat.	
134	CXXXII.	Ut unusquisque ecclesia una contentus sit.	
135	CXXXIII.	Ut supplantator non fiat alicuius sacer- dotis.	
136	CXXXIV.	Qui haec perpetrant, sciant se canonicè plecti ¹ .	
		Ex epistola Anacleti papae.	
137	CXXXV.	Ut sacerdotes, quos perire agnoverint aut corrigan aut redarguant.	f. 65'.

1) Das in M 1, fol. 65' nun folgende Capitel: 'Ex capitulari Karoli' fehlt hier.

Rechtige Zählung.	Zählung des Codex.		Monac. 3851.
138	CXXXVI.	Urbani papae et martiris. Qui rapuerit res aut facultates ecclesiae, reus habetur dampnationis Ananie et Saphire ¹ .	f. 65.
139	CXXXVII.	Sermo sancti Augustini epi- scopi de penitentia.	f. 66.
140	CXXXVIII.	Ammonitio de timore Domini. De tribus suggestionibus diaboli ² .	f. 67.
141	CXXXIX.	Leonis papae de privilegio chorepiscoporum. De chorepiscopis.	f. 67'.
142	CXL.	Item Leonis papae. Ut nullus servus nec colonus nec usuras accipiens ordinetur.	
143	CXL ³ .	Melchiadis papae. De hoc, ut nullus alteri noceat.	f. 68'.
144	CXLI.	Ut testes et accusatores sine infamia sint.	f. 68', c. 1—7.
145	CXLII.	Ut testimonium clerici adversus laicum nemo recipiat.	
146	*CXLIII.	Ut nullus de sacris ordinibus curiam intret.	
147	CXLIV.	Si clericus curiam intrat accusare aliquem, ut anathema [sit].	
148	CXLV.	Ut accusatores suspiciosos nemo suscipiat.	
149	CXLVI.	De accusatoribus saeculi, quos decreta canonum non remouent.	
150	CXLVII.	Quorum vita et libertas nescitur, ut accu- sare non possint sacerdotes.	
151	CXLVIII.	Ut sacerdotes decimas cum lite non susci- pian.	f. 69, c. 8— 13.
152	CXLIX.	Ut ad synodum veniant vel officio ca- reant.	
153	CL.	De his, qui decimas dant, ubi non debent dari.	
154	CLI.	De his, qui aliorum ecclesias pecunia subripiunt.	f. 69, prol., c. 1—3.
155	CLII.	Ut unusquisque una ecclesia contentus sit.	
156	CLIII.	Ut subplantator alicuius non fiat.	
157	CLIV.	Qualiter synodus per villas haberi debeat.	
158	CLV.	De constructione ecclesiae.	
159	CLVI.	De vita sacerdotis.	
160	CLVII.	De viris et feminis.	

1) M 1, fol. 66: 'Initium omnis peccati' fehlt hier. 2) Das in M 1, fol. 67' folgende Capitel: 'Pro solido I' siehe M 2, fol. 38', c. 48.
3) 'Item' am Rande.

Richtig- tige Zähl- ung.	Zählung des Codex.		Monac. 3851.
		Leonis papae.	
161	CLVIII.	De his, qui se correctos videri volunt = unten fol. 120', c. 161.	
162	CLIX.	De his, qui dissentiunt iustis constitutionibus = unten fol. 121, c. 162.	
163	CLX.	Si aliter, quam in Nicena statutum sit, habeatur, ut evacuetur = unten fol. 121, c. 163.	
164	CLXI.	Ut priora instituta ecclesiarum non mutantur = unten fol. 121, c. 164.	
165	CLXII.	De his, qui regulas Niceni concilii vel Calcedonensis non sequuntur = unten fol. 121, c. 165.	
166	CLXIII.	Quo modo diabolica nequitia fallit incautos = unten fol. 121, c. 166.	Die Blätter fehlen.
167	CLXIV.	De desidibus rectoribus, quomodo noceat = unten fol. 121', c. 167.	
168	CLXV.	Ut habeat a Deo praemium, qui de salute cogitat commissorum, ita habeat negligens reatum = unten fol. 121', c. 168.	
169	CLXVI.	Ne de incauta securitate hostis subripiat = unten fol. 121', c. 169.	
*f. 85'.	170 *CLXVII.	De terminis = unten fol. 121', c. 170.	
	171 CLXVIII.	De mystica alimonia = unten fol. 121', c. 171.	
	172 CLXIX.	Item de patrum terminis = unten fol. 121', c. 172.	
	173 CLXX.	De poenitentia pro homicidiis vel aliis delictis danda.	f. 71.
	174 CLXXI.	De ¹ uxoribus legitime adquisitis.	f. 72'.
	175 CLXXII.	De colloquio synodali = unten fol. 123', c. 175.	
	176 CLXXIII.	De homicidiis sponte commissis = unten fol. 127, c. 176.	
	177 CLXXIV.	Gregorius de poenitentia = unten fol. 127', c. 177.	
	178 CLXXV.	De sententiis apostolicae sedis = unten fol. 128, c. 178.	Die Blätter fehlen.
	179 CLXXVI.	De veteri lege = unten fol. 128, c. 179.	
	180 CLXXVII.	De fratribus, qui simul arborem succiderunt = unten fol. 128, c. 180.	
	181 CLXXVIII.	De infante per aquam ferventem perduto = unten fol. 128', c. 181.	

1) Der Text dieses c. 174 ist fälschlich hinter c. 46, fol. 98 gestellt worden. Deshalb springt fol. 123 die Zählung von c. CLXX (= c. 173) gleich auf c. CLXXII (= c. 175).

Es beginnt nunmehr fol. 85' der Text der echten Wormser Capitel mit: 'Incipit prologus. Dum studio amoris — ad tempus synodi non negetur' = c. 1—44 (resp. c. XLIII). Darauf folgt der Text der anderen Capitel:

fol. 95', c. 45 (XLIV). Dicta¹ sancti Augustini — in monte. His qui sunt in coniugio — exemplis tamen ortatus est dicens ad confirmandum consilium = Augustini libri de sermone Domini in monte I, § 39—45 (Migne XXXIV, Col. 1249—1252).

fol. 97', c. 46 (XLV). De¹ his, qui uxores — dimitunt. Placuit, ut sicut (so! für 'secundum') evangelicam et apostolicam disciplinam — ad paenitentiam redigantur (= Conc. Milevit. c. 17). De secularibus, ut sine iudicio episcopi culpabiles coniuges non relinquunt. Ex concilio Agatense. Hi vero seculares — excludantur (= Conc. Agath. c. 25). Uxorem habens si concubinam habuerit non communicet. Et ex concilio Toletano (= Conc. Tolet. I, c. 17). Si cuius uxor adulterata fuerit vel si ipse adulterium commiserit, VII annos poeniteat. Ex concilio Ancyrano (= Conc. Ancyr. c. 20). Qui interveniente repudio — a communione fidelium abstinendos (= Innocentii epist. ad Exsuperium c. 6; Jaffé I², n. 293).

fol. 98. Item. De uxoribus legitimis acquisitis et nullatenus dimittendis. Ist der Text des fälschlich hierher gesetzten c. 174; s. S. 106, Anm. 1.

fol. 98'. Hieronimi ad Amandum (corr. aus 'ammonendum') presbyterum. Quaesisti a me, utrum mulier = M 1, fol. 1. — Dies Capitel ist mit der Randbemerkung 'Item' nach Anfertigung des Index titulorum eingeschoben worden; es ist weder dort, noch hier mitgezählt und darf nicht als Bestandtheil der Wormser Compilation betrachtet werden. Der Schreiber mochte sich durch die Gleichheit des Stoffes mit dem vorangehenden Canon veranlasst gefühlt haben, den Brief anzuschliessen.

fol. 100, c. 47 (XLVI). De¹ his, qui ad testimonium non sunt admittendi. Testes ad testimonium — de sua domo produxerit = Conc. Carthag. VII, c. 4.

fol. 100—120' = c. 48 (XLVII) — c. 160 (CLVII).

fol. 120', c. 161 (CLVIII). Leonis papae. Ab omni suspicione se purgent — sive ille clericus sive sit laicus ab ecclesiae societate pellatur = Leonis epist. ad Aquilegensem episcopum c. 4; Jaffé, I², n. 398.

1) Vgl. oben S. 91.

fol. 121, c. 162 (CLIX). Si qui sunt, qui ab his, quae caelitus sunt constituta — aliqua nobis communione sociantur = eiusd. epist. ad Leonem August. c. 2; Jaffé I², n. 539.

c. 163 (CLX). Sancti et venerabiles patres, qui in urbe Nicena mansuras usque in finem mundi leges — sine cunctatione cassatur.

c. 164 (CLXI). Privilegia enim ecclesiarum — nulla novitate mutari = Leonis epist. ad Martianum August. c. 3; Jaffé I², n. 481.

c. 165 (CLXII). Patefacere in omnibus et probare nos decet non esse omnino — poculi esse viperei = eiusd. epist. ad Leonem August. c. 3; Jaffé I², n. 539.

c. 166 (CLXIII). Diabolica nequitia subtiliter fallit — vim non inferat humana praesumptio = eiusd. epist. ad Theodosium August. c. 2; Jaffé I², n. 438.

fol. 121', c. 167 (CLXIV). Inferiorum ordinum culpae — adhibere medicinam = eiusd. epist. ad Aquilegensem episc. c. 5; Jaffé I², n. 398.

c. 168 (CLXV). Ut habeat a Deo dignae remunerationis premium — auctores noluerit custodire = eiusd. epist. ad episc. per Italiam c. 2; Jaffé, I², n. 405.

c. 169 (CLXVI). Precavendum est diligentius, ne inopinantibus improvisis hostis adveniat, ne vulneri locum prebeat incauta securitas.

c. 170 (CLXVII). Suis terminis unusquisque contentus sit — affectet augeri = Leonis epist. ad Anastasium c. 8; Jaffé I², n. 411.

c. 171 (CLXVIII). In illa mistica distributione — qui caro nostra factus est, transeamus = eiusd. epist. ad Constantinopolitanos c. 2; Jaffé I², n. 447.

c. 172 (CLXIX). Manentibus terminis, quos constituerunt patres, nemo in ius tendat alienum.

c. 173 (CLXX). De penitentia pro homicidio = M 1, fol. 71.

[c. 174 (CLXXI) siehe oben fol. 98.]

fol. 123', c. 175 (CLXXII). Ideo vos fratres ad hoc colloquium convocavi; ein unbekannter sermo synodalis, siehe unten Beilage III.

fol. 127, c. 176 (CLXXIII). De homicidiis. Si quis spontanea voluntate diabolo suadente — His expletis sacram communionem accipiat = Conc. Tribur. 895, c. 55 a — 58 a (Cap. II, S. 242 ff.).

fol. 127', c. 177 (CLXXIV). Gregorius. Penitentiam agere est, et perpetrata mala plangere — qui se meminit in

maximis deliquisse = Gregorii homil. 34. in evang. c. 15. 16 (Migne LXXVI, Col. 1256).

fol. 128, c. 178 (CLXXV). De sententiis atque interdictis apostolicae sedis. Si quis dogmata, mandata — anathema sit = Conc. Roman. 863, c. 5 (Mansi XV, Col. 652).

c. 179 (CLXXVI). In veteri lege scriptum est: Quicumque sacerdotibus non obtemperasset, aut extra castra positus lapidabatur a populo — eiectus de ecclesia rabido doemonum ore decerpitur.

c. 180 (CLXXVI). De synodo Liutberti archiepiscopi. Si duo fratres = Conc. Tribur. 895, c. 36 a (Cap. II, S. 234).

fol. 128', c. 181 (CLXXVIII). De infante per aquam ferventem perditio. Si quae mulier = ebenda c. 37 (S. 234 f.). — Der Rest der Seite ist leer.

III.

Monac. 3853.

(Zweite Hälfte, fol. 129 — Ende).

fol. 129—157 beginnt mit: 'Cap. I. Incipit constitutio et fides Niceni concilii capitulis suis' eine Canonen-Sammlung von 77 Capiteln¹; vgl. Kunstmann a. a. O. S. 41. In dieser stehen als c. 30. 31. 32 die Canonen 21. 4. 6 von Tribur 895. Am Ende der Sammlung folgen:

fol. 157. De pace ecclesiarum in concilio Magonio tempore Karoli. Precipimus = Conc. Mog. 813, c. 40.

fol. 157'. Item in concilio Arelatense. Ut placita publica = Conc. Arelat. 813, c. 22.

1) Um ein Beispiel zu geben, welcher Art die Auszüge der Sammlung sind, will ich den Anfang von c. 2, überschrieben: . . . 'incipit excerptum de canonibus sententiae tantum ex libro Bragarensi Martini' etc., hierher setzen: 'Ut populus non eligat episcopum, nisi sacerdotes, qui eum ordinaturi sint'. — 'Ut episcopus ab omni synodo provinciae suae ordinetur. Si certe non potuerit, ab omnibus vel a tribus cum voluntate metropolitani'. — 'Ut absque metropolitano vel omnium episcoporum synodo provinciae non ordinetur episcopus, aut certe per epistolas suas conscriptas consentiant in ordinatione eius, et si aliquis contradixerit in ordinatione eius, plurimorum tamen teneat consensus' u. s. w.; vgl. dazu Capp. Martini Bragar. c. 1—3. Abgesehen vom c. 2 enthalten auch noch einige der folgenden unter einer Nummer eine ganze Reihe von Excerpten aus einem und demselben Concil, zuweilen nur in der Form von Rubriken.

Item in concilio Toronense. Placita quidem secularia = Conc. Turon. 813, c. 39.

De induciis. Ut nullus episcopus presbyterum accusatum = Reg. II, 411.

Decrevit sancta synodus, ut episcopus ac ministri episcoporum pro criminibus colonos flagellare — excommunicationis aecclesiasticae sententia feriendos. Per Deum = Burch. XI, 67 (vgl. Cap. miss. Suession. 853, c. 9; Cap. II, S. 269).

fol. 158. De aecclesiae dote. Ex registro sancti Gregorii. Ut unaquaeque aecclesia habeat unum mansum — et accolae, unde decima reddatur; s. auch N. A. XVII, S. 315, c. 152.

(Von anderer Hand.) De servitio archypresbyteri vel archydiaconi Wormacensi concilio repertum. Uniuscuiusque episcopi minister, cum parrochiam sibi commissam causa regiminis adeat, nulli prae multitudine gravis existat, ut in his locis, quibus facultas suppetit, honorifice suscipiatur. Et ne aliquod murmuris ab ipsis aecclesiae dominis fiat, sicut antiquorum patrum institutis est scriptum, ita replicamus, hoc est: XXX panes maioris ponderis et victimas unius solidi utraque valentes duas et V situlae cervisae et una vini aut medonis et ad equos III modios avenae. — Dieser Canon stammt nicht aus Worms; er erinnert zum Theil an Tolet. VII, c. 4. Sein Ursprung ist mir unbekannt.

fol. 158'. (Hand saec. XI.) Scias Constantium imperatorem; eine Zusammenstellung von Excommunicationen der Könige und Kaiser; siehe unten Beilage IV.

Von¹ fol. 159 ab beginnen die weltlichen Gesetze, welche aus verschiedenen Vorlagen genommen sind. Die auf Ansegis folgenden Capitel scheinen aus Monac. 6360 zu stammen, während die Capitularien², besonders die von fol. 256 ab, die engste Verwandtschaft mit cod. Paris. 9654 zeigen.

fol. 159. De lege Moysi Hebreorum gentis = Prolog zur Lex Baiuwar.

fol. 160. Lex Alamann.

fol. 181'. Capitula, quae domnus Karolus . . . addere iussit = Capp. ad legem Baiuw. add. 801—813 (Cap. I, n. 68).

1) Bei Beschreibung dieses Theiles benutze ich auch die Aufzeichnungen von Boretius im Apparat der MG. 2) S. unten S. 114.

fol. 182. Si quis cum altero = Capp. legi add. 816 (Cap. I, n. 134, c. 1. 2).

fol. 183—245. Ansegis¹ der ersten Recension; vgl. LL. I, S. 259. 266. — Die nun folgenden aus Ansegis excerpierten Capitula bis fol. 247' sind nebst den Zahlen aus dem Ansegis des Monac. 6360 genommen²; es sind dies: fol. 245'. De primo libro.

Capitulum LXXIX: Si quis episcopus propinquitatis affectu.

LXXX. De ecclesia construenda in sua proprietate. Statutum est, ut si quis.

CV. Si quis adulter.

CVI. Si quis liber homo.

CVII. Statuimus, ut si femina (vgl. Cap. I, S. 405, N. c; S. 409, N. a; n. 157, c. 1—5).

fol. 246. De secundo libello.

XVI. Statuimus, ut liberi homines.

XVII. Placet nobis, ut liberi homines.

fol. 246'. XVIII. De emptione. Volumus, ut similis (ebenda S. 417, N. a; n. 165, c. 1—3).

De tertio libello.

XLII. Ut nullus testis supra vestituram.

XLIII. Item de eadem. Decernimus, ut quisquis aliter (ebenda S. 429, N. b; n. 167, c. 1; II, n. 201, c. 11).

fol. 247. In quarto libello.

LXXIII. De fratribus. Precipimus de his fratribus.

LXXVI. De liberis hominibus, qui alienam. De liberis hominibus vero (ebenda S. 445, N. e; n. 165, c. 4. 5).

fol. 247'. In capitularibus Karoli de mallo publico, capitulum LIX. Ut in locis = Anseg. III, c. 57. — Der Rest von fol. 247', fast zwei Drittel der Seite, ist leer.

fol. 248 beginnt mit der Ueberschrift: 'Incipiunt capitula,

1) Die nach Föringers Mittheilung von Pertz gemachte und von Boretius wiederholte Angabe, dass Cap. I, n. 130 hier zwischen Index und Text des 3. Buches stehen, muss auf einem Irrthum beruhen. Die beiden Capitula finden sich nirgends im Codex, trotz mehrmaligen, genauen Nachsuchens. Woher sie Föringer genommen hat, habe ich noch nicht ermitteln können. — Bei dem ersten Capitel ist dies übrigens gleichgültig: es ist identisch mit Karolomanni Cap. Vern. 884, c. 5. 2) Pertz und nach ihm Boretius, welcher die Hs. nicht noch einmal benutzt zu haben scheint, bezeichnen den Codex als Frising. 234. Da aber die ehemalige Freisinger Hs. 234 den Ansegis nicht enthält, scheint ein Irrthum vorzuliegen und die ehemalige Freisinger Hs. 160, jetzt Monac. 6360, gemeint zu sein.

que Luodowicus Cesar et Hlotharius inperator filius eius cum consensu fidelium dederunt' ein Index von 33 Titeln, dem sich fol. 248' der Text einer Sammlung von ebensoviele Capiteln aus der Wormser Gesetzgebung von 828. 829 in folgender Gruppierung anschliesst:

c. 1. Volumus, ut missi = Cap. miss. 829, c. 4 (Cap. II, n. 188).

c. 2. De his, qui sine consensu — c. 9. De illis, qui agros = Cap.¹ Wormat. 829, c. 1—7. 9. 10 (II, n. 191).

fol. 250, c. 10. Pervenit ad nos, quod quaedam ecclesiae = Bened. Lev. I, c. 279.

fol. 251, c. 11. De homicidiis — c. 17. De fadis coercendis = Cap. pro lege hab. Wormat. 829, c. 1—6. 8 (II, n. 193).

fol. 252, c. 18. Volumus, ut omnes res ecclesiasticae, und c. 19. Item volumus, ut omnis inquisitio = Cap. miss. 829, c. 1. 2 (II, n. 188).

c. 20. De beneficiis destructis — c. 30. Quicumque vicarii = Cap.² miss. Wormat. 829, c. 1—11. 13—15 (II, n. 192).

fol. 254. Decretum Vermeriense 758—768, c. 1—13. 17—21 (I, n. 16).

fol. 256 beginnt mit der Aufschrift: 'Incipiunt capitula' und unter Voranstellung eines Index eine zweite Capitularien-Sammlung von 46 Capiteln, welche sich aus folgenden Stücken zusammensetzt:

fol. 257', c. 1—18. Incipit decretum, quod factum fuit ad Compendium palatium publicum. = Decretum Compend. 757, c. 1. 2. 3. 4—16. 17. 18. 19—21 (I, n. 15).

fol. 259, c. 19. Si homo incestum commiserit = Pippini regis Cap. 754—755, c. 1—3 (I, n. 13).

fol. 259', c. 20—22. Haec sunt capitula ex divinis scripturarum scriptis = Capp. a sacerdot. propos. 802?, c. 1. 2. 6. 17 (I, n. 36).

c. 23. De clericis et laicis, qui chrisma = Capp. post a. 805. add., 806—813, c. 1 (I, n. 55).

fol. 260, c. 24. Si quis homo liber peccato = Capp. Karoli 803—813, c. 3 (I, n. 56).

c. 25—27.³ Quarto anno ad Sal = Capp. eccles. ad Salz 803—804, c. 2. 3. 7. 8 (I, n. 42).

1) n. 191, c. 8 wird fol. 261', c. 37 nachgeholt. 2) n. 192, c. 12 ist fol. 262', c. 44 nachgetragen. 3) Die Zahl 26 ist im Text zwei Mal gesetzt; der Index zählt richtig.

- fol. 260', c. 28—31.¹ Anno VIII = Capp. cum primis const. 808, c. 1. 2. 5 (I, n. 52).
- fol. 261, c. 32. Ut missi nostri, quando iustitiam = Capp. de miss. officiis 810, c. 3 (I, n. 66).
- c. 33. 84. Anno XI = Cap. Haristall. 779, c. 11. 23 (I, n. 20).
- c. 35. 36. Anno² XIII = Capp. e canon. excerpta 813, c. 3. 15 (I, n. 78).
- fol. 261', c. 37. Ut de rebus ecclesiarum = Cap.³ Wormat. 829, c. 8 (II, n. 191).
- c. 38—41. De capitulis domni Karoli imperatoris et Ludowici. Nemo = Capp. de Iudaeis c. 1—4 (I, n. 131).
- fol. 262, c. 42. Capitulare domni Karoli imperatoris. De ecclesiis seu sanctis noviter = Anseg. App. I, c. 10.
- c. 43. Ut isti mangones et cotiones = ebenda c. 34.
- c. 44. Si aliquis Saxo caballos = Anseg. App. II, c. 35.
- fol. 262', c. 45. Anno XVI. regnante Hludowico = Cap.⁴ miss. Wormat. 829, c. 12 (II, n. 192).
- c. 46. De inscriptione temporum. Licet iam pridem = Capp. de praescript. temporis c. 1 (II, n. 195).
- fol. 263 (von anderer Hand). Interrogatio episcopi de Sicilia nom. Quota generatione coniuncti debeant separari — non separari.
- Responsio Gregorii. Sciat sanctitas tua — linea coniungantur.
- Item interrogatio eiusdem episcopi de aeclesiis, quarum consecratio pro aliqua incuria in oblivionem devenerit; similiter et de baptisate vel confirmatione. Responsio Gregorii. Dedicationem vero aeclesiarum — servare optamus; cf. Gregorii I. Registr. XIV, ep. 17.
- fol. 263'. De decimis antiquarum et noviter consecratarum ecclesiarum. Placuit huic sancto concilio = Conc. Tribur. 895, c. 14 (Cap. II, S. 221).
- (Von anderer Hand.) Si quis hominem occulte occiderit et eum ligno vel lapidibus obruerit — ad novem

1) Dadurch, dass c. 29. 30 zusammengezogen sind, ist die richtige Zählung wieder hergestellt. — 'Anno VIII' steht im Index; hier fehlen die Worte. 2) Diese Zahl steht nur im Index. 3) Siehe oben S. 112, Anm. 1. 4) S. oben S. 112, Anm. 2.

vomeris ignitos examinandus est; vgl. Phillips in den Wiener Sitzungsberichten XLIX, S. 641 f., welcher dies Capitel dem Triburer Concil zuweisen will.

fol. 264 (erste Hand) beginnt mit der Ueberschrift: 'De capitulare Caroli, quod in diversis locis est perpetratum' ein Index von 92 gezählten Capiteln, deren Summe in Wahrheit aber 96 beträgt, da nach c. 48 ein zweites c. 48 eingeschoben ist, nach c. 53 die Zählung wieder auf 52 zurückspringt, und endlich nach c. 59 ein Capitel ohne Zahl folgt. Hieran schliesst sich

fol. 266—268 mit der Rubrik: 'Capitulare, quod constituit in Papia' ein zweiter Index von 70 gezählten Capiteln. Es sind ihrer in Wirklichkeit aber 72, da die Zahl 30 dreimal gesetzt ist.

Beide Capitularien-Sammlungen, welche offenbar dazu bestimmt waren, zusammen mit den vorangehenden Stücken eine Ergänzung zu Ansegis zu geben, haben die Capitularien nicht vollständig aufgenommen, sondern bieten nur eine Auswahl aus deren Capiteln. Die erste Sammlung¹ bringt Stücke aus Bened. Lev. und den Capitularien Karl's II., Karlmann's, Karl's d. Gr. und Pippin's von Italien. Die zweite Sammlung enthält zunächst nur Auszüge aus den italischen Capitularien Pippin's, Karl's d. Gr., Lothar's, und bringt dann das Rescriptum consultationis von 829; alles, wie ich vermuthe², durch Vermittelung des cod. Mutin. eccl. cath. Ord. I, 2.

Im Einzelnen setzen sich die Sammlungen aus folgenden Bestandtheilen zusammen³:

fol. 268, c. 1. Si quis in exercitu infra regnum = Bened. Lev. I, c. 311 (Cap. II, S. 290, c. 10).

c. 2. Si quis infra regnum rapinam fecerit = Bened. Lev. II, c. 383 (Cap. II, S. 291, c. 11).

fol. 268', c. 3. Et quia per vagos — c. 7. Ut nostri fideles = Conv. ap. Confluentes 860, c. 3—7. 10 (Cap. II, n. 242). — An c. 10 sind unmittelbar die Namen der Bischöfe (II, S. 154) angefügt.

fol. 269'. Capitula ex conventu habito in villa, qui dicitur Colonia principis, episcoporum ac

1) S. oben S. 110. 2) Von allen Hss., welche die genannten italischen Capitularien enthalten, bieten nur der Gothan. und Mutin. zugleich auch das Rescriptum. Da aber wegen der mannigfachen Auslassungen des Goth. im Text des Rescriptum die Benutzung dieser Hs. ausgeschlossen ist, bleibt nur der Mutin. von den bekannten Codd. als Quelle übrig. 3) Ich behalte die Zählung der Hs. bei.

ceterorum fidelium consensu prolata atque firmata.

c. 8. Quia vero debitum — c. 48 bis. Si laici capellas = Conc. Meld. 845, c. 3. 4. 8, 10. 13—19. 21—24. 26. 27. 29. 35—38. 41. 45. 56. 59—61. 62. 63. 64. 65. 66. 67—77. 78. 82 (Cap. II, n. 293).

fol. 280'. Anno¹ ab incarnatione Domini DCCCLXIV, regni ipsius Karoli XXV, indictione XII, VII. Kalendas Iulii in loco, qui dicitur Pistis, una cum consensu fidelium nostrorum atque consilio constituimus et cunctis sine ulla refractione per regnum nostrum observanda mandavimus.

c. 49. Volumus et expresse comitibus nostris mandavimus — c. 53. In lege etiam, quam praedecessores = Edict. Pist. 864, c. 5. 22. 25. 32. 34 (II, n. 273).

fol. 282. Karlomannus gratia Dei rex ad palatium Vernis anno dominicae incarnationis DCCCLXXXIV, anno autem regni sui V, indictione II, mense Martio has capitulas constituit.

c. 52 bis.² Decernimus igitur, ut omnes in palatio — c. 57. De nostris quoque dominicis vassallis = Cap. Vern. 884, c. 2—6. 8—10. 11—14 (Cap. II, n. 287).

fol. 284', c. 58. Omnibus vobis visu aut auditu = Bened. Lev. I, c. 36.

fol. 285', c. 59. Residentibus³ in synodo venerabilibus = Conc. Suession.⁴ 853 (Mansi XIII, Col. 982 ff.).

fol. 290. De capitulario, quod constitit (sic!) in Papia Pipinus. Placuit⁵ nobis, ut nullus comis = Pippini Cap. Pap. 787, c. 12, und Cap. miss. 803, c. 18. 19 (I, n. 94. 40).

c. 60. De⁶ metropolitanis, ut suffraganii — c. 70. Si comis in suo ministerio = Cap. Haristall. 779, c. 1—4. 8—10. 17. 21 (I, n. 20).

1) Im Index, fol. 265, lautet diese Rubrik: 'Anno incarnationis Domini DCCCLXIV, regnante Karolo XXV, anno' etc. 2) S. oben S. 114. 3) Im Index, fol. 265', lautet die Rubrik zu c. 59: 'De synodo, quae habita est ad Suessionis civitatem in monasterio sancti Medardi confessoris in praesentia domini Karoli et Hincmari Remensis ecclesiae archiepiscopi et aliorum episcoporum et abbatum, anno incarnationis dominicae DCCCLIII (sic!), anno regni eiusdem Karoli XIII, indictione I, V. Kal. Maii, in qua etiam de Ebone mencio facta est'. 4) Ist verglichen worden. 5) S. oben S. 114. 6) Im Index, fol. 265', steht vor c. 60 die Rubrik: 'Anno XI. domni Karoli capitula'.

fol. 290'. Anno¹ incarnationis DCCLXXXVIII²,
X. Kalendas Apriles in Aquis palatio.

c. 71. De anachoretis melius est — c. 86. De leprosis
= Dupl. legat. edict. 789, c. 2. 4. 6. 10. 15. 16. 18. 20.
23. 25. 30—34. 36 (I, n. 23).

fol. 291', c. 87. De ecclesiis baptismalibus — c. 102. Pla-
cuit etiam nobis, ut quaecumque femina = Pippini
Cap. 790, c. 2—5. 8. 11 (I, n. 95).

Die zweite Capitularien-Sammlung von 70 oder rich-
tiger 72 Capiteln³, welche hauptsächlich ihren Stoff aus
italischen Capitularien entnahm, schliesst sich unmittelbar
an die vorangehende an. Sie besteht aus folgenden ein-
zelnen Stücken:

fol. 292. Capitulare, quem constituit in Papia.

c. 1. Instituímus, sicut domnus rex Karolus — c. 4.

Ut nullus alteri presumat = Pippini Cap. Pap. 787, c. 2.
4. 5. 14 (I, n. 94).

fol. 292', c. 5. Si quis adeo contumax — c. 8. Si quis
alterum praesumptiose vel sponte castraverit = Cap.
Ital. 801, c. 3. 4. 7. 5 (I, n. 98).

fol. 293, c. 9. Ut nulli liceat alterius clericum = Cap.
Harist. 779, c. 6, langob. Form. (I, n. 20).

c. 10. Si⁴ quis adulter — c. 12. Decernimus, ut quis-
quis = Cap. Olonn. 822—823, c. 3. 4. 6 (I, n. 157).

fol. 293', c. 13. Placuit nobis, ut si pro quibuslibet culpis
— c. 17. De praecariis quoque = Cap. Olonn. eccl.
prim. 825, c. 1. 4. 5. 8. 10 (I, n. 163).

fol. 294, c. 18. De mediocribus quippe liberis, qui non
possunt per se hostem facere — c. 29. Quibuscumque
per legem = Cap. Olonn. mund. 825, c. 1—12 (I,
n. 165).

fol. 295'—314', c. 30—70. Rescriptum consultacionis
sive exhortacionis episcoporum ad domnum Hlu-
dowicum inperatorem = Episcoporum Relatio 829, c. 1
—45 (II, n. 196).

Der Rest der Hs. von fol. 315 ab ist mit verschie-
denen mit dem vorangehenden Inhalt nicht in Beziehung
stehenden Dingen ausgefüllt:

fol. 315 (saec. XII.). Si quis presbyter — vindictam = Conc.

1) Im Index, fol. 266, lautet die Rubrik: 'Anno incarnationis Domini
DCCLXXXVIII. actum in Aquis palatii X. Kalendas Apriles'. 2) Später
corrigiert in: DCCCLXXXVIII. 3) S. oben S. 114. 4) Im Index,
fol. 266', steht vor c. 10 die Rubrik: 'Anno I. domini Hlotharii in Ollonia'.

Mog. 852, c. 8, in der Form des Guelferbyt. (Cap. II, n. 249). — Rest der Seite ist leer.

fol. 315' (von der ursprünglichen Hand): Incipit¹ epistola Paulini patriarchae = N. A. I, S. 422 ff.

fol. 317. Incipit epistola Mansueti episcopi ad Constantinum imperatorem — patres capitula illa = Migne LXXXVII, Col. 1261—1264 A.

Mit diesem Fragment schliesst fol. 318' die Hs.

Beilage I.

Capitula² presbyterorum.

(Ex cod. Monac. 3851 fol. 64'; Monac. 3853 fol. 114', c. CXVIII—CXXXIV; Steiner S. 10.)

Cap.^a I. Ut secreta presbyteri non inchoent, antequam 'sanctus' finiatur, sed cum populo cantent.

Cap. II. Ut nullus presbyter alterius parrochianum, nisi in itinere fuerit vel placitum ibi habuerit^b, absque licentia sui presbyteri ad missam recipiat vel sollicitare presumat.

Cap. III. Ut sacramentum altaris, quod vere est corpus et sanguis Domini, et credere et^c predicare debetis, et qua dignum est religione tractetis.

Cap. IV. Ut infirmis eucharistiam non transmittatis, nisi per presbyterum aut diaconum aut^d subdiaconum^d aut per aliquem sacris ordinibus mancipatum.

Cap. V. Ut per singulos menses simul^d convenientes^e de ministerio vestro de custodia commissi vobis populi et de cura pastorali, quam sepius monemus erga penitentes, sollicitate alius alium consulendo perquiratis et cum Dei adiutorio corrigere studeatis, memor unusquisque, quia pro omnibus, quos regendos suscepit^f, aeterno iudici reddet rationem.

Cap. VI. Ut sacrum chrisma, quod est insigne christianae salutis, diligentibus^g vasculis reconditum a nemine, nisi tantum^d a sacerdotibus, contractetur.

Cap. VII. Ut unctio olei infirmis iuxta apostoli fiat preceptum.

a) Alla capitula praemitt. M 1. b) fuerit Steiner. c) superscr. M 1; om. Steiner. d) om. Steiner. e) conveniat Steiner. f) suscepimus M 2. g) cautis M 2; diligentius Steiner.

1) Ist verglichen worden.

2) Vgl. auch zu 7—9. 13—17 Wasserscheben, Beiträge S. 43 f.

Cap. VIII. Similiter et morientibus commendationem animae ecclesiastico more inpendat.

Cap. IX. Ut vestibus, quas sacrificii tempore induistis, alio non utimini.

Cap. X. Ut palla altaris, quae dicitur corporalis, non per alium quempiam aut per feminam, quod maxime horret^a, sed per diaconum aut subdiaconum abluatur.

Cap. XI. Ut sacros gradus unusquisque diligenter addiscat, quia deinceps a nobis nullus ad hos aliter promovebitur.

Cap. XII. Monemus atque interdicimus, ut nullus infra parroechiam suam, nisi ad ecclesiam, iaceat aut tabernam causa manducandi vel bibendi ingrediatur; propriam facultatem nusquam, nisi ad ecclesiam, trahat.

Cap. XIII. Ut nullus presbyter, nisi in ecclesia, ab episcopo consecrata ullomodo missam presumat caelebrare.

Cap. XIV. Ut nullus presbyter infra sancta sanctorum, quae vulgo absida cognominatur^b, introitum in ecclesiam habeat.

Cap. XV. Ut unusquisque presbyter ecclesia una, ubi ordinatus est, contentus sit et nullus in duabus ecclesiis ministrare praesumat.

Cap. XVI. Ut supplantator alicuius sacerdotis per aliquod ingenium occulte vel manifeste non fiat.

Cap. XVII. Haec, quia canones prohibent, qui perpetraverit, eorum se sciat sententia plecti.

Explicit.

Beilage II.

Anleitung zur Abhaltung des Sendgerichts.

(Ex cod. Monac. 3851 fol. 69; Monac. 3853 fol. 119, c. CLIV—CLVII; Steiner S. 2.)

Qualiter synodus per villas caelebrari debet.

Cum ad pronuntiatam^a synodum in publico more solito consederis^b, primo a presbytero et iudice atque maiore loci illius VII, qui putantur et repperiuntur^c veriores et prudentiores, require. Et cum inventi et representati fuerint, iurare compelle, ut, quicquid certitudinis sciunt aut audierunt vel investigare potuerunt, quod ad synodale ministerium vel episcopi aut ministri sui, qui vice eius fruitur^d,

a) reprehenditur *M 2*. b) nominatur *Steiner*.

a) pronuntiatum *M 1. 2*. b) consederes *M 1*. c) reputantur *Steiner*. d) fungitur *id*.

pertineat ad inquirendum vel emendandum, pleniter et fideliter dicant. Postquam autem iuraverint, collige eos seorsum et rationabiliter interroga, imprimis de ecclesia, si sit mater ecclesia aut si ei plenaria dotalitium conserventur iura, id est integer mansus vel plus, vinea aut mancipia, vel quicquid legaliter^a traditione possidere debeat, et ex quibus locis et villis ad eandem ecclesiam decimam^b dent, et si aliquis eorum quicquam ex his retrahat, quod ad ecclesiam iuste pertineat.

Tunc vero de presbytero interrogandum est, qualem vitam ducat; si se castum in suo ministerio exhibeat; si habeat secum subintroductas feminas, unde suspiciosus sit vel malae famae; si nimis ebrietatem sectetur; si in ipsa ebrietate flagitia soleat committere; si sit culpabilis in periurio; si furiosus; si usurarius; si venationem exercens; si laicalem habitum plus, quam clericalem in consuetudine habeat, aut quicquam huiusmodi, quod canones modis omnibus amputant; si ecclesiae sibi commissae et populo debitum exhibeat servitium in missarum caelebratione matutine et vespere; si ob eius negligentiam infans aliquando sine baptisterio periisset vel signaculo; si infirmos oleo sancto visitando^c procuret et defunctis debitum sepulturae persolvat. Ea vero, quae tibi dixerint esse corrigenda, coram te evidenter notare praecipue.

Tunc autem emitte illos foras et intromitte presbyterum tecum retinens duos vel tres testimoniales idoneos et veridicos presbyteros, ut 'in¹ ore duorum vel trium testium stet omne verum'; et salubriter presbyterum de suo ministerio inquire, id est de^d baptisterio^d, de signaculo; quomodo evangelium et apostolum^e sapiat legere et intellegere, et^f quomodo vel quam fideliter populum doceat; si catholicam fidem teneat praedicetque, sine qua nil placet Deo nec munus ad aram; si^g sacrorum canonum habeat notitiam^g; si psalmos bene memoriae et distincte decantare valeat; si conpotum inoffense pronuntiet^h; si sit officiosus cantor; novissime si sit adversus eum a parte civium aliqua querela. Si tunc denotatus fuerit ab illis in aliquo, ut corrigi debeat, leniter argue eum primitus et 'obsecra ut patrem', sicut ait apostolus: 'Seniorem² ne increpaveris, sed obsecra ut patrem'. Et si causa ita exposcit,

a) legalis M 2, Steiner. b) decimum M 1. c) visitando M 1. d) om. Steiner.
e) epistolam soleat id. f) quo et modo id. g) si . . . notitiam om. id. h) pronuntiat M 1. 2.

1) Deuter. 19, 17.

2) 1. Timoth. 5, 1.

canonicam excipiat correptionem. Si vero inreprehensibilis et bonae famae a populo predicatur, blandis illum sermonibus alloquere, et ut se deinceps in bonis actibus exerceat conservetque, divinis instrue sententiis.

Tunc demum procedere in publicum debes et coram clericis et laicis ante omnia, si necesse est^a, de utilitate ecclesiae et inquietudine sacerdotis tractare. Haec itaque ad compendium perducta, quae sunt^b in breviario exarata, recitare^c iube, et secundum iustitiae regulam synodale ministerium perage semper cum iudicio sacerdotum ceterorumque clericorum et bonorum laicorum, ut eorum testimonio ubique^a roboreris et falsidicos vincere inoffense valeas nec confundaris. Novissime autem convenit, ut cum^b auctoritate divina, sanctorum canonum videlicet^a et pontificis^d nostri, bannum in parrochia illa inmitte^e, ut nullus ecclesiam infestet neque dispendium inferat, sed neque presbytero ullam violentiam inroget aut res ecclesiae tumore arrogantiae^f vel levitate distrahat nec etiam iustam decimationem ausu temerario nullatenus^g retrahere presumat; sed quae sunt devote Deo^h deputata, sine retractioneⁱ fideliter ministro suo reddantur.

Cap.¹ I. De constructione ecclesiae, quomodo et qualiter constructa sit; si sit dotata de integro manso, vinea, mancipiis; si custodiam habeat per diem et noctem, in officiis videlicet et luminaribus; si ordinata sit in palliis^k et linteolis, in capsis, in cruce, in calice scilicet et patena, in vestimentis sacerdotalibus^l, alba videlicet et stola cum manipulare^m ac corporale; in libris etiam, missale, lectionario atque antyfonario seu martyrologio aut reliquis libris.

Cap. II. De vita sacerdotis, si prope ecclesiam suam mansionem habeat; si pro infantibusⁿ baptizandis aut infirmis reconciliandis aliquod premium exigat, aut si aliquis sine baptismo pro suo neglectu mortuus sit; si suspiciosus de aliqua femina sit aut in sua domo aliquam subintroductam habeat; si^o per domos missam cantet; si tabernas causa bibendi ingrediatur; si sit ebriosus aut litiosus; si aliquando arma in aliqua seditione assumat; si canes ad venandum aut accipitres habeat vel huiusmodi vanitates sequatur. Unde precipitur, ut aut desinat aut deponatur^o.

a) om. Steiner. b) om. M 2. c) recitari Steiner. d) pontifices M 1. e) sic M 1. 2; comittas Steiner. f) arrogantia Steiner. g) nullatenus id. h) Domino id. i) retractatione M 1. k) pallis M 1. l) humeralibus add. M 2. m) mapula in loco raso M 2. n) infantis M 1. o) si . . . deponatur om. Steiner.

1) Vgl. zu c. 1. 3 Wasserschleben, Beiträge S. 43 f.

Cap. III. De viris et mulieribus^a, si sit aliquis homo vel aliqua^b femina homicida, sacrilegus, periurus, raptor; si parentibus coniunctus, si leno; si adulter aut per herbas vel per aliquod maleficium aliorum hominum interemptor; si aliqua femina infantem oppressisset; si sint inter se discordantes et ad pacem non velint redire; si diem dominicum et festivitates sanctorum vel indictum ieiunium non observent^c, patrem aut matrem non honorantes.

Beilage III.

Sermo synodalis.

(Ex cod. Monac. 3853 fol. 123', c. CLXXII.)

Ideo vos fratres ad hoc colloquium convocavi, ut communiter tractarem de statu sanctae ecclesiae, quae nobis presbyteris post episcopos commissa est ad regendum, et de nostro ministerio, quia rectores et procuratores ecclesiastici esse debemus in eo, ut, ubicumque aliquem ex illis, qui nobis commisi sunt, errare conspexerimus, rigore ac lenitate ad viam salutis revocare debemus, ne pereat propter nostram negligentiam, quia non solum de nostris, sed etiam de nobis creditis animabus rationem reddituri sumus in die iudicii. Magnus honor et potestas, si adtendere vultis, nobis data est a Deo. Non constituit Deus, ut laicis et secularibus hominibus subiecti simus et illi nos iudicent, sed nobis potestas data est illos iudicare, sicut Petro dicitur: 'Quodcumque¹ ligaveris super terram, erit ligatum in caelis, et quodcumque solveris super terram, erit solutum in caelis'. Nos eos ligamus et solvimus et pro suis peccatis in paenitentiam mittimus episcopo reconciliationem servantes. Pro nostris interim negligentis et iniquitatibus a iusto iudice omnipotente Deo tunc tanto gravius iudicabimur, quanto hic honorem et potestatem supra ceteros habemus. Nullus in hoc confidat, quod sacerdos est, quod sacra ministeria contrectat, quod mediator est inter Deum et populum, quod populi preces et hostias Domino offert, si se castum et in omnibus prudentem non exhibet, sicut Domini esse debet minister. Plures sunt, pro dolor! ex vobis, qui sacerdotalem gradum et ecclesias ideo concupiscunt, ut plus ceteris habeant et

a) feminis *M 2*. b) *om. Steiner*. c) observant *M 1. 2*.

1) Matth. 16, 19.

ut tantummodo corporum suorum delectationes expleant, non ut ministerium terribiliter sibi commendatum sacerdotali cura provideant, semper de decimis vociferantes et, quicquid a suis parochianis extorqueri possunt, quod in suos usus converti delectentur, improbe et sine verecundia exigentes, in correptione et redargutione peccantis populi obmutescentes neque adnuntiantes in predicatione sua impio, ut se convertat ab impietate sua. Scire tamen possunt, quod Dominus pro taciturnitate sua animam impii de manu sua requiret. Si autem adnuntiaret, animam suam de morte liberaret, quos Dominus per prophetam increpans ait: 'Quod¹ perierat, non requisistis, et quod abieci fuerat, non reduxistis, et quod fractum erat, non alligastis, et quod infirmum, non² solidastis et pingue et forte non custodistis, ecce ego ipse requiram oves meas, dicit Dominus'. Cum enim ipse caeperit in die magno requirere suas oves, quas nobis sub faenore pascendas commisit, et invenerit eas propter nostram desidiam a luporum morsibus vulneratas et perditas, quid dicturi sumus? Scire certissime poterimus, nisi hanc negligentiam in praesenti vita correxerimus, quod tunc audituri sumus a iustissimo iudice: 'Ligatis³ manibus et pedibus mittite eos in tenebras exteriores, ubi erit fletus et stridor dentium'. Videte, in quam miseriam detruduntur, qui, si vellent legitime certare, potuissent in gloria caelesti inter angelorum et omnium sanctorum choros interesse. Unusquisque procul dubio cum ordinatus fuerit presbyter et indignus ad ecclesiam procurandam accesserit, studet maxime, ut statim uxorem accipiat contra canonicas leges et sanctorum patrum decreta, et publice eam sibi sociat. Postposito Dei timore et reverentia tabernas non verenter ingredi ibique seditionibus laicorum et ociosis sermonibus interesse, aliqui stupratores et violatores legitimorum coniugiorum, quidam venationibus, accipitribus et huiusmodi vanitatibus, quod indecens est, inverecunde student. Quidam villarum iudices et secularium negotiorum procuratores sponte efficiuntur et pro hoc etiam praemia tribuunt; divitias cum iniquitate adquisitas congregant, quod tamen scriptura prohibet: 'Divitiae⁴ si affluunt, nolite cor adponere'. Nec discernunt, quomodo fratrem suum in negotio circumveniunt; et, si tempore necessitatis sua egentibus villanis accommodant, duplicitia aut triplicitia recipiunt, quod dicit

1) Ezech. 34, 4. 16. 11.

2) 'nunc' cod.

3) Matth. 22, 13.

4) Psalm. 61, 11.

sescupla. Cum vero haec omnia contra divinas leges, paternas traditiones agant, et his vinculis deceptor humani generis alligatos miserabiliter ad perpetuas inferni paenas trahat, unum praeterea periculosum atque pessimum exhorreo, quod aliqui, cum assidue infelicibus hereant amplexibus et, ut apertius loquar, cum meretricibus suis in stratu circum repentibus parvulis iacentes se impudenter polluunt, exsurgentes autem confestim ad sacrum altare missam celebraturi indubitanter accedunt expletoque divino ministerio inviolabile corpus et sanguinem Domini suae pollutioni admiscunt.

Adtendite nunc, fratres, clementiam Dei, quanta patientia sustinet iniquitates nostras, quod statim eos vivos ^{*fol. 126.} patens infernum non suscipit. Ozias¹, qui arcam Domini contingere extra ordinaria voluit, Domino percutiente interiit. Qui talia quoque facere praesumit et quem omnipotentis Dei pietas exspectando servat ad emendationem, 'qui'² non vult mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat', quare tamen non cogitat, quod pro uno adulterio vel fornicatione sacri canones eum praecipiant a ministerio deponi aut, si humanius pastoralis providentia erga eum agere voluerit, ut ad pristinum statum redire valeat, hoc nullatenus aliter fieri posse, nisi longo tempore a ministerio suspensus per veram confessionem et condignam paenitentiae satisfactionem? Nam quando seculares homines de adulterio vel fornicatione deprehendimus, nonne VII annorum penitentiam illis iniungimus? Quanto magis non debent esse rei dupliciter aut tripliciter, qui caput plebis vocantur et gravius peccare possunt? Quid aliud igitur dicere debemus³, nisi quod melius nobis esset, si nati non fuissetis, si per penitentiam et emendationem condignam nos emendare neglexerimus. Idcirco fratres precor: estote memores vestri et revertimini ad eum, qui dixit: 'Convertimini⁴ ad me, et salvi eritis', et iterum: 'Nolo² mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat'; et in alio loco: 'Peccator'⁵, inquit, 'quacumque die conversus fuerit, peccata eius non reputabuntur ei'. Iustum namque est et dignum, ut vivatis, qui peccato mortuos per ministerium vestrum vivificatis. Per vos in baptisate renascuntur infantes et originali ^{*fol. 126.} peccato purgati christianitatis nomen accipiunt. Per vos iterum renascuntur peccatores penitendo. Vos decet omnimodis viriliter agere, qui ceteris viam vitae ostenditis, ut

1) Cf. 2. Paralip. 6, 7.

2) Ezech. 33, 11.

3) 'vel habemus'

später am Rande hinzugefügt.

4) Esai. 45, 22.

5) Ezech. 33, 12.

vitam habeatis aeternam. Quapropter vobis tale dono consilium, quatenus deinceps hoc vitium et tantum scelus vitetis et per occultam paenitentiam confitendo alterutrum peccata vestra et pro invicem orando illud penitus emendetis, ne subito morte praeoccupati nullus esse possit paenitentiae locus ac per hoc fiat, ut ex hac luce miserabili exitu migretis et perpetuas gehennae ignis poenas dupliciter possideatis.

Praeterea namque iterum fraternam dilectionem vestram hortor, ut, si quid contra voluntatem Dei fecistis aut neglegentes de vestro ministerio in aliquo fuistis, id cum omni studio emendetis et ea operemini et facite, quae Deo placita sunt; in primis, ut ecclesias vobis commissas fideliter custodiatis et procuretis, id est: in constructione, in luminariis, cruce, capsis, linteolis, libris et aliis rebus ad ea pertinentibus; vestrasque mansiones iuxta ecclesiam constituatis¹, atque nocturno tempore surgentes ecclesiam cum timore et reverentia intretis; matutinales orationes et laudes Deo reddatis. Eodem modo omnem cursum competentibus horis, si fieri potest, cottidie in ecclesia persolvatis; si vero huius saeculi curae vos impediunt, quod ita distincte hoc peragere non licet, non tamen ullo modo neglegatur, nisi semel fortassis compleatur.

*fol. 126. Missam 'sobrie, sicut competit, celebrate, non vaga mente neque per ecclesiam interim huc illucque aspicientes, sed magis tunc illud psalmistae ad memoriam revocantes: 'Averte² oculos meos, ne videant vanitatem'. Scire procul dubio vobis convenit, quod, dum haec agitis in obsequio tanti mysterii, quo conficitur corpus et sanguis domini nostri Iesu Christi in salutem populi sui, sancti angeli vos circumstant Deo apertis oculis conspiciente, 'qui³ non dormit neque dormitat, cui⁴ omnia nuda sunt et aperta', quod honorifice hoc expleatis opus. Porro si quis nostrum coram episcopo vel rege aut aliquo potente missarum solemnium vel aliud aliquid agere deberet, hoc cum magna diligentia fieret, ne aliquid huiusmodi in nobis reprehenderent. Multa magis prudens diligentia debetur in conspectu Dei, qui nobis retribuet, secundum quod meremur, sive bonum sive malum. Tunc quoque ad preces vestras caeli aperiuntur, quod est magnum donum et ineffabile sacramentum hominibus adhuc in terra manentibus tanta gratia concessa. Evangelio itaque perlecto, quemcumque

1) So Coll. XII part. IX, c. 256 (cod. Savig.); 'constitutas' cod.
 2) Psalm. 118, 37. 3) Esai. 5, 27. 4) Ebrai. 4, 13.

vestrum Deus ammonitionis et praedicationis sermone illuminavit, dicat populo epistolam et evangelium prout intellegit. Et si hoc facere non potuerit, denuntiet tamen populo, quid agere debeat, videlicet ut fidem catholicam profiteantur et credulitatem christianam firmiter teneant suasque aecclesias cum summa devotione frequentent, decimam partem de omni suo conlaboratu Deo ad ecclesiam *fol. 128^r. deferant¹, dies dominicos propter dominicae resurrectionis venerationem observent, scilicet ut nihil servilis operis in illa die faciant, quia ipso die Christus resurgens a mortuis nos a vinculo diabolicae servitutis absolvit; similiter, ut ceteras observent festivitates et indicta ieiunia, prout illis iniunctum fuerit, devote custodiant. Ammoneant etiam, ut tres illas quadragesimas in anno diligenter attendant, sicut semper consuetudo fuit in sancta ecclesia, id est ante nativitatem Domini et ante passionem eius et ante missam sancti Iohannis baptistae. Ita etiam et quatuor tempora in anno a sanctis patribus constituta nullomodo neglegant. Quando communicare debeant in aecclesia, denuntiate, ut non praesumant ad illam sanctam communionem accedere polluti adulterio, fornicatione, sacrilegio, periurio, homicidio aut aliquo criminali peccato, quoniam non decet, ut polluto corpori misceatur sacrum corpus et sanguis Domini. Debet namque unusquisque a legitima uxore aliquo tempore se prius abstinere et sic cum timore ad sacrosancta illa mysteria accedere. In quadragesima vero ab amplexu coniugali suspensi penitus maneat. Eodem modo et adventus Domini custodiatur atque a ceteris vitiis se, quantum possunt, abstineant, ut tam praeclarissimae solemnitatum solempnitates a purificatis hominibus digne suscipiantur.

Beilage IV.

Zusammenstellung² von Excommunicationen von Kaisern und Königen aus der Zeit des Investiturstreites.

(Ex cod. Monac. 3853 fol. 158^r.)

Scias Constantium imperatorem magni Constantini filium a sancto Felice papa eciam inter hereticos deputatum. Sanctus Germanus Parisiorum episcopus Haribertum

1) 'deferent' cod. 2) Vgl. E. Sackur im N. A. XVIII, S. 153.

regem libidini deditum excommunicavit anno ab incarnatione dominica DLXIII. Beatus Nicolaus papa Lotarum regem Walterada eius concubina excommunicavit anno ab incarnatione Domini DCCCLXVI. Ludewicus imperator iudicio episcoporum armis depositis ad agendam penitentiam includitur anno ab incarnatione DCCCXXXIV. Per auctoritatem Stephani papae deposito ac detonso Hilderico rege Pipinus rex Francorum eligitur et a sancto Bonefacio archiepiscopo consecratur. Praeterea etiam Gregorius omnes sacris canonibus adversantes anathematizavit nec aliquem exceptit. Beatus Adrianus papa ita decernit, ut anathema sit, quicumque regum seu potentum decreta Romanorum pontificum violaverit. Nota etiam, quod apostolus, qui omnibus potestatibus obedire praecepit¹, mori potius, quam Neroni imperatori morem gerere voluerit, videlicet nos suo exemplo instruens, ut, cum Deo et saeculari potestati simul obedire nequimus, Deo potius obediatur, quam hominibus. Sane eciam discolo domino debitum reddere debemus, ita tamen, ut Deo debitum suum non denegemus, quippe ut potius mori, quam ei in aliquo adversari ab aliqua potestate saeculari cogamur. Sic utique omnes sancti martires coronati sunt, eo quod nulli vellent obedire contra Dominum. Sic Valentinianus² tribunatum potius voluit perdere, quam Iuliano augusto contra Deum obedire. Et nota, quod imperator non multo post et vitam simul et regnum turpiter perdidit, ille autem, qui pro Domino tribunatum dimisit, ex Dei ordinatione regnum eiusdem apostate obtinuit et iuxta evangelium³, qui parvam rem pro Domino dimisit, centuplum etiam in hac vita recipere meruit.

Beilage V.

Die aus Monac. 3853 abgeleiteten Handschriften von Heiligenkreuz 217 und Paris 3878.

Wie schon Kunstmann⁴, Wasserschleben und Wattenbach bemerkt haben, stehen die Hss. von Heiligenkreuz 217 und Paris 3878 in einem gewissen Verhältnis zu Monac. 3853, dessen Natur aber nicht näher angegeben war. Auf Grund des vorliegenden, reicheren Materials⁵ ist es jetzt

1) Cf. 1. Petr. 2, 18. 2) 'Valeminianus' cod. 3) Cf. Matth. 19, 29. 4) Vgl. Kunstmann a. a. O. S. 41; Wasserschleben, Bussordnungen S. 38. 70. 433, Anm. 2; Wattenbach im Arch. X, S. 597 f. 5) Ausführlichere Inhaltsangabe von der Heiligenkreuzer Hs., als sie Wattenbach bietet, verdanke

möglich, jenen Zusammenhang zur Gewissheit zu erheben und zu erweisen, dass die genannten Hss. directe Ableitungen vom Monac. sind. Als Beweismittel dient, abgesehen von der sonstigen Gleichheit des Inhalts der drei Hss., die Compilation der Wormser Capitel. Wir haben oben gesehen, wie diese aus Monac. 3851 entstanden ist. Da sie sich nun in derselben Gestalt auch in den beiden anderen Hss. findet, so sind, um zunächst die Heiligenkreuzer Hs. im Verhältnis zur Münchener zu behandeln, drei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen: entweder haben die Schreiber beider Codd. jeder unabhängig von dem andern den gleichen Irrthum begangen, oder die Münchener Hs. ist aus der Heiligenkreuzer abgeleitet oder umgekehrt. Der erste Fall kann wegen seiner Unwahrscheinlichkeit, welche noch durch die gleichen Fehler in der Zählung (oben S. 101, c. 30. 31; S. 105, c. 142. 143) und der Einschaltung zweier Capitel (oben S. 107, fol. 98) erhöht wird, von vornherein bei Seite gelassen werden. Die zweite Möglichkeit ist aus zwei Gründen ausgeschlossen: einmal, weil die Heiligenkreuzer Hs. in der Wormser Compilation eine Anzahl Fehler aufweist, welche sich nicht im Monac. finden; zum andern, weil in der ersteren die vor der Wormser Synode befindlichen Poenitential-Bücher bereits zu einem Gesamt-Opus von sechs Büchern verarbeitet sind, während der Monac. dieselben noch in seiner ursprünglichen Gestalt bietet. Es bleibt mithin nur der eine Fall bestehen, dass der Heiligenkreuzer Cod. eine Abschrift des Monac. ist.

Zu dem gleichen Resultat gelangt man bei der Vergleichung der Pariser und Münchener Hs. Da jene nämlich die Bussbücher in einer Form enthält, welche sich noch mehr von der originalen entfernt, als die Heiligenkreuzer, dieselben ausserdem nicht vollständig, sondern nur in einer Auswahl bietet, und endlich die auf die sogen. Wormser Schlüsse folgenden Stücke mit diesen durch fortlaufende Zählung verbindet, so kann auch der Pariser Cod. nur eine Ableitung des Münchener sein. Dass diese aber nicht direct, sondern durch Vermittelung des Heiligenkreuzer Cod. erfolgt ist, dürfte sich, ausser aus den schon erwähnten Gründen, aus dem Umstande folgern lassen,

ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Stiftsbibliothekars P. Hugo Presch in Heiligenkreuz; genauere Kenntnis der Pariser Hs. erhielt ich durch die Beschreibungen von Knust (Notizbuch IV, S. 116 ff.), Boretius und A. Molinier im Apparat der MG.; vgl. auch Bourgeois, Capitulaire de Kiersy S. 15, Anm. 2.

dass auch in der Pariser Hs., ebenso wie in der Heiligenkreuzer, die im Monac. fol. 41—43' zwischen dem Poenitentiale Pseudo-Bedae und Hrabans Brief an Heribald stehenden Capitel fehlen. Da diese gleiche Auslassung schwerlich auf Zufall zurückgeführt werden kann, so ergibt sich als Endresultat unserer Betrachtung, dass die Pariser Hs. aus der Heiligenkreuzer und diese aus der Münchener abgeschrieben ist.

Ich lasse nunmehr eine Beschreibung der beiden Hss. folgen:

Hs. von Heiligenkreuz 217, membr., 4°, saec. X, enthält nach alter Zählung 298, nach neuer Zählung 330 fol., indem die früher ausgelassenen fol. 1—39, welche einen Index der Hs. enthalten, jetzt mitgezählt sind. Eine Lücke von mehreren Blättern findet sich vor fol. 54 der neuen Zählung, welcher ich folge, im Index des 2. Buches und am Ende des cod., dessen Schluss verloren gegangen ist. fol. 30' — fol. 106 die Poenential-Bücher und Briefe Hrabans mit den Anhängen, wie Monac. fol. 1—41. 44—81', welche hier zu einem Gesamtwerk von 6 Büchern zusammengeschweisst sind, so dass lib. I—III das Poenitentiale fol. 1—15, lib. IV (fol. 45) das Poenentiale Pseudo-Bedae, lib. V (fol. 63) Hrabans Brief an Heribald, lib. VI (fol. 94) desselben Briefe an Reginbald und Humbert und die Anhänge enthalten. Die Monac. fol. 41—43' eingeschalteten Capitel sind hier übergangen worden.

fol. 106 beginnt die Wormser Compilation von 178 gezählten Capiteln¹ in völliger Uebereinstimmung mit Monac. 81'—128'. Nur im Text beginnt bei c. L eine andere Zählung, so dass statt 178 Cap. des Index 179 Cap. im Text vorhanden sind.

fol. 153 Canonen-Sammlung von 77 Capiteln nebst den 3 Schlüssen von Mainz, Arles, Tours = Monac. fol. 129—157'. Die im Monac. hierauf folgenden Capitel fehlen hier.

fol. 183 bringt zunächst den Prolog zum Baiern-Gesetz, darauf die lex Alam., endlich den Ansegis mit den angefügten Excerpten und die Capitularien, alles wie im Monac. fol. 159—314'.

Paris. 3878, membr., 4°, saec. X, 171 fol. Die Hs. ist sehr defect; es fehlen in ihr allenthalben eine grosse

1) Nicht 174 Capitel, wie im Arch. X, S. 597 angegeben ist.

Anzahl Blätter, so dass sie, zugleich unter Berücksichtigung ihrer Abhängigkeit von Heiligenkreuz 217, fast werthlos ist.

fol. 1—9' enthält den Index titulorum zu den Bussbüchern und Briefen Hrabans = Heiligenkreuz fol. 80'—106, in der Gestalt, dass das 2. Buch des ersten Poenitentiale mit den darauf folgenden Stücken durch fortlaufende Capitelzählung zu einem Werk verbunden ist. Es enthält also lib. II, c. 1—30 das 2. Buch des ersten Poenitentiale; c. 31. 32 sind fremde Capitel; c. 33—49 = 3. Buch des Poenit.; c. 50—100 = Poenitentiale Pseudo-Bedaë; c. 101—128 = Hrabans Brief an Heribald in Auszügen; c. 129—189 = Hrabans Briefe an Reginbald und Humbert nebst den Anhängen. Cap. 40—82 des Index fehlen wegen ausgerissener Blätter.

Nach einer Einschaltung von Reg. II, 232. 231 von anderer Hand beginnt fol. 10 der Text mitten in lib. II, c. 3 und reicht ohne Unterbrechung bis fol. 65, c. CXXXIX, unter dessen Nummer die beiden letzten Capitel vereinigt sind.

fol. 65 beginnt die Wormser Compilation mit denselben Verzählungen bei c. XXX und CXL, wie im Monac. und Heiligenkreuz fol. 106—153. Da mehrere Blätter ausgeschnitten sind, reicht der Index nur bis c. 152 (CXLIX), fol. 69. Die Fortsetzung erfolgt erst im Text des c. 13. Es fehlen von diesem c. 26—32. 57—85. 96—157. 161—177.

Hieran schliesst sich fol. 80, mit fortlaufender Capitelzählung c. 179—241, die Canonen-Sammlung von 77 Capiteln in Auszügen (Heiligenkreuz fol. 158—183), in welcher aber c. 208 — c. 231 wegen eines Defectes fehlen. Cap. 240 bildet die epistola Isidori ad Massonem, c. 241 mit der falschen Rubrik: 'Ex concilio Tolentino' der 49. Canon des Conc. Carthag. III.

fol. 96 'habeant et faciant illos eam promittere — c. 10. Pervenit ad nos, quod quaedam' = Monac. fol. 248' — 250. Nach einer Lücke fährt die Hs.

fol. 98 mitten in der Vorrede zu Ansegis fort ('praedicta in hoc libello adunare, quae potui') und bringt darauf bis fol. 161' alles in derselben Reihenfolge, wie im Monac. fol. 183 ff. Da jedoch der Cod. gerade in diesem Theile sehr lückenhaft ist, bleibt es ungewiss, wie viel von der Vorlage in unsere Hs. übergegangen ist. Nach dem jetzigen Bestande sind vorhanden: Ansegis und die Nachträge bis: 'De tertio libello. Ut nullus testis' am

- Ende von fol. 157' (Monac. fol. 183—246'); fol. 158, c. 1—63 des Index titulorum der ersten Capitularien-Sammlung (Monac. fol. 264), unter Richtigstellung der falschen Numerierung; fol. 160 der Text dieser ersten Sammlung von c. 9 med. — c. 15 med.
- fol. 167'. Conc. Tribur. 895, Prolog bis: 'spiraculum quidem incedit' = Cap. II, S. 209—210 A, l. 17.
- fol. 168 allerlei Canonistisches.
- fol. 170. Epistola Mansueti ad Constantinum = Monac. fol. 317.
- fol. 171. Formula excommunicationis.

Beilage VI.

Cod. Colon. 118.

Cod.¹ Col. 118, auf welchen zuerst Wasserschleben, Beiträge S. 13 f. aufmerksam gemacht, und der hernach von Jaffé-Wattenbach im Katalog der Kölner Dombibliothek S. 48 f. näher beschrieben worden ist, enthält zum grossen Theil dasselbe, was in Monac. 3851 und 3853 steht, so dass sich die Annahme gewisser Beziehungen der 3 Hss. von selbst aufdrängt. Eine kurze Inhaltsangabe wird dies klar stellen:

S. 33—49: Hraban's Briefe an Reginbald und Humbert, mit demselben Zusatz (M 1, fol. 19. 24); nach dem, S. 49 eingeschobenen Briefe Nicolaus' I. an Erzbischof Karl von Mainz, folgt S. 52: Interrogatio Augustini. Usque ad quotam (M 1, fol. 26); S. 54—94: Hraban's Brief an Heribald (M 1, fol. 6); S. 104: Die Wormser Synode in 44 Capp., in derselben Reihenfolge wie in M 1 und M 2 und in derselben Gestalt wie in M 2, d. h. mit c. 6. 21. 43. 44 (siehe oben S. 99, Anm. 2). Hieran schliesst sich sofort wie in M 2: Dicta Augustini in libro de sermone Domini (M 2, fol. 95', c. 45); De his, qui uxores atque viros dimittunt — abstinendos. Ex epistola papae Innocentii (M 2, fol. 97', c. 46); Qui ad testimonium non sunt admittendi (M 2, fol. 100, c. 47); De presbyteris, diaconis et reliquis ex clero (M 1, fol. 54, fehlt in M 2); S. 124: Cap. XV. Ex ecclesiastica regula c. LVII. Ut episcopus accusatores — De regulis patrum XLII. Pro inreligiosis (M 1, fol. 54—55); S. 125: Hincmar's Capitel 1—20 med. (M 1, fol. 63'); S. 135: Poenitentiale Pseudo-Bedae in 47 Capp., wie in M 1, fol. 38. Hiernach glaube ich, vermuthen zu dürfen, dass

1) Siehe oben S. 91.

Col. weder aus M 1 oder M 2, noch umgekehrt M 1: M 2 aus Col. geflossen sind. Die Ableitung von Col. aus M 2 oder die Umkehrung ist ausgeschlossen; der erste Fall wegen der Gestalt der auf die Wormser Synode folgenden Capp. in M 2, der andere wegen der unumstösslichen Thatsache, dass M 2 aus M 1 entstanden ist. Ebenso wenig werden Col. und M 1 direct von einander abstammen. Da Col. jünger ist (saec. XI.) als M 1, fällt die eine Möglichkeit von vorneherein weg. Die andere, dass Col. Abschrift von M 1 sei, wird sich durch die Thatsache aus der Welt schaffen lassen, dass in Col. die Briefe Hraban's und die Interrogatio Augustini noch in originalerer Gestalt erscheinen als in M 1, wo diese und das Folgende bereits zu einem Werk von 11 Capp. verarbeitet sind. Ich glaube mich deshalb nicht zu irren, wenn ich M 1 und Col. für Ableitungen einer und derselben dritten Hs. halte. Wenn sich also in Col. und M 2, dem Duplicat von M 1, dieselben Capitel finden, so werden dieselben auch in M 1 gestanden haben.

Beilage VII.

Die Handschriften der Coll. canon. XII partium.

Die Coll. canon. XII part. ist, so weit bis jetzt bekannt, in vier Hss.¹ überliefert: in einer unvollständigen, Berolin. Savign. 2, und drei vollständigen, Vatic. Palat. 584, Bamberg. P. I, 13, Vindob. 2136. Der cod. Vatic. Palat. 584 ist bereits von Theiner, Disquisitiones S. 308 ff., beschrieben und von Wassersleben, Beiträge S. 35 als Auszug aus Sav. charakterisiert worden. Vom cod. Vindob. 2136 weiss ich nach freundlicher Mittheilung von Herrn Professor Thaner nur so viel, dass er vollständiger ist als Sav., im lib. III nach c. 278 zwei Zusatzcapitel aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrh. enthält, in grossen Theilen aber so verblasst ist, dass er nur mühsam zu entziffern ist. Ich beschränke mich hier deshalb auf nähere Mittheilungen über Savig. und Bamberg.

Berolin.² Savignianus 2, membr. saec. XI., fol. 214 fol.; enthält nur lib. I. III—VI. IX—XI und weist ausserdem drei grosse Lücken auf, da lib. IX, c. 120 med. bis 163 med., lib. X, c. 138—149 und lib. XI, c. 18 bis Ende fehlen.

1) Ein werthloses Excerpt enthält Bamberg. P. I, 9; siehe N. A. XVII, S. 303. 2) Vgl. auch Wassersleben, Beiträge S. 34 f.

Die Hs. befindet sich in einem den Benutzer peinlich berührenden Zustand, da von lib. V nur der Index, dagegen von lib. VI ab weder Index noch Text numeriert sind. Zwei neuere Hände¹ hatten, um diesem Uebelstande abzu- helfen, die fehlenden Zahlen mit Bleistift im Text ergänzt, haben aber dadurch, dass sie sowohl unter einander, als auch von der Zählung des Index abwichen, die Benutzbarkeit des Cod. nur noch mehr erschwert. Ich habe deshalb, nach vorher eingeholter Erlaubnis des Directors der Hss- Abtheilung der Königlichen Bibliothek, sowohl die Indices als auch die Capitel des Textes neu numeriert, indem ich, abweichend von den früheren Zählern, den Bestand des Index als Richtschnur für die Zählung des Textes nahm, und auf Wunsch der Verwaltung die früheren Ziffern getilgt. In Folge dessen dürften jetzt die folgenden Angaben über den Bestand der Hs. von einigem Werth sein.

Lib. I enthält im Index und Text 326 Capp.; lib. III 278 Capp.; lib. IV 302 Capp.

Lib. V bringt im Ind., dessen originale Zählung bei c. 217 abbricht, 229 oder, da c. 216 doppelt gesetzt ist, 230 Capp.; im Text 228 resp. 229 Capp. Eine erste Hand begann die Zählung des Textes bei c. 2; eine zweite richtig bei c. 1, bezeichnete aber c. 216 bis als c. 217, c. 217 etc. als c. 218 etc. Cap. 229 des Ind. fehlt im Text.

Lib. VI enthält im Ind. 90 Capp., im Text 94 Capp. Da c. 63 des Ind. im Text fehlt, der erste Zähler dies aber nicht beachtet hatte, so ist alte Zählung c. 62. 63. 64 etc. = c. 62. 64. 65 etc. der neuen. Nach c. 90 folgen im Text noch 5 Capp., deren Rubriken im Ind. fehlen.

Lib. IX giebt im Ind. 278 Capp., im Text 299 gezählte, in Wahrheit 303 Capp. Der Text zu c. 22 des Ind. steht nicht hinter c. 21, sondern nach c. 258; an seiner Stelle ein anderes Capitel: 'De provincialibus', von mir als c. 21 bis bezeichnet; also c. 22. 23—107 der alten Zählung = c. 21 bis. 23—107 der neuen. Nach c. 107 ist ein Capitel eingeschoben, dessen Rubrik im Ind. mit der Rubrik von c. 107 verbunden ist, von mir als c. 107 bis bezeichnet; also c. 108. 109—121 = c. 107 bis. 108—120. Cap. 120 med. — c. 163 med. fehlen. Ein erster Zähler hatte dies nicht bemerkt und c. 164. 165 etc. als c. 121. 122 etc. weiter gezählt. Der zweite zählte richtig nach

1) Nach der älteren von diesen beiden Zählungen hat Wasserschleben, nach der jüngeren habe ich im Conc. Tribur. 895, Cap. II, n. 252, citirt.

seinem Schema c. 164—259 = c. 163—258 der neuen Zählung. Nach c. 258 folgt c. 22, früher als c. 260 bezeichnet; nach c. 261 sind 5 Capp. eingeschoben, welche im Ind. fehlen, von mir c. 261 a. b. c. d. e, früher c. 263^{1. 2. 3.} 264. 265 gezählt; also c. 260—263 = c. 22. 259. 260. 261; c. 263^{1. 2. 3.} 264. 265. 266 etc. = c. 261 a. b. c. d. e. 262. 263 etc. Auf c. 273 folgen 26 Capp., die im Ind. fehlen.

Lib. X enthält im Ind. 302 Capp., im Text 303 Capp. In c. 47 des Ind. lautet die Rubrik: 'Ne innocens pernicie accusantium maculetur'; im Text dagegen der auf c. 46 folgende Canon: 'De testibus ad rem quamlibet discutendam eligendis. Ut quandocumque testes', von mir c. 46 bis bezeichnet. Cap. 51 des Ind. heisst: 'Ut nemo absens diiudicetur'; das auf c. 50 im Text folgende Capitel aber lautet: 'Ut in omni comitatu ad inquisitionem eligantur veraciores et meliores. Ut in omni comitatu', von mir c. 50 bis gezählt; also c. 47. 48—50. 51. 52—137 = c. 46 bis. 48—50. 50 bis. 52—137 der neuen Zählung. Cap. 138—149 fehlen; ohne dies zu bemerken hatte der erste Zähler weiter numeriert c. 150. 151 etc. als c. 139. 140 etc. Da der zweite Zähler von c. 150 sofort auf c. 152 sprang, so sind c. 150. 152—159 der älteren = c. 150. 151—158 der neuen Zählung. Cap. 159 des Ind. fehlt hier; an seine Stelle ist ein anderes gesetzt, von mir als c. 158 bis bezeichnet; also c. 159. 160 etc. = c. 158 bis. 159 etc. Bei c. 240 kommen beide Zählungen wieder zusammen. Cap. 241 des Ind. steht im Text nach c. 242, also c. 241—243 = c. 242. 241. 243; aber c. 247 = c. 245 meiner Zählung. Nach c. 302 wird ein Capitel, dessen Rubrik im Ind. fehlt, hinzugefügt.

Lib. XI hat im Ind. 186 Capp. Der Text bricht fol. 208' in c. 17 med. ab. Die darauf folgenden fol. 209—212' sind kleineren Formates und später hier eingehftet; sie enthalten Excerpte aus Augustin, Hieronymus und Aehnliches. Fol. 213 beginnt mit: 'Formula, secundum quam debeat synodus in nomine Dei fieri. Hora itaque diei prima', dessen Rubrik sich nicht im Ind. findet. Der cod. schliesst fol. 214': 'Et ita conventus absolvit'.

Bamberg.¹ P. I, 13, membr., saec. XI., fol., enthält alle 12 Bücher² der Coll. XII part. Die Hs. ist im Gegensatz zum Sav. schon vom Schreiber numeriert; sie weicht jedoch in der Zählung und Anordnung mehrfach von der Berliner Hs. ab (vgl. lib. VI). Ueber ihr Verhältnis zum Sav. wage ich mich noch nicht auszusprechen. Dazu bedarf es einer längeren Untersuchung, als es mir jetzt möglich war.

Lib. I. III. IV entsprechen genau dem Sav.; lib. II, der dort fehlt, bietet 320 Capp.

Lib. V zählt im Ind. 225 Capp.; da aber zwischen c. 147. 148 drei Capp. und hinter c. 217 ein Cap. eingeschaltet werden, sind es 229. Der Text giebt 228 Capp., deren Ordnung durch Verzählungen mehrfach gestört ist: hinter c. 59 folgt ohne Zahl c. 217 bis; die Zahl 63 ist zweimal gesetzt; bei c. 72 springt die Zählung gleich von 72 auf 74; c. 125 des Ind. fehlt im Text und die Zahl 170 ist zweimal gesetzt; der Bestand aber ist derselbe wie im Sav.

Lib. VI enthält 98 Capp.; er lässt Sav. c. 64 weg und giebt in c. 49—53 dafür 5 andere Capitel. Die Ordnung weicht völlig von der des Sav. ab:

Bamb.	1—7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17—19.
Sav.	1—7.	14.	15.	18.	20.	16.	17.	8.	9.	19.	92—94.
Bamb.	20—23.	24.	25.	26.	27—29.	30.	31.	32.	33—37.		
Sav.	10—13.	24.	23.	95.	25—27.	91.	21.	22.	28—32.		
Bamb.	38.	39.	40.	41.	42.	43—45.	46.	47.	48.	49—53.	
Sav.	37.	38.	41.	40.	36.	33—35.	39.	42.	43.	<i>desunt.</i>	
Bamb.	54—72.	73—98.									
Sav.	44—62.	65—90.									

Lib. VII enthält 99 Capp., der Text zählt, da 98 zweimal gesetzt ist, nur 98 Capp.

Lib. VIII giebt 239 Capp.

Lib. IX zählt im Ind. 314 Capp.; da aber zwischen c. 163. 164 ein Capitel als c. 166 eingeschoben ist, ohne dass dadurch die Reihe von 163—167 geändert wird, und die

1) Die Hs. war auf's Bereitwilligste von der Bamberger Bibliothek für die Zwecke der MG. nach Berlin zur Benutzung gesandt worden.
2) Danach ist die Angabe von Friedberg, Corp. iur. canon. I, Col. XLVIII, dass es in Deutschland keine vollständige Hs. dieser Sammlung gäbe, zu berichtigen.

Zählung von 213 gleich auf 218 springt, sind es 310 Capp. Der Text bietet 313 gezählte Capitel, unter denen jedoch wegen mehrfacher Irrthümer grosse Verwirrung herrscht. Dies Buch erscheint sowohl dem Inhalt, als der Anordnung des Stoffes nach in ganz anderer Gestalt als im Sav. Eine genauere Angabe jener Verschiedenheiten würde hier zu weit führen.

Vor lib. X, fol. 173—176' steht ein Fragment der lex Baiuw.

Lib. X giebt im Ind. 327 Capp., im Text in Folge einer Verschreibung (CC statt CCC) 226 Capp.; also 23 Capp. mehr als Sav.

Lib. XI entspricht in der Zahl und Ordnung der Capitel dem Sav., mit dem Unterschied, dass hier das Buch vollständig erhalten ist.

Lib. XII enthält im Ind. 159 Capp.; da aber die Zählung von 61 gleich auf 63 geht, sind es nur 158 Capp., womit der Text übereinstimmt.

Beilage VIII.

Die aus cod. Monac. 3853 in die Coll. canon. XII part. übergegangenen Wormser Canonen.

Im Folgenden gebe ich mit Hülfe des Sav. und Bamberg. eine Zusammenstellung aller derjenigen echten und vermeintlichen Wormser Schlüsse, welche nachweislich aus Monac. 3853 stammen. Da die Rubriken, welche in der Coll. stets den Capiteln voran stehen, schon oben abgedruckt sind, begnüge ich mich hier mit den Anfängen. Wo nichts weiter bemerkt wird, hat man sich stets die Worte: 'Ex concilio Wormatiensi' und die zu dem Canon gehörige Rubrik von S. 99 ff. zu ergänzen. Die Capitel des Monac. citiere ich nach der von mir richtig gestellten Zählung.

Sav.	Bamb.	Capitelfanfänge.	Monac.
I, 290.	I, 290.	Inferiorum ordinum culpae.	c. 167.
I, 291.	I, 291.	Ex eodem. Ut habeat a Deo dignae.	c. 168.
	II, 134.	De vita sacerdotis, si prope ecclesiam.	c. 159.
	II, 140.	Ut unusquisque presbyterorum expositionem symboli.	c. 85.
	II, 151.	Ut matricularios habeant. Ut matricularios habeat.	c. 116.
	II, 156.	Ut per singulos menses simul conveniatis.	c. 124.
	II, 169.	Ex conc. Worm. c. XL. Igitur presbyteris.	c. 40.
	II, 170.	Ex eodem c. LXXVI. Presbyteri per villas et vicos.	c. 76.
	II, 174.	Ex conc. Worm. c. LXXIX. Commonendi sunt fideles laici.	c. 79.
	II, 184.	Cum ergo omnium sanctarum scripturarum.	c. 78.
	II, 201.	Ex conc. Worm. c. LXXI. Nullus presbyter fidelibus.	c. 70.
	II, 204.	Placuit etiam, ut quicumque odio.	c. 25.
III, 5.	III, 5.	Ex conc. Worm. c. XX. Si pater vel mater.	c. 20.
III, 51.	III, 51.	Ex conc. Worm. c. LVIII. Oportet nos assiduitatem habere.	c. 58.
III, 52.	III, 52.	Ex eodem c. LIX. Sed et si quando a lectione ¹ .	c. 59.
III, 172.	III, 172.	Saepe contingit, ut in monasterio.	c. 42.
III, 229.	III, 229.	Ex conc. Worm. c. XI. Feminae scilicet, quae sacro.	c. 11.
III, 258.	III, 258.	Ex conc. Worm. c. XII. Viduae quidem, quae sacrum ² .	c. 12.
IV, 77.	IV, 77.	Ex conc. Worm. c. LXIV. Videmus crebro in ecclesiis.	c. 64.
IV, 78.	IV, 78.	Ex eodem c. LXVI. Non debere in ecclesiam.	c. 66.
IV, 89.	IV, 89.	Missarum sollemnia nequaquam alibi.	c. 67.
IV, 108.	IV, 108.	Ut omnis presbyter turibulum.	c. 90.
IV, 114.	IV, 114.	Ex conc. Worm. c. CXX. Ut secreta presbyteri.	c. 120.
IV, 131.	IV, 131.	Item de eadem re. Sacerdos solus missam.	c. 63.
IV, 156.	IV, 156.	Sancitum est atque omnibus modis.	c. 154.
IV, 166.	IV, 166.	Ut si quilibet presbyterorum.	c. 99.
IV, 173.	IV, 173.	Ut pallia altaris.	c. 129.

1) Coll. III, 120: 'Ex conc. Worm. De professione monachi. Monachus vero, postquam ad intelligibiles annos iam pervenerit' stammt weder aus Monac., noch aus Burchard. 2) Coll. IV, 30: 'Ex conc. Worm. c. XXVII. Ut non pro debito' = Burch. III, 37.

Sav.	Bamb.	Capitelanfänge.	Monac.
IV, 174.	IV, 174.	Ex eodem. Feminae missam sacerdote.	c. 62.
IV, 197.	IV, 197.	De reditu vero ecclesiae.	c. 6.
IV, 198.	IV, 198.	De eodem. De eadem re. Ut ex decimis.	c. 115.
IV, 215.	IV, 215.	Ex conc. Worm. c. CLIV. De his, qui decimas.	c. 153.
IV, 232.	IV, 232.	Inquirendum, si occasione.	c. 118.
V, 19.	V, 19.	Dum quidam sacerdotes ¹ .	c. 33.
V, 51.	V, 51.	Exorcismos et orationes.	c. 87.
V, 142.	V, 141.	Chrisma praeter episcopum.	c. 31.
V, 162.	V, 160.	Cum igitur magister veritatis ² .	c. 38.
V, 191.	V, 189.	Ut infirmis eucharistiam ³ .	c. 123.
V, 196.	V, 192.	In illa mystica distributione.	c. 171.
V, 214.	V, 212.	Leprosi autem, si fideles.	c. 22.
VI, 6.	VI, 6.	Die vero dominico, quia in eo.	c. 81.
	VII, 34.	Ex conc. Worm. c. XXVII. Si quis servum proprium.	c. 27.
	VII, 41.	Ex conc. Worm. c. V. Saepe contingit, ut.	c. 5.
	VII, 74.	Ex conc. Worm. c. IV. De insano, si homicidium perpetraverit. Si quis insaniens.	c. 4.
	VII, 83.	Si quis pro homicidio.	c. 173.
	VIII, 8.	Nulla est uxoris electio.	c. 174.
	VIII, 85.	Ex conc. Worm. c. XCVI. Ut nemo presbyterorum exenium ⁴ .	c. 95.
IX, 22.	IX, 294.	Ut vocati ad synodum.	c. 152.
IX, 256.		Ideo vos fratres.	c. 175.
IX, 260.	IX, 294.	Cum ad pronuntiatam synodum.	c. 157.
IX, 261e.	IX, 301.	Interrogatio synodalis de viris et feminis. De viris et feminis.	c. 160.
IX, 271.	IX, 311.	In veteri lege et in nova de inoboediente. In veteri lege.	c. 179.
IX, 273.	IX, 313.	Si quis dogmata.	c. 178.
IX, 274.	IX, 199.	Ex conc. Worm. c. LX. Quando more solito.	c. 60.
IX, 275.	IX, 200.	Ex eodem conc. c. C. Inquirendum, in qua villa.	c. 100.

1) Coll. V, 43: 'Ex conc. Worm. Ut omnis presbyter vas baptismale' = Burch. IV, 13; Coll. V, 67 (nach Sav.): 'Ex conc. Worm. Ut presbyteri a patrinis' = Burch. IV, 28; Coll. V, 131: 'Ex conc. Worm. c. VI. Ut omnes christiani' = Burch. IV, 62; Coll. V, 132: 'Ex eodem c. II. Ut presbyteri populum' = Burch. IV, 59. 2) Coll. V, 164: 'Ex conc. Worm. Quod in eucharistia' = Burch. V, 2. 3) Coll. V, 193: 'Ex conc. Worm. Ut presbyter eucharistiam' = Burch. V, 10. 4) Coll. VIII, 87: 'Ex conc. Worm. c. VIII. Quod nulli liceat de propria cognatione' = Burch. VII, 2; Coll. IX, 206 (Bamb. IX, 254): 'Ex conc. Worm. c. VII. De episcopo aut presbytero, si causa criminalis' = Burch. II, 199.

Sav.	Bamb.	Capitelfänge.	Monac.
IX, 276.	IX, 201.	Item ex eodem c. CI. Si habeat mansum habentem.	c. 101.
IX, 277.	IX, 202.	Item ex eodem c. CII. Quot mansos habeat.	c. 102.
IX, 278.	IX, 203.	Item ex eodem c. CIII. Qualia sint indumenta.	c. 103.
IX, 279.	IX, 204.	Item ex eodem c. CIV. Quos et quot libros habeat.	c. 104.
IX, 280.	IX, 205.	Item ex eodem c. CV. Qualia aut quot sacerdotalia.	c. 105.
IX, 281.	IX, 206.	Item ex eodem c. CVI. Si habeat locum praeparatum.	c. 106.
IX, 282.	IX, 207.	Item ex eodem c. CVII. Quo metallo sit calix.	c. 107.
IX, 283.	IX, 208.	Item ex eodem c. CVIII. Ut chrisma et oleum.	c. 108.
IX, 284.	IX, 209.	Item ex eodem. De constructione ecclesiae.	c. 158.
IX, 285.	IX, 210.	Item ex eodem c. CX. Si habeat clericum, qui possit.	c. 110.
IX, 286.	IX, 211.	Item ex eodem c. CXII. Qualiter sit cooperta ecclesia.	c. 112.
IX, 287.	IX, 212.	Item ex eodem c. CXIII. Quo metallo habeant.	c. 113.
IX, 288.	IX, 213.	Item ex eodem c. CXIV. Si atrium habeat.	c. 114.
IX, 289.	IX, 214.	Item ex eodem c. CXIX. Inquirendum, si de tabernis.	c. 119.
IX, 290.	IX, 215.	Item ex eodem c. CXXXVI. Ut unctio olei.	c. 126.
IX, 291.	IX, 216.	Item ex eodem c. CXXVII. Similiter et morientibus.	c. 127.
IX, 292.	IX, 217.	Item ex eodem c. CXXVIII. Ut vestibus, quas.	c. 128.
IX, 293.	IX, 218.	Item ex eodem c. CXXXII. Ut nullus presbyter nisi.	c. 132.
IX, 294.	IX, 219.	Item ex eodem c. CXXXIII. Ut nullus presbyter infra sancta.	c. 133.
IX, 295.	IX, 220.	Item ex eodem c. CLI. Nullus sacerdotum decimas.	c. 151.
IX, 296.	IX, 221.	Item ex eodem c. CXXXIV. Ut unusquisque presbyter.	c. 134.
IX, 297.	IX, 222.	Item ex eodem c. CLVI. Ut supplantator alicuius.	c. 156.
IX, 298.	IX, 223.	Item ex eodem c. CXXXV. Haec quia canones prohibent.	c. 136.
IX, 299.	IX, 224.	Item ex eodem c. LXXXVIII. Admonitio de ordine reconciliandi. Ordinem reconciliandi.	c. 88.

Sav.	Bamb.	Capitelaufänge.	Monac.
X, 66.	X, 77.	Praedicandum est etiam, ut periurium.	c. 83.
X, 166.	X, 189.	De eadem re. Res ecclesiasticae et facultates.	c. 138.
X, 188.	X, 211.	Nos vero a communione quemquam.	c. 53.
X, 195.	X, 218.	Ut nullus sacerdotum quemquam rectae fidei.	c. 43.
	XI, 24.	Ex conc. Worm. c. II. Poenitentibus secundum differentiam.	c. 2.
	XI, 38.	Tres suggestiones diaboli.	c. 140.

V.

Studien

zu

Lambert von Hersfeld.

I.

Von

Oswald Holder-Egger.

Die Neubearbeitung der Werke Lamberts für die *Scriptores rerum Germanicarum* giebt mir den Anlass, einige Fragen, welche ihn und seine Werke betreffen, von neuem zu erörtern. Dabei will ich gleich bemerken, um den Leser nicht von vornherein abzuschrecken, dass ich nicht beabsichtige, über Lamberts Glaubwürdigkeit in den *Annalen* zu handeln, nachdem wir in neuester Zeit eine solche Masse ziemlich werthloser Litteratur über diesen Gegenstand erhalten haben. Dazu ist um so weniger Anlass, als Meyer v. Knonau im I. Bande der Jahrbücher Heinrichs IV. in musterhafter Weise praktisch gezeigt hat, wie Lamberts *Annalen* kritisch zu behandeln und wie sie für die Forschung zu verwerthen sind, und nachdem er eine Erörterung über die Grundsätze seiner kritischen Behandlung derselben in Aussicht gestellt hat. Dagegen wünsche ich einige Punkte zu besprechen, welche für die neue Bearbeitung der Werke Lamberts von Bedeutung sind und im Rahmen der Vorrede sich nicht wohl gründlich genug erörtern lassen.

I. Die Ueberlieferung der *Annalen* Lamberts.

Obgleich wir von den *Annalen* Lamberts nur recht junge Handschriften besitzen, in alten Handschriften nicht eben sehr umfangreiche Fragmente erhalten sind, ist deren Ueberlieferung doch nichts weniger als schlecht zu nennen. Es sind darüber sehr falsche Meinungen ausgesprochen worden. So hat W. v. Giesebrecht gemeint, sie beruhe im Wesentlichen auf der *Editio princeps*. Andere haben über die mangelhafte handschriftliche Ueberlieferung geklagt. Beides mit wenig Recht. Die Ueberlieferung ist eine zwiefache. Auf der einen Seite steht die *Editio princeps* von 1525, welche Chaspar Churrerus besorgte nach einer Abschrift des Codex der Augustiner zu Wittenberg, welche Philipp Melanchthon hatte anfertigen lassen. Ich bezeichne die *Ed. princeps* mit A 1. Jene Wittenberger Hs. war vorzüglich, sie muss sehr alt, wahrscheinlich schon

im XI., spätestens sicher im XII. Jahrh. geschrieben sein, und Abschreiber wie Herausgeber haben ihres Amtes so gut gewaltet, wie es in jener frühesten Zeit der Editions-thätigkeit meist geschah. Der Copist hat gut gelesen, der Herausgeber sich vor willkürlichen Eingriffen in die Text-überlieferung und angeblichen Besserungen gehütet, wie sie sich spätere Herausgeber leider so viel und so oft zu Schulden kommen liessen. Nur an einer einzigen Stelle lässt sich eine schlechte, willkürliche Aenderung des Herausgebers mit Sicherheit constatieren, wo er für 'Fratres de monasterio Stabulaus' (SS. V, 183, Z. 4) schrieb 'Fratres de monasterio proturbati', da er Stabulaus nicht verstand und für unmöglich hielt¹. So vorzüglich aber die Editio princeps auch ist, so kann sie uns doch den Codex, auf welchem sie beruht, nicht vollständig ersetzen, und es wäre daher von hohem Werth, eine Textquelle zu erlangen, welche unabhängig von jener auf den Wittenberger Codex zurückgeht. Eine solche glaubte G. H. Pertz gefunden zu haben. Seit der ersten Ausgabe von Lamberts Annalen in den Monumenten war ihm nur eine einzige Hs. bekannt geworden, welche Stücke aus ihnen bietet. Es ist der Collectaneencodex des Wessobrunner Mönchs Stephan Leopolder, der sich in der Münchener Staatsbibliothek Lat. n. 1928 befindet, und auf S. 45—74 Excerpte aus den Annalen Lamberts enthält, die ich A 2 nenne. Auf diese Hs. wurde Pertz, als er einmal zu München verweilte, von Föhringer aufmerksam gemacht; er hielt sie für wichtig, entweder aus dem verlorenen Wittenberger Codex oder einer diesem ganz nahe verwandten Hs. abgeleitet, und hat sie dann für den letzten Octavabdruck von Lamberts Annalen (1874) benutzt. Er sagte darüber in der Vorrede (S. XXVI): 'Codex qui Stephano Leopolder praesto erat, valde similis est codici 1, sive idem, sive copia quae ex eodem fluxit; nam editionem principem a monacho Wessofontano fuisse adhibitam, negandum est, cum reperiamus saepius leves diversitates, quae redeunt in ceteris Lamberti codicibus'. Nachdem ich zunächst wegen dieses etwas gar zu barbarischen Lateins um Entschuldigung gebeten, das ich ja freilich nicht verbrochen habe, muss ich bemerken, dass eine Benutzung

1) Charakteristisch für den späteren Herausgeber Pistorius, der eine Hs. benutzte und darin das richtige 'Stabulaus' fand, ist dann, dass er nun schrieb 'Fratres de monasterio Stabulaus proturbati', indem er den Unsinn neben dem Richtigen sorgfältig conservierte.

des Wittenberger, dem Reformator Melanchthon bekannt gewordenen Codex, durch den Wessobrunner Mönch denn doch zu den grössten Unwahrscheinlichkeiten gehört, dass ferner die an Churrer gesandte Copie dieses Codex ohne Zweifel in der Tübinger Druckerei verbraucht worden ist, dass dagegen Leopolder schon sehr wohl die Editio princeps der Annalen hat bekannt sein können. Mehrere Stücke seiner Collectaneen-Hs. gehen bis zum Jahre 1525, dem Druckjahr der Ed. princeps, hinab und darüber hinunter. Er schliesst den Katalog der Aebte von Wessobrunn, welcher S. 1—93 derselben Hs. steht, mit dem Jahr 1525, mit der Wahl und Consecration des Abtes Wolfgang Kolb. Der Katalog der Salzburger Erzbischöfe der Hs. (S. 85) reicht herunter bis auf Matheus Lang, der von 1519—1540 das Erzbisthum inne hatte. Der Katalog der Aebte von St. Ulrich und Afra in Augsburg schliesst S. 154 in der Hs. mit den Worten: 'Iohannes VII^{us} dictus Ruedlein successit in abbacia anno Domini 1527 circa festum s. Iacobi maioris'. Wir erkennen somit, dass Leopolder seine Lambert-Auszüge erst nach dem Jahre 1525 gemacht hat. Auf die Benutzung der Ed. princeps weist aber schon der Titel, welchen Leopolder seinen Excerpten verleiht. Er überschreibt sie: 'Excerpta quedam ex Historia Germanorum Herveldensis monasterii ordinis sancti Benedicti abbatis'. Nun sagt Churrer in der Widmungsepistel der Ed. princeps: 'Eius autor quidem . . . facile extare non potest. Unum hoc liquet, Herveldensem fuisse'. Und den Inhalt des Werkes bezeichnet er mit den Worten: 'Historiam nanque complectitur Germanorum'. Und der Columnenkopftitel der Ausgabe ist: 'Historiae Germanorum'¹. Also der wesentliche Inhalt der Aufschrift Leopolders stimmt mit Churrers Worten überein, wobei zu bemerken ist, dass der Titel 'Historiae Germanorum' aus keiner alten Hs. genommen sein kann, sondern von Churrer stammt.

Und es ist nun durch die Collation der Texte leicht bewiesen, dass Leopolder eben nichts als die Editio princeps benutzt hat. Den Theil der Annalen Lamberts von 702 an hat er zunächst vollständig abgeschrieben, und da kommt er nun in grossen und kleinen Dingen mit der Ed. princeps überein. Es fehlen wie in der Ed. princeps zum

1) Auf dem Titelblatt trägt die Ausgabe nur folgende Aufschrift: 'Quisquis es gloriae Germanicae et maiorum studiosus, hoc utare ceu magistro libello. Tubingae anno MDXXV'.

Jahre 723 die Worte: 'Karolus infirmatur', zu 733 'Eclipsis facta est solis', die in allen erhaltenen Lambert-Hss. stehen und seinem Text angehören müssen, da sie sich in der nächstverwandten Ableitung der hier zu Grunde liegenden *Annales Hersfeldenses*, d. i. den *Annales Weissenburg.*, ja auch schon in der Quelle der *Hersfelder Annalen*, den *Annales Mosellani-Laubacenses* finden. Es fehlt bei Leopolder wie in der *Ed. princeps* aber auch zum Jahr 732 die Notiz 'Karolus pugnavit contra Sarracenos', welche aus den gleichen Gründen wie die vorerwähnten Worte dem originalen Lambert-Text angehören müssen. Diese Notiz ist aber in der *Ed. princeps* zweifellos nur durch Versehen des Setzers ausgefallen. Denn in ihr sind alle Jahrezahlen, auch die, zu denen keine Notiz steht, voll ausgedruckt, der Zeilenraum ist neben ihnen frei gelassen, wenn keine Notiz dazu zu setzen war. Nun schliesst die Recto-seite eines Blattes der *Ed. princeps* mit 'DCCXXXI. Carolus nastaut ultra liguram', auf der folgenden Verso-seite folgt gleich das Jahr 733. Es erhellt somit, dass eben durch Versehen des Setzers das Jahr 732 mit der zugehörigen Notiz ausgefallen ist. Da diese nun auch bei Leopolder fehlt¹, so ist damit schon bewiesen, dass er eben die *Ed. princeps* ausschrieb. Zum Jahr 832 hat die *Ed. princeps* eine Notiz, welche nur durch Interpolation der Wittenberger Hs. in den Lambert-Text gekommen sein kann, die in keiner der erhaltenen Lambert-Hss. steht, sich auch in keiner Ableitung der *Hersfelder Annalen* findet, und schon ihrem Inhalte nach nur späteres Einschleusen sein kann, da sie lautet: 'Corpus sancti Aurelii in Germaniam delatum est, et Hirsaugia fundata'². Dennoch steht sie wörtlich gleichlautend in Leopolders *Excerpten*. Das dürfte

1) Der freilich Anno domini DCCXXXII. eingesetzt hat wie alle Jahrezahlen, das beweist aber natürlich nichts. 2) Sie steht im Text aller früheren Ausgaben, ist aber ohne Gnade daraus zu entfernen. Die Fabel von der frühen Gründung Hirschau's kommt zuerst im Hirschauer Diplom Heinrichs IV. von 1075, Oct. 9. vor. Dass Lambert, der Hirschau überhaupt nicht erwähnt, zu ihrer Kenntnis schon gekommen sei, ist durchaus unwahrscheinlich. Vgl. Ad. Helmsdörfer, *Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau*, S. 106 ff., der nur irrt, wenn er S. 106 meint, die im Lambert-Text interpolierte Notiz stamme aus Lambert-Hss. des Erfurter St. Peters-Klosters. In diesen Hss. findet sie sich eben nicht. Die *Hist. Hirsaug. monast.* (SS. XIV, 254) giebt das Jahr 830 und das 17. Jahr Ludwigs des Frommen als das der ersten fabelhaften Gründung Hirschau's an. Aus der letzteren Angabe wird in der Interpolation das Jahr 832 berechnet sein. Im Wortlaut nähert sich die Interpolation am meisten der entsprechenden Notiz des *Annalista Saxo* (SS. VI, 574), der sie aber zu 830 hat, ohne das Jahr Ludwigs anzugeben.

schon genügen, um zu beweisen, dass er die *Editio princeps* benutzte. Aber auch in kleineren Dingen ist ihre Uebereinstimmung so stark, dass schon diese gänzlich den Gedanken ausschliessen, beide könnten auf gemeinsame Text-Quelle oder gar noch auf verschiedene Codices zurückgehen. Auch solche Fehler, welche nur von dem Setzer der *Ed. princeps* herzurühren scheinen oder doch sicher dem Abschreiber des Wittenberger Codex zur Last fallen, macht Leopolder mit. So hat er 719 'Suessonis' mit *Ed. princ.*, wo unsere sämtlichen Hss. 'Suessionis' bieten. Zu 778 ist die richtige Lesart 'Loganahi' (wie die *Ann. Weissenb.* haben; unsere Hss. bieten 'loganichi' und 'longanichi'), die *Ed. princ.* hat 'Loganabhi', Leopolder aber 'Longanabhi'. Unter dem J. 845 hat die *Ed. princeps*: 'per fideles legatos domini Ludouuici Augustenses episcopos videlicet et praesides', wo 'Augustenses' unsinnig für 'augusti' der Hss. steht, und auch Leopolder hat dafür *Aug.^{es}*, das ist 'Augustenses'. Zu 848 hat er mit *Ed. princ.* Godescale für Godescalc (die Hss. Gotescalc). Zu 903 ist der Name Adelbraht in der *Ed. princ.* in Adelbrah, bei Leopolder in Adelbrach entstellt. Zu 1032 hat *Ed. princeps*: 'Rudolfus vero abbas Herueldensis sus', es ist aber mit den Hss. zu lesen: 'Rudolfus vero abbatiam Herveldensem suscepit'. Die Wittenberger Hs. hatte offenbar 'abb heruelđ sus.', was zum Theil in der *Ed. princeps* falsch aufgelöst ist. Leopolder hat aus der Lesart der *Ed. princ.* gemacht: 'abbas Herueldensis successit'¹. Zum Jahr 1060 hat Leopolder mit *Ed. princ.* Sitto statt Sizzo der Hss., die falsche Namensform Ruchberdus daselbst der *Ed. princ.* (für Richberdus)² ist bei ihm in Ruchbertus weiter entstellt. Zu demselben Jahr ist in der *Ed. princ.* zwar Einhart richtig gesetzt, aber der Punkt über dem i ist, wie öfter in diesem Druck, in den von mir eingesehenen drei Exemplaren nicht ausgedruckt, so dass leicht Emhart gelesen werden kann, wie Leopolder falsch gesetzt hat. Endlich, was nun ganz entscheidend ist: Wie die *Ed. princeps* hat Leopolder unter dem Jahr 1058 die berühmte Corruptel³: 'Ego N. presbiter ordinatus sum a Scafna burg' für 'sum Ascafna burg'. Allerdings ist Pertz zuzugeben, dass Leopolder in gewissen 'leues diversitates', wie er sich ausdrückt, mit einer oder mehreren unserer Hss. zu-

1) So haben falsch auch die früheren Ausgaben der *Annalen*.

2) Die Hss. 'Richbertus'. Weiter führe ich an: 1050. A 1: Sibeche (Druckfehler für Sibecho), A 2: Sibiche; 746. A 1. 2: Werziburg für Wirziburg u. s. w.

3) Die *Ed.* hat nur praesbyter für presbiter.

weilen übereinkommt, indessen wiegen diese nichts gegenüber den gegentheiligen Beweismomenten. So trifft Leopolder darin öfter mit den Hss. zusammen, dass er den Diphthong *û* in Namensformen hat, wo die Ed. princeps einfach *u* setzt. Das hat er indessen keineswegs aus einer alten Hs. entnommen, sondern es entspricht das seiner Schreibung, wie er sie sonst auch durchweg in den anderen Stücken des Bandes übt. Er setzt ein *û* zuweilen auch in solchen Namen, wo es die Hss. nicht haben, wie Erpesfürst. Auch sonst befolgt er vielfach eine andere Orthographie als die Ed., und kommt darin mehrfach mit den Hss. überein. Ferner hat Leopolder namentlich in dem späteren Theil seiner Excerpte nicht ganz wörtlich abgeschrieben, sondern zuweilen Abänderungen vorgenommen und Zusätze gemacht, z. B. wo ein Abt von Hersfeld nur als *abbas* erwähnt wird, ein *Herveldensis* hinzugefügt, wie es auch in der einen oder andern Hs. geschehen ist. Zum Jahr 932 wird der Bischof Diedo von Würzburg nur als *episcopus* erwähnt. Da haben nun die Hss., welche ich als B 1a. b bezeichnet habe, und Pistorius aus seiner Hs., aber an verschiedener Stelle, ein erklärendes *Wirzeburgensis* (*Wyrzeburgn̄*, *Wirtzburgensis*) hinzugefügt, und auch Leopolder hat: '*Dietho episcopus Wirtzburgensis obiit*'. Da aber Leopolders Text sonst mit diesen Hss. nicht die geringste Verwandtschaft zeigt, so ist es klar, dass dieser Zusatz, wie viele anderen, welche sich in keiner Hs. finden, von ihm selbständig gemacht ist, dass diese und ähnliche Uebereinstimmungen mit den Hss. auf Zufall beruhen. Am auffälligsten stellt sich Leopolder zu unseren Hss. unter dem Jahr 1060 mit '*Conradus Spirensis episcopus obiit; cui Emhart successit*', wo die Hss.: '*Cōnradus (Cunradus B 1a. 2) Spirensis episcopus obiit; cui Einhart successit*' haben; dagegen die Ed. princ.: '*Cunradus Spirensis episcopus moritur; in cuius locum Einhart promovetur*'. Nun ist aber die Formel '*obiit; cui . . . successit*' die gewöhnliche für Bischofswechsel bei Lambert, wie überhaupt in Annalen. Unmittelbar vorher heisst es zu demselben Jahr: '*Sizzo . . . obiit; cui Richberdus successit. Gebhardus . . . obiit; cui Gebhardus successit*'. Es ist kein Zweifel, dass dadurch der Schreiber des alten Codex von St. Peter in Erfurt, auf welchen alle unsere Hss. zurückgehen, veranlasst wurde, auch zum dritten Mal diese gewöhnliche Formel für die durch die Ed. princeps repräsentierte originale Lesart einzusetzen, dass Leopolder die gleiche naheliegende Aenderung selbständig vornahm.

Leopolders Excerpte stehen sogar noch in einer zweiten Münchener Hs. (A 2a), Clm. 1211 chart. fol., ganz von einer Hand saec. XVI. geschrieben, f. 228—236. Diese ist, nach einer Bleistiftnotiz in dem Codex, die Hand des Tegernseer Bibliothekars, welcher noch eine andere Hs. dieses Klosters schrieb. Die Excerpte tragen die gleiche Ueberschrift, wie die in A 2, stimmen mit ihnen wörtlich überein und haben alle Abänderungen Leopolders. Sie schliessen, wie jene, mit den Worten: 'A. D. MLXXVII. sub (hoc, was A 2 hat, ist ausgelassen) anno finitur Chronica (Cronica A 2) Herveldensis monasterii ordinis sancti Benedicti'. Darauf folgt hier noch 'Anno Domini 1528'. als das Jahr, in welchem diese Abschrift gemacht ist. Denn es ergibt sich sofort, dass das Stück aus Clm. 1928 (A 2) abgeschrieben ist, da jede Abweichung von dieser sich zugleich auch weiter von A 1 und dem richtigen Lambert-Text entfernt¹.

Pertz' Behauptung, in der Münchener Hs. eine neue Textquelle gefunden zu haben, ist also gänzlich hinfällig. Leopolders Excerpte sind, als aus dem alten Druck genommen, vollständig werthlos, und seine eigenen gleichgültigen Aenderungen und Zusätze dürfen in der Ausgabe nicht berücksichtigt werden. Man würde durch ihre Aufnahme den Apparat nur mit einem Haufen werthlosesten Ballastes überbürden.

Von einer anderen modernen vollständigen Papierhandschrift der Annalen Lamberts auf der Königlichen Bibliothek zu Dresden e 31, die wohl nicht in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., wie Hesse meinte, sondern erst im 17. Jahrh. geschrieben ist, und die ich A 1a nenne, hat schon G. Waitz in der ersten Monumenten-Ausgabe (SS. V, 149) gesagt, dass sie wahrscheinlich Abschrift der Ed. princeps ist. Da das noch nicht ganz sicher festgestellt war, habe ich die Hs. soweit verglichen, um über allen Zweifel zu erhärten, dass sie aus dem ersten Druck abgeschrieben ist. Es genügt, hier zu bemerken, dass sie an der oben angeführten Stelle zu 1058 genau wie der erste Druck hat: 'Ego N. praesbyter ordinatus sum a Scafna-

1) A 2a hat, wie A 1 und A 2, 'a Scafnaburg' an jener bekannten Stelle 1058. Die Corruptel 'Augustenses' in A 1. 2 (oben S. 147) ist hier falsch verbessert in 'Augustensem episcopum'. Mehr brauche ich nicht anzuführen. Nur wenige leicht zu verbessernde Fehler von A 2 sind in A 2a berichtigt. Auch andere Stücke aus Clm. 1928 sind in Clm. 1211 abgeschrieben, nämlich f. 227 'Fundatio monasterii Dyessensis' und 'Catalogus praepositorum Diessensium', f. 238—247' der Katalog der Aebte von Wessobrunn.

burg', dass sie bis ins Kleinste hinab mit der Ed. princeps übereinstimmt, deren Druckfehler zum Theil gar nicht, zum Theil falsch verbessert, eigene Schreibfehler hinzufügt, dass sie genau dieselbe Lücke von 8 Worten hat, wie A 1, was schon Waitz bemerkte¹, und dass diese hier genau, wie in A 1, durch das an den Rand geschriebene Wort 'Defectus' angezeigt ist. Die Aufschrift des Werkes ist hier: 'Herveldensis Abbas De rebus Germanorum'. Am Schluss hat aber der Copist, welcher die ganze Handschrift schrieb, hinzugefügt (S. 240): 'Lambertus Schafnaburgensis autor huius voluminis, abbas quondam Herueldensis, suam historiam ab initio mundi, ut patet, usque ad annum salutis MCCLXXVII², a quo monachus quidam Erphurdianus supplementum contexit ad Caroli IIII. imperatoris usque tempora, annum videlicet salutis MCCCL'. Der Schreiber deutet damit auf die Additiones ad Lambertum hin, welche Pistorius im Jahr 1583 hinter dem Lambert im ersten Bande seiner Quellensammlung herausgab, wenn diese auch 1352, nicht 1350, schliessen. Also erst nach dem Jahre 1583 ist diese Abschrift gemacht.

Somit bleibt uns also von dem alten Wittenberger Codex keine andere Ableitung, als die Editio princeps.

Unsere ganze handschriftliche Ueberlieferung stammt aus einem ebenfalls verlorenen Codex des Klosters auf dem Erfurter Petersberge, da alle Hss. dieselben Interpolationen, welche Erfurt und das Erfurter St. Peterskloster betreffen, enthalten. Er war verschieden von dem Wittenberger, der eben diese Interpolationen nicht hat, dafür aber jene oben (S. 146) besprochene, welche Hirschau betrifft, die sich wiederum in den Codices nicht findet. Auch hat keine unserer Hss. die Lücke des Wittenberger Codex, welche ich soeben erwähnte. Der Erfurter Codex muss sehr alt, entweder noch im XI. oder zu Anfang des XII. Jahrh. geschrieben sein, denn, wie wir sehen werden, sind schon vor Mitte des XII. Jahrh. Excerpte aus ihm genommen worden. Er war ausgezeichnet, obwohl er natürlich auch Fehler hatte. Namentlich war nicht ganz selten ein Wort ausgefallen. Ich bezeichne diese Hs. mit B.

Von den uns erhaltenen vollständigen Hss. der Annalen ist keine direct aus B, sondern erst aus von diesem genommenen Copieen abgeschrieben. Und zwar sind die beiden besseren derselben Abschriften eines verlorenen

1) SS. V, 239, N. x. Vgl. ebenda S. 149. 2) So aus MCCLXXVIII. corrigiert (statt 1077).

Codex, den ich B 1 nenne. Das ergibt sich daraus, dass die beiden gleich zu nennenden Hss., welche ich mit B 1a und B 1b bezeichne, eine bedeutende Anzahl von Fehlern und Lücken gemein haben, wo in den andern Ableitungen aus B sich das Richtige findet, ferner daraus, dass in beiden Hss. den Annalen Lamberts als Fortsetzung Annalen aus St. Peter in Erfurt von 1078—1181 angefügt sind¹, drittens daraus, dass in B 1b das ganze sogenannte Chronicon Sampetrinum, in B 1a der Anfang desselben, in beiden mit der gleichen Ueberschrift 'Cronica moderna' im Gegensatz zu der vorstehenden alten Chronik (Lamberts Annalen mit der Fortsetzung bis 1181) folgt. Da die Cronica S. Petri Erphesfurtensis moderna in B 1b bis zum Jahr 1355 reicht und ohne Weiteres angenommen werden muss, dass sie auch in B 1 ebenso weit hinunterging, liegt zunächst die Präsumption nahe, dass die ganze Hs. B 1 erst nach diesem Jahre geschrieben war. Doch ist das nicht ganz sicher. Lamberts Annalen mit der Fortsetzung können darin schon Ende des XII. Jahrh. (nach 1181) geschrieben gewesen sein. Die Cronica moderna kann erst später mit dieser Hs. verbunden worden sein. Ferner muss diese nicht schon ursprünglich bis 1355 in B 1 heruntergereicht haben, sie kann schon ehemals mit dem ursprünglichen Endjahr 1277 in B 1 ihr Ende gehabt haben und kann darin schon bald nach 1281² geschrieben gewesen sein, die Fortsetzungen bis 1355 können erst später darin hinzugefügt sein. Freilich ist das alles nicht sehr wahrscheinlich. Bestimmt abzulehnen ist die Möglichkeit, dass Lamberts Annalen in B 1 am Ausgange des XIII. Jahrh. oder im XIV. nach 1355 geschrieben waren, denn in den Hss. B 1a. b sind so viele Reste guter, alter Orthographie, so viele alte, gute Namensformen mit Diphthongen ü und ö erhalten, wie sie erfahrungsgemäss ein Schreiber aus dem Ende des XIII. oder aus dem XIV. Jahrh. nicht überliefert haben würde. Ich kann nur die Möglichkeit zulassen, dass die Annalen in B 1 bald nach 1181 oder schon in der Renaissancezeit, in den letzten Jahren des XV. Jahrh. oder den allerersten

1) Die Pertz, SS. XVI, 15 ff. als *Annales S. Petri Erphesfurtenses* codd. 3 bezeichnete. Ich werde sie in einer in Vorbereitung befindlichen Ausgabe der Erfurter Denkmäler *Annales S. Petri Erphesfurtenses maiores* nennen.

2) Denn bis zu diesem Jahr reicht die der *Cronica moderna* vorangesetzte Uebersichtschronik in beiden Hss. B 1a und B 1b. Ich werde bald Gelegenheit haben, über die Ueberlieferung und den Zusammenhang der Erfurter Annalen und Chroniken unter sich, die mit der Ueberlieferung von Lamberts Annalen so eng verknüpft sind, zu handeln.

des XVI. geschrieben war, denn erst zu dieser Zeit suchte man, nach der langen Zeit der ungenauen Copieen des XIV. und XV. Jahrh., alte Codices wieder getreu abzuschreiben. Und die zweite Möglichkeit muss ich als die weitaus wahrscheinlichere bezeichnen, obgleich ich den Werth der Hss. B 1 a. b, den ich sehr hoch veranschlagen muss, dadurch herunter zu setzen scheine. In der That scheint das nur so.

Man hat zu viel von der jungen Ueberlieferung der Annalen Lamberts gesprochen, indem man jung gleich schlecht setzte, namentlich hat das W. von Giesebrecht gethan, den bei jedem Wort fast, das er über Lambert gesagt hat, das entschiedenste, bei ihm sonst so seltene, Missgeschick verfolgte. Das Alter einer Hs. ist nicht immer, wenn auch meist, ein Kriterium ihres Werthes. Wenn im 19. Jahrh. ein paläographisch geschulter Mann einen alten Codex abschreibt und sich Mühe giebt bei der Arbeit, und der alte Codex geht dann verloren, wird diese ganz junge Abschrift einen viel höheren wissenschaftlichen Werth haben als eine etwa um 1400 aus demselben alten Codex genommene Copie. Annähernd gleicher Werth wie einer solchen modernen kann einer Abschrift der Renaissancezeit zukommen, sofern deren Schreiber sich Mühe gab und die Absicht hatte, getreu zu copieren. Ist B 1 in der Renaissancezeit geschrieben, so sind B 1 a und B 1 b ganz kurze Zeit, vielleicht unmittelbar danach aus dieser Hs. copiert. Und das muss auch deshalb, abgesehen von anderen Gründen, für wahrscheinlich gelten, weil gerade zu Ende des XV. und Anfang des XVI. Jahrh., wie wir im zweiten Abschnitt sehen werden, nach langer Pause, das Interesse für die Annalen Lamberts und die Bekanntschaft mit denselben an verschiedenen Orten sich zeigt.

B 1 a nenne ich die Hs. der Würzburger Universitätsbibliothek Chart. fol. 129, die dem Schottenkloster zu St. Jacob daselbst ehemals gehörte¹. Sie enthält auf f. 4 (die ersten drei Blätter sind leer geblieben) bis 119' Lamberts Annalen von 703 an (der Anfang bis 702 ist weggelassen), f. 119'—129 die Erfurter Annalen 1078—1181, f. 129'—131' den Anfang der Erfurter Cronica moderna. F. 132—138 sind leer. Sie ist von zwei verschiedenen Händen in den letzten Jahren des XV. oder allerersten des XVI. Jahrh. geschrieben, die in sehr verschiedener

1) Vgl. Archiv VII, 455 f.; SS. V, 150 f. Ueber Johann v. Tritheim und diese Hs. siehe unten S. 176 ff.

Weise ihres Amtes walteten. Die erste, welche f. 4—101 schrieb, bediente sich der in der Renaissancezeit häufig vorkommenden schönen Buchstabenformen, welche bewusst der alten Minuskel nachgeahmt waren, suchte getreu zu copieren, auch im Wesentlichen die Orthographie der Vorlage fest zu halten, wenn sich auch einige erst dieser späten Zeit angehörigen Orthographica eingeschlichen haben¹. Einige Interpolationen, die in älterer Vorlage von jüngerer Hand eingetragen gewesen sein müssen, kennzeichnete der Schreiber dadurch, dass er sie in Cursivschrift, die ganz von seinen Minuskelformen abweicht, wiedergab². Die zweite Hand schrieb f. 101'—131' in den Cursivformen jener Zeit, weniger sorgfältig und hat sich wenig bemüht, die alte Orthographie zu bewahren, sondern viel mehr neue Schreibweise gebraucht.

B 1b ist die Hs. der Göttinger Universitätsbibliothek Ms. hist. 88, chart. fol., ganz von einer Hand in den allerersten Jahren des XVI. Jahrh. geschrieben³, die sich auch der nachgeahmten Minuskelformen, etwas weniger ausgeprägten Charakters als die des ersten Schreibers von B 1a bediente. Lamberts Annalen stehen f. 1'—119, es folgen die Annales S. Petri maiores 1078—1181 auf f. 119—124, dann die Cronica S. Petri moderna f. 124—232⁴. Auch dieser Schreiber hat gut und treulich seine Arbeit vollzogen, etwas weniger gut als der erste Schreiber, nament-

1) Die Zahlen sind immer roth geschrieben, auch das ist sicher Nachahmung alter Vorlage. 2) War B 1 erst in der Renaissancezeit geschrieben, so müssen die aus der alten Hs. übernommenen Interpolationen auf dieselbe Weise durch Cursivschrift in ihr gekennzeichnet gewesen sein. Dass sie in B 1b fehlen, lässt sich kaum anders erklären, als dass der Schreiber sie absichtlich wegliess, da sie als spätere Zusätze in der Vorlage kenntlich waren. Sie betreffen die Jahre 796. 804. 820. 825, S. 18. 20. 22 meiner im Druck befindlichen Ausgabe. 3) Hinter der Uebersichtschonik vor der Cronica S. Petri moderna finden sich Zusätze von des Schreibers Hand über die Jahre 1351. 1330. 1392. 1482, welche in B 1a fehlen. Nicht wahrscheinlich ist, dass sie in B 1 eingetragen waren, nachdem B 1a daraus abgeschrieben war, oder dass sie der Schreiber von B 1a als später hinzugefügte absichtlich wegliess, sondern man wird noch, was ich für das wahrscheinlichste halte, ein Mittelglied zwischen B 1 und B 1b annehmen müssen, in welchem sie eingesetzt waren. — Das Chron. Montis Sereni darin hat die Unterschrift: Finit 1506 transfigurationis Domini in vigilia. Cf. SS. XXIII, 137. 4) Ueber frühere Besitzer und den weiteren Inhalt der Hs. s. Archiv VII, 456 f. Wo sie geschrieben ist, weiss ich noch nicht anzugeben, doch kann man das vielleicht daraus ermitteln, dass der Schreiber sehr oft in Gebetsformeln am Schluss von Absätzen der von ihm copierten Werke den heiligen Hieronymus, seltener S. Maria anruft. Er scheint danach einem Stift angehört zu haben, dessen Schutzpatron der h. Hieronymus war.

lich was die Orthographie anbetrifft, etwas besser als der zweite Schreiber von B 1a. Der Werth beider Hss. ist fast ganz gleich, abgesehen davon, dass in B 1a der Anfang fehlt.

Aber wir besitzen ausserdem noch handschriftliche Excerpte aus Lamberts Annalen, die ebenfalls aus der Hs. B 1 abgeleitet sind. In dem ganz von Hartmann Schedels Hand im Jahr 1507 geschriebenen Codex der Münchener Königlichen Bibliothek Lat. 593 stehen mit der Ueberschrift: 'Collecta exronicis bibliotecarum in monasteriis celebratissimis provincie Thuringie' und der zweiten Ueberschrift: 'Et primo. Ex cronica Montis S. Petri Erffordie in libro spisso veteri' f. 113—114' einige historische Excerpte, auf die wir nachher zurückkommen. Es folgen f. 115—162 mit der Ueberschrift: 'Ex alio libro de historiis Thuringie': zunächst f. 115—139 Excerpte aus Lamberts Annalen von 1041—1076, dann¹ f. 139—141' aus den Annales S. Petri maiores 1078—1175. Danach folgt die Notiz MCCC^o 92^o. 'Incepit universitas seu studium Erphordie', das ist wörtlich übereinstimmend eine der Interpolationen in der Cronica moderna von B 1b, die ich oben S. 153, N. 3 angegeben habe, danach folgen f. 141'—162 Excerpte aus eben dieser Cronica S. Petri moderna. Man sieht daraus sofort, dass hier eine neue Ableitung aus der Hs. B 1 vorliegt. Vermuthet man aber wegen der soeben bemerkten nahen Verwandtschaft mit B 1b, aus dieser Hs. seien die Excerpte genommen, so muss man, trotz der Uebereinstimmung auch in vielen Varianten, diese Vermuthung angesichts mancher besserer, mit B 1a allein oder allen andern Hss. übereinstimmenden Lesarten Schedels aufgeben². Also haben wir es mit einer neuen Ableitung aus B 1 zu thun, welche ich deshalb B 1c nenne. Diese Excerpte, das einzige neue handschriftliche Material, welches ich für die neue Ausgabe der Annalen nach der früheren Monumenten-Edition verwenden konnte, sind natürlich nur von geringem Werth für die Textherstellung, da sie nur sehr kleine Theile des Werkes geben, diese noch oft verkürzt und der Kürzung halber zuweilen etwas im Wortlaut geändert³, aber sie leisten doch zuweilen den Dienst, die Lesart von B 1 sicher zu erkennen, wo B 1a

1) Das Folgende immer ohne Zwischenraum, ohne neue Ueberschrift.
 2) Z. B. stehen in seiner Hs. die Worte (SS. V, 190, 23) quorum — reperta sunt, welche in B 1b ausgefallen sind. 3) Wichtiger sind sie für die Erfurter Quellen, für deren frühere Ausgaben sie ebenfalls noch nicht benutzt wurden.

und B 1b differieren, und zur besseren Erkenntnis der Affiliation der Hss. überhaupt. Man kann mit ihrer Hülfe Näheres über noch eine verlorene Lambert-Hs., eine vierte Ableitung aus B 1, feststellen.

Von den späteren Herausgebern von Lamberts Annalen nach Churrer hat nur einer noch eine Hs. benutzt, das ist Pistorius. Er hat sich freilich seiner Hs. nur in sehr wenigen Fällen zur Verbesserung oder Bereicherung des Textes bedient (er hat selbst die oben S. 150 angegebene Lücke der Ed. princeps unter dem Jahr 1075 unausgefüllt gelassen), aber es war doch leicht festzustellen, wie beschaffen sie war, denn er hat aus ihr, welche in seinem Besitz war¹, und die er 'codex vetustissimus' nennt, eine Fortsetzung zu Lamberts Annalen von 1078 (falsch 1068) bis 1352 gegeben, die sogenannten Additiones ad Lambertum Schafnaburg., über die recht viel Falsches gesagt worden ist. Sie sind eine Compilation von Excerpten aus den Annales S. Petri maiores und der Cronica S. Petri moderna, und zwar genau derselben Excerpte, welche in Schedels Hs. Clm. 593 hinter einander stehen, so dass man sogleich erkennt, der Compiler, welcher sie vermengt hat, ist niemand anders als Pistorius selbst². Auch die oben mitgetheilte Notiz aus Schedels Hs. zu 1392, und darauf folgend genau wie bei diesem eine kurze Notiz aus der Cronica moderna vorangestellten Uebersichtschronik bringt Pistorius, er hat das nur an das Ende seiner Compilation gestellt, während es bei Schedel zwischen den Excerpten aus Ann. S. Petri mai. und Cron. moderna steht. Man sieht, die Hs. des Pistorius war eine B 1c auf das nächste verwandte, und vermuthet zunächst, er könne diese Hs. selbst gehabt haben. Doch auch wieder das stellt sich sogleich als unmöglich heraus, denn erstens: Pistorius bringt die Erfurter Interpolationen der B-Hs. auch an solchen Stellen, die in Schedels Hs. garnicht stehen³. Seine

1) 'in meo libro' sagt er in der Epist. dedicatoria zu vol. I. seiner Rerum Germ. SS. 2) Er hat nur kurze Notizen der Excerpte der einen Quelle weggelassen, wenn die der andern dieselbe Sache ausführlicher berichteten, einige wenige in einander geschoben. — Wegele, in der Zeitschrift für Thüringische Gesch. I, 242 hatte ohne jeden stichhaltigen Grund vermuthet, Nicolaus von Siegen sei der 'Verfasser' dieser Compilation. O. Lorenz, DGQ. ed. 3. II, 111 war geneigt, ihm zuzustimmen. Excerptiert hat die beiden Quellen wahrscheinlich H. Schedel. 3) Er hat fast immer die Interpolationen, welche B 1. 2 gemein sind, z. B. zu 718. 742. 755. Lässt er einmal eine solche weg (zu 978), so könnte das auf mangelhafter Collation beruhen. Oft hat er die, welche B 1a und

Lambert-Hs. hat also viel früher begonnen als die Schedel'schen Excerpte, wie er selbst bezeichnet, mit 703. Vollständig war sie aber auch nicht, sonst wäre er in der Lage gewesen, die Lücke bei 1075 auszufüllen¹. Und aus zwei Stellen (S. 117. 125 meiner Ausgabe) ergibt sich nun, wie ich in der Vorrede ausgeführt habe, mit Sicherheit, dass er nur Excerpte aus Lamberts Annalen besass, die anfangs reicher, später ebenso dürftig waren wie die Schedels. Und auch sonst sah seine Hs. der Schedel'schen fast so ähnlich, wie ein Ei dem andern. Seine Lambert-Hs. enthielt, wie er selbst sagt, die sogenannte *Historia de landgraviis Thuringiae*, die er aus ihr edierte. Dieselbe steht auch in Clm. 593, dessen Lesarten die auffälligste Uebereinstimmung mit denen des Pistorius zeigen. Dennoch ergeben sich auch wieder Differenzen², welche zeigen, dass Pistorius unmöglich diese Hs. Schedels benutzt haben kann³. Nun sagt Schedel am Schluss dieses Bandes⁴, dass er ihn im Jahr 1507 geschrieben habe, denn einen früher von ihm geschriebenen Codex⁵ (der, wie man wohl ergänzen muss, ziemlich dasselbe enthielt) hätte Johann von Tritheim unter dem Versprechen der Rückgabe in drei Monaten entliehen, ihn aber in fünf Jahren nicht zurückgeliefert. Man darf wohl die Vermuthung wagen, dass eben dieser vom Abt von Spanheim entlehene Schedel'sche Codex der des Pistorius war, vielleicht auch eine Abschrift davon. Sicher war der Codex nicht 'sehr alt' in unserem Sinne, sondern stammte höchstens aus dem Anfang des 16. Jahrh. Die Hs. des Pistorius ist also mit der Bezeichnung B 1d noch von der Schedel'schen zu unterscheiden.

Kehren wir zu den Excerpten zurück, welche Schedel aus dem 'dicken Buch vom Erfurter St. Petersberge'⁶ bringt, welches er deutlich unterscheidet von der Hs., aus welcher er die eben besprochenen Excerpte entnahm, so

B 1b gemein sind, z. B. zu 705. 706. 714 u. s. w., zweimal eine solche, die nur in B 1b steht (zu 892 und 1022), einmal sogar hat er auch eine solche, welche sich nur in B 2 findet, und zwar hier falsch zu 845, während er sie richtig zu 836 hat. 1) Die Stelle, an welcher die Ed. princeps sie hat, steht nicht in den Schedel'schen Excerpten. 2) Eben solche auch in den Erfurter Excerpten bei Schedel und Pistorius. 3) So fehlt in Clm. 593 das gefälschte Privileg Konrads II. für Reinhardebrunn, welches im XI. Capitel bei Pistorius steht. Auch findet sich in dieser Hs. nicht die *Hist. secunda seu Ann. potius de vet. Thuringiae landgraviorum origine etc.*, welche Pistorius, wie er sagt, aus derselben eigenen Hs. edierte. 4) Die Unterschrift ist mitgetheilt von C. Wenck, Die Entstehung der Reinhardebrunner Geschichtsbücher S. 115. 5) 'historiam prius per me scriptam'; nachdem er eben den gegenwärtigen Band auch als 'historia' bezeichnet hat. 6) S. oben S. 154.

ist zunächst zu constatieren, dass genau dieselben Excerpte schon in einer andern Hartmann Schedel'schen Hs. stehen, nämlich in Clm. 901, f. 245¹ und zwar mit derselben Ueberschrift: 'Ex cronica Montis S. Petri in libro spisso veteri'. Man erkennt aus einigen Varianten, dass sie Schedel aus Clm. 901 noch einmal in Clm. 593 abschrieb, doch hat er hier am Schluss aus demselben dicken Buch noch eine Notiz hinzugefügt, nämlich mit der Ueberschrift: 'De eodem libro antiquo scripta' Lamberts Nachricht zu 1073 über die Verehrung des h. Sebold in Nürnberg und Heimerad in Hasungen. Sieht man sich die andern Clm. 901 und 593 gemeinsamen Excerpte näher an, so erkennt man zu seinem Erstaunen, dass auch sie, so dürftig sie sind, aus Lamberts Annalen², den Annales S. Petri Erph. maiores³ und der Cronica S. Petri moderna genommen⁴ sind. Und zwischen den Excerpten aus den Ann. S. Petri mai. und denen der Cron. moderna erscheint wieder die schon dreimal (in B 1 b. c. d) vorgefundene Notiz zu 1392. 'Incepit universitas seu studium Erfordie'. Dass das 'dicke Buch', welches Schedel excerpierte, die Göttinger Hs. B 1 b war, die freilich sehr dick ist, erscheint unmöglich⁵. Also befand sich auf dem St. Petersberge in Erfurt ein nach 1392, aber vor etwa 1485 geschriebener dicker Codex, welcher Lamberts Annalen, Annales S. Petri maiores 1078—1181, Cronica S. Petri Erph. moderna enthielt⁶. Aus ihr muss B 1 b abgeschrieben sein, aus ihr müssen auch die Excerpte genommen sein in der Hs., aus welcher B 1 c und B 1 d abgeschrieben wurden. Also kommen wir, wie es oben für wahrscheinlich bezeichnet wurde, zu der Annahme eines Mittelgliedes zwischen B 1 und B 1 b.

Die Hs., welche ich B 2 nenne, der Königlichen Bibliothek zu Dresden I. 50, chart. fol.⁶, ist ebenfalls in den letzten Jahren des XV. oder den ersten des XVI. Jahrh.

1) Herr Dr. H. Simonsfeld hat die Freundlichkeit gehabt, sie daraus für mich abzuschreiben. Vgl. N. Archiv IX, 401. 2) Aus diesen nur drei zu 935. 936. 1067, aber auch zwei aus den Erfurter Interpolationen im dortigen Lambert-Codex, nämlich zu 706 und 1036. 3) Zu 1079. 1085. 1142. 1175. 4) Zu 1103. 1141. 1142. 1144. 1147. 1154. 1184. 5) Schon die Chronologie macht das unmöglich, denn die Göttinger Hs. ist 1506 vollendet (oben S. 153, N. 3), Clm. 593 im J. 1507, Clm. 901 aber schon 1484—1489 geschrieben. 6) Die Möglichkeit ist freilich zuzugeben, dass das dicke Buch auch nur Excerpte aus den drei Quellen enthielt. Aber wahrscheinlich ist das eben nicht. Schedel scheint bei einem Erfurter Aufenthalt nur dürftige Excerpte daraus entnommen zu haben. Vgl. unten S. 171, N. 2 über Lambert-Benutzung bei Schedel. 6) Vgl. SS. V, 150. Die Hs. ist angebunden an einen Druck von 1497.

geschrieben, und zwar wie B 1a von zwei Händen. Hier ist aber das Verhältnis der Güte der Schreiber umgekehrt. Den grösseren Theil f. 1—65 schrieb offenbar ein gelehrter Schreiber, der unschön schrieb, ziemlich willkürlich verfuhr, Orthographie und Namensformen nach seinem Ermessen änderte, auch recht viel Fehler machte, den Rest f. 66—92 ein ungelehrter, der hübscher schrieb und sich viel mehr, namentlich in den Namensformen, die er zum Theil in guter alter Form bewahrt hat, an die Vorlage hielt. Einiges, was dieser falsch gelesen hatte, corrigierte der erste Schreiber. Der Codex enthält hinter Lamberts Annalen noch eine Fortsetzung von Annalen 1078—1154¹, welche fast ganz aus den unter B 3b zu nennenden Annalen abgeschrieben sind (*Annales S. Petri Erphesfurtenses breves*). Schon daraus erkennt man, dass diese Hs. von B 1 unabhängig ist, und das wird durch die Lesarten bestätigt, sie geht selbständig auf B zurück, und somit kommt ihr ein selbständiger Werth zu. Aber sie ist sicher nicht direct aus B abgeschrieben, sondern mindestens durch ein, wahrscheinlich durch mehrere Mittelglieder aus ihm geflossen. Sie hat viel mehr Fehler als jeder der beiden Codices B 1a und B 1b und ist an Werth mit deren Vorlage B 1 nicht zu vergleichen. Das hindert natürlich nicht, dass sie nicht doch zuweilen das Richtige bewahrt hat, wo B 1 einen Fehler oder eine Lücke hat. Etwas höher stellt sich ihr Werth in der vom zweiten Schreiber geschriebenen Partie. Die Behauptung, dass B 2 erst durch mindestens ein Mittelglied auf B zurückgeht, wird gesichert durch die Vergleichung der von Nicolaus von Siegen in seinem *Chron. ecclesiasticum* aus Lamberts Annalen abgeschriebenen Stellen, denn er hat einige grobe Fehler mit B 2 gemein, und zugleich lässt sich erweisen, dass er diese Hs. nicht benutzt hat², was schon der Zeit der Entstehung der Hs.

1) Keineswegs bis 1163, wie Pertz, SS. XVI, 15 sagt, der eine recht gräuliche Verwirrung bei Ausgabe dieser Annalengruppe angerichtet hat.
 2) Unter dem Jahr 1059 (S. 76, Z. 24 meiner Ausgabe) ist die richtige Lesart (A 1. B 1) 'in hanc seviciam exarserat', B 2 und Nic. haben 'in hanc sententiam exarserat'. Ebenda Z. 25 ist die richtige Lesart (A 1. B 1a. B 1c) 'atque administrator huius calumniae', B 1b. 2 haben 'atque administrator', aber Nic. 'minister', seine Hs. hatte also hier nicht den Fehler von B 1b. 2. Gegen kritischen Grundsatz ist in der früheren Ausgabe SS. V, 161, 13 'administrator' aus B 1b. 2 eingesetzt, freilich wohl nur, weil Waitz an der Lesart von B 1a zweifelte und B 1c noch nicht hatte. Es ist klar, dass hier die Uebereinstimmung von B 1b. 2 im Fehler auf reinem Zufall beruht. Es hätte die von mir eingesetzte Lesart aber sogar vorgezogen werden müssen, auch wenn A 1 allein gegen B 1. 2 stand,

nach höchst unwahrscheinlich ist. Die von Nicolaus benutzte Hs. ist also wahrscheinlich die Mutter von B 2 gewesen¹.

Direct aus B abgeschrieben sind nur Excerpte, welche in 2 Hss. des Erfurter St. Petersklosters erhalten sind, nämlich

B 3a) In den Ekkehardtext des jetzt auf der Herzoglichen Bibliothek in Gotha befindlichen Cod. membr. A 92, der in der Mitte des XII. Jahrh. im St. Peterskloster geschrieben ist, sind eine bedeutende Anzahl von Stellen aus Lamberts Annalen von 705—1056 und den Erfurter Interpolationen derselben nebst andern Zusätzen eingeschaltet².

B 3b) In der Hs. in Grossfolio des Herrn Grafen von Schoenborn-Wiesentheid zu Pommersfelde n. 2675, welche ich durch die Güte Sr. Erlaucht hier wieder, ebenso wie die vorgenannten Hss., habe benutzen können, stehen f. 85' (auf dem untern Rande). 86. 87 und von derselben Hand auf vorgeheftetem Zettel nachträglich ergänzt ziemlich umfangreiche Excerpte aus Lamberts Werk von 1039—1075, die von einem Mönch zu St. Peter im Beginn des XII. Jahrh. geschrieben sind. Er berücksichtigte hauptsächlich das, was Thüringen und namentlich Erfurt angeht. Es folgen f. 87'. 88 (letztes der Hs.) von sehr vielen verschiedenen Händen geschrieben die alten Annalen des St. Petersklosters (*Annales S. Petri Erphesfurtenses antiqui*) von 1078—1163³, welche man überaus verkehrter Weise für einen Auszug aus der *Cronica moderna* gehalten hat. Ich werde in der Ausgabe der Erfurter Denkmäler diese Excerpte vollständig publicieren, da es für manche Untersuchungen nothwendig ist, genau zu wissen, welche Stellen und in welcher Form diese Hss. sie enthalten, auch für die Textkritik der Annalen Lamberts das erwünscht ist.

Der alte Wittenberger Codex (A), vertreten durch die Ed. princeps (A 1), und der alte Erfurter Codex (B), vertreten durch alle aufgezählten Hss., sind von ganz gleichem Werth für die Textkritik. Hätten wir ersteren, so würden

denn sie ist an sich die weit bessere und wird durch andere Stelle bei Lambert (SS. V, 245, 45) bestätigt, wozu zu vergleichen ist Sall. Jug. c. 29: 'socius et administer omnium consiliorum adsumitur'. 1) An andern Stellen nähert sich Nic. den Lesarten der Gruppe B 1 und vereinigt einmal (S. 56, N. * meiner Ausgabe) die originale Lesart mit einer auffälligen Variante von B 1, so dass er zwei Lambert-Hss. benutzt zu haben scheint. 2) Vgl. SS. VI, 14. 536; Archiv VII, 505 f. 3) SS. XVI, 15 ff.

wir ihn sicher noch um etwas höher als B anschlagen, während wir jetzt noch immer mit der Möglichkeit der Willkür oder des Versehens rechnen müssen, wo A 1 gegen B steht. Nur da kann es von vornherein zweifelhaft sein, wie zu lesen ist, doch ist es auch da in den meisten Fällen leicht, eine sichere Entscheidung zu treffen. Zumeist liegt ein leicht erkennbarer Fehler in der einen der beiden Ueberlieferungen vor, in vielen andern giebt der sonstige Sprachgebrauch Lamberts ein unfehlbares Kriterium ab, in verschwindend wenigen Fällen kann man davon sprechen, dass die Lesart nicht über allen Zweifel feststehe. Die Textkritik der Annalen ist also eine sehr einfache. Da, wo die B-Hss. unter sich differieren, ist das die richtige Lesart, wo A 1 mit B 1 gegen B 2 oder A 1 mit B 2 gegen B 1 eintritt, auch in den selteneren Fällen, wo A 1 mit B 1a oder B 1b gegen B 2 mit B 1b oder B 1a zusammensteht, ist die Coalition der letzteren so gut wie regelmässig eine zufällige — wie solche Zufälle ja in jeder Textüberlieferung begegnen —, und daher die erstere Lesart einzusetzen. Zuweilen hilft das Hinzutreten von B 1c zu B 1a oder B 1b mit Sicherheit die Lesart von B 1 zu erkennen, oft das Hinzutreten von B 3a oder B 3b zu B 1 oder B 2 die Lesart von B festzustellen¹. Die Ueberlieferung der Annalen ist sonach durchaus keine schlechte, sondern eine recht gute, so gut sogar, dass wir in der Lage sind, nahezu überall die Namensformen mit voller Sicherheit in der Schreibung herzustellen, wie sie in Lamberts Original standen, wozu keineswegs nur die Excerpt-Hss. des XII. Jahrh., sondern auch die jungen und die Ed. princeps verhalfen, denn ihre Differenzen darin sind auffallend gering. Nur eine kleine Einschränkung muss ich machen für den Diphthongen *uo*, der sich ausgeschrieben sogar einige Male in A 1 erhalten hat, wo sonst aber stets einfach *u* steht, jedenfalls überall da, wo er in A in der Form *û* oder *ô* geschrieben war, die in einer oder mehreren unserer Hss. zugleich recht oft erscheint. Waitz hatte ihn in Hesse's Ausgabe, da er sein häufiges Erscheinen in den Hss. bemerkte, überall durchgeführt, ich habe geglaubt, mich auch darin mehr an die Ueberlieferung halten zu sollen, und ihn nur da eingesetzt, wo er mindestens in einer unserer Hss. erscheint, mit Ausnahme von wenigen Fällen, wo ganz

1) Natürlich gelten diese Grundsätze nicht für gewisse Orthographica, was sich bei der eigenthümlichen Ueberlieferung für den Einsichtigen von selbst versteht.

besondere Umstände in Frage kamen¹, habe aber das immer besonders moniert, sowie stets alle Differenzen der Namensschreibung vom Texte angegeben. Doch muss ich allerdings die Möglichkeit Waitz zugestehen, dass der Diphthong noch häufiger und regelmässiger in Lamberts Original stand, als es die Ueberlieferung erkennen lässt². Doch meinte ich eben, es sei weit besser, auch darin der Ueberlieferung zu folgen, als willkürlich zu uniformieren, zumal es ja nichts weniger als selten ist, dass derselbe Mann auch in alter Hs. z. B. Cunradus neben Cünradus schreibt.

Weniger günstig lag bei der Art der Ueberlieferung natürlich die Aufgabe, die richtige Orthographie, wie sie das Original gehabt haben möchte, herzustellen. Da kam der glückliche Umstand hinzu, dass wir jetzt ja Lamberts Original der Vita Lulli kennen, dieses konnte und musste die Norm für die Orthographie abgeben. Doch auch da habe ich der Ueberlieferung keinen Zwang angethan³, namentlich da auch Lambert in seinem Original, wenigstens in einigen Worten, in der Schreibung schwankt. Am meisten zweifelhaft musste es hier, wie in allen solchen Texten sein, wo *ci* oder *ti*, wo *ae* oder *e* zu setzen sei, zumal die jungen Hss. B 1a. b. 2 nie (oder fast nie) *ae* (oder *ę*), meist (namentlich B 1a. b) *ci* für *ti* haben, umgekehrt dagegen A 1 meist da *ae* und *ti* hat, wo man es zu Anfang des XVI. Jahrh. zu schreiben gewohnt war. Hier half eben das Original der Vita Lulli, und die beste Probe auf die Richtigkeit der Anwendung ihrer Orthographie in den Annalen konnte ich dadurch machen, dass ich, nachdem ich sie durchgeführt, die in den alten Hss. B 3a. b überlieferten Stücke heranzog und mich überzeugen konnte, dass in nur etwa 2 bis 3 Fällen eine ganz unwesentliche Differenz zwischen ihrer Schreibung und der von mir durchgeführten sich zeigte, was natürlich ist, da in der Zeit von ca. 1075 bis Mitte des XII. Jahrh. eine principielle Verschiebung der Orthographie nicht eingetreten ist.

1) So habe ich die Form *Lūdowicus* durchgeführt, weil A 1 meist *Lodouuicus* (neben seltenem *Ludouuicus*) hat, B 1a. B 1b. B 2 stark schwankten, *Ludouuicus*, *Ludouuigus*, oft nur *Ludoŵ.*, aber auch *Lodouuicus* und noch andere Formen boten, aber B 3a wiederholt *Lūdowuicus* (*Lūdow.*) und *Lūdeuuius* hatte, weil ich das Schwanken von *u* und *o* gerade auf *ū* des Originals zurückführte. 2) Namentlich das verschiedene Verhalten der je zwei Schreiber in B 1a, dessen zweiter, und in B 2, dessen erster Schreiber meist einfach *u* für *ū* setzte, kann dazu beigetragen haben, ihn in manchen Namen ganz verschwinden zu machen. 3) Habe ich einmal ein Wort anders geschrieben, als die Ueberlieferung es bot, weil diese Schreibung für Lambert und überhaupt für das XI. Jahrh. unmöglich war, so habe ich das besonders moniert.

Von der früheren Monumentenausgabe der Annalen ist der von Pertz im III. Bande der *Scriptores* bearbeitete Theil bis 1039 recht mangelhaft¹, ungleich besser ist der in SS. t. V unter Hesse's Namen publicierte Text, den G. Waitz revidiert hat. Mängel derselben sind hauptsächlich daher entsprungen, dass die wichtige Hs. B 1a nicht genügend collationiert², auffallender Weise auch die Collation der Ed. princeps nicht ganz ausreichend war. Auch ist deren hoher Werth in der Textherstellung doch nicht voll zum Ausdruck gekommen. Zum Theil eine Folge der mangelhaften Collation von B 1a war die zu hohe Schätzung der Hs. B 2³, welche Fehler nach sich zog. Deren habe ich noch manche in dem Abschnitt von 1040—1070, viel seltener in der grossen Partie von 1071—1077 zu berichtigen gehabt. Der kritische Apparat war durchweg sehr zu berichtigen und zu vervollständigen.

Das habe ich hier über die Ueberlieferung der Annalen sagen wollen, weil ich im Folgenden deren Kenntniss voraussetzen und hierauf zurückgreifen muss.

Zu den Benutzern der Annalen Lamberts ist nach der früheren Monumentenedition namentlich noch Heinrich von Herford durch die Ausgabe Potthasts hinzugekommen. Er hat sie erst vom Jahre 1041 an ausgeschrieben, was nicht auffällig ist, da sie von diesem Jahre an ausführlicher werden, und zuletzt ein kleines Stück aus dem Jahr 1072 excerpiert⁴, wohl weil von da an Lambert ihm zu breit und wortreich wurde. Heinrich liebt es, seine Quellen anzuführen, niemals aber nennt er Lamberts Namen oder bezeichnet sonst die von ihm ausgeschriebene Quelle als eine besondere, sehr oft bringt er die Excerpte aus ihr unter dem Namen Egkardus, d. i. Ekkehard von Aura, aus dessen Chronik er sehr viele Stellen unter diesem Namen bringt⁵. Diesen merkwürdigen Umstand zu erklären, ist das Nächstliegende, er habe eine aus Lamberts Annalen interpolierte Hs. von Ekkehards Chronik benutzt, und ich war eine Zeit lang geneigt zu glauben, das könne die oben besprochene Gothaer Hs. gewesen sein, bis ich mich über-

1) Die da noch in dem Text stehenden Interpolationen sind in der Handausgabe später zum grössten Theil, aber nicht alle, ausgeschieden.
 2) Waitz hat nur die Hss. B 1b. 2 nachcollationiert. 3) Namentlich Pertz hat diese in ganz unbegründeter Weise bevorzugt. 4) Eine Stelle aus dem Jahr 1073 ist zum J. 1065 vorweggenommen. 5) Auch in dem Quellenverzeichnis seiner Vorrede, ed. Potthast S. 4, erscheint cronica . . . Eghardi, nichts aber, was sich auf Lamberts Annalen deuten liesse.

zeugte, dass diese gerade keine der von Heinrich ausgeschrieben Lambertstellen enthält.

Nun bringt auch der *Annalista Saxo* Stellen aus Lamberts Annalen mit solchen, welche aus Ekkehards Chronik excerpiert sind, verbunden, und zwar findet sich bei ihm Benutzung Lamberts ungefähr nur in der gleichen Partie wie bei Heinrich von Herford, nämlich von 1044 bis 1076. Auch haben beide eine Anzahl Lambertstellen gemein und zuweilen sogar in gewisser ähnlicher Verbindung. Ja sie haben einigemal dieselben Varianten gegenüber unserer ganzen sonstigen Textüberlieferung. So *Ann. Saxo* 1066: 'cui Craht Goslariensis prepositus successit'; Heinrich 1065: 'Cui Craht prepositus Goslariensis substituitur', wo Lambert 1066: 'cui Craft prepositus Goslariensis successit'. Derselbe 1056: 'item aliae¹ innumerabiles tam laici quam ecclesiastici ordinis dignitates'. Dagegen *Ann. Saxo* 1056 und Heinrich 1054: 'et alii innumerabiles tam l. q. eccl. ord. dign.' Doch reicht das bei weitem nicht aus, um mich zu überzeugen, dass in der That *Ann. Saxo* und Heinrich ein aus Lamberts Annalen interpoliertes Ekkehard-Exemplar benutzten³. Im Gegentheil spricht bei Heinrich manches dagegen, dass er ein solches hatte. Denn unter dem J. 1054 schreibt Heinrich ohne Quellenangabe eine lange Stelle aus Lambert 1056 aus, in welcher der Tod Kaiser Heinrichs III. erzählt wird, und lässt gleich darauf die Stelle aus Ekkehards Chronik folgen, welche dasselbe berichtet, diese leitet er aber mit 'Egkardus sic' ein, stellt diesen hier also in Gegensatz zu Lambert, was nicht möglich war, wenn die Lambert-Stelle in sein Ekkehard-Exemplar interpoliert war. Ferner schaltet er einmal in eine Ekkehard-Stelle eine Variante Lamberts,

1) 'aliae' fehlte in dem alten Codex von Erfurt und in Folge dessen in allen unseren Hss., ist aber aus der Ed. princeps in den Text zu setzen. Es ist aber möglich, dass Lambert 'item alii' an dieser Stelle schrieb, wenn man vergleicht 1064 (S. 92 meiner Ausgabe): 'item alii quam plures columnae et capita Galliarum', wenn auch hier 'col. et cap.' als Apposition zu 'alii' gefasst werden kann. 3) Garnichts zu geben ist auf die scheinbare nähere Uebereinstimmung zwischen *Ann. Saxo* 1055 und Heinrich 1053 an der Stelle über den Tod Erzbischof Hermanns von Köln und die Nachfolge Anno's, denn die ganze Stelle stammt bei *Ann. Saxo* nicht aus Lambert, wie Waitz am Rande bemerkte, sondern aus den *Ann. S. Albani*, und bei Heinrich nur wenige Worte aus Lambert, der Rest der Stelle aus einem *Catal. archiep. Colon.* (vgl. II. und III, SS. XXIV, 340. 350). — Dass der *Ann. Saxo* selbst Lamberts Annalen benutzte, erscheint mir aber doch als fast ausgeschlossen, ich meine, er wird alles, was er aus ihnen bringt, durch die Nienburger Compilation übernommen haben, so wenig davon auch in die *Annales Magdeburgenses* übergegangen ist.

einmal in eine Lambert-Stelle eine abweichende Angabe Ekkehard's ein. Unter dem Jahr 1040 schiebt er in den Ekkehard entlehnten Satz: 'Ungarii Ovonem quendam regem fecerunt' hinter den Namen die Worte ein: 'alia littera habet Urban', wo der corrupte Name aus Oban bei Lambert entstanden ist. Und zu den Lambert entlehnten Worten unter dem Jahr 1041: 'tres popularissimas civitates cepit' fügt er hinzu: 'alia littera habet duas', wo die 'alia littera' Ekkehard bedeutet¹. Das lässt sich nicht wohl anders erklären, als dadurch, dass er Lamberts Werk neben dem Ekkehard's benutzte, wobei wir dahingestellt lassen müssen, wie er dazu kam, dennoch Stellen aus Lambert unter den Namen Egkardus zu bringen. Möglich ist, dass er eine Hs. benutzte, in welcher Lamberts Annalen hinter Ekkehard's Chronik standen, dass er dadurch zu seinen falschen Citaten veranlasst wurde.

Die von Heinrich benutzte Lambert-Hs. war von dem alten Codex von St. Peter in Erfurt durchaus unabhängig. Zwar hat Potthast S. 13 an einer Stelle, wo Heinrich die angebliche Gründung des St. Peters-Klosters durch König Dagobert berichtet, auf einen Zusatz eben jenes Codex zu Lambert verwiesen, in welchem dasselbe berichtet wird. Dass aber Heinrich hier anderer Quelle folgt, geht schon daraus hervor, dass er das falsche Gründungsdiplom Dagoberts citiert, welches in jenem Lambert-Additament gar nicht erwähnt wird. Die entscheidende Stelle, welche beweist, dass Heinrich's Codex dem von St. Peter nicht näher verwandt war, ist aber diese: Unter dem Jahr 1054 findet sich sowohl in der Ed. princeps als in unseren aus dem Codex von St. Peter abgeleiteten Hss. eine zweifellos später aus Bernolds Chronik eingeschaltete Stelle, welche in dem unserer ganzen Ueberlieferung zu Grunde liegenden Archetypus, sei dieser das Original gewesen oder schon eine Copie, an den Rand beigeschrieben war. In dem Codex von St. Peter war die Stelle an falscher Stelle eingefügt, nämlich SS. V, 156, Z. 11 hinter 'episcopum misit', weshalb die darauf folgenden Worte 'datisque clanculo litteris' abgeändert waren in 'Imperator quoque datis clanculo litteris', wie alle unsere Hss. haben. Dagegen hat Heinrich von Herford, bei dem sich die interpolierte Stelle überhaupt nicht findet, mit der Ed. princeps übereinstimmend die originale Lesart 'Datisque clanculo' (ed. Potthast S. 109).

1) Ebenso hat er zweimal in Lambertstellen mit der Notiz 'alia littera' Varianten der Chronik Hermanns von Reichenau angemerkt; ed. Potthast S. 106.

In diesem früheren Theile seiner Chronik, in welchem er Lambertstellen bringt, hat Heinrich von Herford ausser der späten und werthlosen *Cronica Saxonum* uns nicht erhaltene Quellen nicht benutzt, um so auffallender ist es, dass er zum Jahr 1053 unmittelbar im Anschluss an eine Stelle aus Lambert 1055 einen Passus über den Tod des Bischofs Bruno von Minden, dessen Wirksamkeit als Bischof, dessen Charakteristik und über seinen Nachfolger Egilbert bringt, welcher auf gleichzeitige und gute, uns aber unbekannte Quelle zurückgeht. Der Bischof Bruno starb nach Hermann von Lerbeke¹, Leibniz, SS. Brunsvic. II, 171, im Jahr 1055. Ist das richtig, so ist es um so bemerkenswerther, dass Heinrich sie im Anschluss an eine Lambert-Stelle dieses Jahres bringt, obwohl bei ihm selbst das Incarnationsjahr, wie gewöhnlich, abweicht.

Diese Stelle ist nun geeignet, unser Interesse sehr in Anspruch zu nehmen. Als ich sie zuerst las, war mein Erstaunen gross, denn sie ist von Lambertinischen Redewendungen erfüllt. Ich muss die ganze Stelle nebst den entsprechenden Stellen der Annalen hierher setzen, um zu zeigen, wie durchaus Lambertisch diese Mindener Nachricht geschrieben ist.

Heinrich von Herford.

Decessit hoc anno Bruno Mindensis episcopus.

Qui post longam egrotationem, qua Dominus vas electionis sue in camino tribulationis transitorie purgaverat², IIII. Idus Februarii beato fine in Domino requievit.

Lamberts Annalen.

177, 14. *Decessit autem; 217, 13. Rûthardus . . . decessit; 155, 12. qui eodem mense decessit.*

237, 27. *(Anno) qui post longam egrotationem, qua Dominus vas electionis suae in camino tribulationis transitoriae purius auro, purgatus mundo obrizo decoxerat, II. Nonas Decembris beato fine perfunctus; 156, 9. Leo nonus papa XIII. Kal. Maii beato fine quievit in Domino; 160, 31. feliciter consummato cursu quievit in Domino.*

1) Hermann von Lerbeke hat diese Stelle des Heinrich von Herford ganz, nur zerstückelt abgeschrieben. 2) Vgl. noch Ann. 239, 89: 'ut scilicet ab eo omnem scoriam terrenae conversationis excoqueret caminus transitoriae tribulationis'.

Iste *Magdeburgensis ecclesie canonicus* et Egberto marchioni *consanguinitate proximus*, mox ut episcopatum suscepit, omni studio inprimis sedis sue primatem ecclesiam fratrumque suorum prandium de hereditariis suis bonis benigne adauxit, et duo monasteria, sancte Marie et sancti Martini, ab antecessore suo Sigiberto episcopo incepta, alterum eorum, quod est sancte Marie, et opere et consecratione consummavit, sancti Martini vero ex parte devote augmentavit. Alia quoque monasteria, que sub suo iure erant, et prandia ibi Deo servientium devotus melioravit, quatenus votum suum in *monasterio sancti Mauricii, quod ipse propriis expensis a fundamento construxit*, eo maiori fiducia postmodum expedire posset.

*Multa illius in pauperes, in peregrinos, in clericos benignitas, mira liberalitas erat*².

Sed quia quem *diligit Deus corripit, flagellat autem omnem filium, quem recipit*³, *paralisis hunc per V annos decoxit*, ut

173, 38. *Heinricus ... Goslariensis ecclesie canonicus*¹: 158, 13. Udo comes, vir valde industrius et regi *consanguinitate proximus*; 280, 2. quendam Vertunensem canonicum, ipsi duci *consanguinitate proximum*.

161, 24. *monasterio sancti Iacobi, quod propriis impensis extruxerat*; 178, 9. templis quae ille *propriis impensis Deo construxerat*; 219, 35. ecclesiam . . . *propriis impensis extruxerat*; 238, 19. Duas Coloniae congregationes clericorum ex integro *propriis impensis instituit*; 223, 47. ipsam ecclesiam *propriis impensis instauraverat*.

238, 8. *Multa illius in pauperes, in peregrinos, in clericos, in monachos benignitas, mira liberalitas erat* (Anno's); 214, 14. *Magna eius* (Anno's) *in pauperes liberalitas*.

217, 17. *Is miro iudicio Dei, qui quos diligit corripit et flagellat omnem filium, quem recipit . . . per continuos duos*

1) Diese anscheinend gleichgültige Stelle belege ich wegen der Wortstellung, die Lambert so durchaus bevorzugt. 2) Beiden Stellen liegt zu Grunde Sulp. Sev. Vita Martini c. 2: 'Multa illi circa commilitones benignitas, mira caritas'. 3) Die beiden Stellen zu Grunde liegende Vulgata-Stelle, Hebr. 12, 6. lautet: 'Quem enim diligit Deus castigat, flagellat autem omnem filium, quem recipit'. Im folgenden Verse: 'quis enim filius, quem non corripit pater'. Es ist also zu bemerken, dass an beiden Stellen das 'corripit' aus Vers 7 für 'castigat' eingesetzt ist.

omnium membrorum officio destitutus in gestatoria sella famulantium manibus quo opus esset deportaretur¹.

Successit ei in episcopatu Enghilbertus Babenbergensis canonicus, pontificalis modestie et gravitatis vir, etate et vite innocentia admodum reverendus.

annos et sex menses frenesi pariter et epilempsi gravissime vexabatur; 191, 41. sic per annum continua egritudine decoctus; 160, 30. per octo dies gravi egritudine decoctus; 227, 27. iam per biennium ita paralisi dissolutus erat, ut nisi baculo aut ministrorum humeris innixus nusquam progredi posset . . . 35. per VI ebdomadas gravissima corporis molestia decoctus; und die oben (S. 165) angeführte Stelle (decoxerat).

171, 31. Successit ei in episcopatum Herimannus vicedomnus Mogontinus; 173, 13. Successit ei in episcopatum Uto; 168, 16. Embricho ei successit, prepositus Mogontinus, vir pontificalis modestiae et gravitatis; 171, 39. Arnolfus Wormaciae episcopus, vir pontificalis modestiae et sanctitatis; 175, 43. vir aetate et vitae innocentia admodum reverendus.

Die beiden Stellen in der vorstehenden Vergleichung, welche die allerauffälligste Uebereinstimmung mit Lambert zeigen, finden sich in dessen berühmtem oder berüchtigtem Lobliede auf Anno zu 1075. Ständen darin auch die übrigen Wendungen von fast gleich in die Augen fallender Uebereinstimmung, so würde ich vermuthen, ein Mindener, dem Lamberts Phrasen besonders gefielen, habe sie sich für seine Darstellung zusammengesucht, wie das bei mittelalterlichen Schriftstellern öfter beobachtet ist². Da sich die correspondierenden Stellen aber in weit aus einander liegenden Partien der Annalen finden, so erscheint diese Annahme zunächst wenig plausibel. Es ist schwer zu

1) Auch diese Wendung gehört der Stilistik Lamberts an, was ich zu belegen unterlasse, da jeder leicht Parallelstellen, allerdings keine wörtliche Uebereinstimmung findet.

2) Vgl. z. B. die Entlehnungen aus Ruotgers Vita Brunonis in Folwins Vita Folquini, SS. XV, 1, 426 ff. und in der von einem Genter Mönch von St. Bavo verfassten Vita S. Macharii, Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet S. 642 ff.

glauben, dass Jemand ein dickes Buch wie die Annalen Lamberts durchstudiert hätte, um daraus Stilblüthen für diesen kurzen Passus zu pflücken. Dann bleibt aber nur die Annahme übrig, dass Lambert eben selbst die Stelle geschrieben hat. Aber in welchem seiner Werke hat sie gestanden? Da sie in der Hersfelder Klostergeschichte unmöglich ist, müssen wir vermuthen: in den Annalen, die Heinrich von Herford eben benutzte. Sollte also Heinrich eine andere Recension von Lamberts Annalen benutzt haben, etwa eine ältere Fassung als die uns bekannte? Aber schon den entfernten Gedanken, dass je eine frühere Recension der Annalen existiert hätte, muss ich aus mancherlei Gründen ablehnen. Und alle anderen von Heinrich den Annalen entlehnten Stellen stimmen auf das beste mit unserer Ueberlieferung überein und bestätigen diese, namentlich die Güte der Ed. princeps in erwünschter Weise. Auch lässt sich nicht verkennen, dass diese Stelle doch stark von dem Geist und Charakter der Annalen abweicht. So ausführliche Erwähnung der Fürsorge eines Bischofs um sein Bisthum kommt in der früheren Partie der Annalen, welcher diese Stelle angehört haben müsste, überhaupt nicht vor, und gar die Verdienste eines Bischofs um die Mahlzeiten der Domherren erwähnt sonst Lambert nirgends. Und die ganze Stelle, in welcher diese Dinge berichtet werden, soweit sie oben in Petit gesetzt ist, ist aus dem Diplom Heinrichs III. für St. Mauritius zu Minden vom 23. Januar 1043¹ wörtlich abgeschrieben, wie Herr Professor Bresslau herausfand, dem ich für diesen Nachweis dankbarlichst verpflichtet bin. Auf der andern Seite ist das hohe Lob, welches dem Bischof Egilbert von Minden an dieser Stelle ertheilt wird, gerade bei Lambert sehr wohl erklärlich, denn dieser Egilbert war der Lehrer Anno's von Köln und als Bischof dessen besonderer Freund². Es darf in gewissem Sinne Wunder nehmen, dass ihn Lambert in den Annalen nur einmal als Theilnehmer der Sachsenverschwörung gegen den König erwähnt. Ferner ist nicht abzusehen, aus welcher Quelle Heinrich von Herford den Passus sonst entlehnt haben könnte. Aeltere Gesta episcoporum Mindensium, denen er seinem Charakter nach angehört haben könnte, haben nicht existiert. Es findet sich bei Hermann von Lerbeke ausser dieser von Heinrich über-

1) Wilmans, Kaiserurk. der Provinz Westfalen II (bearbeitet von Philippi), 252 == St. 2238. 2) Vita Annonis II, 9, SS. XI, 487; Adam Brem. III, 34.

nommenen Stelle keine Spur einer solchen verlorenen Quelle.

Bei dieser Sachlage kann es kaum einem Zweifel unterliegen, dass Heinrich in der That die Stelle dem von ihm benutzten Codex von Lamberts Annalen entnahm. Zwei Möglichkeiten giebt es zu erklären, wie sie da hinein gekommen ist. Entweder ein Mindener war durch die Lectüre der Annalen so ganz vertraut geworden mit Lamberts Redewendungen, dass er sich ausschliesslich in ihnen bewegen konnte, als er eine Stelle über den heimischen Bischof in den von ihm gelesenen Codex einfügte, soweit er diese nicht aus dem genannten Diplom abschrieb: oder Lambert selbst hat den Passus später hinzugesetzt. Um das für möglich halten zu können, müsste man annehmen, er selbst habe später in Minden verweilt¹ oder er habe, von einem Mindener dazu bewogen, in einer Abschrift der Annalen, die er diesem mittheilte, den Zusatz gemacht.

II. Der Name des Autors.

Die Frage, wie der berühmte Hersfelder Mönch geheissen hat, von dem wir wissen, dass er vier historische Werke verfasst hat, erheischt seltsamer Weise nach der Masse von Litteratur, welche sich mit ihm beschäftigt hat, doch noch eine neue Erwägung. Man weiss allgemein, dass sein Name nicht vollständig sicher feststeht. In der Editio princeps der Annalen ist bekanntlich der Name des Autors nicht genannt. Es ist also sicher, dass er sich in dem alten Wittenberger Codex, aus dem jene floss, nicht fand. Wir sahen ferner, dass Heinrich von Herford seine Lambert-excerpte unter dem Namen Egkardus bringt, den Namen Lambert also nicht kannte. Dass auch die übrigen früheren Benutzer der Annalen, wie der Annalista Saxo, der Verfasser der Vita Annonis und andere, ihn nicht nennen, ist freilich nicht bemerkenswerth, da diese überhaupt ihre Quellen nicht angeben.

Zu Ende des XV. Jahrh. wusste man aber im Erfurter St. Peterskloster, aus welchem unsere ganze handschriftliche Ueberlieferung der Annalen stammt, dass deren Autor Lampert hiess. In der Hs. von Ekkehards Chronik, welche

1) So unglaublich das auf den ersten Blick erscheint, so wenig unwahrscheinlich ist es in der That, denn wir werden in Abschnitt III finden, dass Lambert später wohl Grund haben konnte, Hersfeld zu verlassen.

aus dem Erfurter St. Peterskloster stammt und mit Zusätzen aus Lamberts Annalen vermehrt ist (oben B 3a), ist zum Jahre 1077 von einer Hand des ausgehenden XV. (möglich noch aus den ersten Jahren des XVI. Jahrhunderts) am Rande beigeschrieben: 'Hic finitur cronica fratris Lamperti et monachi Hirsfeldensis'. In der Würzburger, aus dem dortigen Schottenkloster stammenden, aus Hs. von St. Peter in Erfurt copierten Hs. der letzten Jahre des XV. oder ersten des XVI. Jahrhunderts (oben B 1a) lautet die Miniumüberschrift der Annalen: 'Chronicon Lamperti monachi Hirßfeldensis ordinis sancti Benedicti Moguntine diocesis'. Die Göttinger Hs. (B 1b), welche zu gleicher Zeit etwa wie B 1a entstanden und aus derselben Erfurter Hs. abgeleitet ist, hat die Ueberschrift: 'Cronica Lamperti quondam [Hirsauḡ abbat̄is]¹, wo die eingeklammerten Silben von weit jüngerer Hand nachgezogen sind, da die rothe Tinte ganz verblasst war. Aber es hat schon ursprünglich, wie ziemlich zweifellos zu ersehen ist, so da gestanden. An der bekannten Stelle zum Jahr 1058, an welcher der Autor von seinem Eintritt in das Kloster Hersfeld spricht, und wo es in der Ed. princeps heisst: 'Ego N. vulgamat', steht sowohl in der Würzburger wie Göttinger Hs. im Text: 'Ego Lampertus vulgamat'. Dagegen an einer zweiten Stelle desselben Jahres, an welcher er von seiner Priesterweihe spricht, haben beide Hss.: 'Ego n. presbiter'².

Die Mutter-Hs. dieser beiden Codices (B 1) war, wie wir oben (S. 151) sahen, wohl erst nach dem Jahr 1355 geschrieben. In ihr muss zum Jahr 1058 der Name, sei es am Rande, sei es im Text, gestanden haben, aber er kann darin auch später noch bei- oder übergeschrieben gewesen sein. Und das ist freilich sicher, dass in dem alten Erfurter Codex des XI. oder XII. Jahrh., aus welchem die Hs. B 1 copiert war, im Text der Name nicht stand, denn die ebenfalls aus ihm abgeleitete Dresdener Hs. I 50 (B 2) hat an beiden Stellen des Jahres 1058 'Ego .n.', und Lamberts Name findet sich in dieser Hs. überhaupt nicht. Ja sogar der ebenfalls aus B 1 abgeschriebene verlorene Codex B 1x, aus welchem sowohl Hartmann Schedels (B 1c) wie Pistorius' verlorene Hs. abgeschrieben waren, scheint des

1) 'Hirsauḡ' ist natürlich aus 'Hirsfeld' corrumpiert. 2) In B 1b steht N. In B 1a war erst 'enim' geschrieben, des Schreibers Hand hat aber .n. überschreibend corrigiert. So hatte also die Mutter-Hs. beider. Stephan Leopolder und die Dresdener Hs. e 31 haben an beiden Stellen wie die Ed. princeps und aus dieser N. (Oben S. 147. 149.)

Autors Namen nicht enthalten zu haben¹. Freilich ist darauf weniger Gewicht zu legen, da es nicht feststeht, ob der Codex B 1x Lamberts Annalen vollständig enthielt, und ob namentlich darin die beiden Stellen des Jahres 1058 standen².

Dann haben wir noch eine ganze Reihe von Zeugnissen, dass um die Zeit, als die Hss. B 1a. b geschrieben wurden, Lambert als Verfasser der Annalen nicht nur im Erfurter St. Peterskloster bekannt und oft genannt, sondern auch schon von Andern gekannt war, denen diese Kenntnis, wie es scheint, von Erfurt aus vermittelt war.

Der Erfurter Mönch Nicolaus von Siegen hat in seinem um 1490 verfassten *Chronicon ecclesiasticum* Lamberts Annalen viel benutzt und nennt deren Autor wiederholt. S. 231 (ed. Wegele) sagt er: 'prout Lampertus Hirsfeldensis monachus in sua cronica satis clare et lucide ponit. Qui Lampertus tunc in humanis extitit et precedenti anno (1058) sanctum habitum sacre religionis in Hirsfeldia suscepit'. S. 234 f.: 'Lampertus. Hic fuit sacerdos a. D. 1058 ordinatus in Ascafnaburg statimque peregrinacionem Iherosolimitanam aggressus est. . . . Hic idem Lampertus protestatur, quod sine licencia sui abbatis, videlicet Hirsfeldensis Meginheri' etc. Ferner: 'Eodem tempore hic Lampertus, prout ipsemet in sua cronica testatur, in hec verba, illuc, scilicet in Salveldiam, venit'. Und nach eingefügter längerer Stelle aus den Annalen: 'Hec Lampertus in sua cronica'. Endlich S. 237: 'Nam satis clare habetur et legitur in cronica Lamperti Hersfeldensi(!) monachi, quod sanctus presul Anno' etc.

Dem füge ich das Zeugnis eines andern Erfurters, des Autors des sogenannten *Erphurdianus antiquitatum variloquus*, an, der zwischen 1509 und 1517 schrieb³, und der

1) Schedels Ueberschrift vor seinen Lambert-Excerpten siehe oben S. 154. Pistorius würde es sicher bemerkt haben, wenn er des Autors Namen in seiner Hs. gefunden hätte. 2) Bei Schedel stehen sie nicht. Pistorius hat an beiden nach der Ed. princeps 'Ego N.' Auch in seinem *Liber cronicarum* nennt Schedel Lambert nicht, aber da finde ich Benutzung der Annalen Lamberts auch nur an einer Stelle, nämlich in der Partie über die Stadt Erfurt f. 175'. 176 der Ausgabe von 1497, welche gesondert in Schedels Hs. Cim. 593, unmittelbar vor den Lambert-Excerpten, f. 107—108 steht (mit der Ueberschrift: 'Descriptio Erfordie famose civitatis in Thuringia'), und zwar sind hierin auch einige Sätze benutzt, welche sich nachher in Schedels Lambert-Excerpten nicht finden. 3) Die letzte Partie des Werkes von 1509 an macht den Eindruck eines mit den Ereignissen gleichzeitig niedergeschriebenen Tagebuchs. In der Hs. zu Jena (Archiv VIII, 700) reicht die erste Hand nur bis zum J. 1513.

neben anderen Stellen aus Lamberts Annalen auch die des Jahres 1071 über seinen Besuch in Siegburg wörtlich ausgeschrieben hat¹, wo er zu Lamberts Worten 'Quo in tempore et ego illuc veni' den Zusatz macht: 'videlicet Lampertus ordinis sancti Benedicti Hirsfeldensis'.

Um dieselbe Zeit etwa wie Nicolaus von Siegen schrieb der Abt Andreas von Michelsberg bei Bamberg (1488—1502) in seinem Werke *De viris illustribus ordinis S. Benedicti* zwei Stellen aus Lamberts Annalen aus (f. 181 über Abt Widerad von Fulda, f. 184' über Abt Meginher von Hersfeld), deren zweite er mit den Worten einführt: 'Is, ut Lampertus in sua chronica testatur'².

Ferner Hieronymus Emser, der damals als Licentiat zu Meissen lebte, führt in seiner 1512 vollendeten³ *Vita Bennonis episcopi Misnensis C. III, § 39 und C. IV, § 46* zwei längere Stellen aus Lamberts Annalen 1075. 1071. an⁴, deren letztere er mit den Worten beginnt: 'Execrabilem simoniacae pravitatis haeresim . . . Lampertus nobilis Herveldensis monachus in chronica sua graphice taxat, sic inquit'. Und an der ersten heisst es: 'Huius autem vastationis meminit Lampertus Herveldensis monachus, nobilis historiarum scriptor, ubi de expeditione loquitur regis praedicti, qui simulato in Hungariam itinere exercitum per Boemiam et marchiam Misnensem Saxonibus improvisis superinduxit, volens eos inter oscitantes (ut dici solet) opprimere. Sunt autem haec Lamperti verba': Und nach Anführung der Stelle SS. V, 232, Z. 29—36 schliesst er: 'Haec Lampertus noster ad verbum'.

Zu Anfang des XVI. Jahrh. hat auch Wigand Gerstenberger in seiner *Hessischen Chronik*⁵, die bis 1515 reicht, Lamberts Annalen benutzt, und zwar hatte er eine Hs.

1) Mencken, *Script. rerum German.* II, 473. 2) Archiv XI, 423; SS. V, 148, n. 62. 3) Vgl. N. Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde VII, 134. 4) Acta SS. In. III, 164. 167. Daraus Mencken, *Script. rerum German.* II, 1859. 1863. Welcher Art die von Emser benutzte Hs. war, lässt sich nach den beiden Stellen schwer beurtheilen. Sicher war sie nicht die Göttinger, der zwei Worte fehlen, welche Emser hat, mit der Dresdener (B 2) stimmt er in einer Namensform (Rupertus), welche diese allein hat, vermeidet aber zwei Fehler derselben, und in dieser Hs. steht der Autorname nicht. Sonach hatte er wahrscheinlich eine uns nicht erhaltene Hs., in welcher sich der Autorname fand. 5) Bei Fr. Chr. Schmincke, *Monimenta Hassiaca I. II.* (Cassel 1747. 1748). Gerstenberger starb 1522, wie G. Waitz, SS. V, 143, N. 59 nach Wenck, *Hessische Landesgeschichte I, XVI* bemerkte, also drei Jahre vor Erscheinen der *Ed. princeps* von Lamberts Annalen. Der erste Theil von Gerstenbergers *Chronik* (bis auf Karl den Grossen) steht bei Chr. Fr. Ayrmann, *Sylloge anecdotorum I.* Frankfurt a. M. 1746.

derselben, in welcher auch Erfurter Zusätze standen¹, und in welcher auf diese wie in den uns erhaltenen Hss. B 1a. b die Annalen von St. Peter in Erfurt von 1078—1181 folgten², die er in Folge dessen ebenfalls als zum Werke des Lambert gehörig betrachtete. Er nennt dessen Autor sehr oft Lampertus und meist durch seltsamen Irrthum Lampertus Leodicensis³.

An einer einzigen Stelle aber, die anscheinend aus Lamberts Annalen entnommen ist, citiert Gerstenberger eine Cronike von Herßvelt. Bei Schmincke I, 103 heisst es nämlich: 'Dußer bobist (Leo IX) hilt eyn concilium zu Mentz unde eynen seenth in geynwirtickeit des vorgenanten keyßer Hinrichs unde in byweisen 42 bischöffe. Als man das auch leßit in der Croniken von Herßfelt'. Die vorstehende Notiz scheint aus Lamberts Annalen 1050 genommen, wo es heisst: 'Leo papa . . . Mogontiae sinodum celebravit presidente imperatore cum XLII episcopis', und in der That wird Gerstenberger seine Worte den Annalen entlehnt haben, aber dass er hier dasselbe Werk, welches er sonst dem Lampertus Leodicensis zuschrieb, als 'Cronike von Herßfelt' bezeichnet hat, diese Möglichkeit halte ich für gänzlich ausgeschlossen. Wenn er sagt: 'Als man das auch leßit', zeigt er hier wie an vielen andern Stellen an, dass eine Nachricht, die er einer Quelle entnahm, sich

1) Gerstenberger bei Schmincke I, 37: 'Darnach als man schreib nach gots geburt 836 jare, du brochte der vorgenante Oggarius den heiligen sent Severe vorters gen Erfurt'. Dieser Erfurter Zusatz zu Lamberts Annalen steht im Dresdener Codex (B 2) derselben, aber auch bei Pistorius, der eine B 1a. b näher verwandte Hs. benutzte (oben S. 155), und in dem interpolierten Ekkehard-Codex (B 3a). 2) Gerstenberger bei Schmincke I, 239: 'Hirumbet wart der Keißer des Bischoffs figent unde verstorste eme Rusteburg, Horburg, Ameneburg, Pingen, Tonßburg, unde verjagete den Bischof usz dem Lande. Alsus schreibet Lampertus'. Aus Ann. S. Petri, SS. XVI, 23: 1165. 'Mogontinus electus ob predictam causam ab imperatore episcopatu est privatus. Hoc anno maxima clades oppressit episcopatum Mogontinum destructis castellis Rusteburg, Horburg, Ameneburg, Bingen'. Kurz vorher hat Gerstenberger namentlich den langen Bericht der Annalen zu 1160. 1161 übernommen, den er beidemal beschliesst mit: 'alß das beschribet (alsus schribet) Lampertus Leodicensis'. Zuletzt ist der Lampertus Leodicensis zum J. 1166 citiert (S. 246), doch stammt der vorherstehende Bericht grössten Theils aus der zugleich citierten Doringen Croniken. 3) Zum ersten Mal citiert er ihn zum Jahr 908, Schmincke I, 46, aber schon vorher ist manches aus Lamberts Annalen entnommen. Die weiteren Stellen, an denen Lambert citiert ist, führt Waitz, SS. V, 148, N. 59 auf, wo nur p. 132 und 183 hinzuzufügen sind. Ganz ohne irgend zureichenden Grund bestreitet J. Pistor in der Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte N. F. XVII, 33, dass Gerstenberger mit dem Lampertus Leodicensis den Hersfelder gemeint habe. Es kann das keinem Zweifel unterliegen.

noch in einer andern der von ihm benutzten Chroniken fand¹, er unterscheidet also die Cronike von Herßfelt noch von der Quelle (Lamberts Annalen), der er zunächst folgte. Und dieses geht aufs deutlichste aus der Vorrede seiner Chronik hervor (bei Ayrmann, Syll. anecd. I, 7), wo er sagt: 'Sonderlichen ist dis buch ausgezogen aus den chroniken und schriften hir nach benannt', und dann nach einer Reihe anderer aufführt: 'aus der Chroniken Lamberti, . . . aus der Chronicken von Hersfeld'.

Was war das denn nun für eine Hersfelder Chronik, welche Gerstenberger benutzte? Schon Wenck hat auf Grund dieser Stelle behauptet², dass er Lamberts verlorene Klostersgeschichte kannte und hier citiert hat. Das hat Hesse SS. V, 148, N. 59 bestritten, aber ich zweifele nicht, dass Wenck Recht hatte. Man hat eine andere sehr merkwürdige Stelle Gerstenbergers (bei Schmincke I, 105) nicht beachtet, wo es heisst: 'Alß man schreib nach gods geburt 1051 jare, du starp bischoff Bardo zu Mentz, unde quam eyn ander an sine stait genant Luippoldus, der buwete sent Jacobs monster uff den berg bie Mentz'. Bis hierher könnte die Nachricht aus Lamberts Annalen 1051. 1059 entlehnt sein, obwohl mir das schon nicht sehr wahrscheinlich ist. Nirgend sonst aber findet sich was folgt: 'Dußer bischoff Luippoldus hisch tzehinden von den gutern in Doringen, die da worin der tzweyer stiftte zu Fulda unde zu Hersfeld. Deßglichen thet bischoff Burckard zu Halverstad auch den tzweyn stiften itzt genant großen verdriß umbe den tzehinden in syme bischthum gelegin. Darkegin arbeite Sigefridus apt zu Fulda unde Meynherus apt zu Herßfelt, unde sprochin, wie das lant zu Doringen tzehint fry were, unde auch bißher nymants keynen tzehindin von erin gutern in Doringen gegeben hetten, unde was vil errethumps tzuschin den tzweeen bischoffen uff eyn unde den zween stiften Fulda unde Herßfelt uff die ander parthie, die tzweydracht werte bie achte jaren'. In den Annalen deutet Lambert nur an, dass Erzbischof Liutpold den Thüringer Zehntenstreit eröffnet habe, wenn er (SS. V, 193) bei der Schilderung des unter Erzbischof Siegfried entbrannten Zehntenstreits zum Jahr 1078 sagt, dass bis auf Liutpold kein Mainzer Erzbischof die Thüringer Zehnten

1) So deutet das 'auch' richtig schon Pistor a. a. O. S. 106. 2) Als Wencks Behauptung führt das Hesse ohne Angabe der Stelle an dem citierten Orte an, ich habe aber die betreffende Stelle in seiner Hessischen Landesgeschichte nicht finden können. I, S. XII steht das nicht.

gefordert habe. Wohl aber wissen wir aus Urkunden etwas über den Zehntenstreit unter Liutpold¹. Von dem Streit zwischen Hersfeld und Bischof Burchard über die Zehnten im Halberstädter Bisthum spricht zwar Lambert zum Jahr 1059 ausführlich, aber mit keinem Worte erwähnt er da, dass auch der Abt von Fulda an der Sache betheiligt war, dass sich die Aebte Siegfried und Meginher gemeinsam den Anforderungen der beiden Bischöfe widersetzen, dass der Streit acht Jahre lang dauerte. Es muss hier also eine uns nicht erhaltene Quelle von Gerstenberger benutzt sein, und Niemand kann zweifeln, dass diese eben Lamberts Klostersgeschichte war, da wir aus den dürftigen Auszügen des Hamerslebener Mönchs (SS. V, 141) wissen, dass Lambert in diesem Werk den Zehntenstreit des Klosters Hersfeld mit Bischof Burchard von Halberstadt behandelt hatte, was wir freilich zudem ohnehin hätten annehmen können. Nirgends anders woher als aus dieser verlorenen Schrift Lamberts kann die Nachricht über den Streit zwischen Erzbischof Liutpold und den beiden Aebten stammen. Es war bisher aufgefallen², dass Lambert, der die späteren Phasen des Mainzer Zehntenstreites mit solcher Ausführlichkeit und mit von wüthender Leidenschaft verblendeten Sinnen erzählte, jenen ersten Ausbruch desselben in seinen Annalen garnicht erwähnt hat. Es wird das jetzt erklärlich, wenn wir finden, dass er in seiner frühern Schrift sich darüber ausgelassen hatte und die gelegentliche Erwähnung unter dem Jahr 1073 gleichsam als eine Hinweisung auf seine frühere Darstellung betrachten mochte³.

Und noch eine Notiz ist von Gerstenberger ohne Zweifel Lamberts Klostersgeschichte entnommen. Bei Schmincke I, 101 schreibt er: 'Alß man schreib nach godes geburt 1038 jare, du verbrante das monster zu Hersfelt mit allem gebuwe gantz unde gar, unde in dem jare

1) Vgl. Ed. Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntenstreit (Marburg 1880) S. 31 f. 2) Vgl. Ausfeld a. a. O. S. 32. 3) Den Streit mit Burchard von Halberstadt erwähnte er deshalb wohl in den Annalen von neuem, weil er es nicht über sich gewinnen konnte, die Märe von der Rache des Himmels, welche Bischof Burchard traf, weil er sich erküht hatte, den Hersfeldern Zehntgefälle entreissen zu wollen, nicht von neuem in verbesserter Auflage zu bringen. Und es scheint, als ob er in den Annalen wirklich einen Fehler der Klostersgeschichte verbesserte, denn nach dem Auszuge des Hamerslebener Mönchs starb Abt Meginher nach Bischof Burchard, während in den Annalen richtig des Letzteren Tod erst auf den Meginhers folgt. Jedenfalls war Lambert dem Erzbischof Liutpold freundlicher gesinnt (Annalen 1059) und hatte kein ähnliches Märchen über diesen aufzutischen.

darnach du starp keyßer Kurt, unde ist zu Spira begraben' ¹. Im Auszuge aus der Klostersgeschichte heisst es (SS. V, 140): 'anno Domini MXXXVIII . . . totum monasterium incendio periit. . . Conradus imperator tempore eius (des Abts Meginher) obiit'. Dagegen in Lamberts Annalen zum Jahr 1087 (nicht 1088 wie bei Gerstenberger und in der Klostersgeschichte): 'Incensum est monasterium Herveldense'. Hier fehlt also, was Gerstenberger sagt, dass sämtliche Gebäude des Klosters zu Grunde gingen. Die Worte, mit denen Lambert das ausgedrückt hatte, giebt der Hamerslebener Mönch mit 'totum' kurz wieder. Somit kann kein Zweifel bleiben, dass Gerstenberger die Klostersgeschichte benutzte ², wenn er sie auch nur an den drei besprochenen Stellen heranzog, denn mehr als diese daher entlehnten Nachrichten vermag ich bei ihm nicht nachzuweisen.

Kommen wir von dieser Digression zu der von uns hier behandelten Frage zurück, so haben wir mit dem obigen Nachweis constatirt, dass Gerstenberger wohl den Namen des Autors der Annalen kannte, keineswegs aber wusste, dass derselbe der Verfasser seiner Cronike von Herßfelt sei. Nun ist ja aber allgemein bekannt, dass Paulus Lang in dem wenige Jahre später als Gerstenbergers Werk, nämlich im Jahr 1518 geschriebenen Chronicon Citizense gerade den 'Lampertus monachus Hirsfeldensis et nobilis historicus' als den Verfasser der Hersfelder Klostersgeschichte, aus der er mehrere Stellen entlehnt hat, zweimal nannte ³.

Paul Lang hat sich im Jahr 1515 im S. Jacobs-Kloster in Würzburg aufgehalten, um dort unter der Leitung des Abtes Johann Tritheim den Studien obzuliegen. In dessen Auftrag hat er in demselben Jahr eine Forschungsreise durch Deutschland gemacht, um für ihn gelehrte Materialien zu sammeln, wie er selbst mittheilt ⁴. Tritheim nun kannte weder in dem 1491 vollendeten Catalogus illustrium viro-

1) Was dann bei Gerstenberger folgt, stammt aus ganz später Quelle, die in letzter Linie auf Gottfried von Viterbo zurückgeht. 2) Allerdings muss man ja die Möglichkeit noch offen lassen, dass ihm ihre Nachrichten erst durch eine andere Quelle vermittelt waren, dass er eine spätere Hersfelder Chronik benutzte, in welcher die Klostersgeschichte Lamberts ausgeschrieben war, indessen liegt diese Möglichkeit an sich schon sehr fern, und ist dadurch fast ausgeschlossen, dass Gerstenberger später die Hersfelder Chronik nicht mehr erwähnt. 3) Bei Pistorius, Script. rerum German. ed. Struve I, 1129. 1140; SS. V, 135, N. 4. 140, N. 10. Derselbe Paul Lang benutzte auch Lamberts Annalen (z. B. unter dem Jahr 1061 bei Pistorius-Struve I, 1142), diese citirt er aber nicht unter Lamberts Namen. 4) Pistorius-Struve I, 1289.

rum Germaniae noch in dem 1494 geschriebenen Werk *De scriptoribus ecclesiasticis* Lambert und seine Werke. Erst in dem nach 1504, als er von Sponheim nach dem Schottenkloster St. Jacob in Würzburg übergesiedelt war, vollendeten *Chronicon Hirsaugiense* heisst es unter dem Jahr 1058 (Basileae 1559, p 67 = Jo. Trithemii Opera hist. ed. M. Freher, Francofurti 1601, II, 54): 'Claruit his temporibus Lampertus monachus coenobii Hirsfeldensis nostri ordinis, vir studiosus et doctus, qui inter caetera ingenii sui opuscula monasterii sui chronicam brevem quidem, sed non inutilem composuit. Scripsit etiam de rebus imperatorum, pontificum et principum in Alemania gestis pulchrum opus et non iniucundum, quod a temporibus Caroli Magni, qui primus ex Teuthonicis imperavit, incipiens usque ad annum Domini millesimum septuagesimum septimum multa rerum memoria refertum continuavit. Henrici autem imperatoris quarti latissime, quia contemporaneus eidem fuit, res gestas in eodem volumine descripsit. Ex hoc ipso volumine nos non parum adiuti sumus'¹. Und zum Theil wörtlich gleichlautend schrieb Tritheim in den *Annales Hirsaugienses* (S. Galli 1691) I, 202 unter dem Jahr 1058²: 'His temporibus floruit Lampertus monachus Hirsfeldensis in Buochonia sylva, quae est inter Hassiam et Thuringiam, Moguntinae dioecesis, vir tam in divinis scripturis doctissimus quam in saecularibus litteris valde eruditus, ingenio subtilis et clarus eloquio, qui inter caetera ingenii sui opuscula scripsit *Chronicon monasterii sui Hirsfeldensis*, breve quidem, sed non inutile. Scripsit etiam de gestis regum, principum et imperatorum a tempore Caroli Magni usque ad annum dominicae nativitatis millesimum septuagesimum septimum, *historiarum volumen unum, insigne et iucundae lectionis*. Alia quoque multa composuit, quae ad notitiam nostrae lectionis non pervenerunt'.

Es ist nach dem, was wir auseinandergesetzt haben, nicht daran zu denken, dass Tritheim den Namen Lamberts als den des Autors wie so manchen andern erfunden haben könnte, denn beträchtlich früher, als er ihm bekannt geworden ist, erscheint der Name bei andern Autoren und in Hss., und zwar auch in der dem Würzburger S. Jacobs-Kloster

1) In der That hat Tritheim im *Chron. Hirsaugiense* Einiges aus Lamberts *Annalen* entlehnt, während sich in seinen früheren Werken von deren Benutzung keine Spur findet. 2) Die Stelle ist nach dem Manuscript der *Annales* von Lud. Schradinus seiner Ausgabe von Lamberts *Annalen* (Tübingen 1533) vorangesetzt, der ihr eben den Namen des Autors entnahm und zuerst der Ausgabe vorsetzte.

gehörigen Hs., welche etwa zu derselben Zeit geschrieben ist, als Tritheim in eben diesem seinem Kloster das Chronicon Hirsaugiense vollendete. Bekanntlich heben Lamberts Annalen nicht von Karl dem Grossen an, wie Tritheim schreibt, sondern sie beginnen mit Erschaffung der Welt. In der Würzburger Hs. ist aber deren erster Theil weggelassen, und sie beginnen hier mit dem Jahr 703. Die meisten der ersten Notizen darin beziehen sich zwar nicht auf Karl den Grossen, aber auf Karl Martell. Wahrscheinlich hat der vielschreibende Tritheim in seiner gewöhnlichen Flüchtigkeit diese beiden verwechselt, womit die an sich schon so nahe liegende Wahrscheinlichkeit wächst, dass Tritheim eben die uns erhaltene Hs. B 1a benutzte.

So haben wir mit ziemlicher Sicherheit die Quelle ermittelt, aus der Tritheim den Namen des Autors der Annalen erfuhr, sie geht eben auch auf Erfurter Ursprung zurück, denn wir sahen schon, dass in der Erfurter Mutter-Hs. von B 1a der Name stand. Aber woher wussten nun er und sein Schüler Paul Lang, dass die Hersfelder Klosterchronik, welche der erstere erwähnt, der letztere ausschrieb, demselben Autor angehörte wie die Annalen, was doch unzweifelhaft richtig ist? Nehmen wir auch an, dass Lang erst durch Tritheim und aus dessen Werk zu der Kenntnis kam, dass die Klosterchronik von Lambert verfasst sei, so bleibt doch immer die Frage, woher hatte Tritheim diese Kenntnis? Zweierlei ist möglich. Entweder er und Lang fanden den Namen des Autors in ihrer Hs. der Klosterchronik, oder Tritheim schloss aus der Lektüre dieses Werkes und der Annalen, dass beide Arbeiten eines Autors sein müssten, schrieb sie also dem aus Erfurt überlieferten Autornamen zu. Derartigen Scharfblick aber einem Tritheim zuzutrauen, muss man wohl billig Anstand nehmen. Ganz abzulehnen ist freilich die Möglichkeit nicht, dass unter so zahllosen Conjecturen, mit denen er sich versündigte, er hier einmal mit einer solchen zufällig das richtige traf, aber für viel wahrscheinlicher muss ich es doch halten, dass sich der Name Lampertus in der That in der Tritheim-Langschens Hs. der Klosterchronik fand, obwohl ja sicher feststeht, dass er in den von Gerstenberger und dem Hamerslebener Mönch benutzten Hss. desselben Werkes nicht stand.

Hier ist noch ein merkwürdiger Umstand zu erwähnen. In der Vorrede zum Chronicon Hirsaugiense führt Tritheim nach vielen andern Gewährsmännern, denen er das Material zu seinem Werke entnahm, zuletzt an (Basel 1559, p. 3 =

Opera ed. Freher II, 2): 'Bernardus monachus Corbeyensis in sua historia Saxonum et Bertrandus monachus in historia Hirsfeldensium'¹. Wer ist denn dieser Bertrandus und was die Historia Hirsfeldensium? Doch nur Lambert und eins seiner Werke oder beide kann Tritheim dabei im Sinne gehabt und muss mit der ihm gewohnten, sonst unglaublichen Flüchtigkeit eine Namensverwechslung begangen haben². Das war aber doch nur möglich, wenn er sich nur sehr oberflächlich mit Lambert beschäftigt hatte. Schwerlich wäre ihm das passiert, wenn er selbst durch Conjectur die Hersfelder Klostersgeschichte jenem zugeschrieben hätte.

Noch ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, auf welches E. Dümmler aufmerksam machte, zu erwähnen. Der Hersfelder Mönch kehrte 1059 am 17. September, das ist am S. Lambertstage, von seiner Pilgerfahrt in das heilige Land nach Hersfeld zurück, er wurde zum Priester geweiht 'in ieiunio autumnali' des Jahres 1058, das ist am 16. September oder in den Tagen vom 16. bis 19. September, der Herbstquatember, innerhalb welcher also wieder der S. Lambertstag fällt. Nach Dümmler wäre die Möglichkeit zu erwägen, ob man nicht etwa gerade aus Anlass dieser Daten, die man aus den Annalen kannte, den Namen für den Hersfelder Mönch erfunden hätte. Indessen wird man nicht sagen können, dass das irgend wahrscheinlich ist. Man kann auf der andern Seite vermuthen, dass, wenn der Hersfelder Mönch in der That den ihm von den Erfurtern zugeschriebenen Namen hatte, er bei seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande es so einrichtete, dass gerade der Lambertstag ihn in sein Kloster zurückführte.

Hat aber sein Name in der Tritheim-Langschens Hs. der Klosterchronik gestanden, so ist er uns doppelt überliefert, einmal als Autor jener, einmal als Verfasser der Annalen durch die Erfurter, wenn nicht noch gar eine dritte von diesen unabhängige Ueberlieferung bei Andreas von Michelsberg und Hieronymus Emser (oben S. 172) vorliegt, und wir würden dann schlechterdings keinen Grund mehr haben, an der Richtigkeit der Ueberlieferung zu zweifeln. Freilich lässt sich aus gleichzeitigen Zeugnissen nicht erweisen, dass um 1058—1077 ein Mönch dieses Namens

1) Das bemerkte Helmsdörffer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau (Göttingen 1874) S. 31, N. 2. Und ebenso zählt Tritheim in der Vorrede der Annales Hirsaug. am Schluss des Autorenverzeichnisses auf: 'Bernardus monachus Corbeiensis, Bertrandus monachus Hirsfeldensis'. 2) Oder er muss den Namen hier aus purer Schwindelsucht erfunden haben.

im Kloster Hersfeld lebte, aber wir kennen überhaupt nur sehr wenige Namen Hersfelder Mönche jener Periode. Da leider kein Nekrolog des Klosters sich erhalten hat, da Urkunden, in denen Hersfelder Mönche erscheinen, äusserst wenige vorhanden sind, ist es nicht verwunderlich, dass wir den Namen nicht nachweisen können. Freilich lässt sich auch nicht mehr ermitteln, woher man in Erfurt den Namen kannte. Der alte Codex der Annalen auf dem St. Petersberge enthielt ihn nicht, wie wir oben (S. 170) sahen. Vielleicht giebt noch einmal noch erhaltene, aber bisher unbekannt gebliebene Correspondenz aus dem 15. Jahrhundert, vielleicht noch einmal irgend eine verborgene Notiz aus St. Peter darüber Auskunft. Aber Erfurt war eine Universitätsstadt, wo Leute mit litterarischen Interessen aus ganz Deutschland zusammen kamen. Wohl ist es möglich, dass eine gute, sichere Nachricht über den Autornamen hierhin aus der leider fast ganz verschollenen reichen Hersfelder Bibliothek übermittelt worden ist.

Freilich steht aber fest, dass der Name nicht, wie er jetzt stets geschrieben wird, Lambert lautete, sondern Lampert, wie ihn sämmtliche angeführten Zeugnisse überliefern mit einziger Ausnahme der Vorrede Gerstenbergers in Ayrmanns Sylloge anecdotorum (oben S. 174). Ayrmann benutzte aber nur eine schlechte, späte, aus Gerstenbergers Chronik excerpierte Hs., während der aus Gerstenbergers Original-Hs. geflossene Druck Schminckes durchweg die Namensform Lampertus hat. Die Form Lambertus ist durch Schradinus in seiner Ausgabe eingeführt worden, der sie in der aus Trithems Annales Hirsaugiensis angeführten Stelle willkürlich einsetzte. Dazu kommt nun, dass an der einzigen Stelle, an welcher in Lamberts Werken dieser Name vorkommt, nämlich in den Annalen 1071, SS. V, 182, Z. 33, in der Ed. princeps und in allen Hss. ohne Variante steht: 'sancto Lamperto tradidit', dass also der Autor selbst den Namen zweifellos so geschrieben hat¹. Mag man nun nach alter Gewohnheit fortfahren, den berühmten Hersfelder Mönch in deutschen Büchern Lambert zu nennen, so ist es doch geboten, in der Neuauflage seiner Werke die einzig überlieferte Form Lampert herzustellen.

1) Ich führe dazu noch an, dass in einer Hersfelder Urkunde aus der Mitte des XI. Jahrh. (Wenck, Hessische Landesgeschichte III, Urk. S. 53, n. 54) die Namensform Lampreht und Lanpreht vorkommt, während die Form Lambert meines Wissens in Hersfelder Urkunden nicht erscheint.

Als Präservativ gegen mögliche Behauptungen möchte ich noch eins hinzufügen. Ganz ausserordentlich nahe liegt die Versuchung, da sich der Name des Hersfelder Geschichtschreibers doch nicht über allen Zweifel sichern liess, zu behaupten, er habe gar nicht Lampert, sondern Ekkebert geheissen. Wir haben ja von einem Hersfelder Mönch dieses Namens eine Schrift, die zu der Zeit, da der Geschichtschreiber lebte, entstanden, die auf Anregung desselben Abtes Hartwich geschrieben und diesem gewidmet ist, an den sich Lambert im Prolog seiner Klostergeschichte wendet: es ist die *Vita S. Haimeradi*¹. Nun finde ich freilich in dieser Schrift eine Fülle Lambertinischer Redewendungen und Ausdrücke, ich finde namentlich auch Einwirkung der Lectüre Sallusts und des Sulpicius Severus auf die Sprache Ekkeberts, die in allen Werken Lamberts so stark hervortritt², aber ich finde sonst durchaus in dieser Schrift die charakteristischen Merkmale des Lambertschen Geistes nicht wieder. Wenn man die Werke eines Autors sorgfältig zur Edition vor-

1) SS. X, 598—607. Bedauerlich ist, dass dieses Werk von Köpke recht mangelhaft herausgegeben ist. Man muss, um den richtigen Text zu erhalten, oft die in die Noten gesteckten Lesarten der Ausgabe Overhams einsetzen. Die beiden von Köpke benutzten Hss., deren Lesarten er zu viel folgt, stammen aus einer, schon sehr verdorbenen Vorlage.
 2) Z. B. V. Haim. c. 11: 'Arnolfus reliquam etatem suam degebat privatus' = Lamp. Ann. p. 191, 35: 'statuit ibi deinceps privatus aetatem agere' = Sall. Jug. c. 4: 'decevi procul a re publica aetatem agere' und Cat. c. 4: 'et mihi reliquam aetatem a republica procul habendam decevi'. — V. Haim. c. 1: 'Divina et humana promiscue habentes, sacra profanis miscentes' = Lamp. Ann. p. 239, 27: 'peccantem et divina atque humana omnia absque discrimine permiscentem' = V. Lulli c. 18: 'nihil pensi habere, quam minimo discrimine divina et humana permisceant' = Sall. Cat. c. 12: 'divina atque humana promiscua, nihil pensi neque moderati habere'; Jug. c. 5: 'quae contentio divina et humana cuncta permiscuit'; — V. Haim. c. 2: 'Verum ut tandem explicemus, cuius rei gratia hoc sermonis exordium arripuerimus' = Inst. Herv. prol.: 'Nunc iam tempus flagitat, quid hoc sibi velit exordium, exponi'. — V. Haim. c. 4: 'reliquos omnes caelestis curiae senatores in extremo examine patronos sibi parabat' = V. Lulli c. 21: 'caelestis curiae senatoribus est annumeratus'. — V. Haim. c. 7: 'Cumque tamen in regulari proposito regia via neque ad dexteram neque ad sinistram incederet, animo et oculis semper in caelum intentus' = V. Lulli c. 7: 'ut regiam viam, quam ingressi fuissent, infatigabili studio tererent'; Sulp. Sev. Ep. III: 'Oculis igitur ac manibus in caelum semper intentus'. — V. Haim. c. 15: 'cum episcopus nullo modo abduci potuisset a sententia' = V. Lulli c. 3: 'cum nulla arte, nullis verborum blanditiis deduci posset a sententia' = Lamp. Ann. p. 182, l. 8: 'nec ab sententia ulla vi, ulla necessitate abduci posse'; p. 259, l. 37: 'nec aliqua rerum asperitate . . . a sententia deducendum'. Und noch mehrere recht auffällige Uebereinstimmungen könnte ich anführen. Ueber den Eingang der *Vita Haimeradi* siehe unten S. 206.

bereitet hat, wie ich die Lamberts, sie vielemal collationiert, ihren Text hergestellt, unter sich verglichen, durchdacht und controliert, kurz, ihnen lange Zeit eine eingehende Beschäftigung zugewandt hat, so gewinnt man gewissermassen ein persönliches Verhältnis zu ihm, welches befähigt, die Merkmale seiner geistigen Thätigkeit leicht zu erkennen, und in der Vita Haimeradi kann ich diese eben durchaus nicht herausfinden, trotz starker Uebereinstimmung derselben mit Lambert in einzelnen Stellen. Als eine wesentliche Verschiedenheit bemerke ich noch, dass einzelne Theile der Vita Haimeradi, freilich in wenig auffälliger Form, in Reimprosa geschrieben sind, die Lambert durchaus verschmäht. Und doch in weit anderem Tone als Lambert spricht Ekkebert zu Abt Hartwich am Schluss seiner Vorrede: *'ut inter tot preclara ingenia, inter tot filios matris Hersveldiae, qui educati sunt in faustis penetralibus philosophiae, mihi, qui sum corpus sine pectore, id operis iniungeres'*. Weit selbstbewusster äussert sich dem Abte gegenüber Lambert¹, den Ekkebert wohl unter den *'praeclara ingenia'* mit im Sinne gehabt hat. Die starke Uebereinstimmung einzelner Stellen Ekkeberts mit Lambertinischen erklärt sich zum Theil wenigstens wohl aus der Lectüre von dessen Werken, aber vielleicht darf man auch daraus schliessen, was Wattenbach vermuthet hat, dass Lambert die Schule zu Hersfeld leitete. War Ekkebert ein jüngerer Mönch, so kann er Lamberts Anleitung alles von dessen Ausdrucksformen verdanken.

III. Die Parteilstellung des Klosters Hersfeld und Lamberts in den Sachsenkriegen und im Kirchenschisma.

Als sich im Sommer 1073 die Sachsen gegen den König aus fränkischem Stamm erhoben, ihn von der Harzburg zu fliehen zwangen, weil er ihren stürmischen Forderungen nicht nachgeben mochte, und doch keine Truppenmacht zur Verfügung hatte, um ihnen entgegentreten zu können, da begab er sich in das Kloster Hersfeld. Hierhin eilten von selbst oder durch des Königs Boten beordert zahlreiche Reichsfürsten; in der Umgebung des Klosters zog er die Truppen zusammen, die eben in dieser Zeit zu einem Heerzuge gegen die Polen aufgeboten, nach einem andern Sammelplatze auf dem Marsche waren. Da sich

1) Ueber sonstige Verschiedenheit beider siehe unten S. 206.

sogleich die Eröffnung des Feldzuges gegen die Sachsen nicht ermöglichen liess, gebot der König eine neue Heerversammlung zu Anfang October und bestimmte als Sammelplatz das Dorf Frauenbreitungen an der Werra, eine Besitzung des Klosters Hersfeld. Als nun in der zweiten Hälfte des August die Thüringer dem Aufruhr der Sachsen beitraten, da forderten sie die Aebte von Fulda und Hersfeld auf, sich ebenfalls dem Aufstande anzuschliessen, und drohten, so erzählt Lambert, im Weigerungsfalle sofort deren reiche Besitzungen in Thüringen alle zu verheeren. Ob die Drohung so sich wirklich durchführen liess, muss zweifelhaft erscheinen. Die Besitzungen der beiden Abteien in Thüringen waren ungeheuer zahlreich und umfangreich, es müssen viele Tausende von Menschen auf ihnen gelebt haben. Auch lagen jene Güter sehr zerstreut zwischen den Besitzungen anderer Herren und Kirchen und freien Bauern. Die angedrohte Massregel hätte sich schwerlich ins Werk setzen lassen, ohne auch die Nachbarsleute der Höfe jener Abteien schwer zu schädigen. Aber sicher ist, dass die Abtei Hersfeld durch den Sachsenkrieg hart betroffen wurde. Denn in dem Prolog zur Klostergeschichte erhebt Lambert laute Klage über die Gewaltthätigkeit der Räuber, welche seiner Abtei grosse Verluste zugefügt hatten¹. Dass er unter den 'praedones' die Thüringer und Sachsen versteht, geht daraus hervor, dass er gleich darauf von der den Hersfeldern gemachten Zumuthung (suggestio) spricht, sich ihrer Verschwörung anzuschliessen, damit also eben die an die Aebte gerichtete Aufforderung erwähnt, die wir soeben nach den Annalen berichteten. Aber trotz aller Drohungen liessen sich die beiden Aebte in ihrer Treue gegen den König nicht wankend machen.

Auch hatte das Kloster Hersfeld von dem jungen Könige in den Jahren vor dem Sachsenaufstande nur Gutes erfahren. Zwar klagt Lambert, dass die Hersfeldische Besitzung Kirchberg im Jahre 1064 vom Könige ohne Zustimmung des Abtes an den Grafen Wernher verliehen worden sei. Aber erstens war der König damals ein vierzehnjähriger Knabe, der eigentliche Regent war Erzbischof Adalbert von Bremen. Lambert selbst sagt

1) Schon die Durchzüge der sächsisch-thüringischen Truppen und ihre Lagerungen inmitten der Hersfeldischen Besitzungen müssen dem Kloster schwere Verluste gebracht haben. Ueberhaupt gingen wahrscheinlich die Gefälle aus den thüringischen Gütern der Abtei während des Sachsenkrieges nur sehr unregelmässig oder garnicht ein.

uns (S. 166), dass Graf Wernher gerade während Adalberts Regentschaft bedeutenden Einfluss hatte¹, wir dürfen also annehmen, dass er ein Vertrauter des Erzbischofs war. Und so werden damals die Hersfelder nicht so sehr dem jungen Könige, als vielmehr dem Erzbischofe und dem Grafen die Entfremdung dieses Besitzes zur Last gelegt haben. Vielleicht nicht ohne Absicht hat Lambert hier die Mitschuld des Königs an einer Schädigung des Klosters hervorgehoben. Zweitens aber am 5. April 1065 schenkte der König dem Kloster Hersfeld 10 Hufen im Dorfe Hohenburg². Man hat ohne Zweifel mit Recht vermuthet, dass diese Schenkung einen Ersatz bieten sollte für die Entziehung des Gutes Kirchberg. Es ist nicht wohl glaublich, dass Lambert, dem die materiellen Interessen seines Klosters so sehr am Herzen lagen³, von dieser Schenkung und ihrem Zweck nichts gewusst haben soll. Drittens aber, als Graf Wernher im December 1066 in Ingelheim in einem Streit mit Hersfeldischen Dienstleuten tödtlich verwundet war, gab er auf dem Sterbebette das Gut Kirchberg dem Kloster Hersfeld zurück. Dieses hat somit aus dem ganzen Handel keinen Nachtheil, sondern einen realen Gewinn davon getragen. Um so tendenziöser, ja um so nichtswürdiger und niedriger erscheint bei dieser Sachlage die Darstellung dieses Vorganges und vorher die Beschuldigung des Königs bei Lambert (S. 172), dessen 'hochgradig herzesharte Gefühlsergiessung' in diesem Abschnitt Meyer v. Knouau a. a. O. mit Recht hervorhebt. Dass der Abt und die Mönche von Hersfeld wegen dieser Sache je dem Könige gram gewesen sind, ist darum nicht im entferntesten anzunehmen, da man keinen Grund hat, sie einer ebenso niedrigen Gesinnung für fähig zu halten.

Sonst hören wir aus den letzten Jahren vor dem Sachsenkriege nur von Wohlthaten, welche der König dem Kloster Hersfeld erwies. Als Ende Juli 1071 Liupold von

1) Allerdings theilt Lambert, veranlasst gerade durch diese Verleihung des Hersfeldischen Gutes, dem Grafen Wernher eine bedeutendere Rolle zu, als er sie in Wirklichkeit gespielt haben kann, wie Meyer von Knouau, Heinrich IV. I, 484 und N. 177 bemerkt. 2) St. 2662. 3) Beiläufig möchte ich bemerken, dass es nicht unmöglich ist, dass Lambert zwei Hersfelder Urkunden, die eine vom 27. Juli 1075, die andere undatiert aus Abt Hartwichts Zeit, bei Wenck, Hessische Landesgeschichte II, Urk. 49—51, n. 39. 40, geschrieben hat. Die erstere namentlich unterscheidet sich sehr merklich in ihrer Stilistik von dem damals gewöhnlichen Formelwesen der Urkunden und bewegt sich in gesuchterer Phraseologie. In diesen Urkunden kommt der Graf Rutger vor, den Lambert wegen seines unglücklichen Gefechtes bei Eschwege gegen Otto von Northeim verhöhnt.

Mersburg, einer der Getreuesten des Königs, durch einen unglücklichen Sturz vom Pferde getödtet worden war, liess ihn der König im Kloster Hersfeld mit grosser Pracht bestatten und schenkte zu seinem Seelenheil der Abtei dreissig Hufen in dem Dorfe Mertenefeld¹.

Im Januar 1072 erkrankte Abt Ruthard von Hersfeld; nach langem Leiden legte er am 11. December desselben Jahres die Abtswürde nieder und erbat sich vom Könige, der damals nach Hersfeld gekommen war, den Mönch Hartwich zu seinem Nachfolger. Der König willfahrte ihm und ernannte mit Zustimmung Anno's, wie Lambert sagt², diesen zum Abt von Hersfeld.

Wenige Monate nach der Einsetzung Abt Hartwichs erfolgte ein Ereignis, welches, wenn wir Lamberts Darstellung glauben wollten und könnten, den Hersfeldern Grund gegeben hätte, sich vom Könige abzuwenden und sie auf das äusserste geneigt hätte machen müssen, der Aufforderung der Thüringer, sich dem Aufstande anzuschliessen, nachzukommen. Es ist der Ausgang des Thüringer Zehntenstreites³.

Seit Jahrhunderten waren in Thüringen die Zehnten an den erzbischöflichen Stuhl von Mainz nicht gezahlt worden. Auf das eifrigste hatten sich jetzt Erzbischof Liutpold (1051—1059), dann sein Nachfolger Siegfried bemüht, die Zahlung der Zehnten durchzusetzen, indessen bisher nur Geringes erreicht. Höchst interessiert waren bei diesem Streit die Klöster Fulda und Hersfeld. Denn da sie einen sehr grossen Besitz an Parochialkirchen und Gütern in Thüringen hatten, von denen sie bisher die Zehnten erhoben hatten, so verloren sie eine bedeutende Einnahme, wenn diese Zehnten nunmehr an die Mainzer Kirche gezahlt wurden. Deshalb widersetzten sich die Aebte von Fulda und Hersfeld der Forderung des Mainzer Erzbischofs auf das äusserste.

Lambert erzählt uns nun Folgendes (S. 192) zu Anfang des Jahres 1073: Der König hätte auf allen Bergen und Hügeln Thüringens und Sachsens Burgen erbaut. Da deren Besatzungen nicht zu leben gehabt, hätte er ihnen gestattet, sich den nöthigen Unterhalt von den benach-

1) Lambert S. 185; St. 2744. 2) Der Bericht in den Excerpten der Klostersgeschichte ist zu verbinden mit Annalen S. 191. 3) Es genügt, für dessen Verlauf auf die tüchtige Arbeit von Ed. Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen (Marburg 1880) hinzuweisen, dessen Ergebnissen sich Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrich IV. I, 656 ff. Excurs III. durchweg anschliesst.

barten Dörfern durch Raub zu verschaffen, auch die Umwohner zu Hand- und Spanndiensten beim Burgenbau zu zwingen. Damit man ihn aber nicht offenbarer Tyrannen gegen seine eigenen unschuldigen Unterthanen anklage, hätte er gesucht, seine niederträchtige Handlungsweise unter dem Schein frommer Absicht zu verbergen, hätte deshalb den Erzbischof von Mainz auf alle Weise angestachelt, die Thüringer Zehntenforderung von neuem zu erheben und ihm zur Durchführung derselben seine thätige Unterstützung versprochen, hätte sich aber noch ausgemacht, dass der Erzbischof einen erklecklichen Theil der gewonnenen Zehnten an ihn zum Lohn für seine Bemühung auszahle. Dann erscheinen der König und der Erzbischof auf der angesetzten Synode zu Erfurt am 10. März 1073 mit einer Heerde rabulistischer Rechtsverdreher. Der Erzbischof setzt hier gegen den Widerspruch der Aebte von Fulda und Hersfeld, auf welche die Thüringer alle ihre Hoffnung gesetzt hatten, seine Forderung durch. Denn da diese in der Sache an den römischen Stuhl appellieren wollen, droht der König Jedem, der zu appellieren wagen würde, den Tod und Vernichtung seines ganzen Besitzes an. Darauf hin fügt sich zunächst der Abt von Hersfeld, dann die Thüringer, endlich nach längerem Widerstande auch der Abt von Fulda aus Furcht vor dem Könige.

Die ganze Erzählung Lamberts, auf deren weitere Einzelheiten ich nicht näher einzugehen brauche, ist eine giftig boshafte Entstellung der Vorgänge und der Motive der handelnden Personen. Zunächst die Behauptung, der König habe seine tyrannische Behandlung der Sachsen damit unter dem Schein frommer Absicht bemänteln wollen, dass er die Thüringer Zehntenstreitfrage anregte, ist so durchaus albern, dass nur ein Schriftsteller sie aussprechen konnte, der durch Leidenschaft verblendet die Fähigkeit verloren hatte zu erkennen, ob seine verläumderischen Erfindungen auch noch halbwegs stichhaltig wären. Welch eine absolute Lächerlichkeit liegt in dem Gedanken, der König habe Ausschreitungen, die beim Burgenbau und von den Besatzungen der Burgen begangen wurden, damit entschuldigen wollen, dass er die Zehntenforderung der Mainzer Kirche unterstützte. Zweitens: es ist von Ausfeld auf das schlagendste nachgewiesen, dass es nichts als Phantasiegebilde Lamberts ist, wenn er den Sachsenaufstand und die Thüringer Zehntstreitfrage in nahe ursächliche Verbindung bringt, wenn er wiederholt es ausspricht, letztere sei der Hauptanlass und die eigentliche Quelle für den fol-

genden Aufstand und alles darauf folgende Unheil gewesen¹. Drittens: hätten der König und der Erzbischof einen geheimen Pact in der Thüringer Zehntstreitfrage ge-

1) Ausfeld hat eine Stelle ausser Acht gelassen, welche diese Auffassung Lamberts in der auffälligsten Weise bestätigen würde, wenn sie von Lambert unabhängig wäre. Es ist die den Paderborner Annalen entlehnte Notiz des Ann. Saxo (SS. VI, 699: 'In media quadragesima sinodus apud Erpesford est habita ob exigendas decimas Thuringorum; que res Thuringos cum Saxonibus contra regem exacuit') und der Ann. Yburg. (SS. XVI, 436: 'Synodus Erpesfort media quadragesima facta propter decimam Thuringorum. Quae res Saxones et Thuringos contra regem exacuit'). In der That hat Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbrunn. S. 95 ihre Unabhängigkeit von Lambert gegen Waitz angenommen, und man sollte ihm dem ersten Anschein nach darin beistimmen, denn Lambert giebt als Datum der Synode nur VI. Idus Martii (März 10) an, der Tag war aber im Jahr 1078 der Sonntag Laetare, das ist die media quadragesima, wie der Paderborner Annalist angiebt, der sich doch bei Benutzung der Annalen Lamberts unmöglich die nutzlose Mühe gemacht haben kann nachzurechnen, dass in dem genannten Jahre diese Tage zusammenfielen. Aber wie ist es möglich, dass der Paderborner Annalist auf die Tendenzlüge Lamberts verfallen sein soll, dass die Thüringer gegen den König durch die Zehntenforderungen des Mainzer Erzbischofs besonders erbittert worden sind? Wie konnte er gar unabhängig von Lambert auf dessen ungeheuerliche und lächerliche Auffassung verfallen, dass der Thüringer Zehntenstreit mit ein Hauptanlass zum Sachsenaufstande gewesen sei? Das erscheint mir nach den Ausführungen von Ausfeld gänzlich unmöglich. Es muss hier eine durch Lambert beeinflusste Hersfelder Nachricht vorliegen. Und noch an andern Stellen zeigen die Paderborner (Yburger) Annalen doch so nahe Berührung mit Lambert, dass man Abhängigkeit von diesem anzunehmen geneigt sein muss. Die Hersfelder Localnachricht zu 1072 in den Yburgern: 'Herveldensis abbas Rothardus decoctus morbo abbatiam sponte reliquit; cui Hartwigus successit' zeigt sogar zum Theil wörtliche Uebereinstimmung mit Lambert S. 191, namentlich in einem von diesem mit Vorliebe gebrauchten Ausdruck ('decoctus' [s. oben S. 167], den Scheffer-B. in den Ann. Patherbr. ohne Grund durch 'confectus' ersetzt): 'Räthardus abbas Herveldensis . . . continua egritudine decoctus . . . abbatia . . . ultro se abdicavit. Successit ei protinus . . . H. eiusdem cenobii monachus'. Scheffer-B. erklärt die ihm mit Recht auffällige Aufnahme dieser Hersfelder Localnachricht in die damals noch so dürftigen Paderborner Annalen damit, dass Ruthard ehemals Abt von Corvey gewesen war. Aber woher das Interesse des Paderborners für den jetzt Hersfelder Abt, das er früher für denselben, als er noch Abt von Corvey war und dieser Würde entsetzt wurde, nicht gezeigt hat? Wenigstens ist uns in den Ableitungen der Paderborner Annalen keine Notiz über Ruthard als Abt von Corvey erhalten. Auch die sonst von keiner Quelle ausser Lambert in dieser Genauigkeit überlieferte Nachricht der Ann. Yburg. zu 1074: 'Filius regis Chuonradus XVI. Kal. Mart. Herveldiae natus est et baptizatus' scheint mir zum Theil wenigstens aus Lambert übernommen, der freilich ein anderes Datum (II. Idus Martii) angiebt. Doch könnte hier noch ein Ausgleich versucht werden. Denn Lambert sagt, dass das Kind am 12. Febr. geboren, am dritten Tage darauf (Febr. 14) getauft wurde, der Yburger Annalist, dass es am 14. geboren und getauft wurde, so dass es wenigstens möglich ist, ein Benutzer Lamberts habe aus ihm das Datum des Tauftages entlehnt und auf beide Vorgänge übertragen. Und so könnte man noch eine ganze

schlossen, in welchem sich der König die Zahlung eines Theiles der Zehnten ausbedang, so würde überhaupt schwerlich Jemand, am wenigsten aber ein Hersfelder Mönch davon etwas erfahren haben. Es ergibt sich damit von selbst, dass auch diese malitiöse Unterstellung allein der Phantasie Lamberts entstammt. Viertens sicher ist, dass der König die Forderung des Mainzer Erzbischofs unterstützt hat, da er sie wie schon im Jahr 1069 als gerecht anerkannt hatte¹, aber ebenso gewiss ist, dass die Art und Weise, wie Lambert den König auf der Erfurter Synode auftreten lässt, der nach ihm seiner Tigernatur freien Lauf lassend, Angst und Schrecken bei Allen, welche Widerstand leisten möchten, verbreitet², wiederum ganz frei von Lambert erfunden ist. Das ergibt sich mit Nothwendigkeit aus seiner eigenen Erzählung. Der erste, der sich nach ihm entschliesst, in der Sache nachzugeben, ist der Abt von Hersfeld. Und was thut er? Er überlässt es dem König, als Schiedsrichter

Reihe von Stellen der Paderborner (Yburger) Annalen auf Lambert zurückführen (1073 Sachsenverschwörung, Flucht des Königs von der Harzburg, Zerstörung der Harzburg und anderer Burgen, 1074 Zug gegen die Sachsen und Friede, 1075 Zug im Herbst gegen die Sachsen und deren Ergebung, Bischofswechsel in Bamberg, Tod Anno's und Nachfolge Hilbolds, 1076 Befreiung der Sachsenfürsten, Tage von Tribur und Oppenheim, 1077 Lossprechung des Königs vom Banne). Freilich möchte ich darum nicht an directe Benutzung der Annalen Lamberts durch den Paderborner Annalisten glauben. Ein Theil der eben aufgeführten Nachrichten zeigt viel nähere Uebereinstimmung mit den sogenannten Ann. Ottenburani als mit Lambert. Scheffer-B. hat gezeigt (S. 56 ff.), dass in den Paderborner Annalen verlorene Hasunger benutzt sind, aus denen die Ottenburani ein magerer Auszug sind. Weiter ist allbekannt, dass die Hasunger (Ottenbeurer) Annalen zum grössten Theil auf den Hersfeldern beruhen. Wird zugestanden, dass die vorher besprochenen Nachrichten der Paderborner Annalen von Lambert nicht unabhängig sein können, so wird man vermuthen müssen, dass die in Hasungen ausgeschriebene Ableitung der Hersfelder Annalen eine Hersfelder Fortsetzung erhalten hatte, die durch Lambert, sei es durch seine Klostersgeschichte, seine Annalen oder sonstige Aufzeichnungen beeinflusst war. So scheint sich die auffällige Uebereinstimmung einiger Stellen der Paderborner Annalen mit Lambert erklären zu lassen. Noch füge ich hinzu, dass auch in dem ersten erhaltenen Fragment der Yburger Annalen sich einige aus den Hersfelder Annalen abgeleitete Stellen finden. Da muss ich es als wahrscheinlich bezeichnen, dass diese auch aus der Paderborner Quelle in die Yburger gelangt, den Paderborner Annalen durch die Hasunger vermittelt sind, dass also die Paderborner Annalen mindestens bis in den Anfang des 9. Jahrh. mit einem abgeleiteten Theil hinaufreichten. 1) Auch da weiss ja Lambert von einem geheimen Pakt zwischen König und Erzbischof zu berichten, wonach ersterer dem letzteren Unterstützung in der Thüringer Zehntenfrage verhiess, wenn dieser ihm zur Ehescheidung von seiner Gemahlin ver helfe. Geschickter erdichtet ist dieser Geheimvertrag als der des Jahres 1073, aber sicher auch erdichtet. Meyer von Knouau I, 661 ff. hat ihn zuletzt endgültig abgethan. 2) Ausfeld S. 63.

zwischen ihm und dem Erzbischof die Sache zu entscheiden, 'prout ipse bonum et aequum iudicaret'. Wie wäre das möglich gewesen, wenn der König wirklich die Rolle gespielt hätte, welche ihm Lambert zuteilt, wenn der Abt gar von jenem angeblichen Verträge zwischen König und Erzbischof gewusst hätte? Und der König bringt nun einen billigen Vergleich zwischen Abt und Erzbischof zu Stande, so dass die Abtei einen Theil der bisher bezogenen Zehnten von den eigenen Parochialkirchen und Gütern behält (in zehn Kirchen zwei Drittel, sonst die Hälfte), der andere Theil an den Erzbischof fällt. Das Abkommen muss für Hersfeld günstig erscheinen im Vergleich mit dem späteren, das der Abt von Fulda schloss, da die Fuldaer Zehntrechte in Thüringen ohne Zweifel besser begründet waren, als die der Hersfelder. Es zeigt sich also, dass Abt Hartwich den König keineswegs im Verdachte schlimmer Absicht gegen die Interessen seines Klosters haben konnte, und dass der König thatsächlich der Abtei nicht übel wollte, sondern auf Grund der von ihm als gerecht anerkannten Forderung des Erzbischofs sich bemühte, einen billigen Ausgleich herbeizuführen.

Zugleich erhellt doch aber auf das deutlichste, dass Lamberts Auffassung der seines Abtes entgegengesetzt ist, dass er dessen Handlungsweise nicht billigt. 'Sub iugum misso abbate Herveldensi' sagt er mit gewählt starkem Ausdruck, der einen Beigeschmack des Tadels nicht entbehrt. — können nun auch die Thüringer, die sich auf die Widerstandskraft des Abtes eben verlassen haben, nicht länger widerstehen. Also des Abtes Nachgeben ist schuld an dem nach Lamberts Meinung unglücklichen Ausgang der Zehntfrage. Sicher meint Lambert, er seinerseits würde anders gehandelt haben.

Wie bedauerlich ist es, dass wir die Darstellung dieser selben Vorgänge aus Lamberts Klostergeschichte nicht besitzen. Denn wir wissen, dass er sie darin erzählt hatte¹. In diesem dem Abt Hartwich gewidmeten Werke konnte er die Dinge nicht in der Weise wie in den Annalen behandelt haben. Unsere Kritik des letzteren Werkes würde, hätten wir jenen Abschnitt der Klostergeschichte, ganz

1) Wir besitzen nur die ersten vier Worte dieser Partie: 'Moguntinus archiepiscopus Sigefridus aderat', aber sie scheinen doch nicht ganz bedeutungslos, denn in den Annalen beginnt der entsprechende Abschnitt mit den Worten: 'Statuto die aderat rex, aderat archiepiscopus'. Dürfen wir daraus schliessen, dass der König in der Klostergeschichte eine ganz andere Rolle bei dieser Begebenheit gespielt hatte?

anders gefördert sein, als durch zehn Dissertationen über die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld.

Auffallend und bemerkenswerth findet es Ausfeld S. 63, dass dem Siegfried (dem eigentlichen Widersacher des Klosters in dieser Frage) von Lambert in diesem Abschnitt doch immer noch Freundschaft entgegengebracht wird, bei Heinrich aber die Tigernatur immer mehr zu Tage tritt. Gewiss ist das sehr bemerkenswerth, aber auffällig nicht, denn die Erklärung liegt dafür zu Tage. In der Tiefe seiner Seele ist Lambert dem Erzbischof noch immer abgeneigt, daraus macht er an anderen Stellen kein Hehl, aber hier muss der König der Hauptschuldige an dem Schaden sein, welcher dem Kloster Hersfeld aus der Zehntfrage erwuchs, weil zu der Zeit, als Lambert die Annalen schrieb, der Erzbischof auf Seiten des Königs Rudolf stand, und der von Lambert zu bekämpfende Feind der Herr Heinrich war.

Schon aus der Handlungsweise des Abtes Hartwich auf der Erfurter Synode, noch viel mehr aber aus dem, was wir über seine späteren Beziehungen zum Könige erfahren, ergibt sich, dass der Abt und damit wahrscheinlich die Hersfelder Mönche im Allgemeinen durchaus nicht erbittert waren gegen den König, wegen seiner Haltung in der Zehntstreitfrage, dass sie nicht im entferntesten von der hassvollen Stimmung gegen den König beseelt waren, die sich in der Darstellung Lamberts von diesen Vorgängen ausspricht.

Auf den Abt muss der König ein durchaus sicheres Vertrauen gehabt haben, als er sich fünf Monate später von der Harzburg fliehend nach Hersfeld begab. Gewiss ging er dorthin auch wegen der Lage des Orts hinter, aber unweit der Werra, welche während des ganzen Sachsenkrieges die Grenze zwischen dem aufständischen und königstreuen Gebiet bildete, aber er konnte doch dann nur dieses Kloster als nächsten Zufluchtsort wählen, wenn er gewiss war, dort sicherste Treue zu finden. Und so zeigt sich denn Abt Hartwich im weiteren Verlauf des Sachsenkrieges als der Treuesten einer unter den Getreuen des Königs.

Zu Anfang des Jahres 1074 befand sich die schwangere Königin Bertha auf der königlichen Burg Vockerode¹,

1) Die Lage dieser Burg ist nicht mit Sicherheit bestimmbar. Ganz verkehrt hat man an Volkenrode im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und an Volkerode im Eichsfelde gedacht. Denn Vokenrot, wie zweimal, und Vokenroht, wie einmal bei Lambert nach der Ueberlieferung zu lesen ist, ist eben nicht Volkenrode. Die spätere Einfügung des l ist einfach

welche von den Thüringern umlagert gehalten wurde. Der König ertheilte dem Abt Hartwich den Auftrag, die Königin von dort abzuholen und nach Hersfeld zu geleiten, ein Auftrag, der sicher zeigt, welch Vertrauen der König in den Abt setzte. Ende Januar kam der König mit einem eilig aufgebauten Heere selbst wieder von Worms nach Hersfeld, um die Besatzungen seiner von den Sachsen und Thüringern belagerten Burgen zu retten. Da meldet uns Lambert, dass die Ministerialen der Aebte von Fulda und Hersfeld sich geweigert hätten, an dem Heerzuge Theil zu nehmen, weil sie zur Unterdrückung der unschuldigen Sachsen und Thüringer sich nicht hätten hergeben wollen. Die Thatsache mag zum Theil wenigstens wahr sein. Ein Theil der Fuldischen und Hersfeldischen Ministerialen mag allerdings verweigert haben, den Feldzug mitzumachen, gewiss aber nicht aus dem angegebenen Motiv, sondern, weil es tiefer Winter war, und der Zug vom Könige nicht rechtzeitig vorher geboten war¹. Dass Abt Hartwich mit dieser Weigerung seiner Ministerialen nichts zu thun hatte, ist sicher, schon, weil Lambert nichts davon sagt. Der

unmöglich. Zudem heisst der gothaische Ort (das spätere Kloster) im 12., 13. und 14. Jahrh. noch stets bei Schriftstellern und in Urkunden Volkolderode (Volcolderode, Folkolderoude). Von den heute noch existierenden Orten, auf welche die Namensform bei Lambert wirklich zutrifft (ein Vockenrode im oberhessischen Kreise Alsfeld, drei Vockerode im Rgbz. Kassel, ein Vockerode in Anhalt-Dessau), kann ausschliesslich nur einer hier in Betracht kommen. Wenn die Thüringer die Burg umlagert hielten, der König aber den Abt von Hersfeld beauftragen konnte, die Königin von dort nach Hersfeld zu holen, so muss die Burg zwar in Thüringen noch, aber unweit von Hersfeld, also im thüringisch-hessischen Grenzgebiet gelegen gewesen sein, denn man wird die hochschwängere Königin im tiefen Winter nicht den Beschwerden einer weiten Reise ausgesetzt haben. Diese Bedingungen treffen nun sehr gut zu auf Vockerode im Amtsgerichtsbezirke Abterode, welches auf der Ostseite des Meisner-Berges gelegen ist. Die Königin befand sich Ende October 1078 mit dem Könige in Würzburg, wo er den Ausgang der mit den sächsischen Fürsten zu Gerstungen gepflogenen Verhandlungen erwartete. Denn ein Diplom vom 27. October ist daselbst ausgestellt 'interveniente . . . dilecta nostra regni thorie consorte Berhta regina' (Monum. Boica XXIX, 1, 187). Dass der König seine Gemahlin von hier (denn gerade hier in Würzburg, als er sich über Nürnberg nach Regensburg begab, wird er sich von der Königin getrennt haben) nicht nach einer in dem Gebiet und Machtbereich der Rebellen belegenen Burg gesandt haben wird, muss als selbstverständlich erscheinen. Dagegen konnte er damals eine auf der thüringisch-hessischen Grenze, noch diesseits der Werra belegene Burg für durchaus ungefährdet halten. Ich meine also, dass eine Reihe von Wahrscheinlichkeitsgründen für jenes Vockerode am Meisner sprechen, während alle andern Orte dieses oder ähnlichen Namens durchaus ausgeschlossen sind.

1) So Th. Lindner, Anno II. der Heilige S. 83, N. 1.

Abt war bereits beim Könige, ehe dieser nach Hersfeld kam, wieder erhielt er von diesem einen Auftrag, der zeigt, dass er das vollste Vertrauen des Königs genoss. Er wurde am 26. Januar in das Lager der Sachsen, deren grosses Heer jenseits der Werra bei Vacha versammelt war, gesandt, um zu erforschen, ob die sächsischen Fürsten zu Friedensverhandlungen geneigt wären. Er brachte günstigen Bescheid zurück. Inzwischen war der König am 27. Januar nach Hersfeld gekommen, hatte dort die Königin gesehen¹. Er verweilte an den folgenden Tagen in Breitenbach und Gerstungen, wo es am 2. Februar zum Abschluss des Friedens mit den Sachsen kam.

Hier bringt nun Lambert wieder eine Hersfelder Beschwerde gegen den König vor. Die königlichen Truppen hätten die Besitzungen der Klöster Fulda und Hersfeld, in denen sie lagerten, verwüstet und beide Abteien so schwer geschädigt, dass man die Mönche in beiden (wegen Mangels an Lebensunterhalt muss man wohl ergänzen) kaum hätte zurückhalten können. Der König hätte das Plündern seinen Mannschaften nicht gewehrt, um sie dadurch, dass er sie Beute machen liess, sich ergebener zu machen. Gewiss mag es schwer gewesen sein, in dieser harten Winterszeit das königliche Heer, dessen Stärke das *Carmen de bello Saxonico* auf 6000 Mann angiebt, auch nur in den wenigen Tagen, in denen es in der Umgebung von Hersfeld lagerte (Jan. 27—Febr. 2), zu verpflegen. Es mögen arge Ausschreitungen der Mannschaften, die Noth litten, gegenüber den Einwohnern vorgekommen sein: aus jedem Wort der Stelle Lamberts (S. 208) leuchtet aber die Absicht hervor, die Schädigung des Klosters möglichst

1) Das sagt freilich Lambert nicht, indessen geht aus seiner eigenen Erzählung und deren Anordnung hervor, dass die Königin, die 'multis diebus' vor ihrer Entbindung in Hersfeld weilte, am 27. Januar schon dort gewesen sein muss. Es geht ferner auch daraus hervor, dass der König am 28. Januar eine Urkunde für die Königin in Breitenbach ausstellen liess, das ist also am folgenden Tage, nachdem er sie in Hersfeld gesehen hatte. Vielleicht hat Lambert absichtlich das Zusammentreffen des Königs mit der Königin in Hersfeld zu erwähnen unterlassen. Er sagt vorher, der König hätte deshalb die Königin nach Hersfeld geleiten lassen, weil er nicht gewusst hätte, wo er sie sonst unterbringen könnte. Das ist eine seiner malitiösen Unterstellungen, die bezwecken, den König stets, wo es angeht, in schlimmster Nothlage befindlich darzustellen. Die Gründe des Königs, seine Gemahlin nach Hersfeld bringen zu lassen, waren erstens, dass das Kloster ihrem früheren Aufenthaltsorte, den sie verlassen musste, nahe lag, zweitens, weil er selbst binnen kurzem dorthin zu kommen gedachte. Letzteres Motiv wäre sofort erkennbar gewesen, wenn Lambert die Zusammenkunft beider erwähnt hätte.

schlimm darzustellen, zweitens möglichst viel Schuld dafür dem Könige persönlich aufzubürden. Verwüstet (depopulatur), sagt er, hätte das königliche Heer die Hersfelder Dörfer. Nun die Aecker, die, wie Lambert selbst sagt, damals mit Schnee und Eis bedeckt waren, konnte man damals nicht verwüsten, die Dörfer sind auch nicht etwa verbrannt worden, denn davon sagt Lambert nichts. Aus seinen eigenen Worten (sub pretextu necessarii victus, quo in miliciam aleretur), geht hervor, dass die Mannschaften den Einwohnern Lebensmittel wegnahmen, an denen es ihnen fehlte, und es ist eine der boshaften Unterstellungen Lamberts, wenn er sagt, der König habe das deshalb nicht hindern wollen, damit er sich das Heer (hoc precio redemptum) desto ergebener mache. Auch in dem Prolog der kurz danach, noch 1074 geschriebenen Klostersgeschichte klagt Lambert über die Verarmung seines Klosters. Da sagt er aber nicht, dass sie durch die Plünderungen der königlichen Truppen veranlasst worden sei, sondern leitet sie theils aus den Gewaltthätigkeiten der aufständischen Thüringer und Sachsen ab¹, theils aus den Uebergriffen, welche sich die erlaubten, die das Vogteirecht über die Abtei ausübten². Aus welchem Grunde mag Lambert den seinem Kloster zugefügten Schaden hier so übertreiben und dem Könige persönlich die Schuld dafür zuschreiben? Darauf wollen wir die Antwort später zu geben versuchen.

Bevor nach geschlossenem Frieden der König mit den Sachsen nach Goslar zog, beschenkte er diejenigen mit königlicher Freigebigkeit, welche vornehmlich ihn bei diesem Zuge und bei diesen Verhandlungen unterstützt hatten (Lambert S. 209), vermuthlich also mit in erster Linie den Abt von Hersfeld. Die Königin blieb unter dem Schutz des Abtes Hartwich in Hersfeld zurück und gebar hier am 12. Februar einen Sohn, den späteren König Konrad, der hier von Bischof Ezzo von Oldenburg getauft, vom Abte und vielen Hersfelder Mönchen aus der Taufe gehoben wurde, da man zweifelte, ob das schwächliche Kind dem Leben erhalten bleiben würde, und daher die Taufe nicht aufschieben mochte.

Aus der nächsten Zeit wissen wir nichts über Beziehungen der Hersfelder zum Könige. Als aber dieser Ostern des folgenden Jahres einen neuen Feldzug gegen die Sachsen gebot, bestimmte er wieder das dem Kloster Hersfeld gehörige Dorf Frauenbreitungen zum Versamm-

1) S. oben S. 183. 2) Ueber diese Stelle siehe unten S. 208, N. 4.

lungspunkt des Heeres. Er selbst kam am festgesetzten Tage (8. Juni) von Worms dahin, auf dem Wege nach Hersfeld berührt haben. Obgleich es Lambert nicht ausdrücklich sagt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch der Abt von Hersfeld, wie sogar der vom Schlage gelähmte Abt von Fulda, den Lambert nennt, und die Hersfelder Ministerialen an dem Feldzuge Theil nahmen, der mit dem grossen Siege des Königs an der Unstrut begann. Auch nach beendigtem Feldzuge muss der König wieder Hersfeld berührt haben, denn als er Anfang Juli bei Eschwege das Heer entliess, ging er nach Worms, wohin die Strasse über Hersfeld führte. Als dann wiederum des Königs Heeraufgebot zum Feldzuge gegen die Sachsen zum 22. October ergangen war, folgten ihm ohne Zweifel auch der Abt von Hersfeld und seine Mannschaften, schon weil das Heer sich wieder sehr nahe bei Hersfeld in Gerstungen versammelte.

Am 16. Juli dieses Jahres war der Abt Widerad von Fulda gestorben. Viele bemühten sich durch Anerbietungen und Versprechungen die reiche Abtei vom Könige zu erhalten. Als aber am 1. December diese Sache zu Bamberg entschieden werden sollte, ernannte der König einen Hersfelder Mönch Ruthard (Ruzelin), der zufällig, um Geschäfte seines Klosters am Hofe zu betreiben, nach Bamberg gekommen war, zum Abt von Fulda, was Niemand, am allerwenigsten Ruthard selbst erwartet hatte. So erzählt uns Lambert (S. 237). Mag es dahingestellt bleiben, ob Ruthard wirklich über diese Ernennung so überrascht war, als Lambert behauptet. Jedenfalls zeigt uns dieser Vorgang, wie gnädig des Königs Gesinnung gegen die Hersfelder, wie treuergeben damals diese wenigstens zum Theil dem Könige waren. Denn sicher setzte der König doch vollstes Vertrauen auf einen Mann, dem er die reichste Abtei des Reiches übertrug. Und dieses Vertrauen hat ihn nicht getäuscht, Ruthard ist in den folgenden Stürmen bis an sein Lebensende dem Könige treu geblieben.

Schon kurz nach seiner Wahl brach der Sturm los. Am 24. Januar 1076 befahl der König dem Papste Gregor VII., vom Stuhl Petri zu weichen, und die deutschen Bischöfe weigerten ihm fernere Obedienz. Es geschah das Unerhörte, das Unglaubliche: der römische Bischof excommunicierte den römischen König, ja er wagte es, den König seiner königlichen Gewalt für verlustig, des Reiches entsetzt zu erklären, dessen Unterthanen von dem ihm geleisteten Treueide kraft seiner vom heiligen Petrus ihm überkom-

menen Gewalt zu entbinden. Bald wurde es in deutschen Kirchen verkündet, dass der deutsche König aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen, dass der Excommunication verfallen sei, wer mit ihm Gemeinschaft halte. Durch die unerhörte That des römischen Bischofs wurden die Grundlagen aller Rechts-Ordnung im Reiche erschüttert. Sie gab den zahlreichen Gegnern des Königs und denen, welche eigensüchtige Zwecke verfolgten, den Rechtsgrund, offen gegen ihn aufzutreten. Ihnen gesellten sich die überzeugten Doctrinäre hinzu, welche die neuen, von der Hildebrandinischen Richtung consequent entwickelten Lehren von der Allmacht des römischen Papstes in sich aufgenommen hatten. Aber Jedermann von einiger Bedeutung im Reich, alle die, welche bisher dem Könige treu und zugethan waren, welche noch unberührt geblieben waren von den neuen welschen Doctrinen, waren vor die schwere Entscheidung gestellt, zu wählen zwischen Treubruch gegen den rechtmässigen König und dem Ungehorsam gegen den bisher anerkannten Nachfolger Petri, dem Ausschluss von den Gnadenmitteln und aus der Gemeinschaft der alleinseligmachenden Kirche. Je geradsinniger der Mann, desto schwerer muss ihm die schwere Entscheidung geworden sein. Viele der schwachen und unsicheren Charaktere werden unmittelbar nach den erschreckenden Schlägen der gegenseitigen Entsetzung des Königs und des Papstes in ihrer Haltung schwankend gewesen sein, nach keiner Seite hin sich fest gebunden haben, ehe die Lage geklärt war. Denn Niemand konnte zunächst absehen, welche Folgen sich aus dem Zwist der beiden Häupter der Christenheit ergeben würden. Dennoch wissen wir, dass eine grosse Zahl der hervorragendsten Männer des Reiches, dass namentlich, abgesehen von den vorher schon aufständischen sächsischen Bischöfen, der grösste Theil der Bischöfe Deutschlands sich ganz auf die Seite des Königs stellte, obwohl Gregor mit der in solchen Fällen traditionellen Schlangenklugheit der Curie verfahren, den Anhängern des Königs goldene Brücken baute zum Rückzuge, um den König zu isolieren. Wir kennen die treuen Anhänger des Königs in der kritischen Lage des Jahres 1076 zum Theil aus der Erzählung Lamberts selbst, der doch bestrebt ist, den Abfall von der Sache des Königs möglichst gross und allgemein erscheinen zu lassen.

Wie stellte sich nun der Abt Hartwich und das Kloster Hersfeld in dieser Lage zu des Königs Sache? Sonderbarer Weise giebt uns Lambert darüber keinen Aufschluss, er

erwähnt in der ganzen langen Erzählung der Ereignisse des Jahres 1076 und der ersten Monate des Jahres 1077 seinen Abt und sein Kloster überhaupt nicht. Ein höchst auffallender Umstand, den man doch näher erwägen und ergründen muss.

W. von Giesebrecht hat einmal eine Aeusserung gethan¹, aus der man schliessen muss, er sei der Meinung gewesen, dass das Kloster Hersfeld im Jahr 1076 vom Könige abgefallen sei. Den Beweis dafür ist er freilich gänzlich schuldig geblieben. Da indessen jede falsche Behauptung, sobald sie ein hervorragender Mann ausspricht, ihre Anhänger findet, so hat auch diese Zustimmung gefunden. Ja, A. Pannenberg hat sogar bei Lambert selbst aus einer Stelle den Beweis herausgewittert, dass das Kloster Hersfeld in diesem Jahre zu des Königs Gegnern übertreten ist. Er sagt in seiner Schrift 'Lambert von Hersfeld, der Verfasser des Carmen de bello Saxonico' (Göttingen 1889, Vandenhoeck und Ruprecht) S. 75 wörtlich: 'Und dann folgt der, wenn nicht alles täuscht, auch den Abfall des Klosters Hersfeld in sich schliessende bedeutsame Satz²: *'qua expectatione suspensis atque attonitis omnibus, episcopus Mogontinus et alii quam plures, qui eatenus partes regis vehementius tuebantur³, ab eo defecerunt et adiuncti supradictis principibus ad meliorandum regni statum ardentissimo zelo exarserunt'*. Man wird nicht zugestehen können, dass dieser Satz irgend etwas Täuschendes enthält, aber sehr bereit sein zuzugeben, dass A. Pannenberg sich gründlich getäuscht hat. Wer die Annalen Lamberts, namentlich die Erzählung der Wahl Rudolfs am Schlusse derselben mit Verstand liest, wird nicht im Zweifel sein, dass es der Herzenswunsch des Hersfelder Mönchs war, sein Kloster möge auf Seiten der Gegner König Heinrichs stehn. Er, der die Worte nie spart, am wenigsten, wenn es sich um etwas handelt, was sein Hersfeld angeht, der sollte einen so bedeutsamen, ihm so erwünschten Vorgang wie den Parteiwechsel seines Klosters mit keinem Worte erwähnt, nur so angedeutet haben, dass es erst Pannenberg vorbehalten blieb, die Andeutung herauszuwittern? Nein! Wenn man Lamberts Annalen auch nur mit einigem Verständnis für die Art des Autors gelesen hat, so wird

1) DKZ. III, (1. Aufl.), 1002, N. 1 und in den folgenden Auflagen.
 2) Ich bitte um Verzeihung, dieses Monstrum von 'Abfall in sich schliessendem' Satz hier wiederholt zu haben. 3) Die Worte 'qui — tuebantur' sind bei Pannenberg mit recht fetter Schrift gedruckt.

man den Schluss ziehen müssen: Weil Lambert von einem Parteiwechsel des Klosters Hersfeld nichts sagt, so ist es bis zu dem Moment, da er seine Darstellung abbricht, nicht auf die Seite der Gegner des Königs getreten.

Gewiss soll man sich bemühen, auch zwischen den Zeilen eines Autors etwas zu lesen, sofern da nur etwas, wenn auch noch so undeutlich, geschrieben steht. Es kommt dann nur darauf an, die undeutliche Schrift richtig zu lesen. Versuchen wir denn, ob wir aus Lamberts Darstellung der Ereignisse des Jahres 1076 etwas über die Haltung des Klosters Hersfeld ermitteln können, obwohl er direct nichts darüber sagt. Als der König die Kunde erhalten hatte, dass der Papst ihn excommuniciert habe, setzte er einen Fürstentag auf Pfingsten zu Worms an, um in förmlicher Gerichtsverhandlung den Papst seines Amtes zu entsetzen und einen Nachfolger desselben zu ernennen. Da aber von den drei in Aussicht genommenen Hauptanklägern Gregors der eine, der Bischof von Utrecht, plötzlich gestorben, der andere, der Bischof von Brixen, in Gefangenschaft gerathen war, weil auch Herzog Gottfried plötzlich ermordet war, auf dessen Unterstützung der König hauptsächlich rechnete, um den neuen Papst nach Rom zu führen, so verlief der Tag resultatlos. Der König berief darum eine neue Versammlung auf den 29. Juni nach Mainz, wo von den erschienenen Bischöfen die Excommunication und Absetzung Gregors in der That von neuem ausgesprochen und bestätigt wurde. Lambert ist über diese beiden Tage ganz schlecht unterrichtet; er weiss nicht einmal, um was es sich dort gehandelt hat. Er faselt, wie immer, wenn er über Dinge berichten will, von denen er nichts weiss, nur etwas weniger, als er sonst zu thun pflegt. Daraus darf man mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass Abt Hartwich auf diesen beiden Tagen nicht anwesend war. Zwar bin ich nicht der Meinung, dass Lambert gerade von seinem Abte etwas über die Vorgänge dort hätte erfahren müssen, wenn dieser an den Versammlungen Theil genommen hätte, aber des Abtes Begleiter hätten ihm wohl etwas mitgetheilt. Vielleicht wird man nun schon schliessen wollen, der Abt von Hersfeld hätte sich zu der Zeit zum mindesten vorsichtig vom Könige zurückgehalten, vielleicht sogar sich ganz schon von ihm abgewandt. Doch wäre das wohl zu vorschnell geschlossen.

Viel besser unterrichtet zeigt sich Lambert über die Tage von Tribur und Oppenheim. Freilich sind in seinem

Bericht über jene Verhandlungen die wirklichen Vorgänge in Folge seiner tendenziösen Behandlung und in Folge seiner Rhetorik theils absichtlich, theils unabsichtlich verwischt, verzerrt und entstellt, aber man sieht doch, dass ihm darüber wirklich authentische Nachrichten zugekommen sind. Am Schluss der Erzählung der Vorgänge von Tribur-Oppenheim berichtet Lambert, der König hätte befohlen, dass acht anwesende treue Bischöfe seiner Partei, ferner drei seiner vertrauten weltlichen Rätthe 'caeterosque excommunicatos, quorum antehac opera consiliisque gratissime utebatur' das königliche Lager verliessen (damit er fortan die Gemeinschaft mit den Excommunicierten meide), dann setzt Lambert nach einigen hier nicht in Betracht kommenden Worten hinzu: 'dehinc caeteris, qui ad auxilia sibi ferenda frequentes convenerant, singulis in sua dimissis, ipse . . . Spiram contendit'. Warum machte wohl Lambert diesen an sich so gleichgültigen Zusatz über die Entlassung der Uebrigen, welche zur Unterstützung des Königs herbeigeeilt waren? Nun ich bin überzeugt, dass der Abt von Hersfeld sich im königlichen Lager von Oppenheim befand¹. Lambert machte den Zusatz, um von seinen Lesern zu Hersfeld den Vorwurf zu vermeiden, er habe ihren Abt zu den 'caeteri excommunicati' gerechnet. Denn allerdings konnte auch dieser durch den Verkehr mit dem gebannten Könige für der Excommunication verfallen gehalten werden, und gewiss gehörte er nach dem, was wir vorher gesagt haben, in erster Linie zu denen, 'quorum opera consiliisque' der König 'gratissime utebatur'.

Ist meine Vermuthung richtig — und ich bin ganz überzeugt, dass sie es ist —, so wäre damit bewiesen, dass das Kloster Hersfeld nicht zu den vielen von Lambert erwähnten gehörte, welche des Königs Sache verliessen. Aber natürlich kann man mit einer Conjectur Niemand, der von vornherein entgegengesetzter Meinung ist, überzeugen. Darum gehen wir weiter.

Wenn man es wahrscheinlich machen will, dass das Kloster Hersfeld im Jahr 1076 auf die Seite der Gegner des Königs getreten sei, so muss man doch zunächst zeigen, dass es später in deren Reihen gestanden hat. Sehen wir zu, ob sich das nachweisen lässt. Leider fehlen uns aus

1) Dass Lambert starken Anlass hatte, die Anwesenheit seines Abtes in Oppenheim auf des Königs Seite nicht besonders zu erwähnen, ergibt sich aus dem, was ich im Folgenden auseinandersetze.

der nächsten Zeit Hersfelder Urkunden, welche sofort ergeben würden, auf wessen Seite das Kloster stand, denn sie mussten nach der Regierung König Rudolfs oder König Heinrichs datiert sein, je nachdem das Kloster der Partei des einen oder andern angehörte. Aber wir dürfen doch fast mit Sicherheit annehmen, dass sich Hersfeld auf derselben Seite befand, auf der das nahe Kloster Fulda stand, mit dem man in Thüringen wie überhaupt so viele Interessen gemein hatte, das zumal jetzt unter einem Abte stand, der ehemals Hersfelder Mönch gewesen war. In Dronke's Codex diplom. Fuldensis S. 372 ist eine Traditionsurkunde n. 766 datiert: 'Acta sunt hec anno millesimo LXXVIII^{mo} incarnationis dominicae, sub rege Henrico'. Also Kloster Fulda stand auf König Heinrichs Seite im Jahr 1079 und ist, wie ich hinzusetze, stets auf dessen Seite verblieben. Aber auch die Hersfelder Urkunden lassen uns doch nicht gänzlich im Stich. In einer vom 10. Juli 1095 datierten Urkunde bei Wenck, Hessische Landesgeschichte II, 2, 51, n. 41 heisst es: 'contigit temporibus . . . Friderici abbatis, ut idem praedium (Virbeche) alii quidam invaderent et publicarent agente avaritia . . . et sub occasione, qua id regiae potestati assignaverunt, suam inde utilitatem quaerere conati sunt. Quod certe factum est absque praecepto imperatoris Henrici, simul et absque illius scientia, qui tunc certe erat in Italia'. Also in den Jahren 1091—1095, in welchen das geschehen sein muss, galt des Kaisers Wort so viel in Hersfeld, dass man dem Kloster ein in seinem rechtmässigen Besitz befindliches Gut entziehen konnte nur dadurch, dass man behauptete, der in Italien abwesende Kaiser wolle es so. Da nun durchaus keine Spur eines Beweisgrundes sich finden lässt, dass die Abtei Hersfeld jemals zur Partei der Gegenkönige Rudolf und Hermann gehalten hat, so würden schon die beigebrachten Indicien wahrscheinlich machen, dass sie stets König Heinrich treu geblieben ist. Aber wir sind glücklicher Weise nicht allein auf diese Beweismittel angewiesen.

Im Jahre 1085 gelang es dem Kaiser nach langem Ringen zuerst wieder in Sachsen, wenn auch nur für kurze Zeit, festen Fuss zu fassen. Magdeburg sogar fiel in seine Hand. Die rebellischen sächsischen Bischöfe waren entflohen. Der Kaiser besetzte ihre Stühle neu, und das Erzbisthum Magdeburg, die höchste geistliche Würde, welche er seit 1076 zu verleihen hatte, gab er — dem

Abt Hartwich von Hersfeld¹. Daraus folgt natürlich, dass dieser, wie bis zum Jahre 1076, so auch im Jahre 1085 und in der ganzen Zeit zwischen diesen Jahren von den Treuen des Königs treuester einer gewesen ist. Und das wird uns ja ausdrücklich bestätigt. Wir erfahren, dass es Abt Hartwich durch gewandte Unterhandlungen zu Wege brachte, dass sich im Jahre 1085 ein grosser Theil der Sachsen und Thüringer Kaiser Heinrich unterwarf und die Partei des Gegenkönigs Hermann verliess².

Auf dem Magdeburger Erzstuhl konnte Hartwich sich nicht lange halten, da die Verhältnisse in Sachsen in kurzem sich wieder zu Ungunsten Kaiser Heinrichs änderten. Er musste Magdeburg schon nach zwei Monaten verlassen und kehrte in sein Kloster zurück, wo er im nächsten Jahre die Feindseligkeit des zurückgekehrten Magdeburger Erzbischofs Hartwich zu empfinden hatte, der *'prae caeteris Saxonibus odio habuit eundem locum Hersfeldiae'*³, als ein Theil des Sachsenheeres unter Erzbischof Hartwich und Burchard von Halberstadt auf dem Zuge gegen Würzburg Hersfeld bedrohte. Abt Hartwich hatte dann im Jahre 1087 wieder einmal Gelegenheit, den Kaiser in seinem Kloster aufzunehmen, als dieser den beabsichtigten Feldzug gegen Sachsen aufgebend, dort mit dem Markgrafen Ekbert über den Frieden unterhandelte⁴. Als dann nach dem Tode des Gegenkönigs die letzten sächsischen Fürsten sich Kaiser Heinrich unterwarfen, suchte auch Erzbischof Hartwich von Magdeburg 1088 seinen Frieden mit dem Kaiser zu machen und fand ihn; er behielt sein Erzbisthum. Da muss dann Abt Hartwich, sei es willig, sei es unwillig, wohl auf die erzbischöfliche Würde verzichtet haben. Er starb schon nach wenig mehr als einem Jahr (1090), und sogleich sandten die Hersfelder Mönche eine Botschaft an den in Italien befindlichen Kaiser, um von ihm die Ernennung eines neuen Abtes zu erbitten. Er bestimmte ihnen Friedrich, den bisherigen

1) Ann. Saxo, SS. VI, 723 (Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbrunn. S. 100); Ann. Magd., SS. XVI, 178 = Magd. Schöppchenchronik ed. Janicke S. 104; Gesta archiep. Magd., SS. XIV, 404; Liber de unitate eccl. II, c. 28, Libelli II, 249 f. 2) Liber de unit. eccl. I. I. 3) Liber de unit. eccl. II, 28. 31, I. I. p. 249. 257. 4) Ann. Saxo, SS. VI, 724. Dass der König in den Jahren 1077—1080 nicht anlässlich der Feldzüge gegen die Sachsen Hersfeld berührte, wie in den Kriegen von 1073—1075 öfters, lag einfach daran, dass nach dem Abfall der süddeutschen Herzoge, des Erzbischofs von Mainz und Anderer sich das Kriegstheater und die Stützpunkte des Königs ganz gegen früher verschoben hatten. Von 1081—1084 folgte dann des Königs langer Aufenthalt in Italien.

Abt von Goseck und Naumburg, den das Kapitel von Zeitz-Naumburg so eben zu seinem Bischof erwählt hatte, der Kaiser aber als solchen nicht bestätigte¹.

So ist es freilich nicht viel, was wir aus der Zeit nach 1076 über Hersfeld wissen. Alles aber, was wir ermitteln, ergibt, dass die Abtei in fester Treue und Loyalität zu König Heinrich hielt. Jene oben citierten Worte, welche besagen, dass Hersfeld bei den Sachsen durchaus verhasst war, lassen ja keinen Zweifel übrig, dass die Abtei während der ganzen Revolutionskämpfe bis 1088 eine der festesten Stützen der Macht König Heinrichs war.

Endlich aber im Jahre 1092/93 schrieb ein Hersfelder Mönch den von wärmster Anhänglichkeit und innigster Verehrung für den Kaiser Heinrich erfüllten 'Liber de unitate ecclesiae', die berühmte, tüchtige, kräftige Schrift zur Vertheidigung des Kaisers gegen seine Widersacher. Der Verfasser dieser Schrift² muss schon längere Zeit im Kloster Hersfeld gelebt, er muss dem Abt Hartwich, den er mit warmen Worten preist, sehr nahe gestanden haben, denn er ist von ganz besonderem Zorn gegen Erzbischof Hartwich von Magdeburg, auf dessen Erzstuhl der Abt vom Kaiser erhoben worden war, erfüllt; er erklärt es geradezu für eine ungerechte Handlungsweise, dass der Kaiser dem früheren Erzbischof Hartwich das Magdeburger Erzbisthum zugestanden habe (II, c. 25, Lib. II, 246). Dennoch aber, trotz des Unrechtes, das der Kaiser nach seiner Meinung seinem Abte und väterlichen Freunde zugefügt hatte, schrieb dieser Hersfelder Mönch diese warme Vertheidigungsschrift des Kaisers. Sie kann nur auf einem Boden erwachsen sein, der seit langer Zeit durch und durch von antigregorianischen Ideen durchtränkt war,

1) Chron. Gozecense I, c. 24, 25, SS. X, 149. 2) Dass dieser der Bischof Walram von Naumburg nicht war, hat Schwenkenbecher, Libelli II, 177 ff. sehr gut, wenn auch wider Willen, dadurch erwiesen, dass er sich durchaus vergebens bemühte, irgend einen Grund für die Autorschaft Walrams vorzubringen. Es ist erstaunlich, wie schwer es hält, offenbare Irrthümer zu beseitigen. Obgleich Helmsdörffer, Berger und Andere längst gezeigt haben, dass die Autorschaft Walrams für den Liber de unitate ecclesiae total unbegründet ist, wird uns doch von neuem zugemuthet zu glauben, dass ein Mann, der im Jahr 1093 die Hersfelder Kirche 'ecclesia nostra' nennt, und zwar (II, c. 16) ohne Zusatz, ohne dass aus dem Zusammenhange hervorgeht, welche Kirche er meint, — dass dieser Mann im Jahr 1093 der Hersfelder Kirche nicht mehr angehört habe, sondern inzwischen Bischof von Zeitz-Naumburg geworden sei, obgleich nicht überliefert und auch keineswegs wahrscheinlich ist, dass Walram von Naumburg je Mönch in Hersfeld gewesen ist. Dazu gehört wahrlich auch Glaube!

dessen Bewohner seit langer Zeit auf des Königs und Kaisers Seite gegen die Hildebrandinische Partei und die sächsischen Gegenkönige gekämpft hatten.

Gewiss, König Heinrich hat keine stetigeren und treueren Freunde gehabt, als den Abt Hartwich von Hersfeld und seine Mönche, und gewiss selten ist eine bodenlosere Behauptung ausgesprochen, als die, dass eben diese Hersfelder im Jahre 1076 zu Heinrichs Gegnern übergetreten seien. Auch würde ich mich, um sie allein zurückzuweisen, nicht so ausführlich in dieser Sache geäußert haben. Indessen hat die Klarstellung der Gesinnung der Hersfelder für uns hier ein nicht geringes Interesse. Waren der Abt und der grössere Theil der Mönche von Hersfeld stets eifrige Anhänger König Heinrichs, so war für Lambert seit dem 26. März 1077 Rudolf der rechtmässige König, Heinrich zu Rechten des Königthums entsetzt. Also schrieb Lambert seine Annalen im völligen Gegensatz zu seinem Abte und seinen Mitmönchen, von dem entgegengesetzten Parteistandpunkte. Sicher ist, dass er noch Hersfelder Mönch war, als er dieses Werk schrieb. Nun dann ist die Folgerung beinahe mit Händen zu greifen, dass er mit diesem Werke auf die Gesinnung der Hersfelder hat einwirken wollen, dass er sie zu seinem Standpunkt hat bekehren wollen. Gewiss, Lamberts Annalen sind eine Tendenzschrift eben so gut, wie der *'Liber de unitate ecclesiae'* seines Hersfelder Confraters und noch mehr, als das Bruno's Buch vom Sachsenkriege ist. Ranke hat, wie so oft, seinen genialen Scharfblick bewährt, wenn er die Meinung aussprach, Lamberts Annalen seien mit zu dem Zweck geschrieben, die Wahl Rudolfs zu rechtfertigen. Gewiss dieses oder, was dasselbe ist, zu zeigen, dass Heinrich durch seine Handlungen sich der Krone und der Herrschaft unwürdig erwiesen hat, und davon zuerst und in erster Linie die Hersfelder zu überzeugen, diese dadurch zum Beitritt zur Partei Rudolfs zu bestimmen, ist die Tendenz des Werkes. Ich glaube, hierin allein ist der Schlüssel zum Verständnis der so eigenthümlichen Haltung des Werkes zu finden, das so verschiedene und so diametral entgegengesetzte Auffassungen gefunden hat.

Die Hersfelder sollen zum Abfall von König Heinrich bestimmt werden. Darum muss ihnen klar gemacht werden, erstens, dass der König ein grausamer, blutgieriger, der niedrigsten Handlungen fähiger Despot ist; zweitens aber, dass er von jeher die Interessen des Klosters Hersfeld auf das schwerste geschädigt hat. Darum erweist er

sich schon als Kind als bösen Buben, indem er den Hersfeldern das Gut Kirchberg entzieht (oben S. 183 f.), deshalb wird dem König möglichst viel Schuld zugeschoben an dem Schaden, der dem Kloster durch die königlichen Truppen zugefügt wurde (oben S. 192 f.), darum muss er den Mainzer Erzbischof anstiften, die Thüringer Zehntenstreitfrage anzuregen, und deshalb muss er es auch sein, der den Zehntenanspruch des Erzbischofs mit Androhung von Gewalt und Anwendung niederträchtiger Mittel durchsetzt (oben S. 185 bis 190). Man wende nicht ein: Wie konnte denn Lambert hoffen, durch seine verzerrte Darstellung der den Hersfeldern wohlbekanntem Thatsachen auf diese Eindruck machen zu können? Welcher Pamphletist hat je daran gezweifelt, seine Auffassung der Dinge wenigstens auch einem Theil seiner Leser beibringen zu können? Wer kann verkennen, dass Lambert eine durch und durch verbitterte Natur ist, der es schon zur Genugthuung gereichen musste, dem verhaltenen Groll durch die seiner Auffassung entsprechende Darstellung der Dinge Luft zu machen?

Was man gegen Ranke's Meinung eingewendet hat¹, dass man ein historisch-politisches Pamphlet, eine Arbeit, welche den Zweck hat, durch tendenziöse Darstellung der Zeitgeschichte zu wirken, nicht mit der Erschaffung der Welt beginnt, wie es Lambert gethan hat, erscheint gewiss zunächst sehr berechtigt. Aber man muss doch auch sagen: Warum sollte Lambert nicht das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden suchen, nicht darauf ausgehen, gerade einer nach hergebrachter Weise componirten Chronik seine tendenziöse Darstellung der Zeitgeschichte anzuhängen, vielleicht in der Erwägung, durch ein Werk von so unverfänglicher Form um so sicherer auf seine andersgesinnten Mitmönche wirken zu können. Und die ganze Partie seiner Annalen 'ab origine mundi' bis etwa auf das Jahr 1039 herab nimmt sich doch wahrlich nur wie eine Einleitung zu seinem Werke aus. Auch kann zugegeben werden, dass sich Lambert vielleicht gar nicht voll bewusst der Tendenz seines Werkes war. Aber diese

1) Wattenbach, D. GQ. 5. Aufl. II, 93. Aber in der Vorrede zur Uebersetzung von Lamberts Annalen, Geschichtschreiber, 2. Aufl. S. XV nähert sich doch Wattenbach Ranke's Auffassung so weit, dass er sagt, Lambert wirkt und will auf den Leser in der Richtung wirken, um Rudolfs Wahl als richtig und unvermeidlich zu erweisen. W. v. Giesebrecht, DKZ. III, 1003 (1. Aufl. u. folgende) acceptierte Ranke's Meinung, liess sich aber nicht herbei, die nothwendigen Consequenzen daraus zu ziehen.

ergab sich mit Nothwendigkeit, sobald er eine solche Arbeit vornahm, aus dem politischen Gegensatz, in dem er zu seinem Abt und seinen Mitmönchen stand: er musste das Bestreben haben, seinen Standpunkt vor diesen zu rechtfertigen und durch seine Darstellung als den richtigen zu erweisen. Auch wenn er es als aussichtslos betrachtete hätte, diese zu seiner Meinung zu bekehren, konnte es dem mit seiner Gesinnung im Kloster einsam Stehenden seiner grilligen Natur nach schon als eine Genugthuung erscheinen, wenigstens bei späteren Generationen in seinem Kloster seiner Auffassung zum Siege zu verhelfen, und dies mochte er um so sicherer zu erreichen hoffen, wenn er ein in den Klöstern stets so geschätztes Buch hinterliess, welches den gesammten Geschichtsstoff seit Adam im Grundriss enthielt. Hat er diese Hoffnung gehegt, so hat sie ihn wahrlich nicht getäuscht. Nicht nur für die späteren Generationen der Hersfelder Mönche, sondern für die ganze Nachwelt bis in die neueste Zeit ist seine Darstellung und Auffassung der Ereignisse seiner Zeit die massgebende gewesen.

Aber sicher hat er auch und zunächst auf die Mitlebenden wirken wollen, und zwar in erster Linie auf die Mitglieder seines Klosterconvents. Waren diese, wie es zweifellos ist, eifrige Anhänger König Heinrichs in dem grossen Revolutionskampfe, so musste Lambert in einer Darstellung, die auf sie wirken sollte, diese Gesinnung berücksichtigen. Je ruhiger und unbefangener, je leidenschaftsloser und unparteiischer er sich in seinem Vortrag zu geben vermochte, desto mehr Aussicht hatte er, seine anders gesinnten Klosterbrüder von der Richtigkeit seiner Anschauung zu überzeugen. So, meine ich, erklärt sich völlig, aber auch so allein die anscheinende Objectivität von Lamberts Darstellung, die — wir wissen nicht, ob die Mitlebenden —, die späteren Generationen aber so getäuscht hat, dass sie erst in neuester Zeit als Maske erkannt worden ist.

Wer kann Lamberts Annalen aufmerksam lesen, ohne zu bemerken, wie der Autor bestrebt ist, bei der Zeichnung der Figur König Heinrichs ganz allmählich mehr und mehr schwarze Farbe aufzutragen, und zwar dies nicht so sehr durch Urtheile, die über ihn und seine Thaten ausgesprochen werden, als durch scheinbar objective Darstellung seiner Handlungen, bis dann die Schwarzmalerei so weit vollendet ist, dass die unglückliche Lage, in die der König Ende 1076 geräth, als die natürliche Folge und ge-

rechte Strafe seiner Rachgier, seines Treubruches, seiner Grausamkeit und aller seiner sonstigen Schlechtigkeiten erscheint. So wenig man der Geschicklichkeit dieser literarischen Mache seine Anerkennung versagen kann, so wenig kann man zweifeln, dass sie beabsichtigt ist. Die Motive für diese Darstellung und für Lamberts persönliche Zurückhaltung in derselben liegen nun klar zu Tage. Ich will der Versuchung nicht nachgeben, das bis ins Einzelne zu verfolgen.

Der Beweis dafür, dass Lambert in keinem guten Verhältnis zu seinem Abt Hartwich stand, als er die Annalen schrieb, lässt sich auch aus diesen selbst erbringen. Höchst fühlbar und auffällig ist die Kälte, mit der er stets diesen erwähnt. Nirgends findet sich da ein Wort, das persönliche Zuneigung und Verehrung des Autors für seinen Abt zu erkennen giebt. Nachdem er die Resignation Abt Ruthards gemeldet hat, fügt Lambert nur äusserst kühl hinzu¹: 'Successitque ei protinus secundum ipsius postulationem H.² eiusdem cenobii monachus'. Man sollte danach nicht ahnen, dass er von dem Abt spricht, während dessen Amtsführung der Mönch schreibt. In der kurz darauf folgenden Erzählung der Erfurter Synode (S. 192 f.), auf der der Erzbischof von Mainz seine Thüringer Zehntenansprüche durchsetzte, spielt der Abt, wenn wir genauer zusehen, eine recht klägliche Rolle. Auf ihn und den Fulder Abt haben die Thüringer allein ihre Hoffnungen gesetzt. Aber Abt Hartwich täuscht diese, indem er aus Furcht vor dem Könige zuerst nachgiebt³, während der Fulder Abt viel länger Stand hält. Noch viermal erwähnt Lambert den Abt (S. 200. 206—208), stets nur mit der Bezeichnung 'abbas Herveldensis', ohne irgend ein Epitheton ornans. Der Vorgänger Hartwichs, Ruthard, hatte, da er erkrankt war, auf die Abtswürde verzichtet und, wie die oben angeführte Stelle besagt, selbst zu seinem Nachfolger vom Könige Hartwich erbeten. Bei der Meldung von Ruthards Tode 1074 (S. 217) sagt Lambert, dieser hätte es schwer bereut, auf die Abtswürde verzichtet zu haben. Sicher liegt in dieser Notiz keine zarte Rücksicht auf den Nachfolger Hartwich, es könnte sogar ein Tadel

1) SS. V, 191. 2) Nur der Anfangsbuchstabe H. des Namens steht hier in der Ed. princeps und in allen Hss., stand also sicher auch nur in Lamberts Autograph, während sonst stets die Namen der Personen, welche zum ersten Mal genannt werden, ausgeschrieben waren, nur für sehr oft schon genannte Personennamen selten einmal der Anfangsbuchstabe allein gesetzt ist. 3) Vgl. oben S. 186.

desselben darin gefunden werden, wenn der Sinn untergelegt würde, dass Ruthard mit seines Nachfolgers Amtsführung unzufrieden war, der allerdings nicht darin liegen muss. Schon Ruthard war nicht ganz nach Lamberts Sinn gewesen, er tadelt ihn wegen zu laxer Befolgung der Bestimmungen der Benedictinerregel¹, aber er lobt ihn doch auch wegen seiner Bildung und ausgezeichneten Beredsamkeit. Welche reichen Lobsprüche aber ertheilt er Abt Meginher, unter dem er ins Kloster getreten war, unter dessen Leitung er aber nur wenige Monate im Kloster gelebt hat: 'vir magnarum in Christo virtutum et vere — quod omnium modernorum abbatum pace dixerim² — unicum sua aetate in Teutonicis regionibus recte ac monastice vivendi exemplar'. Wenn ich an die Kühle denke, mit welcher Lambert von Abt Hartwich spricht, kann ich nicht umhin, zu vermuthen, dass in dem parenthetischen Zwischensatz eine ironische Bosheit gegen diesen beabsichtigt sei. Ich werde darin bestärkt, wenn ich sehe, wie ein anderer Hersfelder Mönch, Ekkebert, in dem Prolog der Vita S. Haimeradi den Abt Hartwich, auf dessen Geheiss er diese Vita geschrieben hat, anredet. Er schreibt nämlich³: 'Domino et patri suo Hertwico, verae virtutis exemplari unico . . . Revera, pater egregie, unicum te prebes exemplar, quid sit patrem esse . . . Sed dum sedulo uterque nostrum suum facit officium, tu imperando, ego modeste parendo, tandem maiestas tua, quod pace illius dixerim, imperandi excessit modum'. Ich kann nicht umhin, bei diesem auffälligen Zusammenklingen dieser von zwei zu gleicher Zeit lebenden Hersfelder Mönchen über zwei Hersfelder Aebte geschriebenen Stellen einen Zusammenhang unter ihnen anzunehmen. Ich muss vermuthen, dass Lambert jene Worte über Abt Meginher mit Rücksicht auf diese an Abt Hartwich gerichteten Worte seines Klosterbruders schrieb, dass er den Abt Meginher als 'vere unicum exemplar recte vivendi' seinem zur Zeit lebenden Abte Hartwich entgensetzte⁴. Ist das richtig,

1) Wenig freundlich klingt, was er über ihn in den Annalen zum J. 1059 sagt: 'quorundam criminum postea falso, ut creditur, insimulatus'. 2) Die Redewendung stammt bei Lambert und Ekkebert aus Sulp. Severi Ep. II: 'quod pace sanctorum omnium dixerim', und Dial. I, 24: 'quod mihi dixisse liceat pace sanctorum'. 3) SS. X, 598. 4) Die Zeit der Abfassung der Vita Haimeradi lässt sich nur bestimmen auf 1074 bis 1090 (nicht 1088, wie Köpke SS. X, 596 sagt). Ist meine Vermuthung richtig, so ist die Vita schon vor den Annalen, also spätestens 1077 geschrieben. Aber natürlich kann ich nicht mit irgend welcher

so enthält jene Stelle eine recht malitiöse Spitze gegen diesen und beleuchtet mit grellem Lichtstrahl die Stellung Lamberts zu Abt Hartwich und seinen Klosterbrüdern. Denn ohne Frage werden wir nun annehmen, dass Ekkebert ebenso wie der Verfasser des 'Liber de unitate ecclesiae' zu den Anhängern des Abtes Hartwich und zu den mit seiner Politik einverstandenen Mönchen gehörte.

So wenig die Hersfelder im Jahr 1076 von ihrer bisherigen königstreuen Haltung in das Gegentheil umschlugen, so wenig hat Lambert die von Hass gegen den König erfüllte Gesinnung plötzlich im Jahr 1076 gefasst. Auch das ist eine Erfindung Pannenburgs¹, die anknüpft einmal an die vorher widerlegte Meinung Giesebrechts, dass die Hersfelder überhaupt in diesem Jahr die Partei gewechselt hätten, zweitens an eine mehr nebensächliche Bemerkung Wattenbachs, dass Lambert ursprünglich kaiserlicher Gesinnung gewesen sei². Das ist insofern richtig, als ein Mönch des königlichen Klosters Hersfeld³, dessen Aufgabe es ja überhaupt nicht war, sich mit Politik zu befassen, im Allgemeinen königstreuer Gesinnung sein musste. Wohl ist daher auch Lambert — dem übrigens jeder Sinn für Erfassung staatsrechtlicher Fragen fehlt — in der Theorie ehemals vielleicht von der Nützlichkeit königlicher Machtfülle überzeugt gewesen⁴, sicher ist aber, dass dann diese Theorie völlig der persönlichen Abneigung gegen den jungen König gewichen ist, und zwar, dass er lange bevor er die Annalen schrieb, von dieser persönlichen Antipathie gegen den König erfüllt war, wie sie sich in den Annalen kund giebt. Für mich ergibt sich das schon aus den Annalen selbst. Da das aber Sache persönlicher Auffassung ist und nicht zum zwingenden Beweise gestaltet werden kann, so gehe ich

Sicherheit behaupten, dass Lambert die Stelle Ekkeberts vor Augen hatte, es kann eben auch umgekehrt gewesen sein. Aber eine gewisse Rancune gegen den jetzigen Abt blickt aus dieser Stelle Lamberts auch dann noch. 1) Lambert von Hersfeld, der Verfasser des *Carmen de bello Saxonico* (Göttingen 1889) S. 151 ff. und schon in den *Forschungen* XXV, 420. Schon Lefarth, *Lambert von Hersfeld* (1871) S. 37 bekämpfte diese Meinung, freilich von zum Theil unrichtigen Prämissen ausgehend. 2) In den verschiedenen Auflagen der *Quellenkunde*, z. B. 3. Aufl. II, 78. 3) 'locus regis' nennt es Rudolf von St. Trond I, 5, SS. X, 232. 4) Aber erwiesen ist auch das noch nicht, wie z. B. Ausfeld in der *Historischen Zeitschrift* LXVI, 560 f. meint, geschweige denn, dass er während der Sachsenkriege einen jähen Gesinnungswechsel vollzogen hat. Zu vergleichen ist, was H. Delbrück, *Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts v. H.* S. 7 ff. über die politischen Theorien desselben sagt. Aber zu den Folgerungen, die dieser aus verschiedenen Urtheilen über Heinrich III. in den *Annalen* und der *Klostergeschichte* zieht, siehe unten S. 209 f.

darauf weiter nicht ein. Aber in der im Jahr 1074 geschriebenen Klostersgeschichte¹ zeigt Lambert erstens schon ganz die verbitterte und vergrillte Seelenstimmung, wie in den Annalen. Der Prolog ist ein Wehgeheul über die Schädigungen, welche das Kloster Hersfeld neuerdings erlitten hat, im Tone der Klagelieder Jeremiae, mit dem er sich selbst vergleicht². Zweitens Lambert zeigt, wie schon oft genug hervorgehoben ist³, in der Klostersgeschichte schon dieselbe Abneigung gegen den König, wie in den Annalen. Welche Umstände ihm diese Abneigung eingeflösst haben, wissen wir nicht, da wir von seinem Lebensgange zu wenig kennen. Möglich, dass sie durch das Zerwürfnis des Königs und des von ihm begeistert verehrten Anno von Köln veranlasst wurde, wenigstens datiert er in der Klostersgeschichte wie in den Annalen von dem Zeitpunkt an des Königs schlimme Neigungen, da Anno die Zügel der Regierung aus der Hand genommen wurden, wenn er auch in den Annalen schon vorher einige Schlechtigkeiten von ihm zu melden weiss. Aber das dürfen wir voraussetzen, dass Lambert in der Klostersgeschichte seiner Gesinnung gegen den König nicht den Ausdruck gegeben haben wird und gegeben haben kann, wie in den Annalen. Denn während diese, was besonders bemerkenswerth ist, jeder Vorrede und jeder Widmung entbehren, wendet sich Lambert in dem Prolog der Klostersgeschichte an den Abt Hartwich, den treuergebenen Freund des Königs. Da konnte er wohl vorsichtig seine Grundstimmung hervortönen lassen, der Ton musste aber wesentlich gedämpfter und gemässiger klingen, als in den Annalen. Daher macht er in der Vorrede nur dunkle Andeutungen über die, von denen das Kloster die grösste Gewaltthätigkeit erleidet, obgleich sie Vertheidiger desselben sein sollten, denn ich wenigstens bin der Meinung, dass er in erster Linie den König hier im Sinne hat⁴.

1) Ueber die Zeit der Abfassung siehe in Abschnitt IV. 2) Schon oben (S. 183) bemerkte ich, dass gewiss der Aufstand der Sachsen und Thüringer dem Kloster grosse Verluste gebracht hat, so schlimm können diese aber nicht gewesen sein, als es nach dem Prolog den Anschein hat. Bald nach dem Ende der 16jährigen Revolutionskämpfe, in deren Verlauf Hersfeld viel mehr gelitten haben muss als im Beginn derselben, besuchte Rudolf von St. Trond den Abt Friedrich von Hersfeld und erstaunte über 'exuberantium divitiarum eius iugem inundantiam' (SS. X, 232). 3) Giesebrecht, DKZ. 1. Aufl. III, 1002; meine Vorrede zum Carmen de bello Saxon., SS. XV, 2, 1215, N. 10. 4) Es kann doch wohl einem Zweifel nicht unterliegen, dass Hersfeld, der locus regius (oben S. 207, N. 3), zu den Stiftern, wie Fulda, Corvey u. A. gehörte, deren Obervogt der König war (vgl. Waitz, DVG. VII, 338 ff.). Wenn Lambert also an dieser Stelle

Allerdings zeigt sich eine Verschiedenheit in der Klostergeschichte und den Annalen, nicht der Gesinnung Lamberts, wohl aber des Urtheils darüber, wie sich das Kloster Hersfeld dem Sachsenaufstande gegenüber zu verhalten hat. Diesen nennt er im Prolog der Klostergeschichte eine 'conspiratio rei publicae atque ecclesiasticae paci contraria'¹, und spricht von einer 'suggestio prava' ihr beizutreten. Aber dass das damals Lamberts wahre Meinung war, dass die Sachsenverschwörung 'prava' sei, glaube ich nicht, denke vielmehr, dass dieser Ausdruck aus Rücksicht auf die Anschauung des Abtes, an den er sich wendet, gewählt ist. Hätte Lambert die Verschwörung für schlecht gehalten, so hätte er es auch für eine Schlechtigkeit erklären müssen, sich an ihr zu betheiligen, aber davon ist er weit entfernt, nur für gefährlich hält er es, dass das Kloster Hersfeld ihr beitrifft (assentiri periculosum ducimus). Also im Jahre 1074 hielt er es noch für inopportun, vom König abzufallen. Wie wäre es, wenn Lambert im Kreise seiner königstreuen Klosterbrüder einer Hinneigung zu den aufständischen Sachsen und Thüringern verdächtigt worden wäre, und er es deshalb für nützlich gehalten hätte, zu erklären, dass er zur Zeit die politische Haltung seines Abtes wenigstens vom Standpunkte der Opportunität aus billige? Aber sein Herz war auch damals nicht auf Seiten des Königs. So sehr er auch klagt über die Gewaltthatigkeiten, welche das Kloster durch die 'praedones' (das sind die Rebellen) erlitten hat, die grösste Vergewaltigung, fährt er fort, erleidet das Kloster doch von der Gegenpartei, denn so meine ich muss interpretiert werden², das ist der königlichen. Nach der Excommunication des Königs aber, nach dem Abfall zahlreicher Fürsten von ihm, welchen jene zur Folge hatte, nach der Wahl des Gegenkönigs hielt Lambert den Zeitpunkt für gekommen, dass sein Kloster auch König Heinrich verlasse, und dafür hat er in den Annalen plaidiert. Also 1076/7 ist die Verschiedenheit der Gesinnung zwischen dem Abt und Lambert in offenen Zwiespalt ausgeschlagen. Auch das wird man zugeben können, dass sich Lamberts dem Könige feindliche Stimmung von 1074 bis 1077 im Laufe der Kriegereignisse und unter dem Eindruck der Katastrophe von 1076 noch

sagt: 'acceptis illis, quae iure illis advocaturae competunt, beneficiis', so, denke ich, meint er mit dem 'illi' eben den König als Obervogt, scheut sich aber, das dem Abt gegenüber deutlich auszusprechen. 1) So emendierte Wattenbach, Geschichtsschr., Lambert 2. Aufl. S. XXV, N. 2. 2) Vgl. oben S. 183.

mehr verstärkt und verbittert hatte, dass er nun noch bitterer über den König und alles, was diesen anging, dachte. Daher mögen sich die verschiedenen Urtheile über Heinrich III. in der Klostergeschichte und den Annalen erklären, sofern die ersteren im Jahre 1074 nicht ebenfalls der Rücksicht auf die Gesinnung des Abtes entsprangen.

Aber fast scheint es, als ob Lambert schon 1074 zu einem Theil seiner Klosterbrüder und vielleicht auch schon zu seinem Abte in keinem guten Verhältnis gestanden hat. Ich weiss nicht, ob ich mich irre, wenn ich in den Worten, mit denen Lambert den Abt in der Vorrede der Klostergeschichte anredet, eine gewisse Kühle des Tones herauszufühlen glaube, die auf ein kühles Verhältnis zwischen Beiden schliessen lasse. 'Ad quod studium (nämlich die Geschichte des Klosters zu schreiben) me dormitantem vestra, si recolit, paternitas sepenumero excitare curavit', heisst es da schon ziemlich am Schluss des Prologs, in dem vorher der Abt nicht angeredet, auch nicht erwähnt ist. Gewiss ungleich wärmer klingen die Worte, welche Ekkebert in dem vorher citierten Prolog der Vita Haime-radi an denselben Abt richtet. Und die Aufforderung des Abtes an Lambert, die Klostergeschichte zu schreiben, muss doch schon recht weit zurück liegen, wie das 'si recolit' andeutet; es jetzt wirklich zu thun, hat sich Lambert vielmehr aus eigenem Antrieb entschlossen. Denn es folgt bald darauf der neuerdings viel verhandelte Satz: 'Ad hoc me accendunt studia rerum moderno tempore gestarum, quamquam sciam me ad has describendas minus idoneum. Quas tamen plerasque pro opibus ingenioli mei heroico metro strictim comprehendí'. In den Geschichtschreibern, Lambert, 2. Aufl. S. XXI ist der erste Theil des Satzes übersetzt: 'Mich treibt dazu die Theilnahme an den Dingen, welche in neuester Zeit geschehen sind'. Der Ausdruck, namentlich für 'studia', ist aber wohl zu schwach, wie schon die vorbildliche Salluststelle Jug. 6 an die Hand giebt: 'ad hoc studia Numidarum in Iugurtham accensa'. Man trifft den Sinn wohl besser, wenn man zum mindesten übersetzt: 'Dazu befeuert mich die eifrige Theilnahme'. Hersfelder Klostergeschichte zu schreiben, konnte ihn selbstverständlich nur das Interesse an Ereignissen veranlassen, welche das Kloster betrafen¹. Und das, was selbstverständ-

1) Mehr mitleiderregend als amüsan ist es zu sehen, wie sich Pannenberg, L. v. H. der Verf. S. 160 f. abmüht, da das seine Uebersetzung erfordert, zu beweisen, dass das Interesse an den neueren Dingen,

lich ist, springt ja noch mehr in die Augen, wenn man den Inhalt des vorhergehenden Satzes erwägt, in dem er sagt, die älteren, weit zurückliegenden Ereignisse der Klostersgeschichte genau zu behandeln, fehle ihm die Fähigkeit und die Möglichkeit aus Mangel an Ueberlieferung¹. Und für welche neueren Ereignisse, welche die Abtei Hersfeld angingen, zeigt Lambert in seinen beiden Werken das grösste Interesse? Nun für den Thüringer Zehntenstreit, den er für so bedeutungsvoll hält, dass er ihn gegen alle Wirklichkeit und Möglichkeit zum Hauptanlass des Sachsenaufstandes macht². Wenn er uns nun sagt, den grössten Theil der das Kloster betreffenden neueren Ereignisse, welche ihn vorwiegend interessierten, habe er schon in Hexametern behandelt, so wissen wir ja auch, welchen Hauptinhalt dieses verlorene Gedicht hatte: natürlich die Zehntstreitigkeiten.

Ihm wurde vorgeworfen, in diesem Gedicht sich vielfach an der Wahrheit versündigt zu haben (in versibus plura falsa pro veris scripsisse accusor³). Von wem wurde ihm das vorgeworfen? Selbstverständlich von Hersfelder Klosterbrüdern, denn diese werden doch zunächst von dem Gedicht Kenntnis erhalten haben, diese kannten die neueren das Kloster betreffenden Ereignisse und waren in der Lage, Lamberts Darstellung zu berichtigen. Erinnern wir uns dessen, was (oben S. 189) über die Darstellung des Zehntenstreites ausgeführt ist, dass diese sicher der Auffassung seines Abtes und seiner Mitmönche widersprach, so begreifen wir leicht, was die Hersfelder an dem Gedicht zu tadeln hatten. Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass Lambert in den Annalen, als der Zwiespalt zwischen ihm und seinen Hersfelder Brüdern klar zu Tage getreten war, auf

welches Lambert veranlasste, die Klostersgeschichte zu schreiben, sich nur auf solche Ereignisse bezog, welche das Kloster nicht angingen. 1) Also er sagt: Die ältere Geschichte des Klosters Hersfeld könne er nicht so eingehend behandeln, wie das in der von ihm gelesenen Fulder Klostergeschichte geschehen sei, er lege den Hauptwerth auf die Darstellung der neueren Ereignisse, und es ist bemerkenswerth, was er uns hier im Prolog und noch einmal unten in der Inst. Herveld. (SS. V, 139, 54 ff.) selbst sagt, dass nur die neuere Klostersgeschichte für ihn grösseres Interesse hatte. Wir wussten das ja freilich ohnehin, denn er hat die ältere Geschichte seiner Abtei höchst oberflächlich behandelt. 2) S. oben S. 186 f. In der Klostersgeschichte hatte er sowohl den Zehntstreit mit Halberstadt, wie der Hamerslebener Mönch meldet, wie die beiden Phasen des Streites mit Mainz unter Liutpold und Siegfried (oben S. 174 f. und S. 189) erzählt. 3) Die Interpretation dieser Stelle durch F. Stolle im Hist. Jahrbuch XIII, 453 f. hat für mich nichts Ueberzeugendes.

die Darstellung zurückkam, welche er in dem Gedicht von dem Zehntenstreit gegeben hatte, denn auch in dem Prolog der Klostergeschichte giebt er nicht zu, früher wirklich Unwahres gesagt zu haben, sondern er erklärt nur: *'in hoc genere stili'* (in der prosaischen Behandlung) *'manifesta transcurrere, dubia ne attingere statui'*. Also nur als zweifelhaft bezeichnet er, was ihm als unwahr vorgehalten worden war, und das will er in der neuen Behandlung desselben Stoffes ganz übergehen, nur das erzählen, was sicher feststeht.

Ein recht helles Licht auf das damalige Verhältnis Lamberts zu seinen Hersfelder Klosterbrüdern werfen dann die Schlusssätze des Prologs: *'Vestri solius, pater mi, in hoc opusculo expecto iudicium'*. Also nur noch von seinem Abt, nicht von seinen Mitmönchen erwartet er eine gerechte, geschweige denn wohlwollende Beurtheilung zu finden, mit den Letzteren scheint er so zerfallen zu sein, dass er auf ihr Urtheil nichts mehr geben will. Und es folgt dann wörtlich citiert eine Psalmstelle (140, 5): *'Oleum autem peccatoris non impinguet caput meum'*, deren Bedeutung, welche Lambert in sie hineinlegen wollte, zunächst nicht klar zu Tage liegt. Man muss sich aber erinnern, dass Mönche das Psalterium meist auswendig wussten, dass sie den Zusammenhang jeder Psalmstelle kannten und wussten, was jenen Worten vorangeht, nämlich: *'Corripiet me iustus in misericordia et increpabit me'*. Erkennt man nun nicht die verbitterte Stimmung Lamberts gegen seine Tadler, gegen die er sich mit dunklen, nur andeutenden Worten wendet? Der Sinn dieser Stelle, wie er ihn hineinlegte, kann nur der sein: Wenn man mich auch ungerecht und erbarmungslos tadelt und schilt, so will ich das doch in Geduld tragen und mich an meinen Gegnern nicht versündigen. Und von ebenso grosser Bedeutung für die richtige Erfassung dieser Stelle ist dann, was nach den von Lambert citierten Worten in dem Psalm folgt: *'Quoniam adhuc et oratio mea in beneplacitis eorum. Absorpti sunt iuncti petrae iudices eorum. Audient verba mea, quoniam potuerunt'*. Und auch noch der Schlusssatz des Prologs, in welchem er sich an den Abt mit den Worten Esau's wendet (Gen. 27, 31): *'Surge, pater mi, et comede de venatione filii tui, ut, si faucibus tuis fuerunt dulcia, benedicat mihi anima tua'*, spiegelt die erregte Seelenstimmung Lamberts wieder, wobei wohl zu bemerken ist, dass die Worte *'si faucibus tuis fuerunt dulcia'* von ihm in den Genesis-Text eingefügt sind.

Beiläufig: man sieht an diesem Beispiel, dass es zuweilen doch wohl angebracht ist, bei Lambert zwischen den Zeilen zu lesen.

Wiederholt ist in der Lambert-Litteratur die Idee aufgetaucht¹, dass dem verlorenen Gedicht deshalb der Vorwurf unwahrer Darstellung gemacht sei, weil diese dem König Heinrich zu günstig gewesen wäre. Nichts kann nach den obigen Ausführungen unbegründeter sein. Alles, was uns aus Lamberts Feder erhalten ist, zeigt, dass er dem Könige von dem Moment an, wo dieser selbständig handelnd auftritt, auf das tiefste abgeneigt ist. Hatten die dem König treuergebenen Hersfelder in dem Gedicht Aeusserungen über den König zu tadeln, so können es nur solche gewesen sein, in denen diese Abneigung zu Tage trat.

Leider sind wir gezwungen, noch einmal die verkehrtesten Folgerungen zurückzuweisen, die aus jener unbegründeten Idee gezogen sind.

1) Zuerst meines Wissens bei Giesebrecht, DKZ, 1. Aufl. III, 1017.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

VI.

Miscellen.

Ueber zwei Turiner Handschriften
des
Capitulare monasticum.

Von O. Seebass.

Den Hss. des grossen Aachener Capitulars von 817¹, von denen Boretius S. 343 die wichtigeren aufzählt, lassen sich zwei Bobbienser Manuscripte der Nationalbibliothek in Turin aus dem 10. Jahrh. zugesellen. Es sind dies die Codd. G. V. 38 (A) und G. V. 4 (B), von welchen der erstere auf fol. 77 a—80 b, letzterer fol. 192 b—195 a das Capitulare monast. enthält. Beide gehören der Reihenfolge der Capitel nach zu der von den Codd. 4—8 (nach Boretius' Zählung) gebildeten dritten Gruppe der Hss. des Capitulars. In A² kommt die Anordnung der 75 Capitel genau überein mit der des Cod. 8 (Paris. 1535)³. B dagegen schliesst sich näher an Cod. 7 (Casinens. 353 nach Boretius, nach neuer Zählung 175) an. Denn es fehlt dort wie in Cod. 7 das 38. Capitel, das in allen anderen Hss., auch in A, sich findet, und in Cod. 7 wie in B stehen die Capitel 47—49 unter einer Nummer (S. Biblioth. Casin. IV, 21). Wenn die Gesamtzahl in Cod. 7 sich auf 71 (Biblioth. Casin. a. a. O.), in B aber nur auf 69 beläuft, so erklärt sich dies daraus, dass in B die Capitel 37 u. 55 fehlen. Ausserdem fehlt in B Cap. 71, in Cod. 7: 77.

Bei der Angabe der Varianten darf ich mich, da auch von Boretius Vollständigkeit nicht erstrebt worden ist, auf die wichtigeren beschränken.

In der Einleitung: 'resedissent' A ('residissent' B), 'capitula regali roborata ac firmata stemate cōmuni consilio' A, 'inviolabiliter' fehlt B.

Cap. 6 'et in octava paschae' A. B. Cap. 13 . . . 'in-crepatus quis eorum fuerit, mox sine mora se prosternens

1) S. über dasselbe meinen Aufsatz in der Zeitschr. für Kirchengeschichte XII, S. 322 ff. 2) S. N. A. XVII, 248—250. 3) A hat ein überschüssiges Capitel; n. 42: 'Ut in octava paschae radantur' stellt sich als unnütze Wiederholung aus Cap. 6 heraus: 'alio autem tempore semel per quindecim dies radantur et in octava paschae'.

illius pedibus "mea culpa" primum dicat, ita ut indutus est, et tunc' . . . B. Cap. 15 'Ut solus sine altero monacho in via non dirigatur' B.

Cap. 21 'scapularis' statt 'cucullae' B = Cod. 7.

Cap. 23 'demum propria manu' fehlt A. B.

Cap. 27 'reficiant' A. B.

Cap. 28 'recitetur' statt 'legatur' A.

Cap. 33 'quidam cum fratribus in oboedientiam exeant' fehlt B. Cap. 36 'secundum regulam offerant, et petitionem coram testibus laicis fiant (*sic!*), quam tempore intelligibili cum regulam observare promiserit, puer ipse confirmet' B. In Cap. 41 fügt B dieselben Worte hinzu wie Cod. 7. Cap. 42 'prbt' statt 'plebeius' B. Cap. 46 'in sancti Benedicti' fehlt A, 'plenarium officium agatur' fehlt B, wie Cod. 7. Cap. 54 'hoc ex paterna reverentia' fehlt A. B. Cap. 56 B = Cod. 7, nur 'senior' statt 'praepositus', 'manducet' statt 'manducet'. Cap. 64 'postea' fehlt A. Cap. 67 'stans humiliatus' B = Cod. 7. Cap. 69 'quo silentium solvatur' fehlt A. Cap. 71 fehlt A. B. Cap. 74 'stantes inclinati' B. Cap. 75 'Ut pro muneribus nullus recipiatur in monasterio nisi quem aut bona voluntas vel merita commendant' A. B (B 'cum' statt 'quem') = Cod. 5. Cap. 76 'et de ipsa mensura alicui minime sit licentia dandi' A. B = Cod. 5. Cap. 77 'Ut adipēs mittantur in pulmentum excepto octo dies ante natale' . . . A, 'Ut adeps non mittatur in pulmento octo dies' . . . B. Cap. 78 'Ut volatilia in natale Domini et in pascha tribus diebus, si fuerit unde, qui voluerint comedant tantum; si vero non fuerit unde, non requirantur per debitum. Si autem abbas ('abba' B) aut monachi voluerint abstinere, in eorum ('ipsorum' B) maneat potestate' A. B. Cap. 79 'Ut muffulae, si facultas fuerit, berbicinae dentur' B = Cod. 7.

Wenn nach dem Vorstehenden der Text der Capitel 6. 23. 27. 54. 76. 78 und die Auslassung von 71 es wahrscheinlich machen, dass die beiden Bobbienser Hss. des Mönchscapitulars nicht unabhängig von einander entstanden sind, so zeigen, abgesehen von der Gleichmässigkeit der Ordnung, die Nummern 21. 36. 41. 46. 56. 67. 75. 79 zur Genüge, dass Taur. G. V. 4 und Casin. 175 (353) in nächster Verwandtschaft stehen.

Diese Verwandtschaft erstreckt sich aber keineswegs auf die Aachener Regular-Verordnungen allein. Ottino, I Codici Bobbiesi nella biblioteca nazion. di Torino, giebt als Inhalt des Cod. B an: 1. Pauli diaconi expositio regulae s. Benedicti, 2. Ludovici Imp. regula monachorum, 3. Pauli

diaconi epistola ad Karolum regem und bemerkt S. 44 über die letztere: 'finisce, col codice, al recto della carta 200'. In der Nota S. 44/45 berichtet er, dass in der Accademia delle scienze zu Turin ein Fragment von einem Schutzblatt unseres Codex sich finde, auf welchem von einer Hand des 15. Jahrh. als Inhaltsverzeichnis eingetragen sei: 'Pauli diaconi expositio super regula sancti Benedicti. Quedam de taciturnitate. Capitula LXX Ludovici imperatoris. Pauli diaconi epistola ad Krolum (*sic*) regem. Ordo qualiter in monasterio conversari debemus'. Hiernach schloss also der Codex nicht, wie Ottino angiebt, mit der Epist. Pauli ad Karolum, sondern mit dem 'Ordo qualiter'. Dies ist auch heute noch der Fall, und Ottino ist dadurch getäuscht worden, dass in dem Codex zwischen fol. 196 und 197 zwei Blätter ausgefallen sind, welche den Schluss der Epist. Pauli und den Anfang des Ordo qualiter enthielten. Fol. 196 schliesst mit den Worten 'solet cum vellis intexi. Illud autem vestimentum' (Jaffé, Bibliotheca IV, 362, Z. 12 f.), und fol. 197 beginnt 'Et flectentes genua orent . . . Surgentes iterum dicant versum. Respice' . . . womit zu vgl. Haeften: Disquisitiones monast. S. 1068, oder Regula S. patris Benedicti (ed. A. Rolle, Paris 1610) S. 93. Der Ordo ist von der bezeichneten Stelle an nahezu vollständig in B, es scheint nur die Schlusszeile zu fehlen. Nach demselben folgt fol. 200a: 'Hi affectus in unum collecti citius ad memoriam reduguntur'. Dann in ganz verblasster, kleinster Schrift des 10. Jahrh. ein 12 Zeilen umfassender Abschnitt aus einem Computus: 'communis annus est, qui duodecim tantum lunas vel dies CCCLIII habet, dictus autem communis — atque inde detrahitur'. Zuletzt drei Zeilen von einer Hand des 15. Jahrh.: 'Omnipotens aeterne deus, adesto supplicantibus, parce metuentibus et (?) prā, ut inter ignes nubium . . . tue comminatio maiestatis. per'.

Nun enthält der Cod. Casin. 175¹ nach den Angaben der Biblioth. Casin. (IV, 19 ff.) S. 5—505 den Commentar des Paulus Diac. zur Benedictinerregel (s. Waitz, Script. rer. Langob. S. 25, N. 7), S. 505. 506 Commentarius de taciturnitate, S. 506—517 Capitula Ludovici, und Epist. Pauli diac. ad Carolum regem, S. 518 Epistola Gregorii Pape ad Castorium episc. Ariminensem, S. 518—526 Ordo qualiter.

1) ' . . . Mabillonius, Montfauconius, Caracciolus, Peregrinus . . . Henricus Pertz et anno proxime elapso G. Waitz sexcentique alii viri docti, qui hunc maximi momenti pulcherrimumque codicem diu noctuque versantes multa ex eo hauserunt'. Biblioth. Cas. IV, 18.

Wir können demnach behaupten, dass der Turiner Codex G. V. 34 sich vollständig deckt mit dem Inhalte des Casin. 175, S. 5—526; einzig und allein bleibt es, da das obenerwähnte Inhaltsverzeichnis denselben nicht anführt, fraglich, ob der Brief Papst Gregors an den Bischof Castorius, welchen die Cassinenser Hs. S. 518 enthält, auch in dem Bobbienser Codex sich befunden hat¹.

Schon Bethmann hat Archiv X, 298 f. und 389 f. das nahe Verhältnis, in welchem diese beiden Hss. zu einander stehen, angemerkt; während er an der ersteren Stelle die Bobbienser (die er wohl irrthümlich Bobbio-Turin 26 nennt: die Bobbienser Katalognummer war 21, Peyron S. 35) einfach als Copie der Cassinenser bezeichnet, fasst er S. 390, wie mich dünkt mit besserem Recht, beide als Abschriften aus einer und derselben älteren Quelle auf.

1) Die Epistel ist von geringem Umfang. Sie zählt in der neuen Ausgabe von Hartmann (Mon. Germ. Epp. I, 348) nur 17 Zeilen; bei Jaffé-E. 1362.

Würzburger Handschrift zu Theoderich von Hersfeld.

Von G. Schepss.

Die Würzburger Hs. Mp. theol. 44, saec. XI. enthält den noch ungedruckten Commentar des von Trithemius scr. eccl. 342 erwähnten Hersfelder Mönchs Theodericus zu den sogen. katholischen Briefen des Neuen Testaments. Vorangeht das Widmungsschreiben an Abt Richard von Amorbach-Fulda (in Fulda 1018—1039); der nämliche Richard wird Bl. 103 in der Ueberschrift zu I. Joh. angesprochen. Theodericus, dessen Sprache manche Seltenheiten aufweist (*mandatela*, *mastrugatus* u. ä.), schilt auf Simonie und weltliche Pracht der Geistlichen; Blatt 10 ff. ist eine nicht uninteressante Episode zu finden über die Gleichwerthigkeit, die der vom Priester aus niederem Stande gelesenen Messe zukommt gegenüber der Messe des Fürstensohns; es fallen dabei die Namen Salzburg 'quae totius Baiariae metropolis modo habetur' und Benzo, welch letzterer m. E. identisch sein dürfte mit dem Salzburger Cleriker, an den sich Walther von Speier wendet (*Liutfredo Benzoni et Fridericho . . Vualtherus*, s. Harster, Speierer Gymn.-Progr. 1878, S. 1); Bl. 80b ist vom jähen Tod des Arius die Rede; Bl. 107 schliesst abrupt in der Erklärung des zweiten Johannes-Briefes. Es folgt in anderer Schrift eine Homilie Beda's und der Rhythmus des Megiward (*Potthast: Medibard*) de miraculis Waltburgae, der Boll. 25. Febr. III, p. 551 ff. gedruckt ist.

Wattenbach, GQ. II⁵, 100 nennt zu Theoderichs *expositio in epist. cath.* einen Wolfenbüttler Codex (Helmstad. 330), der aber weit jünger ist als der Wirceb. Die von Wattenbach I⁶, 418 besprochene *Illatio S. Benedicti*, gleichfalls von Theodericus verfasst, steht (vollständiger) in der Würzb. Hs. Mp. theol. f. 26, s. XI. — Gelegentlich die Notiz, dass die Würzb. Hss. Mp. hist. f. 2 u. 3 (Copialbücher vom Stift Haug bis zu den Jahren 1543, bezw. 1562; n. 3 mehr chronologisch geordnet), sowie Mp. hist. f. 4 (Copialbuch des Doms) und Mp. j. f. 14 (Deutschordensbuch) noch lohnende Ausbeute für die fränk. Geschichte versprechen.

Zu Udalrich von Babenberg.

Von E. Dümmler.

Jaffé vermochte in seiner trefflichen Ausgabe der für die Zeiten des Investiturstreites unschätzbaren Brief- und Actensammlung des Udalrich von Bamberg über die Lebensumstände des Sammlers fast nichts zu ermitteln ausser dem, was dessen eigene Vorrede ergab. Es entging ihm, dass schon im Jahre 1836 Steph. Endlicher in seinem *Catalogus codic. philologic. latin. bibliothecae Palat. Vindob.* p. 165—167 über eine zweite ungedruckte Schrift desselben Udalrich, eine kurze Anleitung zur Rhetorik, berichtet hatte¹. Sie findet sich in der Hs. der Wiener Hofbibliothek aus dem 12. Jahrh. 2521 (*Philol.* 413), welche ich durch die dankenswerthe Gefälligkeit ihres Vorstandes hier benutzen durfte. Die Widmungen füllen f. 2—4r der in zierlichem Octav geschriebenen Hs., der Text nur f. 6—21; 4' und 5, ursprünglich leer, sind später zu fremdartigen Eintragungen benutzt worden. Die Schrift selbst, von der Endlicher bezweifelt, ob sie vollständig erhalten sei — doch scheint äusserlich nichts zu fehlen — besteht nur aus Auszügen ganz bekannter Schriftsteller, nämlich nach den Ueberschriften:

- f. 6 'Tullius in quarto rethoricorum libro ad Herennium'.
- f. 6' 'Item Tullius de compositione in tercio libro de oratore'.
- f. 11 'Marcianus Capella de compositione libro V^o'.
- f. 17 'Item Quintilianus libro VIII de differentia figurarum et temporum'.
- f. 18' 'Marcianus Capella libro V^o de elocucione'.
- f. 20 'De figuris elocutionis'.
- f. 21' 'Marcianus Capella de memoria'.

Anfang und Schluss hat Endlicher mitgetheilt.

1) Zu bemerken ist noch, dass die Wiener Hs. f. 131'—138 (siehe Endlicher, *Catal.* p. 177) eine Reihe von Gedichten enthält, welche (von Jaffé auseinander gerissen) sich als n. 1—19 (ausgenommen 7—9) ganz ebenso an der Spitze des Cod. Udalrici vorfinden.

Von Werth für uns sind nur die beiden metrischen Vorreden, die, freilich in umgekehrter Folge, völlig der dem Codex Udalrici vorangehenden entsprechen, indem die eine sich im Allgemeinen an den Leser, die andere an eine bestimmte Person, den Freund Gotschalk, wendet. Bemerkenswerth ist in ihnen die starke Benutzung von Horaz und Vergil. Unter Gotschalk liegt es am nächsten, einen Priester und Mönch dieses Namens im Kloster Michelsberg zu verstehen, der am 9. August 1151 starb und als ein fleissiger Abschreiber bekannt ist¹.

Wer aber war Udalrich selbst? Er schloss nach seiner eigenen Angabe seinen dem Bischof Gebhard von Würzburg gewidmeten Briefcodex im Jahre 1125 ab, doch könnten die bis zum J. 1134 reichenden Actenstücke, die zu dem ursprünglichen Bestande hinzukamen, vielleicht auch auf ihn selbst noch zurückgehen². Unter mehreren damals lebenden Trägern dieses Namens glaubte Jaffé ihn in dem am 3. Januar 1147 verstorbenen Priester und Mönch Udalrich wieder zu finden, von dem es im Todtenbuche heisst³: 'Hic multos libros scripsit nobis'. Aus einer auf den Abt Andreas von Michelsberg zurückgehenden Nachricht wissen wir allerdings, dass er 11 Werke in 16 Bänden abschrieb⁴, darunter ein noch jetzt in München aufbewahrtes Lectionarium⁵, aber von seinen eigenen litterarischen Leistungen erfahren wir nichts, wenn auch die Freundschaft mit Gotschalk gut zu dieser Annahme passen würde.

Befremdlich bleibt es indessen, dass Udalrich sich, ohne jede Anspielung auf das Kloster, einen Zögling (alumnus) und ein Glied (membrum) der Bamberger Kirche nennt, wonach man doch eher geneigt wäre, ihn unter der Domgeistlichkeit zu suchen. Damit stimmt es auch gut überein, dass er die von ihm gesammelten Briefschaften nur dem bischöflichen Archive entnehmen konnte. Wenn wir uns nun nach einem Udalrich umsehen, der diesem

1) Necrol. S. Michael. Babenberg. (Jaffé, Biblioth. V, 575, vgl. 562); (Jäck und Heller) Beitr. zur Kunst- und Litteraturgesch. (Nürnberg. 1822) S. xxxi. G. schrieb 16 Werke ab, die dort unter 12 Nummern aufgeführt werden. 2) Dies vermuthete Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit III, 1081. — Abgesehen von ein paar viel jüngeren Nachträgen reichen diese Actenstücke bis 1134, nicht, wie Jaffé S. 2 angiebt, bis 1137, denn dies Jahr hat er nur vermuthungsweise zu n. 265 hinzugefügt. 3) A. a. O. p. 566. 4) Jäck und Heller a. a. O. S. xxxii. 5) Neucs Archiv X, 410. Bei Jäck steht an sechster Stelle ein lectionarius. Er schöpfte aus einem ungedruckten Werke des Abtes Andreas von Michelsberg.

Kreise angehörte, so dürfte der am 3. Januar 1164 verstorbene Priester und Probst dieses Namens wohl zu spät fallen¹, eher könnte man an den im J. 1127 am 7. Juli gestorbenen gleichnamigen Priester und Custos denken, welcher im J. 1103 seiner Kirche eine Besitzung zu Frankendorf schenkte². Wäre dies anzunehmen, so würde man auf ihn nur das ursprüngliche bis 1125 reichende Werk zurückführen dürfen. Ohne eine bestimmte Vermuthung aufstellen zu wollen, habe ich hierdurch nur zu zeigen beabsichtigt, dass wir über eine um unsere historische Kunde so hochverdiente Persönlichkeit, wie die Udalrichs, noch ziemlich im Dunkeln tapfen.

- fol. 2. *'Grecia nobilium foecunda parens studiorum,
Grecia doctrinę fons extitit, unde latinę
Auctores linguę derivant optima queque
In nostros usus, per quę lector studiosus
5 Doctior esse potest. Et in his non ultima laus est
Scire, quid ornate dictum sit cum gravitate;
Quid prosam deceat, quid non, quid clausula poscat,
Clausula precipue concludi quę volet apte,
Clausula quę certe minima non indiget arte,
10 Ut non offendat, sed molli tramite currat,
Mulceat ut mentem pariter lectoris et aurem.
Aspera sin autem fuerit, quasi vulnerat aurem,
Affectus autem nichil intrat, quod velut aurem
Sauciat et ledit; mens aspernatur et odit
15 Voces non aptas, ubi migrat ab aure voluptas.
Est huic diversum vicium, tamen hoc quoque magnum,
Inter se plures coeant si forte vocales,
Sic ut concursus verborum fiat hiuleus.*
- fol. 2r. *Idcirco quisquis laudes et præmia queris
20 Dictando laute, debes attendere caute,
Elegans quid sit, quę res offendere possit
Iudicium mentis vel quid fastidiat auris.*

1) S. das Necrol. S. Michaelis a. a. O. p. 567. 2) Ann. S. Petri Babenberg. 1127 (Jaffé, Bibl. V, 554); Necrol. S. Michaelis (7. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg 1844) S. 209: 'Non. Iul. Udalricus presbiter et custos S. Petri. Hic dedit plus quam XXX mansos et unciam auri'; Necr. eccl. cathedr. (ebd.): 'Udalricus presbiter frater noster obiit, qui dedit Frankendorf' etc. Die Urk. vom 6. Mai 1103 verzeichnet Jäck, Beschreibung der Bibl. zu Bamb. I, 143. V. 1. 2. vgl. Hor. Ars poet. v. 323. 324. V. 5. Hor. Ep. I, 17, 35: 'non ultima laus est'. V. 11. Hor. Ep. I, 16, 26: 'permulceat aures'. V. 12. Aen. VIII, 582. 583: 'aures | Volneret'. V. 14. Hor. Ep. II, 1, 187: 'iam migravit ab aure voluptas'.

- Hec equidem totam decet observatio prosam
 Conveniens primis, mediis quoque, sed tamen imis
 25 Est adhibenda magis, quia fortius ultima quivis
 Ex vi naturę potis est animo retinere.
 Utque magis pateat per quid bona clausula fiat,
 Edidicisse pedes absurdum non erit omnes.
 Nec te perpaucos satis est agnoscere, per quos
 30 Versus decurrit, sed et hi, quos prosa requirit,
 Sunt ediscendi, sunt cordetenus retinendi,
 Sicut doctorum testantur scripta virorum.
 Ex huiuscemodi scriptis perpauca notavi,
 Necnon collegi, dominoque favente redeg
 35 Corpus in hoc modicum quidquid fuit utile visum.
 Ódalricus ego, de quo sic lector habeto:
 Bavenbergensis divinę me pietatis
 Quamvis indignum fieri dignatio membrum
 Ecclesię voluit; dictum de me satis hoc sit.
 40 Hec quicumque legis, si quis tamen hec quoque, si quis
 Dignatus fuerit, tibi vita, salus, tibi pax sit;
 Gaudia longa tibi concedat gratia Christi,
 Gaudia presentis vitę, pariterque perennis. fol. 8.
 Nunc e converso faveas quoque tu mihi queso,
 45 Optans devote, placatum semper habere
 Ut merear Iesum, cui laus est omne per evum.

Versus Ódalrici Babenbergensis ad Gotescalcum
 dei servum.

- Hec, Godescalce, tibi, nostro carissime cordi,
 Immo pars animę, rerum dulcissime, nostrę,
 Dimidiumque fere, vigili collecta labore
 Offerimus, nugis rogo non offendere nostris,
 5 Iudicis officio sed fungere, discutiendo,
 Sintne legi dignę; tibi nos permittimus omne
 Iudicium, de te pendebit, frater amate,
 Mors et vita libri: si vis hunc ignibus uri,
 Ignibus ardebit, si vis remanere, manebit.
 10 Si radi iubeas, non stabit littera, nec fas,
 Care mihi frater, sit, ut hoc defendere coner,

V. 35. vgl. Udalrich an Gebhard (Jaffé, Bibl. V, 17) v. 15: 'corpus-
 que redegit in unum'. V. 2. Hor. Carm. I, 3, 8: 'animę dimidium
 meę'. V. 3. vgl. Udalrich an Gebhard (Jaffé, Bibl. V, 17) v. 15. 16:
 'Qui collegit eum . . . | . . . vigilique labore'. V. 4. Hor. Ars poet.
 v. 450. 451: 'Cur ego amicum | Offendam in nugis'? V. 5. ibid. 314:
 'iudicis officium'. V. 8. Hor. Carm. III, 7, 11: 'ignibus uri'.

- Quod tibi displiceat; discretio nil tua dampnat
 Quod non iure queat reprehendi, nil quoque laudat
 Quod non iure queat defendi: sic mihi constat,
 15 Talem te novi, nostro dulcissime cordi.
 Nunc tua dulcedo consideret hec relegendò,
 Si quid in his etiam sit dignum quod tibi curam
 fol. 3. Iniciat, quod te iuuet, o mi dulcis amice,
 Mi dulcis frater, quo non mihi carior alter
 20 Hic est aut alias usquam, michi cuius in horas
 Castus amor tantum consuevit crescere, quantum
 Vernis temporibus viridis se subicit alnus.
 Nunc, inquam, tua se dulcedo, mi Godescalce,
 Conferat huc paulum: legis hic, dulcissime rerum,
 25 Collectum breviter, quo clausula fine decenter
 Concludi possit, dictaminis hoc quoque poscit
 Lex sicut nosti; nam calles munere Christi
 Artem dictandi, quam credimus esse legendi
 Artes, auctores, divinos expositores
 30 Precipuum fructum, per quam discernere doctum
 Scimus ab indocto. Fateor me iudice nemo,
 Si concedis idem, carissime, doctus ad unguem
 Nec perfectus erit, qui nil componere novit
 Auditum dignum; quod maius dic rogo signum
 35 Aut argumentum, quod certius est documentum
 Divitis ingenii, frater dulcissime, quam si
 Dictator mentes et grate mulceat aures?
 Hic est aut nusquam quod querimus, hic erit inquam
 Fructus longorum, ni fallor ego, studiorum.
 40 Non me iactando neque doctis equiperando
 fol. 4. Ista loquor, domine sacrum penetrabile sophie
 Qui non intravi, studiis nam raro vacavi.
 Et tantum crassam videor didicisse Minervam,
 Immo nequaquam videor didicisse vel illam,
 45 Sed fortasse tamen fungar vice cotis, acumen
 Addere que calibi valet, exsors ipsa secandi.
 Sed neque propterea, dulcissime, prosequor ista,
 Quod te summoneam, quasi desit in his tibi quicquam.
 Dictandi sibi lex que poscit: sis modo iudex,

V. 19. Verg. Aen. XII, 639: 'quo non superat mihi carior alter'.
 V. 20—22. Verg. Ecl. X, 73. 74: 'cuius amor tantum mihi crescit in
 horas, | Quantum vere novo viridis se subicit alnus'. V. 32. Hor. Ars
 poet. 294: 'Perfectum . . . ad unguem'. V. 43. Hor. Sat. II, 2, 3:
 'crassaque Minerva'. V. 45, 46. Hor. Ars poet. v. 304. 305: 'Ergo
 fungar vice cotis, acutum | Reddere quae ferrum valet, exsors ipsa se-
 candi'.

- 50 Utrum sit dignus relegi brevis iste libellus.
 Indoctis siquidem novi quod non sapit idem:
 Quem rogo ne tangant, qui nil componere curant,
 Aut si quid curant, tantum vulgaria laudant,
 Arida sectantes, exanguia sola probantes,
 55 Et serpunt per humum, metuentes ire per altum.
 At vero quis te subtilem nesciat esse?
 Ingenii venam tibi quis neget esse benignam?
 Nam versus dulces scribendo pectora mulces,
 Mulces egregie scribens metri sine lege.
 60 Moribus hec ornas, cum sit tibi prona voluntas
 Semper ad omne bonum, deus augeat hoc tibi donum.
 Augeat omne bonum tibi fons et origo bonorum,
 Et nunc et semper valeas, dulcissime frater.

V. 52. Hor. Ars poet. v. 35: 'si quid componere curem'. V. 54.
 (Cic.) ad Herenn. IV, c. 11: 'aridum et exsangue genus orationis'. V. 55.
 Hor. Ars poet. v. 28: 'Serpit humi'; Epist. II, 1, 251: 'Repentes per
 humum'. V. 57. Hor. Carm. II, 18, 9. 10: 'ingeni | Benigna vena est'.
 V. 60. Hor. Ep. II, 1, 2: 'moribus ornas'.

Zum Streit um die Grafschaft Provence im 12. Jahrhundert.

Von H. Fitting.

Im 11. Jahrh. gehörte die Provence der arelatischen und der tolosanischen Linie der Markgrafen von Provence gemeinsam. Als 1090 mit Bertrand II. der Mannsstamm der arelatischen Linie ausgestorben war, kam ihr Antheil an seine Schwester Gerberga und durch diese an ihren Gemahl Gilbert. Aus dieser Ehe gingen zwei Töchter: Dulcia und Stephania, hervor. Die letztere vermählte sich noch bei Lebzeiten ihres Vaters mit Raimund von Baux, und erhielt als Mitgift nur einige Besitzungen. Die ältere, Dulcia, wurde 1112 nach dem Tode ihres Vaters († 1108) die zweite Gemahlin des Grafen Raimund-Berengar III. von Barcelona, und erhielt von ihrer Mutter als Mitgift alle ihre Besitzungen, namentlich ihren Antheil an der Provence.

Raimund-Berengar III. theilte 1125 mit dem Grafen Alphons-Jourdain von Toulouse das bisher gemeinsame Gebiet, so dass er von da an den südlichen Theil der Provence, die Grafschaft Arles oder Provence, ausschliesslich besass und regierte.

Durch Testament vom 8. Juli 1130 theilte er — kurz vor seinem Tode — seine Besitzungen unter seine beiden Söhne, so dass der ältere, Raimund-Berengar IV., die Grafschaft Barcelona, der jüngere, Berengar-Raimund, die Grafschaft Provence erhielt. Der letztere starb 1144 mit Hinterlassung eines noch im Knabenalter stehenden Sohnes, Raimund-Berengar, als dessen Vormund sein Oheim, Raimund-Berengar IV. von Barcelona, die Grafschaft regierte.

Gleich nach dem Tode des Gilbert hatte aber auch Raimund von Baux als Gemahl der Stephania Ansprüche auf die Grafschaft erhoben. Nach dem Tode Raimund-Berengars III. erklärte er dem Berengar-Raimund den Krieg, führte ihn aber anscheinend ohne Erfolg. Nach dem Tode des Berengar-Raimund wendete er sich, um

seinen Ansprüchen einen noch besseren Schein der Legitimität zu geben, an Konrad III., der ihn durch eine Urkunde vom 10. August 1145 mit allen Besitzungen des Gilbert und der Gerberga belehnte.

Der Graf von Barcelona kümmerte sich jedoch um diese Urkunde nicht, sondern erschien selbst in der Provence, zwang die Anhänger seines Gegners zur Huldigung und gewährte diesem den Frieden nur gegen Verzicht auf alle seine Ansprüche und Leistung des Treueides für seine Besitzungen. Nach dem Tode Raimunds von Baux mussten sein Sohn Hugo, sowie seine anderen drei Söhne und ihre Mutter Stephanía dieses Abkommen bestätigen.

Sie hatten jedoch ihre Ansprüche noch nicht endgültig aufgegeben. Nachdem Friedrich I. zur Regierung gelangt war, setzte sich vielmehr Hugo von Baux wiederum mit dem kaiserlichen Hofe in Verbindung und erhielt von Friedrich I. 1160 die Bestätigung der von Konrad III. erteilten Belehnung.

Nun wendete sich aber Raimund-Berengar von Barcelona ebenfalls an Friedrich I. und schloss mit ihm ein Abkommen dahin, dass sein Neffe, Graf Raimund-Berengar von Provence, sich mit der Nichte des Kaisers, Richilde, der Wittve des Königs ('Kaisers') Alphons VII. von Castilien, vermählen und gegen gewisse Gegenleistungen die Grafschaft Provence vom Kaiser als Lehn erhalten solle. Sollten der Graf von Barcelona und der Graf von Provence den Hugo von Baux wegen Felonie anklagen, so werde der Kaiser darüber zu Gericht sitzen, und im Fall des Unterliegens sollte jener auch sein Familiengut zu Gunsten des Grafen von Provence verlieren¹.

Die Verhandlung fand im August 1162 zu Turin statt, wo Raimund-Berengar von Provence (sein Oheim war unterwegs gestorben) und Hugo von Baux persönlich vor dem Kaiser erschienen. Der Ausgang entsprach obiger Vereinbarung. Durch Urkunde vom 18. August 1162 wurde dem Hugo von Baux jeder Anspruch auf die Grafschaft Provence aberkannt und diese Grafschaft dem Raimund-Berengar zu Lehn gegeben².

Alles bisher Gesagte ergibt sich aus den allgemeinen, vielfach benutzten Geschichtsquellen. Diese geben jedoch

1) Die Urkunde in *Marca hispanica* col. 1331 sq. S. auch De Vic et Vaissete, *Hist. génér. de Languedoc*. 2^e éd. Tom. III. p. 827.
 2) Die Urkunde in *Monum. historiae patriae*. Leg. municip. Tom. I, col. 41—44.

darüber keinen Aufschluss, ob in Turin wirklich die Anklage wegen Felonie gegen Hugo von Baux erhoben worden ist. Hier greift nun ergänzend eine Stelle aus einem juristischen Werke ein, welche bisher bloss für die juristische Litteraturgeschichte verwerthet worden ist und den Historikern von Fach völlig unbekannt geblieben zu sein scheint. Nämlich folgende Bemerkung des berühmten Bologneser Juristen Azo († um 1230) in seinen Vorlesungen über den Codex¹ zu L. 10 C. de donationibus inter virum et uxorem V, 16:

'et facit lex ista ad quamdam magnam causam quae quandoque agitata fuit in curia domini imperatoris Friderici . accusabantur Barcenses (*leg.* Baulenses), magni viri provinc., de infidelitate coram imperatore a comite Barcionensi: et sic nuncius imperatoris occupavit omnia bona quae tenebant de imperatore. Dominus R. (= Rogerius), qui in causa pro eis orabat, induxit l. istam pro se dicens interim, dum de causa cognoscitur, non debere eos carere possessione bonorum. Dominus B. (= Bulgarus), cuius scholaris fuit R., adversae parti prestantis patrocinium, in contrarium allegabat dicens quia propter infidelitatem commissam et crimen laesae maiesta. non erant bona restituenda . sed tamen pro R. fuit lata sententia, videlicet quod restituta possessione cognoscatur de crimine infidelitatis . et sic cum iretur pro possessione recuperanda, infra breve tempus redituri iverunt: sed non comparuerunt postea coram praeside'.

Diese Erzählung, die nach ihrem ganzen Inhalte und namentlich im Hinblick auf die bestimmte Angabe der Gesetzesstelle, durch deren geschickte Benutzung Rogerius über seinen ungleich namhafteren Lehrer den Sieg davon trug, natürlich unbedingt für glaubhaft zu halten ist, zeigt zuvörderst, dass die Anklage wegen Felonie von Seite des Grafen Raimund-Berengar von Provence gegen Hugo von Baux wirklich stattgefunden hat. Sie lehrt aber weiter, dass bereits ein kaiserlicher Commissär die Besitzungen

1) Sie sind von einem Schüler des Azo, Alexander de S. Aegidio, nachgeschrieben und nach einer im 16. Jahrh. aufgefundenen sehr fehlerhaften (jetzt nicht mehr vorhandenen) Handschrift zweimal (Paris. 1577 fol. und Genev. 1596. 4°) im Druck herausgegeben unter folgendem Titel: 'Azonis, ad singulas Leges XII librorum Codicis Iustiniani, Commentarius et magnus apparatus'. Vgl. Savigny, Gesch. des röm. R. im MA. 2. Ausg. V. S. 17 ff. Hier ist die Ausgabe von 1577 (p. 403) benutzt.

Hugo's von Baux in Sequestration genommen hatte. Erst zufolge jenes geschickten Citates des Rogerius wurde ihm der Besitz für die Dauer des Processes wieder zugesprochen. Er entfernte sich, um ihn wieder zu übernehmen. Die Parteien sollten sich demnächst wieder vor Gericht stellen, erschienen aber nicht mehr. Ohne Zweifel hatten sie sich also jetzt gütlich verständigt¹.

1) S. auch De Vic et Vaissete l. c. p. 832.

Process wegen Fälschung einer päpstlichen Bulle. 1216.

Von R. Davidsohn.

Im Archiv des Domcapitels von Florenz befinden sich, mit n. 294 bezeichnet, mehrere zusammengeheftete Urkunden, die sich auf einen Streit des Capitels von S. Reparata (welche Kirche sich an der Stelle des jetzigen Domes befand) mit Sigardus f. Broccardi, dem Verwalter des zu derselben gehörigen Hospitals von S. Johannes, beziehen. Der Streit hatte zu einer Excommunication des Sigardus durch den Bischof Johannes von Florenz geführt. Zur Lösung derselben war der Bischof bereit, doch knüpfte er sie an die Erfüllung gewisser Bedingungen, die das Capitel gestellt hatte. Sigardus indessen blieb lieber von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, als dass er sich den Canonikern fügte¹. Der Process wurde bei der päpstlichen Curie anhängig gemacht, und Innocenz III. beauftragte Hugo, Abt des Klosters S. Petri montis muri (Badia a Monte Muro in Chianti, Diöcese Fiesole) mit der Entscheidung des Streites, zumal das Capitel inzwischen die Hülfe der weltlichen Gewalt angerufen hatte und die Leute des Podesta gewaltsam in das Hospital eingedrungen waren². Wie es scheint, geschah es in diesem Stadium des Processes, dass Sigardus, in der Meinung seine Ansprüche so wirksamer zu vertheidigen, zur Fälschung einer päpstlichen Bulle griff. Wegen dieses Verbrechens klagte ihn das Capitel bei der Curie an und Honorius III. ernannte durch Urkunde von 1216, Octob. 23³ den praepositus von Prato Henricus, S. Prior von S. Fabiano und den mag. Bonus

1) Urk. von 1215, März 14. Auszug derselben bei Lami, Mon. eccl. Flor. II, 1134. 2) Die Urk. Inn. III. fehlt bei Potthast. Ein Fragment derselben in der gleichzeitigen Abschrift einer Urk. des Abtes Hugo. Diese, stark zerrissen, befindet sich mit den übrigen hier erwähnten zusammengerollt. 3) Bei Potthast nicht. Diese Urk. inseriert in der gleich zu erwähnenden Entscheidung der päpstl. Delegierten.

von Prato (an anderer Stelle Bonaguida genannt) zu Richtern. Der Letztere starb unmittelbar danach, und die beiden Ersteren fällten, da der päpstliche Auftrag, wie üblich, eventuell auch zweien der Delegierten die Entscheidung anheimgab, bereits am 23. Novemb. 1216 in Prato das Urtheil. Die hierüber ausgefertigte Urkunde erscheint in manchem Betracht interessant¹. Es ergibt sich, welche Kriterien bei der diplomatischen Prüfung einer Papsturkunde als massgebend erachtet wurden, wie man von einem gewissen Zeitpunkt an (Lateran-Concil 1215, Nov.) eine bestimmte Formel in der päpstlichen Kanzlei nicht mehr anwandte, und wie nur feststehende Formen von Abbreviaturen kanzleigemäss waren. Charakteristisch für das geistliche Processverfahren der Zeit erscheint es, dass die delegierten Richter sich überhaupt mit einer Prüfung des objectiven Thatbestandes zu befassen hatten, da es doch nahe lag, von der Curie aus direct mitzuthellen, dass eine Urkunde, wie die von Sigardus producierte, aus der päpstlichen Kanzlei nicht ergangen wäre, zumal die gefälschte Bulle aus den letzten Monaten, d. h. der Zeit nach dem Concil datiert war. Das von den Richtern angewandte Verfahren, die Bleibulle in heissen Brodteig zu legen, um die Schnüre lockern zu können, gewährt wohl einen Aufschluss darüber, wie sonst Fälscher verfahren, wenn sie unechte Papsturkunden mit von anderen Urkunden genommenen echten Bullen versahen, ohne dass die Knotung der Schnüre die Fälschung verrieth. Ob zu der von dem geistlichen Gericht bestimmten Strafe, Amtsentsetzung auf ewige Zeiten und Verhängung des Anathem, noch eine solche des weltlichen Richters hinzukam, konnte ich nicht feststellen. Dass das Falsificat sich in den Händen des Podesta befand und durch seinen Nuntius im Termin vorgelegt wurde, mag damit zusammenhängen, dass derselbe schon vorher in den Streit eingegriffen hatte.

Die beiden oben genannten Delegierten gaben 1216, Nov. 23 in Prato, nachdem sie erwähnt, dass der Streit zwischen G., Sindicus des Florentiner Capitels, und Sigardus 'qui dicebat se fratrem hospitalis S. Iohannis de duomo' schwebe, auf Grund des Auftrags Honorius' III. 'super quibusdam litteris falsis' ihr Urtheil ab, d. h. sie beurkunden das Verfahren wie folgt: 'Volentes igitur tam debite, quam devote apostolicum adimplere preceptum, partes legitime

1) Ein ganz ungenügender Auszug, oder richtiger, nur eine Erwähnung derselben, bei Lami l. c.

citavimus et potestati Florentine dedimus in mandatis, quod litteras, que false dicebantur, nobis per suum nuntium presentaret, quas apud se habebat, in termino partibus constituto. Cumque in termino illo convenissemus, nuntius Florent. potestatis nobis dictas litteras presentavit. Proposuit enim pars capituli Florent., quod littere ille, que nobis per nuntium potestatis iamdicte presentate sunt, multipliciter erant false, falsitatem tum in stilo, quam in latino, filo et bulla multipliciter assignans. Nos autem in pane calido bullam apponi fecimus et tunc filum fecimus aliquantulum trahi, quod de bulla exiebat, et ita invenimus filum incisum ex superiori parte bulle insertum in bulla et reductum in plumbum et utrumque filum in superiori parte¹ sutum, ne filum incisum sine altero filo extrahi posset a bulla, sicut adhuc in eisdem litteris apparet. Invenimus etiam in eisdem litteris falsum latinum appositum in duobus locis, primo ubi dicitur 'aplica ben' cum deberet dicere 'aplicā bēndictionē'. Secundo ubi dicitur 'iniq̄ tulerunt señm', cum deberet dicere 'iniq̄² tulerunt sentam'. Tertio quod clausulam illam, que post concilium sicut credimus et audivimus in aliquibus litteris apostolicis non fuit apposita, in eisdem litteris invenimus appositam esse, cum dicte littere post concilium fuerint impetrate, que est hec: 'vos denique filii abbas et plebanus super vobis et credito vobis grege taliter vigilare procuretis' et cet. Quarto, quia ubi debebat esse 'cum', 'gi' positum cernebatur, quod nichil representabat. Postea ex parte hospitalis et Sicardi propositum fuit coram nobis presente Sigardo, quod dictas litteras iudicibus presentavit et eis usus est, sicut apparet per publicum instrumentum per manum Rainerii confectum, quod prefate littere non false erant et eas bene defenderent. Set coram nobis super his noluit respondere dicens, quod nuntium ad curiam miserat pro his et aliis peragendis, unde coram nobis respondere non debebat et statim fugiendo recessit. Unde nos precepimus ei sub pena excommunicationis, quod non recederet, set redderet et audiret que dicere volebamus; ipse vero mandatum nostrum contempnens sic contumaciter recessit'. Das Florentiner Capitel verlangt Urtheilsfällung, nachdem man bis zum anderen Tag auf etwaige Rückkehr gewartet. Sigardus wird als falsarius erklärt und als solcher ver-

1) 'bulle — parte' von gleicher Hand und Tinte über den Zeilen hinzugefügt. 2) So Urk.

urtheilt. 'Ipsum ab omni officio et beneficio et ab omni aministracione si quid vel qua habet dicti hospitalis perpetue removentes, cum ipso iure sit eis privatus. Denique cum fautoribus suis anathematis vinculo decernimus innodatum, precipientes, quod per Florentinam civitatem et episcopatum cum¹ fautoribus suis denuntiari debeat excommunicatus'.

1) Urk. 'cum cum'.

Aus Ruprechts Registern.

Von Gerhard Seeliger.

Auf die reichen ungehobenen Schätze urkundlichen Materiales, welches die Register der deutschen Könige bergen, ist schon mehrfach hingewiesen worden. Das aber muss noch oft und so oft wiederholt werden, bis eine gelehrte Gesellschaft sich entschliesst, dem dringenden Bedürfnis abzuhelfen und eine Veröffentlichung der Registernachrichten einzuleiten. Sollte die Münchener historische Commission hierzu nicht besonders berufen sein?

Den ältesten vollständig erhaltenen Registern, denen Ruprechts, sind hier fünf Stücke entnommen, die in erwünschter Weise Aufschluss über die Dienstverhältnisse am Königshof gewähren. Es sind dies die ältesten Nachrichten dieser Art, die überhaupt vorliegen. Und das ist durchaus begreiflich. Da mit Ausnahme kleiner Bruchstücke aus dem 14. Jahrh. die früheren Register verloren sind, so ist keine Gelegenheit für das Vorhandensein solcher Notizen aus den vorangegangenen Jahrhunderten geboten, und wir dürfen ein Auffinden ähnlicher Nachrichten aus der Periode vor Ruprecht kaum erhoffen.

Urkunde 1 nimmt als ältestes bisher bekanntes Bestallungspatent eines königlichen Hofbeamten unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch¹. Obschon urkundliche Ernennungen zu Familiars und Räten schon längst bekannt waren und sich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. in reicher Menge erhalten haben², so war es offenbar noch unter Ruprecht nicht üblich, den Abschluss des Dienstvertrages mit bestimmten Hofbeamten regelmässig in einer

1) Bestallungspatente für Provinzialbeamte kommen schon im 14. Jahrh. häufig vor, Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 1380. Beispiele für urkundliche Ernennungen von landesfürstlichen Hofbeamten weiss indessen L. erst aus weit späterer Zeit anzuführen. So wird Bd. III, n. 277 der Bestallungsbrief für einen trierischen Hofmeister v. J. 1501 abgedruckt.

2) Vgl. Seeliger, Hofmeisteramt S. 83 f. Die auf S. 78 f. gegebenen Notizen über die Entwicklung der Dienstverhältnisse am Königshof werden durch die hier abgedruckten Stücke wesentlich ergänzt.

Urkunde festzuhalten. Man scheint sich vielmehr unter gewöhnlichen Umständen mit einem mündlichen Verfahren begnügt zu haben: vor Zeugen leisteten die Angestellten den Eid und empfangen das Versprechen der königlichen Gegenleistung. Indem die Register gelegentlich Aufzeichnungen über solche Handlungen (so unten n. 3—5) enthalten, vermögen sie vollen Ersatz für die fehlenden Bestattungsurkunden zu bieten.

1. König Ruprecht bestellt den Grafen Gunther v. Schwarzburg zu seinem Hofmeister. 1404, Mai 28, Heidelberg.

Aus Karlsruher Gen.-Land.-Arch. Copialb. der Pfalz 549 (pfälz. Register), Bl. 203'.

Wir Ruprecht etc. bekennen öffentlich mit diesem briefe, das wir den edeln unsern lieben getruwen grave Gunther von Swarczpurg herren zu Raniß zü unserm hofmeister genommen und emphanen haben, nemen und enphahen yn darzü in crafft diß briefs. und wir wollen yme auch zu einer iglichen fronefasten dritthalb hundert gulden geben als lange er unser hofmeister ist zu siner zerung, daz er sinen state, als eym hofmeister zugehoret, deste baß gehalten möge. auch als wir den vorgenanten grave Günthern unsern hofmeister yczund in unser botschafft mit etlichen unsern dienern hin inn gein Lamparthen schicken und yme unser heubtmanschafft derselben unser diener bevolhen han, dez versprechen wir yme fur uns und unser erben: ob er an demselben unserm dienste deheynerley redelichen schaden nemen worde, da got vor sy, daz wir und unser erben yme und sinen erben denselben schaden keren und ußrichten sollen und wollen ane geverde. orkunde diß briefs versigelt mit unserm kuniglichem anhangendem ingesigel. und wir Ludewig und Hans von gots gnaden pfalczgraven by Rine und herczogen in Beyern des obgenanten unsers lieben herren und vaters des Romischen kunigs süne bekennen auch offenlich mit diesem briefe, daz wir mit sampt dem obgenanten unserm lieben herren und vatter dem Römischen kunige dem vorgenanten grave Günthern und sinen erben fur schaden gesprochen han in der maße alz vorgeschriben stet ane geverde. und dez zu urkunde so hat unser iglicher sin eigen ingesigel by dez obgenanten unsers lieben herren und vaters des Römischen kunigs ingesigel an diesen brieff dun hencken. datum Heidelberg feria quarta ante festum corporis Christi anno domini M^oCCCCIII^{to} regni vero nostri anno quarto.

2. Graf Friedrich von Oettingen leistet als Hofmeister den Amtseid. 1406, August 15.

Aus Karlsr. Gen.-Land.-Arch. Cop. d. Pfalz 467 (Reichsregister der deutschen Secretbriefe), Bl. 154'.

Sicut dominus F. de Otingen magister curie iuravit.

Ich globe und swere dem allerdurchluchtigsten fursten und herren hern Ruprechten Romischem kunige etc. mym gnedigen herren getruwe und holt zu sin, yn fur sinen schaden zu warnen und sinen frommen und bestes zu werben und zu triben und yme auch in allen sinen sachen getrulichen zu raden und sinen rate und heimlichkeit zu verswigen. item das ich dem hoffmeisterampt getrulichen fursin wil nach mym besten versten und vermogen ane alle geverde und daz ich auch kein myede von nyman nemen sal noch wil oder deheinerley schencke, darumbe ich einer parthien wider die andern desto furderlich oder behulfflicher sy in dehein wise ane alle geverde, als mir got helffe und die heiligen. datum et actum in festo assumptionis beate Marie virginis gloriose anno domini M^oCCCC sexto.

3. König Ruprecht spricht den früheren Hofmeister Grafen Gunther von Schwarzburg aller Verpflichtungen ledig. 1406, Sept. 6, Heidelberg.

Aus Cop. der Pfalz 467, Bl. 103.

Als grave Gunthern von Swarczburg ein brieff geben ist.

Wir Ruprecht etc. bekennen und tun kunt offenbare mit disem briefe allen den die yn sehent oder horent lesen. als der edel unser lieber getruwer grave Gunther von Swarczburg herre czu Ranis etwe lange zyt unser hoffmeister gewest ist, des wisßen wir nit anders, dann daz er sich demselben hofmeisterampte redelichen gehalten und uns auch getrulichen gedienet hat. des wir im dancken und zyhen yn keins argen. waz er auch gelts von unsern wegen ingenomen hat, daz hat er von unserm geheiße wider ußgeben und uns wol genüget. orkunde diß briefs versigelt mit unserm kuniglichem anhangendem ingesigel. datum Heidelberg feria secunda ante festum nativitatis beate Marie virginis gloriose anno domini M^oCCCC sexto regni vero nostri anno septimo.

ad mandatum domni regis
Johannes Winheim.

4. Notiz über die Bestellung des Meisters Peter de Brega zum k. Hofarzt. 1406, Nov. 9.

Aus Cop. der Pfalz 467, Bl. 152.

Item anno domini M^oCCCC sexto off den dinstag vor sant Martins tag hat myn herre der kunig meister Petrum de Brega zu sinem artzat empfangen und er hat yme auch off denselben tag geschworn, daz er myns herren dez kunigs, myner frauwen der kunigynne, myner jungen herren und frewlin aller und auch myner herren dez bischoffs zu Spire canczlers und grave Friderichs von Otingen hoffmeisters getrulichen solle warten und mit artzenye verwaren nach sinen besten verstentniße und wissen ane alle geverde. und obe sin sust myns herren hoffgesinde oder diener bedörffen, den sal er auch dienen, also daz sie yme darumbetün, daz yme genüge. und der obgenant meister Peter sal auch mynem herren dem kunig sust in allen sachen mit ganczen truwen meynen, in vor sinen schaden allezyt warnen und sin bestes werben. und darumbet sal yme myn herre der kunig eins iglichen jares 1½, c gulden geben fur alle forderunge. und so er ander sin hoffgesinde cleydet, so sal er yn auch cleiden. und myn herre der kunig sal yme ytzund ein pfert geben fur sich, daz er ryde; so sal er ein knechtpfert darzu keuffen und meister Peter sal die pferde in siner koste zu Heidelberg halten. wann er aber mit myme herren uber lant rydet, so sal yn myn herre futer geben etc. presentes fuerunt dominus Spirensis, F. comes de Otingen magister curie et Johannes Winheim.

5. Notiz über die Vereidigung des Kammerschreibers Johannes.

Aus Cop. Pfalz 467, Bl. 159.

Als Johannes kamerscriber geschworn hat.

Czum ersten hat er geschworn, daz er kein gelte inneme, da sy dann der prothonotarien einer by mit dem register, daz der canzelien davon bevolhen ist, und schribe daz mit yme an.

Item daz er nyemand kein gelte sal geben, myn herre der kunig heiße yn dann selber oder aber myn herre von Spire, der hoffmeister oder herr Rudolff von Zeißinkem, der dryer einer von myns herren des kunigs wegen, wann myn herre der kunig den dryen daz sunderlichen bevolhen hat — doch ußgenommen wann yme myns herren dez kunigs brieffe von den prothonotarien uß der canzelarien

geantwurt worden, daz er die zustunt ußgefertigen sal mit botden, alz sich dann heischet.

Item daz er zu einer ieglichen zyt, so er gelte ußgibt ez sy wenig oder viel, anschribe, uff welichen tag an welcher stat und von weiß geheißer er daz gelte ußgibt und auch warumb man daz gelte gebe, ob er anders darumb weißer.

Item daz er myns herren gelte getruwelichen innemen verwaren und ußgeben solle nach syme bestin versteen und wißen ane geverde.

Erwerbungen der Nationalbibliothek in Paris von 1875—1891.

Von W. Wattenbach.

L. Delisle hat uns in seinem unermüdlichen Eifer, die ihm anvertraute Bibliothek nicht nur in trefflichster Weise zu verwalten und zu vermehren, sondern sie auch der Benutzung möglichst zugänglich zu machen, wieder mit zwei stattlichen Bänden beschenkt: 'Manuscris Latins et Français, ajoutés aux fonds des nouvelles acquisitions pendant les années 1875—1891. Inventaire alphabétique'. Es ist ein denkwürdiger Zeitraum, weil es seinen unablässigen Bemühungen während desselben endlich geglückt ist, die werthvollsten, durch Libri u. A. entwendeten Hss. wieder zu gewinnen, und auch die Theilnahme an seinen Bestrebungen so lebhaft anzuregen, dass viele Schenkungen und freiwillige Restitutionen der Bibliothek zuströmen. Darüber belehrt uns die reichhaltige Vorrede, welche mit dem dringenden Wunsche schliesst, dass man nicht, so lange es noch möglich ist, die Gelegenheit versäumen möge, den französischen Theil der Sammlungen des Sir Thomas Phillipps in Cheltenham zu erwerben.

Natürlich sind die wichtigeren der hier verzeichneten Hss. schon an verschiedenen Orten beschrieben, meistens von Delisle selbst; es ist aber sehr wichtig, dass uns hier der vollständige Ueberblick geboten wird. Die Hss. sind alphabetisch nach Autoren oder sonstigen Schlagworten geordnet, und ein genaues Register am Schluss erleichtert noch die Auffindung. Auch im 'Neuen Archiv' sind schon viele erwähnt, aber es schien mir doch zweckmässig, alle von unserem Gesichtspunkte irgend in Betracht kommenden kurz anzuführen. Ausgenommen sind nur die zahlreichen päpstlichen Bullen, weil diese alle schon von Delisle für die neue Ausgabe der Regesten mitgetheilt sind. Die Bezeichnung 'Nouv. acq.' ist weggelassen; wegen der Bezeichnung 'Réserve des imprimés' ist zu bemerken, dass die in Druckwerken gefundenen handschriftlichen

Beigaben so in die Verzeichnisse aufgenommen werden, ohne sie unter die Handschriften einzureihen.

- S. 11. Brief Heinrichs VII. vom 29. Juni 1312 an König Eduard II., Reg. 490. Cop. Lat. 321.
- S. 21. Karlom. v. Nov. 769, Mühlb. 120 (als verschwunden bezeichnet). Lat. 2222. S. Victor Bart in 'Mém. de la Société de Versailles' 1880.
- S. 37. 'Bartholus ex Tongris', Lat. Verse zu Ehren von Maria v. Burgund und Maximilian. Lat. 192. S. Ulysse Robert, Cab. hist. 1882, p. 53.
- S. 39. Baudouin d'Avesnes, Chron. l. II. (Hamilton). Franç. 5218.
- S. 49. Verschiedenes von Beda, mit einem Kalender aus Auxerre und Annalen bis 792, theilweise übereinstimmend mit den Ann. Alcuini, SS. IV, 2; S. Catal. du Fonds Libri p. 70. Memb. s. IX. Lat. 1615 aus Fleuri.
- S. 94. Ansegisi Capitularia u. a. s. X.: Lat. 4761.
- S. 143. Verkauf an das Kloster St. Moritz in Köln v. Apr. 1243 mit Erzb. Konrads Siegel. Lat. 2319 (4).
- S. 149. Urkunden des 13. und 14. Jahrh., z. Th. auf Metz und Verdun bezüglich. Lat. 2314.
- S. 158. Desgl. Lüttich, Verdun, Strassburg, Senones u. a. betreffend. Franç. 3625.
- S. 163. Ablass von B. Heinrich von Chiemsee für das Nonnenkloster S. Margareten in Augsburg, 4. März 1262. Franç. 3657.
- S. 165. Schöppenspruch aus Metz, März 1284. Franç. 3594 (1).
- S. 170. Gerichtliche Entscheidung, betr. die Abtei St. Paul zu Verdun. Franç. 1117 (18).
- S. 171. Exordium magnum ordinis Cisterciensis, memb. s. XV. Lat. 1539.
- S. 172. Dasselbe, ch. s. XV. Lat. 364.
- S. 195. Notes et documents pour l'histoire de l'université de Cologne, de 1388 à 1754. Lat. 2165. S. Mélanges de paléogr. p. 411.
- S. 207. Historia miscella, bis Migne, Patrol. XCV, col. 1140, l. 30. Mb. s. XIII. Lat. 1423.
- S. 211. Sammlung von Schriften über Dionysius Ariopagita und die in Saint-Denys verehrten Reliquien. Mb. s. XIII. Lat. 1509.
- S. 231. Einhardi Vita Caroli, mit der Historia regum Francorum Sancti Dionysii (SS. IX, 395), beschrieben im Catal. du fonds Barrois, S. 201. Mb. s. XII. Lat. 4937.
- S. 237. Sehr schönes Evangeliar aus St. Maximin mit

- den Nachrichten über Altarweihungen SS. XV, 1269. Lat. 1541.
- S. 241. Bilder aus 'Humanae salvationis speculum' u. a. mit Erklärungen, geschr. in Wien 1471 von dem Priester Johann Jarallter. Chart. Lat. 2129.
- S. 271. Gotafredi Viterbiensis Speculum regum u. a. m. Vgl. N. A. XVI, 207. Lat. 299.
- S. 276. Gregorii M. Dialogi, Turpinus, Miracula b. Mariae Sussion. Mb. s. XIII. aus dem Lütticher Jacobskloster. Lat. 369.
- S. 317. Huillard-Bréholles, Copies et notes recueillies principalement en vue d'un supplément à l'Histoire diplomatique de Frédéric II. Lat. 2284. 2285. Desgl. zu Petrus de Vineae. Lat. 2286.
- S. 332. Iohannis Diaconi V. Gregorii I. s. XIII. Lat. 1405.
- S. 335. Iohannis Siber de Wangen, can. et schol. eccl. coll. SS. Petri et Pauli Basil. ob rogatum prudentis viri Alberti Thome de Ravenspurgo scr. libellus de regimine domus alicuius patrisfamilias. 1476. Chart. Lat. 374.
- S. 337. Libri de viris illustribus von Hieronymus, Gennadius, Isidor, Sigebert und dem angebl. Heinrich v. Gent (S. Hauréau, Mém. de l'Acad. des Inscriptions XXX, II, p. 349). Benutzt von Miraeus zu seiner Bibliotheca ecclesiastica. Mb. s. XV. Lat. 314.
- S. 338. Briefe von Hieronymus, 1467 geschr. von Ioh. Ten Lande de Reijs Col. d. iur. utr. scholaris Perusinus, besessen von einem Rheinländer Perithous Malvesius. Lat. 2282.
- S. 362. Predigten von Leonardus Stacii, geschr. 1411 'a passionato domino Ulrico Koler, de Nurenberga, plebano in Uttenrewt'. Aus Rebdorf. Lat. 399.
- S. 380. Lex Salica s. X. Lat. 4789, beschrieben Fonds Barrois S. 200.
- Leges Salica, Alamannorum, Baioariorum, Romanorum, s. IX. vel X. Lat. 204. S. N. A. XII, 579.
- Theil II (mit durchgehender Seitenzählung).
- S. 401. Herimanni Aug. Rithmimachia u. a. S. Mém. paléogr. p. 455—459 und Morel-Fatio in d. Ztschr. f. D. Alt. X. Lat. 229.
- S. 406. Kurze Chronik der Kaiser bis Sigismund, der Päpste bis Nicolaus V. Fol. 95—101 die Annales Aquenses, SS. XXIV, 84—89. Chart. s. XVI. Réserve des Imprimés, A. 1948.
- S. 412. 9 Metzger Urkunden. Lat. 2309. Es folgen noch Reimchroniken bis 1585, Rechtsordnungen u. a. m. bis 1812.

- S. 426. Jean Molinet, Historiograph der Häuser von Oesterreich und Burgund, Chronik von der Belagerung von Neuss 1474 bis zu König Philipps Tod 1506. Franç. 6258.
- S. 452. Wettini Visio, s. XI. Lat. 457.
Das von Adalbold geschriebene Blatt des Orosius, aus Tours. Lat. 405.
Orosius, Vict. Vit. u. Paulus Diaconus, bei Waitz 96 = 105. Lat. 1612.
- S. 453. Orosius, Pauli D. Hist. Romana, Sextus Rufus, Gesta Alexandri, Einh. V. Caroli, Mon. Sangallensis, Ep. Ioh. presbiteri, Roberti mon. Expositio Ierosolimitana, Ep. patriarchae Ierosolimitani (Riant n. 91). Aus Tegernsee, s. XII. Lat. 810.
- S. 457. Vitae paparum bis auf Adrian I., s. XIII. inc. Lat. 4999.
- S. 488. Excerpte und Verse, diese beschrieben von Hauréau, Not. et Extr. XXXII, 1. 253—314. Lat. 1544.
- S. 497. Distichen über 35 lat. Dichter, darunter der Solimarius. Réserve des Impr. 587.
- S. 519 ff. 606 Urkunden von Remiremont in 14 Bänden. Lat. 2528—2541, darunter (2) Konrad III. St. 3423, (8) Friedrich I. St. 4266^b, (15) Phil. 100, (63) Albrecht vom 5. Juni 1299, Worms. (70) Derselbe schreibt am 9. Juni 1304 'in Slezstat' an den Herzog von Lothringen wegen seiner Uebergriffe gegen Remiremont. (129) Copie von zwei Schreiben König Albrechts, Reg. 566 u. 567. (236) Sigismund 21. Juni 1415 Constancie. (275) Brief Friedrichs III. v. 30. Aug. 1442, in Brisacho. (392. 393) Zwei Diplome von Maximilian II. v. 26. Juli 1565. Lat. 2528 ff.
- S. 555. Chartular von Remiremont s. XVIII. Lat. 1511.
Copien von Diplomen der Kaiser, beginnend mit Heinrich V. 1113, und der Herzoge. Von Boisramé s. XVIII. Lat. 3662.
- S. 557. Necrologium von Remiremont, s. XIII—XVII. Lat. 349.
- S. 586. Copie des verlorenen Chartulars von Saint-Bertin, von Folcuin, geschrieben 1693 von Bertin Portebois. Lat. 275.
- S. 587. Annalen von Saint-Claude, Catal. abb. S. Eugendi Iur. SS. XIII, 743. Ganz facsim. im Album paléogr. pl. 34. Lat. 1558.
- S. 588. Privilegienbuch von Saint-Denis, mit der 'Revelatio quae ostensa est b. papae Stephano' und der Visio Eucherii, dann eine Canonensammlung. Saec. XI. 'Liber

- Sancte Fidis in Slezestadio'. Gehörte früher Bodmann. Lat. 326.
- S. 589. Necrologium von Saint-Dié, s. XIV. XV. Lat. 1546.
- S. 595. Schenkung des Gozbertus an St. Maximin, 923. Lat. 2281.
- S. 596. Chartular von Saint-Mihiel mit der Chronik und der später eingeschobenen falschen Urkunde von Ludwig dem Frommen. Lat. 1288.
- S. 602. Necrologium von Saint-Vanne de Verdun, neue Copie. Lat. 1417.
- S. 610. In einer Predigtsammlung ein Beschluss der theologischen Facultät in Köln von 1392. Lat. 1537.
- S. 616. 'Oratio habita in sinodo Argentinensi in presentia episcopi et cleri a. 1382. feria 5. post dominicam Quasimodo per doctorem Iohannem Geiler de Keisersperg'. Réserve des Imprimés, D. 1651.
- S. 617. Sigeberti Chronica cum contin. Anselmi, Gemblac. et Praemonstratensi, ähnlich dem von Bethmann benutzten Camerac. 863. Der erste Schreiber schrieb fol. 110':
 Hunc hucusque librum scribens, hospes Rainere,
 Sancti Gisleni repedasti claustra tenere.
 Der zweite fol. 123:
 Codicis extrema consummavit Ludovicus,
 Pro quo servitio Christi reputetur, amicus.
 Auf fol. 128' vier (abgedruckte) historische Notizen, Hennegau betreffend, von 1184. 1186. 1196 und 1217. — Fol. 124. Brief von Ioh. mon. Clarevall. olim archiep. Lugd. bei Uebersendung von Reliquien des heil. Thomas an den Abt R. von Hautmont. — Fol. 124'. Auffindung von Reliquien 1177 'apud nos id est in Altimontensi cenobio'. Notizen über Schenkungen an Hautmont. — Fol. 125. Anfang eines Briefes vom Kaiser Balduin von Konstantinopel mit Klagen über seine geringe Mannschaft. Abt Clarambaldus von Hautmont entschuldigt sich bei Alexander III., dass er nicht zum Concil kommen könne. Lat. 1543.
- S. 619. Miracula S. Sigismundi mart. in der Prager Kirche, nachdem Reliquien desselben 1365 vom Abt von Saint-Maurice an Karl IV. geschenkt waren. Lat. 1510.
- S. 621. Abschriften verschiedener Stücke von J. Sirmond. Lat. 469.
- S. 634. Poenitentiale Romanum u. a. m. scr. a. 1294. Gehörte dem Priorat von Saint-Mont, dann Moyen-Moutier. Lat. 352.
- S. 638. Die Bewohner von Ruffach verpflichten sich zu

einer jährlichen Prozession nach Thierbach, am 13. Mai 1142 bestätigt durch B. Gebhard von Strassburg, deshalb angeführt Gallia Chr. V, 798, aber nach Delisle Fälschung. Auf einem xylographischen Druck der Ars moriendi, ausgestellt in der Galerie Mazarine n. 17.

S. 654. Necrologium der Utrechter Kirche, mit Utrechter und Kölner Statuten. 'Liber eccl. beatorum ap. Symonis et Iudae in Oethmersen', mit Nachrichten über Kirchweihen daselbst. Mb. s. XIV. Lat. 328.

S. 660. Vitae Sanctorum s. XI. beschrieben im Catal. du fonds Libri p. 51. Lat. 453.

Desgl. im Catal. du fonds de Cluni p. 192. Lat. 2261.

S. 687. Chroniques de France bis 1216, s. N. A. XVII, 683. Franç. 6295.

S. 707. Orig.-Urk. Friedrichs I. f. Eure vom 14. Nov. 1157, mit Siegel. Stumpf 3786. Lat. 2568.

Nachrichten.

1. Am 7. Juni feierte Karl von Hegel in Erlangen, das älteste Mitglied unserer Centraldirection, bei voller geistiger Frische seinen 80. Geburtstag. Mögen wir uns noch lange seiner hochgeschätzten Mitwirkung erfreuen!
E. D.

2. Erschienen ist (noch im vorigen Geschäftsjahr, aber nach Abschluss der Nachrichten für N. A. XVIII, 2):

Von der Abtheilung *Auctores antiquissimi*: T. XI, pars 1. *Chronica minora saec. IV. V. VI. VII.* ed. Th. Mommsen. Voluminis II. fasciculus I. (Inhalt: Hydatius, Marcellinus Comes, Cassiodori Senatoris chronica, Victor Tonnenensis, Iohannes Biclarensis, Chron. Caesaraugustanorum reliquiae, Marius Aventicensis).

3. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit sind in der zweiten Gesamtausgabe erschienen: Kaiser Karls Leben von Einhard, übersetzt von O. Abel, 3. Auflage bearbeitet von W. Wattenbach; die grösseren Jahrbücher von Altaich, übersetzt von L. Weiland, 2. Auflage; Berthold von Reichenau, übersetzt von G. Grandaur, und Bernold von St. Blasien, übersetzt von E. Winkelmann, 2. Auflage bearbeitet von Wattenbach. Letzterer hat hier wie beim Einhard Einleitung, Uebersetzung und Anmerkungen sorgfältig revidiert, während in der Einleitung zu den *Ann. Altah. maior.*, die natürlich nach der zweiten Ausgabe von Oefele's revidiert sind, Weiland über die neueren Forschungen über diese Jahrbücher kurz und kritisch berichtet.

4. In den beiden ersten Lieferungen von G. Gröbers Grundriss der Romanischen Philologie giebt der Herausgeber eine sehr dankenswerthe Uebersicht über die lateinische Literaturgeschichte von der Mitte des 6. Jahrh. bis

1350, wie wir sie in gleicher Vollständigkeit bisher nirgends besaßen.

5. Im Auftrage der histor. Commission der Provinz Sachsen und nach dem Vorbilde einer ähnlichen Arbeit Grünhagens für Schlesien, hat Walther Schultze 'die Geschichtsquellen der Provinz Sachsen im Mittelalter und der Reformationszeit' verzeichnet (Halle 1893). Wir erhalten also hier in höchst übersichtlicher Anlage und mit sorgsamem Register nach den einzelnen Orten geordnet eine vollständige historische Bibliographie der Provinz Sachsen, die sicher jedem Lokalforscher in diesem Gebiet künftig ein unentbehrlicher Wegweiser sein wird.
E. D.

6. Ein sehr willkommenes Hilfsmittel für das Studium der niederländischen Geschichte ist die fleissige Arbeit von H. Pirenne, Bibliographie de l'Histoire de Belgique (Gand, Engelcke 1893), die sich in der Anlage an die Werke von Dahlmann-Waitz und Monod im Wesentlichen anschliesst. Bis 1598 sind die gesammten Niederlande berücksichtigt, von da ab nur das heutige Belgien. Besonders dankenswerth ist die sorgfältige Berücksichtigung der leicht übersehbaren Aufsätze von grösserer Bedeutung, die in Zeitschriften, Gesellschafts- und anderen localen Publicationen zerstreut sind.

7. Ein umfangreicher Sammelband enthält das Verzeichnis der Meerman-Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin. (Berlin, Schade 1892.) In besonderen, auch einzeln erschienenen Abtheilungen enthält er die ausführliche, überaus sorgfältige Beschreibung der griechischen Hss. (von W. Studemund und L. Cohn), der lateinischen (von V. Rose), der romanischen, niederländischen und orientalischen Hss. (von A. Schulze, E. Ippel, L. Stern). Die wechselvolle Geschichte der einstigen Bibliothek des Pariser Jesuitencollegs und eine dankenswerthe Uebersicht über den Verbleib jedes einzelnen Codex (unter Angabe des Inhalts bei den verlorenen) giebt Rose in der Vorrede zum Katalog der lateinischen Hss. Ausführliche Indices für jeden einzelnen Theil ermöglichen eine Uebersicht über den reichen Inhalt der Sammlung.
H. Bl.

8. Das königlich preussische Unterrichtsministerium hat die Katalogisierung der Hss.-Bestände des preussischen Staates in Angriff genommen, soweit dieselben noch nicht anderweit verzeichnet sind. Von

diesem grossartigen Unternehmen ist der erste Band erschienen (Verzeichnis der Hss. im preussischen Staate. I. Hannover. I. Göttingen. I. Berlin, Bath 1893), den W. Meyer mit gewohnter Zuverlässigkeit und Sorgfalt bearbeitet hat.

9. Von den Hss.-Katalogen der französischen Provinzialbibliotheken (Catalogue général des ms. des bibl. publiques de France. Départements) sind seit 1890 (vgl. N. A. XVI, 205, n. 11) folgende Bände erschienen: T. XI Chartres, T. XIII kleinere Bibliotheken, darunter Vitry-le-François, Valence, Carcassonne, Montbéliard, Dôle; T. XIV ebenfalls kleinere Bibl., unter ihnen Clermont-Ferrand, Caen, Toulon, Nice; T. XV Marseille.

10. Dem Reichsarchivar von Utrecht, Herrn S. Muller-Fz., verdanken wir zwei neue sehr verdienstliche Bücher über die ihm anvertrauten Archive. Der 'Catalogus van de Archieven der Collegien, die voor 1811 binnen de tegenwoordige provincie Utrecht rechterlijke functien uit geoefend hebben', bearbeitet von Fruin, mit Einleitung von Muller (Utrecht, Breijer 1893) enthält naturgemäss nicht sehr viel, das ins Mittelalter zurückreicht; wichtiger für uns ist der Katalog des Stadtarchivs, dessen Originalurkunden mit dem D. Heinrichs V. von 1122 beginnen; hier ist besonders auch die umfangreiche Einleitung von erheblichem Interesse. Ausführliche Regesten der auf die Stadt bezüglichen Urkunden bereitet der Verf. vor.

11. Im Philologus LI, 530 ff. giebt M. Manitius Nachweisungen über die Citate aus Tibull, Properz, Sere-nus Sammonicus, Avianus bei mittelalterlichen Autoren.

12. Von Alb. Haucks trefflicher Kirchengeschichte Deutschlands ist die 1. Hälfte des 3. Bandes erschienen, die unter dem Titel 'Konsolidierung der deutschen Kirche' die Ottonische Zeit behandelt. Für uns kommt neben dem Capitel über die Anfänge der Klosterreform, das sich auf vielfache neuere Vorarbeiten stützen konnte, besonders das über Literatur und Kunst in Betracht, in welchem u. a. Ratherius von Verona (dessen Bekanntschaft mit Pseudo-Isidor nachgewiesen wird), Hrotsvith und Widukind eine in mancher Hinsicht neue und beachtenswerthe Beleuchtung erfahren. Ein Geist selbständig eindringender Forschung macht sich in dem Buche überall geltend.

E. D.

13. In der Bibliotheca Teubneriana ist der erste Band der 'Chronica-minora collegit et emendavit Carolus Frick' erschienen, dessen Inhalt sich mit Mommsens Chronica minora I, 1 eng berührt. Abweichungen und Uebereinstimmung der Frick'schen Ausgabe gegenüber ihrer Vorgängerin werde ich in der Deutschen Literaturzeitung eingehender behandeln.

K. J. N.

14. Kurth, Histoire poétique des Mérovingiens 1893, ist der erste zusammenfassende Versuch, in den fränkischen Geschichtsquellen die Sage von der Geschichte zu scheiden und ihren Ursprung zu ermitteln. Das Buch giebt über die Sagenbildung neue und treffende Aufschlüsse. Mit dem Grundgedanken kann ich mich aber nicht befreunden. Wenn K. in seiner Begeisterung für die Resultate Rajna's die Quelle jener Sagen in der Volksüberlieferung und in epischen Gesängen sucht, so schlägt er den Antheil der fränkischen Historiker an ihrer Bildung zu gering an. Die Trojanersage allerdings hat er ausgeschieden und als eine gelehrte Erfindung nur im Anhange behandelt; haben denn aber Fredegar und der Verf. des L. H. Fr. nur hier aus sich selbst heraus gefabelt, und steckte nicht die Anlage zum Fabulieren schon im alten Gregor? Konnte sich nicht überhaupt in den gelehrten Kreisen, also im römischen Clerus, ein Sagenkreis um die fränkischen Könige bilden, und war dieser nicht den drei nur römisch redenden Autoren eher zugänglich als fränkische Volkssagen? Die Existenz von Epen über die Thaten der fränkischen Könige soll erst noch bewiesen werden. Die einzige Quelle dafür, Hildegars V. Faronis, ist nichts werth. Die dort stehenden einfältigen Verse aus dem Anfang und Schluss eines angeblichen Volksgedichtes auf Chlothars Sachsenkrieg sind doch nur zu dem Zwecke geschmiedet, die Bekehrung der sächsischen Gesandten durch Faro quellenmässig zu belegen und eine Nachricht zu stützen, die Hildegar nicht in seiner Quelle, dem L. H. Fr., gefunden hatte, und die er zweifellos selbst erdichtet hat. Wie unter den Händen der Geschichtschreiber die Sage zusehends anschwillt, lässt sich gerade an den fränkischen Quellen recht deutlich beobachten, und ich kann K. nicht beistimmen, wenn er einige Male annimmt, Gregor habe die ausführlicheren Erzählungen seiner Nachfolger gekannt und nur durch Kürzungen kritisch zurechtgestutzt. Weshalb sollte er z. B. an dem Namen Wiomadus Anstoss genommen haben? Die fränkische Völkertafel, welche K. in dem Capitel 'Der älteste germanische Gesang' behan-

delt, kann nicht aus dem Anfang des 6. Jahrh. sein, da die Eigennamen Egetius, Agegius aus Fredeg., resp. dem L. H. Fr. stammen. Die Sage von der Geburt Merovechs ist gelehrte Erfindung, denn der fränkische Volksmythus kannte doch wohl keinen Neptun, keinen Minotaurus. Auf Childerich sollen drei Gesänge vorhanden gewesen sein, davon hätte einer seine thüringische Heirath zum Gegenstande gehabt. Möchte sich aber nicht Gregor diese Geschichte eher aus den Erzählungen der Radegunde zurecht gemacht haben? Chlodovechs Taufe behandelt K. nicht, denn er hält Gregors Erzählung für höchst historisch und glaubt, dass sie einer alten V. Remigii entnommen sei, nicht der erhaltenen, sondern jener, von welcher Hincmar spricht. Meiner Ansicht nach ist letzterer ein ganz geriebener Schwindler und seine Ehrenrettung aussichtslos. Die Appendix zu Marcellins Chronik darf man nicht benutzen. — Das Kurth'sche Buch beruht auf gründlichem Quellenstudium und giebt auch demjenigen vielfache Anregung, welcher sich mit dem leitenden Gedanken nicht einverstanden erklären kann.

B. Kr.

15. In den *Études Romanes dédiées à Gaston Paris* (Paris, Bouillon 1891) S. 33 ff. stellt G. Monod die bisherigen Ergebnisse der Forschung über die Entstehungszeit und die Quellen der *Ann. Laurissenses minores* zusammen; sie sind ihm eine zwischen 806 und 814 in Lorsch zu dem ausdrücklichen Zwecke hergestellte Compilation, das Karolingische Herrscherhaus zu verherrlichen.

H. Bl.

16. Erst jetzt sind wir in der Lage, auf das zwei-bändige, sorgfältige Werk von Cesare Prelini, San Siro, primo vescovo e patrono della città e diocesi di Pavia, (Pavia, Fusi. I, 1880. II, 1890) hinzuweisen. Während der erste Band in Anlehnung an die neugedruckte, im Gegensatz zu den Bollandisten dem Paulus Diaconus abgesprochene *Chronica S. Syri* das Leben des Bischofs behandelt, enthält der zweite eine bis auf die Gegenwart geführte Geschichte seines Cultus. Diesem ist als Anhang eine Reihe von Urkunden des Bisthums beigegeben. Wir verzeichnen daraus: Liutprand 712 April 2, Hilprand 744 März 22, Ratchis 746 März 4, Böhmer-Mühlbacher 1217, Hugo und Lothar 939 (?), Stumpf 720. 1633. 1850. 1851. 2921.

H. Bl.

17. In *Nuovo archivio Veneto* III, S. 365 ff. ergänzt G. Monticolo seine Studien über Iohannes diaconus

(vgl. N. A. XVI, 210 n. 28). Aus der Oekonomie seines Werkes sucht er die geringe Verwerthung urkundlichen Materials zu erklären; im Anschluss daran begründet er aufs neue, dass die späteren venetianischen Actensammlungen für die Urkunden bis zum 11. Jahrh. nur Copieen haben benutzen können. — In einer kurzen Untersuchung (S. 379 ff.) weist er nach, dass Venetia bei Johannes stets den ducatus, nie die Stadt bezeichnet. H. Bl.

18. In einigen Bemerkungen zur Passio s. Adalperti martiris will R. F. Kaindl (Zeitsch. f. Geschichtswissenschaft IX, 103 ff.) darlegen, dass sie in der uns vorliegenden Gestalt nur der Auszug aus einer werthvolleren Arbeit sei. Hingewiesen sei auf das von ihm (S. 109 f.) gegebene Verzeichnis aller bekannten Adalbertlegenden.

H. Bl.

19. In der Westdeutschen Zeitschr. XII, 37 ff. behandelt J. Marx die Vita S. Agritii Treverensis. Im Gegensatz zu Sauerland, der den Abt Berengoz von St. Maximin als Verf. der Vita vermuthet hat, führt M. aus, dass dieselbe nicht von einem Angehörigen dieses Klosters, sondern von einem Mitgliede des Domclerus geschrieben sein müsse und vermuthet, dass sie von Angilbald, dem Vorsteher der Domschule und Kanzler Erzbischofs Poppo, zwischen 1030 und 1045 verfasst sei.

20. In der Zeitschrift für Deutsches Alterthum XXXVII, 127 versucht E. Schröder in einem von dem Chron. Novalic. III, c. 10 überlieferten lateinischen Spielmannsverse Deutsche Stabreime als Grundlage nachzuweisen.

E. D.

21. Martin Meyer vertheidigt in einer Münsterer Dissertation 'Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters' (1893) die irrige Meinung von R. Wilmans, dass die von mir als erste bezeichnete der Notitiae foundationis monasterii Corbeiensis (SS. XV, 2, 1043 f.) aus der zweiten abgeleitet sei, mit ganz unzulänglichen und kritiklosen Gründen.

O. H.-E.

22. In den Nachrichten von der Göttinger Gesellsch. der Wissenschaften 1893 n. 6, S. 231 ff. hat O. Günther aus der Göttinger Hs. cod. theol. 96, saec. XIII., zwei Reden für und wider Thomas Becket herausgegeben, die sich darstellen als am Hofe Alexanders III. zu Sens 1164 gehalten. Obwohl offensichtlich nur fingierte, rhetorische Schuldeclamationen, sind sie für die Auffassung der

Vorgänge in Sens und des Conflicts zwischen dem Erzbischof und dem König Heinrich II. nicht ohne Interesse.

23. Hans Plehn, Die politischen Ansichten der englischen Klosterannalisten aus der Zeit Heinrichs III. (Inaug.-Diss. Berlin 1893) scheidet unter den Chronisten die königlich gesinnten von den Anhängern der Barone (unter diesen Matthaeus Paris.). Bis jetzt ist nur der Anfang der Arbeit erschienen. H. Bl.

24. Kritische Bemerkungen zu einigen Quellen der Geschichte Rudolfs von Habsburg ist eine Jenenser Dissertation (1893) von Jacob Rauch überschrieben, doch ist das Wort 'Kritisch' aus dem Titel zu streichen, da die Bemerkungen das nicht sind. Sie enthalten nichts Bemerkenswerthes. O. H.-E.

25. In der Zeitschrift 'Württembergisch Franken' N. F. IV, 57 ff. publiciert Prof. Gaupp aus Hall eine Weihenotiz von 1282 aus Kloster Michelfeld.

26. In der Westdeutschen Zeitschrift XII, 50 ff. veröffentlicht H. Diemar eine grosse Anzahl von z. T. recht erheblichen und scharfsinnigen Conjecturen und Erläuterungen zum Chron. Moguntinum.

27. Im Bullettino dell' istituto storico Italiano n. 13, S. 1—6 berichtet A. Tenneroni über einen handschriftlich überlieferten, bis 1336 reichenden Auszug aus der Chronik Villani's, verschieden von demjenigen, welchen vor kurzem der jüngst seinen eindringenden Villani-Studien durch den Tod entrissene V. Lami eingehend besprochen hatte (vgl. N. A. XVI, 444, n. 123). Das Hauptinteresse des neu gefundenen Compendiums beruht darauf, dass es von einem Handwerker, dem Schuster Domenico di Giovanni del Terosi, angefertigt und geschrieben ist.

28. In einer Bemerkung zu Dietrich von Niem und Marsilius von Padua (Römische Quartalsschrift VII, 224 ff.) bringt H. Finke neues Material bei, um Dietrich als Autor der Traktate 'de modis uniendi', 'de difficultate', 'de necessitate reformationis' gegen Erler zu vertheidigen. Aus zwei Stellen dieser Schriften geht Benutzung des Marsilius von Padua durch Dietrich hervor. H. Bl.

29. Im Anhange zu seinem Aufsätze über Witold und Polen in den Jahren 1427—1430 (Altpreussische Monatschrift XXX, 101 ff.) unterzieht A. Sarnes das 11. Buch der Historia Poloniae des Johannes Dlugosz einer ein-

gehenden Kritik; er weist die erzählenden und die urkundlichen Quellen auf, die dem Geschichtsschreiber vorlagen, und betont seine einseitige entschiedene Parteinahme für Polen, die zur Vorsicht in der Benutzung seiner Nachrichten zwingt. H. Bl.

30. Der 13. Band der 'Quellen zur Schweizer Geschichte' (Basel, Geering 1893) enthält, herausgegeben von A. Büchi, 88 z. Th. sehr interessante Briefe an Albrecht von Bonstetten aus der Zeit von 1465—1480, ferner 13 weitere auf ihn bezügliche Briefe und Documente von 1478—1498, dann dessen Erstlingsarbeit 'über die Verbannung der Gerechtigkeit' von 1470, ferner den Tractat 'von der loblichen Stiftung des hochwirdigen gotzhus Ainsideln' (bisher nur in einer seltenen Inkunabel von 1494 gedruckt), sowie seine 'Beschreibung der Schweiz'. Von der letzteren war der lateinische Text schon in den Mittheil. d. antiq. Gesellschaft zu Zürich III gedruckt, aber nach keiner der drei noch erhaltenen Hss., sondern nach einer jungen Copie, die deutsche Bearbeitung war bisher ganz unbekannt. Der Tractat über Einsiedeln ist für uns wichtig, da er von der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. ab auf verlorenen Quellen beruht.

31. In den Verhandlungen des Hist. Vereins f. Niederbayern, Bd. XXIX, behandelt K. F. Joetze Leben und Werke des bairischen Geschichtsschreibers Veit Aernpeckh mit Nachweis der von ihm benutzten Quellen. Zu diesen gehört u. a., wie schon Hirsch, Heinrich II., Bd. I, 416 bemerkt hatte, die älteste Translatio S. Dionysii, die jetzt L. v. Heinemann N. A. XV, 331 ff. herausgegeben hat, und die sich, wie Joetze bemerkt, auch in clm. 1805 findet. Erst für die zweite Hälfte des 15. Jahrh. bringt A. eine grössere Zahl originaler oder wenigstens anderweit bisher nicht nachweisbarer Nachrichten. Im ersten Anhang bespricht Joetze eine Anzahl Münchener Hss. saec. XV., in denen Geschichten bairischer Klöster stehen; in Anhang 3 handelt er über eine auch von Aernpeckh benutzte verlorene bairische Chronik des 15. Jahrh., die in deutscher Sprache geschrieben war, und von der sich mehrfache Ableitungen erhalten haben.

32. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VIII, 256 ff. giebt J. May Beiträge zur Kritik der Chronik von Schuttern (Mone, Quellensammlung der badischen Landesgesch. III), unter Heranziehung der Hs. n. 436 des Wiener Staatsarchivs, aus der grosse Partien abgedruckt

werden. Diese sind wegen der Benutzung eines verlorenen *Necrologiums*, sowie der Urkunden des Klosters auch für uns von Interesse.

33. Eine scharfsinnige Untersuchung von G. Seeliger, *Die Kapitularien der Karolinger* (München, Lindauer 1893) wendet sich gegen die von Boretius aufgestellte, seitdem vielfach angenommene Eintheilung der weltlichen Capitularien in *capitularia legibus addenda*, *c. per se scribenda* und *c. missorum*, und sucht zu zeigen, dass eine so scharfe Sonderung der Kapitularien in drei principiell verschiedene Gruppen unmöglich sei und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche. Zwar gebe es einzelne *capit. legibus addenda* und einzelne *cap. missorum*, dazwischen aber verbleibe ein Rest, 'der in bunter Mannigfaltigkeit Kapitel der verschiedensten Form und des verschiedensten Rechtsinhalts, verschiedenster Entstehung und verschiedenster Geltungskraft berge'. Voraus geht eine Untersuchung über die diplomatischen Eigenthümlichkeiten der Karolingischen Capitularien; S. meint, dass dieselben regelmässig ohne Besiegelung und Recognition ausgegeben seien; Unterschriften der Könige und der Grossen seien bisweilen, aber weder regelmässig, noch auch nur häufig vorgekommen. Den Grund der formalen Verschiedenheit zwischen Urkunden und Capitularien findet S. in der verschiedenen Function der einen und der anderen im Staatsleben.

34. In sehr ausführlichen 'Etudes sur la Lex dicta Francorum Chamavorum et sur les Francs du pays d'Amor' (Paris. Hachette. 1891) kommt H. Froidevaux zu Ergebnissen über die Natur dieser *notitia vel commemoratio de euva*, die sich in nichts Erheblichem von den Ansichten unterscheiden, welche Brunner und Schroeder in ihren Rechtsgeschichten ausgesprochen haben. Um so unangebrachter ist es, dass der Verfasser, der diese neuesten Werke nicht berücksichtigt hat, die Arbeiten der 'érudits d'outre-Rhin' (p. 37) in Bausch und Bogen verwerfen zu sollen glaubt.

H. Bl.

35. In der Zeitschr. f. das gesammte Handelsrecht, Bd. 41, S. 103 f. theilt A. Schaub ein sehr interessantes gerichtliches Erkenntnis der Pisaner Consules mercatorum von 1163 mit.

36. Zur sechshundertjährigen Jubelfeier der Stadt Hadersleben hat A. Sach eine Festschrift veröffent-

licht (Hadersleben, Martens 1892), in der das Stadtrecht von 1292 nach der Original-Confirmation Christians IV. neu herausgegeben und eingehend untersucht ist. Der Verf. nimmt an, dass der dänische Text desselben alte Uebersetzung eines verlorenen lateinischen Originals sei.

37. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. 125, n. VIII. untersucht E. Ott eingehend und sorgfältig die *Rhetorica ecclesiastica*, eine wahrscheinlich in Frankreich zwischen 1160 und 1179 entstandene, interessante canonistische Arbeit über den Rechtsgang vor geistlichen Gerichten.

38. Ein interessantes Formularbuch 'Forme Romane curie super casibus penitentie' hat H. Charles Lea (A Formulary of the Papal Penitentiary in the thirteenth century, Philadelphia 1892) mit Facsimile und lehrreicher Einleitung aus einer ihm selbst gehörigen italienischen Hs. unbekannter Provenienz herausgegeben. Als Verfasser vermuthet Lea den Cardinal Iacobus Thomasius Caietanus, Neffen Bonifaz' VIII.

39. In der Bibliothèque de l'École des chartes LIV, 45 ff. hebt L. H. Labande aus dem *Caerimoniale Romanum* des Iacobus Caietanus nach der schon von Ehrle (vgl. Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters V, 566 ff.) benutzten Hs. von Avignon n. 1706 Einiges heraus, was von grösserem historischen Interesse ist: über Bezüge des Kämmerers und der Kammerbeamten bei der Weihe von Prälaten; über die Vorgänge bei den Canonisationen des h. Petrus von Murrone 1313 und des h. Thomas von Hereford 1320, und über das Verfahren bei der Krönung Karls II. von Sicilien 1289. Auch ein französischer Krönungs-orde wird mitgetheilt.

40. O. Seebass, der in der Zeitschr. für Kirchengeschichte eine Ausgabe der Schriften Columba's des Jüngeren (mit Ausnahme der Briefe) zu geben beabsichtigt, beginnt diese XIV, 76 ff. mit dem Abdruck der unter dem Titel 'Ordo S. Columbani abbatis de vita et actione monachorum' zusammengefassten Sermonen; zu Grunde liegen die beiden N. A. XVII, 247 ff. beschriebenen Hss. aus Bobbio; für Sermo I, der in diesen fehlt, Cod. Vat. Reg. 140; andere Hss. sind daneben benutzt. — Im Anschluss hieran kommt Seebass ebenda S. 93 ff. auf die Frage nach der Autorschaft des MG. Epp. III, 177 von W. Gundlach dem Columba zugewiesenen Briefes zurück, indem er seine schon

N. A. XVII, 257 f. dargelegte Ansicht, dass Columba nicht der Verfasser sei, gegen die Einwendungen Gundlachs (ebenda S. 425 ff.) aufrecht erhält.

41. Im Rheinischen Museum für Philologie N. F. Bd. 48, 313 ff. schildert M. Manitius nach den Briefen des Lupus von Ferrières dessen 'humanistische' Bestrebungen und weist seine Citate aus klassischen Autoren nach. Der 'codex chartaceus' auf S. 316, N. 1 ist natürlich keine Papier-, sondern eine Papyrus-Hs.

42. Bei der Wichtigkeit der Untersuchungen Bubnovs über die Briefe Gerberts (S. Petersburg 1888—1890) und der Schwierigkeit für Alle, welche nicht russisch verstehen, von den Ergebnissen derselben Kenntnis zu erhalten, wird die Analyse, welche O. Wardrop in der English Hist. Review 1893, S. 321 ff. von dem Inhalt des Werkes giebt, Vielen willkommen sein. Eine kürzere Besprechung von P. Kehr bringt die Hist. Zeitschrift LXXI, 87 ff.

43. In der Zeitschr. f. Kirchengesch. XIV, 97 ff. hat R. Röhricht zwei Briefe des Cardinals Iacobus de Vitriaco auf handschriftlicher Grundlage neu herausgegeben, welche wichtige Nachrichten zur Geschichte des 5. Kreuzzuges bieten.

44. Im Archivio storico Italiano Ser. V, T. XI, 129 ff. giebt L. Frati Mittheilungen über eine wichtige Sammlung politischer Briefe aus den Jahren 1381—1407 in einer Hs. der Stadtbibliothek zu Bologna. Von besonderem Interesse für uns ist ein Brief der Königin Johanna von Neapel (nach F. vom Juni 1381) an den Herzog von Baiern, der ihr durch einen Gesandten, Joh. Beolach (!), seine bevorstehende Ankunft in Rom angekündigt hat.

45. Im Archivio storico Italiano Ser. V, T. XI, 104 ff. veröffentlicht und beschreibt A. Giorgetti ein bisher unbekanntes Privileg Benedicts VIII. von 1017 für Iohannes 'hostiarius sacri Lateranensis palatii' und seine Familie, dessen Or. er im Florentiner Archiv gefunden hat. Sowohl die Unterschrift des Bibliothekars Boso, die hier in sehr merkwürdiger und von der herkömmlichen Form der Datumzeile abweichender Gestalt auftritt, wie das, was der Herausgeber über die Unterschrift des Papstes bemerkt, geben dem Stück ein nicht geringes diplomatisches Interesse und erwecken den lebhaften Wunsch, dass ein gutes Facsimile desselben publiciert werden möge.

46. Im Archivio storico per le provincie Napoletane XVIII, 66 ff. veröffentlicht E. Celani vaticanische Urkunden zur Geschichte der Grafschaft Celano. Beigegeben ist das Facsimile eines ungedruckten Privilegs Lucius III. vom 8. Juni 1184.

47. In der Römischen Quartalschrift VII, 209 ff. giebt L. Schmitz eine nützliche Uebersicht über die bereits erschienenen und die in Vorbereitung befindlichen Publicationen aus den päpstlichen Registerbänden des 13.—15. Jahrh. seit dem J. 1881.

48. Im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Alterthumskunde IV, 214 ff. veröffentlicht W. Wiegand die Fortsetzung seiner Auszüge aus den vaticanischen Regesten zur Geschichte der Metzzer Kirche. Von 1248—1257 sind 70 Papsturkunden verzeichnet. — In den Mittheil. der Gesellsch. f. Erhaltung d. geschichtl. Denkmäler im Elsass XVI S. 134 ff. theilt derselbe 15 auf elsässische Kirchengeschichte bezügliche Auszüge und Abdrucke von Papsturkunden (1253—1264) aus den vaticanischen Registerbüchern mit.

49. Im Archiv des Vereins f. siebenbürg. Landeskunde 1893 S. 583 ff. veröffentlicht G. E. Müller vaticanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Siebenbürgens in den Jahren 1371—1377.

50. In den Mittheil. des Instituts für oesterr. Geschichtsforsch. XIV, 330—334 veröffentlicht Fr. Zimmermann aus einer Florentiner Abschrift 'eine Urkunde des Papstes Johannes XXII. vom J. 1317'. Es ist ihm entgangen, dass dieselbe schon längst gedruckt war, zuletzt in Riezlers Vatican. Acten S. 557—559, wo auch die weitere Literatur darüber verzeichnet wird. E. D.

51. In der Römischen Quartalschrift VII, 231 giebt H. Finke Nachricht von einem in der Pariser Nationalbibliothek befindlichen Brevenband Martins V., der mit dem liber ultimus brevium des Papstes, den Raynald in den ann. eccl. benutzt hat, identisch ist. Er enthält wichtige Schreiben an Sigmund, die Erzbischöfe von Mainz und Köln, den Cardinallegaten Branda in der Hussitenangelegenheit, sowie bedeutendere Briefe zur Geschichte des Concils von Siena.

52. Aus dem Anzeiger des germanischen Nationalmuseums 1893 n. 2 S. 25 entnehmen wir, dass der Ur-

kundenbestand der Sammlung sich durch folgende Neuerwerbungen vermehrt hat: Heinrich IV. für die Stadt Pisa, 1081 (St. 2836), Perg. cop. vid.; Alexander III. für S. Vito di Melfia, 1175 Juni 10, Or. (nicht bei Jaffé-L.); Johann XXII. für Guido von Ravenna, 1333 Nov. 13, Or.; Pius II. für den Herzog von Urbino, 1464 April, Or.; Julius II. für Nürnberg, 1466 Oct. 10, Perg. vid.; Alexander III. für Kloster Conco, 1497 Apr. 13, Or. mit Bleibulle.

53. In den Bulletins de la Comm. royale d'hist. de Belgique 5. sér. T. III, n. 2 untersucht H. Pirenne, unter Beigabe eines Facsimiles, das auf der Universitätsbibliothek zu Gent befindliche angebliche Or. des D. Theuderichs III. für St. Bertin, Pertz DD. Merov. n. 54. Während die bisher nur nach Abschriften gedruckte Urkunde selbst echt ist, zeigt Pirenne, dass das Genter angebliche Original auf rescribierem Pergament eine Fälschung ist, die wohl erst aus moderner Zeit stammt. — Beigegeben ist auch das Facsimile eines auf der Bibliothek zu Brügge aufbewahrten Bruchstückes einer echten Privat-urkunde aus merovingischer Zeit (Verkauf von Gütern im Gau von Bayeux an ein Kloster).

54. Von dem lange erwarteten Gegenstück zu unseren Kaiserurkunden in Abbildungen, den von der R. Società Romana di storia patria herausgegebenen 'Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia' ist die erste Lieferung erschienen (Rom, Loescher 1892). Sie enthält auf 11 Tafeln zunächst 10 Karolingerurkunden: Mühlbacher 117. 429. 618¹ (Reg. p. 781). 619. 989. 1026. 1100. 1148. 1159a (nach Sickel Or.). 1160. Es folgen auf 3 Tafeln die DD. Heinrichs III. St. 2484, Heinrichs V. St. 3129, Friedrichs I. St. 4211, schliesslich auf T. XV ein D. Berengars I. von 905, Aug. 1. Zu letzterem fehlt der Text noch; den Text zu den Karolingerurkunden hat Th. v. Sickel, der sich um das Zustandekommen des Werkes grosses Verdienst erworben hat, den zu den drei übrigen C. Cipolla geschrieben. Allen Texten sind, abweichend von den K. U. i. A., vollständige Transcriptionen der Urkk. beigegeben; die Erläuterungen Sickels entsprechen den in den K. U. i. A. gegebenen; Cipolla bespricht einige äussere Merkmale der abgebildeten Urkk., namentlich zu T. XIII die Form der Unterzeichnung in den Placiten Heinrichs V. Ueber die Schreiber der Urkunden Heinrichs III. und Friedrichs I. will er sich erst später äussern; einstweilen erklärt er nur, dass St. 2484 'evidentemente' nicht von

dem Schreiber von K. U. i. A. II, 15. 16 herrühre, dem ich das Stück beigelegt habe. Für dies apodiktische Urtheil darf man wohl noch eine nähere Begründung erwarten.

55. In der Hist. Zeitschr. LXX, 385 ff. untersucht P. Kehr von neuem eingehend die 'sog. karolingische Schenkung von 774'. Von Scheffer-Boichorst, mit dem er sonst in vielen Beziehungen übereinstimmt, weicht er darin ab, dass er den Bericht der Vita Hadriani seinem ganzen Umfange nach, einschliesslich der von Scheffer für interpoliert erklärten Grenzbeschreibung, für echt hält; für diese schlägt er eine neue Interpretation vor, indem er meint, durch die berufene Grenzlinie sei eine Theilung des damaligen Langobardenreichs zwischen Karl und dem Papst vereinbart worden; letzterem seien ausserdem der Exarchat, Venetien und Istrien, sowie die Herzogthümer Spoleto und Benevent zugesichert, — alles für den Fall der Eroberung von Nord- und Mittelitalien durch die Franken. — In einem Nachwort hält v. Sybel, obwohl er den Aufsatz Kehrs als scharfsinnig, anziehend und lehrreich anerkennt, an seiner früheren Ansicht von der Unechtheit der angeblichen Promissio von Kiersy fest.

56. In den Mittheil. des Instituts f. oesterr. Geschichtsforschung XIV, 327 ff. macht A. Dopsch darauf aufmerksam, dass im zweiten Bande des Codex Eberhardi Fuldensis an gewissen Stellen einzelne Pergamentblätter nachträglich eingefügt worden sind, welche durchweg gefälschte Urkunden enthalten. Zu diesen Fälschungen gehört auch ein noch in die neue Diplomata-Ausgabe als zwar interpoliert, aber doch auf echter Grundlage beruhend aufgenommenes Stück: DK. 38.

57. Aus dem 7. Band der *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiastique de Belgique*, herausg. von Reusens und Barbier (Louvain 1892) kommen für uns hauptsächlich die S. 282 ff. mitgetheilten Urkunden des Klosters Flône im Maasthal in Betracht, die mit 1091 (Or. Urk. Bischof Heinrichs von Verdun) anheben. Die Papstprivilegien beginnen mit Innocenz II. 1138, Dec. 4 (nicht bei Jaffé-L.); die einzige Kaiserurkunde Friedrichs I. ist schon bei Stumpf *Acta imp. n.* 485 gedruckt, was der Herausgeber nicht angemerkt hat. — Die erste Lieferung des 8. Bandes bringt zunächst zwei Urkk. des 12. Jahrh. für Walcourt, dann eine Reihe von Urkk. für die Abtei Grand-Bigard, darunter fünf päpstliche von 1245—1273,

weiter ein schon von Wanters mit einigen Versehen herausgegebenes Privileg Innocenz' IV. für die Abtei Forest bei Brüssel von 1245 und vier schon früher edierte Urkk. s. XI. XII. für S. Michael und S. Gudula zu Brüssel, endlich Actenstücke des 15. Jahrh. zur Gesch. der Universität Löwen. Bei der Edition der Urkk. sind, wie die Einleitung auseinandersetzt, in diesem Heft zuerst neue Grundsätze befolgt: engster Anschluss an Orthographie und Interpunction der handschriftlichen Vorlagen; der Herausgeber irrt aber, wenn er annimmt, dass die Ausgabe der Kaiserurkunden in den Mon. Germ. nach analogen Regeln erfolge.

58. L. Auvray, Documents Parisiens, Paris 1892, veröffentlicht aus vaticanischen Sammel-Hss. franz. Herkunft ein Privileg Bischof Audeberts für St. Maur-des-Fossés, Reliquienverzeichnisse von St. Magloire und Ergänzungen zu Guérards Ausgabe des Obituarium von Notre Dame. Die Urk. Audeberts, welche vom 5. J. Chlodovechs (= 643, nicht 642) datiert ist, ist eine unter Benutzung der Charta Emmonis fabricierte Fälschung, lag aber bereits dem Biographen des h. Babolenus vor. Lecointe hatte an ihrer Existenz gezweifelt. B. Kr.

59. Einen neuen Beitrag zur Erklärung der Marktprivilegien von Radolfzell und Allensbach giebt G. Küntzel in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VIII, 373 ff., vgl. N. A. XVI, 220, n. 74; XVII, 236, n. 59. Was die Feststellung des Textes betrifft, so stimmt K. mit Schulte darin überein, dass er vor 'iudicio fori' ein nicht überliefertes 'a' einschiebt, dagegen liest er im nächsten Satz mit Schaubе 'nec ius fori ponat vel suscipiat'.

60. Im Archiv von St. Peter zu Salzburg hat P. Willibald Hauthaler ein Registerbuch aus der Zeit der Erzbischöfe Ortolf und Pilgrim II. von Salzburg mit Eintragungen von 1364—1379 gefunden, über dessen Anlage und Inhalt — u. a. einige politisch recht wichtige Verträge — er in der Beilage zum Programm des Gymnasiums Collegium Borromaeum zu Salzburg für 1893 eingehenden und sorgfältigen Bericht erstattet.

61. Der eindringenden und werthvollen Untersuchung K. Hummels über die Mainzölle von Wertheim bis Mainz bis zum Ausgang des 15. Jahrh. (Westdeutsche Zeitschr. Bd. XI, 320 ff.), die zum grossen Theil auf archivalischen Quellen beruht, sind als Beilagen eine erhebliche Anzahl

meist ungedruckter Urkunden, Briefe, Verzeichnisse, Tarife u. s. w. des 14. und 15. Jahrh. beigelegt.

62. P. Joerres, Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln (Bonn 1893) enthält 711 Nummern von 866—1802. Die Urkunden beruhen zu grossem Theil im Archiv von St. Gereon, die älteste bisher ungedruckte ist, soviel ich sehe, von 1131. Im Anhang ist ein Calendarium des Stifts nach Cod. Paris. lat. 817 abgedruckt.

63. Als 29. Band der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen ist der erste Band des lange erwarteten Urkundenbuchs der Stadt Goslar von G. Bode erschienen, der von 922—1250 reicht, mit einer umfangreichen Einleitung über die Geschichte und Verfassung der Stadt. Die äusseren Merkmale der abgedruckten Königsurkunden sind sehr ausführlich beschrieben; von zwei Diplomen: Heinrich III. St. 2472 und Friedrich II. BF. 1025 sind Facsimiles beigegeben, ausserdem eine Tafel mit Monogrammen und Recognitionzeichen und drei Siegeltafeln.

64. Ein Urkundenbuch der Abtei Thorn, Th. I, 966—1550 hat der vor kurzem verstorbene, um die Limburgische Geschichte verdiente Reichsarchivar zu Maestricht J. Habets herausgegeben u. d. T.: 'De Archieven van het Kapittel der hoogadelijke Rijksabdij Thorn' (s' Gravenhaage, Algemeene Landsdrukkerij 1889). Ungeachtet der auf dem Titelblatt stehenden Jahreszahl ist das Werk erst 1891 oder 1892 herausgegeben.

65. Noch rechtzeitig zum Pfortenser-Jubiläum ist als 33. Band der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen der erste Halbband eines Urkundenbuchs des Klosters Pforta erschienen, bearbeitet von Paul Böhme, 1132 bis 1300.

66. Von R. Hoenigers Ausgabe der Kölner Schreinsurkunden ist der zweite Band erschienen (Bonn, Weber 1893), der den Text der Urkunden abschliesst. Register und Einleitung, sowie der Abdruck des Kölner Bürgerverzeichnisses und der Gildeliste des 12. Jahrh. sind einer Schlusslieferung vorbehalten, die im Laufe des Winters erscheinen soll.

67. Erst jetzt ist mir durch die Freundlichkeit des Herausgebers des Cav. Franc. Savini zu Teramo seine Veröffentlichung zugänglich geworden u. d. T.: 'Regesto dell' antichissimo monastero di S. Giovanni a Scorzone

presso Teramo' (Ter. 1884, 16 S.). Er druckt hier das kleine nur das 11. und 12. Jahrh. betreffende Chartular des genannten Benedictinerinnen-Klosters nach einer modernen, aber, wie es scheint, zuverlässigen Abschrift ab, da das noch zu Anfang unsers Jahrhunderts vorhanden gewesene Original jetzt verloren zu sein scheint. Für uns verdient es nur dadurch Beachtung, dass dort in territorio Aprutiensi Schenkungsurkunden aus den Jahren 1032. 1049. 1050. 1103. 1104 und 1121 nach den Jahren der Kaiser datiert sind.

E. Winkelmann.

68. Von der Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesta imperii ist die erste Lieferung des zweiten Haupttheils, 919—973 erschienen, besorgt von E. von Ottenthal, eine von rühmenswerther Sorgfalt und Gründlichkeit der Forschung zeugende Arbeit, die sich den bisher erschienenen Abtheilungen dieser Neubearbeitung würdig anreihet.

69. Ein Werk ausserordentlichen Fleisses sind die Regesta regni Hierosolymitani von Reinhold Röhrich (Innsbruck, Wagner 1893): 1519 Nummern von 1097—1291 (n. 1519 von 1292) herausgegeben mit Unterstützung des Böhmerschen Nachlasses, mit umfassenden Litteraturnachweisen, zahlreichen erläuternden Anmerkungen und sehr sorgfältig gearbeiteten Registern, deren Umfang allein 122 Seiten beträgt: alles in allem eine der dankenswerthesten Arbeiten des um die Geschichte der Kreuzzugsperiode so hoch verdienten Gelehrten.

70. Von der 'Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de Belgique' von A. Wauters ist der 8. Band (1301—1320) erschienen (Brüssel, Hayez 1892). Eine sehr ausführliche Recension von Reusens (Anal. pour servir à l'hist. ecl. de Belgique VIII, 113—168) bringt dazu eine lange Reihe erheblicher Berichtigungen, in der namentlich chronologische Fragen eingehend erörtert werden. Wauters hat in sehr zahlreichen Fällen die Daten falsch reduciert.

71. Von Festers Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg ist die dritte Lieferung erschienen, die bis zum Jahr 1392 geht.

72. Im 16. Band der Mittheil. der Gesellsch. f. Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsass S. 110—133 veröffentlicht der vor kurzem gestorbene Stadtarchivar von Colmar X. Mossmann Regesten der zu Peterlingen

gehörigen Priorei von St. Peter zu Colmar 959—1882, die bis 1500 fortgesetzt werden sollten. Es sind eine Anzahl wichtiger Stücke darunter; um so unangenehmer ist es, dass M. über die Ueberlieferung und die früheren Editionen kaum irgend welche Angaben gemacht hat; nur einmal bemerkt er ausdrücklich, dass das Or. von St. 1941 (Konrad II. für Peterlingen) im Stadtarchiv zu Colmar sich befinde.

73. In zwei kleinen Aufsätzen über die Poésie liturgique du moyen âge. I Rythme. II Histoire (Lyon, Vitte 1892) liefert Ulysse Chevalier Beiträge zur Geschichte des christlichen Hymnus. Er führt ihn auf ursprüngliche älteste Volkspoesie zurück, deren Gleichartigkeit bei Juden, Griechen und Römern er im Anschluss an ältere Forscher nachzuweisen sucht. Die zweite Abhandlung bietet eine historische Uebersicht über die lateinischen Hymnendichter. H. Bl.

74. In den Mém. de la société archéolog. de l'Orléanais 1892 S. 1—350 ist eine Preisschrift von Ch. Cuisard über Leben und Schriften des B. Theodulf von Orléans veröffentlicht. Im Anhang sind aus der Hs. von Orléans 94 Theodulfs Interpretation der Messe und des Symbolum, sowie Zusätze zu den Capitula abgedruckt. Ebenso nach der Berner Hs. 212 die Verse 'Omnipotens domine' (Dümmler n. 23), die C. für die ältesten Theodulfs hält.

75. W. Brambach, 'Die verloren geglaubte historia de sancta Afra martyre und das Salve Regina des Hermannus Contractus' (Karlsruhe 1892) giebt auf 8 Lichtdrucktafeln die von Hermann gesetzte Historia der h. Afra wieder, und zwar aus der Reichenauer Hs. LX, saec. XII. Aus musikalischen Gründen tritt Brambach für Hermann als den Componisten des Salve Regina ein. H. Bl.

76. In den Abhandlungen der Berliner Akademie von 1893 hat E. Dümmler zwei Gedichte des Sigebert von Gembloux herausgegeben, die Passio S. Luciae, welche bisher nur in einer so gut wie ganz unbekannt gebliebenen Edition des Canonicus Ioannes ab Ioanne (1758) vorlag, und die Passio Thebeorum, aus der nur einige Proben 1858 von Pertz mitgetheilt waren.

77. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1893, XXV giebt W. Wattenbach nach Cod. Paris. lat. 4998 eingehende Mittheilungen, mit Auszügen, über die Apologie des Guido von Bazoches, eine Vertheidigungs-

schrift gegen seine Ankläger unter den jüngeren und vornehmen Domherren von Châlons, die vor dem Kreuzzug des Verf. geschrieben und mit seinem Geschichtswerk erst nachträglich verbunden ist.

78. In der collection des documents inédits sur l'histoire de France ist erschienen: Le Blant, nouveau recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule (Paris. 1892). Die Zahl der bisher ungedruckten Inschriften ist sehr gering; das Buch ist eine Zusammenstellung des an zahlreichen Stellen zerstreut veröffentlichten Materials, die für Deutschland aber durch die Kraus'sche Sammlung (vgl. N. A. XVII, 629, n. 185) überholt wird. H. Bl.

79. In dem mit der Zeitschrift für Deutsches Alterthum verbundenen Anzeiger XIX, 11—32 handelt Herm. Möller über vier Schleswiger Runendenkmäler, von denen zwei um 1000, die andern um 920 anzusetzen sind, mit ausführlichen Erläuterungen über die dänische Königsreihe. Die im N. A. II, 602 zuerst abgedruckte Grabchrift des Bischofs Eggehard von Schleswig wird hier (S. 15) in berichtigter Gestalt wiederholt. E. D.

80. In den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 1891, S. 129 ff. giebt G. Sello aus dem libellus de sanctis reliquiis des M. Sebastian Weynmann (ms. saec. XVI. in.) die dort enthaltene Beschreibung des Grabes Otto's I. Danach hat die auf dem Sarkophag nicht vorhandene und deshalb angezweifelte poetische Inschrift (vgl. über sie N. A. XVI, 456, n. 172) auf einem den Rand des Grabmals einfassenden, jetzt verlorenen Goldblech gestanden. Bekanntlich finden sich die Verse in einem Gedichte des Hildebert von Tours. Sello meint nun, dass sie aus den Ann. Magdeburg. in die gesta archiepp. Magdeburg. gekommen seien und dass Hildebert sie sich angeeignet habe. H. Bl.

81. Im Pfälz. Museum, X. Jahrg., n. 3 behandelt Dr. Grünenwald einen im Archiv der protestantischen Pfarrei zu Albersweiler befindlichen Pergamentcodex, welcher ein Calendarium des benachbarten Klosters St. Johann enthält, mit necrologischen Einträgen, die bis ins 13. Jahrh. zurückreichen. Auf f. 26—34 der Hs. steht ein Verzeichnis von Einkünften und Gefällen des Stiftes.

82. Aus einer Darmstädter Hs. hatte E. Dümmler (Forschungen z. Deutschen Geschichte VI, 124) die Vorrede zum Anhang des von Karl d. Gr. in seinem Reich ein-

geführten sacramentarium Gregorianum abgedruckt und als ihren Verfasser und zugleich Sammler des Anhangs den Abt Grimold von S. Gallen bezeichnet. P. Suitbert Bäumer sucht jetzt in einem Aufsätze über das Sacramentarium Gelasianum (Histor. Jahrb. XIV, 241 ff.) nachzuweisen, dass Alcuin diesen Anhang aus dem bis auf Karl im Frankenreich gebräuchlichen Sacramentar gesammelt habe und daher auch als Verfasser der sogen. praefatiuncula anzusehen sei. Ob die ältere Sammlung auf Papst Gelasius zurückgeht, wird an anderer Stelle untersucht werden.

H. Bl.

83. In den Beitr. z. Gesch. der deutschen Sprache und Litteratur (jetzt herausg. von E. Sievers) XVII, 3, 441—549 handelt A. Höfer sehr sorgfältig über die Reise-rechnungen des Bischofes Wolfgers von Passau. H. hat die im Stiftsarchiv zu Cividale beruhenden Blätter, deren Ausgabe durch Zingerle, wie sich nun deutlich zeigt, keineswegs allen Ansprüchen genügt, neu geprüft und gelangt so zu Ergebnissen, die von denen Kalkoffs und Nageles in wesentlichen Punkten abweichen. Hinsichtlich der Datierung der österreichischen Reise Wolfgers erklärt sich H. mit Kalkoff für die Ansicht Zarncke's, der dieselbe zu 1203/04 angesetzt hatte: dies kann nun wohl als völlig gesichert angesehen werden.

84. W. Vöge, die Mindener Bilderhandschriften-Gruppe (Repertorium für Kunstwissenschaft XVI, 198 ff.) giebt eine eingehende Beschreibung der schönen Mindener Hss. aus der Zeit des Bischofs Sigebert (1022—1036), auf die Wattenbach (GQ. II⁵, 32) aufmerksam gemacht hat, und die jetzt in den Bibliotheken von Berlin, Wolfenbüttel, Hannover und Minden zerstreut sind. Aus einer dieser Hss. (cod. Helmstad. 1008) hatte Bresslau (N. A. I, 420 f.) eine Litanei auf Konrad II. veröffentlicht. Vöge druckt jetzt (S. 203) aus einer Mindener Hs. der Königl. Bibliothek zu Berlin (Ms. theol. lat. quart. 11) ein Kirchengebet, das jener, wie er annimmt, zur Vorlage gedient hat. Hier steht statt des N.: 'Heinrico Romanorum imperatori' und statt 'Chõnrado imperatori': 'Chõnrado regi nostro'. Hier ist also offenbar eine Formel aus der Kaiserzeit Heinrichs II. zu dem Gebet für König Konrad umgearbeitet; der cod. Berol. quart. 11 scheint also zwischen 1024 und 1027 geschrieben zu sein.

H. Bl.

85. Von der prächtigen Facsimile-Ausgabe des Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg, welche

der verstorbene Canonicus Straub seit 1879 für die Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass besorgt hat, ist aus dem Nachlass desselben eine fünfte Lieferung veröffentlicht, welche auf 10 Tafeln 30 Zeichnungen enthält. Zu Grunde liegen die Pausen des Grafen Bastard auf der Pariser Nationalbibliothek. Kurze erläuternde Bemerkungen hat der Canonicus G. Keller beigefügt.

86. Im Repertor. für Kunstwissenschaft XVI, 76 ff. bespricht J. Neuwirth in lehrreicher Ausführung die Herstellungsphasen spät mittelalterlicher Bilderhandschriften. Klar ergibt sich bei einer Anzahl solcher Hss. die Theilung der Arbeit zwischen einem Schreiber des Textes, einem zweiten Mann, der die Anweisungen für die Herstellung der Miniaturen gab, und einem Illuminator, der diese Anweisungen ausführte; so bei der Hs. des Wilhelm von Oranse 1387 im Wiener kunsthistorischen Hofmuseum, bei einer illuminierten Bibel (Wien, Hofbibl. 2759—2764), bei der Abschrift der Goldenen Bulle, welche 1400 auf Befehl Wenzels IV. hergestellt wurde (Wien, Hofbibl. 338; vgl. Harnack, Kurfürstencoll. S. 181). Aehnlich hergestellt ist auch das Evangeliar Cod. 47 zu Vorau.

87. Für die neuerdings so eifrig behandelte Geschichte des Papiers ist von Werth die aus den Mitteln des Böhmer'schen Nachlasses unterstützte Schrift von E. Kirchner: Die Papiere des 14. Jahrhunderts im Stadtarchiv zu Frankfurt und deren Wasserzeichen (Frankf., Jügel 1893).

VII.

Waitz und Pertz.

Von

Ernst Dümmler.

In den kürzlich von Vahlen herausgegebenen Briefen Karl Lachmanns an Haupt findet sich (S. 13) unter dem 25. Sept. 1836 folgende für die Geschichte der *Monumenta Germaniae* nicht uninteressante Stelle: 'Nun noch eins, das ich nicht vergessen darf. Wenn sie sich doch einmahl mit dem Dietmar die heillose Mühe geben¹, so sollten Sie für Pertz doch lieber gleich einen Text und geordneten Apparat fertig machen. Sonst kommen wieder unphilologische Dummheiten hinein. Was von Anmerkungen hinzugefügt wird, kann Ihnen dann einerlei sein. Wir (d. h. eigentlich Ranke) haben obet oder hat (damit ich Sie doch nachahme) einen netten jungen Historiker an Pertz zur Hilfe geschickt, Dr. Waitz aus Flensburg²: es sollten aber mehr sein und Pertz nicht alles allein machen. So würde dies weit lohnendere und besser vorbereitete Werk auch weit besser in der Ausführung als die Byzantiner'.

Zu der hier erwähnten Empfehlung Ranke's vom 9. Aug. tritt ergänzend eine Aeußerung desselben in einem Briefe an G. Waitz selbst vom 11. Nov. 1836 (Zur eigenen Lebensgeschichte S. 286): 'Wie sehr es mich freut, Sie in Hannover zu wissen, kann ich Ihnen gar nicht ausdrücken. Sie sind auf eine Laufbahn gekommen, die einem Bedürfnisse Ihres Geistes vollkommen entspricht: Sie widmen gleich die Kräfte Ihrer Jugend einem wichtigen grossen Werk; Sie haben dabei die schönste Gelegenheit, sich auszubilden und hervorzuthun. Ich wünsche Ihnen aus der Fülle meiner Seele Glück dazu'. An einer späteren Stelle heisst es (S. 301): 'Wahrhaftig, Sie sind auf dem Wege der Dufresne, Baluze, Mabillon. Ihr wackeres Vorschreiten erweckt meine innigste Theilnahme und Freude'.

Ueber sein Verhältnis zu Pertz hat Waitz selbst in dieser Zeitschrift (II, 467) sich eingehend ausgesprochen,

1) Vgl. Neues Archiv II, 461. 466.
1836 promoviert.

2) Er hatte am 18. August

indem er mit den Worten beginnt: 'Er bewies dem, un-mittelbar von der Universität kommenden, nur durch eine Dissertation und ein empfehlendes Wort von Ranke bei ihm eingeführten jungen Mann ein entgegenkommendes Vertrauen' u. s. w. Und in der dem Büchlein 'Deutsche Kaiser' vorangeschickten kurzen Selbstbiographie sagt er (S. XI—XII) über diese Wendung: 'Nichts hätte mir erwünschter sein können. Dies erhielt und führte weiter in den Studien, die mir vor Allem lieb geworden und denen ich mein Leben zu widmen wünschte; es gab mir zugleich die Möglichkeit, den Eltern die Sorge für meine Zukunft abzunehmen, wie ich es nach manchen mir gebrachten Opfern als Pflicht und Freude ansehen musste'.

Bei der hohen Bedeutung, welche für die Entfaltung unseres nationalen Unternehmens bis auf die Gegenwart herab der Eintritt von Waitz in diesen Wirkungskreis gehabt hat, erscheint es gerechtfertigt, ihn über die ersten Eindrücke, die er, damals im 23. Lebensjahre stehend, von diesem Verhältnis empfangen hat, ausführlicher zu vernehmen. Eine briefliche Bekanntschaft mit Pertz hatte schon zuvor bestanden, denn in einem noch erhaltenen Schreiben vom 11. August 1835 wendete sich Waitz als stud. historiae (Behrenstrasse 7) unter Berufung auf den von der philosophischen Facultät empfangenen Preis, sowie auf eine Empfehlung des Geheimraths Eichhorn mit Anfragen an Pertz, die sich theils auf etwaige neue Quellen für die Geschichte Heinrichs I, theils auf das Chronicon Urspergense bezogen.

Die Antwort von Pertz auf diesen Brief, welche zugleich den ersten Antrag enthielt, möge hier im Wortlaute folgen, sodann die Zusage von Waitz und endlich ein Auszug aus dem 11. Hefte des Tagebuches, das den Titel führt 'Kritik der Ereignisse und Ansichten zur Erinnerung für künftig an ehemals'. Wir verdanken denselben ebenso wie den Brief von Pertz der Güte der Frau Geheimrätthin Helene Waitz. Das Empfehlungsschreiben Ranke's, welches aus dem Nachlass von Pertz in das Geh. Berliner Staatsarchiv gekommen ist, durften wir voranstellen.

Bevor die entscheidende Anfrage kam, hatte Waitz entweder an ein dänisches Reisestipendium für Ostern 1837 oder an eine vorläufige Anstellung an der königlichen Bibliothek gedacht. Bezeichnend für ihn ist die ungeweine Klarheit und Bestimmtheit, mit welcher der Jüngling schon auf der Universität den ihm gemässen Lebensweg beschreitet.

1.

Mein hochverehrter Herr Archivrath,
 Obgleich es das erste Mal ist, dass ich mich an Sie wende, so erlauben Sie mir doch gewiss, ohne lange Vorrede sogleich auf die Sache einzugehen, die mich zu Ihnen führt.

Ich denke mir, bei dem grossen Monumentenwerk, mit dem Sie beschäftigt sind, fehlt es Ihnen noch immer an einer hinreichenden Anzahl fleissiger, geschickter und zuverlässiger Mitarbeiter.

Mir dagegen wachsen hier von Zeit zu Zeit junge Männer empor, die eben so viel Lust, als nach meinem Dafürhalten Fähigkeit haben, Ihnen an die Hand zu gehen.

Vor allem habe ich Einen, den ich Ihnen empfehlen möchte, G. Waitz aus Kopenhagen, einen jungen Mann, der das entschiedenste Talent zu historischer Gelehrsamkeit besitzt und sich seit längerer Zeit auf eine urkundliche Erforschung deutscher Geschichte geworfen hat.

Vor drei Jahren gewann er bei einer starken Concurrenz den historischen Preis an hiesiger Universität, diese Arbeit — über Heinrich I — lässt er jetzt drucken: ich lege Ihnen die ersten drei Aushängebogen bei, damit Sie sehen, 'quid valeant humeri'.

Indem Sie dieses lesen, werden Sie mir in Gedanken schon eine Antwort geben. Sollte die Sache thunlich seyn, so bäte ich Sie recht dringend, auch auf die Bogen einen Blick zu werfen und uns recht bald mit einer Antwort zu erfreuen. Hr. Waitz ist erbötig, auf seiner Rückreise im nächsten September seinen Weg über Hannover zu nehmen.

Sollte es aber nicht angehen, — nun, so wollen wir uns bescheiden. Ich habe dann wenigstens Gelegenheit gehabt, Ihnen einmal die lebendige Theilnahme zu bezeugen, die ich an Ihren Arbeiten nehme, und die grosse Hochachtung, mit der ich bin

Berlin 9 Aug. 36.

Ihr

ergebenster

L. Ranke.

2.

Seiner Wohlgeboren

Herrn Georg Waitz.

Berlin.

Seit längerer Zeit damit umgehend, Ihnen geehrtester Herr ausführlicher zu schreiben, empfangen Sie den Brief des Herrn Professor Dr. Ranke mit den mir gütigst über-

sandten ersten Aushängebogen Ihrer Geschichte Heinrichs I. Ich sehe daher, dass ich keine Zeit verlieren darf, und säume nicht länger Ihnen, mit meinem verbindlichsten Danke für die ohne Zweifel dem Anfange entsprechende sehr gelungene Arbeit, die Fragen zu beantworten welche Sie in einem durch Herrn Geheimrath Eichhorn mir hierher übersandten Schreiben gestellt hatten. Zuerst vermuthen Sie ganz richtig, dass der Richer derselbe Geschichtschreiber sey, welchen der Annalista Ursperg. als historiographus Gallicus anführt, und der im nächsten Winter im 5ten Bande der Monumenta gedruckt erscheinen wird, wie er bereits im 4ten Bande bei den Acten des Ingelheimer Concils benutzt ist. Wenn Sie die Hoffnung erfüllen, welche Herr Prof. Ranke gemacht hat, dass Sie Ihren Weg von Berlin im September über Hannover nehmen, so werde ich Ihnen sehr gern meine Abschrift der Jahre 919—936 zur Einsicht vorlegen; vielleicht finden Sie sich dadurch veranlasst, in einem Nachtrage zu Ihrer Schrift vorläufig die Ihnen sich ergebenden Bemerkungen zu veröffentlichen, wenn es zu spät seyn sollte sie im Texte selbst zu geben. Eine Uebersendung des Manuscripts würde nicht thunlich gewesen seyn, da ich es bei meinen Arbeiten von Zeit zu Zeit selbst bedarf, und ein möglicher Verlust schwer zu ersetzen wäre; sowie denn auch die Grundsätze welche von der Centraldirection der Gesellschaft in Beziehung auf ähnliche Gegenstände befolgt werden müssen, eine theilweise Veröffentlichung des Textes vor dem Abdruck in den Monumentis nicht zulassen. Dieses ist auch der Grund, weshalb ich mich ausser Stande sehe, Ihnen ausführlich das Ergebniss unserer Forschungen über das Chron. Urspergense darzulegen, und mich darauf beschränken muss zu bemerken, dass der erste Theil des Werks bis zu einer bestimmt nachzuweisenden Stelle des Jahres 1106 geht, und die Fortsetzung bis 1126 gleichzeitig wohl von Jahr zu Jahr nachgetragen, und schon im Jahr 1114 die bis dahin bekannt gewordenen Theile anderweit benutzt worden sind. Ihre Vermuthung, dass an der bezeichneten Stelle nicht 1199 sondern 1099 zu lesen sey, ist vollkommen richtig, das 'centum' hat wohl Peutinger erst eingeschoben. Einen letzten Aufschluss, oder vielmehr nur eine nähere Darlegung wie David's Geschichte des Römerzugs benutzt worden ist, hoffen wir jetzt zu erhalten, wenn es gelingt dieselbe wieder aufzufinden, worauf ich grosses Vertrauen hege. — Dabei dass Sie die durch Herrn Archivar Lappenberg Ihnen mitgetheilten Auszüge der Pariser

Handschrift 4889 Cronicon. Ekk. für Ihre Dissertation über das Chron. Ursperg. benutzen, hat die Centraldirection der Gesellschaft f. ä. d. G. nichts zu erinnern.

Bei der entschiedenen Neigung womit Sie sich den Quellen der deutschen Geschichte zugewendet haben, würde mir es sehr erwünscht seyn, Ihren Beistand zur Ausführung der Monumenta zu erhalten, und ich hoffe dass Ihre Anwesenheit hierselbst das Mittel gewähren wird, das Nähere darüber zu verabreden. Herrn Archivar Dr. Lappenberg welcher mir desfalls in seinen letzten Briefen geschrieben, habe ich meine Ansicht darüber schon vorläufig eröffnet, auch von Frankfurt bereits die erforderlichen Mittheilungen erhalten; nun würde es mir jetzt angenehm seyn vorläufig den Zeitpunkt Ihres Eintreffens zu erfahren, damit ich dann bestimmt anwesend bin.

Hannover, den 22^{sten} August 1836.

Hochachtungsvoll
gehorsamst
Pertz.

3.

Berlin, den 28. Aug. 1836.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Geheimen Archivrath Pertz etc.

Hanover.

Ihr sehr geehrtes Schreiben überraschte mich gestern auf eine für mich ebenso ehrenvolle als höchst angenehme Weise. — Der plötzliche Tod seiner Mutter nöthigte vor kaum 14 Tagen den Herrn Prof. Ranke ganz unerwartet schnell von hier zu reisen; in den wenigen Augenblicken, in denen mir ihn zu sprechen vergönnt war, bevollmächtigte er mich, den unter dem Postzeichen Hanover an ihn etwa einlaufenden Brief zu erbrechen und nach demselben meine Massregeln zu nehmen. Auf diese Weise bin ich zur vollen Kenntniss Ihres mir so schmeichelhaften Antrages gelangt und halte es für meine Pflicht, Ihnen sofort meinen verbindlichsten Dank für Ihr seltenes Zutrauen, für Ihre ehrenvolle Aufforderung zu sagen und auch sofort auf die Sache selbst einiges zu erwiedern. — Nicht ich selbst würde mich für fähig halten, einem so grossen Zwecke auf eine wirklich erspriessliche Weise zu dienen; da mein verehrter Lehrer, da Herr Dr. Lappenberg, da endlich auch Sie aber diese Fähigkeit mir zuschreiben zu können glauben, so darf ich wenigstens versprechen, dass mein ganzes

Streben dahin gerichtet sein soll, solchen Vertrauens mich stets würdig zu erzeigen und was meine Kräfte irgend vermögen aufzubieten, um Ihre Erwartungen wenigstens nicht ganz zu täuschen. — Sie erwähnen in Ihrem Schreiben als besonders erforderlich nur ein Doppeltes oder eigentlich nur Eines. Was dies, die allgemeine philologische Ausbildung und namentlich auch die Uebung im Lateinschreiben betrifft, so habe ich in den Jahren meiner Universitätsstudien dahin gestrebt, unter den mannigfachen Beschäftigungen jene stets so weit im Auge zu behalten, als es dem selbstständigen wissenschaftlichen Forscher in jedem Gebiete und namentlich in einem der Philologie so nahe verwandten Gebiete nothwendig und Pflicht ist. Was aber den hier wohl sehr zu berücksichtigenden Fonds der mit auf die Universität gebrachten Kenntnisse betrifft, so glaube ich für mich anführen zu dürfen, dass mir bei der Aufnahme auf der Universität Kiel in einem öffentlichen Examen ein Zeugniß zu Theil ward, wie es zuletzt nur im Jahre 1821 der jetzige hiesige Prof. Trendelenburg, auch nachher noch niemand erhalten hat. — Was das zweite, die diplomatisch-paläographischen Kenntnisse betrifft, so darf ich freilich und wohl natürlich grosser Uebung und sicheren Taktes mich nicht rühmen, doch habe ich fast 1 Jahr lang an die vom Herrn Geheimerath Wilken geleiteten Uebungen im Lesen und Beurtheilen alter Schriften sowohl in facsimiles als besonders auch in Originalen Theil genommen und später mitunter auf hiesiger Königlicher Bibliothek davon Gebrauch gemacht, indem ich namentlich mit einem ziemlich schwierigen Codex des Henricus de Hervordia mich längere Zeit beschäftigt habe. — Wie weit ich in beiderlei Rücksicht Ihren Wünschen entsprechen werde, das freilich muss ich dahingestellt lassen; denn ich wiederhole es, ich bin weit entfernt, selbst zu glauben, ganz Ihre so günstigen Erwartungen befriedigen zu können. — Soll ich aber davon absehen und von meiner Neigung sprechen, so darf ich behaupten, dass kein Vorschlag mir angenehmer sein könnte als der von Ihnen gemachte, dass ich also von ganzem Herzen auf denselben eingehe. Mein Lieblingsstudium ist in den letzten Jahren Quellenkunde der deutschen Geschichte des M. A. gewesen¹; wo könnte ich

1) In dem früheren Schreiben an Pertz vom 11. August 1835 heisst es: 'Unter den mannigfachen Arbeiten und Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte des Mittelalters hat mich keins mehr beschäftigt und zieht mich keins so sehr an als die genaueste Untersuchung der Quellen selbst

schöner und förderlicher diesem leben als in der Stellung, die Sie mir bestimmen? Die nächsten Bände der Monumenta werden die Scriptoros der Sächsischen Periode behandeln, und diese gerade ist es, der ich bisher vorzugsweise meine Aufmerksamkeit zugewandt habe. Ich bin seit 14 Tagen mit meiner Promotion fertig, durch kein Verhältniss gebunden; die mir gestellten Bedingungen finde ich sehr ehrenvoll, genug, von meiner Seite herrscht hier volle Zustimmung zu Ihrem Vorschlag. — Ich war Willens, schon morgen meine Reise über Stettin nach Kopenhagen, wo meine Eltern seit einigen Jahren wohnhaft sind, anzutreten, meine Sachen standen schon gepackt, als Ihr so angenehmer Brief diesen Plan über den Haufen stürzte. Weil ich hier eigentlich mit Allem fertig und ganz reisefertig bin, und ich glaube, dass Ihnen dies angenehm sein wird, habe ich den Entschluss gefasst, schon in der zweiten Hälfte dieser Woche auf dort zu reisen. — Ich hoffe, dass dieses persönliche Treffen dazu dienen wird, von beiden Seiten die Sache zu einem befriedigenden Abschluss zu führen. Sie würden mich daher schon über etwa 8 Tage dort erwarten können. —

Ich habe Ihnen noch meinen verbindlichsten Dank für die besondere Zuschrift an mich und die Beantwortung einiger Fragen, die ich früher so frei war Ihnen vorzulegen, zu sagen. Die Sache mit dem Richer habe ich nachher durch Vergleichung mit dem Trithem nur noch sicherer constatirt: die Benutzung Ihres Ms. für mein Buch wird mir sehr erwünscht sein, obschon ich für diese Zeit ihm keinen bedeutenden historischen Werth glaube beilegen zu dürfen. — Was das Chron. Urspergense betrifft, so habe ich meine Untersuchungen auch ohne handschriftliche Kenntnisse zu veröffentlichen gewagt; ich habe eine Abhandlung 'de auctore, fontibus et apud posteros auctoritate' des ersten Theils (also des Ekkehard von Uraugia) geschrieben und davon $\frac{1}{3}$ drucken lassen zur Promotion. Ein Exemplar hatte ich bereits an Herrn Dunker zur Besorgung an Sie abgegeben, werde es aber jetzt begleitet mit den folgenden Aushängebogen, selbst Ihnen zu überreichen die Ehre haben. Der Hauptinhalt der ganzen Abhandlung ist die Untersuchung über die Quellen, doch ist hiervon noch nur der kleinste Theil gedruckt; ich habe zu

und ihres Verhältnisses zu einander. Das Vorbild meines geliebten Lehrers, des Herrn Prof. Ranke, der für eine spätere Zeit hierin so Treffliches geleistet, hat mich hierin wahrscheinlich nicht wenig geleitet'.

dem Zweck der Ausarbeitung in meinem Exemplar von Anfang bis Ende die Quellen an den Rand geschrieben, eine Arbeit, die vielleicht bei der Herausgabe nicht ganz unnütz sein könnte. Was die übrigen Untersuchungen betrifft, so werden Ihnen freilich die Resultate durch Benutzung der Handschriften leichter und besser bekannt sein; doch möchte es vielleicht nicht ohne Interesse für Sie sein, zu sehen, wie weit man etwa — denn auch mir mag noch manches entgangen sein — ohne Kenntniss des handschriftlichen Apparats gelangen konnte. Denn von wesentlichem Nutzen sind mir die gütigst mitgetheilten Exempla des H. Dr. Lappenberg nicht gewesen¹. Einige andre — so viel ich weiss — neue Resultate für die Kenntniss der Quellen der Sächsischen Periode werde ich mir mündlich Ihnen mitzuthellen erlauben. Da wird sich durch Vergleichung Ihrer Bemerkungen und Ihres handschriftlichen Materials am besten ergeben, in wie weit sie sich bewahrheiten mögen. Auch wegen alles Uebrigen darf ich wohl jetzt auf mündliche Erörterung verweisen; eine Hauptfrage wird wohl auch die sein, wann Ihrem Wunsche gemäss ich mich bleibend dorthin zu verfügen hätte, im Ganzen kann mir jedoch jede Zeit recht sein. — Empfangen Sie daher nur noch einmal meinen herzlichsten Dank für Ihr grosses mir geschenktes Zutrauen, für Ihre so ehrenvolle Aufforderung.

Hochachtungsvoll und ganz ergebenst
Georg Waitz, Dr. phil.

†.

30. August (1836).

Noch immer in Berlin und doch ein ganz anderer als bisher und zuletzt. Ich muss wohl in aller Kürze erzählen; denn beleuchten hilft hier nicht viel: das Factum genügt und hat auch an und für sich Wichtigkeit genug. Schon waren meine Sachen gepackt und ich zur Reise gerüstet, als plötzlich von Pertz am Sonnabend Abend (d. h. am 27. Aug.) ein Brief mich traf, der alles umstürzte und total veränderte. Er machte mir die günstigsten Offerten zu einer sehr angemessenen Stellung bei der Herausgabe der *Monumenta historiae Germaniae* und wünscht nun, dass ich zum Abschluss eines bestimmten Verhältnisses sofort auf dort komme. Dies auszuführen ist jetzt mein Plan.

1) Aus dem Pariser Cod. regius 4889.

Das ganze Anerbieten muss mir natürlich sehr gefallen, es giebt mir eine meinen Wünschen so sehr entsprechende Beschäftigung, Studium und Herausgabe der Geschichtsquellen des D. M. A., es sichert mir einige Jahre lang ein sorgenfreies Auskommen und giebt mir Aussicht, mich gründlich und tief für alle historische Zweige des M. A. auszubilden, und Verbindungen anzuknüpfen, die mir für mein ganzes Leben von entscheidender Wichtigkeit sein können. Ich trage also keinen Augenblick Bedenken, diesen Vorschlag anzunehmen und wünsche nur, dass der Abschluss zu beiderseitiger völliger Zufriedenheit erfolgen möge. Ich werde demnach in Hannover ohne Zweifel wohnen, dort die Arbeiten machen, dazu aber, wie der Brief anzeigt, wiederholt Reisen auf andere Bibliotheken und Archive zu unternehmen haben, alles ganz nach Wunsch und Neigung. Da möchte sich wenigstens das westliche Deutschland nach und nach genau kennen lernen lassen, ich käme gewiss bald nach Cassel, Göttingen und Frankfurt, und wer weiss, ob eine günstige Fügung der Dinge mich nicht noch einmal nach Berlin bringen sollte. Doch wir wollen nicht zu weit in die Zukunft träumen, sondern lieber der Gegenwart uns freuen, wenn denn dies schon Gegenwart genannt werden darf, da doch noch kein ganz völliger Abschluss Statt findet.

In den hiesigen Verhältnissen ändert dies wenig; ich bleibe gewiss in lebhafter Wechselverbindung mit allen hiesigen Gelehrten, mein Weg mag mich noch manchmal hierhin führen — genug, das Verhältniss wird so angenehm als möglich sein. Auch unserm historischen Verein mag mancher Nutzen daraus erwachsen, wenn gleich die Gesetze des Vereins nicht zu liberale Mittheilung zu erlauben scheinen. Die guten Eltern werden sich gewiss sehr freuen: sollte ich auch nur kurze Zeit in ihrer Mitte bleiben können, so ist ja doch dies ein so angenehmes Verhältniss, sie sind meinethalben aller Sorgen entledigt, ich darf hoffen, bald dahin zu gelangen, mich ihnen auch dankbar zu erweisen. So werden sie die Trennung gewiss nicht schwer fühlen; ich bin ja doch schon stets auf lange Zeit von Hause entfernt gewesen und es war keine Aussicht, so gar lange heim zu bleiben, wenn ich nicht auf immer daheim eine spärliche schwere Laufbahn verfolgen wollte. — Also auch das scheint günstig; das Reisestipendium dort brauche ich nicht mühsam zu ambiren und am Ende frustriert aufzugeben, noch weniger um eine schlechte Stelle in Kiel zu concurriren. — Alles wohl Auskunftsmittel für den

Augenblick, aber sonst ohne Werth und eigentliche Bedeutung. Also in Allem bin ich vergnügt und wünsche nur, dass die Sache zu Stande komme und dann die Ausführung den Erwartungen entsprechen möge¹.

Wir erholten uns nothdürftig und nachdem ich etwas ausgeruht hatte, ging ich sofort meinen Pertz aufzusuchen; ich fand ihn mit Mühe vor der Stadt in einer angenehmen Gartenwohnung. Ich blieb dort den Tag fast ganz; wie ich ihn fand und wie ich damals gleich die Verhältnisse auffasste, zeigt das beiliegende Blatt, das ich denselben Abend in einer stillen Stunde schrieb:

Hannover, den 4. Sept.

Es ist eine ruhige Abendstunde, die ich nach einem bei Pertz verlebten Tage dazu verwenden will, einige Worte nicht der Reiseerinnerung, sondern des unmittelbaren Eindrucks von ihm niederzuzeichnen.

Pertz ist ein Mann einfach, gerade, ohne viel Umschweife und Complimente, mit ganz blondem Haar, vollem Gesicht, freier Stirn und blauen Augen, nicht sehr lebhaft, aber zu Zeiten doch sehr belebt und beredt. Er ist gross, mittelstark, in seinem Anzug, wie es scheint, häuslich einfach; er wohnt wie fast alle Hannoveraner von Bildung und Stande nicht in, sondern vor der Stadt in einem sehr angenehmen Gartenhause: seine Frau ist einfach, eine Engländerin, recht zugethan, selbst häuslich wie es scheint, 3 recht nette Kinder bilden den Kreis seiner Familie. Sie scheint sehr einfach, herzlich und gemüthlich und ich glaube, sie wird recht angenehm und gesellig sein. Ihn fand ich anfangs etwas zurückhaltend, doch bald vertraut und auf Verhältnisse eingehend; was die Sache betrifft, so setzte er sie als abgemacht voraus, hat auch noch immer nichts von Bedingungen irgend einer Art vorgebracht, sondern nur von der Zeit der Herkunft als sobald als möglich gesprochen. Unser Gespräch drehte sich, soweit es nicht allgemeinen Inhalts war, meist um einzelne Punkte der Quellenuntersuchung; ich legte ihm dar, was wir so nach und nach gefunden und ich namentlich auch durch Untersuchung festzustellen gesucht habe, er gab mir so nach und nach eine Idee von dem Umfange seiner Arbeiten für die

1) Wir übergehen hier die Reise nach Hannover über Magdeburg, wo Festung und Dom den Reisenden anzogen, und über Braunschweig mit der Schnellpost. Am Sonntag, den 4. September um 9 Uhr erreichte er seinen neuen Bestimmungsort.

Monumenta und deutete einiges an, was vorzugsweise vorzunehmen sei. Näher auf bestimmte Gegenstände gieng er eigentlich nicht ein, recht klar über das Verhältniss meiner Arbeiten sehe ich nicht: doch ist hier auch wohl die freie Form besser als irgend eine zu abgemessene und gebundene. — Das ganze Verhältniss hat ein eigenes; gleich als ich den Brief bekam und ich ihn Michelsen vorzulesen hatte, sagte er mir, die Sache sei so einfach und klar, dass darüber nichts zu sagen sei; so finde ich es jetzt fast auch, alles so einfach und klar, dass ich nichts zu schreiben finde. Der Eindruck ist nicht ein so glänzend bestechender wie von Lappenberg, dessen Persönlichkeit beim ersten Beginn etwas höchst bestechendes und liebenswürdiges hat; Pertz ist kälter und gemessener, allein ebendeshalb vielleicht seine Freundschaft, sein Wesen nachhaltiger und inhaltsreicher, bedeutender. Ich glaube, dass ich mich sehr gut mit ihm vertragen werde, dass er noch meine Ansichten wohl aufnehmen, kurz, dass sich ein gutes Verhältniss der Mitarbeit, nicht blosser Unterordnung herausstellen wird. In diesem Sinn denke ich denn auch weiter zu wirken, mich mit solchem Eifer der Sache hinzugeben, dass ich des Vertrauens wirklich würdig werde. Möge Gott dazu seinen Segen verleihen! Und damit für heute Schluss und Amen!

Ich fahre auf diesem Blatte in der angefangenen kurzen Uebersicht der Reise fort, jetzt über 14 Tage schon nachdem ich diesen Theil derselben machte (es ist der 22. September).

Auch den nächsten Tag brachte ich fast ganz bei Pertz zu, den Morgen begann ich gleich die wichtigsten Sachen für meinen Heinrich nachzusehen und fand namentlich im Richerus recht überraschende Aufklärung. Gegen Mittag besuchte ich mit ihm die Bibliothek und gieng zu Tisch wieder heraus. Er gefiel mir im Ganzen sehr; er ist ruhig, besonnen, nicht übertrieben höflich, sondern zutraulich freundlich und dabei ernst, wie es für ein langes Verhältniss des Mitarbeitens sehr angenehm und erwünscht sein muss, nicht verschlossen gegen Rath und andere Meinung, wenn auch allerdings selbstständig und bewusst in seinem Willen und Thun.

Den übrigen Theil des Montags und Dienstags verlebte ich ganz bei Pertz: wir mussten uns ja kennen lernen und also Entschuldigung war nicht an ihrem Orte.

23. Nov. 1836.

Beinahe schon 4 Wochen lebe ich in Hannover, der neuen¹ Heimath; es sind vielleicht mit die wichtigsten meines Lebens und es ziemt sich also schlecht, dass hier keine Kunde von ihnen verzeichnet ist. Aber in der Mitte und in der Fülle der Eindrücke entschliesst man sich oft schwer und ungern, die Feder zur Hand zu nehmen und Rechenschaft von dem zu geben, was man erlebt und thut. Soweit es in nachträglicher Erzählung möglich ist, will ich heute die Lücke auszufüllen suchen und in möglichster Ausführlichkeit und Ordnung die Eindrücke und Erfahrungen dieser Zeit schildern.

. . . Ich war öfter bei Pertz, den ich wie seine Frau gleich anfangs wieder sehr angenehm fand, keine übertriebene Zuvorkommenheit, aber offenes herzliches Entgegenkommen, volle Gefälligkeit. Wir verständigten uns über die nächsten Arbeiten bald, er gab mir in nichts bestimmte Vorschriften, nur ganz allgemeine Anleitung; der stete mündliche Verkehr giebt natürlich stets neue Anregung; ich darf jede Ansicht, jeden Vorschlag frei aussprechen und finde für manches ein geneigtes Ohr. Ich habe auf eine Revision alter Papiere, namentlich der von den späteren Reisen und des Briefwechsels gedungen, und die allgemeinste Anordnung und Revision hat Statt gefunden. Es ist eine Vorarbeit für die projectierte Fortsetzung des Archivs. Das Eingehen auf die einzelnen Vorarbeiten für den 5. Band der Monumenta gehört hier nicht hin; die Erinnerung hieran wird sich nicht verlieren: nur so viel will ich sagen, dass alle Arbeiten belehrend und interessant, auch reiche Abwechslung in denselben sich findet. Dabei bleibt mir Zeit, allgemeine Studien fortzusetzen; überhaupt ist nur das eigene Gewissen meine Controlle, und das ist gut und nothwendig. Auch persönlich bin ich mit ihm und der Familie schon näher befreundet geworden; es entspricht Alles meinen Wünschen.

1) Dies Wort war unleserlich.

VIII.

Die Historia Brittonum

und

König Lucius von Britannien.

Von

Theodor Mommsen.

Zu den Verdiensten, die der geschichtlichen Forschung durch mich erwachsen sind, werde ich immer dasjenige zählen, dass Heinrich Zimmers *Nennius vindicatus* (Berlin 1893) vielleicht nicht erschienen wäre, wenn nicht meine durch die Arbeiten für die *Monumenta Germaniae historica* veranlassten Anfragen und Wünsche diesem Werke zum Hebel geworden wären. Mag man mit den darin enthaltenen Ausführungen mehr oder minder einverstanden sein, mag man die Behandlungsweise derjenigen Männer, für die irische und kymrische Texte dermassen ein siebenfach versiegeltes Buch gewesen sind, dass sie dazwischen keinen Unterschied fanden, vielleicht im Bewusstsein eigener Unvollkommenheit etwas gemildert wünschen, darüber wird kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen, dass das Buch uns den geschichtlichen Horizont erweitert und in dem Kreis derjenigen Forschung, die von dem untergehenden Römerstaat zu den Anfängen der Neuzeit die Brücke finden möchte, die Zweige des Keltenstamms zu rechter Geltung gebracht hat. Aber dies weiter und eingehender auszuführen, der merkwürdigen Spätzeitigkeit des Urahnens Paddys, des h. Patricius und allerlei anderen nützlichen und gelegentlich scherzhaften Dingen auf Zimmers Spuren nachzugehen, ist nicht die Absicht dieser kurzen Notiz; meinem Arbeitsfelde liegen diese Untersuchungen meistentheils nur insoweit nahe, dass ich daraus belehrt worden bin, und an Aus- und Gegenschreibern wird es Zimmer nicht fehlen. Ich beabsichtige nur über eine Hs. der *Historia Brittonum*, deren Collation Zimmer (S. 201) aus dem von mir für die MG. beschafften Apparat vorgelegen, die er aber nach meiner Meinung nicht so, wie sie es verdient, gewürdigt hat, einiges nachzuholen und über eine der wichtigsten Controversen, die an die alte Britten Geschichte sich knüpfen, die Genesis des ersten christlichen Brittenkönigs Lucius eine kurze Bemerkung anzuschliessen.

Es handelt sich um die Hs. von Chartres n. 98, saec. IX/X, kurz beschrieben in dem vortrefflichen Katalog der französischen Departemental-Bibliotheken Bd. 11 S. 51

und für mich, nachdem die Hs. nach Paris gesandt war, dort von meinem Freunde Girard verglichen. Hauptsächlich enthält sie Schriften von Isidor, Rabanus, Augustinus; die Brittingeschichte ist auf, wie es scheint, früher freigelassenen Blättern f. 2'. 5'. 167 hinzugeschrieben; der Text läuft auf diesen fort, bricht aber ab in c. 37 unserer Ausgaben in den Worten 'a me quod postulas', abgeschrieben anscheinend aus einem defecten Original, da darunter der Plan einer Kirche gezeichnet ist und die Hs. selber vollständig zu sein scheint.

Die bisher bekannten Texte der Brittingeschichte reichen in ihren verschiedenen Klassen nicht weit zurück. Der ebenso älteste wie vollständigste Text ist vertreten durch den Londoner Harleianus 3859, saec. X, der demselben keinen Autornamen vorsetzt. Nicht aus diesem selbst, aber aus derselben Vorlage stammt die sehr zahlreiche Klasse der diese Schrift dem Gildas beilegenden Hss., welche zwar nicht alles im Harleianus Enthaltene bieten, aber so weit sie reichen, wesentlich mit demselben übereinstimmen. Dass dasselbe auch von den Texten gilt, welche die Brittingeschichte mit dem Namen des Nennius verknüpfen, sowohl den lateinischen wie der kymrischen Uebersetzung, werde ich seiner Zeit rechtfertigen. Endlich der Text, der die Brittingeschichte unter dem Namen des Marcus anachoreta überliefert (hauptsächlich Vaticanus reginae 1464, saec. XI) bietet manche selbständige und werthvolle Lesung, ist aber augenscheinlich umgestaltet und nur durch schwer begreifliche Missschätzung über den Harleianus gesetzt worden, mit dem er übrigens, von der Variation der Wörter und der Phrasen abgesehen, im Grossen und Ganzen übereinstimmt.

Allen diesen Texten gegenüber tritt der der Hs. von Chartres nicht bloss als unter den erhaltenen wo nicht der älteste, doch dem sonst ältesten Harleianischen gleichzeitig, sondern auch als unabhängig und selbständig.

In der germanischen Völkertafel (c. 17) fehlt in der guten Ueberlieferung dem dritten Sohn des Alanus, dem Negue, der vierte Sohn, der Toringus der deutschen Ueberlieferung, während bei der Angabe der von dem Negue abstammenden Völker auch im brittischen Text die Taringi sich finden, wegen welcher dann späte Texte der Brittingeschichte einen vierten Sohn Targus hinzusetzen. In der Hs. von Chartres fehlt der vierte Sohn des Negue auch, aber die von Negue abstammenden vier Völkerschaften heissen Bogari, Vandali, Saxones et Turingi. Hier hat die

Hs. von Chartres allein die zweifellos echte Ueberlieferung bewahrt.

Die viel besprochene Stelle c. 81 über die Ankunft der Sachsen in Britannien, welche im Harleianus also und ähnlich in den Marcus-Hss. lautet:

'regnante Gratiano secundo Equantio Saxones a Guorthigerno suscepti sunt anno CCCXLVII post passionem Christi',

woraus die interpolierten Gildas-Hss. gemacht haben, offenbar mit Rücksicht auf Beda h. eccl. 1, 15, 5, 24:

'regnante Martiano secundo, quando Saxones a Guorthigerno suscepti sunt anno CCCXLVII post passionem Christi',

ist in der Hs. von Chartres, ähnlich wie im kymrischen Nennius (Zimmer S. 191 f.), also gefasst:

'regnante Grano (so) secundo cum Equicio Saxones a Guorthigirno suscepti sunt anno CCCXLVII post passionem Christi'.

Wie man immer über die Angabe selbst urtheilen mag, dass die Datierung anschliesst an die Tafel des Victorius Aquitanus (chron. min. 1 p. 716): 'anno CCCXLVII (a passione) Gratiano III. et Equitio' oder an dessen Ausschreiber Prosper (a. a. O. S. 459), und dass dieser Quelle die Hs. von Chartres am nächsten kommt, ist augenfällig.

Die Beschaffenheit einer Hs. dieser Art verdient nähere Prüfung.

Der Titel lautet: 'incipiunt Exberta fu Urbacen de libro sancti Germani inventa et origines et genelogia (so) Britonum'. Derselbe steht unter den Hss. des Werkes ganz allein, wenn man davon absieht, dass sie alle (die unsrige reicht nicht so weit) c. 47 nach Abschluss des Berichts über den Guorthigirn bemerken: 'hic est finis Guortigirni, ut in libro beati Germani repperi'. Ob 'exberta' aus 'excerpta' entstellt ist oder zum Autornamen gehört, weiss ich nicht; den letzteren — Urbacen kommt als kymrischer Personenname auch sonst vor — können nur Celtice docti behandeln.

Ihrer Stellung nach zu den übrigen Hss. zeigt die unsrige in einer Reihe einzelner Lesungen wie auch namentlich in der ziemlich wörtlichen Aufnahme des Aeneas-Stammbaumes ('de Romanis et Grecis trahunt ethimologiam' u. s. w., San Marte zu c. 10 und Gunn in der Marcus-Ausgabe) sich der Marcus-Familie verwandt, während zwar an Willkürlichkeiten und Corruptelen auch in ihr kein Mangel ist, aber sie doch keineswegs in dem Grade wie diese sich als Umschreibung des überlieferten Textes dar-

stellt. Bei genauer Prüfung, die hier vorzulegen nicht erforderlich ist, habe ich gefunden, dass der Marcustext aus dem von Chartres und einem interpolierten Gildas-Exemplar contaminirt ist und also da, wo der erstere fehlt, denselben keineswegs ersetzt.

Dem Inhalt nach zeigt der Text von Chartres, so weit er reicht, von dem der übrigen im wesentlichen mit einander übereinstimmenden die folgenden Abweichungen:

- 1) Der chronologische Anfangsabschnitt ist vorhanden, aber von c. 3 (San Marte) springt er auf c. 5 und zeigt, dass die Ansetzung des Harleianus, wonach von Christi Geburt bis auf die Abfassung des Werkes 831 Jahre verstrichen sind, sowie alle ähnlichen der geringeren Recensionen den verschiedenen Schreibern gehören und die älteste Fassung ein Abfassungsjahr nicht angab.

- 2) Die *Historia Brittonum* selbst ist folgendermassen geordnet:

p. 31, c. 3. 'Britannia insula' p. 32, c. 9 a. E. 'Britones olisti (schr. olim) impleverunt Britanniam a mari usque ad mare'.

'De genologia Britonum. De origine Britonum de Romanis et Grecis . . . surrexerunt' (im Allgemeinen, wie gesagt, entsprechend der Marcus-Recension).

'Casabellaunus rex Britannicus a quo tenerunt Saxones Britanniam usque ad annum supradictum'.

'Britones a Bruto dicti filius dei vivi altissimi' (entspricht wesentlich dem c. 18, p. 40, Z. 6—15).

'Quando regnabat Brito regnabat apud Latinos' (c. 11, p. 31, Z. 8—10).

p. 39, 4. 'Tres filii Noe diviserunt orbem' . . . p. 40, 3 'filii Adam filii dei vivi'.

(p. 40, 6—15 steht oben.)

p. 40, 17. 'Romani autem cum accepissent' . . .

p. 41, 14. 'ab initio mundi VCCXV'.

(p. 41, 15 'Iulius igitur' . . . p. 46, 8 'interfectus est in Gallia' fehlen in dem Chartres-Text.)

p. 46, 9. 'Tribus vicibus' und so weiter bis zum Schluss ohne grössere Abweichung.

Der Abschnitt c. 12 'post intervallum' — 17 'libris veterum nostrorum', die merkwürdigen irischen Wandersagen enthaltend, fehlt.

- 3) Von den hiernach im Chartres-Text zwischen p. 32 und 39 des unsrigen auftretenden Stücken ist das dritte c. 18 (Brittones a Bruto — filii Lamech, welcher Stammbaum hier bis auf Adam und den 'deus vivus altissimus' verlängert ist) in unserem Text auch vorhanden, aber an anderer Stelle. Augenscheinlich stand dieses Stück in dem ältesten Text am Rande; hier haben wir dafür den unmittelbaren Beleg, da es in die beiden Hss.-Klassen zwar gleichmässig übergegangen ist, aber an verschiedenen Stellen steht, welche, wenn man die den beiden Texten zu Grunde liegende Ur-Hs. ins Auge fasst, nahe zusammen rücken.
- 4) Dasselbe gilt von dem kurzen vierten Stück; auch dies ist beiden Klassen gemein, aber an verschiedenen Stellen eingelegt und offenbar ebenfalls vom Rande in die Texte gekommen.
- 5) Für den Abschnitt unseres Textes, der die fabelhafte Vorgeschichte des Stammvaters der Britten Brutus erzählend ihn zum Enkel des Aeneas und zum Tödter seines Vaters macht (p. 32 a. E. 'Aeneas post Troianum' p. 34, 8 'cuius frater erat Bruto'), bietet die Chartres-Hs. einen Ersatz an derselben Stelle (nach c. 9) in dem auch in der Marcus-Recension befindlichen diesen Brutus ebenfalls an Aeneas anknüpfenden Stammbaum. Er trägt die Sonderüberschrift 'de genologia (so) Brittonum', welche, wie wir sahen, im Haupttitel wiederkehrt. Danach stammen von des Aeneas Sohn Silvius und seiner Gattin Labina (Lavinia), der Tochter des Latinus, drei Brüder ab: Remus, Romulus und Brutus (dieser dritte Bruder ist in der Marcus-Recension gestrichen), Kinder der Prinzessin und Nonne Rea ('filii reginae sanctimonialis Reae'): Brutus consul fuit in Roma epiromanus (so Chartres und Marcus), quando expugnavit Hispaniam. Der ursprüngliche Text kennt wohl den Brutus consul Romanus als Stammvater der Britten, aber knüpft denselben weder an Aeneas noch an den Eroberer Spaniens D. Brutus Callaicus, wobei die Hieronymus-Notiz a. Abr. 1875 unter der Rubrik consulum Romanorum: Brutus Hiberiam usque ad oceanum subigit als Quelle gedient hat.
- 6) Für das ebenfalls dem Chartres-Text fehlende grosse Stück c. 20 Iulius — 29, welches im Wesent-

lichen einen Auszug aus der römischen Kaiser-
geschichte von Caesar bis auf Gratian darstellt,
giebt die zweite jener vier Einlagen der Chartres-
Hs. auch eine Art Ersatz. Unmittelbar anschliessend
an die eben erwähnte Aeneas-Brutus-Fabel folgt
ein sonst unbekannter Abschnitt, anhebend Casa-
bellaunus rex Britannicus et ipse fuit in obviam
Gai Iulii Caesaris regis Rome, dann eine Aufzählung
der sieben römischen Kaiser, die nach Britannien
gekommen sind, sachlich übereinstimmend mit dem
Bericht in der Brittengeschichte c. 27 und offen-
bar die dort angezogene 'vetus traditio seniorum
nostrorum', wonach sieben römische Kaiser nach
Britannien gekommen sind; von dem achten und
neunten, die der bisher bekannte Text hinzufügt:
'Romani autem dicunt novem fuisse', weiss der
Chartres-Text nichts.

Offenbar liegt uns in diesem Text die älteste Fassung
der Brittengeschichte vor: die Interpolationen c. 11 und 18
sind da, aber noch nicht eingereiht; die Aeneas-Brutus-
Verklitterung und die sieben Kaiserfahrten von Rom nach
Britannien sind auch da, aber anders und noch etwas toller
als in dem späteren Text gestaltet und ebenfalls nicht ein-
gereiht. Wirft man diese vier im Chartres-Text zusammen-
stehenden Stücke, sowie die in demselben ohne Ersatz feh-
lenden heraus, wie es offenbar geschehen muss, um den
ursprünglichen Text herzustellen, so schliessen das Ende von
c. 9 und der Anfang von c. 17 aneinander; und dass dies
ursprünglich der Fall war, dass die Uebergangsworte c. 10
z. A.: 'si quis scire voluerit, quo tempore post diluuium
habitata est haec insula, hoc experimentum bifarie inveni'
und c. 17 z. A.: 'aliud experimentum inveni de isto Britto
ex veteribus libris veterum nostrorum' nur eingesetzt sind,
um den langen Einschub c. 10—16 zu decken, hat schon
Häger (die Trojanersage der Britten. München 1886) unter
Zustimmung Zimmers S. 55 mit richtigem Blick erkannt.
Also ist in der Chartres-Hs., soweit sie reicht, eine ältere
Recension der Brittengeschichte erhalten. Hägers weiterer
Vermuthung, dass die älteste Fassung nur den germanischen,
nicht den römischen Stammvater der Britten gekannt hat,
entspricht diese ältere Recension nicht völlig, da der 'Brutus
consul Romanus' auch in ihr auftritt, aber er spielt hier
eine so untergeordnete Rolle, dass auch diese Annahme im
Wesentlichen bestätigt wird.

Ich knüpfe daran einige Bemerkungen über die Fabel

von dem ersten christlichen Könige Britanniens Lucius und deren Entstehung, im Anschluss an Zimmers Ausführungen S. 140. Es liegen uns darüber drei Berichte vor, und es ist von Wichtigkeit, deren Verhältnis zu einander zu bestimmen.

Liber pontif. 1 p. 186 Duch.: Eleuther . . . sedit ann. XV. . . . fuit autem temporibus Antonini et Comodi [a Severo et Herenniano (nach Chr. 171)] usque Paterno et Bradua (nach Chr. 185). hic accepit epistula a Lucio Brittanio rege, ut Christianus efficeretur per eius mandatum. Die handschriftliche Ueberlieferung, die bis in das Ende des 7. Jahrh. zurückreicht, ist fest.

Hist. Britt. c. 22: post CLXVII annos post adventum Christi Lucius Britannicus rex cum omnibus regulis totius Britannicae gentis baptismum suscepit missa legatione ab imperatore Romanorum et a papa Romano Eucharisto. Diese Nachricht gehört zu der oben erwähnten Kaisergeschichte und findet sich nicht in der kurzen von dem Chartres-Text dafür substituierten Fassung. So wie angegeben, steht sie in der besten Klasse, den anonymen Handschriften (nur dass diese zwischen 'imperatore' und 'imperatoribus' schwanken), und selbst in der besten gildanischen (Cotton Calig. A VIII); andere gildanische und der Marcus-Text haben 'Euc(h)aristo' durch 'Euaristo', noch andere durch 'Eleutherio' ersetzt. Diese beiden Lesungen sind deutlich Emendationen, die erste an die Wortform sich anlehnend ohne Rücksicht auf die recipierte Chronologie, die zweite dem Papstbuch folgend.

Beda hist. eccl. 5, 14 (vgl. 1, 15): anno incarnationis dominicae CLXVII Eleuther Romae praesul factus quindecim annos ecclesiam gloriosissime rexit, cui litteras rex Britanniae mittens ut Christianus efficeretur impetravit.

Ist diese Fabel — denn mehr ist es sicher nicht — von Rom nach Britannien gelangt, wie man bisher allgemein angenommen hat, oder, wie jetzt Zimmer aufstellt, von Britannien nach Rom? Man wird ihm einräumen müssen, dass an sich die eine Annahme ebenso möglich ist wie die andere, und er hat beachtenswerthe Argumente dafür beigebracht, dass die Legende überhaupt nicht allzu hoch hinaufreicht. Aber bei unbefangener Erwägung wird man doch nicht umhin können, an der jetzt gangbaren Ansicht festzuhalten und den Bericht in der Brittengeschichte anzusehen als abgeleitet aus dem Papstbuch. Ich will dafür

nicht geltend machen, dass jener Bericht zu den in der ältesten Fassung der Brittengeschichte fehlenden Abschnitten gehört; ebenso wenig, dass die uns vorliegenden Hss. des Papstbuches mit dem Ende des 7., die der Britten-geschichte mit dem 10. Jahrh. beginnen; beides ist nicht entscheidend. Aber entscheidend ist das Verhältniss der beiden ältesten Berichte zu einander. Wenn dem Redacteur der Papstbiographie die Brittengeschichte vorlag, so konnte er freilich den darin genannten Papstnamen nicht aufnehmen, mochte dieser Eucharistus lauten oder (was sehr unwahrscheinlich ist) Euaristus; denn einen Papst Eucharistus giebt es nicht und den Papst Euaristus setzt die überlieferte Chronologie unter Nerva und Trajan 96—108. Aber wenn er den Papstnamen änderte, so hätte er, da der Kaiser in dem englischen Bericht nicht genannt ist, durch das J. 167 auf Soter kommen müssen; warum er den Eucharistus des Jahres 167 zum Eleutherius der Jahre 171—185 umwandelte, ist unverständlich und schliesst die Ableitung des römischen Berichts aus dem brittischen aus. Umgekehrt ist die brittische Kaisergeschichte, zu welcher dieses Stück gehört, allem Anschein nach eine an römische Quellen sich anlehrende, aber von Fehlern aller Art erfüllte, wahrscheinlich aus dem Gedächtnis gemachte Aufzeichnung; wer den Carausius zum Caritius oder Carutius (Curacius in der Hs. von Chartres, Carinus bei Marcus), den Maximus zum Maximianus, den Vater Constantins Constantius zu dessen Sohn machte, kann füglich auch den Eleutherius des Pontificalbuches in einen Eucharistus verwandelt haben. Wir werden also den Ursprung dieser Erzählung nicht bei den Britten, sondern in dem Kreise der römischen Päpste zu suchen haben.

Dass Beda in diesem Berichte hauptsächlich dem auch sonst stetig von ihm benutzten Pontificalbuche folgt, ist evident. Aber die Jahrzahl 167 steht nicht bloss in diesem nicht, sondern sie ist mit demselben in Widerspruch und das Zusammentreffen mit der Brittengeschichte kann nicht zufällig sein. Da in dieser, wie dies auch Zimmer anerkennt, von Benutzung Bedas schlechthin keine Spur sich findet, vielmehr derjenige Redacteur, von dem die harleianische Recension herrührt, diesen sicher nicht gekannt hat, so bleibt nichts anderes übrig als die Annahme, dass Beda unsere Brittengeschichte vorgelegen hat. Zimmer lehnt dies freilich ab, aber meines Erachtens mit Unrecht. Auch die Namen Vortigernus, Hors, Hengistus treten bei beiden in solcher Gleichmässigkeit auf, dass

unabhängige populäre Tradition bei beiden schwerlich zu Grunde liegt, vielmehr die eine Quelle aus der andern geschöpft haben muss. Dass der gelehrte Verfasser der sächsischen Kirchengeschichte eine so untergeordnete und vermuthlich ihm anonym vorliegende Quelle, wenn auch benutzt, so doch nicht genannt hat, scheint mir sehr begreiflich. Ist dies richtig, so ist die Brittingeschichte, und zwar nicht in der ältesten Form, wie sie aus der Hs. von Chartres erschlossen werden kann, sondern derjenigen, welche der Harleianus bietet, genähert, wenn auch sicher mit dieser nicht identisch, vor dem Jahre 731 abgefasst und wird die älteste Fassung mit ziemlicher Sicherheit dem 7. Jahrh. zugeschrieben werden dürfen. Diese Zeitbestimmung stimmt auch mit Zimmers weiteren belehrenden Ausführungen im Allgemeinen überein.

•

IX.

Ueber

die karolingischen Reichsannalen

von 741—829

und ihre Uebersetzung.

I. Die handschriftliche Uebersetzung.

Von

F. Kurze.

Unter den zahlreichen Hss. der karolingischen Reichsannalen von 741—829 (*Annales Laurissenses maiores*) lassen sich schon nach der Ausgabe von Pertz (SS. I, 126—218) leicht drei Hauptgruppen unterscheiden: in der einen Gruppe (Pertz 2. 3. 7. 7b) reicht der Text nur bis 813, unter den andern Hss. gehören einerseits diejenigen enger zusammen, welche, von andern Kennzeichen (vgl. S. 307 f.) einstweilen abgesehen, die Nachrichten über die beiden Verschwörungen von 785 und 792 enthalten (Pertz 4. 5 und 6), andererseits die übrigen (8—12), soweit nicht die Unzulänglichkeit des Materials eine Beurtheilung unmöglich macht (13—15). Eine selbständige Stellung neben den Hss. nimmt die *Editio princeps* (Pertz 1) ein, deren handschriftliche Grundlage nicht erhalten ist; in ihr enden die Annalen schon 788. Rechnet man endlich auch die Hss. der Umarbeitung, der sogenannten *Annales Einhardi*, dazu, so erhält man 5 Gruppen, die auf eben so viele verschiedene Recensionen zurückzugehen scheinen.

Wenn es nun auch an sich nicht ausgeschlossen ist, dass sowohl die *Editio princeps*, als auch die bei 813 endenden Hss. (welche, wie wir sehen werden, selbst am Ende unverstümmelt und von einander unabhängig sind) von je einem verstümmelten Archetypus abstammen könnten, so ist doch offenbar, so lange nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, zumal bei dem hohen Alter der hierher gehörigen Hss. mit grösserer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass uns in ihnen die ältesten Recensionen des Textes vorliegen. Ich nenne daher A die bis 788, B die bis 813 reichende Recension; von den beiden folgenden ist augenscheinlich diejenige die ältere (C), welche die Zusätze zu 785 und 792 noch nicht enthält; die andere ist also als D zu bezeichnen, die Umarbeitung, welche ebenfalls von den beiden Verschwörungen berichtet, bleibt dann übrig als Recension E.

A. Unsere Kenntniss der ersten Recension beruht allein auf

A 1. der Ausgabe von H. Canisius¹ (Pertz 1), welche für eine verlorene alte Hs. aus Lorsch einen allerdings nur dürftigen Ersatz bietet. Canisius giebt nämlich aus einem 'apographum in Bavarica bibliotheca, quod transcriptum esse ex membranis pervetustis monasterii Laurissae prope Wormatiam testatur is ipse, qui transcripsit', ein 'Francicorum Annalium Fragmentum ab a. 741. usque ad a. 798', das sich bis zum Jahre 788 als der erste Theil unserer Jahrbücher (endend mit den Worten 'et alios in Danubio flumine submerserunt', SS. I, 174), von da an als ein Bruchstück der Annales Laureshamenses erweist. Er benutzte also eine ziemlich junge bairische Abschrift (nach dem Titelblatt seiner Ausgabe 'bibliothecae Serenissimi Maximiliani utriusque Bavariae Ducis') einer alten Lorschener Hs.; und zahlreiche kleine und grössere Versehen, namentlich bei Eigennamen, beweisen, dass seine Vorlage nicht überall leicht und sicher zu lesen war. Auch zahlreiche willkürliche Veränderungen des Textes, welche stilistische Verbesserungen bezwecken, muss dieselbe enthalten haben, von welchen Pertz (S. 128) eine Reihe anführt. Mit Unrecht macht Pertz für diese Aenderungen den Herausgeber Canisius selbst verantwortlich, dessen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in der Wiedergabe des handschriftlich Ueberlieferten aus seinen anderen Arbeiten löblich bekannt ist.

Dass man in der gesonderten Ueberlieferung des Stückes bis 788 auch wirklich die älteste Recension der Annalen zu sehen hat, lässt sich allerdings, wie gesagt, nicht mit Bestimmtheit erweisen; doch stimmt zweierlei sehr gut zu dieser Annahme, nämlich erstens, dass, wie W. Giesebrecht² dargethan, der erste Theil zwischen den Jahren 787 und 798 verfasst ist, und ferner, dass zwei Zusätze zu den Jahren 774 und 776, welche dem ursprünglichen Texte offenbar fremd waren, aber doch in den meisten Hss. stehen, bei Canisius fehlen³. Natürlich fehlt bei ihm auch die Erwähnung der 785 entdeckten Verschwörung, welche, wie schon gesagt wurde, nur den Recensionen D und E eigenthümlich ist.

Trotzdem braucht jedoch der verlorene Lorschener Codex, von welchem wir durch Canisius wissen, keineswegs das

1) Antiquae lectionis tom. III (Ingolst. 1603), pars I, p. 187—217.
 2) W. Giesebrecht, Die fränkischen Königsannalen und ihr Ursprung, Münchener historisches Jahrbuch 1865, S. 186—238. 3) Vgl. über diese Zusätze unten S. 307.

Original selbst gewesen zu sein, wie Pertz etwas voreilig angenommen zu haben scheint; vielmehr halte ich aus Gründen, welche ich später darlegen werde, die Entstehung der Jahrbücher in Lorsch geradezu für unwahrscheinlich und demnach ihren Namen *Annales Laurissenses* für unzutreffend.

Die Varianten von A 1 erweisen sich zum allergrössten Theile als Verderbnisse oder willkürliche Abänderungen des Textes. Nur eine Stelle habe ich gefunden, an welcher uns Canisius im Gegensatz zu den anderen Recensionen doch vielleicht das Ursprüngliche erhalten haben dürfte. Es ist das Jahr 748, wo die Annalen nach der herrschenden Ueberlieferung berichten: 'Grifo de Saxonia iter peragens fugiendo in Baioariam usque pervenit, ipsum ducatum sibi subiugavit, Hiltrudem cum Tassilone conquistavit. Suidger ad eum venit in solacio supradicti Grifonis. Haec audiens Pippinus iter illuc arripiens cum exercitu suo supranominatos totos sibi subiugavit, Grifonem secum adduxit, Lantfridum similiter, Tassilonem in ducatu Baioariorum conlocavit. . . .' Wer Suidger und Lantfrid waren, bleibt hier unklar, und ganz unverständlich ist, warum denn eigentlich der letztere mit Grifo von Pippin gefangen weggeführt wurde. Dagegen hat Canisius für 'Suidger' schon einmal 'Lantfridus', wodurch alle Unklarheit beseitigt wird: Lantfrid, heisst es nun, brachte dem Grifo Hülfe, darauf führte Pippin den Grifo sammt dem Lantfrid gefangen fort. Die Geschichte liest sich bei Canisius so einfach, dass man auf den Verdacht kommt, der Name Lantfrid möchte an der ersten Stelle durch eine glückliche Conjectur für Suidger eingesetzt sein. Doch würde eine solche Conjectur mehr Ueberlegung und freieren Blick voraussetzen, als man einem mittelalterlichen Abschreiber zutrauen dürfte. Und dass sie nicht etwa erst von Canisius herrühren kann, wird dadurch bewiesen, dass 'lanfridus' auch in den *Annales Mettenses* und in dem kleinen Florentiner Fragment (bei Pertz 14) für Suidger gelesen wird. Sonach muss diese Lesart mindestens auf den verlorenen Lorsch Codex zurückgehen; dann aber ist es doch nicht unwahrscheinlich, dass sie auch im Original gestanden hat. 'Suidger' wird also aus irgend welcher Glosse in den Text gelangt sein¹ und den 'Lantfridus' verdrängt haben.

1) Vielleicht wollte der Interpolator, der noch dem achten oder beginnenden neunten Jahrhundert angehört haben müsste, da die Recensionen B—E schon 'Suidger' für 'Lantfridus' haben, nur ausdrücken, dass

Mit Hülfe dieser Stelle haben wir nun zugleich auch zwei andere Ableitungen von A erkannt, die freilich für die Herstellung des Textes nur geringen Nutzen gewähren, nämlich:

A 2. die in den *Annales Mettenses* ausgeschriebenen verlorenen alten Jahrbücher, eine Compilation aus den Fortsetzungen *Fredegars* und unsern *Reichsannalen* mit selbständiger Fortsetzung bis 805, deren Ursprung *Pückert*¹ wohl mit Recht in *St. Denis* sucht. Vgl. darüber *Neues Archiv* XVII, 118 und den zweiten Theil dieser Abhandlung. In den *Ann. Mett.* sind davon sorgfältig diejenigen Stücke zu unterscheiden, welche durch Vermittelung *Reginos* oder der *Ann. Bertiniani* ebenfalls mittelbar aus den *Reichsannalen* stammen;

A 3. ein kleines Bruchstück, das nur die Jahre 741—749 bis zu den Worten 'de regibus in Francia' umfasst, als Anhang zum *Liber Historiae Francorum* im *Codex Florentinus* LXV, 35, saec. XI. (*Pertz* 14)², von welchem wir in

A 3a. der *Wiener Hs.* n. 3126 (früher *hist. prof.* 477) eine Abschrift saec. XV. besitzen (*Pertz* 14b), die Herr Dr. *Herzberg-Fränk*el nach *Pertz* noch einmal für mich verglichen hat.

B. In der zweiten Recension reicht der Text bis zu den Worten 'et multis suorum amissis recesserunt' im Jahre 813 (*SS.* I, 200, 38). Die älteste der hierher gehörenden *Hss.* ist

B 1. *Hs.* der Königin *Christine* im *Vatican* n. 617 aus dem IX. Jahrh. (*Pertz* 2)³. Nachdem schon *Pertz* dieselbe für seine Ausgabe verglichen, hat Herr Dr. *J. Tschiedel* in *Rom* eine neue vollständige *Collation* für mich angefertigt. Der *Codex* enthält auf 68 Blättern in *Kleinoctav* die *Annalen* von 777—813. Lücken bei 787 (*S.* 170, 36 'Tunc domnus' bis 172, 11 'peccasse et male') und 791—794 (176, 26 'domnus rex' bis 180, 2 'in prae-') zeigen den Ausfall zweier Blätter (eines zwischen Bl. 18 und 19 und eines zwischen Bl. 24 und 25) an; auch sind, da Bl. 1 mit 'placitum venerunt' mitten im Satz (*S.* 158, 1) beginnt und das Jahr 778 die *Capitelzahl* XXXVII führt, offenbar am Anfang mehrere *Bogenlagen* verloren gegan-

neben *Lantfrid* auch *Suidger* — der *Graf des Nordgaus* — dem *Grifo* Hülfe gebracht habe; das ist ja auch gar nicht ungläublich. 1) *Berichte d. Verh. d. Ges. d. Wiss.* zu *Leipzig* 1884, *S.* 106—190. 2) Vgl. *SS. rer. Merov.* II, 229. 3) Vgl. *Archiv* XII, 299.

gen, welche die Jahre 741—777 enthielten. Dagegen ist die Hs. nicht, wie Wattenbach (GQ. I⁶, 200 A. 1) vermuthete, auch am Ende verstümmelt, denn sie schliesst mit einem vollständigen Satze auf der Vorderseite von Bl. 68.

Ueber ihre Herkunft erfahren wir nichts, als dass sie sich einmal im Besitz des Alexandre Petau befand. Hieraus hat Pertz (S. 129) mit Recht vermuthet, dass sie identisch sei mit dem von Du Chesne zu seiner Ausgabe (Hist. Franc. Script. II, 31—49) benutzten Codex Petavianus. Du Chesne sagt nämlich in der Vorrede (S. 24), dass er neben einem alten Exemplar Ant. Loiselii (s. u. B 4) die Ausgabe des Canisius benutzt habe, und fügt hinzu: 'Extat et aliud eorumdem Fragmentum MS. ab a. 778 ad 814 in bibl. Alex. Petavii, ex cuius quoque collatione diversas aliquot lectiones collegi, quas marginibus . . . visum est adnotare'. Zu 778 bemerkt er dann nochmals ausdrücklich am Rande, dass hier der Codex Al. Petavii beginne; da er aber auch Loisel's Hs. bis 814 reichen lässt, während B 4 in Wirklichkeit wie B 1 mit 'recesserunt' in 813 endet, so ist in der That auf die Zahlen 778 und 814 für 777 und 813 kein sonderliches Gewicht zu legen. Dass er wirklich B 1 meinte, geht daraus hervor, dass er 778 die Lesart 'Widokingi' für 'Widokindi' und 788 'haristalliz' für 'harisliz' und 804 den Zusatz 'Rigbodo Treverum episcopus obiit Kalend. Octobris' anführt, welche sich in keiner andern Hs. finden.

Dennoch trifft es aber nicht genau zu, wenn Pertz behauptet, dass 'omnes lectiones illae cum Vaticanis accuratissime concordant'; denn die Varianten 'Frola' und 'Noridluidi' zu 798 und 'Bardūgauui' zu 799 finden sich nicht in B 1. Wohl aber stehen dieselben in einer andern vaticanischen Hs., die gleichfalls aus Petau's Nachlass stammt, nämlich Christ. 213, welche als Anhang zu Fredegars Fortsetzungen den letzten Theil der den Ann. Mosellani und Lareshamenses gemeinsamen Lorscher Quelle in einer besonderen Fassung bis 790 und die Jahre 791—806 der Reichsannalen¹ enthält. Dass er auch die Jahre 791—806 daraus verwerthete, hat er allerdings in der Vorrede unterlassen zu erwähnen; doch bemerkt er ausdrücklich zu 806 (S. 44) am Rande: 'Huc usque Annales Nibelungi Chronico subiecti, quorum Fragmentum supra editum est p. 21'. Wenn Du Chesne also an den Anfang des Jahres 792 als

1) Hiervon hat Herr Prof. Holder-Egger auf seiner italienischen Reise 1885 eine Collation angefertigt, welche mir vorliegt. Vgl. u. B 3.

'Add. ex Cod. Pet.' den Satz stellt: 'Coniuratio contra regem a filio eius Pippino facta, detecta et compressa est', mit welchem das Jahr 792 im Vaticanus 213 beginnt, während derselbe in allen andern Hss., die ihn überhaupt enthalten, erst nach der Notiz über die Häresie des Felix eingeschoben ist, so hat er hier ohne Zweifel diesen Vaticanus benutzt, und man darf nicht mit Pertz folgern, dass B 1 damals noch ohne die Lücke bei 791—794 gewesen sei.

Auch dieser zweite Petavianus lässt sich als ein Glied der Gruppe B erweisen; vorher jedoch kommt nach Alter und Bedeutung

B 2. die Chronik Reginos (Pertz 7b), welche fast den Werth einer Hs. hat, da in ihr von 741—813 die Ann. Lauriss. nicht allein benutzt, sondern fast wörtlich ausgeschrieben sind, natürlich mit mehr oder minder erheblichen Auslassungen und stilistischen Aenderungen. Dass Regino von der Hs. B 1 unabhängig ist, wird, von Varianten ganz abgesehen, durch verschiedene Lücken in jener bewiesen, die in seinem Texte nicht vorhanden sind. So fehlen in B 1 zu 788 (S. 172, 17. 18) die Worte 'ex iussione domni regis, sicut et caeteri eius vassi, et coeperunt fideles Baiarii dicere, quod Tassilo', Regino aber hat 'Coeperunt autem eum Baiarii accusare, quod'; desgleichen fehlen in B 1, aber nicht bei Regino, S. 160, 9 (779) 'Wisora', 23 (781) 'est', 25 'eum', 174, 8 (788) 'Wineghisus', 176, 2 (790) 'et pascha similiter', 186, 19 (799) 'transmisit' (Regino 'misit'), 188, 26 (801) 'die', 27 'eius', 33 'ut', 190, 3 'quaedam', 7 'erat', 191, 23 (804) 'omnes', 194, 11. 12 (807) 'virginis et luna in quinta parte', auch 189, 41 (801) 'maximus', wofür Regino wenigstens 'ingens' hat.

Eng mit B 1 und B 2 verwandt ist

B 3. die bereits erwähnte Hs. der Königin Christine im Vatican n. 213 aus dem X. Jahrh.¹ mit dem Bruchstück der Reichsannalen von 791—806, welches, an ein Bruchstück der alten Lorscher Ann. willkürlich angeheftet, mitten auf Bl. 137' und mitten in einem Satze bei dem Worte 'ripam' (S. 193, 30) endet.

Obgleich diese Hs. beim Jahre 792 den Satz von der Entdeckung der Verschwörung enthält, steht sie doch der Gruppe D fern, wie sie denn auch ganz allein diesen Satz an den Anfang des Jahresberichtes stellt. Schon bei demselben Jahre 792 hat sie nicht wie D (und Pertz) 'Et cele-

1) Vgl. N. A. II, 330, VII, 294—297 und XI, 256, SS. rer. Merov. II, 11 (cod. 4a).

bravit domnus rex natalem Domini ibi, similiter pascha celebratum est', sondern mit B 4 und C 'Ibi natalem Domini, ibi pascha celebratum est'. Ferner hat sie wie B 1 S. 182, 15 (796) 'rege' für 'regem', 27 (797) 'est in' für 'est et in', 184, 4 (798) 'ipsa' für 'ipso', 186, 2 (799) 'daniel' für 'daniel', 190, 2 (801) 'pestilentiam' für 'pestilentia', wie B 4 S. 192, 28 (805) 'unos' für 'hunos', 31 'uocatur' für 'uocantur', mit B 1 und B 4 191, 10 'inmutatus est' gegen 'inmutavit se' und mit B 1. 2. 4 188, 8 (800) 'cum eo' gegen 'cum illo' und 190, 16 (801) 'civitas hispanie' gegen 'civ. in hispania' in C und D; ganz besonders wichtig aber ist, dass in ihr gerade wie in B 1. 2 184, 32 (799) die Worte 'Rhenum ad Lippeham transivit et' und 190, 14 'cum eo' (801) fehlen. Sie gehört also ganz entschieden zur Gruppe B, obgleich der Zusatz zu 792 wohl nur aus einer Hs. der Gruppe D hineingekommen sein kann¹. Gegen directe Abhängigkeit von B 1 spricht, dass B 3 manche Fehler dieser Hs. nicht hat, z. B. 182, 22 (797) nicht 'per iatim in prefectum' statt 'per Zatum pr.'

Von grösster Wichtigkeit neben B 1 ist

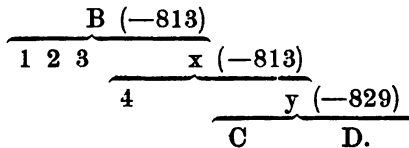
B 4. die Pariser Hs. n. 5941 A (Pertz 7) aus dem XI. Jahrh.², welche ich selbst in Stralsund verglichen habe. Nach dem Katalog von 1744 (tom. IV) war der Codex 'olim Colbertinus'; auf dem ersten Blatte hat sich als früherer Besitzer Ant. Loisel eingetragen, nach welchem Du Chesne, der diese Hs. seiner Ausgabe zu Grunde legte, die Annalen als Loiseliani bezeichnet hat. Die Hs. hat überhaupt nur 26 Pergamentblätter und beginnt auf Bl. 1 mit Versen, welchen eine neuere Hand die Ueberschrift 'Versus Theodulphi Aurelian̄ epi' gegeben hat; in der That sind es zwei Gedichte Theodulfs, nämlich nach der Ausgabe der MG. PL. I (S. 527 ff.), n. XXXVI³ und XL. Daran schliessen sich auf Bl. 1' nach einer leergelassenen Zeile die Reichsannalen, welche mit dem Jahre 741 beginnen und mitten auf Bl. 26 wie in B 1 mit dem Worte 'recesserunt' im Jahre 813 enden. Die Rückseite des letzten Blattes enthält eine, soviel ich sehe, noch ungedruckte Genealogie der fränkischen bezw. westfränkischen Könige, beginnend mit 'Sunno dux genuit Faramundum' und endigend mit 'Ludowicus (Ludwig VI.) de progenie Karoli secundum matrem'.

Die Unabhängigkeit dieser Hs. von B 1 ergibt sich daraus, dass sie keine der oben (unter B 2) aufgezählten

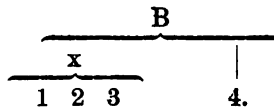
1) Vgl. unten S. 307, Anm. 2. 2) Vgl. Archiv VII, 64. 3) Die dort angehängten drei Distichen stehen jedoch hier voran.

kleinen Lücken der Hs. B 1 hat. Für B 4 kommen sogar noch einige Beweisstellen hinzu, die bei Regino nicht in Betracht gezogen werden konnten, weil er den Text gerade da gekürzt hat: es fehlen nämlich in B 1, aber nicht in B 4, auch S. 164, 14. 15 (783) die Worte 'et Saxones terga vertentes', ebenda 16 'ibi', 166, 24 (785) 'qui rebelles', 174, 6 (788) 'in loco', 184, 32 (799) 'Rhenum ad Lippeham transivit et' und 190, 14 (801) 'cum eo'. Die beiden letzten Lücken theilt, wie schon erwähnt, auch B 3 mit B 1, und es ist darum anzunehmen, dass Regino, der diese Worte gleichfalls auslässt, dieselben auch nicht in seiner Vorlage gefunden hat. In der letzteren werden dann wohl auch die Worte 'et Saxones terga vertentes' gefehlt haben, und man wird durch diese drei Stellen zu dem Schlusse geführt, dass B 1. 2. 3 enger zusammengehören und B 4 eine Sonderstellung in der Gruppe einnimmt.

Man könnte sich nun versucht fühlen, zu glauben, dass die Hs. B 4 an solchen Stellen, wo sie den Gruppen C und D näher steht, eine jüngere Fassung des Textes biete als B 1. 2. 3, und etwa einen solchen Stammbaum anzunehmen:



Da jedoch an den bezeichneten Stellen, so weit sie vor oder in das Jahr 788 fallen, auch A 1 mit B 4, C und D gegen B 1. 2 zusammengeht, so ist unter der Voraussetzung, dass A eine ältere Recension sei als B, eine solche Annahme unmöglich. Vielmehr muss dann an jenen Stellen B 4 den echten Text des verlorenen Archetypus der Klasse B enthalten, B 1. 2. 3 aber müssen aus einem verlorenen Zwischengliede abgeleitet sein, das die angeführten kleinen Lücken bei 783 (S. 164, 14. 15), 799 (184, 32) und 801 (190, 14) aufwies; also:



Für das Verhältnis von B zu den andern Hss.-Klassen bzw. Recensionen ist daraus natürlich noch gar nichts zu entnehmen.

Nicht aus diesem Archetypus hergeleitet, sondern anorganische Zuthat ist demnach in B 1 der Zusatz zu 804

(192, 21): 'Rigbodo Treverum episcopus obiit Kal. Octobris', welcher aus dem *Chronicon Laurissense* herrührt, sowie der Name 'Meginhardus comes' in der Reihe der Grafennamen bei 811 (198, 29); und es darf uns in diesem Ergebnis nicht beirren, dass B 1 den ersten Zusatz mit D 2, den andern mit der ganzen Klasse C gemein hat.

Zur Klasse B müssen wohl auch zwei Auszüge aus den Annalen gerechnet werden, welche noch nicht einmal bis 813 reichen, nämlich

B 5. die sogenannten *Annales Tiliiani* und

B 6. die *Annales Maximiniani*.

Du Chesne gab (*Script.* II, 11—21) 'ex antiquo Codice MS. Iohannis Tili' Annalen heraus, welche bis 740 nur eine Abschrift der *Annales S. Amandi*, von 741—807 ein Auszug aus den Reichsannalen sind. Die Hs. ist seither verschollen, und die späteren Ausgaben von Bouquet (*Rec.* II, 642 und V, 17—26) und Pertz (*SS.* I, 6—8 und 219—224) beruhen einzig auf dem ersten Druck, welcher insofern unzuverlässig ist, als Du Chesne die Gewohnheit hat, den Text, den er abdruckt, aus Drucken und Hss. und wohl auch nach Gutdünken zu emendieren. Bei 807 endet nun sonst keine Hs. der Reichsannalen; es ist aber nicht schwer zu erkennen, dass auch der *Codex Tilianus* einst weiter gereicht hat. Zwar sehen die Worte, mit denen die Drucke schliessen, fast aus wie ein vollständiger Satz: 'erant enim omnia byssina; tam tentoria quam et funes eorum diversis tincta coloribus fuerunt'; jedoch in den Reichsannalen heisst die Stelle (S. 195, 19 ff.): 'erant enim omnia bissina, tam tentoria quam et funes eorum, diversis tincta coloribus. Fuerunt praeterea munera . . .', und danach kann nicht bezweifelt werden, dass der *Codex* verstümmelt war. Er kann also sehr wohl bis 813 oder 829 gereicht haben. Zur Klasse D gehört er nicht, weil ihm die Zusätze fehlen, welche die Verschwörungen von 785 und 792 betreffen. Die Zugehörigkeit zu C ist gleichfalls unwahrscheinlich; denn die Hss. von C am Ende des Jahres 757 enthalten einen die Weihnachts- und Osterfeier betreffenden Zusatz, welcher den *Ann. Tiliiani* fehlt, und schieben den legendenhaften Bericht über den Angriff der Sachsen auf Fritzlar¹, welcher in A noch fehlt, in B und D aber die erste Hälfte des Jahresberichtes zu 774 ausmacht, schon beim Jahre 773 (S. 150, 32) hinter den Worten 'et Papiam civitatem

1) S. 152, 3—21 'Et dum — igni tradere voluissent', augenscheinlich ein späteres Einschiesel.

usque pervenit' ein, während die Ann. Tiliani daraus einen besonderen Jahresbericht 774 machen und demnach alle folgenden Jahreszahlen um 1 erhöhen. Es bleibt also nichts weiter übrig, als dieselben der Gruppe B zuzuzählen. Für nahe Verwandtschaft mit B 1. 2. 3 spricht auch, dass die Ann. Til. 783 (S. 164, 14. 15) die Worte 'et Saxones terga vertentes', 799 (S. 184, 32) 'Rhenum ad Lippeham transitiv et' und 801 (S. 190, 14) 'cum eo', welche in B 1. 2. 3 (jedoch nicht in B 4) fehlen, nicht enthalten, was bei einem so kurzen Auszuge freilich ebenso gut Zufall sein kann, und ebenda (S. 190, 13) mit B 1. 3 'Tunc' für 'Tum' lesen, was auch nicht viel besagen will; andererseits gegen Abhängigkeit von dem gemeinsamen Archetypus von B 1. 2. 3. 4, dass sie (wenigstens nach Du Chesne) mit C und D zu 800 (S. 188, 8) 'cum illo' und 801 (190, 16) 'civitas in Hispania' haben, wofür sich in B 1. 2. 3. 4 'cum eo' und 'civitas Hispaniae' findet.

Die Annales Maximiniani (SS. XIII, 19—25) benutzen neben den Gesta pontificum und einer älteren Recension der Annales Petaviani bis 778¹ eine verlorene bairische Quelle bis 796, welche auch den Annales Xantenses und Iuvavenses minores vorgelegen hat, und sind von 797—811, wo sie enden, ein kurzer Auszug der Reichsannalen mit wenigen besonderen Notizen. Auf dieser kurzen Strecke fehlt es wegen der starken Zusammenhang der Vorlage an beweisenden Stellen. Da aber, wie Simson bemerkt hat, auch die Ann. Xantenses (SS. II, 217—235) beim Jahre 797 von jener bairischen Quelle zu den Reichsannalen übergehen und durch eine eigenartige Notiz zu 812 andeuten, dass eine bis dahin benutzte Vorlage endete, so scheint es, dass den Maximiniani wie den Xantenses ein Exemplar der bairischen Quelle vorlag, welches eine aus den Reichsannalen entlehnte Fortsetzung bis 811 enthielt. Die erwähnten besonderen Nachrichten der Maximiniani aber beweisen ferner, dass der Verfasser dieser Fortsetzung die Ereignisse auch aus eigener Erfahrung kannte und zugleich, dass er dem Erzbischof Arno von Salzburg oder seiner Umgebung diese Kenntnis verdankte. Denn er weiss den Bericht über die italienischen Ereignisse von 799—801 durch mehrere Einzelheiten zu erweitern, darunter die Nachricht, dass Erzbischof Arno mit Hildebald (von Köln) den vertriebenen Papst zurück-

1) Vgl. Arnold, Beitr. z. Kritik karol. Ann. 7—16 und den zweiten Theil meiner Abhandlung.

geführt habe, und erwähnt zu 803 Abgesandte des Patriarchen Georg von Jerusalem, von welchen wir aus den *Ann. Iuvavenses maiores* (SS. I, 87) erfahren, dass sie auch nach Salzburg gekommen sind. Es ist also anzunehmen, dass die bis Ende 811 reichende Vorlage der *Ann. Maximiniani* schon 812 verfasst ist, als die Reichsannalen noch nicht über 811 hinausreichten; und dann lässt sie sich nur in der Gruppe B unterbringen.

C. Zur Unterscheidung der beiden bis 829 reichenden Recensionen C und D habe ich mich bisher begnügt, auf die Nachrichten über die Verschwörungen von 785 und 792 hinzuweisen, welche charakteristische Zusätze von D sind und in C wie in A und B noch fehlen. Es giebt jedoch noch eine ganze Reihe von anderen bezeichnenden Merkmalen:

757 am Ende hat C den Zusatz: 'Eodem anno celebravit natalem Domini in Corbonaco et pascha et immutavit se numerus annorum in'. Derselbe fehlt in A, B und E; die einzige Hs. von D, welche diesen Abschnitt der Annalen überhaupt enthält, D 1, hat allerdings ganz ähnlich: 'Natalem Domini et pascha Corbonaco celebravit', wahrscheinlich aber unabhängig von C aus derselben Quelle wie schon 753: 'Hoc anno natalem Domini in Theodone villa, pascha in Carisiaco celebravit'.

773 hat C hinter den Worten 'et Papiam civitatem usque pervenit' (S. 150, 32) die Legende von dem Wunder bei Fritzlar, die in B, D und E an den Anfang von 774 gestellt ist.

776 findet sich gleichfalls ein legendarisches Einschiesel, das von einem angeblich bei Sigiburg geschehenen Wunder berichtet (S. 154, 31—156, 20 'Dum enim — super servos suos'). Dem Sinn nach gehört dasselbe hinter den Satz 'Inde pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere; auxiliante Domino Francis eis viriliter repugnantis nihil praevaluerunt'; in C ist es aber hinter 'similiter facere' gestellt, während es in D (D 1. 3), wie anscheinend auch in B¹, gar schon zwischen 'Inde' und 'pergentes' steht.

792 beginnt C übereinstimmend mit B²: 'Natalem

1) Vgl. unten S. 320 f. A hat den Zusatz noch nicht, E hat ihn (ebenso wie B 5 und D 2) ausgelassen.

2) Wenigstens C 1. 2 übereinstimmend mit B 4; ähnlich B 5: 'Natale Domini et pascha ibidem celebrata'; in B 1 ist gerade dies Blatt ausgefallen, B 2 (Regino) hat als Excerptor das überflüssige Satzbruchstück am Anfange weggelassen, B 3 aber hat, vermuthlich um Heilung für die Stelle zu suchen, irgend einen Codex der Klasse D neben seiner eigentlichen Vorlage zu Rathe gezogen (vgl.

Domini et pascha in Reganesburg. Heresis Feliciana primo ibi condemnata est', während D (und ebenso auch E) die Angabe über die Weihnachts- und Osterfeier ausgelassen hat, welche hier keinen vollen Satz bildet und in anderer Form schon am Ende des vorhergehenden Jahres steht.

Der Schluss desselben Jahres lautet in B und C¹: 'Ibi natalem Domini, ibi pascha celebratum est. Et in. se num. ann. in', dagegen in D: 'Et celebravit domnus rex natalem Domini ibi, similiter pascha celebratum est. Et inm. . . .'

809 (S. 196, 26) hat C wie B anstatt des Namens 'Badenfiot', den hier D und E bieten, eine Lücke².

811 enthält die Liste der Grafen (S. 198, 28—31) statt der angekündigten zwölf Namen in den Hss. von D und E wie in B 4. 6 nur zehn, bei Regino (B 2) fehlen auch davon noch zwei; übereinstimmend lassen B 1. D 1. E 9 vor 'Bernhardus comes' einigen Raum frei: an dieser Stelle fügt C den Namen 'Meginhardus comes' ein³.

813 fehlt in C wie in B der Satz 'Pons apud Mogontiacum mense Maio incendio conflagravit; post quod imperator, cum in Arduenna venaretur, pedum dolore decubuit et convalescens Aquasgrani reversus est', welcher demnach als Zusatz von D zu betrachten ist⁴.

820 (S. 207, 21) nennt C einen Ort 'Buyn', welcher in D 'Buynbundium' und in E bloss 'Bundium' heisst⁵.

828 endlich (S. 218) enthält C allein eine Nachricht über eine Wundererscheinung ('Ferunt — ad Aquis palatium'), die in D und E fehlt.

Zur Klasse C gehören drei vollständige Hss. und einige Auszüge aus den Reichsannalen bei späteren Autoren.

C 1. Hs. der Nationalbibliothek zu Paris n. 10911 (Suppl. lat. 125) aus dem IX. Jahrh. (Pertz 8). Der Codex,

S. 302) und an die Stelle der unnützen Wiederholung 'Natalem — Reganesburg' die Notiz über Pippins Verschwörung gesetzt; B 6 kommt erst von 797 an in Betracht. C 3 hat: 'Hic pervenit heresis Feliciana primitus audita et in Regnesburg primo condemnata est'. 1) In B 3 und C 1. 2; B 1. 6 fehlen, Regino (B 2) schreibt unter Anwendung der gewöhnlichen Formel: 'Et celebravit rex natalem Domini in eodem loco, id est Reganesburgh', B 4 aber hat fast wie B 3, nur mit einer leichten Emendation: 'Ibi natalem Domini, ibi pascha celebravit', ähnlich B 5: 'et ibi natale Domini et pascha celebravit'. C 3 hat: 'Ibi natalem Domini et pascha celebravit Karolus rex'. 2) B 4 füllt dieselbe durch den Namen 'Melac' aus. 3) Dasselbe thut B 1, lässt aber doch noch fünf Zeilen dahinter leer; vgl. oben S. 305. 4) D 2 hat davon wenigstens den ersten Satz am Ende des Jahres. 5) Wahrscheinlich war im Archetypus von D 'Bundium' als berichtigende Glosse zu 'Buyn' hinzugefügt.

welchen ich selbst in Stralsund und Berlin verglichen habe, trägt auf seinem papiernen Vorsteckblatte einen Vermerk, wonach er 'ex Bibl. III. Baronis de Crassier A. 1755 Leodii divenditus' nach Paris gekommen ist. Er ist also der 'vetustus codex DD. Baronis de Crassier', welchen Bouquet zu seiner Ausgabe (Rec. V, 32—62) benutzt hat. Pertz musste sich für die seinige mit den von Bouquet mitgetheilten spärlichen Notizen begnügen, da der Verbleib der Hs. damals unbekannt war. Erst nachher (1840) ist sie von Waitz und Bethmann wieder entdeckt¹ und dann (nach Bethmanns freilich nur sehr knappen handschriftlichen Aufzeichnungen) auch von Krusch sowohl für die Fortsetzung Fredegars (als 5x²) als auch für den Liber historiae Francorum (als A 3a²) benutzt worden². Bl. 2—52 (1 ist verloren) enthalten nämlich den Liber hist. Franc. in 51 Capiteln und in unmittelbarem Anschluss daran als c. LII—LV die Capitel CVII—CX des fortgesetzten Fredegar. Der Text begann auf Bl. 2' mit den Capitula libri hist. Fr. (SS. rer. Mer. II, 240), doch ist diese Seite später gründlich ausradiert worden, und nun hat eine Hand des XV. Jahrh. auf den beiden Seiten von Bl. 2 und der Vorderseite von 3 einen Auszug 'De origine et gestis Nortmannorum ex libro XXVI^o speculi hystorialis' (des Vincenz von Beauvais) eingetragen, so jedoch, dass auf Bl. 3 der alte Text noch unter dem jüngeren zum grossen Theil zu lesen ist. Auf dem unteren Theile dieser Seite stand ein Eigenthumsvermerk, von einer Hand saec. XV/XVI. mit sehr blasser Tinte geschrieben, welcher bis auf das letzte Wort 'leodiens' wieder ausradiert ist. Ganz dasselbe ist, um dies gleich voran zu nehmen, auf Bl. 121' der Fall, wo auch nur das letzte Wort 'leod' stehen geblieben ist. Die Hs. stammt also aus Lüttich.

Nach dem ersten Haupttheile der Hs. hatte der Schreiber desselben 7 Seiten leer gelassen (Bl. 52'—55'). Eine Hand des XII. Jahrh. hat darauf zuerst einen Geschichtsabriss der Kaiser Otho bis Domitian (Eutrop bezw. Paulus c. 17—23) geschrieben, sodann die Epistula Alexandri magni ad Aristotelem de proeliis suis. Darauf folgen wieder von der ersten Hand als zweiter Haupttheil der Hs. auf Bl. 56—121' die Reichsannalen von 741—829. Die Zeit dieser Hand ist, obwohl sie nach Bouquet (Rec. II, p. XIII) dem ausgehenden X. oder (Rec. V, 32) vielleicht

1) Vgl. Archiv VIII, 10. 59. 306 und SS. IV, 107. 2) Vgl. SS. rer. Merov. II, 14 und 222, NA. VI, 485, VII, 228. 324.

gar erst dem beginnenden XI. Jahrh. angehören soll, unzweifelhaft schon das IX., wie auch schon im A. VIII, 306 und NA. VI, 485 angegeben ist. Unrichtig ist aber die Angabe auf dem Vorsteckblatte des Codex¹, dass derselbe im Jahre 887 geschrieben sei; denn die zum Beweise dafür angeführte Stelle auf Bl. 49' gehört zum Text der Cont. Fredeg.² und giebt daher über das Alter der Schrift keinen Aufschluss.

Zwischen den Jahren 750 und 753, welche in den Reichsannalen unmittelbar aneinander stossen, hat der Schreiber für die vermeintliche Lücke 1½ Seite (Bl. 57 und 57') leer gelassen. Zwischen Bl. 109 und 110 ist ein Blatt ausgeschnitten, ebenso zwischen Bl. 114 und 115, und zwischen Bl. 117 und 118 fehlt ein ganzer Quaternio. Die dadurch verursachten Lücken reichen von '(vene)rant' (S. 205, 29) bis 'parva manu' (206, 11) in 819, von 'quae Sor.' (208, 46) bis 'in It. misit' (209, 28) in 822 und von 'licet' (211, 20) in 823 bis 'persuasionibus' (216, 15) in 827. Diese Verluste sind also älter als die Bezifferung der Blätter.

C 1a. Eine Abschrift von C 1 scheint der Codex n. 254a in Giessen zu sein. Nach einer Notiz von Bethmann im Archiv IX, 577 ist derselbe eine Abschrift saec. XVIII. eines einst Chifflet gehörigen cod. mbr. 4. s. X., gekauft aus der Bibliothek des Barons de Crassier in Lüttich.

C 2. Hs. der kaiserlichen Bibliothek zu Petersburg, L. (lat.) F. (Fol.) Otd. (Abtheilung) IV, n. 4. Die erste Nachricht über dieselbe gab der Petersburger Oberbibliothekar Dr. v. Muralt im Archiv XI, S. 791, später haben Dr. Rosenstein³ und W. Arndt⁴ verschiedene Theile davon in Petersburg collationiert. Zuletzt ist die Hs. zur Benutzung für die Monumenta Germaniae nach Berlin geschickt worden, wo die Annalen von mir, die übrigen Theile von Herrn Dr. Dieterich verglichen worden sind.

Nach einer Notiz auf Bl. 1 rührt die Hs. 'ex musaeo Petri Dubrowsky' her, welcher zur Zeit der grossen Revolution als Attaché der russischen Gesandtschaft in Paris⁵ dort eine grosse Menge werthvoller Hss. an sich gebracht hat. Ein Zusatz zum Jahre 750, wo eine Hand des XI. Jahrh.

1) Wiederholt von Monod, Les origines de l'historiographie à Paris in den Mémoires de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile de France III, 221. 2) Vgl. die Ausgabe von Krusch S. 176. 3) Vgl. NA. I, 606; seine Aufzeichnungen sind ungedruckt geblieben, werden aber im Archiv der MG. aufbewahrt. 4) Derselbe hat eine Beschreibung des Codex im NA. V, 220 f. mitgetheilt. 5) Vgl. NA. V, 243.

die Worte 'Suessionis civitate' ausradiert und durch 'monasterio sancti Medardi' ersetzt, am Rande aber hinzugefügt hat: 'quod situm est in Suessionis civitate', lässt darauf schliessen, dass der Codex aus dem Medarduskloster zu Soissons stammt.

Die Schrift gehört nicht, wie SS. XX, 8 und SS. rer. Merov. II, 14 und 222 angegeben, dem IX., sondern erst dem X. Jahrh. an und ist entschieden¹ jünger als die von C 1. Der Inhalt zeigt, dass beide Hss. auf das engste verwandt sind: wie in C 1, so steht auch in C 2 voran der Liber historiae Francorum mit dem Stück der Continuationes Fredegarii in zusammen 55 Capiteln (Bl. 1'—35), und es folgen als zweiter Haupttheil die Reichsannalen (Bl. 37'—90'), dazwischen sind auch hier mehrere Seiten zuerst freigeblichen, aber noch von derselben Hand zum Theil (Bl. 35—36') ausgefüllt worden mit Jahreszahlen von 532—810, deren einigen ganz kurze Notizen beigefügt sind, welche Waitz nach Arndts Abschrift in SS. XX, 8 als Annales Bawarici breves herausgegeben hat. In den grossen Annalen ist nach dem Jahre 750 ganz wie in C 1 vom ersten Schreiber für die fehlenden Jahre 751 und 752 mehr als eine Seite (Bl. 38' mit den vier letzten Zeilen von 38) offen gelassen worden, welche eine Hand des XII. Jahrh. mit einer jüngeren Genealogie (von Priamus bis Ludwig VII.) ausgefüllt hat. Hinter den Annalen folgen noch die Vita Karoli von Einhard (Bl. 90'—111), die Vita Hludowici von dem sogenannten Astronomus (Bl. 111—168) und endlich die Genealogia regum Francorum auf Bl. 168'.

In der zweiten Hälfte (von Bl. 90' an) zeigt der Codex ebenso nahe Verwandtschaft mit dem Wiener n. 529 (hist. prof. 667) wie in der ersten mit C 1: offenbar ist also C 2 aus zwei Vorlagen zusammengeschrieben, und zwar entweder aus C 1 und dem Wiener Codex selbst oder aus deren Vorlagen. Die bis ins kleinste herabgehende Uebereinstimmung mit C 1 legt den Gedanken nahe, dass C 2 aus C 1 selbst abgeschrieben sein möchte, zumal da jedes in C 1 ausgelassene Wort stets auch in C 2 fehlt, während das Umgekehrte durchaus nicht der Fall ist. Doch haben sich bei vollständiger Vergleichung beider Hss. wenigstens einige Stellen gefunden, welche die Unabhängigkeit der Petersburger von der Pariser beweisen. An folgenden Stellen steht C 2 mit C 3 zusammen gegen C 1:

1) Nicht nur nach meinem Urtheile, sondern auch nach dem des Herrn Prof. Holder-Egger, welcher sich beide Hss. angesehen hat.

- 773 (S. 150, 26—31) C 1 viermal 'clusas', C 2. 3 'sclusas'.
 783 (164, 14) C 1 'inruentes et sax.', C 2. 3 'inruentes sax.'
 789 (174, 27) C 1 'habola', C 2. 3 'abola'.
 796 (182, 15) C 1 'ingressus est, filium', C 2. 3 'ingr. est et fil.'
 800 (186, 31) C 1 'liutgardae', C 2. 3 'liudgardae'.
 806 (193, 25) C 1 'aquasgrani venit', C 2. 3 'aquisgr. v.'
 814 (201, 25 u. 27) C 1 zweimal 'reginfridus', C 2. 3 'raginfr.'
 821 (208, 40) C 1 'glacie', C 2. 3 'glatię'.
 823 (210, 13) C 1 'cum is', C 2. 3 'cum his'.
 828 (217, 29) C 1 'fecerint', C 2. 3 'fecerunt'.

Da C 3 zweifellos von C 1 unabhängig ist, so ergibt die Uebereinstimmung von C 2. 3 die Lesart des Archetypus C; dann ist also C 1 an den angeführten Stellen von seiner Vorlage abgewichen, und es wäre namentlich bei den Stellen von 773. 789. 823 und 828 ganz unbegreiflich, wie der Schreiber C 2 zu der Lesart des Archetypus hätte zurückkehren können, wenn er C 1 vor sich gehabt hätte. C 2 muss also von C 1 unabhängig sein, und da beide untereinander so nahe verwandt sind, so muss für sie eine besondere gemeinsame Vorlage (Cx) angenommen werden. Zugleich geht aber aus der ausserordentlich geringen Zahl der Stellen, an welchen C 2 abweichend von C 1 mit C 3 zusammengeht, deutlich hervor, dass C 1 eine ausnehmend getreue Abschrift der verlorenen Vorlage Cx sein muss, was um so erfreulicher ist, als C 2 und C 3 ungeheuer viele Fehler und willkürliche Aenderungen aufweisen.

Als Ableitungen von C 2 muss ich nach dem mir vorliegenden Material die *Vita Karoli Magni incerti auctoris* bei Du Chesne II, 50—67 und die *Chronik Ademars von Chabannes* (SS. IV, 106—148) betrachten.

C 2a. Die annalistische *Vita* ist von Du Chesne 'primum ex veteri Codice MS. Bibliothecae Thuanae edita' (Pertz 10), dem Pariser Codex 5943 B aus dem XII. Jahrh.

C 2b. Von Ademars *Chronik* ist zunächst das zweite Buch, welches Pithou¹ aus dem Pariser Codex 5926² und nach ihm Du Chesne II, 68—87 als *Vita Karoli Magni per monachum Engolismensem scripta* herausgegeben hatte, als eine Ableitung der Reichsannalen erkannt worden. Pertz rechnete diese *Vita* unmittelbar zu den Hss. der *Annalen*

1) *Annal. et hist. Franc. script.* 230—282. 2) Irrig bezeichnete Waitz (SS. IV, 107) den Codex 5927, der den ganzen Ademar enthält, als Pithous Vorlage.

(als n. 11), und dieser Irrthum ist Veranlassung geworden, dass später auch noch andere Hss. Ademars zeitweilig denen der Reichsannalen oder ihrer Uebersetzung zugerechnet worden sind, nämlich der Pariser Codex 5943 A saec. XII.¹ mit einem Bruchstück des Ademar von 802—814 und sechs Blätter des Vaticanus Christ. reg. 263 mit theilweise arg verstümmelten Bruchstücken aus den Jahren 747—815.² Die Zugehörigkeit zur Klasse C folgt für C 2a. b aus der Stellung der beiden Zusätze zu 773 und 776 und dem Fehlen der Zusätze von 786. 792 und 813.

Dass Ademar einen Codex wie den des Barons de Crassier benutzt haben müsse, in welchem den Annalen die *Historia Francorum* mit c. 107—110 des fortgesetzten Fredegar vorangeschickt war, hat schon Waitz (SS. IV, 107) ausgesprochen; es ist unzweifelhaft, da das erste Buch nur eine Bearbeitung dieser beiden Stücke ist.

Mit Ademar ist aber C 2a auf das engste verwandt. Abweichend von C 1. 2 haben C 2a. b übereinstimmend:

776 (S. 154, 30) 'de Sigisburgo' für 'de Sigiburgi' oder 'de Siburgi',

793 (178, 10) 'iterum rebellasse' für 'fefellisse',

810 (197, 20) 'Rotrudis' für 'Hruodthrud' und

811 (198, 30) 'Theodericus' für 'Theodheri'.

An Abhängigkeit der einen Ableitung von der andern ist nicht zu denken: folglich müssen sie aus einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet sein, die zur Klasse C gehörte und wie C 1. 2 vor den Annalen die bis 741 fortgesetzte *Historia Francorum* enthielt. Dies wird dadurch bestätigt, dass in C 2a. b wie in C 1. 2 folgende Stellen, die in C 3 vorhanden sind, fehlen:

775 (154, 3) 'et multi Saxones ibi occisi sunt',

793 (178, 10) 'fidem suam',

795 (180, 23 f.) 'et eius ordinatione christ. fidem suscipere vellet'.

Auch haben C 2a. b wie C 1. 2

800 (186, 25) 'loca sancta' für 'sancta loca',

und C 2a allein

799 (186, 19) 'natalis' für 'natale' und

800 (188, 23) 'sepulcri domini claves' für 'cl. sep. dom.'
u. s. w.

Wenn C 2b an den beiden letzteren wie auch an sehr vielen anderen Stellen von C 1. 2 abweicht und anderen Hss. näher steht, so hat das seinen Grund einfach darin,

1) Archiv VII, 64. 2) Archiv XII, 272, NA. II, 330.

dass Ademar neben der genannten Vorlage auch den oben beschriebenen Codex B 4 oder einen nahe damit verwandten benutzt hat, wie durch das eine Wort 'Melac' zu 809 (196, 26) bewiesen wird¹.

Dass nun C 2a. b der Hs. C 2 näher stehen als der Hs. C 1, geht aus folgenden Stellen hervor:

773 (150, 24) hat C 2 'ianuam' für 'ienuam (= Genuam)',

C 2a 'in ianuensi civitate',

776 (156, 9) haben C 2a. b = C 2 'videntibus cunctis' für 'v. multis',

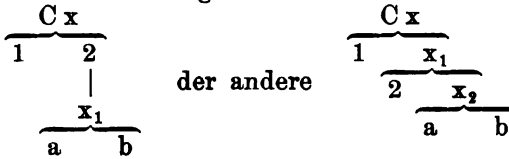
784 (166, 6) fehlt in C 2 'contra' vor 'Westfalaos', C 2a hat 'ad Westf.', C 2b lässt beide Wörter aus,

797 (184, 2) C 2a. b = C 2 'et pascha' für 'ibi pascha',

808 (195, 23) C 2 'sliesthop' für 'sliesthorp', C 2a. b 'liestrop',

ebenda (Z. 36) C 2a. b = C 2 'albin' für 'alhim' u. a.

Allerdings finden sich auch Stellen, welche gegen die Abhängigkeit von C 2 sprechen: so hat 775 (154, 9) C 2a nach Du Chesne richtig 'dederunt ibi obsides sicut Austrasii', während in C 2 'ibi' und 'sicut' fehlen; desgleichen 787 (168, 25) C 2b richtig 'voluntates' und C 2a 'voluntatem', während C 2 'volentes' aufweist. Ich gebe zu, dass neben dem von mir angenommenen Stammbaum



gleiche Berechtigung hat; und bei dieser Annahme wären C 2a. b richtiger als C 3. 4 zu bezeichnen. Da sie aber für die Gestaltung des Textes ohne Bedeutung sind, so mag ich sie nicht ohne zwingenden Grund — die Hss. sind nicht verglichen — mit den Hss., die bei der Textkritik zu berücksichtigen sind, in eine Reihe stellen.

Einem anderen Exemplar der Klasse C (Cy) hängte ein unbekannter Verfasser eine Fortsetzung an, die sogenannten Annales Bertiniani, welche später Prudentius von Troyes bis 861 und Hincmar von Reims bis 882 weiter fortgeführt haben. Eine vollständige Abschrift dieses Annalenwerks von 741—882 enthält

C 3. der Codex n. 706 der öffentlichen Bibliothek zu St. Omer, aus welchem Du Chesne (III, 150—261) diese

1) Vgl. oben S. 308, Anm. 2.

ganzen Annalen als *Annales Bertiniani* zuerst herausgegeben hat. Auch dieser Codex ist zur Benutzung für die MG. nach Berlin versandt worden, wo die Annalen von 830—882 durch Herrn Dr. Dieterich, von 741—829 von mir collationiert worden sind. Noch jetzt ein starker Band von 273 Pergamentblättern in grossem Quartformat, ist er ursprünglich noch um fünf Lagen stärker gewesen, welche jetzt abgetrennt den Codex 697 von St. Omer bilden¹; die frühere Zusammengehörigkeit geht unzweifelhaft daraus hervor, dass die Zählung der Lagen in unserem Codex jetzt mit f beginnt. Die abgetrennten fünf Lagen enthalten Eutropius, Marcellini chronicon und Notitia provinciarum; auf der ursprünglich sechsten, jetzt ersten Lage beginnt Gregors Chronik, welche Bl. 1'—118' füllt, wobei das IX. und X. Buch in eins zusammengezogen sind, während als X. Buch auf Bl. 118'—144' Fredegar IV mit Fortsetzung bis Cap. 109 (Krusch 21) einschliesslich folgt. Der Codex gehört also zur Klasse 5 der Fredegar-Hss.², deren Hauptvertreter (5c bei Krusch) die Lorsch-Heidelberger Hs. aus dem IX. Jahrh. ist. Während aber die andern Hss. dieser Gruppe erst mit c. 110 (24) enden, hört hier das X. Buch mit c. 109 (21) auf und schliesst demnach mit Karls Erkrankung 'in villa Vermbrea super Isra fluvium'. Daran anknüpfend beginnen dann auf Bl. 145 die Reichsannalen: 'Karlus denique maior domus defunctus est'. Das Jahr 829 derselben endet auf Bl. 170', aber unmittelbar und ohne Wechsel der Hand schliessen sich die sogenannten Ann. Bertiniani bis 882 an, welche auf Bl. 223 enden.

So bildete der ganze Codex ein zusammenhängendes Geschichtswerk von der Gründung Roms bis zum Jahre 882 n. Chr., das in drei Haupttheile zerfällt: die abgetrennten ersten fünf Lagen, die zehn Bücher Gregor mit Fredegar und die Annalen. Den ersten Theil habe ich nicht selbst gesehen, der zweite ist durchweg in zwei Spalten geschrieben, der dritte, der mit einer grossen Initiale beginnt, ohne Theilung der Seite. Mehrere Hände lösen dabei einander ab, die aber alle derselben Zeit, dem X. Jahrh. angehören. Die letzte Hand hat den Annalen auf dem Rest der Vorderseite von Bl. 223 eine Urkunde unmittelbar angefügt, in welcher Bischof Odelrich (962—969) mit dem Archidiakon Rudolf und dem gesammten Clerus der Reimser Kirche den Bannfluch gegen einige Unbekannte schleudert, die seine Kirche bestohlen haben. Auf Reims bezieht sich

1) Vgl. Archiv VIII, 414. 2) Vgl. NA. VII, 323.

auch ein Zusatz zu 789: 'Hoc vero anno, ut computatum est, depositio fuit domni Tilpini episcopi III. Nonas Septembris'. Doch wäre es verkehrt, daraus Entstehung des Codex in Reims folgern zu wollen. Die Sache liegt vielmehr einfach so, dass der dritte Theil, die Annalen, deren letztes Stück (861—882) ja in Reims entstanden ist, natürlich aus einer Reimser Vorlage, nämlich dem Autograph Hincmars, abgeleitet sein muss. Aus dem Zusatz zu 789 darf man dann wohl schon schliessen, dass auch die andern zahlreichen Erweiterungen zu den älteren Theilen der Annalen Hincmar zum Urheber haben.

Eine Abschrift von C 3 ist

C 3a. die Hs. der Königlichen Bibliothek zu Brüssel n. 6439—6451 aus St. Vaast, welche im Archiv VIII, 401, von Pertz in der Ausgabe der Ann. Vedastini (SS. II, 192), von Arndt in der Ausgabe Gregors (S. 26) und von Waitz in der Ausgabe der Ann. Bertiniani (S. IX) näher beschrieben ist.

Eine Ableitung von C y ist ferner

C 4. der Codex des Chronicon Vedastinum in der öffentlichen Bibliothek zu Douay n. 753, nach Waitz (SS. XIII, 674 ff.) gegen Ende des XI. Jahrh. im Kloster St. Vaast geschrieben. Ausser vielen anderen Quellen hat der Verfasser vorzugsweise auch Gregors Chronik, Fredegar mit Fortsetzung von Anfang an bis Cap. 107, die Reichsannalen und die Ann. Bertiniani benutzt, ist aber, wie Waitz festgestellt hat, von dem Codex zu St. Omer unabhängig. Es scheint danach, dass schon in der aus Reims stammenden Vorlage von C 3 Gregor mit den Annalen verbunden war; vielleicht hat also Hincmar selbst das in C 3 vorliegende umfassende Geschichtswerk zusammengestellt. Längere Stücke hat der Chronist von St. Vaast jedoch den Annalen erst von 815 an wörtlich entnommen; sichere Kenntnis lässt sich daher über die Ausdehnung der gemeinsamen Vorlage von C 3 und 4 und besonders über den Text des ersten Theiles der Annalen in derselben nicht gewinnen.

Eine Hs. der Klasse C benutzte auch der unbekanntere Verfasser der grösseren Vita Hludowici (SS. II, 604—648), welcher die Annalen von 814—829 excerpiert; denn er schreibt 820 (S. 207, 21) 'Buin' ohne 'Bundium' und hat zu 828 (S. 218) die in D und E ausgelassene Nachricht¹.

1) Vgl. oben S. 308.

Doch benutzt er seine Vorlage mit zu grosser Freiheit, als dass er uns für die Textgestaltung von Nutzen sein könnte.

Auch Ekkehard (SS. VI, 1—267) hat neben der Umarbeitung E an mehreren Stellen die ursprünglichen Reichsannalen¹ in der Fassung C benutzt, wie die eben angeführte Stelle aus dem Jahre 828 beweist.

Dagegen hat der *Annalista Saxo*, welchen Pertz unter n. 12 in den kritischen Apparat unserer Annalen aufgenommen hat, diese nur mittelbar durch Regino und Ekkehard ausgeschrieben.

D. Eine vierte Recension der Annalen stellen zwei Wiener Hss. zusammen mit den *Annales Fuldenses* dar.

D 1. Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 473, früher hist. eccl. XC, ist ganz von einer Hand des ausgehenden IX. Jahrh. geschrieben. Der Codex, welchen ich nach Pertz von neuem in Stralsund verglichen habe, besteht aus 172 Blättern in Grossquart und ist in Schweinsleder mit Golddruck gebunden. Die Jahreszahl 1669 auf dem Vorderdeckel ('1. 6. P. L. B. 6. 9') zeigt an, dass der Einband aus der Zeit des Bibliothekars P. Lambek stammt, welcher in den *Commentarii de bibliotheca Caesarea Vindobonensi* II (1669), 924 ff. eine eingehende Beschreibung der Hs. unter der Bezeichnung CCLXXVII giebt. Die Signatur MS. Ambras. 277 auf dem zweiten Pergamentblatt ist also ohne Zweifel diejenige, welche der Codex trug, bevor er gebunden wurde, während er nachher, wohl von Lambek selbst, auf dem Rücken die Aufschrift 'Historia Pontificum Romanorum vulgo Anastasio S. R. E. Bibliothecario, in hoc autem Codice S. Damaso Papae attributa². Cod. MST. Histor. Lat. N. 663' erhielt. Von einer Hand des XIII. Jh. ist oben auf Bl. 2 eingetragen: 'Iste liber est sc̄i pet̄ i worā'; die Hs. stammt also aus Worms. Auf Bl. 1 stehen einige Federproben: 'k iuñ adelb̄ m̄ sc̄e marie' und 'VI k iuñ Adalb̄ m̄'.

Der Text beginnt erst auf Bl. 2' mit der *Epistula sancti Ieronimi ad Damasum papam*, welcher die *Epistula Damasi ad Ieronimum* folgt. Daran schliesst sich ein Papstkatalog von Petrus bis Paul I., und dann heisst es in der Mitte von Bl. 3: 'In Dei nomine incipiunt gesta suprascriptorum pontificum'. Den *Gesta* folgt unmittelbar auf Bl. 85'—88' die *Revelatio sancti Luciani presbiteri de sancto Stephano primo martyre*; Bl. 89, das letzte der zehnten Lage, ist leer. Einen besonderen Abschnitt bilden

1) Vgl. Waitz, SS. VI, 5, Anm. 56. 2) Vgl. Lambek a. a. O. 924.

Bl. 90—114 mit Auszügen aus dem Liber historiae Francorum 1—43 und (von Bl. 108 an) der Fortsetzung des Fredegar 91—110 (1—24)¹. Dann folgen auf Bl. 115—143' und 152'—169 unsere Annalen ohne Ueberschrift, willkürlich bei 814 nach den Worten 'rebus humanis excessit' in zwei Theile getheilt, zwischen welchen auf Bl. 144—152 die zweite Hälfte von Einhards Vita Karoli mit den drei Distichen Gerwards eingeschoben ist. Zum Schluss enthält die Hs. noch von Bl. 169' an die Genealogia Domus Carolingicae (SS. II, 308 ff.); gegen Ende ist dieselbe sehr verstümmelt.

Die andere Wiener Hs. und die Annales Fuldenses stammen von einem verlorenen Mittelgliede ab, in welchem die Annalen erst 771 begannen.

D 2. Die Annales Fuldenses, d. h. der erste Theil derselben (bis 838), dessen Entstehung ich nach Seligensstadt setze, müssen fast wie eine Hs. berücksichtigt werden, da die Reichsannalen ausgiebig darin verarbeitet sind, zuerst in ziemlich freier Weise neben mehreren andern Quellen, von 797 an aber in sehr ausführlichem und wortgetreuem Auszug, dem nur spärliche Notizen aus anderer Quelle untergemischt sind. Die Benutzung der Reichsannalen beginnt aber erst 771, und da auch die Hs. D 3 mit diesem Jahre anfängt, so kann das nicht bloss Zufall sein, sondern der gemeinsamen Vorlage müssen die Jahre 741—770 gefehlt haben. Da die Vollendung des ersten Theiles der Ann. Fuld. — mag nun Einhard der Verfasser sein oder nicht² — jedenfalls noch vor das Jahr 840 fällt, weil der zweite schon 838 oder 839 begonnen ist, so ist an eine verstümmelte Vorlage nicht zu denken. Es gewinnt vielmehr den Anschein, dass der Verfasser sich eine Abschrift der Reichsannalen von 771 an eigens für seinen Bedarf anfertigen liess. Wenn die ausgedehnte Benutzung derselben nur bis zum Ende des Jahres 827 zu beobachten ist, so darf man darum noch nicht annehmen, dass die Abschrift nicht weiter gereicht habe, denn D 3 enthält ja auch die Jahre 828 und 829 mit; man braucht sich nur zu denken, dass, als die Ann. Fuld. bis 827 gediehen waren, eine Unterbrechung der Arbeit eintrat, und dass der Verfasser später nach einem etwas veränderten Plane³ die weitere Fortsetzung schrieb.

1) Für die Hist. Franc. trägt die Hs. bei Krusch die Bezeichnung 50, für Fredegar 5 f. 2) Ich meinerseits halte an Einhard fest. Vgl. den zweiten Theil meiner Abhandlung. 3) Mit bloss mittelbarer Benutzung der Ann. Laur. und Bert.; vgl. NA. XVII, 137 f.

D 8. Die Wiener Hs. n. 612, früher hist. prof. 989, stammt aus dem XI. Jahrh.; auch sie habe ich selbst in Stralsund von neuem verglichen dürfen. Auf dem alten Holzdeckel-Einband, der auch mindestens aus dem XVI. Jh. herrührt, ist ein Pergamentstreifen aufgeklebt mit der Aufschrift: 'Certamina sancti Caroli cum legenda sancti Godehardi episcopi', darunter steht von einer Hand des XVII. Jahrh. die ältere Wiener Signatur 'Hist. lat. № 162'. Der Codex hat 189 Blätter von kleinem Quartformat, zerfällt aber augenscheinlich in zwei Hälften, welche erst der Buchbinder zusammengebracht hat, während vorher jede, wie der sehr schadhafte Zustand der ersten und letzten Blätter anzeigt, ohne Einband als besonderes Buch für sich bestanden hatte. Die erste Hälfte (Bl. 1—74) enthält die Reichsannalen von 771—829, beginnend auf Bl. 1' mit der Ueberschrift 'Incipiunt certamina magni Karoli regis contra Saxones et alias multas gentes' und endend auf Bl. 73' oben. Der zweite Theil (Bl. 75—139) ist das Autograph von Wolfheres Vita Godehardi prior¹. Auf Bl. 76 steht oben am Rande von einer Hand des XIII. Jahrh. 'Iste liber est s. Mauricii in Alta.' Beide Theile haben ganz gleiches Format und gleich viele (20) Zeilen auf der Seite, auch die Schrift ist in beiden von gleichem Alter: also gehörte auch die erste Hälfte wie die zweite ohne Zweifel dem Kloster Nieder-Altaich.

Wie in der Altaicher Hs. der Ann. Fuld. die fuldische Hs. des ersten und zweiten Theiles derselben benutzt worden ist, so möchte dann wohl auch D 8 von einer Hs. aus Fulda abgeleitet sein, derselben, welche vorher D 2 als Vorlage gedient hatte.

Zur Klasse D ist vielleicht auch die Chronik Benedicti von St. Andrea zu rechnen, welcher die Annalen bis 829 benutzt hat. Pertz hat sie als n. 18 in den kritischen Apparat der Annalen eingestellt, aber bei der Ausgabe der Chronik (SS. III, 695—722) die aus den Ann. abgeschriebenen Stücke weggelassen, und da die Hs. (in der Bibliothek des Palazzo Chigi in Rom, F IV, 75) sehr schwer zugänglich ist, so habe ich noch nichts Näheres über sie ermitteln können. Nur daraus, dass der Chronist seinem Auszuge aus den Annalen beim Jahre 814 Einhard's Vita Karoli einschleibt, vermüthe ich Verwandtschaft mit D 1.

Was nun das gegenseitige Verhältniß der

1) Vgl. SS. XI, 163.

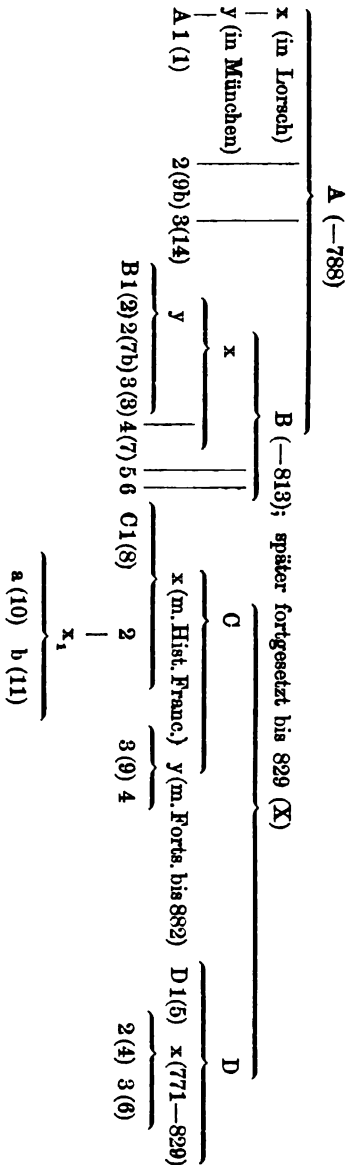
Hss.-Klassen C und D betrifft, so muss zwar die Klasse C dem Original näher stehen als D, weil sie der Zusätze zu 785, 792 und 813¹ noch ermangelt und so oft mit B gegen D übereinstimmt, ihr Archetypus kann aber gleichwohl nicht selbst das Original der Fortsetzung von 813—829 sein. Denn wenn die Klasse D von C abhängig wäre, würde sie wohl auch den Zusatz zu 828 enthalten und könnte die Zusätze zu 774 und 776 nicht an derselben Stelle haben wie B, da ihnen doch in C ein anderer Platz angewiesen ist. Der zu 776 gehört, wie oben erwähnt, dem Sinne nach hinter das Wort 'praevaluerunt', steht aber hier in keiner einzigen Hs.: C hat ihn schon hinter 'facere', D aber ganz sinnlos bereits hinter 'Inde'. Ich halte es nun für ganz undenkbar, dass ein Abschreiber einer Vorlage, in welcher das Einschiesel mitten im Text stand, wie es in den erhaltenen Hss. der Fall ist, ohne andere Hilfsmittel im Stande gewesen wäre, den Zusatz als solchen klar auszuscheiden und an einer anderen Stelle einzufügen, ohne dabei erhebliche andere Veränderungen vorzunehmen. Die Verschiedenheit der Stellung in C und D ist mir nur daraus erklärlich, dass in der gemeinsamen Vorlage beider der Zusatz noch äusserlich deutlich als fremder Bestandtheil erkennbar war, d. h. am Rande stand. Vermuthlich endete mit 'Inde' gerade eine Zeile, vielleicht gar die letzte einer Seite, an welche sich dann der Zusatz wohl unmittelbar auf dem unteren Rande anschliessen mochte, ohne dass durch Zeichen angedeutet war, wohin er gehören sollte. Wer blindlings abschrieb, konnte dann den Fehler begehen, nach 'Inde' gleich mit 'Dum enim' fortzufahren; ein denkender Schreiber hat zuvor den mit 'Inde' begonnenen Satz bis 'similiter facere' fortgeführt, aber freilich nicht gesehen, dass auch der folgende Satz bis 'praevaluerunt' zu derselben Gedankenverbindung gehört. Ebenso muss auch der Zusatz zu 774 in der gemeinsamen Vorlage von C und D am Rande gestanden haben.

Nennen wir dieses verlorene Exemplar X, so wissen wir nun, dass X bis 829 reichte und die Zusätze zu 774 und 776 am Rande enthielt; wahrscheinlich war es also dasjenige Exemplar, welchem diese Interpolationen überhaupt zuerst eingefügt wurden. Es fragt sich weiter, in welchem Verhältnis zu X man sich B zu denken hat. B 1 beginnt erst 777, B 3 erst 791, B 6 ist als Ableitung von B erst von 797 an zu rechnen, auch B 2. 5 sind keine

1) Vgl. oben S. 307 f.

eigentlichen Abschriften; B 4 aber stellt bei 776 den Zusatz wie D vor 'pergentes', nur mit Auslassung des nun sinnstörenden 'Inde' und fortfahrend mit 'et pergentes'. Dieselbe Stellung ist auch bei Regino (B 2) zu beobachten, nur dass die Härten der Uebergänge noch mehr abgeschliffen sind; B 5 hat den ganzen Zusatz ausgelassen. Das andere Einschießel haben B 2. 4. 5 übereinstimmend wie D am Anfang von 774. Demnach enthielt der Archetypus von B beide Zusätze, und zwar entweder an denselben Stellen in den Text eingeschoben, wo sie in D stehen, oder so am Rande, dass mehrere Abschreiber unabhängig von einander dazu kommen konnten, sie an eben denselben Stellen einzurücken. Stellen wir uns nun vorerst noch einmal auf den Standpunkt, dass der nur bis 813 reichende Archetypus von B ebenso gut wie eine frühere Recension des Textes auch bloss eine verstümmelte oder aus irgend welchen Gründen nicht zu Ende geführte Ableitung eines vollständigen Exemplars gewesen sein könnte, so muss derselbe wenigstens von C und D unabhängig und unmittelbar aus dem Original X abgeleitet sein. Halten wir aber daran fest, dass es wahrscheinlicher ist, in dem Archetypus von B das Original der Fortsetzung bis 813 zu sehen, so erhält man als neues Ergebnis von einer gewissen Wahrscheinlichkeit, dass der Codex X nichts anderes war als der Archetypus der Klasse B mit dem später angefügten Original der Fortsetzung von 813—829; oder mit anderen Worten, dass die Fortsetzung von 813—829 von ihrem Verfasser in denselben Codex eingetragen worden ist, welcher sowohl die Fortsetzung bis 813 als auch die Zusätze zu 774 und 776 im Original enthielt.

Demnach ergibt sich nunmehr folgender Stammbaum für die Hss. der Klassen A bis D¹⁾:



1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die von Pertz gewählten Bezeichnungen.

E. Als fünfte Recension bleibt die Uebersetzung zu besprechen übrig, welche unter dem Namen *Annales Einhardi* geht. Da Pertz von 801 an nicht die *Ann. Laur.*, sondern die *Ann. Einh.* seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat, wodurch dem Irrthum Vorschub geleistet wird, dass die letzteren von da an das Original, die ersteren die Ableitung seien, so ist es vielleicht nicht überflüssig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Verhältnis auch nach 801 dasselbe bleibt. Denn wenn E bis 801 von den *Ann. Laur.*, und zwar (wegen der Interpolationen zu 785 und 792) von dem Archetypus der Klasse D abhängig ist, wenn ferner C und D aus einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet sind, die schon bis 829 reichte, und wenn endlich die nähere Verwandtschaft zwischen D und E bis 829 fort-dauert (vgl. S. 308), so muss E eben bis 829 von D abhängig sein.

Die zahlreichen Hss. von E gehen mit Ausnahme einer einzigen, von der nur ein Bruchstück erhalten ist, auf einen Archetypus (E x) zurück, in welchem diese Annalen an Einhard's *Vita Karoli* angehängt waren. Die älteste dieser Hss. ist

E 1. der Wiener Codex n. 510, früher hist. prof. 654, in Quart (Pertz 1), von mir in Stralsund neu verglichen. Derselbe besteht aus drei Theilen, welche aus verschiedenen Zeiten stammen. Die ersten dreissig Blätter enthalten die '*Hystoria Apollonii Tyri*' von einer Hand aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrh., die letzten acht sind die erste Lage einer '*Epistula Domini nostri Iesu Christi descendens de celo super altare sancti Petri apostoli in Hierusalem*' von einer Hand des XI. oder XII. Jahrh. Der Haupttheil in der Mitte (Bl. 31—133) ist eigentlich ein Codex für sich, welcher schon dem Ende des X. Jahrh. angehört. Er enthält auf Bl. 31—55 die *Vita Karoli* und in unmittelbarem Anschluss daran von demselben Schreiber die Annalen; dieselben beginnen mitten auf Blatt 55 ohne Ueberschrift und reichen bis zur Mitte von Bl. 132'. Beim Jahre 741 ist nicht einmal die Zahl hinzugefügt, die folgenden Jahre 742—747 tragen falsche Zahlbezeichnungen, erst mit 748 kommt die Zählung in Ordnung. Zwischen Bl. 130 und 131 fehlen die beiden innersten Blätter der zwölften Lage, und nach Bl. 134 ist noch eins ausgefallen; dadurch sind zwei Stücke des Textes von 'in Italiam' in 822 (SS. I, 209, 27) bis 'dolo ipsi-(us)' in 823 (210, 37) und von 'Cordubam missus' in 824 (213, 13) bis 'incendiis et direptio-(nibus)' in 825 (213, 36) verloren gegangen. Die

Herkunft des Codex verräth uns eine Papierurkunde des XV. Jahrh., welche auf den vorderen Holzdeckel aufgeklebt ist und so beginnt: 'Wir Taman (?) von Gottes gnaden Abbt unser frawn Gotzhaus zu Göttweig.' Da das Blatt auf der rechten Seite beschnitten ist, so ist auch das Datum nicht mehr vollständig: 'Geben nach Cristi geburde Vierzehnhundert Jar und dar nach . . .'; doch dürfte nach einer brieflichen Mittheilung des Herrn Prof. Herzberg-Fränkell in Czernowitz der Abt, dessen Namen ich nicht mit Sicherheit habe entziffern können, weil er beim Einbinden gerade in den Falz unter die Heftschnur geraten ist, kein anderer als Abt Thomas (1439—1444) sein.

Eine Abschrift von E 1 ist nach Pertz (SS. I, 131):

E 1a. die früher als hist. prof. 154 bezeichnete Wiener Hs. n. 9020 aus dem XVII. Jahrh. in Folio, welche die gleichen Lücken bei 822. 23 und 824. 25 hat.

Der Hs. E 1 am nächsten steht von den übrigen

E 2. der Pariser Codex n. 5942 (Pertz 2), welchen ich ebenfalls in Stralsund neu verglichen habe. Seine alte Nummer war 9640, auf dem 1. Pergamentblatte steht als noch frühere Signatur 'Codex Telleriano-Remensis 141'; auch im Katalog (IV, 180) wird er als 'olim Tellerianus' bezeichnet. Die Schrift weist der Katalog wohl mit Recht noch dem X. Jahrh. zu, das Facsimile in SS. I taugt ganz und gar nichts. Der Codex ist vorn verstümmelt und beginnt mit dem Jahre 743 der Annales Einhardi; ohne Zweifel ging auch hier die Vita Karoli voran. Auch nach Bl. 6 ist noch ein Blatt ausgefallen, die Lücke reicht von 'adduxerat' in 773 (151, 27) bis 'repulsi cas-' in 775 (155, 16). Die Annalen enden auf Bl. 54; es folgen darunter von jüngeren Händen noch ein Hymnus sancti Dyonisii (bis Bl. 54'), eine Liste von Reges Francorum, die mit 'Anamundus' beginnt und mit Ludwig VI. endet, und daneben eine Notiz über die Beherrscher der Normandie von Rollo bis auf Wilhelm den Eroberer. Wird man hierdurch schon darauf hingewiesen, die Heimath der Hs. in der Normandie zu suchen, so ergibt sich noch Bestimmteres aus den Abschriften.

An den gleichen Lücken sind nämlich drei Hss. des XVI. Jahrh. sehr leicht als Abschriften von E 2 zu erkennen und zum Theil schon von Pertz erkannt worden; es sind dies

E 2a. die Pariser Hs. n. 5943 (Pertz 13) mit folgender Notiz am Ende, welche Herr Bibliothekar A. Molinier in Paris mir mitzutheilen die Güte hatte: 'Christophori Auveri

manu hic scriptus est liber rever. et illustrissimo D. Cardinali d'Armaignac' (1501—1585); dies war also vermuthlich das 'MS. exemplar illustriss. quondam Georgii Cardin. de Armaniaco', aus welchem Du Chesne II, 845—853 Emendationen zu den bereits auf S. 233—272 fertig gedruckten Ann. Einh. mitgetheilt hat, welche dann von Bouquet als Anmerkungen unter dem Text seiner Ausgabe wiederholt worden sind.

E 2b. die vaticanische Hs. n. 3849¹ und

E 2c. die Wiener Hs. n. 11817, früher catal. theol. 269², geschrieben vom Wiener Bischof Johann Faber³ nach dessen eigener Angabe im Mai 1540 aus einem 'exemplar in bibliotheca monasterii del Becco o. s. Bened. Rotomagensis diocesis, quod quidem vetustissimum erat et situ carieque confectum ac sine principio inventum'.

Hiernach gehörte also die Hs. E 2 einst dem Kloster Bec in der Normandie; da jedoch die nahe verwandte Hs. E 1 aus Süddeutschland stammt, so möchte ich vermuthen, dass auch E 2 von dort erst zur Zeit des berühmten Abtes Lanfranc in jenen entlegenen und bis dahin fast unbekanntem Winkel der Normandie gekommen sei. Auf Bl. 15 am Rande steht SKDIFSKXT (= RICHERIVS); es ist daher allerdings auch wohl möglich, dass St. Riquier die Heimath des Codex war, wenn sich nicht etwa der Schreiber selbst mit der Federprobe hat verewigen wollen.

Eine Reihe von Hss. geht auf ein verlorenes Exemplar (E y) zurück, in welchem die Vita Karoli und Ann. Einh. in der Weise mit Thegans Vita Ludowici verbunden waren, dass die sieben ersten Capitel derselben, welche die Vorgeschichte Ludwigs bis zu seinem Regierungsantritt enthalten, getrennt von den andern vor der Vita Karoli standen, während Cap. 8—58 (jedoch ohne Capitelzählung) den Annalen folgten. Eine der kleinen Lorscher Chronik entnommene und Lorsch betreffende Interpolation lässt vielleicht darauf schliessen, dass dieser Codex in Lorsch geschrieben war. Die aus ihm abgeleiteten Hss. haben nämlich zwischen den Jahren 750 und 753 folgenden Satz: 'Karlus ab Italia regrediens dedicationem ecclesiae sancti Nazarii martyris et translationem corporis ipsius in monasterio nostro Lauresham celebravit anno incarnationis Do-

1) Vgl. SS. I, 131, Archiv IV, 482, V, 126, XII, 238. 2) Vgl. Archiv II, 354 und SS. I, 131; den Wortlaut der Notiz hat mir Herr Prof. Herzberg-Fränkel mitgetheilt. 3) Vgl. über diesen Horawitz, SB. d. Wiener Ak., ph.-hist. Kl. 107.

mini DCCLXXIII. die Kal. Sept.' Auf dieses Exemplar gehen drei der erhaltenen Hss. zurück:

E 3. die Hs. der Stadtbibliothek zu Trier n. 1286 (Schrank 43), geschrieben 1084 zu Prüm (Pertz 3)¹. Sie enthält auf Bl. 1—50' Regino, dann nach einem leeren Blatte auf Bl. 52 Thegan 1—7, auf Bl. 53—60 die Vita Karoli und damit eng verbunden auf Bl. 60—85' die Annalen, dahinter auf Bl. 85'—90' Thegan 8—58. Wie früher den Regino, so habe ich jetzt auch die Annalen daraus vollständig verglichen, wozu mir die Hs. wieder nach Halle geschickt worden war.

E 4. die Hs. n. 21109 der 'additional manuscripts' im Britischen Museum, früher dem Kloster Steinfeld in der Eifel (Diöcese Köln) gehörig, im XII. Jahrh. geschrieben. Nach der Beschreibung im Archiv VII, 364 ff.² enthält sie zuerst (Bl. 3—25') die Vita Dagoberti, dahinter die Vita Karoli (Bl. 26—41) und die Annales Einhardi (Bl. 44—86'), zwischen beiden (Bl. 42—43') Thegans Capitel 1—7³, welche hier also einen andern Platz erhalten haben als in E 3 und 5. Auch der Rest des Thegan steht nicht wie in E 3. 5 unmittelbar hinter den Annalen, sondern folgt erst von Bl. 134' an; unten auf Bl. 137' bricht derselbe jedoch mit den Worten 'seductione esse lapsi ex utraque parte Francorum' in Cap. 22 plötzlich ab, der Rest ist vermuthlich durch Ausfall mehrerer Blätter verloren gegangen. Ausserdem enthält die Hs. noch auf Bl. 90—133 die Vita Hludowici Pii und auf Bl. 138'—181' Widukind, dazwischen auf Bl. 86'—89 und 133'—134, sowie 181'—184' verschiedene kleinere geschichtliche Aufzeichnungen, welche in SS. XIII, 726 ff. herausgegeben sind.

E 5. die Pariser Hs. n. 15425, früher n. 907 der Sorbonne (vgl. Archiv XI, 286), ein Folioband von 144 Blättern, von einer Hand des XII. Jahrh. schön geschrieben und mit vielen kunstreichen Initialen verziert. Ich habe die Hs. selbst in Berlin durchgesehen, wenn auch nicht vollständig verglichen. Sie enthält auf Bl. 1—67' Iustins Auszug aus Pompeius Trogus, auf Bl. 68—105' Senecas Schrift de beneficiis, dann auf Bl. 105'—106' Thegan 1—7, auf Bl. 106'—113' die Vita Karoli, auf Bl. 114—138 die Annalen, auf Bl. 138—143 Thegan 8—58, endlich

1) Vgl. SS. I, 131, Archiv VII, 140, XI, 299, NA. XV, 305 f.

2) Herr J. H. Jeayes in London hat die Freundlichkeit gehabt, mir dieselbe nach einigen Seiten hin zu ergänzen; die Blattzählung ist jetzt eine andere. 3) Bl. 26—86 von einer und derselben Hand.

auf Bl. 143—144' den Anfang der epistula Alexandri Magni ad Aristotelem, verstümmelt.

Da E 3. 4, aber nicht E 5, S. 151, 28 (778) die Worte 'alteram ipse ducens', sowie S. 157, 9 (776) 'poeniteret' auslassen, ferner auch 161, 32 (781) 'episcopus' haben für 'archiepiscopus' und 163, 8 (781) 'dentur obsides' für 'obsides dentur', so ist vielleicht für E 3. 4 noch eine besondere Vorlage (E y_1) anzunehmen.

Eine noch viel grössere Anzahl von Hss. stammt von einem anderen verlorenen Exemplar (E z) ab, in welchem der Vita Karoli und den Annalen, denen hier alle Jahreszahlen fehlten, noch Notkers Gesta Karoli ('Monachus Sangallensis') angehängt waren. Doch haben nur zwei von ihnen einigen Werth für den Text.

E 6. die Hs. der Königl. Bibliothek zu Hannover XIII, 858 (Pertz 4) ist leider am Anfang und am Ende verstümmelt, so dass sich über ihre Herkunft gar nichts vermuthen lässt. Ich habe sie selbst vollständig in Stralsund verglichen; die Schrift gehört wohl noch dem XI. Jh. an, obgleich Pertz sie dem XII. zuweist. Vorn fehlt die erste Hälfte der ersten Blätterlage, die andern vier Blätter derselben sind einzeln eingeklebt, der Text beginnt mit den Worten 'ut loci et angustiarum situs' in Capitel 9 der Vita Karoli. Diese endet mitten auf Bl. 12, und unmittelbar schliessen sich, auf derselben Zeile beginnend, die Annalen an, ganz ohne Jahreszahlen und Capiteltheilung und fast ohne Absatz; nur durch einen schwach gezeichneten kleinen Winkel (\sqcap) sind die Jahresanfänge einigermaßen kenntlich gemacht. Auf der dritten Zeile des 61. Blattes, auf welchem die Blattzählung jedoch wieder mit 1 beginnt, enden die Annalen, und nun folgt der Monachus Sangallensis mit grosser Ueberschrift in rothen Majuskeln: 'Explicit liber primus gestorum Karoli, incipit secundus'. Auf Bl. 21 dieser neuen Zählung beginnt das zweite Buch des Mon. Sang. mit der entsprechenden Ueberschrift: 'Incipit liber III. gestorum Karoli'. Von der letzten Lage sind nur fünf Blätter vorhanden; der Text endet unvollständig unten auf Bl. 37' mit 'orationibus scilicet' in Capitel 20.

Ein zweites unabhängiges Exemplar dieser Verbindung der Vita Karoli und der Annalen mit dem Mon. Sangall. ist

E 7. die Münchener Hs. n. 17736 aus St. Mang in Stadtamhof¹. Auch diese habe ich vollständig in Stral-

1) Auf dem Vorderdeckel befindet sich innen ein gedruckter Zettel: 'Bib. SS. Andreae et Magni sub Praeposito. Stadt am Hof'.

sund verglichen; die Schrift gehört dem Anfange des XII. Jahrh. an. Hier ist nun der Inhalt der Vorlage nicht in drei, sondern in vier Bücher getheilt. Das erste ist die Vita auf Bl. 1—19' unter der Ueberschrift 'Incipit liber primus gestorum Karoli imperatoris', das zweite sind die Annalen auf Bl. 19'—78, überschrieben 'Explicit liber primus. Incipit liber secundus', das dritte und vierte sind die beiden Bücher des Mon. Sangall. mit entsprechender Ueberschrift; am Schlusse des vierten heisst es (auf Bl. 121'): 'Explicit liber III^{us} de gestis Karoli imperatoris'. Die Annalen sind auch hier ohne Jahreszahlen, aber ungefähr den Jahren entsprechend in 96 Capitel eingetheilt. Dem Mon. Sangall. folgen unmittelbar (Bl. 121'—128) drei Briefe aus der Zeit des Investiturstreites: zuerst 'Statuimus, ut, si quis symoniace ordinatus fuerit, ab officio cadat — — perpetualiter firmatum' mit der Unterschrift in rothen Buchstaben 'Gregorius universis ecclesie filiis', sodann 'Quam sit necessarium — — cum summa animi devotione perficiant' mit der Unterschrift 'Universi episcopi dixerunt', endlich 'Libertati monachorum congaudemus — — tanto est potentior'. So weit ist alles von einer Hand geschrieben; eine zweite hat nach einem Zwischenraum von einer halben Seite einen Tractat aus dem Investiturstreit vom Jahre 1109¹ hinzugefügt (Bl. 128'—133') und dahinter einen liber poenentialis (Bl. 134—167').

In allen anderen Hss., die den Monachus Sangallensis mitenthalten, bildet dieser wie in E 7 das dritte und vierte Buch; sie sind also alle mit E 7 enger verwandt als mit E 6. Zwar um mit Gewissheit behaupten zu können, dass sie von E 7 abhängig seien, habe ich sie nicht eingehend genug untersucht²; aber selbst wenn noch ein Mittelglied E z₁ existiert haben sollte, das für sie und E 7 gemeinsame Vorlage gewesen wäre, kommen sie für den Text nicht weiter in Betracht: denn E 7 müsste dann nicht bloss die älteste, sondern auch eine sehr getreue Abschrift von E z₁ sein, und E 6 und 7 zusammen genügen vollauf, um uns ausreichende Kenntniss von E z selbst zu verschaffen, zumal da für das Ganze auch E z nur von untergeordnetem Werthe ist. Ich behandle darum die übrigen Hss. einfach als

1) Herausgegeben von Bernheim in den MG. Libelli de lite II, 495—504.

2) Ueber die beiden Wiener Hss. (E 7a. b) habe ich von Herrn Prof. Herzberg-Fränkell, über die Londoner (E 7e) von Herrn J. H. Jeayes Auskunft erbeten und erhalten; die Kasseler (E 7d) habe ich selbst in Berlin gehabt und oberflächlich eingesehen, in Betreff der anderen aber mich mit dem begnügt, was ich gedruckt vorfand.

Ableitungen von E 7, da ihre Unabhängigkeit noch weniger behauptet werden kann.

Die älteste unter ihnen ist

E 7a. die Wiener Hs. n. 532, früher hist. eccl. 110, aus dem XII. Jahrh. (Pertz 5), in der aber gerade die Annalen von einer Hand des XV. ergänzt sind. Der Codex beginnt jetzt mit Bl. 48 und enthält von der älteren Hand auf Bl. 48—57 die Vita Karoli, auf Bl. 57—79 den Monachus Sangallensis, dann von der jüngeren die Annalen unter der Ueberschrift 'Incipit liber secundus', in 96 Capitel getheilt, ohne Jahreszahlen. Unmittelbar auf die Annalen folgt die Streitschrift von 1109. Schon hiernach ist die von Pertz angenommene Abhängigkeit von E 6 (Pertz 4) unwahrscheinlich. Der Codex hat auch ganz richtig mit E 7 zu 799 (S. 187, 1) 'iuxta eandem basilicam incidit' und zu 823 (210, 30) 'perficere curaret', wofür E 6 die Varianten 'inc. iuxta eand. eccl.' und 'perficeret' aufweist. Auch fehlen in ihm wie in E 7 beim Jahre 799 (187, 25) die Worte 'Brittonum — ducum', 813 (200, 12—15) 'filiam suam — Remis tertium' und 818 (205, 14) 'civitatem — Irmingardis', die in E 6 vorhanden sind. Allerdings während in E 7 die Jahre 785. 786 und 788 durch Versehen des Rubricators mit 'Dum' beginnen, und 792 mit 'Argellis', hat E 7a ganz richtig 'Cum' und 'Orgellis'.

E 7b. die Wiener Hs. n. 610 (hist. prof. 990) XIII. Jahrh. aus Kremsmünster (Pertz 6) hat Pertz selbst schon für eine Abschrift von E 7 erklärt. In ihr bilden die Annalen (auf Bl. 15—56') das zweite Buch; hinter dem Monachus Sangall. steht ein Passauer Bischofskatalog. Die drei erwähnten Auslassungen zu 800. 813 und 818 hat E 7b mit E 7 und E 7a gemein, beginnt auch 792 wie E 7 mit 'Argellis', aber 785. 786 und 788 doch mit 'Cum'.

Vita Karoli, Annalen und Mon. Sangall., in vier Bücher getheilt, bilden auch den Inhalt der folgenden vier Hss.:

E 7c. Hs. der fürstlich Este'schen Bibliothek zu Modena V, D 12 aus dem XV. Jahrh. (Pertz 11)¹;

E 7d. Hs. der ehemals kurfürstlichen Landesbibliothek zu Kassel, hist. n. 5, vom Ende des XV. Jahrh. (Pertz 12)²; die vier Bücher Gesta Karoli Magni, im Jahre 1498 geschrieben, füllen Bl. 191'—237';

1) Vgl. Archiv V, 470. 2) Vgl. Archiv VI, 204.

E 7e. Hs. des Britischen Museums zu London, in der Sammlung des Lord Arundel n. 242, aus dem XV. Jahrh.¹ und

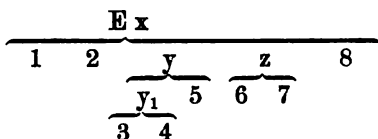
E 7f. Hs. der Hof- und Staatsbibliothek zu München n. 569, gleichfalls aus dem XV. Jahrh.²

E 8. Auch die poetische Bearbeitung des Lebens Karls des Grossen durch den sogenannten Poeta Saxo gewährt für den Text der Annales Einhardi einigen Nutzen, allerdings nur für die Eigennamen und nur für die Jahre 772—801. Denn erst mit 772 beginnt er, und nur bis 801. bis zur Rückkehr des Kaisers nach Pavia, benutzt er die Annalen. Zweifellos würde der Verfasser für die Jahre 801—814 nicht freiwillig auf die Benutzung seiner bisherigen Hauptquelle verzichtet und sich auf seine beiden andern Quellen, Einhards Vita Karoli und die verlorene Halberstädter Chronik³, beschränkt haben, wenn sein Exemplar der Annalen weiter gereicht hätte; höchst wahrscheinlich enthielt dasselbe vor den Annalen auch die Vita und endete beim Jahre 801 unvollständig. Da die Ann. Einh. ungefähr von derselben Stelle an mehr und mehr mit den Laur. zusammenfallen, so hat man wohl vermuthet, dass sie ursprünglich gar nicht weiter gereicht hätten. Fehler wie 'ferdi' für 'ferdun'⁴ zu 782 (S. 165, 22) und 'hunis' für 'huius' (= E 1—5) zu 798 (185, 8) zeigen aber, dass der vom Poeta Saxo benutzte Codex nicht das Original, jedoch den Hss. E 1—7 eng verwandt war.

Alle bisher genannten Hss. von E stammen also von einem Archetypus ab, in welchem die Annalen schon mit der Vita Karoli verbunden waren. Die nahe liegende Vermuthung, dass E 1 selbst dieser Archetypus sein möchte, ist darum abzuweisen, weil in E 1 ganz allein — um minder wichtige Stellen beiseite zu lassen — zu 781 (S. 163, 10) die Worte 'sacramentum, quod iubebatur, iuravit' fehlen, desgleichen 786 (169, 31) 'civitatem', 799 (187, 33) 'rex', 801 (190, 22) 'nives' und 804 (191, 24) 'cum'. Man erhält also vorläufig folgenden Stammbaum:

1) Vgl. Archiv VIII, 757; die ebenda VII, 103 erwähnte Hs. 'Bibl. Norfolk in collegio Gresham apud Londinium' ist ganz dieselbe. 2) Vgl. NA. IX, 399. 3) Vgl. B. Simson, Forschungen z. d. Gesch. I, 301—326.

4) Auch E 1 hat 'ferdi' (2 'ferdi', 3—7 'ferdi'); Pertz sieht in dem *d* das Zeichen für den weichen dentalen Spiranten, ich erblicke in 'ferdi' nur eine Entstellung von 'ferdun' durch 'ferdim' und 'ferdi' hindurch.



Unabhängig davon ist

E 9. die Münchener Hs. n. 23618, ein Bruchstück von 40 Blättern in fünf Lagen von kleinem Quartformat. X. Jahrh. (Pertz 10), welches die Jahre 806—821 von 'in terram Sclavorum' (193, 26) bis 'suos regni' (207, 38) umfasst. Zu Anfang dieses Jahrhunderts befand sich dasselbe noch in Amberg¹; von dort schickte nach Archiv V, 721 Prof. Moritz an Böhmer für Pertz 1823 eine schon 1806 angefertigte Abschrift davon, die sich jetzt gleichfalls in München befindet (n. 23753). Nicht unwahrscheinlich hat Waitz (NA. V, 502) aus einer Notiz Gerberts im Iter Almannicum (2. Aufl. 484), wonach ein 'codex perantiquus sed mutilus' in Salzburg gewesen sein soll, der zu 806 unter anderem einen Feldzug in das Slavenland enthielt, vermuthet, dass dieses Fragment aus Salzburg nach Amberg gekommen sei.

Seine Unabhängigkeit von E x wird durch folgende Stellen bewiesen:

810 (197, 16) E 9 = B. C und D 'subigerunt', E 1—7 'subegerunt';

ebenda (198, 6) E 9 = B. C und D 'per omnes', die andern 'super omnes';

811 (198, 33) E 9 = D 'heligen', die andern 'heiligen';

815 (202, 28) E 9 = C und D 'rupta', die andern 'erupta' (E 1 'erepta'), und

819 (206, 18) E 9 = C und D 'cuncta devastat', während 'cuncta' in E 1—7 fehlt.

Dass aber E 9 nicht etwa der vermisste Archetypus E x gewesen sein kann, geht aus folgenden Stellen hervor: 810 (197, 25) hat E 9 das in C und D überlieferte 'commisse' glücklich berichtet in 'commisisse', E 1—7 aber haben 'commissis'. Unter 811 (199, 9) haben E 2. 4. 5 'Earumque' für 'farumque', E 3. 7 'earumque', woraus E 6 'eamque' gemacht hat, E 1 hat, offenbar den Ductus der Vorlage so genau als möglich nachmalend 'Farumque' mit

1) Vorn enthält es folgenden mit Bleistift geschriebenen Vermerk: 'Eigenthum der Bibliothek durch Tausch von Professor Moritz. Der Tausch hatte noch bey Lebzeiten des Hrn. Brand statt. Die Sache v. Hrn. Custos Schmidhauer übernommen. 17^{ten} März 1834. Schm.'

einem F, das beinahe für E gelesen werden könnte, so dass man sieht, wie der Fehler entstanden ist; E 9 aber schreibt 'farumque' mit einem ganz unverkennbaren f. Endlich steht in E 9 unter 813 (200, 38) 'pulsu acti' für 'pulsu ac victi', in den andern Hss. findet sich dieser Fehler nicht.

E 9 verdient also, so weit es reicht, unter den Hss. von E zwar nicht alleinige, aber doch neben E 1—7 ganz besondere Beachtung. Durch Uebereinstimmung von E 9 mit E 1. 2 werden nun aber auch eine ganze Reihe fehlerhafter Lesarten für E gesichert, welche in den von E y und E z abhängigen Hss. vermieden sind; anderswo kommt Gleichheit mit den Recensionen C und D hinzu, um zu beweisen, dass manche Fehler der Vorlage, die in einer Unachtsamkeit des Verfassers oder eines Abschreibers ihren Grund haben, aber bei einigem Nachdenken leicht beseitigt werden konnten, auch in das Originalexemplar der Uebersetzung E übergegangen sind¹. Solche fehlerhaften Lesarten in E sind:

- 195, 1 (808) 'hac' (E 1. 2. 9) für 'ac',
 196, 22 (809) 'ab illo primis' (E 1—5. 9 = B. C. D) für
 'ab illis primo',
 197, 14 (810) 'classae' (E 1. 2. 9) für 'classe',
 197, 37 'deferunt' (E 1. 2. 9 = C. D) für 'deferuntur',
 198, 7 (810) 'Octimbrio' (E 1. 9 = C. D),
 199, 4 (811) 'distructum' (E 1. 2. 9 = B. C. D) für 'destr.',
 199, 8 (811) 'eadem naves' (E 1. 2. 9 = C. D) für 'eadem n.',
 200, 18 (813) 'habito' (E 1—5 = D 1) für 'habita',
 201, 11 (814) 'donde' (E 1—5. 9) für 'deinde',
 202, 2 (815) 'transire' (E 1. 2. 3 = C. D) für 'transiri',
 205, 32 (819) 'aruenni' (E 2. 7. 9, vgl. 'arduenni' in D 1)
 für 'Arverni',
 207, 27 (820) 'aceruum' (E 2. 9 = C 1. D 3) für 'acerbum',
 209, 37 (822) 'saraborum' (E 2. 6. 7 = D) für 'Soraborum'
 und
 209, 38 'abarum' (E 2. 3. 6 = C. D) für 'Avarum'.

1) Der selbständige Theil der Annalen ist in vollendetem Latein geschrieben, und auch Uebereinstimmung von E 1—7 beweist, da sie von einem Mittelgliede (Ex) abstammen, noch keinen Fehler im Text von E; an dem zweiten Theil sieht man aber, wie beim Abschreiben auch dem gewandten Stilisten recht thörichte Fehler mit unterlaufen. Uebrigens kann man ja nicht wissen, ob und in welchem Masse der Verfasser sich für diese mechanische Arbeit fremder Kräfte bediente.

nur eine dem XVII. Jahrh. angehörige Abschrift der Ausgabe des Grafen v. Neuenar. Bruchstücke aus den Jahren 742—755. 758. 759 und 775 enthält als Anhang zur *Historia Francorum* die Wiener Hs. n. 618 (hist. prof. 991) aus dem XII. Jahrh. (Pertz 15), welche für die Textkritik jedoch ohne Werth ist und sich in Folge der Kürze der entlehnten Stellen und der willkürlichen Aenderungen des Textes nicht einmal in einer der Hss.-Klassen unterbringen lässt. Das 'fragmentum Einhardi Annalium', das nach Archiv VII, 64 in dem Pariser Codex n. 5943 A stehen sollte, enthält, wie mir Herr Molinier mittheilt, vielmehr die Jahre 802—814 des Ademar (vgl. o. C 2a).

Von den zahlreichen jüngeren Quellen, in welchen die Reichsannalen oder ihre Ueberarbeitung benutzt wird, haben die meisten schon unter den Hilfsmitteln zur Textkritik ihren Platz gefunden. Schon vor ihrer Vollendung sind die Annalen in der ersten Recension (A) benutzt worden in einigen Quellen des ausgehenden achten und des beginnenden neunten Jahrhunderts, besonders in der *Compilation* von St. Denis (vgl. o. A 2), von der ich im zweiten Theil ausführlicher zu handeln habe. In der zweiten Recension (B) wurden die Annalen von Regino (B 2) und dem Verfasser der *Annales Tiliani* (B 5) benutzt; ein Stück daraus (791—806) wurde im *Codex Vaticanus* Christ. reg. 213 (B 3) dem sogenannten *Fragmentum Annalium Chesnii* angehängt, ein anderes (797—811) war in einer verlorenen gemeinsamen Vorlage der *Ann. Maximiniani* (B 6) und *Xantenses* einer bis 796 reichenden bairischen Quelle als Fortsetzung angefügt. In der dritten Recension (C) sind die Annalen von dem ungenannten Verfasser der *Vita Hludowici*, von Ekkehard von Aura und Ademar von Chabannes (C 2b), in der vierten (D) im ersten Theil der *Annales Fuldenses* (D 2) und vielleicht von Benedict von St. Andrea verararbeitet; die Umarbeitung (E) ist bis 801 von dem sogenannten *Poeta Saxo* (E 8) in Verse gebracht, später auch von Ekkehard benutzt worden.

Unter den Ausgaben ist die älteste die der überarbeiteten Annalen von dem Kölner Dompropst und späteren Universitätskanzler Grafen H. v. Neuenar (*Nuenerius*), erschienen zu Köln 1521 (Pertz 9); sie enthält Einhard's *Vita Karoli* und die Annalen unter dem gemeinsamen Titel 'Vita et Gesta Karoli magni', die letzteren auf S. 48—109 unter dem besonderen: 'Annales Regum Francorum Pipini, Karoli, Ludovici ab anno post Christum natum DCCXLI. usque ad LXXXVIII. (dem 88. von 741 an, d. h.

829) collecti per quendam Benedictinae religionis monachum, qui ipsas res gestas diligenter accurateque scriptis commendavit'. Dass der Verfasser ein Mönch gewesen, schloss der Herausgeber wohl aus der Nachricht über die Einweihung der Kirche zu Lorsch, am 1. Sept. 774, die sich nur in den Hss. E 3. 4. 5 zwischen den Jahren 750 und 753 findet¹ und von ihm an das Ende des Jahres 774 gestellt worden ist. Die nahe Verwandtschaft der Ausgabe Neuenars mit E 4, dem Steinfeld Codex, erkannte schon Pertz (Archiv V, 364 ff.); alleinige Quelle kann derselbe aber schon darum nicht gewesen sein, weil er die Annalen nur bis 827 enthält, während sie bei Neuenar vollständig sind. Nun fügt der letztere am Schlusse der Annalen (S. 169) die Bemerkung hinzu: 'Hactenus Monachus ille, quisquis fuit, Ludovici regis gesta stylo deduxit; Eius porro principis Vitam alius quispiam accuratius absolvit, qui et se ipsum in aula regis versatum testatur'; zugleich verspricht er, später auch diese Vita und die Historia Francorum des Abtes Regino von Prüm herauszugeben. Er scheint also in der That den Codex des in seiner Diöcese gelegenen Klosters Steinfeld (E 5) benutzt zu haben, welcher die Vita Hludowici mit enthält, daneben aber den des nahen Prüm (E 3), welcher mit Reginos Chronik beginnt.

Wiederholungen dieser ersten Ausgabe erschienen 1561 f. zu Köln in Duodez und 1616 zu Leipzig in Quart.

Auch J. Reuber bot in seinem Veterum Scriptorum Tomus I. (Frankfurt 1584, wiederholt Hanau 1619 und neu aufgelegt durch G. Ch. Joannis, Frankf. 1726 f.) nur einen Abdruck der Editio princeps unter Hinzufügung des letzten Theiles der Vita Hludowici (Cap. 44—64) als a. 829—842. Daher führen die Annalen bei ihm den Titel: 'Annales regum Francorum, Pippini, Caroli Magni et Ludovici, a quodam astronomo et Ludovici regis domestico conscripti'.

Im Jahre 1603 veröffentlichte H. Canisius zu Ingolstadt im Antiquae lectionis T. III, 1, S. 187—217 (Neue Ausgabe von J. Basnage als Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum, Antwerpen 1725, Bd. II, 2, S. 46—58) den ersten Theil der Reichsannalen bis 788 mit einem Bruchstück der Annales Laureshamenses bis 793 aus einer verlorenen Münchener Abschrift eines gleichfalls verlorenen alten Lorscher Codex als Francorum Annalium Fragmentum ab a. 741. usque ad a. 793.

Bald darauf gab M. Freher im Corpus Francicae

1) Vgl. oben S. 325 f.

historiae veteris et sinceræ, Hanoviae 1613, II, 381—432 die überarbeiteten Annalen auf der Grundlage der Neuenar'schen Ausgabe von neuem heraus unter dem Titel: 'Adelmi Benedictini vel secundum alios Ademari monachi Annales Francorum regum, Pipini, Karoli magni, Hludovici Pii, per annos continuos LXXXVII. Nonnullis de coenobio S. Germani ab eius familiae monacho interspersis'. Sein Ademarus monachus ist natürlich kein anderer als der, welchen der Verfasser der Vita Hludovici in der Vorrede als Gewährsmann für die dem Imperium seines Helden vorausliegenden Zeiten erwähnt; da in Reubers Ausgabe die Vita Hludovici mit den Annalen zu einem Werke verquickt erschien, so scheint Freher eben daraus geschlossen zu haben, dass Ademar den Haupttheil dieses Werkes bis etwa 814 selbst verfasst habe. Wie er zu dem Namen Adelm für den von Neuenar angenommenen Benedictiner gekommen, vermag ich nicht zu sagen; seine Hs. aus St. Germain war nicht zu ermitteln. Ziemlich lange Interpolationen, die dieses Kloster betreffen, giebt er zum Anfang von 742 und zum Ende der Jahre 754. 758. 812 und 826, dazu fast zu jedem Jahre eine lange Ueberschrift, ferner zum Schluss von 774 aus den Annales Laurissenses maiores die Notiz, welche die Weihnachts- und Osterfeier betrifft, und gegen Ende von 828 den Satz 'Ferunt — palatium', welchen nur die Hss. der Klasse C enthalten.

Waren bis dahin nur Hss. der Recensionen A und E bekannt, so hat Du Chesne das Verdienst, auch die Recensionen B und C ans Licht gezogen zu haben. Im zweiten Band seiner *Historiae Franc. Scriptores* (Paris 1636) 24—49 giebt derselbe 'Annales Rerum Francicarum, quae a Pipino et Carolo magno regibus gestae sunt, ab a. post Chr. n. 741. usque ad a. 814', in Wirklichkeit jedoch nur bis 813, 'ex vetusto exemplari MS. Ant. Loiselii, quod nunc in bibliotheca illustris viri Fr. Thuani, Iacobi Augusti filii, conservatur', d. h. aus dem oben beschriebenen Codex B 4. Daneben, sagt er, habe er die Ausgabe des Canisius benutzt und 'aliud fragmentum MS. ab a. 778. ad 814. in bibliotheca Alex. Petavii', d. i. B 1, ausserdem auch, wie oben gezeigt (S. 301 f.), den andern Petavianus B 3. Seine Ausgabe der überarbeiteten Annalen in demselben Bande (S. 233—272) beruht nur auf den Leistungen seiner Vorgänger Graf Neuenar, Freher und Reuber; neu ist daran jedoch, dass er in der Vorrede Einhard als Verfasser zu erweisen versucht. Erst in einem Nachtrage auf S. 845—853 theilt er auch einiges neues handschriftliches Material mit, nämlich 'Annalium

Eginhardi emendationes ex MS. exemplari illustrissimi quondam Georgii Cardinalis de Armaniaco, quod Vir Cl. ac Nobil. Nicolaus Fabric. Peirescius, Regius in suprema Aquensi curia senator, post eorundem annalium impressionem iam completam Lutetiam misit'; diese Hs. war wohl nicht, wie Pertz aus der Uebereinstimmung der Varianten folgerte, E 2, sondern E 2a (vgl. o. S. 324 f.). Endlich hat Du Chesne in T. III, 150—261 aus der Hs. von St. Bertin (C 8) auch die von ihm so genannten Annales Bertiniani von 741—882 herausgegeben und damit die Reichsannalen in ganzem Umfange nach einer Abart der Recension C. Die Verwandtschaft derselben mit seinen Annales Loiseliani und Eginhardi hat er wohl erkannt; dass sie sich aber mit den ersteren bis 813, mit den letzteren von 801—829 bis auf Varianten völlig decken, hat er nicht ausgesprochen, sondern sich damit begnügt, aus den vorhandenen Ausgaben den Text seiner Hs. ohne Weiteres willkürlich zu ändern.

Nachdem 1669 der Wiener Bibliothekar P. Lambek in den Commentarii de bibl. Caes. Vindob. II, 924 ff. in einer eingehenden Beschreibung der Hs. D 1 (s. o. S. 317) aus derselben den Schluss des Jahres 813 vom Ende der zweiten Recension an und den Beginn des folgenden mit dem Bericht über den Tod Karls des Grossen (bis zu den Worten 'rebus humanis excessit') veröffentlicht hatte, gab Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France V (Paris 1744), 32—62 die 'Annales rerum Francicarum' bis 814 heraus, im Wesentlichen nur nach Du Chesne und Lambek, jedoch mit stärkerer Benutzung des Canisius und unter Berücksichtigung einer ihm vom Baron de Crassier aus Lüttich zugeschickten Hs. (C 1), der von Du Chesne II, 50—67 gedruckten annalistischen Vita Karoli von 768—814 (C 2a) und der 'Annales Eginhardi' von 801 an. Die letzteren giebt er dafür ohne das Stück 801—814: den ersten Theil 741—801 in tom. V, 196—215 nach Du Chesne, verglichen mit Neuenar, Freher und Reuber, sowie einem 'codex regius 8394' alter Zählung, den letzten 814—829 in tom. VI, 174—190 ebenfalls nach Du Chesne, verglichen 'cum Annalibus Bertinianis (C 3), cum exemplari Georgii de Armaniaco Cardinalis (E 2a) et cum codice viri clarissimi DD. Baronis de Crassier' (C 1).

Eine kritische, nur auf die Hss. und diejenigen Drucke, deren handschriftliche Grundlage nicht bekannt war, begründete Ausgabe hat erst Pertz im ersten Bande der MG. SS. (S. 124—218) zu Stande gebracht. Die von ihm benutzten Hss. sind aus den oben (S. 322 und 333) ge-

benen Uebersichten zu ersehen; A 3 (14). A 3a (14b). B 1 (2). D 1 (5). D 1a. D 3 (6). E 1 (1). E 1a. E 2a. E 2b. E 6 (4). E 7a (5). E 7b (6). E 7c (11). E 7d (12) und die Wiener Hs. 613 (vgl. S. 334) hat er selbst ganz oder theilweise verglichen, für E 2 und 3 benutzte er Collationen von Carl Weber in Paris und C. Wyttenbach in Trier. Von den Ausgaben berücksichtigte er Canisius (1), Neuenar (9) und Freher (7); doch scheint er es mit den beiden letzteren nicht gar genau genommen, vielmehr unter 7 zumeist einfach die Varianten der Bouquet'schen Ausgabe, welche er zu seinen Collationen benutzte, wiedergegeben zu haben, obgleich dieselben weit mehr mit Neuenar als mit Freher zusammenstimmen. Sehr praktisch hat Pertz bis 801 die ursprünglichen und die überarbeiteten Annalen neben einander drucken lassen, die ersteren als *Annales Laurissenses*, weil die älteste Hs., von der wir nur durch Canisius Kunde haben, aus Lorsch stammte, die andern unter dem von Du Chesne und Bouquet zur Geltung gebrachten Titel *Annales Einhardi*, dessen Berechtigung er in der Vorrede (S. 124—127) gegen die von Charles le Cointe¹ vorgebrachten Gründe vertheidigt. Mit Recht hat ferner Pertz von 801 an, wo die Abweichungen der *Annales Laurissenses* und *Einhardi* immer geringfügiger zu werden beginnen, für beide nur einen Text gedruckt; leider hat er jedoch demselben nicht das Originalwerk, sondern die Bearbeitung zu Grunde gelegt. Vermuthlich hat er dieses aus dem Grunde gethan, weil er auch die zweite Hälfte der *Ann. Laur.* von 788 an für Einhard's Werk hielt und demnach die sogenannten *Annales Einhardi* nur als eine zweite, vom Verfasser selbst hergestellte Ausgabe eben dieses Werkes ansah, welcher er darum den Vorzug vor der ersten gab; vielleicht auch aus übertriebener Werthschätzung der Hs. E 1, und weil der letzte Theil des Werkes, wenigstens von 813 an, bisher immer nur in der Fassung der *Annales Einhardi* herausgegeben worden war. Allein abgesehen davon, dass der Benutzer dadurch leicht zu dem Irrthum verleitet wird², als sollten sonderbarer Weise von 801 an plötzlich nicht mehr die *Annales Laurissenses*, sondern die *Ann. Einhardi* das Original sein, erscheint ein solches Verfahren auch aus anderen Gründen ganz ungerechtfertigt. Denn erstens ist die Annahme, dass Original und Ueberarbeitung von demselben

1) *Ann. eccles. Franc. VI* (Paris 1676), 73—80. 2) So ist es alsbald L. Giesebrecht (*Wendische Geschichten III*, 282—286) und Jul. Frese (*De Einhardi vita et scriptis specimen*, Diss. Berlin 1845) ergangen.

Verfasser herrühren, mehr als zweifelhaft; dann aber müssen doch grundsätzlich Annalen, deren Werth zum grössten Theil eben darin besteht, dass sie Jahr für Jahr mit den Ereignissen fortschreitend erwachsen sind, dem Benutzer möglichst in der ursprünglichen Gestalt dargeboten werden, der gegenüber jede Uebersetzung, sei sie auch vom Verfasser selbst, minderwerthig ist. Die Uebersetzung E hat bis dahin, wo sie in wortgetreue Wiederholung übergeht, eigenthümlichen Werth, kommt aber von da an nur als eine Ableitung der Recension D in Betracht.

X.

Zu den ältesten

Magdeburger Geschichtsquellen.

Von

Paul Simson.

Man nahm bisher ganz allgemein an, dass in Magdeburg bald nach dem Jahre 1004 ein Geschichtswerk entstanden sei, welches die gemeinsame Quelle für Thietmar, die *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*¹ und die *Annales Magdeburgenses*² gewesen sei³. Neuerdings hat nun Kurze in seiner für die *Monumenta Germaniae* besorgten Ausgabe von Thietmars Chronik die Vermuthung zu begründen gesucht, dass der Verfasser dieser verloren gegangenen Quelle der Erzbischof Tagino von Magdeburg (1004—1012) gewesen sei. Diese neue Hypothese gab mir Veranlassung, mich mit der ganzen Frage nach der ältesten Magdeburger Chronik zu beschäftigen, und ich bin durch meine Untersuchung zu einem von der bisherigen Ansicht abweichenden Resultat geführt worden. Denn der Meinung von Uhlirz, der in der Einleitung zu seiner 'Geschichte des Erzbisthums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause' glaubt, auf eine Prüfung der Magdeburger Quellen verzichten zu müssen, da man ohne erneute handschriftliche Forschungen über das Verhältnis derselben zu einander und zu Thietmars Chronik nicht zu einem Ergebnis werde kommen können, kann ich nicht beipflichten. Vielmehr glaube ich, lediglich durch innere Gründe Einiges zur Lösung der Frage beitragen zu können. Zuerst jedoch sei es gestattet, auf Kurze's Ansicht einzugehen.

Kurze meint⁴, dass bei Thietmar Entlehnungen aus Tagino's Chronik nicht nur da vorliegen, wo Thietmar mit den *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*, den *Annales Magdeburgenses* und dem *Annalista Saxo*⁵ übereinstimmt, sondern auch in einer Reihe von Stellen, die zwar

1) MG. SS. XIV, 361—484. 2) MG. SS. XVI, 105—196.

3) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I^o, 351, II^o, 315 ff.

4) S. XI. XII. Nachdem dieser Aufsatz schon abgeschlossen war, ging mir Kurze's spätere Arbeit 'Die älteste Magdeburger Bisthumschronik', Mittheil. d. öst. Inst. Ergb. III, S. 397—450 zu, in welcher Kurze seine Hypothese weiter ausführt und die von ihm angenommene Chronik Tagino's wiederherzustellen sucht. Auch auf sie ist im Folgenden Rücksicht genommen.

5) MG. SS. VI, 542—777.

Thietmar eigenthümlich sind, sich aber ihrem Inhalte nach neben jene übereinstimmenden Angaben setzen lassen. Ueberall, wo Kurze auf die alte Chronik Tagino's schliessen zu können glaubt, setzt er in seiner Ausgabe ein 'Tag. chr.' an den Rand. Im Ganzen hält er in Thietmars Werk Entlehnungen aus der gedachten verlorenen Quelle für vorliegend an folgenden Stellen:

II¹, 3. 11. 17. 20. 22. 30. 43; III, 11—20. 24—25; IV, 45. 46; V, 39—44.

Diese Stellen lassen sich ihrem Inhalte nach in drei Kategorien sondern: in Nachrichten über Tagino selbst, über Regensburg, wo Tagino vor seiner Berufung auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg als Cleriker lebte, und über Magdeburger Verhältnisse. Mittheilungen darüber, glaubt Kurze, kann Thietmar nicht anders erhalten haben als gerade aus einer von Tagino verfassten Chronik. Und doch liegt es so nahe, wie Thietmar auf andere und einfachere Weise dazu gelangen konnte. Die Daten über Tagino selbst und über Regensburg hat er von diesem, mit dem ihn das Band der Collegialität und der Freundschaft verknüpfte, selbst erhalten, wie er einmal auch ganz ausdrücklich hervorhebt²: 'ut ipse dominus Tagino sepe mihi retulit'. Kurze meint freilich³, u. a. auch gerade deswegen, weil Tagino dem Thietmar manches erzählt hat, was dieser in seinem Geschichtswerk verwerthete, annehmen zu dürfen, 'dass er auch der Verfasser der ältesten Chronik, deren Existenz unbestritten ist, gewesen sei'. Aber wie kann daraus, dass ein Historiker sich auf einen mündlichen Berichterstatter beruft, geschlossen werden, dass eben dieser auch ein Geschichtswerk verfasst habe? Auf demselben Wege, durch persönliche Mittheilungen Tagino's, wird Thietmar auch ein Theil der Magdeburger Nachrichten zugegangen sein. Weiter darf man nicht vergessen, dass er allezeit in lebhaften Beziehungen zu Magdeburg stand. Von 988—1002 lebte er selbst dort, erst als Schüler, dann als Canoniker, und in dieser Zeit muss er, wenn er nicht blind, taub oder interesselos war, so manches aus Magdeburgs Vergangenheit und Gegenwart erfahren haben. Auch später als Propst von Walbek und als Bischof von Merseburg blieb er naturgemäss in reger Verbindung mit seiner Metropole. Es ist bekannt und wird sich nachher noch zeigen, dass er Magdeburger Urkunden benutzt

1) Ich citiere nach Kurze's neuer Eintheilung. 2) V, 43.
3) S. 398.

hat, und gerade auch bei solchen Stellen wie II, 3 nimmt Kurze Benutzung der von ihm vermutheten Chronik Tagino's an.

Den Hauptbeweis entnimmt er aber folgender Stelle¹: 'Ibi tunc Tagino venerandus III. Non. Feb. a Willigiso archipresule Magontino consecratus est, presente rege ac Romano nuncio omnibusque coepiscopis ad haec faventibus. Et quia is, ut scriptura eius testatur ab solo ordinandus apostolico, huc (i. e. Romam) venire propter instantem necessitatem non potuit, ibidem (i. e. Merseburg) sacri crismatis delibucione tercium implevit numerum'. Er glaubt unter 'scriptura' nichts anderes verstehen zu können als die alte Magdeburger Chronik, die eine Hauptquelle Thietmars sein soll, und als deren Verfasser sich hieraus Tagino ergeben würde². Es erscheint nun von vorn herein sehr fraglich, ob 'scriptura' überhaupt ein litterarisches Werk bedeuten kann. Nach Ausweis von Du Cange kommt es in diesem Sinne nicht vor. Wäre darauf auch bei dem schwankenden Sprachgebrauch des Mittelalters nicht allzu hohes Gewicht zu legen, so scheinen mir doch viel ungezwungener zwei andere Auffassungen der Stelle: die Uebersetzung von 'scriptura' durch 'Privileg' oder durch 'Brief'. War der Inhalt dessen, was die 'scriptura' bezeugte, 'ab solo ordinandus apostolico', so müsste sie als ein Privileg gedacht werden, stand aber darin 'huc venire non potuit', so wäre sie als ein Brief Tagino's aufzufassen, in dem er das Unterbleiben der Reise nach Rom begründete. Der Uebersetzung bietet sich nun eine Hülfe durch ein Fragment einer gefälschten päpstlichen Urkunde, welche die Auffassung von 'scriptura' als Privileg als völlig gesichert erscheinen lässt. In dieser nämlich wird dem Erzbischof Adalbert von Magdeburg und seinen Nachfolgern von einem ungenannten Papste u. a. das Recht verliehen, 'non nisi a Romane sedis nuntio inthronizandi'³.

1) V, 44. 2) Die gleiche Ansicht wird auch in der Abhandlung Kurze's S. 397 ausgesprochen, nur wird dort noch ausdrücklich hinzugefügt, dass 'scriptura' unmöglich als eine päpstliche Bulle aufzufassen ist. Warum das aber unmöglich? wird nicht angegeben. [Auch Wattenbach in der Vorrede zur neuen Ausgabe der Uebersetzung Thietmars (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, zweite Gesamtausgabe, Bd. 39, S. IX; vgl. GQ. I⁶, 352) bemerkt, dass er unter 'scriptura' nur eine päpstliche Urkunde oder ein Schreiben des Tagino selbst erkennen könne, stimmt also in dieser Beziehung mit Simson überein, dessen Aufsatz bereits vor dem Erscheinen jener Vorrede der Redaction eingereicht worden ist. H. B.] 3) Jaffé, Reg. p. R. I¹, 3823; Grosfeld, de archiepiscopatus Magdeburgensis originibus S. 74 ff.; Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 8. 96.

Es scheint mir zweifellos, dass Thietmar mit 'scriptura' auf diese Urkunde hinweist; denn wenn der Magdeburger Erzbischof nur von einem Legaten des Papstes inthronisiert werden konnte, so durfte ihn wohl auch nur der Papst oder sein Legat ordinieren. Indessen ist es fraglich, wann die Fälschung fabriciert ist; mich freilich würde die erwähnte Stelle bei Thietmar vollständig überzeugen, dass dieser sie bereits gekannt hat. Dass sie schon in dem ersten Theil der Gest. archiep. Magd., der bald nach 1023 geschrieben ist, in ihren verschiedenen Partien stark benutzt worden ist, wird sich nachher noch zeigen. Grosfeld¹ meint, dass die Urkunde bald nach dem Tode des Erzbischofs Adalbert (968—981) gefälscht sei; ich glaube nachweisen zu können, dass sie nach 983 und höchstwahrscheinlich vor 995 oder sehr bald danach entstanden ist. Dass sie nach dem Tode Otto's I. angefertigt ist, beweist das 'bonae memoriae', das diesem zugebilligt wird; dass auch Otto II. schon tot war, geht aus dem 'primus et maximus Ottonum' hervor, denn wenn nur zwei Kaiser des Namens Otto bisher gelebt hätten, so könnte der Fälscher wohl kaum den zusammenfassenden Namen 'Ottones' gebraucht haben, auch würde er nicht von dem 'maximus', sondern von dem 'maior' gesprochen haben. — Auf das Jahr 995 als wahrscheinliche untere Grenze führt aber der Umstand, dass von den zahlreichen in der Urkunde genannten Kirchenfürsten nur Hildeward von Halberstadt das Prädicat 'venerabilis' erhält. Ist das ein Beweis mehr für die Fälschung, da in echten päpstlichen Urkunden nie ein Bischof ein solches Prädicat erhält, wenn seine Genossen und gar die Erzbischöfe dessen nicht gewürdigt werden, so kann es uns auch zur Bestimmung der Zeit der Fälschung verhelfen. Denn abgesehen von dem weit entfernten Bischof Jordan von Posen ist Hildeward unter allen in der Urkunde genannten Kirchenfürsten derjenige, der am längsten lebte. Da ist es sehr wahrscheinlich, dass das 'venerabilis' einem Gefühl der Ehrfurcht für den noch lebenden Bischof entsprungen ist. Hildeward starb am 25. Nov. 995, die Fälschung würde daher zwischen 983 und 995 vorgenommen sein, so dass Thietmar sie hätte benutzen können. Wenigstens wird man zugeben müssen, dass der Fälscher zu Hildeward in vertrauten Beziehungen stand und daher wohl nicht zu lange nach seinem Tode sein Werk vollbracht haben wird.

1) A. a. O. S. 54.

Ist also dieser Hauptbeweis Kurze's ebensowenig stichhaltig wie sein Wahrscheinlichkeitsbeweis, dass Thietmar die bezüglichen Nachrichten nur aus einer Taginonischen Chronik erhalten haben könne, so bleibt noch die dritte Stütze seiner Annahme, nämlich die Uebereinstimmung Thietmars mit den Gest. archiep. Magd., den Ann. Magd. und dem Ann. Sax. zu erwägen. Kurze schliesst aus dieser Coincidenz auf eine gemeinsame Quelle, ohne genügend in Betracht zu ziehen, dass, wie bisher schon ganz allgemein angenommen wurde, die genannten späteren Geschichtswerke neben der hypothetischen alten Magdeburger Quelle auch Thietmar selbst benutzt haben können. Abgesehen davon, dass er inconsequenter Weise eine Reihe von übereinstimmenden Stellen am Rande nicht als Tagino angehörig anmerkt, so nimmt er vor allem darauf nicht gebührend Rücksicht, dass jedenfalls von 1012, dem Todesjahre Tagino's ab, Thietmar für alle in seiner Chronik und den Magdeburger Geschichtswerken sich gleichmässig findenden Partien unbedingt alleinige Quelle gewesen sein muss. Es ist nicht nöthig, hier einige dieser zahlreichen Stellen neben einander zu setzen, da sie sowohl in der Ausgabe der Gesta als in der der Annalen, durch den Druck kenntlich gemacht, vorzüglich ins Auge fallen. Da nun Gesta und Annalen nach 1012 sicher auf Thietmar zurückgehen, so liegt nichts näher, als dass dieser auch für die vorhergehenden Theile an allen den Stellen, wo sich Uebereinstimmungen in Inhalt und Form zeigen, ihre Quelle gewesen ist. Denn es ist undenkbar, dass die Verfasser der Gesta und der Annalen die früheren Partien von der ihnen vorliegenden Chronik Thietmars nicht benutzt haben sollten.

Dieser dritte Punkt, der sich ja auch weniger auf die Verfasserschaft Tagino's als auf eine verlorene Quelle selbst bezieht, ist in der Abhandlung K.'s nicht ausgeführt. Dafür findet sich dort noch folgender Schluss: Zum Jahre 961 berichtet Thietmar von einer Versammlung in Regensburg, auf welcher Otto dem Grossen die Gebeine des h. Moritz überbracht wurden. Dieselbe Nachricht findet sich bei den Ann. Magd. und dem Ann. Sax., nur, dass in jenen hinzugefügt wird, dass 13 Bischöfe anwesend waren, und der Ann. Sax. noch die Namen derselben angiebt. Dieser Ueberschuss, meint Kurze, ist aus den verlorenen Nienburger Annalen entnommen, die ihrerseits wieder nur aus Tagino geschöpft haben können, weil sonst das Interesse für den Regensburger Tag nicht erklärlich wäre. Dem ist

zunächst entgegen zu halten, dass die Magdeburger Geschichtschreiber den Regensburger Tag, an dem zum ersten Male in Deutschland die für ihre Stadt so bedeutungsvollen Reliquien des h. Moritz auftauchten, wohl für erwähnenswerth halten mussten. Ferner aber kann die blosser Erwähnung dieses Tages bei Thietmar, aus dem dann die andern schöpften, sehr gut auf persönliche Mittheilung Tagino's zurückgehen. Und die Angabe der Namen der 13 Bischöfe beim Ann. Sax. allein kann doch nichts für Tagino beweisen, namentlich, wenn, wie ich hoffe, mir der Nachweis gelingt, dass Thietmar überhaupt keine Magdeburger Chronik vorgelegen hat. Die Stelle beim Ann. Sax., von der auch ich glaube, dass sie aus den Ann. Nienb. stammt, könnte freilich für eine verloren gegangene Chronik in Anspruch genommen werden, über deren Herkunft sich jedoch, weder was den Verfasser noch was den Ort der Entstehung anbetrifft, irgend etwas sagen lässt. Aber auch diese Annahme ist nicht einmal nöthig; wir kommen darauf unten zurück.

So fehlt also jeder Grund dafür, in Tagino einen bisher unbekanntem Historiker zu erkennen, und wir können schon jetzt sagen, dass Kurze's Arbeit, insofern sie gerade Tagino's Chronik herzustellen sich bemüht, verfehlt ist. Freilich könnte seine Reconstruction noch immer für die älteste Magdeburger Chronik, an deren Existenz bisher niemand gezweifelt hat, gelten. Sehen wir also zu, ob deren einstiges Vorhandensein wirklich über allen Zweifel erhaben ist. Dazu wird es nöthig sein, kurz ihre Geschichte in der Wissenschaft zu recapitulieren.

Zuerst hat Lappenberg in der Vorrede zu seiner Thietmar-Ausgabe behauptet¹, dass Thietmar Magdeburger Annalen benutzt habe. Dann hat Giesebrecht nachzuweisen gesucht, dass Thietmar, den Gesta archiep. Magd. und den Ann. Magd. eine gemeinsame Magdeburger Quelle, die er für eine bald nach 1009 entstandene Chronik hielt, vorgelegen habe². Darauf hat v. Hout³ als der erste gezeigt, dass die Gesta sowohl wie die Annalen Thietmar stark benutzt haben; doch ohne zu erkennen, wie bedeutend dadurch die Giesebrechtsche Ansicht erschüttert wird, nimmt er dessen alte Magdeburger Chronik als vollständig sicher an. Ebenso hat Günther⁴ sie sich zu eigen ge-

1) MG. SS. III, 729. 2) Ranke, Jahrbücher des deutschen Reiches II, 1, 157—162. 3) De Chronico Magdeburgensi, Bonn 1867. 4) Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe, Göttingen 1871.

macht, und obgleich Wattenbach sich vorsichtiger äusserte¹, hat doch auch Kurze diese alte Magdeburger Chronik vorausgesetzt und als ihren Verfasser eben Tagino nachzuweisen gesucht².

Und doch ist es sehr fraglich, ob sie jemals existiert hat. Wir argumentieren zunächst wie vorher³: Thietmar ist von den Gesta und Annalen in den späteren Theilen seiner Chronik, in denen er als Zeitgenosse und aus eigener Erfahrung spricht, stark ausgeschrieben worden, wie der Vergleich lehrt. Es ist mindestens wahrscheinlich, dass er auch in den früheren Partien von ihnen benutzt ist, namentlich dort, wo sie theils wörtlich mit ihm übereinstimmen, theils starke Anklänge an ihn aufweisen. Lässt sich zeigen, dass sie in allen Stellen, um welche sie reicher sind als Thietmar, auf bestimmte heute noch vorhandene oder auf verlorene nicht magdeburgische Quellen zurückgehen, so dürfte der Beweis erbracht sein, dass ihnen keine ältere Magdeburger Chronik vorgelegen haben kann. Denn es wäre nicht denkbar, dass sie genau dasselbe aus ihr entnommen haben sollten wie Thietmar. Und dass dieser nicht aus einer schriftlichen Magdeburger Quelle geschöpft zu haben braucht, ist nach dem oben Gesagten⁴ wohl klar. Urkunden und mündliche Ueberlieferung sind seine Quellen; das ist sehr wohl möglich, da die Geschichte Magdeburgs nur 50 Jahre, bevor Thietmar dorthin kam, beginnt. Dazu werden dann bei den Gesta und Annalen freilich noch eine Magdeburger Gründungssage und sehr magere Notizen über die Erzbischöfe und die Aebte des Mauritius- und des Johannesklosters als Quellen kommen, die aber durchaus nicht als Chronik oder Annalen bezeichnet werden können.

Bevor wir jedoch diesen Beweis antreten, ist es zweckmässig, Giesebrechts Gründe für die Existenz der alten Magdeburger Chronik ins Auge zu fassen. Bisher sind dieselben, soweit ich sehe, nirgends näher geprüft worden, ja v. Hout und Günther, deren Arbeiten zum grossen Theil Giesebrechts Vermuthung zur Grundlage haben, erwähnen diesen Umstand nicht einmal, sondern nehmen einfach die alte Magdeburger Chronik als gegeben an, und auch Kurze begnügt sich bei seinem Reconstructionsversuch damit, sich

1) Geschichtsquellen I^b, 329; I^c, 351. 2) Auch neuerdings hält Herre, Isenburger Annalen als Quelle der Pöhlde Chronik, S. 28 ff., ihre Existenz für gewiss und bezeichnet sie als Quelle für gewisse Stellen der Gesta und Annalen. Ebenso wenig spricht Uhlirz a. a. O. einen Zweifel daran aus, dass eine älteste Magdeburger Chronik vorhanden war. 3) S. 347. 4) S. 344.

dafür auf Wattenbach zu berufen, dass die Existenz einer alten Magdeburger Quelle seit lange übereinstimmend angenommen wird, ohne Giesebrechts Beweis zu erwähnen, geschweige einer Prüfung zu unterziehen. Wenn ich nicht irre, so führen in der gesammten Litteratur überhaupt nur Wattenbach¹ und L. Giesebrecht² W. Giesebrechts Untersuchung an.

Giesebrechts Beweis ist ein zweifacher. Einmal meint er, dass folgende Worte³ der Ann. Magdeburgenses, die sich auf die Schandthaten des Erzbischofs Gisiler beziehen, aus einer solchen älteren, nicht lange nach Gisilers Tode entstandenen Quelle geflossen sein müssen: 'Unde plura scribere supersedimus, quia quorundam, pro concessis ab eo sive ab imperatoribus ex petitione ipsius temporalibus beneficiis, actis illius faventium offensam incurrere vera prosequentes metuimus, falsa vero adulationis causa dicere ut nefas refugimus, cum et ipse Dominus haec sibi non placuisse, in utrorumque detrimento indicium declaraverit evidentibus, ut apparebit in sequentibus'. Dass diese Worte, in denen sich die Furcht vor den noch lebenden Anhängern Gisilers ausprägt, im Munde des über 150 Jahre nach des Erzbischofs Tode schreibenden Magdeburger Annalisten keinen Sinn haben können, ist klar, und man wird von vornherein anzunehmen geneigt sein, dass er sie aus seiner Vorlage gedankenlos abgeschrieben habe. Da sie sich nun in keiner uns erhaltenen Quelle finden, so weist Giesebrecht sie einer verlorenen älteren Magdeburger Chronik zu. Aber überlege man nur recht, ob sie in einer solchen, die Quelle für Thietmar, die Gesta und die Annalen war, wirklich gestanden haben können! Wäre das der Fall gewesen, dann hätte sich diese Chronik doch jedenfalls über Gisilers Uebelthaten ausgesprochen, und woher sollten dann die nach Giesebrechts Ansicht abgeleiteten Quellen Nachricht von denselben haben, da doch alles, was sich bei diesen auf die Magdeburger Erzbischöfe bezieht, in erster Linie Bestandtheil der alten Chronik sein müsste? Und man könnte diese Nachrichten über Gisiler wohl nicht gut von den andern wahrscheinlichen Bestandtheilen derselben abtrennen. — Ist aber andererseits die oben angeführte Bemerkung der Annalen nicht der alten Chronik entnommen⁴, so fällt damit der wichtigste Beweis für ihre Existenz fort.

1) D. GQ. I^o, 352. 2) Wendische Geschichten III, 304. 3) MG. SS. XVI, 156. 4) Kurze S. 401 nimmt die angeführten Worte ausdrücklich für Tagino in Anspruch und sucht daraus sogar eine bestimmte Tendenz

Woher aber sind dann jene Worte in die Annalen hineingekommen? Obwohl diese Frage, nachdem gezeigt ist, dass sie nicht der fraglichen Chronik entstammen können, für uns von keiner Wichtigkeit mehr ist, so lässt sich doch vielleicht eine Erklärung geben. Schon Günther hat gemeint¹, jedoch nur, um den Vorzug der Gesta vor den Annalen zu erweisen und ohne darauf zu achten, dass damit Giesebrechts Beweis zusammenbricht, dass sie aus folgender Stelle der Gesta² durch falsche Auffassung entstanden sind: *'Dolemus namque et vere erubescimus de te talia scribere, vel potius aliquem ex nostre ecclesie pontificibus talia imprudenter perpetrasse. Sed sicut bona bonis in exemplum, sic et mala ad cautelam non incassum scribimus, ut dumtaxat pro privata gratia vel odio veritatem non excedamus'*. So paradox das Anfangs klingen mag, so wird es doch sehr wahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass der Annalist den zweiten Satz dieser ebenfalls auf Gisiler bezüglichen Stelle folgendermassen verstanden haben kann: *'Wie wir nicht zwecklos das Gute den Guten zum Beispiel schreiben: so schreiben wir aus Furcht ('ad cautelam') nicht das Schlechte, damit wir nicht, um persönliche Gunst zu erwerben oder Hass zu vermeiden, über die Wahrheit hinausgehen'*. Man wird, glaube ich, zugeben, dass diese Uebersetzung bei einem nicht sehr guten Lateiner möglich ist, und dann ergibt sich von selbst, wie hieraus die Worte des Annalisten entstehen konnten³. Die Erklärung, wovor er sich fürchtet (*'quorundum . . . faventium'*), hat er wohl zur Erläuterung der Sache selbst hinzugefügt, wie er überhaupt, wie wir noch sehen werden, nicht leicht verständliche Angaben seiner Quellen zu erläutern pflegt.

Den zweiten Beweis, den er aber ohne den vorigen nicht gelten lassen will, gründet Giesebrecht auf Thietmar III, 17. 18. Hier wird Folgendes erzählt: Slawische Völkerschaften zerstören Havelberg und Brandenburg, *'temporibus his'* zerstören die Böhmen Zeitz, *'posteaque monaste-*

für diesen abzuleiten. Ich brauche darauf wohl hier nicht einzugehen und kann mich mit dem Hinweise darauf begnügen, dass es schlechterdings unmöglich ist, dass der zeitgenössische Schriftsteller, der obige Worte geschrieben haben soll, zugleich so viel über Gisilers Machinationen berichtet. 1) S. 13. 2) MG. SS. XIV, 387. 3) Diese Worte der Gesta meint Kurze S. 403 dem Bearbeiter von 1142 zuweisen zu müssen, weil sie in ihrem ganzen Charakter mit der von diesem stammenden Vorrede stimmen. Meiner Ansicht nach hätten sie für jene Zeit gar keinen Sinn. Ich würde viel eher geneigt sein anzunehmen, dass die Vorrede in Anlehnung an sie verfasst ist. Doch ist dies für die Hauptfrage ohne Belang.

rium sancti Laurentii martiris in urbe, quae Calwo dicitur, situm desolatae . . .', Mistui, 'Abdritorum dux', zerstört Hamburg. Dabei kommt eine goldene Hand vom Himmel, und Mistwin wird vom h. Laurentius mit Wahnsinn bestraft. Dieselben Nachrichten bringen, freilich in anderer Reihenfolge, aber in demselben engen Zusammenhange unter einander die Gesta¹ und die Annalen². Bei den Nachrichten Thietmars ist unrichtig, dass die Zerstörung von Zeitz durch die Böhmen in dieselbe Zeit gesetzt wird wie die Havelbergs und Brandenburgs durch die Slawen, sie muss vielmehr aus inneren Gründen, die Giesebrecht darlegt, vor 979 fallen, während jene 982 stattfand. Giesebrecht meint daher, dass die Nachricht über den Böhmeneinfall ein Zusatz Thietmars sei, welchen er dem der alten Chronik entnommenen Nachrichten später in falschem Zusammenhange eingefügt habe. Auf dieselbe Weise würde sich seiner Ansicht nach erklären, dass in der Darstellung Thietmars Mistwin von dem h. Laurentius bestraft wird, während die Böhmen das Laurentiuskloster in Kalbe zerstören. Hier erklärt nämlich Giesebrecht den Bericht über die Bestrafung Mistwins für einen späteren Zusatz. Lasse man beide Einschiebsel, d. h. die Stellen 'Temporibus — effugato' und 'posthaec — obiit' fort, so wäre ein guter Sinn hergestellt. In Bezug auf den zweiten Satz hat nun Giesebrecht insofern Recht, als er in der That ein späteres Einschiebsel ist — aber nicht ein Einschiebsel Thietmars, sondern, wie sich aus der neuen Ausgabe³ ergibt, ein Zusatz eines Schreibers aus dem 12. Jahrh. Für unsere Betrachtung ist daher von ihm abzusehen. Der Satz über den Böhmeneinfall dagegen ist, wie gleichfalls die neue Ausgabe lehrt, kein späterer Zusatz Thietmars, sondern in einem Zuge mit den übrigen Nachrichten geschrieben: stammen diese aus der Magdeburger Chronik, so muss auch er ihr entlehnt sein. Kurze nimmt denn auch an, dass er in ihr — etwa am Rande der Hs. — gestanden habe und von Thietmar an falscher Stelle eingefügt sei⁴. Doch ergibt sich leicht, dass, nachdem sich die Voraussetzungen Giesebrechts durch die Untersuchung der Originalhandschrift Thietmars als irrig erwiesen haben, die ganze Stelle nicht mehr als Beweis für die Existenz einer Magdeburger Chronik verwerthet werden kann.

Die Gesta und die Annalen bringen die vier Nach-

1) S. 388. 2) S. 156. 3) S. 59, N. *. 4) Mittheil. d. öst. Inst. Erg. III, S. 435.

richten wie Thietmar, jedoch mit dem Unterschiede, dass bei ihnen Mistwin Kalbe zerstört, und in den Annalen überdies noch der Böhmeneinfall vor der Zerstörung Havelbergs und Brandenburgs erzählt wird. Daraus, dass sich Thietmar für die Einfälle der Slawen und Mistwins bei theilweise wörtlicher Uebereinstimmung mit den beiden späteren Quellen auf mündliche Berichte seines Vaters Siegfried und des Priesters Avico beruft, ergibt sich, dass er hierfür die Quelle der Gesta und der Annalen ist. Wenn diese nun den Böhmeneinfall, der über 3 Jahre früher stattfand, im gleichen Zusammenhange bringen, ja die Gesta sogar sagen, dass er 'eo tempore' sich ereignete (Thietmar: 'temporibus his') und auch die Annalen ihn, obwohl sie ihn früher erzählen, sichtlich in dieselbe Zeit setzen, so ist es wohl zweifellos, dass sie auch ihn Thietmars Chronik entnommen haben. Die Verbesserung, dass Mistwin Kalbe zerstört habe, die Kurze wieder durch einen in der alten Chronik am Rande stehenden Satz zu erklären sucht¹, kann man wohl auf Rechnung des Verfassers der Gesta setzen, von dem die Annalen, die den ganzen Bericht übrigens sehr abkürzen, sie entnommen haben. Doch ist dieser ganze Punkt ja, da sich Giesebrechts Voraussetzung nicht halten liess, ohne grösseren Belang.

Man könnte sich für die Existenz einer alten Magdeburger Quelle überhaupt schliesslich noch auf die oben² schon erwähnte von Kurze auf Tagino zurückgeführte Stelle des Annalista Saxo zum Jahre 961 berufen. Es ist zuzugeben, dass die Nienburger Annalen, aus denen der Ann. Saxo und die Ann. Magdeb. schöpften, ausser Thietmar hier eine beiden gemeinsame Quelle benutzt haben. Aber diese war gewiss keine Chronik, sondern, wie der Anfang der Stelle in den annalistischen Quellen 'regnante piissimo rege, anno regni eius XXV., presentibus' etc. zeigt, eine urkundliche Aufzeichnung ('notitia'), welche bei der Ankunft der Reliquien in Regensburg aufgenommen und mit ihnen nach Magdeburg gesandt wurde. Auch Kurze³ hält das Vorhandensein einer solchen 'notitia' für möglich, ohne jedoch zu beachten, dass sie ebenso von Thietmar wie von den Nienburger Annalen benutzt werden konnte, so dass nicht der mindeste Grund zu der Annahme vorliegt, dass sie beiden erst durch Vermittlung einer verlorenen Magdeburger Quelle bekannt geworden sei.

Unsere Untersuchung beginnt nach Erledigung dieser

1) A. a. O. S. 436. 2) S. 347. 3) A. a. O. S. 398.

Vorfragen mit dem Vergleiche der Nachrichten Thietmars und der Gesta oder vielmehr des Theils derselben, der bis 1023 vorlag¹. Da alles, worin beide übereinstimmen, in der Ausgabe der Gesta kenntlich gemacht ist, so genügt es, die Nachrichten, welche die Gesta mehr haben, zusammenzustellen und deren Herkunft zu ermitteln. Dafür, dass die beiden Quellen gemeinsamen Angaben aus Thietmar geschöpft sind, sei noch einmal auf das oben Gesagte² und v. Houts Ausführungen³ verwiesen.

Den Gesta archiep. Magd. sind bis zum Jahre 1023 Thietmar gegenüber folgende Stellen eigenthümlich:

- 1) Die Einleitung (Ne — transferre).
- 2) c. 1. Otto — sitam, cuius — abbatiam.
- 3) c. 1. nisi — inchoatione.
- 4) c. 2. 3. Die Gründungssage Magdeburgs.
- 5) c. 4. Zeigt stellenweise jedoch starke Anklänge an Thietmar (Gründung des Mauritiusklosters und weitere Nachrichten über dasselbe).
- 6) c. 5. Non — corroborat (Gründung von Brandenburg und Havelberg).
- 7) c. 6. Precingens — compulit (die Ungarnschlacht).
- 8) c. 6. Inter — habitus (Mauritiuskloster).
- 9) c. 6. qui — fundatoris (Persönliches).
- 10) c. 6. cui — subiacere.
- 11) c. 6. Quo — c. 7. 34 (Gründung des Erzbisthums Magdeburg und des Bisthums Merseburg).
- 12) c. 7. Qui — electus (Mauritiuskloster).
- 13) c. 8. (Nachrichten über das Mauritiuskloster).
- 14) c. 9 — c. 10. clero (Geschichte des Erzbischofs Adalbert); starke Anklänge an Thietmar.
- 15) c. 10. Germinavit — est (Blüte der Magdeburger Kirche, Hinweis auf Gisiler, Walther, Bruno, Adalbert).

1) Kurze sucht neben Tagino's Chronik auch diesen ursprünglichen Theil der Gesta, der dann ums Jahr 1142 noch einmal überarbeitet worden ist, zu reconstituieren. Doch sind die Abweichungen von den Gesta in ihrer heutigen Gestalt (wenn ich richtig gezählt habe, so fehlen acht Stellen der Gesta und sind drei aus den Annalen und dem Annalista Saxo hinzugefügt worden) so geringfügig, und ist die Vermuthung K.'s, dass Thietmars Bruder Brun diese älteste Redaction verfasst oder doch wenigstens veranlasst habe, so vag, dass ich den Namen Gesta beibehalten will. Kurze nennt diesen ältesten Theil nach Bruno B. Ich kann mich nicht einmal mit allen von K. hervorgehobenen Abweichungen dieses ältesten Theiles von der erhaltenen Gestalt der Gesta einverstanden erklären. 2) S. 347. 349. 353. 3) A. a. O. S. 10. 11.

- 16) c. 10. Horum — episcopos (die von Adalbert geweihten Bischöfe).
- 17) c. 10. Archiepiscopi — provinciam.
- 18) c. 10. quamvis — pretulisset; hoc — tradidit.
- 19) c. 11. Ipse — augustissimus (Urtheil Papst Johannis XIII. über Otto I.).
- 20) c. 11. ipse — celebravit (Anwesenheit Adelheids und Ottos II. um Palmsonntag 973 in Magdeburg).
- 21) c. 11. Illic — beneficiis (Privileg Otto's I. für Magdeburg).
- 22) c. 11. Fessus — vocatur (Verse).
- 23) c. 11. Sic — augustus.
- 24) c. 11. ubi — patrie (Grabschrift Otto's I.).
- 25) c. 12. Sedente — ecclesias (Charakteristik Otto's II. und seiner Regierung).
- 26) c. 12. Unde — privilegio, qui — munivit (Privilegien Otto's II. für Magdeburg).
- 27) c. 12. Ritu — erit (Verse und Bibelcitāt).
- 28) c. 12. Presul — etas (Grabschrift Erzbischof Adalberts).
- 29) c. 13. Imperator — advocaret.
- 30) c. 13. clarum — eius.
- 31) c. 13. contra — pontificium.
- 32) c. 13. Sed — excedamus (Apostrophe an Gisiler)¹.
- 33) c. 14. Giselharius — nomine (Angaben über Gisiler).
- 34) c. 14. Einzelne Zusätze.
- 35) c. 14. Unde — reliquimus.
- 36) c. 14. Ipsis — deponeret (Vision).
- 37) c. 14. Quod — aufugit (Niederlage Otto's II. in Calabrien).
- 38) c. 14. relinquens — tercium.
- 39) c. 14. Interea — corpus (Ende des h. Adalbert).
- 40) c. 14. et — subiectioni (Gründung von Gnesen).
- 41) c. 14. Talibus — Romaniolo (Tod Otto's III.).
- 42) c. 14. per — revertentes.
- 43) c. 14. Cui — Merseburgensis (Thronbesteigung Heinrichs II, sein Preis).
- 44) c. 14. O — negata (Vers).
- 45) c. 14. Erat — absentī (Schenkungen an die Magdeburger Kirche).
- 46) c. 14. Hic — abbatem (die von Gisiler ordinierten Bischöfe und Aebte).
- 47) c. 15. suscipiens pallium a papa Iohanne XIX.

1) Vgl. oben S. 351.

- 48) c. 15. requisitis — usurpata.
 49) c. 15. Postquam — instituit (Schenkungen Heinrichs II. an Magdeburg. Festesfeier desselben in Magdeburg).
 50) c. 15. in — ecclesiam.
 51) c. 15. burgwardum — Morzan (Schenkung Heinrichs II. an Magdeburg).
 52) c. 15. Ad — dicamus.
 53) c. 15. Hic — gentium (die von Tagino geweihten Bischöfe).
 54) c. 15. qui — Gevehardus (Nachrichten über Brun von Querfurt).
 55) c. 15. cum — quartum (Johanniskloster).
 56) c. 16. Hic — commendabat (Nachrichten über Erzbischof Walther).
 57) c. 16. Post—ordinaverit (Walther erhält das Pallium).
 58) c. 17. Gero — Benedicto (Gero erhält das Pallium).
 59) c. 17. sed — prospiciente.

In c. 17 beginnen bereits die Nachrichten, die der Verfasser der Gesta als Zeitgenosse ohne weitere Quellen giebt, wie man aus den mannigfachen persönlichen Beziehungen ersehen kann. Die letzte Entlehnung aus Thietmar findet sich in c. 18 und bezieht sich auf die Ordination des Erzbischofs Unwan von Bremen.

In die obige Uebersicht der Stellen der Gesta, die nicht auf Thietmar zurückzuführen sind, ist eine Reihe von Datumsangaben und erläuternden Bemerkungen nicht aufgenommen. Die Daten beziehen sich meist auf die Todestage der Kaiser und Erzbischöfe. Die Bemerkungen hat der Chronist aus eigener Kenntnis einfach zum besseren Verständnis hinzugefügt. So setzt er z. B., wenn Thietmar III, 25 von des Kaisers verehrungswürdiger Mutter spricht, hinzu 'die Kaiserin Adelheid', oder wenn Thietmar III, 11 hat: 'Hardingo abbate venerando', so sagen die Gesta genauer 'Herdingo primo Sancti Iohannis baptiste abbate'. Diese Zusätze haben natürlich keiner Quelle bedurft, sondern sind vom Autor selbständig hinzugefügt worden.

Sehen wir zu, woher die oben aufgeführten 59 überschüssenden Stellen in die Gesta hinein gekommen sind. Schon v. Hout zeigte¹, dass mehrere Urkunden und Actenstücke von ihnen ebenso wie von Thietmar benutzt worden sind. Dass der Verfasser der Gesta solche Quellen zur Hand hatte, sagt er selbst c. 10: 'que privilegia adhuc

1) A. a. O. S. 26. 27.

inibi consecrata testantur'. Was im Einzelnen Quellen dieser Art zuzuweisen ist, das muss der Inhalt der einzelnen Stellen und der Vergleich mit noch erhaltenen Magdeburger Urkunden ergeben. Aus unserem Verzeichnis gehört eine ganze Reihe von Stellen in diese Kategorie; so gleich 2 und 5¹. Hier in der Erzählung von der Begründung des Moritzklosters und seiner Ausstattung sind Elemente aus verschiedenen Urkunden enthalten, und zwar aus dem oben erwähnten² gefälschten Privileg und aus mehreren Schenkungsurkunden Otto's I. für Magdeburg³. Das lehrt die Gegenüberstellung:

Gesta c. 1.

Otto, Dei constitutione princeps huic mundo necessarius trium illius nomine primus, opere et agnomine Magnus . . . Unde et secundo regni sui anno apud Magdeburg que et Parthenopolis, civitatem in ripa Albie fluminis et parrochia Halverstadensis episcopatus sitam instinctu pietationis et amore venerabilis Edith regine, cuius et dos fuit, regalem fundavit abbatiam.

c. 4. Secundo regni suo anno regalem inibi abbatiam in honore beati Petri apostolorum principis ac Mauricii egregii Thebeorum ducis dignique contubernalis illius Innocentii militis fundavit, cuius corpus Rodolfus rex Burgundionum ei ac regine

Privileg.

qualiter primus et maximus Ottonum Otto, videlicet bone memorie imperator augustus Magdeburgensis ecclesie civitatem supra ripam Albie fluminis in parrochia Halverstadensis ecclesie sitam

D. O. I. 14, vgl. 15.

nostrique et coniugis nostrae, cuius et praedictus locus dos fuit.

anno vero Ottonis piissimi regis secundo.

Privileg.

inibi congregata . . . in honore beati principis apostolorum Petri et sanctorum martyrum Mauricii et Innocentii, quorum corpora cum maxima parte legionis eiusdem illuc transtulit.

1) Ich citiere der Kürze halber die Stellen unter ihren obigen Nummern. 2) S. 345. 3) Stumpf 70. 71. 72; D. O. I. 14. 15. 16.

transmissum, regium, immo divinum munus, donavit.

Maximam quoque partem corporis sancti Mauricii et quorundam sociorum eius cum plurimis apostolorum, martirum, confessorum, ac virginum pigneribus in eandem civitatem transtulit idem Otto rex gloriosus.

Quibus etiam ad cottidiani usus supplementum et amplioris dilectionis indicium curtem suam cum edificiis et prediis ad eam pertinentibus imperator contulit et liberam in perpetuo electionem preficiendi sibi abbatis concessit et advocati. Sed ut in mundiburdio regis in posterum se sci- rent esse, constituit, ut abbas eiusdem loci imperio singulis annis unum caballum, scutum et lanceam vel duas cr- ucinas daret.

D. O. I. 14.

ecclesiam construere st- udimus sanctorum Martyrum Mauritii, Innocentii, sociorumque eorum.

Ruodolfi regis, qui nobis sanctum trans- misit Innocentium.

Ad eosdem vero sanctos et ad usum nutrimen- que congregationis illic eis servientis . . . curtem no- stram cum aedificio et territorium illuc per- tinens.

D. O. I. 16.

Regi unum caballum, scutum et lanceam vel duas cruginas dent, ut sciant in mundiburdio regis se esse. Electio- nem eis concessimus, abbatem inter se eli- gendi et advocati quem cunque velint, abbatem ta- men dignum.

Es bleibt wohl kein Zweifel, dass diese Stellen aus den vier Urkunden geschöpft sind.

Zu 6) der Gründung der Bisthümer Brandenburg und Havelberg sind die Gründungsurkunden beider¹ heranzuziehen, die dem Verfasser der Gesta jedenfalls bekannt sein konnten.

Dass zu 11) die Acten der Synode von Ravenna² die Grundlage gebildet haben, die zum grossen Theile wörtlich ausgeschrieben wurden, ist schon in der Ausgabe der Monumenta angegeben, so dass eine Gegenüberstellung wohl unnöthig ist.

1) Stumpf 183. 169; D. O. I. 76. 105.

2) Leibniz, Annales im- perii III, 238.

Das den Mönchen bei Gelegenheit der Verlegung des Klosters ertheilte Privileg 13) 'Statuit — constituit' ist im Original nicht erhalten. Wohl aber findet sich ein Regest desselben in einem Copialbuche des Klosters Bergen¹, dem sogenannten 'Weissen Buche'. Man wird daher annehmen dürfen, dass dem Verfasser der Gesta oder dem Bearbeiter von 1142 das Privileg selbst vorgelegen hat. Dass auch die Nachricht über die Feier des Verlegungstages aus einem Documente stammt, ist wohl möglich, doch kann sie auch aus persönlicher Kenntnis des Chronisten, der jedenfalls der Magdeburger Kirche angehörte, geflossen sein.

14) Die Nachricht über die Berufung und die Vergangenheit des Erzbischofs Adalbert beruht auf einem Brief Otto's I.², wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich wird:

Gesta c. 9.

Erat tunc quidam magni nominis et meriti Adelbertus, qui dudum Treveris de cenobio sancti Maximini monachus abstractus et episcopus consecratus, ad predicandum Rugis fuerat destinatus; sed populus exasperans dura fronte et indomabili corde, expulit illum de finibus suis contempnens euvangelizantem euvangelium pacis, quia Dei providentia in terra nostra illi populus committendus erat nove acquisitionis. Hunc ergo de Wizenburgensi abbatia, quam interim regebat, assumptum, per omnia dignum et probatum, cesar predictae ecclesie Magdeburgensis sacerdotio promovit illumque Romam pro pallio et privilegio ab apostolica

Brief.

virum venerabilem Adelbertum episcopum Rugis olim praedivatorem destinatum.

Gefälschtes Privileg
(Grosfeld S. 74 ff.).

imperator... Athelbertum episcopum imprimis Rugorum provincie destinatum, non sua autem ignavia, sed illorum nequitia depulsum.

Brief D. O. I. 366.

quem et Romam pro pallio a domno papa su-

1) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen IX, S. 4. 2) Stumpf 460; D. O. I. 366.

sede suscipiendo cum
litteris sue auctorita-
tis direxit.

scipiendo direximus . .
eum vestrae caritati
dirigimus.

Die nun folgende Erzählung, dass Adalbert von Papst Johann XIII. das Pallium erhalten habe, geht auf die Urkunde dieses Papstes¹ zurück, durch die er dem Erzbischof das Pallium verleiht, was sich aus wörtlichen Uebereinstimmungen leicht ergibt. Ebenso ist das Folgende einer gefälschten Urkunde über den Primat Magdeburgs² entnommen. Das ist hier zu deutlich, als dass eine Gegenüberstellung noch erforderlich wäre. Auch die Nachricht über die grossen Begünstigungen Magdeburgs ist wieder ebenso wörtlich zwei Urkunden entlehnt, und zwar dem schon mehrfach erwähnten päpstlichen Privileg³ und dem oben angeführten Brief Otto's I. Es ist demnach ausser Zweifel, dass der Chronist beide Stücke gekannt hat⁴.

Das Urtheil Papst Johanns XIII. über Otto I. 19), dass er nach Constantin und Karl dem Grossen der grösste Kaiser sei, stimmt vollständig zu einem Privileg dieses Papstes, dessen Text schon der Herausgeber der Gesta angeführt hat.

Die nächste Stelle, die sich auf Urkunden zurückführen lässt, ist 26). Hier wird berichtet, dass Otto II. der Magdeburger Kirche die freie Wahl bestätigte, und dass er ihr die Orte Roseburg, Kalbe und Unsburg schenkte. Entsprechende Diplome sind sowohl für die freie Wahl⁵, wie für die Schenkung von Roseburg und Kalbe⁶ erhalten; die Schenkung von Unsburg kann nur durch ein Versehen hierher gerathen sein; hat doch der Chronist in c. 7 nach den Acten der Synode von Ravenna selbst erzählt, dass Unsburg der Magdeburger Kirche schon bei ihrer Begründung zugewiesen wurde.

Die zahlreichen Schenkungen, die unter Erzbischof Gisiler der Kirche zugefallen sind 45), kennt der Chronist jedenfalls aus den Diplomen der Kaiser, von denen uns bei Stumpf an 20 als noch heute vorhanden angegeben werden. Dann werden noch einige Schenkungen Hein-

1) Jaffé I², 3728, u. a. Boysen, Allg. hist. Magazin S. 184. 2) Palm, Forsch. z. Deutsch. Gesch. XVII, 236. 3) Grosfeld a. a. O. 4) Vgl. oben S. 346. Uhlirz a. a. O. Excurs VII tritt für die Echtheit des Privilegs ein; ob mit oder ohne Erfolg, lasse ich dahingestellt, für unsere Zwecke kommt es auf die Frage der Echtheit nicht an. 5) Stumpf 754; D. O. II. 207. 6) Stumpf 575; D. O. II. 82.

richs II. speciell aufgeführt, deren Beurkundungen wir noch besitzen, und die der Chronist ohne Zweifel gekannt hat. Es sind die Urkunden über die Schenkung der Stadt Chut im Jahre 1004¹ und über die des Burgward Driezele im Jahre 1011², 49) 51). Schliesslich müssen dem Chronisten noch zwei Privilegien Benedicts VIII.³ 57) 58) bekannt gewesen sein, durch welche dieser den Erzbischöfen Walther und Gero das Pallium verleiht. Der Wortlaut beider klingt stark an die erwähnten gefälschten Urkunden an und mag demnach auch schon bei 14) mit zu Grunde gelegen haben.

Haben wir so gesehen, dass der Chronist eine ganze Reihe uns noch erhaltener Urkunden gekannt und benutzt hat, so werden wir leicht annehmen können, dass er noch andere verwerthete, die für uns verloren sind. Auf solche verlorenen Urkunden als Quellen werden wir bei einer ganzen Gruppe von Nachrichten durch ihren Inhalt geführt.

Hierher gehört, wie schon oben ausgesprochen⁴, der Bericht über die zur Erinnerung an die Verlegung des Klosters eingesetzte Feier c. 8. Dann geht ganz zweifellos auf eine Urkunde zurück der Bericht über das Diplom Otto's I. für Magdeburg vom März 973, n. 21); durch dasselbe kann dem Chronisten auch 20) die Anwesenheit Adelheids und des jungen Otto um jene Zeit in Magdeburg bekannt geworden sein, da sie möglicherweise in irgend einer Art in demselben als gegenwärtig aufgeführt waren. In dieselbe Kategorie gehört 40) die Gründung des Erzbisthums Gnesen und der ihm unterstellten Bisthümer, ferner die Schenkung Erzbischof Gisilers an Magdeburg in 45). Auch hat jedenfalls ein Privileg existiert, in welchem dem Erzbischof Tagino das Pallium verliehen wird, gleich den Urkunden, durch welche die andern Erzbischöfe das Pallium erhielten 47). So haben wir bereits die Herkunft einer ganzen Reihe von Nachrichten bestimmen können, ohne auf ein Magdeburger Geschichtswerk zurückgehen zu müssen.

Stellen wir jetzt dazu, was der Chronist wahrscheinlich selbständig, ohne geschriebener Quellen bedurft zu haben, gesagt haben wird — von den einfachen Erläuterungen, auf die wir schon oben hingewiesen haben, abgesehen.

Schwerlich wird sich etwas dagegen geltend machen

1) Stumpf 1372.
4) S. 359.

2) Stumpf 1553.

3) Jaffé I², 3989. 3990.

lassen, dass 1) der Prolog Geistes-eigenthum des Chronisten von 1142 ist, während 8) eine kurze Zusammenfassung der Empörungen Liudolfs, deren eigentliche Quelle natürlich Thietmar ist, und der Uebergangssatz dem Verfasser der Chronik von 1023 angehört. Ebenso ergeben sich ohne Weiteres als selbständige, meist wenig bedeutende Zusätze des Chronisten zu seinen Quellen, die sich zum Theil wohl auch, wie z. B. 10) ihrem Inhalte nach an Urkunden anlehnen: 10) 15) 17) 18) 31) 34) 35) 48) mit Herbeiziehung der Urkunden über Neugründung des Bisthums Merseburg¹, 52). Endlich gehört auch 59) hierher: das günstige Urtheil über Heinrichs II. Eingreifen in die Wahl des Magdeburger Erzbischofs, mit dem sich der Chronist in geraden Gegensatz zu der Ansicht Thietmars stellt, so dass er sich als ein Anhänger Erzbischof Gero's zeigt. Schliesslich ist natürlich noch der grösste Theil dessen selbständig, was er als Zeitgenosse über das Pontificat Gero's berichtet.

Eine andere Reihe von Stellen beruht auf uns erhaltenen litterarischen Denkmälern, während wieder andere sich mit ziemlicher Sicherheit auf verlorene zurückführen lassen. Dorthin zählen mehrere, aus Bruno's Leben des h. Adalbert² entlehnte, schon in der Ausgabe angemerkte Nachrichten.

Es sind folgende Nummern unserer Aufzählung: in 15) der Hinweis auf den h. Adalbert und seinen Märtyrertod, 23) 25) 30), wo die Quelle geradezu citiert wird, ebenso in 36); 38) zeigt starke Anklänge an c. 18 der Vita S. Adalberti, 39). Es ergeben sich ferner als Quelle für 27) die Bibel, für 28) die Grabschrift des Erzbischofs Adalbert, die der Chronist als Magdeburger jedenfalls gekannt hat; 24) die Grabschrift Otto's I, deren Existenz früher angezweifelt wurde³, die aber nach den neueren Nachweisungen Sello's⁴ auf einem den Rand des Grabmals früher einfassenden, jetzt verlorenen Goldblech gestanden hat.

Eine weitere dem Chronisten bekannte Quelle war das Buch über die Thaten des h. Bruno, des Biographen Adalberts. Diese uns verlorene Schrift giebt er selbst als Quelle an bei 54); ich bin geneigt, auf dieselbe noch zurückzuführen den Hinweis auf den h. Bruno in 15) und in 29), die Ergänzung der aus Thietmar geschöpften Nach-

1) Stumpf 1873. 1874. 2) MG. SS. IV, 577—612. 3) Hertel, Magdeburger Geschichtsblätter 1889, S. 369. 4) Sello, ebenda 1891, S. 130 f.

richt über Otrik, der nicht nur Adalberts, sondern auch Bruno's Lehrer war. — Es sind noch unterzubringen die Verse auf Otto I. in 22) und 27): mögen dieselben nun aus einem Liede stammen, oder mögen sie vom Chronisten selbst gefertigt sein — jedenfalls enthalten sie keinen Hinweis auf eine ältere Magdeburger Chronik.

Die schon oben¹ erwähnte Apostrophe an Erzbischof Gisiler 32) zeigt sehr starke Anlehnung an Thietmar III, 11—14 und beruht wohl ganz auf Thietmars Klagen über diesen schlimmen geistlichen Hirten:

Gesta c. 13.

dolemus namque et
vere erubescimus, de te
talia scribere.

Thietmar III, 14.

piget atque pudet me
his longe inferiorem hoc
verbis exponere.

Wie diese Stelle nachher von dem Annalisten entstellt worden ist, haben wir gesehen¹.

Von den von Thietmar abweichenden Stellen, deren Herkunft wir erklären wollten, bleiben uns nur noch wenige übrig. Es lassen sich dieselben, abgesehen von dem ganz unwesentlichen Vers in 44) in zwei Kategorien sondern, je nachdem sie auf Magdeburg Bezug haben oder nicht. Uebergehen wir zunächst die auf Magdeburg hinweisenden 4) 5) 8) 12) 16) 33) 46) 53) 55) 56) und betrachten die andere Gruppe 7) 9) 37) 41) 42) 43). Diese Nachrichten beziehen sich mit einziger Ausnahme von 9) alle auf allgemeine Reichsangelegenheiten und geben vielfach genaue Daten, zu denen dann die oben erwähnten, in die Aufzählung nicht aufgenommenen den Gesta eigenen übrigen Daten zu stellen wären. Es lässt sich wohl annehmen, dass alle diese Angaben aus uns verlorenen Reichsannalen geflossen sind. Das hat Günther schon ausgesprochen; er nennt diese Annalen die von Nienburg², und Scheffer-Boichorst hat diese Herkunft derselben zur

1) S. 351. 2) A. a. O. S. 63—72; Herre a. a. O. S. 103 ff. meint, dass diese Annalen nicht in Nienburg, sondern im Kloster Bergen bei Magdeburg und zwar im Jahre 1135 abgefasst und bis 1152 fortgesetzt sind. Ich lasse die Sache auf sich beruhen, kann mich aber nicht entschliessen, von dem alten Namen abzugehen; hier sei nur erwähnt, dass in 9) ein neuer, bisher übersehener Beweis für die Benutzung der Nienburger Aufzeichnungen sich findet. Hier wird zu der Nachricht Thietmars von der Translation des Markgrafen Christian hinzugefügt, dass er 'fuit pater Geronis Coloniensis archiepiscopi et Thietmari marchionis, Nuenburgensis ecclesie fundatoris'. Kurze weist S. 417 diese Stelle der hypothetischen alten Chronik zu, ohne an die Nienburger Annalen zu denken, deren Benutzung doch hier so nahe liegt.

höchsten Wahrscheinlichkeit erhoben¹. Sie sollen im 12. Jahrh. verfasst, und die betreffenden Stellen aus ihnen, die sich auf die Gründung Nienburgs, die Schlacht auf dem Lechfelde, Otto's II. Niederlage in Calabrien, die Vergiftung Otto's III. durch die Wittwe des Crescentius, die Rückkehr der Anhänger Otto's III. durch das Tridentinische Thal, die Thronbesteigung Heinrichs II. und die erwähnten Daten beziehen, den Gesta interpoliert sein². Und es ist auch wirklich bei der beinahe sichern Existenz der Nienburger Annalen sehr einleuchtend, dass jene Stellen ihnen entnommen sind, falls es nicht in Nienburg sogar schon ältere Aufzeichnungen gab.

Günther will auch die zweite Gruppe von Nachrichten, die sich sämmtlich auf Magdeburg beziehen, mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme 4), den Nienburger Annalen zusprechen und für später interpoliert ansehen, ohne zu bemerken, dass dann für die alte Magdeburger Chronik fast nichts übrig bleiben und daher auf diesem Wege schon die Existenz derselben höchst problematisch werden würde. Aber warum in eine speciell Magdeburger Chronik gerade die auf Magdeburg selbst bezüglichen Nachrichten interpoliert sein sollen, dafür lässt sich kein irgendwie annehmbarer Grund erkennen.

Prüfen wir diese Stellen noch etwas näher! Ausser 4) der alten Gründungsgeschichte Magdeburgs, die wohl, wie Günther meint, auf eine besondere Sage zurückgeht, sind es nur ganz kurze Angaben über das Vorleben der Erzbischöfe Adalbert, Gisiler, Tagino und Walther, über die von ihnen geweihten Suffragane, 16) 33) 46) 53) 56) über Aebte des Mauritiusklosters, 5) 8) 12) und eine ganz vereinzelte Nachricht über das Magdeburger Johanniskloster 55).

Diese Angaben sind äusserst knapp und können in keiner Weise dazu berechtigen, sie auf Rechnung einer besonderen Chronik zu setzen. Vielmehr bin ich geneigt, anzunehmen, dass dem Verfasser der Gesta ein Bischofs- und Abtskatalog mit wenigen dürftigen Notizen zur Ver-

1) Forsch. z. Deutsch. Gesch. XI, 485 ff. 2) Der Beweis Günthers für die Interpolation scheint mir nicht sehr überzeugend zu sein. Ich vermute, dass schon im ersten Drittel des 11. Jahrh. Nienburger Aufzeichnungen vorhanden waren (vgl. Wattenbach II², 227), die der Verfasser der Gesta kannte. Doch ist das für unsere nächsten Zwecke gleichgültig. Das Wesentliche ist, dass jene Nachrichten sich den Nienburger Annalen einordnen lassen und nicht zur Annahme Magdeburger Aufzeichnungen nöthigen.

fügung gestanden hat, wie er ja an den meisten Stätten geistlichen Lebens niedergeschrieben wurde, bevor noch der Sinn für eigentliche Geschichtschreibung erwacht war. Damit wären denn die oben¹ aufgezählten 59 von Thietmar abweichenden Stellen völlig erschöpft und mit Gewissheit oder grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit auf ihre ursprünglichen Quellen zurückgeführt.

Ich glaube wahrscheinlich gemacht zu haben, dass zu den Quellen der *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* keine alte Magdeburger Chronik, die auch von Thietmar benutzt wäre, gehört, sondern dass sie im Wesentlichen auf Thietmar, daneben auf verschiedenen andern litterarischen und urkundlichen Quellen beruhen. Um den Beweis vollständig zu geben, wird es nöthig sein, dasselbe auch für die *Annales Magdeburgenses* darzuthun. Dagegen wird der gleiche Nachweis für den *Annalista Saxo* nicht erforderlich sein, da wohl Niemand wird behaupten wollen, dass dieser eine Magdeburger Quelle benutzt hat, welche die *Gesta* und die *Annalen* nicht gekannt haben.

Zuerst werden wir uns jedoch die Frage vorlegen müssen: Haben die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. geschriebenen *Annalen* die *Gesta* benutzt? v. Hout hat diese Frage verneint und eben auch daraus auf die frühere Existenz jener hypothetischen Magdeburger Chronik geschlossen. Seine Ansicht scheint seitdem allgemein angenommen worden zu sein; es ist daher der Beweis für dieselbe näher zu prüfen. v. Hout meint², dass der *Annalista* nicht aus den *Gesta* geschöpft haben könne, weil die Uebereinstimmungen nur bis zum Jahre 1023 reichen. Nun hat er aber selbst überzeugend nachgewiesen, dass gerade das Jahr 1023 in den *Gesta* einen Abschnitt bezeichnet, an dem ein neuer Verfasser eintritt. Danach ist es also sehr wohl möglich, dass dem *Annalisten* nur ein Exemplar des ersten, bis 1023 reichenden Theiles der *Gesta* vorlag, während er die späteren Theile nicht kannte³. v. Houts Ansicht dagegen, dass von den *Annalen* lediglich die verlorene Chronik benutzt ist, lässt sich nicht halten, da die verlorene Chronik, die doch auch von Thietmar benutzt sein soll, schon deshalb nicht bis 1023 gereicht haben kann. Und auch v. Houts zweiter Beweis hält nicht Stand. Er meint⁴, da der *Annalista* das Jahr, in dem Anno Abt des Mauritiusklosters wird, ebenso kenne wie das, in

1) S. 354—356. 2) A. a. O. S. 12. 3) Vgl. Wattenbach, GQ. I⁶, 352. II⁶, 315. 400. 4) A. a. O. S. 12.

dem er Bischof von Worms wird, so hätte er auch wissen müssen, wie lange er Abt gewesen sei. Da er nun sagt, er wisse nicht, wie lange Anno Abt war, so habe er diese Bemerkung aus einer andern Quelle gedankenlos mit hinübergenommen, und da sich diese Worte in den Gesta nicht finden, so müsste die andere Quelle die alte Magdeburger Chronik sein. Ich glaube vielmehr mit Günther, dass der Annalist sich nicht die Mühe gegeben hat, auszurechnen, wie lange Anno Abt war. Als er erzählt, wann Anno Bischof wurde, hat er bereits vergessen, dass er vorher das Jahr seiner Abtsernennung angegeben hat, und vermochte deshalb nicht, die beiden Daten mit einander in Verbindung zu setzen.

So scheint kein Grund vorhanden zu sein, der gegen die Benutzung der Gesta durch die Annalen sprechen könnte. Bei der grossen Uebereinstimmung beider in Form und Inhalt ist das einfachste und darum wahrscheinlichste, die nachweislich älteren Gesta als Quelle der Annalen anzusehn.

Betrachten wir nun diejenigen Nachrichten der Annalen, welche bei Thietmar und in den Gesta fehlen, so müssen wir gleich den ganzen ersten Theil bis zum Jahre 938 ausscheiden, der nachweislich aus Hieronymus, Ekkehard, Regino, Widukind, Thietmar und andern Quellen zusammengestoppelt ist¹. Soweit diese bekannten Quellen auch in den späteren Partien der Annalen benutzt und ausgeschrieben sind, ist es nicht erforderlich, die überschüssenden Stellen hervorzuheben, zumal sie in der Ausgabe bezeichnet sind.

Die ersten Abweichungen finden sich zum Jahre 938 in der Gründungsgeschichte: Hier ist die gemeinsame Quelle, die alte Gründungssage, verschieden benutzt, einiges auch offenbar vom Annalisten selbständig zur Erläuterung hinzugefügt. In bekannten Quellen nicht unterzubringen ist eine ganze Reihe von Stellen, die Pertz deshalb verlorenen Halberstädter Annalen zuschreibt. Dieselben sind nach Scheffer-Boichorst² vor 1113 entstanden und von der Halberstädter Chronik und dem Annalista Saxo benutzt. Ob alle diese Stellen von Pertz mit Recht auf dieselben zurückgeführt werden, lasse ich dahingestellt — jedenfalls weist keine von ihnen auf Magdeburg. Es sind die folgenden:

1) Wattenbach II⁵, 400. 2) Forsch. z. Deutsch. Gesch. XI, 498.

961. Regnante — imperium¹.
 962. Eodem — sunt.
 965. Corpus — Saxoniam.
 968. Insignissima — commodis, vir — laudabilis.
 971. Imperator — regiis.
 972. Otto — corpora.
 975. Facta — successit.
 976. 977. Imperator — iuvaretur.
 978. Heinricus — devastavit.
 980. Hildiwardus — enituit.
 981. Celebravit — exultantibus.
 983. quos — adornatur.

Alle diese Stellen beziehen sich auf allgemeine Reichs-, Halberstädter und andere sächsische, keine aber auf Magdeburger Angelegenheiten. Ein Theil von ihnen liesse sich wohl ebenso gut wie den Halberstädter auch den Nienburger Annalen zuweisen, die unzweifelhaft dem Annalisten auch vorgelegen haben. Dieselben erscheinen ganz sicher als Quelle für 971 'Eodem — videbatur', wo die Gründung eines Klosters in Thankmarsfelde durch Erzbischof Gero von Köln und seinen Bruder, den Markgrafen Thietmar, und seine Verlegung nach Nienburg erzählt wird.

Von den sonstigen überschüssenden Stellen lassen sich die Angaben zu 969 auf die Acten der Synode von Ravenna², die hier ausgiebiger benutzt sind als von den Gesta, zurückführen. Die Angabe über Bruno von Querfurt zu 1009 ist höchst wahrscheinlich dem erwähnten liber gestorum eius entnommen, während die wenigen noch übrigen, zu 968 'Huius — administravit', zu 1012 'Hoc — suae', zu 1018 'dicens — est' sich alle auf die Familie der Gründer von Walbek, d. h. auf die Familie Thietmars von Merseburg und namentlich auf seinen Bruder Siegfried, Abt des Johannisklosters in Magdeburg, später Bischof von Münster, beziehen. Die Vermuthung liegt wohl nicht zu fern, dass diese Stellen auf Walbeker Aufzeichnungen oder etwa auf eine kurze Biographie Siegfrieds zurückgehen. Freilich weisen ja zwei von diesen Nachrichten auf Magdeburg hin, aber ihr Inhalt gehört

1) Herre a. a. O. S. 28 u. 30 meint, dass diese Stellen aus der verlorenen alten Magdeburger Chronik stammen, ohne doch einen Beweis dafür zu liefern. Er hat wahrscheinlich übersehen, dass Pertz sie den Halberstädter Annalen zuweist; denn obwohl er Pertz' Ansicht über die Halberstädter Annalen, sowie Scheffer-Boichhorsts Aufsatz kennt, wie sich aus S. 66 ergibt, macht er doch keinen Versuch, ihnen entgegenzutreten.

2) Leibniz III, 238 ff.

doch in eine zu späte Zeit, als dass sie jener angeblichen Chronik entnommen sein könnten, aus der schon Thietmar geschöpft haben soll¹.

So scheinen mir auch die Magdeburger Annalen nichts zu enthalten, was der Voraussetzung einer alten Magdeburger Chronik bedürfte. Da dasselbe, wie nachgewiesen, mit den Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium der Fall ist, da beide in der weitaus grössten Masse des bis 1023 reichenden Theiles von Thietmar abhängig sind, so scheint dessen Chronik abgesehen von den benutzten Urkunden die Hauptgrundlage ihrer Magdeburger Nachrichten zu bilden².

Demnach liegt, glaube ich, weiter kein Grund vor, zu behaupten, dass es eine alte Magdeburger Chronik gegeben hat, und ich überlasse mich der Hoffnung, dass diese älteste Magdeburger Bisthumschronik aus der historischen Litteratur verschwinden wird, und dass man fortan die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, resp. die nur in wenigen Punkten abweichende Redaction von 1023, als die älteste in Magdeburg entstandene wirkliche Geschichtsquelle ansehen wird.

1) Uebrigens ist es nicht unmöglich, dass auch diese drei Nachrichten den Nienburger Annalen entstammen. 2) Nach den vorangehenden Ausführungen ist es fast überflüssig, noch ausdrücklich zu sagen, dass mir Kurze's Reconstruction von Tagino's Chronik durchweg verfehlt erscheint. Er selber legt auch grösseres Gewicht auf die Wiederherstellung von B, d. h. dem Theil der Gesta, der bis 1023 vollendet war, da er selbst von der Wirksamkeit seines Beweises für Tagino's Urheberschaft nicht ganz fest überzeugt zu sein scheint (S. 409). Hierüber vgl. oben S. 354, Anm. 1. Auf die Frage, ob die Reconstruction der Chronik in der Redaction von 1023 in Bezug auf die einzelnen ausgemerzten oder hinzugefügten Stellen richtig ist, gehe ich hier nicht ein. Mir lag nur daran zu zeigen, dass Thietmar keine ältere Magdeburger Chronik vorgelegen und dass Tagino diese imaginäre Quelle nicht verfasst hat.

XI.

Studien

zu

Lambert von Hersfeld.

II.

Von

Oswald Holder-Egger.

IV. Lambert der Dichter.

Es ist ein Glück, dass wir festgestellt haben, dass der Name des Hersfelder Geschichtschreibers, wofern er überhaupt überliefert ist, Lampert lautete, wir werden ihn um so leichter unterscheiden können von dem Lambert von Hersfeld, welchen A. Pannenberg neuerdings in die Litteratur eingeführt hat.

Ein hervorragender, bekannter Mann kann der Erfahrung gemäss keine so unbegründete Vermuthung aussprechen, wie ich schon oben zu bemerken Gelegenheit hatte, dass sie nicht dennoch ihre Vertheidiger und Verfechter fände. Unglücklicher Weise hat W. von Giesebrecht einmal die Idee geäussert¹, da wir wissen, dass Lambert ein Gedicht in Hexametern geschrieben habe, so sei er vielleicht der Verfasser des Carmen de bello Saxónico, das ja auch aus Hexametern besteht. Vielleicht hätte er diese Vermuthung nicht gewagt, wenn er damals nicht der ebenso verkehrten Meinung gewesen wäre, dass das Carmen nicht in ursprünglicher, sondern in überarbeiteter Gestalt auf uns gekommen wäre. Jedenfalls wurde sie nach vereinzelter, jedoch bald zurückgezogener Zustimmung durch den Widerspruch von Wattenbach, Waitz, Lefarth beseitigt und abgethan². Da überzeugte sich A. Pannenberg im Jahre 1885, dass Lambert dennoch der Verfasser des Carmen sei, und suchte diese Ueberzeugung auch der übrigen Welt durch einen Aufsatz im XXV. Bande der 'Forschungen z. Deutschen Geschichte' beizubringen. Er fand indessen keine Zustimmung. Schon im nächsten Bande der Forschungen erfolgte eine scharfe Entgegnung von Adolf Edel, der mit im Wesentlichen zutreffenden Argumenten Pannenburgs Ueberzeugung bekämpfte. Schon vor des letzteren Aufsatz war ein Buch von W. Gundlach

1) DKZ. 1. Aufl. III, 1017.
1214 f.

2) Siehe die Litteratur SS. XV, 2,

erschienen¹, welches den Versuch machte, den Nachweis zu führen, nicht Lambert und der Dichter des Carmen, sondern dieser und der Verfasser der Vita Heinrici IV. seien eine Person, ja diese Persönlichkeit sogar in dem Probst Gottschalk von Aachen gefunden zu haben vermeinte. Da dem die von Pannenberg vertheidigte Hypothese widersprach, und sonst sich auch gegen die seinige Widerspruch erhoben hatte, suchte Gundlach seine ebenso feste Ueberzeugung noch einmal in einer Schrift von 135 Druckseiten zu begründen². Als ich kurz darauf die Ausgabe des Carmen für die Monumenta zu bearbeiten hatte, hatten die sich grossentheils gegenseitig aufhebenden Argumente der beiden Kämpen so wenig Eindruck auf mich gemacht, dass ich mich begnügen konnte, dem Hinweis auf Edels und Gundlachs Bekämpfung des für Lambert eintretenden kurz einige Beweisgründe von Gewicht hinzuzufügen, und mit der einfachen Abweisung des für Gottschalk als Dichter einstehenden. Vorreden zu Ausgaben der Monumenta sollen kurz gefasst sein und haben nicht die Aufgabe, die Grundlosigkeit jeder verkehrten Hypothese bis ins Einzelne nachzuweisen, und am allerwenigsten war es dort geboten, so krasse Verirrungen wie diese in langer Ausführung zu bekämpfen und zu verspotten.

Inzwischen war aber der Lambert-Kämpen beschäftigt gewesen, die Waffen zu schmieden, die seinen Gegnern den Garaus machen sollten. Bald nach meiner Ausgabe des Carmen erschien eine Schrift von A. Pannenberg, Lambert von Hersfeld, der Verfasser des Carmen de bello Saxonico. Göttingen 1889, in welcher auf gar 172 Druckseiten der Beweis dafür erbracht werden sollte, was der Titel besagt³. Wiederum mit geringem Erfolg in der Wirkung nach aussen, denn schon hat sich eine ganze Reihe von Stimmen gegen ihn erklärt, so R. Kubo⁴, J. Dieffenbacher⁵, W. Watten-

1) Ein Diktator aus der Zeit Heinrichs IV. Innsbruck 1884.
 2) Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico? Innsbruck 1887. 3) Auf S. 166—168 darin als Nachtrag ein Ausfall gegen mich, da ich seine Ueberzeugung nicht theilen konnte. Die Beweisführung gegen meine neuen Argumente beschränkt sich indessen hier darauf, dass ein Abschnitt meiner Vorrede abgedruckt und besonders hervorzuhebende Stellen darin durch Cursivdruck und Ausrufungszeichen ausgezeichnet sind, was ich nur durchaus billigen kann. Vgl. N. Archiv XV, 213 f. 4) Beiträge zur Kritik Lamberts von Hersfeld. Halle a. S. 1890. S. 59—66.
 5) Lambert von Hersfeld als Historiograph. Würzburg 1890. S. 51 f. und in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft VI, 325 ff.

bach¹, H. Bresslau², G. Meyer von Knonau³. Dann hat F. Stolle in einem eigenen Aufsatz⁴ die Frage wiederum untersucht und kommt zu einem die Ansicht Pannenburgs durchaus abweisenden Resultat, er stellt sich ganz auf meinen die verschiedenen Vermuthungen über den Dichter des Carmen gänzlich abweisenden Standpunkt. Zustimmung in gewissem Sinne, freilich nur sehr bedingte, hat Pannenburg meines Wissens allein bei Ed. Ausfeld⁵ gefunden⁶. Dieser ist zwar von der Richtigkeit der Pannenburg'schen Hypothese noch nicht völlig überzeugt, aber nach ihm 'verdienen dessen Untersuchungen besondere Beachtung'. Er findet es bedauerlich, dass ich Pannenburgs Beweisführung in der Einleitung zum Carmen völlig abgelehnt habe, zumal ich dieses Urtheil auf die Gegenschrift Edels stützte. Dadurch sei Pannenburg eine unverdiente Kränkung und Edel eine unverdiente Ehre erwiesen worden. Ich dagegen finde es bedauerlich, dass ein um die Lambertforschung wirklich recht verdienter Mann — sonst würde ich darauf kein Gewicht legen — wie Ausfeld dieses wohl nicht allseitig erwogene Urtheil ausgesprochen hat, denn ich habe die Empfindung, dass mir damit eine unverdiente Kränkung und Pannenburg eine unverdiente Ehre zu Theil geworden ist. Würde Ausfeld der Sache näher getreten sein, so würde er gefunden haben, dass ich mich keineswegs auf Edel allein gestützt, sondern einige von diesem nicht und überhaupt noch nicht beigebrachte Argumente geltend gemacht habe, auf die ich unten zurückkomme. Auch unterschätzt er meine wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit, wenn er meint, ich hätte, mit der Ausgabe eines Werkes beschäftigt, mich in einer so wichtigen Frage, wie der nach dem Verfasser dieses Werkes, auf das Urtheil eines andern verlassen. Ich habe damals die Frage recht gründlich und nach allen Seiten hin erwogen, und durfte auch Beachtung beanspruchen, wenn ich erklärte, der allein auf die Stilvergleichung basierte Beweisversuch Pannenburgs

1) Deutsche Litteraturzeitung 1892. Sp. 1687. 2) Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1889. II, 61. 3) Deutsche Litteraturzeitung 1891. Sp. 587, der rein sachlich über die Frage referierend, wenigstens findet, dass ein Beweis nach keiner Seite hin erbracht ist. 4) Historisches Jahrbuch XIII, 440—469. 5) Historische Zeitschrift LXVI (N. F. XXX), 549—551. 6) F. Hirsch hat seine in den Mittheilungen aus der historischen Litteratur XVIII, 28—30 gegebene bedingte Zustimmung mündlich zurückgezogen auf ein Referat, das ich in der Historischen Gesellschaft zu Berlin über die Frage erstattete. Vgl. deren Sitzungsbericht n. 214. 1892, Febr. 8.

sei missglückt, denn ich glaube den Beweis geliefert zu haben, dass mir zu einem solchen Urtheil Lamberts Sprache und Darstellungsweise hinreichend bekannt war. Auch wurde Edel durchaus keine unverdiente Ehre durch den Hinweis auf seine Arbeit erwiesen, denn seine Argumente waren damals noch nicht bestritten und sind später von Pannenburg nicht erschüttert worden. Dieser hat nur gezeigt, dass Edel geringe Kenntnisse in der Metrik hatte, und hat mit grosser Emphase einzelne Versehen desselben in dieser Richtung, sowie das Uebersehen einiger bei Lambert vorkommender Redewendungen betont, die für das Resultat in dieser Frage von gar keiner Bedeutung sind. Ausfeld hat sich durch das gefährlich klingende, aber für den Gegner recht gefahrlose Waffengeklirr des Lambert-Kämpfen betäuben lassen. Er hat vermuthlich nicht auf Edels Arbeit zurückgegriffen, sonst würde er gefunden haben, dass dessen Argumente nach Pannenburgs Angriff im Wesentlichen ebenso unverletzt verblieben als ehemals die berühmten Windmühlen. Auch habe ich nicht nur auf Edels Arbeit, sondern auch auf Gundlachs Schrift verwiesen, der, nach der negativen Seite hin, zu der Zurückweisung von Pannenburgs Hypothese ebenfalls manches Beachtenswerthe vorgebracht hatte. Und schon im Jahre 1871 hatte Lefarth eine Reihe von nie erschütterten Argumenten zusammengestellt, welche Pannenburgs Hypothese unmöglich machen. Aber gern will ich gestehen, dass es mir damals erwünscht war, Edel und Gundlach in erster Linie für die Zurückweisung der Pannenburgischen Ueberzeugung verantwortlich machen zu können, in der Hoffnung, mir selbst dadurch ein zweckloses Lanzenbrechen mit einem so streitgewaltigen Kämpfen zu ersparen, ein Schicksal, dem ich nun doch nicht entgangen bin. Denn der Umstand, dass Leute wie Ausfeld sich soweit durch Pannenburgs Ausführungen haben irre führen lassen, veranlasst mich, die Sache noch einmal ganz gründlich zu erörtern¹, obgleich ich der Meinung bin, dass dadurch Pannenburg gewiss viel zu viel Ehre angethan wird. Aber freilich ihn überzeugen zu wollen, ist nicht meine Absicht, das, weiss ich, wäre 'verlorene Liebesmüh'.

1) An sich wäre das nach dem verständigen Aufsatz von Stolle nicht mehr nöthig, aber ich bin in der Lage, die von diesem angeführten Argumente tiefer zu begründen und diesen weitere hinzuzufügen. Zudem waren diese Ausführungen von mir grössten Theils schon lange vor dem Erscheinen von Stolle's Aufsatz niedergeschrieben.

Das Entstehen der Pannenburgischen Ueberzeugung denke ich mir mit Recht wohl so: Nachdem Giesebrecht jenen unglücklichen Einfall producirt hatte, dieser aber bald wieder vergessen war, sagte sich Pannenburg: Sollte es sich nicht dennoch beweisen lassen, dass Lambert der Dichter des Carmen ist? Das muss doch zu machen sein — P. wird wohl schon vergessen haben, was unser gemeinsamer Lehrer G. Waitz in seinen historischen Uebungen über die falsche Fragestellung auszuführen pflegte —. Da es anders durchaus nicht geht, so muss man das aus der Sprache des Carmen und der Werke Lamberts beweisen. Da gilt es ja nur, die schon früher in dieser Beweisart erprobte Meisterschaft von neuem anzuwenden. Viel Nachdenken braucht man dazu nicht, es gilt nur, die betreffenden Werke aufmerksam zu lesen und die 'Beweisstellen' anzumerken. Auf diesem Wege gelang es denn Pannenburg endlich, sich ganz fest zu überzeugen. Aber freilich es erforderte schwere Mühe, gewaltige Arbeit, die nöthige Masse von Beweisstellen herbeizuschaffen, da ist es denn psychologisch vollkommen erklärlich, dass er für eine so schwer errungene Ueberzeugung zum Fanatiker geworden ist, dass er sich zum Märtyrer für sie gemacht hat, als man es wagte, sie anzutasten. Mit einem wahren Ameisenfleiss, der wirklich einer besseren Sache würdig wäre, hat er sich in seiner zweiten Schrift bemüht, die kleinsten Stäubchen herbeizuschaffen, die zwar kein Beweismoment enthalten, aber doch vielleicht etwas, was einem solchen ähnlich erscheinen könnte, um sie für seine Hypothese in die Wagschale zu werfen. Nur so wohl, indem er mit dem Mikroskop nach Stäubchen suchte, konnte es geschehen, dass er die berghohen Argumente nicht sah, welche seiner Hypothese entgegen stehen. Aber uns hindert ja nichts, sie wahr zu nehmen. Ich wiederhole noch einmal, nicht Pannenburg will ich sie bemerklich machen: Märtyrer überzeugt man nicht, die lassen sich für ihre Ueberzeugung schlachten, aber geben sie nicht auf.

Will man eine Schrift einem bestimmten Verfasser vindicieren, so hat man zuerst nachzuweisen, dass sie an dem Ort, in welchem jener Autor lebte, und zu der Zeit geschrieben ist, zu welcher jener sie geschrieben haben kann. Sehen wir zu, wie es damit steht. Das Carmen de bello Saxonico ist im Winter 1075/6 gedichtet. Wäre also das Gedicht, welches Lambert in der Klostergeschichte als von ihm verfasst erwähnt, mit jenem identisch, so müsste die Klostergeschichte später, also spätestens 1076 geschrieben

sein. Das hat ja denn Giesebrecht auch angenommen¹. Aber aus welchem Grunde? Weil, so lange Hersfeld in Heinrichs Gewalt war, ein Mönch dort kaum in Lamberts Ton sprechen konnte². Das Argument nimmt sich etwa so aus, als wenn man behaupten wollte: Weil das Stehlen verboten ist, so kann natürlich Niemand einen Diebstahl begehen. Oder es ist vielmehr noch schlimmer, denn verboten war es durchaus nicht, in Lamberts Ton über den König zu schreiben, und der König brauchte von dem Geschreibsel, das ein Mönch in seiner Zelle vollbrachte, nichts zu erfahren³. Ganz gut illustriert wird das Argument durch folgendes Beispiel: In der königlichen Abtei St. Albans in England wurde wie in andern grossen Abteien des Landes im 13. Jahrh. eine grosse Chronik geschrieben. Das wusste der König⁴. Er kam oft nach St. Albans und liess sich wohl zuweilen die Chronik vorlegen oder daraus vorlesen. Die Abtei war stets durchaus in des Königs Gewalt, dennoch hatten die Mönche manches in ihrer Chronik aufgezeichnet, was der König unliebsam vermerken oder was ihn verletzen konnte. Daher bezeichnete man vorsichtig in der Hs. die Stellen, welche dem Könige vorzuhalten waren⁵. Zweitens aber, wir haben oben gesehen, dass das Kloster Hersfeld stets in König Heinrichs Gewalt war, insofern es nie von seiner Partei wich, weder 1076 noch später. Dann müsste man mit Giesebrecht und Pannenberg schliessen, ist die Hersfelder Klostergeschichte überhaupt nicht in Hersfeld⁶ geschrieben. Da aber der Schluss falsch ist, muss es auch die Prämisse sein, so lehrt die Logik.

1) DKZ. 1. Aufl. III, 1002. 2) Pannenberg folgt S. 151 ff. Giesebrecht natürlich, da das seine Ueberzeugung erfordert, in der Frage der Abfassungszeit der Klostergeschichte und übernimmt auch dieses Argument Giesebrechts. Dazu fügt er als weiteres — das aber eigentlich mit jenem identisch ist —, dass, da man im Kloster Hersfeld bis zu Ende 1075 durchaus königlich dachte, die Klostergeschichte nach diesem Jahr geschrieben sein muss, denn 'anders, als man im Kloster dachte, wird Lambert nicht geschrieben haben'. Nun wir haben oben S. 182 ff. zur Genüge ermittelt, dass Lambert allerdings anders schrieb, als man in seinem Kloster dachte. 3) Das hat R. Wagemann, Die Sachsenkriege Kaiser Heinrichs IV. (Celle 1882) S. 4 mit Recht hervorgehoben, und wiederum F. Stolle im Hist. Jahrbuch XIII, 445 f. 4) Es wurden den grossen Abteien sogar offizielle Aktenstücke vom Hofe aus zur Aufnahme oder Verarbeitung in ihren Chroniken zur Verfügung gestellt. 5) Vgl. z. B. SS. XXVIII, 136. 140. 143. 146. 178. 280 u. s. w. 6) Allerdings braucht sie auch nicht in diesem Kloster selbst geschrieben zu sein. Lambert kann auch in einer Hersfelder Dependenz, z. B. in der Probstei auf dem Petersberge geweiht haben, als er sie schrieb. Aber das trägt natürlich für diese Frage nichts aus.

Die Auszüge des Hamerslebener Mönchs aus der Klostergeschichte schliessen mit der Nachricht, dass die Königin Berhta (am 12. Februar 1074) im Kloster Hersfeld ihren Sohn Konrad gebar. Es ist danach das wahrscheinlichste, dass das Werk unmittelbar nach diesem Ereignis abgeschlossen ist, denn es ist ausser der Unbequemlichkeit, welche das für Pannenburgs Ueberzeugung hat, nicht der geringste Grund zu der Annahme vorhanden, dass es je weiter hinabgereicht hat. Auch lässt sich nicht das geringste Argument, das nur eines Sandkornes Gewicht hätte, dafür anführen, dass es nach dem Jahr 1074 geschrieben ist. Mit Recht setzt daher auch F. Stolle¹ die Abfassung desselben in dieses Jahr. Freilich die Stelle 'Cuius laudem scriptor non persequitur, quia superstes fuit temporis eiusdem', welche er nach Andern wiederum dafür heranzieht, kann ich für die Zeitbestimmung nicht verwerthen, weil ich mit Giesebrecht und Pannenburg² es für sicher halte, es zum mindesten viel wahrscheinlicher ist, dass sich die Worte auf den 1090 verstorbenen Abt Hartwich³, nicht auf den 1075 gestorbenen Anno beziehen. Ganz gewiss kann die Möglichkeit nicht geleugnet werden, dass sie auf Abt Hartwich gehen, und daher sind sie für diese Frage nicht entscheidend. Aber es giebt andere Stellen, welche dafür von entscheidender Bedeutung, noch aber nicht hervorgehoben sind.

Der Hamerslebener Mönch berücksichtigte in seinen Excerpten namentlich die Reihe der Aebte von Hersfeld, die Stellen über deren Einsetzung, Abgang, Tod. Nun meldet er, dass Abt Ruthard resignierte (1072), einige Zeilen weiter, dass er in Wahnsinn verfiel, verschweigt aber auffallender Weise seinen Tod, der am 19. Juni 1074 erfolgte. Ich schliesse daraus mit nahezu voller Sicherheit, dass die Klostergeschichte vor diesem Tage, also zwischen Febr. 13. und Juni 8. 1074 vollendet ist, denn es will mir zu wenig

1) Historisches Jahrbuch XIII, 441 ff. Auch R. Wagemann a. a. O. S. 5 für das Jahr 1074. 2) Schon Wenck, Hess. Landesgesch. II, 278 hat die Stelle richtig interpretiert. 3) Es konnte Lambert nicht in den Sinn kommen, das Lob Anno's hier abzuweisen, da er ihn schon sicher vorher in dem Buche stark gelobt hatte, wie noch die so dürftigen Hamerslebener Excerpte deutlich zeigen.

Dagegen ist es durchaus angemessen, dass er sich entschuldigt, das Lob des Abtes, dem er die Schrift widmete, nicht verkündet zu haben, nachdem er alle früheren Aebte, an denen er etwas Lobenswerthes gefunden, gelobt hatte. Auch wäre es sehr erklärlich, dass er es ablehnte, den Abt Hartwich zu preisen, wenn es wahr ist, dass er damals schon zu diesem nicht mehr in dem besten Verhältnis stand. S. oben Abschnitt III.

glaublich erscheinen, dass der Excerptor die Worte: 'Ruthardus in insaniam post haec versus est' der Aufnahme für werth gehalten, die Nachricht über Ruthards Tod unbeachtet gelassen hätte.

Ferner im Prolog der Klostersgeschichte steht die Stelle, welche ich schon oben S. 189. 209 anführte: 'Ob quod suggestioni eorum pravae, conspirationi rei publicae atque ecclesiasticae paci contrariae, assentiri periculosum ducimus'. Nun wir wissen ja, wann diese 'suggestio' der Thüringer, sich dem Aufstand anzuschliessen, an den Abt von Hersfeld (und zugleich den von Fulda) erfolgte. Lambert sagt es uns ja selbst¹, es geschah im August 1073. Offenbar kann jene Stelle nicht lange nach der ergangenen Aufforderung geschrieben sein. Aus Lamberts Worten erhellt, dass noch die Hersfelder die Möglichkeit haben, wenn sie wollen, der Aufforderung nachzukommen. Ganz ausgeschlossen ist die Möglichkeit, dass das 1075 oder gar noch später, nach der Niederwerfung des ersten Sachsenaufstandes geschrieben ist.

Sehr gut hat F. Stolle a. a. O. S. 441 entwickelt, was schon Lefarth S. 19 angedeutet hatte, dass Lambert den Prolog der Klostersgeschichte unter dem frischen Eindruck der Schäden, welche der Abtei durch die Lagerung der königlichen Truppen auf ihren Besitzungen in den Tagen vom 27. Januar bis 2. Februar 1074 zugefügt waren², niederschrieb, er kommt deshalb zu demselben Schluss, den ich soeben aus zwei andern Beweis-Momenten zog, dass diese Schrift unmittelbar nach dem 12. Februar 1074 vollendet ist.

Ganz anders Pannenberg. Früher hatte er die Abfassungszeit der Klostersgeschichte auf 1076 bestimmt, freilich einzig und allein aus dem Grunde, um beweisen zu können, dass von Lambert das Carmen gedichtet ist. Einen andern Grund giebt es dafür schlechterdings nicht. Da ich nun aber SS. XV, 2, 1215, N. 10 darauf hingewiesen hatte, welch ein kurzer Zwischenraum für einen Gesinnungswechsel Lamberts zwischen dem 1075/6 verfassten Carmen

1) Vgl. oben S. 183. 2) Und auch der, welche die sächsischen und thüringischen 'praedones' dem Kloster zugefügt hatten. Diese müssen ihre Drohung, die thüringischen Besitzungen des Klosters zu verheeren, falls dieses sich dem Aufstande nicht anschliesse, zum Theil ausgeführt haben, was oben S. 183 hätte von mir bemerkt werden sollen. Es ist sehr erklärlich, dass Lambert in den Annalen diese Schädigung der Abtei durch die Rebellen nicht erwähnt hat, da er hier für den Anschluss an den Aufstand derselben plaidierte.

und der angeblich 1076 geschriebenen Klostergeschichte bleibe, so zieht er es neuerdings¹ vor, deren Abfassung lieber noch viel später anzusetzen. Deren 'Prolog scheint' ihm 'sogar einen Hinweis auf einen Brief Gregors aus dem Jahr 1079 zu enthalten', weil nämlich in diesem Briefe und dem Prolog derselbe Vulgatavers (Ezech. 13, 5) verwendet ist! Diese neue Entdeckung würde schon von recht durchschlagender Beweiskraft sein, wenn man nur nicht mit gleichem Recht vermuthen könnte, Papst Gregor hätte vielmehr in jenem Briefe auf den Prolog von Lamberts Klostergeschichte hingewiesen. Oder sollte gar Jemand auf den Gedanken kommen, die Kenntnis des Ezechielverses, freilich eines der allerbekanntesten und der am häufigsten citierten, entstamme bei beiden der Lektüre der Vulgata selbst? Man kann wirklich unmöglich ernst bleiben bei so wundervoller Argumentation².

Aber mit der Suche nach so seltenen Argumenten³ zur Stütze seiner Ueberzeugung zu sehr beschäftigt, bemerkt Pannenberg garnicht, in welcher unglücklichen Lage er mit seiner ganzen Beweisführung geräth. Er bemühte sich mit allem Eifer, glaublich zu machen, dass das Kloster Hersfeld und mit ihm Lambert im Jahr 1076 zur Rebellenpartei übergetreten, die Klostergeschichte erst nach diesem Abfall von König Heinrich geschrieben sei, und dennoch sagt Lambert im Prolog seiner Klostergeschichte, er halte es für gefährlich, dass das Kloster sich den Re-

1) Das Carmen de bello Sax. Lamberts v. H. S. v. 2) Und ich will mich für das Vergnügen, das ich bei deren Lesen empfand, auch dankbar beweisen. Pannenberg bedenkt vorsichtig, dass, wenn er die Abfassungszeit der Klostergeschichte auf 1079 oder noch später hinabrückt, er mit der Abfassungszeit der Annalen in Conflict kommen könnte. Aber das macht ihm im Interesse der guten Sache seiner Ueberzeugung 'keine Schwierigkeit'. Er lässt die Annalen mehrere Jahre nach 1077 geschrieben sein, wie viele, sagt er nicht. Da will ich ihm einen für seine Argumentation gut passlichen Beweisgrund liefern, aus welchem er folgern kann, dass die Annalen frühestens 1086 geschrieben sind. Bonizo citirt in seinem 1085/6 geschriebenen Liber ad amicos den Vulgatavers (Rom. 10, 2): 'zelo Dei, sed utinam secundum scientiam'. Und wörtlich gleichlautend sagt Lambert in den Annalen 1058: 'zelo Dei, sed utinam secundum scientiam'. Ergo. Aehnliche Argumente stelle ich in unbeschränkter Fülle zur Disposition. 3) Von ebenso ergötzlicher Wucht wie das eben angeführte ist das S. 154 f. seiner Streitschrift beigebrachte, wonach die Klostergeschichte nach 1075 geschrieben sein muss, weil darin gesagt wird, in seiner Jugend hätte König Heinrich die Erwartung erregt, er würde einst Karl dem Grossen gleichen. Stolle S. 444 hat sich ernsthaft dagegen gewandt, ohne freilich die Pedanterie dieses Arguments recht zu treffen. Man braucht dabei nur zu erwägen, in welchem Zusammenhang jene Stelle steht.

bellens, wie diese ihm zugemuthet hatten, anschliesst. Aus dem verschiedenen Stärkegrade, mit dem Lambert in der Klostergeschichte und den Annalen seiner politischen Anschauung Ausdruck verleiht, hatte man früher geschlossen, dass er ehemals dem Könige freundlich gesonnen gewesen wäre. Diese oft wiederholte Legende ist es, aus welcher Pannenburgs Ueberzeugung erst hat entspriessen können. Aber Niemand kann bezweifeln, dass Lambert unmittelbar nach der Wahl Rudolfs von der Parteileidenschaft zu Gunsten des Gegenkönigs beseelt gewesen ist, der er in den Annalen Ausdruck giebt. Dennoch macht Pannenburg jetzt jenen kläglichen Versuch, zu beweisen, dass die Klostergeschichte erst längere Zeit nach Rudolfs Wahl entstanden ist. Zu so verzweifelten Kunststücken kommt man, wenn man es unternimmt, Unmögliches zu beweisen.

Da nun nachgewiesen ist, dass die Klostergeschichte im Frühjahr 1074 geschrieben ist, könnten wir die Bekämpfung der Pannenburgschen Hypothese schliessen, denn nur deshalb sind Giesebrecht und er auf die Idee verfallen, das *Carmen de bello Saxonico* sei von Lambert gedichtet, weil er im Prolog jenes Werkes sagt, dass er ein Gedicht verfasst hat. Aber wir wollen einmal den Beweis verstärken, zweitens die freilich schwer denkbare Ausflucht unmöglich machen, Lambert habe dann eben ausser dem verlorenen noch ein zweites Gedicht, eben das über den Sachsenkrieg verfasst¹.

Fragen wir also weiter: Muss dieses Gedicht in Hersfeld verfasst sein? Nein! Es lässt sich auch nicht ein Atom eines Beweisgrundes dafür beibringen, dass es dort geschrieben sein könnte, geschweige denn muss. Das Kloster Hersfeld wird in dem Gedicht nirgends erwähnt, und für Jeden, der sich nicht absichtlich der Wahrnehmung der klarsten Dinge verschliesst, ist das allein ein entscheidender Grund zum sicheren Beweise, dass das Gedicht nicht von Lambert verfasst sein kann. Wie wir oben (S. 182—194) gesehen haben, vollzogen sich in und um Hersfeld während des Sachsenkrieges die wichtigsten Ereignisse. Mehrmals waren dem königlichen Heere, das gegen die Sachsen zog, Hersfelder Güter zum Sammelplatz angewiesen. Wiederholt hielt sich der König in Hersfeld während des Krieges auf, so als er von der Harzburg kam im August 1073, so als sich Ende Januar 1074 das Heer gegen die Sachsen sammelte. Damals schickte der König

1) An diese kühne Ausflucht denkt Stolle a. a. O. S. 453.

den Abt von Hersfeld als seinen Unterhändler zu den Sachsen. Im Kloster traf der König mit seiner Gemahlin zusammen, die der Abt hierhin von der umlagerten Burg in Sicherheit gebracht hatte. Hier im Kloster Hersfeld wurde dem Könige ein Sohn geboren, der Abt Hartwich hob ihn aus der Taufe. Alles das erzählte Lambert in den Annalen, das letztere wenigstens stand auch, wie wir sahen, am Schluss der Klostergeschichte¹. Aber nichts davon steht im Carmen. Und in einem Gedichte, in welchem Lambert, der Hersfelder Mönch, den König ansang, den König verherrlichte, sollte er mit keinem Worte aller dieser Dinge erwähnen? Da sollte er es unterlassen haben, den König im Tone dieses Gedichtes zu apostrophieren: 'Während Du, siegreicher König, Dich mühtest, das treulose Sachsenvolk Deinem glückverheissenden Scepter wieder unterthänig zu machen, ward Dir in unserem Stift der Thronerbe geboren, in unserem Heiligthum wurde er der heiligen Taufe theilhaftig, von unserem Abt aus der Taufe gehoben!' Muss man nicht mit Blindheit geschlagen sein, um dieses Werk Lambert zuschreiben zu wollen?

Seit Ranke ist es zwanzigmal gesagt: Lambert ist in erster Linie Mönch, in zweiter Hersfelder Mönch. In jedem seiner drei Werke, der Vita Lulli, der Klostergeschichte, den Annalen tritt uns fast auf jeder Seite der Hersfelder Mönch entgegen, sonst massvoll in der Form, oft besonnen im Urtheil, sofort aber in Feuer und Flammen, sobald die Interessen seines Klosters, sobald die Interessen des Mönchthums in Frage kommen. Im Carmen ist nicht der Hersfelder, nicht der Mönch erkennbar. Nie hat Jemand, selbst Pannenberg nicht, im Carmen Klosterluft erschnüffelt. Da weht ein freierer, frischerer Wind, der Floto, Wattenbach und nach ihnen einen Chorus von Stimmen zu dem Urtheil veranlasste, der Dichter könne kein Mönch, sondern müsse ein Weltgeistlicher gewesen sein, der entweder am königlichen oder an einem fürstlichen Hofe lebte.

1) Es ist sehr möglich, dass die andern Hersfeld berührenden Ereignisse der Kriegszeit in der Klostergeschichte übergangen waren. Lambert hat es vorher weislich abgelehnt, auf die Reichsgeschichte einzugehen, er wollte sie nicht in des königstreuen Abtes Sinne erzählen, und scheute sich, sie im entgegengesetzten in der dem Abte gewidmeten Schrift darzustellen. Aber doch muss er die Schädigungen berührt haben, die das Kloster durch die Aufständischen erlitt, konnte daher die Kriegereignisse nicht ganz unerwähnt lassen. Deshalb möchte ich eher glauben, dass der Hamerslebener in seinen dürftigen Excerpten das alles übergangen hat.

Es ist längst bemerkt und wiederholt ausgesprochen worden, dass in Lamberts Darstellung des Sachsenkrieges nicht die Sachsen, sondern, was bei dem Hersfelder Mönch ja erklärlich ist, die viel weniger beteiligten Thüringer im Vordergrund der Handlung und des Interesses stehen. Die Sachsen sind dem Geschichtschreiber an sich ziemlich gleichgültig, nur als Feinde des Königs haben sie seine Sympathie. Im Carmen werden alle anderen deutschen Volksstämme genannt, nur nie und nirgends die Thüringer!

Lambert ist in seinen Klosterinteressen so befangen, wie wir oben S. 185 ff. sahen, dass für ihn die letzte Ursache alles Uebels im Reich, der erste Grund für die Erhebung der Sachsen und Thüringer der Thüringische Zehntenstreit ist. Dass der König den Erzbischof von Mainz in seinem rechtlich begründeten Streben nach den Thüringer Zehnten unterstützte, ist für Lambert vielleicht mit eine Triebfeder des Hasses gegen den König. Klar und bündig hat Ausfeld auseinandergesetzt, wie Lambert so völlig durch seine Klosterinteressen verblendet, diesem Zehntenstreit eine allgemeine Bedeutung zuschreibt, die er nie gehabt hat, aus ihm alle möglichen Verwickelungen ableitet, deren Ursprung ganz wo anders zu suchen ist. Der Dichter des Carmen, der, wie gesagt, die Thüringer überhaupt nicht nennt, weiss nichts von dem Zehntenstreit. Er schliesst sein Gedicht mit der Apostrophe an den König, er möge jetzt gegen die völlig besiegten Sachsen Milde walten lassen¹. Hätte Lambert das Gedicht verfasst, so

1) Diese Mahnung zur Milde an den König ergibt natürlich für Pannenberg (S. 149 ff.) wieder die schönste Bestätigung seiner Ueberzeugung, dass Dichter und Lambert identisch sind, da ja Letzterer sich über die harte Behandlung der gefangenen Fürsten empört zeigt. Die Härte, mit welcher der König die Sachsenfürsten behandelte, wurde auch von vielen getadelt, welche durchaus nicht Gegner des Königs waren wie Lambert, so vom Annalisten von Weissenburg (*sed sevicia magis quam gratia insecutus est universos*). Wenn aber ein höfisch-schmeichelnder Anhänger des Königs, wie der Dichter, über diese Behandlung später berichtet hätte, so würde er sich etwa so ausgedrückt haben, wie der Verfasser der Vita Heinrici c. 3, nicht wie Lambert, der hier gerade mit den stärksten Hyperbeln seinem Zorn und Hass Ausdruck leiht, der den König des Treu- und Eidbruchs in der Sache zeigt, kurz nachdem er gesagt hat, es gehe ein Gerücht, dass der König sich durch Eidschwur zur milden Behandlung der Fürsten verpflichtet hätte. Mit seiner Mahnung zeigt der Dichter, dass er ein verständiger Mann war, der die Verhältnisse richtig zu beurtheilen wusste, und dem König wirklich ergeben, aber nichts weniger, als dass er der von Hass gegen den König erfüllte Hersfelder Mönch Lambert war.

hätte er, dem die Sachsen weniger am Herzen lagen, schliessen müssen, wenn er auch vielleicht des Decorums halber etwas über milde Behandlung der gefangenen Fürsten eingeffickt hätte: 'Erbarme Dich, o siegreicher König, jetzt der armen Thüringer' (womit er die reiche Abtei Hersfeld meinte) 'und lass ab, den Erzbischof von Mainz in seinem unseligen und niederträchtigen Trachten nach den Thüringer Zehnten zu unterstützen!' Ich glaube, man muss zwingender Logik unzugänglich sein, wenn man hiernach auch nur die Möglichkeit zulässt, dass Lambert und der Dichter eine Person seien.

Um nur die Möglichkeit zu construieren, dass das *Carmen de bello Saxonico* das Gedicht sei, welches Lambert im Prolog der *Inst. Herveld.* erwähnt, müsste natürlich erwiesen werden, dass das Gedicht Reichsgeschichte, nicht Schicksale des Klosters Hersfeld behandelt hat. Ich kann mir das billige Vergnügen ersparen, das Meisterstück der Interpretationskunst darzulegen, mit welchem das Pannenberg überzeugungsgetreu zu erweisen versucht, nachdem ich oben (S. 210 f.) die einzig mögliche Erklärung der Stelle gegeben habe, auch noch auf Stolle's (a. a. O. S. 448 ff.) Interpretation der Stelle verweisen kann, welche eben besagt, dass Lambert in seinem Gedicht neuere Ereignisse, welche das Kloster Hersfeld betrafen, und nicht König Heinrichs Sachsenkrieg behandelt hatte. Nur ein zweites, sich an jenes erste anschliessende Interpretationsmeisterwerk will ich noch beleuchten. Weil Lambert im Prolog sagt, ihm, der es nicht recht wagte, sich an die Darstellung der Klostersgeschichte auf die Aufforderung des Abtes zu machen, habe den Muth dazu verliehen die Lectüre der Geschichtserzählung eines Fulder Abtes, so schliesst daraus Pannenberg wörtlich: 'Diese Worte bezeugen aufs allerdeutlichste, dass Lambert bis dahin eine Geschichte des Klosters überhaupt nicht geschrieben hatte'. Ja sehr richtig! Aber wer hätte auch je das Gegentheil behauptet? Abgesehen davon, dass sich P. übergrosser Naivetät schuldig macht, wenn er solche Bescheidenheitsfloskeln, wie sie in Vorreden alter und neuer Zeit hergebracht sind, gar bei einem Lambert für baare Münze nimmt, erlaubt er sich eine höchst dichterische Lizenz, indem er *partem pro toto* setzt. Niemand hat je gesagt, dass Lambert 'eine Klostersgeschichte' in Versen verfasst hat, sondern nur, was dieser selbst mit klaren Worten sagt, dass er in seinem Gedicht viele neueren Ereignisse, welche das Kloster Hersfeld angingen, behandelt hatte. So wenig

man das 'Carmen de bello Sax.' eine Geschichte König Heinrichs nennen kann, obwohl es Geschichte König Heinrichs enthält, so wenig war Lamberts verlorenes Gedicht 'eine Klostergeschichte'. Oder z. B. der Verfasser des Triumphus S. Remacli konnte mit Recht von sich sagen 'se plerasque res moderno tempore gestas quae ad monasterium Stabulense pertinent comprehendisse', aber Niemand wird sein Werk eine Geschichte des Klosters Stablo nennen. Und gesetzt den Fall, jener Mönch von Stablo hätte später eine Geschichte seines Klosters geschrieben, so hätte er dennoch dieselben Bescheidenheitsfloskeln seinem Abt gegenüber anwenden können wie Lambert. Um seine Ueberzeugung zu vertheidigen, hat Pannenberg sich den Umstand zu Nutze gemacht, dass wir das Wort Geschichte in sehr weitem und sehr engem Begriff gebrauchen.

Weiter fragt er, wie Lambert von sich habe sagen können, dass er für die Darstellung der neueren Klostergeschichte weniger geeignet¹ sei, die er doch genau kennen musste? Darauf hat Stolle a. a. O. S. 453 f. eine Erklärung gegeben, die an sich wohl ausreicht. Aber ich bin überzeugt, dass in den Worten 'quamquam sciam me ad describendas minus idoneum' mehr steckt. Deshalb bezeichnet sich Lambert als weniger geeignet zur Behandlung der neueren Ereignisse, weil er sich der politischen Meinungsverschiedenheit, die zwischen ihm und seinem Abte besteht, bewusst ist, und weil er durch seine frühere schiefe Darstellung dieser Ereignisse, die durch seine politische Anschauung bedingt war, mit einem Theil seiner Klosterbrüder in Conflict gekommen war (s. oben S. 211 f.). Das ist wohl eine ausreichende Erklärung jener Worte.

Aber alle diese gegen die Pannenberg'sche Hypothese vorgeführten Gründe, die, wie man mir zugeben wird, doch von nicht geringem Gewicht sind, wiegen ja noch fast leicht denen gegenüber, welche man sofort gewinnt, wenn man die grundverschiedene Tendenz des Carmen und der Werke Lamberts ins Auge fasst. Alle diese meint Pannenberg mit der Behauptung abzuthun, im Winter 1075/6 sei er dem Könige noch so ergeben, ja so höfisch schmeichlerisch gewesen, dass er es fertig brachte, den König wegen seines Sieges über das treulose Sacksenvolk zu verherrlichen, im Jahre 1076 wäre er zur Rebellenpartei übertreten. Es ist oben auf das bündigste nachgewiesen,

1) Pannenberg S. 161 übersetzt ungenau 'ungeeignet'.

dass das letztere eine pure Erfindung Pannenburgs ist¹, nur zu dem Zweck erdacht, die Möglichkeit herzustellen, dass Lambert das Carmen verfasst haben könne, und gezeigt worden, in welche Widersprüche sich P. mit dieser Entdeckung verwickelte. Auf die Frage, warum denn Lambert im Jahre 1076 so jäh die Partei gewechselt habe, antwortete Pannenburg früher: Weil der König die am Schluss des Carmen ausgesprochene Mahnung zur Milde gegen die Sachsen nicht befolgt hätte. Nachdem A. Edel diese Motivierung mit leichtem Spott zurückgewiesen hatte, hat sie Pannenburg jetzt abgeschwächt, dafür aber um so nachdrücklicher die Entdeckung geltend gemacht, dass die Abtei Hersfeld zwar im Jahre 1075 noch treu auf des Königs Seite gestanden hätte, aber im Jahre 1076 zur Rebellenpartei übergetreten sei. Deshalb habe Lambert noch im Winter 1075/6 den König verherrlichen können, erst 1076 hätte er sich aus dem eben noch so begeisterten Anhänger des Königs in dessen so verbitterten Gegner verwandelt. Da oben² die Legende vom Parteiwechsel der Abtei Hersfeld als eine bodenlose Erfindung nachgewiesen ist, ist damit jeder Boden für die Möglichkeit entzogen, dass Lambert der Dichter des Carmen sein kann.

Machen wir uns doch noch ein wenig klarer, von welcher krassen Ungeheuerlichkeit sich Pannenburg überzeugt hat, und an welche zu glauben er uns überreden will. Lambert, der sich 1074 in der Klostersgeschichte dem Könige tief abgeneigt, wenige Jahre später in den Annalen sich als erbitterter Feind des Königs zeigt, er, der begeisterte Verehrer Anno's, des Erzbischofs, welcher selbst Mitwisser der Sachsenverschwörung war³, der sich freilich

1) Er hat sie neuerdings (das Carmen de b. Sax. Lamberts v. H. S. iv f.) wiederholt mit genau den 'Beweisstellen', die er in seiner Streitschrift vorgebracht hatte. 2) S. 196 ff. Ich habe da von der Angabe der *Annales Pegavienses*, SS. XVI, 439 f., dass der Abt von Hersfeld bei König Heinrich auf dessen zweitem italienischen Zuge in Verona weilte, nicht Gebrauch machen wollen, weil, wie bekannt, diese Partie durchaus fabelhaft ist. Indessen ist es doch möglich, dass der Annalist von Pegau eine urkundliche Notiz hierfür benutzte, da er eine Schenkung des Abtes von Hersfeld für Pegau dabei erwähnt. 3) Das Zeugnis des braven und unparteiischen Adam von Bremen III, 33 vor allem, verbunden mit dem, was Lambert an verschiedenen Stellen theils sagt, theils errathen lässt, was Bruno c. 18 andeutet, das auch durch die jüngeren Zeugnisse des Ekkehard 1072, Ann. S. Disibodi 1075, Ann. Stad. 1074 bestätigt wird, lassen keinen Zweifel übrig, dass Anno in die Pläne der Verschworenen tief verwickelt war, dass er mit ihnen in stetem Verkehr und in ihrem Interesse thätig war. Das lehrt auch Lamberts Erzählung von dem Brief an Bucco, S. 247 f. meiner Ausgabe. Die Kölner Bürger wussten das alles wohl, als sie ihre Stadt wie die Wormser dem Könige übergeben

von der offenen Theilnahme an der Rebellion vorsichtig, aber grollend und schürend bei Seite hielt, dessen Bruder Wezel von Magdeburg, und dessen Vetter Burchard von Halberstadt die Hauptanführer des Aufstandes waren: dieser Hersfelder Mönch soll den König wegen der Niederwerfung dieses Aufstandes schmeichlerisch verherrlicht haben. Er soll das gethan haben in einer Zeit, da Anno eben auf dem Todtenbette lag oder kurz zuvor gestorben war, da dessen Bruder und Vetter in des Königs Haft waren. Er soll diesen Panegyricus begonnen haben genau von dem Zeitpunkt an, von welchem an Lambert das ganze Mass seines tiefen Hasses in den Annalen über den König ausschüttet, deshalb hauptsächlich, weil der König in eben diesem Moment dem Erzbischof die Zügel der Regierung aus der Hand genommen hatte. Er soll mit unerhörter Versatilität 1075/6 alles das mit Ruhmreden gepriesen haben, was er 1077/8 voll Leidenschaft schmähte und tadelte. Wer das alles glauben kann, kann die Werke Lamberts nur zu dem Zweck durchstöbert haben, Wortübereinstimmungen mit dem Carmen herauszufinden, muss aber dabei von deren Inhalt und Sinn nie etwas erfasst haben.

Was in aller Welt soll den düsteren, strengen, verbitterten Mönch, als welcher uns Lambert in allen seinen Werken entgegentritt, der des Scheltens über alles Moderne und der neuen Welt Lauf übervoll ist, veranlasst haben, einen Lobgesang auf den König zu dichten, nachdem er kurz zuvor in der Klostersgeschichte über denselben und die Schäden, die das Kloster durch ihn erlitten, bitter geklagt und gejammert hatte?

Lassen wir aber auch alles bisher Gesagte dahingestellt sein, nehmen wir an, Lambert habe wirklich Ende 1075 ein Gedicht über den Sachsenkrieg zur Verherrlichung des Königs verfasst, er habe dann 1076 seine Gesinnung geändert und in den Annalen 1077/8 die entgegengesetzte Tendenz verfolgt, so müssten doch wenigstens die nackten Thatsachen, die er in beiden Werken erzählte, namentlich die nebensächlichen, die von der verschiedenen Tendenz der Darstellung nicht berührt wurden, die auffälligste Uebereinstimmung in beiden Schriften aufweisen. Gewiss findet sich nun auch Uebereinstimmung in den Erzählungen beider Werke. Wie sollte das nicht der Fall sein, da in beiden Schriften dieselben Dinge erzählt sind? Es müsste

wollten. Man hat wohl Grund, zu glauben, dass ihr Aufstand von 1074 mit eine spontane Bewegung zu Gunsten des Königs gegen das verrätherische Ränkespiel des Erzbischofs war.

denn in einer oder in allen beiden alles erfunden und falsch sein. Daneben aber finden sich die auffälligsten Divergenzen und Widersprüche in grosser Zahl, wenn man namentlich den geringen Umfang und den Charakter des panegyrischen Gedichtes berücksichtigt, das auf Details in Daten, Ortsbestimmungen, Personennamen u. s. w. verzichtet. Diese Abweichungen sind von Edel¹ und Stolle² genügend beleuchtet, so dass ich sie nicht von neuem im einzelnen durchgehen mag. Natürlich hat Pannenburg allein das Uebereinstimmende beider Werke im Auge, nur auf dieses legt er Gewicht. Die unbequemen Widersprüche, welche jeden unbefangenen an die Prüfung dieser Frage Herantretenden sofort überzeugen müssen, dass von der Identität Lamberts und des Dichters nicht die Rede sein kann, beseitigt Pannenburg mit einem Strich (S. 96—99). Da, wo Lambert in den Annalen anders berichtet als im Carmen, ist er eben später besser unterrichtet worden. Er sagt ja selbst, dass er in seinem Gedicht viel Falsches berichtet hat. Das ist das Recept, nach welchem Pannenburg verfährt. Lassen wir für einen Moment dahingestellt, dass Lambert nicht 1074 von einem 1075/6 geschriebenen Gedicht gesprochen haben kann, so ist wohl zu bemerken, dass er keineswegs zugiebt, in dem Gedicht Unwahres berichtet zu haben, sondern nur sagt, dass er dessen angeklagt werde. Das beachtet Pannenburg aber nicht, weil es die Anwendung obigen Receptes unzulässig machen würde. Auf 50 Seiten (S. 99—151) vergleicht er die Erzählungen beider Werke und findet überall die wunderbarste Uebereinstimmung, so grosse, dass sie sich garnicht anders erklären lässt als durch die Annahme der Identität der Verfasser. Wo sich grobe Widersprüche durchaus nicht verkennen lassen, ist Lambert in den Annalen eben besser unterrichtet gewesen. Wo der eine viel mehr zu erzählen weiss als der andere, hat Lambert seinen früheren Bericht je nachdem erweitert oder verkürzt; bald berichtet, bald ergänzt da Lambert, bald setzt er seine Verse einfach in Prosa um, bemüht sich aber ängstlich, ja keine Vertheile mit in die Prosa zu übernehmen (obgleich das andere Erzähler des Mittelalters sogar für schön halten, und auch Lambert gelegentlich solche von andern Dichtern entlehnt), und erreicht damit, dass seine Worte im Carmen und in den Annalen höchstens einmal eine ganz entfernte Aehnlichkeit mit einander haben, nie sich decken. Nicht ohne das

1) Forschungen XXV, 560 ff.

2) Hist. Jahrbuch XIII, 455 ff.

höchste Mass von Erstaunen kann man diese Partie lesen, nicht ohne sich zu fragen, wie es überhaupt möglich ist, derartiges als wissenschaftliche Forschung vorzutragen. Hier ist von wirklicher Beweisführung auch nicht die Spur. Von der vorausgesetzten Ueberzeugung ausgehend, dass die Identität der Verfasser beider Werke feststeht, wirft P. die beiderseitigen Berichte durch einander wie der Jongleur die Metallkugeln, und ruft dann von Zeit zu Zeit aus: 'Wie kann man nur verkennen, dass Lambert hier einfach seine Verse in Prosa umsetzt?' oder ähnliches. Dazwischen werden dann Edel und Gundlach grob abgekanzelt, Waitz milde getadelt, dass sie garnicht begreifen können, was Pannenberg doch so leicht begreift. Nicht der entfernteste Versuch wird gemacht, auch die anderen Berichte, namentlich Bruno heranzuziehen, zu zeigen, dass die Uebereinstimmung zwischen jenen beiden gegenüber einem dritten, in dem, worin sie gemeinsam von ihm abweichen, so gross ist, dass Dichter und Lambert nothwendig identisch sein müssen. Kann es Jemand verborgen bleiben, dass nur auf diesem Wege, nur durch Vergleich mit einem dritten Bericht ein Beweis zu erbringen ist? Ich muss wenigstens einige Proben dieser neuen Forschungsmethode geben, um meine verurtheilenden Worte zu begründen.

Waitz hatte hervorgehoben, dass das Carmen den Führer der ersten Sachsengesandtschaft an den König nennt, den Burggrafen Meginfrid von Magdeburg, dass die Zahl der Gesandten auf drei genau angegeben wird, während Lambert, in dessen Annalen der Burggraf überhaupt nicht vorkommt, nur sagt: 'legatos mittunt ad regem'. Daraus folgt, dass er, der überhaupt über die Vorgänge bei den Sachsen sehr schlecht unterrichtet ist, während er die Thüringischen viel besser kennt, die Personen der Gesandten und deren Anzahl nicht kannte, und ferner, dass er das Carmen sicher an dieser Stelle nicht vor Augen hatte. Pannenberg aber sagt darüber wörtlich: 'Die bestimmte Zahl der Gesandten hatte der Dichter dem Vergil nachgebildet: in den Annalen liess sich diese poetische Lizenz nicht wiederholen'. Und Meginfrid, der Burggraf von Magdeburg? Nun, Lambert selbst sagt: 'relata ab aliis ab aliis refelluntur'. Was hatte der Dichter dem Vergil nachgebildet? Jener sagt: 'Tres oratores legatos eligit', der dazu allegierte Vergilvers Aen. XI, 331 lautet: 'Centum oratores . . . ire placet' und ähnlich VII, 153: 'centum oratores . . . ire iubet'. Also höchstens das Wort 'oratores' in dieser Bedeutung hat der Dichter dem Vergil

entleihen können¹, die Dreizahl der Gesandten setzte er eben deshalb ein, weil er wusste, dass damals drei Gesandte zum Könige gingen. Und das ist eine 'poetische Licenz' nur deshalb, weil Lambert die Zahl nicht kennt? Ist eine grössere Willkür in der Behandlung wissenschaftlicher Fragen denkbar? Was soll man gar über das kurze Verfahren sagen, mit welchem der Burggraf beseitigt wird? Man sieht: Pannenburg geht von der Voraussetzung aus, dass Lambert der Dichter ist, und sucht sich zu erklären, sei es auch mit dem fadenscheinigsten Vorwande, wie es doch kommt, dass Lambert ganz anders schrieb, als im Carmen zu lesen ist, aber er beweist nicht, dass Lambert der Dichter ist.

Das Carmen I, 85—138 erzählt ausführlich, dass dreitausend Sachsen die Heimburg² belagerten, sie vergeblich im Sturm zu nehmen suchten, dass dann der Pfalzgraf Friedrich von Sachsen mit 6000 Sachsen zu Hülfe kam. Da es aber auch dann nicht gelang, die Burg zu bezwingen, hätte der Pfalzgraf die Besatzung bestochen, und diese dann die Burg übergeben. Man sieht, der Dichter kannte diese Vorgänge gut, er verweilte unverhältnismässig lange bei ihnen. Lambert dagegen erzählt kurz: Eine grosse Schaar Thüringer hätte die Burg umlagert, in wenigen Tagen erobert und verbrannt, die Besatzung hätten sie unversehrt entlassen, um zu zeigen, dass sie nicht aus Hass gegen den König zu den Waffen gegriffen, sondern nur um das Unrecht abzuwehren, das ihrem Lande geschah. Es erhellt wiederum, dass Lambert hier nicht das Carmen vor Augen hatte, da er ihm freilich nicht die Bestechung der Besatzung³, wohl aber die Thatsache entnommen hätte, dass der Pfalzgraf Friedrich Führer der Belagerungsmannschaft war, und da ein solches Nichtkennen von Thatsachen, welche das Carmen meldet, sich mehrfach wiederholt, so ergibt sich daraus, dass Lambert das Gedicht nicht gekannt hat⁴. Hören wir, was Pannenburg über diesen Be-

1) Aber auch Prosaisten wie Livius gebrauchen ja 'orator' sehr oft für 'legatus'. 2) Ueber den Ort siehe am Schluss dieses Abschnittes. 3) Die als historische Thatsache gelten muss, da der für den König schreibende Dichter einen solchen schweren Tadel der königlichen Ritter nicht ausgesprochen hätte, wenn nicht voller Grund dazu vorhanden war, und weil sie auf das beste mit Lamberts Angabe übereinstimmt, dass man die Besatzung freiließ, der das natürlich in seiner tendenziösen Weise motiviert. 4) Dieffenbacher ist der Meinung (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft VI, 325 ff.), dass Lambert das Carmen stark benutzt hat, er hat das aber nicht bewiesen, sondern vorausgesetzt oder Pannenburg geglaubt. Es wird doch aber nicht mehr nöthig sein, davor zu warnen, dass man Pannenburgs Behauptungen, ohne sie einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, annimmt.

lagerungsbericht der beiden Quellen sagt (S. 111): 'Man kann von dem Annalisten, der die Dinge mehr in ihrem inneren Zusammenhange verfolgt, nicht verlangen, dass er auch überall abgerundete Einzelbilder, welche der Dichter liebt, seinen Lesern darbiele, um so weniger, wenn er, wie in unserem Falle, bereits den Vorwurf hat hören müssen, dass er in seinem Carmen nicht bei der Wahrheit geblieben sei'. Gewiss, es wäre sehr unbillig, ein solches Verlangen zu stellen, wohl aber kann man verlangen, dass Jemand, der diese Fragen behandelt, dem Umstande volle Beachtung schenkt, dass der Annalist von Altaich übereinstimmend mit dem Carmen meldet, dass die Sachsen die Heimburg belagerten. Auch ohne dieses Zeugnis würde unbedingt die Angabe des Carmen, eben weil sich der Dichter hier genau unterrichtet zeigt, den Vorzug vor der Lamberts verdienen. Da aber ein zweites Zeugnis jene bestätigt, ist es unbedingt sicher, dass Lambert einen Fehler begeht, wenn er allein die Thüringer die Einnahme der Burg vollenden lässt, wie ja bei ihm überall die Thüringer sich in den Vordergrund vor die Sachsen schieben. Nähmen wir also Pannenburgs Hypothese an und wendeten wir sein Recept zur Ausheilung der zwischen Carmen und Lambert bestehenden Differenzen an, so würden wir gestehen müssen, dass Lambert hier seine frühere Angabe in peius verbessert hätte. Da das aber hiesse, wissenschaftliche Fragen nicht wissenschaftlich, sondern mit krasserer Willkür behandeln, so werden wir zu dem Schlusse kommen, dass Lambert das Gedicht weder gekannt noch verfasst hat. Ferner kann man durchaus verlangen, dass man sich klar mache, welche Ungeheuerlichkeit es ist, glauben machen zu wollen, dass so grundverschiedene Berichte, wie die beiden über die Belagerung der Heimburg, von einem Autor herrühren. Gegen derartige Ausschreitungen, die richtig zu bezeichnen es an einem parlamentarischen Ausdruck gebricht, muss man doch im Interesse der Wissenschaftlichkeit strengstens Verwahrung einlegen.

Nehmen wir noch eine dritte Probe, eins der Hauptbeweismomente, das uns zweimal dargeboten wird (S. 93 und 123 f.); denn anders thut es Pannenburg nicht, seine Haupttrümpfe spielt er zwei- bis dreimal aus. Der Dichter berichtet II, 32—41 die Gerstunger Fürstenverhandlungen vom October 1073 und deren Ausgang, dass die vom Könige abgesandten Fürsten auf die Forderungen der Sachsen eingingen. Dann setzt er hinzu:

Sed quibus inducti primates artibus illi
 Genti consensum tunc prebuerint scelerosum,
 Hoc alias patefit, mihi vita salusque supersit.

An beiden Stellen bemerkt dazu Pannenberg wörtlich: 'Was der Dichter versprach, hat der Annalist gehalten'. An der einen ruft er aus: 'In der That ein merkwürdiger Zufall!' An der andern erklärt er den Inhalt jener Verse so: 'das will der Dichter, wenn er das Leben behält, anderswo darlegen, in seinen Panegyrikus passt das nicht hinein'. Da hat sich wohl Lambert der Dichter damals schon gesagt: Jetzt wollen wir nur frisch darauf los lügen, nach einer Weile aber schreiben wir die Annalen, und dann wollen wir uns auch entschädigen und der Welt die ganze Wahrheit sagen. Aber sehen wir doch zu, wie der Annalist hielt, was der Dichter versprach. Ich sagte oben, dass man den wirklichen Inhalt der Annalen nirgends erfasst haben könnte, wäre man der Behauptung fähig, dass diese und das Carmen von einem Autor herrühren. Hier der Beweis, dass Pannenberg weder den Inhalt dieser Partie der Annalen noch des Carmen irgend erfasst hat.

Der Dichter sagt uns: Die sächsischen Fürsten trugen ihre Klagen vor und durch ränkevolle Erdichtungen hätten sie die von Seiten des Königs erschienenen Fürsten zu dem einmüthigen Beschluss bestimmt: Sie wollen den König mahnen, die Forderungen der Sachsen, betreffend ihr altes Recht ('patrium ius reddat') zu bewilligen, den Sachsen für den Aufstand Verzeihung zu geben ('commissa remittat'). Wenn aber der König das nicht bewilligen wolle, so würden die versammelten Fürsten ihm zur Bewältigung des Aufstandes keinen Beistand leisten. Es ist vom höchsten Werth, was uns hier mitgetheilt wird, denn sonst ist uns das keineswegs so überliefert. Es ist gewiss wahr, weil es für den König so durchaus ungünstig war. Es war eine schwere, verhängnisvolle Niederlage, die der König durch diesen Beschluss erlitt. Mit jenen Versen deutet der Dichter auf politische Ränke hin, die er Grund haben musste wegen der betheiligten Fürsten nicht darzulegen. Wir ersehen hieraus, dass er ein in manche politische geheimen Dinge eingeweihter Mann, kein Mönch in einer Klosterzelle war. Wir kennen diese Ränke nicht, Niemand hat sie uns mitgetheilt, wir können höchstens davon etwas ahnen nach den uns bekannten Charakteren der anwesenden Fürsten, Anno's von Köln, Rudolfs von Schwaben, Siegfrieds von Mainz, und aus dem, was uns der tief eingeweihte Bruno über ein

Bündnis zwischen dem Schwabenherzog und den Sachsen, über die Verhandlungen Siegfrieds von Mainz und Burchards von Halberstadt andeutet. Am allerwenigsten weiss uns Lambert etwas über diese Ränke mitzutheilen. Er nennt die Haupttheilnehmer, Ort und Datum der Versammlung, und ist in sofern wohl unterrichtet. Dagegen über die Verhandlungen, von denen er als Hersfelder Mönch nichts wusste und nichts wissen konnte, entrollt er wie gewöhnlich eins seiner Phantasiegemälde. Die Sachsenfürsten tragen zunächst wie im Carmen ihre Beschwerden vor. Das war so selbstverständlich, dass man nur von der Zusammenkunft gehört zu haben brauchte, um das zu errathen. Dann aber tragen sie die unaussprechlichen Schandthaten und unerhörten Verbrechen des Königs vor, bei deren Hören den Fürsten der andern Partei vor Entsetzen die Ohren klingen. Eine echt Lambertsche Erfindung. Ob schon irgend etwas von den Gerüchten, welche Bruno so breit erzählt und Lambert an verschiedenen Stellen erwähnt, zur Sprache gebracht worden ist, wissen wir nicht, nach der sonstigen Ueberlieferung hat es den Anschein, dass diese Gerüchte erst später sich verbreitet haben. Das aber, was von den sittlichen Ausschreitungen des jungen Königs wahr war, wusste von den Anwesenden Niemand besser als Anno von Köln, dem sie nicht erst mitgetheilt zu werden brauchten. Und nicht um diese konnte es sich hier handeln, sondern um die realen Beschwerden der Sachsen. Aber Lambert brauchte hier die Unthaten des Königs, um das Märchen zu motivieren, welches er uns sogleich danach aufbindet. Nach dreitägiger Verhandlung beschliessen sämmtliche versammelten Fürsten, den König abzusetzen und einen andern König zu erwählen. Aber der Beschluss soll geheim gehalten werden, bis der König in entlegene Reichstheile abgezogen sei, damit man mit den übrigen Reichsfürsten die Sache verhandeln könne. Es ist das eine durchaus absurde Erfindung, erdacht in der Tendenz, die spätere Absetzung des Königs um so gerechtfertigter erscheinen zu lassen, wenn schon damals die bedeutendsten Reichsfürsten, darunter der fromme Anno, entschlossen waren, den König wegen seiner abscheulichen Verbrechen des Thrones zu entsetzen. Es ist undenkbar, dass ein Hermann von Bamberg, ein Gottfried von Lothringen einem solchen Beschluss zugestimmt hätten. Lambert sagt, der Beschluss wäre geheim gehalten worden. Ist er denn später publiciert worden? O gewiss nicht, das sagt Lambert nicht! Und wäre es geschehen, so müsste

sich in der Ueberlieferung sonst, namentlich bei Bruno eine Spur von einem so eminent wichtigen Vorgang finden. Hat denn einer der hohen Reichsfürsten dem Hersfelder Mönch das wichtige Geheimnis ausgeplaudert? Wir werden das noch weniger glauben. Oeffentlich verkündigen die Fürsten nach Lambert nur folgendes Uebereinkommen: 'ut Saxones regi pro admissa in eum atque in rem publicam temeritate satisfactionem congruam proponerent, rex autem eis et facti impunitatem et iniuriarum, quibus ad defectionem eos coegisse insimulabatur, de caetero securitatem sub iureiurando promitteret'. Zum Theil deckt sich das mit dem vom Dichter mitgetheilten Fürstenbeschluss. Lambert hat diesen wirklich, aber vielleicht schon unvollständig überliefert, erfahren und ihn mit seiner in politischen und juristischen Dingen gewöhnlichen Verschwommenheit und Unklarheit unbestimmt und verstümmelt wiedergegeben. Im Carmen fehlt, dass die Sachsen dem Könige Genugthuung zu leisten haben. Aber das ist ohne Zweifel wirklich ein Theil des Beschlusses gewesen. Beide stimmen überein in der Bedingung, dass die Sachsen Verzeihung für alles Geschehene erhalten sollen. Die dritte Bedingung bei beiden ähnelt sich, aber deckt sich nicht vollkommen. Die Wiederherstellung des alten Rechtes im Carmen besagt mehr als hier in den Annalen die unklare Bedingung, der König solle den Sachsen unter Eidschwur Sicherheit versprechen¹, dass das früher erlittene Unrecht nicht von neuem ihnen zugefügt werde. Aber Lambert weiss nun die Hauptsache, den allerwichtigsten Theil des Fürstenbeschlusses nicht, nämlich, dass die Fürsten dem Könige keinen Beistand gegen die Rebellen leisten werden, falls er die gestellten Bedingungen nicht annähme. In solch wunderbarer Weise setzt Lambert nach Pannenburgischer Behauptung, indem er stets das Carmen vor Augen hat, seine Verse in Prosa um! Pannenburg hat seinem Buch das Motto vorangesetzt: 'Veritatem laborare nimis saepe aiunt, exstingui numquam'. Wäre die Welt nur mit Pannenburgs bevölkert, so würde Livius bald inne werden, dass er sich geirrt hat, als er das aussprach. Aber wir wollen dazu thun, dass er Recht behält.

1) Uebrigens ist das 'sub iureiurando' wahrscheinlich von Lambert erfunden, da er sehr oft den König etwas eidlich versichern oder versprechen lässt, wo von wirklicher Ableistung des Eides keine Rede sein kann. Wohl aber können die Sachsen zur Bedingung gemacht haben, dass andere für den König die Einhaltung des abgeschlossenen Paktes beschwören.

Und wo hat der Annalist nun gehalten, was der Dichter versprach? Natürlich hat Pannenberg darauf eine Antwort: Indem er 'den Inhalt der sächsischen Reden frei darlegte', hat er das gethan, also indem er erzählte, die Sachsenfürsten hätten den andern von den scheusslichen Verbrechen des Königs Mittheilung gemacht, denn einen andern Inhalt sächsischer Reden giebt Lambert nicht an. Wie? das wären die 'artes', die der Dichter später mitzutheilen verspricht? Das müsste ja ein ganz besonderer Panegyriker sein, der in einem Lobgedicht auf den König verspricht, demnächst mitzutheilen, welcher ungeheuerlichen Verbrechen man diesen in jener Fürstenversammlung beschuldigt hätte. Nein, solche Dinge zu glauben, müssen wir Pannenberg überlassen. Der Annalist hat das Versprechen des Dichters nicht gehalten, und folglich war er auch nicht dieser Dichter¹. Aber sehr wohl ist es möglich, dass der Dichter selbst wirklich sein Versprechen gelöst hat. Wer weiss, ob er nicht der Verfasser der 'Quinque libri de vita Henrici' war, die Ulrich von Hutten fand, wer weiss, ob nicht noch manch anderes Buch über König Heinrich ehem existierte, deren eines von dem Dichter herrührte?

Wir brauchen nun auf die wirklichen Uebereinstimmungen zwischen Carmen und Lamberts Annalen nicht einzugehen, sie sind nur da vorhanden, wo beide unzweifelhaft Wahres berichten, und um solche Uebereinstimmungen zu erklären, ist es nicht im entferntesten nothwendig, anzunehmen, dass Lambert das Carmen gekannt hat. Die ungeheuerliche Verirrung, dieses dem Lambert selbst zuzuschreiben, konnte nur entspringen aus einem Grundirrtum, der leider sehr verbreitet ist, wie z. B. Giesebrecht ihn in ziemlich bedeutendem Grade hegte, der aber doch bei Niemand zu so colossalen Dimensionen entwickelt ist wie bei Pannenberg. Er besteht darin, aus jeder leichten Uebereinstimmung in zwei verschiedenen Schriftwerken, die sich ja mit Nothwendigkeit einstellen musste, sobald in beiden die Dinge einigermaßen wahrheitsgetreu dargestellt waren, aus dem Vorkommen gleicher Worte und Wortgefüge bei zwei Schriftstellern, die sehr natürlicher Weise noch mehr da sich finden müssen, wo die Autoren in der schulmässig erlernten lateinischen, nicht in ihrer Muttersprache schreiben, aus solchem Zusammenklingen, aus dem Vorkommen

1) Auch in der Vita Henrici IV. steht nichts von diesen Dingen, und daher ist es auch sehr unwahrscheinlich, dass deren Verfasser der Dichter des Carmen war.

eines ähnlichen Gedankens in zwei Schriften sofort auf einen Zusammenhang unter ihnen, eine Abhängigkeit des einen vom andern zu schliessen. Giesebrecht z. B. vermuthete auf Uebereinstimmungen solcher Art hin, Lambert habe die Annalen von Niederaltaich benutzt, Pannenberg hält das für ganz gewiss¹. Giesebrecht stellte die wirklich nicht zu rechtfertigende Vermuthung auf, Bruno habe Lamberts Annalen gekannt, für Pannenberg ist das eine ganz feststehende Thatsache². Aber damit ist er noch nicht zufrieden, er ist auch der Ansicht, dass der Verfasser der Vita Heinrichi IV. Lamberts Annalen gekannt hat³, und der Dichter des Carmen hat nach ihm sicher (!), wahrscheinlich auch Bruno (!) die Annalen von Altaich benutzt. Freilich wird er wieder schweren Stand haben, diese Ueberzeugung der übrigen Welt beizubringen. Mit solchen Verirrungen beweist man nur völlige Unkenntnis des mittelalterlichen Bücherwesens. Solche Klosterannalen z. B. wie die von Niederaltaich existierten in der Regel nur in einem Exemplar in dem Kloster, wo sie geschrieben waren. Thatsächlich sind diese nur erst im 13. Jh. in Ungarn, sonst nie ausser in Niederaltaich selbst benutzt worden. Gewiss kam es auch einmal vor, dass nach langer Zeit eine Abschrift gemacht, diese wohl auch nach einem anderen Orte gebracht wurde. Häufiger geschah es, dass solche Annalen nicht einfach abgeschrieben, sondern verkürzt oder vermehrt, mit Zusätzen und Fortsetzungen versehen wurden, so dass ein neues Werk daraus wurde. Lamberts Annalen sind im 11. Jh. nur in Hersfeld selbst, nämlich vom Verfasser des Liber de unit. ecclesiae, und am Ende des Jahrhunderts in Siegburg, erst im 12. Jahrh. in Goseck, Lorsch, Erfurt, Nienburg benutzt worden. Aber selbst so fleissige Sammler wie Sigebert und Ekkehard, ein Mann wie Otto von Freising haben sie nie gesehen. Es können nie viele Abschriften des Werkes existiert haben, am wenigsten ist es wahrscheinlich, dass in dem kurzen Zwischenraum, der zwischen der Vollendung von Lamberts Annalen und der Abfassung von Bruno's Sachsenkrieg liegt, eine Abschrift in das den Hersfeldern feindliche Sachsenlager kam. Aber ich komme zu weit von der hier verhandelten Frage ab, zu der wir zurück müssen. Nur in jenem Grundirrtum völlig befangen konnte Pannenberg überall da die merkwürdigste, nur durch

1) Das Carmen de b. Sax. S. 45. 46. 2) Streitschrift S. 139, N. 1. Leider hat er vergessen, dass nach seiner Ansicht Lambert seine Annalen vielleicht erst später geschrieben hat als Bruno sein Werk. 3) Streitschrift S. 97, N. 1. 4) Ebenda S. 108, N. 1.

die Identität der Verfasser zu erklärende Uebereinstimmung sehen, wo nichts anders vorliegt, als dass zwei verschiedene Schriftsteller zu ihrer Kenntnis gekommene Dinge berichten. Mag folgendes Beispiel die immense Höhe dieses Irrthums zur Anschauung bringen. Carmen II, 225 f. (Schluss dieses Buches):

Sic ibi dispositis rebus, pacemque fideli

Mente gerens factisque probans se transtulit inde.

Lampert p. 183¹: 'Ita pacatis Saxonibus, rex Goslaria decedens Wormaciam abiit'. Dazu sagt Pannenberg (der die Worte 'Sic' und 'Ita' fett, andere nicht eben so stark, aber doch noch nach seiner Meinung sehr übereinstimmende Worte hat cursiv drucken lassen): 'Unter Beibehaltung selbst des Satzbaues hat hier der Annalist den Ortsnamen einfügend in Prosa wiedergegeben, was er im Verse gesagt hatte'. In dieser Weise hätte Lambert ein ihm nicht sympathisches Gedicht ausschreiben sollen? Gewiss nicht. Er hat das Gedicht schwerlich je mit Augen gesehen.

Nun noch einen Beweisgrund, der wiederum allein für sich hinreicht, die Annahme unmöglich zu machen, dass Lambert der Dichter des Carmen ist. Er sagt nämlich in seiner Klostergeschichte da, wo er auf die Ereignisse der eigenen Zeit zu sprechen kommt, er wolle nicht die allgemeine Geschichte, nicht die glücklichen oder unglücklichen Thaten der Könige und Kaiser schreiben, von denen er hinter seinen Klostermauern zu wenig erfahre, sondern er wolle nur die Schicksale des eigenen Stiftes schildern, denn, fährt er fort²: 'idem ipsi . . . imperatores suorum secum habent precones meritorum, experientia, ut ita dicam, vernacula eis scribenda dictante et falsas opiniones veritate astipulante longius propellente'. Hätte also, wie Pannenberg behauptet, Lambert das Carmen gedichtet und die Klostergeschichte im Jahr 1076 geschrieben, so wäre er ja selbst vor ganz kurzer Zeit, im Winter 1075/6 ein solcher Herold der Thaten König Heinrichs gewesen und hätte unmöglich diese Worte schreiben können. Zugleich geht ja aus diesen Worten wiederum unwiderleglich hervor, dass Lamberts Gedicht Klostergeschichte, nicht Reichsgeschichte enthielt. Pannenberg dreht und windet sich gar wunderbar³ unter dem Druck dieses wiederholt vorgebrachten⁴

1) Ich citiere die neue Ausgabe. 2) S. 348. 3) S. 155—159. 4) Zuerst von Lefarth S. 12, dann von W. Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. S. 165 f. und Wer ist der Verf. d. C. de b. Sax. S. 107. Aber siehe dazu SS. XV, 2, 1216, N. 4.

Argumentes. Statt sich zu dem Geständnis herbeizulassen: 'Ja, diese Stelle beweist, dass Lambert nicht der Verfasser des *Carmen de bello Saxonico* ist, ich habe mich mit dieser Behauptung gründlich geirrt', erklärt er, unter den *imperatores* dürfe man nur die Könige bis auf Heinrich III. verstehen, auf Heinrich IV. dürfe man das Wort durchaus nicht beziehen, der sei ja 1075 noch nicht *imperator* gewesen. Natürlich darf das nicht geschehen, denn sonst hätte ja Pannenberg Unrecht. Um dieses Unheil zu vermeiden, darf es Lambert nur ablehnen, die Thaten der Kaiser zu beschreiben, zum Herold der glücklichen Thaten eines Königs darf er sich kurz vorher gemacht haben. Und doch sagt Lambert unmittelbar in dem Satz vorher, an welchen der oben citierte anschliesst: 'Et ne quis nobis crimini ducat, quod tempora regum vel imperatorum per successiones suas huic opusculo subtexentes non eorum quoque feliciter vel secus gesta historiae more pariter inseramus'. Den Umstand, dass in dem folgenden Satz Lambert 'reges vel' vor 'imperatores', auf die er mit dem 'idem ipsi' zurückgreift, nicht wiederholt hat, weil das einen schleppenden Satz ergeben hätte, benutzt Pannenberg zum Ausschluß aus der verzweifelten Situation¹. Ist das nicht eine vortreffliche Sache, die solcher Interpretationskünste bedarf?

In der Vorrede zum *Carmen* hatte ich zuerst die Thatsache festgestellt, dass dessen Dichter ein Oberdeutscher gewesen ist, weil er durchweg oberdeutsche Namensformen gebraucht, namentlich durchweg *Poiarii*, *Poiemii* (*Poiemicus*) schreibt, denn daraus ergibt sich mit Sicherheit, dass er Paier, Pehaim gesprochen hat. Diese Feststellung ist natürlich für Pannenberg höchst unbequem, denn auch sie schliesst die Möglichkeit aus, dass Lambert der Dichter war. Er erklärt deshalb neuerdings², das nicht zugeben zu wollen. Aber an der allbekannten Thatsache, dass Jemand, der Paier und Pehaim sprach, ein Oberdeutscher war, wird doch dadurch, dass A. Pannenberg das leugnet, nichts geändert. Freilich machte er auch

1) Dass das wegen des 'regum vel' nicht angeht, sagt er sich freilich S. 156 selbst, nichtsdestoweniger trägt er es vor. Aber die Misslichkeit der Situation fühlend, sucht er einen zweiten Ausschluß: Lambert lobt ja die 'praecones' wegen ihrer wahrheitsgetreuen Darstellung, er selbst aber hatte im *Carmen de b. Sax.* die Unwahrheit gesagt. Also hat er doch kurz vorher im *Carmen* die 'feliciter gesta' des Königs Heinrich behandelt. Dieses Interpretationsmeisterstück geht noch über das soeben geprüfte.

2) Das *Carmen de b. Sax.* Lamberts v. H. S. IV.

einen Versuch, zu beweisen, dass auch in dem Gebrauch der Namensformen eine Gleichheit zwischen Lambert und dem Dichter des Carmen herrsche, erwies aber nichts, als dass er aus Mangel an Sachkunde auf diesem Gebiet nicht einmal recht begriffen hat, wie die Frage liegt. Erstens führt er an, Lambert schreibe 'Premensis, Prixiensis'. Das erstere ist richtig, er schreibt durchweg 'Premensis', ohne dass sich eine Variante in der Ueberlieferung der Form findet. Aber während die Formen 'Poiarii' und 'Poimii', die sich in keiner Ueberlieferung der Werke Lamberts an irgend einer Stelle finden, auf oberdeutsches Gebiet beschränkt sind, ist das keineswegs mit der Form 'Prema' der Fall¹. Sie findet sich z. B. im niederfränkischen Sprachgebiet², in der Mainzer Fortsetzung des Marianus Scottus³, sie ist vor allem zu der Zeit in Hersfeld die gebräuchliche, denn auch der Hersfelder Verfasser des Liber de unitate ecclesiae conservanda, der ebenfalls jene beiden Völkernamen mit B anlautet⁴, hat allein die Form 'Premensis'⁵, und zwar wohl nicht, weil man in Hersfeld 'Premen' sprach, sondern weil man die Form Prema als die lateinische für den Ortsnamen gebrauchte, denn in dem Summarium Heinrichs des 12. Jahrh., in welchem lateinische und deutsche Formen von Städtenamen zusammengestellt sind, heisst es: 'Prema metropolis Saxonie, *Brema*'⁶. Dagegen schreibt derselbe Heinrich⁷: 'Bawari vel Norici, *Beiern*. Boemi, *Beheimi*'. Ebenso wenig ist die mit P anlautende Form des Ortsnamens Brixen auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. So hat Marianus Scottus (SS. V, 562): 'Pressea', in Hs. saec. XII. von Wolfheres Vita Godehardi prior 'Prisnensem'⁸. Was soll denn nun damit bewiesen werden, dass

1) In seiner Streitschrift S. 136, N. 1 hatte Pannenberg zu einem Carmenvers, in dem die 'Poiarii' vorkommen, bemerkt: 'P statt B hat sich bei Lambert ebenfalls hie und da erhalten, z. B. in 'Premensis'. Es weist nach Hessen'. So wirklich? Nun gewiss, wenn Lambert das Carmen gedichtet haben soll, muss es das doch. Wir werden gleich sehen, wohin es weist. 2) Triumphus S. Remaci I, 3, SS. XI, 439 dreimal 'Pregmensis'. 3) SS. V, 562. 4) Libelli II, 231, Z. 23. 264, Z. 20: 'Bavaria'; 263, 13: 'Behemensis'. Gerade diese der deutschen sich mehr nähernde Form zeigt, dass man in Hersfeld Beheim sprach. So hatten die Hersfelder Jahrbücher unter 805. 846 die Form 'Beheimos', welche sich bei Lambert (hier einmal in 'Bethemos' entstellt), in den Annalen von Niederaltaich, Weissenburg, Ottobeuern (hier nur zu 806) findet. 5) Lib. II, 236, 4. Dagegen vermag ich die Form 'Brema' in Hersfelder Schriftstücken nicht nachzuweisen. 6) Bei Wackernagel, Altdautesches Lesebuch (4. Ausg.) S. 181. Diesen Druck citiere ich, weil er mir gerade zur Hand ist. 7) Ebenda S. 179. 8) SS. XI, 171, N. e. Die Worte sind später getilgt. Lambert schrieb aber nicht 'Prixiensis', wie Pannenberg ungenau wiedergibt, sondern 'Prisniensis'.

sie bei Lambert vorkommt? Noch weniger kann Pannenberg eine Ahnung gehabt haben, was er damit beweisen wollte, wenn er anführt, dass in Lamberts Vita Lulli die Form *Otpraht*¹ vorkommt. Sie ist in Hessen gebräuchlich². Zum höchsten erstaunt aber fragt man sich, was denn Pannenberg bezweckte, als er anführte, dass Lambert zuweilen 'puplicum, puplice, prespiterii'³ schrieb. Sollen solche Eigenheiten der Orthographie lateinischer Wörter die Thatsache umstossen, dass Lambert in Hessen schrieb, oder dass der Dichter ein Oberdeutscher war?

Wollte Pannenberg wissenschaftliche Fragen wissenschaftlich behandeln, so musste er, um nur die entfernte Möglichkeit, dass Dichter und Annalist identisch sind, aufrecht zu erhalten, nachweisen, dass die Formen 'Poiarii, Poiemii', obwohl sie sich bei Lambert nicht finden, sonst in Hersfeld oder dessen nächster Umgebung oft anzutreffen sind. Das ist freilich unmöglich, und daher hat er es vermieden, darauf einzugehen, weil er eine Ueberzeugung, die sich auf wissenschaftlichem Wege nicht erweisen lässt, dennoch festhalten wollte. Das ist seine Sache. Wir aber wollen doch sehen, was sich ergibt, wenn man zusieht, wo die mit P anlautenden Formen der beiden Völkernamen erscheinen⁴. Da ist zunächst zu constatieren, dass sie sehr selten sind gegenüber den mit B anlautenden, die zu allen Zeiten in allen Reichstheilen, in Oberdeutschland sowohl wie in Niederdeutschland die gewöhnlichen lateinischen Formen sind, in Folge dessen auch allein in den Nachbarländern vorkommen. Von den Lambert gleichzeitigen Schriftwerken haben folgende die P-Formen: der Regensburger Mönch Otloh, von Geburt ein Schwabe, in der Vita Wolfkangi⁵ 'Pagoaria, Poemi', in dieser⁶, dem Liber visionum und Liber de tempt.⁷ 'Poemia'. Dessen Klosterbruder,

1) Wiederum nicht *Otpraht*, wie Pannenberg schreibt, was Hs. 2b in *Othbraht* (nicht *Othbracht*) umändert. 2) Sie erscheint so in einer Fulder Urkunde von 1061, Dronke, Codex dipl. Fuld. S. 368, n. 761. Aber gerade mit diesem Namen könnte man gar nichts beweisen, weil Lambert den Namen einer Quelle, wohl sicher der Passio Bonifatii (Jaffé, Mon. Mogunt. p. 480: *Otperaht*; Otloh hat *Otpertus*) entnahm, und weil er gar in seinem zweiten Autograph (2) der Vita Lulli vermuthlich *Otpraht* schrieb, worauf die Lesarten der Hss. 2a. b (siehe S. 322 meiner neuen Ausgabe) deuten. 3) Das letztere ist nicht einmal wahr. So schrieb nicht Lambert, sondern der Schreiber der Hs. 2b der Vita Lulli. 4) Da es unmöglich ist, alle Schriftstücke des Mittelalters darauf hin zu prüfen, habe ich die sämmtlichen in den MG. publicierten Scriptores der Untersuchung zu Grunde gelegt. 5) SS. IV, 527. 534. 538. 540. 6) S. 526. 7) SS. XI, 388. 393.

Arnold von St. Emmeram 'Paguaría' nur im Capitelverzeichnis seiner Schrift¹, im Text immer 'Baioaria'. Die Augsburger Jahrbücher² 1071—1094 oft 'Pawarii, Pawaria, Pauwaria'. In den Glossen des XI. Jahrh. zu den Augsburger Excerpta ex Gall. hist.³: 'Pawarii, Pawaria'. Die Annalen von St. Blasien im Schwarzwalde (Berthold)⁴ oft 'Pagoarii, Pagoaria', neben 'Baioarii, Baioaria, Bagoaria'. Die Melker Passio Cholomanni c. 2⁵: 'Poemia'. Etwas später die Göttweiher Vita Altmanni⁶ c. 1. 19: 'Poemia, Poemii'. Einmal hat auch der Hildesheimer Wolfhere, der sich freilich in Niederaltaich aufgehalten hat, in der Vita Godehardi prior c. 17: 'Pagoaria', während er sonst in beiden Lebensbeschreibungen stets 'Baioaria' und einmal 'Bavaria' schreibt. Die Einsiedler Annalen⁸ des X. Jahrh. haben 'Peonia' und 'Peoma' (für Boemia). Ganz früh, zu Anfang des IX. Jahrh. findet sich in den Ann. Guelferbytani⁹ unbekannter Herkunft 'Peehaim' und in den Ann. Laureshamenses¹⁰ 'Paioarii, Paioaria'. Im XII. Jahrh., in welchem die letzteren Formen überhaupt nicht mehr vorkommen, erscheint 'Poemia' noch in der Summa des Honorius¹¹, dessen Heimath wir nicht kennen, der aber vielleicht ein Augsburger¹² war, und ein einziges Mal bei Ekkehard von Aura¹³, der aber sonst stets 'Boemii, Boemia, Boemicum' schreibt. Ferner im XIII. Jahrh. bei Konrad von Pfäfers¹⁴ und einmal in den Reichersberger Annalen 1145¹⁵ 'Poemi'. Endlich noch in Notizen aus Pfäfers des XIV. Jahrh.¹⁶ 'Pavaria'. Damit sind die in den Scriptoribus der MG. vorkommenden P-Formen erschöpft¹⁷. Das Ergebnis liegt zu Tage. Sie kommen nur im XI. Jahrh. öfter vor, sind im IX. X. XII. XIII.¹⁸ verschwindend selten. Sie deuten auf nichts weniger als hessischen Ursprung, wie Pannenberg behauptete. In keiner hessischen Quelle finden sie sich auch nur ein einziges Mal. Sie kommen im XI. Jh. nur und allein in Schwaben und Baiern (einschliesslich der bairischen Mark) vor (mit einziger Ausnahme des einmaligen

1) SS. IV, 548. 2) SS. III, 128—184. Frühere Schreiber derselben Annalen haben 'Bawarii, Baioaria, Batora'. 3) SS. XXIII, 388 f. 4) SS. V, 294—313. 5) SS. IV, 675. 6) SS. XII, 229. 238. 7) SS. XI, 170. 8) SS. III, 139. 141. 142. 9) SS. I, 46. 10) SS. I, 94 f. 11) SS. X, 131. 12) Wattenbach, DGQ. 5. Aufl. II, 230. 13) A. 805, SS. VI, 169. Die Hs. der hier abgeschrieben Quelle (Ann. Einh.) könnte hier diese Form gehabt haben. 14) SS. II, 180. 15) SS. XVII, 460. 16) Im Codex Herimanni Aug., SS. V, 71, N. 17) Die Unforma 'Paurie' in den modern überlieferten Excerpten Pentingers, SS. XXIV, 68, kommt nicht in Betracht. 18) Vom XIV. und XV. Jahrh. können wir hier absehen.

'Pagoaria' in der Altaich-Hildesheimer Quelle), sonst nördlich der Mainlinie überhaupt nicht. Damit ist bewiesen, dass der Dichter des Carmen wegen des regelmässigen Gebrauches dieser Formen, wie ich früher sagte, und was für jeden halbwegs sachkundigen damit feststehen musste, ein Schwabe oder Baier war.

Es war leicht, aus den Werken Lamberts eine Reihe von Namensformen anzuführen, welche in Oberdeutschland, aber freilich nicht nur da, vorkommen. Damit wäre aber nichts bewiesen, denn es finden sich bei ihm noch viel mehr in Niederdeutschland gebräuchliche ohne irgend eine oder nur mit einer nichtssagenden Variante¹. Der Vergleich der von ihm gebrauchten Namensformen mit denen der Hersfelder und Fulder Urkunden seines Jahrhunderts ergibt, dass er hessischen Dialekt sprach, nur ist bei ihm noch eine etwas stärkere Beimischung oberdeutschen Elementes zu erkennen.

Zur Unterstützung des Beweises, dass der Dichter ein Oberdeutscher war, hatte ich in der Note auch bemerkt, dass bei ihm die Namensform 'Tiedricus' vorkommt, nicht weil ich der Meinung war, dass diese nur von einem Oberdeutschen hätte geschrieben werden können, sondern um zu zeigen, dass sämtliche im Carmen erscheinende Namen — leider sind es nur wenige — oberdeutsche Form haben. Dazu bemerkt Pannenberg, dass sich die Form 'Tiedricus' auch in den späten Hss. Lamberts erhalten habe². Das ist nun wieder ungenau. Gerade diese Form findet sich nirgends in der Ueberlieferung der Werke Lamberts. Aber er selbst hat einmal 'Thidericus' geschrieben³. Dagegen hat er S. 61, 7 'Diodericum' ohne Variante, 63, 8 'Dietericus'⁴, 69, 11 'Diodericum'⁵, 103, 2 'Diedericus'⁶, 150, 9 'Diedericus'⁷ und wieder 238, 28 und 289, 3 'Diedericus' ohne Variante. Nur 234, 8, wo derselbe Herzog von Oberlothringen genannt wird, der im Carmen 'Tiedri-

1) Beispielsweise dicht hintereinander Udo und Uto, Gotefridus und Godefridus u. s. w. 2) Vielleicht meinte er dabei, er würde in der Lage sein, die Uebereinstimmung von Dichter und Annalist auch im Gebrauch der Namensformen nachzuweisen, wenn wir ältere Lambert-Hss. hätten. Das wäre aber ein Irrthum gewesen, wie ich oben S. 160 dargethan habe. 3) Denn so hat A 1. B 1a. b, welche Form also nach den oben S. 160 entwickelten Grundsätzen einzusetzen ist (S. 122 meiner Ausgabe). Die frühere Ausgabe hatte 'Thidericus' zu Unrecht aus B 2 aufgenommen. Sie hat in den Varianten namentlich und auch im Text einige Mal Fehler bezüglich der folgenden Namensformen. 4) Dietricus A 1. 5) So habe ich mit Rücksicht auf 61, 7, wo dieselbe Person genannt ist, mit Recht aus A 1 in den Text gesetzt, B 1a. b. 2 haben 'Diotericum'. 6) Nur B 2 'Dietericus'. 7) Nur B 2 'Dithericus'.

cus' heisst, kann es zweifelhaft sein, ob Lambert 'Diodericus', wie A 1, oder 'Tiodericus', wie B 1a. b. c haben, geschrieben hat. Mit Rücksicht auf das Ueberwiegen der ersten Form ist aber diese in den Text zu setzen, namentlich da auch noch die B-Hss. unter sich divergieren¹. Und überhaupt überwiegen die Formen auf Died-, Diod-, Diet-, Diot- etwa im Verhältnis von 10 zu 1 diejenigen auf Thied-, Thiod-, Thiet-, Thiot-, Thid-, Thit- bei Lambert, während die letzteren in den Hersfelder Urkunden des Jahrhunderts zwar überaus selten sind, aber doch nicht ganz fehlen. Das Ergebnis bleibt nach diesem Beispiel also, dass Lambert in ganz überwiegender Zahl niederdeutsche Namensformen verwendet, wie es seiner hessischen Heimath (d. h. dem Lande, in welchem er sich seit 1058 aufgehalten) entspricht, dass dagegen der Dichter des Carmen ausschliesslich oberdeutsche Formen gebraucht, also ein Oberdeutscher war. Ob er ein Schwabe oder Baier war, lässt sich aus seiner Dichtung nicht ermitteln, da er beide Volksstämme in gleicher Weise lobt², aber für mich wenigstens giebt es wenig Zweifel, dass er einer der jungen Schwaben war, an deren Umgang der König soviel Gefallen fand, die er zu sich heranzog und beförderte. Diesem wird der König eine Canonicatspfünde an dem von den Salischen Königen so reich ausgestatteten Stift zu St. Simon und Juda in Goslar gegeben haben³, welches damals ja gleichsam die hohe Schule war, aus welcher die hohen kirchlichen Würdenträger des Reiches, die Vertrautesten des jungen Königs, wie Rupert Bischof von Bamberg⁴, Hildolf Erzbischof von Köln, Otto Bischof von Constanz, Heinrich Bischof von Speier, der Jugendfreund des Königs, hervorgingen⁵, die als Stiftsherren zugleich jedenfalls in der königlichen Kanzlei oder sonst im Dienst des Königs thätig waren. Was ist natürlicher, als dass einer aus dem Kreise dieser seiner jungen schwäbischen Freunde dem Könige jenes

1) B 2 hat 'Theodericus'. 2) Carmen III, 57—68. Aber noch II, 72 ein Lob der Schwaben. 3) Daher die verhältnismässig so ausführliche Episode Carm. I, 182—227 über die Niederlage, welche die Harsburger Ritter den Goslarer Bürgern beibrachten, und die ebenso lange Episode über die Einnahme der Heimburg, die unweit von Goslar lag. 4) Diesen Rupert hat Goldast für den Dichter des Carmen gehalten, gewiss mit unendlich mehr Grund als Pannenberg für Lambert vorzubringen vermag. Aber einigen Halt hat nur die Vermuthung von Floto II, 427, dass der königliche Kapellan Siegfried, spätere Bischof von Augsburg, der Dichter war. Denn dieser war ein Schwabe. 5) Früher Hezel von Hildesheim, Anno von Köln (diese noch unter Heinrich III.), Bucco von Halberstadt, Craft und Benno von Meissen, Gunther von Bamberg.

Lobgedicht nach dem endlich errungenen Siege über die Sachsen darbrachte! So wird es vermuthlich gewesen sein. Da sich das aber leider aus Mangel an Nachrichten nicht beweisen lässt, so wollen wir uns schon entschliessen, Pannenburgs 'Beweis' noch weiter zu prüfen, so wenig erfreulich diese Beschäftigung auch ist.

Wir haben somit gefunden, dass Parteistellung, Tendenz, Interessen, Lebensanschauung, deutscher Dialekt bei Lambert und dem Dichter des Carmen grundverschieden sind, dass Lambert nie einer Auffassung huldigte und nie in einer Stimmung war, die es ihm ermöglicht hätten, das Carmen zu schreiben, dass er ein Gedicht über Klostergeschichte vor 1074, aber keins über den Sachsenkrieg im Winter 1075/6 verfasst zu haben erklärt. Wir kommen nun zur Prüfung des letzten Beweismomentes, welches Pannenburg aber an die Spitze seines Buches gestellt hat. Aus der Handhabung der lateinischen Sprache, aus den Ausdrucksformen in beiden Werken vornehmlich hat er sich die unerschütterliche Ueberzeugung gebildet, dass in beiden Werken dieselbe Person zu uns redet, auf über 80 Seiten (S. 10—92) hat er diese Ueberzeugung durch die Vergleichung von Redewendungen beider Werke nun auch der Aussenwelt beizubringen versucht. Gewiss, nach dem was wir bisher ermittelt haben, müssten die beigebrachten Uebereinstimmungen beider Werke von eminenter Wucht, von erdrückender Beweiskraft sein, ehe wir zugeben könnten, dass die vorher gewonnenen Ergebnisse dennoch auf Fehlschlüssen beruhen müssen, dass dennoch Lambert als der Dichter des Carmen anzuerkennen sei. Arbeitet man sich dann aber mit Anstrengung durch diese ungeheure Masse hindurch — ich bin vielleicht der Einzige auf dem Erdenrund, der das mit hingebender Geduld gethan hat — so fragt man sich erstaunt, ob sich der Verfasser mit der Anhäufung dieses Wustes einen sonderbaren Spass machen und den Leser hat zum Narren halten wollen, muss aber freilich durch die Leidenschaftlichkeit seiner Angriffe auf seine Gegner belehrt, sogleich zugestehen, dass er hat ernst genommen werden wollen.

Erörtern wir da zunächst zwei Umstände, welche die schriftstellerische Richtung der beiden Autoren im allgemeinen angehen. Lambert schrieb zu einer Zeit, da fast alle Werke, in denen man auf kunstvolle Sprache und Schmuck der Rede einigen Werth legte, in Reimprosa geschrieben sind. Namentlich kann man nur sehr wenige Heiligenleben des Jahrhunderts nennen, die dieses Schmuckes

entbehren¹, er entsprach der schriftstellerischen Richtung der Zeit. Merkwürdiger Weise ist aber keines der drei Werke Lamberts in Reimprosa geschrieben; er verschmähte offenbar, durch seine klassischen Studien gebildet, diese Künstelei. Dagegen zeigt der Dichter des Carmen eine grosse Vorliebe für den Reim, in einer grossen Menge seiner Verse reimen Cäsur- und Endsilbe in der damals beliebten Manier. Das hatte ich in der Vorrede zum Carmen als verschiedene Neigungen beider Autoren aufzeigend hervorgehoben. Was antwortet darauf A. Pannenberg? Wörtlich Folgendes: 'dass der Dichter den Binnenreim, der seiner ganzen Zeit eigen war, hätte meiden sollen, ist eine unbillige Zumuthung'. Gewiss, sie wäre höchst unbillig, und ich wüsste nicht, wer eine solche stellen sollte, ausser etwa Pannenberg, dem die Hervorhebung dieser Vorliebe des Dichters wieder äusserst unbequem ist, wie man aus dieser erstaunlichen Antwort erkennt. Was? War denn die Reimprosa Lamberts Zeit nicht durchaus ebenso eigen, wie die Neigung, die Verse durch Reime zu zieren? Liegt nicht eben darin die Verschiedenheit der beiden Autoren, dass der eine thut, was der andere absichtlich vermeidet? Hat man, wenn es sich um die Frage der Abfassung zweier Werke durch denselben Autor handelt, solche Divergenz etwa unberücksichtigt zu lassen?

Zur Zeit der Herrschaft der Reimprosa bildete sich nun aus der gleichen Vorliebe für Wortzusammenklang die Manier aus, prosaische und poetische Werke ganz mit Wortspielerei zu durchsetzen, indem man dieselbe Wortwurzel in verschiedenen Abwandlungen kurz nach einander mehrere Mal wiederholte oder auch mit der gleichen Silbe oder mindestens mit demselben Consonanten anlautende Worte in einem Satz kurz nach einander zusammenhäufte, ein Nachklang der alten Allitterationspoesie. W. Gundlach² hat gezeigt, dass der Dichter des Carmen die Vorliebe für die erste Form dieser Wortspielerei in auffallend starker Weise zeigt, er hat sie auch in der Vita Heinrici IV. stark ausgeprägt und vereinzelt in Urkunden aus der Kanzlei Heinrichs IV. gefunden. Diese Neigung zur Wortspielerei hält er im salischen Zeitalter für eine 'sehr seltene' Erscheinung³, so dass er glaubt darauf die Vermuthung basieren

1) Ueber die Hersfelder Vita Haimeradi siehe oben S. 182. 2) Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV. Nur nennt er diese Wortspielerei so unpassend wie möglich eine Redefigur. 3) Dictator S. 157 f. 198 f. und Wer ist der Verf. des Carmen de b. Sax. S. 40.

zu dürfen, der Dictator jener Urkunden, der Verfasser der *Vita Heinrici* und der Dichter des *Carmen* sei eine Person, obgleich er später wenigstens gefunden hat, dass auch Bruno im *Liber de bello Saxonico* die gleiche Neigung zeige¹. Das ist eine höchst befremdende Behauptung, denn ich sollte meinen, Allen, die sich mit solchen Untersuchungen beschäftigen, müsste bekannt sein, dass diese Vorliebe für die mannigfaltigste Wortspielerei in der ganzen Zeit der Reimprosa fast ebenso verbreitet ist wie diese selbst². Sie findet sich bei den verschiedensten Schriftstellern der verschiedensten Gegenden in stärkster Form ausgeprägt. Freilich darf man sie nicht in trockenen, kurzen Annalen, die überhaupt jedes Redeschmuckes entbehren, suchen, sondern in solchen Werken, wo die Rede reicher und voller strömt. Was folgende Beispiele zeigen mögen.

Sehr zahlreich sind die Belege für die Wortspielerei in der *Vita Bardonis maior*³, welche in der zweiten Hälfte des XI. Jahrh. ein Fulder Mönch in Reimprosa schrieb⁴. Da zeigt der Anfang von c. 10 folgende geschmacklose Wortabhetzerei: 'Dicat nunc aliquis de hoc famulo Dei, utrum illi Deus largiens largior, || an hic foret humilior. || Respondebimus maius quidem nos non novisse, || magnum tamen utrumque nosse, || et quia largus Dominus, || humilis erat famulus, || et quoniam humilis famulus, || largus erat Dominus'. || Man sieht, jeder einmal angeschlagene Klang von einiger Bedeutung im Satz muss einmal oder mehrmals wiederklingen oder wenigstens anklingen. Mögen noch ein paar Stellen

1) Er drückt sich freilich so aus, als ob diese Eigenthümlichkeit Bruno's noch etwas anders sei als die im *Carmen* und *Vita Heinrici* und bei dem Dictator beobachtete, da er bei Bruno nur zweimaliges Auftreten derselben Wortwurzel findet. Dies allerdings zumeist, aber auch bei ihm findet sich mehrmalige Wiederholung wie z. B. c. 97: 'Interea nostri, qui fortes hostibus se primo miscuerant, || nichil de post terga relictis scientes || adversarii fortes fortibus resistebant, || minus vere fortibus fortius insistentes, || eos fugae praesidium petere compellebant'. || Ich bezeichne hier und später die einfachen und Kreuzreime (die hier auftreten) durch Doppelstriche. 2) Das bemerkte ich schon SS. XV, 2, 1216. 3) SS. XI, 321 ff. 4) Z. B. c. 5: 'cum perfecta mente perfectam simul aetatem arripuit' — 'corona gloriae coronavit indutam' — 'Inter magnos maximus || et inter parvos minimus, || maioribus formidabilem, || minoribus se dedit amabilem. || Minores ad eum ut ad patrem accedebant, || quem maiores ut iudicem attendebant'. || — 'usque septies, || hic septemPLICAVIT septuagies septies'. || — 'pater Benedictus foras iussit proci, eadem sancti spiritus benedictione benedictus'. Aus c. 6 führe ich an: 'Dilatans ergo trigonum, dico tres ecclesias, in latus triangulum' — 'virgo respiceret virginem'.

folgen: C. 11 'quod totiens prophetaverat, ut fieret quod ait etiam alter propheta, quia propheta cum prophetaverit'. C. 13: 'non anxius quidem, quis episcopus fieret, || sed qui fieret qualis fieret'. Oder: 'pius conservus pio conservo narravit, quod piissimus'. C. 17: 'et Bardo noster dulcissimus est; nollemque de dulcissimo quicquam nisi dulcissimum loqui. Quis enim unquam Bardonem nisi dulcissimum expertus est?' Und das Capitel schliesst wieder: 'de dulcissimo dulcissima loquamur'. Aehnliche Beispiele für alle oben angegebenen Formen des Redeschmuckes finden sich in diesem Werk in Hülle und Fülle. Man wird nach weiteren nicht verlangen.

Sigeward, wahrscheinlich ein Schüler des berühmten Hersfelder Lehrers Albwin, beginnt seine um die Mitte des XI. Jahrh. natürlich auch in Reimprosa geschriebene Vita Mainulfi¹ folgendermassen: 'Inter eos, mi doctor Albine, doctorum doctissime, iure suo liberaliter utitur amicitia, || qui amicorum non nesciunt nescire vicia'. || Dass er auch ein Liebhaber der Wortspielerei ist, wird danach nicht mehr zweifelhaft sein, und es mögen wenige weitere Beispiele dafür genügen. C. 3: 'condolens nobilissimo dolentis dolori, annuit rogata roganti'. C. 4: 'ad disciplinam dispositus litterarum, ex dispositione ascendit'. C. 6: 'Quam quaestionem mox quidam, sicut res habet solverat, || dicens, quia Christus cordis nostri habitaculum quaereret, || nec quaerens inveniret, || quia scelus nostrum querentis introitum impediret'. || C. 7: 'certus iam de Domini sui fide erga se, || erubuit fidelis servus fidelissimo Domino se solum offerre'. ||

Die im St. Peterskloster auf dem Blandinberge zu Gent zwischen 1070 und 1088 verfasste Vita Bertulfi Renticensis² liegt nur zum geringen Theile in authentischer Gestalt vor, den grösseren Theil kennen wir nur in Surius' Uebersetzung, der die ursprüngliche Reimprosa beseitigte und überhaupt die Sprache nach den Stilregeln seiner Zeit änderte. Doch auch so noch erhellt zur Genüge, dass der Genter Mönch ebenfalls nicht geringe Neigung zu Wortspielerei hatte, wie folgende Sätze des Prologs zeigen: 'qui membra cuiuscumque honorat, totum hoc cuius membra sunt honorat, membra vero Christi sunt sancti, ergo et qui sanctos honorant, Christum laudare et honorare probantur. Non tamen Christus

1) SS. XV, 1, 411 ff. 2) SS. XV, 2, 633 ff.

in sanctis suis, neque sancti in Christo laudari egent, || sed qui eos hic laudant, egent utique ut laudent'. || Und weiter unten: 'devotio quia humilitate ornabatur, quod devote humilis sancto viro exhibere valuit, || humiliter devotus ab alio, licet sciolo, petere non horruit. || Iubenti auctoritate et petenti humilitate non quantum debeo, || sed quantum habeo, patri presto'¹. || Ferner c. 15: 'Cumque conspiceret . . . et quod ammiraretur et quod diligeret, cepit et hunc ammirando diligere et diligendo venerari'. C. 39: 'Oculis haec cernentibus lacrimas pias pia aequae laetitia exprimit || atque haec cernentes spe cernendi etiam maiora afficit'. ||

Ganz erfüllt mit Wortwiederholungen und gleichanklingenden aufeinanderfolgenden Worten ist der um 1030 von unbekanntem Verfasser in Reimprosa geschriebene Libellus de consuetudinibus Willigisi archiepiscopi². Man müsste das ganze Werkchen abschreiben, wollte man alle Beispiele dafür anführen. Wenigstens einige mögen das zeigen. C. 1: 'Si non erat ille maxima laude laudandus, || non fiet unquam laudabilis ullus, || quia virtutum clarissimis gemmis gemmatum'. — 'Cum omnia tempora tempus habeant, vices temporum aptas apte servabat, || et quod perfectioribus perfecte placuit, || perfecte semper studiosius exercuit. || Discretis igitur atque perfectis operibus || fiebat omnibus omnia factus'. || C. 3: 'Dulcedo totius melodiae || sibimet erat dulcisonus auditus sacrae scripturae, || audiens auditu continuo', — 'per . . . honestaeque moralitatis exemplum || honestissimam vitam non cessavit honestare multorum'. || 'Istum auditum audire debet || et ab auditu malo non timebit'. C. 4: 'inter ipsos humiles videbatur humillimus, et maior erat humilitas sua || quam potentiae suae magnitudo magnifica'. — 'Inde erant omnia sua sine dubio plena, || sed plenior largitatis eius procul dubio gloria, || quia quidquid gloriose congregavit, || gloriosius largiendo distribuit'. || Noch den Schluss (C. 5) will ich hierher setzen: 'Memoria sua sit benedicta, || et ex virtutum laude magnifica magnifice sit benedictus in saecula! || Benedicat illum quidquid optet esse benedictum! Benedictionis atque quietis praestet illi felicissima dona qui est benedictus'.

1) Es ist garnicht möglich, all den Klingklang in diesen Werken durch den Druck zu kennzeichnen. Der aufmerksame Leser findet ihn von selbst, wie die vielfache Allitteration und solche Sächelchen wie 'alio', 'sciolo' heraus. 2) SS. XV, 2, 742 ff.

Ganz unerträglich wird die Wortspielerei und Wort-
hetzerei in dem Godescalc zugeschriebenen, bald nach 1136
in leoninischen und mit einander reimenden Hexametern
gedichteten Libellus panegyricus de abbatibus Gemblacen-
sibus¹, wie wir es gleich in den ersten Versen De Olberto
c. 2 sehen:

Verus pacificus rex, qui regit omnia, Christus
Et cuius pacis regni non est quoque finis,

Oder v. 28 f.:

Cum non sit flendus, mater, cur sunt tibi fletus,
Flens veris lacrimis.

In den folgenden Versen wird mit wenigen, meist
mit di, do, de anlautenden Worten in gräulicher Weise
gespielt 59 ff.:

Norat dicendi tempus noratque docendi,
Doctis dicendi, non doctos digna docendi,
Inter discentes et dogmata digna docentes
Existens medius.

V. 68 ff.:

Quod decuit docuit, dum prudenter bona dixit;
Quod docuit decuit, post dogmata dum bene vixit.
O nisi mors raperet, decus hunc et vita deceret,
Heu! mors hunc rapuit, quae nulli parcere novit.

Dasselbe geschieht mit einigen mit M, dann mit N
anlautenden Worten De Mathulino v. 6 ff., nachdem schon
in den vorhergehenden Versen 'mors' dreimal und 'mun-
dus' und 'homines' vorkommt. Ueberhaupt fast jedes neu
auftauchende Wort wird mindestens einmal wiederholt:

Cum sint mille modi mortis², mors una timori
Est homini cuique, mortem metuit sibi quisque.
Sed bene quis metuit? Sibi qui metuens bene vivit.
Huic mors non dolor est, qui finit morte dolores
Mundi, qui nimii cum sint, nequeunt numerari;
Cum sint innumeri, prorsus nequeunt superari.

Aehnlich geht es durch das ganze Gedicht fort. Ist
es nicht dieselbe Wortwurzel, so müssen wenigstens gleiche
Anfangsilben, wenn diese nicht, so doch wenigstens gleiche
Anlautbuchstaben herhalten, um mit den meist klingenden
Reimen einen ohrbetäubenden Klingklang hervorzubringen.

Die gleiche Neigung zur Wortspielerei kündigt über
ein Jahrhundert früher Bebo schon in der Adresse seines
im Jahre 1021 geschriebenen Briefes an Kaiser Hein-
rich II. an³, den er 'Heinrico claritate virtutum claris-

1) SS. VIII, 557 ff. 2) Cf. Carm. III, 185. 3) Jaffé, Bibl. V, 484 ff.

simo' überschreibt. Dieser Brief sowohl, mit welchem er dem Kaiser eine Abschrift von des Hieronymus Expositio in Jeremiam zustellte, als ein anderer, mit welchem er demselben eine Copie von Gregors Moralia in Job übersendet¹, beide in Reimprosa geschrieben, sind voll von solchen Wortwiederholungen und aufeinanderfolgenden Wörtern mit gleichen Anlautsilben. Man lese z. B. folgende Sätze: 'in tantum erit mentis oblatio carior. Sit ergo tibi, caesar carissime, carum || quod carius est in scrinio cordis absconditum, || thesaurus scilicet preciosissimus fidei, || cui comparari poterit nulla preciositas auri'. || Oder: 'pia misericordiae suae indicia membris inpendit, || dum capiti misericorditer parcat. || Salva quidem sunt membra, || quamdiu caput salute perfrui meretur optata. || Sic quoque per salutem rectoris || subditus salvabitur orbis. || Unde qui per verum intelligentiae sensum membra se capitis sentiunt per compaginem fidei, || nequaquam dissentiunt capiti; || immo per amorem salutis propriae || esse caput suum exoptant incolome'. || Dieses neuauftauchende 'incolome' wird nun sofort aufgenommen und zwischen anderen wieder neuen hin- und hergeworfen, wie der Künstler beim Kugelspiel seine Kugeln in stetem Wechsel der Formen durcheinander wirft. Auch in den Versen am Schluss des Briefes geschieht das, wie noch die drei ersten beweisen mögen:

Laudem scribo tuam, tua laus ne vesperet umquam,

Quin semper clari clarescat lumine scripti,

Claris dum scriptis remanet pars debita laudis.

Wenn auch nicht überall in der gleichen Vollständigkeit der Durchführung findet sich dieser Repetitionsstil noch in vielen andern Producten des 11. Jahrh. So heisst es in dem Prooemium der zwischen 1050 und 1070 in Reimprosa verfassten Vita Gerardi abbatis Broniensis²: 'Laus ergo cuiuslibet sancti || procul dubio laus creditur Dei. || Oportet igitur sanctos collaudari, || ut magis ac magis amplietur laudatio Dei. || Unde et hunc, de quo agimus, sanctum laudando veraciter extollimus || et extollendo veraciter laudamus, || ut per eum et in eo laudetur, magnificetur, mirificetur laudabilis et mirabilis Deus'.

Doch ich will nicht weitere Beispiele häufen, diese genügen vollauf, um zu erweisen, dass die stete Wortspielerei nahezu regelmässig eine Begleiterin der Reim-

1) Jaffé, Bibl. V, 496 f. 2) SS. XV, 2, 656.

prosa ist. Und das ist ja erklärlich. Wie man den Reim am Schluss der Satzabschnitte liebt, so erfreut man sich auch des Zusammenklanges der Worte innerhalb dieser Abschnitte und sucht ihn herbeizuführen¹. Natürlich folgt daraus, dass man aus dem vielfachen Auftreten der Wortspielerei in zwei Werken noch lange nicht schliessen darf, dass beide von demselben Verfasser herrühren. Und damit ist die Hypothese Gundlachs, dass der Verfasser des Carmen, der Vita Heinrici und sein Dictator eine Person sei, auf ein verschwindend geringes Maass der Wahrscheinlichkeit zurückgeführt, denn nur der Nachweis dieser Wortspielerei hatte unter seinen Ausführungen etwas Bestechendes für diejenigen wenigstens, welche die grosse Verbreitung dieser Liebhaberei nicht kannten. Auf der andern Seite wird damit aber auch der Boden entzogen der Lambert-Hypothese des andern Kämpen. Denn, wenn wir bei dem Dichter des Carmen sowohl Vorliebe für den Reim wie für die Wortspielerei wahrnehmen, so muss mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass er nach der Sitte seiner Zeit ein Prosawerk in Reimprosa und mit starker Verwendung der Wortspielerei geschrieben haben würde². Da nun Lambert die Reimprosa gegen die Sitte seiner Zeit durchaus verschmätzt, da sich aufdringliche Wortspielerei bei ihm in keiner Weise bemerklich macht, so ist der Versuch, zwei Personen, die sich gegen die litterarische Strömung ihrer Zeit so verschieden verhalten, zu einer zusammenbacken zu wollen, mit Protest zurückzuweisen.

Allerdings hat nun Pannenberg, von Gundlach dazu aufgefordert, sich sehr angestrengt³, auch bei Lambert das vielfache Verwenden der von Gundlach unpassend so genannten 'Redefigur' nachzuweisen. Gelungen ist ihm das indessen trotz eifrigen Bemühens in keiner Weise. Er erklärt 100 Stellen in petto zu haben, mit denen er das beweisen kann, führt aber doch nur etwa 20 davon an. Von diesen enthalten die ersten beiden, die am

1) Es wäre höchst erwünscht, einmal eine Arbeit über die Geschichte der Reimprosa, ihre erste Entstehung, die Zeit und den Ort ihres Wiederauftauchens im Mittelalter, ihre Ausbreitung, ihre Formen und Begleiterscheinungen zu erhalten. Als Beitrag dazu mag eine vor Jahren von mir gemachte Bemerkung stehen, dass Werke Gregors des Grossen (mit Ausschluss der Briefe, oder diese nur soweit sie Stücke anderer Werke wie der *Regula pastoralis* enthalten) ebenfalls einfache Reime in den Satzabschnitten zeigen. 2) Auch die Vorliebe für die Allitteration zeigt er in dem Carmen, besonders stark III, 185. 3) S. 75 ff. seiner Streitschrift.

meisten beweisen sollen¹, da in der That in ihnen ein Wort mehrmals in wenig gefälliger Weise wiederholt ist, nichts weniger als eine gesuchte Wortspielerei, sondern eine durch die Nothwendigkeit aufgedrungene Wortwiederholung, nämlich die technischen Wörter 'excommunicare' und 'communicare'. Es handelt sich darum, dass die Anhänger der sächsisch-hildebrandinischen Partei mit denen, welche mit den Excommunicierten communiciert hatten, nicht communicieren wollten. Läge hier ein gesuchtes Wortspiel vor, so wären die Streitschriften der Zeit erfüllt von der geschmacklosesten Wortspielerei, so hätte sich z. B. ein so verständiger Mann wie Gebhard von Salzburg der gräulichsten Worthetzerei schuldig gemacht, denn auch er ist in mehreren Capiteln gezwungen, wo es sich um die der Excommunication dadurch Verfallenen handelt, dass sie mit Excommunicierten communiciert hatten, eben diese technischen Worte viele Mal hinter einander zu gebrauchen. Die andern Stellen beweisen, was Niemand, der Lambert gelesen hat, verborgen bleiben kann, dass dieser Autor es liebt, mit einem seinen klassischen Vorbildern abgelernten Kunstgriff, um die Rede eindringlicher zu machen, ein Wort zweimal, selten mehrere Mal kurz hinter einander zu setzen, vornehmlich ein an die Spitze des Satzabschnittes gestelltes Wort zu wiederholen, wie beispielsweise in dem von Pannenberg angeführten Satz (S. 245): 'Cibos summa industria confectos quotidie, dum adesse potuisset, ipse eis inferebat, ipse apponebat, ipse potum miscebat, ipse' etc. Er thut das in sehr geschickter, wirkungsvoller und massvoller Weise und ist weit entfernt von der recht wenig geschmackvollen Wortspielerei, mit der der Dichter des Carmen II, 55 ff. z. B. die Worte 'multi' und 'pauci' hin und her wirft. Wenn uns Pannenberg glauben machen will, dass Lambert an solchen Stellen, wie 'multi occisi, plures vulnerati' oder 'multae ibi dictae sententiae, multa sunt conquisita argumenta' oder 'multis lacrimis, multis supplicationibus, multis rethorica arte compositis' 'ganz

1) Was Pannenberg wirklich selbst meint, da er Gundlach in stolzem Ton fragt, wie er über solche Sätze hinwegkommen konnte, ohne zu stolpern. Aber ich will Pannenberg eine Stelle darbieten, die in der That beabsichtigte Worthäufung stärkerer Art enthält, über die er aber selbst auch glatt hinweggekommen ist, nämlich S. 268: 'Episcopum episcopalis ministerii munia aecclesiae . . . , cui ordinatus sit episcopus, rectius prestare quam ipsis'. Und ich will ihm auch sagen, warum Lambert hier diese Wortspielerei angewandt hat: um die Spottrede durch die Würze noch beissender zu machen. An sehr wenigen andern Stellen findet sich ähnlich starke Wortwiederholung bei ihm.

wie das Carmen mit den Wörtern tändelt', so ist das freilich abzulehnen. Wenn hier schon getändelt worden ist, Lambert that es nicht, dafür ist er zu ernsthaft.

Sehen wir uns dann Pannenburgs aus der Sprachvergleichung erbrachten Beweis noch etwas näher an. Hier feiert nun jener oben besprochene Grundirrtum, überall aus den gewöhnlichsten Wortverbindungen, die sich natürlich im Carmen und bei Lambert auch vorfinden, aus entfernt ähnlichen Gedanken auf einen inneren Zusammenhang zweier Werke zu schliessen, wahre Orgien. Er hat die in neuester Zeit ja schon recht sorgfältig gepflegte Methode, unter zwei Autoren die auffälligste Stilverwandschaft zu entdecken und diese in jedem Einzelfall auf die klassische Vorbildstelle zurückzuführen, auf die äusserste Spitze getrieben. Wir sind schon fast soweit gekommen, dass, wenn ein antiker Autor sagt 'bellum movere' und ein mittelalterlicher 'guerram movere', uns kein Zweifel bleibt, die erste Stelle sei das Vorbild für die zweite. Wenn aber ein zweiter Autor des Mittelalters es sich beikommen lässt, auch 'guerram movere' zu schreiben, so ist das schon eine Uebereinstimmung, die zu denken giebt. Es ist, als ob diese Herren — denn Pannenburg betreibt das Geschäft ja nicht allein, wenn es auch bei ihm am meisten blüht — nie daran gedacht hätten, dass die mittelalterlichen Autoren ihr Latein von Lehrern in der Schule lernten, das ihnen mit dem Stock weidlich eingebläut wurde, dass man in den Stiftern Deutschlands auch viel lateinisch sprach und so durch den mündlichen Verkehr Ausdrücke und Wendungen sich fortpflanzen konnten. Noch merkwürdiger ist es, dass die Litteratur, welche am meisten von den Mönchen und Clerikern gelesen wurde, die Andachtsbücher, die reiche patristische Litteratur, vornehmlich gewisse Schriften von Hieronymus, Augustin, Gregor, dann die zahlreichen Heiligenlegenden bei ihren Untersuchungen grundsätzlich ignoriert werden.

Wiederum werde ich ja dem Leser und mir die Mühe nicht zumuthen, im einzelnen den voluminösen Stilbeweis Pannenburgs nachzuprüfen, wir müssen uns mit einzelnen Proben begnügen. Die Methode ist die, erstens überall Uebereinstimmung zwischen Lamberts und des Dichters Diktion etwa nach dem oben angeführten Muster nachzuweisen, zweitens zu beweisen, dass diese Uebereinstimmung der Lektüre derselben Autoren entspringt. Um das wirksamer zu machen, wird haarscharf demonstriert, dass auch recht abgelegene, wenig bekannte Bücher von beiden gelesen

worden sind, so der Waltharius, der Poeta Saxo. Sieht man sich diesen Beweis näher an, so kann man nicht anders als mit Faust ausrufen: Was sagt er uns für Unsinn vor? Stellen, wo der Poeta Saxo sagt¹, dass Karl der Grosse nicht ohne Noth habe Christenblut vergiessen wollen, wo die Worte vorkommen: 'Christicolarum sanguinis effusi', 'sanguine fuso Christicolae plebis', 'fusique cruoris Christicolae plebis' muss Lambert gelesen und in der Erinnerung gehabt haben, damit er schreiben konnte: 'cum ferocitatem (regis) . . . nec tantus in Turingia fusus sanguis restinxisset'² und 'cum . . . contra salutem animae suae ad effundendum sanguinem innocentem gentili ritu arma sumere iubeatur'. Ja in der Note werden wir belehrt, dass Lambert 'auch dieses gentili ritu aus Poeta Saxo 775, 11 kannte'. Nun das konnte er bequemer haben, er konnte es z. B. aus 2. Macc. 4, 10 oder aus einer der tausend Stellen der patristischen Litteratur herholen, an denen es vorkommt. Und dass es sündlich sei, Menschenblut zu vergiessen, musste er erst vom Poeta Saxo lernen? Ei, da muss ja der Mann seine religiöse Bildung greulich vernachlässigt haben. Aber vielleicht liegt es doch noch näher, anzunehmen, dass er Vulgatastellen, wie Jer. 22, 17 'ad sanguinem innocentem fundendum' oder ein Dutzend ähnlicher in der Erinnerung gehabt hat.

Nicht ganz so ungeheuerlich ist die Behauptung (S. 65), dass Lambert die Worte 'predae quam pugnae avidior' folgender Stelle des Poeta Saxo: 'Ad praedam potius quam pugnam semet ituros sperantes' verdanken soll. Da aber sicher ist, dass Lambert mit grossem Nutzen für seine Ausdrucksformen den Livius gelesen hat, so werden wir es für viel wahrscheinlicher halten, dass eine Stelle wie Liv. III, 47, 5: 'dum praedae magis quam pugnae memores terent tempus' auf ihn eingewirkt hat³. Durchaus von der Bedeutung jener ersten Stelle sind die übrigen, aus denen Pannenberg den Einfluss des Poeta Saxo auf Lambert erweisen will. Nun will aber gar ein unglücklicher Zufall, dass man beinahe zur Evidenz zeigen kann, Lambert habe den Poeta Saxo nicht gelesen. Er sagt nämlich Vita Lulli c. 14, nachdem er Karl dem Grossen alles Lob gespendet und bedauert hat, dass er keinen seiner wür-

1) S. 64 ff. der Streitschrift. Ich hatte schon früher SS. XV, 2, 1216, N. 5 bemerkt, dass ich irgend welche Einwirkung des Poeta Saxo auf den Dichter des Carmen aus den von Pannenberg angeführten Stellen nicht anzuerkennen vermag. 2) Ich citiere den berichtigten Text meiner Ausgabe hier wie überall. 3) Vgl. Liv. XXV, 25 'miles avidus praedae'.

digen Historiographen gefunden hat: 'Extant quidem eius gesta' (er meint Einhards bekanntes Werk), 'sed pro rerum dignitate breviter nimis et strictim descripta'. Daraus dürfte sich für Jedermann (ich nehme A. Pannenberg natürlich aus) ergeben, dass Lambert das so wenig verbreitete Gedicht des Poeta Saxo nicht gekannt hat. Hätte also Pannenberg erwiesen, was ich zu meinem Bedauern nicht zugeben kann, dass der Dichter des Carmen den Poeta Saxo gelesen hat, so hätte er auch bewiesen, dass Dichter und Lambert nicht eine Person sind.

Von ganz gleicher Beweiskraft wie die, welche beweisen sollen, dass Lambert und der Dichter des Carmen den Poeta Saxo gekannt haben, sind die Stellen, aus denen folgen soll, dass Lambert und der Dichter des Carmen den Waltharius gelesen haben und durch ihn beeinflusst sein sollen¹. Ich greife eine davon heraus, diese deshalb, weil man Pannenberg sogar schon geglaubt hat², dass in ihr sich Einwirkung einer Waltharius-Stelle zeige. Die berühmten Worte Lamberts bei der Schilderung der Flucht des Königs von der Harzburg: 'per vastissimam silvam ieiuni, ut fertur, gradiebantur . . . undique circumspicentes gladium et ad quemlibet perstreptentis aurae sonitum incursus hostium iamque iugulo incumbentem interitum formidantes', verdanken nach P. diese Form der Erinnerung Lamberts an die Flucht Waltharis, weil es in dem Gedicht von diesem heisst: 'In silvis latitare student . . . In tantumque timor muliebria pectora pulsat, horreat ut cunctos aurae ventique susurros, formidans volucres, collisos sive racemos', obgleich Lambert auch die angeblich diesen Versen 'zu Grunde liegende' Vergilstelle (Aen. II, 728 f.): 'nunc omnes terrent aurae, sonus excitat omnis suspensum et . . . timentem', die dieser bei der Flucht des Aeneas aus Troia hat, berücksichtigt haben soll³. Ich weiss nicht, ob das letztere der Fall ist, aber der Gedanke des Erschreckens bei dem leisesten Geräusch im dunkeln Walde ist doch nicht so einzig in der Litteratur, dass Lambert die Waltharius-Stelle vorgeschwebt haben muss. Sagt doch z. B. Horaz Carm. I, 23, 3 ff.: 'non sine vano aurarum et silvae metu: Nam seu mobilibus veris inhorruit adventus foliis, seu

1) S. 66 ff. der Streitschrift. 2) Dieffenbacher, Lambert v. H. als Historiograph S. 70 f. Man sieht doch, dass es nothwendig ist, diese Hirngespinnste ausdrücklich zurückzuweisen, so widrig diese Arbeit ist und so unnöthig sie wäre ohne die Ausheckung jener. 3) Vgl. Streitschrift S. 47, wo die Stelle mit citiert ist, um zu zeigen, dass Lambert aus Vergil sehr viel entlehnt hat.

virides rubum dimovere lacertae, et corde et genibus tremit'. Ja, wird Pannenburg antworten, 'formidare' ist doch aber in dieser Verbindung nur durch den Waltharius 'belegt'. Mir würde darauf die Antwort genügen: 'bellum movere', 'guerram movere'.

Leichter ist es Pannenburg, wie er sagt, geworden, den Einfluss des Waltharius im Carmen nachzuweisen. Ich brauche auf seine Beweisstellen nicht einzugehen, da selbst, wenn sie beweiskräftig wären, was ich durchaus leugnen muss, für Lamberts Autorschaft damit nichts bewiesen wäre.

Es steht fest, dass das Carmen in ganz ausserordentlich starker Weise von Vergil abhängig ist, dem viele Halbverse, zuweilen fast ganze Verse entlehnt sind. Diese Bemerkung war nicht günstig für die Annahme, Lambert sei der Dichter, da dieser sich in seinen Prosawerken wohl durch klassische Muster beeinflusst zeigt, er jedoch frei über die durch Lektüre der Klassiker gebildete Ausdrucksform verfügt und sich überhaupt nicht so sklavisch an diese Muster, geschweige denn an eines derselben bindet. Diese unbequeme Thatsache konnte freilich nicht aus der Welt geschafft werden, aber dafür musste nun der Beweis erbracht werden, dass Lambert in den Prosaschriften nahezu ebenso stark durch Vergil beeinflusst sei, wie das Carmen. Diesen zu erbringen, hat Pannenburg sich die erdenklichste Mühe gegeben. S. 44—57 sucht er möglichst viele Vergilianismen zunächst bei Lambert allein, dann solche, die diesem und dem Carmen gemein seien, zu häufen. Bewiesen hat er in der That, dass sich nicht gar viele wirkliche Vergilianismen in Lamberts Werken finden¹. Aber man muss nicht wenig über den Muth Pannenburgs erstaunen, der es wagt, die grosse Masse der Wendungen Lamberts, die er mit Vergilischen zusammenstellt, als dem Vergil entlehnt zu bezeichnen.

Wie allgemein bekannt ist, hat Lambert seine Sprache vornehmlich an Sallust und Livius gebildet, daneben kommen in erster Linie die Vulgata, dann einige Patristiker,

1) Wenn ich in der Vorrede zum Carmen, SS. XV, 2, 1215, sagte, es fände sich bei Lambert kein Vergilitat, was durchaus richtig war, dachte ich selbstverständlich nicht daran, sagen zu wollen, Lambert habe den Vergil nicht gelesen. Das würde ich auch bei einem weit weniger gebildeten Manne als Lambert nicht annehmen. Jetzt kann ich ein wirkliches Vergilitat bei ihm nachweisen, nämlich in dem bisher unbekanntem Schluss der Vita Lulli c. 27. Einige wirkliche Vergilianismen hatte schon Hesse in der Ausgabe nachgewiesen (z. B. SS. V, 233, N. 97), sehr wenige wirkliche Manutius N. A. XII, 382 f., mehrere der von diesem als solche angeführten Stellen sind keineswegs Vergilianismen.

namentlich Sulpicius Severus, der auf das stärkste auf ihn eingewirkt hat, und Hieronymus in Betracht, von Dichtern zeigt sich namentlich Einwirkung von Horaz und Terenz stark, dann weniger die von Ovid und andern. Man sollte doch meinen, dass man nun zum mindesten nicht wagen sollte, solche Wendungen bei Lambert direkt auf Vergil zurückzuführen, die bei Sallust, Livius, Sulp. Severus, Horaz oder gar in der Vulgata oft vorkommen. Dennoch will uns Pannenberg um der guten Sache willen einreden, dass Ausdrücke wie 'incisa spe'¹, 'argenti et auri . . . pondere', 'et magis ac magis', 'nec mora' (eine Verbindung, die bei kaum einem erzählenden Autor des Mittelalters fehlt, natürlich auch bei Sulp. Sev. oft vorkommt), 'irae', 'leges ac iura', 'multa milia', 'sedes propria', und so und so viel andere von gar keiner Bedeutung für diesen Nachweis, die zum Theil Vergil überhaupt nicht hat, sondern statt deren nur entfernt ähnliche, doch allein aus Vergil von Lambert entlehnt seien, damit es den Anschein gewinnt, als sei seine Sprache ebenso durch die Lektüre Vergils beeinflusst wie die Verskunst des Dichters. Er hat einfach jedes Wort Lamberts auf Vergil zurückgeführt², für welches sich ein halbwegs ähnliches aus dessen Gedichten beibringen liess. Sehen wir uns doch ein paar solcher Stellen an: Für Lamberts Worte: 'Dominum in solio maiestatis suae residere et districtum gladium magno nisu vibrare', werden angeführt Aen. I, 506: 'solioque alte subnixa resedit', XII, 278: 'gladios stringunt', III, 37: 'maiore hastilia nisu adgredior', IX, 769: 'vibranti gladio'. Mit etwas mehr Recht würden wir wohl dazu citieren dürfen: Matth. 19, 28: 'cum sederit . . . in sede maiestatis suae', Esther 15, 9: 'ubi ille residebat super solium regni sui', Ps. 7, 13: 'gladium suum vibrabit', 2. Mach. 5, 3: 'gladiis districtis', und für 'magno nisu', das die Vulgata nicht kennt, irgend eine beliebige der unzähligen Stellen, welche mit dem gleichen Recht wie Aen. III, 37 hier herangezogen werden könnten.

S. 54 wird Carmen III, 150: 'Ense parant medios iter est quacumque per hostes' zusammengestellt mit Lamb. p. 220, 2 ff.: 'insistentium vultus gladio ferire, per hostiles cuneos quaquaversum viam sibi ferro parare'³. Beide Stellen werden abgeleitet aus Aen. X, 513 f.: 'Proxima

1) Vgl. z. B. Liv. II, 15, 7. III, 58, 6. 2) Es ist noch nicht einmal sicher, dass die wirklichen Vergilianismen bei Lambert alle direkt auf Reminiscenzen aus der Lektüre desselben beruhen, denn da Vergil auf die späteren Autoren so stark eingewirkt hat, finden sich Wendungen von ihm eben überall. 3) Hier thut es der Herzog Otto v. Northeim, im Carmen des Königs Truppen, beide in der Schlacht an der Unstrut.

quaeque metit gladio latumque per agmen ardens limitem agit ferro', und IX, 356: 'via facta per hostes'¹. Dazu erhalten wir folgende ergötzliche Belehrung, die diese ganze Forschungsmethode in der glänzendsten Weise beleuchtet: 'Die Wörter parare und quacumque (quaquaversum) sind gemeinsame Abweichungen unserer beiden Schriften von den zu Grunde liegenden Musterstellen. Gladio und ferro konnte der Annalist nur seiner Erinnerung an Vergil, nicht der Carmenstelle die ihm vorlag entnehmen'. So? Ist das ganz sicher? Wie, wenn der Dichter oder Lambert oder meinetwegen auch alle beide — ich will nicht sagen, dass es wirklich so war — Stellen im Gedächtnis hatten wie Liv. III, 48, 6: 'ille ferro quacumque ibat viam facere', oder Liv. VII, 33: 'ut me videritis, quacumque incessero in aciem hostium, ferro viam facientem', XXII, 5: 'per medias acies ferro viam fieri'², und dazu vielleicht Matth. 3, 3 oder Marc. 1, 3 oder Luc. 3, 4: 'parare viam Domini'³; auch etwa Sulp. Sev. Vita Mart. c. 4: 'hostium cuneos penetrabo'. Für 'gladio ferire' könnten wir uns denn z. B. der Bequemlichkeit wegen auf 4. Reg. 11, 15 berufen, wenn da auch steht 'feriatur gladio'.

Es übersteigt allen Glauben, wenn man es nicht selbst sieht, was Pannenberg bei Lambert alles auf Vergilremiszenzen zurückführt, und was er alles daraus schliesst. Er stellt zusammen Carmen I, 32:

'Tres oratores legatos eligit omni

Ex numero, sua qui deferrent nuntia regi'.

Lambert S. 66: 'unum ex numero suo . . . premittunt, qui litteras ad regem . . . perferat'.

Dazu bringt er bei Aen. VII, 151:

'delectos ordine ab omni

Centum oratores augusta ad moenia regis

Ire iubet . . . donaque ferre viro'.

Und Aen. I, 170:

'Huc septem Aeneas collectis navibus omni

Ex numero subit'.

Dann sagt er wörtlich: 'Beide Sätze enthalten offenbar⁴ Remiszenzen aus den obigen Versen Vergils, weichen aber von denselben übereinstimmend ab in dem

1) Beide Stellen sind uns schon oben S. 47 aufgetischt, wie eine grosse Anzahl in diesem Abschnitt zweimal erscheint. 2) Für das Carmen könnte man z. B. auch anführen Sall. Cat. 58: 'Quocumque ire placet, ferro iter aperiendum est'. 3) Oder meinetwegen Lucan. VI, 124: 'Perque omnis gladios et qua via caede paranda est'. 4) Solche Worte in Pannenbergischen wörtlich wiedergegebenen Citaten habe ich sperren lassen, nicht er, hier und sonst.

Relativsatz'. Im Carmen können allerdings wie gewöhnlich Vergilreminiscenzen vorliegen — freilich ist das keineswegs gewiss — weniger an die oben citierten Verse, als an den, welchen Pannenberg in seiner Ausgabe des Carmen citiert, Aen. VII, 274: 'equos numero pater eligit omni'. Aber für Lamberts oben citierte Worte müsste offenbar Reminiscenz an jene Vergilverse angenommen werden? Ich werde mich wieder zunächst an die Vulgata halten. Nicht, weil ich so närrisch bin, zu meinen, dass Lambert diese Stellen im Sinn gehabt hätte, als er jene Worte schrieb, sondern nur um die Nothwendigkeit der Annahme einer Vergilreminiscenz bei ihm zu illustrieren. 2. Mach. 2, 15: 'Si ergo desideratis haec, mittite qui perferant vobis'; 4. Reg. 5, 5. 6: 'mittam litteras ad regem; . . . detulit litteras ad regem'; Jer. 23, 4: 'nullus quaeretur ex numero'. Wenn ich nun noch irgend einen Vulgatavers citierte, in welchem 'praemittere' vorkommt, so wären obige Worte nach Pannenbergischem Recepte schon 'belegt', und es wird nicht mehr offenbar an Vergilreminiscenzen gedacht werden müssen.

Zu Lamberts Worten: 'ferox animis et elatus primo successu' führt Pannenberg folgende Reminiscenz an: Aen. II, 385: 'adspirat primo fortuna labori,

Atque hic successu exultans animisque Coroebus'.

Und Aen. XI, 715: 'animis elate superbis'. Aber auch da dürfte die Reminiscenz etwas zweifelhaft sein, wenn man Stellen vergleicht, wie Sulp. Sev. Vita Martini c. 20: 'ferocis ingenii virum et bellorum civilium victoria elatum'; Sall. Jug. c. 11 und Cat. 38: 'animus ferox'; Liv. XXVIII, 6: 'tam facili successu . . . elatus'; XLII, 66: 'elatus successu'.

Zu Lamberts: 'hac primum mercede inescavit fidosque ac firmos sibi effecit' wird die, wie man sieht, höchst passliche Vergilreminiscenz beigebracht Aen. VII, 317: 'Hac gener atque socer coeant mercede'. Aber sollte nicht mindestens eben so gut passen Liv. XLI, 23: 'Specie parvi beneficii inescamur', oder Liv. III, 37, 8: 'hac mercede iuventus nobilis corrupta', wenn schon einmal citiert werden soll?

Dass in Lamberts Worten 'dicto citius diffugient' Aen. I, 142: 'dicto citius' und Aen. IV, 123: 'diffugient comites' 'stecken' (S. 52)¹, ist eine ebenso willkürliche wie scurrile Behauptung, da auch Livius und Horaz, Sat. II, 2, 80 und viele andere Klassiker: 'dicto citius' gebrauchen, da auch

1) Noch mehrere andere Vergilverse sollen in der da citierten Lambertstelle nach P. 'stecken'. Ich verzichte darauf, sie zu beleuchten.

Sulp. Sev. Dial. II, 8: 'Nec mora, dicto citius' hat, und es wenige Erzähler im Mittelalter giebt, die es nicht kennen, da auch Pannenberg schwerlich Glauben finden wird, wenn er der Meinung ist, dass man, um das Wort 'diffugient' zu schreiben, jene Vergilreminiscenz im Sinne haben musste.

Gewiss ist richtig, dass Carmen I, 8: 'nulli pietate secundum' wirklich aus Nasonis Arg. Aen. I, 1 übernommen ist. Aber keineswegs ist nothwendig, dass Lambert dieselbe Stelle im Sinne haben musste¹, um seinerseits zu schreiben: 'virtute militari nulli secundus' oder 'vir . . . exercicio nulli antiquorum patrum secundus', sondern es liegt viel näher, an Sulp. Sev. Epist. II zu denken², weil wir die Sätze der ganzen Stelle, welche lautet: 'Est enim ille ut est consertus apostolis ac prophetis — quod pace sanctorum omnium dixerim —, in illo iustorum grege nulli secundus, ut spero, credo, confido', an verschiedenen Stellen der Werke Lamberts wiederfinden. Vgl. oben S. 206, N. 2 und Vita Lulli c. 21: 'ut optamus, ut speramus, ut certissime confidimus, caelestis curiae senatoribus est annumeratus'.

Es ist keineswegs erlaubt, Lamberts Worte: 'manus supplices tendant, pacem petant' auf Verg. Georg. IV, 503: 'tu munera supplex tende petens pacem' und Aen. III, 592: 'supplexque manus ad litora tendit' zurückzuführen, wie es Pannenberg S. 45 thut, wenn z. B. der von Lambert so intensiv gelesene Sallust Cat. 31 sagt: 'manus supplices ad caelum tendere', und es wohl nicht nöthig sein wird, zu versichern, dass 'pacem petere' in der Litteratur nicht eben selten ist.

Es ist noch viel weniger erlaubt (Streitschrift S. 45), Lamberts: 'sacra vasa pollutis manibus contrectant' zurückzuführen auf Aen. II, 717 ff.:

'Tu, genitor, cape sacra manu propriosque penates.

Me bello e tanto digressum et caede recenti

Attrectare nefas'.

und Aen. II, 167 f.:

'Corripuere sacram effigiem manibusque cruentis

Virgineas ausi divae contingere vittas'.

Das könnte man nur eine Spielerei nennen³. Aber mit Recht könnte man erinnern an 2. Mach. 5, 16: 'scelestis

1) Auch diese 'Beweisstelle' tischt uns Pannenberg als wichtigen Trumpf zweimal auf S. 48. 56 f. 2) Auch Livius XXIII, 10 und andere Klassiker haben 'nulli secundus'. 3) Dennoch stellt Pannenberg die Stelle S. 55 noch einmal mit den letzten beiden Versen und einer Carmenstelle zusammen, die gerade so viel Verwandtschaft mit ihr hat, wie jene Vergilverse.

manibus sumens sancta vasa (2. Mach. 4, 48: 'sacris vasis') . . . contrectabat indigne' und Is. 59, 3: 'Manus enim vestrae pollutae sunt sanguine, et digiti vestri iniquitate', und dazu könnte man eine beliebige Menge von ähnlichen Stellen aus der patristischen und hagiographischen Litteratur häufen.

Es ist sehr richtig (Streitschrift S. 56) anzunehmen, dass Carmen II, 21: 'rem vobis ordine pandant' auf Aen. III, 179: 'remque ordine pando' zurückgeht, aber es ist denn doch eine starke Leistung, wenn man, da diese Wortverbindung sich nicht bei Lambert findet, obwohl sie, ich weiss nicht von wie viel Prosaisten des Mittelalters, aus Vergil übernommen ist, aus Lamberts Annalen bei den Haaren herbeizerrt: 'cum quae facta fuerint ordine audisset' und 'per ordinem exposuit'. Ja, dann ist auch wohl Gen. 43, 7: 'Interrogavit nos homo per ordinem' oder Liv. III, 50, 4: 'ordine cuncta ut gesta erant exposuit' oder XXXII, 26: 'atque ordine omnia quae acta futuraque erant exposuerunt' aus Vergil übernommen.

Bei solcher Fähigkeit Vergilreminiscenzen wahr zu nehmen, ist es fast nicht mehr sehr zu verwundern, wenn Pannenberg uns mit folgendem Pröbchen amüsanter Pedanterie aufwartet (S. 46 f.): 'Wie Aeneas die Dido zu trösten bemüht ist, so sucht Udalrich von Cosheim den Schmerz des Königs durch theilnehmenden Zuspruch zu lindern. Und wie die Dido harten Sinnes von dem Aeneas, der sie betrogen hat, die Augen abwendet, so die italienischen Fürsten von dem König'. Und eine 'Stelle aus der Aeneis umschreibt Lambert in der Vision des Huzmann von Speier, wo der Alte die Juno vertritt, zwei Jünglinge die Rolle des Aeolus spielen'¹. Ich konnte es nicht über mich gewinnen, diese köstliche Leistung dem Leser vorzuhalten, aber ich hüte mich, etwas hinzuzusetzen, um ihm den vollen Genuss derselben nicht zu verderben. Aber trotz all dieser Leistungen ist es doch erstaunlich, dass Pannenberg ausruft, er kenne keinen Autor jener Zeit, der ebenso starke Einwirkung der Lectüre Vergils aufweise, als Lambert, denn dazu gehört doch eine, für Jemand, der

1) Dazu bemerkt er: 'Man sieht hier, dass Lambert wie bei seinen Reminiscenzen aus andern Dichtern, so auch Vergil gegenüber im Ausdrucke sich manchmal sehr frei bewegt'. Ja so frei, dass Niemand, wäre er auch mit noch so feiner Sinnesschärfe begabt, mit Ausnahme von Pannenberg, auch nur die leichteste Spur von Reminiscenz an Vergil an diesen Stellen wahrzunehmen vermag, selbst nicht, nachdem ihm Pannenberg das doch so deutlich gesagt hat.

solche Fragen zu behandeln unternimmt, phänomenale Unkenntnis der Litteratur jener Zeit.

Es ist nicht mehr nöthig, weitere Stellen, welche Pannenburg aus Vergil, Carmen und Lambert oder den beiden letzteren und anderen Autoren zusammenstellt, zu untersuchen, der Leser hat sich längst bereits selbst gesagt, dass da nichts vorliegt, was einem wissenschaftlichen Beweise nur entfernt ähnlich sieht. Da das Carmen stark von Vergil abhängig ist, musste nothwendig gezeigt werden, dass dasselbe bei Lambert der Fall ist. Das gelang ihm seiner Meinung nach prächtig vermöge der bereits hinreichend illustrierten colossalen Fähigkeit, Reminiscenzen und Gleichheiten aufzufinden und nachzuweisen. Und mit dieser abnormen Fähigkeit brachte er es denn fertig, sich zu überzeugen, dass Carmen und Lamberts Annalen in 'Lieblingswörtern und Lieblingswendungen, Gedanken, vielfach sogar Satzbau, Reminiscenzen, Künsteleien, Uebergängen, Vergleichen, Zügen der Detailmalerei' die wunderbarste Uebereinstimmung zeigen, eine so starke, 'um mit unbedingter Sicherheit den Annalisten Lambert als den Dichter des Carmen zu bezeichnen'. Noch viel abnormer ist es aber, dass er diese Ueberzeugung gegenüber den entgegenstehenden Beweismomenten, welche sie unmöglich machen, nicht aufgab, sondern diese hinweg zu interpretieren suchte oder sich der Wahrnehmung derselben verschloss. Sie sollten ihm doch die Frage nahe gelegt haben, ob nicht eben seine Methode der Sprachvergleichung eine durchaus verfehlte war. Unsern Lesern wird das nicht zweifelhaft sein. Bewiesen hat Pannenburg nichts anderes, als dass Lambert sehr gute lateinische Prosa schrieb, der Dichter leidliche lateinische Verse machte. Dieses Ergebnis ist aber kaum neu zu nennen. Fest steht ausserdem, dass der Dichter seine Verskunst vornehmlich an Vergil, Lambert seine Prosa vornehmlich durch die Lektüre von Sallust, Sulpicius Severus, Livius bildete. Das hat aber nicht Pannenburg entdeckt.

Der Leser wird zwar wohl reichlich genug von dieser Art Pannenburgischer Forschungsmethode haben, doch kann ich ihm nicht helfen, ich muss ihn noch mit Pannenburgs Haupttrumpf bekannt machen. Dieser wird dreimal ausgespielt (S. 6. 44. 52), mit grossem Triumphgeschrei Gundlach entgegen gehalten. Der Dichter des Carmen II, 91 ff. erzählt, dass die Sachsen, um die Harzburg zu bezwingen, auf dem diese überragenden Berge eine Befestigung erbauten, um von da aus die Burg zu übersehen, zu verhin-

dern, dass den Belagerten Lebensmittel gebracht würden¹, und sofort bereit zu sein, ihnen entgegen zu treten, sobald sie einen Ausfall beabsichtigten. Der Dichter sagt da: 'Immenso monti, qui proximus imminet urbi, castellum supraedificant'. Nun sollte man meinen, Lambert, der Dichter des Carmen, würde, wo er in den Annalen dieselbe Sache erzählt, dieselben Worte gebrauchen, namentlich da er nach Pannenberg das Carmen bei der Ausarbeitung dieses Werkes stets vor Augen hatte, aber das thut er nicht, sondern sagt weit weniger anschaulich: 'placuit Saxonibus proximum castello² collem occupare', spricht also garnicht von einer durch die Sachsen dort angelegten Befestigung, wie es der Dichter und Bruno thun. Dagegen sagt Lambert an anderer Stelle: 'ut castellum Hartesburg et aliud in monte qui dicitur Lapideus, qui proximus Goslariae imminet, summa ope extrueret'. Beide Stellen können nach Pannenberg nur auf Reminiscenz an Aen. I, 418 f.: 'Iamque ascendebant collem qui plurimus Urbi imminet' beruhen, beide Autoren hätten übereinstimmend 'plurimus' durch 'proximus' ersetzt, und darin findet P. den klaren Beweis, dass beide Autoren eben identisch sind. Ist aber die Ableitung auch ganz sicher? Für das von Vergil so stark abhängige Carmen wird man das wohl für wahrscheinlich halten, wenn auch nicht für sicher, da die entscheidenden Worte an anderer Versstelle stehen, aber bei Lambert wird man nicht mit Nothwendigkeit an Vergilreminiscenz glauben müssen, wenn man Stellen liest, wie Liv. XXIX, 35: 'exercitus ad imminens prope ipsis moenibus tumultum est admotus'; VII, 29: 'imminens Capuae colles cum praesidio firmo occupassent', IV, 25, 9: 'cum imminens urbi collem cepissent', VII, 34: 'collem imminens hostium castris', XXXII, 25: 'occupat collem imminens urbi', XXVI, 5: 'montem imminens Capuae', XXX, 41: 'imminet Athamania huic urbi', XXII, 24: 'propior inde ei atque ipsa imminens Romanorum castris tumultus apparuit', und ähnliche oder Ovid. Met. VII, 779: 'Collis apex medii subiectis imminet arvis'. Pannenberg wird darauf bestehen, dass 'proximus' in der Verbin-

1) Dieses Motiv hat Bruno c. 29 übereinstimmend mit dem Carmen. Lambert hat nur das folgende. Vermuthlich war Lambert, nachdem er das Carmen verfasst hatte, unterrichtet worden, dass er irrig jenes Motiv im Carmen angegeben hatte. 2) Das 'castellum' ist hier die Harzburg, welche im Carmen als 'urbs' bezeichnet wird. Dagegen nennt Bruno sowohl die Harzburg wie die von den Sachsen neben dieser angelegte Befestigung 'castellum'.

dung nicht nachgewiesen sei. Nein, aber zwei dieser Livius-Stellen nähern sich der des Lambert mit ihrem 'prope' und 'propior' mehr als die Vergilische. Aber es fällt mir nicht ein, zu behaupten, dass diese hier die 'Musterstellen' sind. Ich halte es eben für eine ungeheure Verkehrtheit, jede solcher Wortverbindungen auf eine 'Musterstelle' zurückführen zu wollen. Ich weiss nicht, ob die Beiden die Verbindung 'proximus imminet' selbständig gefunden oder sonst irgend woher haben, da man zu den Autoren späterer Zeit keine Speciallexica hat wie zu Vergil. Aber zwei gleich gute Trümpfe, wie dieser ist, hat Gundlach gegen Pannenberg ausgespielt, nämlich, dass ein Lucanischer Halbvers im Carmen und der Vita Heinrici vorkomme, und Vita c. 31: 'obsessores ab obsessis obsessos' verglichen mit Carmen I, 175: 'Obsessique suos obsessores . . . cogebant'. Dem gegenüber hilft Pannenberg (S. 86) mit der Annahme, dass der Autor der Vita das Carmen benutzt habe. Nun, wenn der 'mons, qui proximus imminet'¹ oder andere zufällige Uebereinstimmungen im Carmen und Lambert durchaus zwingen, an ein näheres Verhältnis zwischen beiden zu denken, was ich nun und nimmer zugeben kann, so könnte sich Gundlach gegen Pannenberg ja ebenso mit der Annahme helfen, dass Lambert das Carmen gelesen habe.

Da Lambert und der Dichter eingehend und im Detail Kriegsereignisse und Kämpfe behandeln², wie es sonst keiner der gleichzeitigen Autoren³ thut, macht es sich von selbst, dass ihnen einige Ausdrücke gemein sind, die sich in andern gleichzeitigen Quellen nicht finden, so das von Livius und Sallust einige dutzendmal gebrauchte 'fundere ac fugare', auf welches Pannenberg grosses Gewicht legt, obwohl es der Stilistik anderer mittelalterlicher Autoren nicht fremd ist. Aber seine Folgerung aus solchen Uebereinstimmungen, dass der Dichter und Lambert eine Person sind, ist ebenso richtig, wie wenn Jemand behaupten wollte, Lambert habe die Annalen von Niederaltaich geschrieben, weil in ihnen die Wendung 'crebra conventicula

1) Uebrigens mache ich mir das Vergnügen, denselben noch aus einer zweiten Lambertstelle, Vita Lulli c. 25: 'aecclesiam sanctae Mariae sitam in monte, qui proximus monasterio imminet' zur Benutzung zu präsentieren. 2) Für Pannenberg ist, dass sie das thun, schon ein Beweismoment dafür, dass sie identisch sind. 3) Selbst Bruno, der zwar auch Kriegsereignisse behandelt, lässt das Detail bei Seite, ihm ist es viel mehr um die Darstellung der politischen Wandlungen zu thun, von denen er unvergleichlich bessere Kenntnis hat als Lambert.

faciebant'¹, welche jener so oft hat, zweimal vorkommt, oder weil da einmal (p. 71, 1065) steht: 'Ut enim cum pace omnium dicamus'². Jedes beliebige umfangreichere Werk der Zeit weist, wie sich leicht zeigen lassen würde, gewisse auch von Lambert gebrauchte Ausdrücke auf, die bei anderen sich nicht finden. Berechtigte das zu dem Schluss, dass beide Werke von demselben Autor herrühren, so wäre es eine Kleinigkeit, z. B. zu beweisen, dass Lambert die *Gestapontificum Hamaburgensium* oder Adam von Bremen die Werke Lamberts geschrieben haben muss³. Die von Pannenburg für Lambert und das *Carmen* als übereinstimmend erwiesenen Wendungen erreichen an Gewicht noch nicht den zehnten Theil derer, welche ich oben (S. 181) und in der Vorrede meiner Lambert-Ausgabe als Lambert und Ekkebert gemeinsam zeigte und weiter zeigen könnte, dennoch musste ich es ablehnen, an die Identität der beiden zu glauben, und da handelte es sich um ein Werk, welches sicher in Hersfeld zu Lamberts Zeit geschrieben ist.

Gegenüber der wiederholt emphatisch abgegebenen Erklärung Pannenburgs von seiner unerschütterlichen Ueberzeugung, dass im *Carmen* und den Schriften Lamberts derselbe Mann zu uns rede, erkläre ich, dass man bar sein muss der Fähigkeit, die geistigen Anlagen und Eigenschaften eines Mannes aus seinen Schriften heraus-

1) Octavausgabe ed. 2. S. 59. 85. 2) Vgl. oben S. 206. 3) Hier einiges schnell zusammengegriffene Material für den zweiten Pannenburg, der sich an diesem Nachweis einmal die Sporen zu verdienen suchen sollte. Lambert und Adam haben eine Reihe von Wendungen gemein, namentlich solche, die sie aus Sallust gelernt haben. So hat Adam I, 11 aus Sall. Iug. c. 5 (ebenso wie Lambert in *Vita Lulli* c. 14 und Inst. Herveld.) 'cui postea cognomentum ex virtute erat Bonofacius'. III, 56 hat auch er (aus Sulp. Sev.?) 'hoc . . . fas est pace omnium dici fratrum' und noch einmal III, 4 'ut pace fratrum dicam'. III, 46 folgen kurz hinter einander drei sallustische Wendungen, die sämtlich bei Lambert wiederkehren: 'in gloriam praeceps ferebatur . . . capessendae rei publicae quaerens primatum . . . non tamen sine invidia, quae semper gloriam sequitur'. Da nun Lambert Ann. 1071, S. 113 schreibt: 'sicut semper gloriam sequi solet invidia', während Sall. Iug. c. 55 hat: 'meminisse post gloriam invidiam sequi', so brauchen wir nur nach Pannenburgs Methode zu verfahren, um klar zu beweisen, dass Adam und Lambert eine Person sind, denn beide haben gleichmässig in die Salluststelle 'semper' eingefügt. Adam hat I, 51 (wie Lamb. S. 240 'lugubrem tragediam') 'ad spectacula tragoediae lugubris' und noch einmal 'lamentabilem . . . tragoediam', wie Lambert das letztere Wort auch noch einmal S. 128 hat. Adam schol. 54 hat auch die von Lambert wiederholt gebrauchte Livianisch-Sallustische Redensart: 'statuit pedibus ire in sententiam'. Das sind schon stärkere Concordanzen, als sie Pannenburg zwischen *Carmen* und Lambert hat nachweisen können.

zufühlen, wenn man eine solche Behauptung aufzustellen vermag, dass ich im Carmen de bello Saxonico nicht die geringsten Merkmale Lambertinischen Geistes wiederfinde, dass Lambert nicht nur seine Parteilichkeit, sondern seine ganze Denkweise und Lebensanschauung, all sein Sinnen, sein Tichten und Trachten, seine Anlagen und Fähigkeiten hätte ändern müssen, wenn er erst jenes Gedicht, dann seine wirklich von ihm verfassten Werke hätte schreiben können.

Sein Gedicht über die Zeitgeschichte ist verloren, und es ist sehr natürlich, dass es verloren ist, da es bei den Hersfelder Mönchen Anstoss erregte und von Lambert selbst aufgegeben wurde, der es durch ein prosaisches Werk ersetzen wollte. Sind doch selbst von diesem, der Klostergeschichte, nur dürftige Fragmente erhalten.

Besäßen wir auch das verlorene Gedicht, so würde es wahrscheinlich doch nicht leicht sein, aus dessen Sprache allein den Beweis zu führen, dass Lambert es verfasst habe, aber es würde andere Merkmale genug aufweisen, an denen wir den Dichter erkennen könnten. Eben dieses ist beim Carmen de bello Saxonico nicht der Fall.

Seine rühmliche Thätigkeit auf diesem Gebiet hat Pannenburg damit gekrönt, dass er eine neue Ausgabe des Carmen hat erscheinen lassen unter dem Titel: 'Das Carmen de bello Saxonico Lamberts von Hersfeld herausgegeben von Dr. Albertus Pannenburg, Gymnasial-Oberlehrer. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Königl. Gymnasiums etc. zu Göttingen Ostern 1892'. In der Vorrede erklärt er, meine zwei Jahre früher erschienene Ausgabe des Carmen sei 'schon deshalb wenig geeignet, der weiteren Forschung eine zuverlässige Grundlage zu bieten', weil ich die mit Händen zu greifende inhaltliche und sprachliche Zusammengehörigkeit der Annalen Lamberts mit dem Gedichte ganz verkenne. Nun, ich bin toleranter, ich meine, man kann ohne Schaden Pannenburgs Ausgabe gebrauchen, denn Niemand wird mehr so unvorsichtig oder so unklug sein, sich durch den Titel oder durch die Vorrede täuschen zu lassen. Nur vor einer Stelle muss ich ausdrücklich warnen. Schon im Nachtrag seiner Streitschrift (S. 167) hatte er es als Beispiel meiner schlechten Textkritik im Carmen angeführt, dass ich I, 87 Heimenburc geschrieben hätte, es müsse Hennenburc gelesen werden, und so hat er in seiner Ausgabe gesetzt, dazu

ersteres als unrichtige Conjectur von Waitz und mir bezeichnet, ja er hat sogar in seiner Anmerkung zu dem Vers (S. 47) durch diese Lesart den Lamberttext verfälscht¹. Die Hs. saec. XVI. in. des Carmen hat da Hennenburc², die Ed. princeps Hennenberg, letzteres sicher, wie sich gleich zeigen wird, eine falsche Conjectur des Herausgebers, der den ihm unbekanntem Ortsnamen in einem ihm bekannten änderte. Der Ortsname wird ausserdem noch erwähnt in den Ann. Altah., wo Aventins Abschrift 'Heimburg' hat, und an zwei Stellen von Lamberts Annalen (SS. V, 200, 24. 201, 25). An der ersten Stelle hat die Ed. princeps (A1) Heimenburg, B1a überaus deutlich Heimburg (das ist Heimenburg aufzulösen), B1c überaus deutlich Heimēburg, in B1b ist nicht zu erkennen, ob da Heimburg oder Hennburg steht³, in B2 (der schlechtesten Hs.) steht Henneburg. An der zweiten Stelle haben A1 und B1a übereinstimmend Heimenburc, in B1b ist wieder nicht zu erkennen, ob da Hennenburc oder Heimenburc steht⁴, B2 hat Henneburc. Nach den oben S. 160 entwickelten Grundsätzen ergibt sich schon hieraus, dass an erster Stelle Heimenburg, an zweiter Heimenburc zu lesen ist, da A1 und B1 übereinstimmen. Zum Unglück für Pannenburgs Textkritik und Behauptungen wie zu Gunsten der zweifel-sicheren Feststellung einer nicht unwichtigen Thatsache ist die zweite Stelle aber auch in dem alten gräflich Schönbornschen Codex (B3b) aus dem 12. Jahrh. erhalten, dessen Excerpte direkt aus dem Erfurter Lambert-Codex (B) abgeschrieben sind, also nicht nur durch die jungen Lambert-Hss. überliefert, und da steht in schönster Deutlichkeit wie in A1. B1a auf f. 86' Heimenburc⁵. Daraus ergibt sich also mit vollster Sicherheit, dass die beiden alten Lambert-Hss., die Wittenberger und die Erfurter, so hatten, dass also Lambert so geschrieben hat. Daraus folgt wieder,

1) Ebenso S. 109 ff. seiner Streitschrift. 2) Ich hatte nach ausdrücklicher Angabe in Pertz' Collation gesagt, dass das in Heimenburc corrigiert sei, Pannenburg leugnet die Correctur, und da auch Waitz und Jaffé sie nicht bemerkt haben, will ich das glauben. Es kommt nichts darauf an. 3) Da B1a, B1b und B1c aus einer Hs. (B1) abgeleitet sind, ergibt sich also mit Sicherheit, dass diese Heimburg hatte. Und so hatte vermuthlich auch die Hs. der Ann. Altahenses, woher Aventin dann, den Compendiumsstrich nicht beachtend, Heimburg leicht schreiben konnte. 4) In B1c steht diese Stelle nicht. 5) Da es mir erwünscht war, ein Facsimile von diesem Codex zu geben, habe ich den Theil des Blattes, der den Namen enthält, photographieren lassen, und werde eine Lichtdrucktafel davon meiner Ausgabe beigeben.

dass auch im Carmen I, 87 Heimenburc, wie ich geschrieben habe, allein richtig ist. Jeder, der mit Hss. und handschriftlicher Ueberlieferung einigermaßen nur vertraut ist, konnte sich sagen, und daher habe ich mir das bei der Ausgabe des Carmen gesagt, dass die Lesart Hennenburc entstanden ist aus einem der gewöhnlichsten Lesefehler, den Abschreiber späterer Jahrhunderte begehen, wenn sie alte Codices copieren. Diese sind nämlich gewöhnt, das i durch den i-Strich kenntlich gemacht zu lesen, verderben daher 'im' alter Hss., die den i-Strich nicht haben, sehr leicht in 'un' oder 'nn'. Ich will dem Kritiker meiner Textkritik ein sehr drastisches Beispiel dafür anführen. Ekkehard a. 1050, SS. VI, 196, 34 spricht von Heimenburg, nicht der Heimburg am Harze, sondern der österreichischen Stadt, über deren Lage und Namen kein Zweifel herrscht. Heinrich von Herford (ed. Potthast S. 106) hat die Stelle abgeschrieben, den Ortsnamen aber in Hennenburch entstellt, weil er im 14. Jahrh. schon gewohnt war, das i mit i-Strich zu lesen. Was die sachliche Begründung der von Pannenberg eingesetzten Corruptel betrifft, so hat H. Bresslau im N. Archiv XVIII, 351 schon bemerkt, dass Henneberg nicht in Thüringen (wo die fragliche Burg nach Lambert allein, wenn nicht in Sachsen, gelegen haben könnte), sondern in Franken lag¹, dass es nicht im Besitze des Königs, sondern in dem der Grafen von Henneberg war, und hat damit die Grundlosigkeit der Conjectur, sowie die Leichtfertigkeit ihrer Begründung erwiesen.

So hat sich das für meine schlechte Textkritik gegebene Beispiel in ein Beispiel groben Irrthums, der Willkür und eminenten Dreistigkeit Pannenburgs verwandelt.

Das ist des Irrthums Fluch, dass er immer neuen Irrthum muss erzeugen. Der Altaicher Annalist und das Carmen melden übereinstimmend, dass die Sachsen die Heimenburg belagert hätten, Lambert behauptet, die Thüringer hätten das gethan. Da Pannenberg sich überzeugt hatte, dass Lambert der Dichter des Carmen sei, so musste nothwendig jene Angabe des Carmen (und der Ann. Altah.) als eine falsche erwiesen werden, die Lambert später in den Annalen berichtigt hätte². Deshalb durfte die be-

1) Heute rechnet man es zu Thüringen, weil es später mit den thüringischen Besitzungen der Wettiner vereinigt wurde. 2) Denn das ist ja Pannenburgs köstlich kritisches Verfahren: Differieren Carmen und die Annalen des Lambert, so muss die Angabe des Carmen falsch sein, die Lamberts richtig, das erfordert ja seine Ueberzeugung. Wie käme sonst Lambert, der Dichter des Carmen, zu der Aenderung in den Annalen?

lagerte Burg nicht die sächsische Heimburg am Harz sein, sondern musste nothwendig zum angeblich thüringischen (in Wahrheit fränkischen) Henneberg gemacht werden, daher der Lamberttext corrumpiert und die richtige Lesart meiner Ausgabe des Carmen verballhornisiert werden¹. Aber es bleibt dabei, die belagerte Burg war die Heimburg bei Blankenburg. Waitz hat schon sehr gut gezeigt², wie Lambert zu dem Irrthum kam, zu meinen, dass die Thüringer die Heimburg belagert hätten, dadurch, dass der sächsische Pfalzgraf Friedrich an der Belagerung Theil nahm, der in Thüringen begütert war, sogar eine Hersfelder Besitzung zu Lehen gehabt hatte.

1) Das ist die einzige sehr wichtige Verschiedenheit des Textes seiner Ausgabe von der meinigen. Eine andere will ich hier erwähnen, nicht weil sie wichtig ist, sondern weil Pannenburgs Begründung seiner Lesung recht schlecht begründet ist. III, 280 hat die Hs. 'Parcit summissis debellaturque superbos', die Ed. princ. hat 'Parcet subiectis debellaturque sup.' Das Letztere habe ich mit der Emendation 'debellaturque' eingesetzt. Pannenburg behauptet 'Parcet subiectis' sei eine offenbar von Soupher nach der bekannten Vergilstelle gemachte Aenderung. So, offenbar? Soupher änderte im Verse und liess das dicht dabei stehende unmögliche 'debellaturque' stehen? Aber mit Ausnahme des oben erwähnten Ortsnamens ist keine Stelle nachweisbar, wo Soupher sonst geändert hätte, und es ist bekannt, dass die Herausgeber seiner Zeit ausserordentlich treu die Ueberlieferung bewahrt haben. Er hat sogar mehrere grobe Fehler stehen lassen, wie hier das 'debellaturque'. Freilich hält Pannenburg das für richtig und behauptet, 'debellari' werde 'auch sonst' im Mittelalter gebraucht. Wie? Etwa von gutes Lateinisch schreibenden Schriftstellern oder gar von Lambert, dem Dichter des Carmen? Er wird diese Wissenschaft wohl Ducange-Henschel verdanken, wo dieses 'auch sonst' mit einer Stelle, und zwar einem Briefe Papst Johans VIII. belegt ist. Im Uebrigen bleibt hier wie an einigen andern Stellen nach der Ueberlieferung die Lesung zweifelhaft. Die meisten, an denen P. von meinem Text abweicht, würde ich auch jetzt festhalten, ohne freilich mit derselben Sicherheit wie er verfechten zu wollen, dass nur sie richtig sein können. Sehr amüsiert haben mich die Ausstellungen, die P. an meiner Ausgabe S. VI ff. macht, um die Nothwendigkeit und Verdienstlichkeit der seinigen in das rechte Licht zu stellen, z. B. dass ich unrichtig gesagt habe, Hs. 1 habe immer 'haeres', I, 17 habe sie jedoch 'heres'. Aber viel schlimmer ist doch, dass P. solche in Hss. jener Zeit unmöglichen Formen wie 'haeres' und 'coelum' in seinen Text setzt, er, der ja die Verpflichtung hatte, die Orthographie nach Lamberts Autograph der Vita Lulli herzustellen, da das Carmen, wie sein Titelblatt besagt, von Lambert gedichtet ist. Freilich kommen diese Formen auch in Ausgaben anderer Schriften der Zeit vor, nie aber auf Grund alter handschriftlicher Ueberlieferung. Berichtigt hat P., dass meine Note zu II, 52 zu streichen ist. Ich habe da ein Versehen begangen, das ich nicht im mindesten entschuldigen will.

2) Carmen de bello Saxonico S. 31.

Nachtrag.

Zu S. 159 und 172 oben habe ich folgendes nachzutragen. Herrn Prof. Bresslau verdanke ich die Mittheilung, dass auch in den drei Hss. des Abtes Andreas von Michelsberg, die dessen Werke über die Bischöfe von Bamberg und Aebte von Michelsberg enthalten, über welche SS. XV, 2, 1152 f. näheres zu finden ist, zwei längere Stellen aus Lamberts Annalen abgeschrieben sind, und zwar allein in der an der citierten Stelle mit 1 bezeichneten Hs. die Partie über den Abt Rupert von Michelsberg und Reichenau¹, in allen drei Hss. die lange Episode über die Absetzung des Bischofs Hermann von Bamberg². Die von Herrn Dr. H. Bloch besorgte Collation der Stellen ergibt, dass Andreas eine Ableitung der Erfurter Hs. (B), wahrscheinlich eine aus B 1 geflossene, der Hs. B 1b zunächst verwandte Hs. benutzte. In den Hss. 1 und 2 des Andreas steht nun vor der Stelle über Hermann folgendes: 'Ea que sequuntur de ('isto' setzt zu 2) Hermanno episcopo ex ('in' 2) cronica Lamperti abbatis Hasungen̄ ('monasterii' s. zu 2) scripta reperi'. Da ist zu constatieren, dass Andreas, der auch an dieser Stelle nur die Form Lampert kennt, den Namen seiner aus dem Erfurter Codex geflossenen Hs. entnommen haben muss, dass also auch bei ihm die Kenntniss des Namens auf das Erfurter St. Peterskloster zurückgeht, keiner andern Quelle entstammt. Seine Angabe, dass der Annalist Abt von Hasungen war, muss auf Irrthum beruhen, da man in Erfurt selbst davon nichts wusste³, da sich Lambert als Abt in Hasungen nach dem bekannten Material nicht unterbringen lässt. Der Irrthum beruht wahrscheinlich auf dem irrigen 'Hirsaūg abbatis' der Hs. B 1b (oben S. 170), das dann schon in deren Mutter-Hs. gestanden haben, in einer Ableitung oder von Andreas selbst in 'Hasunḡ' weiter entstellt sein müsste.

Eine Verbesserung des Textes ergeben diese Excerpte nicht.

Berichtigung.

S. 187, N. 1 habe ich zu meinem Bedauern einen Irrthum begangen, den ich zu spät bemerkte, um ihn noch im Druck abändern zu können. Ich habe dort P. Scheffer-

1) A. 1071, S. 127—129 meiner Ausgabe.
2) A. 1075, S. 203—

3) Vgl. oben S. 171 f.

Boichorst gegenüber auf die Worte der Annales Yburgenses 'Herveldensis abbas Rothardus decoctus' Gewicht gelegt, leider aber nicht gesehen, da das in der Ausgabe wenig kenntlich gemacht war, dass diese Worte nicht in den Fragmenten der Hs. stehen, sondern von Pertz gerade aus Lambert eingesetzt sind. Ich habe also zurückzuziehen, was ich aus dem Vorkommen des Wortes 'decoctus' schloss und mich selbst des Versehens schuldig zu bekennen, wenn ich sagte, Scheffer-B. habe es ohne Grund in den Ann. Patherbrunn. durch 'confectus' ersetzt.

XII.

Miscellen.

Eine Erwiderung.

Von Theodor Mommsen.

Ueber die beiden nur in der sogenannten Sammlung der Kirche von Thessalonich erhaltenen Kaisererlasse (Hänel, corpus legum p. 240):

Exemplar epistolae piissimi imp. Honorii ad Theodosium Aug. Omnibus quidem causis —

Rescriptum Theodosii Aug. ad Honorium Aug. Omni supplicantium episcoporum per Illyricum subreptione remota —

habe ich in diesem Archiv 18, 357 im Anschluss an eine von Friedrich über jene Sammlung geführte Untersuchung bemerkt und kurz begründet, dass sie untergeschoben sein müssen. Diese Aufstellung hat Duchesne in der byzantinischen Zeitschrift 1, 541 zurückgewiesen, und es veranlasst mich dies, auf die Sache zurückzukommen. 'M. Mommsen', sagt er, 'juge avec raison, que ces textes n'ont pas les formules usitées dans les actes législatifs et que, pour avoir forme de loi, ils devraient porter en tête les noms des deux Augustes.' Darauf antwortet er dann wie folgt:

- a. que personne ne sait ce que ces pièces portaient en tête, vu que leurs suscriptions originales ne nous sont pas connues. Le recueil omet ces suscriptions et les remplace par des rubriques qui sont évidemment du collecteur lui même.

Gewiss; aber wer nicht bloss die Ueberschriften angesehen, sondern den Text selbst durchgelesen hat, kann nicht behaupten, dass in der Ueberschrift beide Kaiser genannt gewesen sind. Denn wenn Kaiser Honorius schreibt: wo immer ich darum ersucht werde, bringe ich die mir vorgetragene Sache an Dich ('apud aures clementiae tuae'), und ich ersuche Deine Majestät, die alte Ordnung in Illyricum aufrecht zu erhalten ('maiestas tua antiquum ordinem praecipiat custodiri'); wenn dann der College aus dem Ostreich antwortet: Deinem Schreiben entsprechend

(‘secundum oraculum perennitatis tuae’) habe ich die praefecti praetorio von Illyricum beschrieben, so ist es zwar sicher genug, dass die Inscription nicht so gelautet hat, wie sie in der Hs. steht, aber nicht minder sicher, dass der erste Brief nur den Namen des Honorius, der zweite nur den des Theodosius an der Spitze getragen haben kann.

- b. Les lettres en question ne sont nullement données dans le recueil comme des actes législatifs, mais simplement comme exprimant les déterminations des deux empereurs.

Indem Duchesne hier anerkennt, was er eben vorher bestritten hat, dass die Briefe nur als personale der einzelnen Kaiser einen Sinn haben, vergisst er anzugeben, was, wenn sie publicierte kaiserliche Erlasse nicht sind, sie überhaupt sein sollen, und wie sie dann dazu kommen in einer derartigen Sammlung officieller Actenstücke zu figurieren. Wenn ein Kaiser den andern zu Tisch einlud oder ihm sonstige persönliche Mittheilungen machte, werden diese Briefe, wie jede andere Privatcorrespondenz, personale Inscriptionen getragen haben; aber die Gemeinschaftlichkeit nicht bloss der Gesetzgebung, sondern sämtlicher Regierungserlasse ist bekanntermaassen das Fundament der trotz der factischen Trennung der ‘partes Orientis’ und der ‘partes Occidentis’ festgehaltenen formalen Reichseinheit. Der Verstoss hiergegen ist es, weshalb meines Erachtens kein Sachkundiger an der Unechtheit der Schriftstücke zweifeln sollte; er wird hier noch erhöht durch die Unschicklichkeit, dass ein Colleague den andern öffentlich zur Vornahme eines Regierungsacts ermahnt und dieser der Ermahnung ebenfalls öffentlich Folge giebt. Unter den zahllosen analogen Acten ist mir nie etwas Aehnliches vorgekommen, und wenn Duchesne dafür Belege hat, so waren diese vorzulegen.

- c. Un acte législatif est annoncé dans le rescrit de Théodose: mais cet acte n'est pas dans le recueil. C'est à lui qu'il faudrait demander les solennités que M. Mommsen s'étonne de ne pas trouver dans notre rescrit.

Von fehlenden Sollemnitäten habe ich nicht gesprochen; das aber ist richtig, dass, wenn eine derartige Verwendung des Kaisers Honorius bei dem Collegen stattgefunden und dieser ihr Folge gegeben hat, was ja an sich denkbar ist, dann nicht jene dem Princip des Zusammenhandelns der Theilherrscher geradezu ins Gesicht schla-

genden Vorverhandlungen vor die Oeffentlichkeit gehörten, sondern der von Honorius erbetene und von Theodosius zugestandene Erlass an die Behörde von Illyricum.

Uebrigens erkenne ich bereitwillig an, dass die sehr schwierige Frage über die Sammlung von Thessalonich damit, dass sie zwei vielleicht sehr früh gefälschte Kaisererlasse enthält, auch mir keineswegs als erledigt erscheint.

Ein weiteres irisches Zeugnis für Nennius als Autor der *Historia Brittonum*.

Von H. Zimmer.

Wie ich, *Nennius vindicatus* S. 14—17, gezeigt habe, galt dem a. 1072 gestorbenen irischen Bearbeiter des Volumen *Britanniae*, dem irischen Gelehrten Gilla Coemgin, der Britte Nennius unbestritten als Verfasser dieses Werkes. Durch Combination verschiedener Notizen lässt sich wahrscheinlich machen, dass schon der 831 geborene und 908 gestorbene berühmte südirische Alterthumsforscher Cormac mac Cuilennain die *Historia Brittonum* benutzte und als ein Werk des Nennius betrachtete.

Saltair Caisil, d. h. Psalter von Cashel, bezeichnet eine jetzt verlorene, aber hervorragenden irischen Gelehrten im Beginn des 17. Jahrh. noch bekannte irische Hs. Connell Mageoghegan meldet in der Dedication zu seiner englischen Uebersetzung der Annalen von Clonmacnoise, datiert 20. April 1627, dass diese Hs. im Auftrage des irischen Oberkönigs Brian Boroma zu Cashel geschrieben wurde, nachdem dieser nach langen Kämpfen seine Anerkennung erzwungen hatte; sie enthielt 'all the inhabitations, events, and septs that lived in this land, from the first peopleing and inhabitation and discoverye thereof, after the creation of the world, until that present time' (O'Donovan, *Book of Rights* S. XXIV). Brian Boroma wurde 975 König von Munster; in fünfundzwanzigjährigen Kämpfen gelang es ihm, seine Macht auszudehnen und nachdem er 1001 den irischen Oberkönig Maelseachlainn zur Abdankung gezwungen hatte, war er von 1002 bis zu seinem Tode 1014 unbestrittener Oberkönig von Irland. Die den Namen *Saltair Caisil* führende Sammlung wäre also zwischen 1002 und 1014 entstanden und enthielt ein Werk analog dem in zahlreichen Hss. auf uns gekommenen *Lebor Gabala* (*Liber occupationis*) mit seinen Fortsetzungen (s. *Nennius vindicatus* S. 215—225). Connell Mageoghegan's Zeitgenosse, der berühmte und kundige Hagiograph Colgan, schreibt (*Triadis Thaum-*

turgae acta p. 205) das *Psalterium Cassellense* dem 908 gestorbenen Erzbischof von Cashel und König von Munster Cormac mac Cuilennain zu und nennt als Inhalt ein Werk 'de regibus aliisque antiquitatibus Hiberniae'; ebenso erwähnt James Ware (Wareus) den Psalter von Cashel zweimal als ein Werk Cormacs (s. O'Donovan a. a. O. S. XXVII). Der irische Historiker Keating, der 1629 seine von der Schöpfung bis auf seine Zeit nach einheimischen Quellen geschriebene Geschichte Irlands abschloss, führt unter den Hauptquellen (*primhleabhraibh*), die noch vorhanden waren unter einer grösseren Zahl von Werken, resp. Hss. an erster Stelle an *Saltair Chaisil, do scriobh Cormac naomha Mac Cuileannain righ dā chōigeadh Mumhan agus āirdeaspog Chaisil* 'Psalter von Cashel, den der heilige Cormac mac Cuilennain, der König beider Munster (Thomond und Desmond) und Erzbischof von Cashel, schrieb' (s. O'Donovan a. a. O. S. XXV; Keatings History, New-York 1866, S. LXI und LXXI); er nennt das Werk 'the chronicle of Cormac mac Cuilennain' (Keating¹ S. LXXI).

Die Widersprüche in diesen Angaben lösen sich bei Betrachtung der weiteren älteren Nachrichten über den *Saltair Caisil* unschwer. Die wichtigsten bietet der Codex Laud 610 in der Bodleiana zu Oxford. Diese Hs. in Grossfolio enthält bis Blatt 122 incl. Fragmente einer antiquarisch-historischen irischen Bibliothek, die im Jahre 1453 durch Seaan Buidhe O'Cleirigh für Edmond mac Richard Butler in Pottlerath (Grafschaft Kilkenny) zusammengestellt wurde. Wir erfahren durch Angaben des Schreibers, nach welchen Hss. dies geschah (s. O'Donovan, Book of Rights S. XXVIII): *Leabhar an Phreabain Chunga, Leabhar Buidhe Fearna, Leabhar Rathán* und *Saltair Caisil*. Der 'Psalter von Cashel' wird fol. 42b und fol. 58b als Quelle citiert, und nach einer grossen Reihe von Texten historisch-antiquarischen Inhalts, die sich über die Blätter 72—119 fragmentarisch erstrecken und nach ihrem Inhalt wahrscheinlich derselben Quellensammlung entstammen, bemerkt der Schreiber am Schluss von fol. 119: *Gach ní fédmait d'faghbhail 'sa senlebhur .i. a Saltair Caisil atá againn 'sa leabhar*

1) Ich citiere im Verlauf immer nach der New-York 1866 erschienenen englischen Uebersetzung von Keatings Werk, das zwar in vielen Hss. irisch vorliegt, aber als Ganzes irisch noch nicht ediert ist. Einen bedeutenden Theil hat Haliday, Dublin 1811, irisch und englisch herausgegeben, das erste Buch P. W. Joyce in Dublin 1880; ich besitze eine Hs. des Werkes aus vorigem Jahrhundert.

so na Rátha, d. h. 'Alles, was wir können finden (erlangen) in der alten Hs., nämlich dem Saltair Caisil, haben wir in dieser Hs. von Pottlerath'. Leider ist Laud 610 gerade in dem jetzt fol. 72—119 bezeichneten Theil durch Verlust von Lagen fragmentarisch, sodass wir in Laud 610 in seinem jetzigen Zustand lange nicht alles haben, was John O'Clery 1453 aus dem 'Psalter von Cashel' abschrieb. Wir lernen aber aus dem, was in Laud 610 erhalten ist und mit ziemlicher Sicherheit auf den 'Psalter von Cashel' zurückgeführt werden kann, Folgendes: 1) Der *Saltair Caisil*, wie er 1453 John O'Clery vorlag, war eine für ihn alte Hs. (*senlebar*) historisch-antiquarisch-genealogischen Inhalts mit besonderer Beziehung auf Süd-Irland (Munster). 2) Da die Liste irischer Könige von Eireamon bis auf Brian Boroma († 1014) geführt ist (Laud 610, fol. 111 b. a ff.) und eine andere Liste der irischen Oberkönige seit Einführung des Christenthums bis auf Maelseachlain II. geht (fol. 115), der von Brian Boroma 1001 entthront wurde und nach Brians Tode wieder Oberkönig wurde († 1022), so folgt, dass der *Saltair Caisil* mit der Regierungszeit Brian Boroma's eng verknüpft ist. 3) Unter den Traktaten des *Saltair Caisil* befanden sich Texte, die auf Brians berühmten Vorgänger Cormac mac Cuilennain († 903) zurückgeführt wurden: nicht nur findet sich Laud 610, fol. 72b ein von Fingin ausdrücklich für Cormac mac Cuilennain bestimmter poetischer Fürstenspiegel, der auch Book of Leinster fol. 147b 1 ff. steht (c. 1160 geschrieben), sondern Laud 610 steht nach der grossen Lücke zwischen fol. 78 und 79 von fol. 79a an das letzte Drittel von Cormacs bekanntem Glossar.

Weitere Citate der Hs. *Saltair Caisil* als Quelle finden sich in dem Ende des 14. Jahrh. geschriebenen Book of Ballymote. Hier haben wir, innerhalb eines von S. 67 — 202 sich erstreckenden Abschnittes mit Genealogien sämtlicher irischer Familien bis auf die Söhne des Miles Hispaniae, von S. 171 an einen Unterabschnitt, der die Munstergenealogien bringt, die auf Eber, Sohn des Miles Hispaniae zurückgehen. In diesem Unterabschnitt ist der 'Psalter von Cashel' benutzt. S. 171b, 45 steht über einem kurzen lateinischen Abschnitt, der beginnt 'Imprudens Scotorum gens rerum suarum obliviscens' und eine allgemeine Einleitung zu den Genealogien sämtlicher irischer Geschlechter offenbar bildete, 'De Psalterio Casil tribuam primo literis'. Dann folgt (S. 172a, 1 ff.) irisch eine kurze Darstellung der Nachkommen der beiden Söhne Mod Nua-

dat, nämlich des Oillil Olum und des Lugaid Laga, und in dieser Darstellung wird (S. 172b, 15) zur Stütze gesagt 'sic invenitur in Psalterio Caisil'. Hieran schliessen nun die Genealogien der einzelnen Familien und über der ersten, der Familie der Eoganacht von Cashel steht (S. 172b, 42) *Genelach Eoganachta Casil sicut invenitur in Psalterio Casil*. — S. 267a, 1 bis 281b Schluss steht im Book of Ballymote der irische Text *Lebor na cert*, d. h. 'das Buch der Gerechtsame'. Das Werk setzt in der Gestalt, wie es vorliegt, an einer Stelle Verhältnisse voraus, wie sie nur zu den Zeiten Brian Boroma's von 1002—1014 in Irland vorhanden waren (s. Zeitschrift für deutsches Alterthum 35, 11 Anm.). Die in dem Werk selbst liegende Angabe, dass es unter Einfluss des öfters genannten Vorgängers Brians, des Cormac mac Cuilennain († 903), entstanden sei (s. O'Donovan, Book of Rights S. VIII ff. XXII), lässt sich damit vereinigen unter der Annahme, dass der auf uns gekommene *Lebor na cert* eine zu Brians Zeit († 1014) entstandene Bearbeitung oder Neuausgabe eines gleichnamigen Werkes aus der Zeit Cormac mac Cuilennains († 903) ist. Das Schlussgedicht des *Lebor na cert* wird Book of Ballymote S. 280a, 29 eingeleitet mit den Worten 'ut Psalterium Casil dicit'.

Ehe ich die Ergebnisse aus diesen Notizen ziehe, sei noch auf eine alte hierfür nicht unwichtige Mittheilung über Brian Boroma's Interesse, die Litteratur in Irland zu heben, hingewiesen. Die unter dem Titel 'Die Kämpfe der Iren mit den Ausländern' bekannte irische Darstellung der Vikerzeit ist von einem Zeitgenossen und Parteigänger Brian Boroma's verfasst, also kaum lange nach 1025 entstanden (Brian † 1014); ein grösseres Fragment liegt im Book of Leinster (ca. 1160 geschrieben) vor. Nachdem der unbekannte Autor des ausführlichen die Kämpfe Brians seit 976 um die Herrschaft über beide Munster und die 1001 von Erfolg gekrönte Beseitigung des irischen Oberkönigs Maelseachlainns II. erzählt hat, sowie von Brians Zug 1004/5 nach Armagh und dem Norden Irlands, um seine Anerkennung als Oberkönig überall durchzusetzen, geht er dazu über, Brians friedliche Thätigkeit nach diesen Stürmen zu beschreiben und meldet unter Anderm: *Rocuirit saoihe ocus maigistreacha do theaccasc ecna ocus eolais ocus do chendach leabhar tarmuir ocus tar mórfairrge; uair do loisged ocus do baided a screptra ocus a liubhair in gach cill ocus in gach neimedh ina robhattar la diberecachaib o tossach go deiredh. Brian imorro do beiredh sidhe luach*

foghlama ocus luach leabhar do gach aon foleith datteighed annsin 'es wurden von ihm Gelehrte und Magister geschickt zur Unterweisung in Wissenschaft und Kenntniss und Bücher zu kaufen überm Meer und der grossen See, denn ihre (der Iren) Schriften und Bücher waren verbrannt und ins Wasser geworfen worden vollständig durch die (nordischen) Seeräuber in jeder Kirche und jedem Heiligthum, wo sich solche fanden. Brian aber gab Lohn fürs Lernen und für Bücher einem Jeden einzeln, der daran ging' (Todd, *Cogadh Gaedhel re Gallaibh*, London 1867, S. 138).

Ziehen wir die Ergebnisse aus den Nachrichten vom 14.—17. Jahrh. über den *Saltair Caisil*. 1) Es war eine grosse auf Veranlassung des Munsterherrschers Brian (976—1014), der von 1002—1014 zugleich Oberkönig von Irland war, zwischen den Jahren 1002 und 1014 veranstaltete Sammel-Hs., eine Bibliothek historisch-antiquarischen Inhalts vom besondern Standpunkt der südирischen (Munster) Interessen. 2) Sie enthielt in erster Linie die Werke des berühmten Alterthumsforschers Cormac mac Cuilennain († 903) in überarbeiteter Gestalt vielfach, wo es der Inhalt mit sich brachte, fortgeführt bis auf Brians Zeit (siehe auch die Nachweise in Zeitschr. für deutsches Alterthum 35, 119 Anm.). Aus diesem Umstand erklärt sich auch, wieso Keating, Colgan, Ware den 'Psalter von Cashel' als ein Werk Cormacs selbst ansehen konnten. Eine ähnliche Anschauung scheint auch schon 1453 den Schreiber von Laud 610 beherrscht zu haben. Während er an den oben S. 437 angeführten Stellen seine Vorlage *Saltair Caisil* nennt, bemerkt er fol. 86a, col. 3 zum Schluss seiner Abschrift des Glossars, dass für Edmund Buttler mac Richard das kleine Glossar 'des Psalters von Cormac' abgeschrieben ward (s. Stokes, *Three Irish Glossaries* S. XII); für ihn sind also *Saltair Cormaic* und *Saltair Caisil* identische Bezeichnungen. Die Möglichkeit, dass schon eine ältere Hs., deren Inhalt in die von Brian Boroma veranlasste Sammel-Hs. Aufnahme fand, die Bezeichnung 'Psalter des Cormac' oder 'Psalter von Cashel' führte, ist nicht ausgeschlossen.

Wir sind nunmehr in der Lage, den Werth einiger mit dem *Saltair Caisil* verknüpften Notizen für die Frage nach dem Bekanntsein der *Historia Brittonum* und ihres Verfassers in Irland beurtheilen zu können. Keating nennt, wie wir S. 437 sehen, den *Saltair Caisil* unter den Hauptquellen irischer Geschichte an erster Stelle, und dem entspricht dann auch, dass er in seiner Darstellung der Ur-geschichte Irlands dieselbe mehr citiert als irgend eine

andere; er variiert in seinen Citaten: 'according to Cormac in his Psalter', 'Cormac mac Culinan tells us in his Chronicle', 'according to Cormac', 'Cormac states' (s. Keating S. 82. 113. 118. 119. 127. 145. 183. 190. 193. 194. 213), zuweilen (z. B. S. 183) kommen mehrere dieser Ausdrucksweisen neben einander vor. Die Stellen, an denen die Citate vorkommen, lassen nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen, dass das von Keating aus dem *Saltair Caisil* citierte und benutzte Werk Cormacs eine Arbeit war, wie sie Conell Mageoghegan und Colgan in den oben S. 436 gegebenen Stellen beschreiben: eine Urgeschichte Irlands mit chronikartigen Fortsetzungen in die halbhistorischen und historischen Zeiten, wie der uns erhaltene *Lebor Gabala*. An mehreren Stellen in der Urgeschichte, wo Keating gewisse Ansichten bekämpft, beruft er sich auf beide Werke nebeneinander und stellt ihre Uebereinstimmung fest: 'according to Cormac mac Culinan and to the Book of the Invasions of Ireland' (Keating S. 190), 'now the holy Cormac son of Culinan and the Book of the Invasions of Ireland states' (S. 193), 'so that the holy Cormac and the Book of Invasions are in perfect accord with one another' (S. 194). An allen diesen Stellen können wir die Zuverlässigkeit Keatings hinsichtlich des erhaltenen *Lebor Gabala* (Book of Invasions) prüfen; ein Grund, ihm hinsichtlich des verlorenen Chronikon des Cormac zu misstrauen, liegt nicht vor. Ein Unterschied zwischen beiden Werken muss immerhin bestanden haben, der in ihrem Inhalte lag. Wenn wir ohne weitere Anhaltspunkte wären, müssten wir aus den oben erwähnten Citaten schliessen, dass das Werk Cormacs im *Saltair Caisil* manches enthielt, was der *Lebor Gabala* nicht bot. Wir sind in der Lage, dies in der That aus einigen weiteren Citaten nachweisen zu können, die uns zum Ausgangspunkt der Untersuchung zurück führen.

Keating polemisiert in der Einleitung gegen die Verleumdungen, denen die Iren seit Giraldus Cambrensis bis auf seine Zeit von Seiten englischer Schriftsteller ausgesetzt sind, und führt den Engländern zu Gemüthe, dass die Iren schon mächtig waren in Brittannien, ehe die Angelsachsen kamen. 'Let us see, did any nation in Europe oppose the Romans with more valor than they (die Iren) did in their defence of Alba or Scotland. They forced the Britons to build a wall between Britain and Scotland, in order to protect themselves from the incursions of the Gaels; and although there was constantly an army of Ro-

mans, amounting to 52000 foot and 200 horse, kept to defend that wall, together with 30000 foot and 1300 horse for guarding the coasts and harbors of the country against the Scots and Picts, nevertheless, according to the chronicle of Samuel Daniel, the Gaels used to pass over the wall and ravage the country in spite of the large army. Cormac mac Culinan also tells us in his Psalter, that, in consequence of the ravages committed in Britain by the Gaels and the Cruithnigh called als Pictes, the Britons murdered their Roman governors three times, as a peace-offering to those plunderers' (Keating S. XXII). Dieser Angabe Cormacs liegt sonnenklar die Darstellung *Historia Brittonum* § 30 (San Marte) zu Grunde, die beginnt 'Tribus vicibus occisi sunt duces Romanorum a Britannis'; die Angabe, dass diese dreimalige Ermordung eine Art Gefälligkeit gegen die Scotti gewesen, beruht auf einem Missverständnis, das Cormac beim zweiten Satz von § 30 begegnete, wo er 'flagitare' mit 'flagellare' oder 'figere' verwechselte. Die Darstellung der *Historia Brittonum* § 28 und 30 von dem dreimaligen Ermorden der römischen Führer und einem dreimaligen Vertreiben der Römer während der Römerherrschaft in Britannien beruht, wie ich, *Nennius vindicatus* S. 197—199, gezeigt habe, auf Missverständnissen, die der Verfasser der *Historia Brittonum* bei der Benutzung von Gildas *Epistola* beging. Es kann daher als Quelle für die Angabe im *Saltair Chaisil* nur die *Historia Brittonum* in Betracht kommen. Dadurch wird ein zweites Citat Keatings werthvoll. S. 114 ff. (Joyce, Keatings *History of Ireland* S. 64 ff.) wird die erste Besitzergreifung Irlands nach der Sündfluth abgehandelt, die durch Partholon. Hinsichtlich der Anzahl der ersten Colonisten berichtet unser mittelalterlicher Lebor Gabala, dass Partholon mit seinen drei namentlich genannten Söhnen und deren Weibern kam (Book of Leinster S. 5a, 12 ff.; Rawl. B 512 fol. 77b, 2 ff.). Der Autor der *Historia Brittonum* berichtet auf Grund älterer irischer Quellen darüber (§ 13): 'Primus venit Partholomaeus cum mille hominibus tam de viris et mulieribus'. Keating meldet Folgendes: *Ag so an buadhion tainig le Partholón go h-Érinn agus le na mhnaoi, Dealgnaid a h-ainm: a d-triur mac, eadhon Rughruidhe, Sláinge agus Laighlinne, gona mnáib agus míle do shluagh imaille riu, doréir Nennius amhail leughthor a Psaltair Chaisil*, d. h. 'dieses ist die Schaar, die mit Partholon und seinem Weib Delcnaid nach Irland kam: seine drei Söhne Rudraide, Slainge, Laighlinne mit

ihren drei Weibern und ein Gefolge von 1000 mit ihnen nach Nennius, wie man im Psalter von Cashel liest'. Da Cormac mac Cuilennain nach dem Citat Keatings S. XXII sicher die *Historia Brittonum* benutzte (§ 30), so ist bei dem eben gegebenen Citat vollständig ausgeschlossen, dass damit auf eine Abschrift der *Historia Brittonum* im *Saltair Caisil* angespielt wird. Cormac hatte bei der letztcitirten Stelle offenbar den Beleg für die abweichende Ansicht in seiner Chronik gegeben und statt des Werkes selbst den Verfasser desselben genannt.

Ging also die in der zwischen 1002 und 1014 geschriebenen Sammel-Hs. *Saltair Caisil* enthaltene Geschichte Irlands von der Urzeit an auf Cormac mac Cuilennain († 903) zurück, dann galt Nennius schon ihm als Verfasser der *Historia Brittonum*. Eine Veranlassung zu zweifeln, dass der berühmte irische Alterthumsforscher des 9. Jahrh. ein solches Werk verfasst hat, liegt nicht vor; im Gegentheil spricht Alles dafür, wobei ich nur auf die interessanten Mittheilungen hinweise, die Cormac in seinem Glossar s. v. *mogheime* über die Beziehungen Südirlands im 3. und 4. Jahrh. zu Südwest-Brittannien macht (s. Nennius vindicatus S. 89 ff.). Freilich eine absolut sichere Gewähr, dass das Werk Cormacs unüberarbeitet in den *Saltair Caisil* aus Brian Boroma's Zeit Aufnahme fand, haben wir auch nicht.

Das Alter der Vita Genovefae.

Von B. Krusch.

Herr Abbé Duchesne hat sich in einem Aufsatz in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1893, LIV, p. 209—224, gegen meine Ausführungen über die V. Genovefae, N. Archiv XVIII, p. 9—50, ausgesprochen. Indem er von meinen Ergebnissen keins anerkennt, behauptet er, der Biograph verdiene fast denselben Glauben, wie die des h. Martin und Severin, und nichts verstosse in seiner Schrift nach Inhalt oder Form gegen die von ihm selbst angegebene Abfassungszeit (c. 520).

Von den verschiedenen Texten der Vita enthält der eine (A) eine Stelle über den h. Dionysius, welche sicher nicht vor dem 8. Jahrh. geschrieben ist. Wer also über den Charakter der Quelle ein Urtheil fällen will, hat zuerst zu untersuchen, welchem Text der Vorzug gebührt, dann erst, wenn diese Frage entschieden ist, hat die Kritik sicheren Boden. Ich glaubte nun, aus der Sprache, aus dem Vergleich mit den Quellen und aus der Darstellungsweise bewiesen zu haben, dass A die ursprüngliche Form und die Recension B, welche Kohler zu Grunde gelegt hatte, nur eine spätere Ueberarbeitung ist. Mein Text A war bereits nach den Hss. corrigiert und weicht daher von der Narbey'sche Ausgabe, welche nur auf einer Hs. (Paris. 17625, s. X/XI) beruht, an einigen der von mir citierten Stellen ab; aber an den meisten stimmt er mit dem Drucke überein. Die Möglichkeit der Nachprüfung des von mir vorgelegten Materials war also vorhanden, und Narbey hatte aus seinem Texte ganz dieselben Schlüsse gezogen, wie ich aus dem meinigen. Duchesne lehnt das Eingehen auf die Textfrage ab und erhebt für den Fall, dass ich meinen Satz bewiesen hätte, den Einwand, dass A stilistisch besser, aber im Vergleich zu B doch interpoliert sein könnte. Das wäre eine Möglichkeit, und Duchesne führt dafür seine Erfahrungen beim Lib. pontif. an, oder, wenn man will, er begründet sie damit. Es ist klar, dass, wenn

man nachweisen könnte, dass jene Möglichkeit vielmehr eine Unmöglichkeit sei, Duchesne's Gegenbeweis falsch sein müsste. Duchesne hat offenbar seinen Aufsatz in der Annahme geschrieben, dass jene Möglichkeit eine ausgemachte Thatsache sei, oder doch wenigstens in der Hoffnung, dass sie sich als solche später einmal herausstellen könnte. Bei der Sicherheit, mit welcher Duchesne auf diese Möglichkeit baut, — er concludiert bezüglich der Hss. B: 'ils auront toujours l'avantage d'être moins interpolés', — ist es gewiss verlorene Mühe, sie erst auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Indessen könnte es doch Zweifler geben, und nur für diese sind die folgenden Zeilen bestimmt.

Lediglich zur Orientierung und nicht als Grund für die Echtheit hatte ich angeführt, dass die Hss. der Recension A älter sind, als die von B, und namentlich einen aus Farfa stammenden Codex der Bibliothek Vittorio Emanuele saec. IX. genannt. Dabei verliess ich mich auf das übereinstimmende Urtheil von Bethmann¹, Mau², v. Hooff³ und Holder-Egger. In der Collation, welche ich Letzterem verdanke, ist hinter saec. IX. ausdrücklich bemerkt 'sicher'. Jetzt belehrt uns Duchesne, der die Hs. selbst unter den Händen gehabt hat, dass sie vielmehr aus dem 11., höchstens aus dem Ende des 10. Jahrh. ist. Wie bei solchen Hss. erfahrene Paläographen um zwei Jahrhunderte in der Altersbestimmung abweichen können, erscheint fast unerklärlich, und man muss die Lösung des Räthfels abwarten. Bis dahin aber gestatte ich mir, der Majorität mich anzuschliessen. Von den anderen Hss. A sind übrigens noch drei älter, als die ältesten der Klasse B.

Bei einer Vergleichung der beiden Recensionen mit einander fallen zunächst die grammatischen Verschiedenheiten auf. In A bemerkt man falsche Casus, den Acc. abs. an Stelle des Abl. abs., den Comparativ mit 'a', das Particip an Stelle des Verbum finitum, den Acc. c. inf. nach Verben, welche 'ut' bedingen, den fehlerhaften Gebrauch gewisser Verben in reflexivem Sinne. Der Wortschatz enthält die dem älteren Latein eigenthümlichen Vocabeln, welche sich in den Romanischen Theilen des Reichs bis tief in die karolingische Zeit hineingeschleppt haben. Die Stilisierung ist im höchsten Grade schwerfällig und ungeschickt. Dagegen ist die Recension B von allen diesen

1) Archiv XII, p. 491. 2) Auct. antiq. IV, 2, p. XXI. 3) AA. SS. Nov. I, p. 263.

Gebrechen frei. Die gewöhnliche Schulgrammatik ist hier regelrecht gehandhabt, und so liest sich der Text vollständig glatt. Die Belege für meine Beobachtung habe ich a. a. O. S. 44. 45 gegeben¹. Ich habe nicht die Absicht, den Leser mit einer Wiederholung zu ermüden, auch halte ich es für nutzlos, das Material zu erweitern und zu ergänzen. Für denjenigen, welcher nachprüfen kann und will, werden die Stellen genügen; wer aber unbesehen verwirft oder Zweifel hat und sie nicht nennt, den würde ich mit einem vollständigen Apparat auch nicht überzeugen. Indessen kann ich mir nicht versagen, auf zwei Stellen zurückzukommen. Von einem gelähmten Mädchen schreibt A: 'ut nequiverit cuiusquam iudicare compagem membrorum'. Das Verbum 'iudicare' steht hier in der Bedeutung von 'dirigere'. Diese hat es in der ganzen Latinität nur an vier Stellen bei Gregor von Tours, und man weiss noch nicht, wie die Verwechslung entstanden ist². Eine von diesen Stellen (Virt. Mart. II, 3) ist ganz ähnlich dem Texte A, denn auch Gregor schreibt von einem Gelähmten: 'nec poterat quemquam iudicare membrorum'. Ich nahm deshalb Entlehnung aus ihm an, füge mich aber gern der besseren Erkenntnis, dass ein jeder der beiden Autoren sich so ausgedrückt hat, wie man sich zu seiner Zeit auszudrücken pflegte. Jedenfalls darf man die Gregorstelle zum Vergleich heranziehen. Nun steht für jenes 'iudicare', welches schon in einigen schlechteren Hss. von A³ in 'iuvari' und 'solvere' geändert ist, in B 'se movere', so dass also dort der Satz lautet: 'ut nulla valeret se movere compage membrorum'. In dem zweiten Falle handelt es sich um die Stelle, wo der Biograph bekennt, im 18. Jahre nach dem Tode der Heiligen geschrieben zu haben: 'Post ter senus namque ab obitu eius annus, quo ad describendam eius vitam animam appuli'. So liest A, dagegen hat B 'apposui' für 'appuli'. Eines ähnlichen Ausdrucks bedient sich der vom Biographen auch sonst stark geplünderte Sulpicius Severus in der Vorrede zur V. Martini; er schreibt aber 'animum ad scribendum appuli', und nicht 'apposui'.

1) Dort ist 'affixerat' zu streichen. 2) Vgl. Bonnet, Latin, p. 293. 3) Ich theile zu dieser Stelle den Apparat vollständig mit: 'iudicare' Farfa s. IX., St. Gallen s. X/XI., Orléans 311 s. XI. in., Chartres 507 s. XI., Paris 5311 s. XIII.; 'indicare' (?) Brüssel 7882 s. X/XI.; 'iudicari' Paris 5573 s. XII.; 'iuvari' Reims 793. 773 s. XII., Dijon 383 s. XIII., Cöln 171 s. XV.; 'solvere' Paris 17625 s. X.

Durch die sprachliche Vergleichung der beiden Recensionen glaubte ich den Beweis erbracht zu haben, dass A den ursprünglichen Text und B eine Uebersetzung enthält. Aber freilich ein streng mathematischer Beweis ist es nicht. Um nur die beiden letzten Fälle zu berücksichtigen, so wäre es ja immerhin möglich, dass nachdem der Verfasser 'se movere' und 'apposui' geschrieben hätte, ein späterer Uebersetzer in den Schriften Gregors und des Sulpicius die beiden Stellen nachgeschlagen und den Text der Vita darnach corrigiert hätte. Möglich ist eben alles. Aber das kann man mir wohl zugestehen, dass es in hohem Grade wahrscheinlich ist, dass die Sache so liegt, wie ich sie dargestellt habe, und auf jeden Fall macht es einige Schwierigkeiten, die entgegengesetzte Ansicht zu vertreten.

Nehmen wir also an, ich hätte bewiesen, was ich beweisen wollte. Man könnte jetzt auf den Gedanken kommen, dass der Text A und nur dieser für die Kritik zu benutzen sei. Das wäre aber höchst unbesonnen, denn es ist die Möglichkeit vorhanden, dass A im Vergleich zu B interpoliert und also der Vorzug dieser Klasse nur ein stilistischer wäre. Diese Möglichkeit hat zugleich den Vorzug, dass man dann beide Recensionen neben einander benutzen kann. Trifft man in A auf eine anstößige Stelle, und fehlt dieselbe in B, so darf man sie als Interpolation übergehen. In der That hat Duchesne A benutzt, denn er spricht von einer 10jährigen Belagerung von Paris, aber den Abschnitt über den h. Dionysius als nicht vorhanden betrachtet, weil er in B fehlt. Wir haben also mit unserer Annahme, dass A der ältere Text ist, ihm gegenüber nichts gewonnen.

Auch die sachlichen Differenzen zwischen den beiden Recensionen hatte ich in meinem Aufsatz berücksichtigt und nachgewiesen, dass in A die Farben stärker aufgetragen sind, als in B. Nach A ist es eine Religionschändung, den Bischöfen zu widersprechen, nach B muthmasste Genovefa, es würde eine solche sein. Nach A sah Genovefa die Himmel offen und Christus zur Rechten Gottes sitzend, nach B bemüht sich die Heilige, Gott im Geiste zu sehen, um ihn später unverhüllt sehen zu können. Nach A ist es endlich eine 10jährige Belagerung, welcher Paris durch die Franken ausgesetzt ist, nach B nur eine 5jährige. Wäre es nicht zu gewagt, so könnte man in B den Rationalisten sehen, welcher die Uebertreibungen und Aufschneidereien von A eingedämmt hat.

Die Recension B hat nur zwei kleinere Zusätze. In A sind es die Gebete des Anianus und die Truppen der Gothen, welche Orléans im Hunnenkriege vom Untergange retten; Aetius und die Römer sind schier ganz vergessen. In B findet sich der Name des Patricius in einer Schreibung (Egetius), die ähnlich ist der Fredegars ('Agecius'), fast genau stimmt mit der des Lib. H. Fr. c. 5 ('Egecius') und ganz abweicht von der correcten Form bei Gregor. Ausserdem sind nur noch dem Dionysius seine zwei Gefährten Rusticus und Eleutherius hinzugefügt, wie auch schon in einer jungen Hs. A¹. Das ist aber kein Vorzug dieser Recension. Der älteste Text, welcher dem h. Dionysius diese beiden Begleiter giebt, ist eine Urk. Chlodovechs II. von 654. Schon Havet war daher geneigt, in diesem Zusatz eine Interpolation der Hss. B zu sehen².

Fast scheint die Untersuchung der Zusätze von B zu ergeben, dass nicht A, sondern vielmehr diese Recension interpoliert ist. Gehen wir nun zu den Auslassungen über.

Das Leben der Genovefa, wie es in A vorliegt, leidet an einer ermüdenden Weitschweifigkeit. Nicht bloss die Wunder sind massenhaft gehäuft, obgleich der Verf. versichert, noch viele ausgelassen zu haben, sondern auch vieles steht darin, was absolut nichts mit der Sache zu thun hat. Erklärlich wäre es also, wenn sich ein späterer Ueberarbeiter Abstriche erlaubt hätte. Wie der Biograph verfuhr, um die Schrift in die Länge zu ziehen, ersieht man am besten aus seinen Parallelen. Er vergleicht die Heilige mit Martin und Anian, und das giebt ihm Gelegenheit, die Schlacht bei Worms und die Belagerung von Orléans durch die Hunnen zu erzählen. Ein anderes Mal ist die Handlung zwischen Martin und dem Comes Abicianus zum Vergleich herangezogen. In beiden Fällen ist natürlich Sulpicius Severus benutzt. A hat beide Parallelen, B nur die erste. Hat nun A interpoliert oder B gekürzt? Nach A erklärte die Heilige, im Geiste von einem Engel in den Himmel und in die Hölle geführt worden zu sein. Die Hölle fehlt in B. Ist sie von späterer Hand zugesetzt oder vielmehr fortgelassen worden? Von Tours heisst es in A, dass diese Stadt den Namen 'tertia Lugdonensis' führe, welche Gelehrsamkeit auf derselben Höhe steht, wie die Erklärung, dass 'urus' in der

1) Cöln 171 s. XV. 2) Havet, Origines de St. Denis p. 37: 'la phrase où se lisent leurs noms est une courte incise, que ne donnent pas tous les manuscrits et qui peut avoir été ajoutée après coup.'

gewöhnlichen Sprache 'bos' heisse. Diese Zusätze fehlen in B. Ich übergehe eine Anzahl allgemeiner Betrachtungen, leeres Geschwätz, welches allein in A zu lesen ist, und gehe zu den Hauptstellen über, einem Excurse über den h. Dionysius und die ersten Päpste und einem in Orléans vollbrachten Wunder der Heiligen. Diese beiden Absätze sind aber nicht die einzigen, welche in B fehlen; B ist kürzer als A, und dieser Zustand lässt sich nicht durch die Behauptung verhüllen, es habe 'fast' dieselbe Länge.

Vor der Erzählung über den Bau der Basilica S. Dionysii durch Genovefa steht in beiden Recensionen eine allgemeine Bemerkung: 'Mit welcher Verehrung und Liebe die Heilige an dem Vicus Catholacensis hing, wo der h. Dionysius litt und ruht, kann ich keineswegs erfassen'¹. An diese schliesst sich nur in A eine Erklärung, wer der h. Dionysius war, dass ihn Papst Clemens ordniert und nach Gallien geschickt hatte, und die Erwähnung des letzteren giebt wieder Gelegenheit, auf die ersten Päpste Linus, Anacletus, Clemens und auf Petrus einzugehen. Der Abschnitt schliesst: 'Ergo quia de sancto Clemente successore predictae apostoli ac de sancto Dionisio ab eodem destinatum deserui, at propositum reddeam'. Aber auch ohne diese Erläuterung liesse sich der Gedankengang erkennen. Den Ausgangspunkt der Abschweifung bildet Dionysius und dessen Sendung durch Papst Clemens; letztere ist die Brücke zu der Abirrung. Es ist also falsch, dass dieser Abschnitt mit dem übrigen Texte in keiner Verbindung stehe, und es ist falsch, dass er nur über die ersten Päpste handle. Ob er vom Biographen herrührt oder nicht, kann nicht durch allgemeine Betrachtungen entschieden werden, sondern das Urtheil ist unter Berücksichtigung der Individualität des betreffenden Schriftstellers zu bilden. Dessen Ziel ist aber das Gegentheil von einer kurzen, sachgemässen Darstellung. Ich erinnere nur an die beiden gewaltsam herangezogenen Vergleiche, von denen einer in beiden Recensionen steht. Da also Digressionen in der That in dieser Vita vorhanden sind, könnte man vielleicht dem Biographen auch die obige zutrauen.

Es wäre aber leicht verständlich, wenn man bei einer Neubearbeitung der Vita diesen Abschnitt später gestrichen

1) A: 'nequaquam comprehendere queo', B: 'nequaquam silendum esse arbitror'.

hätte. Dagegen erscheint die Auslassung des einen Wunders, welches Genovefa in Orléans gewirkt haben soll, bei den bekannten Eigenschaften der Hagiographen unerklärlich. Man hat nämlich behauptet, dass Mirakel wohl zugefügt, aber selten weggelassen würden. Ich bin nun leider nicht in der Lage, das Verhältnis der Vitae mit Zusätzen zu denen mit Auslassungen angeben zu können; aber aus meiner Praxis fallen mir gerade zwei Fälle ein. Lupus hat bei der Neubearbeitung der V. Maximini Trev. Wunder weggelassen, und im zweiten Texte der V. Iohannis Reom. fehlen viele Wunder, welche im ersten stehen. Wenn B das Wunder gestrichen hätte, so könnte Folgendes der Grund sein. In A sind zwei Wunder aus Orléans erzählt. Nach der Einleitung: 'In Aurilianense urbe quid miraculi per eam gestum sit, ordo lectionis exposcit', folgt das erste Wunder, die Heilung eines todtkranken Mädchens ('Cuius cum Fraternalae'), und hieran schliesst sich das zweite mit den Worten 'Factum est in eadem urbe'. In B fehlen die Worte 'Cuius — Factum est', und so steht der Kopf des ersten Wunders vor dem zweiten. Der Schreiber B könnte nun, nachdem er den Anfang des ersten Wunders copiert und bemerkt hatte, dass aus Orléans noch ein zweites folgte, das erste ausgelassen haben, — nun weil er zum Ende eilte, weil er glaubte, dass eine Wunderthat aus dieser Stadt genügen würde. Wenige Zeilen darauf fehlt bei ihm der zweite Vergleich mit einer Wunderthat des h. Martin, von dem oben die Rede war. Ich verhehle mir allerdings nicht, dass meine Erklärung nur eine Muthmassung ist; sichere Auskunft über seine Absicht hätte eben nur der Mann selbst geben können. Dass er aber das Wunder ausgelassen hat, scheint fast zur Gewissheit zu werden, wenn man sich seinen Text näher ansieht: 'In Aurelianensi urbe quid miraculi per eam gestum sit, ordo lectionis narrare exposcit (hier folgt in A das erste Wunder). Nam cum in eadem urbe' u. s. w. Die Worte 'in eadem urbe' zwingen fast zu dem Schlusse, dass ursprünglich noch ein Wunder aus Orléans vorausging, dass also die Quelle von B so las, wie unsere Recension A, und auf jeden Fall müsste A, wenn er das Wunder gerade an dieser Stelle eingeschoben hätte, eine ausgezeichnete philologische Schule durchgemacht haben, denn diese Interpolation würde dem besten Philologen Ehre machen, — das Latein freilich weniger.

Wenn A die beiden Stellen hinzugefügt hätte, wenn sie also Interpolationen wären, müsste ihr Stil von dem

übrigen Texte verschieden sein. Ich habe nun eine Vergleichung angestellt und theile das Resultat hier mit:

I. Dionysius-Excurs.	Uebrigter Text.
p. 54, 14. ¹ docet nos lectio.	57, 20. series lectionis expostulat.
	63, 25. ordo lectionis exposcit.
	64, 28. lectio tradit (fehlt in B).
p. 54, 17. porro (= vero).	66, 23. porro nec (= neque vero; in B fehlt porro).
II. Mirakel von Orléans.	
p. 64, 1. properans direxit.	ebenso p. 55, 24. 58, 7 (vgl. properans peraccessit bei Fred. cont. Jahr 737).
p. 64, 2. cadens ad pedes eius ululans.	57, 16. inluminare ululans exorabat (B liest: lumen amissum reddi precabatur).
p. 64, 8. extemplo.	ebenso 48, 2. 55, 17.
p. 64, 9. in auditorio domus.	ebenso 66, 1 (auditorium in der Bedeutung 'Hausflur'. Das Wort stammt aus Sulpicius; vgl. N. Arch. XII, 32. B liest aditu).
p. 64, 12. Factum est (Capitel-Anfang).	ebenso beginnen c. 5. 29. 50.

Die Aehnlichkeit und geradezu Gleichheit des Ausdrucks an den citierten Stellen, bin ich geneigt, darauf zurückzuführen, dass die beiden in B fehlenden Abschnitte denselben Verfasser haben, wie der übrige Text, und also nicht interpoliert sind. Aber möglich wäre es allerdings, dass ein Copist bei seiner Arbeit sich diese Ausdrücke gemerkt und sie dann bei der Vornahme von Interpolationen verarbeitet hätte.

Bei wissenschaftlichen Untersuchungen, bei denen eine protokollarische Vernehmung und Confrontation der betreffenden Zeugen leider nicht zugänglich ist, kann man auch nur mit Wahrscheinlichkeiten rechnen. Es war nun wahrscheinlich:

- 1) dass die Sprache von A die ältere und diejenige von B die jüngere ist,

1) Citirt ist Narbeys Ausgabe.

- 2) dass B interpoliert, und
- 3) an verschiedenen Stellen gekürzt ist, endlich
- 4) dass die Sprache in den ebenfalls dort fehlenden Abschnitten über den h. Dionysius und das Wunder von Orléans diejenige des Biographen ist.

Wenn vier Wahrscheinlichkeiten eine Gewissheit geben könnten, könnte das Urtheil nur lauten: A und nur A enthält das Leben der h. Genovefa in der ursprünglichen Form; B dagegen ist eine stilistisch geglättete, interpolierte und gekürzte Bearbeitung aus späterer Zeit.

Die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht würden wohl das Wunder von Orléans gern in den Kauf nehmen, aber der Excurs über den h. Dionysius ist eine höchst unangenehme und unbequeme Dreingabe. Um ihn nicht allein über Bord zu werfen, fügt man das Wunder mit bei. Der Werth der Recension B besteht also dann lediglich in den Abschnitten, die sie nicht hat.

Jener Excurs nun enthält die folgende bemerkenswerthe Stelle: 'Et conperi iuxta traditionem seniorum vel revelationem ('relationem' Farfa s. IX. und Cöln s. XV.) passionis sue, a sancto Clemente, filio in baptismo sancti Petri apostoli, Romae episcopus ordinatus et in hoc (!) provincia ab eo directus est'. Der Biograph weiss also, dass Dionysius vom Papste Clemens zum Bischof ordiniert und nach Gallien gesandt worden war, und er beruft sich dafür auf die mündliche Tradition und eine Passio des Dionysius. Ich hatte früher vermuthet, dass dies eine jetzt verlorene Leidensgeschichte des Heiligen gewesen sei, welche doch nicht vor 654 und nicht nach 724 geschrieben sein müsste. Dies war eine Hypothese; halten wir uns vielmehr an das vorhandene Material. Die fälschlich dem Fortunat zugeschriebene Passio Dionysii, welche hauptsächlich auf der Tradition¹ zu beruhen scheint, bestätigt die Beziehungen des Heiligen zum Papste Clemens; sie weiss, dass er durch ihn das Amt erhalten hatte, den Heiden das göttliche Wort zu predigen, und nun nach Paris kam. Im Ausdruck allerdings zeigt sich keine Uebereinstimmung mit der Vita Genovefae. Diese bezeichnet mit den Participien 'ordinatus' und 'directus' ganz bestimmt die Ordination und Sendung, während die Passio in ihrer schwülstigen Art um-

1) Cf. Auct. antiq. IV, 2, p. 102: 'quae longo temporis fuerant obumbrata silentio, ipsius divinitus auxilio suscepta sunt reseranda' et q. s. Nach der Einleitung ist es wenig wahrscheinlich, dass der Verf. eine ältere Passio vorgefunden hat.

schreibt¹. Ein Pariser Geistlicher aber, wie der Biograph der h. Genovefa, konnte vielleicht beide Acte aus dem Bombast herauslesen, und wenn er es nicht gekonnt hätte, kam ihm die locale Ueberlieferung zu Hülfe, auf die er sich ja auch ausdrücklich beruft. Denn das ist sehr zu beachten, dass er zwei Quellen nennt und der Tradition die erste Stelle giebt. Er konnte also dieser folgen und die Passio nur zur Bestätigung anführen, und eine Bestätigung seines Satzes enthält sie zweifelsohne.

Dem zu früh verstorbenen J. Havet² verdanken wir eine kurze Untersuchung der Passio Dionysii. Nach ihm ist sie auf Veranlassung Ludwigs d. Fr. um 800 in Toulouse geschrieben, und er hat für seine Ansicht folgende Gründe:

- 1) den gekünstelten und weitschweifigen Stil,
- 2) die Unabhängigkeit der Schrift von den Gesta Dagoberti,
- 3) gewisse Anzeichen dafür, dass der Verf. ein Nicht-Pariser war,
und besonders
- 4) die Erwähnung der Bischöfe Saturninus von Toulouse und Paulus von Narbonne.

Hiermit combinirt er die Thatsache, dass Ludwig der Fr. am Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrh. in Toulouse residierte. Seine Argumentation zeugt, wie immer, von scharfsinniger Beobachtung, aber als sicheren Beweis kann ich sie nicht gelten lassen. Der stilistische Grund n. 1 lässt auf die Zeiten Karls d. Gr. nur schliessen unter der Voraussetzung, dass der Verf. ein Romane war; das Gegentheil ist aber nach n. 3 wenigstens möglich. Auch die Unabhängigkeit der Passio von den Gesta Dagoberti ist nicht sicher. Das Martyrium der drei Heiligen erzählen beide Quellen ungefähr in derselben Weise; wenn keine wörtlichen Uebereinstimmungen von Bedeutung vorhanden sind, so könnte dies daran liegen, dass die Gesta in wenige Zeilen zusammendrängen, was in der Passio auf zwei Seiten entwickelt ist. Die Verschiedenheiten, welche Havet anführt³, würden nur beweisend sein, wenn man dem Verf.

1) Cf. Auct. antiq. IV, 2, p. 103: 'Sanctus igitur Dionisius, qui tradente beato Clemente Petri apostoli successore verbi divini semina gentibus parturienda susceperat, quo amplius gentilitatis fervere cognovit errorem, illic intrepidus et calore fidei flammatus accessit ac Parisius, Domino ducente, pervenit'. 2) Origines de St. Denis p. 38 sqq. 3) Eleutherius führt in der Passio den Titel Archidiaconus, Rusticus keinen; der Verf. der Gesta nennt ersteren Diaconus, den Rusticus aber Presbyter,

der Gesta das Recht absprechen wollte, entlehnte Stellen mit Zusätzen oder Correcturen zu versehen; er selbst hat es aber bei seiner sonstigen Quellenbenutzung sich gewahrt. Die Möglichkeit, dass die Stelle unter Benutzung der Passio geschrieben ist, ist gewiss vorhanden, wenn auch die Entlehnung nicht so sicher feststehen mag, als ich bei der Herausgabe der Schrift annahm¹. Wenn nun n. 2 als erwiesen nicht angesehen werden kann, dann fallen auch die Schlüsse daraus, dass die Passio zu derselben Zeit, wie die Gesta, und folglich im Anfang des 9. Jahrh. geschrieben ist, und ihre Heimath von der der Gesta weit entfernt lag. Havets Ziel ist Toulouse und dazu verhilft ihm n. 4. In der Einleitung zur Passio Dionysii ist nämlich ausführlich das Martyrium des Saturninus von Toulouse erzählt, an welches sich ein paar gleichgültige Worte über Paulus von Narbonne anschliessen. Diese beiden Männer gehören mit Dionysius zu den sieben Bischöfen, welche nach Gregor. H. Fr. I, 30 im Jahre 251 nach Gallien gesandt worden sind. Von ihnen hat nur Saturninus in alten Zeiten einen Darsteller seiner Leidensgeschichte gefunden. Diese Quelle hat der Verf. der Passio Dionysii benutzt, wie auch Havet zugiebt. Es scheint mir nicht weiter auffällig, sondern nur ganz rationell zu sein, dass, wenn Spätere über diese Bischöfe schreiben wollten, sie auf das einzige authentische Document zurückgingen. Auch Gregor hat es gethan, ohne deshalb in den Verdacht gekommen zu sein, aus Toulouse zu stammen. Er behandelt allerdings die Gesammtheit; aber ich wüsste auch heute noch für eine Passio Dionysii keine bessere Einleitung als die betreffende Stelle der Acten des Saturninus, zumal wenn man vom h. Dionysius selbst nichts weiss: denn ausser jener Stelle dürfte die fragliche Quelle nicht viel historisch Verbürgtes enthalten.

ganz wie das Martyr. Hieronym., welchem er offenbar diese Wissenschaft verdankt. Die Zeit bestimmt die Passio durch den Papst Clemens, während die Gesta den Christenverfolger Domitian nennen. Aber auch in der Passio ist von einer Persecutio die Rede, und es lag für den Benutzer nahe, nach dem Urheber derselben zu forschen. Die Gesta nennen die Frau Catulla, während in der Passio der Name fehlt: Havet wendet sich aber selbst ein, dass er nur in gewissen Hss. fehlt, und ich füge hinzu, dass er in der ältesten, welche vielleicht noch der Verf. der Gesta hätte benutzen können, steht. Endlich ist die Entfernung St. Denis' von Paris in der Passio auf 6 Meilen, in den Gesta auf 5 veranschlagt; die betreffende Stelle der Gesta steht aber nicht in Cap. 3, welches vom Martyrium der Heiligen handelt, sondern in dem vorhergehenden, und so ist dieses Bedenken ganz unbegründet. 1) Cf. SS. rer. Merov. II, p. 401. Die Stelle ist hier klein gedruckt.

Nun fügt freilich ihr Verf. den Paulus von Narbonne hinzu. Weshalb gerade diesen? Richtig wäre es gewesen, wenn er in der Einleitung alle sechs Collegen des Dionysius genannt hätte, da er sich aber nun einmal mit zweien begnügte, so hatte doch wohl nach dem Saturninus Paulus das nächste Anrecht, denn Narbonne ist die Metropolis von Toulouse. Der Verf. der Passio Dionysii hatte bei seiner Wahl vermuthlich keinen anderen Grund als Gregor, welcher H. Fr. II, 30 die folgenden Namen zusammenstellt: 'Narbonae Paulos episcopus, Tolosae Saturninus episcopus, Parisiacis Dionysius episcopus'.

Dagegen halte ich das dritte Argument Havets für richtig. Der Verf. der Passio unterscheidet nicht zwischen der ersten Begräbnisstelle der Heiligen und dem Kloster St. Denis, wo sich zu seiner Zeit die Reliquien befanden. Er kennt also nicht die durch die Gesta Dagoberti überlieferte Translation durch diesen König und ist folglich nicht so bewandert in der localen Ueberlieferung, wie der Verf. der letzteren Schrift. Die Lage der Stadt Paris beschreibt er umständlich, wie Havet meint, in der Annahme, dass sie seinen Lesern nicht bekannt sei; man könnte aber auch sagen, wie ein Fremder, der sich besuchsweise dort aufhielt. Unter den täglichen Wundern führt er an, dass Besessene, sobald sie den Grabstätten zugeführt waren, auf Befehl die Namen der darin liegenden Märtyrer nannten. Havet vermuthet vielleicht richtig, dass dieses Kunststückchen die Kirchendiener den neugierigen Pilgern und Fremden zum Besten zu geben pflegten.

Havet hätte vielleicht seine Argumente noch vervollständigen können. Der Verf. der Passio beschreibt die Bevölkerung, welche der h. Dionysius in Paris fand, in ganz merkwürdiger Weise. Es war ein wildes, trutziges Volk, ausgezeichnet durch Adel, welches auf der Seine-Insel dicht zusammengedrängt, an der gesunden Luft, dem schönen Flusse, dem fruchtbaren Lande, den Hainen und auch an den üppigen Weinbergen sein Ergötzen fand: es waren Germanen, der Verf. sagt es ausdrücklich: 'Tunc memorata civitas et conventu Germanorum et nobilitate pollebat'. Der Heilige erbaut eine Kirche und beginnt seine Missionsarbeit. Das Volk in Waffen kann den Wundern und Predigten des wehrlosen Mannes nicht widerstehen: wetteifernd unterwirft sich dem Joche Christi Germaniens Starrsinn: 'Germaniae cervicositas'. Hier steht es wieder. Es ist ganz sicher, dass sich der Verf. der Passio Dionysii, wenn nicht ganz Gallien, so doch

schreibt (723—755). Aus allen diesen Beispielen möchte ich nichts anderes gefolgert wissen, als dass die *Passio Dionysii* vor dem Jahre 767 geschrieben sein kann, nachdem nachgewiesen ist, dass kein Romane ihr Verfasser ist.

Die späteste Grenze für die Entstehung der Schrift wird durch das Alter ihrer handschriftlichen Grundlage gegeben. Die älteste Hs. Montpellier H. 55 ist saec. VIII/IX., und sie habe ich selbst gesehen. Zu dieser Zeit würde die Annahme Havets gerade noch passen, aber auch nur gerade noch. Die früheste Grenze kann nicht so sicher bestimmt werden. Wenn aber in der *Passio* der h. Dionysius mit dem Papste Clemens zusammengestellt, also in das 1. Jahrh. vorgerückt ist, so ist dies eine Ansicht, welche zum ersten Mal in einer Urk. Theuderichs IV. von 724 auftritt. Diese beiden Anhaltspunkte scheinen wenigstens soviel zu ergeben, dass die Schrift vor dem Jahre 800, aber noch im 8. Jahrh. entstanden ist.

Als seine erste Quelle für die Ordination und Sendung des h. Dionysius durch Papst Clemens führt der Biograph der h. Genovefa die 'traditio seniorum' an. Wir sahen eben, dass diese Tradition zum ersten Mal urkundlich bezeugt ist im J. 724. Mit der Urk. Theuderichs IV. für St. Denis zeigt die *Vita* einige wörtliche Uebereinstimmung. Eine directe Abhängigkeit der beiden Quellen ist wohl nicht anzunehmen. Wenn aber der Biograph selbst erklärt, dass er seine Nachrichten über den h. Dionysius u. a. aus der Tradition geschöpft hat, so wäre es vielleicht nicht gerade unwahrscheinlich, dass auch die Urkunde für St. Denis auf derselben Tradition beruht. Mit dieser Tradition hat es aber seine eigene Bewandnis. Der Anfang der Urk. von 724 ist aus einer älteren von 654 abgeschrieben, nur fehlt hier gerade die Stelle über die Ordination und Mission durch Papst Clemens. Diese ist also eigener Zusatz der späteren Urkunde. Nun fehlen in den B-Hss. von Gregors H. Fr. die Capitel I, 28, 29, und so steht dort der Papst Clemens (I, 27) unmittelbar vor dem h. Dionysius und seinen 6 Collegen (I, 30), deren Sendung Gregor selbst in das Jahr 251 setzt. Durch diese Lücke ist die Combination entstanden. Das Verdienst, den Sachverhalt aufgeklärt zu haben, hat Havet.

Die Stelle der Recension A der V. Genovefae über den h. Dionysius, an welcher auf eine erst 724 auftretende Tradition und auf die *Passio Dionysii* Bezug genommen wird, ist frühestens im 8. Jahrh. geschrieben. Man darf dies um so sicherer annehmen, als es auch von gegnerischer Seite

zugegeben wird. Die Recension A enthält aber die Schrift in der ursprünglichen Form. Wenn also der Verf. sagt, er habe 18 Jahre nach dem Tode der h. Genovefa, nämlich etwa 520, geschrieben, so hat er gelogen, und seine Schrift gehört in die Kategorie der Schwindel-Litteratur.

Dazu stimmt der Inhalt: König Childerich hat seine Residenz in Paris, welches die Franken nach 10jähriger Belagerung in Besitz genommen haben, und die Heilige steht in Beziehungen zu dem Säulenheiligen Symeon von Antiochia. Der Biograph setzt einen hohen Grad von Leichtgläubigkeit bei seinen Lesern voraus, wenn er solche handgreifliche Lügen geglaubt wissen will. Man kann ihn auch nicht mit der Tradition entschuldigen. Diese hat doch immer einen historischen Kern; reine Erfindung kann man doch wohl so nicht bezeichnen. Die Schrift ist ganz unbekannt geblieben bis auf jenen Mönch von St. Denis, welcher am Anfang des 9. Jahrh. die Gesta Dagoberti schrieb. Selbst Gregor weiss nichts von jener sonderbaren Geschichtsauffassung, welche ihr zu Grunde liegt, er weiss nichts von einer V. Genovefae und widmet doch dieser Heiligen ein ganzes Capitel in seiner Schrift In Gl. conf.

Wenn man den Biographen mit Sulpicius Severus und Eugippius jetzt vergleicht, wenn man seiner Schrift fast die gleiche Glaubwürdigkeit wie der V. Martini und V. Severini zuerkennt, so ist es vielleicht nicht überflüssig, an das Urtheil Kohlers (p. CI) zu erinnern, der wohl nicht im Verdachte stehen dürfte, die h. Genovefa herabsetzen zu wollen: 'Nous estimons que, jusqu'ici, on a donné trop de créance à la plupart des renseignements fournis par ce texte. En dehors des indications, pour lesquelles l'auteur ne pouvait avoir d'intérêt à fausser la vérité, il n'est pas permis de faire entrer dans le domaine de la certitude et par conséquent de l'histoire, celles dont l'authenticité ne serait confirmée par aucun autre document'. Die Vita gehört also zu den Quellen, die man besser nicht benutzt, und in diesem geringfügigen Punkte unterscheidet sie sich eben von den Heiligenleben, mit denen man sie fälschlich zusammengestellt hat.

Der Abbé Duchesne hat den Beweis vermisst, dass der Abschnitt über den h. Dionysius in A echt sei. Ob ich ihn jetzt erbracht habe, darf ich dem Urtheil des Lesers überlassen; ich glaubte, ihn allerdings schon in meinem ersten Aufsatz erbracht zu haben, indem ich nachwies, dass A die ältere und bessere Recension ist. Auf diesen Beweis ist Duchesne nicht eingegangen, weil er sich

nicht für verpflichtet hielt, für eine der beiden Recensionen Partei zu nehmen. Er nimmt aber hernach doch Partei, denn er übergeht die Dionysius-Stelle, weil sie in B fehlt. Er gesteht selbst, dass sie frühestens im 8. Jahrh. geschrieben sein kann, indessen ist sein Entschluss rasch gefasst: 'les épisodes ou développements, je les considère comme interpolés'. Sie ist also eine Interpolation, er betrachtet sie wenigstens als solche, — nein, er weiss es ganz gewiss, er hält es für erwiesen, denn er concludiert: 'Il est faux que sa rédaction porte trace d'évènements ou de préoccupations du VIII^e siècle'. Diesen Schluss¹ thut Duchesne in dem Augenblicke, wo er meinen ernsthaften Beweis (l'argument tiré de la langue est plus sérieux) mit der Bemerkung zurückweist, dass er zu den beiden Recensionen keine Stellung zu nehmen brauche. Wie man aber im vorliegenden Falle über die Echtheit urtheilen dürfte, ohne auf die Textfrage einzugehen, wird nicht jedem verständlich sein.

1) Eine Polemik habe ich thunlichst vermieden, aber die Ausfälle gegen meine Logik sind denn doch werth, näher besehen zu werden. Duchesne übersetzt 'Jungfrau' mit 'jeune fille' unter Beziehung auf das Alter und 'gelehrte Rückbildung' mit 'archaïsme' und macht dazu seine Randglossen. Eine gelehrte Rückbildung ist es, wenn Widukind 'Lugdunum' schreibt, wo in Flodoards Annalen 'Laudunum' steht. 'Lugdunum' für 'Laon' kommt nur noch in späteren Quellen vor — und in der Vita Genovefae. Der alte Name ist 'Lugdunum Clavatum', welchen seit 627 'Laudunum' verdrängt. — Entschieden Einspruch erheben muss ich aber dagegen, dass mich Duchesne den folgenden Syllogismus machen lässt: 'Grégoire, Frédégaire, ses continuateurs et l'auteur du L. H. Fr., qui sont plus anciens que le biographe (c'est justement ce qui est à démontrer), emploient toujours l'expression basilica s. Dionysii, sans parler du vicus: donc le biographe est postérieur. Ceci n'est guère logique: mais passons'. Ich hatte von älteren Quellen, die den 'vicus' nicht nennen, gesprochen, im Gegensatz zu den jüngeren, die ihn nennen, denn ich fahre fort: 'Ausdrücklich erwähnt finde ich diesen erst in einer Urkunde Childeberts III. von 710'. Dagegen bezieht Duchesne den Comparativ widersinnig auf die V. Genovefae und ersetzt mein Adjectiv 'älteren' durch den oben gesperrt gedruckten Relativsatz. Gegen eine derartige Vervollständigung meiner Arbeiten muss ich mich nachdrücklichst verwahren. Ich gebe jenen Satz hiermit seinem Eigenthümer zurück und überlasse ihm allein die Rechtfertigung der Logik, an welcher er seinen Spott geübt hat. Zur Sache aber sei Folgendes bemerkt. Wenn die älteren Geschichtschreiber die geographische Lage der Kirche St. Denis höchsten Falls durch den Beisatz Parisius bestimmen, Fulrad dagegen 777 durch den Ort Cadolacus, so folgt daraus, dass in älterer Zeit dieser Ort nicht existiert hat, und die Ausflucht, die älteren Quellen hätten keine Gelegenheit gehabt, ihn zu nennen, ist nichtig.

Ueber ein Fragment des Anonymus Canisii de vita Ottonis.

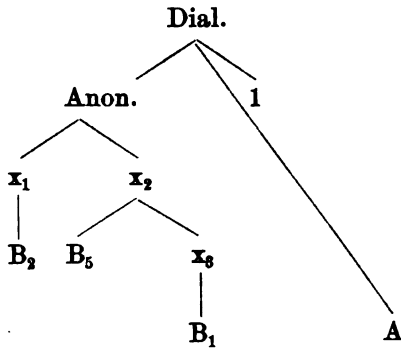
Von A. Heisenberg.

Aus einem Exemplar von Ovidius de Tristibus ed. Iac. Pontanus, München 1646, löste ich vom inneren Einband ein Fragment der Vita Ottonis episc. Babenberg. des Herbord in der Bearbeitung des sog. Anonymus Canisii. Es sind zwei zusammenhängende 8^o Pergamentblätter mit je 26, 25, 32 und 31 Zeilen (Columnnhöhe 19, Columnnbreite 10 cm). Die Ueberschriften der Capitel sind mit rother, alles Uebrige mit blauer Tinte geschrieben am Anfang des 14. Jahrh.; Correcturen finden sich nirgends.

Das Fragment stimmt mit den Münchener Hss. des Anonymus Canisii (B₁ und B₂ bei Koepke), am meisten mit B₁. Das erste Blatt reicht von [*coe*]nobis *convalescunt* (SS. XX, S. 710, 43) bis *successoribus canonicè substituendis* (711, 40), das zweite von *placuit duci* (726, 29) bis *nobilibus ac divitibus apta* (728, 6). Es fehlt jedoch das 5. Capitel des 2. Buches. Ausgeschlossen ist nicht, dass noch mehr in der Hs. fehlt; denn wäre, worauf übrigens nichts schliessen lässt, dieses Doppelblatt der Anfang und der Schluss einer Lage, so müsste dieselbe den Umfang von wenigstens sieben Doppelblättern gehabt haben.

Von der Recension, die uns in B vorliegt, weicht unser Fragment (B₅), abgesehen von Kleinigkeiten, in folgenden Fällen ab. 760, 47 haben die codd. B *contigit*, B₅ *contingit*; 726, 30 B *queant*, B₅ *nequeant*; 726, 40 B *pro*, B₅ *de*; 727, 31 B *coadiuvante*, B₅ *coadunante*. Dabei habe ich ausgeschlossen einige Stellen, an denen unser Fragment von Koepkes Lesung abweicht, an denen aber Koepkes Apparat nicht das Richtige giebt. Für unseren Abschnitt sind das vor Allem folgende Stellen: 726, 40 *cogitaret* bei Koepke, alle codd. B und cod. 1 *cogitarent*; 727, 44 B und cod. 1 *gratissimae*, bei Koepke *gravissimae*.

Der Stammbaum der bis jetzt bekannten Hss. würde also etwa folgender sein:



Das Fragment befindet sich jetzt auf der Münchener Staatsbibliothek unter Var. hist. 29096a.

Ein Brief Gerhohs von Reichersberg.

Mitgetheilt von Otto Kurth.

Herr Geheimrath Ernst Dümmler hatte kürzlich die Güte, mich auf eine in der gräflich Raczyńskischen Bibliothek zu Posen unter Qu. II. H. d. 18 befindliche Pergament-Hs. aufmerksam zu machen, die wahrscheinlich im 13. Jahrh. im fränkischen Kloster Ebrach geschrieben, und deren Inhalt erst zum Theil bekannt geworden ist. Vor mehreren Jahren hat Joseph Schwarzer über sie gehandelt und einiges daraus veröffentlicht¹. Er hat aber kein vollständiges Verzeichnis aller Stücke aufgestellt; in der Hs. ist noch manches enthalten, was gedruckt zu werden verdient. Es ist mir bisher nur möglich gewesen, eins dieser interessanten Stücke, einen Brief Gerhohs von Reichersberg, zu bearbeiten. Der unten folgenden Veröffentlichung dieses Briefes will ich eine Vervollständigung der Schwarzerschen Mittheilungen voraufschieken.

Die Hs. zerfällt ihrem Inhalte nach in 3 Theile. Theil I² reicht bis fol. 27 und enthält Gebete und Betrachtungen im Anschluss an das Leben Christi, vergl. Schwarzer, N. A. VI, S. 515.

Theil II (Rubrik: 'Incipit prefatio sequentis operis'), von fol. 27—41, beginnt mit jenem Schreiben Gerhohs von Reichersberg. Hierauf folgt fol. 30—41³ die Schrift, um die es sich im Briefe Gerhohs handelt: 'Assumptio sanctissime dei genitricis Marie', vgl. Schwarzer a. a. O. S. 515.

Theil III (Rubrik: 'Incipiunt miracula'), fol. 42—111, vgl. Schwarzer ebenda, enthält Mirakelgeschichten. Der Verfasser nennt nur den Anfangsbuchstaben seines Namens E. Ueber seine Quellen sagt er: 'nihil horum scribo, que legerim vel scripta compererim, sed quedam, que visu, plurima, que auditu didicerim'. Ein Hauptgewährsmann scheint ihm ein gewisser Becelinus gewesen zu sein, denn

1) N. A. VI, 516—528 und Zachers Zeitschrift für deutsche Philologie XIII, 338—351. 2) Der Anfang fehlt. 3) Zwischen fol. 38 und 39 fehlen 3 Blätter.

ihn citiert er, soweit ich gesehen habe, zweimal¹. Die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte lauten:

fol. 42b: De sacramentis altaris. 43a: De eo, qui post visum edoctus est de sacramentis. Ibid.: Quod sanguis Christi propria specie apud nos visus est. 43b: De eo, qui sanctam Mariam in altari vidit. Ibid.: De pastore, qui eucharistiam iugiter secum ferens fulmine periit. 45a: De eo, qui eucharistiam sepelivit. 46b: Quod reges monachi et conversi visi sunt in spiritu. Ibid.: De eo, qui draconem vidit. 47b: De Pontio episcopo et monacho eius. 49b: De Godeschalco monacho. 50b: De puella, quam sancta Maria vocavit. 52a: De fratre, qui secundum revelationem obiit. 53a: De iuvenibus, qui se post mortem ostenderunt abbati suo. 55a: Quod sancta Maria cuidam visa est. 56a: De monacho studioso in choro. 57a: De monacho iracundo. 57b: De eo, qui se occiderat et revixit. 60a: De eo, quem demones occiderunt. 61b: De eo, qui submissus est in cloaca². 63b: De eo, qui vidit omnes ordines ante deum in visione. 65a: De Volmero decano, viro bono. 66b: De Bertolfo, sancto presbytero et monacho. 67b: Quod apud nos fuerunt et sunt viri sancti. Ibid.: De Ottone viro sancto. 68b: De abstinentia. 69a: De castitate. Ibid.: De iustitia. 69b: De Petro episcopo. Ibid.: De parvulo, qui in igne non arsit. 70b: De fenestratore episcopum consulente. 71b: De Petro, Clare vallis abbate sancto. 73a: De duobus nigromanticis.

fol. 75—92 ist von Schwarzer veröffentlicht³, ich kann daher von der Aufzählung der Capitelüberschriften absehen. fol. 75—80 enthält eine Lebensbeschreibung der heiligen Hildegunde († 1188), fol. 80—92 eine der Sage vom Mönche Felix verwandte Erzählung, vgl. Schwarzer S. 516. 527.

fol. 92a: De peregrino, qui de nostris partibus Ierosolimam ivit. 92b: Quod abeuntibus sociis ipse remansit in templo. 93a: Quod angelica virtus apparuit et eum ultra mare transposuit. 93b: Quod uxor viro non credit nec cives factum narranti. 94a: Quod limina sancti Iacobi visitat et cum sociis denuo redit. Ibid.: Quod factum hoc gloriosum sit, sed spiritualiter conversari multo gloriosius.

1) fol. 57a: 'Adhuc Becelinum nostrum do testem rerum, quas narro' und 57b: 'Mirum certe et incredibile, nisi Becelinus noster et alii plures fatentur' etc. 2) Zwischen fol. 60 und 61 fehlt 1 Blatt. 3) fol. 75—80 im N. A. VI, a. a. O. fol. 80—92 in Zachers Zeitschrift f. deutsche Philologie XIII, a. a. O.

94b: De quodam monacho de Campo¹. 97b: De Waltero monacho.

fol. 99—104 hat Schwarzer gleichfalls veröffentlicht². Auf fol. 99 f. folgt eine Erzählung erst in Prosa, dann in Versen: 'De quodam servulo capto in curia Eberacensium', vgl. Schwarzer a. a. O. S. 527. fol. 101—104 enthält einen Brief Engelhards³, des Verfassers der Vita Mathildis, an den Abt Hermann von Ebrach. Ueber diesen und den Schluss der Hs. vgl. Schwarzer a. a. O. S. 523.

Der Brief Gerhohs von Reichersberg ist ein interessantes Beispiel historischer Kritik aus dem 12. Jahrh. Ueberzeugend weist Gerhoh darin nach, dass die vom h. Hieronymus für apokryph gehaltene Schrift über die Himmelfahrt der Maria⁴ nicht die sein könne, welche er einem Nonnenkloster überlassen wolle 'etiam in ecclesia legendum', sondern dass sich das Verdammungsurtheil des Hieronymus auf eine andere ähnliche Schrift beziehen müsse. Doch der Brief mag nun folgen:

Frater Gerhohus prepositus Reichersbergensis in Christo sororibus vigilare et adventum sponsi observare. O karissime in Christo sorores, cantica super alia diligentes fortes exactrices estis, mihi oportune importune instantes, ut eliciatis nunc vinum dignum dilecto viro ad potandum labiisque et dentibus illius ruminandum, nunc panem cotidianum de cotidiane psalmodie farina confectum; et ego vicissim a vobis exigo non tam mulieris fortis⁵ fortia opera quam mel et lac reconditum sub lingua vestra et eructandum inter cantica, super alia dilectione Dei tanquam melle dulcorata et dilectione proximorum quasi lacte redundantia. Quibus decenter condiendum nunc a me novum quid exigitis, ut videlicet scriptum de transitu beatissime semper virginis Marie, quod solita importunitate sanctaque aviditate obtinuistis vobis concedi legendum, non in ecclesiastico conventu sed seorsum, nunc donem vobis etiam in ecclesia legendum. Despondi enim vos uni viro virgines castas exhibere Christo, sicut vir illustris⁶ Paulam et Eustochium desponderat eidem⁷. Quas quia ipse prohibet a legendo apocripho illo scripto de transitu sancte Marie — nescitur a quo edito — suspectus factus est multis sermo iste, quem habetis tanquam refutatam ab ipso beato Ieronimo, cum

1) Eine 1122 gestiftete Cistercienserabtei in der Nähe von Geldern; vgl. Böttoher, Germania sacra, Lpz. 1874, Ia, S. 420. 2) N. A. a. a. O. S. 523—529. 3) Vgl. Schwarzer S. 523. 4) Vgl. Migne, Patrologia latina, Tom. XXX, epist. 9. 5) Vgl. Prov. 31, 10. 6) Der h. Hieronymus. 7) Vgl. Migne XXII, ep. 108, cap. 6. 15. 26.

ipse non hunc, sed aliud quoddam hystoricum scriptum penitus apocriphum, cuius auctor ignoratur, proscriptis ac dampnasse inveniatur, non ut credatur hereticum, sed ne recipiatur certum pro incerto. Ita enim ait ad Paulam¹ et Eustochium: 'Ne forte, si venerit in manus vestras apocriphum illud de transitu sancte Marie semper virginis, dubia pro certis recipiatis — quod multi Latinorum pietatis amore, studio legendi carius amplectuntur — presertim ex his cum nichil aliud experiri possit pro certo, nisi quod hodierna die gloriosa migravit a corpore'². Nos vero in hoc sermone multa invenimus certa certis testibus comprobata, singularem celsitudinem beate Marie multum dicentia, ut patebit in sequentibus. Illo ergo scripto in sua incertitudine³ relicto, ut placet beato Ieronimo, sermonem, quem huic proemio subnectimus, ita ut in antiquissimis et emendatioribus exemplaribus eum invenimus, non est meum dare vobis vel auctorizare, quia modulo nostro contenti nullam nobis potestatem vendicamus aliquid tale donandi vel auctorizandi. Sed tamen, quia certis auctoritatibus idem sermo subnixus est, nos eum quasi divinitus nobis donatum et certis testibus ac magnis patribus auctorizatum recepimus⁴. Immo iam dudum receptum cognoscimus. Vobisque, sorores in Christo dilectissime, concedimus legendum in festo assumptionis beate Marie fulti nimirum certissimis auctoritatibus orthodoxorum patrum, videlicet Dionisii Ariopagite, discipuli beati Pauli⁵, et Iuvenalis Ierosolimitani patriarche⁶ nec non Germani⁷, Constantinopolitani archiepiscopi. Idem quippe Dionisius, ut in ipso sermone apparet, in libro de divinis nominibus⁸ dormitioni sancte Marie theothocos interfuisse testatur se cum sanctis apostolis et Thimotheo suo condiscipulo ac sancto Iertheo⁹ post apostolos viro excellentissimo. Quorum testimonio non credere absit a nobis et nostris omnibusque fidelibus sancte Marie suffragio indigentibus. Valet quoque ad sermonis huius firmamentum, quod longe post beatum Ieronimum non tam conscriptus quam ex patrum

1) Hs. ursprünglich 'Paulū', von zweiter Hand (?) verbessert 'Paulā'.

2) Bei Migne a. a. O. XXX, ep. 9, cap. II. 3) Hs. ursprünglich 'certitudine', übergeschrieben 'i'.

4) Hs. ursprünglich 'recipimus', übergeschrieben 'ce'.

5) Apostelgesch. 17, 34.

6) Erster Patriarch von Jerusalem, gest. 458.

7) Metropolit 715—780.

8) Ueber diese Schrift vgl. Wetzer und Welter, Kirchenlexikon, Freiburg i. B. 1884, III, 1790 ff.

9) Er lebte anscheinend um die Mitte des 4. Jahrh., wo ein Hierotheos Lehrer der Theologie und 'nach dem Zeugnisse des unter dem Namen Dionysius Areopagita bekannten Schriftstellers der Verfasser eines theologischen Lehrbuches' war. Wetzer und Welter a. a. O. V, 2038.

scriptis collectus invenitur, eo quod Iuvenalis episcopus, cuius hic auctoritas introducitur, post obitum Ieronimi claruit et Martianus imperator, cuius hic mentio inseritur, non Ieronimi sed Iuvenalis contemporaneus invenitur, ut ex hoc manifestum sit non hunc sermonem sed aliud quoddam de transitu beate Marie scriptum reprobasse illustrem virum, quod etiam Gelasius papa¹ inter apocripha reputavit. Qui si forte sermonem hunc tantorum patrum testimoniis fultum vidissent, eorum fidei procul dubio annuissent. Porro si liber ille Cosme, unde in hoc sermone nonnulla sunt excerpta, putatur apocriphus, non ideo tamen sermo ipse repudiandus est, quia, quod excerptum² de apocripho hic est insertum, hoc procul dubio non est apocriphum. Licuit semperque licebit non solum de apocriphis verum etiam de paganorum scripturis tale quid excerpere, quod non sit apocriphum seu paganum. Unde apostolus ad redarguendos Cretenses de quodam pagano poeta³ ipsorum tale posuit testimonium: 'Cretenses semper mendaces, male bestie, ventris pigri'⁴. Neque tamen Pauli epistola propter hoc est repudiata quasi scriptura poetica vel pagana, quod habet quedam de pagano poeta, maxime cum eadem ipsa veraciter dicta non sint nisi veritatis fonti attribuenda, unde manant omnia vera tam per ora paganorum quam per ora Christianorum. Item exempla Iude apostoli habent quedam de apocriphis sumpta testimonia. Nam quod ait⁵: 'Prophetavit autem de his septimus ab Adam Enoch dicens: Ecce venit dominus in sanctis milibus suis facere iudicium contra omnes, arguere omnes impios' de apocripho libro sumptum est. Proinde primis quidem temporibus a plerisque hec epistula reiciebatur, sed considerata ratione apostolice auctoritatis et manifeste quam continet veritatis meruit inter sacras scripturas reputari. Neque audet quisquam sane mentis hec improbare, maxime quia tale testimonium de apocriphis Iudas assumpsit, quod non apocriphum aut dubium, sed vera luce et lucida esset veritate perspicuum. Similiter nobis arbitrari licet: quia liber Cosme de transitu sancte Marie a quibusdam habitus est apocriphus et putatur esse ille, quem Ieronimus notavit ac papa Gelasius apocrifavit, sermo iste habens inde sumpta testimonia diu est neglectus. Verum nunc auctoritate ipsius

1) I, 492—496.

2) Hs. urspr. 'exerptum', c übergeschrieben.

3) Sprichwörtlich war im Alterthum der bekannte Vers des Epimenides aus Oreta: 'Κρητες αει ψευδοται, κακα θηρια, γαστροτες αργαι'; cf. Callimachus, hymn. I, 8.

4) Paulus ad Titum I, 12.

5) Iud. 14.

veritatis defensatur a mendatiis apocriforum, presertim quia nullum de libro apocrifo apocrifum testimonium continet, sed ea tantum, quibus Dionisius Ariopagita consonat et que antiqua traditio commendat. Unde licet ignoretur, cuius industria collecta sint in hoc sermone rationabilia testimonia, partim de libro Dionisii, partim de tractatibus aliorum patrum, partim de antiqua traditione seniorum, tamen, quia hoc non ignoratur, quod ad honorem et venerationem dei genitricis hic sermo rationabiliter est contextus, merito iudicatur ob reverentiam ipsius beate semper virginis honorabiliter acceptandus tanquam fidelis sermo et omni acceptione dignus. Qui autem in eo id putant absurdum vel impossibile, quod apostoli feruntur de diversis mundi partibus ad obitum beatissime virginis repente convenisse baiulante nube, legant et in veteri testamento Heliam¹ transportari solitum tali miraculo et in novo Philippum, de quo dixit²: 'Spiritus dei rapuit Philippum et amplius non vidit eum eunuchus. Philippus autem inventus est in Azoto'³. Legite itaque, karissime filie, hunc desideratum de assumptione sancte Marie sermonem filii eius et ipsius annuente clementia et concedente nostra licentia. Neque enim quispiam sanum sapiens in hoc me temerarium iudicabit, quia id recipio et recipiendum iudico, quod, sicut in ipso sermone subsequenti clarebit, et Dionisius Magnus corroborat et episcoporum Palestinorum propter Calcedonense concilium in regia urbe Constantino-politana⁴ collectorum convenientia et⁵ Iuvenale Ierosolymorum patriarcha proloquente confirmat. Sermo quoque ipse, ut in modo dictaminis apparet, grece primo editus et postea in latinum translatus antiquitatis maturitates commendat, ut etiam per hanc manifeste ab illo apocrifo, quod Ieronimus imperat, secernatur.

1) 2. Kön. 2, 11. 2) Apostelgesch. 8, 39. 3) Stadt in Judäa, sonst Asdod. 4) Hs. 'constantinopoli'. 5) So Hs.

Supplik
des Frauenklosters Inzigkofen (bei Sigmaringen)
an Papst Alexander VI.

Mitgetheilt von **F. A. von Lehner.**

Die fürstlich hohenzollerische Hofbibliothek zu Sigmaringen besitzt unter n. 360 des Handschriftenkatalogs ein Bittgesuch des ehemaligen Nonnenklosters Inzigkofen (bei Sigmaringen) an Papst Alexander VI., welches sowohl inhaltlich, als auch besonders wegen seiner Ausstattung von Interesse ist. Das Pergamentblatt hat eine Höhe von beinahe 32 und eine Länge von beinahe 46 Centimetern. Die Buchstaben der obersten Zeile 'BEATISSIME PATER' sind durchschnittlich 25 Millimeter hoch, das B aber hat eine Höhe und eine Breite von je 57 Millimetern. Sämmtliche Buchstaben sind mit Blattgold belegt, die Räume innerhalb derselben und zwischen denselben mit allerlei Linien- und Schnörkelverzierungen, von denen manche an spätgothisches Fenstermasswerk erinnern, in Karmin ausgefüllt. Das B ist in ein blaues, karmingerändertes Quadrat eingeschlossen, die obere Hälfte des Innenraumes aber hat mennigrothen, die untere Hälfte blassgrünen Grund; über beide Hälften hin erstreckt sich das Wappen Alexanders VI. (Borgia). Von dem B aus läuft rechts über die Zeile hin ein polychromes Pflanzenornament, das am Rande im rechten Winkel abbiegt und senkrecht am Context der Urkunde bis über die Mitte des Blattes sich herunterhängelt. Auch am linken Rande hat das B nach rückwärts eine kurze Blumenverzierung. Unterhalb derselben ist das Wappen der Züricher Familie 'Brisacher' in Gold und Farben ausgeführt. Die schöne und sorgfältige Schrift der Urkunde ist wohl römische Kanzleischrift. Der Inhalt ist folgender:

BEATISSIME PATER

Ut animarum salutis devotarum sanctitatis vestre oratricum prepositisse et monialium monasterii in Insikoven

ordinis sancti Augustini canonisarum regularium de observantia Constantiensis diocesis que numerum non excedunt triginta quinque salubrius consolatur¹, supplicant humiliter sanctitati vestre oratrices prefate, quatinus eis specialem gratiam facientes, ut confessor ydoneus secularis vel cuiusvis ordinis regularis presbiter, quem quelibet earum duxerit pro tempore eligendum, ipsas ab omnibus et singulis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis et promulgatis ac votorum quorumcunque et ecclesie mandatorum transgressionibus, ieiuniorum penitentiarumque eis iniunctarum in toto vel in parte omissionibus omnibusque aliis et singulis suis peccatis, criminibus, excessibus et delictis quantumcunque gravibus et enormibus, de quibus corde contrite et ore confesse fuerint, etiam si talia essent, propter que sedes apostolica specialiter vel generaliter merito foret consulenda, de reservatis exceptis contentis in bulla que legitur in die cene domini semel in vita et in mortis articulo, de aliis vero eidem sedi non reservatis casibus tocies quotiens opus fuerit absolvere et pro commissis penitentiam iniungere salutarem, vota vero quecunque ultramarina Ierosolimitano, apostolorum Petri et Pauli de urbe ac sancti Iacobi in Compostella visitationis liminum, religionis et continentie votis dumtaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare et iuramenta quecunque relaxare ac omnium peccatorum suorum plenariam indulgentiam et absolutio-nem impendere possit et valeat. Quamque ipse et earum quelibet unum vel duo altaria seu loca devota per ipsas in earum monasteriis residentes seu claustro eligenda singulis quadragesimalibus et aliis diebus cuiuslibet anni visitando omnes et singulas indulgentias et peccatorum suorum remissiones consequantur, quas consequerentur, si singulis eisdem diebus omnes et singulas urbis et alias ecclesias que a Christi fidelibus propter stationes et indulgentias consequendas visitari solent personaliter visitarent. Nec non ipsis etiam et earum cuilibet, ut ovis, caseo, butiro et aliis lacticiniis quadragesimalibus aliisque a iure prohibitis et veneris diebus extra quadragesimam etiam ovis et carnibus ipsis in infirmitate constitute de consilio medicorum uti, frui et vesci libere et licite possint et valeant, licentiam et facultatem auctoritate apostolica concedere et indulgere dignemini de gratia speciali. Constitutionibus et ordina-

1) Sol

tionibus apostolicis ac regulis cancellarie in contrarium per sanctitatem vestram editis, quibus omnibus pro hac vice specialiter et expresse derogare placeat, ceterisque in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque cum clausulis oportunis et consuetis.

In der Flucht der letzten Zeile, unmittelbar nach dem letzten Wort der Urkunde, steht von einer Hand, welche sehr an das Facsimile der Hs. Alexanders VI. in Gregorovius' Lucrezia Borgia erinnert, geschrieben: 'Fiat ut petitur'. Darauf folgt ein Buchstabe, den Wattenbach R gelesen hat, und der also dem Anfangsbuchstaben von Alexanders Taufnamen, Rodericus, entspricht. Mit dem Anfangsbuchstaben ihres Taufnamens signierten bekanntlich die Päpste die ihnen vorgelegten Suppliken eigenhändig.

Nach einem Intervall von 2 Centimetern folgt auf dem linken Drittel des Blattes in kurzen Zeilen die Recapitulation der Wünsche des Klosters:

Et de reservatis exceptis premissis semel in vita et in mortis articulo.

Et de aliis sedi apostolice non reservatis casibus semel tantum et iterum in mortis articulo nullius superioris requisita licentia et insuper de licentia superioris totiens quotiens opus fuerit.

Et de plenaria remissione et absoluteione semel in vita et in mortis articulo.

Et de commutatione votorum supradictis exceptis et relaxatione iuramentorum.

Et de indulgentia stationum ecclesiarum urbis et alias altaria seu loca visitando.

Et de lacticiniis quadragesimalibus et aliis extra quadragesimam etiam veneris diebus ovis et carnibus ipsis infirmis ut prefertur.

Et cum derogatione regule cancellarie in contrarium edite ut prefertur.

Et quod presentium transsumpto per notarium subscripto plena fides adhibeatur.

Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat.

Auf der rechten Seite ist diese Recapitulation von einer senkrechten Klammer umfasst, hinter welcher wieder von derselben Hand wie oben das 'Fiat' nebst dem Anfangsbuchstaben geschrieben steht.

Zwei Centimeter unterhalb der Recapitulation steht von einer dritten Hand: Dat. Rome apud sanctum Petrum sexto Kal. Maii anno secundo.

Ueber die Veranlassung der Bittschrift, sowie über die Verzierung derselben mit dem Brisacherischen Wappen giebt die Chronik des Frauenklosters Inzigkofen nähere Auskunft. Diese Chronik befindet sich ebenfalls unter den Hss. der hiesigen Hofbibliothek. S. mein 'Verzeichnis der Handschriften' Sigmaringen 1872, n. 68. In dieses 'Verzeichnis' ist, beiläufig bemerkt, die Inzigkofer Supplik noch nicht aufgenommen; sie wird in einem 'Nachtrag' oder in einer neuen Auflage des 'Verzeichnisses' erscheinen, da sie erst nach Abschluss der ersten Auflage in die Hofbibliothek gelangte. Die aus vier Quartbänden bestehende Chronik ist von verschiedenen Händen, von denen mehrere den Erzählungen gleichzeitig sind, geschrieben. Zu einem grossen Theile ist sie durch eine Hand des vorigen Jahrhunderts von älteren Aufschreibungen copiert. Hierzu gehört auch der folgende Bericht, an welchem ich nur in den nöthigsten Fällen geändert habe.

'Umb daß jahr da man zöhlt 1493 war ein kürchherr zu Sigmaringen, der hieß herr Conrad Stöckhle. Diser hatt ein sonders grosse lieb zum gottshauß gehabt, und uns treulich geholffen mit geltleichen. Dan alß unßer lieber stüfftherr, herr Michael von Reischach, gestorben, kamen unsere kloster in große noth, weilen wür sehr mangleten daß gelt oder leibgeding, so wür, so lang herr Michael gelebt, jährlich genossen. Darumben etlich jahr nach seinem todt ware daß gottshauß bey 900 gulden schuldig. Under diser zeit kam zu unß Carl Preysacher, welcher unser besonders gueter freundt ware, und batte unsere alte, daß sie ihm leücheten oder an einem anderen orth entlehneten 600 β. Da liehe ihm dise suma der obgenandt herr Conrad Stöckhle; dafür versözte man ihm zu einen underpfandt die zwey böste höff unsers gottshauß, welche Carl Preysacher mit grossen danckh annahme, und, waß er versprochen, hat Er treulich gehalten und daß gelt bald wüder erlegt, daß also die 2 höff in kurzer zeit wüderumb sein ledig worden und dem gottshauß zue kommen. Wie hart aber diser versaz die from und gethrey schaffnerin, s. Fides Bendelin, ankomen und empfunden, kan niemand glauben, alß der es erfahren hat. Doch erkennete dise guettat der obgenandte Carl Preysacher sehr danckhbahr, wie auch sein brueder Marquart Preysacher, welcher kayßerlicher hoffcanzler ware. Diser sagte: Weilen daß gottshauß seinen brueder ein so grosse threy und lieb erwüsen habe, darumb wolle er unß hingegen ein erkhandtlikheit bezeugen, welche, so lang daß

gottshauß stehen werde, bleiben solle. Also hat er unß die gnad zuweegen gebracht und erhalten vor alle künftige zeiten, daß, wan wür den ablaß der stationes zu Rom wollen gewinnen, wür nit dörffen oder müeßen wie vorhin zue ieder station die 7 bueßpsalmen betten, sonder nur sovill vatter unser, alß die oberen ordnen werden, und alß dann vollkommenen ablaß und verzeichung aller sinden erlangen. Auch ist unß in diser gnad ertheilt: vollkomner ablaß zu gewinnen und verzeichung aller sinden zu erhalten einmahl im leben, und auch einmahl in der letsten kranckheit, wie auch die veränderung und auflösung der gelibt und aufhebung oder abnehmung eines aydts, ablaß der stationen, erlaubnus: ayr, käß, schmalz und andere speusen von mülch in der fasten und an anderen gebottnen fasttügen zu eßen, auch daß ausser der fasten nach rath und verordnung der leibarzten den kranckhen am freytag ayer vnd fleisch zu essen derff gegeben werden. Dises alles ist unß gnädig erlaubt und zuegelassen von unserem heiligen vatter dem papst.

Wür haben von villen gelehrten (welchen wür disen gnadenbrüef gezeugt) verstandten, daß, wan wür den ablaß der stationes gewinnen wöllen, so sollen wür nach innhalt deß ablaßbrüef einen altar oder ein anders orth im kloster erwöhlen und daßselbe besuechen nach willen und ordnung der oberen, vnd allda betten, sovill die obrikheit werde verordnen, so erlange eine volkhomen ablaß, sowohl alß wan sie auf selben tag persöhnlich zu Rom wähere in derjenigen kürchen, wo die station gehalten würd, und ist zu gewünnung deß ablaß von den oberen gesözt worden und verordnet 5 vatter unser und 5 Ave Maria und ein glauben, ein Salve Regina und ein De profundis.

A^o 1514 haben wür disen ablaßbrüef lassen besichtigen den hochgelehrten doctor Johannes Schlüpf, kürchherr zu Ueberlingen, dan er ist ein sonderbahrer freundt und guettgünner unseres gottshauß gewest. Diser hat gesagt: Er hab der päbstlichen Brüef zwar vill gelesen, aber keinen, wüe disen, von so großer gnad und müldigkeit, und sey diße gnad daß gröste kleinoth, so daß gottshauß habe, und wan schon an disem ablaß oder gnadenbrüef kein insigill, so seye er doch durch daß wort 'fiat fiat' genuegsamb bekröfftiget, und habe so grosse gnad und müldigkeit unsers heiligsten vatters Allexandrii in sich, alß wan ein sigill daran wähere. Es hat unß auch der obbemeldte doctor versicheret, daß wan

schon der brüef nur auf 35 persohnen gesözt sey, doch der ganze convent darunter vermeindt werde. Dan weilen außtrucklich in dem brüef stehe, daß dises mahl ihrer nit mehrer gewesen, so seye gewiß, daß der ganze convent darunter verstandten werde, es megen hernach mehr oder weniger sein als 35. Und dise gnad seye für alzeit dem gottshauß geben, so lang selbes stehet, und schreibt auch diser doctor mit aigner handt, daß diser ablaß gewiß und sicher seye, dan solcher genuesam bekröfftiget durch die worth 'fiat ut petitur', so von päbstlicher handt geschrüben und signirt seyen'.

Reichverzierte Suppliken dieser Art aus der Wende des 15. und 16. Jahrh. gehören, wie es scheint, zu den Seltenheiten. Mir ist nur ein Analogon bekannt: die dem Landesarchive zu Graz angehörige Supplik des Frauenklosters Göss an Papst Innocenz VIII. aus dem Jahre 1489, von welcher Dr. A. Luschin in den Mittheilungen der K. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, XVII. Jahrg., Wien 1872, p. XLIV. spricht. Dass eine so bedeutende Persönlichkeit, wie der einflussreiche Kanzleibeamte Marquart Brisacher in die Geschichte hineinspielt, vermehrt offenbar das Interesse für unser Exemplar. Dass jeder Registraturvermerk auf dem Blatte fehlt, könnte der Vermuthung Raum geben, dass durch Brisachers Einfluss die Sache auf Nebenwegen durchgebracht wurde, um die Sporteln zu sparen. Ist ja doch die Zurückgabe der Originalsupplik mit dem Vermerk der Genehmigung statt einer eigentlichen Bulle wohl auch aus dem Grunde erfolgt, damit die Kanzleikosten erspart würden, wie dies im 15. Jahrh. mehrfach vorkommt.

Nachrichten.

88. Am 8. November beging Th. Mommsen in Rom, dem geistigen Mittelpunkte aller seiner Studien, die Feier der vor 50 Jahren in Kiel erworbenen juristischen Doctorwürde. Die Centraldirection der Mon. Germ. hat an diesem Feste ihres hochverehrten Mitgliedes lebhaften Antheil genommen. E. D.

89. Mit der soeben vollendeten 2. Abtheilung des 2. Bandes der Diplomata scheidet der bisherige Leiter derselben, Hofrath Th. von Sickel, aus der Centraldirection der MG. aus, der er — bis 1887 als Vertreter der Wiener Akademie — seit ihrer neuen Begründung in Berlin angehört hatte. Wir dürfen es als eine günstige Fügung preisen, dass er, der Schöpfer der neueren Diplomatik, der erste, der seit Mabillon diesem wichtigen Zweige historischer Forschung neue Bahnen gewiesen und eine ausgebreitete Schule dafür begründet hat, uns in den beiden von ihm bearbeiteten Bänden der Kaiserurkk. des 10. Jahrh. ein Muster und Vorbild für alle weiteren Leistungen auf diesem Gebiete hinterlässt. Neben den mit aller Treue wiedergegebenen Texten der Urkunden ist darin auch das Material für die Geschichte der Kanzlei vollständig niedergelegt. Indem Sickel sich nunmehr ganz der Leitung des Oesterreichischen Institutes für Geschichtsforschung in Rom zuwendet, werden seine Arbeiten durch die HH. Bresslau und Mühlbacher ununterbrochen fortgeführt. E. D.

90. Bei der Abtheilung Epistolae ist seit dem August Hr. Dr. Karl Hampe aus Bremen als Mitarbeiter eingetreten. — Unser bisheriger Mitarbeiter Hr. Dr. Herzberg-Fränkell ist im October d. J. einem Rufe zu einer Professur für Allgemeine Geschichte an Loserths Stelle nach Czernowitz gefolgt. — Mit der Vollendung des zweiten Diplomata-Bandes ist auch Herr Dr. W. Erben, der in der letzten Zeit hauptsächlich an demselben mitgearbeitet

hat, seit April 1892 Conservator des K. und K. Heeresmuseums in Wien, aus dem Verband der Mitarbeiter der Mon. Germ. ausgeschieden.

91. Erschienen sind:

von der Abtheilung *Scriptores* (Octavserie): *Lamperti monachi Hersfeldensis opera. Recognovit O. Holder-Egger. Accedunt Annales Weissenburgenses. (Mit einer Handschriftentafel.) Hannoverae et Lipsiae 1894.*

von der Abtheilung *Leges* (sectio II): *Capitularia regum Francorum. Tomi II. pars secunda ed. V. Krause. Hannoverae 1893.*

von der Abtheilung *Epistolae*: Tomi II. pars I. *Gregorii I. Registri L. VIII—IX. ed. Ludovicus M. Hartmann.*

von der Abtheilung *Diplomata*: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Zweiten Bandes zweiter Theil. Die Urkunden Otto des III. Herausgeg. von Th. von Sickel. (Mit Register zu II, 1 und 2 und Nachträge zu I und II.)

92. In den Gött. Gel. Anz. vom 1. Nov. 1893, n. 22, S. 871—898 hat P. Kehr die Ausgabe des Codex Carolinus im 3. Bande der *Epistolae* einer so misgünstigen Kritik unterzogen, dass ich zur Rechtfertigung jener Folgendes zu erklären mich verpflichtet fühle:

1. Die Wahl Gundlachs (der übrigens nicht 'fast den ganzen', sondern nur zwei Drittel des betreffenden Bandes bearbeitet hat) zum Herausgeber des Cod. Carol. erfolgte, weil er von den Mitarbeitern sich bereits am meisten mit Briefen der vorangehenden und derselben Zeit beschäftigt hatte und demnach am besten dafür vorbereitet schien.
2. Für die Art der Benutzung der Hs. trage ich die Verantwortung und glaube sie tragen zu können. Belehrt durch die Recension Sickels hätte auch ich am liebsten den Codex ganz neu vergleichen lassen. Da sich dem Schwierigkeiten entgegenstellten, so verliess ich mich neben Jaffé auf eine Vergleichung von Pertz, dessen Zuverlässigkeit, zumal aus seinen jüngeren Jahren, allgemein anerkannt ist, und auf eine Nachvergleichung aller irgendwie zweifelhaften Stellen durch einen tüchtigen Schüler Sickels. Sehr wichtig war ausserdem die Abschrift des Flacius in Wolfenbüttel, weil vor den vermeintlichen Ver-

- besserungen der Wiener Bibliothekare angefertigt. Als eine ganz nebensächliche Frage musste es erscheinen, ob die Hs. um 850 oder um 870 geschrieben sei, da sie jedenfalls Abschrift ist, ebenso wie die auch von Sickel offen gelassene Unterscheidung der beiden neueren Hände, deren Aenderungen ja überhaupt verwerflich sind. Irgend einen thatsächlichen Beweis für seinen Zweifel gegen die Textgestaltung hat Kehr nicht beigebracht.
3. Wie weit man Texte dieser Uebergangszeit verbessern dürfe, ist eine sehr streitige Frage. Mag der Herausgeber, wie ich gern zugebe, darin etwas zu conservativ verfahren sein, so ist doch die Zahl (16) der zum Theil nicht glücklichen Verbesserungsvorschläge Kehrs einem so umfangreichen Werke (von 189 Quartseiten) gegenüber eine recht mässige.
 4. Gegen die zeitliche Anordnung der Briefe, nächst der Textgestaltung selbst fast die wichtigste Aufgabe des Herausgebers, hat Kehr nichts Wesentliches vorzubringen gewusst. Die schon von Andern vorgeschlagene Umstellung der Briefe 49—51 ist mindestens sehr zweifelhaft, und die von ihm geäusserte Vermuthung, dass unter Anastasius zwei verschiedene Männer dieses Namens gemeint seien, jedenfalls doch noch kein 'Nachweis'.
 5. Die Knappheit der Anmerkungen, die aber durch fleissige Benutzung der neueren Litteratur Jaffé gegenüber wesentlich erweitert sind, entspricht dem allgemeinen Plane der Mon. Germ., die nirgend einen vollständigen Commentar geben können oder wollen. Dass die Recension Sickels über Jaffé von G. nicht benutzt und angeführt worden ist, erkenne ich als berechtigten Tadel an: aus ihr würde er allerdings, wie jetzt Kehr, den *Allo dux* ermittelt haben, der auch Simson entgangen war. Die Beibehaltung von Stücken der Vorrede Jaffé's, von Regesten und Noten desselben kann ich, gleich wie es meinerseits bei den Briefen des Bonifatius geschehen ist, nimmermehr als Vorwurf betrachten. Die Ausgabe hat ja nicht gerade den Zweck, ihrem Bearbeiter als lateinisches Exercitium zu dienen.
 6. Die weiteren Ausführungen Kehrs über das Formelhafte in den päpstlichen Schreiben, wobei er durchaus auf Gundlachs Schultern steht, sind an sich

recht dankenswerth, scheinen mir aber dafür zu sprechen, dass eine Ausgabe derartige Fragen, mit denen sich, wie Kehr bemerkt, ganze Seiten füllen lassen, allein nicht erledigen kann, sondern dass dieselben lieber besonderen Ausführungen vorbehalten werden, wie Sickel z. B. derartige Erörterungen als Prolegomena zum *liber diurnus* und zu den DD. vielfach gegeben hat.

7. Das Register dieses Bandes, wie mancher anderer, litt etwas unter dem Uebelstande, dass der eigentliche Verfasser desselben, Hr. Prof. Rodenberg, an dem Bande sonst nicht mitgearbeitet hatte. Dennoch weist Kehr dem 'Indexmacher' doch nur ein wirkliches Versehen nach. Im übrigen ist es unstatthaft, das Register einer in ihrem Raume unbeschränkten Sonderausgabe, wie der des *liber diurnus*, als Masstab anzulegen. 'Hat doch jeder Benutzer desselben, wie Sickel (DD. I, S. XVIII) treffend bemerkt, seine besonderen Zwecke dabei im Auge'.

Auch ich möchte zum Schluss Kehr die Lektüre der Sickel'schen Recension nochmals als eines Musters massvoller Auffassung empfehlen: der Meister spricht von einem Versehen oder Uebersehen Jaffé's, welches auch ihm allenfalls hätte begegnen können und 'keineswegs den Werth seiner Leistung aufhebt'; der Jünger von einem 'schweren Irrthum' und 'gröbsten Gebrechen'. Jener findet, dass das Gute zwar vielen, aber noch nicht 'allen Erwartungen' gerecht werde, dieser, dass das Bessere 'missglückt' sei.

Das seit Pertz unwandelbar festgehaltene Institut der ständigen Mitarbeiter der *Mon. Germ.* hat sich bisher im Allgemeinen durchaus bewährt, nicht nur zum Nutzen der Arbeiten der *Mon. Germ.* selbst, sondern auch zu vielfacher Förderung der dabei beteiligten jüngeren Gelehrten.

Ob und mit welchem Rechte die Erfahrungen, die Kehr bei seiner eigenen Thätigkeit in solchem Amt in der einen oder der anderen Richtung gemacht hat, ihm zu seiner Verwerfung dieser Einrichtung Anlass geben, entzieht sich meiner Kenntnis. E. D.

93. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe, sind erschienen:

Die Jahrbücher von Augsburg, übersetzt von G. Grandaur (1879); Das Leben Kaiser Heinrichs IV., übersetzt von Jaffé, neu bearbeitet von Wattenbach (1893); die Chronik Ekke-

hards von Aura, übersetzt von W. Pflüger (1879), mit neuen Zusätzen zur Einleitung und Berichtigungen von Wattenbach; die Chronik von St. Peter zu Erfurt, übersetzt von Grandaur, mit Einleitung von Wattenbach, der bereits die Ergebnisse der neuen Untersuchungen Holder-Eggers über die Erfurter Quellen verwerthet; endlich die zweite Auflage von Winkelmanns Uebersetzung der Jahrbücher von Hildesheim, ganz neu bearbeitet von Wattenbach, der dabei in sehr dankenswerther Weise den Versuch einer Restitution der Ann. Hildesheimenses maiores gemacht hat, indem er die aus den verschiedenen Ableitungen ermittelten Bruchstücke der Ann. Hild. maiores dem Text der minores in Klammern hinzugefügt hat. Dabei ist Wattenbach zu der Ansicht gelangt, dass der in den Ann. Hild. min. und der Vita Meinweri zu 1028 berichtete Poleneinfall mit dem in den Ann. Nienburgenses (Ann. Saxo und Ann. Magdeburg.) zu 1030 erzählten identisch und in den ersteren Auszügen an unrichtige Stelle gerathen sei.

94. Aus dem Nachlass des 1887 verstorbenen Bibliothekars der Corsiniana, Francesco Cerroti geben Tomassetti und Celani eine auf 4 Bde. berechnete Bibliografia di Roma medievale e moderna heraus. Der prächtig ausgestattete erste Band (Roma, Forzani 1893) umfasst die storia ecclesiastico-civile, insbesondere die ganze Papstgeschichte. Obwohl Vollständigkeit — namentlich in Bezug auf die deutsche Litteratur — nicht erreicht ist, wird das Werk, zumal es auch ungedrucktes Material verzeichnet, als willkommenes Hilfsmittel dankbar aufgenommen werden.

95. Das dritte Heft der 'Archives de l'histoire de France' von Langlois und Stein (Paris, Picard 1893; vgl. N. A. XVIII, 348, n. 8) beginnt mit Nachrichten über ausländische Archive (alphabetisch nach Ländern geordnet). Werthvoller für uns sind die folgenden Mittheilungen über die Hss.-Bestände der französischen Bibliotheken, namentlich willkommen die Zusammenstellung der grossen Urkunden-Collectionen der Pariser Nationalbibliothek, sowie das alphabetische Verzeichnis der französischen Provinzialbibliotheken, welche grössere Archivfonds enthalten. Kurze

Notizen über ausländische Bibliotheken, Nachträge und ein Namenregister beschliessen das nützliche Werk.

96. Von dem 'Verzeichnis der Handschriften im preussischen Staat' (s. N. A. XIX, 248, n. 8) ist der zweite Band erschienen. Er enthält die Abtheilungen: Geschichte, Karten, Medicin und Naturwissenschaften, Theologie der Universitätsbibliothek zu Göttingen, sowie die aus der ehemaligen Lüneburger Ritterakademie (St. Michael) nach Göttingen gekommenen Hss.

97. Unter dem Titel 'Analekten zur Geschichte des Horaz im Mittelalter' (Göttingen, Dieterich 1893) hat M. Manitius eine umfangreiche Sammlung von Citaten aus Horaz bei mittelalterlichen Schriftstellern bis zum J. 1300 veröffentlicht. Vgl. desselben Zusammenstellungen (Rhein. Museum Bd. 48, 474 ff.) über die lateinische Anthologie, Rutilius Namatianus Plinius d. Aelt., Orosius.

98. Als Vorarbeit für die von Mommsen im zweiten Bande der *Chronica minora* beabsichtigte Ausgabe des Gildas und Nennius hat H. Zimmer in Greifswald unter dem Titel 'Nennius vindicatus' (Berlin, Weidmann 1893), das in vieler Hinsicht räthselhafte Werk dieses fabelnden Geschichtschreibers der Britten seinem ursprünglichen Bestande und seinen Quellen nach aus dem Wüste der Ueberlieferung mit glänzendem Scharfsinn herausgeschält. Als Kern stellt sich das im Jahre 796 verfasste Volumen *Britanniae* eines wirklichen südkymrischen Nennius dar, der, ein Verehrer Roms und deshalb Anhänger des Bischofs Elbodug von Bangor, neben Gildas und andern bekannten Quellen besonders eine bis 679 reichende und nur hierdurch erhaltene Fortsetzung des ersteren benutzt hat. Die weiteren mannigfaltigen Schicksale dieses Werkes, das historisch werthlos, dennoch für Sagen- und Litteraturgeschichte keineswegs unwichtig ist, treten uns im Einzelnen anschaulich entgegen bis auf die grosse Umarbeitung, die dasselbe in der zwischen 1132 und 1135 erschienenen *Historia regum Britanniae* des Galfrid von Monmouth erfuhr. In einem Anhange werden die zuerst von Angelo Mai veröffentlichten wunderlichen *Hisperica famina* ihrer Latinität nach dem südwestlichen Britannien und der ersten Hälfte des 6. Jahrh. zugesprochen. Der merkwürdige Hymnus *Lorica*, von dem wir auch einen neuen Abdruck nach der Kölner Hs. erhalten, wird nach irischer Ueberlieferung dem bekannten Gildas (an Stelle

des Iren Lathacan) zugewiesen. (Eine zweite Hs. desselben in Verona LXVIII — Pertz, Archiv XII, 660, Reifferscheid, Bibl. Ital. I, 10 — hat ebenfalls die Ueberschrift 'Lorica Ladcini sapientis'.) Indem diese Untersuchungen ebenso wohl die handschriftliche Ueberlieferung als auch die sachlichen Gesichtspunkte vollauf würdigen, ergeben sich zugleich für die ältere brittische Cultur vielfach neue Belehrungen.

E. D.

99. Der 6. Band der Monumenta Polon. hist. (Krakau 1893) enthält eine grosse Anzahl von Quelleneditionen, die auch für uns von Interesse sind. W. Kętrzyński hat die Geschichtsquellen von Oliva (1. Exordium ordinis Cruciferorum seu chron. de Prussia 1190—1256; 2. Chronica Olivensis auct. Stanislao abb. 1170—1350; 3. Tabulae fundatorum et benefactorum; 4. Epitaphium Dithardi abb.; 5. Ann. Olivenses 1356—1545), ferner die Vita quinque fratrum des Bruno, das Chronicon monast. Claratumbensis des Nicolaus de Cracovia (1220—1505), Breslauer Bischofskataloge und Varia aus Breslauer Hss., weiter die Vitae epp. Plocensium des Dlugosz und anderes von demselben Verf., endlich ein unbedeutendes Fragment polnischer Annalen von 965—1013 herausgegeben. W. Bruchnalski ediert die historischen Notizen des Calendariums von Krakau (1025—1491). Ausserdem enthält der Band Polonica des 15. Jahrh., auf die wir nicht weiter eingehen, wie wir auch darauf verzichten müssen, über die Untersuchungen zu berichten, die in den polnisch geschriebenen Einleitungen niedergelegt sind.

100. Von den neuen Texten, welche der XI. Band der Analecta Bollandiana bringt, sind hier zu erwähnen in Heft II zwei Translationsgeschichten aus Kloster Waulsort des XII. Jahrh. (SS. Candidi et Victoris martyrurum vom Jahr 1143, Trium Coloniensium virginum zwischen 1129 und 1152), beide von demselben Verfasser in überaus schwülstiger Sprache geschrieben. Als diesen bezeichnet die Hist. Walciodor. cont. den Magister Richer, doch bezweifelt der Herr Herausgeber diese Angabe und vermuthet, der Autor sei vielmehr Robert, der Verfasser der Vita Forannani, von welchem in dem ersten Stück viel die Rede ist. Beide Stücke sind für die Geschichte des Klosters Waulsort von einigem Werth, und in dem zweiten erregt eine Stelle über den Streit Kaiser Heinrichs IV. und seines Sohnes Heinrich V. Interesse. Historisch werthlos, da sehr spät geschrieben, ist die in Fasc. III. IV

publicierte Vita Barnardi archiepiscopi Viennensis. Sehr dankenswerth ist in Heft II. III das Verzeichnis der hagiographischen Hss. der Mailänder S. Ambrosius-Bibliothek, das mit gewohnter Sorgfalt gearbeitet ist, und in welchem zahlreiche kleinere ungedruckte Stücke aus den beschriebenen Hss. mitgetheilt sind. Aus der vortrefflichen Uebersicht über die neue historiographische Litteratur, welche seit einiger Zeit in den *Analecta* gegeben wird, ist hier besonders zu erwähnen eine eingehende Besprechung des Aufsatzes von Br. Krusch, Ueber die älteste Vita Leudegarii (N. Archiv XVI), welche in der Hauptsache durchaus zustimmend, nur gegen zwei Schlussfolgerungen desselben Bedenken geltend macht. In einer sehr ausführlichen Besprechung der neuen Ausgabe von Galberts *Passio Karoli comitis Flandrensis* von H. Pirenne ist besonders zu beachten, was gegen diesen über Galberts Lebensstellung ausgeführt ist.

In den bisher erschienenen 3 Heften des XII. Bandes ist für uns bemerkenswerth das Verzeichnis der hagiographischen Hss. der Bibliothek zu Le Mans (darunter mehrere merovingische Heiligenleben), als dessen Anhang eine *Translatio S. Iuliani Cenomannensis episcopi* vom Jahr 1201 herausgegeben ist. Ferner das Fragment der Vita einer unbekanntenen Admunter Nonne des 12. Jahrh., herausgegeben aus dem Admunter Codex des Oesterreichischen grossen Legendars, deren Biographie von der Nonne Gerdrut, die gleichzeitig mit jener lebte, geschrieben war.

Von dem *Repertorium hymnologicum* von Ul. Chevalier, welches den *Analecta* beigegeben wird, sind mit dem Schlussheft des XI. Bandes die letzten Bogen des I. Bandes desselben, im XII. weitere Bogen bis zum Buchstaben M. ausgegeben.

O. H.-E.

101. In der bei Alph. Picard u. Sohn in Paris erscheinenden *Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire* wurde soeben ausgegeben Grégoire de Tours, *Histoire des Francs*, livres VII—X, texte du manuscrit de la bibl. royale de Bruxelles n. 9403. Avec Index alphabétique publié par Gaston Collon, buchstäblicher Abdruck dieser alten Hs. (B2 in SS. Merov. I) nebst einigen Ergänzungen nach der Ausgabe der MG. Die ersten 5 Bücher aus dem Codex von Corbie abgedruckt erschienen 1886. Vgl. N. A. XIII, 231. O. H.-E.

102. In den Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung XIV, 385 ff. hat B. Krusch die Vita

S. Iohannis Reomensis des Jonas von Susa zum ersten Mal in ihrer ursprünglichen Fassung nach den Codd. Paris. lat. 11748 und 5306 vollständig mit ausführlicher Einleitung herausgegeben. S. 427 ff. behandelt Krusch die Vita S. Vedastis, die er gleichfalls für eine Schrift des Jonas von Susa erklärt. Ihren Werth schlägt Krusch weit geringer an, als namentlich durch v. Schubert geschehen war, indem er den Bericht über Chlodwigs Alamannenfeldzug auf Gregor zurückführt und die Zusätze des Biographen für unglaubwürdig hält. Daran schliessen sich Erörterungen über Ort und Zeit von Chlodwigs Taufe, die noch zu weiterer Diskussion Anlass geben dürften.

103. In dem Julius Ficker zu seinem vierzigjährigen Innsbrucker Docentenjubiläum von seinen Schülern gewidmeten 4. Ergänzungsbande der Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsforschung S. 32 ff. giebt E. v. Ottenthal eine eingehende Untersuchung über die Quellen zur ersten Romfahrt Otto's I. Der Verf. sucht eine Verwandtschaft der sich hierauf beziehenden Berichte Liudprands, des Cont. Reginonis, Benedicts von S. Andrea und des Liber pontificalis zu erweisen und nimmt an, dass eine verlorene Urquelle (X) über den Kaiserzug Otto's, eine officielle Relation, existiert habe, die von Liudprand und dem Cont. Reginonis direct, von Benedict und dem Papstbuch durch Vermittelung einer zweiten verlorenen Quelle (Y) benutzt worden sei. In Y wollte der Verf. ursprünglich den von Benedict c. 37 erwähnten 'libellus episcopalis' erkennen, giebt aber in einem nachträglichen Zusatz nach Kenntnissnahme der Ausführungen Duchesnes (Lib. pontif. II, p. XI) diese Annahme auf. H. Bl.

104. Dass die dem Liudprand zugeschriebene Papstgeschichte vielmehr von einem den Klöstern Hersfeld und Osnabrück nahestehenden Verfasser stammt, begründet aus der zweifellosen Benutzung ihrer Archive P. Scheffer-Boichorst in einem Excursus zu seinen J. Ficker gewidmeten Aufsätzen (unten n. 150). H. Bl.

105. In der Festschrift zur Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes in München-Gladbach (das. 1892) handelt H. Goossens über die Historia foundationis mon. S. Viti in Gladbach (SS. IV, 74 ff.).

106. Im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden X, 118 bemerkt B. Bunte, dass der Mönch Uffing, Verfasser der

Vita S. Idae, nicht, wie Wilmanns (Kaiserurkk. I, 470) annahm, auf der Insel Borkum, sondern zu Workum im Westergo geboren sei.
H. Bl.

107. In der Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire (bei Alph. Picard u. Sohn in Paris) gab Ch. Bourel de la Roncière im J. 1892 die Vita Burchardi comitis Vindocinensis auct. Odone monacho S. Mauri Fossatensis mit Benutzung des ganzen Handschriftenmaterials und auf Grund der ältesten, bisher nie benutzten Hs., mit ausführlicher Einleitung und erklärenden Noten heraus.
O. H.-E.

108. Aus der zweiten Beilage zu Th. Lindners Schrift 'Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums' (Leipzig, Dyk 1893) ist hier nur eine Untersuchung über die von mir (Forsch. z. Deutsch. Gesch. XXI, 401 ff.) herausgegebene Genealogie Otto's von Hammerstein zu erwähnen. Meine Auseinandersetzung über diese Genealogie hat L. völlig missverstanden, indem er annimmt (S. 222, Z. 13 ist wohl 'Gemahl' statt 'Sohn', oder 'Gemahlin' statt 'Mutter' zu lesen), ich hielte Otto's Mutter und seine Gemahlin für Schwestern, obwohl sich aus meinem, von L. wieder abgedruckten Stammbaum aufs klarste ergibt, dass ich sie für Enkelinnen von Geschwistern halte. In Folge dieses mir schlechterdings unbegreiflichen Missverständnisses scheint L. gar nicht beachtet zu haben, dass seine eigene Construction des Stammbaums, nur auf anderm Wege, genau denselben Verwandtschaftsgrad zwischen Otto und Irmgard nach canonischer Computation ergibt, wie die meinige, so dass also seine Polemik gegen mich grossentheils gegenstandslos wird. An sich möglich ist auch Lindners Construction, allein die meinige erscheint mir nach wie vor ungleich wahrscheinlicher, worauf gelegentlich zurückzukommen ich mir vorbehalte. Ich benutze diese Gelegenheit nur noch, um nachzutragen, dass die Genealogie schon im Archiv VIII, 412 aus einer Hs. von St. Omer gedruckt ist, was L. entgangen ist, wie es 1881 Waitz und mir entgangen war.

109. Bd. III der von H. Boos herausgegebenen 'Quellen zur Geschichte der Stadt Worms' (Berlin, Weidmann 1898), deren zwei erste Bände das Wormser Urkundenbuch bis 1400 umfassten, enthält nach einer ausführlichen Einleitung 1) Die Chronik des Mönches von Kirschgarten, 2) die Vita Burchardi, 3) die Vita Ecken-

berti, 4) und 5) die Annalen und Chroniken des 13. Jahrh. (beigegeben u. a. eine Auswahl von 46 wichtigen Urkk. 1401—1430), 6) Auszüge aus Wormser Rathsbüchern des 15. Jahrh., 7) Eine Schrift über das Kriegswesen der Stadt Worms von 1500, 8) das Tagebuch des Bürgermeisters Reinhart Noltz 1493—1509 (beigegeben acta Wormatiensia 1487—1493 und Briefe des Noltz 1494—1507), 9) und 10) Aufzeichnungen über die Beziehungen zu Bischof Johann von Dalberg 1483—1490, sowie über den letzten Streit der Stadt mit dem Klerus 1525. Ein Anhang giebt Urkunden und Actenstücke des 15. Jahrh. über Münze, Steuern, Zölle, Handel und Verkehr. Dazu kommen eine historische Karte und 6 Tafeln mit Siegel- und Wappenabbildungen und Facsimiles, u. a. auch von St. 3759. Ausführlicher, als hier der Raum gestattet, werde ich den reichen Inhalt des Bandes an anderem Orte besprechen.

110. In der Zeitschrift für Deutsches Alterthum XXXVII, 127 f. weist Edward Schroeder fast vollkommen überzeugend nach, dass die Verse im Chron. Novaliciense III, 10 aus deutschen allitterierenden Versen übersetzt sind.
O. H.-E.

111. In v. Sybels histor. Zeitschr. N. F. XXXV, 319—322 giebt C. Mirbt bei einer Besprechung des ersten Bandes der *Libelli de lite* einige sachliche Nachträge.
E. D.

112. Die berühmte Stelle Adam Brem. I, 13 über den Limes Saxoniae behandelt sehr sorgfältig F. Bangert im Programm des Realgymnasiums zu Oldesloe 1893 (n. 295).

113. Im I. Excurs zu seinem Aufsatz über Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen (Jahrbuch für Schweizer. Geschichte XVIII, 134 ff. vgl. unten S. 499, n. 189) bringt A. Schulte Beiträge zur Kritik der Vita Fridolini des Balther, dessen Namen er in einem 'bischof Balczen liecht' der Säckinger Kirche wiederfinden will und gegen Wattenbach (GQ. I⁶, 120) vertheidigt. Balther soll die Homilie des Petrus Damiani (Opp. 2, 4 ff.) oder deren Quelle, eine in Poitiers erhaltene, ältere Lebensbeschreibung gekannt und danach seine Vita gefälscht haben. H. Bl.

114. B. Kugler (Tübinger Doctorenverzeichnis 1893) beschreibt eine neue, im Besitze des Freiherrn von dem Bussche-Hünnefeld befindliche Hs. saec. XII. der Chronik des Albert von Aachen, deren Schreiber und Maler er

im Kloster des heil. Veit zu Gladbach finden will. Die Varianten vom Text des 'Recueil des historiens des croisades' werden durch H. Günter verzeichnet. 3 Tafeln geben Proben der schönen Initialen. H. Bl.

115. In dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1893, 91 f. macht F. W. E. Roth auf eine Hs. saec. XIII. der Mainzer Seminarbibliothek aufmerksam, welche die ältere Vita des Gottfried von Kappenberg, einen Auszug aus der Vita S. Norberti über Gottfried und unbedeutende Notizen zur Geschichte des Cisterzienser-Ordens im XII. Jahrh. enthält. H. Bl.

116. In der Zeitschr. f. roman. Philologie XVII, 490 ff. veröffentlicht V. Finzi aus Cod. est. VII. B. 5 den lateinischen Text und eine italienische Uebersetzung eines Theiles der Imago mundi des Honorius (der hier noch als H. v. Autun bezeichnet wird). Die Hs. umfasst die beiden ersten Bücher und einen Theil des dritten.

117. In der Rivista storica Italiana 1893. S. 271—273 steht eine Anzeige meiner Ausgabe der Gesta Federici I. in Lombardia von A. G. Tononi. Der Herr Referent beschäftigt sich aber weniger mit der Ausgabe — er lässt mich über das Verhältniß des Jacob von Acqui zu den Gesta Federici in expeditione sacra eine Behauptung aufstellen, welche ich als unmöglich zurückgewiesen habe —, als damit, dass ich in der Vorrede einmal ausgesprochen habe, was allen Sachkundigen leider längst bekannt ist, dass der berühmte und hochverdiente L. A. Muratori ein recht schlechter Herausgeber war, der seine Texte sehr willkürlich misshandelte. Er ist entsetzt darüber, dass ich das gesagt habe. Minder wahr ist es darum doch nicht. O. H.-E.

118. Paul Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. von der zweiten Excommunication des Königs bis zu seiner Kaiserkrönung, Strassburger Diss., Berlin 1893, untersucht in einem Excurs die theils fabelhaften, theils verworrenen Angaben der Vita Wiprechts von Grotzsch, d. i. des ersten Theiles der Annalen von Pegau, und versucht nicht ohne Glück, einige dieser Angaben mit den Berichten anderer Quellen in Einklang zu bringen und chronologisch zu fixieren. O. H.-E.

119. In den Sitzungsberichten der Münchener Akademie der Wissenschaften, Philos.-philol. und histor. Classe

1893, Heft III, handelt H. Simonsfeld auf Grund seiner Vorarbeiten für die Ausgabe in den MG. über die Ueberlieferung und die Zusammensetzung der Faventiner Chroniken des Tolosanus, von der er zeigt, dass wir nur eine Uebersetzung des ursprünglichen Werkes besitzen, und des Petrus Cantinelli. Er leugnet die Benutzung einer annalistischen Cremoneser Quelle in der Chronik des Tolosanus, welche Scheffer-Boichorst angenommen hatte.

O. H.-E.

120. Im Nuovo Archivio Veneto Bd. 6, S. 111 ff. setzt C. Cipolla seine Beiträge zur Veroneser Geschichte fort. In n. 5, über Friedrichs II. Aufenthalt in Verona 1245, werden die einschlägigen Nachrichten der Annales Veronenses, deren lückenhafte Ueberlieferung sich aus italienischen Versionen ergänzen lässt, erstmals mitgeteilt. In n. 6 sind die Annales veteres Veronenses nach einem neuerdings gefundenen Texte gedruckt, der dem im Archivio Veneto Bd. 9 von C. veröffentlichten nahe verwandt ist. Der Name des Parisius von Cereta, des muthmasslichen Verfassers der Annales Veronenses, kommt in einer S. 139 f. angeführten Urkunde des Jahres 1262 vor.

W. L.

121. Walter Lenel, Studien zur Geschichte Padua's und Verona's, Strassburg 1893, weist überzeugend nach, dass von Rolandin in den Annales S. Iustinae Patavini und in dem späteren Chronicon Patavinum 1174—1399 (Muratori, Antt. Ital. IV.) ältere verlorene städtische Annalen von Padua benutzt sind, deren Nachrichten in der späteren Quelle zuweilen besser und vollständiger erhalten sind, als in den beiden älteren, die man bisher für die Vorlage der jüngeren gehalten hatte. Er untersucht ferner die handschriftliche Ueberlieferung der Annalen von S. Iustina, und unterscheidet zwei Recensionen derselben, welche Jaffé in der Ausgabe der MG. nicht genügend erkannt und auseinander gehalten hätte.

O. H.-E.

122. In den kritischen Erläuterungen zu seiner Schrift 'Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa in den Jahren 1241 und 1242' (Innsbruck, Wagner 1893) untersucht G. Strakosch-Grassmann die Quellen für die von ihm behandelten Ereignisse. Wir heben daraus hervor das Eintreten des Verf. für die Glaubwürdigkeit des Ivo von Narbonne (Exc. III), die Untersuchung über die Quellen, die Aventin bei seinem Bericht über den Mongoleneinfall

benutzt hat (Acten des Albert Beham u. a.) (Exc. V) und die Zusammenstellung der asiatischen Quellen für denselben (Exc. VI).

123. M. Baltzer (Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV, 123 ff.) glaubt, dass die Jenenser Hs. 12 (beschrieben Archiv XI, 405) nur eine Abschrift der Eisenacher Dominikaner-Legende enthalte, deren Entstehung vielmehr in die erste Hälfte des 14. Jahrh. hinaufreiche. Zu ihren Quellen rechnet er die Reinhardsbrunner Annalen, während die bisher dazu gezählte Landgrafengeschichte erst aus ihr geschöpft habe. H. Bl.

124. In den Verhandlungen des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg Bd. 45, S. 116 ff. behandelt Doeberl eine bisher unbekannte Chronik des Klosters Waldsassen in clm. 1091. Der älteste Theil ist von dem Abt Johann III. (1310—1323) verfasst; daran schliessen sich Fortsetzungen verschiedener Verfasser bis 1371.

125. Im Hist. Jahrb. XIV, 608 ff. macht K. Eubel Mittheilungen über einige Hss. der in drei Recensionen erhaltenen Chronik des venetianischen Minoritenbruders Paulinus, späteren Bischofs von Pozzuoli, und theilt auf ihn bezügliche Regesten aus den Registerbüchern Johanns XXII. mit. Sehr erhebliche Berichtigungen und Ergänzungen zu diesem Aufsatz bietet H. Simonsfeld in der Deutschen Zeitschr. für Geschichtswissenschaft X, 120 ff.

126. Im Histor. Jahrbuch XIV, 562 ff. nimmt Sägmüller die neuerdings so viel erörterte Frage nach dem Verfasser des Tractats 'De modis uniendi ac reformandi ecclesiam' vom J. 1410 wieder auf und entscheidet sich, im Gegensatz zu Lenz und Fink, für die zuerst von Schwab behauptete Autorschaft des spanischen Mönches Andreas von Randuph (auch Andreas von Escobar genannt).

127. In den Mittheilungen des Instituts f. oesterreich. Geschichtsforschung XIV, 491 bringt R. F. Kaindl ein neues Zeugnis dafür bei, dass das von Finke aus codd. Vat. 4173. 4175 herausgegebene Tagebuch über das Constanzer Concil, wie Finke bereits angenommen hatte, von dem Cardinal Fillastre verfasst ist.

128. Beachtenswerthe Bemerkungen über die Herkunft und Universitätsjahre Hermann Korners gab H. Herre in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft IX, 295—303. O. H.-E.

129. Die 'erste vollständige Ausgabe' des Eberhart Windecke von W. Altmann (Berlin, Gaertner 1893), der das Werk jetzt als 'Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds' bezeichnet, legt vorzüglich die Wiener Hs. V² zu Grunde, neben der die Hss. H C G E und V¹ berücksichtigt sind. Der Anhang giebt 1) urkundliche Nachrichten zu Windecke's Leben (vgl. dazu auch J. Loserth, Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXII, 18 ff.); 2) eine Urkunde zur Geschichte der Stadt Mainz im J. 1432. In den Nachträgen handelt Altmann über eine Hamburger Hs. (S), die bei der Beschreibung des Textes übersehen war; zwei chronologische Verzeichnisse, ein Orts- und Personen-Register und ein Glossar und Wortverzeichnis beschliessen den Band.

130. Im Histor. Jahrbuch XIV, 549 hat J. Uebinger einen kurzen Lebensabriss des Nicolaus Cusanus, welchen dieser im Jahre 1449 hat niederschreiben lassen, und das Testament des Cardinals vom 6. Aug. 1464 herausgegeben. Einen Nachtrag dazu giebt Sauerland im Histor. Jahrbuch XIV, 836.

131. Im Archiv f. Frankfurts Geschichte und Kunst 3. F. IV, 161 ff. theilt K. Schellhass sehr interessante tagebuchartig genaue Aufzeichnungen über die Reise Kaiser Friedrichs III. vom März bis December 1473 mit, die namentlich auch für die neuerdings so lebhaft erörterte Frage nach der Reisegeschwindigkeit im Mittelalter von Interesse sind.

132. Im Archivio della Società Romana di storia patria XVI, 41 ff. hat M. Pelaez die für die Geschichte Roms im 15. Jahrh. nicht unwichtigen, von 1422—1484 reichenden Memoiren des Paolo dello Mastro mit einer ausführlichen Einleitung herausgegeben.

133. Die Arbeit von G. Leidinger, über die Schriften des bayerischen Chronisten Veit Arnpeck (München, Mehrlich 1893) verdankt ihr Entstehen demselben Preisausschreiben wie die Schrift Joetzes (s. N. A. XIX, 254, n. 31) und bietet vielfach gleiche Ergebnisse. Unter den ausführlich nachgewiesenen Quellen des chronicon Baiariae erscheint bei L. noch eine zwischen 1439 und 1447

zum Kloster Rattenberg in Beziehung stehende bayerische Chronik vom Tode Ludwigs des Bayern bis 1413. Für die Schätzung des *chronicon Austriacum* bedarf es wohl erneuter handschriftlicher Untersuchung, ob es Suntheims 1491 gedruckte *tabulae Claustro-Neoburgenses* benutzt hat — so L. — oder ob diese, wie Joetze meint, von ihm abhängig sind. Hegels und Riezlers Zweifeln gegenüber erweist L. die bei Freyberg, Sammlung historischer Schriften I veröffentlichte bayerische Chronik in deutscher Sprache als ein Werk Arnpecks. — Die auch von Joetze herangezogenen Geschichten bayerischer Klöster werden auf eine in St. Emmeram zu Regensburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. gemachte Sammlung zurückgeführt, die uns in clm. 14594 vorliegt. H. Bl.

134. Als 2. Band der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau hat K. Brandi die Chronik des Gallus Oehem (Heidelberg. Winter 1893) herausgegeben. Unter die mit grösster Sorgfalt nachgewiesenen Quellen setzt B. für das 14. Jahrh. eine deutsche Ueberlieferung des Martinus Polonus mit Augsburger Fortsetzung. Zum ersten Male wird auch das zur Chronik gehörige Wappenbuch herausgegeben. Den Anhang bilden eine Reihe von Urkunden, sowie die Aufzeichnungen des Grosskellners Johann Pfuser von Norstetten. — Dass G. Oehem auch die Einsiedler Stiftungsgeschichte Albrechts von Bonstetten gekannt habe, weist A. Schulte (*Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins* N. F. VIII, 709) nach, der annimmt, Bonstettens Werk sei überhaupt die Veranlassung für Oehems Arbeit gewesen.

135. Eine interessante Sammlung von Quellenzeugnissen aus Capitularien und Concilsbeschlüssen des 6.—10. Jahrh. über 1) heidnischen Religionsbrauch und religiöse Feste, 2) Wahrsagung, Beschwörung, Zauberei, 3) Volksheilkunde, 4) Totenbestattung, 5) Liebeszauber und Unzucht, 6) Volksunterhaltung, 7) Sitte und Unsitte hat G. Gröber in 100 Exemplaren drucken lassen und K. Weinholt an seinem 70. Geburtstage (26. Oct. 1893) dargebracht.

136. In Ed. Wölfflins Archiv für latein. Lexicographie VIII, 445—451 giebt B. Kübler „zur Sprache der *leges Burgundionum*“ eine lehrreiche durch anderweitige Parallelstellen erläuterte Zusammenstellung der sprachlichen Eigenthümlichkeiten jener *leges* nach der neuen Ausgabe von Salis. E. D.

137. Der 14. Band der Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abth., enthält in seinem Anhang die Fortsetzung des von R. Hübner mit grosser Sorgfalt bearbeiteten Verzeichnisses der fränkischen Gerichtsurkunden. Es sind über 1050 Regesten italienischer Gerichtsurkunden vom 7. Jahrh. bis zum Jahre 1150. Nachträge und Berichtigungen zur ersten Abtheilung sind beigelegt.

138. Von M. Doeberl's Monumenta Germaniae selecta ist das 5. Bändchen erschienen (München, Lindauer 1894), welches die Regierungen Heinrichs VI., Philipps und Otto's, Friedrichs II. umfasst. Die Auswahl der mitgetheilten Aktenstücke ist geschickt und mit Verständnis getroffen; die Anmerkungen des Verf. sind bisweilen eingehender, als den Leitern akademischer Uebungen zweckmässig erscheinen wird, ohne doch in den Litteraturangaben immer vollständig zu sein. Nichtsdestoweniger verdient das Unternehmen Doeberls Dank und Anerkennung.

139. Im 4. Ergänzungsband der Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. (s. oben n. 103) S. 429 ff. theilt J. Durig 16 sehr interessante Rechtssprüche des Lehnhofs des Bisthums Trient aus den Jahren 1209—1230 mit, von denen 9 bisher ungedruckt waren.

H. Bl.

140. In eingehender Untersuchung vertheidigt L. Hänselmann (Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1892, S. 3 ff.) die Echtheit des ältesten, der Altstadt von Braunschweig von Otto dem Kinde ertheilten deutschen Stadtrechts. Drei Tafeln Schriftproben unterstützen seine Meinung, dass es ganz von einer Hand, und zwar der des Schreibers Lutbert geschrieben sei, der sich 1231 in dem Privileg der Altstädter Goldschmiede nennt. Als Entstehungszeit gilt ihm das Jahr 1227.

H. Bl.

141. Im N. Lausitz. Magazin Bd. 69, 133 ff. giebt R. Jecht eine Beschreibung des zweitältesten Stadtbuchs von Görlitz (1342 ff.) und theilt Auszüge daraus mit.

142. Neue Auseinandersetzungen zwischen Th. Lindner und O. Heuer über die Datierung des Binger Kurvereins (vgl. N. A. XVIII, 709, n. 145) finden sich in der Zeitschr. f. Deutsche Geschichtswissenschaft IX, 119 ff.

143. In der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. VIII, 646 ff. theilt H. Witte einige Aktenstücke zur Geschichte des burgundischen Landvogts Peter von

Hagenbach mit, die von Bernouilli in seiner Monographie über den Langvogt z. Th. bereits aus dem Innsbrucker Archiv verwerthet sind.

144. Im 14. Band der Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abth. S. 1—74 befinden sich, nach einer norwegischen, von O. Doublie theils bearbeiteten, theils übersetzten Schrift des Prof. Aubert in Christiania, werthvolle Mittheilungen über deutsche Stadt- und Grundbücher.

145. Im Anhang zu dem beachtenswerthen Aufsatz von H. Loreck über Bernhard I. den Askanier, Herzog von Sachsen (Zeitschr. des Harzvereins XXVI, 207 ff.) sind einige bisher noch nicht veröffentlichte Briefe des Altenzeller Formularbuchs abgedruckt.

146. In der Bibliothèque de l'école des chartes Bd. 54, S. 225 ff. handelt Ch. V. Langlois über die Summa dictaminum des Cod. Bruxell. 2070 (aus Stablo), die auch in einer Hs. von Brügge 549 und in dem Vindob. 246 (hier in etwas veränderter Gestalt) vorliegt, vgl. Wattenbach, Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit XVI, 189 ff. Er weist sie mit Hauréau dem Bernardus Silvester zu und führt aus, dass die bisher aus 16 Hss. bekannte Ars dictaminis des Bernardus von Meung (de Magduno) ein Auszug aus ihr sei. Bernardus Silvester identificiert L. mit dem bekannten Bernhard von Chartres und handelt sorgfältig über sein Leben und seine Werke.

147. Zur Erläuterung des N. A. XIX, 256, n. 38 erwähnten Formularbuchs der päpstlichen Poenitentiaria dient ein lehrreicher Aufsatz von H. Charles Lea über die Taxen der Poenitentiaria in der English Historical Review VIII (1898), 424 ff.

148. Im Hist. Jahrb. XIV, 582 ff. 814 ff. bespricht J. P. Kirsch eine interessante Hs. Barberin. XXXI, 11, welche in ihrem ersten Theile ein Formularbuch der päpstlichen Kanzlei aus der Mitte des 14. Jahrh. enthält, während der zweite Theil, nur durch den Einband damit vereinigt, Aufzeichnungen des Andreas Sapiti überliefert, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. englischer Procurator an der päpstlichen Curie war. Von besonderem Werth sind hier die Abschriften der von Sapiti eingereichten Suppliken aus den Jahren 1333—1337, da die officiellen Supplikenregister aus dieser Zeit nicht erhalten sind.

149. In der Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens XXVII, 310 ff. veröffentlicht M. Unterlauff aus clm. 14660 ein schlesisches Formularbuch des 14. Jahrh.

150. Der Versuch von Miss Kate Norgate, die Echtheit des Briefes Hadrians IV. über die Schenkung Irlands an den englischen König (J.-L. 10056) zu erweisen (English historical Review 1893, 18 ff.), ist gänzlich überholt durch die Darlegung von Scheffer-Boichorst (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband IV, 101 ff.), dass wir es hier ebenso wie bei der Bestätigung durch Alexander III. (J.-L. 12174) mit zeitgenössischen Stilübungen zu thun haben, die allerdings in dem Hinweis auf die Konstantinische Schenkung und vielleicht auch auf die Zinspflicht Irlands einen historischen Kern enthalten. Vorlage für das Breve Hadrians war ein Schreiben, das mit dem uns erhaltenen Brief des Papstes an Ludwig VII. von Frankreich vom 18. Febr. 1159 (J.-L. 10546) fast gleichlautend war. Die Bedenken aber gegen den nach drei englischen Hss. neu abgedruckten Bericht des Johann von Salisbury über Hadrians Absicht, Heinrich II. mit Irland zu befehlen, weist Scheffer mit entscheidenden Gründen zurück.
H. Bl.

151. In der Kieler Dissertation von K. Mehrmann, 'Der Streit um den Halberstädter Bischofsstuhl vom Jahre 1324—1358' wird S. 91 eine auf das Bisthum Halberstadt bezügliche Bulle Innocenz VI. vom 10. Juli 1357 mitgetheilt (n. 195 bei Kehr, Pöpstl. Regesten). l. 11 lies 'detinuit', l. 22 'post . . obitum'.
E. D.

152. In der zweiten Beilage zu seinem oben n. 108 erwähnten Buch (S. 215—219) nimmt Th. Lindner das Schreiben des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX. gegen die seit Gatterer erhobenen Anfechtungen als echt in Schutz. Wenn auch nicht alle Bedenken gehoben sind, so ist zuzugeben, dass die bisherigen Angriffe einen Zweck der Fälschung vermissen lassen.
E. D.

153. Im Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France 1893 vertheidigt N. Valois mit erheblichen Gründen die von Th. Lindner (Geschichte d. deutschen Reichs unter Wenzel I, 391) angezweifelte Echtheit eines merkwürdigen Briefes Karls V. von Frankreich an Ludwig I. von Ungarn mit Nachrichten über Kaiser

Karls IV. Verhandlungen mit dem König von Frankreich. Der Brief ist aus der Hs. von Cambrai n. 940 wieder abgedruckt.

154. Im Hist. Jahrbuch XIV, 820 ff. theilt H. V. Sauerland aus der N. A. XIX, 257, n. 44 erwähnten Hs. der Stadtbibliothek von Bologna 6 Briefe zur Geschichte Urbans VI. aus den Jahren 1385 und 1386 mit.

155. In der Bibliothèque de l'école des chartes Bd. 54 (1893), S. 344 ff. veröffentlicht H. Moranvillé einige interessante Briefe über einen Grenz-Zwischenfall im Gebiet von Verdun in den Jahren 1387/9. Die Briefe erwähnen auch eine geplante Zusammenkunft König Wenzels, Jobsts von Mähren und des Herzogs von Bourbon zu Mouzon im Frühjahr 1389.

156. E. Mühlbacher behandelt in dem Ficker gewidmeten Bande der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (Ergänzungsband IV, 499 ff.) die Beziehungen zwischen Kaiser- und Papsturkunden und verfolgt die wechselseitige Beeinflussung, welche päpstlicher und kaiserlicher Kanzleibrauch bis zum Ausgang des MA. auf einander ausgeübt haben. H. Bl.

157. Zu unserer Notiz über die 'Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia' (N. A. XIX, 259, n. 54) theilt uns Th. v. Sickel mit, dass an der Bearbeitung dieser Publication auch der am 15. August d. J. durch einen frühzeitigen Tod der Wissenschaft entrissene römische Staatsarchivar Guido Levi einen wesentlichen Antheil gehabt hat, indem er bei der Auswahl der Stücke geholfen und dann ganz allein die Transscription und den Druck besorgt hat. Es wird schwer halten, für die Fortsetzung der Diplomi einen Ersatz für Levi zu gewinnen, der auch als Professor der Archivschule sich um die palaeographischen und diplomatischen Studien in Rom grosse Verdienste erworben hat.

158. P. Scheffer-Boichorst (Mittheilungen d. Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Ergänzungsband IV, 77 ff.) führt mit Döllinger Gregors VII. Behauptung von der Zinspflicht Galliens auf die gefälschte Papyrusurkunde Karls d. Gr. für die fränkische Schule (Mühlb. 331) zurück, erweist dagegen als Quellen der gregorianischen Ansprüche auf Sachsen ein seines Erachtens um die Mitte des 10. Jahrh. gefälschtes Privileg Leo's III. für das Kloster Eresburg (J.-L. 2502) und

eine Stelle der Papstgeschichte Pseudoliudprands. Gregors Angabe, dass Karls Urkunde im Archiv von S. Peter beruhte, hat Scheffers Aufmerksamkeit auf dies Archiv gelenkt, und er dankt den Nachforschungen Th. v. Sickels vier, dem Capitel von S. Peter ertheilte, ungedruckte Kaiserurkunden: Friedrich I., 1159 (Juni-Juli), Neu-Lodi; Heinrich VI., 1196 Oct. 18, Monte-Fiascone; Friedrich II., 1234 Juli, Rieti; Sigismund, 1433 Mai 31, Rom. Die Urkunden Heinrichs und Sigismunds sind aus den Originalen, die beiden andern aus dem Transumpt im Diplom Sigismunds gedruckt. H. Bl.

159. In den Sitzungsberichten der bayr. Akademie, hist.-phil. Klasse, 1893, Heft 2, S. 288 ff. macht E. von Oefele neue, sehr willkommene Mittheilungen über vermisste Eichstädter Königsurkunden, von denen Regesten sich in Archivrepertorien des 18. Jahrh. erhalten haben. Mit Hülfe dieser Repertorien und einer Hs. des bischöflichen Archivs zu Eichstädt ist es v. Oefele möglich geworden, nicht nur zu einigen bisher bereits gedruckten Stücken Ergänzungen und Correcturen zu liefern, sondern auch nicht weniger als 16 bisher ganz unbekannte Königsurkunden für Eichstädt von 828—1055 zu ermitteln. Von der ältesten (Ludwig d. Fr. 828) hat sich nur das Eschatokoll erhalten; von den übrigen ausserdem eine Inhaltsangabe, einmal auch ein Theil des Eingangs. In einigen Fällen bleibt es zweifelhaft, mit welcher Inhaltsangabe die erhaltenen Eschatokolle zu verbinden sind, und einmal ist für zwei dem Inhalt nach überlieferte Urkunden des gleichen Jahres (910) nur ein Schlussprotokoll erhalten.

160. In den Mittheilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung XIV, 470 ff. behandelt F. Philipp eine Reihe von Urkundeneditionen Falke's. Da er zu dem Ergebnis gelangt, dass alle nur auf Aufzeichnungen Falke's zurückzuführenden Urkunden und Angaben im höchsten Masse verdächtig seien, beharrt er auch bei seinem verwerfenden Urtheil über DO. I. 292, das er bis zum Nachweis einer alten Quelle als reine Erfindung Falke's betrachtet wissen will. Dabei ist übersehen, dass Sichel DO. I. 292 nach dem Dictat dem Kanzleibeamten LI zugewiesen hat, vgl. auch v. Ottenthal, Reg. imp. II, n. 393. Dies Urtheil ist, soviel ich sehen kann, wohlbegründet; und ohne einen Versuch, dasselbe zu entkräften, scheint mir die einfache Verwerfung der Urkunde unzulässig.

161. Aus dem 8. Bande der *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* kommen weiter (vgl. N. A. XIX, 260, n. 57) für uns in Betracht S. 169 ff. zwei aus dem Original gedruckte Urkunden für St. Peter zu Gent, von denen die König Lothars vom 5. Mai 966 durch die auf ihrer Rückseite verzeichnete hier nochmals gedruckte Genealogie der Grafen von Flandern (MG. SS. IX, 304) merkwürdig ist. — Die Reihe der Urkunden für die Abtei Heylissem (S. 182 ff.) enthält 7 Papsturkunden von 1135—1179. Ausserdem findet sich hier eine Fortsetzung der Polemik zwischen Wauters und Reusens über die Regesten des ersteren, vgl. N. A. XIX, 263, n. 70. H. Bl.

162. In den *Annales de l'Est* 1893, Juli, S. 429 ff. hat R. Parisol zwei DD. Heinrichs III. vom 23. Jan. 1056 und Heinrichs IV. vom 14. Oct. 1062 für St. Maria Magdalena zu Verdun nach den Originalen im Reimser Stadtarchiv herausgegeben. Von dem ersten war bisher nur ein französisches Regest (Lothring. Jahrbuch I, 149. 155 f.), von dem zweiten ein Auszug Clouëts (vgl. St. 2611a) bekannt.

163. In der prächtig ausgestatteten 'Festschrift zum 750jährigen Jubiläum der Stadt Chemnitz', herausgegeben von P. Uhle (Chemnitz, May 1893) ist die Urk. Konrads III. für das Kloster Chemnitz von 1143 (St. 3452) von H. Ermisch abgedruckt und übersetzt. In einer beigefügten diplomatischen Untersuchung tritt O. Posse für die Echtheit der Urkunde (abgesehen von einer Interpolation und von dem plump gefälschten Siegel) ein und führt ihre Unregelmässigkeiten auf Entstehung ausserhalb der Kanzlei, in der Schreibstube der Bischöfe von Naumburg, zurück. Ein Facsimile des D., sowie zwei schriftverwandter Naumburger Bischofsurkunden und der sicher gefälschten Urk. Friedrichs II. vom 30. April 1226 (B-F. 1603) sind der Abhandlung beigegeben.

164. Dem *Archivio storico italiano* Ser. 5, tom. XI, p. 467 entnehmen wir die Notiz, dass in einer Festschrift zur Hochzeit von G. Battini-Rossi (Sarzana, tipogr. Lunense 1893) zwei Urkunden Friedrichs I. vom 21. Aug. 1175 und Friedrichs II. vom Sept. 1238 für die Familie de' Bianchi di Vezzano in der Lunigiana von L. Podestà in Sarzana herausgegeben worden sind. In den Regesten von Stumpf und Ficker fehlen beide Stücke.

165. Aus den Chartae Amerbachianae in der Universitätsbibliothek zu Basel hat R. Wackernagel (Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins VIII, 706 ff.) zwei bisher noch nicht bekannte Urkunden Rudolfs I. (1281 Oct. 23) und Adolfs (1297 Sept. 3) für Werner von Hatstadt herausgegeben.

166. In den Mitth. des Oberhessischen Geschichtsvereins in Giessen N. F. IV, 49 ff. hat C. Höhlbaum die Urkunden, welche sich auf die Verleihung der Reichsfürstenwürde an den Landgrafen Heinrich von Hessen beziehen, neu herausgegeben. Das D. Adolfs vom 11. Mai 1292 und zwei der 5 Willebriefe (vom 10. Mai) sind vollständig gedruckt, von den drei anderen Willebriefen die Varianten gegeben.

167. In der Zeitschr. des Ferdinandeums Bd. XXXVII, 364 ff. publiciert P. Martin Kiem Briefe und Urkunden aus der Sammlung des Lehrers Gamper zu Karthaus im Schnalserthal. Darunter eine Urk. König Heinrichs von Böhmen vom 25. März 1327 und interessante Originalbriefe von 1396 an.

168. Die Beziehungen König Wenzels II. von Böhmen zu den Habsburgern, über die O. Redlich in seinen Beiträgen zur Geschichte der österreichischen Frage unter König Rudolf I. (Mittheilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung. Ergänzungsband IV, 133 ff.) handelt, treten in neues Licht durch die erstmals von ihm veröffentlichten Urkunden: einen Brief König Wenzels II. an den Bischof Arnold von Bamberg, Prag (1287) März 17, und die Urkunde über den zwischen Herzog Albert und König Wenzel abgeschlossenen Waffenstillstand (1288 Mai 20). Ein Schreiben Bischof Landulfs von Brixen (1295 Ende) zeigt die engen Beziehungen zwischen König Rudolf und Meinhard von Tirol. H. Bl.

169. Herr Prof. Höhlbaum in Giessen theilt uns freundlichst mit, dass in dem D. Karls IV. Böhmerhuber n. 4373 (Orig. in Darmstadt) nur von einer Aechtung der Stadt, nicht von einer Aechtung der Burg Friedberg die Rede ist. Die betreffende Stelle lautet: 'das wir den schultheizen, die burgermeister, die schepfen, den rate und die burger gemeinlich' u. s. w. Baur hatte das Abkürzungszeichen in 'burg' (= burger) übersehen.

170. Im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1893, n. 4 veröffentlicht V. van Berchem aus dem Turiner

Archiv eine interessante Rechnung über die Kosten, welche die durch eine savoyische Gesandtschaft nach Prag im Jahre 1361 erwirkte Ausfertigung des Diploms Karls IV. über die Loslösung Savoyens vom Königreich Arelat und seine unmittelbare Einverleibung ins römische Reich (Böhmer-Huber 7056) verursacht hat.

171. Die 2. Lieferung des 4. Theiles von H. Wartmanns trefflichem Urkundenbuche der Abtei St. Gallen umfasst die Jahre 1379—1392 und bietet ganz überwiegend deutsche Urkunden dar. E. D.

172. Von R. Doebners Urkundenbuch der Stadt Hildesheim ist der 5. Band erschienen, der die Stadtrechnungen von 1379—1415 enthält. Die Verwerthung dieses für Wirthschafts- und Kulturgeschichte höchst reichhaltigen Quellenstoffes erleichtert ein sehr sorgfältig gearbeitetes und verständig angelegtes Register.

173. Von dem, von D. R. Ehmck und W. v. Bippen herausgegebenen Bremischen Urkundenbuch (Bremen, Müller 1893) ist die 2. Lieferung des 5. Bandes erschienen, umfassend die Zeit vom Juni 1420 bis August 1427.

H. Bl.

174. Ueber die Astenser Fälschungen des 17. Jahrh., zu denen u. a. das berüchtigte Memoriale Raimundi Turci gehört, handelt (nach einer Anzeige im Arch. storico Italiano, Ser. 5, t. XII, 158 ff.) ein Buch von C. Vassallo: *La chiesa dei SS. Apostoli in Asti* (Asti 1892). Die dem, uns nicht zugänglichen Buch beigegebenen 51 Urkunden sollen meistens vorher ungedruckt sein.

175. Der Biographie des Bischofs Bertram von Metz von G. Voigt (Strassb. Diss. 1893; auch im Jahrb. der Gesellsch. f. lothr. Geschichte und Alterthumskunde) sind 214 Regesten des Bischofs, grossentheils nach ungedruckten Urkk., und zwei ungedruckte Urkk. (Innocenz III., 1209 April 9, und Bertram, 1209 Juli 15) über den Metzzer Aufstand vom Jahre 1209 beigegeben.

176. In den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1893, S. 182 ff. theilt A. Starzer den zweiten Theil seiner in römischen Archiven und Bibliotheken gesammelten Regesten zur Geschichte niederösterreichischer Klöster mit.

177. Herr Dr. W. Altmann in Greifswald, der mit der Bearbeitung der Regesten Sigmunds beschäftigt

ist, ersucht uns, in seinem Namen die Bitte auszusprechen, ihn bei seinem Vorhaben durch die Mittheilung entlegener Stücke, für die er sehr dankbar sein würde, unterstützen zu wollen.

178. Erläuterungen, namentlich auch geographischer Art, zu dem von Zeuss herausgegebenen *Codex tradition. Wizenburg.* bringt die Abhandlung von W. Harster 'Der Güterbesitz des Klosters Weissenburg i. E.' (Programm zum Jahresbericht des humanist. Gymnasiums Speier für 1892/93).
E. D.

179. In der Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins N. F. VIII, 640 ff. liefert G. Bossert aus Lorscher Urkunden Nachträge zu den N. A. XVIII, 362, n. 66 erwähnten Nachweisungen über die in Urkunden und anderen Geschichtsquellen des 6.—9. Jahrh. vorkommenden elsässischen Ortsnamen.

180. Im *Eranos Vindobonensis* (Festschrift f. d. Wiener Philologenversammlung; Wien, Hölder 1893) S. 93 ff. theilt L. M. Hartmann eine Verpachtungs-Urkunde vom J. 921 aus dem Archiv von S. Maria in Via Lata in Rom mit, die namentlich deswegen Beachtung verdient, weil in ihr noch einmal die alte Datierung 'die ('dic' ist natürlich Druckfehler) anno imperatore consolu et indictione suprascripta' erscheint.

181. In den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 1893, 223 ff. bringen H. Keussen und R. Knipping Ergänzungen von 1081—1400 zu dem in den früheren Heften veröffentlichten Inventar aus den dort nicht berücksichtigten Papierurkunden der Abtheilungen 'Papiersachen' und 'Köln und das Reich'.
H. Bl.

182. Im Programm des herzogl. neuen Gymnasiums zu Braunschweig 1893 (n. 686) beginnt E. Bergmann mit der Veröffentlichung von Beiträgen zur Kenntnis des Urkunden- und Kanzleiwesens Otto's des Kindes. Th. I behandelt die inneren Merkmale der Urkunden; es giebt 124 Urkk. Otto's, darunter 7 inedita. Briefe sind nur 4 vorhanden.

183. In den Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern XXIX, 173 ff. verzeichnet A. Kalcher in 552 Regestenummern die Urkunden des Klosters Seligenthal in Landshut von 1232 bis 1400.

184. In eingehender Untersuchung begründet A. Schulte (Jahrbuch f. Schweizer Geschichte XVIII, 1 ff.), dass die nur von Gilg Tschudi veröffentlichten sogen. Meieramtsurkunden, deren zwei schon bisher als falsch galten, ebenso wie die nur bei Tschudi überlieferten Theile des Säckinger Urbars in der Absicht erdichtet sind, in Glarus einen Stand freier, halbedler Familien nachzuweisen, unter denen die Tschudi's, seit dem 10. Jahrh. als Meier der Säckingischen Besitzungen in Glarus, besonders hervorragten. Auch die von Tschudi allein berichteten österreichischen Friedensvorschläge vor der Schlacht bei Näfels 1308 halten der Kritik nicht Stand. — In einem 2. Capitel bespricht Schulte den von Mone veröffentlichten, um 1300 entstandenen Säckinger Rodel, und druckt aus Karlsruher Handschriften 4 neue Säckinger Rodel aus der Zeit um 1340 und ein besonders interessantes Weisthum für die Säckingischen Dinghöfe ausser Schliengen und Glarus ab.

H. Bl.

185. M. Doeberl, die Landgrafschaft der Leuchtenberger (München, Killinger 1893) enthält im Anhang u. a. einige bisher nicht oder mangelhaft gedruckte Urkunden zur Geschichte der Landgrafschaft nach den Originalen im Münchener Reichsarchiv.

H. Bl.

186. In den Forschungen zur brandenburg. und preuss. Geschichte VI, 565 ff. veröffentlicht O. Tschirch eine bisher unbekannte Urkunde Jobsts von Mähren vom 12. Oct. 1402, betr. die Uebertragung der Mark Brandenburg an Wilhelm von Meissen.

187. Eine Strassburger Dissertation von L. Lewinski (Strassburg, Heitz u. Mündel 1893) behandelt 'die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen der beiden ersten Hohenzollerischen Markgrafen' (Friedrich I. u. II.). Besonders eingehende Erörterungen sind den bisher oft benutzten, aber nie genauer untersuchten Registerbüchern der Kurfürsten (im Berliner Archiv) gewidmet. Im II. Anhang ist ein interessantes Archivregister zum ersten Mal abgedruckt, ein Verzeichnis von etwa 280—300 Urkunden, welche unter den Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht an das Capitel von Brandenburg zur Aufbewahrung abgeliefert sind; Anhang I stellt die Kanzleivermerke der brandenburgischen Urkunden von 1412—1470 zusammen.

188. Interessante Urkunden über die Vervemung des Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern durch den Freigrafen des Stuhls zu Sachsenhausen auf Klage des Markgrafen Bernhard von Baden (1422) hat Th. Zingeler in den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde von Hohenzollern XXVI, 41 ff. herausgegeben.

189. Im 28. Bande der Zeitschrift Hermes, S. 33 ff. hat Mommsen das von mir früher (Poet. Carol. I, 78) im Anhange zum Paulus abgedruckte Epitaphium Constantii nochmals herausgegeben und im Widerspruche mit de Rossi (s. N. A. XVII, 401) auf den Kaiser Constantius Chlorus († 306), den Vater Constantins des Gr., bezogen. E. D.

190. In der Revue de Champagne et de Brie 1893, März-Aprilheft, berichtet H. Menu über den 1892 wieder aufgefundenen Grabstein des h. Remigius von Reims. Die Inschrift ist aus dem 17. Jahrh., aber, wie Menu annimmt, einer älteren, vielleicht der ursprünglichen nachgebildet (Aus Revue Historique Bd. 53, S. 178).

191. In den Atti der Turiner Akademie Bd. 27 (a. 1891/92), p. 123—129 veröffentlichte F. Patetta zwei bisher ungedruckte Gedichte des Florus von Lyon, das eine an Audinus, das andere an Tomas gerichtet, aus dem Röm. Codex Christinae reg. 598, sowie ebendaher eine epist. formata des Bischofs Agilmar von Vienne an Remigius von Lyon. E. D.

192. Revue bénédictine X, 1893 Mai, D. Germ. Morin 'Une revision du psautier sur le texte grec par un anonyme du 9. siècle p. 193—197', bringt einen neuen Beitrag zu den griechischen Studien des irischen Dichters Sedulius in Lüttich. E. D.

193. In der Revue de l'Orient latin t. I hat G. Paris aus der im Kloster Echternach geschriebenen Pariser Hs. 8960 (vgl. über diese SS. XIII, 738) ein auf die morgenländischen Ereignisse von 1187 bezügliches, vor der Einnahme Jerusalems, verfasstes Gedicht von 110 gereimten Hexametern herausgegeben, welches sich durch seine sehr gehässige Gesinnung gegen Saladin auszeichnet. Nur die ersten 11 Zeilen desselben veröffentlichte einst schon aus einer Münchener Hs. Wattenbach im Anzeiger für Kunde Deutscher Vorzeit XXIII, 336 vom J. 1876. E. D.

194. Die Partaikämpfe in Mailand um die Wende des 13. Jahrh. behandelte in guelfischem Sinne ein grösseres Gedicht, von dem L. A. Ferrai nach einer Mailänder Hs. im Archivio Storico Lombardo, Jahrg. 20, 2, S. 323—343 ein Bruchstück mittheilt. Verfasser dieses Gedichtes, dessen Verse 1—59 schon bei Ughelli gedruckt vorlagen, und das gegen 1304 niedergeschrieben sein dürfte, ist der als Dichter und Philosoph auch sonst nachweisbare Paduaner Pace dal Friuli. Grossen historischen Werth hat das Fragment nicht, doch enthält es Details über die Niederlage der Visconti im J. 1302.

G. Sommerfeld.

195. In dem Festgruss aus Innsbruck an die Wiener Philologenversammlung (Innsbruck, Wagner 1893) S. 43 ff. handelt J. Seemüller über die Bruchstücke von Liedern auf die Schlacht von Dürnkrot 1278 und die Schlacht von Göllheim 1298 (v. Liliencron, Volkslieder I, n. II u. V). Sie rühren nach ihm von ein und demselben Dichter her, und S. nimmt an, dass sie Bestandtheile einer grösseren Reimchronik waren, deren Hauptstoff die Schlacht von Göllheim bildete, der aber eine längere, in Rudolfs Zeit zurückreichende Einleitung voranging: ihr habe auch das Bruchstück vom Minnegericht, das Liliencron absonderte, angehört. Textkritische Bemerkungen zu den Bruchstücken sind der scharfsinnigen Untersuchung angefügt.

196. Im Nuovo Archivio Veneto V, 453 ff. hat A. Medin ein lateinisches Gedicht gegen die Türken herausgegeben, verfasst nach deren erstem Einfall in Friaul (1472) von dem Eremitaner Antonius von Padua.

197. In den Mélanges d'archéologie XIII, 153 ff. bespricht L. Guérard das Fragment eines römischen Calendariums, das, auf der Mauer der Kirche S. Maria del Priorato angebracht, 1619 noch existierte (Copie in Cod. Vatic. 9135). Er setzt es in die Zeit nach dem Tode Leo's IX., der zum 19. April eingetragen ist. Obgleich nur 6 Monate umfassend, enthält es 29 Papstnamen, darunter 16 nach dem 3. Jahrh.

198. In dem Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde XIV. Bd. (Dresden 1893) theilt P. Mitschke S. 324—330 aus einer Wiener Hs. das bisher ungedruckte Bruchstück eines Pegauer Todtenbuches (25. Jan.—21. Juni) mit, das, 1302/3 angelegt,

Verwandtschaft mit einem jüngeren Pegauer und mit dem Chemnitzer Necrologium verräth. E. D.

199. In den *Analecta Graeciensia*, der Grazer Festschrift zur Wiener Philologenversammlung (Graz, Styria 1893), S. 25 ff. hat A. Schönbach eine Auslese altdeutscher Segensformeln zusammengestellt. Es sind 38 Nummern, sämmtlich bisher unbekannt, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache.

200. Im *Eranos Vindobonensis* (oben n. 180) S. 113 ff. behandelt J. Huemer einige Stellen des *Manuale Dhuodae* vom J. 843, vielfach von der Herstellung des Textes durch L. Traube abweichend. Angeschlossen sind Bemerkungen über die Sprache des *Manuale*.

201. Als drittes und viertes Heft der kirchengeschichtlichen Studien von Knöpfler, Schrörs u. Sdralek ist erschienen: R. Mönchemeier, *Amalar von Metz. Sein Leben und seine Schriften* (Münster, Schöningh 1893). Morins Ansicht, dass Bischof Amalar von Trier und der Metzger Liturgiker identisch seien, lehnt der Verf. in einem Nachtrag ab. Dagegen hält er den Metzger für den auf der Pariser Versammlung von 825 anwesenden Amalarius episcopus und meint, er sei Chorbischof gewesen, wie er auch in einer Epternacher Hs. genannt wird. Die in Cod. Sangall. 681 überlieferte sogen. 'Invectio canonica Martini papae in Amalarium officographum' (vgl. N. A. XI, 406 f.) hält M. für eine Streitschrift des Florus von Lyon gegen Amalar und druckt sie im Anhang ab. Ebenso giebt er aus Cod. Amplon. 64 den Schluss der *Eclogae de officio missae* und aus Cod. Guelpherb. 1205 (Helmst. 1098) das Capitelverzeichnis und das Schlusswort von Wilhelms von Malmesbury Abkürzung der Schrift *Amalars de offic. ecclesiasticis* heraus. Dem Florus von Lyon wird auch der bisher Agobard zugeschriebene *Liber de divina psalmodia* beigelegt, die sogen. *Epistola Flori* ('Sancto et venerabili concilio', wird für die Einleitung zu einer Rede des Florus auf der Synode zu Kierzy (838), das von Mabillon als *Supplementum ad librum IV. Amalarii de officiis divinis* herausgegebene Capitel 'De regula S. Benedicti' für eine Fälschung Ademars von Chabannes erklärt. Sehr eingehende Erörterungen widmet der Verf. der Karolingischen Liturgie und den liturgischen Schriften bis zum 12. Jahrh. Die Annahme, dass der *Micrologus* von Bernold von Konstanz verfasst sei, billigt er, ohne

schon den Aufsatz Bäumers (N. A. XVIII, 429 ff.) zu kennen.

202. In der Zeitschrift für Deutsches Alterthum XXXVII, 274—276 theilt Steinmeyer die Abweichungen einer besseren Münchener Hs. zu dem von Gabr. Meier aus einer Pariser veröffentlichten Computus des St. Gallers Notker Labeo mit (vgl. N. A. XIII, 406). E. D.

203. In den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XXV, 85 ff. giebt A. Starzer Auszüge aus den Rechnungsbüchern der camera apostolica zur Geschichte steiermärkischer Kirchen.

204. In der Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens XXVII, 356 ff. publiciert H. Markgraf die Rechnungen über den Peterspfennig im Archidiaconat Oppeln vom Jahre 1447.

205. R. Knipping, Die mittelalterlichen Rechnungen der Stadt Köln (Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 1893, 187 ff.), giebt im Anschluss an das von L. Schwörbel veröffentlichte Inventar (vgl. N. A. XVIII, 722, n. 211) eine Beschreibung der Stücke in der für die Bearbeitung massgebenden Disposition. H. Bl.

206. In der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. VIII, 606 ff. veröffentlicht R. Fester das älteste Urbar der Markgrafschaft Baden vom Jahre 1404.

207. In den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XXV, 3 ff. stellt A. Mell die Hss. mittelalterlicher Urbare aus Steiermark zusammen.

208. In den Mittheilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. XIV, 449 ff. untersucht A. Dopsch das von Chmel im Notizenblatt V veröffentlichte sogenannte Rationarium Austriae, das nach ihm vielmehr eine urbariale Aufzeichnung aus der Zeit von 1262—1265 ist, angelegt im Dienst der auf eine umfassende Revindication der landesfürstlichen Güter gerichteten Bestrebungen Ottokars.

209. In den Sitzungsberichten der Münchener Akademie Hist.-phil. Klasse 1893, Heft 2, S. 253 ff. theilt Wölfflin neue Fragmente der aus dem 6. Jahrhundert stammenden Freisinger Itala-Hs. mit, welche der Oberbibliothekar der Münchener Universitätsbibliothek,

Dr. Schnorr von Karolsfeld, aufgefunden hat. Im Anhang dazu giebt H. Linke neue Bruchstücke des von Tischendorf edierten Evangelium Palatinum aus einer 1762 angefertigten, in der Vallicelliana befindlichen Abschrift.

210. Der oben (N. A. XIX, 245) in einer Pariser Hs. vorkommende Schreiber Ludovicus aus Hautmont ist nach Zeit und Herkunft wohl ohne Zweifel derselbe, auf dessen Thätigkeit sich ein von Pertz aus einer Berliner Hs. von Werken Sigeberts veröffentlichtes (Arch. XI, 2) Gedicht bezieht. E. D.

211. Im Wiener Jahrbuch der Kunstsammlungen des allerh. Kaiserhauses XIII, 1—36 beschreibt J. v. Schlosser die prächtige Miniatur-Hs. aus Fulda des Hrabanus Maurus, Cod. 652 der Wiener Hofbibliothek. Ebenda XIV, 214—317 handelt derselbe sehr eingehend über die Bilder-Hss. König Wenzels, deren er 10 aufführt (vgl. N. A. XIX, 267, n. 86). Ebenda XIV, 196—213 beschreibt F. Wickhoff den Wiener Cod. 847, der Stücke griechischer Evangelien und des lateinischen Rufinus (über die Segnungen der Patriarchen) enthält. Allen drei Abhandlungen sind wundervoll ausgeführte Abbildungen beigegeben.

212. Von den vortrefflichen Siegel-Abbildungen, welche, bearbeitet von P. Schweizer und H. Zeller-Werdmüller, dem Züricher Urkundenbuch beigegeben werden, ist die zweite Lieferung erschienen (Zürich, Fösi und Beer, 1893). Unter den abgebildeten Siegeln sind einige recht interessante Stücke; die beigelegten Erläuterungen sind kurz gefasst, aber von Werth.

213. In den Mittheilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung XIV, 488 ff. weist O. Posse nach, dass die in der von Smitmerschen Siegelammlung des Wiener Staatsarchivs befindlichen Siegelstempel Heinrichs III. und vier wettinischer Fürsten des 13. und 14. Jahrh. Fälschungen sind.

214. Im Wiener Jahrbuch der Kunstsammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses XIII, 37—54 macht J. von Schlosser genauere, durch zahlreiche Abbildungen unterstützte Mittheilungen über die interessantesten Siegelstempel der kaiserlichen sphragistischen Sammlung,

namentlich den Siegelstempel Rudolfs I. und den Bullenstempel Clemens III., vgl. N. A. XVII, 237, n. 66, die er beide für echt hält. Auf den ersteren zurückzukommen, werde ich demnächst Veranlassung haben.

215. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Hist.-phil. Klasse Bd. 127 (1892), Abh. VI zeigt R. Schuster, dass der angeblich aus der Zeit von etwa 1050—1150 stammende älteste Stadtplan von Wien, den Zappert in denselben Sitzungsberichten Bd. 21 herausgegeben hat, ebenso gefälscht ist, wie das berüchtigte Schlummerlied. Ein Facsimile beider Trugwerke ist beigelegt.

XIII.

Studien

zu

Lambert von Hersfeld.

III.

Von

Oswald Holder-Egger.

V. Ueber die letzten Capitel der Vita Lulli und die Verwendung dieser Vita für die Kritik der Annalen.

Erst jetzt, in meiner neuen Ausgabe der Werke Lamberts bin ich in der Lage, fünf Schlusscapitel von Lamberts Vita Lulli zum ersten Mal darzubieten, deren meine erste Ausgabe in SS. XV, 1 noch entbehrt. Als ich für die neue Ausgabe die Hs. der Trierer Stadtbibliothek n. 1151, vol. IV, das ist des vierten Bandes des grossen Legendars von St. Maximin aus dem 13. Jahrh., welcher unter den Heiligenleben des Monats October auch die Vita Lulli enthält, durch die Güte des Bibliothekars Herrn A. Keuffer hierher zur Benutzung erhielt¹, war ich überrascht, darin eine neue Schlusspartie der Vita Lulli zu finden, welche sich schon beim ersten Lesen mit grösster Sicherheit als ein Product von Lamberts Feder ergab.

In dem Maihinger Autograph des ersten Entwurfes der Vita hatte Lambert versprochen (C. 21), einige wenige (*pauca*) Wunder, die sein Heiliger nach dem Tode gethan, zu berichten, aber schon in der Erzählung des ersten Wunders, welches bei der Translation im Jahr 852 geschehen sein sollte, brach die Hs. mitten im Satze ab. Der Rest der Seite war leer geblieben. Es schien also, als hätte Lambert die Vita nie vollendet. Der Schluss der Trierer Hs. giebt nun diese erste Wundererzählung vollständig, auf das beste an die Schlussworte des Autographes anschliessend², bietet dann aber noch vier Wundergeschichten, endlich einen Epilog, in welchem sich der Verfasser über seine Arbeit ausspricht, deren Quellen mit

1) Ich hatte von dieser Hs. schon im Jahr 1884 Kenntniss. Ihre Benutzung unterblieb damals nicht durch meine Schuld und gegen meinen Willen. 2) Schon die Editio Lovaniensis von 1485, welche eine stark verkürzte Bearbeitung der Vita Lulli enthielt, gab den Schluss dieses Wunders verkürzt im Auszuge wieder. Schon früher hatte ich bemerkt (SS. XV, 1, 148), dass auch die, damals von ihr allein gebotenen, kurzen Schlussätze durchaus das so überaus leicht kenntliche Gepräge der Diction Lamberts trügen. Es stellt sich jetzt heraus, dass sie wirklich von ihm geschrieben waren.

einer einzigen Ausnahme vollständig aufzählt, eben die, welche ich früher für die Vita ermittelt hatte. Schon hieraus erkennt man, dass diese Schlusspartie von Lambert selbst herrührt, denn Niemand als er selbst war ja in der Lage, zu wissen, dass er die Biographien des h. Bonifaz, des Sturm, der Leoba, dann 'cyrografa et decreta principum', das sind Diplome Karls des Grossen, wie ich früher schon nachgewiesen hatte, zur Composition der Vita benutzt hatte. Ganz deutlich vor allem bezeichnet sich der Autor der Schlusspartie auch als den Verfasser der ganzen Vita mit folgenden Worten des Epilogs: 'Ego mihi eam tantum operam iniunxeram, ut . . . quaeque in memoria huius viri dicta exciperem et ea quasi disiecta historiae membra in unius libelli corpusculum congererem'. Und wollte man daran noch zweifeln, dass Lambert diese Worte geschrieben hat, so würde man sofort eines andern belehrt werden, wenn man in den Fragmenten der Klostergeschichte (S. 348 meiner Ausgabe) liest: 'Ego mihi hanc tantum operam iniunxi, ut nostrae rei publicae consules . . . stili officio ad posteros transmitterem'; wenn man dann jene Schlusscapitel durchmustert und findet, dass die Sprache darin durchaus jene eigenste des Lambert ist, die so einzig im Mittelalter dasteht, so charakteristisch in ihrer Färbung ist, dass Jeder, der sich mit ihr vertraut gemacht hat, sofern er einiges Gefühl für Stileigentümlichkeiten besitzt, schon aus wenigen Sätzen Lamberts Feder heraus erkennen muss; wenn man jene Capitel dann durchsetzt findet mit höchst charakteristischen Redewendungen, welche in andern Schriften Lamberts sich wiederfinden, wie C. 26: 'Multa preter haec in iniuriam beati viri mordaciter magis quam facete iocatus', und dazu in den Annalen 1064, S. 92: 'Unde ille mordaciter magis quam facete iocari solebat', oder im Epilog C. 27: 'Illud tantum sibi a me responsum habeat iniquus ille quicumque est calumpniator', dazu an der schon citierten Stelle der Klostergeschichte: 'hoc sibi responsi habeat quicumque haec legere animum inducat'¹. Es wird nicht nöthig sein, noch mehr Stellen der Art anzuführen.

Wäre noch ein Zweifel möglich gewesen, ob die Vita Lulli wirklich von Lambert geschrieben ist — freilich ist ein solcher nie erhoben worden —, durch den jetzt aufgefundenen Schluss der Vita würde er auch dem hartnäckigsten Skeptiker genommen werden. Das ist ein schla-

1) Vgl. oben S. 423, N. 1.

gendes Beispiel, dass man durch Stilvergleichung, sofern man sie richtig handhabt, auch auf dem Gebiet der lateinischen Litteratur des Mittelalters in der That zu ganz sicheren Ergebnissen gelangen kann¹.

In dem Aufsatz, in welchem ich nachwies, dass Lambert der Verfasser der Vita Lulli ist, hatte ich auch gezeigt², dass von ihm nothwendig auch einige ganz kurze und zwei umfangreiche Zusätze herrühren müssen, welche sich nicht in Lamberts Autograph der Vita, wohl aber in einer späteren (Erlanger) Hs. finden³. Ich erwieß das einmal aus der Diction jener Zusätze, dann daraus, dass im Autograph da, wo jene Zusätze in der späteren Hs. eingeschaltet sind, gewisse Zeichen sich finden, welche auf diese Zusätze deuten, dass sie also auf ehemals dem Autograph beigefügten Zetteln von Lambert nachgetragen waren. Das wird nun über allen Zweifel erhoben durch die That- sache, dass diese Zusätze sich sämmtlich genau an den Stellen wie in der Erlanger auch in der Trierer Hs. finden⁴. Es ergibt sich also nun, dass diese Hs. die definitive, vollständige Arbeit Lamberts enthält, von der in der Erlanger Hs. nur die ersten 18 Capitel vorlagen, während wir in dem Maihinger Autograph (1) seinen ersten Entwurf besitzen. Es ergibt sich ferner, dass Lambert diesen mit den darin vorgenommenen Aenderungen und später auf Zetteln (vielleicht auch zum Theil auf den später verstüm- melten Blatträndern) gemachten Zusätzen und mit der zu- letzt auf besonderen Blättern ausgearbeiteten Schlusspartie in einer Reinschrift (2) copiert hat, aus welcher die Trierer (2a) und Erlanger (2b) Hs. durch Vermittelung vermuthlich von einem oder mehreren Mittelgliedern geflossen sind. Es ergibt sich ferner aus der Uebereinstimmung von 2a. b gegenüber dem Autograph und den aus diesem abgeschrieben- en Hss. 1a. b, dass Lambert in der Reinschrift noch hier und da kleine stilistische Verbesserungen vorgenommen

1) Walther Schultze äusserte sich in den Mittheilungen aus der hist. Litteratur XV, 208 misbilligend über die Verwendung der Stilvergleichung. Aber man wird ja auf ein Erkenntnismittel nicht deshalb verzichten wollen, weil es diesem Herrn nicht gefällt. 2) N. Arch. IX, 314 ff. 3) Wenig- stens nicht als zweifellos sicher meinte F. Stolle, Hist. Jahrbuch XIII, 444 das dahin stellen zu müssen. 4) Und darin eine sichere Bestätigung, dass ich die Zeichen in dem Autograph richtig erklärt hatte. Ich hatte SS. XV, 146, N. b bemerkt, dass zu Anfang des 19. Cap. sich im Autograph ein Zeichen finde, welches ich nicht zu deuten wusste, da die Erlanger Hs. schon mit dem 18. Capitel abbricht. Nun findet sich genau an dieser Stelle ein Zusatz von drei Worten in der Trierer Hs.

hat, da diese Varianten eben Besserungen ganz in seiner Art bieten.

Früher machte es einige Schwierigkeit, dass Lambert in der Klostergeschichte die Vita Lulli einen 'libellus editus' nennt. Jetzt, nachdem deren Schluss bekannt ist, ist das ja durchaus erklärlich, und es erhellt natürlich auch aus der Form jenes Citates, dass auch die Schlusscapitel der Vita vor 1074, das heisst vor Abfassung der Klostergeschichte geschrieben sind, und dass man von Hersfeld aus damals schon Abschriften des Werkes nach auswärts mitgetheilt hatte.

Wenn ich früher vermuthet hatte¹, die Erlanger Hs. biete deshalb die Vita Lulli unvollständig, weil sie aus einer an die Fulder Mönche mitgetheilten Hs. des Werkes abgeleitet sei, denen die Hersfelder eine vollständige Abschrift mitzutheilen deshalb Anstand genommen hätten, weil jene im 20. und 21. Capitel gar übel von Lambert behandelt waren, so wird das jetzt beinahe zweifellos, wenn wir sehen, wie Lambert in dem neu aufgefundenen C. 26 den Fuldern mitgespielt hat. Das Capitel beginnt: 'Referitur et aliud de eo miraculum, quod contra eos potissimum faciat, qui tanti viri virtutibus fidem derogant et in eo incredulitatis febre confecti tabescunt, per quem paralyticos ad sospitatem corpoream respirare conspitiunt'. Dann wird folgende Geschichte erzählt: Der Fulder Mönch Bischoff trifft in dem (im Kreise Hersfeld gelegenen) Dorf Asbach einen Bekannten Hartwin, der dort eine Kirche baut. Die Rede kommt auf Lull, und Hartwin spricht von ihm als dem heiligen oder seligen (beatus) Lull. Da wird der Fulder Mönch böse, fragt, wie denn der zum Heiligkeitstitel komme, der gegen die Fulder Mönche so barbarisch gewüthet hätte, und spottet bissig über den neuen Heiligen. Natürlich büsst der Mönch das gründlich. Als er sich auf dem Heimweg befindet, setzt sein Pferd mit ihm in die Fluthen des über die Ufer getretenen Fuldaflusses. Der ertrinkende Mönch erkennt, welches Frevels er sich schuldig gemacht, ruft in seiner Noth den heiligen Lull an und wird errettet. Niemand wird zweifeln, dass das Geschichtchen zum Zweck sehr passend — denn nun haben die dem Heiligen so feindlichen Fulder seine eminente Heiligkeit am eigenen Leibe erprobt —, aber durchaus frei von Lambert erfunden ist. Und wir können das beweisen.

1) N. Archiv IX, 318 f.

Als Lambert bis zu der Erzählung der ersten Wundergeschichte in seinem ersten Entwurf gekommen war, brach er die Arbeit ab. Wohl konnte er durch sie erschöpft sein. Mit seiner vollen stilistischen Meisterschaft hatte er ein wahrhaft glänzendes Lebensbild des h. Lull entworfen, ein Werkchen geschaffen, welches man mit Vergnügen liest, dem man zunächst nicht anmerken wird, wie dürftig das Material war, aus dem es zusammengesetzt ist, bevor man es mit dem kritischen Messer seciert. Ganz dürftige Brocken, nur gelegentliche Erwähnungen des h. Lull in den Lebensbeschreibungen des h. Bonifaz, des Wigbert und der Leoba standen ihm für den grössten Theil des Werkes zu Gebot. Da sie nicht genügten, entlehnte er Züge aus den Schriften des Sulpicius Severus über den h. Martin und aus anderen Heiligenleben, liess vor allem die Phantasie frei walten, um dieses glänzende Gemälde auszuführen. Zwei trockene Diplome Karls des Grossen und eine kurze Notiz über die Anzahl der Hersfelder Mönche im Breviarium Lulli (einem Güterverzeichnis) genügten ihm, um eine abgerundete Schilderung der Gründung und des Erblühens des Klosters Hersfeld zu liefern. Mehr war über Lull in der Vita Sturmi zu finden, da dort der Kampf dargestellt war, den die Fulder Mönche unter Sturm um die Unabhängigkeit ihres Klosters vom Mainzer Erzbisthum gegen Lull siegreich durchgefochten hatten. Da erschien aber Lull als ein ehrgeiziger, habgieriger, übermüthiger Intriguant. Lambert verwandelte ihn in ein Prototyp christlicher Liebe, Güte, Milde und Langmuth, dagegen den h. Abt Sturm seiner Quelle in einen Mann von trotziger, unbändiger Gemüthsart. Er hat in alledem mit einer selbst in der mittelalterlichen Hagiographie, die darin starke Stücke leistet, seltenen Unverfrorenheit die geschichtliche Ueberlieferung und die historische Wahrheit mishandelt. Die meisten Fabrikanten von Heiligenlegenden verfahren bei ihren Compositionen mit grosser Naivetät. Da es einmal fest stand, dass der ein Heiliger war, den man zu preisen hatte, so war es ja selbstverständlich, dass er alle die Tugenden besessen, die nun einmal zu einem regelrechten Heiligen gehörten. Es war also nur in der Ordnung, wenn man mit den gewohnten Ingredienzien, einer grösseren Dose von jener, einer kleineren von dieser, die neue Heiligenmixtur herstellte. Lambert hat bewusst und mit kluger Erwägung das Ueberlieferte verändert, umgemodelt, in das Gegentheil verwandelt.

In der Vita des Hersfelder Specialheiligen Wigbert

war von Lupus berichtet, dass der Bischof Albwin von Buraburg im Traum durch himmlische Botschaft angewiesen worden war, dafür zu sorgen, dass des h. Wigbert Gebeine ins Kloster Hersfeld übertragen würden. Dieses Mal kam es aber nicht auf Albwin an, der zwar auch in Hersfeld begraben war — wäre er drangekommen, Lambert wäre wahrhaftig nicht daran verzweifelt, auch ihm die Heiligkeit durch eine treffliche Vita zu verschaffen —, sondern diesmal galt es, den h. Lull zu preisen. Also schrieb er, der h. Lull sei gar dreimal, da er nach dem ersten Mal die Ausführung verzögerte, im Traum durch Engelsstimmen gemahnt worden, den h. Wigbert nach Hersfeld zu übertragen. Wahrlich auch diesmal lief Lambert Gefahr, von seinen Hersfelder Brüdern der Unwahrhaftigkeit geziehen zu werden, wie es nachher geschah, als er in seinem Poem gar zu stark geschwindelt hatte. Nach solchen Leistungen konnte er wohl erschöpft sein.

Aber mit gestärkter Kraft ging er dann daran, die versprochenen Wundergeschichten nachzutragen. Wir ersehen aus diesen nichts, was historisch verwerthbar wäre, aber von hohem Werth sind sie und der Epilog zur Beurtheilung von Lamberts historiographischer Thätigkeit. Ich sagte vorher, man könnte nachweisen, dass die Wundergeschichte von dem Fulder Mönch Basis von Lambert erfunden worden ist. Hier ist der Beweis. Die erste der Wundererzählungen besagt, dass bei der Translation des h. Lullus im Jahr 852 ein Hersfelder Mönch Namens Gerhelm durch den Grabstein, welcher den Händen der ihn Haltenden entrollte, schwer verletzt worden, aber durch die Wunderkraft des h. Lullus hergestellt sei. Nun berichtet die erste in den Hersfelder Miracula S. Wigberti des 10. Jahrh. erzählte Geschichte, dass ein Hersfelder Mönch Gerhelm aus dem Nachen, auf welchem er über den Fuldafluss fahren wollte, ins Wasser gestürzt, durch die Wunderkraft des h. Wigbert errettet sei. Nun leuchtet ein, dass Lambert aus diesem Capitel den Namen seines bei der Translation des Lull geheilten Mönches entlehnt hat², dass er den Inhalt dieser Erzählung für sein

1) SS. IV, 224. Leider ist das Wunder dort nicht ganz abgedruckt. Man sieht doch, von welchem Interesse auch solche anscheinend werthlosen Geschichten werden können. 2) Dass zwei Hersfelder Mönche des Namens Gerhelm durch Wunderkraft der zwei Hersfelder Schutzheiligen errettet wurden, wird schwerlich Jemand glauben. Und Lambert konnte natürlich von einem 852 passierten Wunder nichts wissen, wenn es nicht aufgezeichnet war. Das konnte aber schon darum nicht geschehen sein, weil Lull erst von Lamberts Zeit an im Ruf der Heiligkeit stand.

Histörchen von dem Fulder Mönch, der im Fuldafluss fast ertrinkt, verwerthet hat¹. Man sieht hier, wie an einzelnen der Vita Martini, Vita Leobae, Vita Wigberti entlehnten Zügen, dass Lamberts Phantasie nicht immer ausreichte, solche Dinge frei zu erdichten, dass er es liebte, sie Mustern, wie sie seine Lektüre ihm bot, nachzubilden. Wir wollen das gut im Gedächtnis behalten.

Zwei andere Mirakel, welche Lambert auf Rechnung des h. Lull setzt, Heilung einer Blinden und einer Gelähmten, sind nach der Schablone gearbeitet. Eins zeichnet sich durch ganz besondere Albernheit aus. Der Hersfelder Pförtner — auch seinen Namen weiss Lambert zu nennen — hat die Kirchenschlüssel verloren. Er ruft den h. Lull an und findet Morgens einen todten Fuchs vor der Thür, der die Schlüssel im Maul hat. Reineke hat sie gestohlen — vermuthlich, um beim Dachs Grimbart zur Beichte zu gehen — und ist dafür mit dem Tode bestraft.

Wir wollen uns noch den Epilog ansehen. Da sagt Lambert, er wisse wohl, dass er sich durch diese Arbeit Anfeindung (der Fulder Mönche ist zu ergänzen) zuziehen werde. Aber er scheue keinen Hass und keine Verfolgung, die ihn zugleich mit einem solchen Manne wie dem h. Lull beträfen. Dann fährt er fort: *'Illud tantum sibi a me responsum habeat iniquus ille quicumque est calumpniator, me non rudem cudere materiam, sed in qua et alii scriptores iam ingenia sua detriverint; malignum me fuisse interpretem, si quid ab aliis scriptoribus traditum, quod modo ad rem attineat, ego aut odio motus aut gratia silentio preterissem. Rerum fides potissimum penes illos erit. Ego mihi eam tantum operam iniunxeram, ut de Vita sancti Bonifatii, sanctae Lyobae, Sturmionis abbatis², item et ex cyrografis et decretis principum, qui ea tempestate Galliis presidebant, quaeque in memoriam huius viri dicta exciperem et ea quasi disiecta historiae membra in unius libelli corpusculum congererem'*. Das war ein durch und durch unwahrhaftiger Mann, der das schreiben konnte. Mit schlauer Berechnung sagt er, er habe nichts weggelassen

1) Möglicherweise hat er die Erzählung von der Verletzung durch den Grabstein auch noch aus einer andern Heiligengeschichte genommen. Ich habe es nicht der Mühe für werth gehalten, danach zu suchen. 2) Es fehlt in dieser Quellenaufzählung die Vita Wigberti. Ich weiss nicht, ob er sie deshalb hier weggelassen hat, um den Leser nicht auf das aufmerksam zu machen, was er gegen ihren Bericht geschwindelt hatte (oben S. 518 f.). Freilich citierte er sie C. 17 als Quelle für die Lebensgeschichte des Wigbert.

von dem, was er über den h. Lull überliefert gefunden. Aber wieviel zugesetzt, erfunden, vom h. Martin und anderen Heiligen auf ihn übertragen, wieviel umgemodelt und erschwindelt! Wieviel aber auch verschwiegen von den schlimmen Anklagen Eigils in der Vita Sturmli! Und für dieses sein Phantasiegebilde, wie wir es oben charakterisiert haben, wagt er es, Willibald, Otloh, Rudolf von Fulda und gar Eigil als Zeugen anzurufen, ihnen die Verantwortung für die Wahrheitstreue seiner Erdichtungen zuzuschieben! Ein unwahrhaftiger Mann.

Unter den oben aufgezählten Quellen hat er zwei nicht angegeben, die er doch benutzt hat, allerdings nicht für den ersten Entwurf der Vita, sondern nur für die Zusätze, die er nachher einschob, das sind Einhard's Vita Karoli Magni, die er C. 14 auch citiert, und Regino's Chronik. Es ist wichtig, constatirt zu haben, dass er die letztere kannte, und es verlohnt sich wohl der Mühe, zuzusehen, wie er diese beiden Quellen benutzt hat. Regino sagt (SS. R. G. p. 36 sqq.): 'Sarraceni ex Hispania . . . venientes Aquitaniam Galliae provinciam quasi in ea habitaturi intrant. Carolus . . . cum Eudone . . . contra eosdem Sarracenos pari consilio dimicant. Nam irruentes Franci super eos CCCLXXV milia ex eis interfecerunt'. Und weiter unten: 'Sarracenorum exercitus rursus in Galliam introiens multam devastationem fecit; contra quos Carolus non longe a Narbona bellum committens eos sicut et prius maxima caede prostravit'. Daraus machte Lambert in einem später eingefügten Zusatz zu C. 8: 'Hic . . . Karolus . . . cum Sarracenis, qui in Gallias irruptionem fecerant, bis conflixit et eorum copias duobus preliis ita attrivit, ut, alias CCCLXXV milibus, alias pene totidem milibus cesis, pauci qui superfuerant vix et aegre in Hispaniam, unde eruperant, se reciperent'. Das ist doch eine sehr bemerkenswerthe Art der Quellenbenutzung. Regino sagt nichts von der Zahl der in der Schlacht von Narbonne gefallenen Sarracenen, aber dessen Worte 'sicut — caede' genügen für Lambert, um unter den Sarracenen auch in der zweiten Schlacht ein Gemetzel von beinahe 375000 Mann anzurichten. Regino sagt nichts über die Reste der Sarracenenheere, Lambert wusste natürlich gar nichts darüber, aber er kann es nicht lassen, zum Ruhme eines verehrten Mannes das, was ihm überliefert war, zu übertreiben.

Einhard sagt C. 3 über das Verhältnis zwischen den Brüdern Karl und Karlmann: 'Mansitque ista, quamvis

cum summa difficultate concordia, multis ex parte Karlo-
manni societatem separare molientibus, adeo ut quidam
eos etiam bello committere sint meditati. Sed in hoc plus
suspecti quam periculi fuisse ipse rerum exitus adprobavit,
cum defuncto Karlomanno' u. s. w. Diese Worte genügten
Lambert, um folgendes Gemälde in einem langen Zusatz
zu C. 14 auszuführen: Karlmann ist ein unbändiger¹,
herrsüchtiger Mann, der, von seiner Leidenschaft fort-
gerissen, alles daran setzen will, seinem Bruder Karl dessen
Reichstheil zu entreissen. Dieser ist ein Ausbund von
Milde und Langmuth². Obgleich er viel mächtiger und
kriegserfahrener ist als der Bruder, bemüht er sich ge-
duldig, mit dem Bruder den Frieden zu erhalten. Aber
das hilft ihm alles nichts. Seine ganze Macht sucht Karl-
mann schon aufzubieten³, um den Bruder zu verderben:
da stirbt Karlmann und befreit so durch die Gnade
Gottes den braven Karl von der Nothwendigkeit, dem
bösen Bruder im Kampf entgegenzutreten. Das ist doch
ein starkes Stück. Manche Erdichtungen in dem Pane-
gyricus auf Lull lassen sich mit einem gewissen Zwang der
Nothwendigkeit und dem Beispiel anderer Hagiographen
entschuldigen. Aber Karl der Grosse war für Lambert
eigentlich Hecuba. Nun, er verehrt ihn einmal, da kostet
es ihm nichts, derartige Uebertreibungen zu dessen Ruhme
zu ersinnen. Aber freilich der Hauptanreiz zu dieser
Leistung liegt wo anders. Das Bewusstsein seiner stilisti-
schen Meisterschaft prickelt ihn — in solchen mit grellen
Farben ausgemalten Gegensätzen glänzt sie besonders,
er liebt solche Antithesen über alles —, da kann er dem
Reiz nicht widerstehen, ein so farbenreiches Bild auszu-
führen. Der Mann hatte kein historisches Gewissen, er
ahnte garnicht, was geschichtliche Wahrheitstreue ist. Ist
es ein Wunder, dass ihm seine Hersfelder Klosterbrüder
vorwarfen, er habe geschwindelt? Aber wir können ihm
für diesen späteren Zusatz zu C. 14 der Vita Lulli dankbar
sein, sie giebt uns ein wichtiges Kriterium ab zur Beur-
theilung mancher Abschnitte seiner Annalen.

1) 'vir ferocis naturae', genau wie in C. 13 Sturm 'vehementis ni-
mium et ferocis naturae' ist. 2) Genau wie Lull in C. 13. 3) 'totum
denique robur regni sui in odium atque ad perniciem fratris sollicitare'.
Wenn wir es nicht schon anders wüssten, würden wir nun ermes-
sen können, was darauf zu geben ist, wenn Lambert (S. 246) von König
Heinrich IV. und Anno von Köln mit derselben tollen Uebertreibung
sagt: 'ad extinguendum omnino nomen eius totum regni robur concita-
batur'.

Genau so wie er in der Vita Lulli und besonders in diesem Additament aus ganz dürftigen Brocken, die ihm wirklich überliefert waren, durch Ergänzung aus der Phantasie und Lektüre und durch stilistischen Aufputz wohl abgerundete Bilder geschaffen hat, genau so ist er in den Annalen verfahren. Er sagt an der bekannten Stelle der Klostergeschichte, er wisse, da er als Mönch in Klostermauern eingeschlossen lebe, nicht viel von den Dingen, welche ausserhalb des Klosters geschehen, und von den Personen, welche im Vordergrund der Ereignisse stehen, darum wolle er nicht der Könige Thaten schreiben. Wenn etwas, muss man ihm das glauben. Bei einigermaßen strenger Befolgung der Benedictinerregel — und Lambert war ein Eiferer dafür¹ — war es für einen Mönch nicht wohl möglich, sehr viel von den Dingen aussen zu erfahren, am wenigsten konnte er von dem inneren Getriebe der äusseren Vorgänge wissen, wenn er diese letzteren auch sicher in Erfahrung brachte, und von denen hat er allerdings nicht wenig erfahren, namentlich als der Ausbruch der Sachsenrebellion Hersfeld mehrfach zum Mittelpunkt der Ereignisse machte. Garnichts konnte er wissen von den Verhandlungen der Fürsten oder gar von geheimen Verhandlungen und Verträgen, welche von den Grossen geschlossen wurden.

Aber eben die äusseren Vorgänge allein, von denen er Kenntnis hatte, zu berichten, genügte ihm jetzt am allerwenigsten, da nun die 'eifrige Theilnahme an den neueren Ereignissen'², d. h. die Parteinahme für König Rudolf und sein Hass des Königs Heinrich, dem sein Abt und sein Kloster treu anhängen, ihn veranlassten, von neuem die Feder zur Hand zu nehmen. Da mussten eben die Phantasie und was sich aus der Lektüre etwa verwenden liess, gerade wie bei der Composition der Vita Lulli aushelfen, um zu schildern, was er nicht wusste, um volle, farbenreiche Bilder zu schaffen. Sie haben in den Annalen nicht minder Hülfe leisten müssen als für jene.

Wir können das am besten zeigen, wenn wir einige für sich abgeschlossene Parteen der Annalen der Untersuchung unterziehen, für deren Kritik uns genügendes anderes Quellenmaterial zur Verfügung steht. Nehmen wir da die lange Episode unter dem Jahr 1071 über die Schicksale Roberts des Friesen, den flandrischen Krieg und die

1) S. 133. 197. 353 meiner Ausgabe.

2) Ausdruck des Prologs

der Klostergeschichte.

Schlacht bei Cassel. E. Schmiele¹ hat längst gezeigt, welch kleiner Kern von Wahrheit hier in der riesigen Umhüllung von Erdichtung steckt. Man würde sehr fehl gehen, wollte man meinen, so, wie er sie erzählt, seien diese Dinge Lambert berichtet worden. Was er wirklich erfahren hat, ist eben der kleine wahre Kern, wenn auch vielleicht einige Nebenumstände ihm falsch erzählt waren. Aber die Ausmalung und Ausdichtung der wenigen ihm bekannten That-sachen rührt von ihm selbst her. Wie er in der Vita Lulliden guten und bösen Bruder einander gegenüber gestellt hat, so hier ein anderes feindliches Brüderpaar, dem harten Baldwin gegenüber den unglücklichen Robert, der den hartsinnigen Bruder flehentlich bittet, er solle ihm doch auf seinem nach langen Abenteuern endlich errungenen Fleck Erde, in Friesland, das ja zu des Bruders Gebiet nicht gehöre, Ruhe gönnen. Aber der harte Baldwin lässt sich nicht erweichen, überzieht Robert mit Krieg und findet in der Schlacht seinen Tod. In Wirklichkeit haben die beiden Brüder nie mit einander gekämpft, sondern nach Baldwins Tode ist Robert, gerufen von einer Partei, in Flandern eingefallen und hat von des Bruders jungen Söhnen den einen in der Schlacht getödtet, den andern verjagt. Obgleich er keine irgend wie klare Vorstellung von den flandrischen Vorgängen hatte, spann Lambert sie doch in breiter Erzählung aus, denn was wahr oder falsch an seiner Darstellung war, machte ihm nichts aus, wenn sich wieder eine so schöne Gelegenheit bot, durch antithetische Behandlung das Licht seiner Darstellungskunst leuchten zu lassen.

Nehmen wir die breit ausgeführte Epopöe der Synode von Erfurt 1073, auf welcher über die Thüringischen Zehntforderungen des Mainzer Erzbischofs verhandelt wurde. Da haben wir bereits oben (S. 185 ff.) an der Hand der Ausführungen Ausfelds gesehen, zu welchen Excessen grober Unwahrheit sich Lambert durch seinen Uebereifer für die realen Interessen seines Klosters und seinen Hass des Königs hinreissen liess. Wir sahen, dass die Darstellung dieser Vorgänge im Wesentlichen nur eins seiner Phantasiegebilde sein kann. Nur dessen äusserer Rahmen, die Aufzählung der Theilnehmer an der Synode und die Verträge des Bischofs mit den beiden Aebten kann für historische Wahrheit gelten.

Ueber die Wahl und Ordination Papst Gregors VII.

1) Robert der Friese. Sondershausen 1872.

wusste Lambert wie durchweg über italienische Ereignisse fast nichts. Er wusste nur, dass Gregor auf Alexander folgte, dass seine Wahl ohne Wissen des Königs erfolgte, dass mit dem königlichen Hof über die Anerkennung der Wahl unterhandelt wurde. Das war eine schöne Gelegenheit, die Demuth und Frömmigkeit Hildebrands, des späteren Gegners des Königs, in rechtes Licht zu setzen, zu zeigen, dass der König selbst durch diese Eigenschaften des Gewählten bestimmt sei, seine Wahl zu bestätigen, und zugleich den deutschen Bischöfen, gegen die der Mönch im allgemeinen als gegen den weltlichen Dingen zugewandte Geistliche eine Abneigung nährt, deren Mehrzahl aber jetzt, da sie auf König Heinrichs Seite steht, ihm verhasst ist, einen Streich zu versetzen. Daher rathen die Bischöfe¹, die sich ihrer sträflichen Nachlässigkeit bewusst sind, aus Furcht vor dem frommen Eifer Hildebrands ab, dessen Wahl zu bestätigen. Aber vor des Königs Gesandten, dem Grafen Eberhard von Nellenburg (der damals überhaupt nicht nach Rom gesandt worden ist), rechtfertigt der demüthige Hildebrand sich so, dass der König mit grosser Freude seine Zustimmung zur Ordination giebt. Erst daraufhin lässt sich dieser demüthigste der Päpste weihen. Ranke hat gezeigt², dass diese Darstellung die wirklichen Vorgänge auf das gröblichste verzerrt und umkehrt. Wird man glauben, dass man sich in Hersfeld diese Dinge so erzählt hat? Nein, die Erzählung ist nicht minder ein Phantasiegebilde Lamberts als die Geschichte vom geduldigen Lamm Lull und dem unbändigen Sturm.

Schalten wir hier noch etwas ein über den italienischen Zug Kaiser Heinrichs III. von 1055. Gewusst hat Lambert davon nur, dass der Kaiser nach Italien gezogen ist, dass den Anlass zu dem Zuge der Conflict mit Herzog Gotfried von Lothringen war, der wider des Kaisers Willen die mächtige Markgräfin Beatrix geheirathet und deren reiche Erbschaft dadurch an sich gebracht hatte, dass die Markgräfin zum Kaiser kam, und dieser sie mit sich fort führte. Aber die Gelegenheit zu einer kleinen glänzenden Stilübung war günstig, und sie wurde um so lieber ergriffen, als Lambert, wir wissen nicht aus welchem Grunde, den Cardinal Friedrich und späteren Papst Stephan IX., den Bruder Herzog Gotfrieds, sehr verehrte und daher auch wohl dem Herzog seine Gunst zuwandte. Also er erzählt,

1) Welche Bischöfe das waren, weiss aber Lambert nicht. 2) Werke LI/LII, 136 ff.

die Römer hätten den Kaiser nach Italien gerufen, weil die Macht Herzog Gotfrieds so bedenklich im Wachsen sei, dass zu befürchten stehe, er werde demnächst gar der königlichen Herrschaft sich bemächtigen. Eine urkomische Vorstellung, dass die Römer des Kaisers Interessen in Italien hätten wahrnehmen müssen. Aber der Mönch in seinen Klostermauern, der von den wirklichen Zuständen und Vorgängen herzlich wenig weiss, hat einmal die Vorstellung, dass die Römer noch nahezu die Stellung dort einnahmen, wie sie sich in den Geschichten des Sallust und Livius, die er so eifrig gelesen, darstellte. Wenn in Italien etwas passiert, so denkt er sich zunächst die Römer oder die römischen 'Principes' als die handelnden Personen¹. Genug, der Kaiser zieht nach Italien. Da sendet ihm aber Herzog Gotfried Botschaft friedfertigsten Inhalts entgegen. Er denke an nichts weniger als an Widersetzlichkeit gegen den Kaiser, sei vielmehr bereit, für das Wohl des Kaisers das Aeusserste zu versuchen. Beatrix kommt zum Kaiser und erklärt, sie habe ja nur gethan, was ihr gutes Recht war, indem sie verwittwet den Herzog heirathete. Da spricht denn der Kaiser den Herzog von jeder Schuld frei, hauptsächlich, weil er fürchtet, der Herzog möchte sich sonst mit den Normannen gegen ihn verbinden. Das ist ein ganz tolles Phantasiestück Lamberts. Der Herzog war damals garnicht in Italien, sondern in Lothringen und in jähem Aufstand gegen den Kaiser. Wie in der Vita Lulli hat sich Lambert aus wenigen Brocken, die er wusste, ein abgerundetes Bild der Vorgänge zusammen phantasiert und wie dort Licht und Schatten nach seiner Gunst und Abneigung vertheilt. Wahrhaftig kein Wunder, dass die Hersfelder Mönche diesem Mann vorwarfen, in einem anderen Werke auch geschwindelt zu haben.

Mit grösstem Wohlgefallen hat Lambert die lange Episode ausgearbeitet, welche die Absetzung des ihm bitter verhassten Bischofs Hermann von Bamberg unter dem Jahr 1075 erzählt². Denn das ist seine Art, er schwelgt in Worten, wenn er das Unglück von Männern erzählen kann, die sich seinen Groll zugezogen haben. Ein hässlicher Zug. Wir sind in der glücklichen Lage, da uns eine Reihe von Briefen über diese Angelegenheit zu Ge-

1) Vgl. z. B. 1064, S. 91 f., wo die römischen 'Principes' unzufrieden sind, weil der König ihnen wider ihren Willen einen Papst gesetzt hat, und Abfall drohen, wo die wirklichen Vorgänge ebenfalls in der tollsten Weise verschoben und verzerrt sind. 2) S. 203—210 meiner Ausgabe.

bote steht, die Richtigkeit dieser Erzählung gründlich zu prüfen. Da stellt sich denn ganz wie in den bisher besprochenen Abschnitten heraus, dass ein ganz dürftiger Kern von Wahrheit in einer Unmasse von Erdichtung versteckt ist. Namentlich der Höhepunkt der äusserst geschickt aufgebauten Erzählung, wo die päpstlichen Gesandten mit dem Absetzungs- und Excommunicationsdekret ohne Wissen des Bischofs nach Bamberg kommen, daraufhin die Bamberger Geistlichen dem Bischof, der von der Gefahr nichts ahnt, mit Spott und Hohn entgegen treten, stellt sich als unmöglich heraus¹. Es kamen damals überhaupt keine päpstlichen Gesandten nach Bamberg. Lambert hat einiges von diesen Ereignissen wirklich erfahren, er wusste, dass der Bischof Hermann sich auf die Reise nach Rom gemacht hatte, dass auch Erzbischof Siegfried von Mainz wegen dieser Sache nach Rom gegangen war. Aber er hat die Vorgänge in ihrer Zeitfolge und ihrem Zusammenhange gänzlich verschoben, verzerrt, umgewandelt. Ich will das im einzelnen nicht ausführen, da ich in den Noten meiner Ausgabe das Material zur Erkenntnis von Lamberts Erdichtungen zurecht gelegt habe. Es ist hier dasselbe Verfahren deutlich zu erkennen, wie wir es in den bisher behandelten Partien gefunden haben. Aus wenigen wahren Momenten, die er in Erfahrung gebracht, hat er sich mit willkürlicher Zurechtschiebung derselben, farbenreicher Ausmalung ein Phantasiestück componiert. Wir haben das Recht erlangt zu der Annahme, dass die falsche Darstellung dieser Dinge nicht darauf beruht, dass sie dem Autor so falsch berichtet waren, sondern, dass er das Wenige, was er erfahren, sich selbst so falsch zurecht gelegt und aufgeputzt hat. Zudem ist es keineswegs wahrscheinlich, dass die Hersfelder dasselbe Interesse an den Bamberger Vorgängen nahmen wie Lambert².

Je ausgeführter eine Episode, je glänzender ausgemalt, je farbenreicher eine Schilderung bei ihm ist, desto weniger Vertrauen erweckt sie von vornherein. Berühmt ist seine lebensvolle Darstellung der Flucht Bucco's von Halberstadt aus der Gefangenschaft des Königs, als er zu

1) Das Geschichtchen von dem jungen Geistlichen, der dem Bischof ins Gesicht sagt, er wolle ihn für höchst würdig des Bischofstabes erklären, wenn er im Stande sei, ein Capitel der Psalmen nur einfach zu übersetzen, ohne dessen allegorische und mystische Bedeutung auszulegen, kann schon wahr sein, nur muss es zu anderer Zeit passiert sein. So, wie Lambert ihn erzählt, kann sich der Vorgang nicht abgespielt haben.
2) Vgl. S. x ff. meiner Vorrede.

Schiff auf der Donau nach Ungarn verbracht werden sollte¹. Wir haben glücklicherweise auch von Bruno C. 88 eine recht eingehende Erzählung von der gelungenen Flucht, die es uns ermöglicht, an der Darstellung Lamberts Kritik zu üben. Beide haben manches Gemeinsame, bei Beiden giebt ein gewisser Udalrich die Mittel zur Flucht an und bewerkstelligt dann die Ausführung. Aber gerade im Höhepunkt der Erzählung gehen die beiden Berichterstatter weit aus einander. Nach Lambert heuchelte der Bischof vor den Schiffsleuten Uebelbefinden, welches ihn in Folge der langen Fahrt zu Schiffe befallen, und erlangte dadurch, dass sie ihn wiederholt ans Land setzten. Aber so oft das auch geschah, nirgends zeigte sich Hilfe. Endlich war das Fest St. Johannis des Täufers herangekommen, da zeigt sich den Segelnden nahe am Donauufer eine Kirche. Der Bischof erlangt von den Schiffsleuten, dass ihm diese gestatten, in der Kirche des hohen Festtages wegen die Messe abzuhalten. Während er das thut, kommt Udalrich mit bewaffneter Mannschaft herbei und lässt sie durch seine Leute umzingeln. Er selbst betritt die Kirche, wartet ruhig ab, bis der Bischof die Messe vollendet hat. Dann lässt er durch seine Leute das Gepäck des Bischofs aus dem Schiff holen. Die Schiffsleute, welche Widerstand leisten wollen, werden durch die höhnischen Drohungen Udalrichs gezwungen, da sie es an Zahl und Tapferkeit mit seiner Mannschaft nicht aufnehmen können, betrübt abzuziehen. Udalrich bringt den Bischof in seine nahe Burg, von wo er nach einiger Zeit in Verkleidung glücklich nach Sachsen entkommt. Viel weniger poetisch freilich, aber um so glaubwürdiger ist Bruno's Erzählung. Bei ihm erlangt der Bischof, dass er ans Land gesetzt wird, dadurch, dass er ein körperliches Bedürfnis vorgiebt. Indem er auf ein verlassenes Haus zugeht, wo nach Udalrichs Verheissung das Nöthige zur Flucht vorbereitet sein sollte, rufen ihm die Schiffsleute zu, er solle sich nicht zu weit vom Ufer entfernen. Er erreicht aber das Haus, wird dort von Udalrich auf bereit gehaltenen Pferden in schneller Flucht davon geführt und entkommt nach Sachsen, indem er nur in den Nächten weiter flieht, am Tage ruht. Giesebrecht meint nun zwar, seinem Grundsatz, Lamberts Berichten in der Regel den Vorzug zu geben, getreu, dieser erzähle den Vorgang wohl 'im Ganzen zuverlässiger' als Bruno. Aber ich glaube nicht, dass er damit viel Zustimmung finden

1) 1076, S. 265—268.

wird. Denn ohnehin wird man der so unendlich nüchterneren Erzählung Bruno's, die aber genaue Nebenumstände bringt, welche Lambert nicht kennt¹, den Vorzug geben vor der so hoch poetischen Lamberts. Und diese ist freilich hübsch aufgeputzt, aber sie leidet an sehr groben Unwahrscheinlichkeiten. Schon dass die Schiffsleute sich einreden lassen, der Bischof sei durch die Fahrt zu Schiff unwohl geworden, ist eine solche: denn die Seekrankheit bekommt man doch nicht auf einer Flussfahrt. Noch unglaublicher ist, dass sie sich gar bestimmen lassen, ihn wiederholt aus diesem Grunde an das Land zu setzen, ohne mistrauisch zu werden. Auch bei Lambert hat Udalrich dem Bischof die Gegend angegeben, wo seine Flucht bewerkstelligt werden solle, und zwar die, wo Udalrichs sehr festes Schloss unweit der Donau läge, freilich weist da Udalrich thörichter Weise den Bischof an, er solle in jener Gegend wiederholt unter irgend einem Vorwande ans Land gehen, wie es der Bischof nachher thut. Also müssten diese Landungen kurz hinter einander stattgefunden haben, nachdem man vom Schiff aus Udalrichs Burg in Sicht bekommen. Eine Thorheit! Nun aber gar die Kirche, in der der Bischof die Messe celebriert. Solche Kirchen pflegen doch in Ortschaften, nicht einsam am Flussufer zu liegen. Celebrierte ein Bischof in einem Dorfkirchlein an einem hohen Festtage die Messe, so, sollte man meinen, würden sofort Menschen zusammengeströmt sein, die nachher unter den Streitenden Partei genommen hätten. Dann, da die Kirche hart am Donauufer gelegen gewesen sein soll, mussten die Schiffsleute doch wohl sehen, dass Udalrich mit seiner Mannschaft anrückte. Schöpften sie auch da noch keinen Verdacht, thaten sie nichts zur Abwehr? Bei Bruno alles klar und vernünftig, bei Lambert eine Fülle handgreiflicher Unmöglichkeiten. Zudem kommt doch Bruno, der sich auf der Seite der Sachsen befand, den Bischof Bucco nach dessen Flucht sicher wiederholt gesehen hat, der in der Umgebung des Erzbischofs Werner (Wezil) von Magdeburg, des Oheims von Bucco, lebte, von vornherein eine ganz andere Glaubwürdigkeit in diesem Berichte zu, als dem Mönche, welcher in einem Kloster der Gegenpartei lebte. Ich habe diese Episode so ausführlich behandelt, um an diesem klassischen Beispiel zu zeigen, wie Lambert wieder aus einigen richtigen Angaben über den Vorgang,

1) So dass sich einer der Capelläne Bucco's mit ihm auf dem Schiff befand.

die ihm gemacht waren, ein farbenreiches Bild zusammenphantasiert hat und es mit zahlreichen kleinen Zügen ausgestattet hat, von denen er nichts erfahren haben kann¹. Ich vermuthe sogar, dass Lambert den sehr nüchternen Vorwand, durch welchen der Bischof die Schiffsleute bewog, ihn ans Land zu setzen, wirklich gekannt hat. Dazu veranlasst mich, dass bei ihm Udalrich dem Bischof den Rath giebt, er solle versuchen, ans Land zu kommen 'obtenta vel refrigerandi vel alius cuiusvis necessitatis occasione'. Aber der gar gemeine Vorwand hätte ihm den prächtigen Aufbau seiner Erzählung gänzlich zerstört und war für den Bischof wenig rühmlich. Daher erfand unser dichtender und erdichtender Erzähler die schöne Geschichte von der Celebrierung der Messe.

Wenn wir nun bei allen solchen breit ausgeführten Erzählungen, für welche wir controlierende Berichte besitzen, Lambert der Erdichtung von Thatsachen überführen können, so wird es auch unzulässig sein, ihm aufs Wort da zu glauben, wo uns für andere breite Schilderungen die Controle fehlt, wie der langen Erzählung vom Kölner Aufstande (1074, S. 185—193), wie der von der Flucht der beiden Knaben aus der Haft Eberhards (1076, S. 274—276) u. s. w.

In den bisher behandelten Abschnitten habe ich die Verwendung von Lese Früchten zum Aufbau der Erzählung noch nicht nachgewiesen, obgleich das wohl insofern hätte geschehen können, als er wenigstens einige kleine Züge und Wendungen auch da nicht der Specialkenntnis der Vorgänge, sondern der Lektüre verdankt². Deutlicher zeigt sich deren Einwirkung in andern Partien. So verwendet er Brocken aus des Sulpicius Severus Vita Martini zur Schilderung seines allerfrömmsten Helden Anno in dem berühmten Lebensabriss desselben (1075, S. 242—250), fälscht aber durch diesen Aufputz das wahre Bild des Bischofs so, dass selbst der Siegburger Mönch, welcher den Panegyricus auf Anno, die Vita Annonis, verfasste,

1) Ich habe deren noch lange nicht alle erwähnt. Z. B. als der Bischof aus der Kirche austritt, begrüßt ihn Udalrich, küsst ihn, heisst ihn schnell auf ein vorgeführtes Pferd steigen u. s. w. 2) Wenn er z. B. in dem eben erwähnten Bericht von der Flucht der beiden Knaben sagt, der mitleidige Fischer, welcher sie auf dem Main in seinem Boot nach Mainz fuhr, hätte sie 'utensilibus quae in navicula erant' bedeckt, um sie vor ihren Verfolgern zu verbergen, so könnte dieser specielle Zug immerhin aus Liv. XXV, 23 stammen, wo Syrakusische Ueberläufer 'piscatoria nave retibus operiti circumvectique ita ad castra Romana' kommen.

es nicht zu Wege brachte, das alles mit abzuschreiben, sondern abzuschwächen für nöthig hielt¹.

Viel gestritten ist über eine ganz absonderliche Mähr, die Lambert unter dem Jahr 1073 (S. 146 f.) bringt. Er erzählt da: Als sich vor den tyrannischen Massregeln des Königs alle Welt erschrocken gebeugt, hätte der König geplant und Vorbereitungen getroffen, alle Sachsen und Thüringer zu Knechten zu machen ('in servitutum redigere') und ihre Besitzungen in Königsgut zu verwandeln. (In Parenthese: Diesen Erzähler hat man lange Zeit für einen unbefangenen, wahrheitsliebenden Geschichtschreiber gehalten!) Um das zu bewerkstelligen, hätte er mit dem Dänenkönig im Geheimen eine Zusammenkunft gehalten und mit ihm folgenden Pakt abgeschlossen: Der Dänenkönig solle ein Stück Sachsenland² erhalten, dafür solle dieser, wenn König Heinrich von der einen Seite die Sachsen angreife, von der andern Seite den Krieg gegen sie eröffnen. Ueber diese Erzählung besteht kaum eine Meinungsverschiedenheit mehr. Wir wissen, da Adam von Bremen es uns sagt, dass die beiden Könige, Heinrich begleitet von Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen, im Sommer 1071 eine Zusammenkunft in Bardowik hatten³. Es ist sehr glaublich⁴, was Adam sagt, dass damals unter dem Einfluss Adalberts, dessen grimmer Feind Herzog Ordulf von Sachsen war, Heinrich mit Swen einen Vertrag, der gegen diesen Herzog gerichtet war, abschloss. Von dieser Zusammenkunft hat Lambert gehört, hat sie aber mit bewusster Absicht so erzählt, dass es den Anschein gewinnt, als hätte sie 1073 stattgefunden, obwohl er das selbst nicht direkt sagt, er hütet sich davor, eine Zeitangabe zu machen. Denn nur, wenn um diese Zeit, im Jahr 1073, der Vertrag abgeschlossen war, konnte Lambert es wagen, ihm den Inhalt zu geben, den er ihm verleiht, dass er nämlich gegen alle Sachsen, nicht nur gegen Herzog Ordulf, abgeschlossen war. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hier eine absichtliche Verschleierung des Sachverhaltes, eine bewusste Täuschung des

1) Ich habe das S. xf., N. 4 meiner Vorrede dargelegt. 2) Wir können es hier dahingestellt sein lassen, an welch Stück dabei gedacht ist. 3) Dazu Bruno C. 20. 4) Es ist das um so glaublicher, da Ordulf der Schwiegersohn des Norwegerkönigs Magnus war, mit dem Swen Estrithson lange um die Königskrone von Dänemark unglücklich gerungen hatte, da Ordulf mit Magnus vereinigt, das dürfen wir den isländischen Zeugnissen glauben, in der grossen Slawenschlacht auf der Haide von Lürechau 1047 gegen Swen gefochten und ihn besiegt hatte.

Lesers vorliegt. Es kam ja Lambert darauf an, zu zeigen, dass von dem Tage an, da Anno sich von den Reichsgeschäften zurückgezogen, die teuflische Natur des Königs, da sie nun frei war, sich entfaltet hatte, auch daher diese absichtliche Verschiebung des Vorganges in der Zeitfolge, die nach dem, was wir bisher an ihm beobachtet haben, eine Kleinigkeit für einen Geschichtschreiber wie Lambert war. Angenommen auch, er hätte nicht gewusst, wann der Vertrag geschlossen war, so hat er ihn doch mit bewusster Absicht willkürlich hier eingefügt, um ihn für sein Gespinnst auszunutzen. Auch aus Lamberts eigener Erzählung geht hervor, dass der Sachsenkrieg im Sommer 1073 völlig unerwartet für den König ausbrach, der für diese Zeit einen Zug gegen den Polenherzog geplant hatte. Freilich erwähnt er (S. 147) ein später aufgetauchtes Gerücht, der angesagte Polenzug sei nur ein Vorwand gewesen, der König hätte das für diesen aufgerufene Heer thatsächlich gegen die Sachsen führen wollen. Aber die Sachsen waren selbst zu diesem Zuge aufgeboten, womit die völlige Lächerlichkeit dieses Gerüchtes erwiesen ist, und es erhellt, dass Lambert selbst nicht im mindesten daran glaubte, denn er lässt nach Ausbruch der Verschwörung (S. 151) die Sachsen sich weigern, an der Polenexpedition Theil zu nehmen. Damit ist auch festgestellt, dass weder die Sachsen, noch Lambert an das Gerücht glaubten. Wenn also aus dessen Bericht erhellt, dass der König den Ausbruch des Sachsenkrieges nicht ahnte, so muss er sich vollkommen bewusst gewesen sein, dass er die Vorbereitungen des Königs zur Erdrückung der Sachsen erdichtet hat.

Der Vertrag hatte dann nach Lambert die von König Heinrich beabsichtigte Wirkung. Er erzählt uns folgende ungeheuerliche Mähr (S. 168 f.): Der Dänenkönig, eingedenk des abgeschlossenen Vertrages, landet mit einer Flotte an der Küste Sachsens. (Nach Lamberts Einordnung musste das im September oder October 1073 geschehen sein.) Er lässt die Dänischen Schiffe über weite Länderstrecken in einen Fluss (welcher Fluss das war, sagt Lambert nicht) ziehen, der geeignet schien ('administrando negocio opportunus' sagt er mit einer ganz farblosen Phrase. Für welches Geschäft denn?). Da verweigern die Dänischen Truppen den Dienst. Unter sich (privatim) und öffentlich erklären sie: So oft Dänemark von auswärtigen Feinden angegriffen gewesen, hätten die Sachsen dem Lande als Schutzmauer gedient und den Dänen nie ein Leid zugefügt, auch wenn

sie es gekonnt hätten. Und wenn die Sachsen erst aus der jetzigen Nothlage heraus wären, würden sie an den Dänen für den jetzt beabsichtigten Kriegszug schwere Rache üben. Da fürchtet König Swen, dass er von seinen Truppen verlassen und so den Feinden zum Gespött werden könnte, lässt die Schiffe (wieder durch jene weiten Länderstrecken) zurückziehen und fährt heim. Es gab noch vor kurzem Leute, welche diesen tollen Unsinn, auf den nur ein Mönch hinter seinen Klostermauern verfallen konnte, gläubig hingenommen haben, er prangt noch, nur der grössten Unwahrscheinlichkeiten entkleidet, in Giesebrechts Geschichte der Deutschen Kaiserzeit, obwohl er das Gepräge albernster Erdichtung an der Stirn trägt. Zunächst die Bedingung, unter welcher Swen König Heinrich gegen die Sachsen nach Lambert zu Hülfe kommen sollte, war noch gar nicht erfüllt, der König hatte die Sachsen noch durchaus nicht angegriffen, im Gegentheil, es wurde damals, wie uns Lambert selbst erzählt, verhandelt, um eine friedliche Beilegung des Conflictes zwischen dem Könige und den Sachsen zu erzielen. Zwar war ein königliches Heer um den 6. October bei Hersfeld versammelt, wie zwar nicht Lambert, wohl aber das *Carmen de bello Saxonico*¹ lehrt. Da hatten aber die Sachsen Gesandte an die auf Seite des Königs versammelten Fürsten geschickt und verlangt, es solle auf einem von beiden Seiten beschickten Fürstentage über den Zwist verhandelt werden. Dieser wurde am 20. October zu Gerstungen abgehalten, und zum Kampf kam es nicht. Also hätte Swen gar schon, bevor er dazu verpflichtet gewesen, den Kampf gegen die Sachsen beginnen wollen, wenn wir für einen Moment annehmen, dass eine solche Verpflichtung in dem von Lambert behaupteten Umfang bestanden hätte. Weiter aber: erst Mitte August kam es zum offenen Bruch zwischen dem König und den Sachsen; kaum vor Anfang September konnte der Dänenkönig davon Kunde haben, und schon im September oder October wäre er mit seiner Flotte an der sächsischen Küste erschienen? Sehr wahrscheinlich ist das nicht. Nun aber die Ungereimtheiten des Berichtes über den Zug selbst. Der Dänenkönig lässt seine Schiffe weit über Land in einen unbekanntem Fluss ziehen. Wie erklärt sich das? Einfach genug. Lambert hatte, wie wir gesehen², Regino's Chronik gelesen; darin fand er, dass die alten Normannen oder Dänen, als sie im neunten

1) II, 1—5. 2) Oben S. 516 f.

Jahrhundert mit ihren Seeräuberflotten in die Flüsse Frankreichs eingelaufen waren, ihre Schiffe mehrfach über eine Strecke Landes gezogen haben¹, wenn ein Hindernis es unmöglich machte, den Fluss weiter hinauf zu fahren, um so das Hindernis zu umgehen und die Flussfahrt weiter hinauf zu ermöglichen. Da nun Lamberts Phantasie nicht ausreichte, um diesen von ihm erdachten Kriegszug der Dänen etwas auszumalen, so übernahm er diesen Zug der Kriegstechnik, der ihm als eine besonders merkwürdige nationale Eigenheit der Dänen erscheinen mochte, aus Regino, um seinem Berichte doch etwas dänisches Colorit zu geben, machte das aber herzlich ungeschickt, indem er nun die Dänen zu der Dummheit veranlasste, ihre Schiffe vom Seegestade in einen im Innern des Landes sich ergießenden Fluss — ein sonderbares Naturspiel — ziehen zu lassen, während sie ja einen der grossen Ströme Sachsens, die Elbe oder die Weser, hätten herauffahren können. Sollen wir nun noch ein Wort über die Thorheit verlieren, dass die Dänen erst jetzt, nachdem sie diese so überflüssige wie anstrengende Arbeit geleistet haben, erklären, nicht weiter ziehen zu wollen; noch ein Wort über die unendlich alberne Begründung ihrer Weigerung? Auch Bruno C. 20 erzählt den vorher erwähnten Vertrag mit dem Dänenkönig; auch er behauptet, der Pakt wäre namentlich gegen die Sachsen gerichtet gewesen², indem er ebenso wie Lambert im Parteiinteresse dessen Inhalt weiter ausdehnt, ohne eigentlich etwas geradezu Unwahres zu sagen, was Bruno mit Bewusstsein überhaupt nicht thut. Hätte der Vertrag die Folge gehabt, dass Swen wirklich in den Sachsenkrieg eingegriffen, so hätte das Bruno sicherlich berichtet, er hätte es erwähnen müssen. Aber er sagt das Gegentheil (C. 36): Im Jahr 1074, nach der Zerstörung der Harzburg, hätte der König den Dänenkönig zur Hülfeleistung gemäss dem geschlossenen Bündnis gemahnt, aber dass die Mahnung eine Folge gehabt, berichtet er nicht, sondern er sagt, dass weder Swen noch ein anderer der Könige, welche Heinrich um Hülfe ersuchte, sie leistete³. Damit wird es erwiesen sein, dass

1) Regino 888, SS. R. G. p. 130: 'naves per siccum plus quam duorum passuum milibus trahunt et taliter declinato omni periculo iterum eas Sequanae fluvio inmergunt', und 890, p. 135: 'Nortmanni desperatis rebus naves per terram cum magno sudore trahunt, et sic alveum repetentes, Britanniae finibus classem traiciunt'. 2) Er sagt aber, das Bündnis hätte den Dänenkönig zur Hülfeleistung gegen alle Feinde König Heinrichs verpflichtet. 3) C. 37: 'His omnibus praeter Boemios fraudatus'.

die von Lambert erzählte Geschichte eine alberne Erfindung von ihm ist, deren er zur Ergänzung seiner Darstellung von dem Vertrage zu bedürfen meinte.

Ebenso albern ist, wie man mit Recht gesagt hat, das kurz vorher (S. 163) erzählte Märchen, dass die Lutizen um diese Zeit (1073, Sept.) von dem König um Hülfe gegen die Sachsen angegangen, von den Sachsen davon abgemahnt, in Streit darüber gerathen, wem sie folgen sollten, ein so grosses Blutbad unter sich angerichtet hätten, dass sie ganz unfähig zu weiteren Unternehmungen gewesen wären. Solche Thorheiten konnte nur ein Mönch in seiner Zelle erfinden, der nicht weiss, wie es im Völkerleben hergeht. Vernünftig und glaublich sagt Bruno C. 36, dass der König die Lutizen ebenfalls 1074 nach der Zerstörung der Harzburg gegen die Sachsen aufgemahnt, diese sich aber geweigert hätten, der Aufforderung zu folgen. Lambert hatte sicher von der Botschaft des Königs (vielleicht auch von einer solchen der Sachsen) an die Lutizen gehört, diese hat er falsch eingeordnet, sei es, weil er deren Zeitpunkt nicht mehr wusste, sei es, weil es ihm besser passte, sie hier mit dem Märchen von dem Dänenzuge zusammenzustellen, um zu zeigen, wie gleich zu Anfang des Sachsenkrieges der König der Unterstützung zweier auswärtiger Völker, die er zur Unterdrückung der Sachsen aufgerufen, verlustig gegangen. Die Kenntniss der Botschaft veranlasste ihn, das Märchen von dem Lutizenmord hinzu zu erfinden. Und auch dieses verdankt seine Entstehung wohl einer Reminiscenz aus seiner Lektüre, denn seine Worte: *'Atque ita deinceps multis diebus in se ipsos et in sua viscera hostili gladio debachantes externis bellis necessario supersedere cogebantur'*, erinnern sehr an Stellen der Geschichten Justins, die er nachweislich gelesen hat, so III, 2, 1: *'interea Graecia omnis duobus Lacedaemoniis et Atheniensibus in duas divisa partes ab externis bellis velut in viscera sua arma convertit'* und XIII, 6, 17: *'Sic Macedonia in duas partes discurrentibus ducibus in sua viscera armatur ferrumque ab hostili bello in civilem sanguinem vertit, exemplo furentium manus ac membra sua caesura'*¹.

1) Erinnern könnte man auch noch an Liv. XLI, 25: *'Aetolorum in semet ipsos versus furor mutuis caedibus ad internecionem adducturus videbatur gentem'*, und auch daran, dass die Friesen nach Willibalds Vita Bonifatii, welche Lambert für die Vita Lulli benutzte (Jaffé, Monum. Mogunt. p. 466), nachdem sie Bonifaz und seine Begleiter ermordet, über die Theilung der Beute in Streit gerathen, sich grösstentheils gegenseitig getödtet hätten.

L. Ranke sagte¹, er habe bei aller Bewunderung für die schriftstellerischen Gaben des Lambertus doch seine Annalen nie ohne eine gedrückte Stimmung aus der Hand gelegt. Aehnlich wird es Vielen ergangen sein, ich wenigstens habe stets Unbehagen und ein Gefühl der Unzufriedenheit beim Lesen des Werkes empfunden. Aber während Ranke an der Stelle seine Stimmung darauf zurückzuführen scheint, dass Lambert parteiisch und ungerrecht über den König und dessen Freunde urtheilt, entsprang die meine einer ganz andern Ursache. Sagte Lambert seine Meinung frisch und frei heraus, hätte er auch den Gegnern so viel Schlimmes angehängt als möglich, wie es Bruno thut, so würde für mich ein Grund des Unbehagens beseitigt sein. Man wüsste sogleich, wie man mit ihm daran ist und nähme sofort den Standpunkt kühler Beurtheilung gegenüber dem Eifer eines hitzigen Parteimannes. Aber dass er sich aus den Gründen, welche wir oben S. 202 ff. entwickelten, den Anschein zu geben versteht, als stehe er unbefangen über den Parteien, als richte er gerecht wie Minos, während man sich überzeugen muss, dass Niemand parteiischer, engherziger, befangener und beschränkter im Urtheil ist, erweckt zum Theil das Unbehagen.

Aber die Hauptursache dafür liegt doch noch wo anders, darin nämlich, dass wir meist, und gerade in den wichtigsten und mit am breitesten ausgeführten Partien, den Verhandlungen zwischen dem Könige und den Sachsen, dem Könige und den deutschen Reichsfürsten, trotz des grossen Phrasenschwallen kein irgendwie sicher erkennbares Bild der Vorgänge gewinnen. Der Grund dafür ist, dass Lambert von diesen Dingen herzlich wenig wusste und als ein Mönch in einer Klosterzelle, der noch dazu das Vertrauen seines in der grossen Politik allerdings thätigen Abtes keineswegs besass, wenig wissen konnte. Da er aber auf die breite Darstellung dieser Vorgänge nicht verzichten wollte, so bietet er phrasenhafte Schemen, ganz durchtränkt mit den Farben seines Parteistandpunktes, statt klarer Bilder, grosse Phrasenballen, in denen meist ein sehr kleiner Kern des Wahren und wirklich in Erfahrung Gebrachten steckt. Noch wichtiger vielleicht für die richtige Beurtheilung seiner Darstellung als die Betonung seiner Parteitendenz ist, dass er im Bewusstsein seines schriftstellerischen Talentes den Ehrgeiz hegt, als ein zweiter

1) Werke LI/LII, 133.

Sallust und zweiter Livius, die er bewusst nachahmt, Zeitgeschichte zu schreiben, wie es bis dahin im Mittelalter noch nicht vorgekommen war. Dieser Ehrgeiz, packende, lebendige Erzählung zu liefern, und seine Parteitendenz wirkten zusammen, dass er sich das Wenige, was er über die Vorgänge unter den Grossen des Reiches, namentlich deren geheime Verhandlungen, erfahren hatte — es sind meist nur die Folgen, welche daraus später entsprangen und in Erscheinung traten, und äussere Daten, wie Zeit und Ort von Verhandlungen und die Theilnehmer daran — nach seiner einseitigen und mönchisch beschränkten Auffassung zurechtlegte, um nun breit ausgeführte, lebensvolle Bilder der Ereignisse nach seiner Phantasie zu entwerfen, genau wie er das in der Vita Lulli — nur dass da dürftige historische Ueberlieferung an Stelle der eigenen dürftigen Kunde tritt — und in schon oben untersuchten Abschnitten gethan hat, in denen die Parteitendenz gar nicht oder wenig mitwirkte. Ich will nicht weiter auf die Erörterung seiner vielen Referate über Fürstenverhandlungen eingehen, nachdem ich schon oben¹ Gelegenheit gehabt habe, einzelne zu streifen.

Nur noch einen Punkt möchte ich berühren. Lambert war ein Mann, der viel und aufmerksam gelesen hatte. Es war daher natürlich, dass da, wo ihm eine lebendige Anschauung der Vorgänge fehlte und er doch ausgeführte Darstellung derselben geben wollte, sich ihm von selbst Reminiscenzen aus seiner Lektüre darboten, wie wir das schon an einzelnen Beispielen gesehen haben. Ranke² verwarf die Rede Otto's von Northeim an die Sachsen bei Bruno C. 25 vollständig als Schulübung, hauptsächlich weil er darin wörtlich einen Satz aus einer Sallustischen Rede Catilina's abgeschrieben fand. Und gewiss wird Niemand glauben wollen, dass Otto wirklich die Worte gesprochen hat, die ihm Bruno in den Mund legt. In dem Sinne sind aber auch sämtliche, so zahlreiche Reden bei Lambert Schulübungen, nachgeahmt seinen Vorbildern Sallust und Livius und erfüllt mit Phrasen dieser Autoren und namentlich des Sulpicius Severus³, wenn er auch nicht so wörtlich wie Bruno längere Sätze aus ihnen abschrieb, da er seine Diktion durch die Lektüre derselben so ge-

1) S. 197 f. 391 ff. 2) A. a. O. S. 129 f. 3) Ich habe mich bemüht, zu untersuchen, wie weit Lambert von diesen und andern antiken Schriftstellern abhängig ist, und manches dahin Gehörige im Sprachindex meiner Ausgabe beigebracht, was sich ja aber ohne Zweifel bei fortgesetzter Nachforschung stark würde vermehren und ergänzen lassen.

bildet und ihre Rhetorik sich so zu eigen gemacht hatte, dass er es verschmähen konnte, einfach abzuschreiben. Er war noch weit weniger als Bruno in der Lage, zu wissen, was der König und die Fürsten bei den Verhandlungen gesprochen. Sie geben auch ihrem Inhalt nach nicht im entferntesten ein Bild der Verhandlungen, sondern nur das wieder, mit schulmässig angeeigneten Phrasen aufgeputzt, was Lambert sich unklar als dort verhandelt vorstellte.

Auch Schlachten und sonstige Kriegsvorgänge kannte Lambert schwerlich aus eigener Anschauung. Um sie lebendig und breit zu schildern, musste wieder das herhalten, was er bei Sallust, Livius, Justin und Ammian Marcellin gelesen hatte. Wenn er z. B. schreibt (1074, S. 179): 'qua virtute, putas, is miles hostem congressus proteret, qui modo ad recensendum exercitum nomen dare iussus ne castris quidem exire voluit', so hat er doch schwerlich eine Vorstellung eines bestimmten Vorganges im königlichen Heer mit den von Livius erlernten Ausdrücken 'exercitum recensere' und 'nomen dare'¹ verbunden.

Es ist eine der schwierigsten Fragen, wie weit die Glaubwürdigkeit mittelalterlicher Berichte dadurch beeinträchtigt wird, dass wir sie durchsetzt finden mit Bruchstücken, welche antiken Schriftstellern entlehnt sind. Sie lässt sich nicht ein für allemal beantworten, sondern entscheidet sich von Fall zu Fall. An und für sich ist selbstverständlich ein ausgesprochener Satz keineswegs deshalb ungläubwürdig, weil der deutsche Berichterstatter, der lateinisch schreibt, sich zum Ausdruck des Gedankens solcher Wendungen bedient, welche er von antiken Autoren erlernt hat. Anders wird aber die Sache, wenn dem Erzähler klare Vorstellungen von den Vorgängen fehlen, und er die erlernte Phrase an deren Stelle setzt. Das ist ohne Zweifel bei Lambert oft der Fall, wie bei den Reden, so auch bei der Schilderung von Kriegsereignissen.

Lamberts Beschreibung der Schlacht bei Homburg hat Ranke² sehr gelobt, sie gehört nach ihm 'zu dem Ausgearbeitetsten und Gelungensten, was die historische Literatur des Mittelalters hervorgebracht hat'. Nach der formalen Seite hin betrachtet wohl, kann man das nur zugeben. Untersucht man aber die wortschillernde Darstellung auf ihren sachlichen Inhalt, so wird man finden,

1) Letzteres bedeutet bekanntlich das Melden der Dienstpflichtigen zur Einstellung in das Heer bei dem das Aushebungsgeschäft leitenden Beamten in Rom. 2) A. a. O. S. 126.

dass der im Verhältnis zu dem Umfang doch recht dürftig ist. Auch da tritt vielfach die erlernte klassische Phrase, die Reminiscenz an Schlachtschilderungen bei Livius und Sallust an Stelle der mangelnden lebendigen Anschauung. Aus seiner Schilderung wird man den Verlauf der Schlacht nicht erkennen lernen. Gewiss hat Lambert über diese Schlacht gute Nachrichten von solchen, die am Kampf Theil nahmen, erhalten. Hätte er diese uns sämmtlich in schlichten Worten übermittelt, er hätte sich ein weit grösseres Verdienst erworben, als dadurch, dass er einige davon in Sallustisch-Livianischer Verbrämung versteckt überliefert hat. Wohl hat er eine ganze Reihe von Nachrichten über die Schlacht, die auch sonst bestätigt werden, einiges Werthvolle hat er allein berichtet.

Uebereinstimmend mit andern Berichten erzählt er, dass die Sachsen durch das anmarschierende königliche Heer überrascht worden, dass sie erst durch die beim Marsche desselben sich erhebenden Staubmassen dessen Herannahen gewahr werden. Mit vielen Worten schildert er dann die Verwirrung im sächsischen Heer, das sich eilends zum Kampfe bereiten muss. Aber da auch bemerkt man, dass das in Livianischen und andern antiken Wendungen geschieht, die zum Theil auf die Verhältnisse eines deutschen Heeres durchaus nicht passen. Er sagt: *'Inopinata re trepidi . . . protinus sublatis in caelum vocibus conclamant, arma rapiunt, portis prorumpunt'*: Aus welchen Thoren? den Lagerthoren? Hatten etwa die Sachsen die Gewohnheit wie die Römer, ein befestigtes Lager mit Wall, Graben und Thoren zu schlagen? O nein. Aber bei Livius brachen die römischen Legionen ja oft aus ihren Lagerthoren hervor, daher auch hier die Sachsen. Weiterhin heisst es: *'Nec legiones ordinare angustia temporis sinebat nec militem adhortari nec castra consuetis stationibus munire nec aliud quicquam facere, quod militaris disciplinae solemnitas exigebat'*. Mit Ausnahme der ersten Worte des Satzes, welche durch Bruno C. 46 bestätigt werden, ist das nichts als hohles Phrasengerassel, dem nichts zu entnehmen ist. Dass man deutsche Ritter vor der Schlacht nicht mit schönen Reden zum Kampf anzuheuern brauchte und pflegte, wie das bei den Römern Brauch war, steht fest, und ebensowenig hat sich Lambert bei den übrigen Worten etwas gedacht, was dem deutschen Kriegsbrauch entspräche. Weiterhin dann: *'non expectato signo, ut consuetudo est pugnaturis, equis subdunt calcaria'*. Beides Livianische Phrasen, zwischen denen der

Zwischensatz keineswegs auf Lamberts Kenntnisse in der Kriegskunst hindeutet, sondern nur auf seine Kenntniss davon, dass die Römer bei Livius und Sallust 'dato signo' den Kampf zu beginnen pflegten. Und so ist der ganze Schlachtbericht mit solchen Phrasen Livius', Sallusts, Justins gespickt, welche die mangelnde klare Anschauung der Vorgänge ersetzen müssen, zum Theil mit solchen ('Nec impetum sustinere . . . potuissent', 'Prima certaminis procella', 'Non ultra . . . vim multitudinis sustinere poterant'), welche regelmässig in jeder seiner Kampfschilderungen wiederkehren, gewissermassen nothwendiges Requisit einer Schlachtbeschreibung sind. Freilich wäre es durchaus ungerecht, es Lambert persönlich zum Vorwurf zu machen, dass er uns statt lebenswahrer Beschreibung, die ihm eben nicht möglich war, einen klassischen Phrasenbrei vorsetzt. Es ist ja im früheren Mittelalter leider bei fast allen Berichterstatlern so, die uns ausführliche Erzählungen hinterlassen haben, eben da sie fast alle Mönche und Cleriker sind. Wohl aber darf man ihn tadeln, wenn er mit Justinisch-Sallustischer Phrase schreibt: 'multis prius periclitantium in prelio legationibus et supplicationibus fatigatus' erst hätte Herzog Gotfried von Lothringen sich bewegen lassen, seine Truppen gegen die Sachsen zu führen, als ob er das widerwillig und zögernd gethan. Eine solche Nachricht kann Lambert nicht zugekommen sein¹, sondern er hat das einfach erfunden, wie sein ganzer Schlachtbericht für das königliche Heer zu misgünstig ist. Immerhin bleibt er noch einer der brauchbarsten Theile des Buches².

Eben berührte ich einen Punkt, auf den H. Bresslau³ seine Schüler aufmerksam machte, auf welche Anregung hin R. Kubo⁴ und J. Dieffenbacher⁵, Jeder in seiner Art, die Sache verarbeiteten, dass nämlich in Lamberts Dar-

1) Das geht aus Lamberts eigener Angabe hervor, dass der König dem Herzog kurz nach der Schlacht 'propter eius excellens in militia meritum' (S. 225) eine Gunst erwies.

2) An anderer Stelle (S. 228) bringt er eine Notiz, welche sich weder mit seinen noch mit anderen Schlachtberichten vereinigen lässt, wo die sächsischen Fürsten die Bauern anklagen, dass, während sie selbst in der Schlacht tapfer gekämpft, 'plebs intra castra inerti ocio desedisset'. Das könnte höchstens auf die Abtheilung gehen, welche nach Lambert jenseit der Unstrut gelagert von dem Kampf nicht früher erfuhr, als bis er entschieden war. Ebenda ergänzt Lambert seinen Schlachtbericht mit der Notiz, dass die Thüringer den fliehenden Sachsen feindlich begegneten.

3) Bei Gelegenheit der Lektüre Lamberts im Seminar. H. B. 4) Beiträge zur Kritik Lamberts v. H. Diss. Halle a. S. 1890. 5) Lambert v. H. als Historiograph. Heidelberger Diss. Würzburg 1890 und Deutsche Zeitschrift für Geschichtswiss. VI, 301 ff.

stellung ähnlicher Ereignisse, ähnlicher Situationen sehr oft dieselben Elemente und Motive, meist mit den gleichen oder ganz ähnlichen Worten ausgedrückt wiederkehren. Gewiss ist diese Beobachtung von Wichtigkeit. Das wiederholte Auftreten genau derselben Elemente, derselben Phrasen, z. B. in Berichten über Fürstentage, Verhandlungen, Kampfschilderungen u. s. w. ist mit einer Handhabe, zu erkennen, wo Lambert nicht nach genauer Kenntnis der Vorgänge, nicht nach klarer Vorstellung von denselben erzählte, sondern nach seiner geschilderten Weise auf Grund dürftiger Brocken von Wissen seine breiten Ausführungen nach der Phantasie und nach Willkür componierte¹. Es ist das mit ein wichtiges Kriterium, aber freilich kein sicheres. Am allerwenigsten darf man soweit gehen, wie es Dieffenbacher gar thut, eine Nachricht deshalb für unglaubwürdig zu erklären, weil schon an anderer Stelle bei Lambert ein ähnlicher Wortlaut vorkomme. Das ist ein ganz verfehltes Verfahren. Welcher Autor gebrauchte denn nicht bei Darstellung ähnlicher Situationen wiederholt dieselben Wortverbindungen? Findet man das etwa bei Sallust z. B. oder Livius nicht? Und doch viel leichter musste das einem Autor passieren, der nicht in seiner Muttersprache, sondern in der schulmässig erlernten schrieb, der gar, wie Lambert, in künstlichen und gekünstelten Phrasen sich bewegte, auf die Eleganz seines Vortrags den Hauptwerth legte, mehr Werth auf diese, als auf jede andere Wirkung seiner Werke.

Doch ich will diese Erörterungen, die ja nur zur Ergänzung der früheren Arbeiten, namentlich der wirklich die Erkenntnis fördernden von L. Ranke, H. Delbrück, Ed. Ausfeld dienen sollten, hier abbrechen. Ihr Ergebnis ist ein wenig erfreuliches. Es ist eine traurige Wahrheit, aber es ist leider die Wahrheit, wenn auch noch Mancher sich scheut, sie sich einzugestehen, dass unser gewandtester Schriftsteller, der grösste Stilist des früheren Mittelalters ein durchaus schlechter Geschichtschreiber ist, weil alle Eigenschaften, die ihn zu einem guten hätten machen können, Wahrheitsliebe, Unbefangenheit, Unparteilichkeit, ungetrübter und weiter Blick ihm durchaus fehlten. Ihm kam es in seiner ganzen schriftstellerischen Thätigkeit darauf an, erstens und vor allem seine eminente Darstel-

1) Daher habe ich im Sprachindex meiner Ausgabe viele solcher Stellen zusammen gruppiert, um dieses Rüstzeug der Kritik dem Benutzer besser zur Hand zu bieten.

lungskunst glänzen zu lassen, zweitens den Ruhm und die Interessen seines Klosters Hersfeld zu fördern, drittens in den Annalen seinem Hass gegen König Heinrich, seinem Groll gegen dessen Freunde Luft zu machen und, wo möglich, die Hersfelder zu bestimmen, von dem Könige abzulassen. Die geschichtliche Wahrheit galt ihm dabei nichts, er hat nie ein Gefühl davon gehabt, was das für ein Ding sei.

Noch an der berühmtesten Partie seiner Annalen will ich das zeigen, die für die Auffassung und Darstellung eines der wichtigsten Ereignisse des Mittelalters bis in die neueste Zeit massgebend gewesen ist, obgleich sie das so wenig verdient, wie es die Vita Lulli verdient, als Quelle für die Geschichte des achten Jahrhunderts benutzt zu werden.

VI. Canossa.

Man hat König Heinrich gemalt, wie er allein mit seiner Gemahlin, sonst von aller Welt verlassen, in strengem Winter durch die beeisten Alpen zieht, man hat ihn gemalt und es unzählige Mal geschildert, wie er einsam im Büssergewande, mit nackten Füßen im Burghof von Canossa steht, trotzig büssend und wartend, dass der strenge Papst gnädig sich seiner erbarme. All das auf Grund von Lamberts Bericht. Ersteres freilich ein grober Verstoss gegen die historische Wahrheit, wie sie sich auch aus Lambert erkennen lässt. Ueber die zweite Darstellung wollen wir später verhandeln.

Lambert erzählt (S. 283), als sich König Heinrich vor Weihnachten 1076 in Speyer entschloss, über die Alpen zu gehen, um vom Papste die Lösung von der Excommunication zu erlangen, hätte ihn, seine Gemahlin und seinen jungen Sohn Konrad nur ein einziger Deutscher Freigeborener begleitet¹. Kurz darauf (S. 285) erzählt Lambert: Als der König nach Gex² gekommen war, seien ihm dort seine Schwiegermutter Adelheid, die Markgräfin

1) Lambert will aber nicht sagen, dass er sonst von Niemand begleitet war. Er setzt es als selbstverständlich voraus, wie wir gleich sehen werden, dass eine Menge von Unfreien und Mägden das königliche Paar begleiteten. Doch macht Giesebrecht, der Lambertfreund, diesen noch weit übertrumpfend, daraus: 'der König entkam mit seiner Gemahlin, mit dem kleinen Konrad und einem treuen Diener seinen Wächtern'. Dass der König in Speyer bewacht wurde und dass er 'entkam', sagt keine Quelle, nicht einmal Lambert. 2) Ueber den Ort siehe meine Note 2 zu S. 285 der Ausgabe.

von Turin, mit ihrem Sohn Amedeus entgegen gekommen. Sie hätten fünf italienische Bisthümer von ihm verlangt als Preis dafür, dass sie dem König den Durchzug durch ihr Gebiet gestatteten. Eine erstaunliche Mähr! Darauf sagt Lambert: 'Durum hoc nimis atque intolerabile omnibus regis consiliariis visum est'. Woher kommen denn plötzlich alle diese Rathgeber? Sind sie erst auf dem Wege von Speyer nach Gex zum Könige gestossen? Das ist möglich¹, aber Lambert sagt das nicht. Dann hat er sich zum mindesten durch dieses Stillschweigen der Entstellung der Wahrheit schuldig gemacht. Er hat vorher mit vielen Worten die elende Lage des Königs in Speyer vor dem Zuge ausgemalt, wie es stets sein Bestreben ist, die Lage des Königs möglichst ungünstig darzustellen², weil es eine Wonne für ihn ist, sich das Unglück derer auszumalen, die er hasst³, und weil er damit den Hersfeldern nahe legen will, einen doch schon beinahe von aller Welt verlassenen Menschen auch zu verlassen. Er hat da zum mindesten über eigenes Wissen hinaus behauptet, der König hätte Viele flehend um Geldunterstützung für den italienischen Zug gebeten, aber sehr wenige hätten ihm etwas gegeben. Der Mönch in Hersfeld konnte höchstens von einem oder dem andern wissen, den der König von Speyer aus um Unterstützung angegangen war. Wie viele er darum ersucht, und wie viele ihm etwas gegeben, konnte er unmöglich wissen. Ich bin überzeugt, dass dieser Behauptung überhaupt keine sichere Kunde zu Grunde liegt, sondern dass sie Lambert einfach erdacht hat, da er sich sagen konnte, dass Geld für den Zug nothwendig war⁴.

1) Freilich lassen das aber Lamberts Worte kaum zu: 'regno excedentem', sagt er, hätte den König nur der eine Freigeborene begleitet. Fasst man den Begriff des 'regnum' auch noch so eng, schliesst davon Deutschburgund, wo Besançon (hier feierte der König die Weihnachten) und Gex lagen, aus, so heisst das noch immer: Als der König die Südgrenze des Elsass überschritt, war nur ein deutscher Freigeborener bei ihm. Und das gerade ist durchaus unwahrscheinlich. Aus dem Elsass und aus Schwaben im Elsass wird er Leute an sich gezogen haben. 2) S. oben S. 192, N. 1. 3) S. oben S. 521. 4) Vgl. was Floto II, 123 hierüber bemerkt hat. Ganz andere Vorstellungen als Lambert hatte der Annalist von St. Blasien (SS. V, 288) von der Lage und den Mitteln des Königs. Nach ihm hatte damals der König die Absicht (er bezeichnet das als ein Gerücht): 'ut aut collecta pecunia qualitercumque conducta maxima suorum militari copia territum eum (papam) in fugam coegisset sive per Romanos et caeteros consiliarios illius tantis muneribus corruptos . . . ad votum suum illum constringeret'.

Wollte Lambert wahre Geschichte schreiben, so musste er, nachdem er den jammervollen Auszug des Königs aus Speyer berichtet, denn doch auch sagen, dass dessen Lage sich sehr bald gebessert hat, wenn er so genau unterrichtet war, dass er wusste, in Gex hätten sich schon viele Rathgeber bei ihm befunden. Aber man wird nicht mehr glauben, dass Lambert wahr sein wollte. Nach dem Annalisten von St. Blasien, der sich über den Speyerer Aufenthalt des Königs nicht schlecht unterrichtet zeigt¹, befanden sich 'consilarii' des Königs, wie ohnehin anzunehmen ist, in Speyer, mit ihnen beschloss er den Zug nach Italien. Sie werden von dort aus auch mit ihm zum Zuge über die Alpen aufgebrochen sein. Ebenfalls nach dem Annalisten von St. Blasien, der den Auszug aus Speyer gar nicht erwähnt, brach der König von Besançon² auf 'assumpta uxore et filio necnon toto suo comitatu et apparatu', danach wird das Gefolge des Königs kein kleines gewesen sein, und es ist nicht glaublich, dass es erst hier in Besançon zum Könige kam. Und nach Bruno C. 89 zog der König gar mit einem grossen Heer nach Italien³. Das kann freilich nicht richtig sein, ein grosses Heer kann er erst in Italien gesammelt haben, wie es Lambert sagt. Aber ohne Zweifel war um den König eine grosse Schaar von Bewaffneten, Freien und Knechten. Auch bei Lambert selbst ist denn, wo er die Schwierigkeit des Zuges über die Alpen schildert, von dem 'comitatus' des Königs, von Männern und den Frauen der Königin, von vielen Pferden die Rede, von denen viele auf dem beschwerlichen Zuge zu Grunde gegangen seien. Wir haben also Lambert wiederum auf einer schlimmen Entstellung der Wahrheit ertappt.

Noch einige Worte über die fünf italienischen Bisthümer. Lambert berichtet: Nachdem Adelheid und Amedeus diese fünf Bisthümer gefordert, den Rathgebern des Königs das aber zu viel gewesen, hätten sie mit sich handeln lassen, und schliesslich den Durchzug durch ihr Gebiet dafür zugestanden, dass der König ihnen 'provincia[m] quandam Burgundiae, bonis omnibus locupletissimam' schenkte. Der gute Mönch merkt nicht, dass er sich schon wieder mit sich selbst in Widerspruch setzt. Oben (S. 282)

1) Er wusste, dass Markgraf Obert damals nach Speyer kam und den König zum Zuge nach Italien aufforderte, wovon Lambert nichts weiss. 2) Also noch bevor in Gex seine Schwiegermutter und sein Schwager zu ihm gestossen. 3) 'nuntiat[ur] apostolico Heinricum cum magno exercitu Italiam intrasse'.

hatte er erlogen — einfach erlogen, es ist nichts dawider zu sagen —, eine der Bedingungen des Paktes von Tribur-Oppenheim sei gewesen, dass der König bis zum Schiedspruch des Papstes keine Reichsgeschäfte vornehmen dürfe, hier lässt er ihn eine Schenkung von einer ganzen Provinz machen, und äussert nicht einmal seine Entrüstung darüber, dass der König so sein feierlich den Fürsten gegebenes Versprechen bricht.

Auf welche Weise mag nun wohl der Hersfelder Mönch von der ungeheuerlichen Forderung der fünf Bisthümer erfahren haben? Diese Forderung kann doch in Gex nur im Geheimen gestellt, kann nicht öffentlich kund gemacht worden sein. Es muss wohl einer der königlichen Räte unredlicher Weise Lambert das Geheimnis verrathen haben. Und welche fünf Bisthümer mag die Markgräfin wohl verlangt haben? Sie müssen doch der Turiner Markgrafschaft benachbart gewesen sein. Da kann man etwa denken an Aosta, Ivrea, Asti, Alba, Acqui. Sieht man sich diese auf der Karte an, so findet man, dass das ein ungeheueres Gebiet ist, den grösseren Theil des Königreiches Piemonte umfassend. Man müsste nur ebenso viel von den italienischen Verhältnissen wie Lambert verstehen, um eine solche Forderung für den Durchzug des Königs auch nur denkbar zu halten. Es ist das eine kindische Lüge, denn es ist ganz unmöglich, dass ein Gerücht solchen Inhaltes sich hätte verbreiten und zu Lambert gelangen können. Er hat hier ein ähnliches Stückchen geleistet wie das von den Dänen, welche die Schiffe durch das Land schleppen. Und der Grund dieser Erfindung war, zu zeigen, dass sogar die nächsten Verwandten sich vom Könige abgewandt, dass er sie nur durch eine grosse Schenkung gewinnen konnte. Auch die Schenkung einer burgundischen Provinz, über die keine Urkunde existiert, die auch später nirgends erwähnt wird, einer Provinz, die zu entdecken man sich vergeblich bemüht hat, kann, da sie in Verbindung mit solchem Lügenkram vorgebracht wird, nicht mehr ernstlich in Frage kommen. Auch sie entstammt wahrscheinlich nur Lamberts Phantasie. Wir dürfen sicher annehmen, dass die Schwiegermutter und der Schwager des Königs ihm entgegen kamen, um ihn zu bewillkommen und ihm ihre Hülfe bei dem schwierigen Zuge über die Alpen zu leihen, nicht, um von ihm etwas zu erpressen.

Sobald der König die Alpen überschritten, zeigt sich Lambert über das, was er in Italien that, wie überhaupt

sonst über italienische Ereignisse, merklich schlechter unterrichtet als über die Thätigkeit des Königs in Deutschland. Sonst weiss er das Itinerar des Königs anzugeben, in Italien passieren alle Dinge, die er zu berichten weiss, gegen seine Gewohnheit ohne Datums- und Ortsangabe seinerseits, nur die Bannlösungsscene entbehrt der Ortsangabe nicht. Und mit Ausnahme dieser weiss er fast keine Einzelvorgänge wie sonst, sondern nur Stimmungsbilder zu berichten. Und es findet sich in der ganzen Partie viel nachweislich irriges und schiefes. Das ist freilich sehr erklärlich bei der Entfernung des Autors vom Schauplatze der Ereignisse. Aber man muss das wohl beachten für die Kritik der Abschnitte, wo dann plötzlich Lambert so ausführlich und lebendig zu erzählen weiss, als sei er selbst bei den Ereignissen zugegen gewesen. Wenden wir uns nun der berühmten Canossa-Szene zu.

Für die Kritik der Darstellung derselben bei Lambert sind wir zum Theil in derselben glücklichen Lage wie bei der Kritik der Vita Lulli, wir kennen wenigstens seine Hauptquelle für jene Partie, es ist das Bundschreiben des Papstes an die deutschen Fürsten, in dem er ihnen des Königs Lossprechung vom Banne zu Canossa meldet (Reg. IV, 12). Denn Lambert hat unvorsichtiger Weise einige Worte aus dem Briefe herüber genommen¹ und uns dadurch zu erkennen gegeben, dass er den Brief benutzte. Freilich hätte man das auch ohnehin annehmen können, da der Brief die grösste Verbreitung erhielt². Leider haben uns fast nur Feinde des Königs, ausser dem Papst selbst und Lambert noch Bruno, Donizo, Rangerius, Bonizo, der Mönch von St. Blasien, ausführlicher über das weltgeschichtliche Ereignis berichtet, und von diesen stehen die beiden letzteren schon unter dem Einfluss des päpstlichen Briefes. Von den Freunden des Königs haben uns Leo, dann der Hersfelder Verfasser des Liber de unitate ecclesiae conservanda und Arnulf von Mailand wenigstens einige Hauptumstände überliefert.

1) Vgl. S. 292, N. 3 meiner Ausgabe. 2) Er ist ausser im Registrum noch überliefert im Codex Udalrici Babenberg. und von Hugo v. Flavigny, SS. VIII, 445. Benutzt ist er vom Annalisten von St. Blasien, SS. V, p. 289, in den Vitae Gregorii des Petrus Pisanus, Liber pont. ed. Duchesne II, 285 und des Paul von Bernried C. 84, welche beide die dem Briefe angehängte Promissio regis (Reg. IV, 12a) erhalten haben, von dem Hersfelder Verf. des Liber de unit. eccl. I, 6, Lib. II, 191, Ekkehard 1076, SS. VI, 201 f., Leo von Montecassino III, 49, SS. VIII, 738, ohne Zweifel auch von Bonizo I. VIII, Libelli I, 610, und Beno II, Lib. II, 374, vielleicht auch von Rangerius und Bruno C. 90.

Richtig und mit andern Zeugnissen übereinstimmend erzählt Lambert (S. 288), dass der Papst, nachdem er von des Königs Ankunft in Italien hörte, sich in die feste Burg Canossa der Gräfin Mathilde begab, um dort sicher alle weiteren Schritte des Königs, über dessen Absichten er im Zweifel war, abzuwarten. Richtig erzählt er auch (S. 290 f.), dass sich der König der Vermittelung der Gräfin Mathilde, der Markgräfin von Turin und ihres Sohnes¹, des Markgrafen Azzo von Este und des Abts Hugo von Cluni und anderer italienischer Fürsten bediente, um vom Papste zu erlangen, dass er ihn von der Excommunication löse. Falsch scheint darin zu sein, was Lambert sagt, dass der König die Gräfin Mathilde schon gleich zur Eröffnung der Verhandlungen zu sich zu einer Zusammenkunft berief. Davon weiss keine Quelle etwas. Im Gegentheil, Donizo, der Vertraute der Gräfin, welcher freilich viel später schrieb, sagt II, 67: 'Ad consobrinam Mathildim misit (rex)'², um sie um ihre Vermittelung beim Papste zu ersuchen, und der hier recht gut unterrichtete Annalist von St. Blasien sagt, nachdem er die Intervention der Gräfin Mathilde, der Markgräfin Adelheid, des Abtes von Cluni beim Papste für den König berichtet hat: 'praemissis ante se ob adducendos ad se praenominatos interventores nuntiis, ipse (rex) ad castellum praedictum (Canusiae) paulatim eos subsecutus est. Qui properanter ad condictum locum regi occurrentes'. Also erst in der Nähe der Burg Canossa traf der König mit der Gräfin und dem Abte zusammen, nachdem er zuerst seine Schwiegermutter nach Canossa gesandt hatte, um die Verhandlungen mit diesen und dem

1) Diesen und den Markgrafen von Este nennt Lambert allein, die übrigen auch der Annalist von St. Blasien. 2) SS. XII, 381. Er meint freilich, der König hätte die Gräfin aufgefordert, den Papst zu bitten, er solle von Rom nach der Lombardei kommen, damit dort der König ihm Genugthuung leiste, verlegt also die Gesandtschaft zu früh und verschiebt die Situation etwas. Papst und Gräfin waren bereits in Canossa, als diese Botschaft des Königs eintraf. Denn dass Donizo diese Gesandtschaft meint, zeigt, was er weiter als Inhalt von deren Mittheilung an die Gräfin mittheilt: 'peteret (rex a papa) veniam sibi dignam ipse, suum (papae rex) iussum faceret dubio procul ultro'. Nicht darf man mit Giesebrecht III⁴, 1140, Arnulf V, 8, SS. VIII, 80 für diese Verhandlungen heranziehen. Denn dieser spricht von ihnen mit keinem Wort. Er sagt nur, dass (zu Rom) auf Anrathen des Abtes von Cluni, der Kaiserin Agnes, der Gräfin Mathilde ein 'generale colloquium' zwischen Papst und König (das zu Augsburg abzuhalten) beschlossene wird. Das geht ja aus den folgenden Worten: 'Cumque exiret ab Urbe profecturus Alamaniam' deutlich hervor. Auch wissen wir ja, dass die Kaiserin gar nicht in Canossa war, der Annalist von St. Blasien (SS. V, 289) sagt es ausdrücklich.

Papste zu eröffnen. Und damit lässt sich auch Donizo II, 76 vereinigen¹.

Natürlich weiss Lambert den Inhalt dieser geheimen Verhandlungen wieder ganz genau anzugeben. Er weiss, was die Unterhändler des Königs sprachen, was der Papst antwortete, deren Gegenrede, darauf eine stupende Forderung des Papstes und auf der Vermittler Einwendungen dessen Schlusssentscheidung mit vielen Worten mitzuthemen. Welche Quelle hatte er dafür? Allein des Papstes Brief, welcher besagt: Noch bevor der König nach Italien gekommen, hätte er an den Papst Gesandte geschickt, diesem vollkommene Genugthuung und Gehorsam in allem, was die Besserung seines Lebenswandels betraf, versprochen, wenn ihn der Papst nur von der Excommunication löse. Von dieser ersten Gesandtschaft sagt Lambert nichts. Von den Verhandlungen, welche dieser so ausführlich zu berichten weiss, schreibt der Papst nur: 'Quod (die Lösung) cum diu multis consultationibus differentes acriter eum de suis excessibus per omnes qui intercurrerant nuncios redargueremus'. Woher weiss nun der Hersfelder Mönch so genau den Inhalt der geheimen Verhandlungen zu Canossa? Hat ihm wieder eine der hohen beteiligten Persönlichkeiten intime Mittheilungen gemacht? Natürlich aus der Sachlage heraus combinirt und erfunden hat er sie, wie stets alle seine Mittheilungen geheimer Verhandlungen. Richtig herausgeföhlt hat er, dass es dem Papste sehr am Herzen lag, sich den ihm früher übertragenen Schiedspruch zwischen dem Könige und den aufständischen Fürsten vorzubehalten, deshalb lässt er den Papst die Vermittler zunächst auf den zu Augsburg zu ertheilenden Spruch verweisen. Darauf erwidern diese, so lange könne der König nicht warten wegen des so bald eintretenden Jahrtages der Excommunication, 'ut, si ante hanc diem excommunicatione non absolvatur, deinceps iuxta palatinas leges² indignus regio honore habeatur'. Obgleich dann

- 1) 'Regis Heinrici domina comitante Mathildi
Affuit et iuxta praesentia turbaque multa'.

Da 'praesentia' mit 'Regis' zu verbinden ist, so heisst das: In Begleitung der Gräfin ist der König nach Canossa gekommen. Das ist nun freilich wohl unrichtig. Aber in seinen ungeschickten Versen vermag sich Donizo nicht immer präcis auszudrücken. Jene Verse erklären sich schon, wenn, wie der Mönch von St. Blasien sagt, die Gräfin und der König in der Nähe der Burg zusammentrafen, bald darauf der König dort ankam. 2) Man hat sich wegen dieser 'palatinae leges' den Kopf zerbrochen. Sie sind hier einfach eine Erfindung Lamberts. Die aufständischen Fürsten hatten nach Abschluss des Paktes von Tribur-Oppenheim beschlossen,

weiter die Vermittler dem Papst erklären, der Schiedspruch solle ihm vorbehalten bleiben¹, nur vorläufige Lösung von der Excommunication verlangen, widersteht der Papst doch lange aus Furcht vor des Königs jugendlicher Unbeständigkeit. Endlich lässt er sich so weit erbitten, dass er sich herbeilässt, folgende horrende Forderung zu stellen: 'Wenn Heinrich wahrhaft seine Handlungsweise (die Absetzung des Papstes) bereut, so möge er zum Beweise seiner wahren und tiefen Bussfertigkeit die Krone und die übrigen Reichsinsignien unserer Machtbefugnis übergeben und sich nach so frechem Unterfangen von nun an des königlichen Namens und königlicher Ehre für unwürdig erklären'. Dieser deutsche Mönch, der erste einer zahllosen späteren Schaar, welcher sich nicht scheut, solches von einem Papste seinem Könige bieten zu lassen, setzt dann ungeheuer naiv hinzu: 'Durum nimis hoc visum est legatis'. Das Ganze ist, wie Jedermann nach den vorhergegangenen Ausführungen erkennen muss, eine freche Tendenzlüge des Hersfelder Mönches, der seinen Klosterbrüdern sagen will: Seht, einem solchen Könige hangt Ihr an, dem der fromme Papst eine solche Bedingung für die Lösung von der Excommunication stellen konnte und musste. Es ist der ernstesten Geschichtschreibung unwürdig, ein solches mönchisches Hirngespinnst auch nur mit einem salvierenden 'so soll das geschehen sein' in die Darstellung aufzunehmen, wie das Giesebrecht thut. Brauchen kann man das nur zur Charakteristik Lamberts, um zu erkennen, wie tief schon damals in einzelnen Geistern der Sinn für die Ehre des eigenen Volkes und des eigenen Königthums gegenüber den römischen Machtbestrebungen gesunken war. Wenn man auch noch so viel priesterliche Ueberhebung und Anmassung Gregor VII. zutrauen würde, so könnte man dem klugen Mann doch eine solche Thorheit nicht zumuthen, dass er solch eine

falls der König nach Verlauf eines Jahres nicht von der Excommunication frei sei, so würden sie ihn nicht mehr als König anerkennen. Zu dieser Beschlussformulierung wurden sie bewogen nicht durch palatinae leges, die solchen Inhalt nicht haben konnten, da noch nie ein deutscher König excommunicirt worden war, sondern durch eine canonische Bestimmung (s. S. 281, N. 5 meiner Ausgabe), wie das Giesebrecht a. a. O. S. 1139 ausführte. Lambert machte irrig oder lügnerisch diesen Beschluss zu einer Bedingung des Paktes und behauptete auch da schon (S. 281), dafür läge eine gesetzliche Bestimmung vor. Er hat höchst dunkle Vorstellungen von den 'leges caeli, ecclesiasticae, humanae, gentium, fori, palatinae', mit denen er ganz gefährlich herumhantiert. 1) Ja nach diesem würdigen Geschichtschreiber gehen sie sogar so weit, zu erklären: Der König würde, wenn der Papst so entscheide, mit Gleichmuth den Verlust der Krone ertragen. Eine kindische Faselei.

Bedingung dem Könige stellte in dem Moment, wo er die Lösung von der Excommunication deshalb erbat, um sich den Besitz der Krone zu sichern. Nach Lambert liess der Papst die Forderung auf die inständigen Bitten der Vermittler denn fallen. Der Papst hat sie später nicht veröffentlicht, der König wahrhaftig nicht. Nur wenn sie allgemein bekannt wurde, konnte auch der Hersfelder Mönch davon erfahren, da er die Theilnehmer der geheimen Verhandlungen sicher nie gesehen und sicher nie zu ihnen in irgend welcher Beziehung gestanden hat. Damit wird dann hoffentlich diese so oft wiederholte Lüge abgethan sein.

Der Papst gesteht dann nach Lambert zu, dass der König zu Canossa erscheine und seine Schuld dadurch büsse, dass er jetzt den Dekreten des apostolischen Stuhles gehorche. 'Venit ille, ut iussum fuerat', der König kam, wie befohlen war, sagt er dann. (Die Worte sollen verächtlich den König herabsetzen.) Das ist eine grobe Unwahrheit. Kein einziger Berichterstatter sonst sagt, dass das Erscheinen des Königs schon abgemacht war, dass der Papst ihn schon erwartete oder ihm gar befohlen hatte, zu kommen, als er vor Canossa erschien. Schon der von Lambert benutzte Brief des Papstes lässt erkennen, dass der König dem Papst noch unerwartet vor Canossa ankam. Und der Mönch von St. Blasien sagt: Nachdem die Unterhändler nach der Zusammenkunft mit dem Könige in der Nähe von Canossa in die Burg zurückgekehrt waren, folgte der König ihnen auf dem Fusse: 'ad portam castelli praeceps et adhuc inopinatus et absque responso apostolico eiusque verbo invitatorio praecipitanter cum suis excommunicatis luctuosus accessit et pulsando satis, ut ingredi permitteretur, obnixè rogitat'. Zum mindesten erhellt also, dass Lambert ausser dem, was des Papstes Brief ihn lehrte, über den wirklichen Vorgang wenig erfahren, sich auch das Erscheinen des Königs auf Verabredung mit dem Papste willkürlich zurechtgelegt hat.

Wir kommen nun zu den Vorgängen in Canossa selbst, die so gut wie in allen Darstellungen hauptsächlich auf Lamberts Erzählung basiert sind¹, da diese die ausführ-

1) Floto II, 129 sagt zwar, er folge Berthold und nicht Lambert, aber seine Darstellung ist doch mehr, als er selbst ahnt, durch die Lamberts, welche die herrschende geworden ist, beeinflusst. Auch Giesebrecht III, 1139 meint Floto folgend, Berthold (der Mönch von St. Blasien) berichte besser als Lambert über Canossa, seine Darstellung steht aber dennoch sehr mit unter dem Einfluss von Lambert, dessen schlimmste Erfindungen er, wenn auch zweifelnd, in den Text aufnimmt.

lichste und, wie es den Anschein hat, anschaulichste ist. Er sagt über die tausendfach behandelte Busse zu Canossa: 'Venit ille, ut iussum fuerat, et cum castellum illud triplici muro septum esset, intra secundum murorum ambitum receptus, foris derelicto omni comitatu suo, *deposito cultu regio*, nihil preferens regium, *nihil ostentans* pompaticum, nudis pedibus ieiunus a mane usque ad vesperam *perstabat* Romani pontificis sententiam prestolando. Hoc secundo, hoc tercio die fecit'. Gerade in diesen Worten zeigt sich durchaus deutlich die Benutzung des Briefes Gregors, in welchem die wichtige Stelle lautet: '*nihil* hostile aut temerarium *ostentans*, ad oppidum Canusii, in quo morati sumus, cum paucis advenit. Ibique per triduum ante portam castris, *deposito* omne *cultu regio*, miserabiliter, utpote discalciatus et laneis indutus, *persistens*, non prius cum multo fletu apostolicae miserationis auxilium et consolationem implorare destitit' u. s. w. Während die cursiv gedruckten Stellen die Benutzung des Briefes durch Lambert deutlich erweisen¹, zeigen die gesperrt gesetzten starke Erweiterungen, zum Theil entschiedene Widersprüche zum Berichte des Papstes. Vor allem frage ich: was bedeutet das 'persistens' im Briefe des Papstes? Man kann unzweifelhaft übersetzen: 'vor dem Thore der Burg . . . verharrend' oder verbleibend. Einen ganz andern Sinn hat Lambert hineingelegt, wie seine zusätzliche Erweiterung zeigt. Sehen wir darum zu, was andere Berichterstatter, welche über den Vorgang unterrichtet sein konnten, sagen. Zunächst der dem König durchaus feindliche Mönch von St. Blasien, der ebenfalls den Brief des Papstes benutzte, sagt: '*Illic laneis indutus, nudis pedibus, frigosus, usque in diem tertium foris extra castellum cum suis hospitabatur*'. Also dieser, der zu dem Bericht des Papstes nur hinzufügt, dass der König von der Kälte litt, hat das Wort 'persistens' ganz anders verstanden (resp. nach seinen Nachrichten ausgelegt), er wusste von keinem 'Bussestehen' des Königs. Er widerspricht zugleich auf das bestimmteste der Angabe Lamberts, dass der König von seinem Gefolge während der drei Tage getrennt war, was man schon nach dem Brief als wenig wahrscheinlich hätte bezeichnen müssen. Nun sagt weiter Donizo in den oben S. 543 citierten Versen,

1) 'nudis pedibus' ist natürlich nur Umschreibung von 'discalciatus'. Genau ebenso haben den Sinn des Wortes noch Andere (Bruno, Mönch von St. Blasien, Beno) wiedergegeben.

dass der König sogar 'mit einer grossen Schaar', nicht nur 'mit Wenigen', wie der Papst sagt, in Canossa erschien. Und aus dem weiteren Verlauf der Dinge zu Canossa, wie er sich uns bald ergeben wird, erhellt nun, dass eine ganze Reihe von Getreuen des Königs in Canossa anwesend war. Sagen wir es hier gleich: Die Trennung des Gefolges vom Könige hat Lambert erfunden, weil er dieser Lüge für eine andere viel grössere bedurfte, wie wir unten sehen werden.

Anders als Lambert scheint auch ein anderer giftiger Feind des Königs das 'persistens' im Briefe des Papstes verstanden zu haben. Bonizo sagt: 'per aliquot dies super nives et glaciem *discalciatus* pedibus perdurans'. Auch er sagt nicht wie Lambert, dass der König drei Tage lang auf Eis und Schnee gestanden habe¹. Im Gegentheil, indem er das 'persistens' Gregors durch 'perdurans' wiederzugeben scheint, vermeidet er, wie es den Anschein hat, absichtlich, in seine Worte den Sinn hineinzulegen, dass der König mit nackten Füßen lange Zeit auf Eis gestanden. Er sagt nur, wenn wir genau interpretieren: der König befand sich im Büssergewande über Schnee und Eis. Unter welchen sonstigen Verhältnissen, erhellt hieraus noch nicht. Und Bonizo wollte wahrhaftig den König nicht schonen. Und sehr nahe scheint auf den ersten Blick dieser Interpretation ein eben so eifriger Freund des Königs zu kommen, der Cardinal Beno nämlich, welcher sagt: 'nudis pedibus, in *laneis* vestibus, hieme preter solitum aspera, apud Canusium, spectaculum angelorum factus et hominum et Hildebrandi ludibrium, triduo pertulit'. Auch dieser sagt doch keineswegs, dass der König Ende Januar die drei Tage lang im Freien auf Eis und Schnee bei ganz ungewöhnlich strenger Kälte stand, gar vom Morgen bis zum Abend, wie Lambert sagt², gar ohne etwas zu geniessen, wie eben dieser fürtreffliche Geschichtschreiber berichtet.

1) Allerdings hat Boso in den *Gesta pont.*, Duchesne II, 365 diesen Satz Bonizo's so wiedergegeben: 'In quo loco super nivem et glaciem nudis pedibus per aliquot dies stetit'. Daraus entnahm das fast wörtlich Martin von Troppau, SS. XXII, 484, und durch ihn wurde dann diese neue Mähr in alle Welt verbreitet. 2) Bei ihm fehlen freilich Kälte, Eis und Schnee. Vielleicht wusste er nicht, dass in Italien damals auch ähnlich strenge Kälte herrschte, wie er selbst es für Deutschland und die Alpen berichtet. Was wir aber aus zahlreichen Zeugnissen wissen. Vgl. S. 284, N. 2 meiner Ausgabe. Stand der König, wie er es behauptet, während der drei Tage im Freien, so musste er zu der Zeit auch auf Schnee und Eis stehen.

Beno sagt doch nur, dass der König während der drei Tage sich bei strenger Kälte in der vorgeschriebenen, reglements-mässigen Büsserkleidung (in wollhärenem Gewande und mit unbeschuheten Füßen) befand, gerade wie man das nur aus dem Schreiben des Papstes, ohne irgend einen Zwang der Stelle anzuthun, auch herauslesen kann. Und wohl bemerkt, Beno ist hier bemüht, die Demuth des Königs möglichst tief, seine Selbsterniedrigung vor dem Papst möglichst gross darzustellen, um dadurch den Uebermuth des Pontifex grell zu beleuchten.

Und man hat Lambert glauben können, dass der König eine solche Qual, wie sie sich aus seiner Schilderung, ergänzt durch die Worte Bonizo's, ergab, hat aushalten können, ohne sich die Füße zu erfrieren, ohne sich eine tödtliche Krankheit zuzuziehen? Er, der in jener Zeit noch oft kränkliche Mann?

Hören wir doch, was noch andere in dieser Sache glaubwürdige Zeugen berichten. Der dem Könige so bitter feindliche Bruno C. 90 sagt nur: '*lameis indutus nudis pedibus ad apostolicum venit*'. Sollte er, wenn er von dem dreitägigen jämmerlichen Bussesehen des Königs zu Canossa etwas gehört hätte, das nicht benutzt haben, um ihn zu verspotten, um zu zeigen, wie tief der König damals gesunken war?¹⁾

Der gleichzeitige Augsburger Annalist, ein Freund des Königs, sagt²⁾: '*Rex Henricus Italiam ingressus cum omni honore suscipitur a papa in Canusio, primo ex consilio ducum repudiatus. Postea a banno absolvitur, honorifice tractatur*'. Ein anderer sehr eifriger Freund des Königs, Hersfelder Mönch, der seines Klosterbruders Annalen sehr wohl kannte, sagt³⁾: '*Sed rex profectus est in Italiam satisfactorius Romano pontifici⁴⁾ pro culpis, quibus se excommunicaverat et quasi privatum regno iam effe-*

1) Er sagt kurz nachher: '*Apostolicus vero de tanti viri tanta humilitate laetatus*', und hätte die viel grössere '*humilitas*', welche Lambert schildert, mit keinem Worte erwähnt! Freilich muss man ja erwägen, dass er absichtlich vielleicht nicht des Königs Selbsterniedrigung berichten wollte, um durch Erwähnung solcher Demuth ihm nicht Sympathien zu erwecken. Aber einem Bruno darf man doch zutrauen, dass er es verstanden hätte, der Sache die rechte Wendung zu geben. Und zudem, war der Vorgang allgemein bekannt, was half denn das Schweigen darüber? 2) SS. III, 129. 3) Liber de un. eccl. cons. I, 6, Lib. II, 191. 4) Nahe diesen Worten kommen die Ann. Ottenb., SS. V, 7: '*Henrico rege in Italiam profecto ad satisfaciendum papae*', welche, wie wir oben S. 187 f. sahen, nahe Beziehungen zu den Hersfelder Annalen haben.

cerat, *depositoque cultu regio*¹ et habitu supplicem se per omnia ac poenitentem² obtulit, *nec prius* omni officio humilitatis impenso *destitit*, donec in gratiam cum papa rediit'. Marianus Scottus, welcher weder für den König noch für den Papst Partei nimmt, sagt³: 'Heinricus ergo rex et Illibrandus papa convenientes mense Martio⁴ in Langobardia, rex a papa solutionem banni, papa vero sedem apostolicam a rege recepit'⁵. Bernold, wiederum ein Feind des Königs, hat folgende Aeusserung, die schon ganz unter dem Einfluss der späteren Entwicklung der Dinge geschrieben ist⁶: 'Heinricus rex dictus . . . apostolico ad conductum diem Augustam tendenti ante purificationem sanctae Mariae Canusii obviavit. Ubi et ab eo per inauditae humiliationis simulationem, utcumque potuit, non regni⁷, sed communionis tantum concessionem vix demum extorsit'. Die Yburger Annalen berichten nach den Paderbornern: 'Rex Italiam ingreditur et ab Hildebrando exolutionem promeruit, ita ut regali sublimitate deposita publicam ageret penitentiam'. Nur ganz kurz erwähnt wird die Lösung von der Excommunication in der Vita Heinrici IV. C. 3. Die andern kurzen Annalen der Zeit haben sie überhaupt nicht berichtet⁹.

Von besonderem Werth müssen für diese Frage noch die übrigen italienischen Berichterstatter sein; aber nur bei Wenigen hat das Ereignis Beachtung gefunden. In den kleineren Annalen von Parma heisst es¹⁰: 'rex maior Henricus venit Ytaliam et ivit Canuxiam ad papam Indepandum, qui eum absolvit ab excommunicatione'. Leo von Montecassino sagt, wiederum mit Benutzung des päpstlichen Briefes¹¹: '*Triduo autem ante pontificis curiam, qui tunc in unam Matildae munitissimam arcem se contulerat, idem augustus discalciatus persistens pacem exposcebat, et*

1) Die Worte hat er aus Lamberts Annalen oder dem Briefe Gregors übernommen. Das letztere ist wahrscheinlicher, da die folgenden Worte zum Theil diesem entnommen sind. 2) Das heisst also im gebräuchlichen Büssergewande, 'discalciatus et laneis indutus', wie Gregor sagt. 3) SS. V, 561. Und ganz ähnlich in der zweiten Recension der Chronik, SS. XIII, 79. 4) Die Zeitangabe irrthümlich. 5) Mit Anlehnung an diese Stelle sagt dann Sigebert, SS. VI, 363: 'Ipse papa occurrens imperatori in Langobardia sub falsa pace eum absolvit'. 6) SS. V, 133. 7) Darüber siehe unten. 8) SS. XVI, 436. 9) Ekkehard, Paul von Bernried, Petrus von Pisa kommen nicht in Betracht, da sie nur wörtlich die Stelle des Briefes Gregors wiederholen. Die unsinnige Fabel bei Helmold I, 28 ist hier nicht zu beachten. Die andern späteren Annalisten und Chronisten schöpfen alle aus hier erwähnten Quellen. 10) SS. XVIII, 662. 11) III, 49, SS. VII, 738.

hoc per se, hoc per imperii principes, hoc per apostolici familiares postulabat'. Bemerkenswerth ist, dass in dem zweiten Text dieses Capitels das Wort 'persistens' in 'permanens' abgeändert ist. Da dieser zweite Text von Leo selbst herrührt, der den ersten später nachbesserte, so erkennen wir, wie er das 'persistens' des Briefes verstanden wissen wollte, genau wie ich es oben S. 546 übersetzte. Ausserdem ist noch zu bemerken, dass er das 'ante portam castelli' des Briefes durch 'ante pontificis curiam' ersetzte. Er dachte sich also doch wohl, dass Heinrich während der drei Tage innerhalb der Burg war. Nur wenige Worte hat über die Busse Bardo in der Vita Anselmi Luc.¹: 'sed venit obviam domno papae in opido Canusino, humiliatus usque ad pedes eius . . . tertia demum die est absolutus'. Der Mann weiss also auch nichts von einem 'Bussestehen' des Königs, sondern findet die Demüthigung des Königs darin, dass er dem Papste zu Füssen gefallen ist.

Viel mehr hat über die Canossatage Rangerius in der metrischen Vita Anselmi, aber freilich mehr Worte als sachliche Mittheilungen. Seine Hauptquelle ist Bardo's Buch über Anselm, der er sonst meist folgt. Hier aber weicht er von ihr ab. Er sagt²:

'Canusium locus est canis in montibus: illic
Convolut (rex) et papam tristis adesse rogat.
Tertia lux illum vidit sub frigore stantem
Et lacrimis sparsum, quas dabat ille pudor'.

Im Folgenden führt er dann den Abt Hugo von Cluni redend ein, der in Gemeinschaft mit der Gräfin Mathilde den Papst bestimmt, den König zu absolvieren. Rangerius hat, wie sich an vielen Stellen zeigt, die Briefe Gregors benutzt, und so wird diese Stelle auch wenig helfen, um uns eine Anschauung von dem Vorgange zu geben. Er wird das, was er im dritten der angeführten Verse sagt, ebenfalls umschrieben haben aus dem 'triduo . . . persistens' des päpstlichen Briefes, nur 'sub frigore' hat er ähnlich wie Bonizo und der Mönch von St. Blasien eingefügt.

Nun führen wir noch zwei Zeugen an, welche beide in ihren Berichten keine Einwirkung jenes päpstlichen Schreibens zeigen³, wie alle bisher angeführten Bericht-

1) C. 16, SS. XII, 18. 2) V. 3152—3155. Ed. de la Fuente (Matriti 1870) p. 111. Ich citiere den nach der Hs. von P. Ewald berichtigten Text.
3) Nach Pannenberg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa S. 20—22 freilich benutzte Donizo sowohl Bonizo's Buch wie das Registrum Gregors und arbeitete die Canossa-Szene vornehmlich aus diesen beiden Büchern zusammen. Aber das ist wieder eine Entdeckung genau in dem Geiste und aus dem Irrthum geboren, wie ich ihn oben S. 394 f. illustrierte. Vgl. auch Gesta Fed. in Lomb. p. 75, N. 3.

erstatter, welche etwas ausführlicher von dem Ereignis erzählen. Der eine von ihnen steht zeitlich dem Vorgange von Canossa eben so nahe, wie Lambert¹, räumlich aber unendlich näher², d. i. der 'besonnene, wahrheitsliebende'³ Arnulf von Mailand; der andere schrieb zwar beträchtlich später, als jene beiden, nämlich 1114, dafür aber am Orte des Vorganges, in Canossa selbst, wo er schon seit 1089 weilte; er schrieb für die Gräfin Mathilde selbst und hatte vielleicht von ihr, ohne Zweifel von andern Zeugen, über das wichtigste Ereignis, welches in Canossa vorgekommen, Nachrichten erhalten. Arnulf sagt nun⁴: 'opidum Canossa nomine . . . Ubi praesidente apostolico rex nudis incedens pedibus, humi prostratus, post multas lacrimas promeruit veniam'. Also auch er weiss von keinem Bussestehen, er sagt nur, dass der König mit blossen Füßen vor dem Papste erschien und sich vor ihm zur Erde warf.

Donizo endlich erzählt⁵, nachdem er gemeldet hat, dass in Canossa damals ausser dem Papst und dem König eine grosse Menge von vornehmen Italienern, Galliern, Deutschen, Römern anwesend waren, dass drei Tage lang über die Aussöhnung zwischen Papst und König vergebens verhandelt wurde. Schon wollte der König von dannen ziehen, da betritt er die in der Burg gelegene St. Nicolauskapelle und bittet dort den Abt Hugo von Cluni, er solle für ihn beim Papste Bürgschaft leisten für die Einhaltung der Friedensbedingungen. 'Non licet hoc' antwortete der Abt dem König, d. h. er weigert sich mit Berufung auf die Benedictinerregel⁶ zu schwören, wie das Lambert allein uns berichtet hat. Als nun auch die Gräfin Mathilde den Abt bittet, er möge auf den Wunsch des Königs eingehen, antwortet er ihr: 'Hoc faciet nemo, tu nisi, credo', was wohl zu interpretieren ist: Niemand als Du allein wird vermögen, beim Papste die Lösung des Königs von der Excommunication durchzusetzen'. Nun spricht der König mit gebogenen Knien zur Gräfin, sie möge ihm beim Papste helfen, dass er von der Excommunication gelöst werde. Die Gräfin erhebt sich, sagt

1) Er schliesst sein Werk fast genau mit demselben Zeitpunkt wie Lambert, nämlich mit der Wahl Rudolfs und der Rückkehr des Papstes von Canossa nach Rom (1077, Juli — Aug.). 2) Der Mann war kurz nach dem Vorgange von Canossa selbst als Gesandter seiner Vaterstadt Mailand beim Papste in Canossa (V, 9), ist also sicher ein viel besserer Zeuge in dieser Sache als Lambert. 3) Worte Wattenbachs, DGQ.⁵ II, 215. 4) V, 8, SS. VIII, 31. 5) II, 75 ff., SS. XII, 381 ff. 6) Cap. IV, 27: 'non iurare, ne forte periuret'.

dem König zu, zu thun, was er wünsche, geht hinaus und steigt (die Treppe) hinauf zum Papste. Hierin steckt eine Fülle von einzelnen kleinen Zügen, welche für die Glaubwürdigkeit der Erzählung sprechen. Die Scene zwischen Gräfin, Abt und König ist in dem Originalcodex des Donizo, welcher der Gräfin überreicht werden sollte, bildlich dargestellt¹. Der König hat da vor der sitzenden Gräfin ein Knie gebeugt. Er ist keineswegs im Büssergewande, sondern trägt über dem Untergewande einen mit gesticktem Besatz geschmückten Mantel, seine Füße sind mit Schuhen bekleidet, ja er hat sogar einen Kronreifen auf dem Haupt. Unter dem Bilde steht der Vers:

'Rex rogat abbatem, Mathildim supplicat atque'.

Man wird diesen Umständen doch volle Beachtung schenken müssen, man wird doch zugeben müssen, dass die Scene zwischen den drei Personen, wie sie der Mönch in Wort und Bild für die Gräfin dargestellt hat, den grössten Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat, wenn man auch nicht meinen wird, dass genau die Worte zwischen den Personen gesprochen worden sind, welche der Mönch ihnen in den Mund legt. Ein Gespräch genau wiederzugeben, vermochte er in seinen unbeholfenen Versen überhaupt nicht.

Nach ihm bestimmt nun die Gräfin den Papst, nachzugeben. Er will den König lossprechen, wenn der ihm selbst schwört, von nun an dem römischen Stuhl treu ('fidelis' = treugehorsam) zu sein. Der König thut, was der Papst will². Darauf folgt nun die Scene zwischen Papst und König:

'Solitoque nivem mage frigus

Pernimium magnum Ianus dabat hoc et in anno.

Ante dies septem quam finem Ianus haberet

Ante suam faciem concessit papa venire

Regem cum plantis nudis, a frigore captis.

In cruce se iactans, papae sepissime clamans:

"Parce, beate pater! pie, parce michi, peto, plane!"

Papa videns flentem, miseratus ei satis est est;

Nam benedixit eum'.

Also auch Donizo weiss von keinem Bussestehen des Königs³,

1) Das Bild ist SS. XII auf Tab. III reproducirt. 2) Dies ist dahin zu berichtigen, dass, wie der Annalist von St. Blasien berichtet, der Papst wohl Anfangs verlangte, der König solle selbst schwören, dann aber nachgab, dass einige Fürsten für ihn schworen, wie das deutsches Königsrecht war.

3) Donizo kannte des Rangerius metrische Vita Anselmi Luc. (Don. II, 385—390, SS. XII, 387), dennoch liess er sich nicht bestimmen, dessen 'Tertia lux illum vidit sub frigore stantem' zu übernehmen. Er muss eben wohl bessere Nachrichten gehabt haben.

weder vor dem Thore der Burg von Canossa, noch innerhalb der ersten Umwallung, wohin es Lambert verlegt. Er, der den König in der Scene mit der Gräfin in seiner gewöhnlichen Gewandung dargestellt hat, weiss jetzt sehr wohl, dass er mit nackten Füßen vor dem Papste erschien, dass diese während des Ganges (vielleicht von einem Theile der Burg in das Hauptgebäude, in welchem der Papst sich befand) und vielleicht während des Stehens auf dem kalten Steinfussboden des Zimmers vom Frost litten¹, dass der König sich weinend vor dem Papste niederwarf². In allen diesen Zügen der Darstellung kommt Donizo vollkommen mit Arnulf überein, der nur nichts von der Kälte bei dem Gange sagt. Deshalb und aus den schon angeführten Gründen meine ich, dass man Donizo's Bericht nicht so zurücksetzen darf, wie es meist geschehen ist³.

Ziehen wir nun den Schluss aus den bisher angeführten Zeugnissen und den daran geknüpften Erwägungen, so ergibt sich, dass die Geschichte von des Königs dreitägigem Bussestehen in Schnee und Eis, die ja schon nach den Naturgesetzen unmöglich ist, eine Fabel ist, die entstanden ist aus Lamberts verzerrter Darstellung, der die angeführte Stelle des päpstlichen Briefes absichtlich oder unabsichtlich missverstanden und durch seine erfundenen Zusätze verunstaltet hat, und aus anderweiten Missverständnissen derselben Briefstelle. Sie ist aus den Geschichtsbüchern zu streichen. Nicht darin bestand die Busse zu Canossa, dass der König dort drei Tage lang vor der Burg im Freien stand, sondern darin, dass er in dem vorgeschriebenen Büssergewande vor dem Papste erschien, dass er sich vor ihm weinend zur Erde warf und um Verzeihung bat.

1) Darin zeigt sich ja Donizo auch nach so langer Zeit gut unterrichtet, dass er von der ungewöhnlichen Kälte des Januar 1077 wusste, über die wir so viele Zeugnisse haben. Er allein auch von allen Berichterstattern giebt das Datum der Zusammenkunft (VII. Kal. Febr. = Jan. 26). Freilich ist die 'Promissio regis', welche, wie man nach allen Berichten annehmen muss, vor der Zusammenkunft angefertigt wurde, V. Kal. Febr. (= Jan. 28) datiert. Es ist also wohl möglich, dass Donizo in dem Datum um 2 Tage irrte. 2) Das bestätigt auch der Annalist von St. Blasien. 3) Auch in der Erzählung der Dinge, welche unmittelbar auf die Canossa-Szene folgten, hat er allein einige sehr bemerkenswerthe Nachrichten über den Aufenthalt des Königs zu Reggio und Bianello, über eine neue Zusammenkunft zwischen König und Papst zu Anfang Februar daselbst, an der die Gräfin Mathilde theilnahm, über die zu Mantua geplante Synode. Ich halte diese Angaben, soweit ich sie hier anführte, für vollkommen glaubwürdig, wenn sie auch, mit Ausnahme der letzten, in den neueren Darstellungen fehlen.

Hätte der König noch eine andere Busse auf sich nehmen wollen, so hätte es doch immer eine solche sein müssen, welche durch eine kirchliche Vorschrift geboten war. Aber welcher Poenentialcanon schreibt denn im Freien stehen als Busse vor? Dass das ein Unding ist, hat Lambert vielleicht auch gefühlt¹ und deshalb mit seinem erfundenen 'ieiunus' den Bericht des Papstes ergänzt. Fasten war allerdings eine kirchliche Bussform.

Nicht nur zu diesem Missverständnis hat der Brief des Papstes Anlass gegeben, sondern auch noch zu falscher Darstellung in anderer Hinsicht. Der Papst suchte durch diesen Brief bei seinen Freunden in Deutschland sich darüber zu rechtfertigen, dass er den König von der Excommunication losgesprochen hatte. Er wusste wohl, dass diese sehr wenig damit zufrieden sein würden, da schon eine Gesandtschaft derselben, die sich zu Canossa befand, alles that, um die Lossprechung zu verhindern². Er hatte also Anlass, den auf ihn durch die Demuth des Königs ausgeübten Zwang möglichst stark hinzustellen, den König also in möglichst schlimmer Situation darzustellen. Daher seine Worte: 'Ibique per triduum ante portam castris . . . persistens', die gewiss nichts Unwahres enthalten, nur kommt es darauf an, was er unter 'castrum' verstand. Und das ergibt sich ja aus der Correctur des Leo von Montecassino, der dafür 'pontificis curia' einsetzte (oben S. 550), ferner aus der Correctur des Mönches von St. Blasien, der für 'persistens' 'hospitabatur' einsetzte, der freilich dem Briefe sein 'foris extra castellum' nachschrieb. Der Papst kann unter 'castrum' nicht den ganzen von Mauern umschlossenen Burgraum, sondern nur die innere Burg, in der er sich befand, verstanden haben. Die Burg war nach Lambert mit dreifacher Mauer umgeben³, auch Arnulf, der sie aus eigener Anschauung kannte, nennt sie

1) Auch einem überaus simplen Manne, dem schwäbischen Minoriten, welcher die Flores temporum verfasste, ist die Geschichte von dem Bussestehen sonderbar vorgekommen. Er schrieb (SS. XXIV, 246) aus Martin von Troppau (vgl. oben S. 547, N. 1) die Worte ab: 'ad papam veniens nudis pedibus in nive . . . diu stetit', schaltete aber ein 'ante ecclesiam', um der Sache eine Wendung zu geben, die nach einer Busse aussah.

2) Nach dem übereinstimmenden Bericht von Lib. de unit. eccl. I, 6 und Ann. August., oben S. 548. 3) Die Angabe Lamberts, dass das Castellum Canossa 'triplici muro septum' war, bestreitet freilich Pannenberg, Studien z. G. d. H. Matilde S. 22, und will diese Worte darauf zurückführen, dass Lambert Aen. VI, 549 ('triplici circumdata muro') vor Augen hatte (wiederholt Lambert v. H. d. Verf. S. 40), aber er wusste nichts von der Arnulf-Stelle, welche die Angabe glaublich macht.

ein 'opidum . . . multis moenibus munitum'. So wird es nur richtig sein, was Lambert sagt, dass der König, freilich nicht allein, sondern mit seinem Gefolge, gleich bei seiner Ankunft in die erste Umwallung eingelassen wurde. Ausserhalb dieser waren auf dem steilen Burgfelsen doch schwerlich Baulichkeiten vorhanden, wo der König und seine Begleiter unterkommen konnten. Und dass diese drei Tage unter Schnee und Eis auf dem hohen Felsen campiert hätten, wird man doch nicht glauben. Innerhalb der ersten Umwallung wird die Gräfin für Unterkunft, so gut es anging, gesorgt haben. Freilich mögen die Quartiere unbequem genug gewesen sein, so dass der Annalist von St. Blasien mit seinem 'frigorosus . . . hospitabatur', Bonizo mit seinem 'super nives et glacies perdurans', Rangerius mit seinem 'sub frigore stantem' in gewissem Sinne schon Recht haben werden. Möglicherweise waren da gar keine Baulichkeiten, und der König mit seinem Gefolge musste in schnell herbeigeschafften Zelten die drei Tage zubringen. Diese Situation ergibt sich ja aber mit Nothwendigkeit auch aus Donizo's Bericht, nach dem der König mit seinen Begleitern drei Tage vor der Lossprechung in der Burg weilte, ja am dritten Tage sogar in der Kapelle erschien. Das ergibt sich ja aber auch aus dem ganzen Verlauf der Dinge in Canossa, ja aus Gregors Brief selbst. Wie sollte man denn verhandeln, wenn der König und die Seinen vor dem geschlossenen Thor der Burg standen und vergebens daran pochten, wie es Floto und Giesebrecht, dem Brief und dem Annalisten von St. Blasien folgend, darstellen?

Gregor sagt: 'ante portam . . . persistens non prius cum multo fletu apostolicae miserationis auxilium et consolationem implorare destitit, quam omnes, qui ibi aderant, et ad quos rumor ille pervenit, ad tantam pietatem et compassionis misericordiam movit, ut pro eo multis precibus et lacrimis intercedentes, omnes quidem insolitam nostrae mentis duritiam mirarentur'. Folgt man nun Giesebrecht, so wird die sehr tragische Situation fast zu einer komischen. Dann müssten auf der einen Seite des geschlossenen Thors der König und die Seinen drei Tage lang Einlass erfleht, auf der andern etwa die Gräfin Mathilde, die Markgräfin Adelheid, Abt Hugo — denn diese waren hauptsächlich die intercedentes — und Andere gestanden haben und den Bitten zugehört. Da wollen wir uns denn doch lieber an Donizo halten.

Der König befand sich in seinem Quartier, freilich

wohl die ganzen drei Tage über im Bussgewande¹, und unterhandelte dort, freilich sehr zerknirscht, unter Thränen der Reue vielleicht oder auch des Zornes, entweder persönlich oder von da aus durch seine Getreuen mit den Vermittlern. Ich glaube Donizo auch, dass der König am dritten Tage in die Kapelle gekommen ist, dort mit dem Abte und der Gräfin verhandelt hat. Wenn der Annalist von St. Blasien sagt, erst nachdem die Bedingungen der Lossprechung, welche in der 'Promissio regis' enthalten sind, festgesetzt und beschworen waren, 'introitus et accessus ad papam regi . . . caeterisque excommunicatis . . . patefiebat', so mag er wohl 'introitus castri' gemeint haben, unmöglich aber ist, dass der König und die Seinen dann erst in die Burg eingelassen sind. Man kann doch nicht denken, dass beide Parteien die Dinge auf der eisigen Burgstrasse abmachten.

Die für eine Darstellung zu verwerthenden positiven Züge der äusseren Vorgänge zu Canossa ergeben sich aus dieser Kritik von selbst², ich kann deshalb auf die Darstellung selbst verzichten. Wir haben bei Lambert hier wieder dasselbe Verfahren gefunden wie in allen geprüften Stellen. Er hatte ausser dem Papstbrief noch sonst brauchbare Nachrichten über die Vorgänge dort; so kannte er den Einlass des Königs in die äussere Burg, Abt Hugo's Weigerung, zu schwören. Sowohl den schriftlichen Bericht aber wie den mündlichen benutzte er nur dazu, um diese mit seinen erfundenen Zusätzen vermengend und zutuzend ein vollkommen abgerundetes, aber durchaus verzerrtes und verunstaltetes Bild zu entwerfen, das den Zweck hatte, den König in der jämmerlichsten Lage darzustellen und ihn dadurch verächtlich zu machen.

Was wir fanden, ist aber noch lange nicht das schlimmste, was er bei der Erzählung der Vorgänge von Canossa geleistet hat. Die Bedingungen, unter welchen der König losgesprochen wurde, hat er durch seine erlogenen Zusätze, im wesentlichen dieselben, welche er schon in den Vertrag von Tribur-Oppenheim hineinfälschte, verfälscht, wiederum um den König, der sich zu solchen Bedingungen bequemen musste, in den Augen seiner Leser herabzusetzen und das Verfahren der Fürsten, welche Rudolf zum König wählten, zu rechtfertigen. Darüber kann kein Streit mehr sein, da wir das Dokument besitzen, in

1) Denn so weit möchte ich dem Bilde Donizo's nicht trauen, dass ich die bestimmten Worte des Papstes anzweifeln möchte. 2) Freilich bleiben ja viele Punkte übrig, die ich überhaupt nicht berührt habe.

welchem diese Bedingungen schriftlich fixiert wurden, und nachdem H. Delbrück daraus die Fälschung Lamberts erwiesen hat¹. Ich brauche darauf deshalb weiter nicht einzugehen. Kurz behandeln will ich nur noch den schlimmsten Abschnitt seiner Annalen.

Noch Ranke² hat ihn früher wegen dieses Abschnittes gelobt und ihm gedankt für die anschaulichen Nachrichten, die er überhaupt über die Canossa-Szene und besonders in dieser gleich zu besprechenden Erzählung giebt. Selten ist ein Lob weniger verdient worden. Wie wenig es für die Darstellung der früheren Vorgänge zu Canossa verdient war, haben wir bereits gesehen.

Nach der Lossprechung des Königs bringt Lambert eine lange Erzählung folgenden Inhalts: Der Papst hätte die Messe celebriert und, nachdem er die Hostie geweiht, folgendes Gottesurtheil proponiert: Der König und seine Anhänger hätten ihn, den Papst, der Häresie und anderer Schändlichkeiten beschuldigt. Er fühle sich unschuldig und wolle zum Beweise dessen im Gottesurtheil die Hälfte der Hostie nehmen. Sei er schuldig, so solle ihn sofortiger Tod treffen. Er verschluckt die Hostie ohne Schaden, worauf das anwesende Volk³ in beifälligen Jubel ausbricht. Nachdem endlich Schweigen erlangt ist, schlägt der Papst dem König dasselbe Gottesurtheil vor. Falls er sich unschuldig wisse der Schändlichkeiten, welcher die aufständischen Fürsten ihn anklagten, so möge er den andern Theil der Hostie nehmen. Würde er auf diese Weise im Gottesurtheil (indem er die Hostie ohne Schaden nimmt) seine Unschuld erweisen, so würde er, der Papst, fortan als Vertheidiger seiner Unschuld auftreten, die aufständischen Fürsten würden sich ihm wieder unterwerfen, die Krone würde ihm zurückzugeben sein, alle inneren Stürme würden damit beseitigt sein. Nun geräth der König in Angst, sucht Ausflüchte, beräth sich von der Menge abgesondert mit seinen Vertrauten⁴, wie er das

1) Ueber die Glaubwürdigkeit L. v. H. S. 64 ff. Gegen die belanglosen Bemerkungen von J. Dieffenbacher darüber in Quidde's Zeitschrift VI, 354 f. zu polemisieren, habe ich keinen Anlass. 2) A. a. O. S. 147. Der aber später, Weltgeschichte VII, 282. 284, seine Ansicht darüber gänzlich geändert hat. 3) Schon zu Anfang dieses Abschnittes heisst es (S. 295): 'regem cum caetera, quae frequens aderat, multitudine ad altare evocavit'. 4) Wo die plötzlich herkommen, ist nicht ersichtlich, wenn Lambert nicht etwa die Markgräfin Adelheid und andere italienische Fürsten meinte, denn er hatte oben ausdrücklich gesagt, dass sein Gefolge nicht mit in die Burg kam, und wiederholt es am Schluss der ganzen Erzählung noch einmal (S. 298), dass es in einiger Entfernung von der Burg zurückblieb.

schreckliche Gottesurtheil vermeiden könne. Endlich, nachdem er wieder Muth gefasst, braucht er als Vorwand beim Papste, dass die ihm treuen Fürsten abwesend seien, ohne deren Rath und namentlich in Abwesenheit seiner Ankläger alles vergeblich sein und keinen Glauben finden würde, was er auch vor den Wenigen, welche zugegen seien, thäte, um seine Unschuld zu erhärten. Daher bitte er den Papst, die Entscheidung in seiner Sache bis auf das schon in Aussicht genommene allgemeine Concil zu verschieben. Nicht ungerne giebt der Papst das zu.

Würden wir auch sonst keinen Zeugen über den Vorgang haben, so müssten sich aus dieser Erzählung selbst die schwersten Verdachtsmomente gegen sie ergeben. Eben jubelt das Volk noch dem Papste zu, eben verhandelt der König noch getrennt von der Menge, und dann sind plötzlich nur Wenige zugegen. Aber wie kommt das Volk auf den Burgfelsen zu dieser Scene zwischen Papst und König, die man sich doch in der Burgkapelle von Canossa vorgegangen denken müsste¹. Und überhaupt ist es wahrscheinlich, dass sich solche Scene vor einer grossen Volksmenge vollzog?

Ferner aber, wir wissen, dass ausser den schon oben S. 542 genannten Personen sieben der dem Könige treuesten deutschen Bischöfe anwesend waren², ferner des Königs Kanzler von Italien, der Bischof Gregor von Vercelli. Dass ausser diesem noch der Erzbischof von Bremen und der Bischof von Osnabrück da waren, wusste wahrscheinlich auch Lambert, da er den päpstlichen Brief mit der diesem angehängten Promissio regis benutzte, wo diese drei Bischöfe als anwesend bezeichnet werden³. Sicher aber musste Lambert aus dem päpstlichen Schreiben wissen, dass eine nicht ganz geringe Anzahl Fürsten von der Partei des Königs anwesend war, welche für den König dem Papste sich verbürgen mussten. Lambert selbst nennt als solche den Bischof von Naumburg, den eben erwähnten

1) Möglich freilich wäre auch, sie in die Kirche des Apollonius-Klosters zu verlegen, da nach dem Annalisten von St. Blasien die Messe vom Papste 'in ecclesia' celebriert wurde. Aber dann wäre auffällig, dass Donizo, der Mönch von St. Apollonius, nicht ausdrücklich sagte, die Messe sei in seinem Kloster gehalten. Beiläufig bemerke ich, dass für dieses Kloster ohne Zweifel die Urkunde vom 11. Febr. 1077 ausgestellt ist, welche ich N. A. XVII, 475, N. 2 erwähnte. Vgl. Donizo II, 176—181. 2) Vgl. S. 297, N. 1 der Ausgabe. 3) Freilich stehen diese Namen nicht im Registrum Gregors, fehlen daher auch bei dessen Benutzern Petrus Pis., Paul v. Bernried, Hugo v. Flavigny.

Gregor von Vercelli und den Markgrafen Azzo von Este. Dennoch lässt er den König die Abwesenheit seiner Getreuen vorschützen¹. Dass eine grössere Anzahl der dem Könige treuen Bischöfe damals in Italien war, wusste er auch sehr wohl, ebenso dass sie auch in Canossa waren, um sich dort vom Papste absolvieren zu lassen. Deren Busse und Lossprechung erzählt er aber so, als ob sie vor Ankunft des Königs in Canossa vollzogen wäre, und als ob die Bischöfe schon vorher die Burg verlassen hätten². Wir wissen aber, dass erst mit dem Könige zugleich und in dessen Gegenwart fünf deutsche Bischöfe (darunter der von Zeitz) vom Papste absolviert wurden, der Mönch von St. Blasien sagt es uns. Möglich ist es ja, dass Lambert so schlecht unterrichtet war über die Vorgänge zu Canossa, dass er von der Anwesenheit der Bischöfe nichts wusste, aber ich kann mich des Verdachtes nicht erwehren, dass er die Bischöfe nur deshalb nicht auf der Bildfläche hier erscheinen liess, um jenen Vorwand von dem Könige gebrauchen lassen zu können. Ich bin überzeugt, dass er deshalb gegen die Wahrheit berichtete, das Gefolge des Königs wäre ausserhalb der Burg während der Canossatage geblieben³. Und ein Schriftsteller, welcher so schlecht unterrichtet war, dass er von der Anwesenheit von sechs deutschen Bischöfen nichts wusste, konnte doch so anschaulich jene Gottesurtheilscene schildern? Sehr merkwürdig.

Nun diese ganze Scene ist eine böswillige Erfindung. Döllinger und Hefele haben längst dargethan, dass sie unmöglich ist. Mit ganzem Herzen verlangte der Papst danach, wie wir aus seinen Briefen wissen, nach Deutschland zu gehen, um dort als Schiedsrichter zwischen dem Könige und den aufständischen Fürsten zu entscheiden, dort über den König zu Gericht zu sitzen. Der König musste ihm unter Bürgschaft seiner Fürsten versprechen, dass er sich seinem Schiedsspruch oder Rath fügend in Betreff der Rebellen handeln würde, dass er der Reise des Papstes nach Deutschland kein Hindernis in den Weg legen werde. Hätte also der Papst hier jenes Gottes-

1) Wie er das öfters thut, s. S. 297, N. 1 der Ausgabe. 2) Er lässt (S. 290) den Papst ihnen, als sie Canossa verlassen, einschärfen, dass sie mit dem gebannten Könige nicht verkehren sollten, nur um den König zu bekehren, sei ihnen der Verkehr mit ihm gestattet. Der letzte Satz macht besonders bedenklich. Wusste Lambert also doch vielleicht, dass sich die Bischöfe mit dem Könige in Canossa befanden? 3) S. oben S. 546 f.

urtheil vorgeschlagen, so wäre er ja Gefahr gelaufen, um das zu kommen, was er damals am meisten erstrebte, wenn der König die Hostie nahm.

Nun sagt uns Donizo, der Mann von Canossa, I, 113 ff.¹

..... sibi (regi) demum

Missam cantavit (papa), corpus dedit et deitatis' ausdrücklich also, dass der König aus der Hand des Papstes die Hostie empfang. Dasselbe bestätigt uns der Hersfelder Freund des Königs, der Lamberts Annalen wohl kannte, aber auch wohl wusste, dass dieser wie früher in seinem Gedicht, so auch in diesem Werk 'falsa pro veris'² geschrieben hatte. Er sagt³: 'et ad comprobandum ecclesiasticae reconciliationis testimonium sacram communionem corporis et sanguinis Domini de manu pontificis accepit'. Endlich des Königs grimmer Feind Bonizo sagt⁴: '(rex) absolutionem, quam petebat, invenit, sacramento dominico mediatore, in ipsa missarum celebritate hoc modo. Nam divinae mensae astantibus episcopis, abbatibus, religiosus clericis ac laicis hoc modo fecit esse participem, ut, si (rex) se mente ut corpore fecisset humiliatum et si se (Gregorium) iure crederet pontificem', und er, der König, deshalb glaube, dass er zu Recht absolviert werden könne (und müsse), so möge ihm das Sacrament zum Heil ge-
deihen. Wenn aber nicht, so möge in ihn wie in Judas, den Verräther, Satan fahren. Möglich, dass ähnliches Gregor gesagt hat, so grob wie Bonizo wird er sich schwerlich ausgedrückt haben. Möglich auch, dass ähnliche Worte Lambert erfahren hat. Aber welch' eine ungeheure Kluft zwischen diesen Worten und Lamberts Gottesurtheil über die Schuld und Unschuld des Königs.

Wir haben also drei von einander unabhängige Zeugen ganz verschiedener Parteistellung, welche uns versichern, dass der König die Hostie nahm; dem gegenüber kann es wenig verschlagen, wenn der Annalist von St. Blasien behauptet, der König hätte sich des Sacraments für unwürdig erklärt und die Annahme der Hostie ausgeschlagen. Der Mönch wird das nicht erfunden haben, sondern das Märchen wird in den von Parteilidenschaft erhitzten Köpfen der Rudolfnisch-Hildebrandischen Partei später entstanden sein. Dass es ein Märchen ist, lehren nicht nur jene Zeugnisse, sondern auch das Stillschweigen aller

1) Anschliessend an die oben S. 552 mitgetheilten Verse. 2) Worte Lamberts im Prolog der Inst. Herveld. S. 345. 3) Liber de unit. eccl. cons. I, 6. 4) L. VIII, Lib. I, 610.

Andern darüber. Ja Bernold sagt sogar an der schon oben S. 549 angeführten Stelle: '(rex). communionis tantum concessionem vix demum (a papa) extorsit'. Wenn er mit dem Worte 'communio' vielleicht auch nur die Aufnahme des Königs in die Kirche der Gläubigen bezeichnen wollte, so hätte er das Wort nicht gebraucht, wenn er gewusst, dass der König die ihm vom Papste gebotene Hostie ausgeschlagen.

Und wie viel mehr spricht dieses Stillschweigen aller Andern nun gar gegen das Märchen vom Gottesurtheil, welches Lambert seinen Zeitgenossen aufzubinden den traurigen Muth hatte. Ein Bruno sollte sich solch einen Vorgang für sein Buch haben entgehen lassen, wenn er ihm bekannt geworden wäre? Und wäre die Scene vor den zahlreichen Cardinälen, Bischöfen, Fürsten, die zu Canossa anwesend waren, passiert, sie müsste in aller Welt bekannt geworden sein. Der ebenso wie Bruno von Hass gegen Heinrich erfüllte Rangerius sollte es unterlassen haben, sich eine solche Scene zu Nutze zu machen? Er sagt nichts über die Sacramentsertheilung, offenbar weil sich nichts schlimmes gegen den König daran knüpfen liess, im Gegentheil, er hielt es für besser, davon zu schweigen, dass der Papst dem Könige das Sacrament gereicht¹. Die reiche Streitschriftenlitteratur der Zeit müsste erfüllt sein von den Angriffen der einen Partei, die sich daraus gegen den König ergaben, und von Versuchen der Abwehr durch seine Vertheidiger. Die Sache wird aber nirgends sonst als von Lambert erwähnt. Ein positives Zeugnis dagegen bietet uns noch ein Freund des Königs. In der Vita Heinrici IV. heisst es in dem Bericht über die Tage von Canossa: 'Pro imposito sibi crimine parum respondit (rex), quia ad accusationem inimicorum suorum, etsi vera fuisset, non sibi respondendum asseruit'. Wie hätte der Mann so schreiben können, wenn der Papst dem König das Gottesurtheil zur Erhärtung seiner Unschuld vorge schlagen hätte?

Lambert hat die ganze Geschichte erfunden², um

1) Und doch wusste er, dass der König danach mit dem Papste speiste, wie uns noch mehrere Berichterstatter sagen, auch Lambert. Ja er weiss sogar, dass der König trübe, schweigsam nachdenkend bei Tische sass, über den Tisch gebeugt, mit dem Nagel auf diesem zeichnend, die Speise verschmähend (v. 3220 ff., ed. de la Fuente p. 118). Das ist sehr glaublich. 2) Daran kann nun und nimmer gezweifelt werden. Undenkbar wäre nicht, dass ihm dasselbe Gerücht zu Ohren gekommen ist, dem der Annalist von St. Blasien Ausdruck verleiht, aber wahrscheinlich ist das nicht, da er nicht inmitten der Hirschauer Feinde des Königs,

die Hersfelder Mönche und seine andern Leser zu überzeugen, dass der König sich vor dem Papste selbst der Schändlichkeiten, deren er angeklagt wurde, schuldig bekannt hätte durch die Weigerung, das Gottesurtheil zu wagen, um sie zu mahnen: Einem König, der sich selbst der grössten Unthaten schuldig bekannt, wollt Ihr noch länger anhangen? Ich kann hier nur die Worte wiederholen, die ich oben schrieb: Es ist der ernstesten Geschichtschreibung unwürdig, diese boshafte Erfindung des Hersfelder Mönches auch nur mit einem 'so sagt man', wie es Giesebrecht thut, in die Darstellung aufzunehmen.

Aber nicht frei erfunden hat Lambert diese Mär, sondern er hat sie wie die Geschichte von den Schiffe schleppenden Dänen einer Erzählung Regino's, mutatis mutandis, nachgebildet.

Dieser erzählt¹, Papst Adrian habe dem Könige Lothar die Hostie geboten unter den Formen des Gottesurtheils, dass, falls er sich unschuldig wisse des Ehebruchs mit Waldrada, von der er durch Papst Nicolaus I. getrennt sei, die Hostie ihm zur Vergebung der Sünden gedeihen möge, sei er schuldig, so warne er ihn, sie anzunehmen, damit sie ihm nicht zur Verdammung gereiche. Das ist die Grundlage der Erzählung Lamberts, der ja freilich federgewandt genug ist, um Regino nicht zu copieren; dass er ihm aber die seinige nachgebildet hat, ist doch deutlich zu erkennen. Die Belege dafür habe ich in den Noten der Ausgabe gegeben.

Die ganze Tiefe der Unwahrhaftigkeit dieses Hersfelder Mönches, wie wir sie in der Vita Lulli und in früheren Abschnitten der Annalen schon erkannt hatten, deren ihn seine Hersfelder Brüder früher anklagten, wird durch die Erdichtung dieser breit ausgeführten Scene grell beleuchtet. Man muss wohl mit dem Gefühl des Unbehagens ein Buch aus der Hand legen, dessen Autor sich nicht scheute, eine Geschichte von dem heiligen Gottesurtheil zu erfinden, um seinen Zwecken zu dienen.

Man kann mit Recht Lamberts Annalen das Motto voransetzen, welches er bei dieser Gelegenheit dem Papst

sondern unter seinen ergebenen Freunden lebte. Hätte er auch von dem gehört, was der St. Blasier behauptet, so konnte das immer nur als ein Gerücht der dem Könige feindlichen Partei auftreten, welchem dessen Freunde sicher widersprochen haben, wie man aus dem Liber de unit. ersieht. Und in jedem Fall hat er die Gottesurtheilscene selbst hinzugeschichtet. Von diesem schlimmsten Flecken wird er nie rein gewaschen werden können. 1) 869, SS. R. G. S. 96 f.

Gregor in den Mund legt: 'Et nosti optime . . . in publicis disceptationibus nonnunquam falsa pro veris persuaderi, dum pro disertorum hominum ingeniis et dicendi copia et suavitate falsitas verborum phaleris adornata libenter auditur, et veritas nullis eloquentiae nixa adminiculis contemnitur'. Gerade des 'falsa pro veris scribere' wurde er von seinen Mitmönchen beschuldigt, und die Nachwelt hat er lange genug durch seine 'dicendi copia et suavitas' überredet, das Falsche ihm zu glauben und das Wahre, welches Andere weniger kunstvoll berichteten, zu vernachlässigen.

Noch ein Wort möchte ich hinzusetzen. Es könnte Leute geben, welche meinten, ich hätte aus Parteilichkeit und Sympathie für König Heinrich Lambert zu ungünstig behandelt. Nun zeigt ja wohl das Voranstehende, dass ich mich redlich bemüht habe, die Dinge so zu sehen, wie sie sind, aber ich will auch noch hinzusetzen, dass ich herzlich wenig Sympathie empfinde mit dem damals wenigstens lüderlichen König, der im Unglück verzagt, im Glück übermüthig, durch seine unbedachte Handlungsweise sich in die grössten Gefahren, sein Reich in die unheilvollste Krise stürzte, der, das darf man für sicher halten, zwar nicht gegen seinen Eid, wohl aber gegen sein den vermittelnden Fürsten gegebenes Wort die sächsischen Fürsten nach ihrer Ergebung sehr hart behandelte. Dies wurde für ihn die Quelle des nachfolgenden Unheils. Selbst einer seiner besten Freunde¹ hat ihm davon abgerathen.

VII. Lambert und Ekkebert von Hersfeld.

Als ich oben S. 181 f. die Idee zurückwies, dass der berühmte Hersfeldische Geschichtschreiber, dessen Name erst so spät überliefert ist, mit seinem Klosterbruder Ekkebert identisch sei, war ich schon überzeugt, dass einer oder der andere dennoch versuchen würde, die beiden Mönche zu einer Person zu vereinigen. Ein kleiner Versuch in der Richtung ist bereits gemacht.

Ein ungenannter Referent in der Historischen Zeitschrift LXXII (N. F. XXXVI), 167, welcher den ersten Theil meiner Lambertstudien bespricht, wirft die Frage

1) Der Dichter des *Carmen de bello Saxonico*.

auf, ob, falls der Verfasser von Lamberts Annalen nicht Lampert, sondern Ekkebert geheissen hätte, 'sich nicht durch Verlesung die Anführung von Lambert-Stellen bei Heinrich von Herford unter dem Namen Ekkehard merkwürdig erklären' würde. Diese Frage ist aber sehr entschieden zu verneinen. Heinrich bringt Lambert-Stellen, wie ich oben S. 162 bemerkte, nicht unter dem Namen Ekkehard, sondern unter dem Namen Egkardus, der, wenn man schon Ekkehardus für Ekkebertus keineswegs leicht verliert, durchaus nicht leicht aus Ekkebertus entstanden sein kann. Weiter aber hatte ich ja oben schon bemerkt, dass Heinrich deshalb Lambert-Stellen unter jenem Namen bringt, weil er Ekkehard von Aura für den Verfasser derselben hielt¹, dass er viel mehr Ekkehard-Stellen richtig unter dem Autornamen Egkardus anführt, auch Lambert-Stellen hinter Stellen aus Ekkehard bringt, ohne jene mit neuem Autornamen einzuleiten, sondern nur vor diese den Autornamen Egkardus setzt, somit also die Lambert-Stellen dem Ekkehard von Aura zuschreibt. Damit ergibt sich ja schon, dass die in der aufgeworfenen Frage ausgesprochene Idee gänzlich unmöglich ist, und damit, dass es unnöthig war, die Frage zu stellen².

1) Wie er dazu kam, ist eine nicht sicher zu beantwortende Frage, die ich oben S. 164 erörtert habe. 2) 'Weniger plausibel' findet derselbe Referent in der Hist. Zeitschrift meine angebliche 'Annahme, dass Lambert mit seiner Gegnerschaft gegen Heinrich im Kloster ganz vereinzelt stand'. Es ist mir aber nicht eingefallen, eine solche Behauptung auszusprechen, da nichts darüber überliefert ist, wie viele Hersfelder Mönche Lamberts Gesinnung theilten oder die entgegengesetzte hegten. Weniger plausibel findet derselbe Referent auch meine angebliche Behauptung, dass Lambert 'von Anfang an ein ausgesprochener Gegner des Kaisers war'. Auch das habe ich so nicht gesagt, sondern nachgewiesen, dass eine früher von Andern aufgestellte Behauptung, Lambert habe seine dem König Heinrich feindliche Gesinnung plötzlich im Jahr 1076 gefasst, früher sei er ein eifriger Anhänger desselben gewesen, vollkommen unhaltbar ist, dass er schon im Jahr 1074, als er die Klostergeschichte schrieb, im Grunde gleicher Gesinnung gewesen ist als später, dass alles, was von ihm erhalten ist, zeige, er sei dem Könige von dem Moment an, wo dieser selbständig handelnd auftritt, das ist nach der Entlassung Anno's (Weihnacht 1072), tief abgeneigt gewesen. Und nicht im mindesten spricht dagegen, wie der Referent meint, dass Lambert die Klostergeschichte seinem Abte widmete. Eine Voraussetzung, dass derjenige, welcher einem Anderen ein Buch widmet, mit diesem innerlich einer Gesinnung in politischen Fragen sein müsste, dürfte wenig für sich haben. Und wer weiss, ob Lambert durch diese Widmung nicht gerade ein besseres Verhältnis zu seinem Abt anbahnen wollte. Es hat doch einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit, da er das selbst andeutet, dass er durch diese Schrift den Anstoss beseitigen wollte, den er durch die Darstellung der Dinge in seinem verlorenen Gedicht im Kloster gegeben hatte. Wenn der Referent

Da mir eben klar war, dass man den Versuch der Identificierung von Lambert und Ekkebert machen würde, habe ich zu den oben S. 181. 206 gegebenen Redewendungen, welche bei beiden mehr oder weniger stark übereinstimmend vorkommen, S. VIII meiner Ausgabe der Werke Lamberts noch eine Reihe anderer Concordanzen aus den Werken der beiden zusammengestellt, auch bemerkt, dass ich in der Lage bin, eine Reihe anderer noch anzuführen, dass es aber dennoch unzulässig sei, aus diesen Uebereinstimmungen auf die Identität der beiden Schriftsteller zu schliessen. In der That ist die Menge von Wortverbindungen, welche beiden Autoren eigenthümlich sind, recht bedeutend. Wie bei Lambert¹ zeigt sich auch bei Ekkebert besonders stark die Einwirkung der Lektüre von Terenz' Comödien und Horaz' Gedichten. Eine Terenz-Stelle im Prolog der Vita Haimeradi hat schon der Herausgeber angemerkt². Aber auch die Worte 'ego precium ob stulticiam fero' des Prologs stammen aus Terenz Andria III, 5, 4, die Worte 'Quid verbis opus est' in C. 31. aus derselben Comödie I, 1, 72³. Die Worte des Prologs 'tot filios matris Hersveldie, qui educati sunt in faustis penetralibus philosophiae' sind entstanden unter der Einwirkung des Horazischen Od. IV, 4, 26: 'indoles nutrita faustis sub penetralibus'. Die Worte C. 7: 'quare . . . nec iam olim sub divum protulisti' und C. 20: 'Quod signum . . . non nisi provectoris etatis sub divum⁴ proferre prudenter cum animo suo statuit' verdanken diese Form gewiss dem Horazischen Od. I, 18, 12. 13: 'nec variis obsita frondibus

dann weiter meint, im Jahr 1076 hätten sich im Kloster Hersfeld zwei Parteien gebildet, die Führung der päpstlichen habe im Gegensatz zu seinem Abt Lambert übernommen, so fehlt dafür jede Ueberlieferung. Und weiter, eine Parteiführung setzt doch eine politische Thätigkeit voraus, und ein solches gegen ihn selbst gerichtetes Handeln eines seiner Mönche würde sich der kluge Abt denn doch wohl verboten haben. Der Mönch konnte seiner Gesinnung eben nur durch seine Schriftstellerei Ausdruck geben, und das hat er gethan. Wenn der Referent dann hinzufügt, so scheinen sich ihm die Räthsel der Lambertschen Darstellung am besten zu lösen, so weiss ich freilich nicht, welches Räthsel mit seiner Vermuthung gelöst werden soll. Für die Beurtheilung von Lamberts Annalen ist es vollkommen gleichgültig, ob 20 oder 5 oder 2 oder gar keiner seiner Mitmönche seine Gesinnung theilten. Wie viele es thaten, wissen wir nicht. 1) Nicht wenige Stellen aus sämmtlichen Werken des Horaz und allen Comödien des Terenz findet man in den Anmerkungen und im Sprachindex meiner Ausgabe Lamberts vermerkt. 2) SS. X, 598. 3) Oder Phormio I, 2, 25. 50. 4) So richtig Overhams Ausgabe, was Koepke in 'subductum' entstellt hat. In der Ausgabe steht auch 'pervectoris', wie Ekk. unmöglich geschrieben haben kann.

sub divum rapiam', da 'rapiam' hier die Bedeutung von 'temere proferam' hat. In C. 39 enthalten die Worte 'quae pene cottidie profluunt ex eadem virtutum divite vena' eine Wendung aus Horaz Ep. II, 3, 409: 'Ego nec studium sine divite vena . . . quid possit video'. Und in C. 7 hat Ekk. die Verbindung 'rimosis auribus' natürlich aus Horaz Sat. II, 6, 46: 'Et quae rimosa bene depouuntur in aure'. Die Worte C. 3: 'Ea tamen res primos aditus difficiles habuit' stammen aus Horaz Sat. I, 9, 56: 'Difficiles aditus primos habet'. In C. 7 die Worte 'camino adicientes oleum' aus Horaz Sat. II, 3, 321: 'oleum adde camino'¹. Und dasselbe Horaz-Citat bringt Lambert zweimal, aber beidemal in gleicher Weise abgeändert, nämlich S. 85: 'tamquam oleum igni addidit' und S. 188: 'cum igni oleum . . . accessisset'². Ein Vergilwort, Aen. V, 237: 'taurum constituam voti reus'³ hat Lambert übernommen in Vita Lulli C. 10: 'ne in tantum virum voti reus fieret', und in ganz ähnlicher Wendung sagt Ekkebert im Prolog: 'ne forte contingeret me voti reum existere'. Eine poetische Wortverbindung, die z. B. bei Lucan. III, 553: 'pugnamque lacessere' und Vergil Aen. V, 429: 'pugnamque lacessunt' vorkommt, hat Lambert zweimal, S. 95: 'pugnam cominus lacessere audent' und S. 220: 'pugnam lacessere', und wieder der ersten Stelle nähert sich Ekkebert ganz besonders mit seinen Worten C. 22: 'pugnam cominus lacessere . . . metuebat'. C. 23 führt Ekkebert ein Citat, wie es Lambert zu thun pflegt, mit 'ut aiunt' ein, in den Worten 'cum . . . mulieres . . . totas, ut aiunt, effluere videret in lacrimas', indem er wohl Lucan. IX, 106: 'effluet in lacrimas' im Sinne hatte, und auch Lambert sagt S. 134: 'totus in lacrimas effluebat'.

Schon oben S. 181 hatte ich ein Beispiel angeführt, welches Einwirkung der Martin-Schriften des Sulpicius Severus aufweist, die in Lamberts Werken so überaus stark hervortritt. Weitere Beispiele sind V. Haim. C. 21: 'nichil erat, quod illorum caritas ei (S. Haimerado) non extorqueret' = Sulp. Sev. Dial. II, 13: 'nichil erat, quod ei (S. Martino) Sulpicius non extorqueret'. V. Haim. C. 37: 'refugiens ad nota praesidia' = Dial. III, 8: 'recurrens ad nota praesidia'; II, 9: 'recurrit ad nota praesidia'.

1) C. 12 hat Ekk. noch 'quod oleum flammae adiceret'. 2) Ein zweites Lambert und Ekkebert gemeinsames Horazisches Wort führte ich schon S. VIII, N. 1 der Ausgabe an. 3) Aber auch Numeri 30, 4. 8. kommt 'voti rea' zweimal vor.

Ich will die Redewendungen, welche Lambert und Ekkebert gemein sind, hier nicht erschöpfen, aber ich will doch noch einige ausser den bereits an den citirten Stellen beigebrachten anführen, um zu zeigen, dass ich die wichtige Frage, um die es sich hier handelt, doch recht gründlich studiert habe. V. Haim. prol.: 'quecunq̃ue occasio tibi oblata fuerit'. Bei Lambert ist 'occasio' mit 'oblata' verbunden S. 150, 14. 280, 11. 287, 24. 320, 28. — V. H. prol. 'imperandi excessit modum' = Lamb. Ann. S. 87: 'an . . . vindicando modum forte excesserit'. — V. H. prol. 'dedita opera . . . niteris' = Ann. S. 131: 'dedita opera nitebatur'; S. 303: 'se . . . dedita opera enisum esse'. Die Verbindung 'dedita opera' kehrt noch oft bei Lambert wieder, sie ist namentlich Livius geläufig, kommt auch bei Terenz (Eun. V, 2, 2) vor. — V. H. prol.: 'materiam scilicet rudem' = V. Lulli c. 27: 'me non rudem cudere materiam'. — V. H. prol.: 'qualiter a principio vitam suam instituerit' = Ann. S. 196: 'Se . . . nec ea levitate a puero vitam instituisse'¹; 203: 'cum . . . honestissime . . . vitam instituerent', u. ö. — V. H. prol.: 'rerum ab eo feliciter gestarum' = Inst. Herv. S. 348: 'eorum feliciter vel secus gesta'. — V. H. C. 2: 'sicubi rebus suis melius prospicere posset' = V. Lulli C. 13: 'ipso non bene rebus suis prospicere'. — V. H. C. 3: 'popularis aurae mercedem querere existimabant' = V. Lulli C. 7: 'propter ambiciosam pompam aurae secularis'; C. 21: 'ne . . . incideret in ambitionem popularis aurae'². — V. H. C. 7: 'nichil³ minus suspicantibus monachis' = Ann. S. 241: 'nichil minus suspicanti', und ähnlich noch S. 80, 14. 156, 5. 218, 17. — V. H. C. 7: 'pro natalibus suis' = Ann. S. 230 und 248: 'supra natales suos'. — V. H. C. 7: 'sacramentum, quo se ipsi obligaverat'⁴ = Ann. S. 170: 'sacramenti, quo se Deo mediante obligassent', vgl. S. 179, 25⁵. — V. H. C. 7: 'Usque adeo in eum saevitum est' = Ann. S. 192: 'quod . . . acerbius saevirent in populum'; S. 284: 'dum . . . in se . . . saevirent'. — V. H. C. 9: 'ut . . . ad hunc certatim . . . concurrerent' = Ann. S. 287: 'certatim ad eum omnes . . .

1) Vgl. Sallust. Cat. 31: 'ita se ab adolescentia vitam instituisse'.

2) Vgl. noch C. 6, S. 315, 24. Bei Horaz Od. III, 2, 20 z. B. (und anderswo): 'arbitrio popularis aurae'.

3) Koepke hat wieder Overhams richtige Lesart durch das unmögliche 'nichilo' seiner Hss. verdorben.

4) Koepke hat diese richtige Lesart Overhams kläglich verdorben in 'ipsi colligati obligaverant', indem er den Plural gegen die Ueberlieferung auch seiner Hss. und gegen allen Sinn einsetzte.

5) Aber öfter sagt Lambert 'sacramento obstringi' oder 'se obstringere'. Vgl. aber noch S. 107. 289.

confluebant'. — V. H. C. 11: 'Rerum¹ autem potiebatur tunc temporis Chunradus' = V. Lulli C. 5: 'qui . . . iam solus rerum potiebatur'. — V. H. C. 11: 'ad propulsanda pericula'. In Lamberts Werken findet sich 'periculum propulsare' verbunden S. 78. 94. 179. 231. 323. 346. — V. H. C. 12: 'Sed ut ad propositum revertamur', wozu wiederum Sulp. Sev. Dial. I, 21: 'ad propositum revertamur', entspricht V. Lulli C. 14: 'Sed nos ad propositum, unde digressi sumus², revertamur'. — V. H. C. 12: 'decrevit circuitioni suae modum ponere' = Ann. S. 229: 'ut . . . iracundiae suae modum poneret'. — V. H. C. 13: 'proripiens se de ecclesia' = Ann. S. 217: 'ambo se tentorio proripiunt'. — Zu V. H. C. 16: 'inclinata iam ad vesperam die' und C. 21: 'Cum vero iam inclinata esset ad vesperam dies' ist Gen. 24, 63: 'inclinata iam die' und Luc. 24, 29: 'inclinata est iam dies' anzuführen, aber mehr nähert sich Lambert Ekkeberts Worten mit Ann. S. 188: 'inclinata iam die in vesperam'. — V. H. C. 17: 'qui frequenter legatione eius fungebatur' und C. 21: 'Dei legatione functus eram' = Ann. S. 271: 'functus legatione regis'; S. 225: 'legatione regia functus'. — V. H. C. 19: 'salva verborum eius fide' = V. Lulli C. 14, S. 327: 'salva fide dixerim'. — V. H. C. 19: 'vir Dei humanis rebus excessit' und C. 23: 'rebus humanis exemptus'. Und Lambert hat 'humanis rebus excedere' viermal, S. 65. 90. 150. 320, und S. 216: 'humanis rebus exemptus est', S. 312: 'quod humanis rebus eximendus esset'. — V. H. C. 19: 'nichilque ex omnibus preter miseram vitam relinquens'³ = Ann. S. 116: 'quibus milites regis preter miseram vitam nihil reliquum fecerant'; S. 177: 'preter miseram vitam nihil reliquam faciebat innocentibus'⁴. — V. H. C. 22: 'ut incuteret homini terrorem' = Ann. S. 64: 'tantum terrorem . . . omnibus incussit'; S. 124: 'tantumque eis terrorem incussit'. — V. H. C. 24: 'totus miser in predam cessit' = V. Lulli C. 11: 'quibus pene tota castra . . . in predam cessissent'. — V. H. C. 24: 'abiectis miliciae suae armis spiritualibus' = Ann. S. 124: 'abiectis armis'. — V. H. C. 26: 'quasi nichil actum sit' = Ann.

1) So Overham. Koepke hat 'Regnum' aus den Hss. eingesetzt. — Man kann hierzu anführen Sulp. Sev. Dial. II, 5: 'Valentinianus tum maior rerum potiebatur'. 2) So und ähnlich hat z. B. Jordanis öfter. 3) Vgl. Sall. Cat. 20: 'quid reliqui habemus praeter miseram animam' und ebenda 'vitam miseram'. 4) Hier ist zu beachten, dass Ekkebert doch nicht wie Lambert 'reliquum facere' oder 'nichil reliqui facere' sagt, welche Wendungen Lambert aus dem vielfachen Gebrauch bei Sallust und Livius kennt und besonders liebt, er hat sie noch S. 238. 339. 344, während sie bei Ekkebert nicht vorkommen.

S. 200: 'quasi . . . nihil actum sit conditionibus'. — V. H. C. 32: 'si obstinato animo decrevistis' = V. Lulli C. 12: 'obstinato animo'. — V. H. C. 32: 'in praedicta verba iurantes' = Ann. S. 233: 'si regem sibi crearent et in verba eius iurarent'. — V. H. C. 32: 'quod mirum dictu est' = Ann. S. 264: 'quod dictu mirum sit'. — C. 36: 'cleri, qui ibi congregatus fuerat ad agendas sacras excubias in tabernaculo Domini' = V. Lulli C. 22: 'fratribus, qui tum temporis in monasterio . . . divinas excubias agebant'; vgl. Ann. S. 214. — C. 39: 'urgente necessitatis articulo' = V. Lulli C. 8: 'in tanto necessitatis articulo'.

Und beweist nun dieser beträchtliche Haufen von Concordanzen nebst den schon früher beigebrachten wirklich, dass der berühmte Hersfelder Geschichtschreiber Ekkebert hiess? Nein, nicht im mindesten beweisen sie das. Trotz solcher Uebereinstimmung in einzelnen Wendungen sind die ganze Darstellung, die Vortragsweise, die Stilistik Lamberts und Ekkeberts doch himmelweit verschieden. Ekkebert hat sich die ganze formale Bildung der guten Schriftsteller jener Zeit in vollem Masse angeeignet, aber er erhebt sich nicht über das Mittelmaß derselben, über welches Lambert so hoch hinaus ragt. Viel füllreicher und saftreicher, vor allem viel mehr klassisch gefärbt und mit viel grösserer Eleganz ausgeschmückt und ausgefeilt strömt die Rede bei Lambert als bei Ekkebert. Bei Ekkebert bestehen ganze Capitel zum grössten Theil aus Phrasen der Vulgata¹, zwischen die sich dann hie und da eine klassische Reminiscenz schiebt, welche von jenen merklich absticht. Natürlich hat die Lektüre der Vulgata auch auf Lambert stark eingewirkt, und es finden sich sehr viele Vulgata-Phrasen in seinen Werken, auch solche, die bei Ekkebert vorkommen. Aber sofern er diese nicht wörtlich citiert, hat er es verstanden, solche Vulgata-Stellen mit seiner sonst nach klassischen Mustern gebildeten Rede so gut zu verschmelzen, dass diese völlig wie aus einem Guss erscheint. Und wo nicht ein besonderer Anlass vorlag, wie in dem ersten Theil des Prologs der Klostergeschichte, wo ein Klagelied Jeremiae angestimmt werden sollte, ist seine Rede doch noch weniger mit Vulgata-Elementen durchsetzt als die Ekkeberts.

Während kein Kenner Lambertischen Stiles und Geistes einen Augenblick zweifeln kann, nachdem er die Vita Lulli

1) Das lässt freilich Koepke's Ausgabe nicht in vollem Mass erkennen. Ich habe in meinem Exemplar etwa 60 Vulgata-Stellen ausser den von Koepke angeführten notiert.

gelesen hat, dass diese ein Werk Lamberts ist, kann derselbe nach aufmerksamem Studium der Vita Haimeradi nicht im Zweifel sein, dass diese nicht von dem Verfasser der Vita Lulli herrühren kann. Deren glänzende, geradezu bestechende Diktion ist in Ekkeberts Werk nicht zu finden¹. Er bewegt sich zuweilen in den ausgetretensten Geleisen der Hagiographie und verschmäh die in Heiligenleben abgedroschensten Phrasen nicht zum Ruhme seines Heiligen, wie er z. B. die 'lucerna sub modio latens', die später 'super candelabrum posita' leuchtet, dieses abgebrauchteste Pardestück der Hagiographie, wieder und wieder in Aktion setzt. Man wird finden, dass Lambert gerade solche abgedroschenen Redensarten lieber meidet². Ferner, wenn man auch manche von ihm gebrauchte Redewendung in der Vita Haimeradi findet, man vermisst darin eine nicht geringe Anzahl solcher, welche bei Lambert gerade die geläufigsten und beliebtesten sind, so dass der Vergleich seines Phrasenschatzes mit dem dieser Schrift vielmehr die Bestätigung ergiebt, er und Ekkebert seien nicht eine Person.

Und zu dem, was ich schon oben (S. 181 f.) gegen die Identität der beiden geltend machte, kommt nun folgendes.

1) Wattenbach, GQ. 5. Aufl. II, 99 charakterisiert das Leben des h. Haimerad so: 'welches in schwülstigen Phrasen seine sinnlosen Kasteiungen verherrlicht'. Ein solches Urtheil wäre über ein von Lambert geschriebenes Werk unmöglich, wenn es auch meiner Meinung nach nur auf einige Capitel der Vita Haim., eben die meist aus Vulgata-Elementen bestehenden, ganz zutrifft. Gar seltsame Urtheile über Lamberts Sprache und Darstellungskunst sind neuerdings producirt. Nachdem M. Manitius, N. Archiv XII, 370 ff. eine Anzahl von Stellen antiker Schriftsteller mit solchen Lamberts zusammengestellt hat, von denen übrigens nur ein kleinerer Theil mit einigem Recht herangezogen ist — viele haben mit den ihnen gegenübergestellten Lambertischen überhaupt nichts zu schaffen, zu andern kann man eine Fülle anderer Stellen mit gleichem oder besserem Recht fügen — wirft er Lambert vor, dass er es nicht verschmäh habe, sich mit fremden Federn zu schmücken. Da ist sich Manitius wohl nicht bewusst gewesen, dass er sich in gleicher Weise wie Lambert 'mit fremder Feder schmückte', als er das schrieb. Er hat diese Phrase ja nicht erfunden. Ist denn der Sprachschatz eines Jeden nicht das Product unzähliger früherer Geister, zu dem Jeder nur einen mehr oder weniger grossen Procentsatz hinzugefügt hat, namentlich solcher Geister, welche formvollendete Schriften hinterlassen haben? Ist es etwas tadelswerthes, durch die Lektüre guter Schriftsteller die eigenen Ausdrucksformen zu bilden? Mehr hat Lambert nicht gethan. Plagiiert hat er keinen Autor. Und J. Dieffenbacher ist gar so grausam (Lambert von Hersfeld als Historiograph S. 123), Lambert das einzige Verdienst rauben zu wollen, das ihm bisher ganz unbestritten zugestanden wurde, seine glänzende Diktion. Er findet Lamberts Stil monoton, gedanken- und wortarm. Demgegenüber zweifle ich aber nicht, dass man an dem Urtheil aller sprachkundigen Leute von Caspar Churrer bis auf Ranke und Wattenbach festhalten wird. 2) Jene hat er allerdings auch einmal S. 70.

Ekkebert sagt von sich mit einem viel grösseren Mass von Bescheidenheit, als Lambert von sich spricht, im Prolog seines Werkes: 'Nam cum sim nullius artis nulliusque facundiae, tam grandis materiae silvam non presumebam aliquando attingere, sed in humilium rerum arbustis scribendi operam insumere consueveram. Unde nonnihil timeo, ne mihi ante sub fasce cadendum sit quam levandum'. Da nun die Vita Haimeradi nothwendig nach 1074 abgefasst sein muss¹, die Vita Lulli aber nothwendig vor 1074, so ergibt sich, dass Ekkebert nicht der Verfasser der Vita Lulli und daher auch nicht der Annalen und der Hersfelder Klostergeschichte ist. Niemals hätte dieser das Leben des Stifters von Kloster Hersfeld Lul im Verhältnis zu der Lebensbeschreibung des scurrilen Heiligen Haimerad eine unbedeutende Arbeit, diese dagegen im Verhältnis zu jenem eine grosse Aufgabe nennen können, wenn er auch schon geneigt gewesen wäre, die Hersfelder Klostergeschichte, welche ebenfalls früher geschrieben ist als die Vita Haimeradi, im Verhältnis zu dieser als unbedeutend zu bezeichnen. Damit wird die Frage endgültig erledigt sein.

Aus dem, was ich oben über Ekkeberts Stilistik und ihre relative Verwandtschaft mit der Lamberts beibrachte, darf man nur schliessen, dass Ekkebert die Schriften seines Klosterbruders Lambert, wie das ja wenigstens von der Vita Lulli und der Klostergeschichte als selbstverständlich anzunehmen ist, gelesen hat und durch dessen Stilistik etwas beeinflusst worden ist, vielleicht auch, wie ich oben schon sagte, dass Lambert in Hersfeld die Schule leitete, endlich aber, dass man in Hersfeld die Lektüre von Terenz und Horaz eifrig betrieb. Dass ein Hagiograph die so viel gelesenen Schriften des Sulpicius Severus über St. Martin wohl kannte, ist durchaus selbstverständlich.

Noch möchte ich die Frage aufwerfen, wie wohl Abt Hartwich von Hersfeld dazu kam, das Leben des Hasunger Heiligen Haimerad durch einen seiner Mönche abfassen zu lassen, und im Zusammenhang damit die Frage, ob sich die Abfassungszeit der Vita nicht näher als auf 1074—1090 bestimmen lässt. Das Stift Hasungen wurde 1074 durch den Erzbischof Siegfried von Mainz gegründet, welcher den dort eingesetzten Canonikern die Cluniacenserregel gab². Zu dem Erzbischof stand der Abt von Hersfeld keineswegs

1) Weil in ihr schon mehrmals das zu Hasungen erst im Jahr 1074 gegründete Kloster erwähnt ist. 2) Vgl. die Urkunde Siegfrieds von 1074, deren Drucke Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. I, 203 f., n. 107 aufzählt, und Ann. Yburg., SS. XVI, 436.

in freundlichen Beziehungen, sie lagen miteinander im Streit wegen der Thüringer Zehnten und waren seit 1076 Todfeinde, da der Erzbischof sich zu einer Hauptstütze der sächsisch-Hildebrandinischen Partei machte, der Abt ein treuer Freund des Königs Heinrich blieb. Es ist sonach nicht wahrscheinlich, dass der Abt, so lange Siegfried lebte, einen seiner Mönche veranlasste, eine Vita zu schreiben, die für jenes Kloster allein von dem grössten Interesse und Werth war. Nun hat Siegfried im Jahr 1081 in Hasungen gar an Stelle der Canoniker Hirschauer Mönche, die schlimmsten Feinde des Kaisers Heinrich und somit auch Gegner des Abtes Hartwich, eingesetzt¹, daher muss ich es für ausgeschlossen halten, dass während der Anwesenheit der Hirschauer Mönche in Hasungen die Vita Haimeradi entstanden ist. Es ist auch wohl zu bemerken, dass in der Vita die Gründung des Klosters nicht erzählt, der Erzbischof Siegfried gar nicht erwähnt wird, was doch sehr auffällig ist, da durch ihn St. Haimerad die grösste Anerkennung und Ehre zu Theil geworden ist. Wäre die Vita zu einer Zeit entstanden, da das Kloster Hersfeld zum Erzbischof Siegfried in freundlichem Verhältnis stand, so hätte die Gründung des Stiftes Hasungen durch ihn in der Vita nicht wohl übergangen werden können.

Nach dem Tode Siegfrieds († 1084, Febr. 16), der in seiner Stiftung zu Hasungen begraben wurde, änderten sich die Verhältnisse hier vollständig. Der vom Kaiser Heinrich ernannte Erzbischof Wezil von Mainz forderte die Hasunger Mönche auf, sich ihm zu unterwerfen und Kaiser Heinrich Gehorsam zu leisten; da sie sich dessen weigerten, zogen sie mit ihrem aus Hirschau stammenden Abt Giselbert im August 1085 zu Abt Wilhelm von Hirschau und wurden von diesem in der Hirschauer Dependenz Reichenbach im Schwarzwalde angesiedelt². Erst nach

1) Vgl. Ann. Ottenbur., SS. V, 9 und die Urkunde Siegfrieds von 1082, Böhrner-Will I, 215, n. 152. 2) Vita Willihelmi abb. Hirsang. c. 16, SS. XII, 217; Hist. Hirsang. App., SS. XIV, 261. Dass die Hasunger im August in Hirschau ankamen, sagt die Vita Willih. Wezil wurde aber erst im October 1084 auf den Erstuhl von Mainz erhoben, also kann die Auswanderung der Hasunger frühestens 1085 geschehen sein, nicht 1084, Oct., wie Will in den Mainzer Regesten I, 217 ansetzt. Dieses Jahr ist nun schon an sich wahrscheinlich, da Wezil nicht gezögert haben wird, die Stifter seiner Diocese sich und seinem Kaiser unterwürfig zu machen. Dann aber meldet die Vita Willih., dass Abt Wilhelm die Hasunger einige Zeit bei sich in Hirschau behielt, ehe er sie in Reichenbach unterbrachte. Nun ist die Kirche in Reichenbach, deren Bau 1083 begonnen worden war, am 22. Sept. 1085 geweiht (SS. XV, 2, 1023).

diesem Ereignis, als Abt Hartwich, der inzwischen zum Erzbischof von Magdeburg erhoben war, bald aber in sein Kloster hatte zurückkehren müssen¹, zu Erzbischof Wezil († 1088, Aug. 6) und zu dessen Nachfolger Ruthard (seit 1089) in freundlichem Verhältnis stand, kann die Vita Haimeradi geschrieben sein, also zwischen 1085, Sept. und 1090, dem Todesjahr Hartwichts².

Und auch aus der Vita selbst geht hervor, dass sie längere Zeit nach der Gründung des Hasunger Stiftes (1074) verfasst ist. Denn Ekkebert erzählt C. 37, dass ein 'frater' des Hasunger 'cenobium', als er einst nach Worms geschickt wurde, dort durch den Verkehr mit den jungen Studierenden veranlasst wurde, dem Kloster den Rücken und in die Welt zurück zu kehren. Darauf verfiel er in ein Leiden, von dem er 2½ Jahre geplagt wurde, bis er in das Kloster Hasungen zurückkehrte. Dort wurde er von dem Leiden befreit und blieb davon 'in perpetuum' frei. Derselbe 'frater' erzählte Ekkebert ein Wunder, das sich in Hasungen zugetragen haben soll; auch ein anderer 'frater'³ von Hasungen theilte ihm ein solches mit (C. 38). All das zeigt, dass eine beträchtliche Reihe von Jahren seit der Gründung des Hasunger Stiftes verflossen sein muss, als Ekkebert schrieb. Das deutet auch auf freundschaftlichen Verkehr zwischen den Hasungern und Hersfeldern, der zu der Zeit, da die Hirschauer Mönche in Hasungen sassen, nicht denkbar ist.

Wie kam wohl Abt Hartwich dazu, die Vita des Hasunger Heiligen von einem seiner Mönche ausarbeiten zu lassen? Woher die Mönche kamen, welche nach dem Abzug der Hirschauer in Hasungen sassen, wissen wir nicht. Möglich ist ja, dass auch einige der Mönche, die bereit waren, dem Erzbischof Wezil und Kaiser Heinrich sich zu unterwerfen, dort zurückblieben. Aber sollte vielleicht Abt Hartwich auf Wezils Wunsch einige seiner Mönche dorthin abgegeben haben? Das würde sein Interesse für den Hasunger Heiligen gut erklären. Denn dass

Der Abt wird die mehr als 70 Hasunger Mönche (nach der Hist. Hirsaug. App. nur 50) nur so lange in Hirschau zur Noth untergebracht haben, bis die Gebäude in Reichenbach vollendet waren. Somit scheint das Jahr 1085 für diesen Vorgang festzustehen. 1) Vgl. oben S. 199 f. 2) Damit fällt die Möglichkeit fort, welche ich oben S. 206 zuließ, dass Lambert eine Stelle der Vita Haimeradi schon berücksichtigt hätte. 3) Ob dieser 'frater' einer der Canoniker war, die von 1074–1081 in Hasungen residierten, oder einer der Mönche, die von 1081 an dort sassen, ist nicht ersichtlich. Viele, vielleicht alle der früheren Canoniker mögen die Hirschauer Mönchsregel angenommen haben, als Siegfried sie einführte.

der heilige Haimerad auf Befehl eines früheren Hersfelder Abtes tüchtige Prügel erhalten hatte, erklärt Hartwachs Interesse für ihn doch nicht recht.

Aus der oben S. 571 angeführten Stelle des Prologs Ekkeberts geht hervor, dass dieser schon, bevor er die Vita Haimeradi schrieb, litterarisch thätig gewesen ist; was er aber geschrieben hat, ist ganz unbekannt. Man sieht indessen, wie lebhaft das litterarische Treiben in Hersfeld in dieser Blüthezeit des Klosters gewesen sein muss, die drei Schriftsteller, ausser Lambert und Ekkebert noch den Verfasser des Liber de unitate ecclesiae conservanda, und zwei von ihnen von hervorragender Bedeutung, hervorbrachte. Freilich könnte man ja auf den Gedanken kommen, dass gerade die beiden letzten eine Person sind. Wofür man wenigstens anführen könnte, dass beide dem Abt Hartwich besonders ergeben waren. Das ist aber auch das einzige, was ich dafür beizubringen vermag, wenn nicht etwa noch, dass sie eine gewisse Aehnlichkeit im Gebrauch der Reimprosa in einzelnen Partien zu haben scheinen, denn dass der letztere auch wie jene andern beiden Hersfelder den Terenz und Lucan kannte, was sich aus Schwenkenbechers Noten zu seiner Ausgabe ergibt, wird man noch nicht dafür anführen wollen. Indessen einer weiteren Untersuchung wäre die Frage vielleicht werth.

XIV.

Veroneser Zeugenverhör von 1181.

Ein Beitrag

zu den Regesten Kaiser Friedrichs I.

und

zur Geschichte der Reichsburg Garda.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

Herr Bibliothekar Da Re fand in den Antichi archivi Veronesi einen Pergamentrotulus¹, auf den er alsdann Herrn Collegen Bresslau gütigst aufmerksam machte. Bei beschränkter Zeit konnte dieser nur einen Theil abschreiben, und jener hatte nun auch die Gefälligkeit, die ganze Arbeit zu vollenden. Herrn Da Re gebührt um so wärmerer Dank, je umfangreicher das Aktenstück und je undeutlicher die Schrift ist.

Die Veneris, qui fuit duodecimus intrante mense Decembri, in civitate Veronensi, in domo Gebetani de Passionis, in qua consules Veronenses tenebant placita, in presencia magistri Bonifacii Neroti, causidicorum Marcii de Castello, Nordillini Girardini de Simone, Isnardini de Cipellono de sancto Georgio et Isnardini de Coranto et aliorum plurium, rogatorum testium specialiter ad hoc. Ibique domnus Thomasinus² et eius frater per se unusquisque et fratrem Albregetum coram domno Omnebono episcopo Veronensi et comite Sauro³ Veronensi et Cozone et Leonardo consulibus Veronensibus protulerunt Richardum de Venosto de loco, qui dicitur Selandre⁴, pro suo teste causa publicandi ad inveniendam per eum veritatem, quomodo et qualiter domnus Adelardinus de Lendenaria invenit per suum nuncium Gebetum⁵, videlicet iurisditionem⁶ Gebeti, et qualiter investitura feudi facta fuit a duce Enrico Saxonie per consensum imperatoris de cucto⁶ illo honore, quod ille dux et imperator habebant in Gebeto, et illam iurisditionem⁶, quam in Gebeto habebant, secundum quod ad regnum et imperium pertinebat, causa publicandi ad hoc ut in isto placito, quod domnus Thomasinus habet modo cum vavasoribus de Gebeto vel cum omnibus aliis⁷,

1) Archivio notarile Rotolo n. 2. 2) Von Lendinara, westlich von Rovigo. 3) Von S. Bonifacio, östlich von Caldiero. 4) Schländers im Vintschgau. 5) Zevio, westlich von Caldiero. 6) Sic! 7) Nämlich am 20. Januar 1182. Auch da kam der Widerspruch zu lebhaftem Ausdrucke. Ein gewisser Gafaro erklärte, *ch'egli non credeva, che quei signori di Lendinara avessero giurisdizione nella terra di Zevio*. Das-

cum quibus litigium habet¹, vel exinde ipse et sui fratres predicti habuerint aliquomodo, credatur et firmum quod dixerit habeatur. Qui Richardus predictus ex precepto predicti domni presulis et predicti comitis et predictorum consulum auctoritate² comunis Veronensis iuravit dicere veritatem totam et reticere falsitatem de eo quod dictum est, quacunque hora interrogatus fuerit per predictum presulem vel comitem vel per suum nuncium. Qui presul precepit predicto comiti, ut eius nomine eum audiret et interrogaret. Qui comes postea eodem die ad domum predictorum fratrum Isnardini et Albregeti interrogatus³ fuit ipsum Richardum per se et nomine predicti domni episcopi in districtum sacramenti, ut totam veritatem patefaceret de predicto negotio et falsitatem taceret. Qui Richardus testatus dixit:

Ego scio et recordor, quod dominus Adelardinus de Lendenaria, antea quam hec civitas Veronensis combusta est, rogatus² valde fuit me, ut essem eius nuncius ad imperatorem Fredericum et ad ducem Enricum Saxonie, et me suum nuncium fecit et eius rogatu, quia erat meus proximus et valde eum diligebam, et amore eius ivi ultra montes ad imperatorem, et inveni eum ad Wird³. Et dux Enricus Saxonie nondum ad illam curiam iunxerat et semper expectabatur. Et ego traxi me ad domnum Garzapanem⁴, quem ibi inveni, et dixi ei ex parte domni Adelardini, quod eram eius domni Adelardini nuncius, et recitavi ei omnia, pro quibus iveram, et rogatus² fui eum, ut me imperatori presentaret ex parte domni Adelardini et ei negotia, pro quibus iveram, recitaret. Et sic ivimus sub papilionem ipsius imperatoris ad eum, et eum salutavi ex parte domni Adelardini, cuius eram nuncius, et dominus Garzapanus⁴ dixit omnia mea verba et qualiter iveram et qua de causa et quomodo dominus Adelardinus quiete invenerat Gebetum ab illis de Olderico

selbe behaupteten *Widone di Ronco ed Alberto degli Avocati, come nuncii dei vassalli*. Die Lendinara liessen darauf die in einem Hause versammelten Vasallen unter Zusicherung sicheren Geleites zur Gerichtssitzung entbieten, aber ohne Erfolg. Mittheilung des Herrn Da Re aus dem Rotulus n. 4 des Archivio notarile zu Verona. Vgl. S. 588, Anm. 3. 1) Der Streit drehte sich nicht bloss darum, ob die Lendinara berechnigte Gerichtsherren seien, — vor seinen Brüdern trat Tomasino am 20. Januar 1182 auch selbst als Kläger auf: *contro coloro, che avevano combattuto il suo castello e la sua torre e preso ed incendiato esso castello e le case tanto dentro, che fuori, ed ucciso uno dei suoi uomini*. 2) Sic! 3) Donauwörth? Vgl. S. 590. 4) Von Verona. Vgl. über ihn S. 586, Anm. 8.

Sacheto et iurisdictionem Gebeti secundum quod ipsi tenebant pro duce Enrico Saxonie, et ut ipse dominus confirmaret illud isti suo nuncio — dicendo de me — et eius nomine domni Adelardini¹, et me nomine domni Adelardini de illo honore Gebeti ad feudum investiret. Et dominus imperator stetit et respondit, dixit: *Ego bene faciam quod voluerit, sed mihi videtur, quod melius foret, quod dux adesset, quia semper eum expecto. Si vobis placet, expectate eum, dum venerit.* Et sic eum expectavimus, dum venit. Et ivimus ad eos et ivenimus² ipsum imperatorem et ducem sub papillionem² imperatoris, et dominus Garzapanus fecit eis iterum notum verba predicta domni Adelardini. Et ego ex parte domni Adelardini, cuius nuncius eram et dicebam fore, quesivi imperatori et duci investituram feudi nomine domni Adelardini nominatim de toto² illo honore, quod habebant in Gebeto, et iurisdictionem² secundum quod ad regnum et imperium pertinebat et duci Enrico et secundum quod filius Olderici Sacheti et eius nepotes olim pro ipso duce habuere et tenuere. Et statim ipse imperator Fredericus traxit se beretam de capite et insimul cum eo duce — cum illa bereta ambo investivere me et investituram in meis manibus fecere per rectum et lialem² feudum, fecerunt vice et nomine domni Adelardini, nominatim de cuncto illo honore et illa iurisdictione², quem vel quam habebant in Gebeto, et de tota curia Gebeti secundum quod ad regnum et imperium pertinebat et de omnibus illis rationibus, quas² ad ipsum ducem pertinebat², et de toto eo secundum quod Oldericus Sachetus et eius filius et nepotes olim in Gebeto habuere et tenuere per ipsum ducem³. Hoc facto statim predictus dux Henricus per parabolam imperatoris, quam ei dedit, ut vidi et audiui, cepit Martinum Longum de ac civitate, qui ibi aderat, per manum et precepit ei et fecit eum suum missum ex precepto imperatoris, ut dictum habeo. Quem suum nuncium fecit, ut eius nomine et nomine imperatoris veniret et daret domno Adelardino tenuendam de predicto feudo, secundum quod investituram

1) et ei (sc. nuncio) nomine domni Adelardini (sc. confirmaret): so wird doch zu verstehen sein. 2) Sic! 3) Der Herzog war bisher natürlich Heinrich der Löwe; den Ulrich hat nach der gleich folgenden Aussage des Malanotte schon Heinrich der Stolze mit Zevio belehnt: zwischen den Heinrich ist nicht unterschieden, und auch Heinrich der Stolze gilt als Herzog von Sachsen! Vgl. S. 580, Anm. 3.

mihī eius nomine fecerat, ut dictum habeo, et ut eum domnum Adelardinum in tenutam mitteret nomine imperatoris et ducis de eo predicto feudo, ut dictum est. Et hoc fuit in uno die Martis ante pentecosten unius anni antea quam hec civitas Veronensis combureretur¹. Et ibi erat domnus Garzapanus et ille Martinus Longus et quidam Enricus, qui manet Este cum marchione, et Albertinus filius predicti Garzapanis² et plures alii.

Postea die predicto Veneris sub domo filiorum quondam domni Adelardini, in presencia Aldregeti de Valegio, Vallariani de Castello, Petri de Nogarolis, Liazarī de Botone, Albregeti Mutii et aliorum plurium, ad hoc rogatorum testium. Ibiq̄ coram predicto comite predictus domnus Tomasinus, Isnardinus et Albregetus fratres protulerunt hos testes, videlicet Malamnoctem de Bardulino et Walterium Dacen ad cognoscendam veritatem de predicta causa et ad probandum, qualiter et quomodo sciunt comites, qui olim tenuerunt arcem Garde, tenebant et habebant Gebetum et districtum eius et iurisdictionem² et dabant illi de Gebeto fodrum et coltam et deferrebantur ad arcem Garde. Primus quidem Malanox, iuratus et ex parte Thomasini ad litem illam, quam cum vavasoribus et cum aliis tunc habebat, productus, interrogatus a me Philipo notario per loquelam comitis, qui me suum nuncium fecit ad eum et omnes alios iferius² scriptos interrogandum et mihī, ut eum et alios audirem et interrogarem, precepit, testatus dixit:

Ego recordor, quod iam sunt plus XL annorum, quod utebar in arcem² Garde, et eram scutifer comitis Bellonchi, qui erat comes illius arcis et tenebat illam arcem et totum eius comitatum per ducem Enricum Saxonie³. Contingit, quod frater illius domni Bellonchi interfecit quendam trewanum huius civitatis Winigellum nomine, ut patens et verum fuit et fama; et sic ille Belloncus fuit separatus ab illo comitatu et ablatu inde. Et postea in loco eius misus² fuit domnus Enricus de Bur⁴ pro comite illius arcis, et eum vidi. Et ego tunc manebam cum quodam meo

1) Verona brannte am 7. Juli 1172. 2) Sic! 3) Gemeint ist natürlich Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern, dem nach Hist. Welf. Weing. c. 23 MG. SS. XXI, 466 Kaiser Lothar im Jahre 1136 die Burg zu Lehen gab. Wie schon der Titel *dux Saxonie* zeigt, wird er von seinem Sohne nicht unterschieden. Vgl. S. 579, Anm. 3. 4) Vgl. über ihn S. 592, Anm. 6.

proximo et fui eius scutifer, qui utebar¹ et morabatur cum eo comite Enrico, et ego cum eo similiter in eius curia. Et scio, quod videbam, quod omnes homines de comitatu Garde distringebant se sub illo comite Enrico et omnes locos², qui erant de districtu Garde, et nominatim Gebetum, distringebant se sub eo per comitatum Garde, et stabat sub eo sicuti alie terre de Gardesana³, que sunt de curia Garde et que distringunt se sub Garda. Et ibat ipse comes Enricus per illa sua loca, que erant de districtu Garde, tenendo placitum generale, ut multociens vidi; et ivi cum eo et Gebeto similiter multas vices ivi cum eo, quia erat de illo districto, et ita distringebant⁴ se sub Garda Gebetum, ut alie terre, que sunt de eius districtu, se distringunt⁴. Et vidi multotiens fodrum a Gebeto Garde portari, scilicet anonam et frumentum et carnem. Et multas vices ibi in Gebeto vidi placitum generale ipsum comitem tenentem et eum comitem recipi a comune et pro comune Gebiti, [et]⁵ pastum et receptum pro comuni illi comiti fieri vidi pro sua iurisdictione⁴, ut ipsi de Gebito dicebant et ut audiveram ab eis dicentem⁴, se pro comuni facere hoc. Et vidi totam illam terram de Gebeto albergari ab eo comite et [eius m]ilitibus; et ipse comes ibi per tres dies placitum generale tenebat; et omnes homines illius terre Gebiti videbam custodire placitum illud et distringentes se ad illud placitum et ipsum comitem. Et scio, quod auditum [habeo] a meis antecessoribus, et visum habeo, quod omnes habitantes in Gebito distringunt⁴ se ad illud placitum generale ante potestatem et distringere⁴ debent, nisi aliquis haberet vel cognosceret per feudum a cu[ria Garde⁶], et ita auditum habeo a meis maioribus et veterioribus dici. Et scio, quod visum habeo ipsum comitem facientem pignorari de hominibus illius terre Gebiti, qui nolebant venire antea et stare precepto curie, et egomet fui ad pignorandum de eis hominibus et pignoravi de eis de Gebito pro potestate. Et vidi comunia, que erat capta et impedita per villam Gebiti, expediri pro ipso comite. Et audivi dici ab illo meo domno, cuius scutifer eram,

1) Lies: *utebatur*. 2) Lies: *loci*. 3) Vgl. S. 584, Anm. 3.
 4) Sic! 5) Hier und ferner sind die eingeklammerten Worte oder Buchstaben abgeschabt. 6) Gegen die Richtigkeit der Ergänzung bleiben mir Zweifel.

et ab aliis militibus, et ut sonus et fama tunc fuit per totam terram Gebiti, quod ipsi de Gebito tunc pro comuni acordaverunt se cum illo comite Enrico et acordum fecere cum eo et menam de centum et decem libris, et quod ille domnus habuit centum libras et X libras habuere milites, qui fuerunt cum eo pro servitio. Et ille meus domnus dixit mihi, quod inde habuit ex eis decem solidos et ita per eos milites fuere divisas illas X libras. Postea, scio ut sonus et publica fama fuit, quod predictus dux Saxonie dedit illud¹ honorem et illam iurisdictionem¹ Ulderico Sacheto² sicuti habebat in Gebito.

Walterius Dacen eo modo, ut dictum est, causa publicandi¹ productus a predictis¹ Thomasino in sua causa predicta, coram comite predicto similiter iuratus. Interrogatus testatus dixit item per omnia, quod Malanox, a quinquaginta annis infra, excepto quod non dixit, se scutifer¹ fuisse illius propinqui, cuius ille Malanox dixit; et addidit dixit, quod vidit comitem Lampertum et comitem Ottonem ita facientes in Gebito et placitum generale tenentes, ut comes Belloncus et comes Enricus de Bur, et quod ita vidi¹ eos recipi pro comuni Gebiti et pastum fieri eis pro comuni Gebiti, ut vidit fieri comiti Bellonco et comiti Enrico; iam sunt L anni et plus.

Postea predicto die Veneris, in domo filiorum domni Adelardini, in presencia predicti Vallariani de Castello, Albertini Adriani, Richardi predicti, Albregeti Mutii, testium ad hoc rogatorum. Ibiq; coram predicto comite predictus domnus Tomasinus et Isnardinus ac Albregetus similiter protulerunt causa publicandi Albertinum filium domni Garzapani, sicuti protulerunt Richardum³ et eo modo de predicto negotio. Qui Albertinus eo modo ibi causa publicandi¹, ut predictus Richardus, coram comite iuratus et ab eo comite interrogatus testatus dixit:

Ego scio, quod antea quam hec civitas comburere-
tur, quod eram ultra montem cum imperatore Frederico in burgo de Wird, ubi tenebat curiam, et vidi tunc ibi Richardum de Sclandre, qui dicebat se nuncium domni Adelardini fore, et vidi patrem meum Garzapanum pro ipso loquentem imperatori et duci Enrico Saxonie, et vidi ibi sub papilionem¹ imperatoris, quod ille Richardus peciit ei imperatori et dicti⁴ ex parte

1) Sic! 2) Vgl. S. 579, Anm. 3. 3) von Schlanders, der erste der Zeugen. 4) Lies: *dicto duci*.

domni Adelardini de Lendaria investituram feudi de illo¹ de Gebito et de illa iurisdictione², quam habebat vel sibi³ pertinebat in Gebito, secundum quod ad regnum pertinebat et secundum quod illi de Olderico Sachto² habuerunt et tenuerunt pro duce. Et vidi, quod ipse dominus imperator cum berreta de capite, insimul cum predicto duce, investivit eum Richardum per rectum et liale feudum vice et nomine domni Adelardini, cuius nuncius² dicebat fore, nominatim de cucto² honore et iurisdictione², quem vel quam habebant in Gebito, secundum quod ad regnum et imperium pertinebat et ad ipsum ducem et secundum quod filius Olderici Sacheti et eius nepotes habuerunt et tenuerunt per illum ducem. Hoc facto statim vidi, quod ipse dux cepit Martinum⁴, qui ibi aderat, per manum et fecit eum suum nuncium et nuncium imperatoris precepto ipsius imperatoris, ut vidi, et precepit ei, ut daret tenutam domno Adelardino et eum in tenutam mitteret de predicto feudo, videlicet de honore et iurisdictione², quod² habebat ipse dux in Gebeto vel quod ad regnum pertinebat et secundum quod illi de Olderico Sacheto habuerunt et tenuerunt pro eo duce.

Es folgen nun Zeugenverhöre von Samstag 13. XII. 1181. Sie beziehen sich aber nur auf Rechte, welche die Herren von Lendinara in Zevio ausgeübt haben, ohne dass dabei vom Reiche die Rede wäre. Dann:

Postea die Mercurii ultimo exeunte Decembri in predicta domo domni Thomasini in iure coram vasalis curie domni Thomasini et coram comite predicto et in presencia Vallariani de Castello, Paisii de Masinago, Enri et Armenardini vasalli curie predictae et Tolomei similiter, Bernardini et Isnardini similiter vasallorum. Ibi que predictus dominus Thomasinus et Albregetus eius frater pro se et Isnardino eorum fratre protulerunt Girardum iudicem et Wazonem de Bardolino pro testibus publicandis et causa publicandi ad probandum, qualiter et quomodo sciunt Gebetum esse de regalia² et comitatu Garde et quomodo comes Garde tenuit placitum generale in Gebito et illi, qui habent Gebitum et tenent pro duce et imperatore, debent honorem et iurisdictionem² habere, et qualiter, et omnes personas² habitantes in Gebito debent se distingere sub istis domnis,

1) Ergänze: *honore*.

2) Sic!

3) *vel sibi*, nicht *vel que sibi*.

4) Martinus Longus; vgl. die Aussage des Richard von Schlanders.

qui modo habent Gebitum, ad placitum generale ter in anno et per omni vice tribus diebus et facere pro comuni receptum et pastum et dare wadium bani¹ omnes, nisi habeant per feudum et cognoscant per curiam. Qui iuraverunt de h[oc] quod dictum est ita ex una parte, videlicet ex parte Thomasi pro suo placito, quod habebat cum illis de Gebito, et ex parte suorum fratrum in suis futuris causis, quemadmodum ex parte illorum de Gebito, cum quibus Thomasinus agebat, et etiam contra omnes, cum quibus exinde de hoc litem habuerint, et² reticere falsitate¹, qua hora interrogati a predicto comite vel ab uno de predictis vasallis per curiam aut a misso [eorum] fuerint, dato sacramento a comite et a predictis vasallis, electis per curiam eis testibus et ad eos audiendos. Primus quidem videlicet Girardus iudex iuratus ad publicandum, ut dictum est, interrogatus a me [Philipo], nuncio ipsius comitis, et ab uno de predictis vasallis pro curia testatus dixit ibi in predicta domo:

Ego scio et recordor, quod iam sunt quadraginta anni bene in tempore regis Liuterii, quod Belloncus co[m]es detenebat Gardam et districtum et comitatum Garde per duces Enricum Saxonie, et multociens vidi fodrum in plaustris venientem et duci Garde a Gebeto, videlicet anonom, vinum, porcos, multones et carnem, et sonus et fama erat per comitatum et per Gardesanam totam³ et est adhuc, quod Gebetum est et erat de comitatu Garde; et tantum faciebat et dabat solus¹ Gebetum de fodro, quantum Motagna⁴ et Cavaioni⁵ et Casteioni⁶ faciebant et dabant. Et scio, quod vidi comitem Enricum de Bur tenentem Gardam et comitatum totum per duces Enricum Saxonie. Et fui cum eo comite Gebeto causa tenendi placitum generale pro iudice curie, et multi milites cum eo et iudices et proceres huius civitatis, et per tres dies tenuimus placitum generale ibi super totum comune, et fuimus recepti pro comuni illius terre Gebiti quiete, ut vidi, et

1) Sic! 2) Vor et ist wohl zu ergänzen: *dicere veritatem totam*.
 3) Danach scheint man unter Gardesana noch ein weiteres Gebiet begriffen zu haben, als die Grafschaft Garda. Zugleich sehen wir, mit welchem Unrecht das Actum zweier Urkunden Lothars III.: *in Gardisana* auf einen bestimmten Ort gedeutet worden ist. Auch sonst ist die Bezeichnung Misverständnissen begegnet. Das Schlimmste hat hierin wohl H. Pabst geleistet, wenn er MG. SS. XIX, 737 erklärt: *Gardesana castrum prope Veronam*. Vgl. S. 581, Anm. 3. 4) Montagna, nördlich von Garda.
 5) Cavaione, südöstlich von Garda. 6) Castion di Garda.

receptum et pastum similiter pro comuni Gebiti fieri, et tunc factum fuit, ut vidi, et multas reclamaciones vidi ibi ante curiam fieri de hoibus¹ illius terre, et omnes illi, de quibus reclamatio fuerat, antea veniebant, dabant wadium banni, et qui non veniebant pignorabantur, ut vidi de illis pignoribus multis pignoratis. Et scio, quod vidi unum de militibus illius terre Gebiti, Amizo nomine, reclamacionem de eo fieri stantem ante curiam illam et respondentem ad illud placitum, quod ei fiebat, et rationem faciente¹ per curiam. Et scio, quod curia fecit clamare iuratos illius terre Gebiti et distrinxit eos iuratos per sacramentum, ut dicerent et patefacerent veritatem de eo, quod fuisse¹ ratio curie et de licitis rebus. Qui iurati manifestaverunt, quod omnes habitantes in Gebito debebant se distringere sub comite Garde ad placitum generale tribus vicibus omni anno, pro omni vice tribus diebus, et rationem facere ante curiam, si reclamum¹ fieret, et custodire illud placitum, donec teneret, nisi cognoscerent vel haberent in feudum per curiam, et quod illi, qui impediarent de comuni vel impeditum habebant, debeant refutari in manu potestatis et dare wadium banni. Et hoc vidi curiam fieri facientem. Et scio, quod habebam multos baculos, qui fuerant dati pro wadiis. Et cum exivi foras causa inveniendi eos, qui wadium dederant, interim acordum se fecit inter comune et potestatem pro wadiis bannorum, que date fuerant. Et fuit illa mena facta per centum libras Veronenses, et ego debebam de ea mena habere XX solidos, sed inde non habui nisi X solidos. Et scio quod predictus Belloncus, antea quam hoc² dictum habeo fuisset, ivit Gebito causa tenendi placitum generale, ut sonus et fama fuit per totam terram, nisi quod ivissem tunc secum, sed ire debebam, sed quia impeditus ita fui, quod ire non potui tunc.

Interrogatus, si vavadores habent aliquam rationem, quod non debeant se distringere sub potestate Gebiti, respondit: Nescio.

Predictus Wazo de Bardulino eo predicto modo, ut predictus Girardus iudex de predictis causis iuratus, testatus dixit idem quod Girardus, excepto quod non ivit cum illo comite Gebeto pro iudice et quod non tenuit baculos pro wadiis et quod non habuit de illa mena X solidos.

1) Sic! 2) Ergänze: *quod*.

Et sciendum est, quod omnes predicti testes producti sunt causa publicandi a predicto domno Thomasino et suis fratribus in omnibus suis placitis, que habent vel exinde habuerint de predicto negotio Gebiti, secundum quod dictum est coram comite, ad hoc ut semper credantur et fidem certam habeantur¹ super hoc quod testatum habent.

Actum in predictis locis coram suprascriptis testibus, ad hec rogatis et convocatis a suprascripto domno Thomasino et prenominitis suis fratribus, a suprascripto confirmatis comite.

Anno a nativitate domini nostri Ihesu Christi millesimo centesimo octuagesimo primo, indictione XIII., regnante domno Frederico Romanorum imperatore, anno imperii eius XXVI.

Ego Philipus domni Frederici imperatoris notarius suprascriptis interfui, rogatus a suprascripto comite et a suprascripto Thomasino et eius fratribus, et hoc instrumentum de suprascriptis testibus a me factum ad publicandum scripsi.

Die Zeugenansage des Vintschgauers Richard von Schlanders, die dann durch Albertino Garzapane bestätigt wird, giebt uns einen Beitrag zur Geschichte Garda's, führt uns aber auch an den Kaiserhof. Richard ist im Auftrage seines Freundes und Verwandten, des Adelardino von Lendinara, nach Deutschland gekommen, um für Adelardino die Belehnung mit Zevio zu erwirken. Wie man aus der Urkunde ersieht, gilt der Ort als Bestandtheil der Grafschaft Garda, die zur Zeit Heinrich der Löwe vom Reiche zu Lehen trägt². Darum mag Kaiser Friedrich, welchen Richard in 'Wird' trifft, ohne Heinrich dem Gesuche nicht entsprechen, obwohl ein Mann, der bei Friedrich in Ansehen stand, Garzapane von Verona³, seine Fürsprache einlegt. Doch Heinrich wird täglich erwartet, und wie er nun angelangt ist, begeben sich Garzapane und Richard neuerdings zum Kaiser. Sie finden ihn in seinem Zelte, ihm zur Seite steht Heinrich. Als sie ihr Anliegen wiederholt haben, nimmt Friedrich sein Barret vom Haupte,

1) Sic! 2) Heinrich heisst nicht ausdrücklich Graf von Garda, da er aber einerseits mit Zevio belehnt, da Zevio andererseits mehrfach als Zubehör der Grafschaft Garda bezeichnet wird, so muss er doch deren Lehensträger sein. 3) Ueber seine Beziehungen zum Kaiser vgl. Otto. Fris. Gesta Frid. II, 40. 45 ed. Waitz 118. 122. Bei Hofe erscheint er 1170 Januar 5, 1177 Juli 20, 1178 Januar 25, Juni 28. St. 4107. 4197. 4242. 4250.

und zugleich mit Heinrich, der auch das Barrett ergreift, vollzieht er die Belehnung.

Weshalb ist die Investitur des Aftervasallen durch den Vasallen und zugleich durch den Herrn erfolgt?

Wie es in dem einleitenden Theile der Urkunde heisst, sollte festgestellt werden: *qualiter investitura feudi facta fuit a duce Enrico Saxonie per consensum imperatoris*. Danach handelte es sich also nur um eine Belehnung durch den Herzog, zu welcher der Kaiser seine Genehmigung erteilt hatte. Diese musste in der That eingeholt werden, wenn man nicht gegen das Lehnsgesetz von Roncaglia verstossen wollte.

Mit der Belehnung, die unter Einwilligung des Herrn der Aftervasall vom Vasallen empfängt, stimmt denn auch der Schluss der Zeugenaussage des Richard von Schlanders. Heinrich der Löwe ist es, welcher den Martino Longo anweist, den Adelardino von Lendinara in den Besitz des Lehens einzuführen; der Auftrag ergeht an Martino nicht etwa auch von Seiten des Kaisers; es heisst nur, der Herzog habe Martino als Boten bevollmächtigt: *per parabolam imperatoris*.

Soweit bietet der Vorgang dem Verständnis keine Schwierigkeit. Nun aber hat Richard vorher berichtet, Garzapane habe den Kaiser ersucht: *ut me nomine domni Adelardini de illo honore Gebeti ad feudum investiret*. Im Princip ist Friedrich nicht abgeneigt, der Bitte zu willfahren, jedoch empfiehlt er die Ankunft Heinrichs abzuwarten. Und dann vollzieht er mit diesem die Belehnung. Das ist eine an und für sich auffallende Erscheinung, wofür ich keine Analogie kenne, es muss umsomehr überraschen, weil andererseits nur von der Genehmigung und der Ermächtigung des Kaisers die Rede war.

Die Lösung wäre einfach, wenn man durch Belehnung die Zustimmung zu erklären gepflegt hätte. Aber ist jemals ein blosses Einverständnis in der Form einer Belehnung zum Ausdrucke gebracht worden? Dann hörten wir schon, dass Richard von vorneherein auf eine Belehnung durch den Kaiser ausging. Ohne nun die Möglichkeit, Friedrich habe durch das Symbol der Belehnung seine Einwilligung bekunden wollen, — ohne diese Möglichkeit in Abrede zu stellen, will ich noch eine andere Deutung versuchen.

Der eigentliche Zweck des ganzen Zeugenverhöres läuft darauf hinaus, dass die Rechte der Lendinara anerkannt werden: *in isto placito, quod dominus Thomasinus habet modo cum vavasoribus de Gebeto vel cum omnibus aliis,*

cum quibus litigium habet. Dem entsprechend steht die Gerichtsbarkeit im Vordergrund der ganzen Verhandlung: die Zeugen führen besonders aus, dass die Grafen von Garda in Zevio Gericht hielten und als Richter Abgaben empfangen. Das Gericht wird dann genauer bezeichnet als *placitum generale*. Malanotte von Bardolino sagt vom Grafen Heinrich, dem Lehnsmanne Heinrichs des Stolzen: *ipse comes ibi per tres dies placitum generale tenebat.* Der Richter Girard wird befragt: *quomodo comes Garde tenuit placitum generale in Gebito,* dann, ob alle Einwohner von Zevio *debent se distringere sub istis dominis, qui modo habent Gebitum, ad placitum generale ter in anno et pro omni vice tribus diebus,* und Girard antwortet: *tres dies tenuimus placitum generale.* Wie man sieht, handelte es sich um jenes Gericht, welches in Deutschland das echte Ding hiess; an jeder Dingstätte sollte es dreimal im Jahre stattfinden und je drei Tage dauern¹; seine Zuständigkeit erstreckte sich auf Eigenthum, ferner auf Alles, was an Hals, Hand und Ehre ging; zur Ausübung aber bedurfte es der sogenannten Bannleihe, die allein dem Könige zustand. Der Graf mochte einen Theil oder die ganze Grafschaft einem Dritten übertragen; unter Königsbann zu richten, gestattete erst die Bannleihe, die der König selbst vollzogen hatte².

So hätte denn Herzog Heinrich, als Graf von Garda, das Gericht Zevio zu Lehen gegeben, jedoch nicht jenen Königsbann, unter dem zu Zevio vom Grafen gerichtet worden war: ihn würde eben der Kaiser hinzugefügt haben³.

Wenn diese Deutung zutreffen sollte, wäre der Widerspruch in der Urkunde selbst ausgeglichen: man begreift

1) Die drei Tage entsprechen der alten Einrichtung, sie werden jetzt nur mitunter noch als Dauer der Gerichte bestimmt. Waitz, VG. VIII, 52, Anm. 4. 2) Sollte Jemand daran erinnern, dass Garda wohl zur Mark Verona gehörte, dass man in den Marken aber bei des Markgrafen Huldern richtete, so würde er deutsche Einrichtungen einfach auf Italien übertragen. Uebrigens unterstand die Grafschaft Garda staatsrechtlich, wie schon aus unserer Urkunde hervorgeht, gewiss nicht der Markgrafschaft Verona, wenn man sie auch geographisch, worüber ich nicht urtheilen kann, dazu gerechnet haben mag. 3) Wie ich hier bemerken will, haben die Lendinara nach einer anderen Processakte, von welcher Herr Da Re mir Auszüge in italienischer Sprache mittheilte, am 19. Januar 1182 zu Zevio erklärt, *di essere venuti ad esercitare la loro giurisdizione secondo che apparteneva al regno ed all' impero e secondo il tenore di una sentenza dei consoli di Verona, di voler albergare tutta quella terra pro communi e tenervi il placito generale.* Dann beauftragen sie einen Gerichtsboten, *di andare per tutta la terra di Zevio e far precetto a tutti gli uomini liberi ed a tutti i vavassori, che il giorno seguente venissero —, a custodire il placito generale.* Antichi archivi Veronesi, archivio notarile rot. n. 4. Vgl. S. 577, Anm. 7; S. 578, Anm. 1.

dann, dass einerseits der Herzog belehnt, nur unter Zustimmung des Kaisers, dass anderseits dieser doch unmittelbar eine Belehnung vollzieht. Zugleich hätten wir auch aus Italien einen Beleg für königliche Bannleihe an Aftervasallen, woran es bisher gefehlt hat¹. Dass kein entsprechender Fall nachgewiesen ist, darf nicht irre machen. Auch aus Deutschland sind doch — von Kirchenvögten abgesehen, — nicht eben viele Beispiele bekannt, wie denn etwa für Baiern nur bezeugt ist, dass ein Frauenberger von Kaiser Friedrich II. die Gerichtsgewalt über die Grafschaft Hage erhielt, während er das Gerichtslehen, eben die Grafschaft, schon in rechtmässigem Besitz hatte². Allerdings ist eine derartige Unterscheidung in unserem Zeugenverhör mit keinem Worte angedeutet, im Gegentheil fliessen die Belehnungen, mit Einem Symbole vollzogen, auch in Einen Akt zusammen. Aber darf man von einem Protokoll jener Zeit, das die Aussagen rechtsunkundiger Zeugen wiedergiebt, irgend welche Schärfe oder gar juristische Distinktion erwarten? Eher vielleicht könnte man einwenden, ob denn der königliche Gerichtsban schon im 12. Jahrh. als Lehen galt. In Deutschland soll er damals nur ein Amtsverhältnis begründet haben, noch keine Vasallität, und wenn nun die italienische Entwicklung der deutschen entsprach³, so möchte die Beziehung auf richterliche Gewalt sich nicht empfehlen, denn Friedrich verlieh *per rectum et liale feudum*. Leider entzieht sich meiner Kenntnis, was in dieser Hinsicht die italienische Anschauung verlangt haben würde.

1) — *il banno di sangue — non si poteva ricevere, che dall' imperatore o da un suo vicario, cui quindi, giusta il rigore del diritto, doveva richiederlo chi avesse avuto in feudo dal signore un tale potere, come avveniva degli avvocati delle chiese: cosa per altro che non pare si osservasse in Italia.* Pertile, Storia del diritto Ital. VI, 59. 2) Vgl. Zallinger, Ueber den Königsban in Mittheilungen des österreich. Instituts II, 558. 3) Vgl. aber die von Schröder, D. RG. 555, Anm. 180, notierte Stelle der Descriptio bonorum Rhingravicorum initio saec. 13: *Ab imperio habet in beneficio bannum in Rinchove super comeciam — ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio comeciam in Rinchove.* Kremer, Orig. Nass. II, 217. Die Güterbeschreibung entstand nach dem 26. Juli 1206 und vor dem 4. October 1209. Denn einmal heisst es S. 235: *in pignore ab archiepiscopo S(igefrido) Mogont. pro tali pecunia: — nuncio archiepiscopi Roma venienti 5 marc.* Nach Rom aber zog der Erzbischof sich zurück, als Otto IV. die Schlacht bei Wassenberg verloren hatte; dort blieb er zwei Jahre lang. Anderseits wird Otto noch König genannt: *nuncio regis O(thonis) 2 marc.* Die letztere Notiz benutzte schon Kremer, die Zeit zu bestimmen.

Der Vorgang spielte sich ab, wie Richard von Schlanders sagt: *ad Wird*; und Albertino Garzapane, der damals mit seinem Vater an den Kaiserhof gekommen war¹, nennt den Ort: *burgus de Wird*. Als Zeit giebt jener an: *in uno die Martis ante pentecosten unius anni antea quam hec civitas Veronensis combureretur*, und dieser: *ante quam hec civitas combureretur*.

Wo suchen wir den Ort *Wird*? Die Form *Werd*, *Werde*, *Weride* entspricht dem heutigen Donauwörth²; und dieses könnte auch mit *Wird* gemeint sein. Der Unterschied von e und i hat keine Bedeutung: wie leicht beide Vokale in einander übergehen, zeigt eben unsere Urkunde, in welcher der Gegenstand der Verhandlung, Zevio, bald *Gebetum*, bald *Gebitum* heisst³. In Donauwörth nun finden wir Friedrich zu verschiedenen Malen, aber vor dem Brande Veronas, d. h. vor dem 7. Juli 1172⁴, doch nur zu Ende 1168 oder 1169⁵ und dann wieder im Mai 1171⁶. Der erstere Aufenthalt kommt nicht in Betracht: ob er ins Jahr 1168 oder 1169 gehört, jedenfalls ging er nicht dem Pflingstfeste voraus. So bleibt 1171; da ist Friedrich am 7. Mai in Donauwörth nachzuweisen. Unter den Zeugen der Urkunde, die er damals ausstellte, fehlt zwar Heinrich der Löwe, aber es sind überhaupt keine weltlichen Fürsten unterschrieben. Auch könnte es ja sein, dass der Herzog am 7. Mai schon abgereist oder noch nicht angekommen war. So würde sich, — da die Verhandlung an einem Dienstag vor Pflingsten stattfand, — der 4. oder 11. Mai 1171 ergeben. Dieser Berechnung scheint auch das Itinerar Heinrichs wohl zu entsprechen: am 31. März weilte er im Süden Schwabens, auf einem seiner dortigen Güter, in Theuringen⁷, und etwa am 3. oder 10. Mai mochte der Kaiser erwarten, — wie es die Aussage des Vintschgauers

1) Ebenso 1178 Januar 25, Juni 23. 2) Freilich auch Kaiserswerth am Niederrhein; aber so weit reisten keine Italiener, um mit dem Kaiser zu verhandeln. Dann auch Wörth bei Regensburg; da hat Friedrich I. jedoch niemals Hof gehalten. 3) Auch Wörth bei Regensburg heisst *Werd*, *Werda* und *Weride*, dann aber findet sich in deutschen Urkunden auch zu *Wird*. Mon. Boica XV, 321. XXVI, 311. 316. Vgl. auch Wertenberg, Wirtenberg = Württemberg. 4) Annal. sanctae Trinitatis MG. SS. XIX, 4. Vgl. die Verse bei Cipolla, Antiche cronache Veronesi 484, dann die Inschriften bei Biancolini, Serie dei vescovi e governatori di Verona 176. 5) St. 4103: Oct. 9 *Utm*, St. 4104: *Donauwörth* haben das Jahr 1169, aber die Indiction 1; danach hat auch Stumpf gezweifelt, in welches Jahr beide Urkunden zu setzen seien. 6) St. 4124. Ueber die Echtheit vgl. die Beilage. 7) v. Weech, Cod. dipl. Salem. I, 26.

verlangt, — Heinrich würde nun bald bei ihm im Nordosten Schwabens, in Donauwörth, eintreffen¹.

Ich wende mich zu anderen Nachrichten über die Geschichte der Reichsburg Garda², welche der Urkunde einen gewissen Werth verleihen: eine Notiz, die bis dahin vereinzelt stand, erfährt eine Bestätigung, noch mehr aber werden unsere Kenntnisse bereichert. Doch will ich gleich hinzunehmen, was sich aus längst gedruckter Ueberlieferung ermitteln lässt.

Ein massgebender Faktor in der italienischen Politik ist Garda erst geworden³, als Verona, zur Selbständigkeit erstarkt, unseren Kaisern den nächsten Weg in die Lombardei verlegen konnte. Dann war die Aufgabe, Verona zu umgehen, vor dem Eintritt in die Veroneser Klauen eine westliche Richtung einzuschlagen, das östliche Ufer des Gardasees zu gewinnen und nun ihm folgend in die lombardische Ebene zu gelangen. So verliess man denn die Hauptstrasse wahrscheinlich bei Ceraino, von wo ein Weg, Caprino vorbei, unmittelbar nach Garda führt⁴. Die strategische Wichtigkeit Garda's liegt hiernach zu Tage: hatte Verona unseren Kaisern den Pass gesperrt, war auch Garda in feindlichen Händen, dann war es ein Wagnis, über den Brenner nach Italien zu ziehen⁵.

Die Hut von Garda in treuer Hand zu wissen, verlieh also Sicherheit und Stärke. Unter Heinrich IV. und V.

1) Philippon, Heinrich der Löwe II, 147 vermuthet: 'Am 20. April 1171 macht Heinrich — wahrscheinlich noch in Baiern — eine Schenkung an das Kloster Lamspringe. Orig. Guelf. III, 39'. Gemeint ist die Urkunde in Orig. Guelf. III, Praef. 38: *anno 1169 indictione 4 apud Gelethe*. Nun der Indiction folgend ohne Weiteres 1171 als Jahr anzunehmen, scheint mir ebenso verkehrt, wie den Ort in Baiern zu suchen. Hier kommt noch hinzu, dass *indictione 4* verdruckt ist: bei Harenberg, Histor. Gandersheim. 718, woher die Herausgeber der Orig. Guelf. die Urkunde entnahmen, liest man *indictione 3*. Damit ist also das Jahr 1171 beseitigt, und ich werde über den Ort *Gelethe* nicht zu handeln brauchen.

2) In dem einzigen, mir bekannten Werke, das der Geschichte von Garda gewidmet ist, G. Orti di Manara, *Di alcune antichità di Garda e Bardolino*, Verona 1836, habe ich für meine Zwecke Nichts gefunden. Ich will jedoch bemerken, dass S. 15 eine von J.-L. nicht verzeichnete Urkunde Innocenz' II. gedruckt ist. Sie wurde 1138 November 4 im Lateran dem Erzpriester Arnald von S. Maria zu Garda ertheilt und dann auf Stein übertragen. Dieser war 1836 noch in der Kirche vorhanden; vgl. die Abbildung a. a. O. Tafel 2, n. 1. 3) Merkwürdig ist die Ansicht von Carli: *la fortezza di Peschiera, posta in capo del lago, detta fortezza di Garda dagli annalisti Tedeschi. — gli autori contemporanei — indicavano per fortezza di Garda la situata in capo di Lago e da noi detta Peschiera*. Carli, *Istoria della città di Verona II*, 505. 538. 4) Vgl. Winkelmann, Philipp v. Schwaben II, 166, Anm. 5) Es sei denn, man hätte weitere Umwege gemacht, wie etwa durch Val Camonica.

war es im Besitze des Reiches¹, 1132 musste Lothar III., in Feindschaft mit Verona², sich zum Westen wenden. Am 28. September finden wir ihn in einem Gebiete, welches von Garda seinen Namen führt, in der Gardesana³. Diese früheren Zeiten Lothars, vielleicht noch gar die späteren Heinrichs V., betrifft die Aussage des Waltherius Dacen: er sah vor mehr als 50 Jahren einen Grafen Lampert und dann einen Grafen Otto in Zevio Gericht halten. Wie gesagt, war Zevio ein zu Garda gehörender Ort, und Lampert und Otto sind Grafen von Garda gewesen. Wenn die Veste aber beim ersten Römerzuge Lothars, — wie ich meine, — dem Reiche zur Verfügung stand, — 1136 waren die Rollen gewechselt: Garda hatte sich empört, und Verona öffnete dem Kaiser gutwillig seine Thore. Als der Kaiser indes von dort aus zum Gardasee gezogen war, 'unterwarf sich Garda'⁴, das einer Belagerung — wie es scheint, — zuvorkommen wollte. Lothar übergab es seinem treuesten und stärksten Freunde, seinem Schwiegersohne Heinrich dem Stolzen. So berichtet zu Ende des Jahrhunderts ein Chronist von Weingarten⁵, dessen Angabe nun durch unsere Urkunde bestätigt und erweitert wird. Wie nämlich Malanotte von Bardolino, und im Wesentlichen mit ihm übereinstimmend, Walther Dacen und der Richter Girard zu Protokoll geben, hat Herzog Heinrich die Burg zunächst einem Bellonchus, und als dieser wegen einer Gewaltthat seines Bruders entfernt worden war, einem Heinrich *de Bur* übertragen. Den Bellonchus kann ich ebenso wenig einer bestimmten Familie zuweisen, wie seine Vorgänger Lampert und Otto; Heinrich ist gewiss ein Glied jenes Geschlechtes von Beuren, aus dem gerade ein Heinrich 1157 im Gefolge Heinrichs des Löwen erscheint⁶. Ob der Lehnsmann

1) St. 2932. 3063. 2) Bernhardi, Lothar v. Supplinburg 413.

3) St. 3269. 70. Vgl. oben S. 581, Anm. 3; S. 584, Anm. 3. 4) Otto Fris. Chron. VII, 19. 5) Hist. Welf. Weing. c. 23; MG. SS. XXI, 466. Die Erzählung Otto's von Freising ist zu Grunde gelegt, die Belehnung Heinrichs vom Chronisten ergänzt worden. Danach würde sie im August oder September 1136 erfolgt sein. Im October 1139 starb Heinrich der Stolze. Von September 1136 bis October 1139 hätte sich nun folgender Wechsel der Herrschaft vollzogen: Bellonchus und dann Heinrich von Beuren gebieten über Garda und zugleich Zevio, darauf wird Zevio dem Ulrich Sacheto verliehen. Das wäre an sich allerdings wohl möglich; nun aber sah Malanotte den Heinrich von Beuren *multas rices* in Zevio das echte Ding halten, und man darf vielleicht doch zweifeln, ob die Chronologie des Weingarteners richtig, ob Heinrich der Stolze erst Ende 1136 Graf von Garda geworden sei. Dass die Burg damals erobert werden musste, könnte den Chronisten zu seiner Zeitbestimmung veranlasst haben. 6) Mon. Boica III, 322, wo Heinrich aber durch falsche Interpungierung

Heinrichs des Stolzen sich über den Tod seines Herrn hinaus zu behaupten wusste? Die Frage muss unbeantwortet bleiben. Bekannt ist nur, dass Garda 1141 erobert wurde. Von wem, hat unser Gewährsmann nicht hinzugefügt. Da er aber ein Veronese ist, so möchte man doch ergänzen: 'von Verona'. Vielleicht darf man gar vermuthen, der Rückschlag sei nicht ausgeblieben, denn ein anderer Annalist berichtet, dass 1146 Deutsche an Veronesern schreckliche Strafe geübt hätten¹. Auf völlig sicherem Boden stehen wir erst mit dem Jahre 1158. Turrisendo aus Verona hatte sich der Burg bemächtigt², und vergebens war es, dass Kaiser Friedrich ihn und seinen Veroneser Anhang ächtete³. Erst 1163 kam durch Vertrag, zu welchem Turrisendo sich nach einjähriger Belagerung verstellen musste⁴, Garda wieder in den Besitz des Reiches⁵.

zu einem Augsburger Vogte geworden ist. Als Lehnsmann Heinrichs des Löwen begegnet er 1163 in kaiserlicher Urkunde. St. 3980. — Bellonchus könnte wohl ein Deutscher Billing sein. Aber sein Geschlecht? 1) 1141 *arx Garde capta est 8 kal. martii*. Annal. sanctae trinitatis Veron. MG. SS. XIX, 2. — 1146 *amputati fuerunt nasi Veronensibus a Teutonicis supra lapidem batisterie, ut maior esset memoria*. Annal. breves Veron. ibid. 3. 2) Eigenthümlich ist die Nachricht, die aus mir unbekannter Quelle Zagata bietet: — *quando l' imperatore Federico I. prese Verona, si legge, ch' egli investisse di Garda Turisendo de' Turisendi, il quale — macchinò contro la vita dello stesso imperadore, onde meritò d' essere spogliato del feudo, che in suo vece fu da cesare conferito ad un principe per nome Conrado*. Zagata, Cronica di Verona ed. Biancolini II, 323. Dazu sei bemerkt, dass erstens statt Konrad zu lesen wäre: Otto von Wittelsbach, der thatsächlich Nachfolger des Turrisendo geworden ist, dass zweitens eine anfängliche Begünstigung Turrisendo's nicht unglaublich erscheint. Konrad III. bestätigte nämlich dem Kloster Nonantola den Hof Nogara, *quinque tantum mansos Turisendo de Verona concessos excipimus*, und als Turrisendo sich nun des ganzen Hofes bemächtigt hatte, als Konrad dann auf Klage des Abtes das Kloster wieder in Besitz setzte, da geschah es doch abermals mit der Beschränkung: *quinque vero mansos predicto Turisendo concessos excipimus*. Tiraboschi, Storia di Nonantola II, 255. 56, n. 269. 270. 3) Rahewini Gesta Frid. III, 51 ed. Waitz 181. 4) Während der Belagerung, am 17. Mai 1162, schrieb Alexander III. an den Bischof von Verona, dass viele seiner Diocesanen der kaiserlichen Partei *contra dilectos filios nostros Brixiansem et nobilem virum T. comitem de Garba (!) consilium et auxilium totis viribus subministrant*. J.-L. 10719. 5) Acerbus Morena MG. SS. XVIII, 639: *federe composito*. Sollte Turrisendo sich etwa ausbedungen haben, dass der Hof Nogara, dessen er sich nach Anm. 2 schon unter Konrad III. bemächtigt hatte, den er aber dann dem Kloster Nonantola erstatten musste, ihm nun als Entschädigung überantwortet werde? Auf diese Vermuthung führt mich eine Notiz Tiraboschi's. Danach hat Friedrich I., als er am 7. April 1164 im Salvatorkloster zu Pavia weilte, dem Turrisendo und dessen Erben den Hof Nogara zu Lehen gegeben, unter der Verpflichtung, dass sie jährlich 50 Mark Silber an die kaiserliche Kammer zahlen sollten. Storia di Nonantola I, 410.

Friedrich verlieh es nicht Heinrich dem Löwen, dem Sohne Heinrichs des Stolzen, sondern dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach¹, der sich um Kaiser und Reich grosse Verdienste erworben hatte. Aber 1167 verzichtete Otto, und Friedrich belehnte nun den Bischof Albert von Trient mit Burg und Grafschaft². Das bischöfliche Territorium erstreckte sich ohnehin schon bis an den Gardasee, und Friedrich glaubte wohl: wer über Riva im Norden gebiete, würde auch am Besten das südöstlich gelegene Garda beschützen können. Sachlich wäre seine Erwägung gewiss nicht unrichtig gewesen, aber er hatte sich in der Person getäuscht. Denn gegen einen Paragraphen der Belehnungsurkunde, wonach die Burg nicht weiter verleht werden sollte³, gab der Bischof sie 1168 dem Carlessario von Verona⁴. Hätte er den Carlessario nun wenigstens fürs Reich vereidigt! Nein, es war ihm genug⁵, dass Carlessario sich dem h. Vigilius von Trient verpflichtete, und auch das geschah noch unter Wahrung der Treue, die er Verona schulde. Vom Reiche, dessen Interessen Friedrich scharf betont hatte, ist keine Rede, nur von den Angelegenheiten des h. Vigilius! Konnte da am Hofe noch länger von Trient und Carlessario als Herren Garda's die Rede sein? Wie ich nicht zweifele, ist Friedrich eingeschritten, und nun lebten wohl die vom Vater ererbten Ansprüche Heinrichs des Löwen auf. Wenn nicht Alles täuscht, trat er an dessen Stelle: nach den Aussagen des Richard von Schlanders und des Albertino Garzapane muss Heinrich zu Anfang der 70er Jahre Graf von Garda gewesen

Das Diplom ist leider ungedruckt; Stumpf hat das Citat übersehen, und wie ich hinzufügen muss, hat er Urkunden vom 8. und 17. April 1164 irrig nach Parma verlegt; sie gehören nach Pavia, und Tiraboschi's Daten passen also durchaus ins Itinerar. Noch sei erwähnt, dass Stumpf zu 1164 ein ungedrucktes Privileg für Nonantola anführt, n. 4026a, dass Tiraboschi dieses aber zu 1154 setzt, und zwar mit den genaueren Daten: Mai 13, l. c. I, 122. 1) Acerbus 642. — Dass von Otto in unserem Zeugenverhör nicht die Rede ist, auch nicht von Turrisendo, seinem Vorgänger in der Grafschaft, noch von dem Tridentiner, seinem Nachfolger, wird sich daraus erklären, dass Zevio seit Heinrich dem Stolzen nicht mehr unmittelbar unter Garda stand, sondern den Sacheti gehörte. Erst als diese den Besitz aufgaben, dachte man wieder an das Verhältnis zu Garda. 2) St. 4082. 3) Vor Allem an keinen Veronesen, wie nicht ausdrücklich gesagt ist, wie aber der Zusammenhang lehrt. 4) Bonelli, *Notizie storico-critiche intorno al b. m. Adelpreto vescovo di Trento* II, 447, n. 37. 5) Das Verfahren des Bischofs würde, freilich noch längst keine Billigung, aber doch eine mildere Beurtheilung verdienen, wenn Carlessario kaiserlich gesinnt war. So behauptet F. Ambrosi, *Il medio evo Trentino*, Arch. stor. Ital. 4. Serie, III, 423.

sein¹. Doch als solchen fanden wir ihn ja schon am kaiserlichen Hoflager. Das ist die wichtigste Notiz, durch welche unsere Urkunde die Beziehungen Garda's zu Kaiser und Reich erhellt; leider ist es zugleich die letzte. Denn wenn die nächsten Zeiten auch nicht in völliges Dunkel gehüllt sind, — so ist doch die Gestalt, welche jetzt vor uns auftaucht, höchst räthselhaft, ja unverständlich. Im Jahre 1179 begegnet uns nämlich Turrisendo als Graf von Garda. Ist es derselbe Turrisendo, der 1163 nach fast einjähriger Belagerung gezwungen worden war, die Burg den Kaiserlichen zu übergeben? Hat er seinen Frieden mit dem Reiche gemacht, so dass er nun etwa als Lehnsmann über Garda gebieten kann²? oder hat ihn die Niederlage Friedrichs bei Legnano, dann dessen Zerwürfnis mit Heinrich zu einem Gewaltstreich ermuthigt³, die 1163 verlorene Herrschaft wieder zu gewinnen? Genug, 1179 ist Turrisendo Graf von Garda; als solcher führt er einen Process gegen das Städtchen Lazise⁴, — zu Gunsten Lazise's hat 1184 Friedrich I. die Streitsache erledigt⁵; Turrisendo's ist dabei mit keinem Worte gedacht, und zwei Jahre später wird im Schlosse Garda selbst eine andere Angelegenheit entschieden, nicht etwa von einem Richter des Grafen Turrisendo, sondern von Redegerio, 'der Richter für Kaiser Friedrich in der Grafschaft Garda' ist⁶. Offen-

1) Vgl. aber S. 586, Anm. 2. 2) Wenn es in dem Zeugenverhör heisst: *illi qui habent Gebitum et tenent pro duce et imperatore* (S. 583), so möchte ich daraus doch nicht schliessen, dass zur Zeit, also 1181, Heinrich der Löwe noch als Graf von Garda galt. 3) Im Jahre 1164 hatte Friedrich I. den Turrisendo mit Nogara belehnt (vgl. S. 593, Anm. 5), und am 19. October 1180 erstattete er dem Kloster Nonantola, was *Turrisendus Veronensis in loco Nogaris vel eius curia iniuste tenet vel possidet*. Tiraboschi, Storia di Nonantola II, 305, n. 351. Das scheint doch auf feindliche Beziehungen zu deuten, oder wollen wir glauben, Friedrich sei einfach der Ansicht gewesen, dass Turrisendo nun mit dem anerkannten Besitze von Garda genug habe und dass man Nogara ihm wieder nehmen könne, um den Mönchen gerecht zu werden? 4) Urkunde des Podestà von Verona d. d. *die sabbathi, qui fuit 15. kal. decemb. 1179, indict. 12*. Da erklärt Turrisendo, dass der Uferzoll von Lazise ihm gehöre, *quia est de comitatu Gardae et quia est de suo districtu et habet comitatum*; dagegen behauptet Lazise: *tenet eum* (sc. ripaticum) *pro imperatore*. Miniscalchi, Osservazioni sopra la scrittura Austriaca, che è intitolata: Benacus, Mantova 1756, p. 54, n. 3. Dieses seltene Buch habe ich auf der Communalbibliothek zu Verona benutzen können. 5) Cipolla in den Mittheilungen des österreich. Instituts IV, 226. 6) Ficker, Forschungen III, 437. Die dort angeführte Quelle für die betreffende Urkunde (Ballerini, Risposta alla deduzione Austriaca sopra i confini del lago di Garda 53) ist mir nicht zugänglich gewesen; ich weiss also auch nicht, ob sie für meine Zwecke noch Weiteres ergibt.

bar hatte Friedrich Garda damals zu eigenen Händen genommen.

Doch ich habe vor Allem die abgerissenen Notizen unserer Urkunde mit den sonstigen Daten, die wir über Garda besitzen, in Verbindung bringen wollen. Dann lag es nahe, die Geschichte der wichtigen Reichsveste bis in die letzten Jahre Friedrichs I. zu führen: nur zehn Jahre vor seinem Tode sind unsere Zeugen verhört worden. Die weitere Entwicklung steht mit der Pergamentrolle, die ich herausgeben und erläutern sollte, in keinem Zusammenhang¹, und ich darf die Untersuchung abbrechen².

Hoffentlich hat sie einzelne, nicht ganz werthlose Ergebnisse zu Tage gebracht, und jedenfalls sind wir nun — wenigstens für das 12. Jahrh. — über Garda besser unterrichtet, als über die meisten anderen Burgen des Reiches. Das aber ist nicht in letzter Reihe der Mittheilung des Herrn Da Re zu danken.

1) Für die Zeiten Heinrichs VI. und Otto's IV. vergleiche Ficker a. a. O. II, 197, Anm. 11; 405, Anm. 2. 2) Nur das Eine sei noch hinzugefügt: nach unserer Urkunde hat das Streitobjekt, Zevio, doch unzweifelhaft zu Garda gehört. Dennoch fehlt es 1193 in der Urkunde, wodurch Heinrich VI. die Grafschaft Garda mit allen namentlich aufgeführten Orten den Veronesern verkauft. Böhmer, Acta imp. 171, n. 184. Also war die deutsche Regierung damals anderer Meinung, als die Zeugen des Jahres 1181, oder sie hatte Zevio der Grafschaft enthoben, weil es nun doch einmal im Besitze der Lendinara sich befand und nicht an Verona gelangen sollte. In diesem Zusammenhange könnte eine ungedruckte Urkunde Heinrichs VI. für einen Lendinara besonderes Interesse haben. Leider kenne ich sie nur aus dürftiger Anführung Bronziero's: *non si vede altra più antica scrittura, che un privilegio, concesso da Enrico imperatore l' anno 1193 ad Alberico da Lendinara, nel quale gli conferma diverse giurisdizioni, tra le quali è nominata particolarmente quella della terra di Lendinara e sua corte.* G. Bronziero, I storia delle origini e condizioni de' luoghi principali del Polesine di Rovigo, Venezia 1748, p. 132. Nebenbei bemerkt, hat Stumpf dieses Citat ebenso übersehen, wie jenes der auch ungedruckten Urkunde für Turrisingo von Verona, auf die ich S. 593, Anm. 5 hinwies. Sollte nicht ein gelehrter Italiener zur günstigen Gelegenheit die preiswürdige Gefälligkeit haben, mir vollständige Abschriften beider Diplome zu besorgen? Er möge dann nicht minder dem dritten Ineditum, dessen ich gedachte, nämlich dem Privileg für Nonantola, seine geneigte Aufmerksamkeit zuwenden!

Beilage.

Friedrichs I. Urkunde für Ottenbeuren.

Um Zeit und Ort für eine der wichtigsten Notizen unseres Zeugenverhörs zu bestimmen, stützte ich mich auf die Urkunde, welche Friedrich I. am 7. Mai 1171 zu Donauwörth dem Kloster Ottenbeuren ausgestellt hat oder — wie ich vielmehr sagen muss: ausgestellt haben soll. Denn sie ist als Fälschung verworfen worden.

In den kleinen Annalen von Ottenbeuren¹ lesen wir, Abt Bernold sei mit den Höflingen Friedrichs I., welche eine Art von Trinkgeld verlangten, in Conflict gerathen. Wer Grafen und Herzoge belehne, wie der Abt von Ottenbeuren, — war die Ansicht, — der müsse für die eigene Belehnung, die Bernold eben vom Kaiser empfangen hatte, durchaus den Curialisten eine Handsalbe entrichten. Der Abt aber erklärte², laut seiner Privilegien sei er frei *de curiali exactione*; allein dem Kaiser sei er verpflichtet und auch ihm habe er nur zwei gleichfarbige Hunde zu liefern! Darüber wurde im December 1179 zu Ulm³ und nochmals im Januar 1180 zu Würzburg⁴ verhandelt. Hier und dort aber liess Bernold seine Privilegien verlesen: *Otonis videlicet, Lotarii necnon ipsius etiam Friderici imperatoris*. In Uebereinstimmung mit diesem Berichte, dann auch mit der Jahresangabe der Urkunde Friedrichs, hiess es in anderen Aufzeichnungen des Klosters schon früher: 1171 *Datur privilegium a Friderico imperatore*⁵.

Man sieht wohl, dass es ein Irrthum Sickels war, als er die Urkunde verwarf, weil der Abt sich nur auf Diplome Otto's und Lothars berufen habe. Heute hat Sichel sich berichtigt⁶, und es bleiben nur die Verdächtigungen eines Herrn Dettloff⁷.

1) SS. XVII, 312. 2) Aehnlich ist der Bericht in dem Chron. Ottenb. SS. XXIII, 620. 3) Vgl. St. 4275 a. 4) Vgl. St. 4296—4299. 5) Annal. Isingrimi SS. XVII, 315. 6) D. O. I, 451, cf. D. O. I, 423 a. 7) Rob. Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I. Göttingen 1877, S. 66—70.

Ich schicke voraus, dass die Urkunde aus zwei Theilen besteht: einem bestätigten, der Verfügungen Lothars III. enthält, und einem bestätigenden, der den Namen Friedrichs I. an der Spitze trägt.

Beide in Einen Zusammenhang verarbeitete Stücke erklärt Dettloff für unecht, und er erwägt nun allen Ernstes die Möglichkeit, ob der Betrug nicht erst durch die Vorgänge von 1179 und 80 veranlasst sein könnte. Der Bericht in den Ottenbeurener Annalen, meint er, möchte auf die Formulierung 'stark eingewirkt haben'. Also hätte ein Fälscher dort gelesen, wie der Kanzler 1179 mit dem Abte verhandelte: *de curiali exactione*, wie Friedrich I. gleichsam zur Erläuterung hinzugefügt habe: *promotus ab ipso hominibus curie sue deberet conferre donationes*¹, wie die Höflinge in den Kaiser drangen, *ut precipiat abbati curialem persolvere exactionem*, wie zuletzt aber der Erzbischof von Trier, *placere curialibus nolens*, 1180 den Abt freisprach: *de curiali exactione*², — das Alles

1) Eine noch ältere Angabe über Trinkgelder, welche die Höflinge für Belehnung empfangen, verdanken wir dem Abte Isingrim von Ottenbeuren. SS. XVII, 315 schreibt er, zu Aachen seien ihm 1145 die Regalien verliehen worden: *non sine omni curiali exactione*. Nach der Goldenen Bulle c. 30, § 2 gab der Neubelehnthe *officialibus imperialis vel regalis curie 63 marchas argenti cum uno fertone*. Davon erhielten Kanzler, Notare und Siegeler ihren Antheil. Hierzu will ich bemerken, dass König Rudolf am 28. Juli 1290 die Aebtissin von Rumelsberg verpflichtet, *ma regalia — a nobis petere et recipere et tunc temporis 65 marchas cum fertone officialibus nostrae curiae persolvere*. Guinot, Étude hist. sur l'abbaye de Remiremont 411. Allgemeiner redet Rudolf von den Abgaben, welche die Aebtissin von Zürich *officialibus curiae* für den Empfang der Regalien gezahlt habe. Hergott, Geneal. Habsb. III, 441. Vgl. Herzberg-Fränkell, Mittheil. d. österreich. Instituts Ergänzungsbd. I, 289. 290, Anm. und Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 414. Bresslau hat auch den Satz der Goldenen Bulle hervorgehoben, aber der Wortlaut der Urkunde vom 28. Juli 1290, welche er und Herzberg (nach Böhmer, Reg. Rud. 1056) wohl für ungedruckt hielten, lässt die Uebereinstimmung doch deutlicher erscheinen. Ich füge hinzu, dass die 65 Mark und der Fürdung als Abgabe, die bei der Belehnung zu entrichten war, sich noch viel früher nachweisen lassen. Im Jahre 1225 liess Bischof Oliver von Paderborn *65 marcas et fertonem argenti apud sanctum Germanum in receptione regaliūm*. Wilmans, Westfäl. UB. IV, 116. Danach wird auch wohl die Summe, welche 1179/80 der Abt von Ottenbeuren zahlen sollte, auf 65 Mark und einen Fürdung zu schätzen sein. Merkwürdiger Weise hat man die Ottenbeurener Notizen, die ich in der folgenden Anmerkung noch vermehre, bis jetzt gar nicht benutzt. Doch sind sie wenigstens Bresslau inzwischen schon bekannt geworden; nicht erst hierdurch wird er auf sie aufmerksam gemacht. 2) Es giebt drei Ottenbeurener Fälschungen, drei Urkunden angeblich Karls d. Gr. vom 21. Mai 769 MG. SS. XXIII, 612 = K, dann Otto's d. Gr. vom 1. November 972 D. O. I, 458 = O. A., nochmals Otto's d. Gr. vom selben Tage und Jahre D. O. I, 423a = O. B. Offenbar ist

hätte der Fälscher vor Augen gehabt¹ und dennoch den wirklichen Gegenstand des Streites, eben die *curialis exactio*, mit keinem Worte berührt, sondern sich nur auf die Freiheit *ab omni regio negotio* beschränkt! Nein, vor 1179 oder 1180, wie man deutlich sieht, ist unsere Urkunde entstanden, — sie trägt aber die Jahreszahl 1171.

Mit einer Art von Ueberschrift, 'welche schon an und für sich zur Verwerfung der ganzen Urkunde berechtigenden möchte', habe Friedrich das Privileg Lothars eingeleitet; und dass man nicht sicher erkenne, wo Lothars Worte aufhören, sei ein 'ausserordentlicher Umstand', der 'gleichfalls gegen eine ordentliche Herkunft der Urkunde' spräche. Daraus ersehen Kenner sofort, dass Dettlof sein Verdict fällte, bevor Ficker über die Entwicklung der sogenannten Insertion uns belehrt hatte². Heute wissen wir, dass sie im ganzen 12. Jahrh. ebenso selten angewandt wurde, wie ihre Form damals noch unvollkommen war. Aus der Kanzlei Friedrichs I. kannte Ficker nur zwei Beispiele 'eingerückter' Urkunden, nämlich St. 4124 und 4125, jene eben für Ottenbeuren, diese für Springiersbach. Hier nun lautet die 'Art von Ueber-

O. A. älteren Ursprungs als K. und O. B., denn es heisst darin einfach, dass von dem Abte *post adeptam dignitatem non amplius exigatur, quam duos canes pares*; in O. B. ist dagegen die genauere Bestimmung hinzugefügt: *non muneris quippiam vel curialis exactiois*, und nach K. soll der belehnte Abt, *liber ab omni exactioe curiali vel munere*, in die Heimath zurückkehren. Die Fälschung O. A. geht gewiss dem Jahre 1145 voraus: später hätte man wohl berücksichtigt, dass der neue Abt damals die Regalien erhalten hatte *non sine omni curiali exactioe*. Dagegen sich zu schützen, — diese Absicht könnte zur Fälschung von K. und O. B. geführt haben. Aber es ist auch möglich, ja es ist wahrscheinlicher, dass K. und O. B. mit den Vorgängen von 1179 und 1180 in innerem Zusammenhang stehen. In ersterem Falle wären Friedrichs Kanzleibeamten 1171 über die Befreiung *ab omni exactioe curiali* hinweggegangen, weil sie ihren Interessen widersprach; für den Kaiser selbst war dann 1180 allein sein eigenes Privileg massgebend, und dieses entlastete nur *ab omni regio negotio*. Nehmen wir letzteren Fall an, so würde die Urkunde Friedrichs benutzt sein, um O. B. zu fälschen, und andererseits müsste es noch ein älteres K. gegeben haben, als das uns erhaltene. Sicher hat denn auch K., — in diesem Sinne schrieb mir Bresslau, — ebenso seinen Vorläufer gehabt, wie O. B. in O. A. Doch hier meine ich, um nicht zu weit von meinem Gegenstande abzukommen, mich mit einer Andeutung begnügen zu sollen.

1) Dem Berichte steht O. B. am nächsten oder, wie vielleicht gesagt werden darf: liegt O. B. zu Grunde. Nur hier, nicht auch in O. A. und K., aber auch nicht in dem Diplome Friedrichs, wird der Abt befreit: *a remota itineratione*, und neben vielen anderen Uebereinstimmungen findet sich dieser Ausdruck auch in der Ottenbeurer Schilderung der Vorgänge von 1179 und 1180.

2) Beiträge zur Urkundenlehre I, 311.

schrift', womit die Insertion eingeleitet wird: *Cuius forma hec est et continentia*, und dort: *Est autem huiusmodi scriptum imperatoris Lotharii*; dazu kann man jetzt eine dritte hinzufügen, St. 4061: *Eiusdem vero privilegii tenor et institutio talis est*¹. In allen dreien aber ist das Ende der bestätigten Urkunde und der Wiederbeginn der bestätigenden mit keinem bestimmten Worte angezeigt worden. Was Dettloff also gegen die Echtheit vorgetragen hat — im Jahre 1877 vielleicht nicht ohne jeden Schein von Berechtigung —, kann heute als gute Gewähr für die Echtheit gelten².

Wie hier unsere Urkunde durch die ihr unmittelbar folgende eine vortreffliche Rechtfertigung erfahren hat, so wird ihr auch der Vergleich mit der zunächst vorausgehenden nur zur Empfehlung reichen. Friedrich I. hat sie sieben Tage früher zu Gingen dem Kloster Herbrechtingen ertheilt³; offenbar bediente er sich dabei desselben Kanzleibeamten, der den Text des Ottenbeurener Diploms entwarf. Das beweisen die wörtlich übereinstimmenden Schlussteile. Hier und dort wird die Besiegelung angekündigt: *sigilli nostri impressione iussimus communiri*. Dann folgt auf beiden Seiten die gleich einfache Einführung der Zeugen: *Huius rei testes sunt*. Die Unterfertigung des Kanzlers und der Hinweis auf das kaiserliche Handmal weichen in keinem Buchstaben von einander ab, namentlich auch darin nicht, dass gegen die herrschende Gewohnheit die Recognition dem Monogramm vorausgeht. In der Anordnung von Acta und Datum, in der Aufeinanderfolge der einzelnen Zeitbestimmungen und der Ortsangabe besteht völlige Congruenz, wiederum auch in einer Unregelmässigkeit und dann noch in einem Fehler: *feliciter amen* bildet nicht den Schluss, sondern findet sich zwischen Acta und Datum, und das Königsjahr ist um einen Einer zu hoch berechnet⁴. Dass die Zeugen am 1. und 7. Mai nicht durchweg die gleichen sind, ist ja selbstverständlich, aber mehrere erscheinen doch in beiden Urkunden. Darunter muss namentlich der hier und dort zuletzt genannte Plebejer auffallen: *Diepoldus Gusse*. Am 1. Mai hatte er ein Gütlein dem Kaiser aufgelassen, damit dieser es dem Kloster Herbrechtingen schenke. Dafür wurde er den vornehmen Zeugen

1) Ueber die Echtheit des viel angezweifeltten Privilegs vergl. jetzt Loersch bei Rauschen, Die Legende Karls d. Gr. 193 ff. 2) So auch Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 661, Anm. 4. 3) St. 4123, Württemberg. U.-B. II, 162. 4) Der Irrthum beginnt schon viel früher, er endet mit St. 4127.

der Urkunde angereicht. Ein Abglanz der Bedeutung, in welcher Herr Gusse damals erschien, strahlte über ihn noch acht Tage später: er beschloss auch am 7. Mai die Reihe der Zeugen. Aber nach einem Monat schon würde Niemand mehr an ihn gedacht haben; vor Allem hätte der Fälscher einer späteren Zeit ihn nicht heraufbeschworen.

Noch sei bemerkt, dass das Aeussere der Urkunde zu keiner Bemängelung Anlass giebt. Das Original im Münchener Reichsarchiv ist früher von Ficker geprüft worden, und nochmals hat es K. Brandi in meinem Interesse sorgfältigst untersucht. Freilich, die 'Kaiserurkunden in Abbildungen' bieten kein Beispiel gerade der Schriftzüge unseres Diploms, doch ist damit nicht der Gegenbeweis erbracht, und wenigstens Monogramm und Siegel finden sich doch in gleicher Ausführung X. 10. 11. 12. 13, bezüglich X. 10. 12.

Dettloff verdächtigt die Urkunde wegen einer 'ganzen Reihe auffallender, ungebräuchlicher, um nicht zu sagen unmöglicher Ausdrücke, Wendungen und Verbindungen'. Meinerseits finde ich nur für das zweimal wiederkehrende *traditionis nostre edictum* nicht die gewünschte Parallele¹. Ja, man mag auch behaupten, *traditio* sei ganz unpassend gebraucht, denn es handele sich um Erweiterung von Rechten und Freiheiten, nicht um Schenkung von Habe und Gut². Aber damit lässt sich natürlich nicht die Unechtheit erweisen. Mehr Eindruck könnte schon ein Reim machen, zumal an einer Stelle, für die gemeinhin andere, feststehende Formeln angewandt werden: *a nulla persona seculari — vel ecclesiastica valeat immutari*. Da ist nun zu beachten, dass in der Urkunde Lothars, für deren Echtheit ich nicht eintrete⁴, sich Reime

1) Dabei unterscheidet Dettloff gar nicht zwischen der Urkunde Lothars und der Friedrichs. Jene beginnt: *Privilegia venerandae ac sanctae*, und diese fügt neue Bestimmungen hinzu: *Praeterea firmissime statuimus*. Was also zwischen *Privilegia* und *Praeterea* steht, kommt für die Kritik von Friedrichs Diplom nicht in Betracht. 2) Ich widerlege nur Eine Behauptung Dettloffs, weil er sie durch die Autorität von Waitz stützt: 'Wenig passend erscheint der Ausdruck *quod absit* im Munde eines Kaisers'. Friedrich bedient sich der Warnung sehr oft, z. B. Böhmer Acta imp. 95. 125. Stumpf Acta imp. 165. 486. 536 u. s. w. 3) 1184 sagt Friedrich: *edicto huius concessionis*. Böhmer Acta imp. 144. Oefter findet sich: *auctoritatis edictum* z. B. Stumpf Acta 201. 692. 4) Mit Dettloff verwarf sie auch K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen 112. Ohne auf Brandi's Untersuchung einzugehen, will ich meinerseits Bedenken gegen die Form geltend machen. Wendungen, wie: *Privilegia stabilire, stabilita corroborare, corroborata sigillare decretimus*, und dann: *Abbas constituatur, constitutus nobis representetur, repre-*

finden¹. Friedrich hat ihren sachlichen Theil wörtlich wiederholen lassen, damit auch die gleichen Ausklänge. Könnte nicht der bloss formelhafte Theil, dessen Wortlaut uns unbekannt ist², doch auch für Friedrichs Diplom benutzt sein? könnte also dessen Verfasser den angeführten Reim nicht einfach entlehnt haben?

sentatus sublimetur, erinnere ich mich nicht, in Lothars Urkunden gelesen zu haben, wenigstens nicht in solcher Häufung; einfacher heisst es wohl: *restituamus et restituta confirmamus*. St. 3268. 64. *auctorizamus et auctorizata renovamus*. St. 3283, vergl. auch noch 3287. 94. 309. Ganz stehend ist bei Lothar die Redensart: *praecipiendo iubemus* z. B. St. 3287. 88. 94. 311. 17. 22. 28. 25, in unserer Urkunde aber liest man: *Praecipiendo vero precipimus, nequis eiusdem abbatae advocatus etc.*, und ebenso sagt angeblich Karl d. Gr., jedoch in anderem Zusammenhange: *Praecipiendo precipimus, ut nulli de maioribus atque minoribus liceat etc.* Auf das zweimalige: *nobis ceterisque successoribus nostris* hat schon Dettloff hingewiesen. Das liesse sich nur als Zusatz Friedrichs I. erklären, sofern er an Heinrich VI. als einen seiner Nachfolger gedacht haben könnte. Freilich, all' solche Bedenken verlieren ja an und für sich ihre Bedeutung, wenn man annehmen darf, dass der Text schon im Kloster aufgesetzt worden ist.

1) Mehrere der von Dettloff angeführten Reime gehen auf die benutzten Urkunden Karls und Otto's zurück, andere aber finden sich bei Lothar zuerst. 2) Von der Urkunde Lothars ist uns eben nur soviel bekannt, als Friedrich wiederholt hat. 3) Was wir sonst an urkundlichem Material älterer Zeit aus Ottenbeuren besitzen, ist nicht eben viel. Einer Urkunde Otto's I. gedenkt Gerhard in seiner *Vita Oudalrici* c. 25 MG. SS. IV, 410. Aus O. A. und O. B. wird man namentlich die Daten entnehmen dürfen. Vergl. D. O. 423a. Völlig verloren ist das Diplom Papst Eugens III., welches Abt Ingrim 1148 auf dem Concil zu Reims erwarb. MG. SS. XVII, 318. 315. Die erste unzweifelhaft echte Urkunde, die uns erhalten ist, gab Eugen III. am 21. Novbr. 1152. Der Druck bei Feyerabend, Des ehemaligen Reichsstifts Ottenbeuren sämtliche Jahrbücher II, 828 ist nicht empfehlenswerth. Die Unterschrift: *Ego Gregorius diac. card. sancti Michaelis* könnte sogar zu Bedenken veranlassen, doch liest man im Original, wie Brandi mir mittheilt: *sancti Angeli*. Dann fehlt bei Feyerabend der letzte Zeuge: *Ego Bernardus sancte Romane ecclesie cardinalis*. Eugen bezieht sich hier auf ältere, die Vögte betreffende Kaiserurkunden.

XV.

Die

Urkunden Kaiser Heinrichs II.

für

Kloster Michelsberg zu Bamberg.

Von

Hermann Bloch.

Die Schriftvergleichung, durch deren systematische Verwerthung Sickel der Diplomatik eine ihr eigenthümliche Methode der Urkundenkritik geschaffen hat, erschliesst einen vom historischen Gehalt der Urkunde unabhängigen Weg, ihre Echtheit nur aus den äusseren Merkmalen nachzuweisen. Die Echtheit der Urkunde bedingt ihren 'Werth als historisches Zeugnis' und bildet die Grundlage für die historische Prüfung ihres Inhalts.

Die Schriftvergleichung lässt im Stich, wo keine Urschriften vorliegen. Erst indem an diesen Merkmale der Kanzleimässigkeit festgestellt und an dem Diktat der Originale die Eigenheiten der verschiedenen Schreiber aufgezeigt wurden, gewann man sichere Kriterien für die Beurtheilung der formalen Merkmale¹ nur abschriftlich überlieferter Urkunden. Allein bei diesen kann auf dem Wege der formalen Prüfung niemals (wie das bei den Originalen der Fall ist) die Echtheit überhaupt erwiesen werden. Auch die Unanfechtbarkeit aller formalen Bestandtheile einer nicht im Original vorliegenden Urkunde beweist nicht, dass sie der wirklich erfolgten Rechtshandlung ihres Ausstellers in allen Theilen entspricht. Kein Hilfsmittel formaler Kritik kann uns gewisse inhaltliche Interpolationen oder inhaltliche Kürzungen erkennen lehren. Dass etwa in eine Urkunde, durch welche einem Kloster drei Orte geschenkt sind, ein vierter hineingefälscht ist, dass bei einem Wahlprivileg eine Klausel, welche das Wahlrecht einschränkt, absichtlich fortgelassen ist, kann mittels formaler Kritik einer Urkunde, deren Original wir nicht besitzen, niemals erkannt werden. Die Echtheit einer Kopie beruht also

1) Darunter begreife ich die äusseren und die inneren Merkmale der Urkunden. Dass Kehr, Die Urkunden Otto III., S. 269. 271 nur die Fassung, nicht die äussere Form unter den formalen Merkmalen nicht originaler Urkunden verstehen will, ist unberechtigt, da auch bei solchen äussere Merkmale für die Kritik Bedeutung haben können. Die Nachzeichnung des Monogramms in St. 946 (DO. III, 428) ist z. B. von Kehr S. 285 selbst benutzt worden, um danach die Zeit der echten Vorlage zu bestimmen. In Böhmer-Mühlbacher 1435, KU. i. A. Lief. III, Taf. 11 verrieth nach Sickel (Text S. 48) die Wiederholung des dem Hebarhard eigenthümlichen Unterschriftzeichens die Absicht zu täuschen.

nicht auf der Feststellung ihrer formalen Echtheit allein, sondern auf dem Nachweis ihrer formalen und ihrer inhaltlichen Echtheit. Der Beweis der Originalität einer Urkunde schliesst den ihrer Echtheit in sich¹. Die Echtheit nicht originaler Urkunden aber kann nur erwiesen werden durch die Prüfung ihrer formalen Merkmale und durch die Kritik ihres Inhalts.

Diese methodologischen Bemerkungen mögen nur Selbstverständliches enthalten; überflüssig sind sie nicht, weil in der diplomatischen Forschung falsche Ergebnisse vorwiegend auf Fehlern in der Methode beruhen. Sie sind besonders angezeigt bei der Beschäftigung mit Urkunden, über die das Urtheil der Diplomatiker so schwankt, dass sich wohl Zweifel an der Zuverlässigkeit ihrer Methode für die Prüfung nicht originaler Urkunden regen können.

Eine derartig wechselnde Beurtheilung haben die 9 Urkunden Kaiser Heinrichs II. für das Kloster Michelsberg zu Bamberg erfahren: St. 1645. 1646. 1650. 1651^a 2. 1652. 1677. 1684. 1706. 1731. Keine einzige ist im Original auf uns gekommen. Fünf liegen allerdings in der Form besiegelter Diplome vor; aber St. 1645. 1650³ und 1652 verathen Schriftzüge des XII., 1646 des XIII. Jahrh. St. 1706 zeigt zwar den Charakter des XI. Jahrh.; dass es aber in der hier vorliegenden Gestalt nicht echt sein kann, beweist eine im codex Udalrici überlieferte Fassung⁴. St. 1645 und 1646 sind mit falschem Kaisersiegel besiegelt, an St. 1650 hängt die echte Bulle (Heinrich II. 5), bei 1652 ist nur noch ein Theil der unteren Siegelplatte vorhanden, St. 1706 endlich bewahrt ein Fragment des echten Kaisersiegels⁵. Die übrigen Urkunden sind nur abschriftlich

1) Ausgenommen davon sind natürlich diejenigen Fälle, in denen durch spätere und unrechtmässige Aenderungen, wie Rasuren, Correcturen, Zusätze, der Inhalt des Originals umgestaltet ist. So ist z. B. in St. 1651 auf Rasur die Schenkung von 4 Ministerialen an Fulda im XII. Jahrh. nachträglich zugefügt (vgl. KU. i. A. Lief. IV, Taf. 10); in St. 1341 ist der Schluss der dispositio durch Rasur und Correctur verfälscht; St. 1346 enthält einen Zusatz saec. XII/XIII. (KU. i. A. Lief. IV, Taf. 6). 2) So wird, zur Vermeidung von Irrthümern, das Michelsberger Exemplar des in St. 1651 beurkundeten Gütertauschs mit Fulda bezeichnet, welches Stumpf, Acta n. 516, S. 719 zum ersten Male gedruckt hat. 3) Usse-
mann, Episcopatus Bambergensis. Codex probationum n. 21, p. 24 druckt diese Urkunde nach dem bei Spiess, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatie S. 218 veröffentlichten Original und nach einem apographon ex archivo S. Michaelis transmissio. Dieses apographon scheint indess St. 1684 zu sein. 4) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum V. Monumenta Bambergensia p. 33. 5) Foltz, Neues Archiv III, 43 ff. Alle 5 Urkunden beruhen im Kgl. Reichsarchiv zu München.

erhalten: St. 1651^a in einer Kopie des XII. Jahrh. im cod. Bamberg. B. VI. 15, fol. 51¹, St. 1677. 1684. 1731 in dem nach 1487 verfassten *catalogus abbatum* des Abtes Andreas und in dessen 1494 begonnenem *fasciculus abbatum*², auf den alle ihre Drucke zurückgehen.

Aus dieser Zahl tritt die geschlossene Gruppe der sechs Gründungsurkunden einheitlich hervor. An sie schliessen sich wie Extravaganten St. 1677. 1706. 1731 an, Einzelschenkungen des Kaisers über die Orte Sindlingen, Gimsheim, Lantershoven³, an deren inhaltlicher Echtheit bisher nicht gezweifelt worden ist⁴. Die Gründungsurkunden hängen durch Form und Inhalt so eng zusammen, dass nur gemeinsam über sie entschieden werden kann und, soweit sie bekannt waren, entschieden worden ist. St. 1646. 1650. 1684 sind Generalbestätigungen über den Güterbesitz des Klosters. Der Inhalt von St. 1646 ist aber sowohl in der Aufzählung der Güter als namentlich in den rechtlichen Bestimmungen so unvereinbar mit der Zeit Heinrichs II., dass über seine Fälschung jetzt kein Zweifel herrscht⁵. Die Schwierigkeit begann erst bei der Frage, ob St. 1650 mit seiner der Unabhängigkeit des Klosters günstigen Fassung echt sei, oder St. 1684, welches dem Bischof bedeutende Rechte zubilligt. Zu Gunsten von St. 1650 sprachen St. 1645 und 1652 insofern, als sie für einzelne Orte besondere Besitztitel in dem gleichen weiteren Umfange beibrachten, in welchem diese Güter in St. 1650

1) Vgl. über diese Hs. Hirsch, *Jahrbücher Heinrichs II.* Bd. I, 554 ff. 2) Ueber diese beiden Werke vgl. Holder-Egger (*MG. SS. XV*, 1152 ff.). Einige Ergänzungen dazu wird eine Abhandlung von H. Bresslau über die Michelsberger Bibliothekskataloge bringen. Rieger hat zu seinem Aufsatz (vgl. unten S. 608) diese handschriftliche Ueberlieferung heranzuziehen verabsäumt. Sie hätte ihn wenigstens vor einigen Irrthümern bewahrt. — Ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Director Dr. Leitschuh, der werthvolle *Codices* der Königl. Bibliothek zu Bamberg in lebenswürdigster Weise zur Benutzung nach Strassburg sandte und dadurch die vorliegende Untersuchung wesentlich förderte. 3) Lantershoven im Ahrgau, wonach Hirsch, *Heinrich II.* II, S. 99 u. 466 und Stein (*Archiv des histor. Vereins f. Unterfranken XXVIII*, 358) zu berichtigen sind. 4) Die von Rieger erwiesene Vernechtung von St. 1706 betrifft nicht die Thatsache der Schenkung. Koepke's Bedenken gegen St. 1731 (*MG. SS. XII*, 823, N. 2) haben Hirsch a. a. O. II, S. 99, N. 4 und Rieger S. 79 abgelehnt. Vgl. unten S. 645. 5) Giesebrecht II⁴, 600 verwerthete allerdings noch einen Theil des Inhalts. Doch siehe Hirsch II, 98, N. 2 Ende; Stumpf, *Würzburger Immunitätsurkunden I*, S. 18; Rieger S. 75. Die Arbeiten von Lahner, *Die Abtei Michelsberg zu Bamberg* S. 1 ff. und Looshorn, *Geschichte des Bisthums Bamberg I*, S. 224 ff. haben das Material in anerkennenswerther Weise gesammelt, erheben aber keinen Anspruch auf seine kritische Sichtung.

aufgeführt waren. Die Herausgeber der *Monumenta Boica*¹ hielten diese drei Urkunden, die, wie wir uns erinnern, in Diplomform vorliegen, für Originale. Auf ihre Angaben hin folgte Giesebrecht² dem übereinstimmenden Inhalt von St. 1650. 1645 und 1652 und verwarf St. 1684 als Fälschung zu Gunsten des Bischofs. An ihrer Datierung nahm er zwar Anstoss: alle drei enthalten Incarnations- und Indictionszahlen, die auf 1015, Königs- und Kaiserjahre, die auf 1017 weisen. Indess glaubte er den Widerspruch aus verschiedener Zeit der Ausstellung und der Vollziehung erklären zu können. Hirsch³ war damit nicht einverstanden; ihm schien aus St. 1645. 1650. 1652 eine so unverkennbare Tendenz zu Gunsten des Klosters Michelsberg zu sprechen, dass er in der Verworrenheit der Daten nur einen Grund mehr für ihre Unechtheit sah und ihnen gegenüber die Echtheit von St. 1684 vertrat. Als danach Stumpf in seinen *Regesten* St. 1645. 1650 und 1652 als Schriftstücke des XII. Jahrh. bezeichnete, schien die Sachlage so weit geklärt, dass Giesebrecht⁴ zu der Ansicht von Hirsch und Stumpf überging und mit ihnen 1684 als echt behandelte.

Wie in so zahlreichen andern Fällen, regte auch hier Ficker durch seine Beiträge zur Urkundenlehre⁵ die Forschung von neuem an. Gelegentlich wies er darauf hin, dass die Widersprüche in der Datierung der Michelsberger Urkunden durch eine Neuausfertigung der 1015 erteilten im Jahre 1017 entstanden sein möchten, und dass St. 1684 vielleicht eine spätere, auf Andringen des Bischofs zu seinen Gunsten geänderte Fassung darstelle, so dass St. 1650 und St. 1684 nacheinander gegeben und beide echt sein könnten. Was Ficker 'bei den graphisch unhaltbaren Stücken' nur mit Bedenken und mit der grössten Vorsicht äusserte, entwickelte Rieger⁶ zu einem vollen Beweise der Echtheit von St. 1650 (mit den zu ihm gehörigen Stücken 1645 und 1652) und der Fälschung von St. 1684. Seine Studie ist vom diplomatischen Standpunkte aus ein entschiedener Rückschritt, nicht ihrer Ergebnisse, sondern ihrer Arbeitsweise wegen. Weil Ficker gezeigt hatte, dass gewisse formale Mängel an sich keineswegs die Unechtheit einer Urkunde beweisen, glaubte Rieger von der Prüfung der formalen Merk-

1) MB. XXVIII, 2, p. 473. 466. 475. 2) Geschichte der deutschen Kaiserzeit II³, S. 63. 591. 3) Jahrbücher Heinrichs II. Bd. II, 96 ff. 4) Gesch. der deutschen Kaiserzeit II³, 63. 5) Ficker, BzU. I, 303, § 169. 6) Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforschung I, 47 ff.

male, von der Erklärung auffallender Eigenthümlichkeiten absehen zu dürfen. Er beschränkte sich auf die inhaltliche Untersuchung¹, die er aber nicht aus den Urkunden heraus vornahm; er begann sie vielmehr mit einer Darlegung der Verhältnisse des Klosters im XII. Jahrh., mit einer Charakteristik des Bischofs Eberhard II., dem er die Fälschung von St. 1684 zuschieben wollte. Grade diese nothwendig willkürliche Urkundenkritik hat die Diplomatie bekämpft und überwunden, indem sie durch die Erkenntnis der formalen Merkmale von subjectiver Auffassung unabhängige Kriterien gewann. Rieger leistete bewusst auf die Mittel der Forschung Verzicht, durch welche auf ihrem Gebiete die diplomatische der historischen Untersuchung überlegen ist, und die immer klarer zu bestimmen und immer sicherer zu verwerthen Aufgabe der Zukunft sein muss.

Den völlig entgegengesetzten Beurtheilungen der Michelsberger Urkunden gegenüber musste bei der Herausgabe der Diplome Heinrichs II. eine selbständige Stellung gewonnen werden. Vorauszusehen war, dass die eingehendere Untersuchung des Kanzleibrauchs neue Gesichtspunkte für die Prüfung der formalen Merkmale liefern würde; doch konnte auch für die Kritik des Inhalts neues oder bisher ungenügend benutztes Material herangezogen werden. Trotzdem mag es zweifelhaft erscheinen, ob diese Urkundengruppe nochmals eine so eingehende Erörterung verdiente. Der Historiker wird es vielleicht verneinen, denn ihr allgemeines geschichtlicher Werth ist nicht allzu erheblich; der Diplomatiker wird es, wie ich hoffe, billigen. Auch ihm mag es ja schliesslich gleichgültig sein, ob diese oder jene Urkunde echt ist. Sein Interesse wird an etwas anderes anknüpfen: die Urkunden Kaiser Heinrichs II. für Michelsberg bieten einen lehrreichen Beleg dafür, dass die selbständig nebeneinander geführten Untersuchungen der formalen Merkmale und des Inhaltes durch ihr übereinstimmendes Ergebnis eine hohe Sicherheit über Echtheit oder Unechtheit auch nichtoriginaler Urkunden gewähren können.

I.

Die Uebersicht über die früheren Untersuchungen der Michelsberger Urkunden hat uns darüber belehrt, dass im Kernpunkt ihrer Kritik die Frage steht, ob das dem Kloster freundliche Diplom St. 1650 oder die dem Bischof günstigere Urkunde St. 1684 echt ist. St. 1650 erfreut

1) Vgl. z. B., was er S. 72 sagt.

sich, wie wir sahen, zweier Bundesgenossen aus Michelsberg: St. 1645 und 1652. Jenes beurkundet einen Gütertausch mit Hersfeld, dieses mit Fulda. In diesen beiden Klöstern haben sich die Originale der ihnen darüber erteilten Urkunden erhalten. Indem wir diese Gelegenheit benutzen, den Charakter der beiden Michelsberger Stücke kennen zu lernen, die dasselbe Rechtsgeschäft betreffen, werden wir die entscheidende Untersuchung auf dem festen Grunde der Originale aufbauen können.

Am 15. Februar 1015 gab Heinrich II. zu Frankfurt dem Kloster Hersfeld gegen die von ihm eingetauschten Orte Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth¹ und Wonfurt die Güter zu Wanfried und Liutfrideshusen. Der von Bayer² GE genannte Schreiber hat die an Hersfeld ausgelieferte Urkunde St. 1644 mündiert; ihre Originalität steht daher fest. St. 1645 unterscheidet sich von ihr dadurch, dass die Pertinenzformel hinter den Hersfeldischen Orten fortgelassen und nach den an Michelsberg gekommenen eingeschoben ist. Neu eingefügt in dieselbe sind die Worte: 'cum omni decimatione'.

Von dem Kloster Fulda tauschte der Kaiser am 11. Mai 1015 zu Kaufungen die Orte Rattelsdorf und Ezzelskirchen gegen die Höfe Waraha und Bereskies ein. Das von EC mündierte Original (St. 1651) ist durch einen auf Rasur geschriebenen Satz über die Schenkung von 4 Ministerialen an Fulda interpoliert³. Im Codex Eberhardi finden sich zwei Abschriften der Urkunde; die zweite (liber II, fol. 73, n. 77) enthält diese interpolierten Worte, die erste (lib. I, fol. 118, n. 96) ist zwar an andern Stellen in der bei Eberhard unverkennbaren Tendenz gefälscht, hier aber giebt sie noch den ursprünglichen Text. Die Interpolation in St. 1651 ist also erfolgt, während Eberhard seine Sammlung anlegte, zwischen 1155 und 1162⁴. Der

1) Hirsch II, 96 und St. 1644 deuten 'Werida' als Ober- und Unter-Were bei Schweinfurt und meinen vermuthlich Ober- und Unter-Werra. Dass vielmehr mit Looshorn 226 das im Inventar des Abtes Andreas von 1483 häufig genannte Schnackenwerth darunter zu verstehen ist, beweist auch eine angebliche Grabschrift auf Abt Rato im Pfarrarchiv zu Rattelsdorf, die aus der Humanistenzeit stammen soll. Darin werden die an Michelsberg geschenkten Orte angeführt, darunter: 'et loca de culicum nomen ad-
epta vado'. (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XXVIII, 83.) 2) Text zu den KU. i. A. Lief. IV, Taf. 8, S. 68h. Ich bediene mich hier und im Folgenden zur Vermeidung aller Missverständnisse der Bezeichnungen, welche V. Bayer den Schreibern der Kanzlei Heinrichs II. gegeben hat, unbeschadet der in der Diplomata-Ausgabe etwa nothwendigen Umnennungen. 3) Bayer a. a. O. Lief. IV, Taf. 10, S. 68i. 4) Foltz, Forsch. zur Deutschen Gesch. XVIII, 495 bestimmt die Entstehungszeit des Codex in diesen Jahren.

echte Text kann danach mit Leichtigkeit wiederhergestellt werden. St. 1652 weicht erheblich von ihm ab. Nach der Erklärung, dass der Kaiser mit Fulda einen Tausch eingegangen ist, heisst es in:

St. 1651.

accipientes ab eo in proprium duas cortes Ratolfesdorf et Ezelenkyricha cum cunctis earum pertinentiis

villis utriusque sexus mancipiis sive cum omnibus quae quolibet modo dici aut nominari pössunt utilitatibus.

[Econtra praedicto abbati suaeque Fuldensi abbatae in honore sancti Bonifacii martiris constructae duas similiter nostrae proprietatis curtes, quarum una Waraha, altera vero Bereschiez nuncupatur, cum cunctis earum pertinentiis villis]¹ utriusque se-

St. 1652.

accipientes ab eo duas curtes Radolfestorf et Ezzilinkirchen et villas earum in quibus site sunt, cum omnibus pertinentis suis duabus videlicet baptismalibus ecclesiis et hominibus predictas villas inhabitantibus ac divina a sacerdote, qui deo ibidem servit, accipientibus debitamque ei iusticiam persolventibus, ceteris quoque villis ad ipsas curtes pertinentibus, cum decimis utriusque sexus mancipiis sive cum omnibus que quolibet modo dici vel nominari possunt utilitatibus. Predictas ergo curtes vel curtimarchias cum his que prescripta sunt monasterio sancti Michaelis, quod nos in monte Bavenbergensi construximus, nostra imperiali donatione contulimus.

Econtra predicto abbati suaeque Fuldensi abbatae duas similiter nostre proprietatis curtes, quarum una Vuaraha, altera vero Bereschiez nuncupatur, cum cunctis earum pertinentiis

1) An dieser Stelle ist dem Abdruck der Text des Cod. Eberhardi zu Grunde gelegt, da im Or. hier die oben erwähnte Interpolation stattgefunden hat. Herangezogen ist auch cod. Bamb. B. VI. 15.

xus mancipiis agris
 sive cum omnibus quae quolibet modo dici aut nominari possunt utilitatibus per hanc nostram imperialem paginam in proprium concedimus atque largimur et de nostro iure ac dominio in eius ius et dominium omnino transfundimus, ea videlicet ratione ut praedictus abbas Bobbo sui que successores ad praescriptae aecclesiae utilitatem de iam dictis cortibus earumque pertinentiis dehinc liberam habeant potestatem quicquid eis placuerit faciendi, omnium hominum contradictione remota. Et ut haec nostri concambii sive donationis auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat tempore, hoc imperiale praecceptum inde conscriptum manu propria corroborantes sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

et universis utilitatibus quae quolibet modo dici vel nominari possunt ecclesiis quoque et earum iusticiis per nostram imperialem munificentiam donavimus et de nostro iure ac dominio in eius ius et dominium plenarie tradidimus.

Ut vero nostro Bavenbergensi monasterio haec nostra imperialis donatio stabilis et inconvulsa omni permaneat tempore, hoc nostre liberalitatis privilegium manu propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Beide Michelsberger Fassungen haben statt der einheitlichen Datierung der Originale zu 1015 zwei auf 1017 weisende Angaben der Königs- und Kaiserjahre. St. 1652 hat das 'actum Choufunge' der Vorlage geändert in: 'actum et confirmatum Vuormatiae'. Wie immer alle diese Abweichungen entstanden sind, das eine steht fest, dass im Jahr 1015 zwei mit St. 1644 und 1651 gleichlautende Urkunden ausgestellt wurden, die nach Michelsberg gelangt sind. Denn ein glücklicher Zufall hat die eine uns noch überliefert: die Urkunde St. 1651^a in einem Michelsberger Codex (jetzt Bamb. B. VI. 15) stimmt Wort für Wort mit dem echten Texte des Fuldaer Originals von St. 1651 und zeigt keine der Abweichungen, die wir oben aus St. 1652 hervorhoben. Mit unbedingter Sicherheit dürfen wir daher alle Eigenheiten von St. 1645 und 1652 für die Umarbeitung in Anspruch nehmen, der die Originale von 1015 unterzogen sind. Sind sie mit Ficker durch eine Neubestätigung

im Jahre 1017 zu erklären oder beweisen sie die Unechtheit der beiden Michelsberger Urkunden?

Nicht in Betracht für die Entscheidung darüber kommen formale Unterschiede wie die Aufzählung der Pertinenzien nur bei den Gütern, die in Michelsbergischen Besitz übergegangen sind. Rein formaler Natur scheinen zunächst auch die Ergänzungen in St. 1652 zu sein, welche die Gründung des Klosters durch den Kaiser und die kaiserliche Schenkung der Orte durch einen Zusatz zum Context und Umgestaltung der Corroboratio ausdrücklich betonen. Allerdings erregt diese letztere Formel nun durch die Erwähnung des Empfängers der Urkunde Anstoss, die sich an dieser Stelle unter allen Diplomen Kaiser Heinrichs II. nur in dem einzigen St. 1375 findet¹. Auch die Einschaltung in den Context ist nicht einwandfrei; sie bezeichnet die Orte Rattelsdorf und Ezzelskirchen als 'curtes vel curtimarchias' und bedient sich damit der lateinischen Uebersetzung des erst im XII. Jahrh. nachweisbaren, nur in Baiern vorkommenden Wortes 'Hofmark', unter dem die zu einem Fronhof gehörigen, seiner niederen Gerichtsbarkeit unterstehenden, gegen einen jährlichen Zins an Colonen ausgethanen Ländereien verstanden werden². Die lateinische Form 'curtimarchia' fand ich ausser in St. 1646 nur noch ein Mal: in einer Urkunde des Bischofs Eberhard II. von Bamberg aus dem Jahre 1154³ — und hier grade von Rattelsdorf und Ezzelskirchen. Freilich könnten die Worte 'vel curtimarchias' ebenso wie in der Corroboratio 'nostro Bavenbergensi monasterio' dem Abschreiber des XII. Jahrh. zur Last gelegt werden, der die vorliegende Diplomform von St. 1652 hergestellt hat. Und dieser hätte vielleicht auch in der Datumzeile die nur in Privaturkunden des XII. Jahrh. vorkommende Formel 'actum et confirmatum'⁴ eingesetzt. Ein seltsamer Zufall müsste

1) St. 1351 und 1352 sind etwas abweichend gestaltet. 2) Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi 937; Schmeller, Bairisches Wörterbuch I, 1643; Maurer, Fronhöfe und Hofverfassung I, 292; II, 420. Das älteste dort angeführte Beispiel von 1077 ist dem gefälschten St. 2809 entnommen (vgl. Hirsch I, 123, Anm. 2). Die ältesten Belege wären danach in den Urkunden von 1140 (Hormayr, Beiträge z. Geschichte Tirols I. n. 54, p. 114) und für das Kloster Weihenstephan von 1143 und 1146 (Monumenta Boica IX, 498. 503). 3) Ussermann, Episcopatus Bambergensis n. 119, p. 109: 'in duabus curtibus vel curtimarchiis, quarum altera Ezelenkirchen, altera vocatur Ratolfesdorf'. 4) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 393, § 441. In Bamberger Urkunden erscheint: 'acta et confirmata' in einer Urkunde Otto's I. von 1137 (Ussermann l. c. n. 90, p. 84); 'actum et confirmatum' 1157 bei Abt Helmerich von Michelsberg

dann bewirkt haben, dass er seine in Kaiserurkunden des XI. Jahrh. unmöglichen Zusätze jedes Mal grade an den Stellen eingefügt hätte, die erst bei der Neubestätigung von 1017 in die Urkunde aufgenommen oder damals umgestaltet wären. Diejenigen Abschnitte nämlich, die aus der Urkunde von 1015 übernommen sind, halten sich von allen formalen Mängeln frei.

Die schon aus der vorangehenden Betrachtung erwachsenden Zweifel an der Echtheit von St. 1652 steigern sich bei der Betrachtung seines Inhalts. An sich hätte es ja nichts Bedenkliches, dass die Schenkung von Rattelsdorf und Ezzelskirchen später durch die der dortigen Taufkirchen¹ vergrössert wurde, wenn auch die dem Priester gebührenden Gerechtigkeiten sonst kaum in Kaiserurkunden dieser Zeit erwähnt werden. Auffallen muss indessen, dass zwar die in St. 1651 angeführten Pertinenzien von Waraha und Bereskies fortfallen, dafür aber den Fuldern diese Orte 'cum ecclesiis quoque et earum iusticiis' übergeben werden. Weder das Original von St. 1651 noch die beiden Abschriften, die sich in Fulda mannigfach interpoliert erhalten haben, noch irgend eine andere Fuldaer Urkunde weiss von diesem Anspruch auf die Kirchen und deren Gerechtsame. Sollte man wirklich bei einer für die Michelsberger im Jahre 1017 hergestellten Neuausfertigung ihres Exemplars der Tauschurkunde Werth darauf gelegt haben, auch dem Fuldaer Kloster, das diese Neuausfertigung nicht erhielt, mehr zu verleihen, als ihm 1015 verliehen worden war? Liegt es nicht vielmehr ungleich näher anzunehmen, dass ein Michelsberger Mönch, der St. 1652 fälschte, indem er den Besitzstand seines Klosters mehrte, um jeden Verdacht dagegen zu unterdrücken, auch den Fuldenser Ordensbrüdern genau Entsprechendes zubilligen zu müssen meinte?

Doch die wichtigste und in St. 1645 einzige inhaltliche Erweiterung besteht darin, dass die Michelsberger die von Hersfeld und Fulda eingetauschten Orte vom Kaiser mitsammt den Zehnten erhalten. Das Hersfelder und das Fuldaer Original berichten nichts darüber. Auch die Besitzbestätigung vom 8. Mai 1017 (St. 1684) kennt das Recht des Klosters auf die Zehnten nicht; in St. 1650

(Ussermann l. c. n. 121, p. 111); 'acta et confirmata' 1172 bei Bischof Hermann (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 45). 1) Ein Meginhart sacerdos de Ezzelkirchen ist unter Abt Hermann (1123—1147) Zeuge einer Schenkung für Michelsberg (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 17).

dagegen wird die Verleihung der Zehnten an Michelsberg ausdrücklich bezeugt. Bevor nicht zwischen diesen beiden entschieden ist, kann daher über St. 1645 und 1652 das Endurtheil nicht gesprochen werden. Zweierlei wenigstens ergab ihre bisherige Untersuchung für die Hauptfrage, an deren Beantwortung wir jetzt herantreten müssen: St. 1650 befindet sich in recht schlechter Gesellschaft, die zum mindesten seine Angaben nicht stützen kann; St. 1684 stimmt in einem wesentlichen Punkte mit den Originalen von 1015 überein.

II.

Die eingehende Kritik, der die beiden Generalbestätigungen für Kloster Michelsberg unterworfen werden müssen, beginnt zweckmässig mit ihrer Gegenüberstellung.

St. 1650¹.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.

Duo sunt, quibus sancta dei aecclesia spetialiter regitur, imperialis potestas et pontificalis auctoritas. Hac igitur auctoritate noverit omnium dei nostrorumque fidelium universitas, qualiter fidelissimus noster Eberardus sacrae Babenbergensis aecclesie primus episcopus et Rado Montis angelorum primus abbas nostram imperialem potestatem adierunt attentissime deprecantes, ut predia ad monasterium S. Michaelis archangeli, quod nos in predicto Babenbergensi monte construximus, a nobis liberaliter collata per nostra quoque

St. 1684².

In nomine sancte et individue trinitatis Henricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.

Duo sunt, quibus mundus hic principaliter regitur, pontificum auctoritas et regalis potestas. Hac igitur auctoritate noverit omnium dei nostrorumque fidelium universitas, qualiter fidelissimus noster dominus Eberhardus sacre Babenbergensis ecclesie primus episcopus nostram potestatem imperialem adiit christianissime deprecans, ut ad monasterium sancti Michaelis archangeli sanctique Benedicti predia ad honorem genitricis dei Marie sub honore beati Petri principis apostolorum eidem sedi principali legittime collata et a se per manus advo-

1) Aus Abschrift des XII. Jahrh. in Diplomform (A). 2) Aus dem catalogus abbatum (B) und dem fasciculus abbatum (C) des Abtes Andreas.

imperialia corroborarentur precepta.

Quorum videlicet nomina hic subscripta sunt: in pago Vuedereiba in comitatu Bruningi comitis Buodenesheim, Vuanebach, in pago Logenahi in comitatu Gerlai Lantsuwindehuson, Gundissa, Roda, in pago Cuningessundra in comitatu Reginardi Shertistein, in Banzgovue in comitatu Gebeardi comitis Radolfesdorf, in Radanzgovue in comitatu Adelberti Ezzilinchircha, in Gollogovue in comitatu Gumperti Vuallibehuson et Rodeheim, in Vueringouue Vuerda, in Volcuelde Vufordi, in Badengouue Budenbrunnon.

Horum Radolfesdorf et Ezzilinchircha a Fuldensi abbacia, Rodeheim vero, Vuallibehuson, Vuerda et Vufordi ab Heresueldensi legitimo et sufficienti concambio acquisivimus cum omni iusticia, qua prefatae aecclesie ea possidebant, cum decimis videlicet et omnibus eorundem pertinentiis humanis usibus quoquomodo oportunis.

Nos igitur prefato monasterio nostro in futurum consulentes hec eadem donaria nostra more re-

cati iam eo tradita per nostra corroborarentur precepta. Quorum videlicet nomina hic subscripta sunt: in pago Wedereiba in comitatu Bruningi comitis Budenesheim, Wanebach, in pago Logenahi in comitatu Gerlachi comitis Lantswindehusen, Gundissa, Roda, in pago Cuningessundra in comitatu Reginhardi comitis Scerstein, in Banzgowe vero in comitatu Gerhardi comitis Radolfosthorff, in Radanzgowe in comitatu Adalberti comitis Ezzilinchircha, in Golligowi in comitatu Gumberti comitis Wallibehusen et Rodeheim, in Weringowe in comitatu Gezemannicomitis Weritha, in Folchfelda in comitatu Tiemonis comitis Wfordi, in Bathinigowe in comitatu Gerundi comitis Pudibrunnen, in Tuferegowe in comitatu Hecilonis comitis Thiedonhusen cum omnibus eorundem pertinentiis humanis usibus quoquomodo oportunis.

Cuius fidei oculate merito assentientes donaria ipsius more regum atque imperatorum nostrorum quoque

gum atque imperatorum plenissime confirmavimus. Fratribus vero ibidem deo servientibus regulariter sibi eligendi abbatem liberam dedimus potestatem. Et ut hæc nostræ confirmationis pagina omni aevo firma et inconvulsa permaneat, manu propria corroborantes sigilli et imaginis nostræ impressione eandem subterbullari iussimus.

Signum domni Heinrichi Romanorum imperatoris (M.) augusti.

Guntherius cancellarius vice Erchmbaldi¹ archicapellani notavi.

Data VIII. id. maii anno dominice incarnationis MXV, indictione XII, anno domni Heinrichi secundi regnantis XVI, imperii vero IIII; actum Francouorde feliciter. Amen.

antecessorum² plenissime confirmavimus; monachis vero eiusdem monasterii salvo statu et assensu pontificali regulariter eligendi abbatem dedimus potestatem. Et ut hec nostre confirmationis pagina inde conscripta firma et inconvulsa permaneat, manu propria corroborantes sigilli nostri impressione eandem subterbullari iussimus.

Data VIII. id. maii anno dominice incarnationis MXVII, indictione XV, anno vero domini Heinrichi secundi regnantis XVI, imperii IIII; actum Franckfordie.

In entschiedenstem Gegensatze von den ersten Worten an bis zum Schlusse des Contextes stehen St. 1650 und St. 1684. In den Formeln lehnen sie sich eng aneinander an, und doch entfernen sie sich bewusst von einander; der Inhalt ist in beiden gleich disponiert und doch schliesst der eine den andern aus. Scharf und charakteristisch beleuchten sogleich die Arengen die Bedeutung beider Urkunden. Hier der Satz des Papstes Gelasius I. aus jenem Briefe, der in den monophysitischen Streitigkeiten von dem oströmischen Kaiser Anastasius die Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt in Glaubensdingen forderte, — der, mit seiner Aufnahme in die pseudoisidorische Sammlung³ politisch gedeutet, in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche zu den immer bereiten Waffen gehörte,

1) A. 2) 'successorum', worauf Rieger S. 66 f. Gewicht legt, ist aus einer falschen Lesung der jüngeren Hs. C in den Druck bei Schultes übergegangen; B hat 'antecessorum', vgl. über die Wendung unten S. 621. 3) Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae S. 639.

den Vorrang des Papstes vor dem Kaiser zu beweisen¹. Dort fast dieselben Worte in der Umwandlung, welche litterarische Vertheidiger des Kaiserthums fanden, um seine berechnete, wenn nicht bevorrechtete Stellung neben dem Papstthum auszudrücken. Nur in dieser Form konnte der Gelasianische Ausspruch in eine Kaiserurkunde aufgenommen werden, meint Rieger², und man könnte ihm vielleicht recht geben, — wenn ihr Diktator in der Kanzlei Heinrichs IV. oder seiner Nachfolger zu suchen wäre. Aber als Heinrich II. dem Michelsberger Kloster seinen Besitz bestätigte, hatte noch kein Gregor VII. den päpstlichen Anspruch auf alle Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen erhoben. Erst der Investiturstreit rief die Schriftsteller hüben und drüben auf, theoretisch zu begründen, was hier gefordert, dort versagt wurde. In seinem Beginne ward die Lehre von den zwei Schwertern so erklärt, dass dem Geistlichen das Weltliche unterworfen sein müsse; erst in seinem Verlaufe bildete sich die vermittelnde Anschauung von der Nebenordnung beider Gewalten. Hugo von Fleury scheint zum ersten Male die Worte des Gelasius dahin gedeutet zu haben³. Der klassische Vertreter dieser den Zwiespalt ausgleichenden Theorien ist Otto von Freising⁴. In Abwandlung eines Augustinischen Gedankens sah er die Welt als den Gottesstaat, die Kirche Gottes an⁵; in ihr sind priester-

1) Vgl. z. B. Registrum Gregorii VII. (Jaffé, Bibliotheca II, 457); Liber canonum contra Henricum IV. c. 22 (Libelli de lite I, 492); Libelli Bernaldi presbyteri et monachi (l. c. II, 97, 148); disputatio vel defensio Paschalis papae (l. c. II, 663). Die Stelle lautet: 'Duo sunt, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim . . . , quoniam licet praesideas humano generi dignitate, verumtamen praesulibus rerum divinarum devotus colla submittis. Itaque inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam redigi velle voluntatem'. 2) Rieger a. a. O. S. 69. 3) Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate I, 2 (Libelli de lite II, 468): 'principales etiam potestates, quibus hic mundus regitur, duae sunt: regia et sacerdotalis'. 4) Vgl. darüber wie für den ganzen Abschnitt v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung (1887) passim; Ribbeck, Gerhoh v. Reichersberg über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche (Forschungen z. Deutschen Geschichte XXIV) S. 35 ff.; Bernheim, Der Charakter Otto's von Freising und seiner Werke (Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung VI), besonders S. 19 ff. 41 f. 5) Chronicon, prologus ad lib. V. (SS. XX, 214): 'quia omnis non solum populus, sed et principes exceptis paucis catholici fuerunt, videor mihi non de duabus civitatibus, sed pene de una tantum, quam ecclesiam dico, historiam texuisse'.

liche und königliche Gewalt vereinigt, die nicht einander überwinden, sondern gemeinsam Frieden und Gerechtigkeit auf Erden begründen sollen. 'Duae, inquit, personae a Deo in ecclesia sunt constitutae, sacerdotalis et regalis' heisst es in dem berühmten Prolog zum 4. Buch der Chronik, und in den einleitenden Bemerkungen zum 7. Buche¹ erklärt Otto: 'nemo nos christianum imperium ab ecclesia separare putet, cum duae in ecclesia Dei personae, sacerdotalis et regalis, esse noscantur'.

Niemand wird den engen Zusammenhang dieser Sätze mit der Arenga von St. 1650 verkennen: 'duo sunt, quibus sancta dei ecclesia spetialiter regitur, imperialis potestas atque pontificalis auctoritas'. Sie kann nur aus dieser Entwicklung heraus verstanden werden und ist nicht unter Heinrich II., sondern im XII. Jahrh. geschrieben worden. Sie ist demnach eine Umgestaltung des echten Wortlauts des gelasianischen Spruches, den St. 1684 darbietet. Stellen wir noch fest, dass nicht, wie Rieger zu glauben scheint, mit diesen, sondern erst mit den unmittelbar folgenden Worten des Gelasius, die in unsere Arenga eben nicht übergegangen sind, der Primat des Papstes begründet wird² — und dann kehren wir in die enge Kanzleistube zurück, in der die Besitzbestätigung für Kloster Michelsberg angefertigt werden soll. Ein Schreiber sucht nach einer passenden Einleitung für sie und erwägt ihren Inhalt: durch königliche Urkunde soll ein bischöfliches Geschenk dauernde Geltung erhalten. Er entsinnt sich einer Stelle der Canones, die durch leichte Umänderung das gedeihliche Zusammenwirken bischöflicher und königlicher Macht rühmt und beginnt: 'Duo sunt, quibus mundus hic principaliter regitur, pontificum auctoritas et regalis potestas'³. Dass gerade der Schreiber von St. 1684 den Brief des Gelasius kennen konnte, wird bei näherer Bestimmung seiner Persönlichkeit wahrscheinlich. Um diese zu treffen, fahren wir in der formalen Prüfung unserer Urkunden fort.

In St. 1684 werden die Güter in der vollen, dem Kanzleibrauch entsprechenden Form aufgeführt: 'in pago . . . in comitatu . . . comitis'; in St. 1650 wird meist der

1) SS. XX, 193 u. 248. 2) Vgl. die Citate oben S. 618, N. 1.

3) Die Aenderung besteht in der Auslassung des 'sacrata' vor 'pontificum auctoritas', aus der die ganz unpolitische Verwendung des Satzes hervorgeht, und in dem Wechsel der Bedeutung von pontifex = Bischof, wie im Context pontificalis = bischöflich. Vgl. dazu die Stellen in den Registern der MG. Diplomata I und II.

Grafentitel, gegen Ende der Aufzählung die Angabe der Grafschaft überhaupt fortgelassen. Die klare Absicht zu kürzen führt in 1650 sogar zur Uebergangung des in 1684 geschenkten Ortes Dietenhausen. Zu der in der Narratio ausgesprochenen Bitte des Bischofs drückt der Kaiser, wie üblich, in St. 1684 seine Zustimmung aus; in St. 1650 geschieht derselben keine Erwähnung¹. In der Beglaubigungsformel endlich enthält St. 1650 die auffällige und in dieser Form anderweit nicht belegbare Zusammenstellung 'sigilli et imaginis nostrae impressione subterbullari'².

Das Formular von St. 1684 ist nicht nur in allen diesen Fällen einwandfrei; es ist echt³. Sein Diktat stimmt zum guten Theil mit der durch Bischof Burchard erbetenen Schenkung des Zolles zu Kailbach an sein Wormser Domstift wörtlich überein⁴. Protokoll und Kontext beweisen die Abfassung durch den von Bayer GF genannten Schreiber⁵. Allerdings wird der Nachweis der Identität im Kontext durch die Mannigfaltigkeit der Ausdrücke erschwert, die diesem Diktator zu Gebote stehen. Das Protokoll kann mit voller Bestimmtheit durch die Uebereinstimmung von St. 1650. 1672. 1682. 1684. 1685. 1688. 1695. 1696^a. 1711 auf ihn zurückgeführt werden⁶. Im Kontext findet sich, wenn wir nur Wendun-

1) Das Fehlen des 'assensus' findet seltene Analogien nur in italienischen Urkunden und in deutschen, die ausserhalb der Kanzlei hergestellt sind. Weshalb Rieger S. 66 den Satz 'nos igitur praefato monasterio nostro in futurum consulentes' in St. 1650 für kanzleigemässer hält als 'cuius fidei oculatae merito assentientes', ist nicht einzusehen. Beide Wendungen sind in den Urkunden Heinrichs II. völlig gleich nicht zu belegen. 2) Am nächsten käme EA mit St. 1347: 'imaginis nostrae bulla insigniri' oder 1362: 'nostrae imaginis sigillo imprimi'. Die Verbindung 'sigillum et immago' kommt nicht vor. 3) Natürlich ist es hierfür ganz gleichgültig, dass an Stellen, die inhaltlich in St. 1684 und St. 1650 gleichlauten, etwa St. 1650 eine bessere Lesart hat. Das ist völlig erklärlich, da beide auf dasselbe Original zurückgehen. In der spätern Abschrift von St. 1684 wird Eberhard fälschlich der Titel 'dominus' beigelegt, der in 1650 fehlt. So könnte in der Corroboratio 'omni aevo' von St. 1650 vielleicht richtig sein, obwohl es sonst bei GF nicht vorkommt: dieser sagt, wenn er überhaupt eine entsprechende Wendung gebraucht, 'omni tempore'. Als Graf des Banzgauens nennt 1650 'Gebeard', 1684 'Gerhard'. Wenn die Identität mit dem in St. 1536 genannten Grafen im Grapfeldgau nach Sprenger, Diplomatische Geschichte der Abtei Banz S. 44 anzunehmen ist, so würde Gebhard der richtige Name sein. 4) St. 1711 vom 11. Juli 1018, gedr. bei Stumpf, Acta n. 36, p. 42. 5) Von ihm rühren her: St. 1629. 1630. 1640. 1663. 1672. 1682 (verlängerte Schrift). 1684—1688. 1695. 1696^a; vgl. DO. II. 90. Uhlirz, Geschichte des Erzbisthums Magdeburg S. 163. Facsimile von St. 1695 in Walthers Lexicon diplomaticum tab. VII und Lemoine und Batteney, Suppléments de diplomatique tab. 42. 6) In der Recognition z. B. ist das Verbum überall 'notavit'. Der Erzkanzlername ist in allen Originalen geschrieben 'Erchanbaldi'.

gen anführen, die in 1684 oder 1711 begegnen, nicht eben viel völlig gleichlautendes: *contemplatio* 1687. 1711, *noverit* . . . *universitas* 1684. 1696^a, *generalitas* 1711 vgl. 1687, in *proprium tradere* 1680. 1695. 1711; *quorum nomina subtus scripta videntur* 1629 vgl. 1684; *quoquomodo* 1684. 1685; *more regum atque imperatorum nostrorum quoque antecessorum* 1684. 1711 vgl. 1685; *subterbullari* 1640. 1684. 1686. 1687. 1711¹. Die gleiche *Corroboratio* von St. 1684 und 1711 ist denjenigen in St. 1640 und 1688 sehr ähnlich. Besonders charakteristisch für diesen Notar ist aber der Uebergang von der *Arenga* zur *Publicatio* oder, wo diese fehlt, zur *Narratio* und *Dispositio*, der nicht immer, wie sonst allgemein, durch Wendungen wie *quapropter*, *quocirca* u. dgl. erfolgt, sondern häufig durch Uebergänge vermittelt wird, wie: '*hac contemplatione interius vigilantes*' 1687; '*hec vigilanter interius contemplantes*' 1688; '*hoc respectu*' 1695, zu denen sich '*hac auctoritate*' in St. 1684 gesellt. Und schliesslich müssen die eigenartigen *Arengen* selbst beachtet werden, die durch ihre Form ebenso wie durch den Inhalt, Kenntniss der Bibel und der *Canones* verrathend, kirchenrechtliche Gedanken aussprechend, sich durch ausgesprochene Individualität von dem allgemeinen Schema abheben².

Wenn aber, wie uns scheint, hierdurch der Beweis geliefert ist, dass GF das Formular von St. 1684 hergestellt hat, so ist die ungewöhnliche *Arenga* von St. 1684 noch eine Stütze für dessen Echtheit. Grade bei GF ist diese *Arenga* nicht nur nicht auffällig, sondern erklärlich. Erinnern wir uns der rühmenden Worte, mit denen GF in der für das Wormser Domstift in Worms selbst ausgestellten Urkunde St. 1711 des Bischofs Burchard gedenkt³, so erscheint es nicht als völlig ausgeschlossen,

1) Zu erwähnen sind auch die Gerundivformen wie: *ad construendam* 1630, *possidendam* 1640. 1688, *determinando* 1640. 1685. 1687. 1688; in *appetendo* 1711. 2) St. 1640: '*necesse est, ut, cum res bona agitur, prius eius elacio in corde vincatur, ne si a radice miserę intentionis prodeat, amaros nequicie fructus producat. Eapropter non surdi auditores evangelicę Marthę*'. . . . St. 1687: '*generalis Christi fidelium industria noverit, aliud in homine esse, quod regere valeat tamquam vir, aliud tamquam femina quod regatur. Hac contemplatione interius vigilantes*'. . . . St. 1688: '*canonum statuta non ore hominum, sed spiritu dei condita precipiant, ut episcopi frequenter claustra monachorum visitent . . . ; hec vigilanter interius contemplantes et in huius vitę itinere onera nostra episcopis inponendo levigantes, caritatis causa, sine qua dives pauper est*'. . . . St. 1695: '*non habentes velamen bonorum operum, amplexantur lapides vivos, quod est interventores querere sanctos. Hoc respectu nos*'. . . . 3) '*Burchardus discretus in appetendo, fortis in tolerando, iustus in iudicio*'.

dass GF in irgend einer Beziehung zu dem gelehrten Sammler der Canones gestanden habe. Jedenfalls darf die Arenga von St. 1684 als echt angesehen werden.

Da die Formeln der Datierungszeile mit denen von St. 1711 wie überhaupt mit denen von GF identisch sind, war das Original von St. 1684 wohl von seiner Hand. Die einheitliche Datierung passt auf den 8. Mai 1017; urkundliche und annalistische Nachrichten bezeugen die Anwesenheit Heinrichs II. zu Frankfurt in dieser Zeit¹.

Die Untersuchung hat die formale Echtheit von St. 1684 ergeben.

Die formalen Mängel von St. 1650 könnten wenigstens zum Theil durch Kopistenfehler, die nicht einheitliche Datierung durch Neubestätigung erklärt werden. Ueber die inhaltliche Echtheit der einen oder der andern unserer Generalbestätigungen scheint damit noch nicht entschieden zu sein. Allein es scheint nur so; thatsächlich bedingt in diesem Falle die formale Unechtheit von St. 1650 auch die Unechtheit seines Inhaltes; die unechte Form von St. 1650 hängt nämlich mit seinem von St. 1684 abweichenden Rechtsinhalte eng zusammen. Das echte Formular von St. 1684 ist in der bestimmten, erkennbaren Absicht materieller Täuschung in St. 1650 formal verunechtet worden.

In St. 1650 bezeugt Heinrich II. auf Bitten des Bischofs Eberhard von Bamberg und des Abtes Rado von Michelsberg den Mönchen den Besitz der ihnen vom Kaiser geschenkten Güter und verleiht ihnen freie Abtwahl; in St. 1684 bestätigt er, auf Bitten des Bischofs allein, dem Kloster die Güter, die Eberhard vom Kaiser erhalten und an das Michaelskloster übertragen hat, und bewilligt die Abtwahl nur unbeschadet der bischöflichen Zustimmung. St. 1650 begründet die Unabhängigkeit, 1684 die Abhängigkeit des Klosters Michelsberg vom Bisthum Bamberg.

1) St. 1685 von 1017 Mai 9, Frankfurt; Thietmari chronicon ed. Kurze VIII, 54 (VII, 39), p. 226: 'Palmas rex celebrat Magoncia et in Ingilnenem pascha . . .; ad Aquasgrani ponitur conventus. . . Regina autem Froncanavordi a cesare discedens . . . infirmatur'. Auch die Datierung von St. 1711 zu 1018 ist sicher; die Anwesenheit des Kaisers in Worms auf dem Zuge gegen Burgund 1018 wird durch die Vita Burchardi SS. IV, 839 bezeugt. Sie ist jedenfalls in den Anfang Juni zu setzen, da Heinrich II. am 10. Juni schon in Strassburg war (St. 1712). Deshalb eine Verderbtheit im Tagesdatum von St. 1711: V. idus Iulii anzunehmen (vgl. Hirsch III, 79, N. 4), liegt kein Grund vor. Es ist sehr wohl möglich, dass die in Worms erfolgte Handlung erst später urkundlich bezeugt wurde.

Nach Erkenntnis dieser Grundzüge gewinnen gewisse Schattierungen von St. 1650 Bedeutung, insofern sie das Bestreben verrathen, die kaiserlichen Schenkungen und die kaiserliche Beurkundung besonders hervorzuheben¹. Die Betonung kaiserlicher Machtvollkommenheit in seiner Arenga tritt in ein unerwartetes Licht. Auch gewisse formale Aenderungen der Fuldaer Tauschurkunde (St. 1652) erscheinen nun nicht ganz ohne bewusste Absicht; in gleichem Wortlaut mit St. 1650 berichtet sie die Gründung Michelsbergs durch Heinrich II.²; die kaiserliche Schenkung der Güter wird in beiden Urkunden überliefert; 1645 und 1652 sind endlich mit 1650 darin einig, dass die von Fulda und Hersfeld eingetauschten Orte mit den Zehnten an das Kloster geschenkt worden seien. Ein Einschub in St. 1650 soll nur die Uebergabe der Zehnten beweisen. Alle drei Urkunden vertreten daher dieselbe Tendenz zu Gunsten der Michelsberger Mönche. Genau so, wie St. 1645 und 1652 von den echten Tauschurkunden des Jahres 1015, weicht St. 1650 inhaltlich von St. 1684 ab.

An derjenigen Stelle der Narratio von St. 1684, in der dieser Gegensatz des Inhaltes zum Ausdruck kommt, stimmt 1684 mit der oben besprochenen Urkunde für Worms³ überein:

St. 1684.

qualiter . . . Eberhardus
sacrae Babenbergensis eccle-
siae primus episcopus no-
stram potestatem impe-
rialem adiit, christianis-
sime deprecans, ut ad mona-
sterium sancti Michaelis ar-
changeli sanctique Benedicti
praedia ad honorem genitricis
dei Mariae sub honore be-
ati Petri principis apo-
stolorum eidem sedi prin-
cipali legittime collata et a

St. 1711.

qualiter Burchardus
sanctae videlicet Vormatiensis
ecclesiae episcopus nostram
potestatem imperialem
adiit rogans, ut fratribus
suae sedis principalis sub
honore scilicet beati Petri
principis apostolorum
fundotenus a se constructae
theloneum cum omni-
bus suis pertinentiis per
nostrum praeceptum in
proprium traderemus.

1) Beachte z. B. 1650 'nostram imperialem potestatem' (1684 'nostram potestatem imperialem'); 'per nostra quoque imperialia praecepta'; 'nostro monasterio consulentes'; St. 1652: 'nostra imperiali donatione'; 'nostro Bavenbergensi monasterio'. Auch dass Abt Rado mit Bischof Eberhard gemeinsam beim Kaiser erscheint, dient dazu, das Kloster als selbständig neben dem Bisthum gelten zu lassen. 2) St. 1650. 1652: 'quod nos in monte Bavenbergensi construximus'. 3) Oben S. 620.

se per manus advocati iam
eo tradita per nostra cor-
roborarentur praecepta.

An der entsprechenden Stelle berichtet St. 1650 die Erbauung des Klosters durch den Kaiser und die kaiserliche Schenkung der Güter an dasselbe; des Bisthums wird hier mit keinem Worte gedacht. St. 1684 berichtet die Uebergabe von Gütern an die bischöfliche Kirche und bezeichnet diese mit durchaus nicht ganz gewöhnlichen Wendungen ('sedis principalis'; 'sub honore beati Petri principis apostolorum', ferner 'a se tradita'). Der Gedanke, dass man im XII. Jahrh. das Original von St. 1650 durch Einfügung solcher Worte verfälscht hätte, welche in ganz entsprechender Weise in einer Wormser Urkunde desselben Notars wiederkehren, der St. 1650 verfasst haben müsste, kann doch ernsthaft nicht erwogen werden. Es giebt nur die eine Erklärung: die Erzählung von St. 1684, dass die Güter dem Bischof geschenkt und erst von diesem an das Kloster gegeben wurden, gehört der echten Urkunde an. Der abweichende Inhalt von St. 1650 ist gefälscht.

Der Inhalt von St. 1650 kann daher ebenso wenig die gleichen Angaben in St. 1645 und 1652 sichern, wie diese irgend eine Gewähr für St. 1650 boten. Von verschiedenen Ausgangspunkten aus sind immer neue Verdachtsmomente gegen diese Urkunden gewonnen worden; daher wird es jetzt möglich sein, den Beweis zu erbringen, dass sie nicht etwa Neuausfertigungen sind, was die bei ihnen gleichmässige, zwischen 1015 und 1017 schwankende Datierung Ficker muthmassen liess, sondern dass vielmehr alle drei Urkunden Fälschungen sind.

Die gemeinsame Entstehung von St. 1650. 1645. 1652 findet eine Stütze in den gleichlautenden Formeln der Signums- und Rekognitionszeilen, die allerdings zu der Annahme führen könnten, im Jahre 1017 habe ein und derselbe Schreiber die Neubestätigungen der Michelsberger Urkunden hergestellt. Die in Rede stehenden Formeln geben ihn als GF zu erkennen, und in St. 1650 finden wir mit Bestimmtheit die Nachahmung seiner Schriftzüge¹. Auch in der Rekognitionszeile von St. 1645 bemerken wir Nachzeichnung seiner Schrift; allein es weist im

1) Daneben dients aber auch das Original von St. 1677 als Schreibvorlage. In St. 1650 sind nämlich nach dem Titel Interpunktionszeichen gesetzt, die in dieser Gestalt nur bei dem Schreiber von St. 1677 vorkommen. Vgl. über diesen unten S. 644.

übrigen völlig andere Formen auf, die auf eine Vorlage von der Hand des EC und des GE hinweisen. Diese beiden aber haben gemeinsam an den Hersfelder Tauschurkunden vom Anfang 1015 geschrieben¹. St. 1645 ist daher nicht die Nachzeichnung einer Urkunde des GF aus dem Jahre 1017, sondern vielmehr des uns jetzt fehlenden Michelsberger Originals von St. 1644, der Tauschurkunde von 1015.

Ganz ähnlich steht es mit St. 1652, dessen Glaubwürdigkeit, soweit es den Fulder Tausch von 1015 erweitert, schon durch die Prüfung seiner Zusätze erschüttert ist. Die Michelsberger Abschrift (St. 1651^a) giebt genau das Eschatokoll des Fuldaer Originals (St. 1651) wieder, könnte also wie dieses von EC geschrieben sein. Die genaue Wiederholung des für EC charakteristischen Monogramms von St. 1651^a in St. 1652 beweist für sich allein schon, dass St. 1652 dem Michelsberger Original von 1015 nachgezeichnet ist². Die Schrift von 1652 zeigt daneben deutlich die Nachahmung einiger eigenthümlichen Formen des von Bayer GG genannten Notars³, der sonst erst Ende 1017 in der Kanzlei nachweisbar ist; da er mit St. 1651^a zum ersten Male in der Kanzlei erscheinen würde, wäre der enge Anschluss an St. 1651 begreiflich⁴.

St. 1645 und 1652 sind demnach, soweit sich über die graphischen Merkmale der Nachzeichnungen ein Urtheil abgeben lässt, nicht Abschriften von Neubestätigungen aus dem Jahre 1017, sondern Nachzeichnungen der Tauschurkunden des Jahres 1015, der Michelsberger Originale von St. 1644 und St. 1651. Da diese, wie wir oben sahen,

1) Das Diktat von St. 1641—1644 ist theils (so in 1641 und 1643) ganz von EC, theils unter seinem Einfluss. In 1643 ist 1. Zeile, Recognition und Datum von GE geschrieben, der auch 1642 und 1644 mündert hat, alles übrige von EC. 2) St. 1643. 1651. 1651^a sind die einzigen Urkunden, in denen EC das Kaisermonogramm gezeichnet hat. Seine Form ist deutlich von derjenigen der andern Notare, namentlich der hier in Betracht kommenden GF und GG unterschieden. 3) Bayer, KU. i. A. Lief. IV, Taf. 14, S. 88 n. 4) Denkbar wäre allerdings auch, dass St. 1652 zum Theil die Nachzeichnung einer andern Urkunde des GG für Michelsberg wäre, der etwa auch der sonst nicht zu erklärende Ausstellungsort Worms entnommen wäre. Ueber Datum und Inhalt derselben muss man sich schlechterdings jeder Vermuthung enthalten. — Auch St. 1650 ist nicht ausschliesslich nach einer Vorlage geschrieben; ebenso ist das Protokoll von 1645 und 1652 aus verschiedenen Urkunden zusammengestellt. Die Fälscher haben doch viel willkürlicher gearbeitet, als es Ficker im allgemeinen annehmen wollte. — Dass in Michelsberg nicht auf uns gekommene Urkunden Heinrichs II. vorlagen, beweist das unten näher zu besprechende Güterverzeichnis, das für die Orte Büttelbronn, Gaustadt und für Scherstein verlorene Diplome benutzt hat.

den Wortlaut der Fuldaer und Hersfelder Exemplare genau wiedergaben, so können die Zusätze und Abweichungen erst bei der Nachzeichnung entstanden sein. Nachzeichner und Umarbeiter sind daher bei St. 1645 und St. 1652 identisch. Mit andern Worten: St. 1645 und St. 1652 sind Fälschungen, nach Ausweis des Schriftcharakters des XII. Jahrh. Neben den echten Urkunden von 1015 haben sie für Signumzeile, Rekognitionszeile und Datum eine echte Urkunde des GF aus dem Jahre 1017 benutzt.

Anders verhält es sich mit St. 1650. Seine Züge bekunden eine Vorlage des GF grade aus der Zeit um 1017¹; allein nichts weist auf Neubestätigung einer früheren Urkunde von 1015 hin, der etwa die Formeln zum Theil entlehnt wären. Das Formular ist, von den Fehlern abgesehen, dasjenige des GF. Incarnationsjahr und Indiction geben zwar 1015 an, Tag und Ort stimmen aber mit den beiden andern Jahresmerkmalen zu 1017. St. 1650 ist also die Nachzeichnung einer von GF diktierten und mündierten Urkunde vom 8. Mai 1017².

1) Erst in St. 1682 und 1685 begegnet das Abkürzungszeichen, welches in St. 1650 sichtlich nachgezeichnet ist. Alle früheren Urkunden des GF haben das Zeichen in wesentlich anderer Form. 2) Da Rieger die Echtheit von St. 1650, 1645, 1652 nun einmal festgestellt zu haben beansprucht, muss doch wenigstens kurz zusammengefasst werden, welche Fülle von ihm meist nicht berücksichtigter und unbeweisbarer Voraussetzungen eine solche Annahme nöthig machen würde. Im Jahre 1017 müssten alle drei Urkunden nach Diplomen von 1015 neu ausgefertigt sein, und zwar nach Ausweis des Protokolls von demselben Schreiber GF. Während derselbe aber im Diktat von 1645 und 1652 sich an die Tauschurkunden von 1015 anschloss, hätte er für St. 1650 ein neues Diktat hergestellt. Während die Neuausfertigung von St. 1650 in Frankfurt geschah, wo der Kaiser am 8. Mai 1017 war, müsste St. 1652 im Jahre 1017 in Worms angefertigt worden sein, wo ein Aufenthalt des Kaisers in diesem Jahre nicht nachweisbar und mindestens unwahrscheinlich ist. In St. 1645 wären Tag und Ort, in 1652 nur der Tag den Urkunden von 1015 entnommen, St. 1650 gäbe Tag und Ort der Neuausfertigung von 1017 an. Welch seltsames Gebahren eines und desselben Kanzleischreibers! Alle drei, 1017 von GF geschriebenen Urkunden wären im XII. Jahrh., St. 1645 und 1652 mit Heranziehung ihrer Vorlagen von 1015 als Schreibmuster, nachgezeichnet worden. Und bei dieser Nachzeichnung müssten sich, wie bei St. 1652 oben gezeigt, formale Mängel gerade nur an solchen Stellen eingeschlichen haben, die nicht in den Originalen von 1015 standen, sondern erst bei den Neubestätigungen 1017 hinzugefügt oder umgestaltet worden sind. — St. 1684 hält Rieger für Fälschung nach Vorlage des Originals von St. 1650. Der Fälscher war 'so gewandt, um jeden Widerspruch (in der brüchigen Datierung von St. 1650) zu beseitigen, die ihm nothwendig erscheinende Correctur vorzunehmen'. Ein eigenthümlicher Zufall müsste bewirkt haben, dass seine 'gewandte Correctur' des Incarnationsjahres, dessen Ziffer er um zwei Einheiten, und der Indiction, die er (man weiss nicht

In St. 1684 ist eine formal echte Urkunde des GF vom 8. Mai 1017 für Michelsberg wenigstens abschriftlich erhalten. Die Umgestaltung der Arenga und der Narratio in St. 1650 beweist, dass sein Formular nach demjenigen von St. 1684 hergestellt ist; inhaltlich ist St. 1684 in St. 1650 genau in der gleichen Weise umgearbeitet, wie die echten Urkunden St. 1644 und 1651 durch die Fälschungen St. 1645 und St. 1652. In Schrift, Formeln und Rechtsinhalt ist das verlorene Original von St. 1684 Vorlage für St. 1650 gewesen. Daraus schliessen wir: das die Unabhängigkeit des Klosters vom Bisthum beanspruchende Diplom St. 1650 ist auf Grund von St. 1684 gleichzeitig mit St. 1645 und St. 1652 gefälscht worden.

III.

Durch die Prüfung der formalen Merkmale ist die Kanzleimässigkeit von St. 1684 und die Unehtheit der seinem Inhalt widersprechenden Urkunden sichergestellt. Es bleibt übrig, auch durch die Kritik des Inhalts von St. 1684 die Echtheit dieser Urkunde zu begründen und damit das über St. 1650, 1645, 1652 gefällte Urtheil zu bekräftigen. Gemäss den oben aufgedeckten Unterschieden der beiden Bestätigungsurkunden muss untersucht werden, ob Michelsberg reichsunmittelbares oder dem bischöflichen Schutz unterstelltes Kloster gewesen ist. Seine Gründung durch den Kaiser, dazu seine ausschliessliche Ausstattung mit königlichem Gut¹, und die freie Abtwahl würden Michelsberg zur Reichsabtei gemacht haben². Die Stiftung durch den Bischof, die Begabung mit bischöflichem Besitz, die erst durch Genehmigung des Bischofs gültige Abtwahl unterwerfen die Kirche dem Bisthum³.

weshalb) um drei Einheiten erhöhte, eine an sich falsche Datierung hervorbrachte, die aber gerade dem Kanzleibrauch von 1017 entspricht. Die Daten: 1017 ind. XV, anno regni XVI, imperii IV sind nämlich erst nach dem 7. Juni, dem Krönungstage, richtig, während St. 1650 schon am 8. Mai ausgestellt ist. Gerade 1017 aber berechnete die kaiserliche Kanzlei schon im April und Mai anni regni XVI (St. 1682, 1683, 1685). Die Raffiniertheit des Fälschers erreicht endlich ihren Höhepunkt darin, dass er den echten Text von St. 1650 in St. 1684 so verunechtet, dass der Text der Fälschung kanzleigemässer ist, als der des Originals (vgl. dazu oben S. 624). 1) Dass der Kaiser gelegentlich auch mittelbaren Klöstern Güter schenkt, ist selbstverständlich. Hier kommt es auf die erste Dotation an. 2) Vgl. Matthäi, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. 1877, S. 1 ff. Die Gründung durch den Kaiser ist das entscheidende Moment. 3) Ueber die Form der Abhängigkeit der von Bischof Otto I. gegründeten Klöster unterrichtet das Privileg Calixts II. vom 3. April 1123 (J.-L. 7047) in einer auch das Verhältnis zu Michelsberg beleuchtenden Weise: 'statuimus enim,

1. Wie Tradition sich bildet und gebildet wird, davon legt die Erzählung von der Gründung des Michelsberger Klosters durch Heinrich II. Zeugnis ab. Das ganze XI. Jh. kannte diese Erzählung nicht¹. Die ältesten uns durch Ekkehard und Ebo übermittelten Michelsberger Quellen — vielleicht gleichzeitige, bis in die Mitte des XI. Jahrh. geführte Fundations- und Traditionsnotizen² — schweigen über eine engere Beziehung Heinrichs zu ihrem Kloster. Erst das Neuaufblühen kirchlichen Lebens um die Wende des XII. Jahrhunderts erweckte in Bamberg die Erinnerung an den kaiserlichen Stifter des Bisthums. Ekkehard erzählt in der sagenhaften zusammenfassenden Schilderung von Heinrichs Leben³, dass der Kaiser inmitten der Stadt Bamberg den dem h. Georg geweihten Dom, im Süden die Kirche des h. Stephan, im Norden das Michaelskloster errichtet habe, damit die bischöfliche Kirche, von der einen Seite durch die Tapferkeit des ersten Märtyrers vertheidigt, von der andern durch den Schutz des Erzengels bewahrt, die Anfechtungen des Bösen siegreich überwinden könne⁴. Was er niederschrieb, angeregt durch den Anblick der vor seinen Augen sich ausbreitenden Stadt mit ihren Thürmen, das verdichtete sich mit der steigenden Verehrung Heinrichs in Bamberg zu bestimmten Nachrichten, welche in der Stiftung der verschiedenen

ut possessiones, predia et omnia bona, que et fraternitas tua eisdem monasteriis . . . contulit, queque aliorum fidelium iusta oblatione concessa sunt, . . . firma eis et illibata . . . permaneant. Ordinationes sane abbatum . . . a catholicis episcopis diocesis accipiant. Rerum vero ipsorum monasteriorum curam et administrationem in tua tuorumque successorum potestate manere censemus'. 1) Rieger S. 58 beruft sich auf die Urkunde Clemens II. vom 19. April 1047 (J.-L. 4145), um die Gründung des Klosters durch Heinrich II. zu beweisen. Sie beweist aber in der uns vorliegenden Gestalt, die auf den catalogus abbatum fol. 74' zurückgeht, nichts, als dass Heinrich II. dem Kloster Güter geschenkt hat. Heinrich II. heisst ausdrücklich nur Stifter der Bamberger Kirche — was um so mehr Bedeutung hat, als unmittelbar vorher des Michelsberger Klosters gedacht ist: 'praesedimus enim sanctissimae Babenbergensi ecclesiae, quamvis indigna pastoralitate, et ipsi vestro monasterio dilectionem non modicam exhibuimus, invitante et quodammodo compellente nos exemplo beatissimae memoriae domini Heinrichi serenissimi imperatoris, eiusdem ecclesiae conditoris'. 2) Vgl. darüber die zweite Beilage. 3) Vgl. über sie Buchholz, Ekkehard von Aura S. 25 f. 4) Ekkehard, MG. SS. VI, 192: 'contra incentivos vitiorum iactatus turrim fortitudinis in Stephano et contra refrigerantes flatus illius, qui in aquilone, unde malum omne pandetur, sedem ponere disposuit, refugium certum in angelico preparavit presidio, ut a dextris et a sinistris iusticiae armis vallatae in nullo sufficiat insidiator prevalere'. Aus Ekkehard entlehnte diese Worte Adalbert in der Vita Heinrichi c. 6 (SS. IV, 794).

Kirchen vom Kaiser beabsichtigte Zweckmässigkeit erkennen wollten. Nach der 1135 verfassten Chronographie des Heimo¹, Presbyters zu St. Jakob, erbaute Heinrich ausser dem für den Adel bestimmten Domstift den Personen niederer Abkunft und den Frauen das Kollegiatstift zu St. Stephan, und denjenigen, die in strenger Mönchs- zucht Gott dienen wollten, das Kloster auf dem Michelsberge. Etwa in dieser Zeit trug ein Mönch in das Michelsberger Nekrolog, das in seiner ersten Anlage vielleicht des Kaisers Namen nicht einmal enthielt, am Rande warme Worte des Lobes für Heinrich ein, für 'den Gründer des Bisthums und unseres Klosters'². Und um 1185 stellte Abt Hermann in der Verordnung eines jährlichen Gedenkfestes Heinrich, den Begründer, und Otto, den Wiederhersteller des Klosters, als dessen Wohlthäter nebeneinander³.

Im Jahre 1147 beging Bamberg die glänzende Feier der Heiligsprechung Kaiser Heinrichs II. Mochte es nun unangemessen erscheinen oder mochten Gelüste der Selbstständigkeit davon hergeleitet werden, dass auch die niederen Kirchen sich der Gründung durch den kaiserlichen Heiligen rühmten, genug, das Bisthum nahm diesen Ursprung für sich allein in Anspruch. Zwar wollte man zur grösseren Ehre Bambergs auch jenen eine bevorzugte Entstehung

1) Jaffé, Monumenta Bambergensia p. 545 f. 2) Jaffé l. c. 574: 'hic est dominus noster Henricus imperator cognomento Pius, secundus in regno, primus in imperio; Babenbergensis episcopii ac nostri fundator cenobii'. Jaffé giebt nur einen kurzen Auszug aus dem Nekrolog; man wird für jeden Fall gut thun, daneben die Ausgabe von Schweitzer im Bericht des histor. Vereins zu Bamberg VII, S. 67 ff. zu Rathe zu ziehen, wo S. 77 auch der Codex beschrieben wird. Eine neue Ausgabe, welche nicht nur den Antheil der einzelnen Schreiber feststellt, sondern auch mit Hülfe der zahlreichen Bamberger Urkunden die Persönlichkeiten der Eingetragenen möglichst nachzuweisen sucht, muss als dringend erwünscht und nicht nur für fränkische Lokalgeschichte förderlich bezeichnet werden. Für uns genügt es hier, folgendes festzustellen: die erste bis 1125 nachweisbare Hand hat den Namen Heinrichs II. nicht in das Nekrolog eingetragen. Wenn eine der sonst zahlreichen Rasuren, die auch an dieser Stelle bemerkbar ist, den Namen des Kaisers getilgt haben sollte, so kann jedenfalls nur dieser ohne Zusatz dort gestanden haben. Die jetzt allein erhaltenen, bei Jaffé gedruckten Gedenkworte für Heinrich II. sind am Rande nachträglich von der zweiten Hand zugefügt, die vom Ende der 20er bis Anfang der 40er Jahre Einzeichnungen in das Nekrolog vorgenommen hat. 3) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III², 1277: 'Dicimus autem primum Henricum christianissimum imperatorem et dominum nostrum Ottonem dignum Deo pontificem, quorum unus loci nostri fundator est, alter vero reparator, unus qui primum monasterii nostri edificia construxit, alter qui dilapsa et iam iamque ruitura nobiliori structura reformavit' (coll. mit catalogus abbatum fol. 89').

einräumen, die aber doch die höhere des Bisthums ausser Zweifel liess; so wurde durch den Bischof der Kult Heinrichs bewusst abgelenkt auf die Verehrung seiner Gemahlin Kunigunde. Gewandt erklärte Bischof Eberhard 1154 in gerichtlichem Spruche aus der Stiftung des Michelsberger Klosters durch Kunigunde seine Abhängigkeit vom Bisthum, zugleich aber auch seine Vorrechte¹.

Schon Ebo verräth den Einfluss dieses Gedankens²: noch gilt ihm zwar Heinrich als der Patron des Klosters, allein seine geistige Mutter ist Kunigunde; gemeinsam haben beide den ersten Abt eingesetzt. Gegen Ende des XII. Jahrh. wurde Kunigunde allein als die Stifterin von St. Stephan und des Michaelsklosters gefeiert³. Die ihr dargebrachte Verehrung führte schon im Jahre 1201 auch zu ihrer Kanonisation. So hat unbestimmte Tradition seit dem Beginn des XII. Jahrh. zuerst Heinrich, dann, absichtlich abgeleitet, Kunigunden die Erbauung des Klosters zugeschrieben; die beglaubigte Geschichte weiss nichts von der Gründung des Michelsberger Klosters durch Heinrich II.

2. Allerdings würde die Ausstattung der Kirche ausschliesslich mit königlichen Gütern darauf hinweisen, die St. 1650 behauptet und die mit Berufung auf das in cod. B. VI. 15, fol. 119' überlieferte, unverkennbar auf urkundlicher Grundlage beruhende Güterverzeichnis⁴ als wahr anerkannt worden ist. Allein da das Verzeichnis

1) Ussermann l. c. n. 119, p. 109: 'sicut hec principalis ecclesia nostra fundatio est domini nostri Heinrichi sacratissimi imperatoris, ita ecclesia S. Michaelis regni eius consortis fundatio est dominae nostrae sacratissimae imperatricis. Unde sicut huic principali ecclesiae nostrae ad pacem et quietem ab ipso fundatore provisum et institutum est' (coll. mit catalogus abbatum fol. 92'). Man lese bei Rieger S. 59. 66, wie diese Stelle verwerthet wird, um Eberhard II. der Fälschung von St. 1684 zu zeihen. 2) Jaffé l. c. 589: 'domini ac patroni nostri sancti Heinrichi'; vorher 'Kunegunda, specialis mater nostra'. 3) Vita S. Kunegundis c. 1, SS. IV, 821. 4) Gedruckt bei Giesebrecht II⁴, 599. Nach Hirsch I, 556 (gegen dessen Annahme sich aber schon eine Anmerkung von Waitz a. a. O. N. 1 wendet) ist es von einer Hand des XI. Jahrh. geschrieben, nach Giesebrecht von einer Hand saec. XII. in. Rieger S. 55 hat, ohne selbst bei dieser wichtigen Bestimmung sich durch Autopsie zu überzeugen, die Angabe Hirschs übernommen und baut auf dieser schwankenden Grundlage seinen Beweis auf. — Das Verzeichnis zeigt, was ich nach wiederholter eingehender Vergleichung mit Sicherheit behaupten kann, eine Hand, die überaus ähnlich, wenn nicht gar identisch ist mit derjenigen, welche die Urkunde des Bischofs Herold von Würzburg aus dem Jahre 1169 auf fol. 3' derselben Hs. eingetragen hat. Auch ist Schulverwandschaft mit der Hand, welche im Nekrolog vorwiegend die Namen der 60er bis 80er Jahre verzeichnete, sicher. Das Verzeichnis gehört demnach in das Ende des XII. Jahrh.

erst in den letzten Jahrzehnten des XII. Jahrh. geschrieben ist und eben St. 1650 benutzt haben wird, so entbehrt es bei allem sonstigen Werthe in dieser Hinsicht der Beweiskraft.

Die Umschau nach anderen Nachrichten über den Gütererwerb Michelsbergs führt uns wieder zu den schon bewährten Tauschurkunden von 1015 zurück. Keine von ihnen nennt uns den Empfänger der Güter, die Hersfeld und Fulda dem Kaiser überliessen. Indessen den Tausch mit Hersfeld ging Heinrich II. ein, 'utriusque aecclesiae Babenbergensis videlicet atque Herolvesveldensis commoda considerantes'¹, und das Rechtsgeschäft mit Fulda bezeugte neben andern Bischöfen Eberhard von Bamberg in Anwesenheit von Rittern und Dienstmännern aus Fulda und Bamberg². Alles deutet darauf, dass Hersfeld und Fulda zu Gunsten des Bamberger Bisthums auf ihren Besitz verzichten mussten.

Ueber den Erwerb der Hersfelder Orte berichtet das Güterverzeichnis: '(imperator) Rodeheim, Wanlubihusun, Weredin, Butelbrunnen, Vunfurtin ac Vuchstat cum omni decimatione ipsorum apud Heresfeldensem abbatem Godehardum cum propria hereditate commutavit'. Diese Angabe ist irrig, denn die vier Orte Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth und Wonfurt sind nach St. 1644 von dem Hersfelder Abt Arnold eingetauscht worden. Wenn also wirklich, wie wir nach der ganzen Anlage des Güterverzeichnisses annehmen dürfen, dem Schreiber desselben an dieser Stelle eine urkundliche Quelle über einen Tausch mit Abt Godehard von Hersfeld vorgelegen hat, so kann er nur die beiden Orte Büttelbronn und 'Vuchstat'³ betroffen haben. Abt Godehard war indess nur bis 1012 Abt von Hersfeld⁴; da Michelsberg nicht vor 1015 gegründet ist⁵, so könnte der Tausch dieser Orte mit Godehard

1) St. 1644. Unter 'ecclesia Bambergensis' schlechtweg kann kein Unbefangener etwas anderes verstehen als die bischöfliche Kirche. Vgl. zum Ueberfluss St. 1648. 1729. 1762. 1773. Thietmari chron. VIII, 26 und später Ebo. Weshalb Bisthum und Reichsabtei nicht in dieser Weise neben einander gestellt werden können, bleibt mir trotz Rieger S. 56 unverständlich.

2) Notitia pro commutatione ex cod. ms. mon. S. Michaelis, gedr. bei Schannat, Historia Fuldensis 139, n. 39. Nur in Schannats Ueberschrift steht, dass der Tausch zu Gunsten des Michelsklosters erfolgte; daher wohl der Irrthum Riegers S. 56. Das Tauschprotokoll, das übrigens nur auszüglich in dem Codex vorlag, enthält weder etwas von Michelsberg noch auch von den Zehnten. Die Daten sind verderbt. 3) Ein Ort 'Vuchstat' ist nicht nachweisbar. Die neueren Bamberger Lokalforscher deuten den Namen auf das nachweislich später wieder im Besitz des Klosters befindliche Gaustadt. 4) Hirsch III, 6. 5) Ekkehard SS. VI, 194 und Ebo (Jaffé,

nur zu Gunsten des Bamberger Bisthums stattgefunden haben.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass St. 1684 einen Ort mehr anführt als St. 1650: Dietenhausen. Unser Verzeichnis lehrt, dass er an den Grafen Hezelo fortgegeben wurde¹. Es ist daher nicht bedenklich, dass Dietenhausen in der älteren Urkunde genannt wird; in der späteren Fälschung wird es übergangen, weil es nicht mehr zum Klostersgute gehörte. An seiner Statt gab Graf Hezelo den Zehnten von Ezzelskirchen an Michelsberg.

Die Urkunde des Bischofs Meginhard von Würzburg aus dem Jahre 1022, durch die er der Kirche zu Rodheim den Zehnten zu Rodheim und Welbhausen anweist², bildet den Beschluss dieses Zeugenverhörs. Es hat für 8 von den 14 in St. 1684 genannten Ortschaften dessen Angaben bestätigt: Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth und Woufurt, Ezzelskirchen und Rattelsdorf, Büttelbronn sind,

Monum. Bamb. 588) berichten nach älteren Nachrichten (siehe Beilage II) die Gründung zu 1015: 'anno domini 1015 mons sancti Michaelis apud Babenberch inhabitari cepit; . . . eodem quoque anno fundamenta monasterii locata sunt' (Ebo l. c.). Die Annales S. Bonifatii (SS. III, 118): '1017 Rado abbas in Babenberg efficitur' wären damit nicht durchaus unvereinbar, da ja die Einsetzung des Abtes später erfolgt sein kann. Brusch, Chronologia monasteriorum p. 87 setzt die Gründung 'circa 1008' an, Hoffmann (Annales Bambergenses bei Ludewig, Scriptores rerum Bamb. 47) zu 1009. Sie sind ohne Zweifel durch die oben S. 628 besprochenen Worte des Ekkehard oder seiner Nachfolger veranlasst worden, die gleichzeitige Stiftung von St. Stephan und St. Michael anzunehmen. Das Stephanstift bestand 1009 schon (St. 1525). Danach erledigt sich, was Hirsch II, 95, N. 3 über den Tausch mit Godehard sagt. 1) Im Güterverzeichnis steht: 'Dietenhusen pro decimatione Ezelenchiricha apud comitem Hezelonem commutavimus; Vuchstat pro predio alio nomine Onenbuoch apud Helitbertum commutavimus'. Rieger S. 56 interpretiert: wir haben gegen Weggabe des Zehnten von Ezzelskirchen Dietenhausen erworben — und hält daher das Fehlen des Ortes in St. 1650 für Beweis von dessen Echtheit. Indessen heisst 'commutare' ebensowohl durch Tausch fortgeben wie durch Tausch erhalten. In allen übrigen Stellen im Güterverzeichnis bedeutet 'commutare' allerdings durch Tausch erhalten; es wird construiert 'locum commutare loco' oder 'cum loco'. Hier aber steht 'locum pro loco commutare'. Da 'Vuchstat', wie kurz vorher in demselben Verzeichnis zu lesen ist, durch kaiserlichen Tausch erworben wurde, kann die Stelle nur besagen, dass es von den Mönchen gegen 'Onenbuoch' fortgegeben wurde. 'Locum commutare pro loco' heisst also: durch Tausch fortgeben. Den Beweis dafür liefert auch ein im gleichen Codex fol. 86 überlieferter Tausch Bischof Otto's I. (gedr. Schannat, Vindemiae litterariae I, 46): 'idem venerabilis episcopus predia apud Salsilbach suo iuri competentia pro predio apud Rathartesovva a prefato S. Michaelis cenobio commutavit, quod scilicet ad altare S. Georgii in Pruveningensi monasterio donavit'. Es muss also interpretiert werden: wir haben gegen den Zehnten von Ezzelskirchen Dietenhausen an den Grafen Hezelo fortgegeben. 2) Schannat, Vindemiae I, 42, n. 3.

soviel wir erkennen, vom Kaiser an das Bisthum Bamberg gegeben worden; in Michelsberger Besitz können sie nur durch bischöfliche Schenkung übergegangen sein. Diethausen gehörte zur ursprünglichen Ausstattung des Klosters. Die Zehnten aus Ezzelskirchen, Rodheim und Welbhausen, d. h. aus 3 der 6 früher Hersfeldischen resp. Fuldischen Orte, sind nicht zugleich mit diesen, wie St. 1650. 1645. 1652 glauben machen wollen, sondern nachweislich erst später und dann nicht durch Heinrich II. an Michelsberg übertragen worden.

3. Das urkundliche Material, dessen Gestaltung die Herkunft des Klosterbesitzes wenigstens zum guten Theil festzustellen erlaubt, weiss über das den Mönchen bei Abtwahlen zustehende Recht nichts zu sagen. Aus dem XI. Jahrh. fehlt überhaupt, wenn wir von St. 1684 und 1650 absehen, jede Mittheilung darüber¹. Man hat den Satz 'salvo statu et assensu pontificali' in St. 1684 verworfen, weil die Salvationsformel erst dem XII. Jahrh. angehöre². Demgegenüber genügt es, auf ihr Vorkommen in unanfechtbaren Urkunden Heinrichs II. aufmerksam zu machen³. Ob die Zustimmung des Bischofs zur rechtmässigen Wahl des Michelsberger Abtes erforderlich war, darüber zu urtheilen erlauben zwei Berichte über Wahlen im XII. Jahrh.

In seiner Lebensbeschreibung des Bischofs Otto verweilt Ebo bei der Wahl von dessen Vertrauten Wolfram, durch den Otto die Hirschauer Regel in Michelsberg einführen wollte. Der altersschwache Abt Gumpold wurde zur Resignation veranlasst, bei den Mönchen wurde insgeheim auf einstimmige Wahl Wolframs hingearbeitet. Nachdem alles genügend vorbereitet war, stieg Otto, von den Domherren geleitet, am 13. April 1112 zum Michelsberge empor. In öffentlicher Versammlung warf Gumpold

1) St. 1677: 'quicumque iam nominatae congregationi dei dispensatione fratrumque electione constitutur abbas' etc. ist für die Frage, ob zur Wahl Zustimmung des Bischofs nöthig war, völlig unerheblich. Ueber die Wahl Abt Ekberts, der im Jahre 1072 aus Schwarzach berufen wurde, wissen wir leider gar nichts. 2) Rieger S. 67 erklärt sie deshalb in St. 1684 für unecht. 3) St. 1511 u. St. 1749: 'salvo consensu regis vel imperatoris', St. 1747: 'salva regia et imperatoria potestate'. Kann sonach die Formel keinen Verdachtsgrund abgeben, so ist die Beschränkung der freien Wahl durch den Diöcesanbischof erst recht im Sinne der Politik Heinrichs II., zumal wenn der Bischof zugleich der Gründer des Klosters war. Vgl. St. 1350: 'communicato episcopi sui consensu'. 1368: 'secundum suam et Mettensis episcopi definitionem'. 1580: 'quo sanctimonialia cum praefato episcopo liberam haberent facultatem'. Ueber Heinrichs Bestrebungen vgl. Matthäi a. a. O. S. 62 ff.

sich ihm zu Füßen und legte 'freiwillig' seine Würde nieder. Der Bischof designierte sogleich Wolfram zum Abte; darauf acclamierte Gumpold selbst als erster; in kanonischer, einstimmiger Wahl wurde Wolfram erhoben¹.

Keineswegs mit gleicher Einhelligkeit erfolgte im Jahre 1160 die Wahl Irmberts, des Bruders des Admonter Abtes. Damals hatte Bischof Eberhard II. die Kränklichkeit des Abtes Helmerich benutzt, ihn zur Abdankung zu bewegen². Zwar scheint es, dass er sich vom Convente die Anerkennung des von ihm vorzuschlagenden Abtes versprechen liess; allein als er zu aller Ueberraschung Irmbert aus dem durch seine strenge Regel bekannten Admont designierte, brach eine Spaltung aus; eine Minorität weigerte zunächst die Zustimmung zur Wahl. Erst das gewinnende Auftreten Irmberts mag die Abneigung gegen ihn überwunden haben³. Aus den Briefen des Bischofs und der

1) Rieger S. 62 umgeht die Beweiskraft dieses Vorgangs durch seine Erzählung: 'In Gegenwart Otto's wurde Wolfram einstimmig zum Abt gewählt'. Man lese dagegen Ebo (Jaffé l. c. 609): 'domnus Gumpoldus, ad pedes episcopi procidens, ultroneam cure pastoralis abdicacionem fecit. . . . Beatus ergo pontifex receptam ab eo curam pastoralem mox reverendo patri Wolframmo assignavit. Ipse Gumpoldus in electionem eius primus acclamavit. . . . Ita electione canonica reverenter satis et unanimiter facta'. . . . 2) Ueber die Wahl Irmberts sind wir unterrichtet durch die Briefe des Bischofs Eberhard und des Michelsberger Conventes, in denen sie Irmbert vom Abt Gottfried von Admont postulierten (Ludewig, SS. rer. Bamb. col. 837 sqq.). Irmbert war gleichzeitig in Kremsmünster gewählt worden (s. die Briefe bei Ludewig l. c.). Es kam darauf an, das Recht des Bischofs Eberhard, den Abt von Michelsberg zu ernennen, möglichst unbestritten, den Widerstand gegen Irmbert möglichst unbedeutend erscheinen zu lassen. Deesen muss man sich bei der Deutung der Briefe bewusset sein. Die entscheidenden Worte sind im Brief Eberhards (Ludewig n. 29): 'fratre Helmerico . . . dimissa abbatia . . . in loco placido . . . collocato, potestas eligendi abbatem ab universis eiusdem monasterii fratribus nobis et in nos translata est. Nos vero . . . dominum Irmbertum in abbatem praedicto et praecipue dilecto monasterio nostro designavimus; pusillis quibusdam ad inopinatam electionis sortem primo haesitantibus, sed in continenti, viribus animi recollectis, nostrae auctoritati et tam sincere electioni conniventibus debita cum humilitate et obedientia'. Die Mönche ihrerseits schreiben (l. c. n. 30): 'Helmericus . . . sapienti usus consilio curam resignavit. Nos vero . . . ad inveniendum ei successorem convenientes, praeunte electione et consilio domini episcopi . . . , dominum Irmbertum fratrem vestrum in abbatem elegimus'. Diese Darstellung stimmt gänzlich mit der Wahl Wolframs unter Otto I., wovon sich Rieger aber keine Rechenschaft gegeben hat. 3) Dankbrief des Convents an den Abt von Admont (Ludewig l. c. n. 39, col. 844): 'sociatis autem, quod multum consolationis in his atque in ipsis domini et patris nostri I. verbis ac moribus iamdudum acceperunt quidam ex nostris, qui tanquam membra infirmiora circa initium huius rei trepidaverunt ibi, ubi non erat timor. Nam quibusdam ex nobis timidis et infirmis, ut verum fatea-

Mönche an den Abt von Admont ist zu entnehmen, dass der Hergang der gleiche war wie 1112 bei der Wahl Wolframs: Vorschlag durch den Bischof und Wahl durch den Convent. Der Widerstand richtete sich nicht gegen das Recht des Bischofs, sondern gegen die Persönlichkeit seines Candidaten.

Das Privileg Gregors IX. vom 4. Juli 1235 und die Bestätigung durch Innocenz IV. am 15. April 1251 erklären die Wahl durch den Convent für nöthig, ohne dabei das bischöfliche Vorschlagsrecht auszuschliessen¹. Nur mit Einwilligung des Bischofs konnte der Abt rechtsgültig gewählt werden².

Damit stehen wir am Ende der inhaltlichen Untersuchung. Die Nachrichten von St. 1650. 1645. 1652 haben weder für die Gründung durch Heinrich II. noch für die kaiserliche Güterverleihung und die Schenkung der Zehnten noch auch für die freie Abtwahl irgend einen Anhalt gefunden. St. 1684 dagegen stimmt in seinen Angaben mit den Mittheilungen der anderen Quellen überein: Michelsberg ist vom Bischof gegründet; bischöfliches Gut wurde den ersten Mönchen zum Lebensunterhalt angewiesen; nicht ohne Genehmigung des Bischofs konnte der Abt gewählt werden. Das Kloster war in der Schutzherrschaft des Bisthums. Im Gericht des Bischofs wurden ungerechte Ansprüche auf Klosterleute zurückgewiesen³; er ernannte die Vögte⁴,

mur, nomen Admontensium horrore fuit, quia de confragosis et saxosis et montuosis locis vestris nihil dulce, nihil iocundum vel humanum se habituros sperabant'. Ueber den Widerstand der Mönche vgl. auch n. 82, col. 839, den Brief Eberhards: 'periculum illud, quod gravissimum est, videlicet in falsis fratribus, nihili nobis aut ei sit. . . . Ego ero ei in patrem, et ipse mihi erit in filium'. 1) Potthast 9957 u. 14296: 'nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum maior pars consilii sanioris secundum deum et beati Benedicti regulam providerint eligendum'. 2) Dass Abtwahlen schon im XI. Jahrh. in den mittelbaren Klöstern gerade in der Weise stattfanden, wie es St. 1684 bezeugt und die Wahlen Wolframs und Irmberts für das XII. Jahrh. bestätigen, beweist der von Bresslau, NA. VI, 441 f., herausgegebene Brief Bardo's von Mainz (1031—1051) an den Convent von St. Alban: 'fraternitatem vestram in omni dilectione rogamus . . . , ut per amorem vitę nostraeque petitionis dilectissimum fratrem nostrum Egberdum benigne suscipiatis, quia divino nutu omnimodis evenisse speramus, quod hunc ipsum patrem vobis et abbatem eligimus, quia scriptum scimus: "abbas nullus constituatur, nisi qui ab omni congregatione eligatur". Rogamus autem et in dilectione deprecimus, ut pro nostrae fraternitatis amore in patrem vobis illum velitis eligere et pastorem laudando suscipere. . . .' 3) Schannat, Vindemiae n. 7, p. 43 vom Jahre 1099. In allen obigen Nachweisen für die Abhängigkeit des Klosters nehme ich nur Belege aus der Zeit vor Bischof Eberhard II., weil Rieger diesem die Unterwerfung des Klosters zuschiebt. 4) Bischof Otto I. in

schützte die Klosterleute gegen ihre Bedrückungen und setzte ihre Rechte und Pflichten fest¹. Nie hätte Bischof Eberhard I. so willkürlich durch Tausch in den Besitz eines unabhängigen Klosters eingreifen können, wie er es Michelsberg gegenüber that². Jeden Zweifel bannt das Rundschreiben Bischof Otto I. über die Klosterreform an die Aebte der seiner Kirche unterworfenen Klöster; unter ihnen nennt es an erster Stelle Abt Wolfram von Michelsberg³.

Die Wahrheit des Inhalts von St. 1684 ist mit derselben Sicherheit erwiesen wie seine formale Kanzleimässigkeit. St. 1684 ist in der Gestalt, in der es uns überliefert ist, die Abschrift einer echten Urkunde aus der Kanzlei Heinrichs II. Gemeinsam mit den in Michelsberg aufbewahrten Hersfelder und Fuldaer Tauschurkunden des Jahres 1015, die nach der einen Abschrift im Michelsberger Codex genau mit St. 1644 und 1651 gleichlauteten, bildet St. 1684 die Grundlage für die Rechts- und Besitzverhältnisse des Klosters. Alle drei Urkunden hängen im Rechtsinhalt durch ihr Schweigen über die Zehntrechte und durch ihre

der Urkunde bei Schannat l. c. n. XII, p. 45 und in der Schenkung von 1187 bei Userrmann l. c. n. 90, p. 84. Vgl. auch *Andreas catalogus abbatum* fol. 80 und 81' (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 13). 1) Regelung der Vogteiverhältnisse durch Otto I. in der Urkunde bei Schannat, *Vindemiae* I, n. 18, p. 45 (überliefert in *cod. B. VI. 15*, fol. 90' und *Andreas catalogus abbatum* fol. 81). Vgl. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 8. 2) Vgl. im Güterverzeichnis: 'dum ab hac vita imperator migraret Heinricus, supradictam curtem Zilin . . . presul Eberhardus commutavit'. Und: 'Hoc (sc. Gemmenesheim) postea presul Eberhardus inutiliter nobis octo mansibus sclavonicis apud nos commutavit'. 3) Bei Ebo (Jaffé l. c. 610): 'cum primum pastoralis cure regimen quamvis indigni suscipimus, monasteria ecclesie nostre subdita . . . diligenter attendimus, sed omnia a discipline sue rigore nimis resoluta invenimus. Quod moleste ferentes . . . diu multumque laboravimus . . ., ut hoc mutaretur in melius. Tandem deus virtutum . . . in omnibus monasteriis nostris religionis praestitit augmentum. . . . Quod in vicino sancti Michaelis monte ostenditur'. Vgl. Herbordi *Dialogus* I, 22 (Jaffé l. c. 722): 'multa hic studio brevitatis pretereo, que huic et aliis cenobiis et ecclesiis suis ab ipso collata sunt'. Dass es sich in dem Briefe Otto's nicht um die ihm als Diöcesan unterstehenden, sondern vielmehr um die der Oberhoheit der Bamberger Kirche unterworfenen Klöster handelt, ist daraus ersichtlich, dass von den 14 genannten Kirchen in der Bamberger Diöcese nur 2 liegen: Michelsberg und Michelfeld. Man beachte auch, dass Abt Hermann in der oben S. 629, N. 3 citierten Verordnung Otto als 'dominum nostrum' bezeichnet. Um allen etwa zu befürchtenden Vermuthungen, dass nun vielleicht Otto I. erst Michelsberg dem Bisthum unterworfen habe, zu begegnen, sei darauf hingewiesen, dass unter ihm erst die Gründung des Klosters durch Heinrich II. in bestimmtester Form erzählt wird — und dass die ungemessene Verehrung, die Otto in Michelsberg genoss, jeden gewaltsamen Eingriff in das Rechtsverhältnis des Klosters durch ihn ausschliesst.

Angaben über die Beziehungen des Klosters zum Bisthum ebenso eng zusammen wie die ihnen nachgezeichneten Fälschungen St. 1650. 1645. 1652 in der Tendenz, die Zehnten für das Kloster zu beanspruchen und seine Unabhängigkeit vom Bischofe glaubhaft zu machen.

Indem Heinrich II. die Stiftung des Bischofs Eberhard durch St. 1684 bestätigt, ersetzt uns dies Diplom gewissermassen die verlorene Gründungsurkunde des Klosters Michelsberg.

IV.

In der Diplomatie gehört, wie im Recht, zum Begriff der Fälschung der Wille zu täuschen. Nicht entscheidend aber ist es für die Kennzeichnung einer Urkunde als Fälschung, ob wir den Zweck derselben noch erkennen können, wenn auch dadurch der Beweis der Fälschung immer an Ueberzeugungskraft gewinnt. Trotzdem suchen wir selbst da, wo die Absicht des Betrugers klar vor Augen liegt, noch weiter nach ihren Ursachen; uns liegt daran, die Fälschung aus ihrem historischen Zusammenhang zu begreifen. Denn so bestimmt auch Urkundenfälschungen zu Gunsten des Klosters Michelsberg nachgewiesen wurden, so möchten doch wieder Bedenken gegen die Schuld der Mönche aufsteigen, wenn nicht der von uns wahrscheinlich gemachte Zweck der Fälschungen mit den Interessen des Klosters zur Zeit ihrer Entstehung in Verbindung gebracht werden kann.

Im Laufe der Arbeit sind schon eine Anzahl Merkmale gewonnen, mit deren Hülfe die Zeit der Anfertigung von St. 1650. 1645. 1652 wenigstens annähernd bestimmt werden kann. Da Nachzeichnung und inhaltliche Fälschung, wie wir oben sahen, gleichzeitig sind¹, so weist der Charakter der Schrift auch die Fälschung in das XII. Jahrh. Nicht vor der Mitte desselben konnte die in St. 1652 vorkommende 'Hofmark' anderweit belegt werden; die seltene lateinische Uebersetzung 'curtimarchia' dieser speciell bayrischen Bezeichnung, die St. 1652 für Rattelsdorf und Ezzelskirchen gebraucht, fand sich nur in einer Urkunde Bischofs Eberhard II. vom Jahre 1154 und hier für dieselben Orte wieder². Das 'actum et confirmatum' der Datumzeile von St. 1652 endlich scheint gleichfalls eher in die zweite Hälfte des Jahrh. zu passen³. Andererseits muss man aber annehmen, dass unsere Nachzeichnungen mindestens gleichzeitig mit dem Güterverzeichnis in cod. B. VI. 15 entstanden sind, das wir dem Ende des XII. Jahrh.

1) Vgl. S. 626, 2) S. 613. 3) S. 613, N. 4.

zuweisen konnten¹. Die Fälschungen müssen daher der zweiten Hälfte des XII. Jahrh. angehören².

Als Zweck der Fälschung wurde die Selbständigkeit des Klosters und der Besitz der Zehnten erkannt. Indem wir uns erinnern, dass St. 1650 im Gegensatz zu St. 1684, welches die Zustimmung des Bischofs zur Bedingung machte, die freie Abtwahl beanspruchte, vergegenwärtigen wir uns die Ereignisse bei der Wahl des Abtes Irmbert im Jahre 1160³. Damals hatte eine beträchtliche Minderheit dem vom Bischof Eberhard designierten Admonter Mönch die Anerkennung verweigert, schliesslich sich allerdings der vollzogenen Thatsache gefügt. Allein es wäre begreiflich, dass sich unter den Mönchen der Wunsch regte, nicht wieder ähnlichen unliebsamen Eingriffen des Bischofs ausgesetzt zu sein. Zwar durften derlei Meinungen vielleicht nicht laut werden, so lange Bischof Eberhard lebte und Abt Irmbert dem Kloster vorstand; doch der Bischof starb 1170, der Abt wurde 1172 nach Admont zurückberufen, um dort die erledigte Abtwürde zu übernehmen. Sein Nachfolger in Michelsberg wurde Wolfram II., der mangels gegenheiliger Nachrichten wohl als Mönch des Klosters angesehen werden kann. Unter ihm könnte die bis dahin zurückgedrängte Hoffnung auf Unabhängigkeit vom Bisthum sich ans Licht gewagt haben. Muss dies auch Vermuthung bleiben, da wir über die Persönlichkeit Wolframs viel zu wenig unterrichtet sind⁴, so führt dagegen der Anspruch auf die Zehnten in den Fälschungen mit erheblicher Sicherheit in die Zeit desselben Abtes Wolfram II. (1172—1201).

Die Urkunden lehren, dass er in fortdauernden Zehntstreitigkeiten mit Würzburg die Rechte des Klosters mit Lebhaftigkeit und Erfolg vertrat. Dem Ursprung derselben, die ein Gegenstück zu den Würzburg-Bamberger Kämpfen des XI. Jahrh. bilden, nachzugehen, versagen wir uns in diesem Zusammenhang. Es scheint, dass die Würzburger Bischöfe von der Schwäche des Abtes Helmerich⁵ Nutzen

1) S. 630, N. 4. 2) Dafür passt auch, dass Stampf glaubte, die Urkunde vom 6. December 1172 (St. 4140) sei von derselben Hand geschrieben wie St. 1650 und 1652. Ich habe das Original von St. 4140 noch nicht gesehen, glaube aber, dass nur Verwandtschaft der Hände vorliegt. Das ebendort erwähnte St. 1678 ist sicher von anderer Hand. 3) Vgl. S. 634 f. 4) Bekannt ist nur seine Thätigkeit für die Heiligsprechung Otto's I. 5) Herbord, der eine wesentliche Rolle in der Berufung Irmberts spielt, scheint ungünstig über Helmerich zu urtheilen, z. B. wenn er von der Michelsberger Kirche sagt: 'que modo centum monachis — si rectores habeat industrios — sufficiens est' etc. (Jaffé l. c. 706.) Vgl. auch die Klagen über die Willkür der Aebte Jaffé l. c. p. 719.

zogen, indem sie sich Zehnten aneigneten, die im Michelsberger Besitz waren. Schon Irmbert verlangte und erhielt vom Bischof Herold von Würzburg im Jahre 1169 die Zurückgabe der seit mehr als 100 Jahren Michelsberg zugehörigen Zehnten eines Herrenhofes in Rattelsdorf und der Dörfer Reute und Schlammersdorf, die Herold weggenommen hatte¹. Abt Wolfram scheint in grösserem Umfange die Zehntrechte des Klosters vertreten zu haben. Vom Bischof Reinhard (1172—1186) liess er sich entrissene Zehnten durch gerichtlichen Entscheid zusprechen; als trotzdem die Pflichtigen die Zahlung verweigerten, veranlasste Wolfram Papst Lucius III., bei dem Würzburger Bischof zu seinen Gunsten einzutreten². Bischof Gottfried von Würzburg (1186—1190) verlieh, ohne die Rechte Michelsbergs zu kennen, den Zehnten von Welbhausen an Albert von Entsee, der ihn weiter an Arnold von Gollhofen vergab. Durch die Vorlage von Urkunden Kaiser Heinrichs II. überzeugte Wolfram den Bischof und das Würzburger Capitel, dass Kloster Michelsberg Welbhausen und seine übrigen in der Würzburger Diözese gelegenen Güter mitsammt den Zehnten vom Kaiser, 'dem Gründer des Bamberger Bisthums und des St. Michaelsklosters', erhalten habe. Nach Einsicht der Diplome wollte Gottfried die Zehnten zurückerstatten; da jedoch Albert und Arnold die Herausgabe weigerten, kam es zu langwierigen Streitigkeiten mit ihnen, die erst Mitte der 90er Jahre durch päpstliche Delegierte entschieden wurden. Sie gründeten ihren, Michelsberg günstigen Spruch, der uns über den Verlauf der Angelegenheit eingehend belehrt, wiederum auf die

1) Urkunde Herolds vom 21. October 1169 (vgl. für dieselbe die 3. Beil.): 'dum iuxta ministerii nostri officium bona eclesie, cui presidemus, dispersa congregare, congregata conservare laboravimus, decimas cuiusdam dominicalis in Ratoluesdorf et alias duarum villarum Rüte videlicet et Slagemarstorf decimas, a fratribus de monte sancti Michaelis in Babenberg velut non iuste possessas, usibus nostris non inconvenienter, ut putabatur, adiecimus. Verum comprobato locum beati Michaelis ex antiquo venerabilem eadem decimas ante centum ferme annos legitime sibi collatas libere et quiete possedisse, . . . communi eorundem fratrum petitioni in generali capitulo nostro annuentes . . . decimas illas libere et quiete per multa tempora ab eis possessas deinceps sine omni contradictione seu pervasione possidendas remisimus et restitimus'. 2) Schreiben Lucius III. an Bischof Reinhard vom 11. September 1184 (J.-L. 15250): 'nuper accepimus, quod, cum dilectus filius noster abbas sancti Michaelis decimas quasdam iudicio tue fraternitatis evicerit, duo temerarii invasores parrochiani tui decimas ipsas in suae salutis periculum detinent violenter'.

Urkunden Kaiser Heinrichs II.¹ Zugleich wurde zur Schlichtung der immer wiederkehrenden Uneinigkeiten über die Ansprüche Würzburgs und Michelsbergs auf die Neubruchzehnten endgiltig entschieden².

Es steht ausser Zweifel, dass die in Würzburg damals vorgelegten Urkunden Heinrichs II. mit den Fälschungen St. 1650. 1645. 1652 identisch sind. Die Diplome, auf Grund deren erst Bischof Gottfried, dann die päpstlichen Delegierten das Recht Michelsbergs auf die Zehnten anerkannten, bezeichneten nach Aussage des Würzburger Bischofs Kaiser Heinrich II. als Gründer von Michelsberg; sie liessen Welbhausen und die übrigen Orte durch kaiserliche Schenkung an das Kloster gelangen; sie beurkundeten den Michelsbergern den Besitz der Zehnten. Sie leisteten also genau das, was wir auf dem Wege diplomatischer

1) Urkunden des Dompropstes Gottfried und des Bischofs Heinrich von Würzburg im *catalogus abbatum* fol. 94' und 95; über jene vgl. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 53. Die Urkunde Heinrichs ist gedruckt bei Ussermann l. c. n. 152, p. 135: 'noverit igitur universitas Christi fidelium, quod sacratissimus Babenbergensis ecclesie et monasterii sancti Michaelis fundator Henricus videlicet imperator allodium, quod Welbhausen dicitur, et alia predia in episcopatu nostro sita tali modo et tali conditione pretaxato contulit monasterio, ut cum redditibus, decimis et omni utilitate, que qualicumque modo conquiri vel nominari potest, deo in prefato cenobio militantibus subserviant. Huius confirmationis privilegium a predicto sacratissimo imperatore traditum cum ignoraret beate memorie predecessor noster Gotefridus episcopus, decimas novalium in Welbhausen Alberto de Ense minus consulte inbeneficiavit. Sed postmodum cum maioribus de capitulo suo privilegiis ecclesie S. Michaelis diligenter inspectis, factum illud verbo et scripto retractavit'. Die beiden Urkunden Gottfrieds und Heinrichs haben, wie Herr Reichsarchivrath P. Wittmann mir freundlichst mitgetheilt hat, die Datierung 'anno incarnationis domini 1198, imperatore Henrico'. Sie entspricht keineswegs den Formen der in der Würzburger Kanzlei üblichen Datumzeile und ist sowohl an sich falsch als auch im Widerspruch mit dem Inhalt der Urkunden. Vgl. darüber die 3. Beilage, in der die Urkunden, welche den Zehntstreit betreffen, abgedruckt werden.

2) Die Urkunde Bischof Heinrichs darüber trägt im *catalogus abbatum* fol. 98 (Bericht d. hist. Vereins XVI, 45) das Datum 'a. d. 1178 imperatore Henrico'. Das Original hat aber das gleiche Datum 1198, wie die beiden N. 1 besprochenen Urkunden, mit denen es auch in der Zeugenreihe fast wörtlich übereinstimmt. Ueber die Zehnten heisst es: 'quod venerabilis confrater et dilectus noster Wolframmas abbas de sancto Michaele in Babenberc cum varias in decimis suis sustineret iniurias et assiduum ab invasoribus violentiam pateretur, frequenter ad nos querimoniam detulit, in publico iudicio causam proponens et iusticiam suam tam testibus quam privilegiis coram omnibus manifeste confirmans. Quia vero propter nimiam elationem et contumacem adversariorum eius contradictionem alia nobis via non patebat, ut causam hanc terminare possemus, post multas allegationes et sepe datas inducias tandem'

Kritik als den Zweck der Fälschung von St. 1650. 1645. 1652 dargelegt haben: Zeugnisse über die kaiserliche Gründung des Klosters und über sein Recht auf die Zehnten zu liefern¹.

Zum ersten Male begegnen uns die drei Nachzeichnungen in den 80er Jahren des XII. Jahrh.² Sie können nur kurz vorher angefertigt worden sein. In dieser Zeit sind alle die formalen Mängel erklärlich, die wir oben aufgezählt haben; in dieser Zeit erst kann die Reaktion gegen die energische Verwaltung Bischof Eberhards II. und gegen die Wahl Irmberts zum Ausbruch gekommen sein. Diese Jahre endlich, in denen Wolfram II. das Kloster leitete, sind von seinen Versuchen erfüllt, verlorene Zehnten für Michelsberg wieder zu erlangen³. So stellen formale und inhaltliche Gründe die Fälschung von St. 1650. 1645. 1652 unter Abt Wolfram II. zwischen 1172 und spätestens 1189 sicher.

Auch die charakteristische Arenga von St. 1650 passt gut genug in die Stimmung der Menschen, die den Kampf Kaiser Friedrichs mit Alexander III. erlebten. Bischof Eberhard von Bamberg hatte eine mittlere Stellung darin eingenommen. Seine Nachfolger Hermann II. und Otto II. waren entschiedene Anhänger der Staufer. Unter ihnen mag manches Mal von frommen Bamberger Geistlichen und Mönchen der Sehnsucht nach Frieden zwischen Kaiser und Papst Ausdruck verliehen, die Eintracht zwischen Beiden als Gottes Wille gepredigt worden sein: 'in seiner Kirche habe Gott beide Gewalten zu gemeinsamem Wirken nebeneinander gestellt: kaiserliche Macht und päpstliche Autorität'.

So spiegelt sich ein ganz klein wenig in unseren Urkunden der Wechsel der Zeiten. Im Anfange des XI. Jahrh. bediente sich ein durch Kenntnis der Canones ausgezeichnete Schreiber der kaiserlichen Kanzlei, gelegentlich der Arenga einer Urkunde für Kloster Michelsberg, desjenigen Satzes des Papstes Gelasius I., der im Zu-

1) Rieger hat die Zehntstreitigkeiten nicht gekannt; die Zeugnisse darüber würden seine Auffassung vielleicht geändert haben. 2) Bischof Gottfried von Würzburg, dem sie vorgelegt wurden, begleitete 1189 Friedrich I. auf dem Kreuzzuge und starb während desselben. 3) Es ist oben S. 633. 639, N. 1 gezeigt worden, dass von der Hälfte der sechs in Frage stehenden Orte der Zehnt sicher zu Michelsberg gehört hat. Es handelte sich also in dieser Beziehung nicht darum, ein neues Recht durch die Fälschung zu erlangen, sondern, wie so oft, vielmehr darum, statt verlorener oder nicht ausreichender Besitztitel sich rechtlich unanfechtbare zu verschaffen.

sammenhange des Briefes später während des Investiturstreites die Gewalt des Papstes über den Kaiser beweisen sollte. Anderthalb Jahrhunderte später leiteten Bamberger Mönche eine Fälschung der ihnen einst von Heinrich II. ertheilten Urkunde mit jener leicht veränderten Fassung der Arenga ein, die das gleiche Recht der kaiserlichen neben der päpstlichen Macht lehrte. Allerdings veranlasste nicht nur politische Gesinnung, sondern auch das eigene Interesse die Michelsberger Mönche, sich eben dieser Worte zu bedienen. Die Unantastbarkeit kaiserlichen Willens, kaiserlicher Urkunde sollte ihnen zu Besitz und Ehre verhelfen.

Da der Bischof von Bamberg die Zehnten des Würzburger Sprengels¹ nicht besessen und daher nicht verschenkt haben konnte, so mochte der Anspruch auf die Zehnten ebenso wie das Verlangen nach freier Abtswahl den Wunsch erregen, Michelsberg als mit kaiserlichen Gütern ausgestattet und als kaiserliche Gründung zu erweisen. Zugleich mag man gehofft haben, durch urkundliches Zeugnis wieder die alte Tradition erneuern zu können, die Heinrich II. als den Gründer des Klosters feierte und die erst von Bischof Eberhard II. bewusst zurückgedrängt und durch jene andere ersetzt worden war, dass nur das Bisthum vom Kaiser, die andern Bamberger Kirchen von seiner Gemahlin Kunigunde errichtet und deshalb dem Bisthum untergeben seien. Die kaiserliche Gründung sollte das Kloster vom Bischof unabhängig machen, die kaiserliche Schenkung ihm den sicheren Besitz der Zehnten schaffen. In dieser Absicht wurden die echten Urkunden St. 1684. 1644. 1651 durch die Fälschungen St. 1650. 1645. 1652 ersetzt.

Die Michelsberger Mönche haben ihren Zweck zum Theil erreicht: die Zehnten wurden ihnen von Würzburg zugestanden. Der Unabhängigkeit vom Bisthum indessen haben sie sich nie erfreut. Dafür haben sie es aber den Fälschungen zu danken, dass Kloster Michelsberg bis in unsere Tage hinein als eine Gründung Kaiser Heinrichs II. des Heiligen gegolten hat, dass es das einzige Kloster war, dessen Erbauung auf ihn zurückgeführt wurde. Von nun an wird man es allerdings als eine Stiftung Bischof Eberhards I. von Bamberg ansehen müssen.

1) In diesem lagen ausser Ezzelskirchen alle von Hersfeld und Fulda eingetauschten Orte, deren Zehnten in St. 1650. 1645. 1652 an Michelsberg gegeben werden.

Die Ehre seines Ursprungs wird wohl dadurch gemindert. Das Verdienst, das sich Michelsberg im XII. Jahrh. erworben hat, bleibt ihm auch als einer bischöflichen Gründung bewahrt: eine Stätte blühenden geistigen Lebens in Deutschland gewesen zu sein.

V.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung; die noch nicht behandelten Urkunden Heinrichs II. für Michelsberg St. 1644. 1677. 1706. 1731 können mit wenigen Worten erledigt werden.

Die Fälschung von St. 1646 hat schon Rieger festgestellt¹, so dass wir hier nur einige Ergänzungen zu geben brauchen. Auch St. 1646 ist eine besiegelte Urkunde in Diplomform. Die Schriftzüge sind die des XIII. Jahrh.; das Protokoll ist St. 1645 entnommen. Der Inhalt zerfällt deutlich in zwei Theile, deren erster die Schenkung von 13 Höfen an das Kloster durch Heinrich II. und seine Gemahlin Kunigunde enthält. Unter diesen sind fünf in St. 1684 und St. 1650 nicht genannt, während andere dort vorkommende Orte fehlen. Dörfleins, Ebensfeld, Leiterbach² und Elsendorf sind erst unter Bischof Otto I. im Besitz des Klosters nachweisbar³, Hausen scheint zum ersten Male in dem Privileg Innocenz IV. vom 15. April 1251⁴ genannt zu werden, das übrigens alle in St. 1646 aufgezählten Güter erwähnt. Im zweiten Theil giebt St. 1646 Bestimmungen über das Gericht des Abtes, über den Rechtszug bei Streitigkeiten der Colonen⁵ und regelt die Abgaben der Colonen — Anordnungen, die zum Theil

1) A. a. O. S. 75. Dass er hier die Schrift von 1646 ins XII. Jh. setzt, ist wohl Druckfehler (vgl. S. 77). Die Formeln des Contextes sind willkürlich aus Urkunden Heinrichs II. und der Bamberger Bischöfe zusammengestellt. Vgl. auch Hirsch II, 99. Auf die sehr ähnliche Urkunde für St. Stephan (Schuberth, Histor. Versuch über die Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg S. 37) einzugehen, bleibt vorbehalten. 2) Die Urschrift von St. 1646 hat: 'Dorflin, Ebelsvelt, Leiderbach'. So lesen auch alle Drucke. 'Dorstin, Ehelsveld, Zeiderbach' (so nennt Rieger S. 76 die Orte) müssen also wohl Lesefehler Riegers sein, die zwar aus den Buchstabenformen des Diploms erklärlich sind, aber schon durch einen Blick auf die Dorsualnotizen hätten vermieden werden müssen. Natürlich gelang es ihm nicht, diese Orte nachzuweisen. 3) Cod. B. VI. 15 enthält fol. 86 ein zur Zeit Bischof Otto's I. angelegtes Güterverzeichnis von Michelsberg. Die Hand ist vielleicht die des Schreibers, der vorwiegend in den 30er Jahren Eintragungen in das Nekrolog gemacht hat (s. oben S. 629, N. 2). Auf fol. 86 finden wir Elsendorf und Dörfleins, auf fol. 90' Dörfleins, Ebensfeld, Leiterbach. 4) Ussermann l. c. n. 185, p. 162. 5) Hier erscheint 'curtimarchia' in juristischem Sinne als niederstes Gericht eines Bezirka. Vgl. oben S. 613.

erst getroffen sein können, nachdem sich das Kloster in den Besitz der Vogtei gesetzt hatte. An zahlreichen Urkunden des XIII. Jahrh. können wir nun verfolgen, wie sich Michelsberg nach und nach durch Kauf der Vogteien bemächtigt hat¹. Von den in St. 1646 angeführten Orten sind die Vogteien von Elsendorf 1217, Rattelsdorf 1221 (bestätigt 1239), Leiterbach 1268 erworben worden. Man wird daher nach Form und Inhalt St. 1646 als Fälschung etwa aus der Mitte des XIII. Jahrh. erkennen.

Die andern drei Urkunden St. 1677. 1706. 1731 werden ihrem Rechtsinhalte nach durch das oben S. 630 erwähnte Güterverzeichnis gesichert². Danach waren Sindlingen, Gimbsheim und Lantershoven im Besitz des Klosters, wurden jedoch gegen andere Güter später fortgegeben. Formal unanfechtbar ist St. 1677³; Protokoll und Kontext zeigen ohne Zweifel das Diktat des Schreibers, der St. 1676. 1678. 1679 und 1712 diktiert und mündiert hat⁴. Eben dieser hat auch das Diktat für St. 1731 geliefert, das allerdings nicht ohne einige geringe Interpolationen vorzuliegen scheint⁵. Namentlich ist zu vermuthen, dass die Mönche

1) Vogteikäufe in Urkunden des *Catalogus abbatum* aus den Jahren 1184. 1217. 1220. 1221. 1239. 1268. 1271. 1274. 1289. Vgl. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI. 2) 'Elesbach a quodam Volcholdo legitimo viro nostris prediis his nominibus titulatis: Sodelo, Vuanebach, Sundelingo commutavimus. Gemmenesheim quidam Rûthardus capellanus domini Heinrici imperatoris ipsi contulit quod ille . . . ecclesie nostre condonavit. Hoc postea presul Eberhardus inutiliter nobis octo mansibito sclavonicis apud nos commutavit. Lantherishouua, quod quodam ('cuidam' cod.) Gezelino defuncto Heinrico imperatori in ius concessit, eo quod sine lege ab hac vita migravit, precium alterius locavimus'. 3) St. 1677 und 1731 sind nur im *catalogus abbatum* überliefert. 4) St. 1676. 77. 78. 79 haben alle die unrichtige Datierung '1017 ind. XV, anno regni XV, imperii III'. Stumpfs Angaben zu 1676 bedürfen der Berichtigung. — Dass dieser Schreiber auch St. 1731 diktiert hat, geht vor allem aus der Uebereinstimmung des Diktats mit St. 1678 hervor. 5) Die Worte 'venerabilis memoriae dominus Rato abbas, qui eidem modo praesidet monasterio, sui-que successores ceterique fratres ibidem sub monachali vita deo servientes liberam exinde habeant potestatem frundi et in utilitatem ecclesiae quicquid eis placuerit faciendi' erregen einigen Anstoss. Abt Rado starb am 16. Januar 1020 (*Necrologium posterius* bei Jaffé I. c. p. 567; vgl. unten S. 658). Das Datum von St. 1731: 1. Juli 1019 Köln ist einheitlich, da der Kaiser nach St. 1730 und 1732 Anfang Juli 1019 in Köln war. Mit Hirsch II, 99 und Rieger S. 79 spätere Ausstellung des Diploms nach Rado's Tod und Datierung nach der Handlung anzunehmen, hat Bedenken, weil die Worte 'qui modo praesidet monasterio' gar zu schlecht damit vereinbar sind — und erscheint um so weniger nöthig als der Titel 'dominus', der in Kaiserurkunden der Zeit noch gänzlich ungewöhnlich ist, auf Verderbnis der Ueberlieferung gerade an dieser Stelle ohnehin schliessen lässt. Wir nehmen daher die Worte 'venerabilis Rato abbas' als den

sich durch einen Einschub das Verfügungsrecht über das Gut verschaffen wollten, sei es, um etwaigen Versuchen, ihnen den Ort zu entziehen, entgegenzutreten, oder um das Recht zu erwerben, den Ort zu verkaufen. Die Verunechtung von St. 1731 würde dann ähnlichen Zweck gehabt haben, wie die Anfertigung des unechten Diploms St. 1706, das noch in der gefälschten Urschrift des XI. Jahrh. erhalten ist. Mit Hülfe der für die Bedürfnisse des Formulars etwas umgestalteten Abschrift der echten Urkunde im Codex Udalrici hat Rieger¹ den Umfang der Interpolationen bestimmt. Ihre Absicht ist klar. Bischof Eberhard I. hatte gegen den Willen des Klosterkonvents das Gut Gimsheim für sich eingetauscht². Vielleicht um den Rechtshandel wieder rückgängig zu machen, stellten die Mönche mit Hülfe einer Abschrift des Originals, das ja mit dem Gut in die Hand des Bischofs übergegangen war, eine andere Urkunde her, in welcher jede Veränderung der Zugehörigkeit von Gimsheim zu Michelsberg von der Zustimmung des Kaisers abhängig gemacht und jeder, der dennoch den Besitz anzutasten wagte, mit dem Fluche belegt wurde.

Von den Urkunden Kaiser Heinrichs II. für Michelsberg haben wir 4 für echt erkannt: St. 1684. 1651^a. 1677 und die Ueberlieferung von St. 1706 im Codex Udalrici;

Text des Originals an und halten 'memoriae dominus' für späteren Zusatz. Auffälliger ist, dass den Mönchen Verfügung über das Pfründengut eingeräumt wird. Dass die 'ceteri fratres' den Aebten an die Seite gestellt werden, ist schon formal mindestens ungewöhnlich. Sachlich kommt in Betracht, dass in St. 1677 Sindlingen zwar 'in perpetuum usum fratrum' gegeben wird, die Verfügung darüber aber dem Abt zusteht. In St. 1706 wird Gimsheim ganz ausdrücklich ausschliesslich zum Pfründengut bestimmt; trotzdem erhalten nicht die Mönche Freiheit, darüber zu verfügen; vielmehr wird nur dem Abte verboten, das Gut irgendwie zu veräußern. Daraus geht hervor, dass nur der Abt den Besitz des Klosters verwaltete. Schliesslich bezeichnet Heinrich II. Michelsberg als 'monasterium nostrum', ein Ausdruck, der, so viel ich sehe, auf reichsunmittelbare Klöster beschränkt ist, jedenfalls in echten Michelsberger Urkunden nicht vorkommt. 1) Rieger S. 77. Das Original war von GH — so nennt Bayer diesen Schreiber — diktiert. Da es nicht mehr in ihrem Besitz war, sahen sich die Mönche natürlich nach einer andern Schreibvorlage um; diese sowie die Herkunft der in St. 1706 zugefügten Theile festzustellen, muss der Ausgabe vorbehalten bleiben. — Die Aufnahme der echten Vorlage von St. 1706 in den Codex Udalrici kann nicht dafür sprechen, dass Udalrich in Michelsberg zu suchen ist; das Original war mit dem Gut in bischöflichen Besitz gelangt. (Vgl. Dümmler, NA. XIX, S. 222 ff.) 2) Siehe oben S. 644, Anm. 2: 'inutiliter nobis commutavit'.

St. 1781 scheint leicht interpoliert; St. 1650. 1645. 1652. 1706 und 1646 sind Fälschungen. Sondern wir die Urkunden nach der Ueberlieferung, so stellt sich heraus, dass unzweifelhaft echt nur Urkunden sind, die wir abschriftlich besitzen, dass sicher gefälscht alle diejenigen sind, die in der Form besiegelter Diplome vorliegen. Alle Urkunden also, die durch ihre äussere Ausstattung den Eindruck der Originalität hervorzubringen suchten, ohne tatsächlich Originale zu sein, wurden als inhaltlich verunrechtet erwiesen. Auch wer mit einzelnen Schlüssen, die in der Untersuchung gezogen wurden, rechten mag, wird von dem Hauptergebnis überzeugt sein, dass von den sogenannten Gründungsurkunden nur die Abschrift St. 1684 echt, die Urkunden in Diplomform St. 1650. 1645. 1652 unecht sind. Und auffallend wird ihm in Anbetracht des reichhaltigen Materials, das herangezogen werden konnte, nicht das hier gewonnene Resultat erscheinen, sondern vielmehr, wie Rieger, der die Mittel moderner Urkundenkritik kannte, das entgegengesetzte Urtheil hat fällen können. Dieser nämlich hält die Abschrift für gefälscht, die andern drei Urkunden für inhaltlich echt. Wir haben früher darauf aufmerksam gemacht, dass er, von andern Mängeln abgesehen, durch Fehler der Methode zum Irrthum geführt worden ist. Das ist hier noch kurz zu begründen, damit die eingehende Untersuchung der Michelsberger Urkunden doch auch an ihrem Theile ein wenig dazu beitrage, die Mittel diplomatischer Kritik kennen zu lehren.

Rieger deutet den Gang seiner Untersuchung von St. 1650 und St. 1684 mit folgenden Worten an¹: 'Keine von beiden Urkunden ist in einer gut verbürgten Form erhalten, dass wir bemüssigt wären, wegen ihrer Ueberlieferung die eine oder die andere Urkunde als echt oder falsch anzusehen. Weil aber nicht die Ueberlieferung einen Anhaltspunkt gewährt, wird man sich an den Inhalt vorurtheilslos halten müssen und vor allem die Geschichte des anderweit beglaubigten Rechtsgeschäftes zu erweisen suchen und dann erst an die Frage herantreten können, welche von beiden Redaktionen den Originaltext getreu bringt'.

Sowohl über die Schätzung der Ueberlieferung als über den einzuschlagenden Weg der Kritik haben die Michelsberger Urkunden uns indessen eines andern belehrt.

1) S. 55.

Was die Ueberlieferung betrifft, so stehen bekanntlich Abschriften und nicht originale besiegelte Urkunden in Diplomform gemeinsam den Originalen gegenüber. Den Satz, dass Nichtoriginalität Verdacht erzeuge, wird heute niemand mehr verfechten. Aber in der Gruppe der nicht originalen Urkunden muss geschieden werden zwischen denen, die Abschriften sind und nichts anderes scheinen wollen, und denjenigen, die durch die äussere Form Anspruch darauf erheben, Originale zu sein. Das unzweideutige Merkmal dafür ist mindestens für die nachkarolingische Zeit die Besiegelung¹. Bei blossen Abschriften ist nicht von vornherein vorauszusetzen, dass der Copist täuschen wollte; ist dies nicht anderweit erweislich² und sind die Abschriften formal echt, so wird es im allgemeinen genügen, festzustellen, dass gegen die Echtheit des Inhalts kein Bedenken vorliegt³. Bei nicht originalen besiegelten Urkunden dagegen beweist die Besiegelung mit dem wirklichen oder angeblichen Siegel des Ausstellers die Absicht ihres Verfertigers, zu täuschen⁴.

Da diese Absicht feststeht und von vornherein nicht zu erkennen ist, ob die Täuschung nur die Form betraf oder auch auf den Inhalt in irgend welcher Weise ausgedehnt worden ist, so können solche Urkunden nicht eher für in allen Theilen echt gelten, als bis der positive Beweis für die Echtheit ihres Inhalts erbracht ist. Lässt sich derselbe wegen unzureichenden Materials nicht führen, so kann der Verdacht, dass, seien es auch noch so geringfügige, Aenderungen oder Interpolationen stattgefunden

1) Die Nachzeichnung der Schrift ist dagegen völlig gleichgültig. Diese kommt ebenso bei Originalen vor (vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 679) wie bei echten Abschriften, mögen sie in Copialbüchern oder einzeln überliefert sein (vgl. Sickel, Mittheilungen des Instituts f. österreich. Gesch. VI, 341 ff.) oder bei Fälschungen. 2) In den Abschriften Eberhards von Fulda z. B. sind so viele Stücke nachweislich verunrechnet, dass gegen alle nur durch ihn überlieferten Urkunden ein gewisses Misstrauen räthlich ist. 3) Es wird natürlich von der Art der formalen Verunrechnung abhängen, ob und inwieweit dadurch Bedenken gegen den Inhalt aufsteigen. 4) Das giebt Kehr S. 285, N. 1 zwar zu, meint aber, 'die auf Täuschung der Zeitgenossen abzielende Absicht' sei für uns 'ganz irrelevant'. Gerade das von ihm gewählte Beispiel St. 952 (DO. III. 81), das die Unverdächtigkeit einer nicht originalen besiegelten Urkunde für uns darthun soll, beweist aber nichts. Nach den Vorbemerkungen in der Diplomata-Ausgabe nämlich ist die Nachzeichnung ursprünglich nur eine Abschrift vielleicht noch des X. Jahrh., die erst im XIII. Jahrh. nachträglich besiegelt worden ist. Erst damals ist also der Versuch gemacht worden, die Abschrift als Urschrift erscheinen zu lassen. Der Kopist selbst hat die Absicht der Täuschung, auf die es uns hier ankommt, nicht gehabt.

haben, nicht entkräftet werden¹. Ob eine nicht originale Urkunde mit dem Anspruch Original zu sein uns entgegentritt oder ob sie nur abschriftlich überliefert ist, kann daher für die Kritik nicht gleichgiltig sein.

Für die Frage nach der Echtheit nicht originaler Urkunden ist somit die Prüfung des Inhalts von wesentlicher Bedeutung; sie jedoch ausschliesslich auf Grund der inhaltlichen Untersuchung zu beantworten, wie Rieger will, ist unrichtig. Schon eingangs haben wir betont, dass nebeneinander formale und inhaltliche Merkmale gleiche Beachtung verdienen. Die Echtheit von St. 1684 ging aus der Unanfechtbarkeit seiner Form und seines Inhalts hervor. Aber unrichtig ist auch, was Kehr ausspricht, dass für die formale Prüfung nicht originaler Urkunden von den äusseren Merkmalen abzusehen sei². Hiergegen sind

1) Diese aus, so zu sagen, theoretischen Erwägungen gefolgerten Sätze werden durch die Erfahrung, welche an bisher genauer untersuchten grösseren Urkundencomplexen gemacht ist, durchaus bestätigt. Bleiben wir bei den erst neuerdings untersuchten DD. Otto's III., und halten wir uns an die neue Ausgabe Sickels, so steht es damit so: als sicher falsch oder interpoliert werden hier 11 besiegelte nicht originale Urkunden in Diplomform erklärt: 79b. 87B. 88. 925. 427. 428. 430. 431. 432. 435. 437. Der Interpolation sehr verdächtig sind 159a1. 159b. 160. 359. also 4 weitere Stücke. 17 gehört zu den Werdener Urkunden, deren Fassung und Inhalt nicht als verbürgt gelten können (vgl. zu DH. I. 26). Diesen 16 gefälschten, interpolierten, der Interpolation verdächtigen oder zweifelhaften Stücken steht nur eins (80) gegenüber, dessen Fassung und Inhalt nicht beanstandet wird (die drei Diplome 'zweifelhafter Geltung' [232. 265. 414] und das Diplom 'zweifelhafter Originalität' [342] lassen wir bei dieser Zusammenstellung unberücksichtigt). Endlich: zwei als echt anerkannte Nachzeichnungen in Diplomform 81B und 179 sind oder waren nicht besiegelt. Dass das Verhältnis der echten Urkunden zu den falschen oder interpolierten bei bloss abschriftlich überlieferten Stücken ein ganz anderes ist, bedarf nicht erst des zahlenmässigen Nachweises. 2) Kehr S. 269 behauptet: 'An den äusseren Merkmalen der Urkunde erkennen wir lediglich ihre Originalität oder Nichtoriginalität'. Indem er deshalb für die Kritik nichtoriginaler Urkunden die äusseren Merkmale für 'ganz irrelevant' hält, verzichtet er ohne Grund auf ein unter Umständen werthvolles Hilfsmittel der Erkenntnis. So kann bei DO. I. 339 weder aus Nachurkunden noch durch andere Nachrichten die Echtheit des Wortlauts in allen seinen Theilen erwiesen werden. Sichel macht daher — doch nur der äusseren Merkmale wegen — den Vorbehalt, dass bei der Anfertigung der vielleicht 'auf Täuschung berechneten Kopie' auch inhaltliche Interpolationen stattgefunden haben können. Niemand wird danach nicht anderweit verbürgte Angaben dieses Diploms mit derjenigen Sicherheit verwerthen dürfen, mit der man unverdächtige urkundliche Zeugnisse sonst zu benutzen pflegt. — Wie berechtigt es ist, an die Prüfung angeblicher Originale mit einem andern Massstab heranzutreten als an bloss Abschriften, mögen einige Beispiele erweisen. St. 489 (DO. I. 451). 1310 (KU. i. A. IV, 3). 2441 (KU. i. A. II, 14) sind besiegelte nichtoriginale Urkunden, deren Wortlaut nach seiner Fas-

die Michelsberger Urkunden ein trefflicher Beleg. Für das nur abschriftlich überlieferte St. 1684 musste allerdings die formale Prüfung auf die Fassung beschränkt bleiben. Um so entschiedener muss darauf hingewiesen werden, welch erheblichen Beitrag zu dem Nachweis der Unechtheit von St. 1650. 1645. 1652 die äusseren Merkmale lieferten. Aus den Formen der Nachzeichnung von St. 1645 und 1652 konnte nicht etwa nur die Nichtoriginalität, sondern geradezu die Fälschung beider Urkunden erkannt werden.

sung als echt anerkannt werden müsste. Wären nicht für St. 489 und St. 2441 Nachurkunden vorhanden, deren Rechtsinhalt von dem dieser beiden Stücke abweicht, so wäre wie bei St. 1810 gegen den Inhalt nichts Entscheidendes beizubringen. Trotzdem sind alle 3 Stücke Fälschungen: ein glücklicher Zufall hat die Originale St. 488. 1810a. 2442 uns erhalten, nach denen die 3 Urkunden angefertigt und inhaltlich verunechtet sind. Sehr charakteristisch ist die Fälschung von St. 1722. Nach Stumpf wären zwei Originale vorhanden (in Marburg); in der That haben wir nur ein Fragment des Originals von der Hand des GJ und eine vollständige, besiegelte Nachzeichnung saec. XI/XII. Sie ist in der Fassung unverdächtig, im Inhalt an sich einwandfrei. Erst die Vergleichung mit dem Text des Originals, der in Schminke's Monumenta Hassiaca (Ms. der Bibliothek zu Kassel) und bei Ledderhose, Kleine Schriften II, 285 noch unverstümmelt vorliegt, lehrt, dass eine Fälschung hergestellt worden ist, um unter den Pertinenzien die Worte 'cum toto nemore' einzuschieben. In allen diesen Fällen hat also nicht derjenige Recht, der den nach Fassung und materiellem Inhalt an sich nicht anstössigen Wortlaut der Urkunden für echt hält, sondern vielmehr der, welcher auf Grund der äusseren Merkmale von vornherein Verdacht gegen die Echtheit derselben hegt.

Beilagen.

1. Die falsche Chronologie des Ekkehard von Aura für die Regierung Kaiser Heinrichs II.

So viel ich sehe, ist bisher nirgend der Versuch gemacht worden, in Ekkehards Chronologie den Fehler zu erklären, dass alle Angaben für die Regierungszeit Heinrichs II. um ein Incarnationsjahr zu früh angesetzt sind¹. Heinrich wird, um nur das Wichtigste anzuführen, 1001 König, 1013 Kaiser; erst sein Tod wird richtig zu 1024 gemeldet. Bekanntlich beruht nun die Chronik Ekkehards in dieser Zeit fast ausschliesslich auf der Würzburger Chronik². Diese zählt nach den Regierungsjahren der Herrscher und giebt nur für das erste Regierungsjahr auch das Incarnationsjahr an. Indem sie das Incarnationsjahr, in welchem der König die Regierung antritt, ihm voll als sein erstes Herrscherjahr anrechnet, fällt sein Todesjahr immer mit dem ersten Regierungsjahr seines Nachfolgers zusammen. Die Zählung des *chronicon Wirziburgense*³, deren chronologische Irrthümer hier gar nicht in Betracht kommen, geht aus folgender Tabelle hervor:

888.	Arnulf	regiert	12	Jahre.
900.	Ludwig	„	12	„
912.	Konrad	„	7	„
919.	Heinrich	„	17	„
937. ⁴	Otto I.	„	88	„
975.	Otto II.	„	9	„
984.	Otto III.	„	18	„
	Heinrich II.	„	23	„ 2 Monate.
	Konrad II.	„	fere	15 annos.

1) Darauf hingewiesen ist z. B. bei Hirsch II, 100, N. 6. 2) Vgl. Buchholz, Ekkehard von Aura S. 17 ff. 3) SS. VI, 28 ff. 4) Hier ist ein Rechenfehler, da 936 stehen müsste. Indessen wird er dadurch erklärt, dass vorher stand: '18. Henricus rex obiit'. Diese XVIII ist erst nachträglich in XVII corrigiert. Der Chronist rechnete also 919 + 18 und kam damit auf 937 als erstes Regierungsjahr Otto's.

Bei den ersten Jahren Heinrichs und Konrads fehlt in der Würzburger Chronik die Angabe des Incarnationsjahres. Man sieht, dass nach ihrer Rechnung 1002 das erste Regierungsjahr Heinrichs II., 1025 Konrads und 1040 Heinrichs III. sein würde. In der That passen unter dieser Voraussetzung die Regierungsjahre zu den Jahren der christlichen Aera 1002—1024; die Chronologie des *chronicon Wirziburgense* für die Regierung Heinrichs II. ist in Ordnung.

Wie steht es nun bei Ekkehard? Er giebt in der That als Antrittsjahr der Regierung Konrads 1025 und derjenigen Heinrichs III. 1040, stimmt also mit seiner Vorlage überein. Aber als erstes Jahr Heinrichs II. nimmt er 1001 an, und dies nicht etwa irrthümlich. Statt der 23 Regierungsjahre im *chron. Wirzib.* giebt er Heinrich 24 Jahre und um das vierundzwanzigste zu gewinnen, sagt er von Otto: 'a. 984. Otto tercius annos 17 regnavit' (statt 18 der Würzb. Chr.). Im folgenden kann er zwar nicht umhin anzugeben, dass Otto erst in seinem 18. Regierungsjahr (= 1001) gestorben ist, aber dies Jahr 1001 wird, abweichend von seiner sonstigen Gepflogenheit, mit dem ersten Regierungsjahr Heinrichs identificiert. Es heisst also im *chron. Wirziburg.* (unter Hinzufügung der dort fehlenden Incarnationsjahre):

- | | |
|--|--|
| <p>17. [a. d. millesimo].
 18. [a. d. millesimo primo.]
 Otto imperator in Italia
 obiit 5. kal. febr.
 Anni Heinrici 2^{di}
 1. [a. d. millesimo 2^{do}] etc.</p> | <p>Dagegen bei Ekkehard¹:
 17. a. d. millesimo.
 Anno regni sui 18^o
 Otto imperator tercius
 obiit 5. kal. febr., eo
 videlicet anno qui ab
 incarnatione domini in-
 scribitur millesimus pri-
 mus².
 Anni Heinrici 2^{di}.
 1. anno dominicae incar-
 nationis 1001.</p> |
|--|--|

Nachdem Ekkehard auf diese Weise das Jahr 1001 als Antrittsjahr Heinrichs gewonnen hat, sagt er am Ende des Abschnittes über ihn, nicht wie im *chron. Wirzib.:*

1) SS. VI, 192. 2) Im Autograph Ekkehards 'anno — primus' auf Rasur; am Rand ist noch deutlich XVIII zu lesen. Man darf daher die Vermuthung aussprechen, dass Ekkehard zuerst aus der Würzburger Chronik, wie oben angegeben, abgeschrieben hatte.

'23. Henricus imperator III. idus iulii obiit' (was nach der dortigen Rechnung zu 1024 passt), sondern:

23. a. d. 1023.

24. a. d. 1024. Henricus imperator secundus migravit¹.

Von nun an ist er mit der Würzburger Chronik wieder in Uebereinstimmung.

Wie bewusst Ekkehard sich der Verschiebung um ein Incarnationsjahr war, beweist schlagend folgende Nebeneinanderstellung:

Chron. Wirzib.	Ekkehard.
20. Terraemotus magnus factus est 4. idus mai feria VI.	20. a. d. 1020. Terremotus magnus factus est 4. idus mai feria V ² .

Ekkehard verringerte also die Ferienzahl um eine Einheit. Er wusste nämlich, dass a. regni 20 der Würzburger Chronik dem Incarnationsjahr 1021 entsprach, in dem der 12. Mai in der That feria VI, ein Freitag, war; bei Ekkehard aber fiel das 20. Regierungsjahr mit dem Incarnationsjahr 1020 zusammen, so dass der 12. Mai einen Wochentag früher, also auf die feria V, Donners- tag, gesetzt werden musste.

Aus diesen Aenderungen Ekkehards ist zu schliessen, dass er einen für ihn überzeugenden Grund hatte, Heinrichs Regierungsantritt, abweichend von der Würzburger Chronik, fälschlich in das Jahr 1001 zu setzen. Ihn kann dazu nur eine Nachricht veranlasst haben, die der Würzburger Chronik nicht vorlag. Nun hat Ekkehard, abgesehen von der sagenhaften Uebersicht über Heinrichs Leben³, seine Quelle nur an einer einzigen Stelle erweitert, nämlich durch folgende Nachricht:

'21. a. d. 1021. indictione 5. 4. non. novembr. feria 5. anno regni gloriosi imperatoris Henrici secundi 21, imperii autem nono, ipso presidente ac disponente, Eberhardus primus aecclesiae Babenbergensis episcopus, ordinationis sue anno 13⁴, dedicavit aecclesiam sancti Michahelis in monte, in honorem eiusdem sancti archangeli sanctique Benedicti abbatis. Huic consecrationi interfuerunt episcopi multi, scilicet Aribo Mogontinus, qui altare S. Martini dedicavit, Piligrinus Coloniensis, qui altare S. Petri conse-

1) Das Tagesdatum hatte Ekkehard schon bei der Uebersicht über Heinrichs Leben gegeben, die er zu 1001 eingeschoben hat. 2) Die Worte '4. idus mai feria V' stehen in dem autographen Codex Jenensis auf Rasur. 3) Vgl. Buchholz S. 25. 4) Hinter XIII ein Strich ausradiert.

cravit, cum aliis multis. Eundem autem locum inhabitare coepit primus pater eiusdem monasterii Rato, anno Domini incarnationis 1015, eodemque anno fundamenta ipsius monasterii locata sunt et secundo anno Heinrichi abbatis secundi templum ipsum dedicatum est'.

Man sieht sogleich, dass der erste Theil der Nachricht eine Weihenotiz des Klosters Michelsberg ist; und zugleich fällt ebenso die kanzleimässige Ausführlichkeit der Daten wie ihre Ungenauigkeit auf. Wir können sicher feststellen, dass die Weihe des Klosters im November 1021 stattgefunden hat. Die feria 5. ist nur 1021 richtig; 1022 war der Kaiser schon am 3. November in Grone, wie das unzweifelhafte, zum Theil von GE geschriebene Original von St. 1791 erweist¹. Nun sind wir zum Glück über die Rechenkunst der Bamberger zur Zeit Heinrichs II. vollständig unterrichtet. Die zahlreichen Diplome des Kaisers für das Bisthum Bamberg sind in überwiegender Mehrzahl von Bambergern geschrieben worden. Ihre Chronologie ist zum grössten Theil in einer Unordnung, die jeder Entwirrung zu spotten scheint. Hier ist nicht der Ort, darauf einzugehen; wir können uns darauf beschränken, einige Daten wiederzugeben:

- St. 1537: iuli 1009, ind. 9, anno regni 9.
 1550: iuli 1010, ind. 11, a. r. 10.
 1566—1568: nov. 1011, ind. 6 (!), a. r. 11.
 1636: nov. 1012, ind. 3, a. r. 12, imperii 1.
 (1706: mai 1017, ind. 1, a. r. 16, imp. 5².)
 1728: iuni 1019, ind. 6 (!), a. r. 11 (!), imp. 7³.
 1822: märz 1023, ind. 6, a. r. 22, imp. 11, feria 1.

Es kommt hier gar nicht darauf an, die Daten richtig zu stellen, sondern nur ihr Verhältnis zu einander zu bestimmen. In einer Anzahl von Urkunden entspricht für die Zeit nach dem Epochentage das Regierungsjahr den Zehnern und Einern des Incarnationsjahres: 1009 = a. r. 9; 1010 a. r. 10; 1011 a. r. 11; 1012 a. r. 12. St. 1706 und

1) Danach sind die Bemerkungen Breslau's (Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 347), dem damals das Original von St. 1791 noch nicht bekannt war, zu ergänzen. 2) Das Original von St. 1706 war allerdings von GH, und nicht in Bamberg geschrieben; da es indess für Michelsberg ausgestellt ist, schien es erwünscht, es hier einzustellen, namentlich, da das falsche Incarnationsjahr 1017 erst der Bamberger Nachzeichnung zur Last fallen könnte. Vgl. oben S. 645. Dass der unten ausgeführte Fehler in der Berechnung der Königsjahre auch in der Kanzlei selbst vorkam, beweisen St. 1776: 1021 a. r. 21; St. 1814. 1816. 1818: 1023 a. r. 23. 3) St. 1793/4 lasse ich in dieser Uebersicht fort, weil die Datierung dieser Stücke einer ausführlicheren Erörterung bedürfen wird.

St. 1822 müssen gleichfalls hierzu gerechnet werden, da ihre Ausstellung vor den Epochentag, den 7. Juni, fällt. Das Verhältnis der Kaiserjahre zu den Jahren christlicher Aera ist folgendes: 1017 a. i. 5, 1019 a. i. 7, 1023 a. i. 11. Es würde also für 1021 annus imperii 9 passen.

Daraus ergibt sich, dass 1021 a. regni 21 imperii 9 der in Bamberg üblichen Datierung entspricht, zu der im November 1021 auch indictio V stimmt. Die an sich unrichtigen Daten von St. 1706 und St. 1822¹ ergeben durch Umrechnung auf den November 1021 genau die falsche Datierung der Weihenotiz.

Man darf danach mit hinreichender Bestimmtheit die Behauptung aufstellen, dass Ekkehard eine in Bamberg etwa gleichzeitig niedergeschriebene Notiz über die Weihe des Michelsberger Klosters vorgelegen hat². Diese einzige urkundliche Nachricht, aus der er über die Regierungszeit Heinrichs selbständige chronologische Angaben erhielt, passte nicht in die Berechnung der Würzburger Chronik, denn das Jahr 1021 war nach der Würzburger Chronik mit annus regni 20 identisch. Der einfache Einschub der Weihenotiz hätte also folgende in sich widersprechende Nachricht veranlasst:

'annus regni 20. Anno domini 1021, ind. 5, anno regni gloriosi imperatoris H. s. 21' etc.

Ekkehard erkannte diesen Widerspruch und entnahm aus der Weihenotiz, dass 1021 das 21. Regierungsjahr Heinrichs sei, der Kaiser daher nicht im Jahre 1002, wie die Würzburger Chronik meldete, sondern 1001 die Regierung angetreten habe. Die Weihenotiz also, mit ihren — wie wir allerdings wissen, unrichtigen, — genauen Jahresmerkmalen bestimmte Ekkehard, die Chronologie der Würzburger Chronik in der Weise umzugestalten, dass — 1001 das erste Regierungsjahr Heinrichs II. wurde.

Die Weihenotiz des Michelsberger Klosters erklärt die falsche Chronologie des Ekkehard. Der Nachweis, dass in der Chronik urkundliche Aufzeichnungen grade dieses Klosters benutzt sind, ist ein weiterer Beleg zu den übrigen, dass ihr Verfasser in Michelsberg Mönch gewesen ist.

1) St. 1822 enthält auch die in den Kaiserurkunden der Zeit so überaus seltene Tagesangabe nach der Ferienzahl, gleichwie die Weihenotiz. 2) Die unrichtige Angabe des Pontificatsjahres Bischofs Eberhard in der Notiz ist nicht zu verwerthen. Am 2. Nov. 1021 war a. pont. XV, nicht XIII. Jedenfalls ist aus dieser falschen Angabe Ekkehards Nachricht über die Ordination Eberhards im J. 1008 zu erklären, wie schon Buchholz S. 27, N. 3 gethan hat.

Vielleicht darf an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei Ekkehard in dem Michelsberger Nekrolog¹ die *plena fraternitas* verzeichnet ist. Für die Zeit seines Todes verdient es Beachtung, dass sein Name von einer Hand eingeschrieben ist, die sonst nicht vor der Mitte der 30er Jahre vorkommt.

2. Zur Kritik der Nachrichten Ekkehards und Ebo's über die Gründung von Kloster Michelsberg.

Die Nachrichten Ekkehards und Ebo's über die Gründung des Michelsberger Klosters verdienen im Zusammenhange unserer Untersuchung nicht nur deswegen Beachtung, weil sie die einzigen erzählenden Quellen sind, die darüber berichten, sondern vor allem auch, weil Ebo in Erweiterung von Ekkehard, mit dem er hier sonst übereinstimmt, Heinrich II. und Kunigunde in enge Beziehung zu Michelsberg setzt. Die oben S. 652 abgedruckte Stelle aus Ekkehard enthält zwei Bestandtheile, als deren einen wir eine Weihenotiz aus Michelsberg festgestellt haben. Die übrigen Mittheilungen betreffen die erste Einrichtung des Klosters unter Rado im Jahre 1015 und die Weihe der Kirche im zweiten Jahre des Abtes Heinrich; sie sind annalistischer Art. Die unvermittelte Nebeneinanderstellung beider Quellen bei Ekkehard erklärt, dass die Weihe zwei Mal erzählt wird. (SS. VI, 193, Z. 58 und 194, Z. 6².) Sie finden sich beide bei Ebo wieder (Jaffé, l. c. 588 f.): *'Anno Domini 1015 mons sancti Michaelis apud Babenberch inhabitari cepit a domno Ratone abbate, quem sanctus Henricus secundus imperator, huius episcopii constructor, et venerabilis Kunegunda, specialis mater nostra, tam pro religiosa qua nominatus erat conversacione quam et pro seculari qua pollebat industria eidem loco prefecerunt. Eodem quoque anno fundamenta monasterii locata sunt. Et secundo anno Henrici abbatis dedicatum est templum ipsum . . . Successit dive memorie abbas Henricus . . . Cuius anno secundo Eberhardus, primus Babenbergensis episcopus, anno ordinationis sue tertio decimo, dedicavit ecclesiam sancti Michaelis in monte Babenbergensi in honore eiusdem archangeli et sancti Benedicti abbatis, quarta nonas Novembris, feria quinta, anno*

1) Vgl. über dieses oben S. 629. 2) An der ersten Stelle wird das Jahr 1021 angegeben, an der zweiten das 2. Jahr Abt Heinrichs, das in der Weihenotiz fehlt und das gleichfalls auf 1021 führt.

Domini 1021, indictione quinta, anno autem regni gloriosissimi domini ac patroni nostri sancti Heinrici 21, imperii 9, ipso presidente ac disponente. Huic consecracioni interfuerunt episcopi multi, scilicet Erbo Mogontinus, dudum archicapellanus sancti Heinrici imperatoris, qui altare beati Martini dedicavit, Pilegrinus Coloniensis, qui altare sancti Petri consecravit, cum aliis multis'.

Hirsch (II, 100, N. 6 und III, 194, N. 1) hielt dafür, dass die falschen Daten der Weihenotiz zu 1021 erst von Ekkehard eingesetzt wären und musste daher annehmen, dass Ebo, der diese Daten wiederholt, Ekkehards Bericht zu 1021 ausgeschrieben habe. Da aber die Datierung ursprünglich in der Weihenotiz gestanden hat, ist damit nicht mehr Benutzung Ekkehards zu begründen. Nach Koepke (SS. XII, 742) und Buchholz S. 27 ff. ist diese Benutzung sogar ausgeschlossen, weil Ebo hier die reichere Fassung bietet. Nun ist allerdings Ebo ausführlicher, aber was er mehr bietet, trägt unverkennbar die Spuren seines Stils. Sehen wir davon ab, dass Heinrich II. erst nach 1147 'sanctus' genannt werden konnte, so geben sich doch die Worte 'ac patroni nostri sancti' ohne Weiteres als spätere Einschlebung in das Datum der Weihenotiz zu erkennen. Die Bezeichnung Heinrichs als 'huius episcopii constructor' steht mit denen 'ecclesie Babenbergensis fundator' (S. 600. 639) und 'huius episcopii fundator' im Nekrolog in augenscheinlicher Verbindung. Die Charakteristik Kunigundens enthält zum grössten Theil dem Ebo eigenthümliche Wendungen¹. Auch auf die Worte 'eidem loco praefecerunt' stösst man bei Ebo. Danach bleibt kein Zweifel, dass Ebo alle diese Zusätze selbständig gemacht hat. Seine Vorlage enthielt nicht mehr, als was auch Ekkehard berichtet.

Die ältesten, uns aus Ekkehard und Ebo bekannten Michelsberger Lokalnachrichten berichten demnach nichts von einer Gründung des Klosters durch den Kaiser oder seine Gemahlin; was Ebo von der Einsetzung des Abtes durch Heinrich und Kunigunde sagt, ist ebenso erst von ihm hinzugefügt wie die Beinamen, mit denen er diese beiden ehrt.

1) 'specialis mater' vgl. 'specialis pater' 685; 'mater' ist überhaupt eine häufige Bezeichnung für ein geistiges Abhängigkeitsverhältnis: 598. 600. 665; 'tam pro — quam et (etiam) pro' 613. 627. 640. 654; 'tam divina quam seculari' 609; 'conversatio' 607. 643.

Für uns kommt, wie man sieht, nichts darauf an, ob Ekkehard Ebo's Quelle ist oder ob beide eine gemeinsame ältere Ueberlieferung ausschrieben. Trotzdem dürfte eine Erörterung darüber hier nicht unangebracht sein, wenn sie auch sichere Ergebnisse nicht bringen kann.

In der Weihenotiz könnten Ebo's Worte 'gloriosissimi domini Heinrici' den besseren Text geben als Ekkehard. Auch die Nennung Aribo's als Erzkaplans Heinrichs II. könnte möglicherweise auf die Notiz zurückgehen, da Ebo diesen Titel doch Kaiserurkunden entnommen haben müsste. Benutzung von Kaiserurkunden zeigt Ebo aber nirgends; auch ist unter den erhaltenen Michelsberger Diplomen keines, das unter Aribo als Erzkaplan ausgestellt ist.

Ob Ebo die Nachricht, dass Michelsberg von 1015 an bewohnt wurde, in ursprünglicherer Form hat als Ekkehard, mag ich nicht entscheiden. Auch dürfen aus Ebo's besserer Anordnung kaum Schlüsse zu ziehen sein. Andererseits kann es nicht die Abhängigkeit Ebo's von Ekkehard beweisen, dass auch er die Weihe des Klosters zwei Mal, sowohl nach der notitia wie nach der andern Quelle, erzählt. So weit wir erkennen können, hat Ebo alles gesammelt, was man in seiner Zeit über die ältere Geschichte seines Klosters bis auf Bischof Otto I. wusste: die *annales S. Michaelis Babenbergenses*¹ und das Nekrolog hat er ausgeschrieben². Es ist also wohl möglich, dass er die Weihenotiz und eine andere mehr annalistische Quelle nebeneinander aufnahm.

Erwägungen allgemeinerer Art machen es unwahrscheinlich, dass Ebo grade für Michelsberger Lokalgeschichte zu Ekkehard gegriffen hätte, den er sonst an keiner andern Stelle benutzt hat³. Es ist um so weniger nöthig dies zu vermuthen, da aus Ekkehard sicher zu entnehmen ist, dass ihm neben der Weihenotiz noch eine andere schriftliche Ueberlieferung vorlag.

Wie man daher über das Verhältnis Ebo's zu Ekkehard denken mag, — eine ältere Aufzeichnung über Gründung und Weihe des Klosters war zu Ekkehards Zeit in Michels-

1) Jaffé l. c. 552. 2) Die Charakteristik Abt Heinrichs und die Erzählung über Adelhalm tragen das Gepräge von Ebo's Stil. Letztere beruht vielleicht auf mündlicher Ueberlieferung des Propstes Wignand von Theres, der unter Adelhalm ins Kloster trat und erst 1151 fast hundertjährig starb. Ebo stand ihm ohne Zweifel nahe. Vgl. Jaffé 640 ff. 3) Möglich wäre es immer, da ja Ekkehard-Hss. in Michelsberg waren. Vgl. SS. VI, 14; Archiv VII, 472.

berg vorhanden. Ihre Fassung wäre etwa die folgende gewesen:

'Anno dominicae incarnationis 1015. montem S. Michaelis apud Babenberg inhabitare cepit primus pater huius monasterii Rato, eodemque anno fundamenta ipsius monasterii locata sunt. Secundo anno Heinrici abbatis secundi templum ipsum dedicatum est'.

Man ersieht daraus, dass in dieser Aufzeichnung das Interesse nicht ein persönliches — an den Aebten —, sondern ein sachliches — an der Kirche — war. Dazu würden gut die wenigen Notizen passen, die man vielleicht noch für diese Quelle in Anspruch nehmen dürfte. Während nämlich das Nekrolog für die Aebte Rupert (1066) bis Gumpold (1112) noch weniger reichhaltig ist als die Annales S. Michaelis und nur die Todestage angiebt, sind zu den Eintragungen der drei ersten Aebte Rado, Heinrich und Adelhalm am Rande von zweiter Hand folgende Zusätze gemacht:

(17. K. Febr.) Primus huius monasterii abbas fuit domnus Rato.

(7. Id. Oct.) Huius loci secundus abbas fuit domnus Henricus. Hic fecit analogium et duas cruces argenteas; dedit casulam unam bonam crocei coloris; et alia plurima beneficia contulit huic loco.

(2. Id. Maii.) Huius monasterii tertius abbas fuit Adelhalmus, qui restituit nobis sperulas furto ablatas.

Derselbe Schreiber hat noch bei einigen anderen Eintragungen erster Hand Schenkungen am Rande verzeichnet; datierbar ist nur die Notiz bei dem 1034 verstorbenen Herzog Mescio II. von Polen¹ (5. id. maii): 'Hic dedit nobis pallium et sex cappas puerorum et plurimum pecuniae, unde factae sunt viginti quattuor statucae, quae circa chorum sunt locatae.'

Wenn man diese Angaben mit den Notizen bei Ekkehard und Ebo vereinigt², würde man für Michelsberg eine historische Aufzeichnung des XI. Jahrh. gewinnen, welche als Notitia foundationis et traditionum bezeichnet werden könnte, deren wir so viele aus andern Klöstern besitzen. Aus dieser nicht über die Zeit Adelhalms († 1066) hinaus-

1) Bresslau, Jahrbücher Konrads II., II, 118. 2) Hingewiesen mag darauf werden, dass der Zusatz zu Rado wohl aus Ekkehards Vorlage genommen sein könnte.

reichenden Quelle würde Ekkehard, das Nekrolog und vielleicht auch Ebo geschöpft haben. Bei der Dürftigkeit des Materials sind bestimmtere Folgerungen unzulässig. Noch einmal sei aber betont, dass diese ältesten Nachrichten von näheren Beziehungen Heinrichs II. zum Kloster Michelsberg nichts wissen.

3. Die Urkunden über die Zehntstreitigkeiten zwischen Michelsberg und Würzburg.

Folgende Urkunden, deren Originale sich im kgl. Reichsarchiv zu München befinden, sind oben S. 639 ff. für die Darstellung des Zehntstreites benutzt worden:

I. 1169 October 21. Bischof Herold von Würzburg spricht nach Synodalbeschluss dem Kloster Michelsberg die Zehnten eines Hofes in Rattelsdorf sowie der Orte Reute und Schlammersdorf zu.

Catalogus abbatum fol. 94. — Lang, Regesta boica I, 267. — Hartzheim, concilia Germaniae III, 401.

II. 1194—1197. Bischof Heinrich III. von Würzburg beurkundet den auf der Synode mit Michelsberg über die Neubruchzehnten getroffenen Vergleich.

Catalogus abbatum fol. 97'. — Lang l. c. I, 377.

III. 1194—1197. Dompropst Gottfried und Domdekan Gottfried von Würzburg als päpstliche Delegierte Cölestins III. bekunden, dass Albert von Entsee und Albert von Gollhofen auf den widerrechtlichen Besitz des rechtmässig zu Michelsberg gehörigen Zehnten von Welbhausen feierlich verzichtet haben.

Catalogus abbatum fol. 94'.

IV. 1194—1197. Bischof Heinrich III. von Würzburg bestätigt die Entscheidung der päpstlichen Delegierten und sichert auf Grund der vorgelegten Urkunden Kaiser Heinrichs II. dem Michelsberger Kloster die Zehnten von dessen im Würzburger Sprengel gelegenen Gütern, vor allem von Welbhausen zu.

Catalogus abbatum fol. 95. — Lang l. c. I, 377. — Schultes Hist. Schriften p. 366 n. 40. — Ussermann, episcop. Bamb. p. 135 n. 152.

Die drei letzten Urkunden haben die unvollständige und an sich unmögliche Datierung: 'anno incarnationis domini 1198, imperatore Heinrico'. Kaiser Heinrich war aber am 28. September 1197 gestorben. Das Jahr 1198 passt indess auch im übrigen nicht zu dem Inhalt der Urkunden.

Bischof Heinrich III. starb am 8. Juli 1197¹; ihm folgte auf dem bischöflichen Stuhle Dompropst Gottfried, der schon am 24. August desselben Jahres verschied. Des Papstes Cölestin, der am 8. Januar 1198 starb, wird in den Urkunden nicht wie eines Toten gedacht. Die Handlung der Urkunden kann nach alledem nur vor dem Juli 1197 angesetzt werden. In welcher Weise die Datierungszeile zu erklären ist, wird sich erst nach der mir augenblicklich nicht möglichen Einsicht in die Originale feststellen lassen.

Die Zeugenreihe ist in allen 3 Urkunden die gleiche. Sie stimmt sehr eng mit derjenigen in der Urkunde Heinrichs III. von 1195 überein. Da indessen Propst Dietrich von Ansbach, der unter den Zeugen noch aufgeführt wird, 1195 nicht mehr am Leben war², wird es am wahrscheinlichsten sein, die Verhandlungen über die streitigen Zehnten, als deren Ergebnis unsere Urkunden erscheinen, etwa in das Jahr 1194 zu setzen.

Da von den vier hier aufgeführten Urkunden nur die vierte in leicht zugänglichen Drucken vorliegt, die zweite und dritte, so viel ich sehe, garnicht veröffentlicht sind, die erste nur an einer Stelle, wo man sie nicht sucht, schien es angemessen, I, II und III an dieser Stelle abzudrucken. Herr Reichsarchivrath P. Wittmann hatte die Güte, die Abschriften, die ich aus dem *catalogus abbatum* machen konnte, mit den Originalen zu collationieren.

I.

In nomine sanctę et individę trinitatis. Heroldus dei gratia Wirceburgensis episcopus. Quoniam quidem pater misericordiarum deus non ex operibus iustitię, quę fecimus, sed ex multiformi gratia sua dispensationem thesauri sui, sanctę scilicet ecclesię curam nos tenere concessit, non indebitum videtur, si salutis nostrę prospectu talentorum nobis creditorum distributioni sic inseruiamus, ut servata discretione bona ecclesię nostrę disgregata recolligamus, ita ne aliena per ignorantiam nobis usurpata his accumulare videamur. Proinde universis ecclesię filiis presentibus scilicet et futuris pateat, qualiter, dum iuxta mini-

1) *Corpus Regulae* ed. Wegele (Abhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften; *Histor. Classe XIII*) p. 38 und 45; *Chron. Sampetrinum* (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen I, 45). 2) *Archiv des hist. Vereins von Unterfranken XXXII*, 95, n. 296 und p. 101, n. 324. Aus der dortigen 'Reihenfolge der Mitglieder des Domstiftes zu Wirzburg' ergibt sich auch für andere Zeugen, dass die Handlung nicht wohl nach 1194/5 stattgefunden haben kann.

sterii nostri officium bona ecclesie, cui presidemus, dispersa congregare, congregata conservare laboraremus, decimas cuiusdam dominicalis in Ratoluesdorf et alias duarum villarum Rûte videlicet et Slagemarsdorf decimas a fratribus de monte sancti Michahelis in Babenberg velut non iuste possessas usibus nostris non inconvenienter, ut putabatur, adiecimus. Verum comprobato locum beati Michahelis ex antiquo venerabilem eandem decimas ante centum ferme annos legitime sibi collatas libere et quiete possedissee, ne in hoc vel antiquitati privilegiorum derogare vel alienis rebus nostras quod abhominabile est videremur cumulare, communi eorundem fratrum petitioni in generali capitulo nostro annuentes, immo et nostrę saluti prospicientes decimas illas libere et quiete per multa tempora ab eis possessas deinceps sine omni contradictione seu pervasione possidendas remisimus et restituimus. Et ne ab aliquo successorum nostrorum seu quorumlibet violentorum de cetero in sepedictis decimis inquietentur, nostrę auctoritatis beneficio, presentı videlicet privilegio, cum testium convenienti astipulatione addita quoque banni nostri interminatione, rata in posterum et inconvulsa tenenda hec rationabilis nostrę recognitionis facta generalis capituli nostri unanimi assensu comprobata communire curavimus.

Testes: Richolfus maioris ecclesie prepositus, Perseus decanus, Reinhardus prepositus novi monasterii, Heinrichus prepositus de Onoldesbah, Wernherus prepositus in monte sancti Iohannis, Pertolfus prepositus sanctę Marię in Moguntia, Albertus custos, Gotefridus cantor, Cınradus cellerarius, Wecelo portenarius, Sifridus et Cınradus capellani, Heinrichus Vachardus, Ulricus de domo. Laici: Marquardus de Grumbah et Otto filius suus, Albero de Tagesteten, Burcardus et frater suus Sigefridus de Ankersberg, Cınradus de Bocchesberc, Billungus vicedominus, Heinrichus et Billungus sculteti, Heroldus camerarius, Iringus de Zabelstein, Tegenö de Mirspach et alii quam plurimi sub testimonio et presentia totius synodalis conventus II. kal. novembris feria III; acta anno dominicę incarnationis MCLXVIII, indictione II, regnante gloriosissimo Romanorum imperatore Friderico anno imperii eius XIII, primo autem regni filii eius Heinrichi, Poppone urbano comite existente; feliciter amen.

II.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinrichus dei gratia Wirciburgensis episcopus. Superni iudicis cle-

mentiam non mediocriter nos in eo promereri speramus, si utilitatibus servorum dei nostris amminiculis, prout res et tempus exigit, consulere non negligimus, illorum maxime, quos et religiosa professio commendat et sedulę devotionis studio erga nos hoc meruerunt, ut eorum petitionibus contraire non debeamus. Quapropter notum facimus tam presentibus quam futuris omnibus Christi fidelibus, quod venerabilis confrater et dilectus noster Wolframms abbas de sancto Michahela in Babenberc, cum varias in decimis suis sustineret iniurias et assiduam ab invasoribus violentiam pateretur, frequenter ad nos querimoniam detulit in publico iudicio causam proponens et iusticiam suam tam testibus quam privilegiis coram omnibus manifeste confirmans. Quia vero propter nimiam elationem et contumacem adversariorum eius contradictionem alia nobis via non patebat, ut causam hanc terminare possemus, post multas allegationes et sepe datas inducias tandem unanimi consensu et consilio canonicorum et ministerialium nostrorum in hoc convenimus, ut decime novalium, quę sub antecessoribus nostris culta erant, in eo statu et tenore permanerent, sicut ad nostra tempora devenerant, decimę vero illorum novalium, que nostris temporibus et deinceps ipse abbas et sui fratres per omnem dyocesim nostram excoluerint vel aliis excolenda contradiderint, ad usus ipsorum stabili in perpetuum iure pertinerent, nec ullam in his contradictionem vel violentiam ab aliquo sustinerent. Itaque quoniam hec tradicio et huius forma compositionis in synodo nostra publice facta et confirmata est, ne quis eam in posterum per iniustam et temerariam violentiam infringere presumat, cartulam hanc conscribi et sigillo nostro fecimus insigniri. Testes horum sunt: Wernherus prepositus de Hauge, Wortwinus prepositus de novo monasterio, Dietricus prepositus de Onoldespach, Heinricus scolasticus, Godefridus cantor, Heinricus de Nuenburc, Eberhardus de Marmore, Gerlacus, Gozwinus de Trinperc, Reginoldus de Osternahe. Laici: Heinricus de Ravensperc, Heroldus de foro, Heinricus de Osterburc et frater eius Godefridus, Ruggerus et Emehardus de Buterieth, Nidungus, Helnuicus albus et filius eius Heinricus et alii plures. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini MCLXXXVIII, imperatore Heinrico; feliciter amen.

III.

In nomine sanctę et individue trinitatis. Gotefridus dei gratia maioris ecclesię in Wircebuc prepositus et Gotefridus decanus. Ad notitiam universorum tam presentium

quam futurorum Christi fidelium presentem cartulam intuentium volumus pervenire, quod episcopus Wirceburgensis Gotefridus bonę memorię decimam quandam in Welbhusen domino Alberto de Entse concessit, ignorans illam ecclesię s. Michaelis in Babenberc pertinere. Deinde predictus Albertus Arnoldo de Gollehoven eandem decimam inbeneficiavit. Porro procedente tempore dominus abbas predicti monasterii Wolframms nomine et fratres eius querimoniam proposuerunt de invasione decimę suę et iam dictus episcopus cognita negocii veritate, videlicet quod eadem decima ecclesię sancti Michaelis pertineret, quod ignoranter fecerat, meliori consilio retractavit. Veruntamen dictus Albertus et Arnoldus ab invasione sepredictę decimę manus violentas retrahere noluerunt, licet frequenter fuerint excommunicati tam ab episcopo Gotefrido quam ab eius successore domino nostro Heinricho, donec tandem sanctę Romanę ecclesię summus pontifex Celestinus causam eandem nobis discutiendam et decidendam delegavit et annuente deo in presentia nostra, multis astantibus tam clericis quam laicis, probatę opinionis predicti invasores, qui multo tempore rebelles extiterant, tandem convicti et in se reversi ab illa violenta invasione et iniuria deinceps se cessaturos promiserunt manueque et calamo huic invasioni perpetualiter abrenunciaverunt. Igitur ne huius negocii veritas a posteriorum excidat memoria, sicut dominus noster episcopus Heinrichus suo privilegio et sigillo eam corroboravit, ita et nos, qui a summo pontifice delegati iudices eiusdem causę extitimus, nostro testimonio et scripto rogatu venerabilis abbatis prememorati monasterii et fratrum suorum posteris eam ac presentibus declaramus.

Testes: Wernherus prepositus de monte sancti Iohannis, Wortwinus prepositus de novo monasterio, Ditricus prepositus de Onoldesbach, Heinrichus scolasticus, Gotefridus cantor, Heinrichus de Nüwenburg, Eberhardus de Marmore, Gerlacus, Gozwinus de Trinperc, Regenoldus de Osternahe. Laici: Heinrichus de Ravensburc, Heroldus de foro, Heinrichus de Osterburc et frater eius Gotefridus, Ruccherus et Emehardus de Bättrieth, Nidungus, Helwicus albus et filius eius Heinrichus, Cónradus scultetus de Cuningesburc, Wicmannus et frater eius Bernolfus et alii quam plures. Anno incarnationis domini MCLXXXVIII, imperatore Heinricho; feliciter.

XVI.

Miscellen.

Ein weiteres Zeugnis für die nordwelsche Herkunft
der
Samuel-Beulan-Recension der Historia Brittonum.

Von H. Zimmer.

Nennius vindicatus S. 49—53 u. S. 115 habe ich die Gründe zusammengestellt, die mit ziemlicher Sicherheit dafür sprechen, dass diejenige Recension des Volumen Britanniae, von der dem Iren Gilla Coemgin zwischen 1059 und 1072 eine Handschrift für seine irische Bearbeitung vorlag und die auch bei der Adnotierung unserer Handschriften N und K verwendet wurde, in Nordwales, speciell auf der Insel Anglesey (kymrisch *Mon*) bald nach a. 810 entstanden ist. Zweimal nennt der Redaktor einen Presbyter Beulan als seinen Lehrer, in dessen Auftrag er das Werk neu herausgab (s. Nennius vindic. 49 ff.). Der Name dieses Mannes giebt uns einen weiteren nicht misszuverstehenden Fingerzeig für die Gegend, in der die Neubearbeitung zu Stande kam.

Cybi, nach der erschliessbaren altwelschen Form *Cepi* latinisiert Kepius, ist ein bekannter welscher Heiliger des 6. Jahrh., dessen Gedächtnis die Kirche am 8. November feierte. Ihm sind in verschiedenen Theilen von Wales Pfarreikirchen geweiht: in dem Myvyrian Archaiology of Wales S. 740—750 gedruckten Verzeichnis der Kirchspiele (*plwyfau*) von Wales werden genannt *Llan-Gybi* in Monmouth bei Caerleon (l. c. S. 750, 77), *Llan-Gybi* in Cardigan bei Llan Ddewi Brewi (S. 744, 83) und *Llan-Gybi* in Carnarvon (S. 741, 87). Am engsten aber ist er mit Anglesey verknüpft: Der bekannte Ort Holyhead hat im Welschen seinen Namen von ihm und heisst bis heute *Caer Gybi*. Hier ist ihm auch eine Kirche geweiht (s. Jolo Manuscripts S. 104, 71). Nach der Tradition soll Cybi daselbst eine

Klosterschule gegründet haben, als deren Vorsteher er zugleich der erste Bischof von Anglesey war, bis einer seiner Nachfolger — der für die Geschichte der *Historia Brittonum* wichtige Elbodug — seinen Sitz von *Caer Gybi* (Holyhead) nach dem berühmteren Bangor in Carnarvonshire (kymrisch *Bangor fawr yn Arvon*) verlegte (s. Jolo Mss. S. 113. 117. 139. 151), was wahrscheinlich mit dem Bestreben Elbodugs, sich aus Anlass seiner Unterwerfung unter Rom zum Primas von Wales zu machen, zusammenhing (s. Nennius vindic. S. 134—139). In der Vita dieses mit Anglesey so eng verbundenen Cybi werden von seinen zehn Schülern namentlich genannt Maelauc, Libiu, Peulan, Kengar und Caffo (Rees, *Lives of the Cambro-British Saints* S. 183. 186); von letzterem wird ausdrücklich angegeben, dass er auf Anglesey bei dem Ort, der davon Merthir Caffo genannt, durch Hirten von Rosiur erschlagen sei. Nun findet sich in der That auf Anglesey in dem Cantref Bosyr die Pfarrei Llan Gafo, und in dem Cantref Aberfraw (Comot Livon) sind die Kirchspiele Llan Llibio, Llan Maelog und Llan Beulan (s. *Myvyrian Archaiology of Wales* S. 740), also Pfarrkirchen, die benannt sind nach den Heiligen (Gründern) Caffo, Libiau, Maelauc und Peulan. Wie enge Peulan mit Anglesey verknüpft ist, ergiebt sich auch daraus, dass die Heilige Gwenvaen, nach der eine Capelle (*Capel Gwenfaen*) und eine Quelle (*Fynnon Wenwaen*) in Roscolyn auf Anglesey benannt sind, nach der Tradition eine Schwester Peulans, und dass Gwyngenu, nach dem eine Kapelle bei Holyhead benannt ist, ein Bruder Peulans sein soll (s. *Myvyr. Archaiol.* S. 426).

Im Gegensatz zu dieser engen Verknüpfung des heiligen Peulan mit Anglesey ist zu constatieren, dass er nirgends in einem anderen Theile von Wales auftritt (vgl. *Myvyr. Archaiol.* S. 429) und ausser der Pfarreikirche von Llan Beulan auf Anglesey keine Kirche oder Kapelle nach ihm benannt zu sein scheint (vgl. *Celtic Remains* S. 34 in der *Archaeologia Cambrensis* vom Jahre 1874): Der Name Beulan ist, so weit ich sehe, im Kymrischen für keine andere Persönlichkeit noch nachzuweisen als den Presbyter Beulan, für den diejenige Recension der *Historia Brittonum* gemacht wurde, die ich aus verschiedenen Gründen nach Nordwales und speciell nach Anglesey localisiert habe. Der Mann, welcher im Anfang des 9. Jahrh. seinen Namen nach dem Localheiligen der Kirche von Llan Beulan auf Anglesey trug und nur tragen kann, muss in irgend einer

Weise mit dem Ort oder dem Kirchspiel Llan Beulan auf Anglesey verknüpft sein: am nächsten liegt die Annahme, dass er dort geboren und in der Kirche Llan Beulan getauft ist. Man darf also den Namen Beulan mit unter die Argumente rechnen, die für die Entstehung der an den Presbyter Beulan geknüpften Recension der *Historia Brittonum* in Nordwales und speciell auf Anglesey angeführt werden können.

Mittheilungen aus einer Münchener Handschrift der Capitularien.

Von Gerhard Seeliger.

Während der letzten Jahrzehnte sind in der Münchener Staatsbibliothek verschiedene werthvolle Bruchstücke von Hss. karolingischer Capitularien als Einbandhüllen u. dgl. entdeckt, aus der unpassenden Gesellschaft befreit und der Forschung zugänglich gemacht worden. Neuerdings gesellten sich den früheren Funden einige weitere hinzu. Erst kürzlich wurden in der Universitätsbibliothek vier Blätter entdeckt¹, welche zu einem in der Staatsbibliothek befindlichen und schon bekannten Fragment einer grossen Capitularienhs. gehören. Es ist zu hoffen, dass die fortgesetzte Ordnung des hsl. Materiales der Universitätsbibliothek neue Bruchstücke derselben Hs. zu Tage fördern werde. Herr Oberbibliothekar Dr. v. Schnorr lenkte meine Aufmerksamkeit auf diesen letzten Fund und veranlasste mich dadurch, den in München vorhandenen Fragmenten von Capitularienhss. näher zu treten.

Zwei Hss.: Clm. 29084 und Clm. 29085 der Münchener Staatsbibliothek kommen hier in Betracht.

Clm. 29085 enthält 1. ein aus Clm. 6371 herausgeschnittenes Blatt, welches — als einzige Hs. — das Capitular C. 154 bringt; 2. zwei Hochstreifen, Ueberreste zweier Folien, von denen das eine Ansegis IV, 61—72, das andere Ans. IV, 73 u. 74 theilweise wiedergiebt; 3. drei aus Clm. 5675 abgelöste Querstreifen (saec. X.), auf denen in zwei Kolumnen Bruchstücke des Textes von C. 14 anzutreffen sind. N. 1 war den Herausgebern der Capitularien bekannt, auf n. 2 — wenigstens auf das zweite Blatt derselben — machte schon im Jahre 1886 Karl Zeumer aufmerksam²; n. 3 dagegen scheint noch nicht verwerthet zu sein. Ich

1) Vgl. Quidde's Zeitschr. f. d. Gesch. IX, S. 186, n. 114. 2) N. A. XI, S. 435.

begnüge mich, die nicht beträchtlichen Abweichungen des Wortlautes unten anzugeben¹.

Grösseres Interesse gewährt uns Clm. 29084 (saec. IX/X.). Die Hs. besteht aus 5 Doppel- und 9 Einzelblättern, zu denen überdies die neu entdeckten vier Blätter der Universitätsbibliothek und zwei als Umschlag von Clm. 4774 verwendete Blätter hinzukommen. Die 19 erstgenannten Blätter waren bereits Boretius bekannt und wurden im 2. Bd. der neuen Ausgabe reichlich verwerthet², die 6 anderen dagegen blieben bisher unberücksichtigt. Das Neue, das die letzteren gegenüber den von Boretius und Krause gebotenen Texten gewähren, ist nicht bedeutend, aber die Untersuchung führte zu einer Prüfung der Hs. 29084 überhaupt und diese ergab, dass den höchst lückenreichen Nachrichten doch Manches zu entnehmen ist, was bisher denselben nicht entnommen wurde. So möge es mir gestattet sein, aus dieser Hs. einige Mittheilungen zu machen, welche das bisher bekannte Material in einigen Punkten ergänzen.

Die vorhandenen Bruchstücke, welche aus Benediktbeuern stammen, gehören verschiedenen Theilen des einst wohl stattlichen Bandes an. Wir dürfen jetzt den Blättern etwa folgende Reihenfolge zuweisen. Als ältestes Stück darf vielleicht (1) das Doppelblatt A der Staatsbibliothek gelten, als nächstes (2) Blatt 1 der Universitätsbibliothek. Dann folgen (3) Blatt BI der Staatsbibliothek, Doppelblatt 2/3 der Universitätsbibliothek und die beiden Doppelblätter BII der Staatsbibliothek, welche vornehmlich die Ansegis'sche Sammlung bringen; ferner (4) Blatt 4 der Universitätsbibliothek, (5) die beiden Doppelblätter C; (6) die sieben losen Blätter D und die beiden dazu gehörenden Einbandblätter des Clm. 4774; (7) das Blatt E der Staatsbibliothek.

1) C. 14 (S. 33) Z. 9 'diutius' st. 'divinitus'; Z. 15 'communes prolate sunt'; Z. 17 'gloriosus'; c. 2, Z. 2 'institutionem' fehlt; 'inantea' nach 'quod'; Z. 3 'institutionem'; c. 5, Z. 2 'videantur'; Z. 3 'faciant' st. 'debeat'; 'potuerint'; Z. 4 'innotiscat'; c. 6, Z. 4 'consensum'; c. 9, Z. 3 'correctus' st. 'correptus'; Z. 5 'correctus'; c. 13, Z. 3 'nullam'; c. 14, Z. 5 'opera'; c. 18 und 19 in umgekehrter Folge; c. 19 'emunitate'; c. 20, Z. 3 'domnum' fehlt; Z. 4 am Schluss Zusatz 'iste est cap. XX'. 2) Vgl. Cap. I, S. 370. 391, n. 16. Krause führt Cap. II, 116 unsere Hs. als Clm. 4683 an. Das beruht auf einem Irrthum, den die Bleistiftnotiz eines Beamten veranlasste. Der betreffende Beamte wollte indessen jedenfalls nur andeuten, dass diese Bruchstücke ursprünglich dem gleichfalls aus Benediktbeuern stammenden Codex 4683 angehörten.

Die Blätter C, welche Bruchstücke des Capitulars 228, D, welche das Edictum Pistense C. 273, und E, welche Theile von C. 224 enthalten, können wir von einer weiteren Betrachtung ausschliessen, weil sie — mit Ausnahme der beiden zu D gehörenden Blätter des Clm. 4774¹ — im 2. Bd. der neuen Ausgabe sorgsam berücksichtigt wurden. Auch das Krause unbekannte Blatt der Universitätsbibliothek (4) bietet wenig Neues². Es enthält das letzte Capitel von C. 198, dann C. 209 und den Anfang von C. 210. Von einigem Werth dürfte bloss der Umstand sein, dass nunmehr für C. 209 noch eine zweite gleichlautende Hs. vorliegt.

Wichtiger ist die Ausbeute, welche eine nähere Betrachtung der anderen Stücke gewährt.

(2) Blatt 1 der Universitätsbibliothek beginnt mit den Worten 'tenenda revocentur', d. i. mit dem Schluss von C. 168. Diesen folgen unter der Ueberschrift 'De monachis et monachabus' die Capitel von C. 175, wobei c. 2 in zwei Abschnitte (von 'ubi autem dubietas' an) getheilt erscheint. Von geringfügigen Abweichungen abgesehen³, ist zu bemerken, dass unsere Hs. zwischen 'vivant' und 'excepto' (c. 2, Z. 1) die Worte setzt:

'canonice; ubi vero fuerunt et non sunt et adhuc ibi aliqui manent et numerus canonicorum in maioribus est, canonice vivant'.

Verleitet durch die Wiederkehr des 'vivant' hat der Schreiber der einzigen bisher bekannten Hs. eine ganze Wortfolge übersehen. — Auf C. 175 folgt C. 165, dessen vier erste Capitel bis 'concedimus. Ita ut' den Rest des Blattes füllen⁴.

1) Ich ergänze die Varianten Cap. II, S. 323 ff.: c. 30, Z. 7 'cero' st. 'cetero'; Z. 13 'onoquoque'; c. 31, Z. 3 'faciat'; Z. 4 'patres'; Z. 6 'permittat'; 'qui pro'; c. 31, Z. 13 'promeruit'; Z. 15 'missa'; Z. 16 'ibidem unusquisque'; Z. 23 'monstrat'; c. 33, Z. 1 'accipiuntur'; Z. 2 'ac progenitorum'; Z. 15 'die Iovis'; Z. 19 'dominicam'; Z. 23 'ipsa'; Z. 24 'quia' st. 'qua'; Z. 25 'sic' st. 'sicut'; 'ipsa' fehlt; 'quia' st. 'qua'; Z. 26 'accepit'; Z. 29 'sol. LX'. 2) Abweichungen: C. 198, c. 8 (S. 20), Z. 1 'hoc capitulare' nach 'coercendis'; Z. 2 'tertio' st. 'IV'; Z. 4 'ab' st. 'ad'; Z. 5 'qui' st. 'is qui'; Z. 6 fehlt 'ei'; Z. 7 'qui' st. 'quod'. — C. 209 (II, S. 79 f.) 'rex' st. 'imperator' in der Ueberschrift; S. 80, Z. 9/10 kein Absatz; S. 80, Z. 10 'aut specialiter'. — C. 210 (II, S. 80 f.), c. 1, Z. 2 'Ticino'; Z. 3 'quam viva'; Z. 4 'flagrantem'; Z. 8 'qui' st. 'quia'. Text reicht bis 'qui cunctis' Z. 9. 3) C. 175, c. 1 (II, S. 358), Z. 1 'domno', 'comitator'; c. 3, Z. 1 'qui' st. 'quae'. 4) C. 165 (I, 329 f.), c. 1 Ueberschrift: 'De comitibus'; Z. 5 'exilium'; Z. 6 'comitis'; c. 2 Ueberschrift: 'de liberis hominibus'; Z. 2 'utilitate', 'fraudulenter'; Z. 3 'hostes'; Z. 6 'huiusmodi'; c. 3 Ueberschrift: 'de laicali ordine'; Z. 2 'comparaverit' st. 'emerit'; c. 4 Ueberschrift: 'de fratrum hereditate'; Z. 1 'sen'; Z. 5 'comes'.

(9) Jene Blätter unserer Hs., welche Theile aus Ansegis' Sammlung enthalten, sind an den Rändern vielfach abgeschnitten und weisen mehrfach Lücken des Textes auf. BI erstreckt sich von den Worten 'papae Gelasii' des Ans. I, c. 100 bis zur Ueberschrift von I, 104 'dividendis'¹; Doppelblatt 2 der Universitätsbibliothek von 'nonnulla' in I, 104 bis inbegriffen c. 115²; Doppelblatt 3 der Universitätsbibliothek von c. 138 bis inbegriffen c. 157³ — es müssen demnach zwei Blätter zwischen Blatt 2 und 3 der Universitätsbibliothek gelegen haben. Die beiden Doppelblätter BII der Staatsbibliothek heben mit den Schlussworten von Ans. IV, 57 '[redi]ens tributum' an und bringen den bekannten Text bis inbegriffen c. 70⁴. Als LXXI. Capitel der Sammlung Ansegis' folgt indessen unter der Ueberschrift 'ut nullus ex clero ad publica placita vel secularia iudicia trahatur' eine Verordnung, die uns bereits als c. 1 des Mantuaner Erlasses Karls d. Gr. (C. 93) bekannt ist⁵ und die uns noch als c. 14 auf Blatt AII begegnen wird. Hier besitzt aber die Vorschrift den bemerkenswerthen selbständigen Zusatz:

'quod si ipse comes adhuc huiuscemodi altercationi finem inponere nequiverit, nunciet imperatori vel regi et eius iudicio terminetur'.

Gewiss dürfen diese Worte nicht als willkürliche Beifügungen eines Schreibers gelten. Und da sie allen Hss. von C. 93 unbekannt, da sie auch in c. 14 auf AII nicht anzutreffen sind, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen: die Vorschrift über den Gerichtsstand der Kleriker, wie sie in C. 93 auftrat, ward später, mit einem Zusatz versehen, wiederholt. Von wem und in welchem Zusammenhange, das entzieht sich allerdings unserer Kenntnis. — Wir sind nicht berechtigt, ein Gleiches von den beiden Capiteln anzunehmen, welche in unserer Hs. den Schluss des Textes von Ansegis bilden. Denn das, was auf BII als c. LXXII

1) Textvarianten: Ans. I, 100, Z. 4 'decerni' st. 'detrudi'; c. 103, Z. 4 'nutrirant'; Z. 5 'imbuantur', 'que' st. 'qui'; Z. 6 'missarum' st. 'missalem'; Z. 9 'et doceant et' st. 'edocent et ut'. 2) I, 104, Z. 8 'tempore'; 112, Z. 2 fehlt 'et'; Z. 5 'alimoniae expresse precimus'; 118, Z. 2 'alio loco', 'observetur'; c. 115, Z. 3 fehlt 'et hic'. 3) c. 157, Z. 2 'non habent'; fehlt 'ut'; Z. 3 'et' st. 'ut'. 4) IV, 57, Z. 3 'tracturas'; 62, Z. 1 'et monendis et'; 63, Z. 2 fehlt 'ut'; 'ut nullam'; 64, Z. 1 fehlt 'missis dominicis et de'; c. 65 fehlt; c. 66, Z. 2 'id est' st. 'idem'; Z. 4 'his' st. 'is'; 70, Z. 5 'porcellum'. 5) Abweichungen von C. 93, c. 1 'vel subdiaconi'; Z. 4 'possessionibus suis'; Z. 6 'inter eos aliqua contentio'; 'quam' st. 'que'; Z. 7 'ipse iusserit, ipsa causa'; Z. 8 'comitem vel iudicem'; 'anteposita ut dictum est persona clerici'.

erscheint: 'ut ecclesiae baptismales a filiis ipsius ecclesie restaurantur', stimmt bis auf geringfügige Abweichungen¹ mit C. 93, c. 3 und mit c. 15 auf A II überein, das letzte Capitel aber ist gleichlautend mit C. 105, c. 9².

Der Abschrift von Ansegis' Sammlung — ohne Appendices — reiht sich der Anfang von C. 196 an. Der Text dieser umfangreichen Acten füllte zwei jetzt verlorene Blätter, welche die innerste Stelle einer Blattlage einnahmen, und erstreckte sich weiter über die beiden letzten Blätter von B II, ohne bis zum Schlusse zu gelangen. Er bricht mit 'praecipue sacerdotes domini' (Cap. II, S. 31, Z. 6) ab.

(1) Wohl das interessanteste Stück unserer Hs. ist Doppelblatt A. Da es nicht die innerste Stelle einer Blattlage einnahm, so bleibt uns der Schluss der auf A I und der Anfang der auf A II verzeichneten Verordnung unbekannt.

A I beginnt mit den letzten 6 Worten von C. 102, c. 2 und bringt als Capitel III bis XI Vorschriften, welche uns — allerdings in mitunter etwas abweichender Fassung — anderwärts bereits begegneten. Nämlich:

A I, c. 2 = C. 102, c. 2 (Pippin c. 801—810).

c. 3 = C. 91, c. 2 (Pippin c. 782—86). Abweichungen:

Z. 1 'ecclesias et monasteria'; Z. 2 'stringantur'; der grössere Theil des Capitels 'Et si ... exercitales' fehlt.

c. 4 = C. 91, c. 3. Abweichungen: Z. 1 'qui' st. 'que'; Z. 2 'mundia episcopalia'; 'et' fehlt; 'stringatur'; Z. 3 'in' st. 'ut'; Z. 4 'cuilibet sunt'; 'fratres vel sorores'; am Schluss Zusatz 'et providentia proprii episcopi'.

c. 5 = C. 95, c. 1 (Pippin c. 790). Abweichungen: Ueberschrift und Anfang gekürzt in 'de quibusdam autem in primo capitulo de senedochio iussit'; Z. 1 'ex senedochio' st. 'senedochia'; 'autem' st. 'ita'; Z. 2 'ipsi ex senedochia'; Z. 3 'voluerint'; Z. 4 'gubernandas' und Zusatz 'cum consultu proprii episcopi', der sich — was Boretius S. 200 unbeachtet liess — auch im lib. Pap. vorfindet; Z. 4 'et nobis' fehlt.

1) Z. 1 'a filiis ipsius ecclesie' st. 'ab his qui debent'; 'eius' fehlt; Z. 2 'Haec'; Z. 3 'pecunias'; 'iudicibus' st. 'magistris'; Z. 4 'homines' st. 'omnes'; 'ordinare'. 2) Raum für die Capitelzahl 73 war freigelassen, aber nicht ausgefüllt worden. Abweichungen von C. 105, c. 9: Z. 1 'aliquis'; Z. 2 'aliquod'; Z. 3 'sicut' st. 'similiter'; Z. 4 'cuiquam similiter'.

- c. 6 = C. 158, c. 6 (Lothar 822—23). Abweichungen: Z. 2 'vero eius quas'; Z. 3 'et . . . intromittantur' st. 'ut . . . intromittatur'.
- c. 7 = C. 180, c. 23 (Eugenii Conc. Rom. 826). Die Ueberschrift lautet hier: 'E senedochia et reliqua monasteria'; Z. 2 'existant'; 'utilitatem'; 'pertinentes ibi consistant'.
- c. 8 = C. 180, c. 27. Abweichungen: Z. 1 nach 'abbates' beide Male beigefügt 'vel abbatisse' und 'et abbatisse'; 'sint' st. 'sunt'; Z. 2 'stanti'; 'monasteriales abbatisse' st. 'monasteria tales'; Z. 3 'possit'; 'ita et'; 'neglegentiam'; Z. 4 'possit'; 'sacerdotale'; 'honorem' fehlt; Z. 5 'valeat'; 'neglecta' fehlt; Z. 6 'ut servant' st. 'observent'; 'regularium'; Z. 7 'observatores' st. 'delinqui'.
- c. 9 = C. 180, c. 28. Abweichungen: Ueberschrift fehlt; Z. 2 Zusatz 'et monacharum'; Z. 3 'abutum'; Z. 4 'unusquisque . . . ut qui' fehlt; Z. 5 'coerceantur'; 'ut' fehlt; 'quod defuerint'; 'monasterio'; Z. 6 'perspectum'; 'in alio'; 'voverit'; Z. 7 'habitu monacho se ostenderit'; 'totunderit'; Z. 9 'aliquis'; am Schlusse Zusatz: 'similiter et abbatisse'.
- c. 10 = C. 180, c. 29. Abweichungen: Ueberschrift fehlt; Z. 1 'feminam'; 'quae' fehlt; Z. 2 'optinente' st. 'sub obtemptu'; 'susceperunt'; 'vero' st. 'viro'; Z. 3 'monasteria assiduae'; Z. 4 'econtra'; Z. 5 'invente fuerint providentia episcopis propriis emendent'.
- c. 11 = C. 180, c. 32. Abweichungen: Ueberschrift fehlt; Z. 2 'Sicut enim monachus vel monacha que monasteria degerit . . . permittitur'; mit 'observant' Z. 4 schliesst das Blatt.

A II hebt an mit dem Schluss einer Vorschrift, welche unter den Bestimmungen des Chälonsers Reformconciles von 813 anzutreffen ist, und lässt Massnahmen folgen, welche, als Capitel XII bis XVIII bezeichnet, gleichfalls mit sonst bekannten Verordnungen übereinstimmen.

A II, c. 11 bis 13 = Concil. Cabill. II, c. 26. 19. 30; Mansi XIV, S. 98. 97. 99. Die Abweichungen im Wortlaut von c. 11 und 12 sind nur geringfügiger Art und können hier übergangen werden, weil uns ja keine neue, auf breiter hsl. Grundlage ruhende Ausgabe der Concilien vorliegt. Dagegen unterscheidet sich c. 13 beträchtlich von dem ihm entsprechenden Conc. Cab. II, c. 30 und schliesst

- sich in seiner Fassung enger an C. 105, c. 12 an, d. i. an eine vom lib. Papiens. als Einzelcapitel Karls d. Gr. überlieferte Verordnung¹.
- c. 14 = C. 93, c. 1 (Cap. Mant. II. v. 787). Abweichungen: Z. 2 'clerico'; Z. 3 'ad iustitia tracti' st. 'adiudicati'; Z. 4 'seu propriis' fehlt; Z. 5 'percipere'; Z. 6 'inter eos contentio'; 'quam per se'; Z. 7 'ipse' fehlt; Z. 8 'comitem'; 'iudicem'; 'anteposita ut dictum est persona'.
- c. 15 = C. 93, c. 3. Abweichungen: Z. 1 'eius' fehlt; Z. 3 'pecunias'; Z. 4 'homines' st. 'omnes'.
- c. 16 = C. 93, c. 4. Z. 2 'adiacentibus'; 'ullatenus'.
- c. 17 = C. 93, c. 5. Z. 1 'fraudem'; Z. 2 'vel per' st. 'nec pro'; 'ingenium'; 'per solam paupertatem'; 'necessitatem'; Z. 3 'terra'; 'incolunt'; 'collendas'; Z. 4 'ullam angariam'; 'servitium publicum vel privatum'; Z. 6 'primum'; Z. 7 'iustitias faciat'; Z. 8 'sicut' st. 'sin'; 'capitulari'; die Worte 'Ceteri . . . faciant' fehlen.
- c. 18 = C. 93, c. 6. Z. 1 'comites vel alii'; Z. 2 'redditiones vel collationes'; Z. 3 'propter' st. 'per'; 'sine pasta'; 'soleant'; Z. 4 'opera'; 'seminare, roncare, secare, carrare'. Bricht mit 'vel alias' Z. 5 ab.

Das Fehlen eines Anfanges gestattet uns leider nicht, zu erkennen, als was unsere Hs. diese beiden Stücke, deren Bruchtheile vorliegen, eigentlich ausgeben wollte. Aber müssen wir denn überhaupt die hier als Capitel 2 bis 11 und 11 bis 18 verzeichneten Vorschriften für Ueberreste von zwei einheitlichen Erlassen halten, oder sollen wir vielmehr annehmen, Irrthum und Willkür der Sammler und Schreiber habe hier zusammengeführt, was überhaupt gar nicht zusammen gehörte?

Dass oft Capitel aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange gelöst und von Schreibern willkürlich anderen Ver-

1) Conc. Cab. II, c. 30 lautet: 'Dictum nobis est, quod quidam legitima servorum matrimonia potestativa quadam praesumptione dirimant, non attendentes illud evangelium: Quod Deus coniunxit, homo non separet. Unde nobis visum est, ut coniugia servorum non dirimantur, etiamsi diversos dominos habeant; sed in uno coniugio permanentes dominis suis serviant. Et hoc in illis observandum est, ubi legalis coniunctio fuit et per voluntatem dominorum'. A II, c. 18 dagegen: 'Ut coniugia servorum non dirimantur, si diversos dominos habuerint, sed in uno coniugio permanentes dominis suis serviant. Si tamen ipsa coniunctio legalis fuit et per voluntatem dominorum iuxta illud in evangelio: quod Deus coniunxit, homo non separet'.

ordnungen beigefügt wurden, ist bekannt genug, und eine neue Untersuchung, welche sich mit der Entstehung einer Compilation von 181 Wormser Capiteln beschäftigt, zeigt besonders klar, wie Sammelfleiss des Einen, Irrthum und Kritiklosigkeit eines Anderen Massnahmen verschiedenster Herkunft zu einem Ganzen vereinten¹. Aber andererseits vermag der Umstand, dass alle Vorschriften von A in anderen Erlassen vorkommen, keineswegs ihre Zusammengehörigkeit auszuschliessen. Wurden doch überaus häufig ältere Verordnungen erneuert, Theile verschiedener Capitularien zu neuen Erlassen zusammengefasst. Sollte das nicht auch hier stattgefunden haben?

Das Eine scheint mir jedenfalls festzustehen: Die Einzelvorschriften, die uns in A begegnen, gehören nicht lediglich den oben angeführten Verordnungen C. 91. 98. 95. 102. 158 und 180 an. Bei A II, c. 13 zeigte der vom verwandten Conc. Cab. II c. 30 abweichende Wortlaut, zeigte die innigere Uebereinstimmung mit einer Karl d. Gr. zugeschriebenen Verordnung, dass A II, c. 13 nicht einfach von einem Schreiber den Beschlüssen des Chälonsers Concils entnommen sein kann, dass wir hier vielmehr zuversichtlich einen kaiserlichen oder königlichen Erlass vor uns haben, welcher nur mittelbar oder unmittelbar auf Conc. Cabill. II zurückging. Und dürfen wir nicht ein Gleiches auch bei den anderen Capiteln von A voraussetzen? Sollten wir nicht zu dem Schlusse berechtigt sein, dass die Vorschrift Conc. Cab. II, c. 30 bei ihrer Umwandlung in eine k. Verordnung eben bloss eine grössere formale Veränderung erfuhr als andere Massregeln desselben Concils und der römischen Beschlüsse von 826 und dass die letzteren eben diese Veränderung nicht benöthigten? Das anzunehmen, ist mindestens sehr wahrscheinlich. Und darin bestärkt uns die Beobachtung, dass jene Abweichungen, welche die Capitel von A gegenüber den mitunter in zahlreichen Hss. überlieferten Bestimmungen von C. 91. 180 etc. aufweisen, vielfach unserem Blatte allein eigenthümlich sind. Beruhen auch diese Abweichungen oft auf Lese Fehlern und Missverständnissen der Schreiber, mitunter sind sie doch auch von sachlich bedeutsamerer Art.

Trotz dieser Erwägungen möchte ich indessen durchaus nicht den bestimmten Schluss zu machen wagen: A überliefere uns die Mittelstücke zweier bisher unbekannter Capitularien, u. z. — wie die Benutzung von Conc. Cabill. II

1) Krause im N. Arch. XIX, S. 87 ff.

und C. 180 andeuten würde — Capitularien, von denen das eine frühestens dem letzten Jahre Karls d. Gr., das andere dem Zeitalter Ludwigs d. Fr. angehören könnte. Denn Manches spricht dagegen. So die Stelle 'in primo capitulo iussit', welche A I, c. 5 von C. 95, c. 1 entlehnte, so die Worte 'decrevit iste sacer conventus' in A II, c. 12, und besonders der Anfang von A II, c. 14 'volumus primo', welcher dem 1. Capitel von C. 93 entstammt und lediglich an der Spitze einer Verordnung verständlich ist. Aber ungenügende Verarbeitung der verschiedenen Vorlagen, Unebenheiten der Fassung begegnen auch sonst in Capitularien, ohne dass man darum den einheitlichen Charakter der betreffenden Verordnungen verdächtigen dürfte.

So möchte ich, nachdem alles erwogen wurde, diese Frage zunächst offen lassen und sie dem Herausgeber der Capitularien zur weiteren Betrachtung unterbreiten. Vielleicht vermag er hier mit Hilfe seiner besseren Kenntnis des Materials und seines Ueberblickes über die hsl. Ueberlieferungen sichere Antwort zu ertheilen. Der Apparat der Monumenta bietet wohl Hilfsmittel, die der Benutzer der neuen Ausgabe entbehren muss. Erwähnt doch Boretius zu C. 180, S. 370, dass einige Vorschriften der röm. Synode von 826 in Hss. der Capitularien vorkommen — eine Bemerkung, die wir nicht weiter verwerthen können, die aber auf Hilfsmittel hinweist, mittels welcher man die oben angeregte Frage vielleicht erledigen kann. Wenn man weiss, welche Hss. Einzelcapitel von C. 180 bringen, in welchem Zusammenhange und in welcher Reihenfolge das geschieht, wenn man dabei das Verwandtschaftsverhältnis der Hss. beachtet, dann dürfte auch Gewissheit zu erlangen sein, ob Theile von C. 180 einer kais. Verordnung zu Grunde lagen u. dgl. Bietet vielleicht Cod. Goth. 84 Aufschluss? Er zeigt an einigen Stellen merkwürdige Uebereinstimmung mit unserer Hs., an anderen allerdings wieder beträchtliche Abweichungen von derselben¹. Aber auch eine bloss theilweise Verwandtschaft kann für diese und andere Fragen der Capitularienkritik von Wichtigkeit sein.

Und diese Beobachtung veranlasse eine Schlussbemerkung allgemeinerer Art.

1) C. 175 u. C. 209 sind uns nicht nur allein von diesen beiden Hss. überliefert, sondern erscheinen in derselben Einordnung: C. 163. 175. 165 und C. 193. 209. 210. Dagegen werden C. 224. 273 nur von Clm. 29084, nicht auch von Goth. 84 gebracht, und die Sammlung Ansegis' ist verschieden behandelt, vgl. Cap. I, S. 291, n. 16 u. 27.

Dem Leser dieser Mittheilungen wird aufgefallen sein, dass Clm. 29084 im 1. Bd. der Capitularien nicht hinreichend verwerthet wurde. Die spätere Entdeckung der Münchener Fragmente vermag das allein nicht zu rechtfertigen. Ward doch unter den Codices, die C. 180 und Ansegis überliefern, auch unsere Hs. angeführt, aber trotzdem nicht durchgehend benutzt. Ja der einmalige Hinweis auf eine ganz willkürlich herausgegriffene abweichende Stelle in C. 180, c. 23 erweckt den Anschein einer Benutzung, die nicht erfolgt war, und erzeugt dadurch geradezu ein falsches Bild von der Beschaffenheit der Hs. Diese mitunter mangelhafte Wiedergabe hsl. Verschiedenheiten aber beruht nicht bloss auf einem Versehen des Herausgebers, sondern vornehmlich auf einer Anwendung von nicht ganz richtigen Grundsätzen der Edition. Das hat bereits Krause (N. Arch. XVI, 423 f.) hervorgehoben. Boretius legte eben den Textvarianten nur verhältnismässig geringe Bedeutung bei. Denn er überschätzte die willkürliche Thätigkeit derjenigen, welche Capitularien sammelten und abschrieben, und er unterschätzte deshalb den Werth handschriftlicher Verschiedenheiten. Eine sorgsamere Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten wird zwar die Hauptergebnisse jener Untersuchungen nicht umstossen, welche Boretius im 1. Bd. der Capitularien niedergelegt hat, dürfte aber im einzelnen noch manche Berichtigung begehren.

Berichtigung zur Bonizo- und Beno-Ausgabe.

Von O. Molder-Egger.

Zu der Stelle des Bonizo l. IX¹, wo es heisst: 'Nam in secunda feria post pascha apud Sanctum Petrum, cum regem excommunicasset, adiecit (Gregorius papa): "Omnibus vobis notum sit, quod, si usque ad festivitatem sancti Petri non resipuerit, mortuus erit aut depositus. Quodsi hoc non fuerit, mihi credi amplius non oportet"', ist in der Monumenten-Ausgabe eine lange Note von Jaffé wiederholt, in welcher ausgeführt ist: Obgleich auch Sigebert² denselben Vorgang zum Jahre 1080 erzähle, zu welchem Jahr ihn Bonizo setzt, sei dieser doch nicht auf die zweite Excommunication des Königs im Jahr 1080, sondern auf die erste vom Jahre 1076 zu beziehen, denn nur 1076 sei der König an einer 'secunda feria' excommuniciert (freilich nicht 'post pascha', was Bonizo falsch hinzugesetzt habe, sondern schon am 22. Februar), im Jahre 1080 sei er an einem Sonnabend excommuniciert³.

Daraufhin ist denn am Rande der Ausgabe als Datum des Vorganges 1076. Febr. 22. bemerkt.

Doch ist Jaffé's Ausführung verfehlt. Er hat gewusst, dass auch Beno dieselbe Sache erzählt, hat aber dessen Stelle nicht genau angesehen⁴. Dieser aber sagt⁵ genau wie Bonizo: 'In pascha Domini feria secunda', und es erhellt, dass auch er den Vorgang nicht in das

1) Libelli I, 616. 2) SS. VI, 364. 3) Weiter findet Jaffé auch darin noch eine Bestätigung seiner Ansicht, dass der Papst im Jahre 1076 den deutschen Bischöfen, welche ihm die Obedienz aufgesagt hatten, 'usque ad festivitatem sancti Petri' Ausstand gegeben habe, sich eines besseren zu besinnen, und dass er damals in einem Briefe sagte, bis zum Fest des h. Petrus werde allen klar werden, dass der König durchaus zu Recht excommuniciert sei. 4) Er sagt: 'cum Bonitho (sicut Beno cardinalis quoque) definite de secundae feriae excommunicatione commoret', hat aber nicht gesehen, was vor der 'secunda feria' bei Beno steht. 5) II, 7, Libelli I, 371.

Jahr 1076, sondern in das Jahr 1080 setzte¹. Ferner zeigt aber die Beno-Stelle, dass Jaffé das Wort 'excommunicasset' bei Bonizo falsch verstanden hat. Bonizo will den Vorgang nicht auf den Ausspruch der zweiten Excommunication in der Fastensynode beziehen, sondern er will nur sagen: 'als der Papst in der Sanct Peterskirche am zweiten Ostertage die Excommunication des Königs feierlich verkündigt hatte', wie es Sitte war, an Festtagen die Excommunication feierlich und wiederholt zu verkünden. Das lehrt Beno auf das klarste. Er schildert den Vorgang in der St. Peterskirche sehr lebhaft, erwähnt aber die Excommunication gar nicht. Da besteigt der Papst am zweiten Osterfesttage nach der Verlesung des Evangeliums die Kanzel und hält eine Rede an die versammelte grosse Menge, in welcher er auch die von Sigebert und Bonizo erwähnte Prophezeiung vorbringt. In dieser Rede hat er aber auch ohne Zweifel, wie es Bonizo sagt, die Excommunication verkündet.

Ferner: Jaffé hat nicht gesehen, dass sowohl Bonizo wie Beno den Vorgang in der St. Peterskirche (in Vaticano) sich abspielen lassen, dass aber der König im Jahre 1076 nicht in dieser Kirche, sondern 'in ecclesia domini Salvatoris, quae Constantiana vocatur' (in Laterano) excommuniciert wurde², dass es also durchaus nicht angeht, jene Prophezeiung mit dieser Excommunication in Verbindung zu bringen.

Endlich ist es auch noch keineswegs sicher, dass der König im Jahre 1076 'secunda feria' (Febr. 22) excommuniciert wurde. Nur Lambert berichtet, dass der König auf diesen Tag vor den Richterstuhl des Papstes nach Rom beschieden wurde — es ist dies eine seiner frechsten Lügen —, nicht, dass er an diesem Tage excommuniciert wurde, und andere Zeugnisse widersprechen diesem Datum. Aber ich bin allerdings der Meinung, dass dieser Tag am meisten für sich hat, da ich meine, Lambert wurde dadurch veranlasst, seine erlogene Vorladung

1) Denn er spielt danach auf dasselbe Ereignis an, welches Bonizo heranzieht, um den Papst aus der Verlegenheit zu ziehen, in welche dieser durch seine Prophezeiung gerathen ist, die Wahl Wiberts zum Gegenpapst (1080, Jun. 25), durch welche des Königs Seele nach Bonizo dem Tode verfallen ist. Auch sagt Beno, in dem Jahre, da das Ereignis passiert, sei des Königs Macht bis zum Petersfest unvermindert geblieben ('militibus suis imminuto'), auch das passt wohl auf 1080, nicht aber auf 1076. 2) Jaffé, Bibl. II, 222. Auch die Fastensynode 1080, auf welcher der König zum zweiten Mal excommuniciert wurde, fand in dieser Kirche statt. Vgl. Jaffé, Reg. ed. 2. I, 634.

auf diesen Tag zu verlegen, weil an dem Tage die Excommunication erfolgte¹.

Alle drei oben genannten Zeugen bestätigen, dass der Vorgang im Jahre 1080, zwei, dass er am 13. April stattfand. Dieses Datum ist also Libelli I, 616 und II, 371 statt 1076. Febr. 22 an den Rand zu setzen, an der ersten Stelle ist die Jaffé'sche Note zu streichen, und auch in den Papstregesten ist unter 1080. Apr. 13 das Ereignis einzutragen, wo es durch Jaffé's und Löwenfelds Versehen fehlt, da nicht der geringste Grund vorliegt, die Ueberlieferung anzuzweifeln.

1) Vgl. meine Lambertausgabe S. 252. 254, N. 5.

Zur Kanzlei Heinrichs IV.

Von H. Bresslau.

In den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI, 131, N. 2¹ habe ich auf einen gewissen Rainald aufmerksam gemacht, dessen Unterschrift sich in einer Urkunde des Bischofs Milo von Padua findet und der sich hier als 'subcancellarius H. Romanorum imperatoris' (Heinrichs IV.) bezeichnet; die Urkunde ist undatiert, soll aber nach einer Dorsualnotiz ins Jahr 1090 gehören. Irgend etwas anderes über diesen Mann war bisher nicht bekannt; und es ist deshalb um so willkommener, dass ich ihn jetzt noch ein zweites Mal nachzuweisen in der Lage bin.

Im Staatsarchiv zu Modena ist neuerdings das Original der Urkunde Heinrichs IV. vom 7. Oktober 1095 für das Kloster Pomposa (St. 2932) wieder zu Tage gekommen — ein in jeder Beziehung sehr merkwürdiges Dokument. Das Diplom ist mit Goldschrift auf purpurgefärbtem Pergament geschrieben und stellt das einzige uns erhaltene Chrysograph des 11. Jahrh. dar, dessen Ursprung in der Reichskanzlei wohl als sicher betrachtet werden kann².

1) Vgl. Handbuch der Urkundenlehre I, 336. 2) Neuerdings wieder aufgefunden ist allerdings noch ein zweites Chrysograph des 11. Jahrh. (das ebenso wie das Pomposaner noch nicht bekannt war, als ich Urkundenlehre I, 901 ff. über solche Stücke handelte): das auch von Affò, Storia della città di Parma II, 310 benutzt und als 'copia antica in lettere d'oro' bezeichnete Diplom Konrads II. für Hugo von Parma vom Jahre 1035, St. 2064. Es gehört zu den wichtigen Stücken, welche im bischöflichen Archiv zu Parma wieder aufgefunden zu haben, nachdem sie lange als verloren galten, das grosse und bleibende Verdienst des jetzigen Vicario generale capitolare Monsig. Tonarelli ist. Es ist ein etwa 51 cm langes, 36 cm breites purpurgefärbtes Pergamentblatt mit 20 in Goldtinktur ausgeführten Schriftzeilen, Z. 1 bis augustus verlängerte, sonst Minuskelschrift. Für eine Copie möchte ich das Stück nun zwar nicht mit Affò erklären; aber auch ein ausgefertigtes Diplom ist es nicht: das Monogramme entbehrt des Vollziehungstriches und von Besiegelung oder Bullierung findet sich keine Spur. Ob wir den Ursprung des unvollzogenen Diploms in der Reichskanzlei oder in der Umgebung des

Die Breite des Pergamentblattes (italienischen Ursprungs) beträgt 47,5—50 cm, die ganze Länge desselben 63,5—64 cm; der Bug misst 3—3,5 cm; die angehängt gewesene Bulle ist verloren gegangen. Die Purpurfärbung des Pergaments hört unterhalb der Datierungszeile auf, so dass unter der Schrift ein Raum von etwa 8 cm bis zum Bug weiss geblieben ist. Für die Schrift sind mit scharfem, blindem Griffel Linien eingeritzt. In Zeile 1 sind die Invocationsformel sowie der Name des Kaisers und das Wort DIVINA mit Majuskeln geschrieben; der Rest der Intitulatio folgt in Z. 2 in Minuskelschrift. Darauf beginnt noch in Z. 2 der Context, der — die zweite eingerechnet — 23 Zeilen füllt. Zeile 25 enthält die Unterschrift des Kaisers in Majuskeln; im Monogramm ist der Vollziehungsstrich des Kaisers mit gewöhnlicher schwarzer Tinte — die jetzt allerdings grünlich erscheint — nachgetragen, während der Hauptkörper des Monogramms in Goldtinktur ausgeführt ist. Es folgt in Z. 26 in Goldschrift und Majuskeln die Recognition des Erzkanzlers Herimann von Köln; und an diese schliesst sich, gleichfalls in Majuskeln, die Unterschrift des Unterkanzlers Rainald an. Sie lautet, z. Th. noch in Z. 26, z. Th. in Z. 27 stehend:

RAGINALDVS SVBCANCE[L]LARIVS¹ SCRIPSI.

Diese Subscription des Unterkanzlers, in dem man also zunächst den Schreiber des Diploms selbst zu vermuthen geneigt sein wird², war nicht mit Goldtinktur, sondern mit gewöhnlicher Tinte — ebenso wie der Vollziehungsstrich im Monogramm — hinzugefügt; diese ist jetzt z. Th. abgesprungen, hat aber doch noch deutliche Spuren an einigen Buchstaben, namentlich in Z. 27 gelassen. Endlich folgt in Z. 28 und 29 die Datierung in Goldschrift und derselben Minuskel wie der Text. Die ganze Minuskelschrift nähert sich mehr der Bücher- als der Urkundenschrift, zeigt aber doch einige Einwirkungen dessen, was in Diplomen üblich ist.

Die Urkunde war bisher nur aus dem Druck bei Muratori, Antt. Ital. V, 1045 bekannt, der sie aus dem

Bischofs Hugo von Parma, der ehemals italienischer Kanzler gewesen war, zu suchen haben (hierfür würde zunächst die dreimalige Schreibung des Kaisernamens mit 't' statt 'd' sprechen: Z. 1 'Chuonratus', Z. 17. 19 'Chuonrati', ist eine Frage, deren Beantwortung ich mir bis zur Ausgabe der Urkunden Konrads II. in DD. Bd. IV vorbehalten muss. 1) Von dem ersten L am Ende der Z. 26, wo das Pergament etwas verletzt ist, nur noch Spuren. 2) Doch wird diese Frage noch weiterer Untersuchung bedürfen.

Archiv 'serenissimi ducis Mutinae', also eben aus dem Estensischen Archiv in Modena mittheilt. Da er aber von der prachtvollen Ausstattung des Diploms nichts sagt, das Monogramm in sehr abweichender Gestalt wiedergibt, die Unterschrift des Unterkanzlers Rainald fortlässt und überhaupt einen recht fehler- und lückenhaften Text bietet, dürfte er nur eine Abschrift benutzt haben: das Original ist wohl zu seiner Zeit noch nicht im Modeneser Archiv gewesen. Hoffentlich erhalten wir bald eine gute Abbildung des merkwürdigen Stückes, das die Aufnahme in die 'Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia' in jedem Betracht verdient. Dann wird sich auch durch Schriftvergleichung der Antheil des Unterkanzlers Rainald an der Herstellung der Urkunde und anderer in diesen Jahren aus der Kanzlei Heinrichs IV. hervorgegangener Diplome genauer bestimmen lassen.

Zur Vita Ludovici IV.

Von Georg Leidinger.

Seit im Jahre 1725 Hieronymus Pez das *Chronicon Ludovici IV.* oder, wie man die Schrift auch nannte, die *Vita Ludovici IV.* herausgab¹, ist viel über diese merkwürdige Biographie Kaiser Ludwigs des Bayern geschrieben worden. Es erschien ein Neudruck des Werkes², und eine kritische Untersuchung³ der *Vita* beanspruchte, für endgültig angesehen zu werden. Und das geschah alles auf Grund der Pez'schen Ausgabe, ohne dass man die Handschriften zu Rathe ziehen konnte. Dass man aber der Pez'schen Ausgabe nicht völliges Vertrauen schenkte, beweist der Umstand, dass Böhmer in seinem Neuabdruck abgesehen von der Vornahme von Textverbesserungen einzelne Theile der Schrift an andere Stellen setzen zu müssen glaubte. Damit hatte er aber, wie die Hss. beweisen, Unrecht, und seine Ausgabe ist daher im Ganzen noch weniger zu gebrauchen als die Pez'sche.

Für eine künftige Neuausgabe der *Vita Ludovici* kommen nur zwei Hss. in Betracht. Leider überliefert keine von beiden die *Vita* in der ursprünglichen Niederschrift. Bis in die neuere Zeit galt die eine Hs. als verschollen, in der andern wurde die *Vita Ludovici* erst neuerdings als solche erkannt. So kommt es, dass anscheinend bis jetzt Niemand die Hss. mit den Druckausgaben vollständig verglichen hat, merkwürdigerweise auch Martin Mayr nicht, welcher auf die Bedeutung der Wiener Hs. hinwies⁴; sonst hätte er wohl die nicht uninteressante Thatsache entdecken müssen, dass bei Pez und naturgemäss auch bei Böhmer ein Theil der *Vita* von ganz eigenenthümlichem Charakter fehlt, den beide Hss. enthalten.

1) *Scriptores rerum Austriacarum* II, 415 ff. 2) Böhmer, *Fontes rer. Germ.* I, 148 ff. 3) Wichert, Beiträge zur Kritik der Quellen für die Geschichte Kaiser Ludwigs d. Bayern, in *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XVI, 29 ff. 4) *N. Arch.* V, 133.

Clm. 12259 der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek München stammt aus dem Kloster Raitenbuch und enthält verschiedene ursprünglich selbständige, später in einem Band vereinigte Abhandlungen, deren letzte die Ueberschrift: 'Hec est cronica Ludwici incliti imperatoris quarti' trägt. Die Schriftzüge weichen von denen der sämtlichen in dem Band vereinigten Stücke ab, sie sind plump und unbeholfen. Die andern Abhandlungen gehören der Wende des 14. zum 15. Jahrh.¹ an, die unsrige dürfte kurze Zeit vorher geschrieben sein. Der Text ist arg verderbt. Pez² gab an, dass er seine Ausgabe nach einer Raitenbacher Hs. gemacht habe; der bekannte Pollinger Kanoniker Eusebius Amort habe diese zu Raitenbuch aufgefunden, sie Raymund Duellius mitgetheilt, von welchem wiederum er selbst sie erhalten habe. Jedenfalls geschah dies nur in Form einer Abschrift; denn hätte Pez unsere Hs. vor sich gehabt, so hätte er wohl den Theil, den wir unten mittheilen werden, und einige andere Stellen in seiner Ausgabe nicht weggelassen. Auffallenderweise zeigt die letztere an einigen Stellen einen gegenüber clm. 12259, allerdings wenig, erweiterten Text, so dass man, wenn diese kleinen Zusätze nicht von Pez selbst herrühren, daran denken könnte, in Raitenbuch sei ausser clm. 12259 noch ein zweites Exemplar der Vita vorhanden gewesen. Diese Möglichkeit wäre geeignet, Lütolfs Ansicht³ über den Ursprungsort der Vita zu stützen, wonach der Verfasser in Raitenbuch zu suchen sei, wenn Pez' Vorlage eine Abschrift des Originals gewesen wäre. Der Text bei Pez ist aber ebenso schlecht, theilweise noch schlechter wie der des clm. 12559, und so werden wohl die erwähnten geringfügigen Zusätze bei Pez von diesem selbst herrühren.

Cod. 3520⁴ der k. k. Hofbibliothek zu Wien stammt aus Mondsee und enthält auf Fol. 210—219 die Vita. Die in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrh. gefertigte Abschrift ist flüchtig und voll von Schreibfehlern; einzelne Worte sind oft bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt.

1) Eine der Abhandlungen endigt auf fol. 143' mit folgender Angabe: 'Hec sumula rudium auctentica conscripta sub anno domini 1396 completa est in ebdomada resurrectionis', eine andere auf fol. 31: 'Explicunt . . . anno incarnationis domini 1401 in vigilia Dorot'. 2) Script. rer. Austr. II, 415, observatio praevia. 3) Lütolf, Ueber den Verfasser der Vita Ludovici quarti imperatoris, in Forsch. z. Deutsch. Gesch. XV, 506. 4) Inhaltsbeschreibung von Wattenbach im Arch. X, 496 und von Mayr im N. Arch. V, 132.

Correkturen der Fehler verschlimmern dabei noch die Ueberlieferung.

Trotzdem sonach beide Hss. unzuverlässig genug sind, wäre doch eine Verbesserung des Pez'schen Textes resp. eine Neuausgabe auf Grund der Hss. nicht unangebracht. Einstweilen können wir uns nicht versagen, den, wie erwähnt, bei Pez und Böhmer fehlenden Theil der Vita hier mitzutheilen, der zwar von geringem historischen Interesse, immerhin aber bemerkenswerth ist, insofern er eine poetische Darstellung der Schlacht bei Mühlendorf und ein Klagelied Friedrichs des Schönen enthält.

Der Text¹ lautet auf Grund² des clm. 12259 und des cod. Vind. 3520:

Hoc scisma duravit usque in octavum annum. Ibi Fridericus rex recepit³ magnum damnum; nam obtentus est in campo⁴ in Bawaria prope Müldorff⁵ et percussus est infra a minimo usque ad maximum. Hoc non est sibi bonum⁶. Nam adduxit ibi gentes, qui percussi sunt ad dentes, Ungaros, Moravos, Styrenses et Australes. Hii non fuerunt tales, quin essent prostrati et misere necati. Percussi iacebant in terra⁷. O quam gravis gwerra a multis auditur pariter et videtur. Nam qui venerant cum magnis equis et falleratis cum gloria, iacebant in maxima⁸ miseria, qui iam⁹ sedebat in solio, iam⁹ iacet in sterquilinio¹⁰, rex, dux cum militibus et omnibus complicibus, non est inventus unus¹¹, quin esset captivus et male vulneratus vel cum pedibus alligatus vel eciam¹² occisus, ibi¹³ non erat visus (?). Et quod mirum est dicere vel eciam enarrare, quomodo confusi et quomodo reclusi non habebant spiritum eciam loquendi vel manus extendendi. Nam abscesa capita et¹⁴ manus et brachia cum pedibus et tybia multa sunt ibi inventa. In montibus, speluncis et in abditis et silvis multi sunt necati et misere prostrati¹⁵. Arma¹⁶ cum camisia, equos (sic) et utensilia, currus cum expensis recepti sunt immensis. Qui venerant equitando cum turmis, vexillis, cum clypeis

1) Vgl. Pez col. 420; Böhmer, Fontes I, 154. 2) Beide Hss. mit vielen gleicherweise verderbten Lesarten scheinen von einer bereits verderbten Vorlage abzustammen. 3) 'accepit' P. 4) 'in campo' Zus. bei M. 5) 'Muldorf' M. 6) 'hoc non est sibi bonum' fehlt bei P. 7) 'percussi iacebant in terra' fehlt bei P. 8) 'magna' W. 9) Fehlt bei P. 10) 'sterquilino' M. 11) ursprünglich wohl 'vivus'. 12) 'et' M. 13) 'ibi non erat visus' fehlt bei P. 14) 'vel' W. 15) Vgl. oben 'prostrati et misere necati'. 16) Der folgende Theil fehlt bei P.

et armis, cum lanceis, balistis, nil illorum istis, quin hostibus se darent et fortiter clamarent: O domine, o domine, me miserum recipite! Do vobis aurum et argentum, do vobis vestimentum, equos et denarios, ornatus, pannos varios et quid habere potero; servate me pro famulo, habeo vos pro domino. Quid est hoc longe¹ dicere? Recedunt valde misere in bracis² et camisiis et discissis tunicis, quae erant sine manicis. In fornaces ibant et scampna subibant³, sepes perforabant, aggresstes deiurabant⁴. Non est hec res miranda et dolus nephanda (sic): Qui non servabant fidem⁵ pridem prius pridem, huc veniunt, et idem rex Fridricus⁶ Australis non est talisqualis, quin non sit confusus et cum suis retrusus. Quid tibi de regno et Romano imperio, dimittas tuo domino, praeclaro regi Ludwico! O Australes miseri, hoc habetis lucri⁷: venistis equitando, redite navigando; quod nobis comedistis, hoc bene persolvistis, dedistis nobis omnia, quae habere potuistis. Sollemniter venistis, confuse recessistis. duo in una braca, sic sunt visa monstra et hoc in sua patria, quae vocatur Austria. Audite et intelligite lamentacionis⁸ carmen et ve Fridrici⁶, ducis Australis et H., sui fratris: Iam eram rex et dominus, nunc ecce iam sum servus. Veni fallatus (sic) militibus, ut eram mundi dominus, veni equitans cum decem milibus nunc sum⁹ illorum minimus¹⁰. Orbatus iam sum mundo et regno et¹⁰ Romano imperio, hereditate propria et fratre meo Henrico. O Ludwice domine, rex Romanorum inclite, recipite nos miseros exnunc in vestros famulos accipite et capite et permittatis vivere! Dimitto vobis mundum, resigno vobis regnum, insuper et fateor vos esse meum dominum. Perdididi colores, amisi res et honores! Ad invicem dicentes se mutuo videntes: Merito haec patimur, quia peccavimus in nostrum¹¹ verum dominum Ludwicum¹² inclitum. Qualis quanta gloria! O qualis victoria per universa saecula!

1) 'longum' M. 2) 'bratis' corr. in 'braccis' W. 3) 'et scampna subibant' fehlt W. 4) Am Rande hinzugefügt: 'devorabant' M. 5) Vgl. dazu die Worte (Pez 419a): 'Sed de Australibus hoc dico: ipsos parum diligo, nec multum curo, quia nunquam fideles habitus vel inventi sunt in testamento suo'. 6) 'F.' M. 7) 'habetur lucro' W. 8) 'lamentaciones' M. 9) 'et' W. 10) Fehlt W. 11) 'regem' W. 12) 'L.' M.

His auditis inclitus rex Ludwicus, ut semper erat mitis, humilis et pius, prudens et circumspectus¹ assumpsit Fridericum² et duxit³ Ratisponam et circa horam nonam omnes habebat obvios cum hymnis et laudibus, et tympanis et plausibus cantantes: Ecce etc. etc. Auch im Folgenden sind die Worte rythmisch bewegt und mehrmals ein Reim versucht, bis der erste Abschnitt der Vita schliesst: 'Ludwicus dei gratia regnat adhuc in sua patria. Acta sunt haec (diese letzten drei Worte fehlen sinnstörend bei Pez) anno domini 1322'.

Der gewöhnliche rhetorische Schwung des Verfassers der Vita erhebt sich in dem vorstehend Mitgetheilten, wie übrigens auch an vielen anderen Stellen derselben⁴, zu rythmischer Bewegung und zu Reimen. Nur des Reimes halber kommen viele gesuchte und gezwungene Ausdrücke vor; um nur zu erinnern an: 'adduxit ibi gentes, qui percussi sunt ad dentes', oder: 'hii non fuerunt tales, quin essent prostrati', einzig damit ein Reim auf Australes angebracht wäre. Wenn einige reimlose Stellen vorhanden zu sein scheinen, so dürfte das wohl auf die Verderbtheit der Handschriften zurückzuführen sein.

In hohlem Pathos erhebt der Mönch seinen Triumphgesang, ohne über den Gang der Schlacht genaue Einzelheiten mitzuthemen. Hass gegen die Oesterreicher führt ihm die Feder. Naiv genug legt er dem besiegten Friedrich ein Klagelied in den Mund, dessen Schluss (das geht wohl aus den Worten hervor: 'Ad invicem dicentes se mutuo videntes') er sich von Friedrich und seinem Bruder Heinrich gesprochen denkt. Gesprochen — denn in der Darstellung fährt er fort mit den Worten: 'His auditis inclitus rex Ludwicus' etc.! Diese Naivetät könnte auf die Frage bringen, ob nicht etwa ein deutsches Volkslied den Reimen des Mönches zu Grunde gelegen sei. Bekanntlich sind weder über die Schlacht bei Gammelsdorf noch über die von Mühldorf, so sehr die Sage ihrer sich bemächtigt hat, historische Volkslieder auf uns gekommen. Riezler⁵ glaubt, dass das nur der Ungunst des Schicksals zuzuschreiben sei, während Schwann⁶ behauptet, dass das historische Volkslied in der Zeit Ludwigs des Bayern noch nicht im Lande erwacht war. Wir schliessen uns dieser

1) 'circumspectus prudens' M. 2) 'F.' M. 3) 'ducem' W.
4) Vgl. z. B. die in mancher Hinsicht sehr ähnliche Schilderung der Schlacht bei Gammelsdorf. 5) Geschichte Baierns II, 557. 6) Illustr. Geschichte von Baiern II, 667.

Ansicht an: poetische Erzeugnisse, die damalige Zeitereignisse besangen, gingen noch nicht aus dem Volke in Bayern, sondern höchstens aus der Geistlichkeit hervor.

Aventin sagt nach der Schilderung der Schlacht bei Gammelsdorf in den Annalen¹ (lib. VII, cap. 15): 'extant numeri de hoc conflictu', was er in der Chronik² (lib. VII, cap. 84) verdeutscht: 'Es sein noch alt lateinisch Vers von disem Sig vorhanden'. Aehnlich berichtet er von der Schlacht bei Mühldorf in den Annalen³ (lib. VII, cap. 15): 'extat tinnulum decastichon de hoc conflictu' und deutsch in der Chronik⁴ (lib. VIII, cap. 20): 'Es seien noch etlich lateinisch Puntreimen von diser Schlacht vorhanden'.

Diese hier erwähnten lateinischen Verse stammten von Geistlichen her; jene über die Gammelsdorfer Schlacht kennen wir nicht, die über die Mühldorfer Schlacht erkennt Riezler wohl mit Recht in 11 farblosen Hexametern, welche sich in der Continuatio canonicorum S. Rudberti Salisburg.⁵ finden. Unsere Vita war Aventin nicht bekannt. Das Triumphlied des Mönches ist nicht über die Klosterzelle hinausgedrungen.

Schliesslich seien noch einige Worte zu der Frage über den Verfasser und den Ursprungsort der Vita gestattet. Ihren Werth haben Wichert⁶ und Riezler⁷ charakterisiert. Lütolf⁸ hat gewiss Recht, wenn er als Verfasser einen Augustinerchorherrn annimmt, gegentheilige Behauptungen können nicht mehr aufrecht erhalten werden. Nur über den Ort, an dem der Verfasser gelebt hat, kann man streiten. Verfehlt ist jedenfalls die Vermuthung M. Mayrs⁹, dass der Verfasser in Ettal, des Kaisers Lieblingsstiftung, zu suchen sei. Sie ist durch keinen innern Grund gestützt. Nur aus dem äusserlichen Umstande, dass in der Wiener Handschrift die Vita auf fol. 215 b oben schliesst:

'Et sic est finis. Explicit cronica
Ludwici imperatoris Quarti etc.
Ettal.'

hierauf der Rest der Seite leer ist und auf fol. 216 oben die deutsche Stiftungsurkunde von Ettal folgt, kam Mayr auf den Gedanken, dass die Vita in Ettal entstanden sein

1) Sämmtliche Werke III, 392. 2) Ebd. V, 422. 3) Ebd. III, 410. 4) Ebd. V, 453. 5) Monum. Germ. SS. IX, 823. 6) Forschungen XVI, 57. 7) Geschichte Baierns II, 566. 8) Forschungen XV, 566. 9) N. Arch. V, 134.

könne. Dagegen sprechen zahlreiche Gründe; und der Umstand, dass das Wort *Etal* so auffällig am Schlusse der *Vita* steht, ist leicht so zu erklären, dass man annimmt, der Schreiber habe vorgehabt¹, unter dieser Ueberschrift die Stiftungsurkunde von *Etal* anzufügen, sei unterbrochen worden und später sei eben die Abschrift der Urkunde auf einer neuen Seite begonnen worden.

Lütolf glaubt, die *Vita* sei in *Raitenbuch* entstanden, und Riezler ist derselben Meinung, indem er Wicherts Ansicht, die *Vita* stamme aus einem der Augustinerklöster am Inn, nicht gelten lassen will. Wir schliessen uns Wichert an.

So dürftige Nachrichten die *Vita* sonst bringt, gerade über Ereignisse in der Nähe des Inns (Zusammenkunft in *Ranshoven*, Verwüstung des *Weilhardtswaldes* im *Salzackwinkel*) ist sie gute Quelle, während Geschehnisse, von denen man in *Raitenbuch* unterrichtet sein konnte, keine Erwähnung gefunden haben. Wichert hat in dieser Beziehung die entscheidenden Punkte zusammengestellt. Wir reihen einen weiteren an, indem wir auf die Worte aufmerksam machen, welche der Mönch höhrend den flüchtigen Oesterreichern nachruft: 'quod nobis comedistis, hoc bene persolvistis'. Gerade diese Ausdrucksweise macht uns wahrscheinlich, dass der Verfasser in der Gegend² sich aufhielt, welche das österreichische Heer durchzogen hatte. Welches der dortigen Augustinerklöster in Betracht kommt, lässt sich nicht entscheiden. Merkwürdig könnte nur noch der Umstand erscheinen, dass die *Vita*, in solcher Nähe des Entscheidungskampfes bei *Mühldorf* entstanden, keinen genauen Schlachtbericht giebt. Das liegt an dem Charakter des Verfassers, dem es auf einen solchen gar nicht ankam, sondern der vielmehr nur darauf abzielte, in schwärmerischer Begeisterung, so viel und so wenig in seinen Kräften lag, seinem Kaiser ein Siegeslied zu singen.

1) Die *Hs.* enthält eine planlose Sammlung von Stücken der verschiedensten Art.

2) Man könnte entgegen, dass jedenfalls das südwestlich vom *Ammersee* gelegene *Raitenbuch* unter den Plünderungen des Heeres des Herzogs *Leopold* zu leiden hatte. Von dem Zug des letzteren weiss die *Vita* aber gar nichts.

Necrologia Moguntina.

Von F. Falk.

Bodmann benutzte für seine 1819 erschienenen rheingauischen Alterthümer vielen ungedruckten Stoff, darunter eine Anzahl Nekrologien, über deren Verbleib er sich nicht weiter ausspricht und wir auch meistens nichts wissen. Im Folgenden verzeichne ich diese von Bodmann gekannten Stücke unter Wiedergabe seiner Auszüge und verbinde mit ihnen solche, welche ich anderwärts fand.

A. Nekrologien der Stadt Mainz.

1. Nonnenkloster S. Agnetis ord. cist. in foro gentili.

Bodmann S. 893 giebt eine Stelle aus dem 'uralten Nekrologe' des Agnesenklosters, nämlich:

XIII. Kal. Ian. ob. pie memorie dominus Erberwinus¹.

Seite 132. 136 Note †††:

V. Kal. Ian. ob. Cleschin zum Bechtelmünze.

III. Id. Iul. ob. Heinrich Bechtelmünze.

VI. Kal. Aug. ob. Nesa Bechtelmünze.

II. Kal. Nov. ob. Ioannes Bechtelmünze.

In einem anderen Kalendarium ms. s. XIII. (Bodmann S. 136 l. c.):

XVII. Kal. Iul. obiit soror mea Maria Bechtermünz
A. D. M. CCCC. I.

IV. Id. Iul. obiit soror Elsgyn Bechtermünz. A. M. V^c. V.²

Die Stadtbibliothek zu Mainz besitzt dieses Nekrolog, Pergament, Kleinfolio saec. XIV.

2. Benedictinerkloster S. Albani vor der Stadt.

Des 'uralten, noch ungedruckten Nekrologs unseres S. Albansklosters' gedenkt Bodmann S. 544, Note b, ohne

1) E. von Landeck wahrscheinlich Stifter oder Wohlthäter. Bodmann S. 892. 893. 2) Kloster St. Agnes steht z. Th. schon im Wattenbach'schen Nekrologienverzeichnis am Schluss des I. Bd. der 6. Aufl.

jedoch eine Stelle daraus mitzutheilen. Es ist jedenfalls nicht identisch mit jenem Kalender, welches, im Dome zu Mainz verwahrt, sechs nekrologische Einträge hat und von mir vollständig ediert wurde als ältester Mainzer Festkalender in *Geschichtsblätter für die mittelrheinischen Bisthümer*, S. 208.

3. Nonnenkloster Altenmünster ord. s. Bened., später Cist.

'Das älteste Nekrolog dieses Klosters *Veteris cellae* erwähnt keine ältere Aebtissin als des XI. Jahrh.' Bodmann S. 896.

Ein jüngeres Nekrolog, 1641 aufgestellt, besass der Bibliophile Helbig zu Lüttich; 1867 konnte ich es excerpieren, vgl. Wagner, *Geistl. Stifte* S. 140.

Der Dresdener Codex A 128¹ entstammt dem Altenmünsterkloster und hat in dem *Calendarium* (s. XI., in capite truncum) nekrologische Notizen:

4. Kal. Aug. Simpl. et Faustin. et Beatric. et sancti Luli episcopi.

2. Kal. Aug. ob. Hiltig sanctimonialis.

2. Id. Sept. Brun prespiter ob.

XV. Kal. Oct. Nat. Sancti LANDBERTI EPI ET MART.

XVIII. Kal. Ian. Iudita mon.

XII. Kal. Ian. Hic obitus Mahthilt abbatissa totius monachilis ordinis gemma.

4. Seelbuch des Carmeliterklosters zu Mainz.

'Gipelonis de Frauenstein dedit fratribus 60 fl. pro anniversario singulis septimanis omnibus temporibus peragendo pro se suoque marito et omnibus amicis etc.' Bodmann S. 306 Note b.: Seelbuch des Carmel. Klosters zu Mainz².

5. Kloster St. Jakob o. s. B.

Die Stadtbibliothek zu Mainz besitzt eine Handschrift in Quart: 'Nigrologium monasterii S. Iacobi apostoli maioris prope Moguntiam, conscriptum per Patrem Gregorium Schalck Magonum, P. Philippum Schaeffern Costhei-

1) Ueber die Hs. vgl. Naumanns *Serapeum* XVIII, 144. 2) Ioannis, *Rer. mog.* II, 437 giebt zu Weihbischof Matthias Emich die Notiz: In *necrol. FFr. Mog.*: 'Anniversarium quin potius memoria domini Matthie de Emsche, ordinis nostri, s. theol. professoris eximii, filii Boppardiensis, quondam D. g. ep. Cyrenensis necnon suffraganei rev. Dietheri de Isenborch archiep. sedis magunt. 1480'.

mensem huius monasterii professos et custodes'. Das Nekrolog ist bis zum 18. Jahrh. fortgeführt.

6. Stift St. Johann. Baptista.

Die Gamans'schen Fragmente auf der Universitätsbibliothek zu Würzburg, Band mit den Stiftssachen, Bl. 643, haben ein Necrologium ecclesiae collegiatae s. Ioannis Baptistae.

Ich habe seiner Zeit folgende Stellen daraus abgeschrieben:

2. Apr. ob. Wernherus archiep., unde praesentes habent IIII mald. silig. Starb 1284.

11. Apr. Obitus nobilis Wilhelmi comitis de Nassawe¹, praep. mogunt., unde praesentes habent 4 sol.

Zum 31. Mai:

In die corporis Christi. Nota, ubicunque fuerit festum corporis Christi, praesentes habent 4 solidos colon. de curia ad strictum ostium — Engen thurle — prope scholas nostras.

1. Jun. ob. Petrus archiep. Mog., unde praes. habent 2 maltera silig. de bonis in Olmena superiori. Starb 5. Iun. 1320.

4. Jun. Obitus venerabilis domni Ioannis Schönborn, unde praes. habent 2 m. sil. super curia in Hexheim. Et praesentia ponet duas candelas, pro quibus candelis praesentia recepit 1 fl. et habentur magnae vigiliae.

5. Jun. Bonifacii et sociorum eius. In hoc festo praesentes habent 1 m. tritici de granario. Item praesentes habent 1 marcam, euntibus ad sepulchrum S. Bonifacii², de domo apud curiam zum Brunstein ex parte Henrici Rockenberg³ cantoris.

9. Jun. ob. Rev. pater et dominus d. Bardo archiep. Mog., reformator ecclesiae nostrae cum magnis vigiliis, unde praesentes habent 1 lib. Canonici solvent.

14. Jun. Translatio s. Victoris, festum IX lectionum, cum Victorensibus⁴ servatur.

1) Starb nach Ioannis II, 214 am 17. April des J. 1430, und liegt begraben im Dome 'ante aram trium regum cum patre, matre et sorore'.

2) Das sepulchrum s. Bonif. (wo die lotia in testaceum vas sub terra von Lullus vergraben waren. Jaffé, Mon. Mog. p. 479) lag in der capella s. Bonifacii am Dome (Mariendome), der späteren Johanneskirche. 3) Kommt vor 1315 bei Baur, Hessische Urkk. II, 761. 4) D. i. Stiftsherrn von St. Victor.

24. Jun. Nativitas sanctissimi Ioannis Bapt. patroni nostri. In hoc festo praesentes habent 1 m. tritici u. s. w.

12. Nov. Dedicatio ecclesiae nostrae.

2. Dec. In dedicatione capellae s. Bonifacii euntes in processione habent XIX sol. hall.

7. Kreuzstift, Heiligkreuz (s. Crucis), auch Liebfrau im Felde (B. M. V. in campo).

Der Liber animarum ecclesiae s. Crucis, 34 Blätter Perg. Folio, jetzt im grossh. Staatsarchive zu Darmstadt, hat hauptsächlich Einträge aus den beiden letzten Jahrhunderten; doch gehen einige weiter zurück. Ich habe s. Z. folgende Excerpte gemacht:

1. Kal. Ian. Sacra conventualia hoc tempore leguntur per annum in omnibus diebus dominicis, festivis et feriis sextis secundum ordinem in ecclesia nostra ad s. Crucem pro fundatore nostro Erkenbaldo archiepiscopo et electore Mog.

6. Id. Febr. Hic servatur fest. s. Helenae cum historia propria.

Anno Domini 1582 die 22. Martii ob. rev. et ampliss. princeps ac dominus d. Daniel ex familia Brendel de Homburg archiep. Mog., qui 27 annis rexit; praesentibus 2 lib. 8 sol. et campanatori 2 alb. legavit.

Vig. s. Iac. ap. Anniversarium RR. et II. domini Alberti S. R. E. Cardinalis etc.

15. Kal. Sept. ob. Erkenbaldus archiep. Mog. fundator huius ecclesiae. Praesentibus Imaldrum silig. Magnae vigiliae. Sepultus ad S. Iohannem.

15. Kal. Dec. Dedicatio ecclesiae nostrae sub glorioso titulo et in honorem B. M. V. in Campo assumtae.

8. Stiftskirche Liebfrau (ad gradus).

'Das grosse Seelbuch des Stiftes U. L. Fr. zu Mainz' sagt bei Bodmann S. 550 medio:

1387 Gertrudis relicta Ulrici de Kronenberg vicedomini in Ringauwia, militis, legavit etc.

Dieses Seelbuch ist jünger als das von Will im Correspondenzblatt 1878 S. 64 abgedruckte.

9. Dom St. Martin.

Das bei Bodmann S. 97c sowie S. 111, Z. 11 von oben und S. 375 genannte 'uralte Nekrolog des Domstifts zu

Mainz' ist das bei Jaffé Mon. Mog. p. 722 fragmentarisch und Correspondenzblatt des Gesamtvereins 1878 n. 8—9 vollständig aus dem Originale der Stadtbibliothek zu Mainz abgedruckte.

* * *

Bei Bodmann S. 356 wird genannt ein Necrol. nov. ecclesiae maioris Moguntinae mit der Angabe:

'1473 Jan. 22 Valentin Dommherr zu Mainz verwaltet das Amt Bingen,

und S. 350 ein Liber animarum ecclesiae maioris Moguntinae¹

'1411 Dilo Winter v. Gysenheim, Ritter, Schultheiss zu Geisenheim',

23. Aug. s. a. Friedrich Dommherr zu Mainz (aus dem Geschlecht der Waldeck v. Ueben).

Beide (Necrologium novum und Liber animarum) sind wohl identisch.

Im Kgl. Archive zu Würzburg liegt ein Nekrologium aus dem 15. Jahrh., welches nach Archiv des Vereins von Unterfranken XIV. Bd., H. 1, S. 173 beginnt mit

1. Kal. Ian. Circumcisio Domini. Hic datur panis magnus. Ex parte Enichonis (sic) militis.

In trigesima Udalrici Spane, venerabilis domini Iohannis de Gudenbergk canonici Mog. V solidos.

IX. Kal. Maii Georgii m. ob. dominus Wilhelmus Fust, vicarius huius ecclesiae, unde I florenum auri.

In trigesima domini Wilhelmi Fust, vicarii huius ecclesiae, IX florenos auri.

Kal. Sept. (1381?) Cuilibet praesenti datur una mensura vini ex parte venerabilis domini Bartholomaei Scheffher, capellani regis, praebendarii Mag.

10. Das Präsenzregister des Stifts St. Moritz.

Der im Jahre 1535 am 29. Dec. verstorbene Stiftsdecan Eberhard Schiesser schrieb laut eigener Angabe dieses Register 1534. Der Titel lautet: 'Registrum presentiarum sive chori ecclesiae s. Mauritii Moguntiae conscriptum anno Dom. 1534'. Es enthält necrologische Angaben, von welchen folgende beachtenswerth sind:

7. Id. Mart. ob. dominus Hermannus prepositus, qui (1184) contulit nobis ecclesiam in Ilsheim², unde 1 maltr. sil. de granario dominorum.

1) Liber animarum ecclesiae Moguntinae von Helwich in Elenchus bei Ioannis, Rer. mog. II, 238 und sonst häufig excerptiert. 2) Ilsheim in Rheinhessen.

5. Kal. Apr. ob. Wernherus archiepiscopus. Inde I maltr. de granario dominorum.
3. Id. Maii. Dom. Iubilare est dedicatio altaris s. Kiliani in armario, et officiatu praesentiarum faciet in eo legi missam illa die et dabit legenti II solidos.
13. Kal. Sept. Anno 1497, die sabathi, 19. Aug., obiit in Rama in terra sancta Anthonius Drapp, in theologia licenciatus, huius ecclesiae canonicus. Inde I flor. de uno flor., quem dat Heintz Hess in Lubenheim.
4. Non. Sept. Dominica post decollat. Iohannis est dedicatio ecclesiae nostrae et distribuentur II maltra tritici in panibus.
7. Id. Sept. ob. Lupertus archiepiscopus Monguntinus¹, fundator huius ecclesiae nostrae, qui fuit septimus archiepiscopus post Bonifacium circa annos Domini 865. qui laudabiliter rexit ecclesiam Moguntinam annis 26, inde fertonem de domo Lonstein, quam modo habet Henricus Geysler.
5. Id. Sept. ob. Sifridus archiepiscopus Moguntinus, inde I maltr. de granario dominorum.
8. Kal. Oct. ob. reverendiss. dominus Albertus card. archiep. Mogunt. etc., qui nostre ecclesie donavit ornatum rubeum auro intertextum cum antipendiis altaris et sacramenti etc.

11. Stiftskirche St. Peter.

Helwich benutzte für seine bei Ioannis, Rer. Mog. II abgedruckten Verzeichnisse (Elenchus Helwichanus de decanis — de canonicis etc.) unter anderen Vorlagen auch 'Liber animarum ecclesiae s. Petri', so Ioannis II, 238 ad. v.: Gerbodo praepositus.

12. Stiftskirche St. Stephan.

Die Gamansischen Papiere geben Bl. 169 Libri anniversariorum basilicae s. Stephani excerpta, lassen denselben jedoch eine Bemerkung vorangehen:

'S. Stephanus est patronus et S. Maria Magdalena compatrina, atque ideo stant simul semper sculpti quidem in peristylio in monumento. Item in choro post altare

1) Würdtwein, Dioeces. mog. II, 176: 'Necrologium antiquum, quod ad divum Maurit. asservatur ad diem VII. Id. Sept. Ob. Lupertus archiepiscopus fundator ecl. nostrae, inde fertonem de domo relicte Huberti de Marschalg, dicta Lanstein.'

summum utrimque cancellati ferrati ostii pro reconditione reliquiarum in templi muro exciso¹.

4. Kal. Febr. Marii et Marthae. Hic peragetur anniversarius Bardonis archiepiscopi. — Conradi de Minczenberg praep. Mog. etc. et magnae vigiliae.

Memoria Ruperti iun. palatini Rheni et ducis Bavariae ac omnium palatinorum Rheni et ducum Bavariae occasione libertatis in Engelstadt.

7. Kal. Mart. Vig. s. Matth. ob. Willegisus archiep. Mogunt. fundator huius ecclesiae. Inde X maldra de Briczenheim et magnae vigiliae. Anno Dom. DCCCCLXXVII ordinatus fuerat in archiepiscopum. Ob. anno Dom. M^o. XI^o.

6. Kal. Mart. Anniversarius dies Gerhardi archiep. Mogunt., qui obiit anno Dom. MCCC. V; dicentur magnae vigiliae.

2. Non. Mart. ob. domnus Wetigo episcopus Misnensis, canonicus huius ecclesie, ob. anno Dom. M. CC. nonagesimo III.

6. Id. Mart. Attalae abb. ob. Sifridus iunior archiep. Mogunt.

Kal. Apr. ob. Wernherus archiep. Mogunt., in cuius anniversario dantur . . . (unvollendet).

2. Non. Iun. Peragitur anniversarius dies Petri archiepiscopi Mogunt., qui legavit ad praesentiam 4 m. sil.

5. Kal. Iul. Dedicatio capellae s. Pancratii anno Dom. M. CCC. LXXX.

2. Kal. Aug. Anno Dom. M. CCC. LXXVI ob. magister Theodericus in dem hove de Marpurg., canonicus huius ecclesie, cuius anniv. dies perag. in magnis vigiliis et candelis etc. Dominica proxima ante decollationem b. Iohannis Baptistae dedicatio huius ecclesie celebranda est.

2. Non. Sept. ob. Drutlindis inclusa, in cuius anniv. dantur praesentibus IIII m. de duobus mansis in Monster Liderbach et proventis bonorum in Waldersheim.

Fer. III. post Nativitatem B. M. V. peragitur memoria generosi ac nobilis domicelli Ioannis comitis in Nassowe, Viande, Breda, Dietz etc. et nobilis matronae Mariae dominae in Loyn eiusdem Ioannis

1) Diese Reliquiennische in der Mauer des Chores mit den obengen. Patronen besteht noch.

comitis uxoris legitimae ac generosorum et nobilium domicellorum Engelberti et Ioannis eorundem filiorum ac omnium progenitorum ac descendentium de linea ipsorum ratione consensus emptionis cuiusdam feudi, videlicet tertiae partis decimae in Dramersheim et aliorum bonorum ibidem.

2. Id. Sept. Hic agetur anniversarium domnae Sophiae lantgraviae terrae Hassiae et ducissae Brabantiae [† 1284] cum magn. vigiliis, quia dedit ecclesie XX marcas Col. denar.

4. Id. Oct. Iusti papae et mart. Nota: Iusti papae et mart. corpus requiescit in hoc templo s. Stephani.

4. Id. Oct. ob. Conradus decanus Mogunt. Wormatiensis episcopus¹.

3. Kal. Dec. ob. Christianus archiep. Mogunt., in cuius anniv. datur praesentibus marca Col. de apothecis et cantantur magn. vig. (starb 11. Kal. Dec. 1253.)

Kal. Dec. Candidae v. Hic agetur anniv. nobilis matronae domnae Methildis, uxoris domni Wernheri de Falkenstein.

13. Necrologium s. Victoris prope Moguntiam.

‘Aus dem uralten Necrologio min. oder dem mit dem Buchstaben K bezeichneten sogenannten kleinen Präsenz-lagerbuche des St. Victorstifts zu Mainz’ theilt Bodmann S. 94. 95 die Stelle mit:

9. Kal. Iul. ob. Ida inclusa, et dantur etc. — et de anniversario archiepiscopi Adalberti senioris, et vigilie cantabuntur in capella sancti Gothardi Mogunt. infra pulsus primarum etc.

und eine weitere Stelle S. 376 Nota c:

2. Id. Apr. ob. Ruthardus huius ecclesie canonicus et dantur presentie V sol. Mag. in Winkele de vineis istis in Ageinloch, duo iugera, quartali minus, in Pleincere, in Geshzele duale etc.

B. Nekrologien des Erzstifts Mainz.

1. Arnsburg in der Wetterau.

Das Germanische Museum zu Nürnberg besitzt Ms. 34 016 s. XIV.—XVII. ein ungedrucktes Nekrolog von

1) Ioannis II, 299, er war um 1236 Domdecan.

Arnsburg, Cisterzienserordens, einer Tochter von Eberbach im Rheingau, worauf ich im Kirchenlexicon, 2. Aufl., I., 1439 hingedeutet habe¹.

2. Aschaffenburg.

Gudenus im 5. Bde. seines diplomatischen Codex S. 1103 giebt an:

In necrologio quodam Aschaffenburgensi, quod tamen ex antiquiorum numero non est, sed scripturam s. XIV. circa finem prae se fert, passum deprehendi notabilem qui sequitur:

'Ob. reverendissimus dominus Henricus de Nassaw, sepultus in ecclesia Einbeck, qui contulit ecclesie Mog. decimam in Gysenheim'².

3. Pfarrkirche zu Bensheim a. B.

Diese Pfarrkirche besitzt noch zwei Nekrologien: 1) Perg. s. XIV. und 2) Papier, 1477 aufgestellt, letzteres betitelt: Anniversaria presencie in Bensheim³.

4. Kloster Gottesthal im Rheingau.

'Festo s. Remigii Conf. ob. C. Luigardis Ringravia, L.'⁴, giebt der Nekrolog des Kl. Gottesthal an, der unter Erzb. Adelbert II. seinen Anfang nahm, sagt Bodmann S. 575 ff.⁵

5. Johannesberg im Rheingau (S. Iohannis Bapt. in monte episcopi).

'Das alte Nekrologium vom Johannesberge führt zwar den Todestag des Erzb. Ruthard, nicht aber seine Begräbnisstätte an', sagt Bodmann S. 375.

6. Carmeliter zu Kreuznach.

Eine Abschrift des Nekrologs der Carmeliter in Kreuz-

1) Chronikalische Notizen aus A. im Correspondenzbl. des Gesamtvereins 1882, S. 42; Romanische Forsch. VI, 490; Gesch. d. Klosters A. von C. Ebel. (Diss. Marb.) 1892; A. Matthäi, Beitr. zur Baugesch. der Cisterzienser mit bes. Berücksichtigung der Abteikirche A. in d. Wetterau. Darmst. 1893. 2) Bodmann S. 575, N. ff., 2. Alinea. 3) Gegen Ausgang des Mittelalters waren die Nekrologien durchgängig von ihrer ursprünglichen Gestalt (mit dem blossen Namen und Charakter des eingetragenen Verstorbenen) in Anniversarienbücher oder Präsenzregister übergegangen, d. h. sie enthielten die näheren Bestimmungen, auch Erträge der Jahrestiftungen; als solche haben sie dann auch einen sehr lokalen Charakter. 4) Gemahlin des Rheingr. Embricho III, wie Bodmann a. a. O. meint. 5) Eine zweite Stelle dieses Nekrologs aus Bodmann S. 177, N. o in Roth, Fontes rer. nassoic. I, 1, 198.

nach, 12 Seiten Quart, notificierte mir s. Z. Herr Prof. Dr. Mone zu Karlsruhe als in seinem Besitze befindlich¹.

7. Seelbuch zu Lorch (Rhein).

1359 in die Emerent. et Machar. mart. starb Kath. von Bleinche, Hausfrau des Ritters Johann².

Heyno armiger, ohne Tag und Jahr³.

1396. Aug. 30. Friedrich, Domherr zu Mainz⁴.

8. Mockstadt.

Mockstadt, jetzt Nieder-Mockstadt, grossh. Prov. Obergessen. Des Nekrologs gedenkt Gudenus, Sylloge p. 560. 561. Das ganze Archiv des Stifts kam nach Frankfurt a. M. ins Stadtarchiv, welches die Archivalien 1877 an das Staatsarchiv zu Darmstadt abgab. Vgl. Archiv für Frankfurts Gesch. N. F. III, 483. Unter den Stiftsarchivalien befindet sich ein Nekrolog nicht.

9. Kloster Seligenstadt o. s. Bened.

Das grossh. Staatsarchiv zu Darmstadt besitzt eine Hs., welche ausser einer Regula S. P. N. Bened. abb. monachorum patriarchae descripta ao. 1718 u. s. w. ein nicht sehr wichtiges Nekrolog enthält, aus welchem einige Stücke herausgerissen sind.

Nach vorstehender Zusammenstellung kam mir auf der Stadtbibliothek zu Mainz durch Gefälligkeit ihres Vorstandes, des Herrn Dr. Velke, aus Bodmanns Nachlass und von seiner Hand eine Sammlung von Excerpten aus Mainzer Nekrologien zur Hand. Ich halte es für gut, diese Auszüge, schon um des Namens Bodmanns willen, hier insgesamt nach ihren Ueberschriften zu verzeichnen:

1. Excerpta ex Necrologio Eccl. Coll. BMV. ad gradus Mogunt. ab A. 1373. — 9 Seiten Quart. Daran schliessen sich die Einträge aus dem 16.—18. Jahrh.
2. Aliud Necrologium Eccl. Coll. B. M. V. ad gr. — 4 SS. Quart.
3. Extractus Necrologii Eccl. Coll. S. Gangolfi Mog. dicti das Kettenbuch. — 2 SS. 4^o.
4. Extr. Necrol. Eccl. Coll. S. Gangolfi Mog. — 2 SS. 4^o.

1) Ebenso Abschr. des Nekrologs der regulierten Chorherren zu Wimpfen, Bisthums Worms, 9 Seiten Folio. 2) Bodmann S. 336.
3) Ebendas. 4) Das. S. 315.

5. Extr. Necr. Eccl. Coll. Beatae Mariae Virginis in campis s. ad S. Crucem extra muros Mog. — 3 SS. 4°.
6. Extr. ex alio Necrol. eiusd. Eccl. continuato. — 3 SS. 4°.
7. Extr. Necr. Eccl. Beatae Mariae Virginis etc. — 2 SS. 4°.
8. Extr. alius Necr. eiusd. Eccl. — 2 SS. 4°.
9. Extr. Necr. dicti Gross-Seelbuch Eccl. Coll. S. Ioannis Mog. s. XIV. conscripti. — 4 $\frac{1}{2}$ SS. 4°.
10. Extr. Necr. Eccl. Coll. S. Mauritii Mog. — 5 SS. 4°.
11. Idem. 2 $\frac{1}{2}$ SS. 4°.
12. Idem. 1 $\frac{1}{2}$ S. 4°.
13. Necrol. Eccl. Coll. S. Victoris Mog. — Habentur duo: a) illud quod praefixum est libro minori praesentiarum pergameno sub Lit. K. in Kleinfolio, n. 13. quod hic excerptimus 4 SS.; b) aliud . . . in antiquo libro praesentiarum, in folio, sub Lit. D. n. 13, ex quo seqq. supplevimus. — 3 $\frac{1}{2}$ SS. 4°.
14. Necrologii Eccl. S. Victoris Mog. exeunte s. XV. Extractus. — 4 $\frac{1}{2}$ SS. 4°.
15. Extr. Necr. Coenobii Sanctimonialium S. Agnetis, ord. cist. Mog. — 3 SS. 4°.
16. Extr. Necr. antiquioris Sanctimonial. S. Agnetis. — 2 SS. 4°.
17. Extr. Necr. antiquissimi in cod. perg. coenobii ord. S. Clarae Mog. ex saec. XIII. XIV. — 5 SS. 8°.

Das von Dr. Krentzwald herausgegebene Pastoralblatt, Köln 1890, n. 6 (24. Jahrgang) bringt eine Arbeit von Dr. Norrenberg über die rheinischen Todtenbücher, worin 19 gedruckte und 23 ungedruckte Nekrologien nachgewiesen werden.

Von den gedruckten nennt Wattenbach, Geschichtsquellen 6. Aufl. folgende nicht:

Köln, St. Cunibert, in Norrenberg, Gladbacher Decanatsgeschichte.

Köln, St. Pantaleon, das.

Brauweiler (Köln. Pastoralbl. XXIV, 25).

Als ungedruckt giebt Norrenberg an:

Burtscheid (Berlin, Kgl. Bibl. n. 274).

Stoppenberg (Düsseldorf, St. Arch. n. A 215).

Bonn, Minoriten (das.).

Bottenbroich (das.).

Deutz (soll in dortigem Privatbesitz sein, Excerpt davon
in Düsseldorf).

Düren, Annunziaten (Düsseldorf).

Heisterbach (das.).

Köln (Stadt), mit 12 Nummern (Düsseld. Staatsarch. u.
Köln, Stadtarch.).

Mariawald (Berlin n. 742).

Neuss, Quirin (London, brit. Mus. n. 15456).

Siegburg (Düsseld. A 64, ganz werthlos).

Wassenberg (das. 231).

Auch im Pfarrarchiv zu Much soll noch ein altes
Nekrolog liegen.

Nachrichten.

216. Von der Abtheilung *Auctores antiquissimi* ist erschienen:

Tomus XII. *Cassiodori Senatoris Variarum*, rec. Th. Mommsen (mit drei Anhängen von Mommsen und Traube; Berolini 1894);

von der Abtheilung *Leges* ist erschienen:

Sectio IV. *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. Tomus I (911—1197), ed. L. Weiland (Hannoverae 1893).

217. Mit dem soeben erschienenen zweiten Band ist die vielfach ergänzte und vermehrte sechste Auflage von W. Wattenbachs grundlegendem Werk 'Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter' zum Abschluss gekommen.

218. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist der XV. Jahrgang (1892) erschienen.

219. Dem 7. Bericht der Stadtbibliothek zu Metz entnehmen wir, dass derselben durch den erbschaftlichen Anfall der Bibliothek und der Sammlungen des am 1. Oct. 1880 verstorbenen Freiherrn L. N. von Salis eine erhebliche Bereicherung zu Theil geworden ist. Den Hauptwerth dieses Erwerbes begründen die Hss. (123 Nummern vom IX.—XVIII. Jahrh.) und die Urkunden, die in Bündeln geordnet sind. Unter den Hss. werden besonders erwähnt n. 1 *Legenda aurea* des Iacobus de Voragine von 1273, n. 3 *Translatio s. Lamberti* und *Vita s. Aegidii abbatis saec. XIII.*, n. 22 *Vita s. Dunstani* und *Vita s. Aicardi saec. XII.*, n. 37 *Richerii Vita s. Martini saec. XII.*, n. 79 *Hincmari Vita s. Remigii* und *Vita s. Remacli saec. XI. in.*, n. 96 *Historia exordii ord. Cisterciensis saec. XIII.*, n. 15 *Homiliar* mit Abschriften von Urkk. aus meroving. und karoling. Zeit betr. das Bisthum Sens saec. XI., n. 30. 31 *Chroniken von Sens saec. XVI.*, n. 60. 61 *Chronik der Erzbischöfe von Sens von Gaufrid de Collone*, n. 10 und 28

Nekrologien des Klosters St. Pierre-Mont bei Remiremont saec. XV. und XIII., n. 7 Urkundenbuch des Kapitels von Epinal saec. XVIII., n. 13. 92. 114. 77^{bis} Metzger Reimchroniken. Unter den Urkunden in Bündeln sind päpstliche und französische Königsurkunden seit dem 12. Jahrh. Wir behalten uns vor, später über diese Sammlung noch eingehendere Mittheilungen zu machen.

220. Im Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich 1894 ist eine sorgfältig gearbeitete Geschichte des Züricher Staatsarchivs von P. Schweizer, dem jetzigen Staatsarchivar, enthalten.

221. Vom 2. Band des wichtigen Monumentalwerks 'Die christlichen Inschriften der Rheinlande von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 13. Jahrh.' (vgl. N. A. XVII, 629, n. 185), das wir F. X. Kraus verdanken, ist die Schlusslieferung erschienen, mit Berichtigungen und Nachträgen zu den vorangehenden Theilen und reichhaltigen Indices.

222. B. Hauréau hat mit dem 6. Bd. die Sammlung seiner 'Notices et Extraits' abgeschlossen, reichhaltig besonders für die Geschichte der Predigt in Frankreich. Hier wird S. 39 aus cod. lat. 18108 eine Aufzeichnung des Tanzwunders von Colovize mitgetheilt, übereinstimmend mit Arch. VII, 431 aus einer Brüsseler Hs. S. 78 ff. werden Stücke aus dem Dialogus Paracliti des Warnerius Basiliensis abgedruckt; seinen Synodicus hat J. Huemer in d. Roman. Forschungen III, 315—330 theilweise abgedruckt und in d. Wiener Studien, Zeitschr. für class. Philol. XIV (1892), S. 156—160 ergänzt. Hauréau, dem das unbekannt blieb, führt von diesem noch die Hs. 610 in Valenciennes an. S. 86 wird das Werk des Adso de Antichristo angeführt; der Alboin von Gorze, der es sich angeeignet hat, heisst im cod. lat. 18201 Alquinus. — S. 154 Nouv. Acquis. 257 eine Anleitung zum Dictamen von einem Meister in Bologna, aus der die ersten Verse über den Cursus mitgetheilt werden. S. 162—173 Nouv. acqu. 314 mit den Tractaten de viris illustribus von Hieronymus, Gennadius, Sigebert und dem Anonymus, den Suffridus Petri Heinrich von Gent genannt hat; es wird, wie schon früher, nachgewiesen, dass dieser der berühmte Philosoph nicht sein kann. — Den Schluss bildet die ebenfalls schon früher (Not. et Extr. des mss. XXXII, 1, 253—314) gedruckte ausführliche Be-

schreibung der Hs. Nouv. acqu. 1544, welche eine reiche Gedichtsammlung enthält. W. W.

223. In Fasc. IV des XII. Bandes der *Analecta Bollandiana* gab B. Krusch Gregors von Tours *Passio septem dormientium* nach vier Hss. verbessert heraus, für deren Ausgabe in den *Script. R. Merov.* ihm nur die älteren Drucke vorgelegen hatten. In demselben Heft beschreibt Herr P. A. Poncellet fünf Hss. des Herrn A. Wins zu Nivelles. Sie sind sämmtlich Bruchstücke von Codices der Abtei St. Ghislain, deren übrige Bestandtheile zum Theil aus dem Besitz des Sir Th. Phillipps jetzt in die Königl. Bibliothek zu Brüssel gekommen sind. Es fand sich darunter in einem Fragment des X. Jahrh. die Schrift 'De inventione et miraculis S. Gisleini' (SS. XV, 2, 575 ff. nur nach früherem Druck, der auf mangelhafter Abschrift beruht, von mir ediert) und die *Anal. Boll. VI* herausgegebene Homelie über S. Gislein. Zu beiden giebt Herr P. Poncellet viele Verbesserungen nach der Hs. Aus einem andern Fragment gab derselbe eine *Vita S. Vincentii Madelgarii*, die er wohl mit Recht für älter als die früher bekannte hält. Aber freilich auch jene ist spät geschrieben. O. H.-E.

224. Ed. Favre theilt im Anhange seines Werkes 'Eudes, comte de Paris et roi de France', Paris 1893, p. 235—245 2 Urkunden Odo's, sowie 3 Privaturkunden aus seiner Zeit mit, ferner den auf ihn verfassten Lobgesang, den zuletzt P. Dreyes veröffentlicht hat, und die schon bei Brower, *Annal. Trevirens. I*, 439 abgedruckte Grabschrift des Megingoz. In einem *Excursus* (p. 230—233) werden die Nachrichten Richers über König Odo als grösstentheils auf guten Quellen beruhend in Schutz genommen. E. D.

225. In den *Mittheil. des Instit. für österr. Geschichtsf.* XV, 121—128 weist Uhlirz die Herkunft des Magdeburger Erzbischofs Tagino (1004—1012) aus Regensburg in überzeugender Weise nach und bekämpft gleichzeitig die auch von andern Seiten schon bestrittene Annahme Kurze's, dass derselbe eine Magdeburger Chronik verfasst hat. E. D.

226. Von dem gross angelegten Werke E. Sackurs, *Die Cluniacenser* (vgl. *N. Arch. XVII*, 448), ist der zweite abschliessende Band (Halle 1894) erschienen, welcher in

der Beilage an ungedrucktem Materiale interessante Auszüge aus den Predigten Ademars von Chabannes enthält. Für unsere Studien verdient das (11.) Capitel über Schulen, Bibliotheken und Litteratur in den Hauptcentren des Ordens besondere Beachtung, von denen ausser Cluni selbst namentlich St. Benoit-sur-Loire und St. Benigne hervortreten. Während die seit Gfrörer und Giesebrecht eingerissene Ueberschätzung der kirchenpolitischen und hierarchischen Bedeutung des Ordens auf das richtige Mass zurückgeführt wird, treten dagegen seine positiven Leistungen für die Erneuerung eines mönchisch-christlichen Geistes, vor allem in Frankreich, sowie für den Wirthschaftsbetrieb, in ein um so helleres Licht. Hervorzuheben sind hier noch die Bemerkungen über das Leben des Maiolus von Syrus gegen Traube S. 339 und über die Mirac. S. Gorgonii S. 360. Eine neue Ausgabe von Adso's Schrift über den Antichrist wird S. 224 in Aussicht gestellt. Die in den Lib. de lite I, 8 einem Auctor Gallicus zugesprochene Schrift wird (S. 305) mit grösserer Wahrscheinlichkeit auf einen niederlothringischen Verfasser zurückgeführt.

E. D.

227. In den von Crivellucci und Pais herausgegebenen Studi storici II, 261 ff. 295 ff. untersucht S. Marchetti die Frage nach dem Verf. des Poema de bello Maioricano (Wattenbach, GQ. II⁶, 244), das in einem Cod. saec. XII. des Archivio Roncioni zu Pisa als 'liber Maiolicini de gestis Pisanorum illustribus' bezeichnet wird. Er bestreitet die Autorschaft eines Laurentius Vernensis und tritt für die schon von Roncioni aufgestellte Behauptung ein, dass das Gedicht von Heinrich, Capellan des Erzbischofs Peter II. von Pisa, herrühre.

228. In der Bibliothèque de l'école des chartes LIV, 468 ff. behandelt C. Couderc eine in Cod. 11 der Bibliothek zu Bordeaux enthaltene unedierte Compilation des Hugo von St. Maria, aus der er den Prolog und einige Excerpte abdruckt. Vollständiger Veröffentlichung ist die Compilation nach C. nicht werth; aus dem Prolog ergibt sich, dass Hugo sie zur Ergänzung seiner Vita S. Sacerdotis (amore . . . b. Sacerdotis, ad confirmandam scilicet seriem vite eius) angelegt hat.

229. Mit einer eingehenden Analyse der Historia Mediolanensis des Landulfus senior führt L. A. Ferrai (Bullettino dell'istituto storico italiano n. XIV, S. 1 ff.)

seine werthvollen Untersuchungen der älteren Mailänder Geschichtsquellen fort, durch welche die neuerdings wieder von Duchesne (*Mélanges dédiées à G. B. de Rossi*, 1892, p. 55 f.) vertretene Ansicht, dass Landulf die von ihm citierten älteren Quellen fingiert habe, endgültig beseitigt wird. Durch wichtiges Material werden die Beweise für die vorlandulfische Existenz der Bücher *de situ urbis* und der *Annales Daciani* erweitert (vgl. N. A. XVIII, 350, n. 20; 702, n. 97); auf diesen Werken, sowie den gleichfalls älteren *sermo b. Constantii* und *sermo b. Thomae archiepiscopi* beruhen das 1. Buch und die 15 ersten Capitel des 2. Buches von Landulf, der darin die für ihn noch erreichbaren Fragmente der älteren, in den Parteikämpfen des 11. Jahrh. untergegangenen Mailänder Quellen gesammelt hat. Trotz seiner Nikolaitischen Tendenzen ist Landulf eine reiche Quelle für die Geschichte der Gregorianischen Reform in Oberitalien. H. Bl.

230. Nachträglich verzeichnen wir an dieser Stelle, dass Th. Lindner in einer Beilage zu seinem Aufsatz über die Fabel von der Bestattung Karls d. Gr. (*Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XIV*, 208 ff.) über den im *Speculum historiale* des Vincentius von Beauvais mehrfach erwähnten 'Chronographen' gehandelt hat. Dieser hat nach L. sowohl Sigibert als den Interpolator des Ademar benutzt und muss also nach der Mitte des 12. Jahrh. — und zwar in Frankreich — geschrieben haben.

231. Der Arbeit von J. Kempf, *Geschichte des Deutschen Reiches während des grossen Interregnums* (Würzburg, Stuber 1893) sind einige Excurse beigegeben, deren erster wiederum die Unglaublichkeit des Matthaeus Paris für die Ereignisse ausserhalb Englands darlegt. Der dritte Excurs prüft die Berichte über die Schlacht bei Frankfurt zwischen Konrad IV. und Heinrich Raspe und stellt fest, dass sie dort nur einmal, am 5. August 1246, gekämpft haben. H. Bl.

232. In der uns nicht zugänglichen Zeitschrift 'Il Muratori' fasc. 7—10, hat Ig. Carini aus Cod. Vat. 600, saec. XIV. inc., eine kleine Chronik des Klosters S. Andreas ad rivum Scauri herausgegeben, von der einzelne Stücke schon früher bekannt waren, und die von der Zeit Gregors I. bis 1300 reicht: darin u. a. ein Hinweis auf die Plünderung Roms durch die Normannen 1084 (*Archivio stor. Italiano*, ser. V, t. XII, S. 471).

233. In der Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins N. F. IX, 79 ff. veröffentlicht R. Fester aus Cod. D II 9b der Baseler Universitätsbibliothek die bisher nur aus einigen Citaten bekannte Chronik des Reinbold Slecht, Cantors von Jung St. Peter in Strassburg, die sich an die Flores temporum des Minoriten Hermann anschliesst und von 1366—1444 geht.

234. Die Werthlosigkeit von Specklins *Collectanea in usum chronici Argentinensis* bis zum Jahr 1329 (ed. R. Reuss im Bull. de la soc. pour la conserv. des mon. hist. d'Alsace XIII) erweist eine Freiburger Dissertation von A. Büchner (Strassburg 1893). Diesem Nachweis eine eigene Schrift von 59 Seiten zu widmen, war kaum erforderlich.

235. Im ersten Ergänzungsheft zur Zeitschr. f. d. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens (1893) beginnt B. Stolte die Veröffentlichung des 'Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis', einer von dem Paderborner Domscholaster Dietrich von Engelsheim verfassten urkundlichen Geschichte der gescheiterten Bestrebungen des Erzbischofs Dietrich von Köln, das Bisthum Paderborn seinem Erzstift zu incorporieren. Die Hs. ist vom Jahre 1444, in welchem der Erzbischof auf seinen Plan verzichten musste.

236. In den Nachrichten der Göttinger Gelehrten-Gesellschaft der Wissenschaften 1893, n. 19 ist ein Bericht von Dr. J. Schwalm über den Stand der Arbeiten an der Ausgabe des Hermann Korner abgedruckt. Die Veröffentlichung derselben ist danach für das Jahr 1894 zu erwarten.

237. In der Zeitschrift für Hessische Geschichte und Landeskunde N. F. XVIII, 113 ff. handelt J. Pistor über die Hessische Geschichtschreibung des XIV. und XV. Jahrh. und besonders über die Reste, die von den Arbeiten des Johann Nuhn (Nohen) von Hersfeld auf uns gekommen sind. O. H.-E.

238. Herr Professor Lehmann in Rostock theilt mir mit, dass die zu n. 149 im 1. Bande der *Constitutiones imp.* S. 209 gebrachte Lesart des cod. Paris. 4676 nicht ganz zweifellos ist. Wie sich bei einer Nachcollation dieser Hs., die nach Uebersendung seines Manuscripts an mich

stattfand, ergab, hat jene Hs. folgenden Eingang: 'Hec sunt cap̄ q̄ fe. rex in Riobilia de beneficio constituit ut si post mortem' u. s. w. Die Abkürzung 'fe.' kann 'Federicus', aber auch 'fecit' bedeuten. Für das erstere spricht das Fehlen des 'enim' hinter 'constituit'; immerhin lässt sich auch die letztere Annahme vertreten. Sicher fest steht also nur, dass die Pariser Hs. den König nicht Konrad nennt. Die inneren Gründe, die uns beide zur Einreihung des Stückes unter Friedrich I. veranlassten, giebt die Vorrede an.

L. Weiland.

239. 'Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechts' hat A. Dopsch (Arch. f. österreich. Gesch. LXXIX, 1 ff.) einer scharfsinnigen Untersuchung unterzogen, deren wichtigstes Ergebnis ist, dass in der erweiterten Fassung (LR. II) eine Anfang 1266 erlassene Landesordnung König Ottokars, damals zugleich Herzogs in Oesterreich, vorliegt. LR. I ist — darin schliesst sich Dopsch völlig Siegels Ausführungen an — Anfang 1237 entstanden; ob nur als Privatarbeit der Landherren oder, wie D. mit beachtenswerthen Gründen annimmt, in gewissem Zusammenhange mit der kaiserlichen Kanzlei, ist von geringerer Bedeutung, da es doch zu einer Bestätigung durch den Kaiser, so viel wir wissen, nicht gekommen ist.

H. Bl.

240. In der Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft 1890, S. 405 ff. 1892, S. 662 f. 1893, S. 284 ff. stellt L. von Borch eine Reihe von Gründen zusammen, welche für die Entstehung des sogen. Schwabenspiegels in Franken, in der Metropole Mainz sprechen sollen.

H. Bl.

241. A. Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. (München, Lüneburg 1894) unterscheidet hinsichtlich des Ceremoniells drei Perioden (1. bis Heinrich V.; 2. bis Heinrich VI.; 3. Friedrich II. und Heinrich VII.), während deren je ein bestimmter von ihm nachgewiesener Ordo Geltung hatte. S. 108 ff. werden die Eide des deutschen Königs vor der Krönung nach Form und Bedeutung gewürdigt (vgl. Scheffer-Boichorst, N. A. XVIII, 172). Den Anhang der fleissigen Arbeit bilden ungedruckte Ordines, sowie die interessanten Entwürfe eines iuramentum (Rudolfs I.?) und eines privilegium, welches fast wörtlich mit dem Speyrer Privileg Otto's IV. (B.-F. 274) übereinstimmt. Nachrichten über noch ungedruckte Ordines beschliessen das Buch.

H. Bl.

242. In der Byzantin. Zeitschrift III, 112—115 (1894) bekämpft E. Lentz die Annahme eines älteren Vertrags mit Venedig vor 840, welchen Fanta um 812—813 ansetzen wollte.
E. D.

243. E. Suhle, Barbarossa's Constitutio de regalibus vom November 1158 und ihre Durchführung (Rost. Diss. 1893) S. 21 schliesst sich in der Datierung des Briefes Friedrichs I. an Bischof Albert von Freising (St. 3862, vgl. Fickers Zusatz S. 465) Giesebrecht darin an, dass dieser Brief ins Ende des Jahres 1167 gehört.
H. Bl.

244. Zu einem bei Brower-Masen, Metropolis ed. Stramberg II, 530 mitgetheilten Auszug aus einem Brief Papst Nikolaus I. an Hatto von Verdun zu Gunsten von Kloster Tholey bringt H. V. Sauerland aus einer Hs. Masens in Trier Ergänzungen bei; geschrieben war der Brief danach im J. 865 'per man. Leonis scri. s. Rom. eccl.' (Jahrb. der Gesellsch. f. lothr. Gesch. u. Alterthumskunde V, 253 ff.).

245. Den Registerband des Gegenpapstes Nicolaus V. (18. Mai 1328 bis 4. März 1329; 399 Nummern) veröffentlicht in Regestenform K. Eubel in der Archivalischen Zeitschrift N. F. IV, 123—212.

246. Interessante Fälle der Rückdatierung in Papsturkunden weist M. Tangl, Mittheil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforschung XV, 128 ff., aus den Registern Clemens' VII. nach. Bis ins 16. Jahr dieses Papstes hinein wurden Provisionsbullen ausgestellt, die man vom ersten Pontificatsjahr datierte, um den Parteien möglichst alte Rechtstitel zu verleihen.

247. M. Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden (Kiel, Fiencke 1893) giebt, zum Theil aus dem päpstlichen Geheimarchiv, Urkunden und Regesten vorwiegend des XV.—XVII. Jahrh. Unter den sechs früheren Stücken ist das erste, Gregor X. 1272, oct. 7, noch ungedruckt.
H. Bl.

248. Aus dem Vaticanischen Archiv giebt J. Hansen (Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XIV, 213 ff.) 55 Regesten zur Geschichte der Stadt Aachen von 1245—1366.

249. W. Wiegand setzt im Jahrb. f. Lothringische Geschichte V, 139 ff. seine Vatikanischen Regesten zur Ge-

schichte der Metzger Kirche durch 67 Nummern, von 1257—1264 fort.

250. In den Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 56, S. 146 ff. veröffentlicht K. Hayn Auszüge aus den Annatenregistern Papst Martins V. (1417—1431), welche sich auf die alte Erzdiocese Köln beziehen.

251. Aus einem von G. Caro im Genueser Staatsarchiv gefundenen Bericht Genuesischer Gesandten vom 7. Febr. 1273 veröffentlicht H. Bresslau (Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XV, 59 ff.) einen Beitrag zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg, aus dem hervorgeht, dass Ottokar von Böhmen sich ernstlich um die deutsche Königskrone bemüht hat. — In Verbindung mit diesem Bericht werden einige Stücke aus den Formelsammlungen des Heinricus von Isernia und Heinricus Italicus besprochen. H. Bl.

252. In den Mittheil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung XIV, 653 ff. erstattet O. Redlich vorläufigen Bericht über eine in Cod. Vatic. Ottob. 2115 enthaltene reichhaltige und wichtige Briefsammlung zur Geschichte Rudolfs I., welche über 300 bisher ganz unbekannte Stücke enthält und demnächst als zweiter Band der Vaticanischen Mittheilungen veröffentlicht werden soll.

253. In der Hist. Zeitschr. Bd. LXXII, 193 ff. macht A. Schaubе einen neuen Versuch 'zur Verständigung über das Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom'. Er erkennt sowohl den Bericht der Vita Stephani über den Vorgang von 754, wie den Bericht der Vita Hadriani über den Vorgang von 774 als glaubwürdig an und sucht beide Berichte durch die Annahme zu vereinigen, im Jahre 774 habe der Papst Karl d. Gr. eine gefälschte Urkunde über die Promissio von Kiersy vorgelegt und deren Erneuerung erwirkt. Später habe Karl die Fälschung entdeckt und deshalb beschlossen, aus der Täuschung keine praktische Folge entstehen zu lassen.

254. Im Journal de la société d'archéologie lorraine 1893, p. 56 macht R. Parisot auf eine bisher nicht bemerkte Interpolation saec. XI/XII. in dem Originaldiplom Karls des Einfältigen vom 25. Juli 896 für Salona aufmerksam. H. Bl.

255. Unbekümmert um die nachdrückliche Ablehnung, welche ein früherer Streifzug F. v. Thudichums in das

Gebiet der Urkundenkritik erfahren hat, hat derselbe es unternommen, neuerdings in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. II, 225 ff. eine ganze Reihe von Urkunden für Hirschau, Ellwangen und andere Stifter für gefälscht zu erklären. Auch diese Abhandlung muss leider als in vielen Beziehungen verfehlt bezeichnet werden, da ihr Verf. mit der richtigen Methode diplomatisch-historischer Kritik nicht genügend vertraut ist und es überdies unterlassen hat, sich mit den Quellen für und der Litteratur über die von ihm behandelten Fragen ausreichend bekannt zu machen. — Eine Anzahl von Berichtigungen hat schon v. Stälin (ebenda S. 255 ff.) hinzugefügt. Das D. Heinrichs IV. für Hirschau (St. 2785) hält auch D. Schäfer (ebenda S. 253 ff.), der im übrigen seine Bedenken gegen Thudichums Ausführungen nicht verschweigt, für Nachzeichnung. Soweit ich nach Vergleichung der mir durch die Königl. Württemberg. Archivverwaltung gütigst hierher gesandten Urkunde mit meinen Facsimiles anderer Urkk. des Kanzleinotars Adalb. A. mir ein Urtheil erlauben darf (unbedingte Sicherheit würde allerdings in diesem Falle erst die Vergleichung mit anderen Originalen selbst geben), muss ich Naudé, der die Urk. für Original erklärt hat, beipflichten.

256. In den Publications de la société hist. et archéologique dans le duché de Limbourg 1892, S. 356. 350. sind wieder abgedruckt zwei Urkunden Heinrichs IV. und Lothars III. für S. Servatius zu Maestricht (Stumpf 2886. 3267).

257. Die Urkunde Friedrichs I. für Guglielmo de'Bianchi da Vezzano vom 21. Aug. 1175, die nach N. A. XIX, 495, n. 164 in einer wohl unerreichbaren Festschrift veröffentlicht ist, war schon früher gedruckt in Atti e memorie delle rr. deputazioni di stor. patr. per le provincie Modenesi e Parmensi Serie 3, vol. 6, p. 443, Anm. 2. — Die Urkunde Friedrichs I. für Kloster Balerne vom November 1157, die ich nach schlechter Abschrift vom Jahre 1780 in den Mittheilungen des österr. Inst. X, 295 herausgab, ist nun nach dem Originale gedruckt in Archives hist., artist. et littér. II, 175. S.-B.

258. Die Stiftungsurkunden Friedrichs I. (St. 4523) und des Grafen Adolf von Holstein für Kloster Reinfeld unterzieht P. Hasse in der Zeitschr. f. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Geschichte Bd. XXIII, S. 3 ff. einer

neuen sorgfältigen Untersuchung. Von der Grafenurkunde hat sich im Lübecker Archiv eine dritte Ausfertigung (A 3) vom 21. Sept. 1189 vorgefunden, deren Facsimile der Abhandlung beigegeben ist und keinen Zweifel darüber lässt, dass wir es mit einer Fälschung saec. XIII. ex. zu thun haben. Auch die ausführlichere der beiden schon bisher bekannten Grafenurkunden ist unecht, während das Diplom Friedrichs und die kürzere Fassung der Grafenurkunde als in der Hauptsache unverdächtig anerkannt werden. Zeugenreihe und Datierung in A 3 scheinen auf die erste Vorlage zurückzugehen. — Zum Andenken an das 750jährige Bestehen der Stadt Lübeck hat Hasse noch ein anderes D. Friedrichs I., die für Lübeck noch neuerdings so wichtig gewordene Urk. vom 19. Sept. 1188 (St. 4502; vgl. N. A. XVII, 235, n. 55) mit schönem Lichtdruck-Facsimile neu herausgegeben (Lübeck, Tesdorpf 1893) und in der Einleitung ihr Verhältnis zu den Vorurkunden untersucht. Er nimmt deren mindestens zwei von Heinrich d. Löwen an, stellt aber die Existenz einer kaiserlichen Vorurkunde von 1181 in Abrede.

259. Die im N. Archiv XV, 224, n. 59 von mir gewünschte genauere Untersuchung über Friedrichs I. Privileg für Hamburg vom 7. Mai 1189 (St. 4522) hat P. Hasse in der Zeitschr. f. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Geschichte Bd. XXIII, S. 253 ff. geliefert. Es ergibt sich, dass dieselbe eine in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. entstandene, auf echter Vorlage beruhende Fälschung ist; zwei Bestimmungen über den Stader Zoll und über das Recht der Münzprüfung sind interpoliert, und um dieser Interpolationen willen ist die Fälschung verfertigt worden.

260. E. Fink, Sigfried III. von Eppenstein 1230—1249 (Rost. Diss. 1892) wird bei dem Versuche, den Tag der Weihe dieses Erzbischofs zu bestimmen, dazu geführt, ausser der Datierung der erzbischöflichen Urkunden auch die einiger Königsurkunden zu prüfen. Mit Ficker setzt er die zu Eberbach ausgestellten Urkunden Heinrichs VII. in das Jahr 1232 (B.-F. 4180a. 4195). H. Bl.

261. Kempf vertheidigt in der 2. Beilage zu seinem Buche (s. oben S. 709, n. 231) die Echtheit der Corveyer Urkunde Heinrich Raspe's vom 25. Mai 1246 (B.-F. 4868) gegen neuerdings erhobene Zweifel. Im 4. Exkurs erklärt er mit unzureichenden Gründen die über den Plan der Absetzung Wilhelms von Holland handelnden Schreiben,

welche Busson (Archiv f. österreich. Gesch. XL, S. 133 ff.) und Scheffer-Boichorst (Mittheil. d. Inst. f. österreich. Gesch. VI, 558 ff.) als Stilübungen verwarfen, für Excerpte wirklicher Briefe und ihre Angaben für zuverlässig. Schliesslich werden zwei bei Ennen-Eckertz (Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, n. 364 u. 365) gedruckte Urkunden erläutert, die das Verhältnis der Stadt Köln zum Rheinischen Bund behandeln. H. Bl.

262. Beiträge zur Lehre von den Urkunden Ludwigs des Bayern bringt die fleissige Berliner Dissertation von E. Schaus (München 1894). Dieselbe behandelt hauptsächlich die formalen Merkmale der Urkunden. Weitere Untersuchungen über die Geschichte der Kanzlei und ihrer Beamten sollen in der Archivalischen Zeitschrift erscheinen.

263. G. Liebe veröffentlicht im Anhang zu einer Untersuchung über die rechtlichen und wirthschaftlichen Zustände der Juden im Erzstift Trier (Westdeutsche Zeitschrift XII, 372 ff.) neben zwei Urkunden für die Koblenzer Juden von 1264 und 1307 zwei Privilegien Karls IV. zu Gunsten des Erzbischofs Balduin von Trier, das eine vom 9. Sept. 1348 aus dem Or., das andere vom 15. Febr. 1349 aus einem Transsumpt vom 6. August 1349. H. Bl.

264. Ein Urkundenbuch von grosser Wichtigkeit ist das Cartulaire de St. Lambert de Liège, publié par S. Bormans et E. Schoolmeesters. T. 1, Bruxelles, Hayez 1893. Der starke Quartband enthält 482 Urkunden von 826—1250. Benutzt ist für die Ausgabe neben den Originalen, deren Zahl für die ältere Zeit leider gering ist, und den Einzelcopieen hauptsächlich der nach dem Tode Henaux' wieder ins Lütticher Staatsarchiv gekommene Liber chartarum ecclesiae Leodiensis (vgl. N. A. II, 274).

265. Von dem Regesto di Farfa, von J. Giorgi und U. Balzani im Auftrag der società Romana di storia patria herausgegeben, ist der 5. Band erschienen, enthaltend die Nummern 997—1324 (Roma 1892), darin u. a. n. 1279, S. 252 die Querimonia Ugonis von 1027/8 (vgl. Bresslau, Jahrbücher Konrads II. Bd. I, 165).

266. Der 17. Band des Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine (Nancy, Wiener 1893) enthält den Catalogue des actes de Mathieu II, duc de Lorraine (1220—1251) von L. de Morière. Einer umfassenden historischen Ein-

leitung folgen 386 Regesten, von denen 68 bisher ungedruckte Nummern im Wortlaut veröffentlicht werden. — Wegen der Datierung der einzigen, im Katalog zu verzeichnenden Urkunde Friedrichs II. (n. 245) für den Herzog wäre auf B.-F. 3196a und 4414 zu verweisen gewesen (vgl. auch Ficker in den Mittheilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. III, 341 ff.). — Im Jahrbuch d. Gesellschaft f. Lothring. Geschichte V, 262 fügt Wolfram noch zwei Regesten aus dem Metzger Archiv hinzu. H. Bl.

267. Als Archivalische Beilage zum Strassburger Diöcesanblatt für das Jahr 1893 ist erschienen: Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim im Ober-Elsass, herausgegeben von Eugen Hans (Strassburg, Le Roux 1894). Die erste Urkunde ist von 1257; ältere Erwähnungen des Orts stammen aus der Vita s. Hidulphi und Joh. a Bayono.

268. Im Heft 57 der Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein setzt Dr. Korth seine Veröffentlichung aus dem gräflich Mirbachschen Archiv zu Harff für die Jahre 1431—1588 fort. Vgl. N. A. XVIII, 716, n. 179.

269. In den *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiastique de la Belgique* II, 8, 395 ff. wird die von M. Evrard besorgte Ausgabe der Urkunden der Abtei Flône (vgl. N. A. XIX, 495, n. 161) mit dem Jahre 1414 abgeschlossen.

270. Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift XII, S. 217 ff. bestimmt P. Richter die Jahre nach 1140 als Entstehungszeit der gefälschten Stiftungsurkunde des Pfalzgrafen Heinrich für die Abtei Maria-Laach von 1093. H. Bl.

271. Im Korrespondenzbl. der Westdeutsch. Zeitschr. f. Gesch. und Kunst XII, n. 12, S. 266 hat F. Lau ein bisher unbekanntes, aber wichtiges Verzeichnis der Kölner Hausgenossen aus dem Ende des 13. Jahrh. mit Nachtragungen aus dem Anfang des 14., sowie eine auf das Münzeramt bezügliche Schreinsurkunde von c. 1205—10 herausgegeben.

272. Die Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XXIV bringen S. 1 ff. das Verzeichnis der Hss. der geistlichen Abtheilung (I. Manuscripte, II. Kirchenbücher) von H. Kelleter, S. 45 ff. dasjenige der Kölner Processacten 1364—1520, von H. Keussen. Unter dem Titel 'Köln und das Reich' I. 1356—1451 (S. 90 ff.) zählt H. Diemar

alle Stücke aus den verschiedenen Beständen des Archivs auf, welche für die Reichsbeziehungen Kölns irgend in Betracht kommen. Da bis 1410 schon frühere Veröffentlichungen vorliegen, genügten bis dahin ganz kurze Regesten mit zahlreichen Richtigstellungen der früheren Angaben. S. 204 ff. wird eine Karlsruher Hs. saec. XV. beschrieben, in der 26 kölnische Urkunden von 1323—1417 kopiert sind. H. Bl.

273. In den Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 56, S. 68 ff. theilt F. Ritter als Beilagen zu einem Aufsatz über die Beziehungen des Erzbischofs Dietrich (von Mörs) zur Stadt Köln 1414—1424 sechs Urkunden mit, darunter ein merkwürdiges Stück: eine vom 1. Oct. 1414 datierte Urkunde des schon mehrere Monate vorher verstorbenen Erzbischofs Friedrich.

274. In den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik 1893, S. 764—765 handelt M. Rubensohn über ein aus der griechischen Anthologie von Paulus Diaconus ins Lateinische übersetztes Epigramm (Poet. lat. I, 50), welches er unerachtet der dagegen erhobenen Zweifel Paulus in der That zuschreiben will. E. D.

275. Als ersten Band einer Bibliothèque liturgique (Paris, Picard 1893) veröffentlicht U. Chevalier die schon oben (N. A. XIX, 264, n. 73) besprochenen Aufsätze über die Poésie liturgique du moyen âge. Hinzugefügt sind die bisher nicht oder mangelhaft gedruckten Hymnen zweier italienischer liturgischer Hss., von denen auf 2 Tafeln Schriftproben gegeben werden. — Auf Grund der Datierung dieser Hss. vertheidigt Ch. die Entstehung der Legende des hl. Alexius vor dem Ende des X. Jahrh. H. Bl.

276. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 175 f. theilt H. Pfannenschmidt einen Verbrüderungsbrief der Klöster Murbach und Luxeuil vom Jahre 1234 mit.

277. In den Beiträgen zur vaterländ. Geschichte des hist.-ant. Vereins zu Schaffhausen VI. Heft, S. 93 ff. publiciert R. Harder das Jahrzeitbuch der Leutkirche von Schaffhausen, begonnen im 15. Jahrh.

278. In der Zeitschr. f. Kirchengeschichte XIV, 430 ff. giebt O. Seebass eine neue Ausgabe des sogen. Poenitentiale Columbani, das er zwar nicht seinem ganzen Umfang nach, wohl aber, übereinstimmend mit Hauck, in

seinem Hauptbestandtheil (capp. 12—37) als Werk Columba's d. J. ansieht; Schmitz' gegentheilige Ansicht wird in eingehender Untersuchung zurückgewiesen.

279. In den Mittheilungen des Histor. Vereins der Pfalz XVII macht M. Glaser Mittheilungen, betreffend die Geschichte der Diöcese Speyer 1317—1560 aus päpstlichen Rechnungsbüchern.

280. Das 'Manuel de diplomatique' von A. Giry (Paris, Hachette 1894), welches die ganze technische Chronologie und in weitem Umfang die Namenskunde in die Darstellung einbezieht und die Ergebnisse auch der deutschen und italienischen Forschung in umfassender und sorgfältiger Weise berücksichtigt, ist natürlich in erster Linie für die Lehre von den französischen Königsurkunden wichtig, verdient aber auch in anderen Beziehungen volle Beachtung.

281. Fr. Leitschuh hat in seiner 'Geschichte der Karolingischen Malerei' (Berlin, Siemens 1894) das weit zerstreute Material unter Berücksichtigung auch der literarischen Nachrichten sorgfältig gesammelt. Für uns kommt daraus vor allem das Capitel über die karolingische Miniaturmalerei in Betracht, in dem L. die erhaltenen Miniaturhss. aufzählt und den verschiedenen Schulen zuweist. Den Klosterschulen von St. Gallen und Fulda, sowie dem berühmten Utrecht-Psalter werden besondere Abschnitte gewidmet. Unter den zahlreichen Abbildungen sind einige bisher nicht anderweit veröffentlichte. H. Bl.

282. L. Wiener, *Étude sur les filigranes des papiers lorrains* (Nancy, Wiener 1893) behandelt die Wasserzeichen lothringischer Papiere, vorwiegend erst des XVI. und XVII. Jahrh. Zahlreiche Tafeln sind beigegeben. H. Bl.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu N. A. XVII, 451, n. 141. Die von Cipolla herausgegebene Notiz über die Schenkungen Karls III. an Vercelli aus Cod. n. 15 der dortigen Capitularbibliothek war schon von Mühlbacher, Wiener Sitzungsberichte 92, 400 gedruckt worden, wie Erben in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XV, 169 anmerkt.

Zu N. A. XVII, 488 habe ich nachzutragen, dass Burchard von Nellenburg, der Bruder des Erzbischofs Udo von Trier, uns auch sonst ja wohl bekannt ist. Er folgte seinem Vater Eberhard III., dem vertrauten Rath K. Heinrichs IV. in der Grafschaft, nachdem zwei seiner Brüder in der Schlacht an der Unstrut 1075, Jun. 9 gefallen waren. Vgl. das Leben des Grafen Eberhard c. 9 bei Mone, Quellenschriften des Badischen Landes I, 86; Gallus Oehem ed. Brandi S. 96. O. H.-E.

N. A. XVII, 631, n. 189 lies 'P. Simson' statt F. Simson.

Zu N. A. XVIII, 613. Nach freundlicher Mittheilung des H. Julien Havet beziehen sich die dort unter n. 3 mitgetheilten Verse auf die zehn ägyptischen Plagen, finden sich in zahlreichen Hss. und sind öfter gedruckt worden; vgl. Hauréau in 'Notices et extraits des mss.' XXVIII, II, 374 und XXIX, II, 331. B. Kr.

N. A. XVIII, 725, Zeile 3 von unten lies 'Bernold'schen' statt Berno'schen. S. Bäumer.

Zu den von mir N. A. XIX, 222 über die Wiener Hs. 2521 gegebenen Mittheilungen und zu der Beschreibung Endlichers wäre nachzutragen, dass dieselbe auf fol. 4'—5 48 alphabetisch geordnete Sinsprüche in Hexametern enthält, beginnend: 'Ante dei vultum nil pravi constat inultum' und schliessend 'Rara fides homini tribuenda est pro dolor omni', welche sämmtlich aus Otl o h s liber proverbiorum ausgezogen sind, bei Bern. Pez, Thesaur. anecdot. III, 2, col. 490—526 (früher öfter Bedae opp. ed. Colon. II, 183). Auf f. 64 steht unten das Räthsel 'Saturnus', abgedr. Rhein. Museum, N. F. XXIII, f. 65' das beliebte Räthsel 'Castanea', bei Hagen, Carmina med. aevi p. 211. Ersterem gehen folgende, anscheinend ungedruckte Verse voran:

'Annus humores agnus generat meliores
Namque per etatem iam perdidit humiditatem,
Qui (leg. Que) teneris agnis primis dominatur in annis.
Assa caro nobis facit ora magis sitibunda.
Quam tenere carnes quas mollis decoquit unda'.

Vgl. auch Libelli de lite II, 169. 172. E. D.

N. A. XIX, S. 222, Z. 10 von unten lies 17' für 17 und Z. 9 von unten 'toporum' für temporum.

N. A. XIX, S. 388, Z. 8 von unten, hinter 'wiederholen', und Z. 6 von unten, vor 'relata' streiche die Anführungszeichen. Die ganze Stelle von 'Die' bis 'refelluntur' ist Pannenburgisches Citat. S. 396, Z. 16 hinter 'hatte' streiche das Anführungszeichen. S. 426, Z. 9 f. lies 'Heimburg', aber Z. 12 f. 'Heimburg'. O. H.-E.

N. A. XIX, S. 495, n. 162 lies 'Parisot' statt Parisol.

Register.

A.

- Acta Marcelli papae 15 f.; synodi Ravennatens. 358. 367; Wormatiensia 484.
Adalbaldus presbyter 244.
Adam von Bremen 424. 484.
Ademar von Chabannes 312 ff. 334. 502. 708 f.
Adso von Montier-en-Der 706. 708.
Aegidius Tschudi 484. 499.
Agius 9.
Agobard 502.
Albert von Aachen 484.
Albert Beham 486.
Alboin von Gorze 706.
Albrecht von Bonstetten 254. 489.
Alchvin (Alcuin) 8. 266.
Alquiminius s. Alboin von Gorze.
Altenzeller Formularbuch 491.
Amalar von Metz 502.
Anagray, nomina monachorum mon. 69.
Andreas von Michelsberg 172. 179. 429. 607.
Andreas von Randuph 487.
Andreas Sapiti 491.
Angilbald von Trier 252.
Annales Alcuini 242; Altahens. 247. 395; Anglici 263; Aquenses 243; Augsburgens. 477. 548; Bertiniani 300. 314 f.; Daciani 709; Einhardi 6. 297. 323 ff.; Einsidlens. 400; Fuldens. 318 f. 334; Halberstadens. 366; Hasungens. 188; Hildesheimens. 478; Iuvavens. min. 306; Laureshamens. 301; Laurisens. 6. 251. 297 ff.; Magdeburgens. 163. 265. 343 ff. 365 ff.; Maximiniani 305 ff. 334; Mettens. 299 ff.; Mosellani 301; Nienburgens. 163. 347 f. 358. 363 f.; Olivens. 480; Ottenburani 188. 548. 597 ff.; Patherbrunnens. 187 f. 430; Pegaviens. 385. 485; Petaviani 306; Polonici 480; Reinhardbrunnens. 5. 487; s. Albani 163; s. Amandi 305; s. Iustinae Patavini 486; s. Petri Erpshesfurtensens maiores 5. 151 ff. 478; breves 158 f.; Tiliani 305 f. 334; Vedastini 316; Veronens. 486; Veronens. veteres 486; Weissenburgens. 475; Wormatiens. 484; Xantens. 306. 334; Yburgens. 187 f. 430.
Annalista Saxo 163. 187. 317. 344 ff. 365.
Annatenregister, päpstl. 713.
Annolied 5.
Anonymus Canisii s. vita Ottonis episc. Bambergens.
Ansegis 110 f. 128 f. 242.
Antonius von Padua 501.
Apollonius von Tyrus 328.
Arnpeck s. Veit.
Arnsburg, Nekrolog 700.
Arnulf von Mailand 541.
Aschaffenburg, Nekrolog 701.
Asti, Urkundenbuch von SS. Apostoli 497.
Astronomus 311.
Auctor Gallicus de ordinando pontifice 708.
Augustinus 90 f. 93. 105 ff. 286.
Azo iuris consultus Bononiensis 230.

B.

- Bairische Chroniken 254. 488 f.
Balduin von Avesnes 242.
Balthar s. vita Fridolini.
Bardo s. vita Anselmi.
Bebo 408.
Beda 4. 221. 242. 291 f.

Beham s. Albert.
 Benedictus Levita 6.
 Benedict v. St. Andrea 319. 334. 482.
 Beno 4. 541. 680 ff.
 Bensheim, Nekrolog 701.
 Berengoz von St. Maximin 252.
 Bergheim, Urkundenbuch 717.
 Bernhard von Chartres 491.
 Bernardus de Magduno 491.
 Bernardus Silvester 491.
 Bernold von Konstanz 4. 164. 247.
 502. 720.
 Bertharius 9.
 Berthold von Reichenau 247.
 Beulan presbyter 667 ff.
 Bilderhandschriften 267. 504. 719.
 Binger Kurverein 490.
 Bonizo 541 ff. 680 ff.
 Bonn, Nekrolog 703.
 Boso, Cardinal 547.
 Bottenbroich, Nekrolog 703.
 Braunschweig, Stadtrecht 490.
 Brauweiler, Nekrolog 703.
 Bremen, Urkundenbuch 497.
 Brun, frater Thietmari 354.
 Bruno (de bello Saxonico) 395. 405.
 523 ff. 532. 539 ff.
 Bruno von Querfurt 362. 367. 480.
 Burtscheid, Nekrolog 703.

C.

Caen, Bibliothek 249.
 Caerimoniale Romanum 256.
 Caietanus, Iacobus Thomasius 256.
 Calendarium Cracoviense 480; Romanum 501; von St. Gereon zu Köln 262; von St. Johann 265.
 Capitula ecclesiastica Haitonis 89; presbyterorum 117 ff.
 Capitularia 6. 110 ff. 128. 217 ff. 242. 255. 475. 489. 670 ff.
 Carcassone, Bibliothek 249.
 Carmina latina varia 242. 244. 500 f. 707; Agii 9; Antonii de Padua 501; de bello Saxonico 371 ff.; Bertharii 9; Centulensia 9; Claudiani 3 f.; Flori 500; Gerwardi 319; Godescalci Gemblacens. 408; Heirici 9; Hildeberti 265; Hincmari 9; Lamperti 211. 383. 396; de pugna Mühldorfens. 688 ff.; de Odone 707; Pauli diaconi 718; Sigeberti Gemblacens. 264; Udalrici Babenberg. 222 ff. S. auch hymni, versus.

Cartularia von Épinal 706; Remiremont 244; S. Bertin 244; S. Denis 244; von San Giovanni a Scorzzone presso Teramo 262; S. Mihiel 245.
 Cassiodor 4. 247. 705.
 Catalogus archivorum Traiectens. 249.
 Catalogi abbatum s. Eugendi Iur. 244; s. Iohannis Magd. 349. 364; s. Mauricii Magd. 349. 364; ss. Udalrici et Aerae Augsburg. 145; Wessofontan. 145; archiepisc. Coloniens. 163; Magdeburgens. 349. 364; Salisburgens. 145; episc. Pataviens. 329; Vratislaviens. 480; prepositorum Diessens. 149.
 Champeaux, nomina fratrum eccl. 76.
 Chartres, Bibliothek 249.
 Chemnitz, Nekrolog 502.
 Chronica CaesarAugustan. 247; Citizens. 176; monasterii Claratumbens. 480; ecclesiasticum 158 f. 171; s. Petri Erpbesfurtensis moderna 151 ff.; Faventin. 486; Halberstadens. 330; Magdeburgens. 344 ff. 707; minora 3 f. 247. 250; Moguntin. 253; Novaliciens. 252. 484; Olivens. 480; s. Syri Papiensis 251; Patavin. 486; pontificum et imperatorum 243; de Prussia 480; s. Andreae ad rivum Scauri 709; Schutteran. 254 f.; archiepisc. Senonens. 705; s. Michaelis Virdunensis 245; Waldsassens. 487; Wirzburgens. 650 ff.
 Chroniken bairischer Klöster 254; deutsche 3; italienische 5.
 Chroniques de France 246.
 Claudianus 3 f.
 Clermont-Ferrand, Bibliothek 249.
 Codex Carolinus 8. 475; Eberhardi Fuldens. 260; traditionum Romariens. 51; Wizenburgens. 498; Udalrici 222 ff. 541.
 Collectiones canonum 87 ff. 109. 128 ff. 244; XII partium 87 ff. 131 ff.; ecclesiae Thessalonicens. 433 ff.; synodi Wormatiens. 87 ff.
 Columba von Luxeuil 256. 718.
 Compilatio Sanblasiana 539. 541.
 Computus des Notker Labeo 503.
 Concilia s. synodi.
 Confraternitates 49 ff. 718.
 Constitutiones regum et imperatorum 6. 705. 710. 712.

Continuator Fredegari 300 f. 309 ff.;
 Reginonis 482.
 Cormac mac Cuilennain 436.
 Cornelimünster, nomina fratrum mon.
 62 f.
 Cursus in Papstbriefen 706.

D.

Decretalia 88 ff.
 Descriptio bonorum Rhingravicorum
 589; situs et urbis Mediolanens.
 709.
 Dentz, Nekrolog 704.
 Dialogus Paracliti des Warnerius
 Basiliens. 706.
 Dietrich von Engelsheym 710.
 Dietrich von Niem 253.
 Dionysius Areopagita 242.
 Dlugosz s. Iohannes.
 Dôle, Bibliothek 249.
 Domenico di Giovanni del Terosi 253.
 Donizo 541. 551 ff.
 Düren, Nekrolog 704.
 Dürnkrot, Lieder über die Schlacht
 bei 501.

E.

Eberhard von Fulda 260.
 Eberhard Windecke 488.
 Ebo 628. 655 ff.
 Einhard 242. 244. 247. 311. 318 ff.
 516.
 Eisenacher Dominikanerlegende 487.
 Ekkebert von Hersfeld 181 f. 206 f.
 424. 568 ff.
 Ekkehard von Aura 159. 162 ff. 317.
 334. 366. 477 f. 541. 628. 650 ff.
 Engelhard abb. Cisterciens. s. vita
 Mathildis.
 Enikel 5.
 Epistolae variae 244. 257. 328. 492 ff.;
 Agilmari Viennensis 500; Alch-
 vini 8; Anacleti papae 93. 104;
 Augustini 90 ff.; Balduini impera-
 toris 245; Bebonis 408; Claram-
 baldi von Hautmont 245; Colum-
 bae 256; Damasi 317; Engelhardi
 464; Flori 502; Friderici I. 712;
 Gerberti 257; Gerhohi 462 ff.;
 Gregorii I. 90. 113. 219 f.; Gre-
 gorii VII. 328. 379. 541 ff.; Ha-
 driani IV. 492; Hattois Mo-
 gunt. 492; Heinrici VII. 242;
 Hieronymi 89. 107. 243. 317; pa-
 triarchae Hierosolymit. 244; Ho-

norii imperatoris 433 ff.; Hrabani
 89 f. 98. 128 ff.; Iacobi de Vi-
 triaco 257; legatorum Ianuensium
 713; domini nostri Iesu Christi
 323; Iohannae reginae Neapolit.
 257; Iohannis mon. Clarevallens.
 245; Iohannis presb. 244; Isidori
 129; Karoli V. regis Francor. 493;
 Karolingicae 3. 8; Landulfi episc.
 Brixiens. 496; Leonis papae 93.
 105 ff.; Lulli 456 f.; Mansueti
 episc. 117. 130; Melciadis papae
 93. 105; Merovingicae 3. 8; Ni-
 colai I. 712; Pauli diaconi 219;
 Paulini patriarchae 117; des Rein-
 hart Noltz 484; Roberti monachi
 244; Rudolphi I. 713; Theodosii
 imper. 433 ff.; Urbani papae 93.
 105; Wenceslai II. regis Bohem.
 496.

Epitaphia Adalberti archiepiscop.
 Magdeburgens. 362; Constantii
 500; Dithardi abb. 480; Ekkehardi
 episc. Slesvicens. 265; Megingozi
 707; Ottonis I. 265. 362; Re-
 migii 500.

Erphurdianus antiquitatum varilo-
 quus 171.

Eutropius 309. 315.

Evangelitaria 267. 504; Palatinum
 504; s. Maximini 242.

Exordium magnum ordin. Cister-
 ciens. 242; ordinis cruciferorum
 s. chronica de Prussia.

Expositio Hierosolymitana Roberti
 mon. 244.

F.

Farfa, Regesten 716.

Fillastre, Cardinal 437.

Flône, Urkunden des Klosters 260.
 717.

Flores temporum Hermannii mino-
 ritae 710; Suevici minoritae 554.

Florus von Lyon 500. 502.

Formulae excommunicationis regum
 et imperatorum 110. 125 ff. 130.

Formularbücher von Altezelle 491;
 der päpstl. Kanzlei und der Poe-
 nitentiaria 256. 491; schlesische
 492.

Fortunatus 452.

Fragmentum annalium Chesnii 334.
 Fredegar 250. 315 f.

Fundatio monasterii Diessens. 149.

G.

Galbertus Brugensis 481.
 Galfrid von Monmouth 479.
 Gallus Oehem 489.
 Gaufrid de Collone 705.
 Gebete 88. 95.
 Geiler von Kaisersberg 245.
 Genealogia comitum Flandriae 495;
 Ottonis de Hammerstein 483; do-
 mus Karolingicae 318; regum
 Francorum 303. 311. 324.
 Gennadius 243. 706.
 Gerbert von Reims 257.
 Gerdrut s. vita monachae Admun-
 tens.
 Gerhoh von Reichersperg 462 ff.
 Gerstenberger s. Wigand.
 Gerward (bibliothecarius?) 319.
 Gesta Alexandri 244; Austremonii
 19 f.; Brunonis 167. 362. 367;
 Dagoberti 453 f. 458; Federici I.
 in Lombardia 3. 6. 485; Karoli
 magni 244. 327 ff.; archiepisc.
 Magdeburgens. 265. 344 ff.; pon-
 tificum Romanorum 291 ff. 306.
 317. 482. 541. 547.
 Gildas 4. 286 ff. 479.
 Gilla Coemgin 486. 667.
 Godescalc mon. Gemblacens. 408.
 Göllheim s. Reimchronik.
 Görlitz, Stadtbuch 490.
 Goslar, Urkundenbuch 262.
 Gottesthal, Nekrolog 701.
 Gottfried von Viterbo 243.
 Göttingen, Bibliothek 249. 479.
 Gregor I., der Grosse 243. 410.
 Gregor von Tours 25 f. 41. 250 f.
 315 f. 446. 457. 481. 707.
 Gregorienmünster, nomina monacho-
 rum mon. 82.
 Grimold von St. Gallen 266.
 Guido von Bazoches 264.

H.

Hadersleben, Stadtrecht 256.
 Hagiographisches 481.
 Haito von Basel 89.
 Handschriftenkataloge Berlin (Meer-
 mann) 248; französischer Provin-
 zialbibliotheken 249. 481; Göttingen
 249. 479; Köln 498. 717 f.;
 Mailand (codd. hagiographi) 481.
 Harff, Archiv 717.
 Hartmann Schedel 154 f. 170 f.

I. J.

Jacob von Acqui 485.
 Iacobus de Vitriaco 257.
 Iacobus de Voragine 72. 705.
 Jacques de Guise 5.
 Jean Molinet 244.
 Inscriptiones 265. 706.
 Invectio canonica Martini papae 502.
 Inventio et miracula s. Gislens 707.
 Inzigkofen, Supplik des Frauenklo-
 sters 468 ff.

Heinrich von Gent 243. 706.
 Heinrich von Herford 162 ff. 427.
 Henricus de Isernia sive Italicus 713.
 Henricus capellanus Pisanus 708.
 Heinrich von St. Germain 9.
 Heisterbach, Nekrolog 704.
 Hennegauer Chronik des Jacques
 de Guise 5.
 Hermann Korner 488. 710.
 Hermann von Lerbeke 165.
 Hermann von Reichenau 164. 243.
 264.
 Hermannus minorita 710.
 Herrad von Landsperg 266.
 Heylisse, Urkunden der Abtei 495.
 Hieronymus 4. 89. 243. 366. 416.
 464. 706.
 Hieronymus Emser 172. 179.
 Hildebert von Tours 265.
 Hildegar von Meaux s. vita Faronis.
 Hildesheim, Urkundenbuch 497.
 Hincmar von Reims 9. 88. 92. 314 ff.
 705.
 Hisperica famina 479.
 Historia de s. Afra 264; regum
 Britanniae 479; Brittonum 285 ff.
 436 ff. 667 ff.; exordii ordinis
 Cisterciens. 705; regum Franco-
 rum s. Dionysii 242; Herveldens.
 174 ff. 375 ff.; Mediolanens. 708;
 miscella 242; de lantgraviis Thu-
 ringiae 156. 487; fundationis mo-
 nasterii s. Viti 482.
 Homiliae Bedae 221; Gregorii 108;
 Petri Damiani 484.
 Honorius Augustodunensis 485.
 Hraban 89. 98. 128. 286. 504.
 Hrotsvith 249.
 Hugo von Flavigny 541.
 Hugo von S. Maria 708.
 Hydatius 4. 247.
 Hymnen 264. 479. 481. 718; s. Dio-
 nysii 324.

Johannes von Biclaro 4. 247.
 Johannes diaconus 243. 251 f.
 Johannes Dlugosz 253 f. 480 f.
 Johann Jarallter 243.
 Johannes Nuhn 710.
 Johann von Salisbury 492.
 Johannes Siber de Wangen 243.
 Iohannes Syrus 44.
 Johannesberg, Nekrolog 701.
 Jonas von Susa 482.
 Isidor von Sevilla 4. 243. 286.
 Itala 503.
 Ivo von Narbonne 486.

K.

Kaiserchronik 3. 5.
 Kaiser- und Königsurkunden 7. 156.
 168. 237 ff. 242. 244. 246. 249.
 251. 259 ff. 357 ff. 404. 457. 475.
 493 ff. 510. 591. 593. 597 ff. 606 ff.
 653 f. 683 ff. 711. 713 ff.
 Karolingische Annalen s. Annales.
 Karolingische Schenkung 260. 713.
 Köln, Hss.-Verzeichnisse 498. 717;
 Nekrologien der Stadt 703 f.; notae
 historiae universitatis 242; Rech-
 nungen 503; Schreinsurkunden
 262; Statuten 246; Urkundenbuch
 von St. Gereon 262; Verzeichnis
 der Hausgenossen 717.
 Kreuznach, Nekrolog der Karmeliter
 701.
 Krakau, Calendarium 480.

L.

Lambert von Hersfeld 6. 143 ff.
 369 ff. 475. 509 ff. 681 f.
 Lambertus Leodicensis 173.
 Lamfred von Mozac 17 ff.
 Landulfus senior 708 f.
 Lang s. Paulus.
 Laurentius Vernens 708.
 Lectionarium 223.
 Legenda aurea Iacobi de Voragine
 72. 705.
 Legendarium s. Maximini 509.
 Leges Alamannorum 110. 128. 243;
 Baiariorum 110. 128. 243; Bur-
 gundionum 3. 6. 489; Francorum
 Chamavorum 255; Romanorum
 243; Salica 243; Visigotorum 6.
 Le Mans, Bibliothek 481.
 Leo von Montecassino 541.
 Leonardus Stacius 243.

Leopolder s. Stephan.
 Libelli de lite 3. 484. 680 ff. 708.
 Libellus de consuetudinibus Willigisi
 archiepisc. 407; panegyricus de
 abbatibus Gemblacens. 408.
 Liber chartarum ecclesiae Leodiens.
 716; de divina psalmodia 502; de
 unitate eccl. conserv. 201. 395.
 541; dissencionum archiepisc. Co-
 loniens. et capituli Paderbornens.
 710; historiae Francorum 250. 300.
 309 ff. 334; poenitentialis 928;
 pontificalis s. gesta pontificum;
 vitae Romaricens. 49 ff.
 Litanei auf Konrad II. 266.
 Liturgisches 56. 264. 502. 705. 707.
 Liudprand 482.
 Lobbes, nomina fratrum mon. 63.
 Lorch, Nekrolog 702.
 Löwen, Acten z. Gesch. der Uni-
 versität 261.
 Ludovicus scriptor aus Hautmont 504.
 Lullus von Mainz 456.
 Lupus von Ferrières 257.
 Lüttich, Urkundenbuch von S. Lam-
 bert 716.

M.

Magdeburger Bisthumschronik 344 ff.
 707; Gründungssage 349. 364.
 Mailand, hagiograph. Hss. der Am-
 brosiana 481.
 Mainz, Nekrologien der Stadt 693 ff.
 702 f.
 Mainzölle, Urkunden z. Geschichte
 der 261.
 Malmédy, nomina fratrum mon. 63.
 Manuale Dhuodae 502.
 Marcellinus comes 4. 247. 251. 315.
 Marcus anachoreta 286.
 Mariawald, Nekrolog 704.
 Marius Aventicens. 4. 247.
 Marseille, Bibliothek 249.
 Marsilius von Padua 253.
 Martin von Troppau 489. 547. 554.
 Martyrologium Romanum 17; Usu-
 ardi 16 f.
 Matthaeus Paris 253. 709.
 Megiwardus poeta 221.
 Metz, Rechtsordnungen 243; Reim-
 chroniken 243. 706.
 Michelfeld, Weihenotiz 253.
 Michelsberg, Nekrolog 629. 655.
 658; Güterverzeichnis 630 ff.;
 Weihenotiz 653 ff.

Micrologus de eccl. observ. 502.
 Miniaturen 267. 504. 719.
 Miracula varia 462. 706; Gisleni
 707; Gorgonii 708; Mariae Sues-
 sionensis. 243; Sigismundi 245;
 Wigberti 514.
 Mockstadt, Nekrolog 702.
 Monachus Kirschgartens. 488; San-
 gallens. s. Gesta Karoli.
 Montbéliard, Bibliothek 249.
 Much, Nekrolog 704.
 Murbach, nomina fratrum 75. 77 ff.;
 Verbrüderungsbrief 718.

N.

Necrologia von Arnsburg 700;
 Aschaffenburg 701; Bensheim 701;
 Bonn 703; Bottenbroich 703;
 Brauweiler 703; Burtscheid 703;
 Chemnitz 502; Deutz 704; Düren
 704; Gottesthal 701; Heisterbach
 704; Iohannesberg 701; der Stadt
 Köln 703 f.; Kreuznach 701;
 Lorch 702; der Stadt Mainz 693 ff.
 702 f.; Mariawald 704; Michels-
 berg 629. 655 ff.; Mockstadt 702;
 Much 704; Neuss 704; Notre-
 Dame de Paris 261; Pegau 501 f.;
 Remiremont 49 ff. 244; S. Dié 245;
 S. Pierre-Mont 706; S. Vannes
 245; Salzburg 9; Schaffhausen
 718; Schuttern 255; Seligenstadt
 702; Siegburg 704; Stoppenberg
 703; Utrecht 246; Wassenberg 704.
 Nennius 4. 286 ff. 436. 479. 667 ff.
 Neuss, Nekrolog 704.
 Nicolaus von Crakau 480.
 Nicolaus von Cues 488.
 Nicolaus von Siegen 155. 158. 171.
 Nizza, Bibliothek 249.
 Noltz s. Reinhart.
 Notitiae foundationis mon. Corbeiens.
 252; foundationis et traditionum
 mon. S. Michaelis Bamberg. 658 f.
 Notitiâ provinciarum 315.
 Notizen z. Geschichte des Cister-
 zienserordens 485.
 Notker von S. Gallen 244. 327 ff. 503.
 Nuhn s. Iohannes.

O.

Odo monachus S. Mauri Fossatens.
 483.
 Oesterreich, Landrecht 711; Reim-
 chronik 3. 5.

Ordines coronationis imperatorum
 711; regum Francorum 256.
 Ordo, qualiter in monasterio con-
 versari debemus 219.
 Orosius 244. 479.
 Otloh 390. 720.
 Ottokars Reimchronik 5.

P.

Pace del Friuli 501.
 Palaeographisches 266 f. 504. 719.
 Paolo della Mastro 488.
 Papstbriefe und -Urkunden 232 ff.
 257 ff. 345 f. 357 ff. 492 f. 591.
 602. 706. 712.
 Paris, obit. v. Notre-Dame 261.
 Parisius von Cereta 486.
 Passio Adalberti 252; Afrae 13 ff.;
 Bonifatii 399; Cholomanni 400;
 Dionysii 19. 452 ff.; Karoli comitis
 Flandr. 481; Luciae 264; septem
 dormientium 43. 707; Thebeorum
 264.
 Paulinus von Pozzuoli 487.
 Paul von Bernried 541.
 Paulus diaconus 218 f. 244. 251. 718.
 Paulus Lang 176.
 Pegau, Nekrolog 501 f.
 Peter von Hagenbach, Akten zur
 Geschichte des 490.
 Petrus Cantinelli 486.
 Petrus Damiani 484.
 Petrus Pisanus 541.
 Petrus de Vineâ 243.
 Pforta, Urkundenbuch 262.
 Pfuser s. Johann.
 Placidus von Nonantula 4.
 Placita 490.
 Poema de bello Maioricano 708.
 Poenitentialia 90. 97. 127 ff.; Colum-
 bani 718; Hrabani 89; Pseudo-
 Bedae 90. 97. 129; Romanum
 245; Vindobonens. 93.
 Poetae aevi Carolini 4. 8.
 Poeta Saxo 330. 334. 413 ff.
 Praeiectus von Clermont 21.
 Predigten 245. 708.
 Prudentius von Troyes 314.
 Psalterium Cassellense s. Saltair Caisil.

Q.

Qualiter synodus per villas celebrari
 debet 94. 118 ff.
 Querimonia Ugonis 716.

R.

Raimundus Turcus 497.
 Rangerius von Lucca 4. 541. 550 f.
 Ratherius von Verona 249.
 Rationarium Austriae 503.
 Rechnungen und Rechnungsbücher der camera apostolica 503; von Köln 503; päpſtlich 719; des Bischofs Wolfer von Passau 266; über den Peterspfennig 503; von S. Johann 265.
 Regesta imperii 263; pontificum 8; regni Hierosolymitani 263.
 Regesten zur Geschichte der Markgrafen von Baden 263; von S. Peter zu Colmar 264; des Herzogs Matheus II. von Lothringen 716; des Bischofs Bertram von Metz 497; zur Geschichte niederösterreich. Klöster 497; des Klosters Seligenthal 498; des Kaisers Siegismund 497.
 Regino 95. 300 ff. 317. 321. 326. 334. 366. 516 f. 528 ff. 562.
 Registerbücher der Kurfürsten von Brandenburg 499; der Päpste 258. 487. 491. 712; König Ruprechts 236 ff.; von S. Peter zu Salzburg 261.
 Registrum Farfense 716; Gregorii I. 8. 110. 475. 550.
 Regula ecclesiastica 91. 101.
 Reichenau, nomina fratrum 81 f.
 Reimchroniken über die Schlacht bei Gölleheim 501; Metzler 243. 706; östereich. 3. 5.
 Reinbold Slecht 710.
 Reinhart Noltz 484.
 Remiremont, cartularium 244; Nekrologien 49 ff. 244; Traditions- und Salbuch 51.
 Repertorium hymnologicum 481.
 Revelatio Luciani 317; Stephani 244.
 Rhetorica ecclesiastica 256; Udalrici 222 ff.
 Richerius magister Walciodor. 480.
 Richer von S. Remi 707.
 Richer von Senones 705.
 Robertus abb. Walciodorens. 480.
 Robertus monachus 244.
 Rolandinus 486.
 Rom, Capitelarchiv zu S. Peter 494.
 Rufinus 504.

Runendenkmäler, Schleswiger 265.
 Rupert von Bamberg 402.
 Rythmus Megiwardi de miraculis Waltburgae 221.

S.

Säckingen, nomina sororum mon. 75; Urbare und Rodeln 499; Weistum 499.
 Sacramentaria 56; Gelasianum 266; Gregorianum 266.
 S. Dié, Nekrolog 245.
 S. Gallen, Urkundenbuch 497.
 S. Johann, Nekrolog 265; Rechnungen 265.
 S. Mihiel, cartularium 245.
 S. Pierre-Mont bei Remiremont 706.
 S. Vannes, Nekrolog 245.
 Saltair Caisil 436 ff.
 Salzburg, Nekrologien 9.
 Schaffhausen, Jahrszeitbuch 718.
 Schienen, nomina fratrum mon. 67.
 Schleswiger Runendenkmäler 264.
 Schuttern, Nekrolog 255.
 Schwabenspiegel 711.
 Sedulius 500.
 Segensformeln, altdeutsche 502.
 Seligenstadt, Nekrolog 702.
 Seligenthal, Kloster zu Landshut. Regesten 498.
 Sermo Constantii 709; Thomae archiepiscopi 709; synodalis 121 ff.
 Sextus Rufus 244.
 Siegburg, Nekrolog 704.
 Siegel 504 f.
 Siegfriedus capellanus, episc. Augsburgens. 402.
 Siebert von Gembloux 243. 245. 264. 504. 706. 709.
 Sigewardus episc. Mindens. 406.
 Silvesterlegende 5.
 Slecht s. Reinbold.
 Solimarius 244.
 Specklin 710.
 Speculum salv. hum. des Johannes Jarallter 243.
 Stablo, nomina fratrum mon. 63.
 Stadt- und Grundbücher 491; von Görlitz 490.
 Stadtplan von Wien 505.
 Stadtrecht von Braunschweig 490; Haderleben 256.
 Stanislaus abbas Olivens. 480.

Stephan Leopolder, monachus Wessofontan. 144 f.
 Stoppenberg, Nekrolog 703.
 Sulpicius Severus 181. 448. 466 ff. 532. 566.
 Sùpplikregister 491, s. auch Inzigkofen.
 Synodicus Warneri Basiliens. 706.
 Synodi 88 ff. 97 ff. 675 ff.; aevi Karolini 6; aevi Merovingici 3. 6; Ravennatens. 358. 367; Triburiens. 7; Wormatiens. 88 f. 99 ff. 127 f. 133 ff.
 Syrus mon. Cluniacens. 708.

T.

Tabulae fundatorum mon. Olivens. 480.
 Tagebuch über das Konstanzer Concil s. Fillastre; über die Reise Friedrichs III. 488.
 Tagino von Magdeburg 344 ff. 707.
 Taxen der Poenitentiaria 491.
 Thegan 325 f.
 Theoderich von Hersfeld 221.
 Theodulf von Orléans 88. 92. 264. 303.
 Thietmar von Merseburg 344 ff.
 Thorn, Urkundenbuch 262.
 Tolosanus 486.
 Toulon, Bibliothek 249.
 Tractatus de Albino et Rufino 4; de modis uniendi ac reform. eccl. 487; de viris illustribus 243. 706.
 Translatio Candidi et Victoris 480; Dionysii 254; Iuliani Cenomanens. 481; Lamberti 705; trium Coloniens. virginum 480.
 Tribur s. synodi.
 Trient, Rechtssprüche des Lehnhofs 490.
 Trithemius 176 f.
 Tschudi s. Aegidius.
 Turpinus 243.

U.

Udalrich von Bamberg 222 ff. 645.
 Uffing monachus 482.
 Urbare der Markgrafschaft Baden 503; von Säckingen 499; von Steiermark 503.
 Urkunden und Urkundenbücher 184. 238 ff. 242 ff. 260 ff. 484. 488. 495. 498. 591. 659 ff. 705 f. 713 ff.

Usuardi martyrologium 16 f.
 Utrecht, Archiv 249; Nekrolog 246; Statuten 246.

V.

Valence 249.
 Veit Arnpeck 254. 488.
 Veroneser Zeugenverhör 577 ff.
 Versus 244. 252. 484. 720; Gerwardi 318; de Ottone I. 363; Theodulfi 264. 303; s. auch Carmina.
 Victorius Aquitanus 287.
 Victorius Tunnunens. 4. 247.
 Victorius Vitens. 244.
 Villani 253.
 Vincentius von Beauvais 309. 709.
 Visio Eucherii 244; Wettini 244.
 Vitae sanctorum variae 246; Adalberti 362; Aegidii 705; Agritii Treverens. 253; Aicardi 705; Altmanni 400; Annonis 169. 525; Anselmi Lucens. 550; Baboleni 261; Bardonis 405; Barnardi 481; Bennonis episc. Misnens. 172; Bertulfi Renticens. 406; Bonifatii 510. 530; Burchardi comitis 483; Burchardi episc. 483; Dagoberti 326; Dunstani 705; Eckenberti 483 ff.; Faronis 250; Folquini 167; Forananni 480; Fridolini 484; Genovefae 444 ff.; Gerardi abbat. Broniens. 409; Godehardi 319; Gotefridi de Kappenberg 485; Gregorii I. 243; Hadriani I. 260. 713; Haimeradi 181 f. 206 f. 563 ff.; Heinrici IV. 372. 394 f. 404. 477; Hildegundis 463; Idae 483; Iohannis Reomens. 482; Karoli 312 f. 323. 516. s. Einhard; Leobae 510; Leudegarii 481; Ludowici Pii 316. 326. 334. s. Astronomus, Thegan; Ludowici IV. 686 ff.; Lulli 509 ff. 530; Macharii 167; Mainulfi 405; Maioli 708; Martini 515. 705; Mathildis abbatissae 464; Merovingici aevi 4. 481; monachae Admuntens. 481; Norberti 485; Ottonis episc. Bambergens. 460 f. s. Ebo; paparum 244; episc. Ploensium 480; quinque fratrum 480; Remacli 705; Remigii 251. 705; Sacerdotis 708; Stephani 260. 713; Sturmi 510; Vedastis 482; Vincenti Madelgarii 707;

Wigberti 513 f.; Wiprecht de
Groitzsch 485; Wolfkangi 399.
Vitry-le-François, Bibliothek 249.
Völkertafel, fränkische 250 f.; ger-
manische 286 ff.
Volumen Britanniae 436. 479. 667.

W.

Waldsassen, Chronik 487.
Walram von Naumburg 201.
Waltharius 413 f.
Warnerius Basiliens. 706.
Wassenberg, Nekrolog 704.

Weihenotiz von Michelfeld 253; von
Michelsberg 653 ff.
Weistum von Säckingen 499.
Widukind 249. 326. 366.
Wigand Gerstenberger 172 f.
Wilhelm von Malmesbury 502.
Wilhelm von Oranse 267.
Windecke s. Eberhard.
Wolfhere 319. 400.
Worms, Geschichtsquellen 483 ff.;
synodus 99 ff. 130 ff.

Z.

Zürich, Staatsarchiv 706.

